



Neu-
auflage
2020

Handbuch der Offenen Jugendarbeit Steiermark

Grundlagen in Theorie und Praxis

Impressum

© Verlag für Jugendarbeit und Jugendpolitik. Graz 2020, Neuauflage

Herausgeber:

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit
ISBN: 978-3-9504417-3-4

Für den Inhalt verantwortlich:

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel.: +43 316 90370 121
E-mail: office@dv-jugend.at
www.dv-jugend.at

Bildnachweis: Titelbild: © Bernhard Schindler @derschindler.at

Gestaltung: www.rinnerhofer.at

Lektorat: Rosemarie Stern

Druck: Medienfabrik Graz

Alle eigenen Texte sind durchgehend gegendert. Alle Grafiken sind – so nicht bei der Grafik anders angegeben – eigene Grafiken.

Gefördert von:

Land Steiermark, Ressort für Bildung, Gesellschaft, Gesundheit und Pflege



**Steirischer Dachverband
der Offenen Jugendarbeit**

Handbuch der Offenen Jugendarbeit Steiermark

Grundlagen in Theorie und Praxis

Graz 2020

Vorwort

In einer sich immer rascher veränderten, entgrenzten und stark digitalisierten Gesellschaft, die größere Gestaltungsmöglichkeiten aber auch erhöhte Anforderungen an junge Menschen stellt, ist es notwendig, die Angebote in der Begleitung von Jugendlichen ständig weiterzuentwickeln und deren Qualität permanent einer Überprüfung zu unterziehen.

Gerade in der Offenen Jugendarbeit gibt es in dieser Hinsicht seit 2006 permanente Bemühungen, die Qualitätsentwicklung in diesem Handlungsfeld voranzutreiben - beginnend mit dem 2006 herausgegebenen Leitfaden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit, der laufend adaptiert wurde, bis hin zu einem eigenen Handbuch „Offene Jugendarbeit“, das 2015 fertig gestellt wurde. In diesem Handbuch war schon sehr gut die Strukturqualität mit Steuerung, Finanzierung und Konzeption, die Prozessqualität mit dem Management- und Serviceprozessen sowie schlussendlich die Ergebnisqualität inkl. Selbstevaluation festgeschrieben.

Das vorliegende überarbeitete Handbuch der Offenen Jugendarbeit Steiermark adressiert neben der qualitativen Weiterentwicklung, vor allem die Qualität von pädagogischem Handeln und die sozialpädagogischen Bezüge in der Offenen Jugendarbeit. Dies ermöglicht neben den Herausforderungen, die die Lebensphase „Jugend“ verstärkt mit sich bringt, zentrale Aufgaben, Themen, Ausrichtungen sowie Methoden für die Offene Jugendarbeit abzuleiten. Außerdem beinhaltet dieses Handbuch ethische Grundlagen, Grundprinzipien und Fachkonzepte, die das Fundament der Offenen Jugendarbeit darstellen.

Für mich als Leiterin der A6 Fachabteilung Gesellschaft, die neben anderen gesellschaftlichen Themen, auch für den Bereich Jugend und somit für die Jugendarbeit in der Steiermark zuständig ist, stellt diese Weiterentwicklung in der Qualität der Offenen Jugendarbeit ein wesentliches Element für eine erfolgreiche Umsetzung der Landesstrategie in der Kinder- und Jugendarbeit dar. Einhergehend mit der pädagogischen Qualitätsentwicklung konnten wir auch seitens der Verwaltung mit dem adaptierten Fördermodell aktuellen Entwicklungen der Gesellschaft, wie auch einer größeren Qualität in der Förderung, Rechnung tragen.

Ich möchte hiermit meinen großen Dank dem Steirischen Dachverband der Offenen Jugendarbeit, der seit Jahren ein ausgezeichnete Partner in der Offenen Jugendarbeit als Fach- und Servicestelle für die hervorragende inhaltliche Überarbeitung des vorliegenden Handbuches aussprechen. Gleichzeitig gilt mein Dank auch allen Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern, die vor Ort für unsere steirische Jugend hervorragende Arbeit leisten und die mit Hilfe dieses Qualitätshandbuches weitere Unterstützung, Sicherheit und Information im Hinblick auf ihre tägliche Arbeit bekommen.

HR.ⁱⁿ Mag.^a Alexandra Nagl
A6 - Leiterin der Fachabteilung Gesellschaft

Vorwort

Die Offene Jugendarbeit ist ein komplexes (sozial)pädagogisches Handlungsfeld im Gesamtkomplex der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialräumlichen Bezug und einem jugend- und bildungspolitischen Auftrag. Offene Jugendarbeit begleitet und fördert Jugendliche auf ihrem Weg in die erwachsene Selbstständigkeit und Mündigkeit und integriert sie in gesellschaftliche Gestaltungs-, Aneignungs- sowie Bildungsprozesse. Sie ist somit ein unverzichtbarer Bestandteil einer kommunalen öffentlichen Infrastruktur. Einerseits ist es für Offene Jugendarbeit unerlässlich und selbstverständlich, den massiven gesellschaftlichen Veränderungen und den Bedarfen von Jugendlichen und ihren Lebenswelten in pädagogischer, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht mit ihren Angeboten gerecht zu werden, andererseits steht das Handlungsfeld vor der großen Herausforderung, bei Verteilungsdiskussionen ihren qualitätsvollen Anspruch als notwendiges kommunales Angebot für Jugendliche geltend zu machen.

In allen Angebotsformen der Offenen Jugendarbeit geht es um das Bereitstellen von „Begegnungsräumen“ in den Kommunen, die dort als Erfahrungs-, Entfaltungs-, Aneignungs- und Bildungsmöglichkeiten für Jugendliche fungieren und von Fachkräften (sozial)pädagogisch begleitet werden.

In der Offenen Jugendarbeit setzt sich immer mehr das Bewusstsein durch, dass es nicht alleine reicht, gute pädagogische Arbeit zu leisten, sondern auch über diese wichtige Arbeit verständlich, fundiert und öffentlichkeitswirksam für die unterschiedlichen Anspruchsgruppen zu berichten und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsmerkmale auf europäischer, Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene aufzuzeigen.

Der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit sieht seine Aufgabe darin, sich als Fachstelle, Servicestelle und Koordinationsstelle der Offenen Jugendarbeit aktiv an diesem Qualitätsentwicklungsprozess zu beteiligen und die notwendigen inhaltlichen und strukturellen Rahmenbedingungen aufzuzeigen und einzufordern. Dieser Ausdifferenzierungsprozess ist noch voll im Gange. Es erfordert eine große Ausdauer aller Beteiligten und eine intensive Begleitung durch Expert*innen, um die notwendigen Rahmenbedingungen, Konzepte, Angebote und Förderprozesse bereitzustellen, anzugleichen und längerfristig in das Handlungsfeld zu implementieren.

Da einerseits das Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit ständig auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren muss und andererseits die Aktualität der Inhalte ein wesentliches Qualitätskriterium eines Handbuchs mit Anspruch auf Praxisrelevanz darstellt, legen wir hiermit eine neue, inhaltlich wie formal überarbeitete und erweiterte Ausgabe des 2015 herausgegebenen Qualitätshandbuchs für die Offene Jugendarbeit Steiermark unter dem Titel „Handbuch der Offenen Jugendarbeit Steiermark“ vor.

Wir hoffen, damit den Fachkräften, der Jugendpolitik, den Kooperationspartner*innen und Auftraggeber*innen im Arbeitsfeld eine gute Orientierungs- und Arbeitsunterlage zur Verfügung stellen zu können und zugleich das fachliche Selbstverständnis der Offenen Jugendarbeit als professionelles (sozial)pädagogisches Handlungsfeld im Bereich der Sozialen Arbeit weiter zu festigen.

Wir möchten uns auch noch bei all den vielen Kolleg*innen aus der Offenen Jugendarbeit, dem Bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit bOJA sowie den zahlreichen Netzwerkpartner*innen für die aktive Unterstützung und die fachlichen Hinweise bedanken!

Besonders hervorheben möchten wir Mag.^a Dr.ⁱⁿ Waltraud Gspurning von der Universität Graz, Institut für Erziehungs- und Bildungswissenschaft, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, für ihren sozialpädagogischen Blick sowie Mag. Dr. Richard Krisch vom Verein Wiener Jugendzentren für das umfangreiche Kapitel über die sozialräumliche Methodik der Jugendarbeit.

Ein weiteres Dankeschön für ihre intensive Arbeit an diesem Werk gebührt meinen Kolleginnen Mag.^a Kornelia Pommer und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Nicole Walzl-Seidl, den Vorstandsmitgliedern des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit und natürlich dem Land Steiermark – Ressort Bildung, Gesellschaft, Gesundheit und Pflege für die breite Förderung der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark.

ASP Florian Arlt
Geschäftsführung
Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit

Inhalt

Einleitung und Aufbau	14
PART I – FUNKTIONEN DER OFFENEN JUGENDARBEIT	17
1 Die Lebensphase Jugend	18
1.1 Entwicklungsaufgaben im Jugendalter	18
1.2 Sozialisation im Jugendalter.....	19
1.3 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Jugend.....	20
2 Aufgaben der Offenen Jugendarbeit	22
2.1 Exkurs: Offene Jugendarbeit im Kontext von Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialer Arbeit.....	22
2.1.1 Die Profession Sozialarbeit.....	22
2.1.3 Integrierende Perspektive	24
2.2 Erziehungs- und Bildungsauftrag	25
2.3 Das doppelte Mandat (Tripelmandat)	26
2.4 Zielgruppen.....	27
2.4.1 Jugendliche bzw. junge Menschen	27
2.4.2 Weitere Anspruchsgruppen (Stakeholder)	28
2.5 Ziele, Leistungen und Wirkungen.....	29
2.6 Rahmenbedingungen von Offener Jugendarbeit	30
3 Ethische Grundlagen der Offenen Jugendarbeit	31
4 Grundprinzipien von Offener Jugendarbeit	33
5 Fachliche Orientierungen und Fachkonzepte von Offener Jugendarbeit	35
6 Themen und Praxen in der Offenen Jugendarbeit	38
7 Ausrichtungen der Offenen Jugendarbeit	39
7.1 Standortbezogene Jugendarbeit.....	39
7.2 Mobile Jugendarbeit.....	40
8 Angebote der Offenen Jugendarbeit	41
9 Methoden der Offenen Jugendarbeit	42
10 Potenziale von zukunftsorientierter Offener Jugendarbeit	44

PART II – BEZUGSRAHMEN DER OFFENEN JUGENDARBEIT	46
1 Gesetze und Verordnungen	47
1.1 Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030/SDGs	47
– 17 SDGs – Nachhaltigkeitsziele	47
1.2 EU-Recht, Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse	48
1.3 Bundesgesetze und Verordnungen	49
1.3.1 Umsetzung der SDGs auf Bundesebene.....	49
1.3.2 Bundes-Jugendförderungsgesetz (2000) (B-JFG)	50
1.3.3 Bundes-Jugendvertretungsgesetz (2000) (B-JVG).....	56
1.3.4 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013) (B-KJHG)	61
1.3.5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (2005) (BGStG)	77
1.3.6 Bundes-Vereinsgesetz (2002) (VerG).....	85
1.3.7 Bundes-Satzungsverordnung des Kollektivvertrags für den Verein Sozialwirtschaft Österreich (2017)	100
1.3.8 Datenschutz-Anpassungsgesetz (2018) (DSG) (nach EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO).....	104
1.3.9 Urheberrechtsgesetz (UrhG).....	135
1.3.10 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz (1995) (TNRSG)	180
1.4 Landesgesetze und Verordnungen	203
1.4.1 Umsetzung der SDGs in der Steiermark	203
1.4.2 Steiermärkisches Jugendgesetz (2013) (StJG)	204
1.4.3 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013) (StKJHG)	219
1.4.4 Steiermärkisches Baugesetz (1995) (Stmk. BauG)	241
1.4.5 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz (2012) (StVAG).....	300
1.4.6 Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung (2014) (VSVO)	323
1.4.7 Verordnung der Wirkungsorientierung	342
1.5 Vereins-, steuer- und gewerberechtliche Grundlagen.....	349
1.5.1 Der Verein – eine mögliche Körperschaft für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit.....	349
1.5.2 Die Jugendeinrichtung als Gewerbebetrieb – Ausschank von Speisen und Getränken.....	349
1.5.3 Steuerrechtliche Konsequenzen.....	350
1.6 Zur Sicherheit.....	353
1.6.1 RECHTcool: ein juristisches Nachschlagewerk für Jugendarbeit.....	353
1.6.2 Schutzkonzept.....	353
1.6.3 Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe	354
– Formular - Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe	356
1.6.4 Merkblatt Ersthelfer*innen in Arbeitsstätten und auf Baustellen	359
1.6.5 Brandschutz	362
1.6.6 Verbandkasten für Arbeitsstätten und Baustellen	363
2 Steuerung	365
2.1 EU-Jugendstrategie.....	365
2.2 Bundes-Jugendstrategie	366
2.3 Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	367
2.4 Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark.....	380
2.5 Leitbild der A6 Bildung und Gesellschaft – Fachabteilung Gesellschaft.....	388

2.6 Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit 2017-2022	391
– Grafische Darstellung der Kinder- und Jugendstrategie des Landes Steiermark	395
2.7 Ziele, Leistungen und Wirkungen der Offenen Jugendarbeit in Österreich	418
3 Förderrichtlinien und -vorlagen	453
3.1 EU-Förderprogramme	453
3.1.1 Erasmus+	453
3.1.2 EureProjekte	454
3.2 Förderungen auf Bundesebene	454
3.2.1 Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit.....	455
3.2.2 Sonderfinanzierungen	466
3.3 Förderungen durch das Land Steiermark	467
3.3.1 Merkblatt für Förderungen der Offenen Jugendarbeit	467
3.3.2 Konzeptvorlage für Angebote des Landes Steiermark	473
4 Personal	481
4.1 (Schlüssel-)Kompetenzen der Mitarbeiter*innen der Offenen Jugendarbeit	481
4.2 Kollektivvertrag der SWÖ (Sozialwirtschaft Österreich).....	482
4.2.1 Grundsätzliches zum Kollektivvertrag	482
4.2.2 Verankerung der Offenen Jugendarbeit im Kollektivvertrag der SWÖ	482
5 Ausstattungsstandards in der Offenen Jugendarbeit Steiermark	483
5.1 Voraussetzungen	484
5.1.1 Konzeption	484
5.1.2 Organisatorische Voraussetzungen	484
5.1.3 Finanzierung	485
5.2 Planung und Bauausführung	486
5.2.1 Bewilligungen	486
5.2.2 Baurechtliche und technische Vorschriften	486
5.2.3 Arbeitnehmer*innenschutz	487
5.2.4 Behindertengleichstellung	487
5.2.5 Beratungsmöglichkeiten	487
5.2.6 Verantwortungsmatrix	488
5.3 Best Practice-Beispiel 1: Verein Wiener Jugendzentren	489
5.3.1 Räumliche und funktionelle Planungsparameter	489
5.3.2 Qualitätsanforderungen an die Ausstattung und Ausführung	490
5.4 Best Practice-Beispiel 2: Berliner Jugendfreizeitstätten	493
5.4.1 Qualitätshandbuch	493
5.4.2 Gestaltung des Eingangsbereichs	493
5.4.3 Gestaltung des zentralen Offenen Bereichs	493
5.4.4 Gestaltung von offenen Funktionsräumen	494
5.5 Quellen	494

PART III – PLANUNG UND UMSETZUNG VON OFFENER JUGENDARBEIT 495

1 Kernbereiche 496

1.1 Kernprozessstandards	496
1.2 Der Offene Betrieb	496
1.2.1 Räumliche Situation: die Arena.....	496
1.2.2 Haltung der Professionellen: sparsam sein, mitmachen und sichtbar sein	497
1.3 Sozialräumliche Jugendarbeit.....	498
1.4 Themenspezifische Angebote	500
1.5 Beteiligungsangebote	501
1.6 Angebote zur Informationskompetenz (niederschwellige Beratung und Vermittlung)	502
1.7 Digitale Jugendarbeit.....	502
1.7.1 Grundkompetenzen von Fachkräften hinsichtlich digitaler Medien: Gefahren einschätzen – Möglichkeiten erkennen.....	502
1.7.2 Sichtbarkeit nach außen durch digitale Präsenz	503
1.7.3 Digitale Jugendarbeit in der Praxis.....	504

2 Konzept(ion)e(n) in der Offenen Jugendarbeit 505

2.1 Begriffsklärung „Konzeption“ vs. „Konzepte“	505
2.2 Zweck von Konzept(ion)en	505
2.3 Erstellen von Einrichtungs- und Trägerkonzept(ion)en.....	506
2.3.1 Leitbildentwicklung als Fundament.....	506
– Checkliste Leitbildentwicklung.....	507
– Beispiel – Leitbild Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit	508
2.3.2 Checkliste zur Konzeptentwicklung.....	508
– Eckpfeiler der Konzeptentwicklung	509
2.3.3 Methoden qualitativer Sozialraumanalyse.....	510
– Tools zur Sozialraumanalyse in der Offenen Jugendarbeit.....	510
2.3.4 Beteiligungsformate in der Offenen Jugendarbeit.....	519
2.4 Angebotsplanung mit Gemeinden	520
– Ablauf Angebotsplanung	521
– Erläuterungen zum Ablauf Angebotsplanung	522
– Formular Auftragsklärung.....	524
– Ablauf Fokusgruppen mit Jugendlichen (grob)	527
– Erläuterungen zur Stakeholderanalyse.....	528
– Stakeholderliste (Beispiel)	528
– Stakeholder-Befragung Angebotsplanung.....	529
2.5 Ergänzungen zum bestehenden Angebot und Neukonzipierung.....	539
– Ablauf Neukonzipierung.....	540
– Stakeholder-Befragung Neukonzipierung/Qualitätsdialog	541
– Jugendlichen-Befragung Neukonzipierung/Qualitätsdialog.....	547
– Themenauswahl zur Selbstevaluation	554

2.6 Projektarbeit und kleinere Alltagskonzepte	556
2.6.1 Projektbeschreibung	556
2.6.2 Projektbericht.....	557
– Beispiel – Projektbericht	558
2.6.3 Checkliste für die Durchführung und Nachbereitung eines Projekts	559
– Checkliste Alltagskonzepte	559
– To-do-Liste für kleinere Alltagskonzepte	560

3 Organisationsmanagement..... 561

3.1 Management- und Serviceprozesse	561
3.2 Personal	562
3.2.1 Personalführung und -entwicklung vom Einstieg bis zum Ausstieg.....	562
– Beispiel – Stellenbeschreibung	563
– Checkliste Bewerbungsgespräch	564
– Beispiel – Beurteilung von Bewerber*innen in der Probephase	565
3.2.2 Zentrale Aspekte der Personalanstellung.....	567
– Beispiel – Dienstvertrag	568
– Beispiel – Datenschutz, Verwendung personenbezogener Daten	572
– Beispiel – Einschulung neuer Mitarbeiter*innen	573
– Beispiel – Abschlussgespräch am Ende der Einschulungsphase	574
– Checkliste Mitarbeiter*innengespräch	575
– Beispiel – Ausbildungsvereinbarung	579
– Beispiel – Rückzahlungsvereinbarung.....	580
3.2.3 Beendigung des Dienstverhältnisses.....	582
3.2.4 Kolleg*innen in Ausbildung	584
3.3 Finanzen	585
3.3.1 Finanzablaufplanung.....	585
3.3.2 Rechnungslegungspflicht und Aufzeichnungspflichten	587
– Beispiel – Kassenkontrollbericht	590
3.3.3 Allgemeines zur Lohnverrechnung	591
3.4 Kommunikation.....	592
3.4.1 Interne Kommunikation	592
3.4.2 Externe Kommunikation	593
3.4.3 Krisenkommunikation.....	594
3.5 Dokumentation	596
3.5.1 Allgemeine Standards zur Dokumentation.....	596
3.5.2 Vorgegebene Dokumentationsweise zur bOJA-Dokumentationsdatenbank und wichtige Hinweise zum Eintrag	597
3.6 Verwaltung	598

PART IV – QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG IN DER OFFENEN JUGENDARBEIT	599
1 Das Prozessmodell Qualitätsdialog	600
1.1 Zugang und Voraussetzungen	601
1.2 Qualitätskreislauf	601
1.3 Methodik und Grundlagen	602
– Ablauf Prozessmodell Qualitätsdialog	602
1.3.1 Daten aus der Dokumentationsdatenbank der Offenen Jugendarbeit Steiermark	603
1.3.2 Stakeholderbefragung	603
1.3.3 Befragung mit jugendlichen Nutzer*innen	604
1.3.4 Befragung mit jugendlichen Nicht-Nutzer*innen	604
1.3.5 Workshop Selbstevaluation	604
1.3.6 Runder Tisch und Tafelübergabe	605
1.3.7 Das Reflexionstreffen nach einem Jahr	605
2 Interne Selbstevaluation (kontinuierlich)	606
2.1 Selbsteinschätzungsfragebogen der Offenen Jugendarbeit	606
– Selbsteinschätzungsfragebogen	607
2.2 SWOT-Analyse	621
– SWOT-Matrix	621
2.3 Netzwerkkarte	622
– Netzwerkkarte	623
2.4 Organisations-Checkliste	624
– Organisations-Check	624
3 Dokumentation als wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung	626
Literatur	627

Einleitung und Aufbau

Bemühungen um Qualität gibt es in der Offenen Jugendarbeit schon lange. Der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit wurde bereits im Jahr 2002 vom Land Steiermark damit beauftragt, Rahmenbedingungen (Mindeststandards) für eine „qualitätsorientierte“ Offene Jugendarbeit zu erarbeiten. Es entstand ein Arbeitspapier über „Standards für Jugendzentren in der Steiermark“. Die jahrelange Diskussion über „Mindeststandards“ und die Herausforderung, wirkliche „Qualitätsstandards“ zu definieren, in denen sich die breite Vielfalt der Offenen Jugendarbeit wiederfindet, konnte damit nicht befriedigend gelöst werden und so wurde die Qualitätsdebatte im Jahr 2006 erneut zu einem zentralen Thema in der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark.

Nach langem Überlegen, wie es möglich ist, das Arbeitsfeld professionell, qualitativ, verständlich und im Ganzen darzustellen sowie kontinuierlich weiterzuentwickeln, ist der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit zum Entschluss gekommen, sich nicht weiter mit „Mindeststandards“ – im engen Sinne –, sondern generell mit den Grundlagen, Rahmenbedingungen und Strukturen der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark auseinanderzusetzen. Das zeitgemäße Ziel war es, einen „Leitfaden“ für die Offene Jugendarbeit in der Steiermark zu erarbeiten, der für die gesamte steirische Offene Jugendarbeit eine Grundlage und eine Anleitung bietet sowie für Auftraggeber*innen und die Öffentlichkeit eine Erklärung und eine umfangreiche Darstellung des Arbeitsfeldes liefert.

Gelungen ist dies erstmals 2006 mit dem Leitfaden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Steiermark, der bis 2010 laufend adaptiert wurde. Durch die bundesweite Definition von Offener Jugendarbeit durch das Bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit bOJA im Jahr 2011 hat die Offene Jugendarbeit in Österreich gemeinsam mit dem Bundesministerium und den Bundesländern etwas erreicht, das bislang noch nie da gewesen ist: Offene Jugendarbeit ist nicht mehr länger ein Wortkonstrukt, welches beliebig mit politischen oder mehr oder weniger fachlichen Inhalten aufgeladen werden kann.

Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung wurde damit auch der nächste Schritt für die Steiermark eingeleitet, nämlich ein „eigenes“ Handbuch der Offenen Jugendarbeit zu erstellen. Als Konsequenz aus die-

sen Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene wurden erforderliche Ergänzungen und Modifikationen für die Steiermark vorgenommen. Bei der Festlegung des Aufbaus für das Qualitätshandbuch der Offenen Jugendarbeit Steiermark wurde bei der ersten Ausgabe 2015 auf das Qualitätsmodell von Avedis Donabedian (o. J.) zurückgegriffen, in der aktuellen, überarbeiteten Ausgabe 2020 haben wir die Struktur des Qualitätsmodells um einen vorangestellten „pädagogischen“ Teil adaptiert und das nun vorliegende „Handbuch der Offenen Jugendarbeit Steiermark“ in vier Dimensionen unterteilt:

PART I: FUNKTIONEN DER OFFENEN JUGENDARBEIT

PART II: BEZUGSRAHMEN DER OFFENEN JUGENDARBEIT

PART III: PLANUNG UND UMSETZUNG VON OFFENER JUGENDARBEIT

PART IV: QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG DER OFFENEN JUGENDARBEIT

Durch die Einteilung in diese verschiedenen Dimensionen von Offener Jugendarbeit werden Anforderungen an die Qualität von pädagogischem Handeln, Rahmenbedingungen, Prozessen und Abläufen in den unterschiedlichen Dimensionen und Anspruchsebenen formuliert und festgelegt.

Dabei beschäftigt sich Part I wie bereits erwähnt vor allem mit den (sozial)pädagogischen Bezügen Offener Jugendarbeit. Neben den Herausforderungen, die die Lebensphase Jugend mit sich bringt, werden zentrale Aufgaben sowie Themen, Praxen, Ausrichtungen, Angebote sowie Methoden für die Offene Jugendarbeit abgeleitet. Des Weiteren werden in diesem ersten Teil der Publikation ethische Grundlagen, Grundprinzipien sowie Orientierungen und Fachkonzepte, die in der Offenen Jugendarbeit als Fundamente zu betrachten sind, näher erläutert.

In Part II werden der Bezugsrahmen und damit gesetzliche sowie rechtliche Grundlagen der Offenen Jugendarbeit vorgestellt. Ein weiterer Teil beschäftigt sich mit dem Thema der Steuerung und damit in Verbindungen stehenden Leitfäden sowie Strategien, die gerade für die Konzeptionierung von Angeboten der Offenen Jugendarbeit als essentiell verstanden werden. Doch nicht allein die Rahmung der Offenen Jugendarbeit und deren Angebote stehen in diesem Part im Mittelpunkt, sondern auch zentrale Aspekte für die im Feld Tä-

tigen. Dabei handelt es sich generell um Arbeitsbedingungen, Sicherheitsvorkehrungen, aber auch Ausstattungsstandards, die es in der Praxis zu berücksichtigen gilt. Der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit behält sich allerdings vor, hierbei keinen Anspruch auf Vollständigkeit geltend zu machen. Des Weiteren soll darauf hingewiesen werden, dass sich gerade Gesetzestexte sowie auch gesellschaftspolitische Schwerpunktsetzungen stetig verändern können und somit auf die Aktualität der jeweiligen Texte geachtet werden muss.

Der Part III richtet seinen Fokus auf die Planung und Umsetzung von Offener Jugendarbeit und bietet dabei zahlreiche Vorlagen, Checklisten sowie Erhebungsinstrumente, die in der praktischen Ausgestaltung Offener Jugendarbeit als Hilfsmittel benutzt und bei Bedarf adaptiert werden können.

Der letzte und IV. Part der vorliegenden Publikation widmet sich dem Thema der Qualitätssicherung und –entwicklung. Den Kern bildet dabei die Vorstellung des Prozessmodells Qualitätsdialog, allerdings werden auch weitere Instrumente zur internen Qualitätssicherung vorgestellt, die bei Bedarf zur Selbstevaluation genutzt werden können.

Das Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit muss ständig auf die sich ändernden Rahmenbedingungen reagieren und die Aktualität seiner Inhalte in der Praxis gewährleisten, um für Jugendliche attraktiv zu bleiben. Selbiger Anspruch gilt natürlich auch für das nun vorliegende „Handbuch der Offenen Jugendarbeit Steiermark“.

PART I

FUNKTIONEN DER OFFENEN JUGENDARBEIT

Die Offene Jugendarbeit stellt einen bedeutenden Sozialisationsort für Jugendliche dar. Jugendliche benötigen Experimentierfelder und Gestaltungsräume, welche auf ihre Bedürfnisse abgestimmt sind und in denen sie sich frei entwickeln können. Sie müssen als gleichwertige Partner*innen von Erwachsenen anerkannt werden und an der Entwicklung der Gesellschaft auf unterschiedlichen Ebenen sowie im Hinblick auf lokale, regionale und überregionale Fragestellungen beteiligt werden. Jugendliche brauchen Zugang zu jenen Informationen, die sie für die Mitgestaltung der Zukunft unserer Gesellschaft benötigen und sie müssen die Möglichkeit von der Erwachsenenwelt bekommen, sich in die anstehenden Entscheidungen einbringen zu können (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2016, S. 5f.).

Die Modernisierung der Gesellschaft geht auch mit erheblichen Veränderungen der Lebenswelten von Jugendlichen einher. Diese Entwicklung wird unter anderem durch einen Bedeutungswandel der traditionellen Familie beschleunigt, der dazu geführt hat, dass immer mehr Aufgabenbereiche von Erziehung und Bildung außerhalb des Elternhauses erworben werden. Diese gesellschaftliche Entwicklung dürfte nachhaltig und tatsächlich erst der Anfang sein. Demgegenüber scheint der zunehmende Leistungsdruck in der Gesellschaft

für viele Jugendliche nur mehr schwer zu bewältigen. In Anbetracht der weitreichenden Änderungen der Lebenswelten von Jugendlichen werden wir uns von der Idee verabschieden müssen, dass die etablierten Sozialisationsinstanzen in den traditionellen Formen noch Gültigkeit haben (vgl. ebd.).

Woraus lässt sich nun die spezifische Bedeutung der Offenen Jugendarbeit als Sozialisationsinstanz für Jugendliche erklären? Sie liegt in der Lebensphase Jugend begründet, die mit ihren Entwicklungsaufgaben und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine besondere Herausforderung für Jugendliche darstellt. Die Offene Jugendarbeit als eigenständiges Feld der Sozialen Arbeit leitet daraus einen spezifischen Erziehungs- und Bildungsauftrag ab, der mit bestimmten Mandaten, Zielgruppen, Zielen, Leistungen und Wirkungen sowie Rahmenbedingungen verbunden ist. Eine Haltung nach menschenrechtsbasierten ethischen Grundprinzipien sowie die Orientierung an fachlich-konzeptionellen und methodischen Standards der Sozialen Arbeit fließen als Merkmale einer professionellen Offenen Jugendarbeit in die Angebote ein. Ein solches Professionsverständnis führt zu individuell und gesellschaftlich relevanten Potenzialen einer zukunftsorientierten Offenen Jugendarbeit.

1 Die Lebensphase Jugend

Die Lebensphase Jugend ist durch eine besonders dichte Staffelung von Entwicklungsaufgaben gekennzeichnet, von deren Bewältigung der gesamte weitere Lebenslauf abhängt. Im Jugendalter stellt sich die grundlegende Aufgabe der Verbindung von persönlicher Individuation und sozialer Integration lebensgeschichtlich zum ersten Mal. Deren Lösung ist die Voraussetzung für die Ausbildung einer Ich-Identität, die ein wesentlicher Schritt für das Finden der eigenen Rolle in der Gesellschaft ist. Gelingt dieser Schritt nicht, kommt es – laut Stufenmodell der psychosozialen Entwicklung von Erikson (1950) – zur Identitätsdiffusion, einer entwicklungspezifischen Krise, die den weiteren Entwicklungsverlauf eines Individuums beeinflusst. Deshalb läuft die Auseinandersetzung mit der körperlichen und psychischen Innenwelt und mit der sozialen und gegenständlichen Außenwelt meist in einer besonders intensiven und oft auch turbulenten Form ab, die sich nur wenig mit der in anderen Lebensphasen vergleichen lässt.

Die Lebensphase Jugend hat in den letzten drei Generationen ihren Charakter deutlich verändert. Sie ist heute nicht mehr nur eine Übergangsphase zwischen dem abhängigen Kindheits- und dem unabhängigen Erwachsenenstatus, son-

dern ein Lebensabschnitt mit eigenen Rechten und Pflichten. Sie hat auch in den letzten 50 Jahren ihren Zeitumfang noch einmal stark ausgedehnt. In den hoch entwickelten Ländern umfasst die Lebensphase Jugend inzwischen eine Spanne von im Durchschnitt etwa 15 Lebensjahren. Die Pubertät setzt immer früher ein, und der Übergang ins Erwachsenenleben – mit der Erlangung der ökonomischen Selbstständigkeit und der Gründung einer eigenen Familie – erfolgt immer später. Die Lebensphase Jugend bietet dadurch auf der einen Seite große Freiräume für die Gestaltung der Lebensführung, verlangt auf der anderen Seite aber außerordentlich hohe Kompetenzen, um diese Freiräume produktiv nutzen zu können. Die Mehrheit der Angehörigen der jungen Generation ist in der Lage, mit diesen gestiegenen Anforderungen an die Bewältigung der Entwicklungsaufgaben erfolgreich umzugehen, aber eine Minderheit von etwa einem Fünftel eines jeden Jahrgangs zeigt mehr oder weniger deutliche Überforderungssymptome. Zu den Überforderten gehören besonders viele Jugendliche aus Familien mit einem niedrigen sozioökonomischen Status und auffällig viele männliche Jugendliche (vgl. Hurrelmann/Quenzel 2013).

1.1 Entwicklungsaufgaben im Jugendalter

Das Konzept der Entwicklungsaufgaben, erstmals entwickelt von Robert J. Havighurst (1948) (vgl. dazu WIKIPEDIA 2019), geht von spezifischen, altersentsprechenden Aufgaben aus, die sich in den jeweiligen Lebensperioden des Individuums stellen. Ihre erfolgreiche Bewältigung führt zu Zufriedenheit, während eine Nichtbewältigung nicht nur individuelle Unzufriedenheit hervorruft, sondern auch auf Ablehnung durch die Gesellschaft stößt und zu Schwierigkeiten bei der Bewältigung späterer Aufgaben führt. Die aufeinander einwirkenden Faktoren, die über die Bewältigung der Aufgaben entscheiden, liegen in den biologischen Anlagen des Individuums, in den Anforderungen seitens der Gesellschaft und in allgemeinen Werten bzw. in Zielen, die sich das entwickelnde Individuum selbst setzt (vgl. Havighurst 1953).

Der Soziologe Klaus Hurrelmann (2012) hat Havighursts Konzept weiterentwickelt und für das Jugendalter vier wichtige Entwicklungsaufgaben benannt:

1. Entwicklung einer intellektuellen und sozialen Kompetenz, um selbstverantwortlich schulischen und beruflichen Anforderungen nachzukommen und so die Voraussetzung für eine selbstständige Existenz als Erwachsene*r sichern zu können

forderungen nachzukommen und so die Voraussetzung für eine selbstständige Existenz als Erwachsene*r sichern zu können

2. Entwicklung der eigenen Geschlechtsrolle und des sozialen Bindungsverhaltens zu Gleichaltrigen des anderen sowie des eigenen Geschlechts, Aufbau einer Partnerbeziehung als langfristige Voraussetzung für die Erziehung eigener Kinder
3. Entwicklung eines eigenen Werte- und Normensystems sowie eines ethnischen und politischen Bewusstseins, dem mit dem eigenen Verhalten und Handeln Rechnung getragen wird
4. Entwicklung eigener Handlungsmuster für den Umgang mit Konsumwaren und Produkten des kulturellen Freizeitmarktes (einschließlich Medien und Genussmittel), um einen eigenen Lebensstil zu entwickeln und autonom sowie bedürfnisorientiert mit entsprechenden Angeboten umgehen zu können (vgl. Hurrelmann/Quenzel 2013).

Diese Entwicklungsaufgaben zeigen, wie weitreichend die Anforderungen an Jugendliche in dieser Lebensphase sind. Sie müssen bewältigt werden, damit sich der/die Jugendliche als Erwachsene*r im sozialen und gesellschaftlichen Leben gut zurechtfinden kann. Bewältigung kann hierbei als ste-

tiges Streben nach psychosozialer Handlungsfähigkeit gesehen werden, das im Spannungsfeld zwischen Selbstwert, Anerkennung und Selbstwirksamkeit (vgl. Böhnisch 2016) einen wichtigen Aspekt der jugendlichen Sozialisation darstellt.

1.2 Sozialisation im Jugendalter

In der Definition von Hurrelmann kommt die Entwicklungsperspektive unter wechselseitiger Beeinflussung zwischen innerer und äußerer Realität zum Tragen. Sozialisation bedeutet demnach

„den Prozess, in dessen Verlauf sich der mit einer biologischen Ausstattung versehene menschliche Organismus zu einer sozial handlungsfähigen Persönlichkeit bildet, die sich über den Lebenslauf hinweg in Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen weiterentwickelt. Sozialisation ist die lebenslange Aneignung von und die Auseinandersetzung mit den natürlichen Anlagen, insbesondere den körperlichen und psychischen Grundlagen, die für den Menschen die innere Realität bilden, und der sozialen und physikalischen Umwelt, die für den Menschen die äußere Realität bilden.“ (Hurrelmann 2012, S. 15).

Die Grundannahmen der Sozialisationstheorie des Jugendalters nach Hurrelmann/Quenzel (vgl. 2013, S. 90-101) werden in Form von zehn erkenntnisleitenden „Maximen“ der Reihe nach herausgearbeitet. Diese Maximen sind metatheoretische Setzungen, die übereinstimmende Erkenntnisse aus den verschiedenen theoretischen Ansätzen der sozialisationsorientierten Jugendforschung bündeln und auf den Punkt bringen. Die Maximen erschließen Perspektiven für inhaltliche Arbeitsschwerpunkte und methodische Strategien der Jugendforschung, die sich aus den theoretischen Annahmen ergeben. Die zehn Maximen lauten (vgl. ebd.):

Erste Maxime: Wie in jeder Lebensphase, gestaltet sich im Jugendalter die Persönlichkeitsentwicklung in einem Wechselspiel von Anlage und Umwelt. Hierdurch werden auch die Grundstrukturen für Geschlechtsmerkmale definiert.

Zweite Maxime: Im Jugendalter erreicht der Prozess der Sozialisation, verstanden als die produktive Verarbeitung der inneren und äußeren Realität, eine besonders intensive Phase, der für den ganzen weiteren Lebenslauf ein musterbildender Charakter zukommt. Die produktive Realitätsverarbeitung setzt eine Bewältigung der für das Jugendalter typischen Entwicklungsaufgaben voraus.

Dritte Maxime: Menschen im Jugendalter sind schöpferische Konstrukteur*innen ihrer Persönlichkeit mit einer sich schritt-

weise erweiternden Kompetenz zur selbstverantwortlichen Lebensführung.

Vierte Maxime: Die Lebensphase Jugend ist durch die lebensgeschichtlich erstmalige Chance gekennzeichnet, eine Ich-Identität zu entwickeln. Diese Ich-Identität entsteht aus dem Austarieren von persönlicher Individuation und sozialer Integration, die in einem spannungsreichen Verhältnis zueinander stehen.

Fünfte Maxime: Der Sozialisationsprozess im Jugendalter kann krisenhafte Formen annehmen, wenn es Jugendlichen nicht gelingt, die Anforderungen der Individuation und der Integration aufeinander zu beziehen und miteinander zu verbinden. In diesem Fall werden die Entwicklungsaufgaben des Jugendalters nicht gelöst und es entsteht ein sich aufstauender Entwicklungsdruck.

Sechste Maxime: Um die Entwicklungsaufgaben zu bewältigen und das Spannungsverhältnis von Individuations- und Integrationsanforderungen auszutarieren, sind neben individuellen Bewältigungsfähigkeiten („personale Ressourcen“) auch soziale Unterstützungsleistungen von den wichtigsten Bezugsgruppen („soziale Ressourcen“) notwendig.

Siebte Maxime: Neben der Herkunftsfamilie sind Schulen, Ausbildungsstätten, Gleichaltrige und Medien als „Sozialisationsinstanzen“ die wichtigsten Vermittler*innen und Unterstützer*innen im Entwicklungsprozess des Jugendalters. Günstig für die Sozialisation sind sich ergänzende und gegenseitig anregende Impulse dieser Instanzen.

Achte Maxime: Die Lebensphase Jugend muss unter den heutigen historischen, sozialen und ökonomischen Bedingungen in westlichen Gesellschaften als eine eigenständige Phase im Lebenslauf identifiziert werden. Sie hat ihren früheren Charakter als Übergangsphase vom Kind zum Erwachsenen verloren.

Neunte Maxime: Hoch entwickelte Gesellschaften sind nicht nur durch schnellen sozialen Wandel, sondern auch durch ein großes Ausmaß an sozialer und ethnischer Vielfalt und durch immer stärker werdende ökonomische Ungleichheit gekennzeichnet. Diese Merkmale prägen zunehmend auch die Jugendphase und führen zu einer Spaltung jugendlicher Lebenswelten.

Zehnte Maxime: Die Zugehörigkeit zum weiblichen oder männlichen Geschlecht prägt die Muster der Bewältigung der Entwicklungsaufgaben. In den letzten drei bis vier Jahrzehnten haben sich die Mädchen und jungen Frauen in vielen Bereichen der Lebensführung bessere Ausgangschancen als die Jungen und die jungen Männer erschlossen (vgl. Hurrelmann/Quenzel 2013, S. 90-101).

Die Bedingungen, unter denen sich Jugendliche sozialisieren, sind von entwicklungspezifischen Unsicherheiten einerseits und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen andererseits gekennzeichnet, die in unserer westlichen, hoch entwickelten Gesellschaft in vielen Bereichen von „Entgrenzungen“ (Böhnisch/Lenz/Schröer 2009) betroffen sind.

1.3 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Jugend

Jugendliche sind durch gesellschaftliche Entwicklungen genauso stark herausgefordert wie Erwachsene. Ihre Möglichkeiten, mit diesen umzugehen sind jedoch begrenzter, ihre Lebenssituation anfälliger für Gefährdungen und Brüche. Folgende, vielfach „entgrenzte“ Realitäten sind in Bezug auf die Sozialisation von Jugendlichen besonders zu beachten.

Ende der „Normalbiografie“: Jugendliche müssen in einer komplexen Welt eigene Entscheidungen treffen. Ein Moratorium, das ihnen Zeit und Raum bietet, Entwicklungsaufgaben ohne Druck der äußeren Realität zu bewältigen, existiert immer weniger und bedarf einer guten Begleitung durch die Erwachsenenwelt und ihre Institutionen.

Demografischer Wandel: Der Anteil von Jugendlichen zwischen 12 und 26 Jahren nimmt je nach Region in den kommenden Jahren dramatisch ab und/oder verschiebt sich in die Ballungsräume des jeweiligen Bundeslandes. Jugendliche werden allgemein zu einem seltenen Gut. Gleichzeitig nimmt der Anteil der Älteren und Hochbetagten, insbesondere im ländlichen und kleinstädtischen Bereich, stark zu.

Bedeutung der Familie: Familie, in ihren inzwischen sehr unterschiedlichen Formen, ist nach wie vor Mittelpunkt für Jugendliche als die dominante Sozialisationsinstanz und bestimmt wesentlich deren Möglichkeiten und Chancen. Aber die Veränderung traditioneller Milieus und die Entstehung neuer Milieus stellt die Jugendlichen vor neue Herausforderungen. Nichtsdestotrotz werden, aufgrund des scheinbar zunehmenden Leistungsdrucks innerhalb der Gesellschaft, immer mehr Erziehungs- und Bildungsaufgaben von der Familie weg, zu anderen Sozialisationsinstanzen hin verlagert werden.

Bildung und Schule: Die Schule entwickelt sich zur Ganztagschule. In den letzten Jahren haben sich sowohl die Anzahl der Standorte von Ganztagschulen als auch die Zahl der Schüler*innen, die eine Ganztagschule besuchen, erhöht. Politisch wird der Ausbau der Ganztagschule durch finanzielle Förderprogramme forciert. Somit rückt die Schule noch mehr in den Mittelpunkt als wichtiger Sozialisationsort für Jugendliche.

Gleichaltrige/Peers: die Gleichaltrigengruppe der Peers und interessensgebundene Cliques stellen im Jugendalter eine bedeutende Sozialisationsinstanz dar. Dabei ist zu beachten, dass die Sozialisation durch die Gemeinschaft von Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Ausprägungen durch internationale Einflüsse im Kontext von Jugendkulturen, -medien und damit einhergehenden Weltbildern und Wertesystemen wesentlich beeinflusst wird.

Medien, Digitalisierung und Kommerzialisierung: Die Mediennutzung ist heute für fast alle Altersgruppen selbstverständlicher Teil des Alltags. Die Digitalisierung betrifft mittlerweile viele Lebensbereiche von Jugendlichen. Virtuelle Räume dienen der Information, der Kommunikation und nicht zuletzt dem Konsum. Jugendliche sind eine nicht zu unterschätzende Zielgruppe des Marktes, der sich in virtuellen Räumen scheinbar grenzenlos entfaltet. Die damit verbundenen Chancen und Risiken sind Thema der Jugendlichen und damit auch der Institutionen, die mit ihnen arbeiten.

Die Lebenssituation von Mädchen und Burschen: Sie ist geprägt von diffusen Erwartungen, einer Unsicherheit der Geschlechterrollen und Benachteiligungen auf unterschiedlichen Ebenen. Es gilt, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Mädchen und Burschen seitens der Sozialisationsinstanzen von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.

Migration: Zuwanderung ist mittlerweile Realität und angesichts des demografischen Wandels durchaus eine Notwendigkeit. Integration im Sinne von Teilhabe, Bildungsgerechtigkeit und Partizipation ist das zentrale gesellschaftliche Thema unserer Zeit. Die aktuellen Entwicklungen in der Zuwanderung, insbesondere von geflüchteten jungen (männlichen) Personen, unterstreicht diese große Bedeutung der notwendigen Integrations- und Sozialisationsinstanzen.

Benachteiligung und Armut: Viele Jugendliche leben in wirtschaftlich prekären Verhältnissen – mit zunehmender Tendenz trotz wirtschaftlichem Aufschwung in den europäischen Ländern. Damit gehören Jugendliche zu den überdurchschnittlich armutsgefährdeten Personengruppen, die noch dazu über

wenig Teilhabe an der Gesellschaft verfügen. Der Anteil der Menschen mit sehr geringem Einkommen steigt ebenso wie der Anteil derer mit besonders hohem Einkommen und Vermögen, die Schere der Ungleichheit geht für viele Jugendliche auch weiter auseinander.

Mangelnde Freiräume: Die zeitliche Ausdehnung der Schule und eine Vielzahl von weiteren, teilweise kommerziellen Angeboten, die inhaltlich und methodisch von Erwachsenen vordefiniert sind, bewirken, dass Jugendliche kaum noch über freie, „unverplante“ Zeiten verfügen (vgl. Rauschenbach et al. 2010, S. 293). Die Möglichkeiten für soziales Engagement oder für politische Beteiligung verringern sich unter diesen Bedingungen drastisch. Der Zusammenhang und der spezifische Wert von unverplanten Freiräumen und Aneignungsräumen als Möglichkeiten für Erholung, selbstbestimmte Aktivitäten und daraus folgender Kreativität wird viel zu wenig wahrgenommen und gefördert.

Ländliche Räume: Deutlich sinkende Zahlen von Jugendlichen, erhöhte Anforderungen an Mobilität, zunehmende Bedeutung von virtuellen Räumen sowie insgesamt eine Gefährdung der soziokulturellen Infrastruktur – das sind nur einige der Herausforderungen für Jugendliche selbst wie auch für die Kommunalpolitik im ländlichen Raum.

Urbane Räume: Die urbanen Ballungszentren sind mit einem großen Zuzug konfrontiert und die Nutzungsmöglichkeiten des Einzelnen in diesen Räumen sind beschränkt. Der öffentliche Raum erfüllt für Jugendliche wichtige Funktionen als Lernraum, als Ort der Sozialisation und Identitätsentwicklung. Aber der öffentliche Raum ist umkämpft. Hier treffen die Interessen, Nutzungs- und Gestaltungsansprüche verschiedener Nutzer*innengruppen aufeinander. In der Regel fehlt es Jugendlichen jedoch an Möglichkeiten der Einflussnahme bei der Planung und Gestaltung ihrer Lebensräume in urbanen Bereichen.

2 Aufgaben der Offenen Jugendarbeit

Entwicklungsaufgaben und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Lebensphase Jugend machen das Spannungsfeld deutlich, innerhalb dessen Jugendliche zwischen persönlicher Individuation und gesellschaftlicher Integration ihren Platz in der Gesellschaft finden sollen. Die Aufgabe der Offenen Jugendarbeit ist, die Jugendlichen hierbei zu unterstützen. Als

eigenständiges Feld der Sozialen Arbeit integriert sie wissenschaftlich-methodische Ansätze der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik. An ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag knüpfen Mandate, Zielgruppen, Ziele und Rahmenbedingungen der Offenen Jugendarbeit an.

2.1 Exkurs: Offene Jugendarbeit im Kontext von Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialer Arbeit

Historisch aus der Traditionslinie der Sozialpädagogik entstanden, versteht sich die Offene Jugendarbeit als Teil von Sozialer Arbeit, in welchem sich die Professionen Sozialarbeit und Sozialpädagogik gleichwertig zusammenschließen, ohne da-

bei ihre Unterschiede aufzugeben. Zum besseren Verständnis erfolgt an dieser Stelle ein kurzer Abriss der unterschiedlichen Traditionslinien von Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Österreich mit der abschließenden integrierenden Perspektive.

2.1.1 Die Profession Sozialarbeit

Sozialarbeit hat in Österreich ihren Ursprung in der Fürsorgearbeit. So haben sich in den 1880er-Jahren eine gesamtgesellschaftliche Sozialpolitik und gleichzeitig finanzielle Sicherungssysteme gebildet, was zu unterschiedlichen Formen der Fürsorge führte. Eine erste theoretische Fundierung und Professionalisierung der Sozialarbeit ist auf Ilse Arlt zurückzuführen. Ihr Bestreben war es, das Zustandekommen und die Auswirkungen von Armut zu verstehen, zu beforschen und daraus eine wissenschaftlich begründete Hilfe durch geschulte Kräfte abzuleiten. In ihrer bedürfnis- bzw. gedeihenserfordernisbasierten Fürsorgewissenschaft entwickelte Arlt eine systematische, offen zu verstehende Liste von 13 universell gültigen Gedeihenserfordernissen bzw. Bedürfnissen (Ernährung, Wohnung, Körperpflege, Kleidung, Erholung, Luft, Licht, Wärme, Wasser, Erziehung, Geistespflege, Rechtsschutz, Familienleben, ärztliche Hilfe und Krankenpflege, Unfallverhütung und Erste Hilfe, Ausbildung zu wirtschaftlicher Tüchtigkeit), deren Nicht-Befriedigung das Zustandekommen von Armut begründet (vgl. Maiss 2016, S. 96-98).

Mit der Einführung der „Vereinigten Fachkurse der Volkspflege“ 1912 ist Arlt auch für eine erste Professionalisierung der Sozialarbeit in Österreich verantwortlich (vgl. Scheipl 2011, S. 1344 zit. n. Sting 2015, o. S.). Angelehnt an diese Kurse in Wien fand in den 1940er-Jahren eine entsprechende Verbreitung von Schulen für Sozialarbeit in weiteren Bundesländern Österreichs statt (vgl. Scheipl/Heimgartner 2004, S. 117 zit. n. ebd.). 1975 erfolgte eine Umstrukturierung in den postsekundären Sektor als „Akademien für Sozialarbeit“ und schlussendlich eine Akademisierung 2001 mit der Verankerung an Fachhochschulen (vgl. ebd., S. 118 zit. n. ebd.). Im Zuge des Bologna-Prozesses und der Einführung von Bachelor- und Masterstudien kam es zu einer Umbenennung in „Soziale Arbeit“, was nun formal zwar den integrativen Anspruch auf Sozialarbeit und Sozialpädagogik erhob, allerdings keinen Bezug auf sozialpädagogische Ausbildungstraditionen nahm.

2.1.2 Die Profession Sozialpädagogik

Die Professionalisierung der Sozialpädagogik lässt sich „(...) mit den beiden Kinderschutzkongressen 1907 in Wien und 1913 in Salzburg markieren“ (Sting 2015, o. S.), die in Zusammenhang mit dem Eindruck einer zunehmenden „Verwahrlosung der Jugend“ (Baernreither 1907 zit. n. Sting 2015, o. S.) einhergingen. Erziehungsprobleme wurden als Aufgabe der gesamten Gesellschaft aufgegriffen und formten damit eine „systematische, staatliche Erziehungspolitik“ (Sting 2015, o. S.). Drei zentrale Aufgabenbereiche wurden dabei in den Blick genommen: der Kinderschutz mit dem Fokus auf das Pflegeeltern- und -kinderwesen, die Fürsorgeerziehung, im Speziellen Heimerziehung, sowie das Jugendstrafrecht, mit dem Schwerpunkt Erziehung (vgl. Baernreither 1907 zit. n. ebd.).

In den 1920er-Jahren wurde die Sozialpädagogik von der psychoanalytischen Bewegung geprägt. Zentral in dieser Entwicklungsphase waren die Reform der Heimerziehung sowie die Schaffung einer „Theorie der Verwahrlosung“, vorangetrieben von Siegfried Bernfeld und August Aichhorn (vgl. Scheipl 2011, S. 1343 zit. n. ebd.). Letzterer wirkte bereits vor dem Ersten Weltkrieg beim Aufbau des Hortwesens in Wien mit (vgl. Sting 2015, o. S.) und vertrat die Ansicht, dass „Verwahrloste“ Adressat*innen der Erziehung darstellten und nicht der Medizin (vgl. Aichhorn 1951, S. 14 zit. n. ebd.). Damit ging die Haltung einher, dass es sich um „normale“ Kinder und Jugendliche handelte, deren Probleme aufgrund einer belastenden Lebenssituation entstanden waren. Die Lösung dieser läge dementsprechend in der Schaffung positiver Erfahrungsmöglichkeiten.

Durch die Beschränkung auf Wien sowie die fehlende einheitliche sozialpädagogische Berufsausbildung konnte sich die Sozialpädagogik in Österreich allerdings noch nicht etablieren (vgl. Scheipl/Heimgartner 2004, S. 129). Gleichzeitig kam es Ende der 1920er-Jahre zu einer Verschiebung weg von einer psychoanalytisch ausgerichteten Sozialpädagogik hin zu einer sozialhygienisch, medizinisch ausgerichteten, die ihren Höhepunkt im Nationalsozialismus fand und damit auch die psychoanalytische Bewegung beendete. In Kombination mit nationalsozialistischen Ideologien kam es z. B. „Am Spiegelgrund“,

einem Wiener Erziehungsheim, zur Tötung von ca. 700 Kindern (vgl. Neugebauer 2000, S. 149 zit. n. Sting 2015, o. S.).

Auch nach dem Zweiten Weltkrieg lässt sich zunächst noch keine kontinuierliche Professionalisierung der Sozialpädagogik erkennen. Erst ab den 1960er-Jahren bildete sich ein Strang der Erzieher*innenausbildung in so genannten „Fachschulabschlüssen“ heraus, der mit der Schulgesetz-Novelle von 1993 die noch heute bestehenden „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ umfasst. Laut Schulorganisationsgesetz haben diese Bildungsanstalten das Ziel, „Erzieher“ heranzubilden, „die Erziehungsaufgaben in Horten, Heimen, Tagesheimstätten und im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sowie in der außerschulischen Jugendarbeit“ (SCHOG zit. n. Gnant 2003, S. 462) erfüllen (vgl. Sting 2015, o. S.).

Parallel zur Ausbildung dominierten bis in die 1970er-Jahre zunächst Großheime die pädagogische Praxis. Die erste betreute Wohngemeinschaft wurde dann 1972 in Wien eröffnet, worauf weitere Wohngemeinschaftsgründungen in anderen Bundesländern folgten (vgl. ebd.). Es kam zu einer zunehmenden Ausdifferenzierung des Angebots hin zu ambulanten Formen sozialpädagogischer Unterstützung (vgl. Scheipl 2007, S. 149ff. zit. n. ebd.).

Zu einer expliziten Nennung der Sozialpädagogik im tertiären Ausbildungssektor kam es erstmals 1978 an der Universität in Graz. In Innsbruck, Wien, Salzburg und Klagenfurt wurden in Folge ebenfalls sozialpädagogische Studienschwerpunkte wie in Graz eingeführt. Mit 2002 wurde dieser in Innsbruck wieder aufgelöst und in Wien beschränkte sich die sozialpädagogische Ausrichtung auf einzelne, optionale Studieninhalte im Rahmen der Erziehungswissenschaft (vgl. Scheipl/Heimgartner 2004, S. 135f. zit. n. ebd.). Generell zeichnen sich die Schwerpunkte der Sozialpädagogik an den österreichischen Universitäten in bestehenden erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fachbereichen ab, wodurch es zu einer engen Anbindung an pädagogische Tätigkeiten und Perspektiven kommt. Folglich fehlt bis heute eine eindeutige und kontinuierliche disziplinäre Entwicklung in der Sozialpädagogik (vgl. Ebner 2013, S. 18 zit. n. ebd.).

2.1.3 Integrierende Perspektive

Betrachtet man die aktuellen Professionalisierungstendenzen, so ist mitunter der Wille zur Eigenständigkeit und Abgrenzung gegenüber der jeweils anderen Disziplin festzustellen. Besonders die Protagonist*innen der „Sozialarbeitswissenschaft“ verlangen nach einer „disziplinären Eigenständigkeit“, die sich gegen eine Pädagogisierung richtet und gleichzeitig den Anspruch auf Zuständigkeit auf das Feld Sozialer Arbeit erhebt (vgl. Sting 2015, o. S.). Ein ähnliches Bild zeigt sich im berufspolitischen Diskurs mit dem Weiterbestehen zweier Berufsvertretungen – dem OBDS (Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit) und dem Österreichischen Fachverband für akademische Sozialpädagogik.

Die aktuellen Curricula an den Ausbildungsstätten zu Sozialer Arbeit und Sozialpädagogik enthalten unterschiedliche Schwerpunktsetzungen. Während die Ausbildungen zur Sozialer Arbeit (seit 2001 „Soziale Arbeit“) an den österreichischen Fachhochschulen einen hohen Anteil an Recht und einen relativ geringen Anteil an (sozial-)pädagogischen Inhalten aufweisen, beruhen die universitären Studiengänge zur Sozialpädagogik in Graz und Klagenfurt auf einer breiten erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Grundbildung. Hingegen wird der Bereich des Rechts nur in einzelnen Studieninhalten gestreift (vgl. Sting 2015, o. S.). An den Kollegs oder Bildungsanstalten für Sozialpädagogik finden ebenfalls konzentriert pädagogische Inhalte Eingang.

Allerdings sind auch integrierende Entwicklungen am Ausbildungssektor festzustellen. Sie zeigen sich etwa an den Fachhochschulen St. Pölten (mit einem akademischen Lehrgang und einem Masterlehrgang Sozialpädagogik) und Burgenland, wo die Ausbildungen Sozialer Arbeit und Sozialpädagogik in einem Bachelorstudiengang explizit zusammengeführt werden. Gleichzeitig haben sich an den Universitäten in Graz ein Schwerpunkt im Bereich der partizipativen Forschung und in Klagenfurt in qualitativer Forschung mit der Orientierung an Bildungsfragen, Kinderschutz, Gesundheitsthemen sowie Sozial- und Integrationspädagogik herausgebildet (vgl. ebd.).

Die Anforderungen der Praxis sprechen für ein integratives Konzept Sozialer Arbeit, das die Sozialer Arbeit mit der Sozialpädagogik verbindet. Schon Thiersch begründet diese Sicht mit Lebensverhältnissen, die durch Pluralisierung und Individualisierung gekennzeichnet sind. Ein integratives Konzept Sozialer Arbeit beschreibt Thiersch (2004, S. 147-153 zit. n. Sting 2015)

„als System ‚professionell-institutionalisierter Hilfe‘, das die Gewährleistung materieller und sozialer Unterstützung mit erzieherischen und bildungswirksamen Interventionen verbindet. Sie entsteht parallel zu sozialpolitischen Regelungen und sozialen Sicherungssystemen als Antwort auf die gesellschaftlichen Brüche und Verwerfungen der modernen Industriegesellschaft, auf das Versiegen naturwüchsiger Formen der Solidarität und gegenseitigen Unterstützung. Mit der Pluralisierung und Individualisierung der Lebensverhältnisse im gegenwärtigen gesellschaftlichen Transformationsprozess breiten sich Situationen der Desorientierung und Instabilität, des Nicht-mehr-Zurechtkommens und der Unterstützungsbedürftigkeit bis in die Mitte der Gesellschaft aus, sodass Soziale Arbeit zu einem selbstverständlichen, integralen Bestandteil moderner Gesellschaften wird.“ (Sting 2015, o. S.).

Aktuelle Organisationsformen Sozialer Arbeit, die etwa nach dem Konzept des „Case Management“ oder der „Sozialraumorientierung“ arbeiten, fügen ebenfalls beide Ansätze zusammen und nicht zuletzt der Blick auf die dritte Entwicklungslinie Sozialer Arbeit – „der Gesundheitsfürsorge“ neben der „Armen- und Jugendfürsorge“ (vgl. Homfeldt/Sting 2006, S. 10f.) – zeigt, „dass professionelle pädagogische Begleitung und soziale Unterstützung inzwischen zur Normalität geworden sind, auch unabhängig von ‚einer Gefahren- und Problemsicht‘“ (Heimgartner 2009, S. 178 zit. n. Sting 2015, o. S.).

In der Sozialen Arbeit mit Jugendlichen wird von deren Lebenswelt ausgegangen, die die Perspektive der Bildung und Entwicklung ebenso beinhaltet wie Fragen der Hilfeleistung und Unterstützung bei diversen Problemlagen. Diese unterschiedlichen Aspekte der Lebensrealitäten sind mit dem Alltag der Jugendlichen verknüpft. Die Offene Jugendarbeit geht vom Wissen der Sozialen Arbeit aus, gleich, welcher Tradition sie entsprungen ist. Sie bezieht sich auf Theorien der psychisch-sozialen Entwicklung, der Sozialisation, der Erziehung und Bildung, des Sozialen Raums u.v.m. Diese Theorien stammen aus unterschiedlichen Bezugswissenschaften und werden in eine Beziehung zur Sozialen Arbeit gesetzt.

2.2 Erziehungs- und Bildungsauftrag

Der gesetzliche Auftrag an Offene Jugendarbeit ist verkürzt ausgedrückt „Erziehung und Bildung“ und die Begleitung der Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben, die im Jugendalter an sie gestellt werden (vgl. Part II, Kap. 1.3.2 oder Kap. 1.4.2). Es wird damit zum Ausdruck gebracht, dass Entwicklungsaufgaben und gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Jugend Erfordernisse von Erziehung und Bildung sichtbar machen, die an traditionellen institutionellen Bildungsarten nicht erfüllt werden können. In der Offenen Jugendarbeit kommt ein Bildungsverständnis zum Tragen, das sich aus drei Konzepten speist. Es geht von einem neuhumanistischen Bildungsideal der Selbstermächtigung des Subjekts aus, weist in seiner Kritik an gesellschaftlichen Machtverhältnissen ein emanzipatorisches Potenzial auf und setzt an bestehenden Bildungsbenachteiligungen an. Die Rolle der Erziehung ist hierbei, entsprechende Ziele, Werte und Normen zu vertreten und so bewusst Einfluss auf Bildungsprozesse zu nehmen (vgl. Raithel/Dollinger/Hörmann 2009, S. 22). Die drei Bildungskonzepte werden folgend skizziert.

Das neuhumanistische Bildungsideal fordert die Notwendigkeit einer allgemeinen Menschenbildung (gegenüber der beruflichen Bildung als Qualifikation für ein bestimmtes Arbeitsgebiet) als „allgemeine Übung der Hauptkräfte des Geistes“ (Humboldt 1993, S. 172 zit. n. Bernhard 2018, S. 139), die Menschen dazu befähigt, „selbständig handelnd und gestaltend in die gesellschaftliche Lebenspraxis einzugreifen“ (Bernhard 2018, S. 139). Bildung im neuhumanistischen Verständnis zielt auf Selbstermächtigung der Heranwachsenden. Unter schwierigen (Bernhard schreibt „identitätsgefährdenden“) Sozialisationsbedingungen bedeute dies eine „emanzipative Selbstfindung“, indem man ein kritisch-distanziertes Verhältnis zur Welt aufbaut, um dann die eigene Position in dieser Welt zu bestimmen, Wirklichkeit zu erobern und bewusstseinsmäßig verfügbar zu machen (vgl. ebd., S. 142). Dieser Aspekt der Bildung als emanzipativer Selbstfindung wird in der Kritischen Theorie um den Anspruch der Emanzipation aus gesellschaftlichen Machtverhältnissen erweitert.

Kritisch-emanzipatorische Bildung, so etwa Horkheimer als einer der Vertreter der Kritischen Theorie, müsse das Ziel der „Herbeiführung des vernünftigen Zustands“ (Horkheimer 1937, S. 270 zit. n. Schröder 2018, S. 456) verfolgen, und dazu bedürfe es einer individuellen und gesellschaftlichen Emanzipation von Herrschaft. Auch Adorno – als ein weiterer Vertreter der Kritischen Theorie – verfolgt eine emanzipatorische Idee von Bildung, wenn er den Zusammenhang zwischen Erziehung und Mündigkeit herausstreicht. Um sich von verinnerlichten Autoritäten (z. B. der Eltern) zu lösen, müssten diese Gegenstand der Auseinandersetzung sein und dies sei nur durch eine „Erziehung zum Widerspruch und Widerstand“ möglich (Adorno 1971 zit. n. Schröder 2018, S. 456). Die Ju-

gendbewegung der 1970er-Jahre, an die auch die heutige Offene Jugendarbeit anknüpft, bezog sich übrigens auf ein solches kritisch-emanzipatorisches Bildungsverständnis, das Herrschafts- und Machtausübungsformen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen thematisierte und in diesem Sinne auch heute noch aktuell ist (im Geschlechterverhältnis, in Bildungsinstitutionen, in Stadtteilen, im ländlichen Raum, in Parteien und Verbänden, an der Teilhabe an technischen und medialen Neuerungen etc.) (vgl. Schröder 2018, S. 457). Eine Bildung, die an (ungleiche) Lebenswelten von Jugendlichen anknüpft, müsse sich, so Schröder (vgl. ebd.), jedenfalls auf gesellschaftskritische Analysen stützen, um bestehende Ungleichheiten nicht weiter zu verfestigen.

Das Konzept der **Sozialen Bildung** (vgl. Sting 2010) arbeitet die milieuspezifische Kontextgebundenheit von Bildungsprozessen und damit einhergehende Reproduktion sozialer Ungleichheit anhand dreier Dimensionen heraus: der soziokulturellen, der sozialstrukturellen und der interaktiven Dimension.

- Die soziokulturelle Dimension verweist auf unterschiedliche Handlungspraxen verschiedener Bevölkerungsgruppen bzw. Milieus, die noch dazu gesellschaftlich verschieden bewertet werden. So wird etwa in anerkannten Institutionen wie der Schule oder Hochschule v.a. auch in Schriftform erworbene formelle Bildung hoch bewertet, während face-to-face-ausgetauschte handwerklich-manuelle Fertigkeiten oder mündliche Tradierungen einen niedrigen Stellenwert besitzen. Da nun jene Bevölkerungsgruppen mit den gesellschaftlich hoch bewerteten Bildungsformen die kulturell Mächtigen in einer Gesellschaft sind, führen die Alltagspraxen der anderen, weniger Mächtigen, diese immer mehr in Exklusion und Isolation.
- Die sozialstrukturelle Dimension bezieht sich auf den Zusammenhang von sozialer Position und soziokultureller Praxis. Ist man in der Gesellschaft ganz weit unten, hat man mit anderen Bewältigungsanforderungen, etwa der Erfahrung von Armut zu kämpfen als jene, die oben sind und die Definitionsmacht von Bildung haben. Ein Beispiel wären subkulturelle, sozial abweichende Bewältigungsstrategien von Jugendlichen, wodurch, indem sie Strategien der Selbstausschließung sind, die Spaltung der Gesellschaft noch vertieft wird.
- Die interaktive Dimension ist die dritte Dimension Sozialer Bildung. Interaktionen finden in sozialen Milieus statt und ihre Formen hängen von dem Erhalt oder Nicht-Erhalt sozialer Anerkennung ab, d.h. in manchen Milieus finden gewaltvolle Interaktionen soziale Anerkennung, in anderen nicht. Die jeweiligen Interaktionspraxen können unterschiedlich mit den gesellschaftlichen Kompetenzanforderungen (einer Wissensgesellschaft) zusammenpassen. Ge-

wisse Interaktionspraxen ziehen Isolation und Ausgrenzung nach sich, was etwa bei Schulverweigerung zum Ausdruck kommt. Die Schulverweigerung, an sich schon gesellschaftlich missachtet, verstärkt noch die Exklusionserfahrungen, indem sie eine gesellschaftlich anerkannte Bildungszukunft verbaut.

Eine Bildungsarbeit, die das Ziel von Bildungsgerechtigkeit verfolgt, müsse nun, so Sting (vgl. 2010), im Sinne einer „Differenzbearbeitung“ an den drei Dimensionen der sozialen Ungleichheit anschließen. Sie müsse zunächst an der Selbstentfaltung der Bildungssubjekte ansetzen und die Selbstbildungsergebnisse der Adressat*innen ernst nehmen, auch und vor allem dann, wenn diese den gesellschaftlich anerkannten Bildungsergebnissen widersprechen. Dann gehe es darum, subjektive, biografisch bedeutsame Potenziale aufzuspüren und an deren Entfaltung zu arbeiten. Dazu müssten die Betroffenen als selbstbestimmte Akteur*innen in die Bildungsarbeit einbezogen werden. Respektiert man ihre Sicht, wird etwa klar, dass es sich beim Rauschtrinken um eine sinnhafte Alltagspraxis handelt, die mit der Lebenskonstellation Heranwachsender in der gegenwärtigen Gesellschaft zusammenhängt. Und schließlich müsse sich die Bildungsarbeit an der Perspektive sozialer Integration orientieren. Dies zielt auf die Mikroebene sozialer Interaktionen. Für die Soziale Arbeit sei dabei die Herausforderung zu bewältigen, integrative Gruppen- und Interaktionskontexte bei gleichzeitiger Möglichkeit der vielseitigen Selbstentfaltung der Subjekte zu schaffen.

Offene Jugendarbeit ist ein Arbeitsfeld für eine Bildungsarbeit, die, entsprechend eines neuhumanistischen Bildungsideals, die Jugendlichen mit ihren spezifischen Entwicklungsaufgaben in den Mittelpunkt stellt, ihr kritisch-emanzipatorisches Potenzial gegenüber gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zur Entfaltung bringen und sozialer Ungleichheit entgegen-

wirken kann. Dieses Verständnis von Bildung geht in seiner Eigenständigkeit (seinem emanzipativen Selbstverständnis) über die im Kontext von Sozialer Arbeit oft bemühte Heraushebung von nonformalem und informellem Lernen in Abgrenzung zu formaler Bildung hinaus, wenngleich diesen Formen des Lernens eine große Bedeutung im Kontext der Offenen Jugendarbeit zukommt. Während formelle Bildung über das Erlernen gesetzlich festgelegter Inhalte in anerkannten Bildungsinstitutionen (Schule, Universität) über formelle Abschlüsse (Abschlusszeugnis, Maturazeugnis) erworben wird, findet non-formelles Lernen über organisierte, aber offene Bildungsangebote statt (z. B. im Kindergarten oder in der Offenen Jugendarbeit), die ohne Zertifikate und verpflichtend einzuhaltende Curricula auskommen. Informelles Lernen findet weitgehend unorganisiert in Alltagsvollzügen statt. Es ist in der Regel ungeplant und passiert in Form sozialer Praxis, z. B. in der Interaktion mit Peers oder Pädagogen und Pädagoginnen. Ein Beispiel wäre der Erwerb einer Sprache mittels informeller Kommunikation mit Freund*innen oder das Erlernen einer handwerklich-künstlerischen Fertigkeit (z. B. Upcycling) im gemeinsamen Tun mit dem*der Jugendarbeiter*in.

Kritisch ist die Betonung non-formaler und informeller Lernprozesse dann zu betrachten, wenn diese nur in ihrer Ver zweckung für den Erwerb formaler Bildung gesehen werden und somit den Anschein ihrer Nachrangigkeit nicht verlieren. Ein Beispiel wäre es, wenn Freizeitangebote der Offenen Jugendarbeit nur dazu dienen, Jugendliche einer Ausbildung zuzuführen. Ebenso kritisch zu reflektieren ist das jugendpolitische Anliegen, informell erworbene Kompetenzen nur zum Zwecke der Arbeitsmarkteingliederung zu zertifizieren. Demgegenüber ist am Anspruch der Offenen Jugendarbeit als eigenständiger Bildungsinstanz festzuhalten, die sich gegenüber gesellschaftlichen Erwartungen durchaus widerständig verhalten kann (vgl. Bütow 2017, S. 51-52).

2.3 Das doppelte Mandat (Tripelmandat)

Die Offene Jugendarbeit handelt im Rahmen des sogenannten „doppelten Mandats“, das am Spannungsfeld der Jugendphase zwischen persönlicher Entwicklung und gesellschaftlichen Erwartungen ansetzt. Der Begriff des „doppelten Mandats“ wurde von Böhnisch/Lösch (1973, insb. S. 28 zit. n. Wendt 2015, S. 28) erstmals in den Diskurs um den Auftrag der Sozialen Arbeit insgesamt eingebracht. Allerdings unterlag die thematische Auseinandersetzung damit dem für die letzten Jahrzehnte allgemein feststellbaren Wechsel zwischen individualisierenden und politisierenden Paradigmen in der Sozialen Arbeit. In dieser Auseinandersetzung befindet sich Offene Jugendarbeit im Schnittpunkt zwischen jugendlichen Interessenslagen und den gesellschaftlichen Erwartungen.

Das bedeutet, Offene Jugendarbeit ist mit einem doppelten Mandat konfrontiert, das in sich vielfältig ist. Sie hat einerseits die Interessen der Jugendlichen zu vertreten und von diesen auszugehen, aber diese Interessen sind unterschiedlich und vielfältig. Daher wird es für die Offene Jugendarbeit vonseiten der Jugendlichen auch nicht nur einen Auftrag geben! Offene Jugendarbeit kann andererseits an der (beauftragenden, fördernden und zahlenden) Gesellschaft und ihren Strukturen (den Behörden und Kommunen) nicht unbekümmert vorbeigieren.

Doch wie formuliert sich deren gesellschaftspolitischer Auftrag? In einer demokratisch organisierten Gesellschaft gibt es nicht nur einen Auftrag, wie es in demokratisch organisierten

Gesellschaften auch nicht nur eine sogenannte „richtige“ gesellschaftspolitische Vorstellung gibt. Es gibt daher mindestens unterschiedliche, möglicherweise sogar gegensätzliche Vorstellungen von dem, was gesellschaftspolitisch wünschenswert ist. Somit gibt es unterschiedliche bis widersprüchliche Aufträge an die Offene Jugendarbeit (vgl. Scheipl 2013, S. 10).

Um einen weiteren Aspekt erweitert wird die Diskussion um die Mandate der Sozialen Arbeit übrigens von Silvia

Staub-Bernasconi (vgl. 2007b, S. 198-202), die ein drittes Mandat für die Soziale Arbeit formuliert, und zwar die Selbstvertretung der Profession Soziale Arbeit. Aus dem doppelten Mandat wird somit ein „Tripelmandat“. Für das Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit bedeutet dies, dass sich ihre Aufgaben zwischen gesellschaftlichen und jugendlichen Interessen sowie der Weiterentwicklung ihrer Profession bewegen.

2.4 Zielgruppen

Zu einer definierten Zielgruppe gehören Personen, die mittels bestimmter Angebote durch Einsatz spezifischer Methoden unter dem Blickwinkel der Umsetzung festgelegter Ziele erreicht werden sollen. Für die Offene Jugendarbeit sind dies neben der Hauptzielgruppe der Jugendlichen bzw. jungen Menschen zwei weitere Anspruchsgruppen, die vor allem die gesellschaftlichen Interessen vertreten: die Auftragge-

ber*innen und die Kooperationspartner*innen der Offenen Jugendarbeit.

Die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit stehen im Spannungsfeld zwischen den Erwartungen und Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen. Sie handeln in diesem Spannungsfeld gestützt auf ihre fachlichen Kenntnisse und im Wissen über ihr „doppeltes Mandat“!

2.4.1 Jugendliche bzw. junge Menschen

Grundsätzlich sind alle Jugendlichen als Zielgruppe der Offenen Jugendarbeit angesprochen. Ausgegangen wird von einem Kernalter, das gegebenenfalls erweitert wird. Somit werden Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren als Hauptzielgruppe definiert und als erweiterte Zielgruppe werden junge Menschen bis zu 26 bzw. 30 Jahren erreicht. Das unterschiedliche Alter ergibt sich aus den unterschiedlichen Förderrichtlinien der Bundesländer. Zudem gibt es eine gewisse Anzahl an Angeboten, die sich bedarfsorientiert auch an Kinder von 6 bis 12 Jahren richten (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend 2013, S. 21).

Ausgehend von den Lebenslagen und Bedürfnissen von Jugendlichen und dem Bedarf vor Ort entwickeln sich Angebote der Offenen Jugendarbeit für spezifische Gruppen von Jugendlichen. Die Offene Jugendarbeit versucht von ihrem Selbstverständnis her unterschiedliche Ansprüche zu bedienen. Sie will einerseits generell für alle interessierten Jugendlichen offen sein und sich somit nicht auf einzelne Zielgruppen spezialisieren; andererseits ist die Offene Jugendarbeit als Teil der Sozialen Arbeit immer schon auf vordefinierte jugendliche Problem- oder Risikogruppen hin orientiert und versteht auch ihre Arbeit als spezielles Angebot für diese Gruppen. Vor dem Hintergrund der sozialräumlichen Verankerung der Offenen

Jugendarbeit ist jede Einrichtung gefordert, pädagogische Angebote mit Blick auf die Jugendlichen im näheren Umfeld zu entwickeln und zugleich spezifische Gruppen gezielt anzusprechen (vgl. Willems/Heinen/Meyers 2016).

Deinet/Sturzenhecker (vgl. 2005) beziehen sich auf relevante Strukturmerkmale, entlang derer sich die Zielgruppen der Offenen Jugendarbeit identifizieren und beschreiben lassen. Zu diesen Merkmalen gehören das Geschlecht und die sexuelle Orientierung, das Alter, das soziale Milieu, der Migrationshintergrund, aber auch jugendkulturelle Orientierungen und die Gewaltbereitschaft. Daraus ableitend werden im Folgenden einige dieser Zielgruppen genannt:

- Einzelpersonen und Cliquen
- Teens, Jugendliche und junge Erwachsene
- Jugendliche mit Migrations- oder Fluchterfahrungen
- Jugendkulturen und -szenen
- Jugendliche mit wenig Teilhabe, minorisierte Gruppen und soziale Randgruppen
- Jugendliche mit Beeinträchtigungen
- Cis-Mädchen und Cis-Burschen¹
- LGBTQ-Jugendliche²

1 Cisgender (Gegenteil von Transgender): Das bei der Geburt zugeordnete Körpergeschlecht fällt mit der Geschlechtsidentität zusammen.

2 LGBTQ: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Queer.

2.4.2 Weitere Anspruchsgruppen (Stakeholder)

Weitere Anspruchsgruppen sind Personen, Institutionen oder Einrichtungen, die Teil des Prozesses in der Umsetzung von Offener Jugendarbeit sind und konkretes Interesse an den Ergebnissen und den Aktivitäten haben. Als Stakeholder wird eine Person oder Gruppe bezeichnet, die ein berechtigtes Interesse am Verlauf oder den Ergebnissen eines Prozesses oder Projektes hat. Auftraggeber*innen und Kooperationspartner*innen sind besonders wichtige Anspruchsgruppen der Offenen Jugendarbeit.

Auftraggeber*innen von Offener Jugendarbeit

Auftraggeber*innen der Offenen Jugendarbeit sind Vertragsparteien/-partner*innen, die im Rahmen eines Auftrags eine Leistungserbringung zur entgeltlichen Besorgung an die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit übertragen. Für die Träger von Offener Jugendarbeit sind das in den meisten Fällen das Land, die Kommune und oftmals auch die Sozialhilfeverbände.

Kooperationspartner*innen von Offener Jugendarbeit

Regionale bzw. lokale Vernetzung und Kooperation sind wichtige Bestandteile der Offenen Jugendarbeit im Sinne einer sozialräumlich orientierten Offenen Jugendarbeit. Diese gestaltet im Interesse von Jugendlichen politische Prozesse mit und arbeitet mit Verwaltungsorganen der Kommunen, z. B. der Kinder- und Jugendhilfeplanung, zusammen. Wichtige Kooperationspartner*innen sind hierbei andere Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, Schulen, Vereine und Verbände, Betriebe, Sponsor*innen, örtliche Initiativgruppen, Medien, jugendpolitische Einrichtungen sowie gesetzliche und institutionelle Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Teilweise werden die Angebote der Einrichtungen in Kooperation mit anderen Organisationen geplant und durchgeführt. Eine besondere Herausforderung für die Offene Jugendarbeit ist die Zusammenarbeit mit Schulen. Offene Jugendarbeit ist interessiert an dauerhaften, partnerschaftlichen und verlässlichen Kooperationen mit Schulen. Offene Jugendarbeit kann ihre Fähigkeiten als eigenständige Bildungsinstanz in gemeinsam verantworteten Projekten und Programmen einbringen und ihre Potenziale in Ergänzung und Erweiterung zum eher formell geprägten schulischen Lernen ausschöpfen. Sie fördert grundsätzlich die Partizipation von Jugendlichen, die Einbindung von Eltern und die Öffnung von Schulen zum sozialen Umfeld (vgl. dazu auch Dachverband Offene Jugendarbeit Schweiz 2016).

Im Folgenden sind mögliche relevante Vernetzungs- und Kooperationspartner*innen einer sozialräumlich orientierten Offenen Jugendarbeit aufgelistet:

- Verbandliche Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendhilfe
- Jugendcoaching
- Schule, auch Ganztagschule
- Schulische Nachmittagsbetreuung, Hort
- Schulsozialarbeit
- Streetwork
- Beratungsstellen
- Bildungseinrichtungen
- Beschäftigungsprojekte
- Fachstellen
- Politik
- Behörden
- Exekutive

2.5 Ziele, Leistungen und Wirkungen

Die Ziele der Offenen Jugendarbeit werden vorwiegend für die Hauptzielgruppe, die Jugendlichen, formuliert. Unter Zielen versteht man in Zukunft liegende, gegenüber der gegenwärtigen Situation veränderte, erstrebenswerte Zustände (z. B. „Jugendliche haben die Möglichkeit, sich an kommunalen Entscheidungsprozessen aktiv zu beteiligen.“). Diese Zustände können als Wirkungen bezeichnet werden.

Die Steuerung in der Offenen Jugendarbeit erfolgt auf der Grundlage von Zielvorgaben, die beschreiben, mittels welcher Leistungen welche Wirkungen bei den unmittelbaren Adressat*innen („den Jugendlichen“) bzw. bei den mittelbaren Adressat*innen („der Kommune“, „der Region“) mit den Angeboten der Offenen Jugendarbeit erzielt werden sollen.

Diese Zielvorgaben werden ebenso wie die zu erbringenden Leistungen häufig im Rahmen von Fördervereinbarungen zwischen öffentlichen Auftraggeber*innen (Kommunen, Landesregierungen, EU) und Leistungserbringer*innen (z. B. Vereine, GmbHs) festgeschrieben. In solchen Fördervereinbarungen werden zusätzlich zu Zielen und Leistungen auch Art und Umfang der Ressourcen beschrieben, die zur Leistungserbringung bzw. zur Zielerreichung eingesetzt werden sollen. Sie werden als Input bezeichnet. In einem Planungsprozess werden Ziele festgelegt und unter Einsatz vorgegebener organisatorischer, zeitlicher und finanzieller Rahmenbedingungen (Input/Ressourcen) werden Aktivitäten in Gang gesetzt, um bestimmte Leistungen zu erbringen (z. B. „Initiierung und Begleitung von Jugendbeteiligungsprozessen“).

Die messbaren, zählbaren bzw. beschreibbaren Ergebnisse dieser Leistungen bilden den Output als einen Aspekt von Wirkung (z. B. die Summe der begleiteten Beteiligungsprozesse, die Anzahl der involvierten Jugendlichen, Art und Umfang der umgesetzten Maßnahmen, leistungsbezogene Fotos, Filme, Texte etc.).

Ein weiterer, weniger mess- und zählbarer Aspekt von Wirkung ist der Outcome. Dieser bezeichnet weitreichendere Folgen, die diese Leistungen bei unmittelbaren und mittelbaren Adressaten und Adressatinnen hervorbringen (z. B. „Die Aktivitäten der Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit tragen dazu bei, dass Jugendliche sich an kommunalen Entscheidungsprozessen beteiligen können.“) (vgl. bOJA 2016, S. 5).

Wirkungsdimensionen bezeichnen jene individuellen oder gesellschaftlichen Bereiche, innerhalb derer Offene Jugendarbeit den Anspruch erhebt, durch ihre Angebote Wirkungen erzielen zu können. Innerhalb dieser Dimensionen können jeweils Ziele dahingehend definiert werden, welche Wirkungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Adressaten und Adressatinnen durch die Leistungen von Offener Jugendarbeit erreicht werden sollen („Wirkungsziele“).

Im Zuge des Projekts Partizipative Qualitätsentwicklung in der Offenen Jugendarbeit wurden – ausgehend vom Handbuch Qualität in der Offenen Jugendarbeit in Österreich (bOJA 2015 zit. n. bOJA 2016, S. 6) – auf der Basis von Zielen und Leistungen fünf solcher Wirkungsdimensionen für die Offene Jugendarbeit definiert (vgl. bOJA 2016, S. 7-18):

1 Kompetenzerweiterung

Ziel: Jugendliche erhalten Unterstützung bei der Erweiterung ihrer Handlungskompetenz.

Leistung: Offene Jugendarbeit fördert informelles Lernen und initiiert gezielt nicht-formalisierte („sozialpädagogische“) Bildungsprozesse.

Wirkung: Dadurch erfahren junge Menschen eine Erweiterung ihrer Handlungskompetenz („Lebensgestaltungskompetenz“). (ebd., S. 7).

2 Identitätsentwicklung

Ziel: Jugendlichen erhalten Unterstützung bei der Ausbildung ihrer Identität.

Leistung: Offene Jugendarbeit fördert die Begegnung und Auseinandersetzung mit Werten und Normen der sozialen Umwelten, sie bietet die „Einbettung“ in ein soziales Netzwerk und ermöglicht Zugehörigkeits- und Anerkennungserfahrungen.

Wirkung: Dadurch erzielen junge Menschen Fortschritte in der Ausbildung ihrer Identität. (ebd., S. 10).

3 Alltagsbewältigung

Ziel: Jugendliche erhalten Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags.

Leistung: Offene Jugendarbeit stellt jungen Menschen ein niederschwelliges sozialpädagogisches Beratungsangebot zur Verfügung.

Wirkung: Dadurch werden Jugendliche darin unterstützt, Herausforderungen ihres Alltags zu bewältigen, Bedürfnisse zu stillen, Probleme zu lösen und sich die dafür notwendigen Ressourcen zu verschaffen. (ebd., S. 12).

4 Interessenvertretung

Ziel: Die Interessen von Jugendlichen werden bei politischen Entscheidungen berücksichtigt.

Leistung: Offene Jugendarbeit tritt öffentlich für die Interessen junger Menschen ein und bringt ihr jugendspezifisches fachliches Know-How in aktuelle jugendpolitische Diskussionen auf den verschiedenen politischen Ebenen ein.

Wirkung: Dadurch trägt sie dazu bei, dass die Interessen junger Menschen Gehör finden und bei politischen Entscheidungen berücksichtigt werden. (ebd., S. 15).

5 Partizipation

Ziel: Jugendliche können sich an politischen Entscheidungsprozessen aktiv beteiligen.

Leistung: Offene Jugendarbeit setzt bewusst Aktivitäten zur Wahrung und Ausweitung der Rechte von Jugendlichen auf Beteiligung und Mitbestimmung.

Wirkung: Dadurch trägt sie dazu bei, dass junge Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Zusammenleben teilhaben können. (ebd., S. 17).

2.6 Rahmenbedingungen von Offener Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit braucht gute Rahmenbedingungen, um ihre Ziele erreichen zu können. Neben langfristig wirkenden Gesetzen und Verordnungen gehören dazu mittelfristige strategische Steuerungs- und Fördermaßnahmen auf Europa-, Bundes- und Länderebene. Ebenso zu den Rahmenbedingungen zählen Aspekte der Trägerstruktur, der Finanzierung, des Personals, der räumlichen Ausstattung sowie der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.

Gesetze, Verordnungen und Strategien beziehen sich darauf, wie die gesetzlichen Grundlagen und die damit einhergehenden Verordnungen und Strategien zur Leistungserbringung beschaffen sind. So bewegt sich die Offene Jugendarbeit, wie jedes andere Handlungsfeld auch, in einem gesetzlichen Rahmen, der von Bund, Ländern und Europäischer Union (EU) vorgegeben wird. Neben den Bestimmungen, die explizit die Gruppe der Jugendlichen betreffen (z. B. Jugendförderungsgesetz, Jugendschutzgesetz) sind weitere Rechtsgebiete relevant, die das Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit berühren, von der Straßenverkehrsordnung, feuerpolizeilichen Vorschriften, Barrierefreiheit, Arbeitsrecht, Hygienestandards bis hin zur Aufsichtspflicht.

Klare Trägerstrukturen begünstigen die Effektivität, Effizienz und Wirtschaftlichkeit auch in der Offenen Jugendarbeit. Sie schaffen einen Überblick über die Organisation und die Zuständigkeiten. Zu unterscheiden ist zwischen der normgebenden Instanz (Legislative), der strategischen Führung (Exekutive), der strategischen Planung (Kommission), der operativen Führung (Leitung) und der operativen Planung (Fachkräfte). Wichtige Grundlagen eines jeden Konzeptes sind Sozialraum, Umfeld- und Bedürfnisanalyse, um einen Bedarf gut feststellen, darstellen und argumentieren zu können.

Die Finanzierung der Grundstrukturen und Regelangebote der Offenen Jugendarbeit sind langfristig abgesichert. Zeitlich begrenzte Projektmittel bieten neben Regelangeboten die Chance, auf neue Herausforderungen angemessen und

zukunftsweisend zu reagieren und nahe an den Bedürfnissen von Jugendlichen zu sein (vgl. Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. 2017).

In den Einrichtungen arbeiten pädagogisch ausgebildete hauptberufliche Fachkräfte. Wenn sie in der Leitung von Einrichtungen Verantwortung tragen, verfügen sie über Leitungs-, Personalführungs- und Organisationskompetenzen. Pädagogische Fachkräfte sind aufgrund ihres direkten Zugangs zu Jugendlichen im Sozialraum Expert*innen für die Lebenswelt von Jugendlichen. Notwendig ist außerdem eine professionelle fachliche Beratung und Begleitung der Fachkräfte. Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung der Fachkräfte werden als Instrument der Qualitätssicherung genutzt und gehören zum professionellen Begleitungsangebot der Träger.

Die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit gewährleisten unterschiedliche, gestaltbare Räume mit flexiblen Raumkonzepten und ausreichender Ausstattung. Jugendliche finden darin Freiräume vor, die ihnen „im öffentlichen Raum zunehmend verwehrt werden“ (Gspurning/Heimgartner et al. 2016, S. 20). In Innen- und Außenräumen können sie unterschiedlichsten Betätigungen, je nach Interesse und Bedürfnis, nachgehen, sich zurückziehen, sich entspannen und anregende, vertrauensvolle Gespräche führen.

Offene Jugendarbeit präsentiert ihre Leistungen im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört, ihre Bildungsleistungen konzeptionell zu formulieren, die Umsetzung transparent zu dokumentieren und selbstbewusst in geeigneter Form nach außen zu vertreten (vgl. Dachverband Offene Jugendarbeit Schweiz 2016, o. S.).

Die genannten Rahmenbedingungen werden in Part II des vorliegenden Handbuchs konkret und ausführlich dargestellt. Sie werden von den Trägern durch und mit ihren Fachkräften in ein für den jeweiligen Standort zu entwickelndes Konzept der Offenen Jugendarbeit eingearbeitet.

3 Ethische Grundlagen der Offenen Jugendarbeit

Ethische Prinzipien auf der Grundlage der Allgemeinen Menschenrechte sind die Basis für professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit (vgl. dazu Staub-Bernasconi 2007a). Somit agiert auch die Offene Jugendarbeit als eigenständiges Feld der Sozialen Arbeit aus humanitären und demokratischen Idealen heraus und basiert auf dem Respekt vor der Gleichheit, Besonderheit und Würde aller Menschen. Wichtige rechtliche Grundlagen dieser Orientierung bilden die

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung der WHO
- Jugendpolitische Vereinbarung der Europäischen Union

Diese Grundlagen enthalten allgemeine Ansichten über die Rechte, die jedem Menschen zustehen, ohne Unterscheidung etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugungen, nationaler oder sozialer Herkunft und unabhängig davon, in welchem rechtlichen Verhältnis er/sie zu einem Land steht, in dem er/sie sich aufhält.

Offene Jugendarbeit beinhaltet ein politisches Mandat und bringt sich in normative Diskurse der Gesellschaft ein. Fachkräfte treten dafür ein, dass jeder Mensch am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich mit seiner individuellen Art in soziale und politische Prozesse einbringen kann. Zu ihrem Auftrag gehört es, Menschen zu unterstützen, mehr Kontrolle über ihre Lebenssituation zu erlangen, ihnen Mut zu machen und sie zu befähigen, sich für ihre Ziele einzusetzen und sich mit anderen zusammenzutun, um Missstände abzubauen. Es geht demnach um den Zugang zu Ressourcen in unserer Gesellschaft, die Mitgestaltung demokratischer Prozesse und die Unterstützung kollektiver Teilhabe und Prozesse der Selbstbestimmung (vgl. Rieger 2015, S. 1). Die wichtigsten Grundorientierungen von Offener Jugendarbeit sind:

Menschenrechte

Als Menschenrechte werden subjektive Rechte bezeichnet, die jedem Menschen gleichermaßen zustehen. Das Konzept der Menschenrechte geht davon aus, dass alle Menschen allein aufgrund ihres Menschseins mit gleichen Rechten ausgestattet sind und dass diese egalitär begründeten Rechte universell,

unveräußerlich und unteilbar sind. Die Idee der Menschenrechte ist eng verbunden mit dem Humanismus und der im Zeitalter der Aufklärung entwickelten Idee des Naturrechtes. Bei Anwendung des EU-Rechts sind die Regierungen letztlich auch verpflichtet, diese einzuhalten (vgl. z. B. Europäische Union 2019, o. S.).

Gender-Mainstreaming

„Eine Grundlage im Handlungsfeld Offene Jugendarbeit bildet Gender Mainstreaming. Offene Jugendarbeit berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Mädchen und Burschen von vornherein und regelmäßig, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Geschlechtssensibles Arbeiten als Methode und darauf basierende fachliche Angebote sollen zur Geschlechterdemokratie in Österreich beitragen. Die Praxis der geschlechtssensiblen Offenen Jugendarbeit beschränkt sich aber nicht darauf eine binäre Geschlechterordnung zu reproduzieren, sondern inkludiert gleichermaßen queere Geschlechtsidentitäten und sexuelle Orientierungen.“ (boJA 2017, S. 44f.; s. dazu auch Part I, Kap. 2.4).

Diversität und Inklusion

Die pluralistische Gesellschaft ist heute Realität in allen Lebensbereichen. Jugendliche werden in ihrem unmittelbaren Lebensalltag mit unterschiedlichen Weltbildern, Einstellungen und Lebensformen konfrontiert. Auch für Jugendliche ist soziokulturelle Vielfalt heute Normalität, Begegnungen finden in unterschiedlichen Kontexten des öffentlichen Lebens und in den Medienwelten statt. Dies führt immer wieder zu Überforderungen, Konflikten und Abgrenzungen bei den Beteiligten. In der Begegnung und der Zusammenarbeit mit Jugendlichen in der Offenen Jugendarbeit liegt eine große Chance, für die Vielfältigkeit unserer Gesellschaft zu sensibilisieren. Inklusion in der Offenen Jugendarbeit bedeutet die Bereitstellung von Begegnungsorten und deren Begleitung, damit alle Jugendlichen trotz bestehender Unterschiede, in Bezug auf soziale, nationale, regionale, religiöse und kulturelle Herkunft, bzw. Jugendliche, die im Besitz unterschiedlicher Fähigkeiten und Beeinträchtigungen sind, gemeinsam die Angebote der Offenen Jugendarbeit in Anspruch nehmen können, sich dort beteiligen sowie miteinander und voneinander lernen.

Humanismus und Demokratie

Humanismus ist eine seit dem 19. Jahrhundert gebräuchliche Bezeichnung für verschiedene geistige Strömungen in diversen historischen Ausformungen. Gemeinsam ist ihnen eine optimistische Einschätzung der Fähigkeit der Menschheit, zu einer besseren Existenzform zu finden. Es wird ein Gesellschafts- und insbesondere Bildungsideal entworfen, das die bestmögliche Persönlichkeitsentfaltung jedes Menschen beinhaltet.

Demokratie bezeichnet heute Herrschaftsformen, politische Ordnungen oder politische Systeme, in denen Macht und Regierung vom Volk ausgehen. Dieses wird entweder unmittelbar oder durch Auswahl entscheidungstragender Repräsentant*innen an allen Entscheidungen beteiligt, die die Allgemeinheit betreffen. In demokratischen Staaten und politischen Systemen geht die Regierung durch politische Wahlen aus dem Volk hervor. Typische Merkmale einer modernen Demokratie sind freie Wahlen, das Mehrheits- oder Konsensprinzip, der Minderheitenschutz, die Akzeptanz einer politischen Opposition, Gewaltenteilung, Verfassungsmäßigkeit, Schutz der Grundrechte, Schutz der Bürgerrechte und Achtung der Menschenrechte. Da die Herrschaft durch die Allgemeinheit ausgeübt wird, sind Meinungs- und Pressefreiheit zur politischen Willensbildung unerlässlich.

4 Grundprinzipien von Offener Jugendarbeit

Ausgehend von den ethischen Grundlagen handelt die Offene Jugendarbeit nach spezifischen Grundprinzipien, die sich aus der Tradition der Sozialen Arbeit herausgebildet haben. In der Offenen Jugendarbeit bedeutet ein „Grundprinzip“ ähnlich einem Grundsatz eher eine Leitlinie, ein Ziel, das weitgehend verwirklicht werden soll. Diese Prinzipien haben auch im Verlauf langfristiger gesellschaftlicher Veränderungen und Weiterentwicklungen in der Offenen Jugendarbeit ihre Gültigkeit behalten. Ohne sie verliert Offene Jugendarbeit ihren Charakter und ihre fachliche Ausrichtung als professionelles Handlungsfeld der Sozialen Arbeit (vgl. bOJA 2017, S. 42-44).

Offen

Offenheit bezieht sich auf die kulturelle, weltanschauliche und politische Ungebundenheit der Offenen Jugendarbeit und ihrer Angebote. Jugendliche müssen keinerlei Voraussetzungen erfüllen, um die Einrichtungen nutzen und deren Angebote wahrnehmen zu können. Offen bedeutet zudem, dass die Angebote für alle offen sind, unabhängig von Geschlecht, sozialem Status, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit. Die Jugendlichen bestimmen die Themen und Inhalte, die dann auch Themen und Inhalte der pädagogischen Praxis vor Ort sind.

Die Auseinandersetzung mit den Lebenslagen, Lebensstilen und Lebensbedingungen, den Anliegen und Bedürfnissen der Jugendlichen ist auch der Arbeitsauftrag der Offenen Arbeit. Die Offenheit bezieht sich auch auf die Offenheit der Prozesse, Abläufe und Ergebnisse. Die Offene Jugendarbeit definiert keine vorgegebenen Abläufe, sondern setzt lediglich Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Bearbeiten der Themen und Anliegen der Jugendlichen.

Diese Prozesshaftigkeit gewährleistet bei den Jugendlichen die Implementierung von Lern-, Erziehungs- und Bildungsinhalten, die sich aus Sachzusammenhängen ergeben und verzichtet dabei auf eine ergebnisorientierte Ausrichtung. Lernen, Erziehung und Bildung finden ohne Leistungsdruck, empirisch und interessensteuert in aktiver Aneignung der Jugendlichen statt.

Niederschwellig

„Offene Jugendarbeit versteht sich in der Konzeption, Wahl und Gestaltung ihrer Angebote als niederschwellig. Der Anspruch der Niederschwelligkeit bedeutet den einfachen und freien Zugang zu den Angeboten.“ (bOJA 2017, S. 43). Niederschwelligkeit bezeichnet die Eigenschaft der Angebote von Offener Jugendarbeit, die von den Jugendlichen nur einen geringen Aufwand zu seiner Inanspruchnahme erfordert. Niederschwelligkeit kann sich dabei auf verschiedenen

Ebenen äußern, z. B. darin, dass von den Jugendlichen nur ein geringes Vorwissen verlangt wird oder diese keine weiten Wege auf sich nehmen müssen. „Da es unterschiedliche Grade der Niederschwelligkeit gibt, bedeutet das beispielsweise, dass möglichst wenig Bedingungen definiert werden, es keiner langwierigen Vorabklärungen bedarf und keine oder nur kurze Wartezeiten für die Inanspruchnahme der Angebote gegeben sind.“ (ebd.).

Überparteilich und überkonfessionell

Offene Jugendarbeit und ihre Angebote und Aktivitäten sind grundsätzlich überparteilich und überkonfessionell. Dadurch kann die Offene Jugendarbeit gewährleisten, dass die Angebote für alle offen sind, unabhängig von Geschlecht, parteipolitischer Zugehörigkeit, sozialem Status, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit. Das begünstigt die Möglichkeit für Jugendliche, ohne Einschränkungen die Angebote der Offenen Jugendarbeit in Anspruch zu nehmen und Bildungsinhalte zu erwerben.

Freiwillig

Freiwilligkeit in der Offenen Jugendarbeit besagt, dass Jugendliche die Einrichtungen und Angebote freiwillig nutzen und selbst darüber entscheiden, welche Aktivitäten sie wahrnehmen, worauf sie sich einlassen wollen und wie lange das sein wird. Wesentliche Aspekte der Freiwilligkeit sind damit das Erkennen eigener Bedürfnisse seitens der Jugendlichen, sowie die Selbstbestimmung und die individuelle Motivation. Eine wichtige Voraussetzung in der Interaktion der Fachkräfte mit den Jugendlichen ist des Weiteren, dass die Jugendlichen selbst entscheiden können, wie viel Information sie über sich preisgeben und zu welchem Zeitpunkt sie das tun wollen.

Kostenlos

Offene Jugendarbeit und deren Angebote, Projekte und Veranstaltungen grenzen sich von schulischen oder verbandlichen Formen der Jugendarbeit dadurch ab, dass ihre Angebote kostenfrei, ohne Mitgliedschaft oder besondere Zugangsvoraussetzungen in der Freizeit von Jugendlichen genutzt werden können. Die Angebote der Offenen Jugendarbeit sind kostenlos, es bestehen keine Verpflichtung zur Mitgliedschaft und kein Konsumzwang.

Geschlechtergerecht

Bei der Geschlechtergerechtigkeit wird vor allem die Tatsache berücksichtigt, dass Mädchen und Jungen in unterschiedlichen Lebenslagen aufwachsen. Geschlechterreflektierende Arbeit versucht, Benachteiligung abzubauen und Gleichbe-

reichtigung zu fördern. Ziel ist es, eine selbstbestimmte Geschlechtsidentität mit vielfältigen Facetten zu fördern. Dazu werden geschlechtshomogene als auch -heterogene Angebote eingesetzt. Die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit benötigen dafür ein Wissen über unterschiedliche Teilhabemöglichkeiten und deren gesellschaftspolitische Auswirkungen sowie die Bereitschaft zur kritischen Selbstreflexion der eigenen Muster, Rollenzuschreibungen und Geschlechterbilder.

Partizipativ

Partizipation erlaubt Jugendlichen nicht nur eine aktive Mitgestaltung der Angebote und deren Formen, sondern regt sie dazu an, sich einzubringen. Aufgrund der wechselnden Gruppenstrukturen, der Freiwilligkeit des Kommens und Gehens müssen Ziele und Inhalte der Angebote mit den Beteiligten immer wieder neu verhandelt werden. Dabei wird die Meinung jedes*jeder Einzelnen ernst genommen und in den Aushandlungsprozess einbezogen, sodass demokratische Erfahrungen der jungen Menschen gestärkt werden. Die Beteiligung von Jugendlichen auch an der Gestaltung ihrer sozialräumlichen Lebensbedingungen, die Unterstützung bei der Artikulation ihrer Interessen und die Förderung ihrer Selbstorganisationsfähigkeit stellen wichtige Grundpfeiler dieses Grundprinzips dar.

Bildungsgerecht

Bildungsgerechtigkeit heißt, dass allen Jugendlichen die gleichen Rechte auf Bildung zugestanden werden müssen. Offene Jugendarbeit ermöglicht es den Jugendlichen, unterschiedliche Bildungsangebote zu nutzen, indem sie ihnen in unterschiedlichen Settings Selbstwirksamkeitserfahrungen bietet und sie anhand von Partizipationsmöglichkeiten dazu befähigt, zukünftig ihr Leben selbstbestimmt zu führen. Auch Jugendlichen, die über weniger Potenziale verfügen oder die sich nicht immer regelkonform verhalten, müssen Gelegenheiten für Bildungsprozesse geboten werden, indem ihnen Möglichkeiten für die Auseinandersetzung mit der Welt im Sinne von Grenzen-Setzen, Perspektiven-Aufzeigen und Konfrontationen geboten werden. Bildungskonzepte in der Offenen Jugendarbeit müssen sich also stark an der Partizipation und Entwicklung eines Demokratieverständnisses der Jugendlichen orientieren. Emanzipatorische Bildung in der Offenen Jugendarbeit im Sinne von Ermöglichung von Partizipation durch Aneignung von Raum und das Aushandeln von Regeln ist kein neues Phänomen. Dass die Offene Jugendarbeit wichtige Bildungsmomente ermöglicht, macht die fortlaufende Professionalisierung erkennbar.

Beziehungskontinuierlich

Beziehungskontinuität in der Offenen Jugendarbeit ermöglicht pädagogische Interventionsmöglichkeiten für die Fachkräfte im Sinne von einem Erziehungs- und Bildungsauftrag. Zwischen Fachkräften der Offenen Jugendarbeit und den Jugendlichen finden im Rahmen der Angebotsnutzung ständig Aushandlungsprozesse statt. Jugendliche reiben sich immer wieder an Grenzen und fordern Sanktionen von den Fachkräften heraus, indem Grenzen übertreten werden. Durch die Beziehungskontinuität erleben die Jugendlichen die Konsequenzen ihres Handelns durch die Fachkräfte nicht als endgültige Reaktion, sondern auch als Bildungs- und Erziehungsangebot, sich fachlich begleitet weiterzuentwickeln. Offene Jugendarbeit ist auch für junge Menschen da, wenn sie Grenzen übertreten haben und nun die Konsequenzen tragen müssen. Die Fachkräfte bleiben nach wie vor in Beziehung mit den Jugendlichen, begleiten sie und ermöglichen so eine alternative Meinungsbildung und erweiterte Handlungsoptionen (vgl. bOJA 2017).

Verbindlich

Die Offene Jugendarbeit versteht sich als ein professionelles Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Merkmal des professionellen Beziehungsangebotes an die Jugendlichen sind Verbindlichkeit und Kontinuität. Die Offene Jugendarbeit bedarf dafür ihrerseits verlässlicher Rahmenbedingungen, um diese Kontinuität gegenüber den Jugendlichen sowie auch gegenüber der Politik und des Gemeinwesens gewährleisten zu können. Voraussetzung dafür ist eine verbindliche und kontinuierliche Absicherung durch Politik und Gemeinwesen.

Inklusiv

Offene Jugendarbeit schafft Zugänge für alle Jugendlichen. Inklusion in der Offenen Jugendarbeit bedeutet, dass alle Menschen trotz bestehender Unterschiede in Bezug auf soziale, nationale, regionale, religiöse und kulturelle Herkunft, die im Besitz unterschiedlicher Fähigkeiten und Beeinträchtigungen sind, gemeinsam leben, lernen und arbeiten und dadurch zu einer Gesellschaft der Vielfalt ihren Beitrag leisten. Es ist der Auftrag von Offener Jugendarbeit, eine vielfältige und tolerante Gesellschaft zu prägen, in der alle Jugendlichen dieselben Chancen und Rechte auf die aktive und selbstbestimmte Gestaltung ihres Lebens haben.

5 Fachliche Orientierungen und Fachkonzepte von Offener Jugendarbeit

Fachliche Orientierungen und Fachkonzepte enthalten grundlegende und umfassende Aussagen über das Selbstverständnis und die zentralen Orientierungen einer Profession. Für die Soziale Arbeit sind das fachlich bzw. normativ begründete Handlungsmaximen, die zum Teil arbeitsfeld- und zielgruppenübergreifend formuliert werden. Sie vermitteln den Fachkräften in einer abstrakten Form jenseits aktueller inhaltlicher Ausrichtungen eine gewisse fachliche Identität, ohne dass schon genauer festgelegt wird, wie in spezifischen Situationen zu handeln sei und welche konkreten Angebote es benötigt. Fachliche Orientierungen und Fachkonzepte weisen Beständigkeit auf und sind unabhängig von Struktur- und Rahmenbedingungen Grundlage der fachlichen Arbeit. Folgende fachliche Orientierungen und Fachkonzepte der Sozialen Arbeit lassen sich auf das Feld der Offenen Jugendarbeit anwenden:

Lebenswelt- und Subjektorientierung

Der philosophisch auf Edmund Husserl und sozialwissenschaftlich auf Alfred Schütz zurückgehende Begriff der „Lebenswelt“ zielt sowohl auf die subjektzentrierte als auch auf die intersubjektive Wirklichkeit der Menschen. „Die Lebenswelt umfasst die Deutungs- und Handlungsmuster der Menschen, mit denen sie in den Dimensionen Raum und Zeit agieren und die auferlegte soziale Wirklichkeit in Interaktion mit den Mitmenschen modifizieren“ (Rahn 2010, S. 147). Die Lebenswelt eines jeden Menschen resultiert aus dem subjektiven Verständnis davon, „wie die Welt funktioniert“. Vor allem die Erfahrungen mit der Familie, mit Peergroups, mit Institutionen wie Schule und Verwaltung, Erfahrungen im öffentlichen Raum, aber auch Medien und jugendkulturelle Leitbilder beeinflussen die Lebenswelten von Jugendlichen. Von Relevanz für die Offene Jugendarbeit sind besonders jene Bedeutungszuschreibungen von Jugendlichen, welche aus alltäglichen Begebenheiten und Erfahrungen gewonnen werden. Die funktionalen Zusammenhänge, die dabei konstruiert werden (Ursache, Wirkung, Sinnhaftigkeit etc.), helfen den Jugendlichen dabei, sich in ihrer Umwelt zurechtzufinden und ein subjektiv stimmiges Weltbild aufzubauen. Lebensweltorientierung heißt, die sozioökonomischen Lebensverhältnisse und die vorherrschenden Werte und Normen in ihrer Bedeutung für die Jugendlichen, die kulturellen und subkulturellen Prägungen, aber auch die beeinflussenden Ideologien, Politiken und die individuellen Wünsche und Lebensentwürfe der betreffenden Personen so weit wie möglich zu berücksichtigen. Eine lebensweltorientierte Soziale Arbeit geht allerdings über die fraglose Akzeptanz dieser Lebensverhältnisse

hinaus und konfrontiert die Jugendlichen gegebenenfalls mit einschränkenden und behindernden „Borniertheiten“, die, im Kampf um bessere Lebensverhältnisse, „von Ansprüchen, Trauer, Resignation und Wut, von Hoffnungen und Träumen“ (Grunwald/Thiersch 2004, S. 18) getrieben sind. Insofern schwankt der lebensweltorientierte Ansatz auch in der Offenen Jugendarbeit stets zwischen einer akzeptierenden Haltung gegenüber den lebensweltlichen Deutungen der Jugendlichen und einem kritischen Hinterfragen dieser Deutungen zur Erweiterung von Handlungsspielräumen.

Sozialraumorientierung

Die Sozialraumorientierung mit ihren Ursprüngen in der angelsächsischen Tradition der Gemeinwesenarbeit hat für die Soziale Arbeit Relevanz, indem sie über die Arbeit an Einzelfällen hinausgeht und die Besonderheiten der unmittelbar räumlich-physischen Umwelt in ihre Arbeit miteinbezieht (vgl. Fehren 2009, S. 287), um letztendlich zu einer Verbesserung der Lebensverhältnisse aller im Sozialraum Lebenden beizutragen. Charakteristisch für eine sozialraumorientierte Soziale Arbeit sind die aktivierende anstatt betreuender Arbeit, der Vorrang personaler und sozialräumlicher Ressourcen gegenüber institutionellen Ressourcen, zielgruppen- und bereichsübergreifende Aktivitäten und die Vernetzung verschiedener (sozialer) Einrichtungen (vgl. Hinte 2009, S. 20). Für die Offene Jugendarbeit bedeutet dies einerseits, Ressourcen der Gemeinde bzw. des Stadtteils wie Einrichtungen und Orte oder Räume, die für Jugendliche von Bedeutung sind, sowie familiäre Hintergründe in die Arbeit miteinzubeziehen bzw. diese miteinander zu vernetzen. Andererseits sind für die Offene Jugendarbeit die Perspektiven, Wertungen und Sinnzuschreibungen der Jugendlichen in Bezug auf ihren Lebensort jeweils Grundlage und Ausgangspunkt ihrer Arbeit. Mitbestimmung, Bedarfsorientierung und differenzierte Angebote für unterschiedliche Milieus sind nur so umsetzbar. Das Ziel in der Sozialraumorientierung ist es, dass Fachkräfte durch methodische und inhaltliche Interaktionen das räumlich-physische Umfeld gemeinsam mit den Jugendlichen mitgestalten können. Die Fachkräfte arbeiten mit den vorhandenen Ressourcen und versuchen durch eine Schärfung der Wahrnehmung diese Ressourcen auch für die dort lebenden Menschen sichtbar und zugänglich zu machen.

Bedürfnisorientierung

Verschiedene Wissenschaftler*innen haben sich schon mit Bedürfnissen von Menschen auseinandergesetzt. Zu nennen sind etwa die in Part I, Kap. 2.1 ausgeführten, von der Pionierin der Sozialen Arbeit in Österreich, Ilse Arlt, als „Geldhenserfordernisse“ formulierten universellen Bedürfnisse, deren Befriedigung Menschen vor Armut bewahren soll. Berühmt sind auch die hierarchisch angeordneten Bedürfnisse in der Pyramide des Sozialpsychologen Abraham Maslow (2000/1943). Weiters sollen spezifisch auf das Jugendalter zugeschnittene Bedürfnissammlungen genannt werden (vgl. Damm 1974; Garrison & Garrison 1975), die mitunter zu räumlichen Bedürfnissen weiterentwickelt wurden (vgl. Daschütz 2006; Heimgartner 2014). Gemeinsam haben diese mehr oder weniger differenzierten Sammlungen, dass sie neben physiologischen Grundbedürfnissen das Bedürfnis nach Sicherheit, Bedürfnisse nach Gemeinschaft bzw. sozialer Einbindung sowie ein Bedürfnis nach persönlicher Entwicklung enthalten. Letzteres wird etwa bei Maslow oder Garrison & Garrison zu einem Bedürfnis nach Selbstverwirklichung überhöht. Eine weitere Gemeinsamkeit ist die Annahme, dass eine Befriedigung der Bedürfnisse ein gutes Leben für Menschen ermöglicht. Ausgehend von der Kenntnis dieser universell-menschlichen Bedürfnisse, aber auch dem Respekt vor individuellen Ausprägungen von Bedürfnissen, stellt die Offene Jugendarbeit ein Arbeitsfeld dar, in dem Jugendliche vielfältige Möglichkeiten vorfinden, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Ressourcenorientierung

Der Orientierung an Ressourcen in der Sozialen Arbeit liegt die Perspektive zugrunde, dass Menschen in ihrer Lebensführung, der Realisierung ihrer Lebensentwürfe und auch der Bewältigung von Herausforderungen und Problemen auf Ressourcen angewiesen sind (vgl. Nestmann 2004, S. 71). Diese offensive Haltung steht einer defensiven, an Defiziten von Menschen (z. B. „Aggressivität“) orientierten Sicht entgegen. Ressourcen können nach Herriger (vgl. 2006) unterteilt werden in Personenressourcen und Umweltressourcen. Zu Personenressourcen zählen physische, psychische, kulturelle und symbolische sowie relationale Ressourcen. Umweltressourcen sind soziale, ökonomische, ökologische und professionelle Ressourcen. In der Offenen Jugendarbeit wird versucht, die je individuell vorhandenen Personen- und Umweltressourcen der Jugendlichen zu finden und diese im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit nutzbar zu machen. In der Offenen Jugendarbeit sollen Informationen und Wissen über Stärken und Interessen des*der Jugendlichen Ausgangspunkt für die Unterstützung und Begleitung sein, die die Fachkräfte dem*der Jugendlichen bereitstellen können. Zur Überwindung von Schwächen wird im Zuge der Ressourcenorientierung an den Stärken der Jugendlichen angesetzt, um das Selbstbewusstsein und das Gefühl von Selbstwirksamkeit zu fördern. Diese auf Ressourcen ausgerichteten Erkenntnisprozesse sollen Jugendlichen er-

möglichen, ihre Stärken und Fähigkeiten wahrzunehmen und von einer zumeist hoch belastenden Fixierung auf die eigenen Probleme und Unzulänglichkeiten abzulassen.

Empowerment

Das Konzept des Empowerment zielt auf das Aufbrechen ungleicher Machtverhältnisse und bedeutet im Kontext der Offenen Jugendarbeit, dass Jugendliche sich mächtig fühlen, indem ihnen kein vorgefertigtes Programm übergestülpt wird, sondern sie dieses im Sinne der Partizipation mitgestalten. Darüber hinaus werden im Angebot und in der persönlichen Interaktion unter Einbeziehung anderer fachlicher Orientierungen (Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung, Bedürfnisorientierung) Jugendliche angeregt, ihre jeweiligen Lebensverhältnisse zu hinterfragen, darin eingelagerte, für sie ungünstige Machtungleichgewichte aufzubrechen und so „die Kraft gewinnen, derer sie bedürfen, um ein nach eigenen Maßstäben buchstabiertes ‚besseres Leben‘ zu leben“ (Herriger 2006, S. 13f. zit. n. Heimgartner 2009, S. 50).

Zielgruppen- und Diversitätsorientierung

Die Einsicht, dass Kinder und Jugendliche heterogen und vielfältig sind, kann als Grundlage einer zielgruppenorientierten Jugendarbeit verstanden werden. Es wird damit einer „Pädagogik der Vielfalt“ (Prenzel 2006) Rechnung getragen, die Jugendlichen mit all ihren Verschiedenheiten einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung ermöglicht, „um auf der Basis solcher Gleichberechtigung die je besonderen, vielfältigen Lern- und Lebensmöglichkeiten zu entfalten“ (Prenzel 2006, S. 185). Das setzt voraus, die Verschiedenheiten (z. B. geschlechtsbezogene, ethnische, kulturelle) zu erkennen. Ziel der Offenen Jugendarbeit ist es, unter Berücksichtigung von Differenzlinien innerhalb der Vielfalt bzw. Diversität Jugendliche anzusprechen, in jugendspezifische Angebote einzubeziehen und ihnen neue Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen. Diesem hohen Anspruch kann in der Praxis nur dann entsprochen werden, wenn in der Planung und Umsetzung von Angeboten jeweils gezielt die einzelnen Nutzer*innengruppen gekannt und berücksichtigt werden. Als eine zentrale Aufgabe einer zugleich diversitäts- und zielgruppenorientierten Jugendarbeit wird hier die Zielgruppensteuerung genannt, d.h. die aktive und systematische Auseinandersetzung mit der potenziellen Gesamtzielgruppe „Jugendliche“ im jeweiligen Einzugsbereich einerseits sowie andererseits mit der Frage, welche Segmente dieser Zielgruppe man tatsächlich erreicht – und welche (warum) nicht. Während nämlich in der Forderung nach grundsätzlicher Zugänglichkeit für alle Jugendlichen zunächst eine Absage an jegliche Form des Ausschlusses bzw. der Bevorzugung bestimmter Gruppen zum Ausdruck kommt, reflektiert das Konzept der Zielgruppenorientierung darauf, dass es sich bei allen Jugendlichen gleichermaßen um Individuen mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen handelt und dass daher auch nicht alle

Jugendlichen mit denselben Angeboten und Settings adressierbar sind. Vielmehr geht es einer zugleich diversitäts- wie zielgruppenorientierten Jugendarbeit darum, möglichst viele unterschiedliche Jugendliche bzw. Gruppen von Jugendlichen mit möglichst heterogenen Angeboten und Settings anzusprechen, ohne dabei die Forderung nach einer grundsätzlichen Zugänglichkeit für alle interessierten Jugendlichen aus den Augen zu verlieren (vgl. dazu Gregorz/Widmann 2015, S. 33-49).

Managementorientierung

Offene Jugendarbeit muss sich in unterschiedlichen Richtungen immer weiter professionalisieren, nicht nur in der Konzeption und Angebotsplanung (Bedarfsanalyse, Evaluation pädagogischen Handelns), sondern auch in den betriebswirtschaftlichen Bereichen (Kunden-, Ziel- und Managementorientierung). Die daraus abgeleiteten Angebote und Leistungen

werden öffentlich dargestellt und im Rahmen von Beauftragungen und Leistungsvereinbarungen mit den kommunalen Auftraggebern und Auftraggeberinnen sowie auch den zuständigen Fachabteilungen des Landes abgestimmt. Insofern gilt es, fachliche Vernetzungen mit allen Anbietern und Anbieterinnen und Institutionen herzustellen, die in der Lebenswelt der Jugendlichen relevant sind. Managementorientierung meint hier die eigenen Abläufe, Methoden, Arbeitsformen und Angebote auf ihre Effektivität, Effizienz, Qualität, Marketing, Dienstleistung, erzielte Wirkungen, Leistung und Ertrag, Kontrolle und Zielerreichung, Wettbewerb und Kundenzufriedenheit im Blick zu haben. Selbst wenn die Ausrichtung von Offener Jugendarbeit nicht auf finanzielle Gewinne abzielt, besteht trotzdem die Verpflichtung zu verantwortungsvoller Führung der Organisation. Dazu bedarf es einer Grundlage von Management-Methoden und -Instrumenten.

6 Themen und Praxen in der Offenen Jugendarbeit

Die zentralen Themen der Offenen Jugendarbeit leiten sich von den zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben im Jugendalter ab. Die Entwicklungsaufgaben beschreiben die altersbezogenen Erwartungen der Gesellschaft zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt, die Bezug auf gesellschaftliche Normen und soziales Rollenverhalten nehmen, über die in einer Kultur eine breite Übereinstimmung besteht. In die Entwicklungsaufgaben gehen die kollektiven Urteile darüber ein, was in einem bestimmten Altersabschnitt des Lebens als angemessene Entwicklung und als anzustrebende Veränderung anzusehen ist und deshalb als Ziel für das individuelle Verhalten gesetzt werden soll.

Entwicklungsaufgaben bezeichnen in diesem Sinn die Umsetzung von körperlichen, psychischen, sozialen und ökologischen Anforderungen der Persönlichkeitsentwicklung in sozial und kulturell akzeptierten Verhaltensprogrammen und werden von den klassischen Sozialisationsinstanzen unterstützt und begleitet. Offene Jugendarbeit begleitet Jugendliche bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben, die im

Jugendalter an sie gestellt werden und bedient sich dabei unterschiedlicher Methoden der Sozialen Arbeit:

- Bildung und Erziehung erfahren
- Freizeit gestalten
- Geschlechteridentitäten entwickeln
- Beteiligung erproben und Lebenswelten gestalten
- Werthaltungen entwickeln und Demokratie leben
- Diversität erleben und Integration mittragen
- Begegnungsräume schaffen
- Persönlichkeit und Beziehungen entwickeln
- Gestaltungsräume aneignen
- Prävention verankern
- Gemeinsamkeit erleben
- Gesundheitskompetenz entwickeln
- Kultur mitgestalten

7 Ausrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Unter „Ausrichtungen“ wird hier die Art und Weise verstanden, wie das Zusammenwirken von Ziel, Zielgruppe und Arbeitsprinzipien in der Realität Anwendung findet.

Neben den klassischen Einrichtungen Offener Jugendarbeit wie Jugendzentren, Jugendtreffs oder Jugendkulturzentren, die sich durch eine gewisse Mittelpunkt- und Raumfunktion auszeichnen, haben sich neue Konzepte und Methoden etabliert, wo Jugendarbeit vornehmlich lebensweltorientiert im

öffentlichen Raum – im Sozialraum der Jugendlichen – angeboten wird.

Abgeleitet aus Zielen, Zielgruppen und Arbeitsprinzipien lassen sich daher zwei generelle Ausrichtungen von Offener Jugendarbeit in Österreich beschreiben:

- Standortbezogene Jugendarbeit
- Mobile Jugendarbeit

7.1 Standortbezogene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit konzipiert und betreibt Einrichtungen wie beispielsweise Jugendzentren, Jugendtreffs oder Jugendcafés mit regelmäßigen Öffnungszeiten und nutzt darüber hinaus weitere informelle Treffpunkte von jungen Menschen (siehe Mobile Jugendarbeit bzw. sozialräumliche Jugendarbeit).

Das Zurverfügungstellen von realen Räumlichkeiten für junge Menschen ist ein Angebot im Kontext von Offener Jugendarbeit. Die Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten sind als Ressourcen zu verstehen und beinhalten ihrerseits Ressourcen (wie beispielsweise Tonanlage, Bar, Tischfußball usw.). Im Rahmen dieser Räumlichkeiten haben junge Menschen die Möglichkeit, weitere fachlich begleitete Angebote in Anspruch zu nehmen.

Ziele:

- offenen Treffpunkt anbieten
- Rahmen für Kommunikation schaffen
- Klima der gegenseitigen Akzeptanz und Achtung schaffen
- kinder- und jugendgerechte Atmosphäre schaffen
- sinnvolle Form der Freizeitgestaltung ermöglichen
- alternative Konfliktlösungsmuster vermitteln
- Förderung von Partizipation
- Aufbau eines Vertrauensverhältnisses/Beziehungsarbeit
- Förderung von kreativen, musischen und sportlichen Fähigkeiten

Die Mitarbeiter*innen legen die Hausregeln und -grenzen fest (was ist erlaubt, was ist nicht erwünscht, welche Konsequenzen werden beim Verstoß gegen die Hausregeln gesetzt). Diese werden optimalerweise mit den Jugendlichen gemeinsam erarbeitet.

„Die besondere Qualität dieser Treffpunkte liegt neben den spezifischen Angeboten und Schwerpunkten in der Schaffung eines verbindlichen und alternativen Milieus. Dieses zeichnet sich durch Strukturen aus, die sich unter anderem mit Verbindlichkeit, gegenseitige Akzeptanz, Gewaltfreiheit, Beteiligungsmöglichkeiten beschreiben lassen und authentische Erwachsene als AnsprechpartnerInnen bieten.“ (Verein Wiener Jugendzentren 2006a, S. 5).

7.2 Mobile Jugendarbeit

Mobile Jugendarbeit ist ein lebensweltorientiertes Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfeangebot, das sich in der unmittelbaren Kommunikation mit den Jugendlichen flexibel an den Bedürfnissen und Ressourcen der Jugendlichen in ihrem Sozium orientiert.

Mobile Jugendarbeit wendet sich vorrangig an junge Menschen in ihren selbst gewählten (Cliques-/Gruppen-) Strukturen in einem definierten Gebiet.

Zielgruppen sind Jugendliche, die zumeist sozial, ökonomisch, gesellschaftlich, individuell usw. benachteiligt sind, somit nicht über die entsprechenden Ressourcen zur gesellschaftlichen Teilhabe verfügen und Unterstützung bei ihrer Lebensbewältigung benötigen.

Mit Mobiler Jugendarbeit werden junge Menschen erreicht, die den Großteil ihrer Freizeit im öffentlichen Raum verbringen. Da die anzutreffenden Gruppen und Cliques sich verschiedensten Herkunfts- und Jugendkulturen zugehörig fühlen, ist interkulturelle Arbeit ein wesentlicher Schwerpunkt Mobiler Jugendarbeit. Im Rahmen sämtlicher Aktivitäten und

Veranstaltungen sind Begegnungen zwischen den Kulturen ein wesentliches Element, um die gegenseitige Akzeptanz zu fördern und gegebenenfalls Vorurteile abzubauen.

„Aufgrund der sozialräumlichen Verankerung Mobiler Jugendarbeit, die sich an der Auswahl der Zielgruppen, der Schwerpunkte und Angebote festmachen lässt, ist eine regionale Anlaufstelle im Gebiet (Stadtteil, Bezirk, Region, ...) notwendig, die zu verbindlich festgelegten Zeiten als Kontakt- und Beratungsstelle für Jugendliche und KooperationspartnerInnen verlässlich zur Verfügung steht, die von den MitarbeiterInnen auch als Büroräume für ihre administrativen und organisatorischen Tätigkeiten zu nutzen sind.“ (Verein Wiener Jugendzentren 2006b, S. 3).

Beide Ausrichtungen setzen die nachfolgenden unterschiedlichen Angebote im Kontext der Offenen Jugendarbeit und bedienen sich der anschließend beschriebenen Methoden.

8 Angebote der Offenen Jugendarbeit

Angebote innerhalb der Offenen Jugendarbeit sind konkrete, verbindliche und verlässliche Sach- und Dienstleistungen für die Zielgruppen, also die Jugendlichen und Stakeholder der Offenen Jugendarbeit. Der Grad der Verbindlichkeit des Angebots kann unterschiedlich ausgeprägt sein (z. B. gegenüber Jugendlichen oder Geldgeber*innen). Das konkrete Angebot hängt stets von vorhandenen Rahmenbedingungen, also rechtlichen, finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen ab.

Für die Jugendlichen muss das Angebot so gestaltet sein, dass sie in der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben unterstützt werden, dass sie Bildung und Erziehung erfahren und sich in demokratischer Beteiligung erproben können. Grundsätzlich lassen sich die Angebote in standortbezogene und mobile Angebote unterscheiden. Standorte wie Jugendzentren, Jugendtreffs oder Jugendkulturzentren zeichnen sich durch eine gewisse Mittelpunkt- und Gastgeber*innenfunktion aus. Mobile Jugendarbeit wendet sich oftmals an Jugendliche in ihren selbst gewählten Cliques-/Gruppenstrukturen und findet im öffentlichen Raum statt (vgl. bOJA 2017, S. 47). Folgende Angebote werden im Rahmen standortbezogener und Mobiler Jugendarbeit bereitgestellt. Sie haben besondere Bedeutung als sogenannte Alleinstellungsmerkmale bzw. sind wichtige Merkmale im Arbeitsfeld der Offenen Jugendarbeit:

Offener Betrieb

(siehe dazu unter Part III, Kap. 1, "Kernbereiche")

Sozialräumlich orientierte Angebote, z. B. Kooperationsprojekte mit lokalen Einrichtungen, soziokulturelle Angebote im öffentlichen Raum, infrastrukturelle Angebote (Raumvermietung), Sozialraumanalyse

Themenspezifische Angebote, z. B. medienpädagogisches Angebot, ausbildungs- und arbeitsweltbezogenes Angebot, spielpädagogisches Angebot, sexualpädagogisches Angebot

Beteiligungsangebote, z. B. Begleitung von autonomen Jugendräumen/Jugendinitiativen, Reiseangebote und Jugendbegegnungen, Proberaum- und Tonstudionutzung

Informations- und Beratungsangebote, z. B. niederschwellige Beratung, Mediationsangebote, Begleitungs- und Vermittlungsangebote

In den Kernbereichen der Planung und Umsetzung der Offenen Jugendarbeit (siehe Part III, Kap. 1) wird auf die einzelnen Angebote näher eingegangen.

Für Stakeholder, die neben den Auftraggebern und Auftraggeberinnen auch Kooperationspartner*innen verschiedenster öffentlicher Bereiche (z. B. Ausbildung, Politik) beinhalten, können folgende Angebote gesetzt werden:

Ausbildung, Fortbildung, Qualifizierung (Praktikumsplätze, Zivildienstplätze, Fachliche Begleitung von Bachelor-/Masterarbeiten, Fort- und Weiterbildungen)

Beratung und Begleitung (Beratung der Jugendpolitik bei Jugendfragen)

Information (Tag der offenen Tür, Gemeindeinformation, Information für Erwachsene zum Thema „Jugend“)

Koordination (Zusammenführen und Abstimmen von unterschiedlichen Bedürfnissen: wer, was, wann, wo, wie?)

Lobbying (Kinderrechte bekannt machen, Jugendliche im öffentlichen Raum positiv thematisieren)

Öffentlichkeitsarbeit (Kampagne zum Thema „Jugendschutz und Vorbildwirkung durch Erwachsene“)

Ressourcen zur Verfügung stellen (Räume vermieten, Technik verleihen, Know-how zur Verfügung stellen).

9 Methoden der Offenen Jugendarbeit

Die Methoden der Offenen Jugendarbeit leiten sich aus den Methoden der Sozialen Arbeit ab. Diese sind planmäßige, systematische, begründete und in Hinsicht auf ihre Wirkung überprüfbare Verfahren, Handlungen bzw. Vorgehensweisen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Zuvor festgelegte Grundprinzipien als Arbeitshaltungen bilden den Rahmen für die Auswahl spezifischer Methoden zur Erreichung der definierten Ziele. Methoden der Sozialen Arbeit thematisieren jene Aspekte im Rahmen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Konzepte, die auf eine planvolle, nachvollziehbare und damit kontrollierbare Gestaltung von Prozessen abzielen und die dahingehend zu reflektieren und überprüfen sind, inwieweit sie dem Gegenstand, den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, den Interventionszielen, den Erfordernissen des Arbeitsfeldes, der Institution, der Situation sowie den beteiligten Personen gerecht werden (vgl. Galuske 2009, S. 31).

Die Methoden, die in der Offenen Jugendarbeit angewandt werden, sind zunächst die „direkt interventionsbezogenen Methoden“ (Galuske 2015), die sich aus dem klassischen Dreigestirn der Sozialen Arbeit herleiten: der Einzelfallarbeit, der Gemeinwesenarbeit und der Sozialen Gruppenarbeit. Sie spielen vorwiegend in der direkten Interaktion mit der Zielgruppe der Jugendlichen eine Rolle.

Einzelfallarbeit mit dem Ziel der Verbesserung individueller Lebensverhältnisse. Im Zentrum der Einzelfallarbeit steht die persönliche Beziehung zwischen Adressat*in und Professionellem/er als Medium der Veränderung.

„Offene Jugendarbeit arbeitet mit einzelnen jungen Menschen unter dem Schwerpunkt der Verbesserung der Lebenslage der/des einzelnen Jugendlichen. Es geht dabei um die Lösung von Problemstellungen und Herausforderungen mittels Bewältigungsstrategien, die beim Individuum ansetzen. Ein typisches Angebot im Kontext der Einzelfallarbeit ist die Beratung.“ (bOJA 2017, S. 49f.).

Gemeinwesenarbeit zur Verbesserung sozialräumlicher Strukturen. Die Offene Jugendarbeit wendet die Methode der Gemeinwesenarbeit an, mit dem Ziel der Verbesserung der Strukturen eines Gemeinwesens unter dem Blickwinkel, was junge Menschen benötigen (vgl. bOJA 2017, S. 50). Als „Gemeinwesen“ werden in der allgemeinen Begriffsverwendung alle Organisationsformen des menschlichen Zusammenlebens bezeichnet, die über den Familienverband hinausgehen. Die Netzwerkarbeit, in der die Jugendlichen mit verschiedenen

Stakeholdern des Gemeinwesens gezielt vernetzt werden, ist ein Beispiel der Gemeinwesenarbeit.

Soziale Gruppenarbeit mit dem Ziel der Entwicklung sozialer Kompetenzen. In der Sozialen Gruppenarbeit wird die Gruppe als Ort und Medium der Intervention genutzt, mit der geschulte Leiter*innen das Ziel der „sozialen Funktionsfähigkeit“ (Konopka 1971, 35 zit. n. Galuske 2015, 1025) verfolgen.

„Die Soziale Gruppenarbeit als Methode der Offenen Jugendarbeit nutzt gruppenspezifische Prozesse, um Themen, Fragestellungen und Probleme aufzuzeigen und zu bearbeiten. Besondere Bedeutung kommt in der Offenen Jugendarbeit der Arbeit mit Peer Groups, Szenen und Cliques zu.“ (bOJA 2017, S. 50).

Erlebnispädagogische Projekte wären ein Beispiel Sozialer Gruppenarbeit.

Hinzu kommen Methoden, die seit den 1990er-Jahren infolge der aktivierenden Modernisierung des Sozialstaates bzw. der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit in die Diskussion eingebracht wurden und weit über die direkte Arbeit mit den Jugendlichen hinausgehen. Sie zielen in hohem Maße auf die Erhöhung bzw. Beibehaltung der Professionalität und Qualität der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit. Galuske (vgl. 2015) unterteilt diese Methoden in „indirekt interventionsbezogene“ und in „struktur- und organisationsbezogene“ Methoden.

Die **indirekt interventionsbezogenen Methoden** haben die Reflexion der direkten Interventionen (mit den einzelnen und Gruppen von Jugendlichen, mit dem Gemeinwesen) zum Inhalt, wirken aber nicht unmittelbar strukturierend auf den Interventionsprozess ein. Diese Methoden zielen vorwiegend auf die Erhöhung der Professionalität des Personals bzw. des Arbeitsfeldes. Beispiele indirekt interventionsbezogener Methoden sind Selbstevaluation, Supervision/Coaching, Intervention, Teamentwicklung, Rating Assessment, Qualitätsentwicklung, Organisationsentwicklung oder Berufsfeldanalyse.

Die **struktur- und organisationsbezogenen Methoden** wirken sich in einem noch größeren Rahmen indirekt auf die konkreten Interventionen aus, indem sie auf Strukturen und institutionelle Rahmenbedingungen innerhalb und außer-

halb der Organisation, bis hin zu den politischen Rahmenbedingungen, zielen. Es gehören zu diesen Methoden das (Sozial-)Management, die Organisationsentwicklung, Führung/Personalentwicklung, die Qualitätsentwicklung, Managing Diversity/Gender Mainstreaming, Controlling, Fundraising/Sponsoring, Marketing, (Sozial-)Planung, Kinder-/Jugendhilfeplanung, Sozialraumanalyse/Sozialstrukturanalyse (vgl. Becker 2011).

In der Offenen Jugendarbeit kommt grundsätzlich das gesamte Methodenrepertoire zum Einsatz, wobei Schwerpunkte je nach zielgruppenspezifischen, sozialräumlichen und auch organisationspezifischen Besonderheiten gesetzt werden. Zu erwähnen ist, dass es zwischen Angebot und Methode manchmal zu begrifflichen Überschneidungen kommt, obwohl sich die beiden Kategorien in ihrer Dynamik unterscheiden. Ein Beispiel: Während ein erlebnispädagogisches Angebot die (eher statisch zu verstehende) Dienstleistung bezeichnet, die die Offene Jugendarbeit den Jugendlichen zur Verfügung stellt, beinhaltet die Methode der Erlebnispädagogik die konkreten (dynamischen) Handlungen, die der*die Professionelle in der Arbeit mit den Jugendlichen setzt.

10 Potenziale von zukunftsorientierter Offener Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit stellt einen wichtigen Sozialisations-, Erziehungs- und Bildungsort für Jugendliche dar und verfügt über viele Potenziale, um den Prozess ihres Aufwachsens professionell zu begleiten. Dabei lassen sich nach Rauschenbach et al. (2010) vier Leitbegriffe identifizieren, die sich als Grundelemente der Potenziale einer zukunftsfähigen Offenen Jugendarbeit anbieten: Bildung, Verantwortung, Gemeinschaft, Integration. Diese vier Dimensionen könnten sich als Schlüsselbegriffe einer zukunftsweisenden Offenen Jugendarbeit erweisen.

Bildungspotenziale

„Die bildungsbezogenen Potenziale der Offenen Jugendarbeit lassen sich als personale, praktische und soziale Bildung ebenso umschreiben wie als erfahrungsbasierte, lebensweltlich geprägte Alltagsbildung (vgl. Rauschenbach 2009). Dabei steht im Vergleich zur Schule weniger das ‚Beibringen‘ und ‚Belehren‘ der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund, als vielmehr das selbstentdeckende Lernen, das partizipative und eigenständige Entwickeln von Meinungen, Haltungen und Werten, das nicht-intendierte Erlernen von Alltagskompetenzen unter Realbedingungen sowie das konkrete, aktivierende Tun, beispielsweise durch konkrete Übernahme von sozialer Verantwortung.“ (ebd., S. 237).

Verantwortungspotenziale

„Ohne die Bereitschaft von Menschen, sich aus freien Stücken und ohne Entgelt zu engagieren, verantwortungsvolle Aufgaben im Gemeinwesen oder in gemeinnützigen Organisationen zu übernehmen, wären die Kommunen, die Vereinslandschaft und auch die Jugendverbände als wichtige Bausteine der Zivilgesellschaft nicht denkbar. Verantwortungsübernahme ist geradezu konstitutiv für eine lebendige Demokratie und für die Existenzfähigkeit gemeinnütziger Organisationen. Untrügliches und alternativloses Kennzeichen einer dynamischen Zivilgesellschaft ist die Fähigkeit und Bereitschaft der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, für sich, für andere und für das Gemeinwesen aktiv Verantwortung zu übernehmen. Auf diese Ressource kann auch eine moderne Gesellschaft nicht folgenlos verzichten. Vielmehr muss es ein Grundanliegen jedweder politisch-sozialen Gesellungsform sein, dass Menschen sich mit ihr identifizieren und sich in ihr freiwillig engagieren. Diese gesellschaftliche Seite der Verantwortungsübernahme ist eine wesentliche Zielperspektive eines ‚freiwilligen Engagements‘ von Heranwachsenden in den jugendgemäßen Settings der

Offenen Jugendarbeit. Hierin liegen wichtige Potenziale und Chancen des Erwerbs einer Kompetenzdimension, die unter den Begriffen der politischen Bildung oder der sozialen Kompetenz mitschwingen. Diese Dimension ist aber nur die eine Seite des Verantwortungspotenzials der Offenen Jugendarbeit. Die andere Seite liegt unterdessen in dem pädagogischen Motiv des Erwachsenwerdens von jungen Menschen im Sinne einer Befähigung, das eigene Leben selbst kompetent und verantwortlich in die Hand zu nehmen. Diese Kompetenz zur Lebensführung (vgl. Rauschenbach 2009) umfasst auch die keineswegs triviale Herausforderung, nicht nur Verantwortung für den eigenen Lebensunterhalt zu übernehmen, sondern ggf. auch für eine Familie und für eigene Kinder. Diese Dimension ist im Generationenbezug eine mindestens ebenso anspruchsvolle Herausforderung wie die Führung eines Lebens in ökonomischer Unabhängigkeit und Eigenregie. Das Verantwortungspotenzial in der Offenen Jugendarbeit hat somit zwei Seiten, eine, die sich vorzugsweise auf das Gemeinwesen, den sozialen Kontext und die Gesellschaft bezieht und eine, die sich zuallererst auf die Person selbst und ihre Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bezieht.“ (Rauschenbach et al. 2010, S. 251).

Gemeinschaftspotenziale

„Das Leben in modernen Gesellschaften erfordert neben Kompetenzen der individuellen Lebensführung und -bewältigung auch solche des sozialen Zusammenlebens und der Gemeinschaftsfähigkeit (vgl. Bundesjugendkuratorium 2001). Jugendarbeit war seit ihrer Entstehung aus der bürgerlichen Jugendbewegung stets Ort[sic!] der Gesellung und Gemeinschaft Jugendlicher, die sich durch ähnliche Interessen, Einstellungen und Werte untereinander verbunden fühlen. Sie verdanken ihre Anziehungskraft dem Wunsch Heranwachsender nach Beziehungen und Austausch mit anderen, nach Freunden und dem Zusammensein mit Gleichaltrigen. Wie aktuelle Studien wiederholt gezeigt haben, kommt diesen Dimensionen für junge Menschen eine wichtige Bedeutung zu. Die Offene Jugendarbeit kommt diesem Bedürfnis entgegen, dort spielen Gleichaltrigengruppen eine wichtige Rolle. Sie ermöglichen Kontakte und Freundschaften, Rückhalt und soziale Zugehörigkeit (vgl. Sturzenhecker 2002). In der Sozialisationsforschung wird davon ausgegangen, dass für die Entwicklung einer eigenständigen, kompetenten und sozial verantwortlichen Persönlichkeit Erfahrungen sozialer Zugehörigkeit und Gemeinschaft, von Anerkennung und gesicherten Beziehungen grundlegend sind (vgl. Keupp 1999). Die Ent-

wicklungspsychologie sieht das Bedürfnis nach sozialer Einbindung gleichrangig neben dem nach Autonomie (vgl. Deci/Ryan 1993; BMFSFJ 2005). Soziale Beziehungen der Anerkennung und Gemeinschaft beeinflussen demzufolge Selbstbild und Verhalten Jugendlicher. Nur in Beziehungen zu anderen und durch deren Anerkennung können junge Menschen sich auch selbst als Person erkennen und Selbstbewusstsein, Selbstachtung und Selbstwertgefühl entwickeln (vgl. Honneth 1992).“ (ebd., S. 257).

Integrationspotenziale

„Angebote der Offenen Jugendarbeit können sicherlich einen wichtigen Baustein bzw. einen relevanten Standortfaktor einer kleinräumigen Inklusionspolitik darstellen, die insbesondere für junge Menschen mit wenig Teilhabe an der Gesellschaft und mit Blick auf große Segregationsprozesse notwendig erscheint. (...) [In] diesen Funktionen der Offenen Jugendarbeit, die eng mit ihren Besonderheiten verbunden sind – hohe Freiheitsgrade hinsichtlich selbstbestimmten Handelns, große Bedeutung von selbst gewählten und inszenierten Gleichalt-

rigengruppen, eine spezifische Mixtur aus Konsum-, Rückzugs- und Anregungsangeboten, starke Lebensweltbezüge etc. – (...)“ (ebd., S. 264) liegt ein großes Potenzial, Jugendliche beim Hineinwachsen in die Gesellschaft zu unterstützen. Aktuell wird der Integrationsbegriff zunehmend durch den Begriff „Inklusion“ ersetzt. Für die Offene Jugendarbeit stellt sich zukünftig die erweiterte Aufgabe, auch Menschen mit verschiedenen körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen in ihren Angeboten zu berücksichtigen (vgl. Rauschenbach et al. 2010).

Die Offene Jugendarbeit bietet mit ihren spezifischen Angeboten vielfältige Erziehungs- und Bildungschancen, insbesondere für soziale und personale Kompetenzen, die an anderen Sozialisationsorten, auch im formalen Bildungssystem nicht ausreichend vermittelt werden können. Sie orientiert sich an einem subjektorientierten, demokratischen Bildungsbegriff, der zudem durch die Berücksichtigung von Diversität unter Jugendlichen ein hohes Integrationspotenzial aufweist. Darin liegen entscheidende individuelle wie auch gesellschaftliche Chancen und Ressourcen für die Zukunft.

PART II

BEZUGSRAHMEN DER OFFENEN JUGENDARBEIT

Part II des vorliegenden Handbuchs fokussiert jene Voraussetzungen und (rechtlichen) Rahmenbedingungen, unter denen Offene Jugendarbeit operiert. Donabedian (o. J.) spricht in diesem Zusammenhang von

„(...) relativ stabilen Charakteristika der eingesetzten personellen und materiellen Ressourcen, die dem Leistungsanbieter zur Verfügung stehen. Materielle oder sachliche Rahmenbedingungen beziehen sich auf die technische Ausrüstung, die bauliche Einrichtung, die Infrastruktur sowie die Räumlichkeiten und Arbeitsmittel. Unter personellen Ressourcen lassen sich die Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen sowie der Aus-, Weiter- und Fortbildungsstand des Personals subsumieren. Zum anderen sind auch die organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten, z.B. Arbeitskonzepte und rechtliche/vertragliche Bestimmungen (...) gemeint“¹,

unter denen sich die Leistungserbringung vollzieht.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Qualitätsmodell_nach_Donabedian [Zugriff: 05.11.2019]

1 Gesetze und Verordnungen

Wie bereits in Part I unter dem Kapitel „Ethische, rechtliche und pädagogische Grundlagen“ angemerkt, bewegt sich die Offene Jugendarbeit in einem gesetzlichen Rahmen, der von Bund und Ländern maßgeblich vorgegeben wird. Dazu zählen neben Gesetzen und Verordnungen des Bundes und der Länder auch Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der EU bzw. des EU-Rechts. Ferner sind zahlreiche Rechtsgebiete zu berücksichtigen.

In diesem Teil des Handbuchs soll ein Überblick über den Rechtsrahmen der Offenen Jugendarbeit gegeben werden. Dabei handelt es sich um einen Auszug besonders relevanter Gesetze und Verordnungen, die aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) entnommen wurden (www.ris.bka.gv.at). Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung und im Eigeninteresse der Fachkräfte, sich über den aktuell geltenden gesetzlichen Rahmen und bedarfsorientiert Wissen anzueignen.

1.1 Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030 / SDGs

2015 haben die Staats- und Regierungschefs der 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung unter dem Titel Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschlossen. Die Umsetzung dieser soll mit der Verfolgung der

17 SDGs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bewerkstelligt werden. Alle Bundesministerien verfolgen die Verwirklichung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Mainstreaming-Ansatz) (vgl. BMASGK/Europäisches Zentrum 2019, S. 1f.; vgl. Bundeskanzleramt o. J.a, o. S.).

17 SDGs – Nachhaltigkeitsziele



Quelle: Bundeskanzleramt o. J.a, o. S.

Erläuterungen zu Abbildung:

1. „Armut in jeder Form und überall beenden
2. Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3. Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
4. Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern
5. Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen
6. Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
7. Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern
8. Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
9. Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
10. Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern
11. Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen
12. Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen
13. Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen (in Anerkennung der Tatsache, dass UNFCCC das zentrale internationale, zwischenstaatliche Forum zur Verhandlung der globalen Reaktion auf den Klimawandel ist)
14. Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
15. Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern. Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodenverschlechterung stoppen und umkehren und den Biodiversitätsverlust stoppen
16. Friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und effektive, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17. Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben“ (Bundeskanzleramt 2017, S. 65).

Zum Stand der Umsetzung auf Bundes- sowie Landesebene wird in den jeweiligen Abschnitten des Handbuchs noch näher eingegangen.

1.2 EU-Recht, Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse

„Das EU-Recht gliedert sich in Primärrecht und Sekundärrecht. Die Verträge, d. h. die primären Rechtsvorschriften, sind die Grundlage für das Tätigwerden der EU ganz allgemein. Die sekundären Rechtsvorschriften, also Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse, leiten sich von den in den Verträgen festgelegten Grundsätzen und Zielen ab.“ (Europäische Union 2017, o. S.).

So wird beispielsweise im Lissabonner Vertrag unter Artikel 2e formuliert, dass seitens der EU u. a. im Bereich der „allgemei-

nen und beruflichen Bildung, Jugend und Sport“ Maßnahmen zur Unterstützung, Ergänzung sowie Koordinierung zu bestehenden Angeboten gesetzt werden können (vgl. Europäisches Parlament o. J., o. S.).

Für die Offene Jugendarbeit werden in Zusammenhang mit der EU-Ebene vor allem die weiter unten behandelte Jugend-Strategie, entsprechende Förderprogramme sowie professionsethische Grundpfeiler im vorliegenden Handbuch thematisiert.

1.3 Bundesgesetze und Verordnungen

In Österreich gilt das sogenannte „bundesstaatliche Prinzip“, das die Aufteilung der Aufgaben zwischen den neun Bundesländern und der gesamtstaatlichen Regierung betrifft. Es ergibt sich aus Art. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) sowie weiteren Bestimmungen des B-VG, wodurch „den Ländern eine relativ autonome Landesgesetzgebung und Landesverwaltung eingeräumt wird“ (Parlament Republik Österreich 2018). So gibt es Gesetze, „die der Bund beschließt und die die Länder auszuführen haben. In diese Ausführungsgesetz-

gebung zur Grundsatzgesetzgebung des Bundes, die den Ländern obliegt (...)“ (ebd.), fällt beispielsweise der Bereich der Jugendfürsorge.

Bevor allerdings besonders relevante Gesetzestexte vorgestellt werden, wird im nachfolgenden Kapitel zuerst auf die Umsetzung der SDGs (s. dazu Part II, Kap. 1.1) auf Bundesebene näher eingegangen, nicht zuletzt, weil sich auch in den angeführten Gesetzen und Verordnungen Themenbereiche der SDGs wiederfinden.

1.3.1 Umsetzung der SDGs auf Bundesebene

„Mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 wurden alle Bundesministerien zur kohärenten Umsetzung der ‚Agenda 2030‘ beauftragt. In der zugleich geschaffenen interministeriellen Arbeitsgruppe ‚Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung‘, in der alle Bundesministerien durch offizielle SDGs-Verantwortliche vertreten sind, wurde im März 2017 unter Vorsitz des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres eine erste Darstellung auf Basis beispielhaft angeführten Implementierungsmaßnahmen der Bundesministerien erarbeitet und veröffentlicht.“ (Bundeskanzleramt o. J.a, o. S.; vgl. dazu Bundeskanzleramt 2017).

Österreich brachte bei den Verhandlungen zur Agenda 2030 einen 10-Punkte-Plan ein, der u. a. folgende Themen berücksichtigte: „Wirtschaft und Entwicklung, Wasser, Energie, Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Menschliche Sicherheit, Menschenrechte, Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit, Sozialschutz, Geschlechtergleichstellung, Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Rechtstaatlichkeit“ (Bundeskanzleramt 2017, S. 7). Zunächst galt es, eine Bestandsaufnahme der bisherigen Strategien, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die den 17 SDGs bereits zuor-

denbar sind und diese in weiterer Folge verstärkt einzuarbeiten und gegebenenfalls Aktionspläne zu erstellen. Mit dem oben angeführten Ministerratsbeschluss wurde des Weiteren eine Arbeitsgruppe installiert, die zur Aufgabe hat, unter den international festgelegten Vorgaben einen regelmäßigen Fortschrittsbericht zu erstellen sowie „die Prioritäten in der Umsetzung für die jeweilige Berichtsperiode zu koordinieren“ (ebd., S. 8).

Eine erste Präsentation des Nationalen Umsetzungsberichts 2020 ist am politischen Forum in New York im Rahmen der Berichterstattung der Vereinten Nationen geplant. „Bis 2030 beabsichtigt Österreich, insgesamt zwei Fortschrittsberichte in New York zu präsentieren.“ (Bundeskanzleramt 2017, S. 8).

Für den Bereich „Jugend“ wurde das Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ) betraut. Besonders betroffen sind in diesem Zusammenhang die Ziele 1, 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12 und 16. In Folge wurden mit den jeweiligen Landesreferaten und der Bundesjugendvertretung sowie anderen Akteur*innen „Kooperationsmechanismen zur Umsetzung der SDGs in Form von Handlungsvorschlägen und fokussierten Arbeitsgruppen erarbeitet.“ (ebd., S. 44).

1.3.2 Bundes-Jugendförderungsgesetz (2000) (B-JFG)

Das B-JFG ist eines der wesentlichsten Grundgesetze für die Jugendarbeit, weil es einerseits definiert, bis zu welchem Alter man in Österreich als Jugendliche*r gilt (die Grenze liegt bei 30 Jahren!) und andererseits, weil es bestimmt, was Grundsätze der Jugendarbeit sind, wie sich Förderungsempfänger*innen (die Trägerorganisationen der Jugendarbeit) definieren und – ebenso wichtig – welche Förderungsarten (Basisförderung, Projektförderung) es gibt bzw. wie sich die Fördervoraussetzungen gestalten.

Ohne diese rechtliche Grundlage wäre die außerschulische Jugendarbeit nicht möglich und durchführbar bzw. überhaupt finanzierbar.

Das Ziel des Gesetzes wird sehr allgemein definiert, denn es heißt, dass „(...) Maßnahmen der außerschulischen Jugendziehung und Jugendarbeit, insbesondere zur Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen [getroffen werden sollen].“ (B-JFG, § 1).

Obwohl es dieses einheitliche Jugendförderungsgesetz auf Bundesebene gibt, fällt die Ausgestaltung der Förderung der Offenen Jugendarbeit primär in den Kompetenzbereich der Länder (s. o. zum „bundesstaatlichen Prinzip“).

Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Jugendförderungsgesetz, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit (Bundes-Jugendförderungsgesetz)
StF: BGBl. I Nr. 126/2000 (NR: GP XXI IA 269/A AB 350 S. 46. BR: 6252 AB 6263 S. 670.)

Änderung

BGBl. I Nr. 136/2001 (NR: GP XXI RV 742 AB 824 S. 81. BR: 6458 AB 6459 S. 681.)
BGBl. I Nr. 32/2018 (NR: GP XXVI RV 65 AB 97 S. 21. BR: 9947 AB 9956 S. 879.)
[CELEX-Nr.: 32016L0680]

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Zielsetzung
- § 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Förderung der Jugendarbeit

- § 3. Grundsätze der Jugendarbeit
- § 4. Förderungsempfänger - Träger der Jugendarbeit
- § 5. Förderungsarten
- § 6. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung
- § 7. Besondere Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung
- § 8. Richtlinien
- § 9. Datenschutz

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 10. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 11. Vollziehung
- § 12. Inkrafttreten

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung

§ 1. Zielsetzung dieses Bundesgesetzes ist die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, insbesondere zur Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres.

(2) Als Jugendorganisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten freiwillige Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Mitglieder vorwiegend Jugendliche im Sinne des Abs.1 sind, denen

gesamtösterreichische Bedeutung zukommt und deren Hauptzweck die Vertretung und die Förderung der Interessen von Jugendlichen ist.

(3) Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes, in Folge zusammenfassend als Jugendarbeit bezeichnet, beinhaltet alle geeigneten jugenderzieherischen und -bildenden Maßnahmen, die die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von Jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen schulischen Bildungssystems oder der durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bereitgestellten Dienste erbracht werden.

2. Abschnitt

Förderung der Jugendarbeit

Grundsätze der Jugendarbeit

§ 3. Als förderungswürdig im Rahmen dieses Bundesgesetzes gelten in erster Linie Angebote der Jugendarbeit, die sich insbesondere an folgenden Grundsätzen orientieren:

1. Wahrnehmung von Anliegen und Interessen junger Menschen;
2. Mitbestimmung und Partizipation von jungen Menschen in allen Lebensbereichen;
3. Mündigkeit, Eigenständigkeit und Demokratieförderung;
4. Förderung von innovativen Prozessen und Projekten;
5. Persönlichkeitsentfaltung, körperliche, seelische und geistige Entwicklung junger Menschen;
6. Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich;
7. Förderung gemeinschaftsstiftender und menschenrechtsbezogener Bildung;
8. politische und staatsbürgerliche Bildung sowie religions- und ethikbezogene Bildung junger Menschen;
9. Entwicklung des sozialen und ökologischen Engagements junger Menschen;
10. Förderung der
 - lebensführungs- und gesundheitsbezogenen Bildung,
 - berufs- und karriereorientierten Bildung,
 - generationsbezogenen Bildung,
 - Entfaltung von kreativen Kräften junger Menschen, um eine aktive Beteiligung am kulturellen Leben zu ermöglichen,
 - Gleichberechtigung beider Geschlechter und
 - Behindertenintegration.

Förderungsempfänger - Träger der Jugendarbeit

§ 4. (1) Förderungen für Angebote der Jugendarbeit können auf Antrag gewährt werden:

1. Verbandlichen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und nicht verbandlich organisierten Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sofern sie als Verein konstituiert sind und
 - a) deren Organisationsstatuten mit dem Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich, mit den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie der Menschenrechte und des Rechtsstaates in Einklang stehen,
 - b) deren satzungsmäßiger Zweck die Vertretung der Interessen junger Menschen enthält und mit den Zielen des § 1 in Einklang steht,
 - c) deren Satzung und Tätigkeit mit den Grundsätzen für die außerschulische Jugendarbeit gemäß § 3 in Einklang stehen,
 - d) deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
 - e) deren Sitz sich im Inland befindet;
2. Jugendinitiativen, nicht verbandlich organisierte Jugendgruppen sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sofern sie nicht als Verein konstituiert sind und
 - a) deren Tätigkeiten mit den Zielen des § 1,
 - b) deren Tätigkeiten mit den Grundsätzen für die außerschulische Jugendarbeit gemäß § 3 in Einklang stehen,
 - c) nicht auf Gewinnerzielung gerichtet sind und

d) zumindest eine volljährige Person oder eine juristische Person Gewähr für die Erfüllung der Förderungsbedingungen durch Unterfertigung der Verpflichtungserklärung bietet.

(2) Förderungen von besonderen Maßnahmen zur Förderung von Jugendanliegen gemäß § 7 Abs. 7 können auch anderen als den in Abs. 1 angeführten Förderungsempfängern gewährt werden.

(3) Basisförderung nach § 7 Abs. 2 bis 4 darf den überwiegend aus Gründen der Interessensvertretung der Mitgliedsorganisationen fungierenden Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften, die kein eigenständiges Verbandsleben mit damit verbundener ganzheitlicher verbandlicher Jugendarbeit entfalten, nicht gewährt werden.

(4) Basisförderung nach § 7 Abs. 2 bis 4 darf der Österreichischen Hochschülerschaft und den für die Bundesvertretung der Studierenden wahlwerbenden Gruppen nicht gewährt werden.

(5) Förderungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dürfen Parteien nach dem Parteiengesetz in der geltenden Fassung nicht gewährt werden.

Förderungsarten

§ 5. Förderungen können in Form von Geldzuwendungen als

1. Basisförderung,
2. Förderung von Projekten der Jugendarbeit und
3. Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit gewährt werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

§ 6. (1) Basisförderung gemäß § 5 Z 1 ist verbandlich organisierten Jugendorganisationen zu gewähren,

1. die gemäß ihren Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet und in mindestens fünf Bundesländern vertreten sind und die antragstellende verbandliche Jugendorganisation bundesweit insgesamt mindestens 3 000 Mitglieder glaubhaft machen kann und, soweit es sich nicht um eine parteipolitische Jugendorganisation handelt, überdies seit zumindest zehn Jahren besteht,
2. deren Tätigkeit überwiegend Leistungen und Angebote der Jugendarbeit im Sinne der Grundsätze des § 3 umfasst und deren verbandliche Jugendarbeit einem ganzheitlichen, qualitativen Ansatz folgt und sich nicht nur auf einen Teilbereich (zB Hilfsmaßnahmen, Musik, Sport) der Jugendarbeit ausrichtet und über die Herausbildung von konkreten Fähigkeiten und Fertigkeiten hinausgeht,
3. die bundesweite Koordinations-, Planungs- und Kommunikationsaufgaben wahrnehmen,
4. die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Ehren- und Hauptamtliche sowie Serviceleistungen für Organisationsmitglieder anbieten,
5. die Interessenvertretung von Jugendlichen wahrnehmen,
6. die kontinuierliche Qualitätssicherung ihrer Arbeit durchführen und
7. die keine einer Basisförderung nach diesem Gesetz vergleichbare Förderung aus Bundesmitteln erhalten.

(2) Dem Österreichischen Gewerkschaftsbund ist zur ausschließlichen Verwendung für die Österreichische Gewerkschaftsjugend, sofern diese außer der eigenen Rechtspersönlichkeit die übrigen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt, eine Basisförderung nach § 7 Abs. 3 zu gewähren.

(3) Anderen Vereinen mit eigenständiger Jugendarbeit ist zur ausschließlichen Verwendung für deren Jugendorganisation oder Jugendabteilung, sofern diese außer der eigenen Rechtspersönlichkeit die übrigen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllen, eine Basisförderung nach § 7 Abs. 3 zu gewähren.

(4) Vor dem 1. September 2000 bestehende jüdische Jugendorganisationen sind von der Erbringung von quantitativen Nachweisen zur Erlangung einer verbandlichen Basisförderung gemäß Abs. 1 Z 1 ausgenommen.

(5) Förderungen für Projekte der Jugendarbeit gemäß § 5 Z 2 ist Jugendorganisationen und Jugendinitiativen nach § 4 Abs. 1 und 2 unter den Voraussetzungen der Richtlinien nach § 8 zu gewähren. Hievon ausgenommen sind die parteipolitischen Jugendorganisationen, die eine Förderung nach § 7 Abs. 2 erhalten.

(6) Förderung für Projekte von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 5 Z 3 kann natürlichen und juristischen Personen gewährt werden, wenn die in § 7 angeführten Leistungen und Zielsetzungen damit erreicht werden.

Besondere Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

§ 7. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat unbeschadet der Zuständigkeit anderer Bundesminister auf Antrag und bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nach folgenden Zuteilungsschlüsseln Förderungen zu vergeben.

(2) Als Förderung der verbandlichen und projektbezogenen Jugendarbeit von parteipolitischen Jugendorganisationen ist höchstens einer parteipolitischen Jugendorganisation jeder zum jeweils 1. Jänner des

Antragsjahres im Nationalrat vertretenen Parteien eine Förderung in der Höhe von 50 871 Euro pro angefangenen zehn Abgeordneten der Partei, der die Jugendorganisation zuzurechnen ist, zu gewähren. Zusätzlich sind pro angefangenen 10 000 Mitgliedern der Jugendorganisation je 7 267,3 Euro zu gewähren. Von dieser gesamt gewährten Förderung sind 50% bei der Abrechnung Projekten zuzuordnen.

(3) Als Basisförderung der verbandlichen Jugendarbeit von Jugendorganisationen, die keine Basisförderung gemäß Abs. 2 erhalten, ist den verbandlichen Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1, 2 oder 3 erfüllen, basierend auf der Anzahl der glaubhaft gemachten Mitglieder:

1. der Betrag von 14 534,6 Euro bei einer Mitgliederanzahl von 3 000 bis 10 000 Jugendlichen,
2. der Betrag von 36 336,4 Euro bei einer Mitgliederanzahl von 10 001 bis 30 000 Jugendlichen,
3. der Betrag von 72 672,8 Euro bei einer Mitgliederanzahl von 30 001 bis 80 000 Jugendlichen,
4. der Betrag von 145 345,7 Euro bei einer Mitgliederanzahl von über 80 000 Jugendlichen

zu gewähren.

(4) Als Basisförderung der verbandlichen Jugendarbeit von jüdischen Jugendorganisationen gemäß § 6 Abs. 4 ist diesen, soweit nicht eine Förderung nach Abs. 3 erfolgen kann, der Betrag von 7 267,3 Euro zu gewähren.

(5) Als Förderung von Projekten der verbandlichen Jugendarbeit von Jugendorganisationen, die eine Basisförderung nach Abs. 3 oder 4 erhalten, kann den verbandlichen Jugendorganisationen auf Antrag eine zusätzliche Förderung für Projekte der Jugendarbeit gewährt werden.

(6) Als Förderung von Projekten der allgemeinen Jugendarbeit kann Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und -gruppen, die keine Basisförderung nach Abs. 2 bis 4 erhalten, sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit eine Förderung gewährt werden, soweit dem Projekt eine bundesweite Bedeutung oder Pilotcharakter zukommt.

(7) Förderungen können für spezielle Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit auch für

1. jugendspezifische Forschungsprojekte,
2. die Bereitstellung eines jugendspezifischen Jugendbeherbergungsangebotes,
3. die Umsetzung und Koordination von internationalen Jugendprogrammen,
4. Jugendinformationsmaßnahmen,
5. Prävention in jugendspezifischen Problemfeldern und
6. jugendpolitisch besonders bedeutende und berücksichtigungswürdige Projekte auch als zusätzliche Förderung

gewährt werden.

(8) Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch dieses Bundesgesetz nicht begründet.

Richtlinien

§ 8. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat Richtlinien für die Durchführung der Fördervergabe und Abrechnung zu erlassen, in denen das Nähere bestimmt wird. Die Richtlinien sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Die Förderungsrichtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über

1. Zielsetzung, Gegenstand und Zweck einer Förderung,
2. die wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Verwendung einer Förderung,
3. die allgemeinen und besonderen, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen für die Gewährung einer Förderung,
4. Ausmaß, Art und Auszahlungsmodus einer Förderung,
5. das Förderansuchen (Art, Inhalt und Ausstattung der Antragsunterlagen),
6. das Verfahren einer Fördergewährung und Förderzusicherung,
7. die Durchführung von Abrechnung, Berichtslegung und Kontrolle,
8. die Einstellung und Rückforderung einer Förderung,

(Anm.: Z 9 aufgehoben durch Art. 13 Z 1a, BGBl. I Nr. 32/2018)

10. das Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen und
11. den Gerichtsstand.

(3) Die zu erlassenden Förderungsrichtlinien haben weiters nähere Bestimmungen zur Gewährung von Basisförderungen an verbandliche Jugendorganisationen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 hinsichtlich der Anzahl der glaubhaft gemachten Mitglieder zu enthalten und die Art der Glaubhaftmachung entsprechend der geleisteten Jugendarbeit näher zu regeln.

(4) Die zu erlassenden Förderungsrichtlinien haben weiters nähere Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Projektförderungen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 und zur Gewährung einer Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 7 Abs. 7 zu enthalten.

(5) Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien bleiben bestehende Förderungsrichtlinien unberührt.

Datenschutz

§ 9. (1) Der Bundeskanzler ist berechtigt, zum Zweck der Gewährung, des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung und zur nachprüfenden Kontrolle der Förderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Vor- und Nachname, ehemalige Namen, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Festnetz- und Mobiltelefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Mitgliedschaft zu einer Jugendorganisation gemäß § 2 Abs. 2, berufliche Qualifikation, Daten zur fachlichen und wirtschaftlichen Eignungsprüfung; Bankverbindung, Steuernummer, Vorsteuerabzugsberechtigung, Angaben über Förderungen von Bund, Land, Gemeinde und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern;
2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person, Vor- und Nachname, ehemalige Namen, akademischer Grad, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitglieder, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-, Unternehmensregister-, Ergänzungsregister-Zahl, Festnetz- und Mobiltelefonnummern, E-Mail-Adressen, Web-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Daten zur fachlichen und wirtschaftlichen Eignungsprüfung; Statuten und Geschäftsordnung des Vereines, Bankverbindung, Steuernummer, Vorsteuerabzugsberechtigung, Angaben über Förderungen von Bund, Land, Gemeinde und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern.

(2) Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes hat der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen auf einen angemessenen Informationsaustausch und gegebenenfalls erforderliche Förderungskoordination zwischen dem Bund und den anderen Gebietskörperschaften zur Jugendförderung hinzuwirken.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 10. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Vollziehung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) § 7 Abs. 2, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Das Inhaltsverzeichnis und § 9 samt Überschrift in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt § 8 Abs. 2 Z 9 außer Kraft.

1.3.3 Bundes-Jugendvertretungsgesetz (2000) (B-JVG)

Das Bundes-Jugendvertretungsgesetz (B-JVG) regelt u. a. die Zusammensetzung der Vollversammlung der Bundesjugendvertretung, für die aus dem Bereich der Offenen Jugendarbeit zwei Vertreter*innen nominiert werden können.

Die Bundesjugendvertretung (BJV), die 2001 den Österreichischen Bundesjugendring ablöste, ist die gesetzlich verankerte Interessenvertretung und politische Lobby von Menschen bis 30 Jahren (siehe B-JVG). Derzeit vertritt die BJV 54 Kinder- und Jugendorganisationen in Österreich (Stand: 12.04.2018). Sie

will die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen junger Menschen bündeln und ihnen bei der Politik und in der Öffentlichkeit Gehör verschaffen. Die BJV ist die Interessenvertretung von rund drei Millionen jungen Menschen in Österreich.

Der Vorstand besteht aus 12 Personen unterschiedlicher Mitgliedsorganisationen (politische und religiöse Vereinigungen). Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BJV und wird alle zwei Jahre neu gewählt (zuletzt 2017).

Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Jugendvertretungsgesetz, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Bundesgesetz über die Vertretung der Anliegen der Jugend (Bundes-Jugendvertretungsgesetz)
StF: BGBl. I Nr. 127/2000 (NR: GP XXI IA 270/A AB 351 S. 46. BR: 6253 und 6254 AB 6264 S. 670.)

Änderung

BGBl. I Nr. 136/2001 (NR: GP XXI RV 742 AB 824 S. 81. BR: 6458 AB 6459 S. 681.)

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zielsetzung

§ 1. Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen soll die Vertretung der Anliegen der Jugend gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene sichergestellt werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten alle jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres.

(2) Als Jugendorganisationen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten freiwillige Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Mitglieder vorwiegend Jugendliche im Sinne des Abs.1 sind, denen gesamtösterreichische Bedeutung zukommt und deren Hauptzweck die Vertretung und die Förderung der Interessen von Jugendlichen ist.

2. Abschnitt

Bundes-Jugendvertretung

Einrichtung der Bundes-Jugendvertretung

§ 3. (1) Zur Vertretung der Anliegen der Jugend gegenüber den politischen Entscheidungsträgern auf Bundesebene ist eine Bundes-Jugendvertretung einzurichten. Die Mitglieder der Bundes-Jugendvertretung sollen das 30. Lebensjahr nicht überschreiten und von den nach §§ 4 und 5 nominierungsberechtigten Organisationen entsandt werden.

(2) In Angelegenheiten, welche die Interessen der österreichischen Jugend berühren können, ist die Bundes-Jugendvertretung den gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer, der Wirtschaftstreibenden, der Landwirte und des Österreichischen Seniorenrates gleichgestellt.

(3) Zur Konstituierung der Bundes-Jugendvertretung sind vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen die vorschlagsberechtigten Organisationen gemäß §§ 4 und 5 in geeigneter Weise auf ihr Vorschlagsrecht aufmerksam zu machen.

(4) Die Organe der Bundes-Jugendvertretung sind die Vollversammlung und das Präsidium.

Zusammensetzung der Vollversammlung der Bundes-Jugendvertretung

§ 4. Die Vollversammlung der Bundes-Jugendvertretung besteht aus:

1. je zwei Vertretern jeder verbandlich organisierten Jugendorganisation gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz,
2. zwei Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft,
3. zwei Vertretern der Bundesschülervertretung,
4. je zwei Vertretern aus den Landesjugendbeiräten,
5. zwei Vertretern aus dem Kreis der Einrichtungen der offenen Jugendarbeit,
6. je einem Vertreter einer verbandlich organisierten Jugendorganisation die außer der Mitgliederanzahl die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Bundes-Jugendförderungsgesetz erbringt und
7. je einem Vertreter der gesetzlich anerkannten Volksgruppen und Minderheiten Österreichs.

Zusammensetzung des Präsidiums der Bundes-Jugendvertretung

§ 5. Das Präsidium führt die Geschäfte der Bundes-Jugend und besteht aus:

1. je einem Vertreter der beiden mitgliederstärksten verbandlich organisierten Jugendorganisationen, die einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft zuzurechnen sind und aus dem Kreis dieser Jugendorganisationen nominiert werden,
2. zwei Vertretern der verbandlich organisierten Jugendorganisationen gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz, die nicht einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft oder parteipolitischen Jugendorganisation noch der österreichischen Gewerkschaftsjugend zuzurechnen sind und aus dem Kreis dieser Jugendorganisationen nominiert werden,
3. je einem Vertreter jeder parteipolitischen Jugendorganisation, die gemäß § 7 Abs. 2 Bundes-Jugendförderungsgesetz gefördert wird,
4. einem Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft,
5. einem Vertreter der Bundesschülervertretung und
6. einem Vertreter der Österreichischen Gewerkschaftsjugend.
7. Wird vom Präsidium der Bundes-Jugendvertretung ein Geschäftsführer bestellt, so gehört dieser dem Präsidium mit beratender Stimme an.

Wirkungsbereich der Bundes-Jugendvertretung

§ 6. Zum Wirkungsbereich der Vertretung der Anliegen und Interessen der Jugendlichen gegenüber den politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsträgern auf Bundesebene nach diesem Bundesgesetz zählen unter anderem:

1. die Interessensvertretung der Jugendlichen gegenüber der Bundesregierung und deren Mitgliedern,
2. die Beratung der Bundesregierung und deren Mitglieder in allen jugendrelevanten Angelegenheiten,
3. die Erstattung von Stellungnahmen zu allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die der Bundes-Jugendvertretung relevant erscheinen,
4. die Behandlung von Fragen, wie sich geplante Vorhaben der Bundesregierung in jugendrelevanten Bereichen auf die Lebensbedingungen von Jugendlichen auswirken können, wie die Erstattung von
 - a) Vorschlägen zu Fragen, die die Stellung der Jugendlichen in der Gesellschaft betreffen,
 - b) Vorschlägen für Maßnahmen von jugendpolitischer Bedeutung,
 - c) Vorschlägen für soziale, bildungspolitische, wirtschaftliche und kulturelle Maßnahmen der Regierungspolitik,
 - d) Vorschlägen zu Themen, die die Jugend sowie das Zusammenleben und Zusammenwirken der Generationen betreffen,
 - e) Empfehlungen für die Erlassung von Richtlinien gemäß § 8 Bundesjugendförderungsgesetz und
 - f) Empfehlungen für die Gewährung von Förderungen jugendspezifischer Projekte nach § 7 Abs. 5 und 6 Bundesjugendförderungsgesetz, deren Antragssumme den Betrag von 14 534,6 Euro übersteigt.

Vorsitz in der Bundes-Jugendvertretung

§ 7. (1) Der Vorsitz in der Bundesjugendvertretung wird mittels Losentscheid aus dem Kreis der ins Präsidium entsandten Personen ermittelt. Das erste Los beschreibt den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, das zweite Los den Vorsitzenden und das dritte Los den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Alle weiteren gezogenen Lose beschreiben die Reihenfolge in der sich der Vorsitz innerhalb der österreichischen Bundes-Jugendvertretung abwechselt. Die Vorsitzdauer beträgt jeweils sechs Monate. Die Vorsitz-Troika bildet sich aus der jeweils entsandten Person jener Organisation, die den Vorsitz zuletzt, aktuell und als nächstes inne hat.

(2) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und die Öffentlichkeit sind in geeigneter Weise über das Ergebnis des Losentscheides und die daraus resultierende Reihenfolge der Vorsitzführung zu informieren.

Vollversammlung der Bundes-Jugendvertretung

§ 8. (1) Die Vollversammlung der Bundes-Jugendvertretung tagt nach Bedarf auf Einberufung durch den Vorsitzenden, jedoch zumindest einmal jährlich oder innerhalb von acht Wochen, wenn es zumindest ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Der Vollversammlung der Bundes-Jugendvertretung obliegt die Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten der Bundes-Jugendvertretung und die Beschlussfassung über Resolutionen und Stellungnahmen an das Präsidium.

(3) Die Führung des Vorsitzenden in der Vollversammlung der Bundes-Jugendvertretung obliegt dem Vorsitzenden des Präsidiums, erforderlichenfalls einem seiner Stellvertreter.

Präsidium der Bundes-Jugendvertretung

§ 9. (1) Das Präsidium der Bundes-Jugendvertretung tagt nach Bedarf auf Einberufung durch den Vorsitzenden, jedoch zumindest viermal jährlich oder innerhalb von 14 Tagen, wenn es zumindest ein Drittel der Präsidiumsmitglieder verlangt.

(2) Dem Präsidium der Bundes-Jugendvertretung obliegt

1. die Geschäftsführung der Bundes-Jugendvertretung,
2. die Vertretung der Bundes-Jugendvertretung nach außen, insbesondere gegenüber der Bundesregierung, den Gebietskörperschaften, der Öffentlichkeit und auf internationaler Ebene sowie
3. die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 für die Bundes-Jugendvertretung,
4. der Beschluss einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Bundes-Jugendvertretung, die unter anderem vorzusehen hat:
 - a) als Beschlusserfordernis, nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung aller Mitglieder, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitgliedsorganisationen,
 - b) dass die Vollversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen hat,
 - c) die näheren Bestimmungen zur Entsendung, Abberufung und Nennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Gremien der Vollversammlung, sowie
5. der Beschluss einer Geschäftsordnung für das Präsidium der Bundes-Jugendvertretung, die unter anderem vorzusehen hat:
 - a) als Beschlusserfordernis, nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung aller Mitglieder, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder,
 - b) dass das Präsidium seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen hat,
 - c) die Möglichkeit einer Beiziehung von Gästen, Fachleuten und Auskunftspersonen zu Präsidiumssitzungen und zur Vollversammlung,
 - d) die nähere Aufteilung der Geschäfte innerhalb des Präsidiums,

- e) die näheren Bestimmungen zu den nach der ersten Konstituierung folgenden Nominierungen und Nachnominierungen der Präsidiumsmitglieder, deren Entsendeorganisationen nicht unmittelbar durch dieses Gesetz bestimmbar sind,
- f) die näheren Bestimmungen zur Entsendung, Abberufung und Nennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus den Entsendeorganisationen in das Präsidium der Bundes-Jugendvertretung, wobei die Entsendung und Abberufung den Mitgliedsorganisationen zu obliegen hat.

(3) Nach Abs. 2 Z 4 und 5 beschlossene Geschäftsordnungen der Bundes-Jugendvertretung sind dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen in der jeweils geltenden Fassung vom Vorsitzenden unverzüglich zu übermitteln.

Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung

§ 10. (1) Schließen sich Jugendorganisationen zu einem Verein zusammen und wird dieser Verein vom Präsidium der Bundes-Jugendvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln mit der Einrichtung einer Geschäftsstelle und der Führung seiner Bürogeschäfte betraut, so ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen ermächtigt, mit diesem Verein einen Vertrag abzuschließen, nach dem diesem gegen angemessenen Kostenersatz die Wahrnehmung der Führung der Bürogeschäfte zur Erfüllung der Aufgaben der Bundes-Jugendvertretung abgegolten werden.

(2) Im Vertrag gemäß Abs. 1 ist insbesondere festzulegen:

1. der Ersatz der Kosten für die Führung der Bürogeschäfte der Bundes-Jugendvertretung und für die Mitglieder des Präsidiums die Abgeltung der Reise- und Aufenthaltskosten unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955,
2. die Beendigung des Vertrages mit Wegfall der im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen beim Verein.

(3) Solange einem Verein die Aufgaben gemäß Abs. 1 übertragen sind, ist er berechtigt, die Bezeichnung „Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung“ zu führen.

(4) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat im Amtsblatt zur Wiener Zeitung den Verein kundzumachen, bei dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(5) Soweit mit keinem Verein ein Vertrag nach Abs. 1 und 2 geschlossen ist, wird die Bundes-Jugendvertretung bei der Führung der Bürogeschäfte vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen unterstützt.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 12. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) § 6 Z 4 lit. f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

1.3.4 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013) (B-KJHG)

Nach der österreichischen Verfassungsrechtslage regelt dieses Gesetz bundeseinheitlich die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe. Detailregelungen werden in den Ausführungsgesetzen und Verordnungen der Bundesländer getroffen, wobei auf die regionalen Unterschiede Bedacht genommen werden soll.

Im B-KJHG wird festgelegt, wie es um die Verschwiegenheitspflicht steht und wie diese gesetzlich geregelt ist. Die Verschwiegenheitspflicht besteht z. B. nicht im Strafverfahren. Somit empfiehlt es sich, die Verschwiegenheitspflicht in den Dienstvertrag für die Mitarbeiter*innen aufzunehmen, um ihnen eine bessere Absicherung des Rechts der Aussageverweigerung zu geben (vgl. bOJA 2017, S. 16).

Des Weiteren geregelt sind Auskunftsrechte (z. B. Kinder und Jugendliche haben das Recht, bekannte Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist).

Ebenso interessant und durchaus relevant ist die gesetzliche Regelung der Datenverwendung (§ 8): Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zur Eignungsbeurteilung und Aufsicht bestimmte Daten (Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen etc.) zu verwenden.

Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013)

StF: BGBl. I Nr. 69/2013 (NR: GP XXIV RV 2191 AB 2202 S. 194. BR: AB 8942 S. 819.)

Änderung

BGBl. I Nr. 32/2018 (NR: GP XXVI RV 65 AB 97 S. 21. BR: 9947 AB 9956 S. 879.)
[CELEX-Nr.: 32016L0680]

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

Art /
Paragraf

Gegenstand / Bezeichnung

1. Teil (Grundsatzbestimmungen)

1. Hauptstück

Ziele und Aufgaben

- § 1. Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe
- § 2. Ziele der Kinder- und Jugendhilfe
- § 3. Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe
- § 4. Begriffsdefinitionen
- § 5. Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit
- § 6. Verschwiegenheitspflicht
- § 7. Auskunftsrechte
- § 8. Datenverarbeitung
- § 9. Dokumentation

2. Hauptstück

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 10. Trägerschaft
- § 11. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- § 12. Fachliche Ausrichtung
- § 13. Planung
- § 14. Forschung
- § 15. Statistik

2. Abschnitt

Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche

- § 16. Soziale Dienste
- § 17. Sozialpädagogische Einrichtungen
- § 18. Pflegekinder und Pflegepersonen
- § 19. Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung
- § 20. Pflegekindergeld
- § 21. Private Pflegeverhältnisse

3. Abschnitt
Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

- § 22. Gefährdungsabklärung
- § 23. Hilfeplanung
- § 24. Beteiligung

4. Abschnitt
Erziehungshilfen

- § 25. Unterstützung der Erziehung
- § 26. Volle Erziehung
- § 27. Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung
- § 28. Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung
- § 29. Hilfen für junge Erwachsene
- § 30. Kostentragung, Kostenersatz

5. Abschnitt
Mitwirkung an der Adoption

- § 31. Grundsätze
- § 32. Mitwirkung an der Adoption im Inland
- § 33. Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption
- § 34. Eignungsbeurteilung

6. Abschnitt
Kinder- und Jugendanwaltschaft

- § 35. Kinder- und Jugendanwaltschaft

3. Hauptstück
Strafbestimmungen

- § 36. Strafbestimmungen

2. Teil (Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht)

- § 37. Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung
- § 38. Amtshilfe
- § 39. Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen
- § 40. Datenverarbeitung
- § 41. Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben
- § 42. Vereinbarungen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger
- § 43. Gerichtliches Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes
- § 44. Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung
- § 45. Mitfinanzierung des Bundes bei Forschung und Statistik

- § 46. Zweckzuschüsse des Bundes

3. Teil (Schlussbestimmungen)

- § 47. Inkrafttreten

--

1. Teil (Grundsatzbestimmungen)

1. Hauptstück

Ziele und Aufgaben

Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1. (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht und das Recht ihrer Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen.

(3) Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung zu unterstützen und das soziale Umfeld zu stärken.

(4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.

(5) In familiäre Rechte und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im Bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

(6) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit dem Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystem.

Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

§ 2. Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz sind folgende Ziele zu verfolgen:

1. Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung;
2. Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der Eltern für ihre Aufgaben;
3. Förderung einer angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Verselbständigung;
4. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung;
5. Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie im Interesse des Kindeswohles, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

§ 3. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, sind folgende Aufgaben im erforderlichen Ausmaß zu besorgen:

1. Information über förderliche Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen;
2. Beratung bei Erziehungs- und Entwicklungsfragen und familiären Problemen;
3. Hilfen für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von familiären Problemen und Krisen;
4. Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung;
5. Erziehungshilfen bei Gefährdung des Kindeswohls hinsichtlich Pflege und Erziehung;
6. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Behörden und öffentlichen Dienststellen;
7. Mitwirkung an der Adoption von Kindern und Jugendlichen;
8. Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen, Aufgaben und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe.

Begriffsdefinitionen

§ 4. In Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. „Kinder und Jugendliche“: Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. „junge Erwachsene“: Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;

3. „Eltern“: Eltern, einschließlich Adoptiveltern sowie die jeweiligen Elternteile, sofern ihnen Pflege und Erziehung oder vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht zukommen;
4. „werdende Eltern“: Schwangere und deren Ehepartner oder der von der Schwangeren als Vater des ungeborenen Kindes bezeichnete Mann;
5. „mit Pflege und Erziehung betraute Personen“: natürliche Personen, denen Pflege und Erziehung oder vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht zukommen;
6. „nahe Angehörige“: bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerter und Ehepartner und Ehepartnerinnen oder Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen oder eingetragene Partner und Partnerinnen von Elternteilen.

Persönlicher Anwendungsbereich und örtliche Zuständigkeit

§ 5. (1) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Hauptwohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Aufenthalt im Inland von werdenden Eltern, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(2) Für die Erbringung der Leistung ist jener Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Wirkungsbereich die betroffenen Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, werdende Eltern, Pflegepersonen oder Adoptivwerber und -werberinnen ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist auch ein solcher nicht gegeben, ist der Aufenthalt maßgeblich.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist jener Kinder- und Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Wirkungsbereich die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind. Der gemäß Abs. 2 örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger ist zu verständigen.

(4) Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Aufenthalts geht die Zuständigkeit an einen anderen Kinder- und Jugendhilfeträger über. Kein Zuständigkeitswechsel tritt ein, wenn sich Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem anderen Bundesland oder im Ausland aufhalten und wichtige Gründe nicht dafür sprechen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger, der von Umständen Kenntnis erhält, die den Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den anderen davon unverzüglich zu unterrichten.

Verschwiegenheitspflicht

§ 6. (1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kinder- und Jugendhilfeträger die und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die werdende Eltern, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern die Offenlegung nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger oder für die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung weiter.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2, erster Satz, und 112 StPO sind sinngemäß anzuwenden.

Auskunftsrechte

§ 7. (1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie andere Personen und überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden.

(2) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.

(3) Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen auf Verlangen Auskunft über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen zu erteilen, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige, persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie andere Personen gefährdet werden.

(4) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen haben das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Offenlegung nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sowie andere Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe ganz oder teilweise nicht mehr zukommt.

Datenverarbeitung

§ 8. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks erbringen, sowie Adoptivwerbern und -werberinnen zur Eignungsbeurteilung und Aufsicht zu verarbeiten:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Staatsangehörigkeit, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie Personen, die mit Pflegepersonen im Sinne des § 18 sowie Adoptivwerbern und -werberinnen nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: personenbezogene Daten gemäß Z 1, personenbezogene Daten den Gesundheitszustand betreffend, strafrechtliche Verurteilungen, personenbezogene Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, personenbezogene Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
4. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks erbringen, zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verarbeiten:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung;
2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung;
3. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen.

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Eignungsbeurteilung und Aufsicht Sonderauskünfte gemäß § 9a StrRegG in Bezug auf natürliche Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung im Sinne des 2. Hauptstücks unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie Adoptivwerber und -werberinnen bei der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen und die Daten zu verarbeiten.

(4) Personenbezogene Daten, die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet werden, dürfen nur zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger und Gerichte übermittelt werden.

(5) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Landesgesetzgebung Mindest- und Höchstfristen zur Löschung der einzelnen Datenarten festlegen.

Dokumentation

§ 9. (1) Über die Erbringung von Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragte private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(2) Die Dokumentation hat jedenfalls Angaben über betroffene Stellen, Leistungserbringer, verantwortliche und beigezogene Fachleute sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen zu enthalten.

(3) Die Dokumentation über Leistungen im Sinne des 3. Abschnitts des 2. Hauptstücks hat darüber hinaus jedenfalls Angaben zum Inhalt von Gefährdungsmitteilungen, Art und Umfang der festgestellten Gefährdung, Sozialanamnese der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Inhalte des Hilfeplans, sowie Daten von Auskunftspersonen zu enthalten.

(4) Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der Auskunftsrechte gemäß § 7 gewährt werden.

(5) Bei Wechsel der Zuständigkeit oder Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefahr im Verzug im Sinne des § 5 Abs. 3 ist die Dokumentation der bisherigen Leistungserbringung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übergeben.

2. Hauptstück

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Trägerschaft

§ 10. (1) Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land (Kinder- und Jugendhilfeträger).

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt die Organisationseinheiten, welche die Leistungen im Sinne des 2. Hauptstücks zu erbringen und sonstige Aufgaben, die dem Kinder- und Jugendhilfeträger obliegen, zu erfüllen haben.

(3) Leistungen, die nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, können auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen erbracht werden, sofern sie nach ihrer sachlichen und personellen Ausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind.

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

§ 11. (1) Auf Antrag ist vom Kinder- und Jugendhilfeträger über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzung bei privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit Bescheid zu entscheiden. Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, sind diese neuerlich zu prüfen und der Bescheid allenfalls abzuändern.

(2) Bei der Eignungsfeststellung ist insbesondere zu prüfen, ob die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung über ein fachlich fundiertes Konzept, Fach- und Hilfskräfte in der jeweils erforderlichen Anzahl sowie über geeignete Räumlichkeiten und ausreichende wirtschaftliche Voraussetzungen verfügt.

(3) Über die Leistungserbringung durch geeignete private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können Leistungsverträge abgeschlossen werden, in denen unter anderem Art, Umfang und sonstige Bedingungen der Leistungserbringung sowie die Leistungsentgelte geregelt werden können.

(4) Die Leistungserbringung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegt der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(5) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen, die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Fachliche Ausrichtung

§ 12. (1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu erbringen.

(2) Für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nur Fachkräfte heranzuziehen, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen sowie die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte festzulegen. Dabei ist auf fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Bevölkerungsgruppen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, Bedacht zu nehmen.

(4) Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ist regelmäßig berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie Supervision anzubieten.

(5) Für die einzelnen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher Entwicklungen fachliche Standards festzulegen, welche in geeigneter Weise für

die Fachkräfte sowohl des Kinder- und Jugendhilfeträgers als auch der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die Leistungen für den Kinder- und Jugendhilfeträger erbringen, verbindlich zu machen sind.

Planung

§ 13. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger soll durch kurz-, mittel- und langfristige Planung vorsorgen, dass Dienste und Leistungen in der erforderlichen Art und dem notwendigen Umfang zur Verfügung stehen.

(2) Bei der Planung sind gesellschaftliche Entwicklungen, fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Struktur, Entwicklung und Problemlagen der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Forschung

§ 14. (1) Zur Beurteilung der qualitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Fortentwicklung derselben sind Forschungsvorhaben zu betreiben und deren Ergebnisse zu sammeln.

(2) Bei Fragen von länderübergreifender Bedeutung sollen mehrere Kinder- und Jugendhilfeträger zusammenwirken.

Statistik

§ 15. (1) Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:

1. Anzahl der Personen, die Soziale Dienste in Anspruch genommen haben;
2. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben;
3. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen und bei Pflegepersonen untergebracht waren;
4. Anzahl der Gefährdungsabklärungen;
5. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung;
6. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 29 erhalten haben;
7. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde;
8. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde;
9. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, § 9 UVG, § 16 AsylG 2005 und § 12 FPG 2005 erfolgt sind;
10. Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Zahlen gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 6, 7 und 8 sind nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.

(3) Die Daten sind für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise zu veröffentlichen.

2. Abschnitt

Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche

Soziale Dienste

§ 16. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat vorzusorgen, dass zur Förderung von Pflege und Erziehung und zur Bewältigung des alltäglichen Familienlebens Soziale Dienste für werdende Eltern, Familien, Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.

(2) Soziale Dienste können von werdenden Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen nach ihrem eigenen Ermessen in Anspruch genommen werden.

(3) Soziale Dienste umfassen ambulante und stationäre Dienste, wie insbesondere

1. Angebote zur Förderung der Pflege und Erziehung in Familien;
2. Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen;
3. Hilfen für Familien in Krisensituationen;
4. Hilfen für Kinder und Jugendliche in Problemsituationen;
5. Aus- und Fortbildung für Pflegepersonen, Adoptivwerber und -werberinnen.

(4) Für die Inanspruchnahme Sozialer Dienste können Entgelte eingehoben werden.

Sozialpädagogische Einrichtungen

§ 17. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat vorzusorgen, dass zur Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung sozialpädagogische Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dabei ist

auf die unterschiedlichen Problemlagen und die altersgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Bedacht zu nehmen.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen können sowohl als stationäre als auch als teilstationäre Dienste angeboten werden.

(3) Sozialpädagogische Einrichtungen umfassen vor allem

1. Betreuungseinrichtungen für Notsituationen;
2. Betreuungseinrichtungen für die dauerhafte Betreuung von Kindern und Jugendlichen;
3. betreute Wohnformen für Jugendliche;
4. nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.

(4) Für die Errichtung und den Betrieb von Sozialpädagogischen Einrichtungen ist eine Bewilligung des Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, sofern die Eignung zum Betrieb der Einrichtung gegeben ist.

(5) Im Bewilligungsverfahren ist insbesondere zu prüfen, ob der Betreiber über ein fachlich fundiertes Konzept, Fach- und Hilfskräfte in der jeweils erforderlichen Anzahl sowie über geeignete Räumlichkeiten und ausreichende wirtschaftliche Voraussetzungen verfügt.

(6) Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(7) Betreiber sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Pflegekinder und Pflegepersonen

§ 18. (1) Pflegekinder sind Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonstigen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden.

(2) Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht.

(3) Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder im Sinne der Abs. 1 und 2 pflegen und erziehen.

Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung

§ 19. (1) Die Beurteilung der Eignung der Pflegepersonen sowie die Aufsicht sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Mit der Vorbereitung und fachlichen Begleitung von Pflegepersonen sowie der Vermittlung von Pflegeverhältnissen können private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden.

(2) Vor Übergabe eines Pflegekindes ist die persönliche Eignung der Pflegepersonen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen und zu dokumentieren.

(3) Im Hinblick auf die geplante Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes ist bei der Eignungsbeurteilung zu prüfen, ob die Pflegepersonen eine förderliche Pflege und Erziehung gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Pflegepersonen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen.

(4) Pflegepersonen haben an Schulungen teilzunehmen. Regelmäßige Fortbildung und Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses sollen ihnen angeboten werden.

(5) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsbeurteilung, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

Pflegekindergeld

§ 20. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat für Pflegepersonen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen und keine nahen Angehörigen des Pflegekindes sind, ein pauschaliertes Pflegekindergeld festzulegen. Dabei ist der altersgemäße Betreuungsaufwand zu berücksichtigen.

(2) Das Pflegekindergeld dient zur Abgeltung des mit Pflege und Erziehung verbundenen Aufwands.

(3) Pflegepersonen soll die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung geboten werden.

(4) Nahen Angehörigen kann im Rahmen der vollen Erziehung unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse und allfälliger Unterhaltungspflichten ein Pflegebeitrag bis zur Höhe des Pflegekindergeldes gewährt werden.

Private Pflegeverhältnisse

§ 21. (1) Für die nicht nur vorübergehende Pflege und Erziehung von Pflegekindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die nicht im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt, ist eine Bewilligung des Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich.

(2) Die geplante Übernahme von Pflegekindern im Sinne des Abs. 1 ist dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger anzuzeigen.

(3) Bei der Bewilligung ist zu prüfen, ob die Pflegepersonen eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Pflegekinder gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Pflegepersonen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen.

(4) Private Pflegeverhältnisse unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(5) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der Aufsicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

3. Abschnitt

Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung

Gefährdungsabklärung

§ 22. (1) Ergibt sich insbesondere aufgrund von Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 37 oder aufgrund einer berufsrechtlichen Verpflichtung sowie aufgrund glaubhafter Mitteilungen Dritter der konkrete Verdacht der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit umgehend einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

(2) Die Gefährdungsabklärung besteht aus der Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachts bedeutsam sind und der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese ist in strukturierter Vorgangsweise, unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.

(3) Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen, Personen, in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden, Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen, Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachleuten sowie die schriftlichen Gefährdungsmittelungen im Sinne des § 37 in Betracht.

(4) Mitteilungspflichtige gemäß § 37 beziehungsweise aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

(5) Die Gefährdungseinschätzung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

Hilfeplanung

§ 23. (1) Als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen ist ein Hilfeplan zu erstellen und in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die gewählte Erziehungshilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

(2) Der Hilfeplan ist mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erstellen. Dabei sind die im individuellen Fall im Hinblick auf die Kindeswohlgefährdung aussichtsreichsten Erziehungshilfen einzusetzen, wobei darauf zu achten ist, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

(3) Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

Beteiligung

§ 24. (1) Kinder, Jugendliche, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beteiligen, vor der Entscheidung über die Gewährung von Erziehungshilfen sowie bei jeder Änderung von Art und Umfang der Erziehungshilfen zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinzuweisen.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sind bei der Auswahl von Art und Umfang der Hilfen zu beteiligen. Ihren Wünschen ist zu entsprechen soweit die Erfüllung derselben nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

(3) Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auf deren Entwicklungsstand Bedacht zu nehmen.

(4) Von der Beteiligung ist abzusehen, soweit dadurch das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet wäre.

4. Abschnitt

Erziehungshilfen

Unterstützung der Erziehung

§ 25. (1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren.

(2) Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere die Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, regelmäßige Haus- oder Arztbesuche und die Einschränkungen des Kontakts mit Personen, die das Kindeswohl gefährden.

Volle Erziehung

§ 26. (1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.

(2) Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen.

Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung

§ 27. (1) Die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einverstanden sind, erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(2) Der Abschluss, die Abänderung und die Aufkündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

§ 28. (1) Stimmen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die erforderliche Erziehungshilfe zu gewähren und die notwendigen Anträge bei Gericht zu stellen (§ 211 ABGB).

Hilfen für junge Erwachsene

§ 29. (1) Jungen Erwachsenen können ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden und dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele dringend notwendig ist.

(2) Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Die Hilfen enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Kostentragung, Kostenersatz

§ 30. (1) Die Kosten für die Gewährung von Erziehungshilfen und Hilfen für junge Erwachsene sind, soweit bundes- oder landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zunächst vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu tragen.

Der Landesgesetzgeber kann andere landesgesetzlich geregelte Rechtsträger zum Tragen der Kosten für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bestimmen.

(2) Bei der Gewährung von Erziehungshilfen durch den örtlich unzuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger gemäß § 5 Abs. 3 hat der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger diesem die Kosten zu ersetzen.

(3) Die Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen gemäß § 29 sind, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet wurde, von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu imstande waren.

(4) Forderungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfs dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung auf den die volle Erziehung oder die Betreuung von jungen Erwachsenen gewährenden Kinder- und Jugendhilfeträger oder sonstigen Kostenträger unmittelbar kraft Gesetzes an den Leistungspflichtigen über.

(5) Die Geltendmachung von Kostenersatz kann für drei Jahre rückwirkend erfolgen.

5. Abschnitt

Mitwirkung an der Adoption

Grundsätze

§ 31. (1) Die Adoptionsvermittlung hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen die am besten geeigneten Adoptiveltern oder Adoptivelternteile zu verschaffen. Es muss die begründete Aussicht bestehen, dass damit eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Die Interessen der Kinder und Jugendlichen sind vorrangig zu beachten.

(2) Die Adoptionsvermittlung und Eignungsbeurteilung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Die Beratung, Vorbereitung und fachliche Begleitung von Adoptivwerbern und -werberinnen und die Erstellung von Berichten durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ist zulässig.

(3) Die Einhebung eines Entgelts für die Adoptionsvermittlung ist unzulässig.

(4) Informationen über die leiblichen Eltern beziehungsweise Elternteile sind zu dokumentieren und 50 Jahre ab rechtskräftiger Bewilligung der Adoption aufzubewahren. Mit der Obsorge betraute Personen können aus besonders wichtigen medizinischen oder sozialen Gründen darüber Auskunft verlangen, solange das Adoptivkind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Adoptivkind selbst zu.

Mitwirkung an der Adoption im Inland

§ 32. Die Mitwirkung an der Adoption im Inland umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung und Begleitung von leiblichen Elternteilen vor und während der Adoptionsabwicklung;
2. Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von Adoptivwerbern und -werberinnen;
3. Auswahl von geeigneten Adoptiveltern entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen (Adoptionsvermittlung).

Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption

§ 33. (1) Die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung, Vorbereitung, Eignungsbeurteilung und Schulung von Adoptivwerbern und -werberinnen;
2. Übermittlung und Entgegennahme von Urkunden und Berichten im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden im Ausland.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 1 sind die Bestimmungen internationaler Verträge und sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen insbesondere das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen, BGBl. III Nr. 145/1999, einzuhalten.

Eignungsbeurteilung

§ 34. (1) Vor der Vermittlung von Adoptionen im Inland beziehungsweise der Übermittlung von Anträgen ins Ausland ist die persönliche Eignung der Adoptivwerber und -werberinnen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu beurteilen und zu dokumentieren.

(2) Bei der Eignungsbeurteilung ist zu prüfen, ob die Adoptivwerber und -werberinnen eine förderliche Pflege und Erziehung der anvertrauten Adoptivkinder gewährleisten können. Dabei sind insbesondere die geistige und

körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Adoptivwerber und -werberinnen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems in Betracht zu ziehen.

(3) Die Adoptivwerber und -werberinnen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsbeurteilung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

6. Abschnitt

Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 35. (1) Das Land hat eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

1. Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
2. Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen und Kindern und Jugendlichen über Pflege und Erziehung;
3. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;
4. Einbringung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtssetzungsprozesse sowie bei Planung und Forschung;
5. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

(3) Die Landesgesetzgebung soll sicherstellen, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft über die für die ordnungsgemäße Besorgung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen, Mittel und Weisungsfreiheit verfügt und diese für Kinder und Jugendliche leicht und unentgeltlich zugänglich ist.

3. Hauptstück

Strafbestimmungen

§ 36. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, hat die Landesgesetzgebung Verwaltungsstrafbestimmungen insbesondere vorzusehen für

1. die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung von Pflegeverhältnissen oder Adoptionen;
2. die nicht nur vorübergehende Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ohne die erforderlichen Bewilligungen;
3. die Behinderung der Eignungsfeststellung beziehungsweise -beurteilung oder der Aufsicht.

(2) Freiheitsstrafen dürfen nicht vorgesehen werden.

2. Teil (Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht)

Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;
2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;
3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Amtshilfe

§ 38. Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Hilfe verpflichtet.

Mitteilungen zur Ermittlung von Einkommensverhältnissen

§ 39. Wirkt eine gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterhaltspflichtige Person an der Ermittlung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht ausreichend mit, so haben die Träger der Sozialversicherung, das Arbeitsmarktservice sowie die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen auf Ersuchen des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Einzelfall über das Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnis sowie Geldleistungen aufgrund von Arbeitslosigkeit Auskunft zu geben.

Datenverarbeitung

§ 40. (1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogenen Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen betrauten Personen zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen, Gewährung von Erziehungshilfen, Hilfen für junge Erwachsene, oder Sozialen Diensten und Mitwirkung an der Adoption zu verarbeiten, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, Art der Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat;
2. Art, Umfang und Ergebnisse der Gefährdungsabklärung;
3. Art, Umfang, Grund und Verlauf der Erziehungshilfe, der Hilfe für junge Erwachsene und der Sozialen Dienste.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ihnen zum Unterhalt verpflichteten Personen sowie nahen Angehörigen zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge sowie zum Zweck des Kostenersatzes der vollen Erziehung, der Berechnung des Pflegebeitrages gemäß § 20 Abs. 4 und der Abrechnung der Entgelte für soziale Dienste zu verarbeiten:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, familienrechtliche Beziehung;
2. Einkommen, Sozial- und Familienleistungen, Angaben über Dienstgeber oder Dienstgeberin, Vermögen, Verbindlichkeiten und Bankverbindung;
3. zur Wahrnehmung der Rechtsvertretung und Obsorge erforderliche Daten, wie insbesondere im Abstammungs- und Unterhaltsverfahren, Verfahren nach dem AsylG 2005, nach dem FPG 2005 und nach dem NAG.

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Kindern, Jugendlichen, mit ihnen verwandten oder verschwägerten Personen, Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie ganz oder teilweise mit der Obsorge für die Kinder und Jugendlichen

betrauten Personen zum Zweck der Stellungnahme an Zivil- und Strafgerichte zu verarbeiten, soweit dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder und Jugendlichen erforderlich ist:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Adresse, Telefonnummern, e-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, Gesundheitsdaten, Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ausbildung und Beschäftigung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Staatsangehörigkeit, Art der Beziehung, Video- und Bildmaterial, in dessen Herstellung die betroffene Person eingewilligt hat;
2. Daten, die zur Beurteilung des Kindeswohles oder zur Ermittlung des Kindeswillens erforderlich sind.

(4) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und Gewährung von Erziehungshilfen Sonderauskünfte gemäß § 9a StrRegG in Bezug auf Elternteile und sonstige natürliche Personen, die Kinder und Jugendliche nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt betreuen, bei der Bundespolizeidirektion Wien einzuholen und diese personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(5) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 bis 3 an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, Gerichte sowie Einrichtungen und Personen, die in der Begutachtung, Betreuung und Behandlung Kinder und Jugendlicher tätig sind oder tätig werden sollen, im Einzelfall zu übermitteln, sofern dies im überwiegenden berechtigten Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erforderlich ist.

(6) Die gemäß Abs. 1 bis 3 verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen Gerichten nur soweit übermittelt werden, als diese zur Durchführung der jeweiligen Verfahren erforderlich sind und das Kindeswohl oder Verschwiegenheitspflichten der Weitergabe der Daten nicht entgegenstehen.

(7) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 zum Zweck der Überprüfung des Anspruchs auf Familienbeihilfe an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

(8) Die verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist.

Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung öffentlicher Abgaben

§ 41. Eingaben an den Kinder- und Jugendhilfeträger, Beurkundungen und Ausfertigungen, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger errichtet und beurkundet werden, sowie Vereinbarungen gemäß § 42 sind von Stempel- und Rechtsgebühren sowie sonstigen Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Vereinbarungen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger

§ 42. Vereinbarungen über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen, die zwischen den Ersatzpflichtigen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger geschlossen werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

Gerichtliches Verfahren zur Festlegung des Kostenersatzes

§ 43. Soweit eine Vereinbarung über den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen nicht zustande kommt, entscheidet über entstandene wie künftig laufend entstehende Kosten, auch vor Fälligkeit des Ersatzanspruchs, auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers das Pflegschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen. Die Regelungen über das Unterhaltsverfahren sind dabei anzuwenden. Ein Ersatz der Verfahrenskosten findet nicht statt.

Befugnis zur Beurkundung und Beglaubigung

§ 44. (1) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen hat jeder Kinder- und Jugendhilfeträger zu beurkunden und zu beglaubigen.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat Ausfertigungen der von ihm beurkundeten Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft sowie damit im Zusammenhang stehende Erklärungen und der ihm dafür übergebenen beglaubigten Erklärungen der zuständigen Personenstandsbehörde zu übermitteln.

(3) Erklärungen über die Zustimmung zur Adoption von Kindern und Jugendlichen und damit im Zusammenhang stehende Erklärungen hat jeder Kinder- und Jugendhilfeträger zu beurkunden und zu beglaubigen. Hat ein Kinder- und Jugendhilfeträger eine solche Zustimmung beurkundet, so hat er auch ihren Widerruf zu beurkunden. Auf Ersuchen des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers oder des Gerichts ist diesen eine beglaubigte Abschrift der Erklärung zu übermitteln.

Mitfinanzierung des Bundes bei Forschung und Statistik

§ 45. Bei bundesweit bedeutsamen Vorhaben kann der Bund entsprechende Forschungsarbeiten und statistische Erhebungen einleiten und mitfinanzieren. Dabei ist eine Zusammenarbeit mit allen Kinder- und Jugendhilfeträgern anzustreben.

Zweckzuschüsse des Bundes

§ 46. (1) Der Bund gewährt den Ländern für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2013 und 2014 jährlich einen Zuschuss in der Höhe von 3,9 Millionen Euro. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:	120.120 Euro
Kärnten:	247.260 Euro
Niederösterreich:	758.160 Euro
Oberösterreich:	688.350 Euro
Salzburg:	256.230 Euro
Steiermark:	524.160 Euro
Tirol:	342.810 Euro
Vorarlberg:	195.780 Euro
Wien:	767.130 Euro

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend jeweils im März, erstmals mit dem Monat, in dem das jeweilige Ausführungsgesetz in Kraft getreten ist, auf das vom Land bekannt gegebene Konto.

(3) Tritt das jeweilige Ausführungsgesetz nach dem 31.12.2013 in Kraft, gebühren nur Zweckzuschüsse für das Jahr 2014.

3. Teil (Schlussbestimmungen)

Inkrafttreten

§ 47. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 2013 in Kraft.

(2) Das Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2007 tritt mit Ablauf des 30. April 2013 außer Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 8 samt Überschrift, § 9 Abs. 4 sowie § 40 samt Überschrift in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

1.3.5 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (2005) (BGStG)

Mit 1. Jänner 2006 trat das neue Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG), das unter Einbeziehung der Betroffenen erarbeitet wurde, in Kraft. Gemäß Paragraph 4 Absatz 1 darf niemand aufgrund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden. Das Gesetz sieht unter anderem auch die Sicherstellung einer barrierefreien Nutzung bei Um- und Neubauten im gesamten öffentlichen Bereich einschließlich des öffentlichen Verkehrs und der Verkehrsflächen vor.

Dabei gelten bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche dann als barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (Paragraph 6 Absatz 5, BGStG).

Die Republik Österreich hat auch die Verpflichtung, geeignete konkrete – zum Abbau baulicher Barrieren in von ihr genutzten Gebäuden – Maßnahmen zu treffen und eine etappenweise Umsetzung sicherzustellen.

Auch wenn ein Bauwerk, eine Verkehrsanlage, eine Verkehrseinrichtung oder ein Schienenfahrzeug auf Grund einer nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilten Bewilligung generalsaniert wird, sind die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes hinsichtlich baulicher Barrieren bzw. Barrieren betreffend Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen oder Schienenfahrzeuge ab dem Zeit-

punkt des Abschlusses der Generalsanierung anzuwenden (vgl. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie 2019, o. S.). Weitere Details zur Ausstattung werden in Part II, Kap. 5 behandelt.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz schafft zudem für Menschen mit Behinderungen ein gesetzlich verankertes Diskriminierungsverbot in weiten Bereichen des Alltagslebens. Der Diskriminierungsschutz dieser Gesetze gilt für körperlich, geistig und psychisch behinderte sowie sinnesbehinderte Menschen und auch für Menschen, die sich zu ihnen in einem Naheverhältnis befinden (z. B. Angehörige). Um sich auf den Diskriminierungsschutz berufen zu können, muss das Vorliegen einer Behinderung nicht amtlich festgestellt worden sein, es muss allerdings ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Behinderung und Diskriminierung bestehen.

Der Wirkungsbereich des Gesetzes kann in zwei Hauptkategorien eingeteilt werden:

- Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen in Angelegenheiten der Bundesverwaltung (z. B. Steuerrecht, Pass- und Meldewesen, Straf- und Zivilrecht, große Teile des Schulwesens)
- Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu und der Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen (z. B. Einkaufsmöglichkeiten, Geschäfte, Veranstaltungen und allgemeine Freizeitaktivitäten wie Kino, Schwimmbad).

Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)

StF: BGBl. I Nr. 82/2005 (NR: GP XXII RV 836 AB 1028 S. 115. BR: AB 7341 S. 724.)

[CELEX-Nr. 32000L0078]

Änderung

BGBl. I Nr. 67/2008 (NR: GP XXIII RV 477 AB 510 S. 56. BR: 7920 S. 755.)

[CELEX-Nr.: 32004L0113]

BGBl. I Nr. 62/2010 (NR: GP XXIV RV 785 AB 826 S. 72. BR: AB 8359 S. 787.)

BGBl. I Nr. 111/2010 (NR: GP XXIV RV 981 AB 1026 S. 90. BR: 8437 AB 8439 S. 792.)

[CELEX-Nr.: 32010L0012]

BGBl. I Nr. 7/2011 (NR: GP XXIV RV 938 AB 1047 S. 93. BR: AB 8449 S. 793.)

BGBl. I Nr. 12/2013 (NR: GP XXIV RV 2005 AB 2037 S. 184. BR: AB 8850 S. 816.)

BGBl. I Nr. 107/2013 (NR: GP XXIV RV 2300 AB 2326 S. 204. BR: AB 9004 S. 821.)

[CELEX-Nr.: 32010L0041]

BGBl. I Nr. 138/2013 (NR: GP XXIV RV 2407 AB 2504 S. 215. BR: 9079 S. 823.)

BGBl. II Nr. 59/2014 (V über IDAT)

BGBl. I Nr. 155/2017 (NR: GP XXV 2309/A S. 199. BR: 9899 AB 9907 S. 873.)

BGBl. I Nr. 32/2018 (NR: GP XXVI RV 65 AB 97 S. 21. BR: 9947 AB 9956 S. 879.)

[CELEX-Nr.: 32016L0680]

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Text

1. Abschnitt

Schutz vor Diskriminierung

Gesetzesziel

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Verwaltung des Bundes einschließlich der von ihm zu beaufsichtigenden Selbstverwaltung und einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten weiters für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung sowie für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, soweit es jeweils um den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen geht, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben ist.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ist der in § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, geregelte Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt.

Behinderung

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Diskriminierungsverbot

§ 4. (1) Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.

(Anm.: Abs. 3 und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2011)

Diskriminierung

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,

1. die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,
2. die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

(5) Eine Diskriminierung liegt auch vor

1. bei Anweisung zur Belästigung einer Person,
2. wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird,
3. wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.

Unverhältnismäßige Belastungen

§ 6. (1) Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von § 5 Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

(2) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei,
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit,
5. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises,
6. beim Zugang zu Wohnraum der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Benutzung der betreffenden Wohnung.

(3) Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung im Sinne des Abs. 1, liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs. 2 heranzuziehen.

(4) Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.

(5) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit

Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Positive Maßnahmen

§ 7. Spezielle Maßnahmen zur Herbeiführung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Verpflichtung des Bundes

§ 8. (1) Auf das Diskriminierungsverbot des § 4 Abs. 1 ist in jeder Lage des Verwaltungsverfahrens Bedacht zu nehmen. Aus einer rechtskonformen Anwendung materiellrechtlicher Vorschriften allein kann keinesfalls eine Verletzung des Diskriminierungsverbots abgeleitet werden. Jede Verletzung des Diskriminierungsverbots durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten des Bundes verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, und ist nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

(2) Der Bund verpflichtet sich, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen. Insbesondere hat er bis zum 31. Dezember 2006 nach Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihm genutzten Gebäude zu erstellen und die etappenweise Umsetzung vorzusehen (Etappenplan Bundesbauten). Alle Bundesministerien, der Präsident bzw. die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes, des Rechnungshofes, des Nationalrates und des Bundesrates sowie die Volksanwaltschaft haben den für ihren Zuständigkeitsbereich bis 31. Dezember 2010 erstellten Teiletappenplan auf ihrer Homepage kundzumachen. Wenn der Teiletappenplan kundgemacht ist, liegt eine mittelbare Diskriminierung im Sinne des § 5 Abs. 2 wegen baulicher Barrieren in vom Bund genutzten Gebäuden nur vor, soweit die Beseitigung der Barrieren in diesem Teiletappenplan vorgesehen ist und bis zum 31. Dezember 2019 noch nicht umgesetzt wurde.

(3) Die Richtlinien über die Vergabe von Förderungen des Bundes haben vorzusehen, dass bei der Vergabe von Förderungen an natürliche oder juristische Personen die Beachtung dieses Bundesgesetzes sowie des Diskriminierungsverbots gemäß § 7b BEinstG durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber zu berücksichtigen ist, und sichergestellt ist, dass das geförderte Vorhaben den Grundsätzen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht.

(4) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz führt mindestens ein Mal pro Jahr einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen, deren Zielsetzung es ist, Diskriminierungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, zu bekämpfen und die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Rechtsfolgen bei Verletzung des Diskriminierungsverbots

§ 9. (1) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots gemäß § 4 Abs. 1 hat die betroffene Person jedenfalls Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Bei einer Belästigung gemäß § 5 Abs. 4 hat die betroffene Person gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger jedenfalls Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens und auf Unterlassung der Belästigung. Darüber hinaus hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, mindestens jedoch auf 1 000 Euro.

(3) Ist die Belästigung in Vollziehung der Gesetze erfolgt, besteht der Anspruch auch gegen den zuständigen Rechtsträger.

(4) Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. Dabei ist insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere des Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und auf Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.

(5) Als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots darf die betroffene Person nicht benachteiligt werden. Auch eine andere Person, die als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde einer betroffenen Person unterstützt, darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots nicht benachteiligt werden. Abs. 1 und 2 sowie §§ 12 und 14 ff gelten sinngemäß.

2. Abschnitt

Verfahren

Geltendmachung von Ansprüchen

§ 10. (1) Ansprüche aus Diskriminierungen in Vollziehung der Gesetze können nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, geltend gemacht werden. Das Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff ersetzt dabei das Aufforderungsverfahren gemäß § 8 AHG.

(2) Sonstige Ansprüche nach diesem Bundesgesetz können bei den ordentlichen Gerichten nur geltend gemacht werden, wenn in der Sache vorher beim Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff durchgeführt wurde. Die Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist. Die klagende Partei hat der Klage eine Bestätigung des Sozialministeriumservice darüber anzuschließen, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(3) Die Klage gemäß Abs. 2 kann auch bei dem Gericht eingebracht werden, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der betroffenen Person befindet. Für die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs aus einer Belästigung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, für alle anderen Ansprüche eine Frist von drei Jahren.

(4) Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens (§ 14 Abs. 2) bewirkt die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Die Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte (§ 14 Abs. 3), beendet die Hemmung. Die Bestätigung ist auf Antrag oder, wenn nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 eine Einigung nicht mehr zu erwarten ist, amtswegig auszustellen.

(5) Nach Zustellung der Bestätigung steht der betroffenen Person zumindest noch eine Frist von drei Monaten zur gerichtlichen Geltendmachung offen.

Zuständigkeit bei Mehrfachdiskriminierung

§ 11. Macht eine betroffene Person sowohl eine Verletzung des Diskriminierungsverbots nach diesem Bundesgesetz als auch eine Verletzung des Verbots von Diskriminierungen wegen der ethnischen Zugehörigkeit oder eine Verletzung des Verbots von Diskriminierungen wegen des Geschlechts nach dem Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, bzw. nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, geltend, so sind alle Diskriminierungstatbestände im Schlichtungsverfahren abzuhandeln und können nur gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes geltend gemacht werden.

Beweislast

§ 12. (1) Wenn sich eine betroffene Person vor Gericht auf eine ihr zugefügte Diskriminierung im Sinne dieses Bundesgesetzes beruft, so hat sie diesen Umstand glaubhaft zu machen. Der beklagten Partei obliegt es außer in den Fällen des Abs. 2 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von ihr glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

(2) Bei Berufung auf eine Belästigung sowie bei Berufung auf eine Diskriminierung, die durch Barrieren verursacht wird, obliegt es der beklagten Partei zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von ihr glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Verbandsklage

§ 13. (1) Wird gegen die in diesem Bundesgesetz geregelten gesetzlichen Gebote oder Verbote verstoßen, und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises wesentlich und dauerhaft beeinträchtigt, können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und der Behindertenanwalt (§ 13b BBG) eine Klage auf Feststellung sowie bei großen Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB) auch auf Unterlassung und Beseitigung einer Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung einbringen.

(2) Verstößt der Versicherer gegen die Regelungen des § 1d VersVG und werden dadurch die allgemeinen Interessen des durch diese Bestimmung geschützten Personenkreises wesentlich und in mehreren Fällen beeinträchtigt, so können der Österreichische Behindertenrat, der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern (§ 62 GIBG) und auch der Behindertenanwalt eine Klage auf Unterlassung des gegen § 1d VersVG verstoßenden Verhaltens einbringen.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 2 Z 4, BGBl. I Nr. 155/2017)

3. Abschnitt

Schlichtung

Schlichtungsverfahren

§ 14. (1) Bei jeder Landesstelle des Sozialministeriumservice sind in Angelegenheiten der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt (§§ 7a bis 7q BEinstG) Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der Einbringung des Anbringens, mit dem Schlichtung begehrt wird, durch die eine Diskriminierung behauptende Person. Auf die Einbringung ist § 13 AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Anbringen schriftlich oder mündlich zu Protokoll eingebracht werden muss. §§ 32 und 33 AVG sind anzuwenden.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung oder mit der Zustellung der Bestätigung des Sozialministeriumservice, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, an die eine Diskriminierung behauptende Person. § 8 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, ist anzuwenden.

(4) Das Sozialministeriumservice hat den Behindertenanwalt (§ 13b des Bundesbehindertengesetzes) vom Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in Kenntnis zu setzen.

Mediation

§ 15. (1) Das Sozialministeriumservice hat unter Einbeziehung einer Prüfung des Einsatzes möglicher Förderungen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften zu versuchen, einen einvernehmlichen Ausgleich der Interessensgegensätze zwischen den Parteien herbeizuführen.

(2) Der Einsatz von Mediation ist anzubieten. Mediation ist durch externe Mediatorinnen und Mediatoren im Sinne des Bundesgesetzes über Mediation in Zivilrechtssachen, BGBl. I Nr. 29/2003, zu erbringen.

Kosten der Schlichtung

§ 16. (1) Die Kosten für die Mediation und eine allfällige Beiziehung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie sonstigen Fachleuten trägt der Bund nach Maßgabe der von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu erlassenden Richtlinien.

(2) Personen, die einer Einladung des Sozialministeriumservice oder des Mediators/der Mediatorin im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nachkommen, haben auf Antrag Anspruch auf die Zeuginnen und Zeugen zustehenden Gebühren (§ 3 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136). Die Kosten trägt der Bund.

Datenschutzbestimmung

§ 16a. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) betreffend Personen, die über das BGStG beraten werden und Personen, die an einem Schlichtungsverfahren beteiligt sind, ermächtigt, insoweit dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (Durchführung von Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 bis 16 BGStG) eine wesentliche Voraussetzung ist. Personenbezogene Daten dürfen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nur für Zwecke der Schlichtungsverfahren verarbeitet werden. Verpflichtungen, die sich auf Grund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. Die in Frage kommenden Datenarten sind:

1. personenbezogene Daten betreffend eine Behinderung und
2. personenbezogene Daten und Angaben zu Schlichtungsverfahren gemäß den §§ 14 bis 16 BGStG.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Gebührenfreiheit

§ 17. Die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten sind von den Verwaltungsabgaben befreit.

Verweise auf andere Bundesgesetze

§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(1a) § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11 und § 20 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2008 treten mit 1. Mai 2008 in Kraft..

(1b) § 4 und § 9 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011 treten mit 1. März 2011 in Kraft.

(1c) § 8 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(1d) § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2013 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(1e) § 5 Abs. 3 bis 5, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2 und 4 und § 20 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2013 treten mit 1. August 2013 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich baulicher Barrieren im Zusammenhang mit Bauwerken, die auf Grund einer vor dem 1. Jänner 2006 erteilten Baubewilligung errichtet wurden, sind bis zum 31. Dezember 2015 nur insoweit anzuwenden, als eine bauliche Barriere rechtswidrig errichtet wurde.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich Barrieren im Zusammenhang mit Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen und Schienenfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 2006 auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigt bzw. bewilligt wurden, sind bis zum 31. Dezember 2015 nur insoweit anzuwenden, als eine Barriere rechtswidrig errichtet wurde.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich Barrieren im Zusammenhang mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen (Abs. 3), die vor dem 1. Jänner 2006 auf Grund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen wurden, sind bis zum 31. Dezember 2008 nur insoweit anzuwenden, als eine Barriere rechtswidrig errichtet wurde.

(5) Abs. 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die behauptete Diskriminierung nach dem 1. Jänner 2007 erfolgt ist, und der zur Beseitigung der in den Abs. 2 bis 4 genannten Barrieren erforderliche Aufwand den Betrag von 1 000 Euro nicht übersteigt.

(6) Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden,

1. wenn die behauptete Diskriminierung nach dem 1. Jänner 2010 erfolgt ist, und der zur Beseitigung der in den Abs. 2 und 3 genannten Barrieren erforderliche Aufwand den Betrag von 3 000 Euro nicht übersteigt,
2. wenn die behauptete Diskriminierung nach dem 1. Jänner 2013 erfolgt ist, und der zur Beseitigung der in den Abs. 2 und 3 genannten Barrieren erforderliche Aufwand den Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigt.

(7) Die in Abs. 5 und 6 genannten Betragsgrenzen beziehen sich auf alle Aufwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren jeweils im Bereich einer funktionalen Einheit. Eine funktionale Einheit ist jene abgrenzbare Wirkungseinheit im Bereich eines Bauwerks, einer Verkehrsanlage oder eines Verkehrsmittels, deren Umgestaltung für die barrierefreie Inanspruchnahme der nachgefragten Leistung erforderlich ist.

(8) Wird ein Bauwerk, eine Verkehrsanlage, eine Verkehrseinrichtung oder ein Schienenfahrzeug auf Grund einer nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilten Bewilligung generalsaniert, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich baulicher Barrieren bzw. Barrieren betreffend Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen oder Schienenfahrzeuge ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Generalsanierung anzuwenden.

(9) Wird ein Bauwerk auf Grund einer nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes erteilten Baubewilligung unter Inanspruchnahme von Förderungen aus öffentlichen Mitteln umgebaut, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich baulicher Barrieren auf die umgebauten Teile des Bauwerks ab 1. Jänner 2008 anzuwenden.

(10) Betreiber von Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2006 nach Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation einen Plan zum Abbau von Barrieren für die von ihnen genutzten Einrichtungen, Anlagen und öffentlichen Verkehrsmittel zu erstellen und die etappenweise Umsetzung vorzusehen (Etappenplan Verkehr).

(11) § 9 Abs. 2 und § 13 treten mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

(12) § 16a samt Überschrift in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 bis 3 und des § 10 Abs. 1 die Bundesregierung,

2. hinsichtlich des § 17 die Bundeskanzlerin bzw. der Bundeskanzler,
3. im Übrigen die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
4. hinsichtlich des § 13 Abs. 2 die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Justiz.

1.3.6 Bundes-Vereinsgesetz (2002) (VerG)

Das Bundes-Vereinsgesetz liefert Informationen zur Begriffsklärung, der Gründung von Vereinen sowie den Ausgestaltungen eines solchen, was letztlich in sogenannten Vereinsstatuten festzuhalten ist (vgl. dazu RIS 2019b).

Gesamte Rechtsvorschrift für Vereinsgesetz 2002, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG)

StF: BGBl. I Nr. 66/2002 (NR: GP XXI RV 990 AB 1055 S. 97. BR: 6614 AB 6615 S. 686.)

Änderung

BGBl. I Nr. 10/2004 (NR: GP XXII RV 252 AB 382 S. 46. BR: 6959 AB 6961 S. 705.)

BGBl. I Nr. 124/2005 (NR: GP XXII AB 1079 S. 122. BR: AB 7389 S. 725.)

BGBl. I Nr. 45/2008 (NR: GP XXIII RV 263 AB 439 S. 46. BR: AB 7887 S. 753.)

BGBl. I Nr. 58/2010 (NR: GP XXIV RV 771 AB 840 S. 74. BR: 8354 AB 8380 S. 787.)

BGBl. I Nr. 111/2010 (NR: GP XXIV RV 981 AB 1026 S. 90. BR: 8437 AB 8439 S. 792.)

[CELEX-Nr.: 32010L0012]

BGBl. I Nr. 137/2011 (NR: GP XXIV RV 1503 AB 1537 S. 135. BR: AB 8625 S. 803.)

BGBl. I Nr. 50/2012 (NR: GP XXIV RV 1726 AB 1757 S. 153. BR: AB 8715 S. 808.)

BGBl. I Nr. 161/2013 (NR: GP XXIV RV 2211 AB 2547 S. 215. BR: 9046 AB 9058 S. 823.)

BGBl. I Nr. 22/2015 (NR: GP XXV RV 367 AB 400 S. 55. BR: AB 9307 S. 837.)

[CELEX-Nr.: 32013L0034]

BGBl. I Nr. 32/2018 (NR: GP XXVI RV 65 AB 97 S. 21. BR: 9947 AB 9956 S. 879.)

[CELEX-Nr.: 32016L0680]

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Verein
- § 2. Gründung des Vereins
- § 3. Statuten
- § 4. Name, Sitz
- § 5. Organe, Prüfer
- § 6. Geschäftsführung, Vertretung
- § 7. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen
- § 8. Streitschlichtung
- § 9. Vereinsbehörden, Verfahren
- § 10. Vereinsversammlungen

2. Abschnitt

Entstehung des Vereins

- § 11. Anzeige der Vereinserrichtung
- § 12. Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist
- § 13. Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit
- § 14. Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift

3. Abschnitt

Vereinsregister und Datenverarbeitung

- § 15. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- § 16. Lokales Vereinsregister
- § 17. Erteilung von Auskünften aus dem Lokalen Vereinsregister
- § 18. Zentrales Vereinsregister
- § 19. Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Vereinsregister

4. Abschnitt

Vereinsgebarung

- § 20. Informationspflicht
- § 21. Rechnungslegung
- § 22. Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

5. Abschnitt Haftung

- § 23. Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins
- § 24. Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein (*Anm.: Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern*)
- § 25. Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins
- § 26. Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

6. Abschnitt Beendigung des Vereins

- § 27. Ende der Rechtspersönlichkeit
- § 28. Freiwillige Auflösung
- § 29. Behördliche Auflösung
- § 30. Abwicklung, Nachabwicklung

7. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31. Strafbestimmung
- § 32. Verweisungen
- § 33. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- § 34. Vollziehung

Text

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen Verein

§ 1. (1) Ein Verein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein genießt Rechtspersönlichkeit (§ 2 Abs. 1).

(2) Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für solche Zusammenschlüsse, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften in anderer Rechtsform gebildet werden müssen oder auf Grund freier Rechtsformwahl nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Ein Zweigverein ist ein seinem Hauptverein statutarisch untergeordneter Verein, der die Ziele des übergeordneten Hauptvereins mitträgt. Eine Zweigstelle (Sektion) ist eine rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheit eines Vereins.

(5) Ein Verband ist ein Verein, in dem sich in der Regel Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen. Ein Dachverband ist ein Verein zur Verfolgung gemeinsamer Interessen von Verbänden.

Gründung des Vereins

§ 2. (1) Die Gründung eines Vereins umfasst seine Errichtung und seine Entstehung. Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten (Gründungsvereinbarung) errichtet. Er entsteht als Rechtsperson mit Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 oder mit früherer Erlassung eines Bescheids gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Die ersten organschaftlichen Vertreter des errichteten Vereins können vor oder nach der Entstehung des Vereins bestellt werden. Erfolgt die Bestellung erst nach der Entstehung des Vereins, so vertreten die Gründer bis zur Bestellung der organschaftlichen Vertreter gemeinsam den entstandenen Verein.

(3) Hat ein Verein nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt, so ist er von der Vereinsbehörde aufzulösen. Die Frist ist von der Vereinsbehörde auf Antrag der Gründer zu verlängern, wenn diese glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.

(4) Für Handlungen im Namen des Vereins vor seiner Entstehung haften die Handelnden persönlich zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner). Rechte und Pflichten, die im Namen des Vereins vor seiner Entstehung von den Gründern oder von bereits bestellten organschaftlichen Vertretern begründet wurden, werden mit der Entstehung des Vereins für diesen wirksam, ohne dass es einer Genehmigung durch Vereinsorgane oder Gläubiger bedarf.

Statuten

§ 3. (1) Die Gestaltung der Vereinsorganisation steht den Gründern und den zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen im Rahmen der Gesetze frei.

(2) Die Statuten müssen jedenfalls enthalten:

1. den Vereinsnamen,
2. den Vereinssitz,
3. eine klare und umfassende Umschreibung des Vereinszwecks,
4. die für die Verwirklichung des Zwecks vorgesehenen Tätigkeiten und die Art der Aufbringung finanzieller Mittel,
5. Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft,
6. die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder,
7. die Organe des Vereins und ihre Aufgaben, insbesondere eine klare und umfassende Angabe, wer die Geschäfte des Vereins führt und wer den Verein nach außen vertritt,
8. die Art der Bestellung der Vereinsorgane und die Dauer ihrer Funktionsperiode,
9. die Erfordernisse für gültige Beschlussfassungen durch die Vereinsorgane,
10. die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis,
11. Bestimmungen über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung.

(3) Das Leitungsorgan eines Vereins ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied auf Verlangen die Statuten auszufolgen.

Name, Sitz

§ 4. (1) Der Name des Vereins muss einen Schluss auf den Vereinszweck zulassen und darf nicht irreführend sein. Verwechslungen mit anderen bestehenden Vereinen, Einrichtungen oder Rechtsformen müssen ausgeschlossen sein.

(2) Der Sitz des Vereins muss im Inland liegen. Als Sitz ist der Ort zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.

Organe, Prüfer

§ 5. (1) Die Statuten haben jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zumindest alle fünf Jahre einzuberufen. Der gemeinsame Wille der Mitglieder kann auch im Rahmen eines Repräsentationsorgans (Delegiertenversammlung) gebildet werden. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(3) Das Leitungsorgan muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen bestellt werden. Mit der Geschäftsführung und der Vertretung können auch mehrere beziehungsweise verschiedene Vereinsorgane betraut sein. Innerhalb eines Vereinsorgans können die Geschäfte und Vertretungsaufgaben auch aufgeteilt werden.

(4) Sehen die Statuten ein Aufsichtsorgan vor, so muss dieses aus mindestens drei natürlichen Personen bestehen. Seine Bestellung obliegt der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder eines Aufsichtsorgans müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Aufsicht ist. Sehen die Statuten eines Vereins, der zwei Jahre lang im Durchschnitt mehr als dreihundert Arbeitnehmer hat, ein Aufsichtsorgan vor, so müssen ihm zu einem Drittel Arbeitnehmer angehören. Der jeweilige Durchschnitt bestimmt sich nach den Arbeitnehmerzahlen an den jeweiligen Monatsletzen innerhalb des vorangegangenen Rechnungsjahrs. Das Leitungsorgan hat jeweils zum Jahresletzen die Durchschnittszahl festzustellen und dem Aufsichtsorgan mitzuteilen. Im Übrigen sind die §§ 110 und 132 ArbVG sinngemäß anzuwenden.

(5) Jeder Verein hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, ein großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 2 einen Abschlussprüfer. Rechnungsprüfer wie Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein, Abs. 4 vierter Satz gilt sinngemäß. Sofern die Statuten nicht anderes vorsehen, wird der Abschlussprüfer für ein Rechnungsjahr bestellt. Die Auswahl der Rechnungsprüfer und des Abschlussprüfers obliegt der Mitgliederversammlung. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Aufsichtsorgan, fehlt ein solches, das Leitungsorgan den oder die Prüfer auszuwählen.

Geschäftsführung, Vertretung

§ 6. (1) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist Gesamtgeschäftsführung anzunehmen. Hiefür genügt im Zweifel einfache Stimmenmehrheit.

(2) Sehen die Statuten nicht anderes vor, so ist auch Gesamtvertretung anzunehmen. Zur passiven Vertretung des Vereins sind die Organwalter allein befugt.

(3) Die organschaftliche Vertretungsbefugnis ist, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar. In den Statuten vorgesehene Beschränkungen wirken nur im Innenverhältnis.

(4) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

§ 7. Beschlüsse von Vereinsorganen sind nichtig, wenn dies Inhalt und Zweck eines verletzten Gesetzes oder die guten Sitten gebieten. Andere gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie nicht binnen eines Jahres ab Beschlussfassung gerichtlich angefochten werden. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

Streitschlichtung

§ 8. (1) Die Statuten haben vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO eingerichtet wird.

(2) Die Statuten haben die Zusammensetzung und die Art der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung unter Bedachtnahme auf deren Unbefangenheit zu regeln. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

Vereinsbehörden, Verfahren

§ 9. (1) Vereinsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

(3) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nicht anderes bestimmt ist (§ 19 Abs. 2), nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

Vereinsversammlungen

§ 10. Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind.

2. Abschnitt

Entstehung des Vereins

Anzeige der Vereinserrichtung

§ 11. Die Errichtung eines Vereins (§ 2 Abs. 1) ist der Vereinsbehörde von den Gründern oder den bereits bestellten organschaftlichen Vertretern unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift (§ 2 Z 4 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982) mit einem Exemplar der vereinbarten Statuten schriftlich anzuzeigen. Bereits bestellte organschaftliche Vertreter haben zudem ihre Funktion und den Zeitpunkt ihrer Bestellung anzugeben. Sofern bereits vorhanden, ist auch die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins bekannt zu geben.

Erklärung, dass die Vereinsgründung nicht gestattet ist

§ 12. (1) Die Vereinsbehörde hat bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid zu erklären, dass die Gründung eines Vereins nicht gestattet wird, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre.

(2) Eine Erklärung gemäß Abs. 1 muss ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

(3) Ergibt eine erste Prüfung der vorgelegten Statuten Anhaltspunkte dafür, dass der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig sein könnte, so kann die Vereinsbehörde, wenn dies zur Prüfung dieser Fragen im Interesse eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens notwendig ist, die in Abs. 2 angeführte Frist mit Bescheid auf längstens sechs Wochen verlängern.

(4) Ein Bescheid gemäß Abs. 3 muss ohne unnötigen Aufschub schriftlich und unter Angabe der Gründe erlassen werden. Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Ein Bescheid gemäß Abs. 1 gilt hinsichtlich der in Abs. 2 angeführten und allenfalls gemäß Abs. 3 verlängerten Frist auch dann als rechtzeitig erlassen, wenn seine Zustellung innerhalb dieser Frist an der in der Errichtungsanzeige angegebenen Abgabestelle versucht worden ist.

Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit

§ 13. (1) Ergeht binnen vier, im Fall einer Verlängerung gemäß § 12 Abs. 3 binnen längstens sechs Wochen nach Einlangen der Errichtungsanzeige keine Erklärung gemäß § 12 Abs. 1, so gilt das Schweigen der Vereinsbehörde als Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit. Der mit Fristablauf entstandene Verein (§ 2 Abs. 1) kann seine Tätigkeit beginnen. Die Vereinsbehörde hat den Anzeigern eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und einen Auszug aus dem Vereinsregister zu übermitteln.

(2) Schon vor Fristablauf kann an die Anzeiger mit Bescheid eine ausdrückliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit ergehen, sobald die Vereinsbehörde zu einer Erklärung gemäß § 12 Abs. 1 keinen Anlass sieht. Der Einladung ist eine unbeglaubigte Abschrift der Statuten und ein Auszug aus dem Vereinsregister anzuschließen.

Änderung der Statuten, der organschaftlichen Vertreter und der Vereinsanschrift

§ 14. (1) Die §§ 1 bis 13 gelten sinngemäß auch für Statutenänderungen. Ein Vereinsregisterauszug ist nur dann zu übermitteln, wenn sich durch die Statutenänderung der Registerstand geändert hat.

(2) Der Verein hat alle seine organschaftlichen Vertreter unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsorts und ihrer für Zustellungen maßgeblichen Anschrift sowie des Beginns ihrer Vertretungsbefugnis jeweils binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde bekannt zu geben.

(3) Der Verein hat der Vereinsbehörde auch jede Änderung seiner für Zustellungen maßgeblichen Anschrift binnen vier Wochen mitzuteilen.

3. Abschnitt

Vereinsregister und Datenverarbeitung

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 15. Personenbezogene Daten gemäß § 16 Abs. 1 dürfen die Vereinsbehörden im Interesse der Offenlegung der für den Rechtsverkehr bedeutsamen Tatsachen sowie im Interesse der Ausschließlichkeit der Vereinsnamen (§ 4 Abs. 1) auch dann verarbeiten, wenn es sich im Hinblick auf den aus seinem Namen erschließbaren Zweck eines Vereins (§ 4 Abs. 1) um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) handelt.

Lokales Vereinsregister

§ 16. (1) Die Vereinsbehörden haben für die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich ansässigen Vereine zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben folgende Vereinsdaten in einem Register zu verarbeiten:

1. den Namen der örtlich zuständigen Vereinsbehörde;
2. den Namen des Vereins;
3. die ZVR-Zahl des Vereins gemäß § 18 Abs. 2;
4. das Datum des Entstehens des Vereins;
5. den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Vereins;
6. die statutenmäßige Regelung der Vertretung des Vereins;
7. die Funktion und den Namen der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe den Namen der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
8. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
9. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung der organschaftlichen Vertreter des Vereins, bis zu ihrer ersten Bekanntgabe die Personenkennzeichnung der die Errichtung des Vereins anzeigenden Gründer;
10. den Beginn der Vertretungsbefugnis der organschaftlichen Vertreter des Vereins und die statutenmäßige Dauer ihrer Funktionsperiode;
11. die Mitteilung des Abschlussprüfers im Sinne des § 22 Abs. 5 erster Satz;
12. die freiwillige Auflösung und die rechtskräftige behördliche Auflösung des Vereins;
13. die Abwicklung oder Nachabwicklung sowie den Namen des Abwicklers und den Beginn seiner Vertretungsbefugnis;
14. das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Abwicklers;
15. die für den Bereich des Vereinswesens erstellte verwaltungsbereichsspezifische Personenkennzeichnung des Abwicklers;
16. die Beendigung der Abwicklung oder Nachabwicklung;
17. das Bestehen einer Auskunftssperre.

(2) Die Vereinsbehörde hat ihr bekannt gewordene Änderungen eingetragener Tatsachen gemäß Abs. 1 im Register entsprechend ersichtlich zu machen, im Fall der Unzulässigkeit hat sie die betreffende Eintragung zu löschen. Ersetzte oder gelöschte Eintragungen werden dadurch zu historischen Eintragungen. Mit der Eintragung einer Vereinsauflösung gemäß Abs. 1 Z 12, im Fall einer Abwicklung mit der Eintragung ihrer Beendigung gemäß Abs. 1 Z 16, endet die Rechtspersönlichkeit des Vereins (§ 27) und werden alle eingetragenen Tatsachen zu historischen Eintragungen. Historische Eintragungen sind zu kennzeichnen, sie müssen lesbar und abfragbar bleiben.

(3) Nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Ende der Rechtsfähigkeit eines Vereins hat die Vereinsbehörde alle im Vereinsregister verarbeiteten Daten endgültig zu löschen.

(4) Schreibfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten einer Eintragung sind von Amts wegen zu berichtigen.

(5) Bei den Landespolizeidirektionen geführte Datenverarbeitungen dürfen solange weitergeführt werden, bis das Zentrale Vereinsregister seinen Betrieb aufnimmt. Die Landespolizeidirektionen sind ermächtigt, bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verarbeitete Registerdaten im Sinne des Abs. 1 an die Vereinsbehörden erster Instanz – soweit technisch möglich und sinnvoll – zu übermitteln. Die Vereinsbehörden erster Instanz sind ermächtigt, ihnen übermittelte Daten für Zwecke ihres Lokalen Vereinsregisters zu verarbeiten.

(6) Protokolldaten über tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, sind drei Jahre lang aufzubewahren.

Erteilung von Auskünften aus dem Lokalen Vereinsregister

§ 17. (1) Die Vereinsbehörden haben auf Verlangen aus dem Lokalen Vereinsregister jedermann über die in § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 angeführten Daten eines nach

1. seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 2) oder
2. seinem Namen oder
3. Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz,

eindeutig bestimmbarer Vereins (Einzelabfrage) Auskunft zu erteilen, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist.

(2) Auskunft über die in § 16 Abs. 1 Z 8 und 14 angeführten Daten sowie über historische Daten (§ 16 Abs. 2) eines Vereins ist jedermann, soweit nicht auf Grund einer Auskunftssperre gegenüber Dritten gemäß Abs. 6 vorzugehen ist, nur auf ausdrückliches Verlangen und nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, an Private überdies nur bei Nachweis ihrer Identität zu erteilen. Dem Verein selbst ist auf sein Verlangen jedenfalls Auskunft zu erteilen; die Bestimmungen der §§ 17 und 17a AVG über die Akteneinsicht bleiben unberührt.

(3) Die Auskunft ergeht mündlich oder in Form eines Vereinsregisterauszugs. Scheint der gesuchte Verein im Vereinsregister nicht auf, so hat die Antwort zu lauten: „Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor“.

(4) Jeder im Vereinsregister eingetragene Verein kann im Fall einer außergewöhnlichen Gefährdung, insbesondere bei Vorliegen besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 15) bei der Vereinsbehörde beantragen, dass Auskünfte über ihn nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, soweit ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt oder verlängert werden.

(5) Die Auskunftssperre ist zu widerrufen, sobald sich herausstellt, dass

1. sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will oder
2. der Grund für die Verfügung der Auskunftssperre weggefallen ist.

(6) Soweit eine Auskunftssperre besteht, hat die Antwort zu lauten: „Es liegen über den gesuchten Verein keine Daten für eine Vereinsregisterauskunft vor.“ Eine Auskunft gemäß Abs. 1 oder 2 ist dennoch zu erteilen, wenn der Auskunftswerber eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Vereinsbehörde vor Erteilung der Auskunft den Betroffenen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(7) Auskünfte aus Statuten sind durch Einsichtgewährung oder nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz durch Herstellung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu erteilen.

(8) Wer eine Auskunft einholt, darf darauf vertrauen, dass sie richtig ist, es sei denn, er kennt die Unrichtigkeit oder muss sie kennen. Liegt die Ursache einer unrichtigen Auskunft auf Seite des Vereins, so haftet bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausschließlich der Verein für den entstandenen Vertrauensschaden.

(9) Auskünfte, die sich auf die Registerdaten aller oder mehrerer gemeinsamer Kriterien beziehen (Sammelabfrage), sind unzulässig. Sofern die Behörden das Register automationsunterstützt führen, darf nicht vorgesehen werden, dass die Gesamtmenge der gespeicherten Daten nach anderen als den in § 17 Abs. 1 genannten Auswahlkriterien geordnet werden kann. Insbesondere darf die Auswählbarkeit der Vereinsdaten aus der Gesamtmenge nach dem Namen einer physischen Person nicht vorgesehen werden.

Zentrales Vereinsregister

§ 18. (1) Die Vereinsbehörden sind als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, die für die Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam in der Art zu verarbeiten, dass jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die dieser von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden (Zentrales Vereinsregister – ZVR). Die Vereinsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres für die Zwecke der Führung des Zentralen Vereinsregisters unverzüglich ihre Vereinsdaten gemäß § 16 Abs. 1 im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

(1a) Die Erfüllung von Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der DSGVO gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der DSGVO gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

(1b) Der Bundesminister für Inneres übt die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Er ist in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen. Zudem ist er berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der erfassten Vereine bei Führung des ZVR für die Vereinsbehörden jedem Verein eine fortlaufende Vereinsregisterzahl (ZVR-Zahl) beizugeben, die keine Informationen über den betroffenen Verein enthält. Die ZVR-Zahl ist der zuständigen Vereinsbehörde zu melden. Die ZVR-Zahl ist von den Vereinen im Rechtsverkehr nach außen zu führen.

(3) Die Protokollierungsregelungen des § 16 Abs. 6 finden auch auf das Zentrale Vereinsregister Anwendung.

(4) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Bundesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Vereinsregister

§ 19. (1) Für die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Vereinsregister gilt § 17 sinngemäß, wobei diese – abweichend von § 9 Abs. 3 – unabhängig vom Sitz eines Vereins von jeder Vereinsbehörde zu erteilen sind.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts auf deren Antrag eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten – ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 – eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl (§ 18 Abs. 2) oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, bestimmbareren Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, jedermann die gebührenfreie Abfrage der im ZVR verarbeiteten Daten gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7, 10 bis 13 und 16 eines nach § 17 Abs. 1 Z 1 bis 3 eindeutig bestimmbareren Vereins, für den keine Auskunftssperre gemäß § 17 Abs. 4 besteht, im Weg des Datenfernverkehrs zu eröffnen (Online-Einzelabfrage).

(4) Der Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebs des Zentralen Vereinsregisters sowie Näheres über die Vorgangsweise bei dem in Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verarbeiten von Daten im Hinblick auf die für die jeweilige Datenverarbeitung notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen, sind vom Bundesminister für Inneres durch Verordnung festzulegen, wobei für das Verarbeiten von Daten gemäß Abs. 1a und 2 insbesondere vorzusehen ist, dass seitens des Empfängers sichergestellt wird, dass

1. in seinem Bereich ausdrücklich festgelegt wird, wer unter welchen Voraussetzungen eine Abfrage durchführen darf,
2. abfrageberechtigte Mitarbeiter über ihre nach Datenschutzvorschriften bestehenden Pflichten belehrt werden,
3. entsprechende Regelungen über die Abfrageberechtigungen und den Schutz vor Einsicht und Verarbeiten der Vereinsdaten durch Unbefugte getroffen werden,
4. durch technische oder programmgesteuerte Vorkehrungen Maßnahmen gegen unbefugte Abfragen ergriffen werden,
5. Aufzeichnungen geführt werden, damit tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
6. Maßnahmen zum Schutz vor unberechtigtem Zutritt zu Räumlichkeiten, von denen aus Abfragen durchgeführt werden können, ergriffen werden und
7. eine Dokumentation über die gemäß Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen geführt wird.

(5) Eine auf Antrag eröffnete Abfrageberechtigung im Zentralen Vereinsregister ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
- 1a. die damit ermittelten Daten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages verarbeitet werden,
2. schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener von Auskünften verletzt wurden,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

Einer gegen einen solchen Bescheid erhobenen Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(6) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Änderungen im ZVR, die sonst auf Grund von Mitteilungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 vorgenommen werden, durch einen vom Verein der Behörde namhaft

gemachten organschaftlichen Vertreter unter Verwendung der Bürgerkarte (E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) für die Behörde vorgenommen werden. Auf diese Weise durchgeführte Änderungen sind unverzüglich den lokalen Vereinsregistern zu übermitteln.

(7) Der Österreichischen Nationalbank sind gegen Ersatz der dafür anfallenden Kosten die Daten aus dem Zentralen Vereinsregister zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder unionsrechtlich übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Datenfernverkehr zu übermitteln.

4. Abschnitt

Vereinsgebarung

Informationspflicht

§ 20. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsorgan eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Rechnungslegung

§ 21. (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4), ist besonders einzugehen.

(4) Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan und einem allenfalls bestehenden Aufsichtsorgan zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Das Leitungsorgan hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.

Beachte für folgende Bestimmung

Zu Abs. 2: zum Bezugszeitraum vgl. § 33 Abs. 13

Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine

§ 22. (1) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als eine Million Euro waren, hat ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. § 21 und die §§ 190 bis 193 Abs. 1 und 193 Abs. 3 bis 216 UGB sind sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten wird.

(2) Das Leitungsorgan eines Vereins, dessen gewöhnliche Einnahmen oder gewöhnliche Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Millionen Euro waren oder dessen jährliches Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von einer Million Euro überstieg, hat einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer gemäß Abs. 4 zu sorgen. Dabei sind zusätzlich die

§§ 222 bis 234, 236 bis 240, 242 Abs. 2 bis 4, 269 Abs. 1 und 272 bis 276 UGB sinngemäß anzuwenden. Im Anhang sind jedenfalls Mitgliedsbeiträge, öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Einkünfte aus wirtschaftlichen Tätigkeiten und die ihnen jeweils zugeordneten Aufwendungen auszuweisen. Der Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Diese Verpflichtungen entfallen, sobald die im ersten Satz genannten Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren nicht mehr überschritten werden.

(3) Wenn und soweit ein öffentlicher Subventionsgeber zu einer gleichwertigen Prüfung verpflichtet ist, bleibt ein hievon erfasster Rechnungskreis von der Berechnung der Schwellenwerte gemäß Abs. 1 und 2 und von der Prüfung durch den Abschlussprüfer oder durch die Rechnungsprüfer ausgenommen. Auf einen solchen Rechnungskreis sind die Rechnungslegungsbestimmungen entsprechend dem darin erreichten Schwellenwert anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung durch den öffentlichen Subventionsgeber ist im Fall des Abs. 2 dem Abschlussprüfer, sonst den Rechnungsprüfern innerhalb von drei Monaten ab Aufstellung des Jahresabschlusses beziehungsweise ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung mitzuteilen.

(4) Als Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Revisoren im Sinne des § 13 Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 127/1997, herangezogen werden.

(5) Stellt der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen. Die Vereinsbehörde hat diesen Umstand im Vereinsregister ersichtlich zu machen. Die Eintragung ist wieder zu löschen, wenn der Abschlussprüfer mitteilt, dass die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen nicht mehr bestehen. Die Eintragung ist in einer Weise zu löschen, dass sie – abweichend von § 16 Abs. 2 – nicht weiter abfragbar ist.

5. Abschnitt

Haftung

Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins

§ 23. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

Beachte für folgende Bestimmung

Zu Abs. 1, 5, 6 und 7: Bezugszeitraum vgl. § 33 Abs. 10

Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern

§ 24. (1) Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer. Ist der Organwalter oder der Rechnungsprüfer unentgeltlich tätig, so haftet er nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn nicht anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist. Vereinsmitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Teilnehmer der Mitgliederversammlung keine Organwalter.

(2) Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft

1. Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
2. Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
3. ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
4. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
5. im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
6. ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt

haben.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem seinem Inhalt nach gesetzmäßigen und ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschluss eines zur Entscheidung statutengemäß zuständigen Vereinsorgans beruht. Die Ersatzpflicht entfällt jedoch nicht, wenn der Organwalter dieses Vereinsorgan irreführt hat.

(4) Für Rechnungsprüfer gelten die Haftungshöchstgrenzen des § 275 Abs. 2 UGB sinngemäß.

(5) Ist ein unentgeltlich tätiger Organwarter oder Rechnungsprüfer einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn anderes vereinbart oder in den Statuten festgelegt ist.

(6) Unterlässt es der Organwarter oder Rechnungsprüfer, dem Verein den Streit zu verkünden, so verliert er zwar nicht das Recht auf die Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Verein, doch kann ihm der Verein alle gegen den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch insoweit von seiner Verpflichtung befreien, als erkannt wird, dass diese Einwendungen eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlasst hätten, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre.

(7) Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den in Abs. 5 genannten Anspruch eines Organwalters oder Rechnungsprüfers gegen den Verein zu decken.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins

§ 25. (1) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwarter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.

(2) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Sondervertreters ablehnt oder mit dieser Frage nicht befasst wird, können Ersatzansprüche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder geltend gemacht werden. Diese bestellen für den Verein einen Sondervertreter, der mit der Geltendmachung der Ersatzansprüche betraut wird.

(3) Dringt im Fall des Abs. 2 der Verein mit den erhobenen Ansprüchen nicht oder nicht zur Gänze durch, so tragen die betreffenden Mitglieder die aus der Rechtsverfolgung erwachsenden Kosten nach außen zur ungeteilten Hand (Gesamtschuldner) und im Innenverhältnis, sofern nicht anderes vereinbart ist, zu gleichen Teilen.

Verzicht auf Ersatzansprüche durch den Verein

§ 26. Ein Verzicht auf oder ein Vergleich über Ersatzansprüche des Vereins gegen Organwarter oder Prüfer ist Gläubigern des Vereins gegenüber unwirksam. Anderes gilt nur, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig oder überschuldet ist und sich zur Überwindung der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung mit seinen Gläubigern vergleicht.

6. Abschnitt

Beendigung des Vereins

Ende der Rechtspersönlichkeit

§ 27. Die Rechtspersönlichkeit eines Vereins endet mit der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister; ist eine Abwicklung erforderlich, verliert er seine Rechtsfähigkeit jedoch erst mit Eintragung ihrer Beendigung.

Freiwillige Auflösung

§ 28. (1) Die Statuten bestimmen, unter welchen Voraussetzungen sich ein Verein selbst auflösen kann und was in diesem Fall mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

(2) Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.

(3) Ist eine Abwicklung nicht erforderlich, so müssen die Eintragung der freiwilligen Auflösung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung überdies vom Verein binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

Behördliche Auflösung

§ 29. (1) Jeder Verein kann unbeschadet des Falls nach § 2 Abs. 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht.

(2) Ist eine Abwicklung nicht erforderlich, so müssen die Eintragung der rechtskräftigen behördlichen Auflösung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die behördliche Auflösung überdies von der Vereinsbehörde unverzüglich in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

(3) Bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens hat die Vereinsbehörde die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen.

(4) Schließlich hat die Vereinsbehörde bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens dieses abzuwickeln. Wenn dies aus Gründen möglicher Sparsamkeit, Raschheit, Einfachheit oder Zweckmäßigkeit, insbesondere im berechtigten Interesse Dritter, erforderlich ist, hat sie einen von ihr verschiedenen Abwickler zu bestellen.

Abwicklung, Nachabwicklung

§ 30. (1) Der aufgelöste Verein wird durch den Abwickler vertreten. In Erfüllung seiner Aufgabe stehen ihm alle nach den Statuten des aufgelösten Vereins den Vereinsorganen zukommenden Rechte zu. Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler ist dabei an ihm erteilte Weisungen gebunden.

(2) Der Abwickler hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Er hat die noch laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen. An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen auf Grund einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

(3) Ein von der Vereinsbehörde bestellter Abwickler hat auf sein Verlangen einen nach Maßgabe des vorhandenen Vereinsvermögens vorrangig zu befriedigenden Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Barauslagen und auf angemessene Vergütung seiner Tätigkeit.

(4) Die im Zug einer Abwicklung nach behördlicher Vereinsauflösung von der Vereinsbehörde oder von einem von ihr bestellten Abwickler vorgenommenen unentgeltlichen Vermögensübertragungen sind von den bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

(5) Der Abwickler hat die Beendigung der Abwicklung der Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Funktion eines behördlich bestellten Abwicklers endet mit seiner Erhebung durch die Vereinsbehörde. Die Eintragung der Beendigung der Abwicklung im Vereinsregister und die anderen, zu diesem Zeitpunkt aktuell gewesenen Registerdaten müssen - abweichend von § 17 Abs. 2 - noch ein Jahr nach Eintragung der Auflösung allgemein abfragbar bleiben (§ 17 Abs. 1).

(6) Stellt sich nach Beendigung des Vereins (§ 27) heraus, dass (noch weitere) Abwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, so ist gemäß §§ 29 Abs. 3 und 4 sowie 30 Abs. 1 bis 5 vorzugehen. Für die Zeit der Nachabwicklung lebt der Verein vorübergehend wieder auf. Die entsprechenden Eintragungen im Vereinsregister sind vorzunehmen; für die Eintragung der Beendigung der Nachabwicklung gilt Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.

7. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

§ 31. Wer

1. die Errichtung eines Vereins vor Aufnahme einer über die Vereinbarung von Statuten und die allfällige Bestellung der ersten organschaftlichen Vertreter hinausgehenden Vereinstätigkeit nicht gemäß § 11 Abs. 1 anzeigt oder
2. trotz Erklärung der Vereinsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 eine Vereinstätigkeit ausübt oder auf der Grundlage geänderter Statuten fortsetzt (§ 14 Abs. 1) oder
3. nach rechtskräftiger Auflösung des Vereins die Vereinstätigkeit fortsetzt oder
4. als zur Vertretung des Vereins berufener Organwalter
 - a) die Anzeige einer Statutenänderung unterlässt (§ 14 Abs. 1) oder
 - b) die organschaftlichen Vertreter des Vereins oder die Vereinsanschrift nicht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 bekannt gibt oder
 - c) die freiwillige Auflösung des Vereins nicht gemäß § 28 Abs. 2 anzeigt oder die Veröffentlichung unterlässt (§ 28 Abs. 3) oder

- d) die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2) oder
 - e) die ZVR-Zahl nicht gemäß § 18 Abs. 2 letzter Satz führt oder
5. als Abwickler die Mitteilung der Beendigung der Abwicklung nach freiwilliger Auflösung des Vereins unterlässt (§ 30 Abs. 5)

begeht – wenn die Tat nicht von den Strafgerichten zu verfolgen ist – eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 726 Euro zu bestrafen.

Verweisungen

§ 32. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft, gleichzeitig tritt das Vereinsgesetz 1951, BGBl. Nr. 233/1951, außer Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 zu Ende zu führen.

(3) Vereinsstatuten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vereine sind – soweit erforderlich – bis spätestens 30. Juni 2006 an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

(4) Die Bestimmungen über die Rechnungslegung (§ 21) und über die qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine (§ 22) sind erstmalig auf Rechnungsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen. Die Rechtsfolgen der Größenmerkmale gemäß § 22 Abs. 1 und 2 treten ein, wenn diese Merkmale an den beiden dem 1. Jänner 2005 vorangehenden Abschlussstichtagen zutreffen; hat ein Verein ein vom Kalenderjahr abweichendes Rechnungsjahr (§ 21 Abs. 1 letzter Satz), entsprechend später.

(5) § 19 in der Fassung des Artikels 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 tritt mit 1. März 2004 in Kraft. Die §§ 18 Abs. 3 und 31 Z 4 lit. e in der Fassung des Artikels 6 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 treten drei Monate nach dem durch Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 19 Abs. 4 festzulegenden Zeitpunkt der Aufnahme des Echtbetriebes des Zentralen Vereinsregisters in Kraft.

(6) § 22 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2005 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(7) Die §§ 17 Abs. 1 und 9, 18 Abs. 4 und 19 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 45/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. § 19 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2005 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2008 außer Kraft.

(8) Die §§ 24 Abs. 2 und 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.

(9) § 19 Abs. 5 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(10) § 5 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 22 Abs. 4 und § 24 samt Überschrift in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 137/2011, treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Die Bestimmungen des § 24 Abs. 1, 5 und 6 in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind auf Handlungen und Unterlassungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 gesetzt werden. § 24 Abs. 7 in dieser Fassung ist anzuwenden, wenn die Haftpflichtversicherung nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen wird.

(11) § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 5 und § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 treten mit 1. September 2012 in Kraft.

(12) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 tritt mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. § 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 1 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt § 13 Abs. 2 letzter Satz außer Kraft.

(13) § 22 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2015 tritt mit 20. Juli 2015 in Kraft und ist erstmalig auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Auf Geschäftsjahre, die vor

dem 1. Jänner 2016 begonnen haben, ist § 22 in der Fassung vor dem Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2015 weiterhin anzuwenden.

(14) Die Überschrift zum 3. Abschnitt samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 15 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 16 Abs. 1 sowie 4 bis 6, die Überschrift zu § 17 samt Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 8, § 18 samt Überschrift, § 19 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis sowie § 31 Z 4 lit. e in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

Vollziehung

§ 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich §§ 9 und 10, § 14 Abs. 2 und 3, §§ 15 bis 17 Abs. 7, § 17 Abs. 9, §§ 18 und 19, § 29, § 30 Abs. 5, § 31 der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich § 2 Abs. 4, §§ 6 und 7, §§ 23 bis 26 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 30 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz betraut.

1.3.7 Bundes-Satzungsverordnung des Kollektivvertrags für den Verein Sozialwirtschaft Österreich (2017)

In der vorliegenden Verordnung handelt sich um den Beschluss zwischen dem Verein Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier und Gewerkschaft *vida* für den Kollektivvertrag (siehe Part II, Kap. 4.2).

Gesamte Rechtsvorschrift für Erklärung des KV für den Verein Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österr. Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ) zur Satzung, Fassung vom 31.01.2017

Beachte für folgende Bestimmung

materiell derogiert durch BGBl. II Nr. 66/2017

Langtitel

Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Kollektivvertrag für den Verein Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ) zur Satzung erklärt wird
StF: BGBl. II Nr. 57/2016

Präambel/Promulgationsklausel

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist gemäß § 18 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013, ermächtigt, auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft, die Partei eines Kollektivvertrages ist, bei Vorliegen der in Abs. 3 angeführten Voraussetzungen diesem Kollektivvertrag durch Erklärung zur Satzung auch außerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Wirkungsbereiches rechtsverbindliche Wirkung zuzuerkennen.

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat mit Beschluss vom 3. März 2016 nach Durchführung einer Senatsverhandlung nachstehende Satzung erlassen:

Beachte für folgende Bestimmung

materiell derogiert durch BGBl. II Nr. 66/2017

Text

Satzung des Kollektivvertrages für den Verein Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ)

S 1/2016/XXII/96/1

Geltungsbereich der Satzung

§ 1.

- a) Fachlich: für Anbieter sozialer oder gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art für Personen, die entsprechender Hilfe oder Betreuung bedürfen, mit folgenden Ausnahmen:
- öffentlich-rechtliche Einrichtungen
 - Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten
 - Rettungs- und Sanitätsdienste
 - Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horte (Privatkindertagesheime)
 - selbst organisierte bzw. elternverwaltete Kindergruppen
 - Einrichtungen der Kinderbetreuung durch Tagesmütter(-väter)
- b) Räumlich: für die Republik Österreich, ausgenommen das Bundesland Vorarlberg
- c) Persönlich: alle Arbeitgeber/innen im fachlichen Geltungsbereich sowie die von diesen Arbeitgeber/innen im räumlichen Geltungsbereich beschäftigten Arbeitnehmer/innen und Lehrlinge, sofern ihre Arbeitsverhältnisse nicht durch einen gültigen Kollektivvertrag (ausgenommen Kollektivverträge gemäß § 18 Abs. 4 ArbVG) erfasst sind.

Ausgenommen sind

- Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmer/innen, die in Maßnahmen nach sozialhilfe- bzw. behindertenrechtlichen Bestimmungen der Länder beschäftigt werden,
- Arbeitsverhältnisse, die mit der Zielsetzung der (Re-)Integration von Arbeitnehmer/innen in den Arbeitsmarkt begründet werden, soweit diese Maßnahmen von Dritten beauftragt und/oder gefördert werden; dies gilt insbesondere auch für Arbeitsverhältnisse im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung.

Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für ab dem 1. Jänner 2007 begründete Arbeitsverhältnisse von Transitmitarbeiter/innen zu Arbeitgeber/innen, soweit diese Arbeitgeber/innen keinem Kollektivvertrag unterworfen sind, die im Rahmen von Sozialökonomischen Betrieben (SÖB) und/oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (GBP) mit der Zielsetzung der (Re-)Integration arbeiten, diese Transitmitarbeiter/innen verpflichtend psychosozial begleitet und betreut werden und diese Maßnahmen vom Arbeitsmarktservice, den Ländern und/oder dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gefördert sind.

Ab 1. Jänner 2015 gilt diese Ausnahme darüber hinaus auch nicht für niederschwellig, fallweise Beschäftigte (Personen, die durch bestehende Maßnahmen wie SÖB, GBP, AMS Aktivierungs-, Betreuungs-, Beratungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen nicht erreichbar sind oder noch nicht erreicht werden können), die im Rahmen von Sozial-ökonomischen Betrieben (SÖB) und/oder Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten (GBP) und/oder anderen arbeitsmarktpolitischen Projekten mit der Zielsetzung der Integration arbeiten, in denen niederschwellig, fallweise Beschäftigte verpflichtend psychosozial begleitet und betreut werden und diese Maßnahmen vom ESF und/oder von den Ländern und/oder dem Bundessozialamt gefördert sind.

Für diese nicht ausgenommenen Arbeitsverhältnisse gilt die gegenständliche Satzungserklärung, soweit sie sich auf die §§ 1, 3, 4 Abs. 1 und 3 bis 6, §§ 6, 7, 9, § 10 Abs. 1 bis 6, §§ 11, 13, 15, 26, 27, 28, 37, 40 und 41 Z 1 des in § 2 angeführten Kollektivvertrags bezieht.

- Arbeitsverhältnisse, die auf Basis einer Zuweisung durch einen Kostenträger (Arbeitsmarktservice/AMS, Sozialversicherungsträger/SV, Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, etc.) Qualifizierungsmaßnahmen zum Inhalt haben.
- (Ferial-)Praktikant/innen sowie Volontäre/Volontärinnen. Volontär/in ist, wer sich kurzfristig ausschließlich zu Ausbildungszwecken in einer Einrichtung aufhält; ein geringes Entgelt steht einem Volontariat nicht entgegen. (Ferial-)Praktikant/in ist, wer im Rahmen einer schulischen oder universitären Ausbildung aufgrund eines Lehrplanes bzw. einer Studienordnung verpflichtet ist, praktische Tätigkeiten nachzuweisen.

Ausgenommen sind weiters Arbeitnehmer/innen gemäß § 36 Abs. 2 Z 1 oder 3 Arbeitsverfassungsgesetz, § 1 Abs. 2 Z 8 Arbeitszeitgesetz, § 1 Abs. 2 Z 5 Arbeitsruhegesetz und § 10 Abs. 2 Z 2 Arbeiterkammergesetz 1992, soweit sich die Satzungserklärung auf die §§ 4 bis 12, 14, 15 und 19 des in § 2 angeführten Kollektivvertrags bezieht.

Darüber hinaus sind noch Arbeitnehmer/innen ausgenommen, die als Geschäftsführer/innen gemäß GmbHG (mit Vertretungsbefugnis nach § 15 GmbHG) bzw. als Geschäftsführer/innen von großen Vereinen im Sinne des § 22 Abs. 1 Vereinsgesetz beschäftigt sind, soweit sich die Satzungserklärung auf die §§ 4 bis 12, 14, 15, 19, 28 und 29 des in § 2 angeführten Kollektivvertrages bezieht.

Beachte für folgende Bestimmung

materiell derogiert durch BGBl. II Nr. 66/2017

Inhalt der Satzung

§ 2.

1. Der zwischen dem Verein Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier und Gewerkschaft VIDA, am 14. Jänner 2016 abgeschlossene

Kollektivvertrag für Arbeitnehmer/innen, die bei Mitgliedern des Vereines Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ) beschäftigt sind (Stand 1. Februar 2016)

beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unter Registerzahl KV 69/2016 hinterlegt und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 13. Februar 2016 kundgemacht,

wird zur Satzung erklärt.

2. Von der Satzungserklärung werden nachstehende Bestimmungen des angeführten Kollektivvertrags ausgenommen:
 - § 2
 - in § 41 Z 2/B dritter Absatz die Sätze: „Die Wirksamkeit der Optierung tritt mit 1.1.2005 in Kraft. In Betrieben, die nach dem 1.7.2004 der Sozialwirtschaft Österreich beitreten und somit diesem KV unterliegen, hat jede Arbeitnehmerin das Recht der Optierung innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit des KV für diesen Betrieb.“
 - § 42
3. Soweit in § 30a Z 1 auf das Inkrafttreten von § 30a Abs. 1 (in der Fassung 1.1.2004) abgestellt wird, tritt an Stelle dieses Datums das des Inkrafttretens der Satzung (§ 3).
4. Soweit in § 41 Z 2/B auf das Inkrafttreten des Kollektivvertrags Bezug genommen wird, tritt an Stelle dieses Datums das Datum „1. Mai 2006“. Für Arbeitsverhältnisse, für die diese Satzung erst nach dem 1. Mai 2006 wirksam wird, gilt eine Optierungsfrist von sechs Monaten ab dem Wirksamwerden der Satzung.

Beachte für folgende Bestimmung

materiell derogiert durch BGBl. II Nr. 66/2017

Beginn der Wirksamkeit und Geltungsdauer der Satzung

§ 3. Als Wirksamkeitsbeginn der Satzung wird der 1. Februar 2016 festgesetzt. Die Geltungsdauer der Satzung richtet sich nach der Geltungsdauer des gesetzten Kollektivvertrages.

1.3.8 Datenschutz-Anpassungsgesetz (2018) (DSG) (nach EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO)

Grundsätzlich hat das neue DSGVO (ab 25. Mai 2018) zum Ziel, dass jede*r Nutzer*in das Recht hat, selbst über seine*ihre personenbezogenen Daten zu bestimmen. Welche Daten werden gesammelt und wer nutzt diese – zu welchem Zweck, wie und wo? Personenbezogene Daten können beispielsweise Adressen, Gehälter, Krankenstände von Mitarbeiter*innen oder Telefonnummern, Mailadressen, Servicedaten von Kund*innen usw. sein.

Man unterscheidet zwischen „schlichten personenbezogenen“ und „sensiblen“ Daten.

Unter „schlichten personenbezogenen“ Daten versteht man zum Beispiel auch heikle Daten wie Kreditkartennummern oder Bankdaten. „Sensible Daten“ sind beispielsweise die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und wel-

tanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische oder biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung.

Jede Einrichtung, die in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeitet, ist betroffen!

Die POJAT (= Plattform Offene Jugendarbeit Tirol) hat für die Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit dazu einen Leitfaden entwickelt, der einen wichtigen Beitrag für die professionelle Gestaltung der Rahmenbedingungen leistet. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass sich einige Punkte auf das Tiroler Jugendschutz- und Jugendförderungsgesetz beziehen und somit eine Adaption auf die jeweilige zugrunde liegende Gesetzgebung erfolgen muss (vgl. POJAT 2018, S. 5).

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Art. 1 Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes
- Art. 2 Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSGVO)
- Art. 3 Anpassungsbestimmungen

Artikel 1

(Verfassungsbestimmung)

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 62/2016, wird wie folgt geändert:

1. *In Art. 10 Abs. 1 Z 13 wird nach der Wortfolge „Volkszählungswesen sowie – unter Wahrung der Rechte der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben – sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient;“ der Ausdruck „allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten;“ eingefügt.*
2. *In Art. 102 Abs. 2 wird nach dem Wort „Denkmalschutz;“ die Wortfolge „allgemeine Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten;“ eingefügt.*
3. *Dem Art. 151 wird folgender Abs. 60 angefügt:*

„(60) Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 102 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten in Geltung stehende landesgesetzliche Vorschriften in allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im nicht-automationsunterstützten Datenverkehr außer Kraft.“

Artikel 2
Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
(Datenschutzgesetz – DSGVO)

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück
Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. Grundrecht auf Datenschutz

2. Hauptstück
Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Regelungen

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 2. Anwendungsbereich
- § 3. Durchführungsbestimmung
- § 4. Gemeinsame Bestimmungen zu den Datenschutzbeauftragten
- § 5. Datenschutzbeauftragter im öffentlichen Bereich
- § 6. Datengeheimnis

2. Abschnitt
Datenschutzbehörde

- § 7. Einrichtung
- § 8. Unabhängigkeit
- § 9. Leiter der Datenschutzbehörde
- § 10. Aufgaben
- § 11. Befugnisse
- § 12. Tätigkeitsbericht und Veröffentlichung von Entscheidungen

3. Abschnitt
Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

- § 13. Beschwerde an die Datenschutzbehörde
- § 14. Begleitende Maßnahmen im Beschwerdeverfahren
- § 15. Verantwortliche des öffentlichen und des privaten Bereichs
- § 16. Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht
- § 17. Vertretung von betroffenen Personen
- § 18. Haftung und Recht auf Schadenersatz
- § 19. Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

4. Abschnitt
Datenschutzrat

- § 20. Einrichtung und Aufgaben
- § 21. Zusammensetzung
- § 22. Vorsitz und Geschäftsführung
- § 23. Sitzungen und Beschlussfassung
- § 24. Verschwiegenheitspflicht

5. Abschnitt
Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken

- § 25. Verarbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik
- § 26. Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen
- § 27. Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

- § 28. Verarbeitung personenbezogener Daten im Katastrophenfall
§ 29. Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext

6. Abschnitt Bildverarbeitung

- § 30. Zulässigkeit der Bildaufnahme
§ 31. Zulässigkeit der Übermittlung der Bildaufnahme
§ 32. Besondere Datensicherheitsmaßnahmen
§ 33. Kennzeichnung

3. Hauptstück

Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei, des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 34. Anwendungsbereich
§ 35. Begriffsbestimmungen
§ 36. Grundsätze für die Datenverarbeitung
§ 37. Kategorisierung und Datenqualität
§ 38. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
§ 39. Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
§ 40. Verarbeitung für andere Zwecke und Übermittlung
§ 41. Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

2. Abschnitt Rechte der betroffenen Person

- § 42. Grundsätze
§ 43. Information der betroffenen Person
§ 44. Auskunftsrecht der betroffenen Person
§ 45. Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung

3. Abschnitt Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

- § 46. Pflichten des Verantwortlichen
§ 47. Gemeinsam Verantwortliche
§ 48. Auftragsverarbeiter und Aufsicht über die Verarbeitung
§ 49. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
§ 50. Protokollierung
§ 51. Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde
§ 52. Datenschutz-Folgenabschätzung
§ 53. Vorherige Konsultation der Datenschutzbehörde
§ 54. Datensicherheitsmaßnahmen
§ 55. Meldung von Verletzungen an die Datenschutzbehörde
§ 56. Benachrichtigung der betroffenen Person von Verletzungen
§ 57. Benennung, Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

4. Abschnitt Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

- § 58. Allgemeine Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten
§ 59. Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses
§ 60. Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien
§ 61. Ausnahmen

5. Abschnitt Aufsichtsbehörde

- § 62. Datenschutzbehörde
§ 63. Aufgaben der Datenschutzbehörde
§ 64. Befugnisse der Datenschutzbehörde

- § 65. Meldung von Verstößen
- § 66. Tätigkeitsbericht
- § 67. Gegenseitige Amtshilfe
- § 68. Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

4. Hauptstück Besondere Strafbestimmungen

- § 69. Verwaltungsstrafbestimmung
- § 70. Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht

5. Hauptstück Schlussbestimmungen

- § 71. Durchführung und Umsetzung von Rechtsakten der EU
- § 72. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 73. Erlassung von Verordnungen
- § 74. Verweisungen
- § 75. Vollziehung
- § 76. Übergangs- und Schlussbestimmung
- § 77. Inkrafttreten

1. Hauptstück Grundrecht auf Datenschutz Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (Verfassungsbestimmung) (1) Jede natürliche Person hat Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, auf Auskunft über die Verarbeitung solcher Daten sowie auf Richtigstellung unrichtiger Daten und auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(2) Beschränkungen sind nur mit Einwilligung der betroffenen Person, in deren lebenswichtigem Interesse, im öffentlichen Interesse, und zwar nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, oder im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen zulässig. Diese Beschränkungen müssen notwendig und verhältnismäßig und, insbesondere im Hinblick auf den Zweck, die verarbeiteten Daten und die Art der Verarbeitung, für die betroffene Person vorhersehbar sein. Im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten dürfen Beschränkungen nur aufgrund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind, vorgesehen werden.

(3) Das Grundrecht auf Datenschutz verpflichtet auch Private.

2. Hauptstück Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung und ergänzende Regelungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 2. Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO) und dieses Bundesgesetzes gelten für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks dieses Bundesgesetzes vorgehen.

Durchführungsbestimmung

§ 3. Kann die Berichtigung oder Löschung von automationsunterstützt verarbeiteten personenbezogenen Daten nicht unverzüglich erfolgen, weil diese aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, so ist die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten mit der Wirkung nach Art. 18 Abs. 2 DSGVO bis zu diesem Zeitpunkt einzuschränken.

Gemeinsame Bestimmungen zu den Datenschutzbeauftragten

§ 4. (1) Der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen sind unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten bei der Erfüllung der Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Identität betroffener Personen, die sich an den Datenschutzbeauftragten gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Person. Der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben verwenden und sind auch nach Ende ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet.

(2) Erhält ein Datenschutzbeauftragter bei seiner Tätigkeit Kenntnis von Daten, für die einer der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten unterliegenden Stelle beschäftigten Person ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht zusteht, steht dieses Recht auch dem Datenschutzbeauftragten und den für ihn tätigen Personen insoweit zu, als die Person, der das gesetzliche Aussageverweigerungsrecht zusteht, davon Gebrauch gemacht hat. Im Umfang des Aussageverweigerungsrechts des Datenschutzbeauftragten unterliegen seine Akten und andere Schriftstücke einem Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot.

Datenschutzbeauftragter im öffentlichen Bereich

§ 5. (1) Der Datenschutzbeauftragte im öffentlichen Bereich ist bezüglich der Ausübung seiner Aufgaben weisungsfrei. Das oberste Organ hat das Recht, sich über die Gegenstände der Geschäftsführung beim Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich zu unterrichten. Dem ist vom Datenschutzbeauftragten nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 38 Abs. 3 DSGVO widerspricht.

(2) Im Wirkungsbereich jedes Bundesministeriums sind unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Datenverarbeitungen sowie je nach Einrichtung des Bundesministeriums ein oder mehrere Datenschutzbeauftragte vorzusehen. Diese müssen dem jeweiligen Bundesministerium oder der jeweiligen nachgeordneten Dienststelle oder sonstigen Einrichtung angehören.

(3) Die Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich gemäß Abs.2 pflegen einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Datenschutzstandards.

Datengeheimnis

§ 6. (1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

(5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

2. Abschnitt

Datenschutzbehörde

Einrichtung

§ 7. (1) Die Datenschutzbehörde wird als nationale Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 DSGVO eingerichtet.

(2) Der Datenschutzbehörde steht ein Leiter vor. In seiner Abwesenheit leitet sein Stellvertreter die Datenschutzbehörde. Auf ihn finden die Regelungen hinsichtlich des Leiters der Datenschutzbehörde Anwendung.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die Datenschutzbehörde übt ihre Befugnisse auch gegenüber den in Art. 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung aus.

Unabhängigkeit

§ 8. (1) Die Datenschutzbehörde ist eine Dienstbehörde und Personalstelle.

(2) Der Leiter darf für die Dauer seines Amtes keine Tätigkeit ausüben, die

1. Zweifel an der unabhängigen Ausübung seines Amtes oder seiner Unbefangenheit hervorrufen könnte,
2. ihn bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert oder
3. wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Er ist verpflichtet, Tätigkeiten, die er neben seiner Tätigkeit als Leiter der Datenschutzbehörde ausübt, unverzüglich dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Bundeskanzler kann sich beim Leiter der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten. Dem ist vom Leiter der Datenschutzbehörde nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 52 DSGVO widerspricht.

Leiter der Datenschutzbehörde

§ 9. (1) Der Leiter der Datenschutzbehörde wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Dauer von fünf Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Dem Vorschlag hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen.

(2) Der Leiter der Datenschutzbehörde hat

1. das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen zu haben,
2. die persönliche und fachliche Eignung durch eine entsprechende Vorbildung und einschlägige Berufserfahrung in den von der Datenschutzbehörde zu besorgenden Angelegenheiten aufzuweisen,
3. über ausgezeichnete Kenntnisse des österreichischen Datenschutzrechtes, des Unionsrechtes und der Grundrechte zu verfügen und
4. über eine mindestens fünfjährige juristische Berufserfahrung zu verfügen.

(3) Zum Leiter der Datenschutzbehörde dürfen nicht bestellt werden:

1. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Volksanwälte und der Präsident des Rechnungshofes,
2. Personen, die eine in Z 1 genannte Funktion innerhalb der letzten zwei Jahre ausgeübt haben, und
3. Personen, die von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen sind.

(4) Die Enthebung des Leiters ist auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten vorzunehmen.

(5) Der Stellvertreter des Leiters der Datenschutzbehörde wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 bestellt. Auf die Enthebung des Stellvertreters findet Abs. 4 Anwendung.

Aufgaben

§ 10. (1) Die Datenschutzbehörde berät die Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates, die Bundesregierung und die Landesregierungen auf deren Ersuchen über legislative und administrative Maßnahmen. Die Datenschutzbehörde ist vor Erlassung von Bundesgesetzen sowie von Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, anzuhören.

(2) Die Datenschutzbehörde hat die Listen nach Art. 35 Abs. 4 und 5 DSGVO im Wege einer Verordnung kundzumachen.

(3) Die Datenschutzbehörde hat die nach Art. 57 Abs. 1 lit. p DSGVO festzulegenden Kriterien im Wege einer Verordnung kundzumachen. Sie fungiert zugleich als einzige nationale Akkreditierungsstelle gemäß Art. 43 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Befugnisse

§ 11. (1) Die Datenschutzbehörde kann im Fall eines begründeten Verdachtes auf Verletzung der in der DSGVO oder im 1. oder 2. Hauptstück genannten Rechte und Pflichten Datenverarbeitungen überprüfen. Dazu kann sie vom Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter der überprüften Datenverarbeitung insbesondere alle

notwendigen Aufklärungen verlangen und Einschau in Datenverarbeitungen und diesbezügliche Unterlagen begehren. Der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter hat die notwendige Unterstützung zu leisten. Die Kontrolltätigkeit ist unter möglicher Schonung der Rechte des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und Dritter auszuüben.

(2) Zum Zweck der Einschau ist die Datenschutzbehörde nach Verständigung des Inhabers der Räumlichkeiten und des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters berechtigt, Räume, in welchen Datenverarbeitungen vorgenommen werden, zu betreten, Datenverarbeitungsanlagen in Betrieb zu setzen, die zu überprüfenden Verarbeitungen durchzuführen sowie Kopien von Datenträgern in dem für die Ausübung der Kontrollbefugnisse unbedingt erforderlichen Ausmaß herzustellen.

(3) Informationen, die der Datenschutzbehörde oder den von ihr Beauftragten bei der Kontrolltätigkeit zukommen, dürfen ausschließlich für die Kontrolle im Rahmen der Vollziehung datenschutzrechtlicher Vorschriften verwendet werden. Im Übrigen besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden, insbesondere Abgabenbehörden; dies allerdings mit der Maßgabe, dass dann, wenn die Einschau den Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die DSGVO oder gegen das 1. oder 2. Hauptstück dieses Bundesgesetzes, einer strafbaren Handlung nach den §§ 118a, 119, 119a, 126a bis 126c, 148a oder § 278a des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, oder eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt, ergibt, Anzeige zu erstatten ist und hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen auch Ersuchen nach § 76 der Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975, zu entsprechen ist.

(4) Liegt durch den Betrieb einer Datenverarbeitung eine wesentliche unmittelbare Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen (Gefahr im Verzug) vor, so kann die Datenschutzbehörde die Weiterführung der Datenverarbeitung mit Bescheid gemäß § 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, untersagen. Wenn dies technisch möglich, im Hinblick auf den Zweck der Datenverarbeitung sinnvoll und zur Beseitigung der Gefährdung ausreichend scheint, kann die Weiterführung auch nur teilweise untersagt werden. Ebenso kann die Datenschutzbehörde auf Antrag einer betroffenen Person eine Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO mit Bescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG anordnen, wenn der Verantwortliche einer diesbezüglichen Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommt. Wird einer Untersagung nicht unverzüglich Folge geleistet, hat die Datenschutzbehörde nach Art. 83 Abs. 5 DSGVO vorzugehen.

(5) Der Datenschutzbehörde obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verhängung von Geldbußen gegenüber natürlichen und juristischen Personen.

(6) Bestehen im Zuge einer auf § 18 gestützten Klage einer betroffenen Person, der sich von einer Einrichtung, Organisation oder Vereinigung im Sinne des Art. 80 Abs. 1 DSGVO vertreten lässt, Zweifel am Vorliegen der diesbezüglichen Kriterien, trifft die Datenschutzbehörde auf Antrag des Einbringungsgerichtes entsprechende Feststellungen mit Bescheid. Diese Einrichtung, Organisation oder Vereinigung hat im Verfahren Parteistellung. Gegen einen negativen Feststellungsbescheid steht ihr die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen.

Tätigkeitsbericht und Veröffentlichung von Entscheidungen

§ 12. (1) Die Datenschutzbehörde hat bis zum 31. März eines jeden Jahres einen dem Art. 59 DSGVO entsprechenden Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Bundeskanzler vorzulegen. Der Bericht ist vom Bundeskanzler der Bundesregierung, dem Nationalrat und dem Bundesrat vorzulegen. Die Datenschutzbehörde hat den Bericht der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Datenschutzausschuss (Art. 68 DSGVO) und dem Datenschutzrat zugänglich zu machen.

(2) Entscheidungen der Datenschutzbehörde von grundsätzlicher Bedeutung für die Allgemeinheit sind von der Datenschutzbehörde unter Beachtung der Erfordernisse der Amtsverschwiegenheit in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Abschnitt

Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

Beschwerde an die Datenschutzbehörde

§ 13. (1) Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen das 1. oder 2. Hauptstück verstößt.

(2) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts,

2. soweit dies zumutbar ist, die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird (Beschwerdegegner),
3. den Sachverhalt, aus dem die Rechtsverletzung abgeleitet wird,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. das Begehren, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen und
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(3) Einer Beschwerde sind gegebenenfalls der zu Grunde liegende Antrag und eine allfällige Antwort des Beschwerdegegners anzuschließen. Die Datenschutzbehörde hat im Falle einer Beschwerde auf Ersuchen der betroffenen Person weitere Unterstützung zu leisten.

(4) Der Anspruch auf Behandlung einer Beschwerde erlischt, wenn der Einschreiter sie nicht binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren, nachdem das Ereignis behaupteter Maßen stattgefunden hat, einbringt. Verspätete Beschwerden sind zurückzuweisen.

(5) Soweit sich eine Beschwerde als berechtigt erweist, ist ihr Folge zu geben und die Rechtsverletzung festzustellen. Ist eine festgestellte Verletzung einem Verantwortlichen des privaten Bereichs zuzurechnen, so ist diesem zusätzlich aufzutragen, den Anträgen des Beschwerdeführers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Datenübertragung in jenem Umfang zu entsprechen, der erforderlich ist, um die festgestellte Rechtsverletzung zu beseitigen. Soweit sich die Beschwerde als nicht berechtigt erweist, ist sie abzuweisen.

(6) Ein Beschwerdegegner kann bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Datenschutzbehörde die behauptete Rechtsverletzung nachträglich beseitigen, indem er den Anträgen des Beschwerdeführers entspricht. Erscheint der Datenschutzbehörde die Beschwerde insofern als gegenstandslos, so hat sie den Beschwerdeführer dazu zu hören. Gleichzeitig ist er darauf aufmerksam zu machen, dass die Datenschutzbehörde das Verfahren formlos einstellen wird, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist begründet, warum er die ursprünglich behauptete Rechtsverletzung zumindest teilweise nach wie vor als nicht beseitigt erachtet. Wird durch eine derartige Äußerung des Beschwerdeführers die Sache ihrem Wesen nach geändert (§ 13 Abs. 8 AVG), so ist von der Zurückziehung der ursprünglichen Beschwerde und der gleichzeitigen Einbringung einer neuen Beschwerde auszugehen. Auch diesfalls ist das ursprüngliche Beschwerdeverfahren formlos einzustellen und der Beschwerdeführer davon zu verständigen. Verspätete Äußerungen sind nicht zu berücksichtigen.

(7) Der Beschwerdeführer wird von der Datenschutzbehörde innerhalb von drei Monaten ab Einbringung der Beschwerde über den Stand und das Ergebnis der Ermittlung unterrichtet.

(8) Jede betroffene Person kann das Bundesverwaltungsgericht befassen, wenn die Datenschutzbehörde sich nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

(9) Die Datenschutzbehörde kann – soweit erforderlich – Amtssachverständige im Verfahren beiziehen.

(10) In die Entscheidungsfrist gemäß § 73 AVG werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
2. die Zeit während eines Verfahrens nach Art. 56, 60 und 63 DSGVO.

Begleitende Maßnahmen im Beschwerdeverfahren

§ 14. (1) Macht der Beschwerdeführer im Rahmen einer Beschwerde eine wesentliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten glaubhaft, kann die Datenschutzbehörde nach § 11 Abs. 4 vorgehen.

(2) Ist in einem Verfahren die Richtigkeit von personenbezogenen Daten strittig, so ist vom Beschwerdegegner bis zum Abschluss des Verfahrens ein Bestreitungsvermerk anzubringen. Erforderlichenfalls hat dies die Datenschutzbehörde auf Antrag des Beschwerdeführers mit Bescheid gemäß § 57 Abs. 1 AVG anzuordnen.

(3) Beruft sich ein Verantwortlicher gegenüber der Datenschutzbehörde auf eine Beschränkung im Sinne des Art. 23 DSGVO, so hat diese die Rechtmäßigkeit der Anwendung der Beschränkungen zu überprüfen. Kommt sie zur Auffassung, dass die Geheimhaltung von verarbeiteten personenbezogenen Daten gegenüber der betroffenen Person nicht gerechtfertigt war, ist die Offenlegung der personenbezogenen Daten mit Bescheid aufzutragen. Wird dem Bescheid der Datenschutzbehörde binnen acht Wochen nicht entsprochen, so hat die Datenschutzbehörde die Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber der betroffenen Person selbst vorzunehmen und ihm die verlangte Auskunft zu erteilen oder ihm mitzuteilen, welche personenbezogenen Daten bereits berichtet oder gelöscht wurden.

(4) Bescheide, mit denen Übermittlungen von personenbezogenen Daten ins Ausland genehmigt wurden, sind zu widerrufen, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nicht mehr bestehen.

Verantwortliche des öffentlichen und des privaten Bereichs

§ 15. (1) Verantwortliche des öffentlichen Bereichs sind alle Verantwortliche,

1. die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft, oder
2. soweit sie trotz ihrer Einrichtung in Formen des Privatrechts in Vollziehung der Gesetze tätig sind.

(2) Verantwortliche des öffentlichen Bereichs sind Partei in Verfahren vor der Datenschutzbehörde.

(3) Verantwortliche des öffentlichen Bereichs können Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben.

(4) Die dem Abs. 1 nicht unterliegenden Verantwortlichen gelten als Verantwortliche des privaten Bereichs im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

§ 16. (1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Senat über Beschwerden gegen Bescheide, wegen der Verletzung der Unterrichtungspflicht gemäß § 13 Abs. 7 und der Entscheidungspflicht der Datenschutzbehörde.

(2) Der Senat besteht aus einem Vorsitzenden und je einem fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Die fachkundigen Laienrichter werden auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte bestellt. Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass zeitgerecht eine hinreichende Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zur Verfügung steht.

(3) Die fachkundigen Laienrichter müssen eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung und besondere Kenntnisse des Datenschutzrechtes besitzen.

(4) Der Vorsitzende hat den fachkundigen Laienrichtern alle entscheidungsrelevanten Dokumente unverzüglich zu übermitteln oder, wenn dies untunlich oder zur Wahrung der Vertraulichkeit von Dokumenten unbedingt erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen.

(5) Kommt es zu einem Verfahren gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde, der eine Stellungnahme oder ein Beschluss des Europäischen Ausschusses im Rahmen des Kohärenzverfahrens vorangegangen ist, so leitet die Datenschutzbehörde diese Stellungnahme oder diesen Beschluss dem Bundesverwaltungsgericht zu.

Vertretung von betroffenen Personen

§ 17. Die betroffene Person hat das Recht, eine Einrichtung, Organisationen oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ordnungsgemäß gegründet ist, deren satzungsmäßige Ziele im öffentlichem Interesse liegen und die im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten tätig ist, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen, in ihrem Namen die in den §§ 13 bis 16 genannten Rechte wahrzunehmen und das Recht auf Schadenersatz gemäß § 18 in Anspruch zu nehmen.

Haftung und Recht auf Schadenersatz

§ 18. (1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO oder gegen das 1. oder 2. Hauptstück ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter nach Art. 82 DSGVO. Im Einzelnen gelten für diesen Schadenersatzanspruch die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Für Klagen auf Schadenersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Kläger (Antragsteller) seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Klagen (Anträge) können aber auch bei dem Landesgericht erhoben werden, in dessen Sprengel der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Niederlassung hat.

Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

§ 19. (1) Die Datenschutzbehörde kann Geldbußen gegen eine juristische Personen verhängen, wenn Verstöße gegen Bestimmungen der DSGVO und des 1. oder 2. Hauptstücks durch Personen begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder

3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehaben.

(2) Juristische Personen können wegen Verstößen gegen Bestimmungen der DSGVO und des 1. oder 2. Hauptstücks auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Die Datenschutzbehörde hat von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, abzusehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

(4) Die gemäß § 11 Abs. 5 verhängten Geldbußen fließen dem Bund zu und sind nach den Bestimmungen über die Eintreibung von gerichtlichen Geldstrafen einzubringen. Rechtskräftige Bescheide der Datenschutzbehörde sind Exekutionstitel. Die Bewilligung und der Vollzug der Exekution ist auf Grund des Exekutionstitels der Datenschutzbehörde bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (§§ 66, 75 der Jurisdiktionsnorm – JN, RGBl. Nr. 111/1895), oder bei dem in den §§ 18 und 19 der Exekutionsordnung – EO, RGBl. Nr. 79/1896, bezeichneten Exekutionsgericht zu beantragen.

(5) Gegen Behörden und öffentliche Stellen können keine Geldbußen verhängt werden.

4. Abschnitt

Datenschutzrat

Einrichtung und Aufgaben

§ 20. (1) Beim Bundeskanzleramt ist ein Datenschutzrat eingerichtet. Dieser nimmt zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Datenschutz Stellung, fördert die einheitliche Fortentwicklung des Datenschutzes und berät die Bundesregierung in rechtspolitischer Hinsicht bei datenschutzrechtlich relevanten Vorhaben.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1

1. kann der Datenschutzrat Empfehlungen in datenschutzrechtlicher Hinsicht an die Bundesregierung und die Bundesminister richten;
2. kann der Datenschutzrat Gutachten erstellen oder in Auftrag geben;
3. ist dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu geben;
4. hat der Datenschutzrat das Recht, von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs Auskünfte und Berichte zu verlangen, soweit dies zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den Datenschutz in Österreich notwendig ist;
5. kann der Datenschutzrat seine Beobachtungen, Bedenken und Anregungen veröffentlichen und den Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs zur Kenntnis bringen.

(3) Abs. 2 Z 3 und 4 gilt nicht, soweit innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften betroffen sind.

Zusammensetzung

§ 21. (1) Dem Datenschutzrat gehören an:

1. Vertreter der politischen Parteien: Von der im Hauptausschuss des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind zwei Vertreter und von jeder anderen im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei ist ein Vertreter in den Datenschutzrat zu entsenden, wobei es allein auf die Stärke im Zeitpunkt der Entsendung ankommt. Bei Mandatsgleichheit zweier Parteien im Hauptausschuss ist die Stimmenstärke bei der letzten Wahl zum Nationalrat ausschlaggebend;
2. je ein Vertreter der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Wirtschaftskammer Österreich;
3. zwei Vertreter der Länder;
4. je ein Vertreter des Gemeindebundes und des Städtebundes;
5. ein vom Bundeskanzler zu entsendender Vertreter des Bundes;

6. ein von der Bundesregierung zu entsendender Vertreter aus dem Kreis der Datenschutzbeauftragten der Bundesministerien;
7. zwei vom Datenschutzrat nach seiner Konstituierung zu benennende nationale oder internationale Experten aus dem Bereich des Datenschutzes.

(2) Die in Abs. 1 genannten Vertreter sollen Kenntnisse sowie Erfahrungen auf den Gebieten des Datenschutzrechtes, des Unionsrechtes und der Grundrechte haben.

(3) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 ist ein Ersatzmitglied zu entsenden, welches bei Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist dem Bundeskanzleramt schriftlich mitzuteilen.

(4) Nicht angehören können dem Datenschutzrat Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre und weiters Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 beginnt mit deren Entsendung in den Datenschutzrat und endet

1. mit der Abberufung durch die entsendende Stelle (Abs. 1) im Wege einer schriftlichen Mitteilung an das Bundeskanzleramt unter gleichzeitiger Namhaftmachung eines neuen Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes,
2. mit der Bekanntgabe des Ausscheidens durch das Mitglied oder Ersatzmitglied im Wege einer schriftlichen Mitteilung an das Bundeskanzleramt oder
3. spätestens mit der Neuwahl des Hauptausschusses des Nationalrates nach den §§ 29 und 30 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410/1975.

Auf gemäß Abs. 1 Z 7 benannte Mitglieder des Datenschutzrates findet Z 3 Anwendung.

(6) Nach Neuwahl des Hauptausschusses des Nationalrates (Abs. 5 Z 3) führt das bisherige Präsidium gemäß § 23 Abs. 4 die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der neubestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder fort. Binnen eines Zeitraumes von zwei Wochen ab der Neuwahl des Hauptausschusses des Nationalrates haben die entsendenden Stellen eine dem Abs. 1 entsprechende Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern dem Bundeskanzleramt schriftlich bekannt zu geben. Die Wiederbestellung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist zulässig.

(7) Die konstituierende Sitzung des Datenschutzrates hat frühestens sechs Wochen nach der Wahl des Hauptausschusses des Nationalrates stattzufinden und ist vom Bundeskanzleramt einzuberufen.

(8) Die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Datenschutzrates ist ehrenamtlich. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Datenschutzrates, die außerhalb von Wien wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Datenschutzrates Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes. Die Vergütungen und Erstattungen sind im Nachhinein quartalsweise vom Bundeskanzleramt anzuweisen.

Vorsitz und Geschäftsführung

§ 22. (1) Der Datenschutzrat gibt sich mit Beschluss eine Geschäftsordnung.

(2) Der Datenschutzrat hat in der konstituierenden Sitzung aus den vorliegenden Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Stichwahlen sind zulässig. Die Wahlvorschläge sind den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung bekannt zu geben. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden endet

1. mit Eintritt einer der Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 Z 1 bis 3,
2. mit Bekanntgabe der Zurücklegung der Funktion durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden im Wege einer Erklärung in der Sitzung des Datenschutzrates oder einer schriftlichen Mitteilung an das Bundeskanzleramt oder
3. nach Abwahl durch den Datenschutzrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und Anwesenheit von mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder.

Nach dem Ende der Funktionsperiode des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden ist umgehend ein neuer Vorsitzender oder ein neuer stellvertretender Vorsitzender zu wählen.

(4) Der gemäß Abs. 2 gewählte Vorsitzende vertritt den Datenschutzrat nach außen.

(5) Die Geschäftsführung des Datenschutzrates obliegt dem Bundeskanzleramt. Der Bundeskanzler hat das hierfür notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Bei ihrer Tätigkeit für den Datenschutzrat sind die Bediensteten des Bundeskanzleramtes fachlich an die Weisungen des Vorsitzenden des Datenschutzrates gebunden.

Sitzungen und Beschlussfassung

§ 23. (1) Die Sitzungen des Datenschutzrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Jedes Mitglied des Datenschutzrates kann schriftlich die Einberufung des Datenschutzrates unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes begehren. Liegt ein solches Begehren vor, so hat der Vorsitzende die Sitzung so anzuberaumen, dass sie spätestens vier Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfindet.

(2) Jedes Mitglied des Datenschutzrates ist – außer im Fall der gerechtfertigten Verhinderung – verpflichtet, an den Sitzungen des Datenschutzrates teilzunehmen. Nur bei Verhinderung des Mitglieds nimmt das Ersatzmitglied an der Sitzung teil.

(3) Für Beratungen und Beschlussfassung im Datenschutzrat ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig. Minderheitenvoten sind zulässig.

(4) Bei dringlichen Angelegenheiten kann der Vorsitzende die stellvertretenden Vorsitzenden und je einen Vertreter der politischen Parteien (§ 21 Abs. 1 Z 1) zu einer außerordentlichen Sitzung (Präsidium) einladen.

(5) Der Datenschutzrat kann aus seiner Mitte ständige oder nichtständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied (Berichterstatler) zu übertragen.

(6) Der Leiter der Datenschutzbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen des Datenschutzrates oder seiner Arbeitsausschüsse teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

(7) Der Vorsitzende kann bei Bedarf Sachverständige zu den Sitzungen des Datenschutzrates oder zu Arbeitsausschüssen beiziehen. Auch zur Vorbereitung von Sitzungen des Datenschutzrates oder Arbeitsausschüssen kann der Vorsitzende des Datenschutzrates Experten des jeweiligen Fachgebietes beiziehen, soweit dies zur Klärung von Fragen von besonderer Bedeutung für den Datenschutz erforderlich ist.

Verschwiegenheitspflicht

§ 24. Die Beratungen in den Sitzungen des Datenschutzrates sind, soweit er nicht selbst anderes beschließt, nicht öffentlich. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Datenschutzrates, der Leiter der Datenschutzbehörde sowie sein Stellvertreter und die zur Sitzung zugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Datenschutzrat bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

5. Abschnitt

Datenverarbeitungen zu spezifischen Zwecken

Verarbeitung zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Statistik

§ 25. (1) Für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, darf der Verantwortliche der Untersuchung alle personenbezogenen Daten verarbeiten, die

1. öffentlich zugänglich sind,
2. er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder
3. für ihn pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

(2) Bei Datenverarbeitungen für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen personenbezogene Daten nur

1. gemäß besonderen gesetzlichen Vorschriften,
2. mit Einwilligung der betroffenen Person oder
3. mit Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß Abs. 3 verarbeitet werden.

(3) Eine Genehmigung der Datenschutzbehörde für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik ist auf Antrag des Verantwortlichen der Untersuchung zu erteilen, wenn

1. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person mangels ihrer Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet,
2. ein öffentliches Interesse an der beantragten Verarbeitung besteht und
3. die fachliche Eignung des Verantwortlichen glaubhaft gemacht wird.

Sollen besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) ermittelt werden, muss ein wichtiges öffentliches Interesse an der Untersuchung vorliegen; weiters muss gewährleistet sein, dass die personenbezogenen Daten beim Verantwortlichen der Untersuchung nur von Personen verarbeitet werden, die hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren diesbezügliche Verlässlichkeit sonst glaubhaft ist. Die Datenschutzbehörde hat die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person notwendig ist.

(4) Einem Antrag nach Abs. 3 ist jedenfalls eine vom Verfügungsbefugten über die Datenbestände, aus denen die personenbezogenen Daten ermittelt werden sollen, unterfertigte Erklärung anzuschließen, dass er dem Verantwortlichen die Datenbestände für die Untersuchung zur Verfügung stellt. Anstelle dieser Erklärung kann auch ein diese Erklärung ersetzender Exekutionstitel (§ 367 Abs. 1 EO) vorgelegt werden.

(5) Auch in jenen Fällen, in welchen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik in personenbezogener Form zulässig ist, ist der Personenbezug unverzüglich zu verschlüsseln, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 Z 3 das Auslangen gefunden werden kann. Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ist der Personenbezug der Daten gänzlich zu beseitigen, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist.

(6) Rechtliche Beschränkungen der Zulässigkeit der Benützung von personenbezogenen Daten aus anderen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen, bleiben unberührt.

Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von betroffenen Personen

§ 26. (1) Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bedarf die Übermittlung von Adressdaten eines bestimmten Kreises von betroffenen Personen zum Zweck ihrer Benachrichtigung oder Befragung der Einwilligung der betroffenen Personen.

(2) Wenn allerdings eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen angesichts der Auswahlkriterien für den Betroffenenkreis und des Gegenstands der Benachrichtigung oder Befragung unwahrscheinlich ist, bedarf es keiner Einwilligung, wenn

1. Daten desselben Verantwortlichen verarbeitet werden oder
2. bei einer beabsichtigten Übermittlung der Adressdaten an Dritte
 - a) an der Benachrichtigung oder Befragung auch ein öffentliches Interesse besteht oder
 - b) keiner der betroffenen Personen nach entsprechender Information über Anlass und Inhalt der Übermittlung innerhalb angemessener Frist Widerspruch gegen die Übermittlung erhoben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor und würde die Einholung der Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Abs. 1 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, ist die Übermittlung der Adressdaten mit Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß Abs. 4 zulässig, falls die Übermittlung an Dritte

1. zum Zweck der Benachrichtigung oder Befragung aus einem wichtigen Interesse des Betroffenen selbst,
2. aus einem wichtigen öffentlichen Benachrichtigungs- oder Befragungsinteresse oder
3. zur Befragung der betroffenen Personen für wissenschaftliche oder statistische Zwecke

erfolgen soll.

(4) Die Datenschutzbehörde hat auf Antrag eines Verantwortlichen, der Adressdaten verarbeitet, die Genehmigung zur Übermittlung zu erteilen, wenn der Antragsteller das Vorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen glaubhaft macht und überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen der Übermittlung nicht entgegenstehen. Die Datenschutzbehörde hat die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen notwendig ist.

(5) Die übermittelten Adressdaten dürfen ausschließlich für den genehmigten Zweck verarbeitet werden und sind zu löschen, sobald sie für die Benachrichtigung oder Befragung nicht mehr benötigt werden.

(6) Sofern es gemäß den vorstehenden Bestimmungen zulässig ist, Namen und Adresse von Personen, die einem bestimmten Betroffenenkreis angehören, zu übermitteln, dürfen auch die zum Zweck der Auswahl der zu übermittelnden Adressdaten notwendigen Verarbeitungen vorgenommen werden.

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

§ 27. Soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, finden von der DSGVO die Kapitel II (Grundsätze), mit Ausnahme des Art. 5, Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), mit Ausnahme der Art. 28, 29 und 32, Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten

an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) auf die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, keine Anwendung. Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist in solchen Fällen nur § 6 (Datengeheimnis) anzuwenden.

Verarbeitung personenbezogener Daten im Katastrophenfall

§ 28. (1) Verantwortliche des öffentlichen Bereichs und Hilfsorganisationen sind im Katastrophenfall ermächtigt, personenbezogene Daten gemeinsam zu verarbeiten, soweit dies zur Hilfeleistung für die von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, zur Auffindung und Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen und zur Information von Angehörigen notwendig ist.

(2) Wer rechtmäßig über personenbezogene Daten verfügt, darf diese an Verantwortliche des öffentlichen Bereichs und Hilfsorganisationen übermitteln, sofern diese die personenbezogenen Daten zur Bewältigung der Katastrophe für die in Abs. 1 genannten Zwecke benötigen.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in das Ausland ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke unbedingt notwendig ist. Daten, die für sich allein die betroffene Person strafrechtlich belasten, dürfen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass diese zur Identifizierung im Einzelfall unbedingt notwendig sind. Die Datenschutzbehörde ist von den veranlassten Übermittlungen und den näheren Umständen des Anlass gebenden Sachverhaltes unverzüglich zu verständigen. Die Datenschutzbehörde hat zum Schutz der Betroffenenrechte weitere Datenübermittlungen zu untersagen, wenn der durch die Datenweitergabe bewirkte Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch die besonderen Umstände der Katastrophensituation nicht gerechtfertigt ist.

(4) Auf Grund einer konkreten Anfrage eines nahen Angehörigen einer tatsächlich oder vermutlich von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Person sind Verantwortliche ermächtigt, dem Anfragenden personenbezogene Daten zum Aufenthalt der betroffenen Person und dem Stand der Ausforschung zu übermitteln, wenn der Angehörige seine Identität und das Naheverhältnis glaubhaft darlegt. Besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) dürfen an nahe Angehörige nur übermittelt werden, wenn sie ihre Identität und ihre Angehörigeneigenschaft nachweisen und die Übermittlung zur Wahrung ihrer Rechte oder jener der betroffenen Person erforderlich ist. Die Sozialversicherungsträger und Behörden sind verpflichtet, die Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs und Hilfsorganisationen zu unterstützen, soweit dies zur Überprüfung der Angaben des Anfragenden erforderlich ist.

(5) Als nahe Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Eltern, Kinder, Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten der betroffenen Personen zu verstehen. Andere Angehörige dürfen die erwähnten Auskünfte unter denselben Voraussetzungen wie nahe Angehörige dann erhalten, wenn sie eine besondere Nahebeziehung zu der von der Katastrophe tatsächlich oder vermutlich unmittelbar betroffenen Person glaubhaft machen.

(6) Die zu Zwecken der Bewältigung des Katastrophenfalles verarbeiteten personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des konkreten Zwecks nicht mehr benötigt werden.

Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext

§ 29. Das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl. Nr. 22/1974, ist eine Vorschrift im Sinne des Art. 88 DSGVO. Die dem Betriebsrat nach dem ArbVG zustehenden Befugnisse bleiben unberührt.

6. Abschnitt

Bildverarbeitung

Zulässigkeit der Bildaufnahme

§ 30. (1) Eine Bildaufnahme im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet die durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung vorgenommene Feststellung von Ereignissen im öffentlichen oder nicht-öffentlichen Raum zu privaten Zwecken. Zur Bildaufnahme gehören auch dabei mitverarbeitete akustische Informationen. Für eine derartige Bildaufnahme gilt dieser Abschnitt, soweit nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist.

(2) Eine Bildaufnahme ist unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß §§ 32 und 33 zulässig, wenn

1. sie im lebenswichtigen Interesse einer Person erforderlich ist,
2. die betroffene Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat,
3. sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen angeordnet oder erlaubt ist, oder

4. im Einzelfall überwiegende berechtigte Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist.

(3) Eine Bildaufnahme ist gemäß Abs. 2 Z 4 insbesondere dann zulässig, wenn

1. sie dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften, die ausschließlich vom Verantwortlichen genutzt werden, dient, und räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreicht, mit Ausnahme einer zur Zweckerreichung allenfalls unvermeidbaren Einbeziehung öffentlicher Verkehrsflächen,
2. sie für den vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines in der Natur des Ortes liegenden besonderen Gefährdungspotenzials erforderlich ist und kein gelinderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht, oder
3. sie ein privates Dokumentationsinteresse verfolgt, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten, die sich zur mittelbaren Identifizierung solcher Personen eignen, gerichtet ist.

(4) Unzulässig ist

1. eine Bildaufnahme ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in deren höchstpersönlichen Lebensbereich,
2. eine Bildaufnahme zum Zweck der Kontrolle von Arbeitnehmern,
3. der automationsunterstützte Abgleich von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten mit anderen personenbezogenen Daten oder
4. die Auswertung von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten anhand von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) als Auswahlkriterium.

Zulässigkeit der Übermittlung der Bildaufnahme

§ 31. Im Wege einer zulässigen Bildaufnahme ermittelte personenbezogene Daten dürfen im erforderlichen Ausmaß übermittelt werden, wenn für die Übermittlung eine der Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 Z 1 bis 4 gegeben ist. § 30 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Besondere Datensicherheitsmaßnahmen

§ 32. (1) Der Verantwortliche hat dem Risiko des Eingriffs angepasste geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und dafür zu sorgen, dass der Zugang zur Bildaufnahme und eine nachträgliche Veränderung derselben durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

(2) Der Verantwortliche hat – außer in den Fällen einer Echtzeitüberwachung – jeden Verarbeitungsvorgang zu protokollieren.

(3) Aufgenommene personenbezogene Daten sind vom Verantwortlichen zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie ermittelt wurden, nicht mehr benötigt werden und keine andere gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungspflicht besteht. Eine länger als 72 Stunden andauernde Aufbewahrung muss verhältnismäßig sein und ist gesondert zu protokollieren und zu begründen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Bildaufnahmen nach § 30 Abs. 3 Z 3.

Kennzeichnung

§ 33. (1) Der Verantwortliche einer Bildaufnahme hat diese geeignet zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Verantwortliche eindeutig hervorzugehen, es sei denn, dieser ist den betroffenen Personen nach den Umständen des Falles bereits bekannt.

(2) Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht in den Fällen des § 30 Abs. 3 Z 3 und für zeitlich strikt zu begrenzende Verarbeitungen im Einzelfall, deren Zweck ausschließlich mittels einer verdeckten Ermittlung erreicht werden kann, unter der Bedingung, dass der Verantwortliche ausreichende Garantien zur Wahrung der Betroffeneninteressen vorsieht, insbesondere durch eine nachträgliche Information der betroffenen Personen.

(3) Werden entgegen Abs. 1 keine ausreichenden Informationen bereitgestellt, kann jeder von einer Verarbeitung potenziell Betroffene vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einer Liegenschaft oder eines Gebäudes oder sonstigen Objekts, von dem aus eine solche Verarbeitung augenscheinlich ausgeht, Auskunft über die Identität des Verantwortlichen begehren. Die unbegründete Nichterteilung einer derartigen Auskunft ist einer Verweigerung der Auskunft nach Art. 15 DSGVO gleichzuhalten.

3. Hauptstück

Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei, des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 34. Die Bestimmungen dieses Hauptstücks gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sowie zum Zweck der nationalen Sicherheit, des Nachrichtendienstes und der militärische Eigensicherung.

Begriffsbestimmungen

§ 35. Im Sinne dieses Hauptstücks bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;
7. „zuständige Behörde“
 - a) eine staatliche Stelle, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständig ist, oder
 - b) eine andere Stelle oder Einrichtung, der durch das Recht der Mitgliedstaaten die Ausübung öffentlicher Gewalt und hoheitlicher Befugnisse zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, übertragen wurde;
8. „Verantwortlicher“ die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
9. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
10. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten

handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags aufgrund von Gesetzen möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

11. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
12. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden;
13. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;
14. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
15. „Aufsichtsbehörde“ ist die Datenschutzbehörde;
16. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

Grundsätze für die Datenverarbeitung

§ 36. (1) Personenbezogene Daten

1. müssen auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden,
2. müssen für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,
3. müssen dem Verarbeitungszweck entsprechen und müssen maßgeblich sein und dürfen in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht übermäßig sein,
4. müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
5. dürfen nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht,
6. müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(2) Für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke im Anwendungsbereich des § 34 gilt § 38.

(3) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Abs. 1 und 2 verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können.

Kategorisierung und Datenqualität

§ 37. (1) Soweit möglich und zumutbar, ist zwischen den personenbezogenen Daten insbesondere folgender Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden:

1. Personen, die aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig sind, eine strafbare Handlung begangen zu haben,
2. Personen, gegen die aufgrund bestimmter Tatsachen der begründete Verdacht besteht, dass sie in naher Zukunft eine strafbare Handlung begehen werden,
3. verurteilte Straftäter,
4. Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Opfer einer Straftat sind, und

5. sonstige Personen, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, insbesondere Personen, die als Zeugen in Betracht kommen, Personen, die Hinweise zur Straftat geben können, oder Personen, die mit den in Z 1 bis 3 genannten Personen in Kontakt oder in Verbindung stehen.

(2) Soweit möglich ist zwischen faktenbasierten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden personenbezogenen Daten zu unterscheiden. Auf persönlichen Einschätzungen beruhende personenbezogene Daten sind entsprechend zu kennzeichnen und soweit möglich und zumutbar mit einer Begründung zu versehen, welche die Nachvollziehbarkeit der Einschätzung ermöglicht.

(3) Unrichtige, unvollständige, nicht mehr aktuelle oder zu löschende personenbezogene Daten dürfen weder übermittelt noch zum automatisierten Abruf aus Dateisystemen bereitgestellt werden. Die Behörde hat zu diesem Zweck vor einer Übermittlung die Datenqualität soweit möglich entsprechend zu überprüfen. Zum automatisierten Abruf bereit gehaltene personenbezogene Daten sind entsprechend laufend vollständig und aktuell zu halten.

(4) Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten sind soweit möglich die zur Beurteilung der Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten durch den Empfänger erforderlichen Informationen beizufügen.

(5) Wird von Amts wegen oder infolge einer Mitteilung eines Betroffenen festgestellt, dass personenbezogene Daten übermittelt worden sind, die nicht den Anforderungen nach Abs. 3 entsprechen, teilt die übermittelnde bzw. dateisystemführende Dienststelle und Behörde dies der empfangenden Dienststelle und Behörde unverzüglich mit. Letztere hat unverzüglich die Löschung unrechtmäßig übermittelter Daten, die Berichtigung unrichtiger Daten, die Ergänzung unvollständiger Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung vorzunehmen.

(6) Hat die empfangende Dienststelle oder Behörde Grund zur Annahme, dass übermittelte personenbezogene Daten unrichtig oder nicht aktuell sind oder zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken wären, so unterrichtet sie die übermittelnde Dienststelle oder Behörde unverzüglich hierüber. Letztere ergreift unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

§ 38. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, soweit sie nicht zur Wahrung lebenswichtiger Interessen einer Person erforderlich ist, nur rechtmäßig, soweit sie gesetzlich oder in unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften, die innerstaatlich den Rang eines Gesetzes haben, vorgesehen und für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich und verhältnismäßig ist, die von der zuständigen Behörde zu den in § 34 genannten Zwecken wahrgenommenen wird.

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

§ 39. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person für die in § 34 genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn die Verarbeitung unbedingt erforderlich ist und wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen werden und

1. die Verarbeitung gemäß § 38 zulässig ist oder
2. sie sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich selbst öffentlich gemacht hat.

Verarbeitung für andere Zwecke und Übermittlung

§ 40. (1) Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach den Bestimmungen dieses Hauptstücks durch denselben oder einen anderen Verantwortlichen für einen anderen Verarbeitungszweck, als jenen, für den sie erhoben wurden, ist nur zulässig, wenn dieser andere Zweck vom Anwendungsbereich des § 34 umfasst ist und die Voraussetzungen der §§ 38 und 39 erfüllt sind.

(2) Die Übermittlung von nach den Bestimmungen dieses Hauptstücks verarbeiteten personenbezogenen Daten für einen nicht in § 34 genannten Zweck ist nur zulässig, wenn dies gesetzlich oder in unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften, die innerstaatlich den Rang eines Gesetzes haben, ausdrücklich vorgesehen ist und der Empfänger zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für diesen anderen Zweck befugt ist.

(3) Unterliegt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderen Bedingungen, so hat die übermittelnde zuständige Behörde den Empfänger der personenbezogenen Daten darauf hinzuweisen, dass diese Bedingungen gelten und einzuhalten sind. Die Übermittlung an Empfänger in anderen Mitgliedstaaten oder nach Titel V Kapitel 4 und 5 AEUV errichtete Einrichtungen und sonstige Stellen darf keinen Bedingungen unterworfen werden, die nicht auch für entsprechende Datenübermittlungen im Inland gelten.

Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

§ 41. (1) Ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidungen einschließlich Profiling, die für die betroffene Person nachteilige Rechtsfolgen haben oder sie erheblich beeinträchtigen können, sind nur zulässig, soweit sie gesetzlich oder in unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschriften, die innerstaatlich den Rang eines Gesetzes haben, ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 dürfen nur auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach § 39 beruhen, wenn und soweit wirksame Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen wurden.

(3) Entscheidungen nach Abs. 1, die zur Folge haben, dass natürliche Personen auf Grundlage von personenbezogenen Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden, sind verboten.

2. Abschnitt

Rechte der betroffenen Person

Grundsätze

§ 42. (1) Der Verantwortliche hat der betroffenen Person alle Informationen und Mitteilungen gemäß §§ 43 bis 45, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in möglichst präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Informationen sind in geeigneter Form, im Falle eines Antrags nach Möglichkeit in der gleichen Form wie der Antrag, zu übermitteln.

(2) Der Verantwortliche hat den betroffenen Personen die Ausübung der ihnen gemäß §§ 43 bis 45 zustehenden Rechte zu erleichtern.

(3) Der Verantwortliche hat die betroffene Person unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde.

(4) Der Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über die aufgrund eines Antrags gemäß §§ 44 bis 45 ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist sie nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu unterrichten, sofern sie nichts anderes angibt.

(5) Wird der Verantwortliche auf den Antrag der betroffenen Person hin nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

(6) Informationen gemäß § 43 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den §§ 44 und 45 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder — insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung — exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann der Verantwortliche entweder

1. ein angemessenes Entgelt verlangen, bei dem die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
2. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

(7) Der Verantwortliche kann zur Bestätigung der Identität der Person, die einen Antrag gemäß § 44 oder § 45 gestellt hat, erforderliche zusätzliche Informationen verlangen.

(8) In den Fällen der §§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 4 ist die betroffene Person berechtigt, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der bezüglichen Einschränkung ihrer Rechte durch die Datenschutzbehörde zu verlangen. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über dieses Recht zu unterrichten.

(9) Wird das in Abs. 8 genannte Recht ausgeübt, hat die Datenschutzbehörde die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen oder eine Überprüfung durch die Datenschutzbehörde erfolgt sind. Die Datenschutzbehörde hat zudem die betroffene Person über ihr Recht zu unterrichten, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Information der betroffenen Person

§ 43. (1) Der Verantwortliche hat der betroffenen Person zumindest die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen,
2. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,
4. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,
5. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch den Verantwortlichen.

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Informationen hat der Verantwortliche der betroffenen Person in besonderen Fällen die folgenden zusätzlichen Informationen zu erteilen, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu ermöglichen:

1. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
2. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
3. gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, auch der Empfänger in Drittländern oder in internationalen Organisationen,
4. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben werden.

(3) Im Fall der Erhebung der personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person müssen der betroffenen Person die Informationen nach den Vorgaben des Abs. 1 und 2 zum Zeitpunkt der Erhebung vorliegen. In allen übrigen Fällen findet Art. 14 Abs. 3 DSGVO Anwendung. Die Information gemäß Abs. 1 und 2 kann entfallen, wenn die Daten nicht durch Befragung des Betroffenen, sondern durch Übermittlung von Daten aus anderen Aufgabengebieten desselben Verantwortlichen oder aus Anwendungen anderer Verantwortlicher ermittelt und die Datenverarbeitung durch Gesetz vorgesehen ist.

(4) Die Unterrichtung der betroffenen Person gemäß Abs. 3 kann unterbleiben, soweit und solange dies im Einzelfall unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist

1. zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden, insbesondere durch die Behinderung behördlicher oder gerichtlicher Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren,
2. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,
3. zum Schutz der nationalen Sicherheit,
4. zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich,
5. zum Schutz der militärischen Eigensicherung oder
6. zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Auskunftsrecht der betroffenen Person

§ 44. (1) Jede betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie das Recht, Auskunft über personenbezogene Daten und zu folgenden Informationen zu erhalten:

1. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
2. die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
3. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen,
4. falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
5. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person durch den Verantwortlichen,
6. das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Datenschutzbehörde sowie deren Kontaktdaten und
7. Mitteilung zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

(2) Für die Auskünfte nach Abs. 1 gelten die Fristen gemäß Art. 12 DSGVO. Einschränkungen des Auskunftsrechts sind nur unter den in § 43 Abs. 4 angeführten Voraussetzungen zulässig.

(3) Im Falle einer Nichterteilung der Auskunft gemäß Abs. 2 hat der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich schriftlich über die Verweigerung oder die Einschränkung der Auskunft und die Gründe hierfür zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn die Erteilung dieser Informationen einem der in § 43 Abs. 4 genannten Zwecke zuwiderliefe. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über die Möglichkeit zu unterrichten, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzulegen.

(4) Der Verantwortliche hat die Gründe für die Entscheidung über die Nichterteilung der Auskunft gemäß Abs. 2 zu dokumentieren. Diese Angaben sind der Datenschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

(5) In dem Umfang, in dem eine Datenverarbeitung für eine betroffene Person hinsichtlich der zu ihr verarbeiteten Daten von Gesetzes wegen einsehbar ist, hat diese das Recht auf Auskunft nach Maßgabe der das Einsichtsrecht vorsehenden Bestimmungen. Für das Verfahren der Einsichtnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die näheren Regelungen des Gesetzes, das das Einsichtsrecht vorsieht. In Abs. 1 genannte Bestandteile einer Auskunft, die vom Einsichtsrecht nicht umfasst sind, können dennoch nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden.

Recht auf Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung

§ 45. (1) Jede betroffene Person hat das Recht, vom Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen. Die Berichtigung oder Vervollständigung kann erforderlichenfalls mittels einer ergänzenden Erklärung erfolgen, soweit eine nachträgliche Änderung mit dem Dokumentationszweck unvereinbar ist. Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt dem Verantwortlichen, soweit die personenbezogenen Daten nicht ausschließlich aufgrund von Angaben der betroffenen Person ermittelt wurden.

(2) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten aus eigenem oder über Antrag der betroffenen Person unverzüglich zu löschen, wenn

1. die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
2. die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder
3. die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn

1. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann, oder
2. die personenbezogenen Daten für Beweis Zwecke im Rahmen der Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe weiter aufbewahrt werden müssen.

Im Falle einer Einschränkung gemäß Z 1 hat der Verantwortliche die betroffene Person vor einer Aufhebung der Einschränkung zu unterrichten.

(4) Der Verantwortliche hat die betroffene Person schriftlich über eine Verweigerung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung und über die Gründe für die Verweigerung zu unterrichten. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über die Möglichkeit zu unterrichten, bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzulegen.

(5) Der Verantwortliche hat die Berichtigung von unrichtigen personenbezogenen Daten der zuständigen Behörde, von der die unrichtigen personenbezogenen Daten stammen, mitzuteilen.

(6) In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß Abs. 1 bis 3 hat der Verantwortliche alle Empfänger der betroffenen personenbezogenen Daten in Kenntnis zu setzen. Die Empfänger sind verpflichtet, die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(7) Art. 12 DSGVO findet sinngemäß Anwendung.

3. Abschnitt

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Pflichten des Verantwortlichen

§ 46. Der Verantwortliche hat die in Art. 24 Abs. 1 und 2 sowie Art. 25 Abs. 1 und 2 DSGVO angeführten Verpflichtungen in Bezug auf die Übereinstimmung der Verarbeitung mit den Bestimmungen dieses Hauptstücks einzuhalten.

Gemeinsam Verantwortliche

§ 47. Zwei oder mehr Verantwortliche, die gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, sind gemeinsam Verantwortliche. Sie haben in einer Vereinbarung in transparenter Form ihre jeweiligen Aufgaben nach diesem Bundesgesetz festzulegen, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß § 43 nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der Verantwortlichen nicht gesetzlich festgelegt sind. In der Vereinbarung ist eine Anlaufstelle für die betroffenen Personen anzugeben.

Auftragsverarbeiter und Aufsicht über die Verarbeitung

§ 48. (1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag eines Verantwortlichen, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung, der oder das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind. Dieser Vertrag oder dieses andere Rechtsinstrument sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter

1. die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen — auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation — verarbeitet, sofern er nicht durch das Unionsrecht oder durch Gesetze, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
2. gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
3. alle gemäß § 54 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
4. die in den Abs. 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
5. angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in diesem Hauptstück genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
6. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 52 bis 56 genannten Pflichten unterstützt;
7. nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder aufgrund von Gesetzen eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
8. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Abs. 1 bis 6 niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen —, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Im Hinblick auf lit. h informiert der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen dieses Hauptstücks oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder gesetzliche Datenschutzbestimmungen verstößt.

(4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder aufgrund von Gesetzen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Abs. 3 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieses Hauptstücks erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(5) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Abs. 3 und 4 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

(6) Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder aufgrund von Gesetzen zur Verarbeitung verpflichtet sind.

(7) Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen dieses Hauptstück die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

§ 49. (1) Jeder Verantwortliche hat sinngemäß nach Maßgabe des Art. 30 Abs. 1 bis 4 DSGVO ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, wobei sich die Verweise in Art. 30 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 lit. c DSGVO auf § 54 beziehen und die Bezugnahme auf einen Vertreter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gegenstandslos ist.

(2) Das Verzeichnis gemäß Abs. 1 hat auch Angaben zu enthalten über

1. die Verwendung von Profiling, wenn eine solche Verwendung vorgenommen wird, und
2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, einschließlich der Übermittlungen, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind.

Protokollierung

§ 50. (1) Jeder Verarbeitungsvorgang ist in geeigneter Weise so zu protokollieren, dass die Zulässigkeit der Verarbeitung nachvollzogen und überprüft werden kann.

(2) In automatisierten Verarbeitungssystemen sind alle Verarbeitungsvorgänge in automatisierter Form zu protokollieren. Aus diesen Protokolldaten müssen zumindest der Zweck, die verarbeiteten Daten, das Datum und die Uhrzeit der Verarbeitung, die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten verarbeitet hat, sowie die Identität eines allfälligen Empfängers solcher personenbezogenen Daten hervorgehen.

(3) In nicht automatisierten Verarbeitungssystemen sind zumindest Abfragen und Offenlegungen einschließlich Übermittlungen, Veränderungen sowie Löschungen zu protokollieren. Für diese Protokolldaten gilt Abs. 2 zweiter Satz.

(4) Die Protokolle dürfen ausschließlich zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung einschließlich der Eigenüberwachung, der Gewährleistung von Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie in gerichtlichen Strafverfahren verwendet werden.

(5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben der Datenschutzbehörde auf deren Verlangen die Protokolle zur Verfügung zu stellen.

Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde

§ 51. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, über Aufforderung mit der Datenschutzbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Datenschutz-Folgenabschätzung

§ 52. Der Verantwortliche hat zum Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1, 2, 7 und 11 DSGVO durchzuführen, wobei sich der Nachweis gemäß Art. 35 Abs. 7 lit. d DSGVO auf die Einhaltung der Vorgaben dieses Hauptstücks bezieht.

Vorherige Konsultation der Datenschutzbehörde

§ 53. Der Verantwortliche hat nach Maßgabe des Art. 36 DSGVO vor der Verarbeitung personenbezogener Daten in neu anzulegenden Dateisystemen die Datenschutzbehörde zu konsultieren, wobei sich die Verweise in Art. 36 Abs. 1 und Abs. 3 lit. e DSGVO auf § 52 und der Verweis auf die Bestimmungen hinsichtlich der Befugnisse der Datenschutzbehörde in Art. 36 Abs. 2 DSGVO auf § 64 beziehen und die in Art. 36 Abs. 2 DSGVO angeführten Maßnahmen innerhalb von sechs Wochen mit der Möglichkeit einer Verlängerung um einen weiteren Monat zu treffen sind.

Datensicherheitsmaßnahmen

§ 54. (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Kategorien gemäß § 37, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 39.

(2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung nach einer Risikobewertung Maßnahmen zu ergreifen, um folgende Zwecke zu erreichen:

1. Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle);
2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle);
3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle);
4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle);
5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle);
6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle);
7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
8. Verhinderung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);
10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).

Meldung von Verletzungen an die Datenschutzbehörde

§ 55. (1) Der Verantwortliche hat nach Maßgabe des Art. 33 DSGVO Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der Datenschutzbehörde zu melden.

(2) Soweit von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffen sind, die von dem oder an den Verantwortlichen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt wurden, sind die in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Informationen dem Verantwortlichen jenes Mitgliedstaates der Europäischen Union unverzüglich zu übermitteln.

Benachrichtigung der betroffenen Person von Verletzungen

§ 56. (1) Der Verantwortliche hat nach Maßgabe des Art. 34 DSGVO betroffene Personen von der Verletzungen des Schutzes ihrer personenbezogener Daten zu benachrichtigen. Für die Benachrichtigung gilt § 42 Abs. 4.

(2) Die Benachrichtigung gemäß Abs. 1 kann unter den in § 43 Abs. 4 genannten Voraussetzungen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden.

Benennung, Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

§ 57. (1) Jeder Verantwortliche hat nach Maßgabe des Art. 37 Abs. 5 und 7 DSGVO einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Gerichte sind im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit von der Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten ausgenommen. §§ 4 und 5 gelten im Hinblick auf die Bestimmungen dieses Hauptstücks sinngemäß.

(2) Für die Stellung des Datenschutzbeauftragten gilt Art. 38 DSGVO.

(3) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen die in Art. 39 DSGVO genannten Aufgaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Hauptstücks.

(4) Der Verantwortliche hat die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten zu veröffentlichen und der Datenschutzbehörde mitzuteilen.

4. Abschnitt

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

Allgemeine Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten

§ 58. (1) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, durch zuständige Behörden ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen dieses Hauptstücks eingehalten werden und

1. die Übermittlung für die in § 34 genannten Zwecke erforderlich ist,
2. die personenbezogenen Daten an einen Verantwortlichen in einem Drittland oder einer internationalen Organisation, die eine für die in § 34 genannten Zwecke zuständige Behörde ist, übermittelt werden,
3. in Fällen, in denen personenbezogene Daten aus einem anderen Mitgliedstaat der EU übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, dieser Mitgliedstaat die Übermittlung zuvor genehmigt hat,
4. die Europäische Kommission gemäß § 59 einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat oder, wenn kein solcher Beschluss vorliegt, geeignete Garantien im Sinne des § 60 erbracht wurden oder bestehen oder, wenn kein Angemessenheitsbeschluss gemäß § 59 vorliegt und keine geeigneten Garantien im Sinne des § 60 vorhanden sind, Ausnahmen für bestimmte Fälle gemäß § 61 anwendbar sind und
5. sichergestellt ist, dass eine Weiterübermittlung an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation nur aufgrund einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde, die die ursprüngliche Übermittlung durchgeführt hat, und unter gebührender Berücksichtigung sämtlicher maßgeblicher Faktoren, einschließlich der Schwere der Straftat, des Zwecks der ursprünglichen Übermittlung personenbezogener Daten und des Schutzniveaus für personenbezogene Daten in dem Drittland oder der internationalen Organisation, an das bzw. die personenbezogene Daten weiterübermittelt werden, zulässig ist.

(2) Eine Übermittlung ohne vorherige Genehmigung gemäß Abs. 1 Z 3 ist nur zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die für die Erteilung der vorherigen Genehmigung zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Ersucht eine zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates der EU um Genehmigung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten, die ursprünglich aus dem Inland übermittelt wurden, an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Abs. 1 Z 3, so ist zur Erteilung dieser Genehmigung jene zuständige Behörde zuständig, die die personenbezogenen Daten ursprünglich übermittelt hat, soweit nicht gesetzlich anderes angeordnet ist.

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

§ 59. (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation ist zulässig, wenn die Europäische Kommission gemäß Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 im Wege eines Durchführungsaktes beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung. Die Genehmigungspflicht gemäß § 58 Abs. 1 Z 3 bleibt davon unberührt.

(2) Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland, an ein Gebiet oder einen oder mehrere spezifischen Sektoren in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den §§ 60 und 61 werden durch einen gemäß Art. 36 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2016/680 gefassten Beschluss der Europäischen Kommission

zum Widerruf, zur Änderung oder zur Aussetzung eines Beschlusses nach Art. 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 nicht berührt.

Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien

§ 60. (1) Liegt kein Beschluss nach § 59 Abs. 1 vor, so ist die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zulässig, wenn

1. in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
2. der Verantwortliche auf Grund einer Beurteilung der für die Übermittlung personenbezogener Daten maßgeblichen Umstände zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

(2) Bestehen geeignete Garantien gemäß Abs. 1 Z 2 für Kategorien von Übermittlungen, so hat der Verantwortliche die Datenschutzbehörde über diese Kategorien zu unterrichten.

(3) Übermittlungen gemäß Abs. 1 Z 2 sind zu dokumentieren und die Dokumentation einschließlich Datum und Zeitpunkt der Übermittlung, Informationen über die empfangende zuständige Behörde, Begründung der Übermittlung und übermittelte personenbezogenen Daten, der Datenschutzbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Ausnahmen

§ 61. (1) Wenn weder ein Angemessenheitsbeschluss gemäß § 59 vorliegt noch geeignete Garantien gemäß § 60 vorhanden sind, so ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist

1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer Person,
2. wenn dies zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person gesetzlich vorgesehen ist,
3. zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Drittlandes,
4. im Einzelfall für die in § 34 genannten Zwecke, oder
5. im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in § 34 genannten Zwecken.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 4 und 5 ist die Übermittlung nur zulässig, wenn keine das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegenden Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person der Übermittlung entgegenstehen.

(3) Für Übermittlungen gemäß Abs. 1 gilt § 60 Abs. 3.

5. Abschnitt

Aufsichtsbehörde

Datenschutzbehörde

§ 62. (1) Die Datenschutzbehörde wird als nationale Aufsichtsbehörde für den in § 34 genannten Anwendungsbereich eingerichtet. Die Datenschutzbehörde ist nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen.

(2) Hinsichtlich der Unabhängigkeit, der allgemeinen Bedingungen und der Errichtung der Aufsichtsbehörde finden die Art. 52, 53 und 54 DSGVO sowie der § 7 Abs. 2, §§ 8 und 9 sinngemäß Anwendung.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die Datenschutzbehörde übt ihre Befugnisse auch gegenüber den in Art. 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung aus.

Aufgaben der Datenschutzbehörde

§ 63. (1) Die Datenschutzbehörde hat im Anwendungsbereich des § 34

1. die Anwendung der in diesem Hauptstück erlassenen Vorschriften sowie Durchführungsvorschriften zur Richtlinie (EU) 2016/680 vom zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89, zu überwachen und durchzusetzen;
2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären;

3. die in Art. 57 Abs. 1 lit. c bis e, g, h und t DSGVO festgelegten Aufgaben im Hinblick auf dieses Hauptstück zu erfüllen;
4. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder einer Stelle, einer Organisation oder einer Vereinigung gemäß § 17 zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer Frist von drei Monaten über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
5. die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß § 42 Abs. 8 zu überprüfen und die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Überprüfung gemäß § 42 Abs. 9 zu unterrichten oder ihr die Gründe mitzuteilen, aus denen die Überprüfung nicht vorgenommen wurde;
6. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie,
7. Beratung in Bezug auf die in § 53 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten, und
8. die Rechte der betroffenen Person in den Fällen der §§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 3 und 45 Abs. 4 auszuüben.

(2) Die Datenschutzbehörde erleichtert das Einreichen von in Abs. 1 Z 4 genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(3) Art. 57 Abs. 3 und 4 DSGVO finden sinngemäß Anwendung.

Befugnisse der Datenschutzbehörde

§ 64. (1) Die Datenschutzbehörde verfügt im Anwendungsbereich des § 34 über die zur Vollziehung ihres Aufgabenbereichs erforderlichen wirksamen Untersuchungsbefugnisse. Diese umfassen insbesondere die in § 11 Abs. 2 genannten Befugnisse.

(2) Die Datenschutzbehörde verfügt im Anwendungsbereich des § 34 über die zur Vollziehung ihres Aufgabenbereichs erforderlichen wirksamen Abhilfebefugnisse. Dazu zählen jedenfalls die Befugnisse, die es ihr gestatten

1. einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Vorschriften verstoßen;
2. den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge, auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Vorschriften in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß § 45;
3. eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots, zu verhängen.

(3) Die Datenschutzbehörde verfügt im Anwendungsbereich des § 34 über die zur Vollziehung erforderlichen wirksamen Beratungsbefugnisse, die es ihr gestatten, gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach § 53 den Verantwortlichen zu beraten und zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Antrag Stellungnahmen an den Nationalrat oder den Bundesrat, die Bundes- oder Landesregierung oder an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten.

(4) Die Ausübung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Befugnisse richtet sich im Anwendungsbereich § 34 sinngemäß nach Art. 58 Abs. 4 DSGVO.

(5) § 11 Abs. 5 2. Satz gilt sinngemäß für Verstöße im Anwendungsbereich des § 34.

Meldung von Verstößen

§ 65. (1) Verantwortliche haben im Anwendungsbereich des § 34 wirksame Vorkehrungen zu treffen, um vertrauliche Meldungen über Verstöße zu fördern. In diesem Sinne haben Verantwortliche insbesondere angemessene Verfahren einzurichten, die es ermöglichen, Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Hauptstücks an eine geeignete Stelle zu melden.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Vorkehrungen umfassen zumindest

1. spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung;
2. den Schutz personenbezogener Daten sowohl für die Person, die die Verstöße anzeigt, als auch für die natürliche Person, die mutmaßlich für einen Verstoß verantwortlich ist;

3. klare Regeln, welche die Geheimhaltung der Identität der Person, die die Verstöße anzeigt, gewährleisten, soweit nicht die Offenlegung der Identität im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens zwingend zu erfolgen hat.

Tätigkeitsbericht

§ 66. Die Datenschutzbehörde hat im Rahmen des Tätigkeitsberichtes nach § 12 über die Tätigkeiten nach diesem Hauptstück zu berichten. Die Vorgaben des Art. 59 DSGVO und § 12 für den Tätigkeitsbericht und die Veröffentlichung von Entscheidungen finden sinngemäß Anwendung.

Gegenseitige Amtshilfe

§ 67. Auf die gegenseitige Amtshilfe im Anwendungsbereich des § 34 findet Art. 61 Abs. 1 bis 7 DSGVO sinngemäß Anwendung.

Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen

§ 68. Im Anwendungsbereich des § 34 finden die Regelungen des 3. Abschnitts des 2. Hauptstücks – mit Ausnahme des § 19 – sinngemäß Anwendung.

4. Hauptstück

Besondere Strafbestimmungen

Verwaltungsstrafbestimmung

§ 69. (1) Sofern die Tat nicht einen Tatbestand nach Art. 83 DSGVO verwirklicht oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu ahnden ist, wer

1. sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datenverarbeitung verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält,
2. Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 6) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm gemäß §§ 25 oder 26 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere unzulässige Zwecke verarbeitet,
3. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich personenbezogene Daten gemäß § 28 verschafft,
4. eine Bildverarbeitung entgegen den Bestimmungen des 6. Abschnittes des 2. Hauptstücks betreibt oder
5. die Einschau gemäß § 11 Abs. 2 verweigert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegen juristische Personen können bei Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 und 2 Geldbußen nach Maßgabe des § 19 verhängt werden.

(4) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern und Programmen sowie Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten kann ausgesprochen werden (§§ 10, 17 und 18 VStG), wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 in Zusammenhang stehen.

(5) Die Datenschutzbehörde ist zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4.

Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht

§ 70. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, oder mit der Absicht, einen anderen dadurch in seinem von § 1 Abs. 1 gewährleisteten Anspruch zu schädigen, personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind oder die er sich widerrechtlich verschafft hat, selbst benützt, einem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht, obwohl der Betroffene an diesen Daten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

5. Hauptstück

Schlussbestimmungen

Durchführung und Umsetzung von Rechtsakten der EU

§ 71. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1.

(2) Dieses Bundesgesetz dient weiters der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der

Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 89.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 72. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Erlassung von Verordnungen

§ 73. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmungen folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Verweisungen

§ 74. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 75. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler und die anderen Bundesminister im Rahmen ihres Wirkungsbereichs betraut.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 76. (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes laufende Funktionsperiode des Leiters der Datenschutzbehörde wird bis zu deren Ablauf fortgesetzt. Dies gilt auch für dessen Stellvertreter.

(2) Das von der Datenschutzbehörde geführte Datenverarbeitungsregister ist von der Datenschutzbehörde bis zum 31. Dezember 2019 zu Archivzwecken fortzuführen. Es dürfen keine Eintragungen und Änderungen im Datenverarbeitungsregister vorgenommen werden. Registrierungen im Datenverarbeitungsregister werden gegenstandslos. Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen. In den Registrierungsakt einschließlich darin allenfalls enthaltener Genehmigungsbescheide ist Einsicht zu gewähren, wenn der Einsichtswerber glaubhaft macht, dass er eine betroffene Person ist, und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Verantwortlichen (Auftraggebers) oder anderer Personen entgegenstehen.

(3) Gemäß §§ 17 ff DSG 2000 im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Registrierungsverfahren gelten als eingestellt. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren nach den §§ 13, 46 und 47 DSG 2000 sind fortzuführen, sofern die Genehmigung nach diesem Bundesgesetz oder der DSGVO erforderlich ist. Anderenfalls gelten sie als eingestellt.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei der Datenschutzbehörde oder bei den ordentlichen Gerichten zum DSG 2000 anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der DSGVO fortzuführen, mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte aufrecht bleibt.

(5) Verletzungen des DSG 2000, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht anhängig gemacht wurden, sind nach der Rechtslage nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu beurteilen.

(6) Die Eingaben der betroffenen Personen nach § 13 sind von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(7) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Datenschutzrates bleiben bis zum Eintritt einer der Voraussetzungen des § 21 Abs. 5 Z 1 bis 3 in ihrer Funktion. Der Vorsitzende des Datenschutzrates und die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben bis zum Eintritt einer der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Z 1 bis 3 in ihrer Funktion.

(8) Besondere Bestimmungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in anderen Bundes- oder Landesgesetzen bleiben unberührt.

Inkrafttreten

§ 77. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten das DSG 2000, die Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004, die Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2012 (DVRV 2012), BGBl. II Nr. 257/2012, und die Datenschutzangemessenheits-Verordnung (DSAV), BGBl. II Nr. 521/1999, außer Kraft.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) § 1, § 7 Abs. 3 und § 62 Abs. 3 DSG 2000 treten mit 25. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 3, § 35 Abs. 2, § 60 Abs. 8, § 61 Abs. 4 DSG 2000 außer Kraft.

Artikel 3

Anpassungsbestimmungen

§ 1. (1) Soweit in Bundesgesetzen auf den Begriff „Auftraggeber“ im Sinne des § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, Bezug genommen wird, tritt mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. xxx/2017 an dessen Stelle der Begriff „Verantwortlicher“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form.

(2) Soweit in Bundesgesetzen auf den Begriff „Dienstleister“ im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 Bezug genommen wird, tritt mit Inkrafttreten des BGBl. I Nr. xxx/2017 an dessen Stelle der Begriff „Auftragsverarbeiter“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form.

(3) Allgemeine Verweise auf das aufgehobene DSG 2000 gelten sinngemäß als Verweise auf die DSGVO und das Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. xxx/2017, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Abs. 1 bis 3 gilt nicht für die Verwendung dieser Begriffe in Schluss- und Übergangsbestimmungen sowie in In- und Außerkrafttretensbestimmungen.

(5) Dieser Artikel tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

1.3.9 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Das österreichische Urheberrecht schützt das geistige Eigentum der Urheber*innen im weiteren Sinn. Als zentrales Gesetz enthält das Urheberrechtsgesetz die erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und macht diesen Schutz gerichtlich durchsetzbar.

In welchen Fällen betrifft das die Offene Jugendarbeit? Beispielsweise durch Filmvorführungen:

„Wenn Filme oder TV-Sendungen außerhalb der eigenen 4 Wände gezeigt werden, so ist dies zumeist eine öffentliche Aufführung, denn die Zuschauer sind in aller Regel nicht persönlich miteinander verbunden. Nach dem Urheberrechtsgesetz wird hierfür in den meisten Fällen die Einwilligung des Rechteinhabers benötigt, und zwar unabhängig davon, ob die Filminhalte von DVD/Blu-ray, mittels Download, Streaming, Pay-TV oder von Video on Demand gezeigt werden.“ (MPLC 2019, o. S.).

Ebenso vom Urheberrecht betroffen ist die Nutzung von Musik (Radio, Streaming etc.) in öffentlichem Rahmen bzw. bei Veranstaltungen.

Bei der Verwendung von Fotos gilt grundsätzlich, dass der*die Urheber*in eines Fotos immer der*die Fotograf*in ist. Der*die Fotograf*in kann aber natürlich jedem Dritten Werknutzungsrechte einräumen.

Fremde Fotos, Grafiken oder Videos dürfen auch nicht ohne die Zustimmung der*des Urhebers und der Urheberin im Internet veröffentlicht werden. Es ist in der Regel verboten, Bilder aus dem Netz herunterzuladen und ohne Nachfragen auf einem Online-Profil zu posten. Als Alternative eignen sich Inhalte, die unter einer Creative-Commons-Lizenz zur Verfü-

gung gestellt wurden. Dies gilt auch für die Hintergrundmusik in Videos.

Achtung: Vom Urheber- und Leistungsschutzrecht von Fotos ist das „Recht am eigenen Bild“ des*der am Foto Abgebildeten zu unterscheiden. Dabei handelt es sich um ein Persönlichkeitsrecht, das vom Urheberrecht unabhängig ist.

Fotos und/oder deren Begleittext, die die „berechtigten Interessen“ der Personen auf dem Bild verletzen, dürfen nicht veröffentlicht werden. Aufnahmen an öffentlichen Plätzen sind üblicherweise unbedenklich. Wenn aber die Situation für die Abgebildeten nachteilig ist (z. B. Nacktfoto am Strand), ist die Abbildung in jedem Fall schützenswert.

„Im privaten Bereich sind Interessen noch viel früher beeinträchtigt, dies gilt auch für private geschlossene Veranstaltungen (z.B. Partys bei Freunden). Veröffentlichte Fotos dürfen die Abgebildeten nicht „bloßstellen“ oder „herabsetzen“. Es reicht allerdings nicht, wenn sich der/die Abgebildete auf einem Foto einfach nur hässlich findet – eine Bloßstellung muss objektiv nachvollziehbar sein (z.B. heruntergelassene Hose im Vollrausch) und die abgebildete Person muss erkennbar sein (z.B. ein Foto vom Hinterkopf reicht in der Regel nicht aus).“ (Saferinternet.at 2019b, o. S.).

Bei näheren Fragen bietet die Plattform Saferinternet.at (vgl. www.saferinternet.at) zahlreiche Ausführungen von Detailinformationen an.

Gesamte Rechtsvorschrift für Urheberrechtsgesetz, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).

StF: BGBl. Nr. 111/1936 (StR: 39/Gu. BT: 64/Ge S. 19.)

Änderung

BGBl. Nr. 206/1949 (NR: GP V IA 191/A AB 972 S. 117. BR: S. 46.)

BGBl. Nr. 106/1953 (NR: GP VII RV 64 AB 115 S. 15. BR: S. 86.)

BGBl. Nr. 175/1963 (NR: GP X RV 142 AB 193 S. 21. BR: S. 206.)

BGBl. Nr. 492/1972 idF BGBl. Nr. 142/1973 (DFB) (NR: GP XIII RV 239 AB 576 S. 58. BR: S. 317.)

BGBl. Nr. 422/1974 (NR: GP XIII RV 850 AB 1236 S. 113. BR: S. 334.)

BGBl. Nr. 321/1980 (NR: GP XV AB 422 S. 42. BR: AB 2190 S. 400.)

BGBl. Nr. 295/1982 (NR: GP XV RV 385 AB 973 S. 106. BR: S. 419.)

BGBl. Nr. 601/1988 (NR: GP XVII AB 718 S. 75. BR: AB 3575 S. 507.)

BGBl. Nr. 612/1989 (NR: GP XVII IA 200/A AB 1114 S. 119. BR: AB 3765 S. 522.)

BGBl. Nr. 93/1993 (NR: GP XVIII RV 596 AB 854 S. 101. BR: 4478 AB 4470 S. 564.)

[CELEX-Nr.: 391L0250]

BGBl. Nr. 151/1996 (NR: GP XX RV 3 AB 40 S. 8. BR: 5136 AB 5140 S. 610.)

[CELEX-Nr.: 393L0083, 393L0098]

BGBl. I Nr. 25/1998 (NR: GP XX RV 883 AB 1001 S. 104. BR: AB 5603 S. 634.)

[CELEX-Nr.: 396L0009]

BGBl. I Nr. 110/2000 (NR: GP XXI IA 210/A AB 290 S. 36. BR: AB 6218 S. 668.)

BGBl. I Nr. 32/2003 (NR: GP XXII RV 40 AB 51 S. 12. BR: 6777 AB 6783 S. 696.)

[CELEX-Nr.: 32001L0029]

BGBl. I Nr. 22/2006 (NR: GP XXII AB 1240 S. 129.)

[CELEX-Nr.: 32001L0084]

BGBl. I Nr. 81/2006 (NR: GP XXII RV 1324 AB 1508 S. 153. BR: AB 7564 S. 735)

[CELEX-Nr.: 32004L0048]

BGBl. I Nr. 75/2009 (NR: GP XXIV IA 673/A AB 275 S. 29. BR: AB 8146 S. 774.)

BGBl. I Nr. 2/2010 (NR: GP XXIV IA 869/A AB 574 S. 49. BR: AB 8234 S. 780.)

BGBl. I Nr. 29/2010 (NR: GP XXIV RV 612 AB 651 S. 60. BR: 8302 AB 8304 S. 784.)

BGBl. I Nr. 58/2010 (NR: GP XXIV RV 771 AB 840 S. 74. BR: 8354 AB 8380 S. 787.)

BGBl. I Nr. 150/2013 (NR: GP XXIV IA 2338/A AB 2464 S. 216. BR: AB 9116 S. 823.)

[CELEX-Nr.: 32011L0077]

BGBl. I Nr. 11/2015 (NR: GP XXV RV 368 AB 401 S. 55. BR: AB 9308 S. 837.)

[CELEX-Nr.: 32012L0028]

BGBl. I Nr. 99/2015 (NR: GP XXV RV 687 S. 83. BR: AB 9421 S. 844.)

BGBl. I Nr. 63/2018 (NR: GP XXVI RV 185 AB 222 S. 34. BR: AB 10019 S. 882.)

[CELEX-Nr.: 32017L1564]

Text

I. Hauptstück.

Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst.

I. Abschnitt.

Das Werk.

Werke der Literatur und der Kunst.

§ 1. (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Werke der Literatur.

§ 2. Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen (§ 40a);
2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke);
3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.

Werke der bildenden Künste.

§ 3. (1) Zu den Werken der bildenden Künste im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke), der Baukunst und der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(2) Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) sind durch ein photographisches oder durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke.

Werke der Filmkunst.

§ 4. Unter Werken der Filmkunst (Filmwerke) versteht dieses Gesetz Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens.

Bearbeitungen.

§ 5. (1) Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt.

(2) Die Benutzung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benutzten Werke ein selbständiges neues Werk darstellt.

Sammelwerke.

§ 6. Sammlungen, die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt; die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt.

Freie Werke.

§ 7. (1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hergestellte oder bearbeitete (§ 5 Abs. 1) und zur Verbreitung (§ 16) bestimmte Landkartenwerke sind keine freien Werke.

Veröffentlichte Werke.

§ 8. Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Erschienene Werke.

§ 9. (1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Ein Werk, das innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen im Inland und im Ausland erschienen ist, zählt zu dem im Inland erschienenen Werken.

II. Abschnitt.

Der Urheber.

§ 10. (1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Urheber“, wenn sich nicht aus dem Hinweis auf die Bestimmung des Absatzes 1 das Gegenteil ergibt, außer dem Schöpfer des Werkes auch die Personen, auf die das Urheberrecht nach seinem Tode übergegangen ist.

Miturheber.

§ 11. (1) Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.

(2) Jeder Miturheber ist für sich berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen. Zu einer Änderung oder Verwertung des Werkes bedarf es des Einverständnisses aller Miturheber. Verweigert ein Miturheber seine Einwilligung ohne ausreichenden Grund, so kann ihn jeder andere Miturheber auf deren Erteilung klagen. Hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.

(3) Die Verbindung von Werken verschiedener Art - wie die eines Werkes der Tonkunst mit einem Sprachwerk oder einem Filmwerk - begründet an sich keine Miturheberschaft.

Vermutung der Urheberschaft.

§ 12. (1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf einem Urstück eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet wird, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber (§ 10, Absatz 1) des Werkes, wenn die Bezeichnung in der Angabe seines wahren Namens oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder - bei Werken der bildenden Künste - in einem solchen Künstlerzeichen besteht.

(2) Dasselbe gilt von dem, der bei einem öffentlichen Vortrag, einer öffentlichen Aufführung oder Vorführung, bei einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung des Werkes auf die im Absatz 1 angegebene Art als Urheber bezeichnet wird, wenn nicht die im Absatz 1 aufgestellte Vermutung der Urheberschaft für einen anderen spricht.

Ungenannte Urheber.

§ 13. Solange der Urheber (§ 10, Absatz 1) eines erschienenen Werkes nicht auf eine Art bezeichnet worden ist, die nach § 12 die Vermutung der Urheberschaft begründet, gilt der Herausgeber oder, wenn ein solcher auf den Werkstücken nicht angegeben ist, der Verleger als mit der Verwaltung des Urheberrechtes betrauter Bevollmächtigter des Urhebers. Auch ist der Herausgeber oder Verleger in einem solchen Falle berechtigt, Verletzungen des Urheberrechtes im eigenen Namen gerichtlich zu verfolgen.

III. Abschnitt

Das Urheberrecht.

1. Verwertungsrechte.

§ 14. (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).

(2) Der Urheber einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) erteilt.

(3) Die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst ist dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht ist.

Vervielfältigungsrecht.

§ 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

(2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten.

(3) Solchen Schallträgern stehen der wiederholbaren Wiedergabe von Werken dienende Mittel gleich, die ohne Schallaufnahme durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften oder auf ähnliche Art hergestellt werden (Drehorgeln, Spieldosen u. dgl.).

(4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.

Verbreitungsrecht.

§ 16. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.

(2) Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfaßt das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.

(4) Dem an einem Werke der bildenden Künste bestehenden Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die Zuehör einer unbeweglichen Sache sind.

(5) Wo sich dieses Gesetz des Ausdrucks „ein Werk verbreiten“ bedient, ist darunter nur die nach den Absätzen 1 bis 3 dem Urheber vorbehalten Verbreitung von Werkstücken zu verstehen.

Vermieten und Verleihen

§ 16a. (1) § 16 Abs. 3 gilt nicht für das Vermieten (Abs. 3) von Werkstücken.

(2) § 16 Abs. 3 gilt für das Verleihen (Abs. 3) von Werkstücken mit der Maßgabe, daß der Urheber einen Anspruch auf angemessene Vergütung hat. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Im Sinn dieser Bestimmung ist unter Vermieten die zeitlich begrenzte, Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung zu verstehen, unter Verleihen die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dergleichen).

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für das Vermieten und Verleihen zum Zweck der Rundfunksendung (§ 17) sowie des öffentlichen Vortrags und der öffentlichen Aufführung und Vorführung (§ 18),
2. für Werke der angewandten Kunst (des Kunstgewerbes).

(5) Gestattet ein Werknutzungsberechtigter oder der nach § 38 Abs. 1 berechnigte Filmhersteller gegen Entgelt anderen das Vermieten oder Verleihen von Werkstücken, so hat der Urheber gegen den Werknutzungsberechtigten beziehungsweise den Filmhersteller einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an diesem Entgelt. Steht der Vergütungsanspruch für das Verleihen von Werkstücken nach dem Gesetz oder auf Grund eines Vertrages einem anderen zu, so hat der Urheber einen unverzichtbaren Anspruch auf einen angemessenen Anteil an der Vergütung.

Folgerecht

§ 16b. (1) § 16 Abs. 3 gilt für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes der bildenden Künste nach der ersten Veräußerung durch den Urheber mit der Maßgabe, dass der Urheber gegen den Veräußerer einen Anspruch auf eine Vergütung in der Höhe des folgenden Anteils am Verkaufspreis ohne Steuern (Folgerechtsvergütung) hat:

4%	von den ersten	50.000 EUR,
3%	von den weiteren	150.000 EUR,
1%	von den weiteren	150.000 EUR,
0,5%	von den weiteren	150.000 EUR,
0,25%	von allen weiteren Beträgen;	

die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens 12.500 EUR.

(2) Der Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nur zu, wenn der Verkaufspreis mindestens 2.500 EUR beträgt und an der Veräußerung ein Vertreter des Kunstmarkts – wie ein Auktionshaus, eine Kunstgalerie oder ein sonstiger Kunsthändler - als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt ist; diese Personen haften als Bürge und Zahler, soweit sie nicht selbst zahlungspflichtig sind. Auf den Anspruch kann im Voraus nicht verzichtet werden. Der Anspruch kann auch durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; im Übrigen ist der Anspruch unveräußerlich. § 23 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Als Originale im Sinn des Abs. 1 gelten Werkstücke,

1. die vom Urheber selbst geschaffen worden sind,
2. die vom Urheber selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt und in der Regel nummeriert sowie vom Urheber signiert oder auf andere geeignete Weise autorisiert worden sind,

3. die sonst als Originale angesehen werden.

(4) Ein Anspruch auf Folgerechtsvergütung steht nicht zu, wenn der Verkäufer das Werk vor weniger als drei Jahren vom Urheber erworben hat und der Verkaufspreis 10.000 EUR nicht übersteigt.

Senderecht.

§ 17. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden.

(2) Einer Rundfunksendung steht es gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird.

(3) Die Übermittlung von Rundfunksendungen

1. durch eine Rundfunkvermittlungsanlage und

2. durch eine Gemeinschaftsantennenanlage,

a) wenn sich die Standorte aller Empfangsanlagen nur auf zusammenhängenden Grundstücken befinden, kein Teil der Anlage einen öffentlichen Weg benützt oder kreuzt und die Antenne vom Standort der am nächsten liegenden Empfangsanlage nicht mehr als 500 m entfernt ist oder

b) wenn an die Anlage nicht mehr als 500 Teilnehmer angeschlossen sind,

gilt nicht als neue Rundfunksendung. Im übrigen gilt die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übermittlung von Rundfunksendungen des Österreichischen Rundfunks mit Hilfe von Leitungen im Inland als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung.

§ 17a. Wenn die programmtragenden Signale verschlüsselt gesendet werden, liegt eine Rundfunksendung nur dann vor, wenn die Mittel zur Entschlüsselung der Sendung durch den Rundfunkunternehmer selbst oder mit seiner Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

§ 17b. (1) Im Fall der Rundfunksendung über Satellit liegt die dem Urheber vorbehaltene Verwertungshandlung in der unter der Kontrolle und Verantwortung des Rundfunkunternehmers vorgenommenen Eingabe der programmtragenden Signale in eine ununterbrochene Kommunikationskette, die zum Satelliten und zurück zur Erde führt. Die Rundfunksendung über Satellit findet daher vorbehaltlich des Abs. 2 nur in dem Staat statt, in dem diese Eingabe vorgenommen wird.

(2) Findet die in Abs. 1 bezeichnete Eingabe in einem Staat statt, der kein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist und in dem das in Kapitel II der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 vom 6. Oktober 1993, S 15, in der für Österreich gemäß Anh. XVII des EWR-Abkommens geltenden Fassung, vorgesehene Schutzniveau nicht gewährleistet ist, dann findet die Sendung statt

1. in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Erdfunkstation liegt, von der aus die programmtragenden Signale zum Satelliten geleitet werden;

2. wenn die Voraussetzung nach Z 1 nicht vorliegt, in dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Hauptniederlassung des Rundfunkunternehmers liegt, der die Eingabe im Sinn des Abs. 1 in Auftrag gegeben hat.

(3) In den Fällen des Abs. 2 gilt das Betreiben der Erdfunkstation beziehungsweise die Auftragserteilung zur Eingabe im Sinn des Abs. 1 als Sendung im Sinn des § 17 Abs. 1.

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht.

§ 18. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, ein Werk der im § 2, Z 2, bezeichneten Art, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk öffentlich aufzuführen und ein Werk der bildenden Künste durch optische Einrichtung öffentlich vorzuführen.

(2) Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird.

(3) Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehören auch die Benutzung einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung eines Werkes zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche Wiedergabe von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfinden.

Zurverfügungstellungsrecht

§ 18a. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks „ein Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen“ oder „öffentliche Zurverfügungstellung eines Werkes“ bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen.

2. Schutz geistiger Interessen.

Schutz der Urheberschaft.

§ 19. (1) Wird die Urheberschaft an einem Werke bestritten oder wird das Werk einem anderen als seinem Schöpfer zugeschrieben, so ist dieser berechtigt, die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen. Nach seinem Tode steht in diesen Fällen den Personen, auf die das Urheberrecht übergegangen ist, das Recht zu, die Urheberschaft des Schöpfers des Werkes zu wahren.

(2) Ein Verzicht auf dieses Recht ist unwirksam.

Urheberbezeichnung.

§ 20. (1) Der Urheber bestimmt, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist.

(2) Eine Bearbeitung darf mit der Urheberbezeichnung nicht auf eine Art versehen werden, die der Bearbeitung den Anschein eines Originalwerkes gibt.

(3) Vervielfältigungsstücke von Werken der bildenden Künste darf durch die Urheberbezeichnung nicht der Anschein eines Urstückes verliehen werden.

Werkschutz.

§ 21. (1) Wird ein Werk auf eine Art, die es der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt oder zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt, so dürfen auch von dem zu einer solchen Werknutzung Berechtigten an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt. Zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gebräuchen und Gewohnheiten nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzung gefordert werden.

(2) Für Urstücke von Werken der bildenden Künste gelten die Vorschriften des Absatzes 1 auch dann, wenn die Urstücke nicht auf eine Art benutzt werden, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(3) Die Erteilung der Einwilligung zu nicht näher bezeichneten Änderungen hindert den Urheber nicht, sich Entstellungen, Verstümmelungen und anderen Änderungen des Werkes zu widersetzen, die seine geistigen Interessen am Werke schwer beeinträchtigen.

3. Pflichten des Besitzers eines Werkstückes.

§ 22. Der Besitzer eines Werkstückes hat es dem Urheber auf Verlangen zugänglich zu machen, soweit es notwendig ist, um das Werk vervielfältigen zu können; hierbei hat der Urheber die Interessen des Besitzers entsprechend zu berücksichtigen. Der Besitzer ist nicht verpflichtet, dem Urheber das Werkstück zu dem angeführten Zwecke herauszugeben; auch ist er dem Urheber gegenüber nicht verpflichtet, für die Erhaltung des Werkstückes zu sorgen.

4. Übertragung des Urheberrechtes.

§ 23. (1) Das Urheberrecht ist vererblich; in Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auch auf Sondernachfolger übertragen werden.

(2) Wird die Verlassenschaft eines Miturhebers von niemand erworben und auch nicht als erbloses Gut vom Staat übernommen, so geht das Miturheberrecht auf die anderen Miturheber über. Dasselbe gilt im Falle des Verzichtes eines Miturhebers auf sein Urheberrecht, soweit dieser Verzicht wirkt.

(3) Im übrigen ist das Urheberrecht unübertragbar.

(4) Geht das Urheberrecht auf mehrere Personen über, so sind auf sie die für Miturheber (§ 11) geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

5. Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht.

§ 24. (1) Der Urheber kann anderen gestatten, das Werk auf einzelne oder alle nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen (Werknutzungsbewilligung). Auch kann er einem anderen das ausschließliche Recht dazu einräumen (Werknutzungsrecht).

(2) Eine Werknutzungsbewilligung, die vor Einräumung oder Übertragung eines Werknutzungsrechts erteilt worden ist, bleibt gegenüber dem Werknutzungsberechtigten wirksam, wenn mit dem Inhaber der Werknutzungsbewilligung nichts anderes vereinbart ist.

6. Exekutionsbeschränkungen.

§ 25. (1) Verwertungsrechte sind der Exekution wegen Geldforderungen entzogen.

(2) Die wegen einer Geldforderung auf ein Werkstück geführte Exekution ist unzulässig, wenn durch dessen Verkauf das Verbreitungsrecht des Urhebers oder eines Werknutzungsberechtigten verletzt würde.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Werkstücke, die zur Zeit der Pfändung von dem zu ihrer Verbreitung Berechtigten oder mit seiner Einwilligung verpfändet sind.

(4) Bei Werken der bildenden Künste wird durch das Verbreitungsrecht die Exekution auf Werkstücke nicht gehindert, die von dem zur Verbreitung Berechtigten zum Verkauf bereitgestellt sind.

(5) Mittel, die ausschließlich zur Vervielfältigung eines Werkes bestimmt sind (wie Formen, Platten, Steine, Holzstöcke, Filmstreifen u. dgl.) und einem dazu Berechtigten gehören, dürfen wegen einer Geldforderung nur gleich einem Zugehör des Vervielfältigungsrechtes mit diesem in Exekution gezogen werden.

(6) Dasselbe gilt entsprechend für Mittel, die ausschließlich zur Aufführung eines Filmwerkes bestimmt sind (Filmstreifen u. dgl.) und einem dazu Berechtigten gehören.

IV. Abschnitt.

Werknutzungsrechte.

§ 26. Auf welche Art, mit welchen Mitteln und innerhalb welcher örtlichen und zeitlichen Grenzen das Werk von einem Werknutzungsberechtigten (§ 24 Abs. 1 Satz 2) benutzt werden darf, richtet sich nach dem mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrag. Soweit hienach das Werknutzungsrecht reicht, hat sich auch der Urheber gleich einem Dritten, jedoch unbeschadet seines Rechtes, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen, der Benutzung des Werkes zu enthalten. Mit dem Erlöschen dieser Verpflichtung erlangt das Verwertungsrecht seine frühere Kraft.

Übertragung der Werknutzungsrechte.

§ 27. (1) Werknutzungsrechte sind vererblich und veräußerlich.

(2) Auf Sondernachfolger kann ein Werknutzungsrecht in der Regel nur mit Einwilligung des Urhebers übertragen werden. Die Einwilligung kann nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden. Sie gilt als erteilt, wenn der Urheber sie nicht binnen zwei Monaten nach dem Empfang der schriftlichen Aufforderung des Werknutzungsberechtigten oder dessen, auf den das Werknutzungsrecht übertragen werden soll, versagt; auf diese Wirkung muß in der Aufforderung ausdrücklich hingewiesen sein.

(3) Wer ein Werknutzungsrecht im Wege der Sondernachfolge erwirbt, hat an Stelle des Veräußerers die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die diesem nach dem mit dem Urheber geschlossenen Vertrag obliegen. Für das dem Urheber gebührende Entgelt sowie für den Schaden, den der Erwerber im Falle der Nichterfüllung einer der aus diesem Vertrag für ihn entspringenden Pflichten dem Urheber zu ersetzen hat, haftet der Veräußerer dem Urheber wie ein Bürge und Zahler.

(4) Vom Veräußerer mit dem Erwerber ohne Einwilligung des Urhebers getroffene Vereinbarungen, die dem Absatz 3 zum Nachteil des Urhebers widersprechen, sind diesem gegenüber unwirksam.

(5) Die Haftung des Erwerbers für einen schon vor der Übernahme gegen den Veräußerer entstandenen Schadenersatzanspruch des Urhebers richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 28. (1) Ist nichts anderes vereinbart, so kann ein Werknutzungsrecht mit dem Unternehmen, zu dem es gehört, oder mit einem solchen Zweige des Unternehmens auf einen anderen übertragen werden, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers bedarf.

(2) Ferner können, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes nicht verpflichtet ist und mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat, ohne dessen Einwilligung übertragen werden:

1. Werknutzungsrechte an Sprachwerken und Werken der im § 2, Z 3, bezeichneten Art, die entweder auf Bestellung des Werknutzungsberechtigten nach seinem den Inhalt und die Art der Behandlung bezeichnenden Plane oder bloß als Hilfs- oder Nebenarbeit für ein fremdes Werk geschaffen werden;
2. Werknutzungsrechte an Werken der Lichtbildkunst (Lichtbildwerken) und des Kunstgewerbes, die auf Bestellung oder im Dienst eines gewerblichen Unternehmens für dieses geschaffen werden.

Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 29. (1) Wird von einem Werknutzungsrecht ein dem Zwecke seiner Bestellung entsprechender Gebrauch überhaupt nicht oder nur in so unzureichendem Maße gemacht, daß wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden, so kann dieser, wenn ihn kein Verschulden daran trifft, das Vertragsverhältnis, soweit es das Werknutzungsrecht betrifft, vorzeitig lösen.

(2) Die Auflösung kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Urheber dem Werknutzungsberechtigten gesetzten angemessenen Nachfrist erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Werknutzungsrechtes dem Erwerber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet.

(3) Auf das Recht, das Vertragsverhältnis aus den im Absatz 1 bezeichneten Gründen zu lösen, kann im voraus für eine drei Jahre übersteigende Frist nicht verzichtet werden. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Werknutzungsberechtigte durch Umstände, die auf seiten des Urhebers liegen, daran verhindert war, das Werk zu benutzen.

(4) Die Wirksamkeit der vom Urheber abgegebenen Erklärung, das Vertragsverhältnis aufzulösen, kann nicht bestritten werden, wenn der Werknutzungsberechtigte diese Erklärung nicht binnen 14 Tagen nach ihrem Empfang zurückweist.

§ 30. (1) Bei den im § 28, Absatz 2, Z 1 und 2, bezeichneten Werknutzungsrechten gelten die Vorschriften des § 29 nur, wenn der Werknutzungsberechtigte zur Ausübung seines Rechtes verpflichtet ist.

(2) Durch die Vorschriften des § 29 werden die dem Urheber nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Rechte nicht berührt, den Vertrag aus anderen Gründen aufzuheben, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen Erfüllung zu begehren sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Werknutzungsrechte an künftigen Werken.

§ 31. (1) Auch über erst zu schaffende Werke kann im voraus gültig verfügt werden.

(2) Hat sich der Urheber verpflichtet, einem anderen Werknutzungsrechte an allen nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmten Werken einzuräumen, die er zeit seines Lebens oder binnen einer fünf Jahre übersteigenden Frist schaffen wird, so kann jeder Teil den Vertrag kündigen, sobald seit dessen Abschluß fünf Jahre abgelaufen sind. Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist. Durch die Kündigung wird das Vertragsverhältnis nur hinsichtlich der Werke beendet, die zur Zeit des Ablaufs der Kündigungsfrist noch nicht vollendet sind.

(3) Durch die Vorschrift des Absatzes 2 werden andere Rechte, den Vertrag aufzuheben, nicht berührt.

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

§ 32. (1) Hat der Urheber einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt, ein Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, und wird über das Vermögen des Werknutzungsberechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die Anwendung der Vorschriften der Insolvenzordnung über noch nicht erfüllte zweiseitige Verträge dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Urheber dem Werknutzungsberechtigten das zu vervielfältigende Werkstück schon vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens übergeben hat.

(2) Ist zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit der Vervielfältigung des Werkes noch nicht begonnen worden, so kann der Urheber vom Vertrag zurücktreten. Auf Antrag des Schuldners oder des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht eine Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Urheber den Rücktritt nicht mehr erklären kann.

V. Abschnitt.

Vorbehalte zugunsten des Urhebers.

Auslegungsregeln.

§ 33. (1) Wenn nicht das Gegenteil vereinbart worden ist, erstreckt sich die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu benutzen, nicht auf Übersetzungen und andere Bearbeitungen, die Gewährung des Rechtes, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen, nicht auf die Vervielfältigung des Werkes auf Bild- oder Schallträgern und

die Gewährung des Rechtes, ein Werk zu senden (§ 17), nicht auf das Recht, das Werk während der Sendung oder zum Zwecke der Sendung auf Bild- oder Schallträgern festzuhalten.

(2) In der Übertragung des Eigentums an einem Werkstück ist im Zweifel die Einräumung eines Werknutzungsrechtes oder die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung nicht enthalten.

Gesamtausgaben.

§ 34. Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der Literatur oder Tonkunst zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, das Werk in einer Gesamtausgabe zu vervielfältigen und zu verbreiten, sobald seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind. Dieses Recht kann durch Vertrag weder beschränkt noch aufgehoben werden.

Vorbehalt bei Werken der bildenden Künste.

§ 35. Der Urheber, der einem anderen das ausschließliche Recht eingeräumt hat, ein Werk der bildenden Künste zu vervielfältigen und zu verbreiten, behält gleichwohl das Recht, es in Aufsätzen über die künstlerische Tätigkeit des Schöpfers des Werkes oder als Probe seines Schaffens zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Beiträge zu Sammlungen.

§ 36. (1) Wird ein Werk als Beitrag zu einer periodischen Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Jahrbuch, Almanach u. dgl.) angenommen, so bleibt der Urheber berechtigt, das Werk anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart und wenn auch nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Herausgeber oder Verleger der Sammlung das Recht, das Werk darin zu vervielfältigen und zu verbreiten, als ausschließliches Recht in dem Sinn erwerben soll, daß das Werk sonst nicht vervielfältigt oder verbreitet werden darf.

(2) Ein solches ausschließliches Recht erlischt bei Beiträgen zu einer Zeitung sogleich nach dem Erscheinen des Beitrages in der Zeitung. Bei Beiträgen zu anderen periodisch erscheinenden Sammlungen sowie bei Beiträgen, die zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung angenommen werden und für deren Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf ein Entgelt zusteht, erlischt ein solches ausschließliches Recht, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Beitrag in der Sammlung erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

§ 37. Nimmt der Herausgeber oder Verleger einer periodisch erscheinenden Sammlung ein Werk als Beitrag an und wird über die Zeit nichts vereinbart, wann der Beitrag in der Sammlung zu vervielfältigen und zu verbreiten ist, so ist der Herausgeber oder Verleger im Zweifel dazu nicht verpflichtet. Der Urheber kann aber in diesem Falle das Recht des Herausgebers oder Verlegers für erloschen erklären, wenn der Beitrag nicht binnen einem Jahre nach der Ablieferung in der Sammlung erscheint; der Anspruch des Urhebers auf das Entgelt bleibt unberührt. § 29, Absatz 4, gilt entsprechend.

Zweitverwertungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

§ 37a. Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

VI. Abschnitt

Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke.

Rechte am Filmwerk

§ 38. (1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen. Das Urheberrecht an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleibt unberührt. Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke entsprechend. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen dem Filmhersteller und dem Filmurheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.

(1a) Gestattet der nach Abs. 1 berechnete Filmhersteller oder ein Werknutzungsberechtigter gegen Entgelt anderen die Benutzung eines Filmwerkes zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen, so hat der Urheber Anspruch auf einen Anteil an diesem Entgelt; dieser Anteil beträgt ein Drittel, soweit der Filmhersteller mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. Gestattet der Filmhersteller oder Werknutzungsberechtigte die Benutzung auch als Inhaber anderer Ausschließungsrechte und wird hierfür ein pauschales Entgelt vereinbart, so steht dem Urheber der Anspruch nach dieser Bestimmung nur an dem Teil des Entgelts zu, der auf die Abgeltung des Werknutzungsrechts am Filmwerk entfällt. Der Urheber kann den Anspruch nach dieser Bestimmung unmittelbar gegenüber demjenigen geltend machen, der zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, wenn er diesem gegenüber nachweist, dass der Anspruch vom Filmhersteller beziehungsweise Werknutzungsberechtigten anerkannt oder gegen diesen gerichtlich festgestellt ist. Der Anspruch des Urhebers nach dieser Bestimmung kann nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Änderungen des Filmwerkes, seines Titels und der Bezeichnung des Filmherstellers dürfen, unbeschadet der Vorschrift des § 39, Absatz 3, ohne Einwilligung des Filmherstellers nur vorgenommen werden, soweit sie nach der auf den Filmhersteller entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 21, Absatz 1, zulässig sind.

(3) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt als Filmhersteller, wer als solcher auf den Vervielfältigungsstücken eines Filmwerkes in der üblichen Weise durch Angabe seines wahren Namens, seiner Firma oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder Unternehmenskennzeichens bezeichnet wird. Dasselbe gilt von dem, der bei einer öffentlichen Aufführung oder bei einer Rundfunksendung des Filmwerkes auf die angegebene Art als Filmhersteller bezeichnet wird, sofern nicht die im vorigen Satz aufgestellte Vermutung dafür spricht, daß Filmhersteller ein anderer ist.

Urheber.

§ 39. (1) Wer an der Schaffung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes derart mitgewirkt hat, daß der Gesamtgestaltung des Werkes die Eigenschaft einer eigentümlichen geistigen Schöpfung zukommt, kann vom Hersteller verlangen, auf dem Film und in Ankündigungen des Filmwerkes als dessen Urheber genannt zu werden.

(2) Die Urheberbezeichnung (Absatz 1) ist in den Ankündigungen von öffentlichen Aufführungen und von Rundfunksendungen des Filmwerkes anzuführen.

(3) Zu einer nach § 21 nur mit Einwilligung des Urhebers zulässigen Änderung des Filmwerkes, seines Titels und der Urheberbezeichnung bedarf es, unbeschadet der Vorschrift des § 38, Absatz 2, der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten Urheber.

(4) Zur Verwertung von Bearbeitungen und Übersetzungen des Filmwerkes bedarf es außer der Einwilligung des Filmherstellers auch der Einwilligung der in der Urheberbezeichnung genannten Urheber. Soweit diese Urheber mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart haben, bedarf es dieser Einwilligung nicht für Übersetzungen und Bearbeitungen einschließlich der Fertigstellung des unvollendet gebliebenen Filmwerkes, die nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zur normalen Verwertung des Filmwerkes erforderlich sind und die geistigen Interessen der Urheber am Werk nicht beeinträchtigen.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 151/1996)

Verwertungsrechte und Werknutzungsrechte.

§ 40. (1) Die dem Filmhersteller zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich und veräußerlich und können ohne Einschränkung in Exekution gezogen werden. Werden sie auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Filmwerkes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Filmhersteller und genießt auch den diesem nach § 38, Absatz 2, zukommenden Schutz.

(2) Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken können, wenn mit dem Hersteller nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden.

(3) Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken nicht.

Vla. Abschnitt

Sondervorschriften für Computerprogramme

Computerprogramme

§ 40a. (1) Computerprogramme sind Werke im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind.

(2) In diesem Gesetz umfaßt der Ausdruck „Computerprogramm“ alle Ausdrucksformen einschließlich des Maschinencodes sowie das Material zur Entwicklung des Computerprogramms.

Dienstnehmer

§ 40b. Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat. In solchen Fällen ist der Dienstgeber auch zur Ausübung der in § 20 und § 21 Abs. 1 bezeichneten Rechte berechtigt; das Recht des Urhebers, nach § 19 die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Werknutzungsrechte

§ 40c. Werknutzungsrechte an Computerprogrammen können, wenn mit dem Urheber nichts anderes vereinbart worden ist, ohne dessen Einwilligung auf einen anderen übertragen werden. Die Vorschriften des § 29 gelten für Werknutzungsrechte an Computerprogrammen nicht.

Freie Werknutzungen

§ 40d. (1) § 42 gilt für Computerprogramme nicht.

(2) Computerprogramme dürfen vervielfältigt und bearbeitet werden, soweit dies für ihre bestimmungsgemäße Benutzung durch den zur Benutzung Berechtigten notwendig ist; hierzu gehört auch die Anpassung an dessen Bedürfnisse.

(3) Die zur Benutzung eines Computerprogramms berechtigte Person darf

1. Vervielfältigungsstücke für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung des Computerprogramms notwendig ist;
2. das Funktionieren des Programms beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Programmelement zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn sie dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des Programms tut, zu denen sie berechtigt ist.

(4) Auf die Rechte nach Abs. 2 und 3 kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung im Sinn des Abs. 2 nicht aus.

Dekompilierung

§ 40e. (1) Der Code eines Computerprogramms darf vervielfältigt und seine Codeform übersetzt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Handlungen sind unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten;
2. die Handlungen werden von einer zur Verwendung des Vervielfältigungsstücks eines Computerprogramms berechtigten Person oder in deren Namen von einer hierzu ermächtigten Person vorgenommen;
3. die für die Herstellung der Interoperabilität notwendigen Informationen sind für die unter Z 1 genannten Personen noch nicht ohne weiteres zugänglich gemacht; und
4. die Handlungen beschränken sich auf die Teile des Programms, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind.

(2) Die nach Abs. 1 gewonnenen Informationen dürfen nicht

1. zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden;
2. an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, daß dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist;
3. für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Programms mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.

(3) Auf das Recht der Dekompilierung (Abs. 1) kann wirksam nicht verzichtet werden.

Vlb. Abschnitt

Sondervorschriften für Datenbankwerke

Datenbanken und Datenbankwerke

§ 40f. (1) Datenbanken im Sinn dieses Gesetzes sind Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein Computerprogramm, das für die Herstellung oder den Betrieb einer elektronisch zugänglichen Datenbank verwendet wird, ist nicht Bestandteil der Datenbank.

(2) Datenbanken werden als Sammelwerke (§ 6) urheberrechtlich geschützt, wenn sie infolge der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigentümliche geistige Schöpfung sind (Datenbankwerke).

(3) Die §§ 40b und 40c gelten für Datenbankwerke entsprechend.

Wiedergaberecht

§ 40g. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Datenbankwerk öffentlich wiederzugeben.

Freie Werknutzungen

§ 40h. (1) § 42 Abs. 1, 3 und 4 ist auf Datenbankwerke nicht anzuwenden. Jedoch darf jede natürliche Person von einem Datenbankwerk, dessen Elemente nicht einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind, einzelne Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(2) § 42 Abs. 2 gilt für Datenbankwerke mit der Maßgabe, dass die Vervielfältigung auch auf Papier oder einem ähnlichen Träger zulässig ist.

(3) Die zur Benutzung eines Datenbankwerks oder eines Teiles desselben berechtigte Person darf die dem Urheber sonst vorbehaltenen Verwertungshandlungen vornehmen, wenn sie für den Zugang zum Inhalt des Datenbankwerks oder des Teiles derselben oder für deren bestimmungsgemäße Benutzung notwendig sind. Auf dieses Recht kann wirksam nicht verzichtet werden; dies schließt Vereinbarungen über den Umfang der bestimmungsgemäßen Benutzung nicht aus.

VII. Abschnitt.

Beschränkungen der Verwertungsrechte.

1. Freie Werknutzungen.

Freie Werknutzungen im Interesse der Rechtspflege und der Verwaltung

§ 41. Der Benutzung eines Werkes zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Verwaltungsverfahren, parlamentarischen Verfahren oder Gerichtsverfahren steht das Urheberrecht nicht entgegen.

Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen

§ 41a. Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und
2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und
3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und
4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder wenn hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine

bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten; dies gilt auch für Musiknoten. Auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern ist dies aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke zulässig. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke zur Aufnahme in ein eigenes Archiv herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Dies ist auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur dann zulässig, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen. Unter dieser Einschränkung dürfen sie ferner

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück herstellen und dieses statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie jenes ausstellen (§ 16 Abs. 2), verleihen (§ 16a) und nach § 56b benützen;
2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen und diese ausstellen (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verleihen und nach § 56b benützen, solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist.

(8) Die folgenden Vervielfältigungen sind – unbeschadet des Abs. 6 – jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 zulässig;
2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

§ 42a. (1) Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

(2) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen auf Bestellung unentgeltlich oder gegen ein die Kosten nicht übersteigendes Entgelt Vervielfältigungsstücke auf beliebigen Trägern zum eigenen Schulgebrauch oder zum eigenen oder privaten Gebrauch für Zwecke der Forschung herstellen.

§ 42b. (1) Ist von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium nach § 42 Abs. 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommen.

(2) Ist von einem Werk seiner Art nach zu erwarten, daß es mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Reprographievergütung),

1. wenn ein Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät), im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt (Gerätevergütung) und
2. wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (Betreibervergütung).

(2a) Die Ansprüche nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass den Urhebern durch die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch nur ein geringfügiger Nachteil entsteht.

(3) Folgende Personen haben die Vergütung zu leisten:

1. die Speichermedien- und die Gerätevergütung derjenige, der die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt; wer die Speichermedien oder das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig, jedoch nicht als erster in Verkehr bringt oder feil hält, haftet wie ein Bürge und Zahler; von der Haftung für die

Speichermedienvergütung ist jedoch ausgenommen, wer im Halbjahr Speichermedien mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht oder Kleinunternehmer im Sinne des UStG 1994 ist; hat der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so sind die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig;

2. die Betreibervergütung der Betreiber des Vervielfältigungsgeräts.

(4) Bei der Bemessung der Vergütung ist insbesondere auf die folgenden Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf die bisher in Geltung gestandenen vergleichbaren Vergütungssätze und das Gesamtvolumen der Vergütung, wobei unverhältnismäßige Veränderungen vermieden werden sollen;
2. auf vergleichbare Vergütungssätze und -volumina in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR;
3. auf den Schaden für den Urheber durch die Vervielfältigungen, deren Auswirkung auf die normale Werkverwertung und auf die berechtigten Interessen des Urhebers;
4. auf den Vorteil desjenigen, der vervielfältigt, und auf den Vorteil des Zahlungspflichtigen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Wirtschaftszweigs, einschließlich des Umsatzes mit Geräten und Speichermedien;
5. auf das Ausmaß, in dem die Speichermedien und Geräte durchschnittlich für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden und auf das Gesamtausmaß solcher Nutzungen, wobei auch die Auswirkungen der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen auf die Nutzung der betreffenden Werke für vergütungspflichtige Vervielfältigungen zu berücksichtigen sind;
6. auf die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Speichermedien und Geräte, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien;
7. auf die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller, Händler und Importeure von Geräten und Speichermedien, die nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen;
8. auf ein wirtschaftlich angemessenes Verhältnis der Vergütung zum typischen Preisniveau der Geräte oder der Speichermedien, wobei die Speichermedienvergütung 6% dieses Preisniveaus für Speichermedien und die Gerätevergütung 11% dieses Preisniveaus für Geräte nicht übersteigen soll; soweit aufgrund empirischer Nachweise eine fast ausschließliche Nutzung eines Gerätes und eines Speichermediums nach Abs. 1 oder 2 nachgewiesen wird, ist ein Überschreiten dieser Grenze zulässig;
9. bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist.

(5) Vergütungsansprüche nach den Abs. 1 und 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(6) Die Verwertungsgesellschaft hat bezahlte Vergütungen zurückzuzahlen

1. an denjenigen, der Speichermedien oder ein Vervielfältigungsgerät vor der Veräußerung an den Letztverbraucher in das Ausland ausführt;
2. an den Letztverbraucher, der Speichermedien zu einem Preis erworben hat, der die bezahlte Vergütung einschließt, diese jedoch nicht für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch benutzt oder benutzen lässt.

Die den Rückzahlungsanspruch begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(7) Vergütungsansprüche nach Abs. 1 stehen nicht zu, wenn der Zahlungspflichtige glaubhaft macht, dass die Speichermedien weder von ihm selbst noch von Dritten für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch verwendet werden.

(8) Die Verwertungsgesellschaft hat auf ihrer Website einen einfachen, verständlichen und für den durchschnittlichen Nutzer nachvollziehbaren Weg für die Geltendmachung des Rückersatzanspruchs und der Befreiung von der Zahlungspflicht anzubieten, der eine wirksame Geltendmachung ermöglicht und mit keiner übermäßigen Erschwernis verbunden ist.

(9) In Rechnungen über die Veräußerung oder ein sonstiges Inverkehrbringen der in Abs. 1 und 2 genannten Speichermedien und Geräte ist auf die auf das Speichermedium oder das Gerät entfallende Vergütung hinzuweisen.

Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 42c. Zur Berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar werden, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt,

verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden.

Menschen mit Behinderungen

§ 42d. (1) Seh- oder lesebehindert im Sinn dieser Bestimmung sind Menschen, die

1. blind sind,
2. an einer nicht ausgleichbaren Sehbehinderung, einer Wahrnehmungsstörung oder einer Lesebehinderung leiden, aufgrund derer sie nicht in der Lage sind, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie ein Mensch ohne eine solche Beeinträchtigung zu lesen, oder
3. aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu fokussieren oder zu bewegen, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre.

(2) Befugte Stellen für Seh- und Lesebehinderungen sind Organisationen, die auf Grundlage einer staatlichen Anerkennung, Befugnis oder finanziellen Unterstützung für Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen Ausbildung, Schulung und adaptiven Lese- oder Informationszugang auf gemeinnütziger Basis bereitstellen, sowie öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die als eine ihrer Kerntätigkeiten, institutionellen Aufgaben oder als Teil ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen diese Dienste anbieten.

(3) Ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format ist ein Vervielfältigungsstück eines Werkes,

1. das einem seh- oder lesebehinderten Menschen den Zugang zu dem Werk ermöglicht, einschließlich eines genauso leichten und komfortablen Zugangs wie ihn ein Mensch ohne eine Behinderung der Seh- oder Lesefähigkeit hat, und
2. bei dem das vervielfältigte Werk davor in Form eines Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder eines anderen Schriftstücks, einer Notation einschließlich von Notenblättern, und zugehöriger Illustrationen in einer beliebigen Medienform, auch in Audioformat wie Hörbüchern, und in digitaler Form veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde.

(4) Seh- oder lesebehinderte Menschen und in deren Namen handelnde Personen dürfen ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format zur ausschließlichen Nutzung durch die seh- oder lesebehinderte Person herstellen, wenn diese rechtmäßigen Zugang zu dem Werk hat.

(5) Befugte Stellen für Seh- und Lesebehinderungen dürfen

1. ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format herstellen, wenn sie rechtmäßigen Zugang zu dem Werk haben, und
2. ein Vervielfältigungsstück in einem barrierefreien Format zugunsten von Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen und anderen befugten Stellen für Seh- und Lesebehinderungen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR haben, in gemeinnütziger Weise verbreiten, durch Rundfunk senden, der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, nach § 40g öffentlich wiedergeben und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen nutzen.

(6) Befugte Stellen für Seh- und Lesebehinderungen, die nach Abs. 5 Z 2 grenzüberschreitende Handlungen vornehmen, haben Verfahren festzulegen und zu befolgen, die sicherstellen, dass

1. es sich bei den Menschen, die in den Genuss ihrer Dienste kommen, um Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen handelt, und nur solchen Menschen oder anderen befugten Stellen für Seh- und Lesebehinderungen Vervielfältigungen von Werken zugänglich gemacht werden,
2. der unbefugten Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Zurverfügungstellung, öffentlichen Wiedergabe nach § 40g sowie Nutzung zu Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen durch geeignete Schritte entgegengewirkt wird,
3. die für die Handhabung der Werke und der Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format erforderliche Sorgfalt angewandt wird und darüber Aufzeichnungen geführt werden sowie
4. Informationen darüber, wie sie den Verpflichtungen nach den Z 1 bis 3 nachkommen, soweit zweckmäßig auf ihrer Internetseite oder über sonstige Online- oder Offline-Kanäle veröffentlicht und auf dem neuesten Stand gehalten werden.

(7) Befugte Stellen für Seh- und Lesebehinderungen im Sinn des Abs. 6 haben seh- oder lesebehinderten Menschen und anderen befugten Stellen für Seh- und Lesebehinderungen mit Wohnsitz oder Sitz im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR sowie Rechteinhabern auf Anfrage Auskunft über

1. die Liste der Werke, von denen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format besitzen,
2. die Formate, über die sie für diese Werke verfügen, sowie

3. die Namen und Kontaktangaben der befugten Stellen für Seh- und Lesebehinderungen, mit denen sie Vervielfältigungsstücke in einem barrierefreien Format grenzüberschreitend austauschen, in barrierefreier Form zu erteilen.

(8) Für die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Zurverfügungstellung, öffentliche Wiedergabe nach § 40g sowie Nutzung zu Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen durch eine befugte Stelle für Seh- und Lesebehinderungen mit Sitz im Inland steht dem Urheber ein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich zu. Bei der Bestimmung der Höhe des Ausgleichs ist den besonderen Umständen des Einzelfalls und der Tatsache, dass die Tätigkeiten befugter Stellen für Seh- und Lesebehinderungen keinen Erwerbszweck haben, ebenso Rechnung zu tragen wie den mit dieser Bestimmung verfolgten im Gemeinwohl liegenden Zielen, den Interessen der Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen, dem eventuellen Schaden für Urheber und der Notwendigkeit, die grenzüberschreitende Verbreitung von Vervielfältigungsstücken in barrierefreien Formaten sicherzustellen. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(9) Die freie Werknutzung nach Abs. 4 und 5 kann vertraglich nicht abbedungen werden.

(10) Für Menschen mit anderen Behinderungen, die den Zugang zu Werken in vergleichbarer Weise erschweren, und für die Nutzung von anderen als den in Abs. 3 Z 2 genannten Werken durch oder zugunsten von Menschen mit Seh- und Lesebehinderungen gelten Abs. 2, Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 bis 9 ohne die in Abs. 5 Z 2 vorgesehenen Beschränkungen auf bestimmte Staaten sinngemäß.

Unwesentliches Beiwerk

§ 42e. Werke dürfen vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, wenn sie dabei nur zufällig oder beiläufig und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt werden.

Zitate

§ 42f. (1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre

§ 42g. (1) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Für Filmwerke gilt Abs. 1, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind.

(3) Für die Vervielfältigung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Freie Werknutzungen an Werken der Literatur.

§ 43. (1) Reden, die in einer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten zuständigen Versammlung oder in Verfahren vor den Gerichten oder anderen Behörden gehalten werden, sowie öffentlich gehaltene politische Reden dürfen für Informationszwecke vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Ist eine Rede dieser Art auf einem Schallträger festgehalten worden, so darf dieser nur mit Einwilligung des Urhebers verbreitet werden.

(3) Die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung der im Abs. 1 bezeichneten Reden in Sammlungen solcher Werke sind dem Urheber vorbehalten.

§ 44. (1) Einzelne in einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen dürfen in anderen Zeitungen und Zeitschriften vervielfältigt und verbreitet werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten wird. Zu einem solchen Verbot genügt der Vorbehalt der Rechte bei dem Aufsatz oder am Kopfe der Zeitung oder Zeitschrift.

(2) In einer Zeitung oder Zeitschrift enthaltene Aufsätze, deren Vervielfältigung nach Abs. 1 zulässig ist, dürfen auch öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(3) Einfache Mitteilungen darstellende Presseberichte (vermischte Nachrichten, Tagesneuigkeiten) genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Für solche Presseberichte gilt § 79.

§ 45. (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Sprachwerke oder Werke der im § 2 Z 3 bezeichneten Art nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

1. in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; ein Werk der im § 2 Z 3 bezeichneten Art darf bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden;
2. in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhalts.

(2) Auch dürfen zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang zu Rundfunksendungen verwendet werden, deren Benutzung zum Schulgebrauch von der Unterrichtsbehörde für zulässig erklärt worden ist und die als Schulfunk bezeichnet werden.

(3) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 und für die Rundfunksendung nach Abs. 2 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 47. (1) Kleine Teile eines Sprachwerkes oder Sprachwerke von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text eines zum Zweck ihrer Vertonung geschaffenen Werkes der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgetragen, durch Rundfunk gesendet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Doch gebührt dem Urheber des vertonten Sprachwerkes ein angemessener Anteil an dem Entgelt, das der zur öffentlichen Aufführung oder Rundfunksendung des Werkes der Tonkunst ausschließlich Berechtigte für die Bewilligung von öffentlichen Aufführungen oder von Rundfunksendungen dieses Werkes in Verbindung mit dem vertonten Sprachwerk erhält.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Vervielfältigung und Verbreitung von Sprachwerken auf Schallträgern und für die öffentliche Zurverfügungstellung mit Hilfe eines Schallträgers.

(4) Absatz 1 gilt ferner weder für Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, wie die Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen, noch für Sprachwerke, die als Text eines Werkes der Tonkunst mit einem die Anwendung des Absatzes 1 ausschließenden Vorbehalt erschienen sind.

§ 48. Kleine Teile eines Sprachwerkes und Sprachwerke von geringem Umfang, die vertont worden sind, dürfen nach ihrem Erscheinen auch abgesondert von dem Werke der Tonkunst vervielfältigt und verbreitet werden:

1. zum Gebrauch der Zuhörer, die einer unmittelbaren persönlichen Wiedergabe der verbundenen Werke am Aufführungsorte beiwohnen, mit Andeutung dieser Bestimmung;
2. in Programmen, worin die Rundfunksendung der verbundenen Werke angekündigt wird;
3. in Aufschriften auf Schallträgern oder in Beilagen dazu; die Schallträger dürfen nicht mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, die darauf festgehaltenen Werke zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet, die Beilagen müssen als solche bezeichnet sein.

§ 50. (1) Zulässig ist der öffentliche Vortrag eines erschienenen Sprachwerkes, wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und der Vortrag keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn sein Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist.

(2) Diese Vorschrift gilt aber nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten; sie gilt ferner nicht, wenn der Vortrag mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Sprachwerk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Freie Werknutzungen an Werken der Tonkunst.

§ 51. (1) Zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke dürfen einzelne Werke der Tonkunst nach ihrem Erscheinen in Form von Notationen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einem Werk vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist.

1. wenn sie in eine für den Gesangsunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, die Werke mehrerer Urheber vereinigt,
2. wenn sie bloß zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden.

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 53. (1) Zulässig ist die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst:

1. wenn die Aufführung mit Drehorgeln, Spieldosen oder anderen Schallträgern der im § 15, Absatz 3, bezeichneten Art vorgenommen wird, die nicht auf eine Weise beeinflusst werden können, daß das Werk damit nach Art einer persönlichen Aufführung wiedergegeben werden kann;
2. wenn das Werk bei einer kirchlichen oder bürgerlichen Feierlichkeit oder aus einem militärdienstlichen Anlaß aufgeführt wird und die Zuhörer ohne Entgelt zugelassen werden;
3. wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und die Aufführung keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn ihr Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist;
4. wenn die Aufführung von einer nicht aus Berufsmusikern bestehenden Musikkapelle oder einem solchen Chor veranstaltet wird, deren Bestand nach einem von der zuständigen Landesregierung ausgestellten Zeugnis der Pflege volkstümlichen Brauchtums dient und deren Mitglieder nicht um des Erwerbes willen mitwirken, und wenn bei dieser Aufführung - zumindest weitaus überwiegend - volkstümliche Brauchtumsmusik oder infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordene Musik oder Bearbeitungen von infolge Ablaufs der Schutzfrist freigewordener Musik gepflegt werden; doch darf die Aufführung in Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern nicht im Betriebe eines Erwerbsunternehmens, in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern nur dann im Betriebe eines Erwerbsunternehmens stattfinden, wenn andere passende Räume nicht zur Verfügung stehen und der Reingewinn nicht dem Erwerbsunternehmen zufließt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 Z 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Aufführung mit Hilfe eines Schallträgers vorgenommen wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist; die Vorschriften des Abs. 1 Z 3 gelten ferner nicht, wenn die Mitwirkenden ein Entgelt erhalten.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten weder für bühnenmäßige Aufführungen einer Oper oder eines anderen mit einem Werke der Literatur verbundenen Werkes der Tonkunst noch für die Aufführung eines Werkes der Tonkunst in Verbindung mit einem Filmwerk oder einem anderen kinematographischen Erzeugnisse.

Freie Werknutzungen an Werken der bildenden Künste.

§ 54. (1) Es ist zulässig:

1. Werke der bildenden Künste nach bleibend zu einer öffentlichen Sammlung gehörenden Werkstücken in den vom Eigentümer der Sammlung für ihre Besucher herausgegebenen Verzeichnissen zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung des Besuchs der Sammlung erforderlich ist; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die versteigert werden sollen oder sonst öffentlich zum Kauf angeboten werden, in Verzeichnissen der feilgebotenen Werkstücke oder in ähnlichen Werbeschriften zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist; doch dürfen solche Werbeschriften vom Herausgeber nur unentgeltlich oder zu einem die Herstellungskosten nicht übersteigenden Preis verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; jede andere kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen;

3. zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke einzelne erschienene Werke der bildenden Künste in einem seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk bloß zur Erläuterung des Inhalts oder in einem solchen Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;

(Anm.: Z 3a und 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 99/2015)

5. Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen; ausgenommen sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der graphischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.

(2) Für die Vervielfältigung, die Verbreitung und die öffentliche Zurverfügungstellung nach Abs. 1 Z 3 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Diese Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

§ 55. (1) Von einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Lichtbilder herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen.

(2) Abs. 1 gilt jedoch für Bildnisse, die in einem Druckverfahren, in einem photographischen oder in einem der Photographie ähnlichen Verfahren hergestellt sind, nur, wenn sich die im Abs. 1 angeführten Personen weitere in diesen Verfahren hergestellte Werkstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(3) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach den Absätzen 1 und 2 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

Benutzung von Bild- oder Schallträgern und Rundfunksendungen in bestimmten Geschäftsbetrieben.

§ 56. (1) In Geschäftsbetrieben, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Bild- oder Schallträgern oder von Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch zum Gegenstand haben, dürfen Vorträge, Aufführungen und Vorführungen von Werken auf Bild- oder Schallträgern festgehalten und Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke benutzt werden, soweit es notwendig ist, um die Kunden mit den Bild- oder Schallträgern oder mit Vorrichtungen zu ihrer Herstellung oder zu ihrem Gebrauch bekanntzumachen oder die Brauchbarkeit zu prüfen.

(2) Dasselbe gilt für die Benutzung von Rundfunksendungen zur öffentlichen Wiedergabe eines Werkes durch Lautsprecher oder eine andere technische Einrichtung in Geschäftsbetrieben, die die Herstellung, den Vertrieb oder die Instandsetzung von Rundfunkgeräten zum Gegenstand haben.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Überlassung von Bild- oder Schallträgern an bestimmte Bundesanstalten

§ 56a. (1) Bild- oder Schallträger, auf denen ein veröffentlichtes Werk festgehalten ist, dürfen durch Überlassung an wissenschaftliche Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes, die die Sammlung, Bewahrung und Erschließung von audiovisuellen Medien zur Aufgabe haben und keine kommerziellen Zwecke verfolgen, verbreitet werden. Zum Zweck der Überlassung darf auch eine Vervielfältigung des Bild- oder Schallträgers hergestellt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Bild- oder Schallträger, die mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden sind.

Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken

§ 56b. (1) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) dürfen Bild- oder Schallträger zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen der darauf festgehaltenen Werke für jeweils nicht mehr als zwei Besucher der Einrichtung benützen, sofern dies nicht zu Erwerbszwecken geschieht. Hiefür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Öffentliche Wiedergabe im Unterricht

§ 56c. (1) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Werke der Filmkunst und die damit verbundenen Werke der Tonkunst öffentlich aufführen.

(2) Für die öffentliche Aufführung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht

1. für Filmwerke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind;
2. wenn ein Bild- oder Schallträger benutzt wird, der mit Verletzung eines ausschließlichen Rechtes, das darauf festgehaltene Werk zu vervielfältigen oder zu verbreiten, hergestellt oder verbreitet worden ist.

Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben

§ 56d. (1) Beherbergungsunternehmer dürfen für die von ihnen aufgenommenen Gäste Werke der Filmkunst öffentlich aufführen, wenn

1. seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind,
2. die Aufführung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgers, dessen Verbreitung nach § 16 Abs. 3 zulässig ist, vorgenommen wird und
3. die Zuschauer ohne Entgelt zugelassen werden.

(2) Für die öffentliche Aufführung nach Abs. 1 steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Solche Ansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Verwaiste Werke

§ 56e. (1) Öffentlich zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen von Werken, für die keine zur Gestattung der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung berechnete Person bekannt ist (verwaiste Werke), Vervielfältigungstücke von eigenen Werkstücken herstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen,

1. wenn dies der Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben dient, insbesondere der Bewahrung, der Restaurierung sowie der Bereitstellung des kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dienenden Zugangs zu ihrem Werkbestand, und unentgeltlich oder nur gegen ein die Kosten der Digitalisierung und Zurverfügungstellung deckendes Entgelt erfolgt, und
2. wenn das Werk in die Sammlung einer berechtigten Einrichtung aufgenommen wurde und entweder
 - a) in Form von Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in sonstiger Schriftform veröffentlicht wurde, wobei auch Werke oder Schutzgegenstände umfasst sind, die in solche schriftlichen Werke eingebettet oder eingebunden sind, oder
 - b) auf einem Schallträger oder in Laufbildern festgehalten ist, und
3. wenn das Werk in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums
 - a) erschienen (§ 9) ist oder,
 - b) wenn es nicht erschienen ist, mit Einwilligung des Berechtigten erstmals gesendet wurde, oder,
 - c) wenn es weder erschienen ist noch gesendet wurde, mit Einwilligung des Berechtigten durch die Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und anzunehmen ist, dass sich der Rechteinhaber der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung nicht widersetzen würde, und
4. soweit und solange
 - a) in Österreich nach sorgfältiger Suche keine zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechnete Person festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte und die Ergebnisse dieser Suche dokumentiert und an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften weitergeleitet wurden, oder
 - b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR das Ergebnis der sorgfältigen Suche im Sinn der Richtlinie 2012/28/EG in der vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt eingerichteten Datenbank erfasst ist.

(2) Öffentlich-rechtliche Rundfunkunternehmer dürfen Vervielfältigungstücke von einem auf einem Schallträger oder in Laufbildern festgehaltenen Werk unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1, 3 und 4 herstellen und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, wenn das Werk im Auftrag dieses oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkunternehmers vor dem 1. Januar 2003 hergestellt und in das Archiv einer dieser Rundfunkunternehmer aufgenommen wurde.

(3) Zur Feststellung, ob ein Werk verwaist ist, haben die berechtigten Einrichtungen vor dessen Nutzung sorgfältig nach der zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung des Werks berechtigten Person zu suchen. Dabei haben sie geeignete Quellen nach Treu und Glauben zu konsultieren. Geeignet sind zumindest die im Anhang der Richtlinie 2012/28/EU angeführten Quellen. Der Bundesminister für Justiz kann durch Verordnung die Quellen für die einzelnen Kategorien von Werken bestimmen, die im Rahmen der Suche zu konsultieren sind.

(4) Die Suche ist in Österreich durchzuführen, wenn das Werk in Österreich erschienen ist oder zuerst gesendet wurde. Bei Filmwerken ist die Suche in Österreich durchzuführen, wenn deren Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei nicht erschienenen oder gesendeten Werken ist die Suche in Österreich durchzuführen, wenn die Einrichtung, die das Werk mit Zustimmung des Rechteinhabers öffentlich zugänglich gemacht hat, in Österreich belegen ist. Bei Hinweisen auf relevante Informationen zu Rechteinhabern in anderen Ländern sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Ländern zu konsultieren.

(5) Die Suche nach Abs. 4 ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Dieses Protokoll ist für die Dauer der Nutzung und für einen Zeitraum von sieben Jahren nach deren Beendigung aufzubewahren. Folgende Informationen sind an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften weiterzuleiten:

1. die genaue Bezeichnung jener Werke, die nach den Ergebnissen der Suche als verwaist anzusehen sind;
2. die Art der Nutzung dieser Werke durch die Einrichtung;
3. den Umstand, dass eine Person nachträglich festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte, die zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechtigt ist;
4. die jeweiligen Kontaktangaben der betreffenden Einrichtung.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften hat diese Informationen unverzüglich nach deren Erhalt an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt zur Veröffentlichung in der von diesem geführten Online-Datenbank weiterzuleiten.

(6) Sobald eine Einrichtung Kenntnis von der Identität und dem Aufenthaltsort einer zur Gestattung der Vervielfältigung und Zurverfügungstellung berechtigten Person erlangt, hat sie jede weitere Nutzung des verwaisten Werks ohne deren Zustimmung unverzüglich einzustellen. Für die vorherige Nutzung hat die Einrichtung auf Verlangen des Berechtigten eine angemessene Vergütung zu leisten. Bei Bemessung der Höhe der Vergütung ist davon auszugehen, dass das Werk in demjenigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR genutzt worden ist, in dem die das Werk nutzende Einrichtung belegen ist. Der Anspruch auf die Vergütung verjährt in zehn Jahren ab der Nutzung des Werks.

Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen.

§ 57. (1) Die Zulässigkeit von Kürzungen, Zusätzen und anderen Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung ist auch bei freien Werknutzungen nach § 21 zu beurteilen. Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall enstelt werden.

(2) Wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 42f, 45, 47, 48 oder 51 oder des § 54 Abs. 1 Z 1 bis 3 vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes gemäß § 21 Abs. 1 anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muss der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 42f Abs. 1 Z 1 oder 3 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, dass sie in dem benutzten Werk leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall einer nach § 42f Abs. 1 Z 1 oder 3 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Sprachwerk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

(3) In den im § 44, Absatz 1 und 2, bezeichneten Fällen ist außer dem in der benutzten Quelle angeführten Namen oder Decknamen des Urhebers des Aufsatzes auch die Zeitung oder Zeitschrift, aus der der Aufsatz entnommen ist, wenn aber dort eine andere Zeitung oder Zeitschrift als Quelle angeführt ist, diese deutlich anzugeben. Wird die Angabe der Zeitung oder Zeitschrift unterlassen, so stehen ihrem Herausgeber oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, ihrem Verleger die gleichen Ansprüche zu wie einem Urheber im Fall einer rechtswidrigen Unterlassung der Angabe der Urheberbezeichnung.

(3a) Darüber hinaus ist in den folgenden Fällen die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich:

1. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42c vervielfältigt werden, es sei denn, sie werden in die Berichterstattung nur beiläufig einbezogen;
2. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42f Abs. 1 Z 2, des § 43 oder des § 56a vervielfältigt werden;
3. wenn Stellen eines Werkes nach § 42f auf Schallträgern oder in Laufbildern vervielfältigt werden.
4. wenn ein Werk nach § 56e vervielfältigt wird.

(4) Ob und inwieweit bei anderen als den in den Abs. 2, 3 und 3a bezeichneten freien Werknutzungen eine Quellenangabe unterbleiben kann, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

2. Bewilligungszwang bei Schallträgern.

§ 58. (1) Hat der Berechtigte einem anderen gestattet, ein Werk der Tonkunst auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten, so kann, sobald das Werk erschienen ist, jeder Hersteller von Schallträgern vom Berechtigten verlangen, daß auch ihm die gleiche Werknutzung gegen angemessenes Entgelt bewilligt wird; dies gilt, wenn der Hersteller seinen Wohnsitz oder seine Hauptniederlassung im Ausland hat, unbeschadet von Staatsverträgen nur unter der Voraussetzung, daß Hersteller mit Wohnsitz oder Hauptniederlassung im Inland auch in diesem Staat in annähernd gleicher Weise behandelt werden, jedenfalls aber in gleicher Weise wie die Hersteller mit Wohnsitz oder Hauptniederlassung in diesem Staat. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint. Die Werknutzungsbewilligung gilt nur für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern im Inland und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Schallträgern genießt.

(2) Absatz 1 gilt für die mit einem Werke der Tonkunst als Text verbundenen Sprachwerke entsprechend, wenn der Berechtigte einem anderen gestattet hat, das Sprachwerk in dieser Verbindung auf Schallträgern zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(3) Für Klagen auf Erteilung der Bewilligung nach Absatz 1 oder 2 sind, wenn der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte, in deren Sprengel der erste Wiener Gemeindebezirk liegt, zuständig.

(4) Bei Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 bleiben Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe von Werken für Gesicht und Gehör bestimmt sind (Bild- und Schallträger), außer Betracht.

3. Benutzung von Rundfunksendungen.

§ 59. Rundfunksendungen von Sprachwerken sowie der Tonkunst dürfen zu öffentlichen Vorträgen und Aufführungen der gesendeten Werke mit Hilfe von Lautsprechern benutzt werden, wenn der Veranstalter einer solchen öffentlichen Wiedergabe die Bewilligung dazu von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006) erhalten hat. Die Verwertungsgesellschaft hat das Entgelt für solche Bewilligungen auf gleiche Weise zu verteilen wie das Entgelt, das sie von einem inländischen Rundfunkunternehmer für die Bewilligung erhält, Sprachwerke oder Werke der Tonkunst durch Rundfunk zu senden.

§ 59a. (1) Das Recht, Rundfunksendungen von Werken einschließlich solcher über Satellit zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen zu benutzen, kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden; dies gilt jedoch nicht für das Recht, Verletzungen des Urheberrechtes gerichtlich zu verfolgen.

(2) Rundfunksendungen dürfen zu einer Weitersendung im Sinn des Abs. 1 benutzt werden, wenn der weitersendende Rundfunkunternehmer die Bewilligung dazu von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (§ 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006) erhalten hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten jedoch nicht, soweit das Recht zur Weitersendung im Sinn des Abs. 1 dem Rundfunkunternehmer, dessen Sendung weitergesendet wird, zusteht.

§ 59b. (1) Kommt ein Vertrag über die Bewilligung der Weitersendung im Sinn des § 59a nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten bei dem Schlichtungsausschuss (§ 36 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006)

Vertragshilfe beantragen. Der Schlichtungsausschuss kann den Parteien Vorschläge unterbreiten. Ein solcher Vorschlag gilt als von den Parteien angenommen, wenn keine der Parteien binnen drei Monaten Einwände erhebt.

(2) Kommt ein Vertrag über die Bewilligung einer Weitersendung im Sinn des § 59a Abs. 1 nur deshalb nicht zustande, weil die Verwertungsgesellschaft oder der berechtigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Verhandlungen darüber nicht nach Treu und Glauben aufgenommen oder sie ohne triftigen Grund be- oder verhindert hat, dann hat der weitersendende Rundfunkunternehmer einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung zu angemessenen Bedingungen.

4. Schulbücher und Prüfungsaufgaben

§ 59c. (1) Die in § 45 Abs. 1 und 2, in § 51 Abs. 1 und in § 54 Abs. 1 Z 3 bezeichneten Werknutzungen sind auch zur Verfolgung kommerzieller Zwecke zulässig, wenn der Nutzer die hierfür erforderlichen Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft § 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 erworben hat. Mit Beziehung auf diese Bewilligung haben auch die Urheber, die mit der Verwertungsgesellschaft keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte auch nicht auf Grund eines Gegenseitigkeitsvertrags mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Bezugsberechtigten der Verwertungsgesellschaft.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn Werke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in Prüfungsaufgaben, die die Auseinandersetzung des zu Prüfenden mit dem Werk in Schulen, Universitäten oder anderen Bildungseinrichtungen zum Gegenstand haben, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. § 42 Abs. 6 bleibt unberührt.

VIII. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste.

§ 60. (1) Das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste endet siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 10 Abs. 1). Bei einem von mehreren Urhebern gemeinsam geschaffenen Werk (§ 11) endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach dem Tod des letztlebenden Miturhebers (§ 10 Abs. 1).

(2) Ist ein Werk der Tonkunst mit einem Sprachwerk verbunden (Musikkomposition mit Text) und wurden beide Werke eigens für diese Werkverbindung geschaffen, so endet das Urheberrecht an beiden Werken siebenzig Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers oder Miturhebers des Werkes der Tonkunst oder des Sprachwerks.

§ 61. (1) Das Urheberrecht an anonymen und pseudonymen Werken endet siebenzig Jahre nach ihrer Schaffung. Wenn aber das Werk vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, endet das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung.

(2) Wenn die Identität des Urhebers innerhalb der in Abs. 1 bezeichneten Frist offenbart wird oder das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel an seiner Identität zulässt, ist die Schutzfrist nach § 60 zu bemessen.

(3) Zur Offenbarung der Identität des Urhebers ist er selbst oder eine Person berechtigt, auf die das Urheberrecht nach seinem Tod übergegangen ist.

Filmwerke

§ 62. Das Urheberrecht an Filmwerken endet siebenzig Jahre nach dem Tode des Letztlebenden der folgenden Personen, und zwar des Hauptregisseurs sowie des Urhebers des Drehbuchs, der Dialoge und des für das Filmwerk besonders geschaffenen Werkes der Tonkunst.

Lieferungswerke

§ 63. Bei Werken, die in mehreren Bänden, Teilen, Lieferungen, Nummern oder Episoden veröffentlicht werden und bei denen die Veröffentlichung die für den Beginn der Schutzfrist maßgebende Tatsache darstellt, wird die Schutzfrist von der Veröffentlichung jedes einzelnen Bestandteils berechnet.

Berechnung der Schutzfristen.

§ 64. Bei Berechnung der Schutzfristen (§§ 60 bis 63) ist das Kalenderjahr, in dem die für den Beginn der Frist maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

Die Schutzfrist überdauernde Rechte.

§ 65. Der Schöpfer eines Werkes kann die ihm nach den §§ 19 und 21, Absatz 3, zustehenden Rechte zeit seines Lebens geltend machen, wenngleich die Schutzfrist schon abgelaufen ist.

II. Hauptstück.

Verwandte Schutzrechte.

I. Abschnitt.

Schutz von Darbietungen

Ausübender Künstler

§ 66. Ausübender Künstler im Sinn dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Werk vorträgt, aufführt, auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt, und zwar unabhängig davon, ob das dargebotene Werk den urheberrechtlichen Schutz dieses Bundesgesetzes genießt oder nicht.

Schutz geistiger Interessen

§ 67. (1) Der ausübende Künstler hat das Recht, in Bezug auf seine Darbietung als solcher anerkannt zu werden. Er kann dabei bestimmen, ob und mit welchem Namen er genannt wird.

(2) Eine Darbietung darf weder auf eine Art, die sie der Öffentlichkeit zugänglich macht, benutzt noch zum Zweck der Verbreitung vervielfältigt werden, wenn sie mit solchen Änderungen oder so mangelhaft wiedergegeben wird, dass dadurch der künstlerische Ruf des ausübenden Künstlers beeinträchtigt werden kann.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechte enden keinesfalls vor dem Tod des ausübenden Künstlers. Nach seinem Tod stehen sie bis zum Erlöschen der Verwertungsrechte denjenigen Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergegangen sind. Haben mehrere ausübende Künstler gemeinsam eine Darbietung erbracht, so ist der Tod des letzten der beteiligten ausübenden Künstler maßgeblich.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für diejenigen Personen, die bloß in einem Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, mit der Maßgabe, dass anstelle des Namens des Verwertungsberechtigten der Name des Chores oder Orchesters anzugeben ist; § 70 gilt sinngemäß.

Verwertungsrechte

§ 68. (1) Der ausübende Künstler hat mit den von diesem Bundesgesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht,

1. seine Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten und die Darbietung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
2. seine Darbietung durch Rundfunk zu senden, es sei denn, dass die Sendung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers vorgenommen wird, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde;
3. seine Darbietung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfindet, öffentlich wiederzugeben, es sei denn, dass die Wiedergabe mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, oder mit Hilfe einer zulässigen Rundfunksendung vorgenommen wird.

(2) Ohne Einwilligung des ausübenden Künstlers hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe der Darbietung nicht benutzt werden.

(3) Unbeschadet des § 67 Abs. 3 erlöschen die Verwertungsrechte der ausübenden Künstler fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn aber vor dem Ablauf dieser Frist eine Aufzeichnung der Darbietung erscheint oder öffentlich wiedergegeben (§§ 17, 18 und 18a) wird, fünfzig Jahre nach dem Erscheinen oder der öffentlichen Wiedergabe, je nach dem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Erscheint vor dem Ablauf derselben Frist eine Aufzeichnung der Darbietung auf einem Schallträger oder wird sie auf einem Schallträger öffentlich wiedergegeben, so erlöschen die Verwertungsrechte erst siebenzig Jahre nach dem Erscheinen oder der öffentlichen Wiedergabe, je nach dem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(4) Die §§ 11, 12, 13, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a, 18a, 23, 24, § 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, §§ 26, 27, § 28 Abs. 1, §§ 29, 31, 32, 33, 59a und 59b gelten entsprechend; an die Stelle der im § 31 Abs. 2 genannten Frist von fünf Jahren tritt jedoch eine solche von einem Jahr.

Rechte an Darbietungen für ein Filmwerk

§ 69. Die Verwertungsrechte ausübender Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, stehen dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller oder Hersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche stehen den ausübenden Künstlern und dem Filmhersteller oder Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.

Gemeinsame Darbietung mehrerer ausübender Künstler

§ 70. (1) Bei Darbietungen, die – wie die Aufführung eines Schauspiels oder eines Chor- oder Orchesterwerkes – durch das Zusammenwirken mehrerer Personen unter einer einheitlichen Leitung zustande kommen, können die Rechte derjenigen Personen, die bloß in einem Chor oder Orchester oder auf ähnliche Art mitwirken, nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden.

(2) Falls die Vertretung nicht bereits kraft Gesetzes oder durch Satzung, Kollektiv- oder Einzelvertrag geregelt ist, wird der gemeinsame Vertreter von den im Abs. 1 erwähnten Mitwirkenden mit einfacher Mehrheit ohne Berücksichtigung allfälliger Stimmhaltungen gewählt.

(3) In Ermangelung eines gemeinsamen Vertreters hat das Bezirksgericht Innere Stadt Wien im Verfahren außer Streitsachen einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Zur Antragstellung ist jeder berechtigt, der ein Interesse an der Verwertung der Darbietung glaubhaft macht.

Freie Nutzungen

§ 71. (1) Jede natürliche Person darf eine durch Rundfunk gesendete und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Darbietung sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe einer Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen, soweit dies zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke geschieht. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a und § 42b Abs. 1 und 3 bis 9 gelten entsprechend.

(2) Zur Berichterstattung über Tagesereignisse darf eine Darbietung, die bei Vorgängen, über die berichtet wird, öffentlich wahrnehmbar wird, in einem durch den Informationszweck gerechtfertigten Umfang auf Bild- oder Schallträgern festgehalten, durch Rundfunk gesendet, öffentlich wiedergegeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; solche Bild- oder Schallträger dürfen in diesem Umfang vervielfältigt und verbreitet werden. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dass sich dies als unmöglich erweist oder die Vorträge und Aufführungen nur beiläufig in die Berichterstattung einbezogen worden sind.

(3) Die Benutzung einzelner Darbietungen zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den nicht kommerziellen Zweck gerechtfertigten Umfang ist zulässig. In diesen Fällen ist die Quelle anzugeben, es sei denn, dass sich dies als unmöglich erweist. Dasselbe gilt für die Nutzung von Darbietungen zum Zweck des Zitats.

(4) Darbietungen dürfen durch den Veranstalter auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten und mit Hilfe eines solchen Bild- oder Schallträgers oder einer anderen technischen Einrichtung innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, zu dem Zweck wiedergegeben werden, die Veranstaltung in einem anderen Raum wahrnehmbar zu machen.

(5) Für den Vortrag einer der im § 43 bezeichneten Reden durch den Redner selbst gelten die Vorschriften der §§ 66 bis 70 und 72 nicht.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 41, 41a, 42d, 42e, 42g, § 56 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 56a und 56e für die an Darbietungen bestehenden Schutzrechte entsprechend.

Schutz des Veranstalters

§ 72. (1) Der Veranstalter, der die Darbietung angeordnet hat, hat mit den von diesem Bundesgesetz bestimmten Beschränkungen neben dem ausübenden Künstler das ausschließliche Recht,

1. die Darbietung auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten und die Darbietung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen,
2. die Darbietung durch Rundfunk zu senden, es sei denn, dass die Sendung mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers vorgenommen wird, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, und
3. die Darbietung durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfindet, öffentlich wiederzugeben, es sei denn, dass die Wiedergabe mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers, der mit seiner Einwilligung hergestellt und verbreitet wurde, oder mit Hilfe einer zulässigen Rundfunksendung vorgenommen wird.

(2) Ohne Einwilligung des Veranstalters hergestellte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe der Darbietung nicht benutzt werden.

(3) Ob gegenüber dem Veranstalter von Darbietungen die Verpflichtung besteht, daran mitzuwirken und eine Verwertung zu gestatten, ist nach den das Rechtsverhältnis der Mitwirkenden zum Veranstalter regelnden Vorschriften und Vereinbarungen zu beurteilen. Hiernach richtet sich auch, ob einem Mitwirkenden ein Anspruch auf ein besonderes Entgelt gegen den Veranstalter zusteht. In jedem Fall hat der Veranstalter, mit dessen Einwilligung eine Darbietung festgehalten werden soll, hievon die Mitwirkenden, auch wenn sie zur Mitwirkung verpflichtet sind, vorher auf angemessene Art in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Verwertungsrechte der Veranstalter erlöschen fünfzig Jahre nach der Darbietung, wenn aber vor dem Ablauf dieser Frist eine Aufzeichnung der Darbietung veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(5) Im Übrigen gelten für die Verwertungsrechte des Veranstalters nach Abs. 1 die für die Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers geltenden Bestimmungen entsprechend.

II. Abschnitt

Schutz von Lichtbildern, Schallträgern, Rundfunksendungen und nachgelassenen Werken

1. Lichtbilder.

§ 73. (1) Lichtbilder im Sinne dieses Gesetzes sind durch ein photographisches Verfahren hergestellte Abbildungen. Als photographisches Verfahren ist auch ein der Photographie ähnliches Verfahren anzusehen.

(2) Derart hergestellte Laufbilder (kinematographische Erzeugnisse) unterliegen, unbeschadet der urheberrechtlichen Vorschriften zum Schutze von Filmwerken, den für Lichtbilder geltenden Vorschriften.

Schutzrecht.

§ 74. (1) Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Die dem Hersteller nach Absatz 1 zustehenden Verwertungsrechte sind vererblich und veräußerlich.

(3) Hat der Hersteller ein Lichtbild mit seinem Namen (Decknamen, Firma) bezeichnet, so sind auch die von anderen hergestellten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke mit einem entsprechenden Hinweis auf den Hersteller zu versehen. Gibt ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück das Lichtbild mit wesentlichen Änderungen wieder, so ist die Herstellerbezeichnung mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen.

(4) Bei den mit einer Herstellerbezeichnung versehenen Vervielfältigungsstücken darf auch die Gegenstandsbezeichnung von der vom Hersteller angegebenen nur so weit abweichen, als es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

(5) Nach dem Tode des Herstellers kommt der ihm durch die Absätze 3 und 4 gewährte Schutz den Personen zu, auf die die Verwertungsrechte übergehen. Werden die Verwertungsrechte auf einen anderen übertragen, so kann dem Erwerber auch das Recht eingeräumt werden, sich als Hersteller des Lichtbildes zu bezeichnen. In diesem Falle gilt der Erwerber fortan als Hersteller und genießt, wenn er als solcher auf den Lichtbildstücken genannt ist, auch Schutz nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4.

(6) Das Schutzrecht an Lichtbildern erlischt fünfzig Jahre nach der Aufnahme, wenn aber das Lichtbild vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(7) Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, die §§ 16, 16a, 17, 17a, 17b, § 18 Abs. 3, § 18a, § 23 Abs. 2 und 4, § 24, § 25 Abs. 2 bis 6, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 36, 37, 41, 41a, 42, §§ 42a bis 42g, § 54 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, die §§ 56, 56a, 56b und 56e, § 57 Abs. 3a Z 1, 2 und 4 sowie die §§ 59a und 59b gelten für Lichtbilder, die §§ 56c und 56d für kinematographische Erzeugnisse entsprechend; § 42a Abs. 1 Z 1 gilt jedoch nicht für die Vervielfältigung von gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern nach einer Vorlage, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden ist.

(8) § 38 Abs. 1 gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstandenen Lichtbilder entsprechend.

Sondervorschriften für Lichtbildnisse von Personen.

§ 75. (1) Von einem auf Bestellung aufgenommenen Lichtbildnis einer Person dürfen, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Besteller und seine Erben sowie der Abgebildete und nach seinem Tode die mit ihm in gerader Linie Verwandten und sein überlebender Ehegatte oder Lebensgefährte einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen oder durch einen anderen, auch gegen Entgelt, herstellen lassen, in einem photographischen Verfahren aber nur dann, wenn sie sich in einem solchen Verfahren hergestellte Vervielfältigungsstücke von dem Berechtigten überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschaffen können.

(2) Vervielfältigungsstücke, deren Herstellung nach Absatz 1 zulässig ist, dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

2. Schallträger.

§ 76. (1) Wer akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Schallträger zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden. Bei gewerbsmäßig hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.

(2) Dem Absatz 1 zuwider vervielfältigte oder verbreitete Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe nicht benutzt werden.

(3) Wird ein zu Handelszwecken hergestellter oder ein der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Schallträger zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder öffentlichen Wiedergabe benutzt, so hat der Benutzer dem Hersteller (Abs. 1), vorbehaltlich der § 68 Abs. 2 und § 72 Abs. 2 und des vorstehenden Abs. 2, eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die ausübenden Künstler haben gegen den Hersteller einen Anspruch auf einen Anteil an dieser Vergütung. Dieser Anteil beträgt mangels Einigung der Berechtigten die Hälfte der dem Hersteller nach Abzug der Einhebungskosten verbleibenden Vergütung. Die Ansprüche des Herstellers und der ausübenden Künstler können nur von Verwertungsgesellschaften oder durch eine einzige Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Für den Anspruch für die Sendung und öffentliche Wiedergabe zugunsten von Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen gilt § 42d Abs. 8.

(4) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine mit Hilfe eines Schallträgers bewirkte Wiedergabe auf einem Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a, § 42b Abs. 1 und 3 bis 9 und § 56a gelten entsprechend.

(5) Das Schutzrecht an Schallträgern erlischt 70 Jahre nach dem Erscheinen des Schallträgers. Ist der Schallträger innerhalb von 50 Jahren nach der Aufnahme nicht erschienen, aber rechtmäßig zur öffentlichen Wiedergabe (§§ 17, 18 und 18a) benutzt worden, so erlischt das Schutzrecht 70 Jahre nach dieser. Ist der Schallträger innerhalb dieser Frist weder erschienen noch rechtmäßig zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Schutzrecht 50 Jahre nach der Aufnahme. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(6) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12, 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, die §§ 16a, 18a, § 23 Abs. 2 und 4, § 24, § 25 Abs. 2, 3 und 5, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 41, 41a, 42c, 42d, 42e, 42g, 56, 56e, 57 Abs. 3a Z 1 und 4, § 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Bietet der Hersteller nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist den Schallträger nicht in ausreichender Menge zum Verkauf an (§ 9) oder stellt er ihn nicht der Öffentlichkeit zur Verfügung (§ 18a), so hat die im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person das unverzichtbare Recht, den Vertrag, mit dem sie ausschließliche Rechte an der Aufzeichnung ihrer Darbietung dem Hersteller eingeräumt hat, vorzeitig zu lösen. Die Auflösung wird wirksam, wenn der Hersteller nicht innerhalb eines Jahres ab dem Zugang der Auflösungserklärung den Schallträger in ausreichender Menge zum Verkauf anbietet und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. In den Fällen des § 70 ist das Auflösungsrecht durch den gemeinsamen Vertreter wahrzunehmen. Wird der Vertrag nach diesem Absatz aufgelöst, so erlöschen die Rechte des Herstellers am Schallträger.

(8) Eine im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person, die ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller gegen ein pauschales Entgelt eingeräumt hat, hat einen unverzichtbaren Anspruch auf eine zusätzliche, jährlich vom Hersteller zu zahlende Vergütung für jedes vollständige Jahr ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist. Der Hersteller hat für die Vergütung aller betroffenen Personen insgesamt 20% der Einnahmen aus der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung des betreffenden Schallträgers bereit zu stellen, die der Hersteller während des Vorjahres erzielt hat. Hersteller, die Schallträger ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich zur Verfügung stellen, haben dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig alle Auskünfte zu geben, die für die Sicherung der Zahlung der Vergütung erforderlich sein können. Der Anspruch kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(9) Hat eine im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller gegen ein nutzungsabhängiges Entgelt eingeräumt, so darf ein solches Entgelt ab dem 50. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist weder durch den Abzug von Vorschüssen noch durch andere vertraglich vereinbarte Abzüge geschmälert werden.

3. Rundfunksendungen

§ 76a. (1) Wer Töne oder Bilder durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art sendet (§ 17, Rundfunkunternehmer), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die

Sendung gleichzeitig über eine andere Sendeanlage zu senden und zu einer öffentlichen Wiedergabe im Sinne des § 18 Abs. 3 an Orten zu benutzen, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind; der Rundfunkunternehmer hat weiter das ausschließliche Recht, die Sendung auf einem Bild- oder Schallträger (insbesondere auch in Form eines Lichtbildes) festzuhalten, diesen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Zurverfügungstellung zu benutzen. Unter der Vervielfältigung wird auch die Benutzung einer mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkten Wiedergabe zur Übertragung auf einen anderen verstanden.

(2) Dem Abs. 1 zuwider vervielfältigte oder verbreitete Bild- oder Schallträger dürfen zu einer Rundfunksendung (§ 17) oder zu einer öffentlichen Wiedergabe nicht benutzt werden.

(3) Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person eine Rundfunksendung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7 und § 42a gelten entsprechend.

(4) Das Schutzrecht an Rundfunksendungen erlischt fünfzig Jahre nach der Sendung. Die Frist ist nach § 64 zu berechnen.

(5) Die §§ 5, 7, 8, 9, 11, 12 und 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, §§ 16a und 18a, § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, § 24, § 25 Abs. 2, 3 und 5, § 26, § 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, die §§ 41, 41a, 42c, 42d, 42e, 42g, 56, 56a und 56e, § 57 Abs. 3a Z 1 und 4, § 71 Abs. 3 und § 74 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

4. Nachgelassene Werke

§ 76b. Wer ein nichtveröffentlichtes Werk, für das die Schutzfrist abgelaufen ist, erlaubterweise veröffentlicht, dem stehen die Verwertungsrechte am Werk wie einem Urheber zu. Dieses Schutzrecht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung; die Frist ist nach § 64 zu berechnen.

Ila. Abschnitt

Geschützte Datenbanken

§ 76c. (1) Eine Datenbank (§ 40f Abs. 1) genießt den Schutz nach diesem Abschnitt, wenn für die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung ihres Inhalts eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erforderlich war.

(2) Eine in ihrem Inhalt nach Art oder Umfang wesentlich geänderte Datenbank gilt als neue Datenbank, wenn die Änderung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert hat; dies gilt auch dann, wenn diese Voraussetzung nur durch mehrere aufeinander folgende Änderungen gemeinsam erfüllt wird.

(3) Der Schutz nach diesem Abschnitt ist unabhängig davon, ob die Datenbank als solche oder ihr Inhalt für den urheberrechtlichen oder einen anderen sonderrechtlichen Schutz in Betracht kommt.

(4) Der Schutz nach diesem Abschnitt berührt nicht die am Inhalt der Datenbank etwa bestehenden Rechte.

Schutzrecht

§ 76d. (1) Wer die Investition im Sinne des § 76c vorgenommen hat (Hersteller), hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, die ganze Datenbank oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil derselben zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch Rundfunk zu senden, öffentlich wiederzugeben und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Diesen Verwertungshandlungen stehen die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung und öffentliche Wiedergabe von unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, wenn diese Handlungen der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen oder die berechtigten Interessen des Herstellers der Datenbank unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Das Verbreitungsrecht des Herstellers umfaßt nicht das Verleihen (§ 16a Abs. 3).

(3) Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils einer veröffentlichten Datenbank ist zulässig

1. für private Zwecke; dies gilt nicht für eine Datenbank, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind;
2. zu Zwecken der Wissenschaft oder des Unterrichts in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, wenn dies ohne Erwerbzweck geschieht und die Quelle angegeben wird.

(4) Das Schutzrecht an Datenbanken erlischt 15 Jahre nach Abschluß der Herstellung der Datenbank, wenn aber die Datenbank vor dem Ablauf dieser Frist veröffentlicht wird, 15 Jahre nach der Veröffentlichung. Die Fristen sind nach § 64 zu berechnen.

(5) Die §§ 8, 9, 11 bis 13, 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, §§ 16, 16a Abs. 1 und 3, §§ 17, 17a, 17b, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1 und 3 bis 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 41 und § 42d gelten entsprechend.

Verträge über die Benutzung einer Datenbank

§ 76e. Eine vertragliche Vereinbarung, durch die sich der rechtmäßige Benutzer einer veröffentlichten Datenbank gegenüber dem Hersteller verpflichtet, die Vervielfältigung, Verbreitung, Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank zu unterlassen, ist insoweit unwirksam, als diese Handlungen weder der normalen Verwertung der Datenbank entgegenstehen noch die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

III. Abschnitt.

Brief- und Bildnisschutz.

Briefschutz.

§ 77. (1) Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Verfassers oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Nahe Angehörige im Sinn des Abs. 1 sind die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte. Die mit dem Verfasser im ersten Grade Verwandten und der überlebende Ehegatte oder Lebensgefährte genießen diesen Schutz Zeit ihres Lebens, andere Angehörige nur, wenn seit dem Ablauf des Todesjahres des Verfassers zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(3) Briefe dürfen auch dann nicht auf die im Absatz 1 bezeichnete Art verbreitet werden, wenn hiedurch berechnigte Interessen dessen, an den der Brief gerichtet ist, oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Rücksicht darauf, ob die im Absatz 1 bezeichneten Schriften den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen oder nicht. Die Anwendung urheberrechtlicher Bestimmungen auf solche Schriften bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Schriften, die, wenngleich nicht ausschließlich, zum amtlichen Gebrauch verfaßt worden sind.

(6) Die Vorschriften des § 41 gelten entsprechend.

Bildnisschutz.

§ 78. (1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

(2) Die Vorschriften der §§ 41 und 77, Absatz 2 und 4, gelten entsprechend.

IV. Abschnitt.

Nachrichtenschutz. Schutz des Titels von Werken der Literatur und der Kunst.

Nachrichtenschutz.

§ 79. (1) Presseberichte der im § 44 Abs. 3 bezeichneten Art, die in Zeitungskorrespondenzen oder anderen der entgeltlichen Vermittlung von Nachrichten an Zeitungen oder Zeitschriften dienenden Mitteilungen enthalten sind, dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften erst dann wiedergegeben werden, wenn seit ihrer Verlautbarung in einer vom Nachrichtensammler dazu ermächtigten Zeitung oder Zeitschrift mindestens 12 Stunden verstrichen sind.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 stehen den Zeitungen und Zeitschriften alle anderen Einrichtungen gleich, die die periodische Verbreitung von Nachrichten an jedermann besorgen. § 59a gilt jedoch entsprechend.

Titelschutz.

§ 80. (1) Im geschäftlichen Verkehr darf weder der Titel oder die sonstige Bezeichnung eines Werkes der Literatur oder Kunst noch die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk auf eine Weise verwendet werden, die geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Werke der Literatur und der Kunst, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

III. Hauptstück.

Rechtsdurchsetzung

I. Abschnitt.

Zivilrechtliche Vorschriften.

Unterlassungsanspruch.

§ 81. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung klagen. Der Inhaber eines Unternehmens kann hierauf auch dann geklagt werden, wenn eine solche Verletzung im Betrieb seines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen worden ist oder droht; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

(1a) Bedient sich derjenige, der eine solche Verletzung begangen hat oder von dem eine solche Verletzung droht, hiezu der Dienste eines Vermittlers, so kann auch dieser auf Unterlassung nach Abs. 1 geklagt werden. Wenn, bei diesem die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Verantwortlichkeit nach den §§ 13 bis 17 ECG vorliegen, kann er jedoch erst nach Abmahnung geklagt werden.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 81/2006)

Beseitigungsanspruch.

§ 82. (1) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechte verletzt wird, kann verlangen, daß der dem Gesetz widerstreitende Zustand beseitigt werde; § 81 Abs. 1a gilt sinngemäß.

(2) Der Verletzte kann insbesondere verlangen, dass die den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider hergestellten oder verbreiteten sowie die zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet und dass die ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Mittel (Formen, Steine, Platten, Filmstreifen und dergleichen) unbrauchbar gemacht werden.

(3) Enthalten die im Absatz 2 bezeichneten Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel Teile, deren unveränderter Bestand und deren Gebrauch durch den Beklagten das Ausschließungsrecht des Klägers nicht verletzen, so hat das Gericht diese Teile in dem die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung aussprechenden Urteil zu bezeichnen. Bei der Vollstreckung sind diese Teile, soweit es möglich ist, von der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auszunehmen, wenn der Verpflichtete die damit verbundenen Kosten im voraus bezahlt. Zeigt sich im Exekutionsverfahren, daß die Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln unverhältnismäßig große Kosten erfordern würde, und werden diese vom Verpflichteten nicht im voraus bezahlt, so ordnet das Exekutionsgericht nach Einvernehmung der Parteien die Vernichtung dieser Eingriffsmittel an.

(4) Kann der dem Gesetz widerstreitende Zustand auf eine andere als die im Absatz 2 bezeichnete, mit keiner oder einer geringeren Wertvernichtung verbundene Art beseitigt werden, so kann der Verletzte nur Maßnahmen dieser Art begehren. Namentlich dürfen Werkstücke nicht bloß deshalb vernichtet werden, weil die Quellenangabe fehlt oder dem Gesetz nicht entspricht.

(5) Statt der Vernichtung von Eingriffsgegenständen oder Unbrauchbarmachung von Eingriffsmitteln kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Eingriffsgegenstände oder Eingriffsmittel von ihrem Eigentümer gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Entschädigung überlassen werden.

(6) Der Beseitigungsanspruch richtet sich gegen den Eigentümer der Gegenstände, die den der Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes dienenden Maßnahmen unterliegen. Der Anspruch kann während der Dauer des verletzten Rechtes so lange geltend gemacht werden, als solche Gegenstände vorhanden sind.

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Werken der bildenden Künste.

§ 83. (1) Ist ein Urstück eines Werkes der bildenden Künste unbefugt geändert worden, so kann der Urheber, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nur verlangen, daß die Änderung auf dem Urstück als nicht vom Schöpfer des Werkes herrührend gekennzeichnet oder daß eine darauf befindliche Urheberbezeichnung beseitigt oder berichtigt werde.

(2) Ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes möglich und stehen ihr nicht überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende Interessen des Eigentümers entgegen, so kann der Schöpfer des Werkes nach seiner Wahl an Stelle der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen verlangen, daß ihm die Wiederherstellung gestattet werde.

(3) Bei Werken der Baukunst kann der Urheber auf Grund des § 81 eine unbefugte Änderung nicht untersagen. Auch kann er nicht verlangen, daß Bauten abgetragen, umgebaut oder ihm nach § 82, Absatz 5, überlassen werden. Doch ist auf sein Verlangen je nach der Sachlage eine der im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen zu treffen oder auf dem Nachbau eine der Wahrheit entsprechende Urheberbezeichnung anzubringen.

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch in den Fällen der §§ 79 und 80.

§ 84. (1) Im Falle des § 79 können Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nicht nur vom Nachrichtensammler geltend gemacht werden, sondern auch von jedem Unternehmer, der mit dem Täter in Wettbewerb steht, sowie von Vereinigungen zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von Unternehmern, wenn diese Interessen durch die Tat berührt werden.

(2) Im Falle des § 80 können Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche von einer solchen Vereinigung sowie von jedem Unternehmer geltend gemacht werden, der sich damit befaßt, Stücke des Werkes, dessen Titel, Bezeichnung oder Ausstattung für ein anderes Werk verwendet wird, in Verkehr zu bringen oder es öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen, und dessen Interessen durch die Tat beeinträchtigt werden. Bei urheberrechtlich geschützten Werken ist dazu stets auch der Urheber berechtigt.

(3) Eingriffsgegenstände unterliegen in den Fällen der §§ 79 und 80 dem Beseitigungsanspruch nur, wenn sie zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmt sind. Ein Anspruch auf Überlassung von Eingriffsgegenständen oder Eingriffsmitteln (§ 82, Absatz 5) besteht in diesem Fällen nicht.

Urteilsveröffentlichung.

§ 85. (1) Wird auf Unterlassung oder Beseitigung oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes oder der Urheberschaft (§ 19) geklagt, so hat das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, auf Antrag die Befugnis zuzusprechen, das Urteil innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen.

(2) Die Veröffentlichung umfaßt den Urteilsspruch. Auf Antrag der obsiegenden Partei kann jedoch das Gericht einen vom Urteilsspruch nach Umfang oder Wortlaut abweichenden oder ihn ergänzenden Inhalt der Veröffentlichung bestimmen. Dieser Antrag ist spätestens vier Wochen nach Rechtskraft des Urteils zu stellen. Ist der Antrag erst nach Schluß der mündlichen Streitverhandlung gestellt worden, so hat hierüber das Gericht erster Instanz nach Rechtskraft des Urteils mit Beschluß zu entscheiden.

(3) Das Gericht erster Instanz hat auf Antrag der obsiegenden Partei die Kosten der Veröffentlichung festzusetzen und deren Ersatz dem Gegner aufzutragen.

(4) Die Veröffentlichung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder eines anderen vollstreckbaren Exekutionstitels ist vom Medienunternehmer ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

Anspruch auf angemessenes Entgelt.

§ 86. (1) Wer unbefugt

1. ein Werk der Literatur oder Kunst auf eine nach den §§ 14 bis 18a dem Urheber vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
2. eine Darbietung auf eine nach dem § 68 dem ausübenden Künstler vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
3. eine Darbietung auf eine nach dem § 72 dem Veranstalter vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
4. ein Lichtbild oder einen Schallträger auf eine nach den §§ 74 oder 76 dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt,
5. eine Rundfunksendung auf eine nach § 76a dem Rundfunkunternehmer vorbehaltene Verwertungsart benutzt oder
6. eine Datenbank auf eine nach § 76d dem Hersteller vorbehaltene Verwertungsart benutzt,

hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

(2) Auf ein solches Entgelt besteht aber kein Anspruch, wenn eine Rundfunksendung, eine öffentliche Wiedergabe oder eine öffentliche Zurverfügungstellung nur deshalb unzulässig gewesen ist, weil sie mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern oder Rundfunksendungen vorgenommen worden ist, die nach dem § 50 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 3, § 56b Abs. 2, § 56c Abs. 3 Z 2, § 56d Abs. 1 Z 2, §§ 68, 72, 74, 76 oder 76a Abs. 2 und 3 dazu nicht verwendet werden durften, und wenn diese Eigenschaft der Bild- oder Schallträger oder Rundfunksendungen ihrem Benutzer ohne sein Verschulden unbekannt gewesen ist.

(3) Wer einen Pressebericht dem § 79 zuwider benutzt, hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Nachrichtensammler ein angemessenes Entgelt zu bezahlen.

Anspruch auf Schadenersatz und auf Herausgabe des Gewinnes.

§ 87. (1) Wer durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz einen anderen schuldhaft schädigt, hat dem Verletzten ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

(2) Auch kann der Verletzte in einem solchen Fall eine angemessene Entschädigung für die in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile verlangen, die er durch die Handlung erlitten hat.

(3) Der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, kann als Ersatz des ihm schuldhaft zugefügten Vermögensschadens (Abs. 1), wenn kein höherer Schaden nachgewiesen wird, das Doppelte des ihm nach § 86 gebührenden Entgelts begehren.

(4) Wird ein Werk der Literatur oder Kunst unbefugt vervielfältigt oder verbreitet, so kann der Verletzte, dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Schädiger durch den schuldhaften Eingriff erzielt hat. Dasselbe gilt, wenn eine Darbietung dem § 68 Abs. 1 zuwider oder eine Rundfunksendung dem § 76a zuwider auf einem Bild- oder Schallträger verwertet oder wenn ein Lichtbild dem § 74 zuwider oder ein Schallträger dem § 76 zuwider vervielfältigt oder verbreitet wird. Dasselbe gilt schließlich, wenn das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a) verletzt wird.

(5) Neben einem angemessenen Entgelt (§ 86) oder der Herausgabe des Gewinnes (Absatz 4) kann ein Ersatz des Vermögensschadens nur begehrt werden, soweit er das Entgelt oder den herauszugebenden Gewinn übersteigt.

Anspruch auf Rechnungslegung.

§ 87a. (1) Wer nach diesem Gesetz zur Leistung eines angemessenen Entgelts oder einer angemessenen Vergütung, eines angemessenen Anteils an einer solchen Vergütung, zum Schadenersatz, zur Herausgabe des Gewinnes oder zur Beseitigung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten Rechnung zu legen und deren Richtigkeit durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Wenn sich dabei ein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt, sind die Kosten der Prüfung vom Zahlungspflichtigen zu tragen. Wer zur Rechnungslegung verpflichtet ist, hat dem Anspruchsberechtigten darüber hinaus über alle weiteren zur Rechtsverfolgung erforderlichen Umstände Auskunft zu erteilen.

(2) Wer nach § 42b Abs. 3 Z 1 als Bürge und Zahler haftet, hat dem Anspruchsberechtigten auch anzugeben, von wem er das Trägermaterial oder das Vervielfältigungsgerät bezogen hat, sofern er nicht die Vergütung leistet.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für denjenigen, der nach § 42b Abs. 3 Z 1 von der Haftung ausgenommen ist.

Anspruch auf Auskunft

§ 87b. (1) Wer im Inland Werkstücke verbreitet, an denen das Verbreitungsrecht durch In-Verkehr-Bringen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erloschen ist (§ 16 Abs. 3), hat dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig Auskunft über Hersteller, Inhalt, Herkunftsland und Menge der verbreiteten Werkstücke zu geben. Anspruch auf Auskunft hat, wem das Recht, die Werkstücke im Inland zu verbreiten, im Zeitpunkt des Erlöschens zugestanden ist.

(2) Wer in einem auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrecht verletzt worden ist, kann Auskunft über den Ursprung und die Vertriebswege der rechtsverletzenden Waren und Dienstleistungen verlangen, sofern dies nicht unverhältnismäßig im Vergleich zur Schwere der Verletzung wäre und nicht gegen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten verstoßen würde; zur Erteilung der Auskunft sind der Verletzte und die Personen verpflichtet, die gewerbsmäßig

1. rechtsverletzende Waren in ihrem Besitz gehabt,
2. rechtsverletzende Dienstleistungen in Anspruch genommen oder
3. für Rechtsverletzungen genutzte Dienstleistungen erbracht haben.

(2a) Die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Abs. 2 umfasst, soweit angebracht,

1. die Namen und Anschriften der Hersteller, Vertreiber, Lieferanten und der anderen Vorbesitzer der Waren oder Dienstleistungen sowie der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren,
2. die Mengen der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Waren und die Preise, die für die Waren oder Dienstleistungen bezahlt wurden.

(3) Vermittler im Sinn des § 81 Abs. 1a haben dem Verletzten auf dessen schriftliches und ausreichend begründetes Verlangen Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) beziehungsweise die zur Feststellung des Verletzers erforderlichen Auskünfte zu geben. In die Begründung sind insbesondere hinreichend konkretisierte Angaben über die den Verdacht der Rechtsverletzung begründenden Tatsachen aufzunehmen. Der Verletzte hat dem Vermittler die angemessenen Kosten der Auskunftserteilung zu ersetzen.

(4) Vertreter des Kunstmarkts, die an einer dem Folgerecht unterliegenden Veräußerung im Sinn des § 16b Abs. 2 beteiligt waren, haben dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig alle Auskünfte zu geben, die für die Sicherung der Zahlung aus dieser Veräußerung erforderlich sein können. Der Anspruch erlischt, wenn die Auskünfte nicht in einem Zeitraum von drei Jahren nach der Weiterveräußerung verlangt werden.

Einstweilige Verfügungen

§ 87c. (1) Mit Beziehung auf Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns nach diesem Gesetz können einstweilige Verfügungen sowohl zur Sicherung des Anspruchs selbst als auch zur Sicherung von Beweismitteln erlassen werden.

(2) Zur Sicherung von Ansprüchen auf angemessenes Entgelt, Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns können im Fall von gewerbsmäßig begangenen Rechtsverletzungen einstweilige Verfügungen erlassen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass die Erfüllung dieser Forderungen gefährdet ist.

(3) Zur Sicherung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 der Exekutionsordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(4) Einstweilige Verfügungen nach Abs. 1 sind auf Antrag der gefährdeten Partei ohne Anhörung des Gegners zu erlassen, wenn der gefährdeten Partei durch eine Verzögerung wahrscheinlich ein nicht wieder zu gut machender Schaden entstände oder wenn die Gefahr besteht, dass Beweise vernichtet werden.

Haftung des Inhabers eines Unternehmens.

§ 88. (1) Wird der einen Anspruch auf angemessenes Entgelt (§ 86) begründende Eingriff im Betrieb eines Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangen, so trifft die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes den Inhaber des Unternehmens.

(2) Hat ein Bediensteter oder Beauftragter im Betrieb eines Unternehmens diesem Gesetz zuwidergehandelt, so haftet, unbeschadet einer allfälligen Ersatzpflicht dieser Personen, der Inhaber des Unternehmens für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens (§ 87, Absatz 1 bis 3), wenn ihm die Zuwiderhandlung bekannt war oder bekannt sein mußte. Auch trifft ihn in einem solchen Falle die Pflicht zur Herausgabe des Gewinnes nach § 87, Absatz 4.

Haftung mehrerer Verpflichteter.

§ 89. Soweit derselbe Anspruch auf ein angemessenes Entgelt (§ 86), auf Schadenersatz (§ 87, Absatz 1 bis 3) oder auf Herausgabe des Gewinnes (§ 87, Absatz 4) gegen mehrere Personen begründet ist, haften sie zur ungeteilten Hand.

Verjährung.

§ 90. (1) Die Verjährung der Ansprüche auf angemessenes Entgelt, angemessene Vergütung, Herausgabe des Gewinnes und Auskunft richtet sich nach den Vorschriften für Entschädigungsklagen.

(2) Die Ansprüche der einzelnen Anspruchsberechtigten oder Gruppen von Anspruchsberechtigten gegen die Verwertungsgesellschaft verjähren ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Anspruchsberechtigten von den die Zahlungspflicht der Verwertungsgesellschaft begründenden Tatsachen in drei Jahren ab diesem Zeitpunkt.

Meldepflicht für das Inverkehrbringen von Speichermedien und Vervielfältigungsgeräten

§ 90a. (1) Wer Speichermedien oder Vervielfältigungsgeräte von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist unbeschadet der Auskunftspflicht nach § 87a Abs. 1 den zur Vergütung nach § 42b Berechtigten gegenüber verpflichtet, Art und Stückzahl der eingeführten Gegenstände einer gemeinsamen Empfangsstelle vierteljährlich bis zum fünfzehnten Tag nach Ablauf jedes dritten Kalendermonats schriftlich mitzuteilen. Die Verwertungsgesellschaften haben der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften jeweils eine gemeinsame Empfangsstelle für die Speichermedienvergütung und die Reprographievergütung zu bezeichnen; die Aufsichtsbehörde gibt diese auf ihrer Website bekannt.

(2) Kommt der Meldepflichtige seiner Meldepflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, kann von ihm der doppelte Vergütungssatz für den betroffenen Teil verlangt werden.

Schutz von Computerprogrammen

§ 90b. Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts an einem Computerprogramm, der sich technischer Mechanismen zum Schutz dieses Programms bedient, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustands klagen, wenn Mittel in Verkehr gebracht oder zu Erwerbszwecken besessen werden, die allein dazu bestimmt sind, die unerlaubte Beseitigung oder Umgehung dieser technischen Mechanismen zu erleichtern. Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

Schutz technischer Maßnahmen

§ 90c. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,
2. wenn Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,
3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder
4. wenn Umgehungsdienstleistungen erbracht werden.

(2) Unter wirksamen technischen Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die die Erreichung dieses Schutzziels sicherstellen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes kontrolliert wird

1. durch eine Zugangskontrolle,
2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder
3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung.

(3) Unter Umgehungsmitteln beziehungsweise Umgehungsdienstleistungen sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile beziehungsweise Dienstleistungen zu verstehen,

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,
2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen.

(6) Soweit sich ein Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts technischer Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 bedient, ist er verpflichtet, den durch § 42d Abs. 1 bis 9 Begünstigten, soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, dass sie von dieser Bestimmung im erforderlichen Maß Gebrauch machen können. Vereinbarungen zum Ausschluss dieser Verpflichtung sind unwirksam.

(7) Wer gegen das Gebot nach Abs. 6 verstößt, kann vom Begünstigten darauf in Anspruch genommen werden, die zur Verwirklichung der Befugnis benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen.

(8) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Abs. 6 angewandte technische Maßnahmen, einschließlich der zur Umsetzung freiwilliger Vereinbarungen angewandten Maßnahmen, genießen Rechtsschutz nach den Abs. 1 bis 4.

Schutz von Kennzeichnungen

§ 90d. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der Kennzeichnungen im Sinne dieser Bestimmung anwendet, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn solche Kennzeichnungen entfernt oder geändert werden,
2. wenn Vervielfältigungsstücke von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen, von beziehungsweise auf denen Kennzeichnungen unbefugt entfernt oder geändert worden sind, verbreitet oder zur Verbreitung eingeführt oder für eine Sendung, für eine öffentliche Wiedergabe oder für eine öffentliche Zurverfügungstellung verwendet werden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur gegen Personen, die die angeführten Handlungen unbefugt und wissentlich vornehmen, wobei ihnen bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dadurch die Verletzung eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechtes veranlassen, ermöglichen, erleichtern oder verschleiern.

(3) Unter Kennzeichnungen sind Angaben zu verstehen,

1. die in elektronischer Form festgehalten sind, auch wenn sie durch Zahlen oder in anderer Form verschlüsselt sind,
 2. die mit einem Vervielfältigungsstück des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes verbunden sind oder in Zusammenhang mit dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gesendet, öffentlich wiedergegeben oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und
 3. die folgenden Inhalt haben:
 - a) die Bezeichnung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes, des Urhebers oder jedes anderen Rechtsinhabers, sofern alle diese Angaben vom Rechtsinhaber stammen, oder
 - b) die Modalitäten und Bedingungen für die Nutzung des Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands.
- (4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

II. Abschnitt.

Strafrechtliche Vorschriften.

Eingriff.

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2003)

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1a) nicht verhindert.

(2a) Wer eine nach den Abs. 1, 1a oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen.

(4) § 85 Abs. 1, 3 und 4 über die Urteilsveröffentlichung gilt entsprechend.

(5) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln.

§ 92. (1) In dem Urteil, womit ein Angeklagter des Vergehens nach § 91 schuldig erkannt wird, ist auf Antrag des Privatanklägers die Vernichtung der zur widerrechtlichen Verbreitung bestimmten Eingriffsgegenstände sowie die Unbrauchbarmachung der ausschließlich oder überwiegend zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten und der im § 90b sowie im § 90c Abs. 3 bezeichneten Eingriffsmittel anzuordnen. Solche Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel unterliegen diesen Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören. Bauten sind diesen Maßnahmen nicht unterworfen. Die Vorschriften des § 82, Absatz 3, gelten entsprechend.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so hat das Strafgericht auf Antrag des Verletzten die im Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen im freisprechenden Erkenntnis oder in einem selbständigen Verfahren anzuordnen, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser Maßnahmen vorliegen. Im selbständigen Verfahren erkennt hierüber das Gericht, das zur Durchführung des Strafverfahrens zuständig wäre, nachdem die etwa erforderlichen Erhebungen gepflogen worden sind, nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Auf die Verhandlung, die Entscheidung und ihre Veröffentlichung sowie auf die Anfechtung der Entscheidung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Entscheidung über den Strafanspruch gelten. Für den Kostenersatz gelten dem Sinne nach die allgemeinen Vorschriften über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens; wird dem Antrag stattgegeben, so trifft die Kostenersatzpflicht die an dem Verfahren als Gegner des Antragstellers Beteiligten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind, soweit es möglich ist, auch die Eigentümer der der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung unterliegenden Gegenstände zur Verhandlung zu laden. Sie sind, soweit es sich um die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Maßnahmen handelt, berechtigt, tatsächliche Umstände, vorzubringen, Anträge zu stellen und gegen die Entscheidung die nach der Strafprozeßordnung zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen. Wegen Nichtigkeit können sie das Urteil auch dann anfechten, wenn das Gericht die ihm nach den Absätzen 1 und 2 zustehenden Befugnisse überschritten hat. Sie können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Verteidigerliste eingetragenen

Personen bedienen. Die Frist zur Erhebung von Rechtsmitteln beginnt für sie mit der Verkündung des Urteils, auch wenn sie dabei nicht anwesend waren. Gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil können sie keinen Einspruch erheben.

Beschlagnahme.

§ 93. (1) Zur Sicherung der auf Grund des § 92 beantragten Maßnahmen können die ihnen unterliegenden Eingriffsgegenstände und Eingriffsmittel auf Antrag des Privatanklägers vom Strafgericht in Beschlag genommen werden.

(2) Das Strafgericht hat über einen solchen Antrag sofort zu entscheiden. Es kann die Bewilligung der Beschlagnahme von dem Erlag einer Sicherstellung abhängig machen. Die Beschlagnahme ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie muß aufgehoben werden, wenn eine angemessene Sicherheit dafür geleistet wird, daß die beschlagnahmten Gegenstände nicht auf eine unerlaubte Art benutzt und dem Zugriff des Gerichtes nicht entzogen werden.

(3) Wird die Beschlagnahme nicht schon früher aufgehoben, so bleibt sie bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens über den Antrag auf Vernichtung der Eingriffsgegenstände oder Unbrauchbarmachung der Eingriffsmittel und, wenn im Urteil hierauf erkannt wird, bis zur Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen aufrecht.

(4) Gegen Beschlüsse, betreffend die Anordnung, Einschränkung oder Aufhebung der Beschlagnahme, kann binnen 14 Tagen Beschwerde erhoben werden; sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie sich gegen die Aufhebung oder Beschränkung der Beschlagnahme richtet.

(5) Erkennt das Gericht nicht auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung der beschlagnahmten Gegenstände, so hat der Antragsteller dem von der Beschlagnahme Betroffenen alle hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Kommt es infolge einer von den Parteien getroffenen Vereinbarung zu keiner Entscheidung über den Antrag auf Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, so kann der Betroffene den Anspruch auf Ersatz nur erheben, wenn er sich ihn in der Vereinbarung vorbehalten hat.

(6) Der Anspruch auf den nach Absatz 5 gebührenden Ersatz ist im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

IV. Hauptstück.

Anwendungsbereich des Gesetzes.

1. Werke der Literatur und der Kunst.

Werke der Staatsbürger.

§ 94. Ein Werk genießt ohne Rücksicht darauf, ob und wo es erschienen ist, den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes, wenn der Urheber (§ 10, Absatz 1) oder ein Miturheber österreichischer Staatsbürger ist.

Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke.

§ 95. Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteile oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.

Nicht im Inland erschienene und nicht mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke von Ausländern.

§ 96. (1) Für Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1), die nicht nach § 94 oder nach § 95 geschützt sind, besteht der urheberrechtliche Schutz unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung, daß die Werke österreichischer Urheber auch in dem Staat, dem der ausländische Urheber angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Werke der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen Urhebern geboten erscheint.

(2) Für die Berechnung der Dauer des Schutzes, den ausländische Urheber für ihre Werke in Österreich nach dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952, BGBl. Nr. 108/1957, oder nach dem Welturheberrechtsabkommen, revidiert am 24. Juli 1971, BGBl. Nr. 293/1982, genießen, sind ihre Art. IV Z 4 Abs. 1 bzw. Art. IV Abs. 4 lit. a anzuwenden.

2. Darbietungen

§ 97. (1) Darbietungen, die im Inland stattfinden, sind nach den Vorschriften der §§ 66 bis 72 ohne Rücksicht darauf geschützt, welchem Staat der ausübende Künstler oder der Veranstalter angehören.

(2) Bei Darbietungen, die im Ausland stattfinden, gelten die §§ 66 bis 72 zugunsten österreichischer Staatsbürger. Ausländer werden bei solchen Darbietungen unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, dass die Darbietungen österreichischer Staatsbürger auch in dem Staat, dem der Ausländer angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie Darbietungen der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen ausübenden Künstlern geboten erscheint.

3. Lichtbilder.

§ 98. (1) Für die Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutze von Lichtbildern (§§ 73 bis 74) gelten die Vorschriften der §§ 94 bis 96 entsprechend.

(2) Ist der Hersteller eine juristische Person, so ist dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft genügt, wenn die juristische Person ihren Sitz im Inland hat.

4. Schallträger und Rundfunksendungen

Schallträger

§ 99. (1) Schallträger werden nach § 76 ohne Rücksicht darauf geschützt, ob und wie sie erschienen sind, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Schallträger werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn sie im Inland erschienen sind.

(3) Schallträger ausländischer Hersteller, die nicht im Inland erschienen sind, werden nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung geschützt, daß Schallträger österreichischer Hersteller auch in dem Staat, dem der ausländische Hersteller angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Schallträger der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen österreichischer Hersteller von Schallträgern geboten erscheint.

(4) Nicht im Inland erschienene Schallträger ausländischer Hersteller werden ferner nach § 76 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 geschützt, wenn der Hersteller einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 29. Oktober 1971, BGBl. Nr. 294/1982, zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger angehört.

(5) Auf den Schutz nach § 76 Abs. 3 haben Ausländer jedenfalls nur nach Maßgabe von Staatsverträgen Anspruch.

Rundfunksendungen

§ 99a. Rundfunksendungen, die nicht im Inland ausgestrahlt werden, sind nur nach Maßgabe von Staatsverträgen geschützt.

Nachgelassene Werke

§ 99b. Für den Schutz nachgelassener Werke (§ 76b) gelten die Vorschriften der §§ 94 bis 96 entsprechend.

4a. Datenbanken

§ 99c. (1) Datenbanken werden nach § 76d geschützt, wenn der Hersteller österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. § 98 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Andere Datenbanken werden nach § 76d geschützt, wenn der Hersteller eine juristische Person ist, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegründet worden ist und

1. ihre Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in einem dieser Staaten hat oder

2. ihren satzungsmäßigen Sitz in einem dieser Staaten hat und deren Tätigkeit eine tatsächliche ständige Verbindung zu der Wirtschaft eines dieser Staaten hat.

(3) Im übrigen werden Datenbanken nach Maßgabe von Staatsverträgen sowie von Vereinbarungen geschützt, die der Rat der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S 20) schließt.

5. Nachrichtenschutz und Titelschutz.

§ 100. (1) Ausländern, die im Inland keine Hauptniederlassung haben, kommt der Schutz nach §§ 79 und 80 nur nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.

(2) Dem Urheber eines geschützten Werkes und den Personen, denen ein Werknutzungsrecht daran zusteht, wird der im § 80 bezeichnete Schutz auch dann gewährt, wenn die im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

V. Hauptstück.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 101. (1) Die urheberrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes gelten, soweit es nichts anderes bestimmt, auch für die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke der Literatur und der Kunst, die nicht schon früher infolge Ablaufs der Schutzfrist freigeworden sind.

(2) Werke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie nach älteren Vorschriften als im Inland erschienen anzusehen sind, bleiben gleich den im Inland erschienenen Werken geschützt, auch wenn sie nach § 9 nicht zu den im Inland erschienenen Werken gehören.

(3) Der durch Verordnung gewährte Gegenseitigkeitsschutz im Verhältnis zu fremden Staaten erstreckt sich auch auf den Schutz nach diesem Gesetze.

§ 102. (1) Wem das Urheberrecht an den aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildeten, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellenden Werken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Behörden, Korporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten, von Vereinen oder Gesellschaften herausgegeben worden sind (§ 40 des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920), zusteht, ist nach dem neuen Gesetz zu beurteilen. Doch stehen die Werknutzungsrechte an solchen Sammelwerken im Zweifel den genannten Herausgebern zu.

(2) Wem das Urheberrecht an einem gegen Entgelt bestellten Porträt (§ 13 des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920) zusteht, das vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes geschaffen wurde, ist nach diesem zu beurteilen. Doch stehen die Werknutzungsrechte an einem solchen Porträt im Zweifel dem Besteller zu.

§ 103. Ist die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einem anderen beschränkt oder unbeschränkt überlassen worden, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Gesetz neu eingeräumt werden.

§ 104. Die Verwertungsrechte an einem gewerbsmäßig hergestellten Filmwerk stehen auch dann, wenn es vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschaffen worden ist, nach § 38 dem Filmhersteller zu, soweit dem nicht eine diese Rechte des Filmherstellers einschränkende Vereinbarung der Parteien entgegensteht. Will der Urheber ein nach § 38 dem Filmhersteller zukommendes Verwertungsrecht an einem solchen Werke für sich in Anspruch nehmen, so muß er sein Recht bei sonstigem Verlust binnen einem Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend machen.

§ 105. Die Rechte der Urheber von Übersetzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise erschienen sind, ohne daß es der Einwilligung des Urhebers des übersetzten Werkes bedurfte, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 106. (1) Soweit die freie Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes nach den bisherigen Vorschriften zulässig ist, dürfen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellte Vervielfältigungsstücke auch weiterhin frei verbreitet werden, wengleich ihre Verbreitung ohne Einwilligung des Berechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes über freie Werknutzungen nicht erlaubt ist.

(2) Die Gesetzmäßigkeit der Beschaffenheit von Vervielfältigungsstücken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt worden sind, ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurteilen.

§ 107. Der zu einem Werke der Tonkunst gehörige Text, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise (§ 25, Z 5, des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920) in Verbindung mit dem Werke der Tonkunst herausgegeben worden ist, darf in dieser Verbindung auch weiterhin auf die nach § 47, Absatz 1 und 3, zulässige Art benutzt werden. Dabei ist jedoch die Vorschrift des § 47, Absatz 2, anzuwenden.

§ 108. Ist ein Werk der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf eine Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör übertragen worden, so erlischt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das nach § 23, Absatz 3, und § 28, Absatz 2, des Urheberrechtsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 417/1920, an der Übertragung bestehende Urheberrecht der danach als Bearbeiter geltenden Personen. Das vom Urheber einem anderen eingeräumte Recht, ein Werk zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu verwerten, bleibt unberührt. Doch erstreckt sich dieses Recht im Zweifel weder auf Mittel, die zur gleichzeitigen wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht und Gehör bestimmt sind, noch darauf, das Werk mit Hilfe von Schallträgern öffentlich vorzutragen oder aufzuführen oder durch Rundfunk zu senden.

§ 109. (1) Die Vorschriften der §§ 66 bis 72 gelten zugunsten der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(2) Ist der Vortrag oder die Aufführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Einwilligung des nach § 66 Abs. 1, Verwertungsberechtigten auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten worden, so ist mit dieser Einwilligung dem Hersteller des Bild- oder Schallträgers im Zweifel auch das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt worden, diesen auf die dem Verwertungsberechtigten nach § 66 vorbehaltene Art zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch enthält die Einwilligung in einem solchen Fall im Zweifel die Erteilung der Erlaubnis, die Bild- oder Schallträger mit dem Namen der vortragenden oder aufführenden Person zu bezeichnen.

§ 110. (1) Die Vorschriften der §§ 66 bis 72 gelten zugunsten der im § 66 Abs. 1 bezeichneten Personen auch dann, wenn der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(2) Ist der Vortrag oder die Aufführung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Einwilligung des nach § 66 Abs. 1, Verwertungsberechtigten auf einem Bild- oder Schallträger festgehalten worden, so ist mit dieser Einwilligung dem Hersteller des Bild- oder Schallträgers im Zweifel auch das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt worden, diesen auf die dem Verwertungsberechtigten nach § 66 vorbehaltene Art zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auch enthält die Einwilligung in einem solchen Fall im Zweifel die Erteilung der Erlaubnis, die Bild- oder Schallträger mit dem Namen der vortragenden oder aufführenden Person zu bezeichnen.

§ 111. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommenen Lichtbilder (§§ 73 bis 75) gelten die Vorschriften der §§ 101 bis 103 und 106 entsprechend.

§ 112. Schallträger sind nach § 76 geschützt, auch wenn die Aufnahme der akustischen Vorgänge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

§ 113. (1) Das Urheberrechtsgesetz, R. G. Bl. Nr. 197/1895, wird in seiner derzeit geltenden Fassung (Vollzugsanweisung St. G. Bl. Nr. 417/1920 und Verordnung B. G. Bl. Nr. 555/1933) aufgehoben. Desgleichen wird die Verordnung B. G. Bl. Nr. 347/1933 außer Kraft gesetzt.

(Anm.: Abs. 2 Änderung des ABGB, JGS. Nr. 946/1811.)

(Anm.: Abs. 3 Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923.)

(4) § 57, Absatz 4, des Patentgesetzes, B. G. Bl. Nr. 366/1925, bleibt unberührt.

§ 114. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des § 90a Abs. 1 bis 4 jedoch im Einvernehmen dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Auf Grund dieses Bundesgesetzes können Verordnungen von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; doch treten sie frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

Verhältnis zum Recht der Europäischen Union

§ 115. (1) Mit § 60 Abs. 2, § 67 Abs. 1 sowie § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 und § 116 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 wird die Richtlinie 2011/77/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung) umgesetzt.

(2) Mit § 56e und § 57 Abs. 3a Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2015 und den Verweisen auf diese Bestimmungen in § 72 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und § 76a Abs. 5 wird die Richtlinie 2012/28/EU über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke, ABl. Nr. L 299 vom 27.10.2012 S. 5 umgesetzt.

(3) Die §§ 38, 42, 42a, 42b, 42d bis 42g, 57, 59a und 59c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 93/83/EWG zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. Nr. L 248 vom 06.10.1993 S. 15, und
2. der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22.06.2001 S. 10, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 6 vom 10.01.2002 S. 71

fallen.

(4) Die §§ 60, 61 und 68 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 372 vom 27.12.2006 S. 12, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/77/EU, ABl. Nr. L 265 vom 11.10.2011 S. 1, fallen.

(5) Die §§ 66 bis 72, 74, 76 und 76a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 2001/29/EG,
2. der Richtlinie 2006/115/EG zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung), ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 28,
3. der Richtlinie 2006/116/EG, und
4. der Richtlinie 2012/28/EU

fallen.

(6) Die §§ 86 und 87 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 sind Rechtsvorschriften, die in den Anwendungsbereich

1. der Richtlinie 2001/29/EG und
2. der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ABl. Nr. L 157 vom 30.04.2004 S. 45, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109,

fallen.

(7) Mit § 42d, § 71 Abs. 6, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 3 und 6, § 76a Abs. 5 und § 90c Abs. 6 bis 8 in der Fassung der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 63/2018, wird die Richtlinie (EU) 2017/1564 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 242 vom 20.9.2017, S. 6, umgesetzt.

(8) § 43 Abs. 1 und § 90c Abs. 6 bis 8 in der Fassung der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 63/2018, sind Rechtsvorschriften, die überdies in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22.6.2001, S. 10, fallen.

Inkrafttreten von Novellen

§ 116. (1) §§ 60, 67 Abs. 1 und 1a, § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 treten mit 1. November 2013 in Kraft.

(2) § 60 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 gilt für Werkverbindungen, wenn zumindest eines der verbundenen Werke am 1. November 2013 in zumindest einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums noch geschützt ist.

(3) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 UrhG) vor dem 1. November 2013 ein Werknutzungsrecht begründet, eine Werknutzungsbewilligung erteilt oder über einen gesetzlichen Vergütungsanspruch verfügt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch dieses Bundesgesetz bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt.

(4) Soweit der Schutz von Werken, für die die Schutzfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen schon abgelaufen war, nach Abs. 2 wiederauflebt, dürfen vor dem 1. November 2011 bereits begonnene Vervielfältigungen solcher Werke auch nach dem 31. Oktober 2013 vollendet und diese Vervielfältigungen sowie

vor dem 1. November 2011 bereits vorhandene Vervielfältigungsstücke auch nach dem 31. Oktober 2013 verbreitet werden. Ferner kann derjenige, der eine Werknutzungsbewilligung über die Benutzung eines mit einem gemeinfreien Werk verbundenen Werkes vor dem 1. November 2013 entgeltlich erworben hat, die Nutzung des vormals gemeinfreien Werkes, dessen Schutz wiederauflebt, nach dem 1. November 2013 zu angemessenen Bedingungen verlangen.

(5) § 67 Abs. 1 sowie § 76 Abs. 5 und 7 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2013 gelten für Darbietungen und Schallträger, für die am 1. November 2013 die Schutzfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist.

(6) Hat eine im § 66 Abs. 1 bezeichnete Person ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller vor dem 1. November 2013 eingeräumt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel auf den Zeitraum der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2013 bewirkten Verlängerung der Schutzfrist. Im Übrigen ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Verlängerung der Schutzdauer durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2013 rechtfertigt weder eine Erhöhung der Tarife der Verwertungsgesellschaften für die Vergütungen nach § 42b in Verbindung mit § 76 Abs. 4 oder nach § 76 Abs. 3 noch eine Änderung der Verteilung der Einnahmen aus diesen Vergütungen zwischen verschiedenen Rechteinhabergruppen.

(8) § 56e, § 57 Abs. 3a Z 4, § 72 Abs. 2, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 6 und 76a Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 11/2015 treten mit 29. Oktober 2014 in Kraft.

(9) § 37a, § 38 Abs. 1 und die Überschrift zu § 38, § 42 Abs. 5 bis 8, § 42a, § 42b Abs. 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 4, Abs. 6 bis 9, §§ 42d bis 42g, § 57 Abs. 2 und 3a, §§ 59, 59a Abs. 2, die Abschnittsüberschrift vor § 59c, § 59c, § 60 Abs. 1, § 61, §§ 66 bis 72 und die Überschrift des I. Abschnitts des II. Hauptstücks, § 74 Abs. 7 und 8, § 76 Abs. 3, 4 und 6, § 76a Abs. 5, § 86 Abs. 1 und 2, § 87 Abs. 4, § 90a und § 97 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft; §§ 46, 52, 54 Abs. 1 Z 3a und 4, §§ 61a bis 61c treten mit 30. September 2015 außer Kraft.

(10) Das vom Bundesminister für Justiz geführte Urheberregister ist mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abzuschließen und nicht fortzuführen. § 60 Abs. 1 und § 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2015 gelten für alle Werke, deren Schutzdauer am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen ist. Die Schutzfrist von Werken, für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Eintragung des Urhebers im Amtsblatt zur Wiener Zeitung gemäß § 61c öffentlich bekanntgemacht wurde, ist weiterhin nach § 60 zu bemessen.

(11) Für die Jahre 2016 bis 2019 sollen die Einnahmen aus der Speichermedienvergütung und der Reprographievergütung insgesamt den Richtwert von 29 Millionen Euro vor Abzug der Rückerstattungen am jährlichen Gesamtaufkommen nicht übersteigen.

(12) § 42d, § 43 Abs. 1, § 71 Abs. 6, § 74 Abs. 7, § 76 Abs. 3 und 6, § 76a Abs. 5 und § 90c Abs. 6 bis 8 in der Fassung der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 63/2018 treten mit 12. Oktober 2018 in Kraft.

Artikel II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 25/1998, zu BGBl. Nr. 111/1936)

Mit diesem Bundesgesetz wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. Nr. L 77 vom 27. März 1996, S 20, angepaßt.

Artikel II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 32/2003, zu den §§ 12, 15, 16, 18, 18a, 24, 40h, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 42d, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 54, 56a, 56c, 57, 59c, 68, 69, 71a, 72, 74, 76, 76a, 76d, 81, 82, 86, 87, 87a, 87b, 90a, 90b, 90c, 90d, 91, 92 und 93, BGBl. Nr. 111/1936)

Mit diesem Bundesgesetz wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 2001, S 10, angepasst.

Artikel II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 22/2006, zu den §§ 16b, 60 und 87b, BGBl. Nr. 111/1936)

Mit Art. I Z 1, 7 und 9 wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 2001, Seite 32, angepasst.

Artikel II

Beziehung zum Gemeinschaftsrecht

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 81/2006, zu den §§ 81, 87b und 87c, BGBl. Nr. 111/1936)

Mit diesem Bundesgesetz wird das Urheberrechtsgesetz an die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. Nr. L 157 vom 30. 4. 2004, Seite 45, angepasst.

Artikel II.

(Anm.: aus BGBl. Nr. 106/1953, zu den §§ 3, 7 Abs. 2, 9 Abs. 2, 33, 60, 61, 74 Abs. 6, 95, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) Werke, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, weil sie nach den bisher geltenden Vorschriften nicht als im Inland erschienen anzusehen sind, erlangen durch die Änderung des § 9 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Ist die Ausübung des Urheberrechtes vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einem anderen beschränkt oder unbeschränkt überlassen worden, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die dem Urheber durch dieses Bundesgesetz neu eingeräumt werden.

(3) Lichtbilder, deren Schutzfrist nach den bisher geltenden Vorschriften am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes abgelaufen ist, erlangen dadurch, daß sie als Lichtbildwerke im Sinne des Art. I Z 1 anzusehen sind, nicht von neuem Schutz; im übrigen gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes für Lichtbildwerke, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgenommen worden sind, entsprechend.

(4) Die Bestimmungen des Art. 1 Z 11 und 12 gelten auch für Werke, bei denen am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Schutzfrist nach den bisher geltenden Vorschriften schon abgelaufen war, doch dürfen am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits begonnene Vervielfältigungen solcher Werke vollendet und diese Vervielfältigungen sowie am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits vorhandene Vervielfältigungen verbreitet werden.

(5) Werke der im § 2 Z 3 Urheberrechtsgesetz genannte Art, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits erschienen sind und nach der bisherigen Fassung des § 7 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, erlangen durch die Änderung des § 7 Urheberrechtsgesetz keinen urheberrechtlichen Schutz.

Artikel II.

(Anm.: aus BGBl. Nr. 492/1972, zu den §§ 24, 26, 60, 61, 62, 66 Abs. 2, 67 Abs. 1, 74 Abs. 6, 76 Abs. 3 und 5, 76a, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit es sich auf die Verlängerungen der Schutzfristen bezieht, mit dem 31. Dezember 1972, im übrigen mit dem 1. Juni 1973 in Kraft.

(2) Der Art. I Z 2 bis 3a, 7, 17a und 20a gilt auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes entstandenen Werke, vorgenommenen Vorführungen und Aufführungen, aufgenommenen Lichtbilder und hergestellten Schallträger, bei denen an diesem Tag die Schutzfrist nach den bisherigen Bestimmungen noch nicht abgelaufen ist.

(3) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Werknutzungsrecht begründet oder eine Werknutzungsbevollmächtigung erteilt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch dieses Bundesgesetz bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbevollmächtigung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt. Dies gilt entsprechend für Verfügungen über die geschützten Rechte an Vorträgen und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst, an Lichtbildern und Schallträgern.

(4) Hat der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden, so stehen die Verwertungsrechte den im § 66 Abs. 1 und 2 Urheberrechtsgesetz in der bisherigen Fassung genannten Personen zu.

(5) Der Art. I Z 18 gilt nicht für eine Rundfunksendung oder öffentliche Wiedergabe, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden hat.

(6) Der Art. I Z 22 gilt nicht für Rundfunksendungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgestrahlt worden sind.

(7) Die Abs. 1 und 2 des Art. III der Urheberrechtsgesetznovelle 1953, BGBl. Nr. 106, werden aufgehoben.

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(Anm.: aus BGBl. Nr. 295/1982, zu den §§ 61a, 61b und 61c, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat das nach der Verordnung BGBl. Nr. 171/1936 geführte Urheberregister mit den nach den Verordnungen RGBl. Nr. 198/1895 und BGBl. Nr. 92/1921 geführten Urheberregistern samt allen Aktenstücken, die diese Register betreffen, unverzüglich dem Bundesminister für Justiz zu übergeben.

(2) Für Einsicht in diese Register sowie für die Ausfertigung von Auszügen und die Ausstellung von Zeugnissen gilt der § 61c Abs. 2 Urheberrechtsgesetz in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

Artikel II

(Anm.: aus BGBl. Nr. 93/1993, zu den §§ 16a, 40b, 40c, 45, 51, 54, 67, 74, 76 und 76a, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) Dieses Bundesgesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit 1. März 1993 in Kraft.

(2) § 16a UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) § 16a UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs. 3 UrhG vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist. Solche Werkstücke dürfen jedoch bis 31. Dezember 1994 vermietet werden; der Urheber hat hierfür einen Anspruch auf angemessene Vergütung. § 16a Abs. 2, 4 und 5 UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt für diesen Vergütungsanspruch sinngemäß.

(4) Abs. 3 gilt auch für die entsprechende Geltung des § 16a nach Art. 1 Z 8 bis 11.

(5) Die §§ 40b und 40c UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Computerprogramme, die vor dem 1. März 1993 geschaffen worden sind.

(6) Art. 1 Z 5 bis 7 gilt nicht für Werkstücke, die vor dem 1. März 1993 erstmals verbreitet (§ 16 UrhG) worden sind. Dies gilt auch für Art. 1 Z 9, soweit er sich auf die entsprechende Geltung des § 54 Abs. 2 bezieht.

(7) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Artikel III.

(Anm.: aus BGBl. Nr. 106/1953, zu den §§ 24 und 26, BGBl. Nr. 111/1936)

(Anm.: Abs. 1 und 2 aufgehoben durch Art. II Abs. 7, BGBl. Nr. 492/1972.)

(3) Hat der Urheber (§ 10 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Werknutzungsrecht begründet oder eine Werknutzungsbevolligung erteilt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch Abs. 1 bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbevolligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt. Dies gilt entsprechend für Verfügungen über die geschützten Rechte an den im Abs. 1 lit. b bis d genannten Vorträgen und Aufführungen, Lichtbildern und Schallträgern.

Artikel IV

Anwendung auf bestehende Datenbankwerke und Datenbanken

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 25/1998, zu den §§ 40f bis 40h und §§ 76c bis 76e, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) Die §§ 40f bis 40h UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch für Datenbankwerke, die vor dem 1. Jänner 1998 geschaffen worden sind.

(2) Die §§ 76c bis 76e UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch für Datenbanken, deren Herstellung zwischen dem 1. Jänner 1983 und dem 31. Dezember 1997 abgeschlossen worden ist. Die Schutzfrist beginnt in diesen Fällen am 1. Jänner 1998.

(3) § 40h Abs. 2 und § 76e UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind nicht auf Verträge anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1998 geschlossen worden sind.

Artikel IV **Übergangsbestimmungen**

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 32/2003, zu den §§ 12, 15, 16, 18, 18a, 24, 40h, 41, 41a, 42, 42a, 42b, 42c, 42d, 43, 44, 45, 46, 47, 51, 52, 54, 56a, 56c, 57, 59c, 68, 69, 71a, 72, 74, 76, 76a, 76d, 81, 82, 86, 87, 87a, 87b, 90a, 90b, 90c, 90d, 91, 92 und 93, BGBl. Nr. 111/1936)

Die Gesetzmäßigkeit von Vervielfältigungsstücken eines Werks, der Aufzeichnung eines Vortrags oder einer Aufführung, eines Lichtbildes, eines Schallträgers oder der Aufzeichnung einer Rundfunksendung, die vor dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes hergestellt worden sind, ist nach der bisher geltenden Rechtslage zu beurteilen. Soweit die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken nach der bisher geltenden Rechtslage zulässig ist, dürfen sie auch weiterhin frei verbreitet werden.

Artikel IV **Übergangsbestimmungen**

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 22/2006, zu den §§ 16b, 38 und 69, BGBl. Nr. 111/1936)

(1) § 16b UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt auch für Werke, die vor dem Inkraft-Treten dieses Bundesgesetzes geschaffen worden sind.

(2) § 38 Abs. 1a in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke und § 69 Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke und andere kinematographische Erzeugnisse, mit deren Aufnahme jeweils nach dem 31. 12. 2005 begonnen worden ist.

(3) § 38 Abs. 1a zweiter bis vierter Satz in der Fassung dieses Bundesgesetzes gilt sinngemäß auch für den Anspruch des Urhebers nach Art. VI Abs. 3 Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl. Nr. 151/1996.

(4) § 38 Abs. 1 erster Satz UrhG und § 69 Abs. 1 erster Satz UrhG in der Fassung dieses Bundesgesetzes gelten auch für den Zeitraum der durch die Urheberrechtsgesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 492/1972, und die Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl. Nr. 151/1996, bewirkte Verlängerung der Schutzfrist; dem Urheber und den in § 69 Abs. 1 UrhG genannten Personen steht hierfür kein Vergütungsanspruch im Sinn des Art. II Abs. 3 UrhGNov 1972 beziehungsweise Art. VIII Abs. 3 UrhG-Nov 1996 zu.

Artikel 18 **Übergangs- und Schlussbestimmungen** **Personenbezogene Bezeichnungen**

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 75/2009, zu den §§ 55, 75 und 77, BGBl. Nr. 111/1936)

§ 1. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

(Anm.: aus BGBl. I Nr. 75/2009, zu den §§ 55, 75 und 77, BGBl. Nr. 111/1936)

§ 4. Auf vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschlossene Ehepakete sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

1.3.10 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (1995) (TNRSG)

Das „Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz“ (TNRSG) regelt die Herstellung und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und „verwandten Erzeugnissen“ (z. B. E-Zigarette) sowie deren Bewerbung und den Nichtraucher*innenschutz. Bis 2016 hieß dieses Gesetz „Tabakgesetz“.

„Nach Beschluss im österreichischen Parlament und Kundmachung am 13.8.2015 hätte mit 1.5.2018 im Sinne des Nichtrauchererschutzes ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie in Kraft treten sollen. Demnach wären Ausnahmen vom Rauchverbot unzulässig gewesen. Am 22.3.2018 wurde allerdings beschlossen, dass das absolute Rauchverbot in der Gastronomie nicht in Kraft tritt. Die entsprechende Novelle wurde am 24.4.2018 kundgemacht.

Neu ab 1.5.2018 (Auszug aus dem Durchführungserlass des Sozialministeriums, Arbeitsinspektion 2018):

- Rauchverbot auch auf Freiflächen von Schulen und solchen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden
- Rauchverbot in Mehrzweckhallen, Festzelten und öffentlichen Verkehrsmitteln
- Sofern Bis-18-Jährige anwesend sind: Rauchverbot in Vereinen und Autos
- Erweiterte Kennzeichnungspflicht für Nichtraucherbereiche

Ab 1.1.2019: Abgabeverbot von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen an Unter-18-Jährige.“ (VIVID o. J.a).

Weiterführende Informationen:

VIVID, die Fachstelle für Suchtprävention, publiziert regelmäßig für die Jugendarbeit aufbereitete Literatur, so auch zum Thema „Umgang mit Rauchen“. Regelmäßige Updates und aktuelle Informationen zu diesem Thema, speziell für die Jugendeinrichtungen, finden sich u. a. auf der Website des Dachverbands.

Aktuell weist VIVID in einem kurzen Leitfaden auf gesetzliche Änderungen hin und gibt dabei sieben Tipps für Jugendeinrichtungen für eine gelingende Umsetzung in der Praxis:

1. „Entwickeln Sie im Team ein gemeinsames Bekenntnis zum NichtraucherInnenschutz.
2. Informieren Sie relevante Beteiligte über Regelungen in Ihrer Einrichtung.
3. Bieten Sie attraktive Alternativen zum Rauchen und Anreize zur Verhaltensänderung an.
4. Stellen Sie Angebote zur Rauchreduktion bzw. Entwöhnung regelmäßig zur Verfügung.
5. Entwickeln Sie praktikable Strategien bei Regelverstößen.
6. Gestalten Sie bisherige Rauchplätze neu.
7. Treffen Sie Überlegungen für Bereiche außerhalb der Einrichtung.“ (VIVID o. J., o. S.).

Zur besseren Nachvollziehung folgt im Anschluss der Gesetzestext des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes.

Gesamte Rechtsvorschrift für Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSKG)
StF: BGBl. Nr. 431/1995 (NR: GP XIX RV 163 AB 202 S. 39. BR: AB 5024 S. 601.)
[CELEX-Nr.: 389L0622, 390L0239, 392L0041]

Änderung

BGBl. I Nr. 98/2001 (NR: GP XXI RV 621 AB 704 S. 75. BR: 6398 AB 6424 S. 679.)
BGBl. I Nr. 74/2003 (NR: GP XXII RV 52 AB 100 S. 29. BR: AB 6816 S. 700.)
[CELEX-Nr.: 32001L0037]
BGBl. I Nr. 167/2004 (NR: GP XXII RV 700 AB 717 S. 90. BR: AB 7178 S. 717.)
[CELEX-Nr.: 32003L0033]
BGBl. I Nr. 47/2006 (NR: GP XXII IA 777/A AB 1295 S. 139. BR: 7480 AB 7493 S. 732.)
BGBl. I Nr. 105/2007 (NR: GP XXIII AB 392 S. 42. BR: AB 7863 S. 751.)
BGBl. I Nr. 120/2008 (NR: GP XXIII RV 610 AB 656 S. 67. BR: AB 7994 S. 759.)
BGBl. I Nr. 5/2015 (NR: GP XXV AB 433 S. 55. BR: AB 9295 S. 837.)
BGBl. I Nr. 101/2015 (NR: GP XXV RV 672 AB 734 S. 85. BR: AB 9428 S. 844.)
BGBl. I Nr. 22/2016 (NR: GP XXV RV 1056 AB 1088 S. 123. BR: 9556 AB 9569 S. 853.)
[CELEX-Nr.: 32014L0040]
BGBl. I Nr. 13/2018 (NR: GP XXVI IA 107/A AB 33 S. 17. BR: AB 9934 S. 878.)
BGBl. I Nr. 37/2018 (NR: GP XXVI RV 108 AB 139 S. 23. BR: 9967 AB 9970 S. 880.)
[CELEX-Nr.: 32017L2399, 32017L1572]

Text

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. „Tabakerzeugnis“ jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht,
- 1a. „neuartiges Tabakerzeugnis“ jedes Tabakerzeugnis, das nicht in eine der Kategorien Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch fällt und erstmals nach dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebracht wurde,
- 1b. „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder nikotinfreien Dampfes (Nebels) mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeder Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden,
- 1c. „Nachfüllbehälter“ ein Behältnis, das eine nikotinhaltige oder nikotinfreie Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann,
- 1d. „pflanzliches Raucherzeugnis“ ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann,
- 1e. „verwandtes Erzeugnis“ jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliche Raucherzeugnis, die elektronische Zigarette und deren Liquids,
- 1f. „Wasserpfeifentabak“ ein Tabakerzeugnis, das mit Hilfe einer Wasserpfeife verwendet werden kann. Kann ein Erzeugnis sowohl in Wasserpfeifen als auch als Tabak zum Selbstdrehen verwendet werden, so gilt es als Tabak zum Selbstdrehen,
- 1g. „Kautabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist,
- 1h. „Tabak zum oralen Gebrauch“ ein Tabakerzeugnis zum oralen Gebrauch – mit Ausnahme eines Erzeugnisses, das zum Inhalieren oder Kauen bestimmt ist –, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und

in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten wird,

- 1i. „Schnupftabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das über die Nase konsumiert werden kann,
- 1j. „Rauchtabakerzeugnis“ jedes Tabakerzeugnis mit Ausnahme rauchloser Tabakerzeugnisse,
- 1k. „rauchloses Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis, das nicht mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, unter anderem Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch,
- 1l. „Liquid“ jede nikotinhaltige oder sonstige nikotinfreie Flüssigkeit, die dafür vorgesehen ist, in elektronischen Zigaretten, E-Shishas oder vergleichbaren Erzeugnissen mit derselben Funktions- und Wirkungsweise verdampft zu werden,
2. „Inverkehrbringen“ die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Produkten – unabhängig vom Ort ihrer Herstellung – für Verbraucherinnen bzw. Verbraucher,
3. „Nikotin“ das beim Konsumieren von Tabakerzeugnissen aufgenommene Hauptalkaloid der Gruppe der Tabakalkaloide,
4. „Packung“ die kleinste Einzelverpackung eines Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses, die in Verkehr gebracht wird,
- 4a. „Außenverpackung“ eine Verpackung, in der Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und in der sich eine Packung oder mehrere Packungen befinden. Transparente Hüllen gelten nicht als Außenverpackung,
- 4b. „Beutel“ eine Packung Tabak zum Selbstdrehen, entweder in Form einer rechteckigen Tasche mit einer Klappe, die die Öffnung bedeckt, oder in Form eines Standbeutels,
5. Kondensat (Teer) das wasserfreie (= trockene) nikotinfreie Rauchkondensat,
6. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die das Tabakerzeugnis für den Eigenverbrauch oder die Weitergabe an bestimmte Dritte für deren Eigenverbrauch erwirbt,
7. „Werbung“ jede Form der kommerziellen Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern,
- 7a. „Sponsoring“ jede Form des öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung oder Aktivität oder jede Form der Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, den Verkauf eines Tabakerzeugnisses zu fördern,
8. „Tabak zum Selbstdrehen“ ein Tabak, der von Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern oder Verkaufsstellen zum Fertigen von Zigaretten verwendet werden kann,
9. „Inhaltsstoff“ Tabak, ein Zusatzstoff sowie jeder in einem endgültigen Tabakerzeugnis oder verwandten Erzeugnis vorhandene Stoff oder Bestandteil, einschließlich Papier, Filter, Druckerfarben, Kapseln und Kleber,
- 9a. „Emission“ jeder Stoff, der freigesetzt wird, wenn ein Tabakerzeugnis oder ein verwandtes Erzeugnis bestimmungsgemäß verwendet wird,
- 9b. „Höchstwert“ oder „Emissionshöchstwert“ der maximale Gehalt oder die maximale Emission (einschließlich 0) eines Stoffs in einem Tabakerzeugnis oder verwandten Erzeugnis, gemessen in Milligramm,
- 9c. „Zusatzstoff“ ein Stoff mit Ausnahme von Tabak, der einem Tabakerzeugnis oder verwandtem Erzeugnis, einer Packung oder einer Außenverpackung zugesetzt wird,
- 9d. „Aromastoff“ ein Zusatzstoff, der Geruch und/oder Geschmack verleiht,
- 9e. „charakteristisches Aroma“ ein von Tabakgeruch bzw. -geschmack unterscheidbarer Geruch oder Geschmack, der durch einen Zusatzstoff oder eine Kombination von Zusatzstoffen erzeugt wird – unter anderem Früchte, Gewürze, Kräuter, Alkohol, Süßigkeiten, Menthol oder Vanille – und der vor oder beim Konsum des Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses bemerkbar ist,
10. „vermarkten“ die Weitergabe von Tabakerzeugnissen durch die Herstellerin oder den Hersteller bzw. die Importeurin oder den Importeur,
11. „öffentlicher Ort“ jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs,
12. „Versandhandel“ (Fernabsatz) Versand und Lieferung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen insbesondere durch Herstellerinnen bzw. Hersteller, Importeurinnen bzw. Importeure, Händlerinnen bzw. Händler an Verbraucherinnen bzw. Verbraucher.

Verbot des Inverkehrbringens

§ 2. (1) Das Inverkehrbringen von

1. Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, die den §§ 4 bis 10e oder nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen nicht entsprechen oder
2. Tabak zum oralen Gebrauch oder
3. Kautabak

ist verboten.

(2) Eine Zigarettenpackung muss mindestens 20 Zigaretten enthalten.

(3) Verbote des In-Verkehr-Bringens von Tabakerzeugnissen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 22/2016)

Versandhandel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

§ 2a. Der Versandhandel mit Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 sowie von verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z 1e ist verboten.

Begrenzung des Kondensat-(Teer-), Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalts im Zigarettenrauch

§ 4. (1) Im Rauch einer Zigarette dürfen

1. der Kondensat-(Teer-)Gehalt 10 mg,
2. der Nikotingehalt 1,0 mg und
3. der Kohlenmonoxidgehalt 10 mg

je Zigarette nicht überschreiten.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat aufgrund von erwiesenen gesundheitlichen Gefahren oder, soweit dies nach Vorgabe eines aufgrund des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats eine Verringerung der in Abs. 1 genannten Emissionshöchstwerte festzulegen.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat aufgrund von erwiesenen gesundheitlichen Gefahren oder, soweit dies nach Vorgabe eines aufgrund des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats Höchstwerte für andere als die in Abs. 1 genannten Emissionen von Zigaretten und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten zu erlassen.

(4) Sollten etwaige Emissionshöchstwerte von Zigaretten, mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Emissionen, und von Emissionen von anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten festgelegt werden, hat dies das Bundesministerium für Gesundheit der Europäischen Kommission mitzuteilen.

Messung und Kontrolle des Kondensat-(Teer-), Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalts

§ 4b. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat aufgrund von erwiesenen gesundheitlichen Gefahren oder, soweit dies nach Vorgabe eines aufgrund des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung die Messverfahren einschließlich der Anforderung an deren Genauigkeit für die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidemissionen von Zigaretten festzulegen.

(2) Die nach Abs. 1 durchgeführten Messungen sind von einem Labor in einer Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 zu überwachen.

(3) Die Teer-, Nikotin- und Kohlenmonoxidemissionen von Zigaretten sind nach der ISO-Norm 4387 für Teer, ISO-Norm 10315 für Nikotin bzw. ISO-Norm 8454 für Kohlenmonoxid zu messen. Die Genauigkeit der Messung zu Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid wird nach der ISO-Norm 8243 bestimmt.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit hat der Europäischen Kommission eine Liste zugelassener Labors einer Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 unter Angabe der verwendeten Zulassungskriterien und Überwachungsmethoden zu übermitteln; gleiches gilt bei jeder Änderung bzw. Aktualisierung dieser Liste.

§ 4c. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit hat der Europäischen Kommission die etwaig verwendeten Messverfahren für Emissionen, die nicht von § 4b erfasst sind, und für Emissionen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten mitzuteilen.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat aufgrund von erwiesenen gesundheitlichen Gefahren oder, soweit dies nach Vorgabe eines aufgrund des Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung Standards für Messverfahren festzulegen.

Allgemeine Warnhinweise und Informationsbotschaften für Rauchtabakerzeugnisse

§ 5. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen hat den folgenden allgemeinen Warnhinweis zu tragen:

„Rauchen ist tödlich – hören Sie jetzt auf.“

(2) Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen hat die folgende Informationsbotschaft zu tragen:

„Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.“

(3) Bei Zigarettenpackungen und Tabak zum Selbstdrehen in quaderförmigen Packungen ist der allgemeine Warnhinweis auf dem unteren Teil einer der seitlichen Oberflächen der Packungen, die Informationsbotschaft auf dem unteren Teil der anderen seitlichen Oberfläche anzubringen. Diese gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen mindestens 20 mm breit sein.

(4) Bei Zigarettenpackungen und Packungen für Tabak zum Selbstdrehen in Form einer Kappenschachtel („shoulder box“) mit Deckel, bei denen die seitlichen Oberflächen bei geöffneter Packung zweigeteilt sind, sind der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft vollständig auf der größeren der beiden Teiloberflächen anzubringen. Der allgemeine Warnhinweis muss auch auf der Innenseite des Deckels erscheinen, die bei geöffneter Packung zu sehen ist. Die seitlichen Oberflächen dieser Art von Packung müssen mindestens 16 mm hoch sein.

(5) Bei Tabak zum Selbstdrehen, der in Beuteln verkauft wird, sind der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft auf jenen Flächen anzubringen, bei denen die volle Sichtbarkeit dieser gesundheitsbezogenen Warnhinweise gewährleistet ist. Bei Tabak zum Selbstdrehen in zylinderförmigen Packungen sind der allgemeine Warnhinweis auf der äußeren und die Information auf der inneren Fläche des Deckels anzubringen.

(6) Sowohl der allgemeine Warnhinweis als auch die Information müssen jeweils 50 % der Flächen einnehmen, auf denen sie gedruckt werden.

(7) Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft nach den Abs. 1 und 2 sind

1. in Helvetika fett schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken,
2. der Text hat den größtmöglichen Anteil der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche einzunehmen, sowie
3. auf der für sie reservierten Fläche zu zentrieren und bei quaderförmigen Packungen und allen Außenverpackungen parallel zur Oberkante der Packung oder Außenverpackung anzubringen.

(8) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen, soweit dies nach Vorgabe eines aufgrund des Art. 9 Abs. 6 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Positionierung der allgemeinen Warnhinweise und der Informationsbotschaft für Verpackungen von Tabak zum Selbstdrehen festzulegen.

Kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse

§ 5a. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen hat kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise zu tragen. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise

1. bestehen aus einem der im **Anhang** aufgelisteten textlichen Warnhinweise und einem dazu passenden Bild aus der Bilderbibliothek der gemäß Abs. 4 zu erlassenden Verordnung,
2. haben die folgende Information über Hilfsprogramme zur Raucherentwöhnung zu enthalten:
„Rauchfrei Telefon: 0800 810 013
www.rauchfrei.at“
3. nehmen 65 % sowohl der äußeren Vorder- als auch der äußeren Rückseite der Packung und jeder Außenverpackung ein. Zylinderförmige Packungen müssen zwei kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise aufweisen, die im gleichen Abstand voneinander angebracht sind und die jeweils 65 % ihrer jeweiligen Hälfte der gebogenen Oberfläche einnehmen,
4. haben auf beiden Seiten der Verpackung und der Außenverpackung denselben textlichen Warnhinweis mit dazupassendem Bild zu zeigen,

5. sind an der Oberkante einer Packung und jeder Außenverpackung anzubringen und sind in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf dieser Fläche der Packung auszurichten,
6. haben im Fall von Zigarettenpackungen folgende Abmessungen aufzuweisen:
 - a) mindestens eine Höhe von 44 mm und
 - b) mindestens eine Breite von 52 mm.

(2) Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise sind in den Anlagen der gemäß Abs. 4 zu erlassenden Verordnung hinsichtlich technischer Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise in drei Gruppen unterteilt. Jeder kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis hat bei jeder Marke von Tabakerzeugnissen in gleicher Anzahl aufzuscnein.

(3) Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise sind in drei Gruppen eingeteilt. Jährlich sind aus einer der drei Gruppen, beginnend mit 20. Mai 2016 bis 19. Mai 2017 aus Gruppe 1, 20. Mai 2017 bis 19. Mai 2018 aus Gruppe 2 und vom 20. Mai 2018 bis 19. Mai 2019 aus Gruppe 3 – und dann fortlaufend im Rhythmus Gruppe 1, Gruppe 2, Gruppe 3 wieder jeweils mit 20. Mai beginnend – Bilder auszuwählen, welche bei jeder Marke eines Tabakerzeugnisses in gleicher Anzahl aufzudrucken sind.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen, soweit dies nach Vorgabe eines aufgrund des Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung Details hinsichtlich technischer Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen, wobei den verschiedenen Formen von Verpackungen Rechnung zu tragen ist.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen, soweit dies nach Vorgabe eines aufgrund des Art. 10 Abs. 3 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung Änderungen des Anhanges nach Abs. 1 festzulegen.

Kennzeichnung von Rauchtabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von Tabak für Wasserpfeifen

§ 5b. (1) Abweichend von § 5a hat jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und von Tabak für Wasserpfeifen zusätzlich zum allgemeinen Warnhinweis gemäß § 5 Abs. 1 einen der textlichen Warnhinweise gemäß dem Anhang zu tragen. Der allgemeine Warnhinweis gemäß § 5 Abs. 1 hat einen Verweis auf das Raucherentwöhnungsangebot des § 5a Abs. 1 Z 2 zu enthalten.

(2) Der allgemeine Warnhinweis ist auf der am ehesten ins Auge fallenden Fläche der Packung und der Außenverpackung anzubringen.

(3) Der textliche Warnhinweis hat bei jeder Marke dieser Tabakerzeugnisse in gleicher Anzahl aufzuscnein und ist auf der nächsten am ehesten ins Auge fallenden Fläche der Packung und der Außenverpackung anzubringen.

(4) Bei Packungen mit einem Klappdeckel ist die nächste am ehesten ins Auge fallende Fläche jene Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar wird.

(5) Der allgemeine Warnhinweis hat 30 % der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einzunehmen.

(6) Der textliche Warnhinweis hat 40 % der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einzunehmen.

(7) Sind die gesundheitsbezogenen Warnhinweise des Abs. 1 auf einer Fläche von mehr als 150 cm² aufzubringen, haben sie eine Fläche von 45 cm² einzunehmen.

(8) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis des Abs. 1 hat den Anforderungen des § 5 Abs. 7 zu entsprechen. Der Text dieses Warnhinweises hat parallel zum Haupttext auf der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche zu verlaufen. Er ist mit einem schwarzen, mindestens 3 mm und höchstens 4 mm breiten Rahmen zu umranden, welcher außerhalb der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche anzubringen ist.

Kennzeichnung rauchloser Tabakerzeugnisse

§ 5c. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung eines rauchlosen Tabakerzeugnisses hat den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu tragen:

„Dieses Tabakerzeugnis schädigt Ihre Gesundheit und macht süchtig.“

(2) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis des Abs. 1 hat den Anforderungen des § 5 Abs. 7 zu entsprechen. Der Text dieses Warnhinweises hat parallel zum Haupttext auf der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche zu verlaufen. Außerdem muss er

1. auf den zwei größten Flächen der Packung und der Außenverpackung angebracht werden und
2. mindestens 30 % der Fläche der Packung und der Außenverpackung einnehmen.

Erscheinungsbild

§ 5d. (1) Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie das Tabakerzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die

1. ein Tabakerzeugnis bewerben oder zu dessen Konsum anregen, indem sie einen irreführenden Eindruck von seinen Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Risiken oder Emissionen erwecken; die Beschriftungen dürfen keine Informationen über den Gehalt des Tabakprodukts an Nikotin, Teer oder Kohlenmonoxid enthalten,
2. suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis weniger schädlich als ein anderes sei oder auf eine Reduzierung einiger schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele oder belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe,
3. sich auf den Geschmack, Geruch, eventuelle Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen,
4. einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähneln,
5. suggerieren, dass ein bestimmtes Tabakerzeugnis eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder sonstige Vorteile für die Umwelt aufweise.

(2) Es ist verboten, Packungen und Außenverpackungen zu verwenden, die den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils erwecken (z. B. durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, 2-für-1-Angebote, kostenlose Abgabe).

(3) Unter die nach den Abs. 1 und 2 verbotenen Elemente und Merkmale fallen insbesondere Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen.

Aufmachung und Inhalt der Packungen

§ 5e. (1) Zigarettenpackungen müssen quaderförmig sein. Packungen für Tabak zum Selbstdrehen müssen Quader- oder Zylinderform oder die Form eines Beutels haben.

(2) Eine Zigarettenpackung hat den Vorgaben des § 2 Abs. 2 zu entsprechen. Eine Packung von Tabak zum Selbstdrehen darf nicht weniger als 30 g Tabak enthalten.

(3) Eine Zigarettenpackung darf aus Karton oder einem weichen Material bestehen und darf keine Öffnung haben, die sich nach dem ersten Öffnen wieder verschließen oder versiegeln lässt; davon ausgenommen sind Packungen mit Klappdeckel (Flip-Top-Deckel) bzw. Kappenschachteln mit Deckel. Bei Packungen mit einem Klappdeckel (Flip-Top-Deckel) und Klappschachtel-Öffnung muss sich das Scharnier des Deckels an der Rückseite der Packung befinden.

Allgemeine Bestimmungen

§ 6. (1) Jede Packung eines Tabakerzeugnisses und jede Außenverpackung haben gesundheitsbezogene Warnhinweise gemäß der §§ 5 bis 5c in deutscher Sprache zu tragen.

(2) Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise haben die gesamte für sie vorgesehene Fläche der Packung oder der Außenverpackung zu bedecken und es dürfen darauf keine Kommentare, Umschreibungen oder Bezugnahmen jeglicher Art angebracht werden.

(3) Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf einer Packung oder Außenverpackung müssen unablösbar aufgedruckt, unverwischbar und vollständig sichtbar sein. Sie dürfen weder vollständig noch teilweise durch Steuerzeichen, Preisaufkleber, Sicherheitsmerkmale, Hüllen, Taschen, Schachteln oder sonstige Gegenstände verdeckt oder getrennt werden.

(4) Auf Verpackungen von Tabakerzeugnissen mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen in Beuteln dürfen die gesundheitsbezogenen Warnhinweise mittels Aufklebern angebracht werden, sofern diese nicht entfernt werden können. Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise müssen beim Öffnen der Packung intakt bleiben, außer bei Packungen mit Klappdeckel (Flip-Top-Deckel), bei denen die Warnhinweise beim Öffnen der Packung getrennt werden, allerdings nur in einer Weise, die die grafische Integrität und die Sichtbarkeit des Textes, der Fotografien und der Angaben zur Raucherentwöhnung gewährleistet.

(5) Die gesundheitsbezogenen Warnhinweise dürfen die Steuerzeichen, die Preisschilder, die Markierungen für die Verfolgung und Rückverfolgung sowie die Sicherheitsmerkmale auf den Packungen nicht verdecken oder trennen.

(6) Gesundheitsbezogene Warnhinweise, mit Ausnahme jener des § 5b Abs. 1, sind mit einem schwarzen, 1 mm breiten Rahmen innerhalb der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche zu umranden.

(7) Die Abmessungen der gesundheitsbezogenen Warnhinweise gemäß den §§ 5 bis 5c sind im Verhältnis zur jeweiligen Fläche bei geschlossener Packung zu berechnen.

Rückverfolgbarkeit

§ 7. (Anm.: Abs. 1 bis 11 treten mit 20.5.2019 in Kraft.)

(12) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen hat, soweit dies nach Vorgabe eines aufgrund Art. 15 Abs. 11 oder 12 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung

1. die technischen Standards für die Errichtung und den Betrieb der für die Verfolgung und Rückverfolgung eingesetzten Systeme einschließlich der Kennzeichnung mit einem individuellen Erkennungsmerkmal, der Aufzeichnung, Weiterleitung, Verarbeitung und Speicherung der Daten sowie des Zugangs zu gespeicherten Daten,
2. die technischen Standards, die gewährleisten sollen, dass die Systeme, die für die individuellen Erkennungsmerkmale und die damit zusammenhängenden Funktionen verwendet werden, in der gesamten Europäischen Union kompatibel sind,
3. die Kernelemente der Datenspeicherung wie insbesondere Laufzeit, Verlängerbarkeit, erforderliche Fachkenntnisse oder Vertraulichkeit, einschließlich der regelmäßigen Überwachung und Bewertung dieser Verträge,
4. die Anforderungen an die Qualifikation der gemäß Abs. 8 zu bestellenden unabhängigen Dritten und die Details hinsichtlich deren Namhaftmachung und Bestellung und
5. Details hinsichtlich der Qualifikationserfordernisse der nach Abs. 9 zuzulassenden externen Prüferinnen bzw. Prüfer sowie der Überprüfung des Vorliegens dieser Qualifikationserfordernisse

festzulegen.

Sicherheitsmerkmal

§ 7a. (Anm.: Abs. 1 tritt mit 20.5.2019 in Kraft.)

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen, soweit dies nach Vorgabe eines aufgrund des Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Union erforderlich ist, durch Verordnung technische Standards für das Sicherheitsmerkmal und dessen mögliche Wechselfolge festzulegen.

Erhebung von verwendeten Inhaltsstoffen und Kondensat-(Teer-), Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt

§ 8. (1) Wer als Herstellerin bzw. Hersteller oder Importeurin bzw. Importeur Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse im Bundesgebiet in Verkehr bringt, hat längstens bis zum 15. März jeden Kalenderjahres dem Bundesministerium für Gesundheit nach Markennamen und Art des Tabakerzeugnisses in einer Liste aufgeschlüsselt zu übermitteln:

1. eine Liste aller bei der Herstellung der Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse verwendeten Inhaltsstoffe und ihrer Mengen, in absteigender Reihenfolge in Bezug auf das Gewicht jedes Inhaltsstoffs der Tabakerzeugnisse bzw. verwandten Erzeugnisse,
2. die Emissionswerte gemäß der § 4b Abs. 1 und § 4c,
3. soweit verfügbar, Informationen über weitere Emissionswerte.

(1a) Wird die Zusammensetzung eines Tabakerzeugnisses bzw. verwandten Erzeugnisses dergestalt verändert, dass davon die gemäß Abs. 1 bereitgestellten Informationen berührt sind, ist dies von der Herstellerin bzw. dem Hersteller oder von der Importeurin bzw. dem Importeur dem Bundesministerium für Gesundheit zu melden. Für neue oder veränderte Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sind die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Informationen vor dem Inverkehrbringen unverzüglich zu übermitteln.

(2) Werden Tabakerzeugnisse bzw. verwandte Erzeugnisse im Bundesgebiet unter Lizenz oder über Auftrag ohne Verantwortung der Herstellerin bzw. des Herstellers für die Spezifikation bezüglich der verwendeten Inhaltsstoffe hergestellt, kann die Übermittlung der Liste nach Abs. 1 durch die Lizenz- oder Auftraggeberin bzw. den Lizenz- oder Auftraggeber erfolgen. Die Herstellerin bzw. der Hersteller ist in diesem Falle nur dann von seiner Pflicht nach Abs. 1 entbunden, wenn dem Bundesministerium für Gesundheit eine schriftliche Übernahmeerklärung

der Lizenz- oder Auftraggeberin bzw. des Lizenz- oder Auftraggebers zur Übernahme dieser Verpflichtung vorgelegt wird.

(3) Abs. 2 gilt auch für Importeure, die nicht in den Herstellungsprozess eingebunden waren, oder die in den Herstellungsprozess im Ausland unter Lizenz oder über Auftrag ohne Verantwortung des Herstellers für die Spezifikation der verwendeten Inhaltsstoffe eingebunden waren.

(4) Der Liste gemäß Abs. 1 ist eine Erklärung beizufügen, in der die Gründe für die Verwendung jedes Inhaltsstoffes erläutert werden. In dieser Erklärung sind Funktion und Kategorie des Inhaltsstoffes anzugeben. Ferner sind toxikologische und sonstige Daten beizufügen, die dem Hersteller oder Importeur über diesen Inhaltsstoff - je nachdem in verbrannter oder unverbrannter Form - vorliegen, insbesondere hinsichtlich seiner gesundheitlichen Auswirkungen und unter dem Gesichtspunkt jedweder süchtig machenden Wirkung.

(4a) Zusätzlich zu den in Abs. 4 genannten Daten hat die Herstellerin bzw. der Hersteller oder die Importeurin bzw. der Importeur bei Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen dem Bundesministerium für Gesundheit ein technisches Dokument mit einer allgemeinen Beschreibung der verwendeten Zusatzstoffe und ihrer Eigenschaften vorzulegen.

(4b) Die Herstellerin bzw. der Hersteller oder die Importeurin bzw. der Importeur haben die verwendeten Verfahren für die Messung der nicht in den §§ 4 und 4c genannten Emissionen dem Bundesministerium für Gesundheit bekanntzugeben.

(4c) Auf Verlangen des Bundesministeriums für Gesundheit haben die Herstellerin bzw. der Hersteller oder die Importeurin bzw. der Importeur Studien hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen von Inhaltsstoffen, unter Berücksichtigung ihrer Toxizität und ihres Suchtpotentials, durchzuführen und vorzulegen.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 22/2016)

(6) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend hat unter Bedachtnahme auf allfällige Geschäftsgeheimnisse der Hersteller oder Importeure durch Verordnung festzusetzen, in welchem Umfang und welcher Form die Daten gemäß Abs. 1 bis 5 zu übermitteln sind und veröffentlicht werden.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit hat die nach Abs. 1 bis 4c übermittelten Daten und Studien

1. an die Europäische Kommission weiterzuleiten,
2. unter Wahrung der darin enthaltenen Geschäftsgeheimnisse
 - a) für Zwecke der statistischen Auswertung und Analyse zu verwenden,
 - b) zu veröffentlichen.

(8) Die Herstellerinnen bzw. Hersteller oder die Importeurinnen bzw. Importeure haben dem Bundesministerium für Gesundheit verfügbare interne und externe Studien zu Marktforschung und zu den Präferenzen verschiedener Verbraucherinnen- und Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und aktiver Raucherinnen und Raucher, betreffend Inhaltsstoffe und Emissionen sowie kurze Zusammenfassungen der Marktstudien, die sie anlässlich der Markteinführung neuer Produkte anfertigen, vorzulegen.

(9) Die Herstellerin bzw. der Hersteller oder die Importeurin bzw. der Importeur hat dem Bundesministerium für Gesundheit jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres die Verkaufsmengendaten je Marke und Art (in Stück und Kilogramm bzw. Milliliter) des Vorjahres zu melden.

(10) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit kann sich bei der Einrichtung und Führung der Datenbank eines Dienstleisters bedienen.

Prioritätenliste der Zusatzstoffe und erweiterte Meldepflichten

§ 8a. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit kann aufgrund von erwiesenen gesundheitlichen Gefahren oder, soweit dies nach Vorgabe eines aufgrund des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsaktes der Europäischen Union erforderlich ist, mit Verordnung verschärfte Meldeverpflichtungen für bestimmte Zusatzstoffe in Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen festlegen.

(2) Ist in einer Zigarette oder in Tabak zum Selbstdrehen ein Zusatzstoff der gemäß Abs. 1 erlassenen Verordnung enthalten, ist die Herstellerin bzw. der Hersteller oder die Importeurin bzw. der Importeur verpflichtet, umfassende Studien durchzuführen, bei denen geprüft wird, ob der Zusatzstoff

1. zur Toxizität oder zum Suchtpotential der betroffenen Erzeugnisse beiträgt und ob dies bewirkt, dass die Toxizität oder das Suchtpotential in einem der betreffenden Erzeugnisse auf signifikante oder messbare Weise erhöht wird,
2. ein charakteristisches Aroma erzeugt,
3. das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtert oder

4. zur Bildung von Stoffen führt, die CMR-Eigenschaften haben, um welche Mengen es sich dabei handelt und ob dies bewirkt, dass die CMR-Eigenschaften in den betreffenden Erzeugnissen in signifikantem oder messbarem Maße verstärkt werden.

In diesen Studien sind die betreffenden Erzeugnisse unter bestimmungsgemäßer Verwendung insbesondere auf die durch den Verbrennungsprozess verursachten Emissionen zu untersuchen. Weiters sind die Wechselwirkungen des betreffenden Zusatzstoffs mit anderen enthaltenen Inhaltsstoffen zu untersuchen. Es steht den Herstellerinnen und Herstellern bzw. Importeurinnen und Importeuren frei, wenn sie denselben Zusatzstoff in vergleichbarer Produktzusammensetzung verwenden, eine gemeinsame Studie durchzuführen.

(3) Über die Ergebnisse der Studien gemäß Abs. 2 haben die Herstellerinnen und Hersteller bzw. Importeurinnen und Importeure einen Bericht zu erstellen, welcher eine Zusammenfassung, einen Überblick über die verfügbare wissenschaftliche Literatur zu diesem Zusatzstoff und eine Zusammenfassung der internen Daten über die Wirkungen des Zusatzstoffs beinhaltet. Diese Berichte sind spätestens 18 Monate nach Aufnahme in die Prioritätenliste gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2014/40/EU der Europäischen Kommission im Original und dem Bundesministerium für Gesundheit in Kopie vorzulegen. Sowohl die Europäische Kommission als auch das Bundesministerium für Gesundheit können zusätzliche Informationen über den betreffenden Zusatzstoff verlangen, welche dann Bestandteil des Berichts werden müssen.

(4) Die Europäische Kommission sowie das Bundesministerium für Gesundheit können verlangen, dass die Berichte gemäß Abs. 3 einer vergleichenden Analyse eines unabhängigen wissenschaftlichen Gremiums, welches von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Gesundheit eingerichtet wird, insbesondere in Bezug auf ihre Vollständigkeit, ihre Methodik und ihre Schlussfolgerungen, unterzogen werden.

(5) Wenn es bereits einen Bericht über einen Zusatzstoff von einer anderen Herstellerin bzw. einem anderen Hersteller oder einer anderen Importeurin bzw. einem anderen Importeur gibt, sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003 S. 36 von den Verpflichtungen gemäß der Abs. 2 bis 4 befreit.

(6) Alle Daten und Informationen, welche gemäß der §§ 8 und 8a gefordert sind, sind in elektronischer Form bereitzustellen. Sowohl die Europäische Kommission als auch jeder Mitgliedstaat haben für Zwecke der Anwendung der Richtlinie 2014/40/EU Zugriff auf diese Daten, wobei die Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln sind.

Beachte für folgende Bestimmung

Gilt für Tabakerzeugnisse mit charakteristischem Aroma iSd § 8b Abs. 1, die eine unionsweite Verkaufsmenge von 3 % oder mehr in einer Erzeugniskategorie darstellen ab 20.5.2020 (vgl. § 18 Abs. 10).

Inhaltsstoffe

§ 8b. (1) Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit charakteristischem Aroma ist verboten. Dies gilt nicht für die Verwendung von Zusatzstoffen, die für die Herstellung von Tabakerzeugnissen wesentlich sind, z. B. Zucker als Ersatz für während des Trocknungsprozesses verlorengegangenen Zucker, sofern diese Stoffe nicht zu einem Erzeugnis mit einem charakteristischen Aroma führen und das Suchtpotential, die Toxizität oder die CMR-Eigenschaften des Tabakerzeugnisses nicht auf signifikante oder messbare Weise erhöhen. Der Europäischen Kommission sind vom Bundesministerium für Gesundheit alle diesbezüglichen Maßnahmen zu melden. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit hat die Meldungen von Verstößen entgegenzunehmen und die weiteren Maßnahmen festzulegen.

(2) Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen mit folgenden Zusatzstoffen ist verboten:

1. Vitamine oder sonstige Zusatzstoffe, die den Eindruck erwecken, dass ein Tabakerzeugnis einen gesundheitlichen Nutzen hätte oder geringere Gesundheitsrisiken berge,
2. Koffein oder Taurin oder andere Zusatzstoffe und stimulierende Mischungen, die mit Energie und Vitalität assoziiert werden,
3. Zusatzstoffe mit färbenden Eigenschaften für Emissionen,
4. Zusatzstoffe, die bei Rauchtobakerzeugnissen das Inhalieren oder die Nikotinaufnahme erleichtern,
5. Zusatzstoffe, die in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften aufweisen.

(3) Wenn Zusatzstoffe in Tabakerzeugnissen in Mengen enthalten sind, welche – gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse – die toxische und suchterzeugende Wirkung oder die CMR-Eigenschaften eines Tabakerzeugnisses beim Konsum um ein signifikantes oder messbares Maß erhöhen, hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Verbot des Inverkehrbringens dieser Tabakerzeugnisse zu verfügen.

(4) Das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, die in einem ihrer Bestandteile Aromastoffe enthalten oder die sonstige technische Merkmale enthalten, mit denen sich der Geruch oder Geschmack der betreffenden Tabakprodukte oder deren Rauchintensität verändern lässt, ist verboten. In Filter, Papier oder Kapseln dürfen weder Nikotin noch Tabak enthalten sein.

(5) Der Europäischen Kommission sind vom Bundesministerium für Gesundheit alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Abs. 3 zu melden.

(6) Die Abs. 1 und 4 gelten nicht für Tabakprodukte mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit kann, wenn es zum Schutz der Verbraucherinnen bzw. Verbraucher vor vermeidbaren Gesundheitsschädigungen erforderlich ist, durch Verordnung Höchstmengen

- für Zusätze und Hilfsstoffe für die Herstellung von Tabakerzeugnissen,
- an Rückständen von Pflanzenschutz- und Vorratsschutzmitteln in Tabakerzeugnissen und
- für Geruchs- und Geschmackstoffe

unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technologie festlegen.

(8) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit kann die Maßnahmen aufgrund der Vorgaben in den gemäß Art. 7 der Richtlinie 2014/40/EU erlassenen Rechtsakten in einer Verordnung festlegen.

(9) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit kann ein Beratungsgremium zur Beurteilung der Zulässigkeit von Inhaltsstoffen als Grundlage für die Erbringung eines wissenschaftlichen Nachweises dazu einrichten. Die Überwachung erfolgt durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Gesundheit und diese bzw. dieser kann sich dabei der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH oder einer vergleichbaren inländischen oder ausländischen Einrichtung gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 bedienen.

Meldung von Inhaltsstoffen pflanzlicher Raucherzeugnisse

§ 8c. (1) Die Herstellerinnen bzw. Hersteller oder Importeurinnen bzw. Importeure pflanzlicher Raucherzeugnisse haben dem Bundesministerium für Gesundheit eine nach Markennamen und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, zu übermitteln.

(2) Wird die Zusammensetzung eines Erzeugnisses derart verändert, dass davon die gemäß Abs. 1 zu übermittelnden Informationen berührt sind, ist dies von den Herstellerinnen und Herstellern bzw. Importeurinnen und Importeuren dem Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich zu melden.

(3) Für neue oder veränderte pflanzliche Raucherzeugnisse sind die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Informationen vor dem Inverkehrbringen zu übermitteln.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit hat die gemäß Abs. 1 und 2 erhaltenen Daten auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter Wahrung der darin enthaltenen Geschäftsgeheimnisse, welche von den Herstellerinnen bzw. Herstellern oder Importeurinnen bzw. Importeuren zu bezeichnen sind, zu veröffentlichen.

Kontrolle

§ 9. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat die Einhaltung der §§ 4 bis 4c, 8 bis 8c und 10 bis 10f durch besonders geschulte Organe mit einschlägigen Kenntnissen der Warenkunde und der einschlägigen Rechtsvorschriften zu überwachen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit kann sich dabei der Mitwirkung der Österreichischen Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit GmbH bedienen und insbesondere Kontrollorgane aus dem Kreis der Beschäftigten der Agentur bestellen.

(2) Jede Herstellerin bzw. jeder Hersteller bzw. jene natürliche oder juristische Person, welche das betreffende Produkt in Österreich in Verkehr bringt, hat der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH einmal pro Jahr auf Verlangen Exemplare jedes Produktes zum Zwecke der behördlichen Überprüfung zu übersenden.

(3) Die Kontrollorgane sind darüber hinaus befugt, Betriebe von Herstellerinnen bzw. Herstellern oder Importeurinnen bzw. Importeuren von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und sonstige Betriebe, durch die Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, zu besichtigen, Produktions- und Vertriebszwecken dienende Aufzeichnungen einzusehen sowie Proben von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen in einem zur Überprüfung erforderlichen Ausmaß zu ziehen.

(4) Diese Amtshandlungen sind außer bei Gefahr im Verzug während der Betriebszeiten durchzuführen. Die Kontrollorgane haben darauf Bedacht zu nehmen, dass jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes vermieden wird.

(5) Die Betriebsinhaberinnen bzw. Betriebsinhaber haben den Kontrollorganen Zutritt zum Betrieb zu gewähren und ihre Überprüfungsstätigkeit zu gestatten.

(6) Eine gemäß Abs. 3 entnommene Probe ist, soweit dies der Natur nach möglich ist und dadurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung gefährdet wird, in zwei gleiche Teile zu teilen, welche amtlich zu verschließen sind. Ein Teil der Probe ist, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, der amtlichen Prüfung zuzuführen, der zweite Teil verbleibt zu Beweis Zwecken bei der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber. Der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber ist eine Bestätigung über die Probenziehung auszufolgen. Diese Bestätigung ist gebührenfrei.

(7) Bei Nichtübereinstimmung der Probe mit den Angaben der Herstellerin bzw. des Herstellers oder der Inverkehrbringerin bzw. des Inverkehrbringers trägt die Herstellerin bzw. der Hersteller oder die Importeurin bzw. der Importeur die Kosten.

(8) Für die entnommene amtliche Probe ist auf Verlangen der bzw. des Verfügungsberechtigten eine Entschädigung vom Bund zu leisten, sofern der Wert der Probe 150 € – bezogen auf den Einstandswert der Ware – übersteigt. Die Entschädigung entfällt, wenn es auf Grund dieser Probe zu einer Bestrafung oder Verurteilung gekommen oder auf den Verfall der betreffenden Ware erkannt worden ist. Eine Entschädigung für Gegenproben ist ausgeschlossen.

(9) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung eine kostendeckende Jahresgebühr auf Basis der Verkaufszahlen von verwandten Erzeugnissen und Tabakerzeugnissen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung des tatsächlichen finanziellen Aufwands für Kontrolltätigkeiten aus dem Vorjahr und des voraussichtlichen finanziellen Aufwands für Kontrolltätigkeiten angemessen und marktkonform festzulegen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der Wirtschaftskammer Österreich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Gebühr deckt die nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich Meldetätigkeiten, Kontrolltätigkeiten, Datenanalyse und -bewertung, Laboruntersuchungen, Risikobewertung und Bewertung von Studien. Nicht von der Jahresgebühr miterfasst sind die Kosten für die Zulassung gemäß § 10a.

(10) Die Jahresgebühr wird auf der Homepage der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH veröffentlicht. Die Evaluierung als Grundlage für die Anpassung findet erstmals mit 31. August 2018 statt und ist jährlich wiederkehrend unter Berücksichtigung des tatsächlichen finanziellen Aufwands für Kontrolltätigkeiten aus dem Vorjahr durchzuführen. Die erstmalige Errechnung der Jahresgebühr ist von den Herstellerinnen bzw. Herstellern oder Importeurinnen bzw. Importeuren aufgrund nachgewiesener Verkaufszahlen des Vorjahres zu ermitteln und an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zu übermitteln.

Amtliche Untersuchung

§ 10. (1) Gemäß § 9 entnommene Proben sind, soweit dies zur Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, insbesondere darauf zu untersuchen, ob

1. sie den §§ 4 und 4a und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen entsprechen,
2. bei der Herstellung der gemäß § 4b erlassenen Verordnung entsprochen wurde,
3. den Anforderungen der §§ 8a bis 8c, sowie 10a bis 10f entsprochen wurde, und
4. die Packungen der Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse den Anforderungen der §§ 5 bis 6 entsprechen.

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit hat mit der Begutachtung und Untersuchung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen gemäß Abs. 1

1. die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, oder
2. vergleichbare inländische oder ausländische Einrichtungen, die jene Anforderungen erfüllen, die der ISO 17025:2005 entsprechen,

zu beauftragen.

(3) Keine der in Abs. 2 genannten Einrichtungen darf im Besitz oder unter direkter oder indirekter Kontrolle der Tabakindustrie stehen.

Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse

§ 10a. (1) Wird beabsichtigt, ein neuartiges Tabakerzeugnis in Österreich in Verkehr zu bringen, ist dafür eine Zulassung beim Bundesministerium für Gesundheit zu beantragen.

(2) Die Zulassungswerberin bzw. der Zulassungswerber hat dem Bundesministerium für Gesundheit alle notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Herstellerinnen bzw. Hersteller und Importeurinnen bzw. Importeure haben Folgendes in elektronischer Form bereitzustellen:

1. detaillierte Beschreibung des betreffenden neuartigen Tabakerzeugnisses sowie eine Gebrauchsanweisung dafür;
2. Informationen über Inhaltsstoffe und Emissionen gemäß der §§ 8, 8c und 10b;
3. verfügbare wissenschaftliche Studien zu Toxizität, Suchtpotential und Attraktivität des neuartigen Tabakerzeugnisses, insbesondere was seine Inhaltsstoffe und Emissionen anbelangt;
4. verfügbare Studien, Zusammenfassungen davon und Marktforschung zu den Präferenzen verschiedener Verbraucherinnen- bzw. Verbrauchergruppen, einschließlich junger Menschen und derzeitiger Raucherinnen bzw. Raucher;
5. sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen, darunter eine Risiko-Nutzen-Analyse des Produkts, dessen erwartete Auswirkungen auf den Ausstieg und den Einstieg in den Tabakkonsum sowie erwartete Verbraucherinnen- bzw. Verbraucherwahrnehmungen.

(3) Die Herstellerinnen bzw. Hersteller und Importeurinnen bzw. Importeure haben dem Bundesministerium für Gesundheit neue oder aktualisierte Informationen gemäß Abs. 2 Z 3 bis 5 unverzüglich zu übermitteln. Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Herstellerinnen bzw. Herstellern und Importeurinnen bzw. Importeuren zusätzliche Tests und die Vorlage zusätzlicher Informationen vorschreiben.

(4) Die Zulassung ist von der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit zu erteilen, wenn den jeweils geltenden Vorschriften dieses Bundesgesetzes für das betroffene neuartige Tabakerzeugnis entsprochen wird.

(5) Bei Nichteinhaltung der in den Abs. 2, 3 und 8 festgelegten Anforderungen ist die Zulassung nicht zu erteilen bzw. zu widerrufen.

(6) Das Bundesministerium für Gesundheit hat der Europäischen Kommission alle gemäß der Abs. 2 und 3 erhaltenen Informationen elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Kosten der Zulassung sind von der Zulassungswerberin bzw. vom Zulassungswerber zu tragen. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich:

1. kostendeckender Gebühren für das Zulassungsverfahren, und
2. der Voraussetzungen der Zulassung sowie des Zulassungsverfahrens

zu erlassen.

(8) Neuartige Tabakerzeugnisse, die in Verkehr gebracht werden, müssen den Anforderungen dieses Gesetzes genügen. Welche der Bestimmungen dieses Gesetzes auf neuartige Tabakerzeugnisse anwendbar sind, richtet sich danach, ob diese Erzeugnisse unter die Definition der rauchlosen Tabakerzeugnisse oder des Rauchtabakerzeugnisses fallen.

Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten

§ 10b. (1) Die Bestimmungen für elektronische Zigaretten und deren Nachfüllbehälter im Sinne dieses Bundesgesetzes beziehen sich nicht auf jene Produkte, die einer Genehmigungspflicht gemäß der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. Nr. L 311 vom 28.11.2001 S. 67 oder den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte, ABl. Nr. L 169 vom 12.07.1993 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2007/47/EG, ABl. Nr. L 247 vom 21.09.2007 S. 21 unterliegen.

(2) Die Herstellerinnen bzw. Hersteller und Importeurinnen bzw. Importeure von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern haben dem Bundesministerium für Gesundheit jegliche derartige Erzeugnisse, die sie in Verkehr zu bringen beabsichtigen, zu melden. Die Meldung muss in elektronischer Form mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen. Bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits in Verkehr sind, muss die Meldung innerhalb von sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt erfolgen. Jede wesentliche Änderung eines Erzeugnisses muss vor dem Inverkehrbringen des veränderten Produktes gemeldet werden. Das Produkt darf frühestens sechs Monate nach der Meldung in Verkehr gebracht werden.

(3) Je nachdem, ob es sich bei dem Erzeugnis um eine elektronische Zigarette oder einen Nachfüllbehälter handelt, muss die Meldung die folgenden Angaben enthalten:

1. den Namen und die Kontaktangaben der Herstellerin bzw. des Herstellers, einer verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person in der Europäischen Union und gegebenenfalls der Importeurin bzw. des Importeurs, die bzw. der das Erzeugnis in die Europäische Union einführt, um den zuständigen Behörden die Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Kontrollaufgaben zu ermöglichen,
2. eine Liste aller Inhaltsstoffe, die in dem Erzeugnis enthalten sind, und aller Emissionen, die durch den Gebrauch des Erzeugnisses verursacht werden, nach Markennamen und Art, einschließlich der jeweiligen Mengen,
3. toxikologische Daten bezüglich der Inhaltsstoffe und Emissionen des Erzeugnisses, einschließlich jener, die beim Erhitzen entstehen, insbesondere unter Bezugnahme auf ihre Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Inhalieren und unter Berücksichtigung insbesondere aller etwaigen suchterzeugenden Wirkungen,
4. bei nikotinhaltigen Erzeugnissen Informationen über die Nikotindosis und -aufnahme bei Konsum unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen,
5. eine Beschreibung der Bestandteile des Erzeugnisses, gegebenenfalls einschließlich der Öffnungs- und Nachfüllmechanismen der elektronischen Zigarette oder der Nachfüllbehälter,
6. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens einschließlich der Information, ob dies eine Serienherstellung beinhaltet, und eine Erklärung, dass die Einhaltung der Anforderungen der §§ 10b bis 10d durch das Herstellungsverfahren gewährleistet ist,
7. eine Erklärung, dass die Herstellerin bzw. der Hersteller und die Importeurin bzw. der Importeur die volle Verantwortung für die Qualität und Sicherheit des Erzeugnisses tragen, wenn es in Verkehr gebracht und unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen gebraucht wird.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit kann – wenn es der Auffassung ist, dass die Informationen unvollständig sind – zusätzliche Angaben zur Vervollständigung der betreffenden Informationen verlangen.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf seiner Homepage die gemäß der Abs. 2 bis 4 erhaltenen Informationen zu Transparenzzwecken so zu veröffentlichen, dass Geschäftsgeheimnisse vertraulich bleiben.

(6) Auf Antrag der Europäischen Kommission und auch anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union hat das Bundesministerium für Gesundheit dieser bzw. diesen alle erhaltenen Informationen – unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – zur Verfügung zu stellen.

(7) Für elektronische Zigaretten gilt, dass

1. nikotinhaltige Flüssigkeiten nur in eigens dafür vorgesehenen Nachfüllbehältern mit einem Volumen von höchstens 10 ml bzw. in elektronischen Einwegzigaretten oder in Einwegkartuschen in Verkehr gebracht werden dürfen, wobei die Kartuschen oder Tanks ein Volumen von höchstens 2 ml haben dürfen,
2. die nikotinhaltige Flüssigkeit einen Nikotingehalt von höchstens 20 mg/ml aufweisen darf,
3. die nikotinhaltige Flüssigkeit keinen der in § 8b Abs. 2 oder 3 angeführten Zusatzstoffe enthalten darf,
4. bei der Herstellung der nikotinhaltigen und nikotinfreien Flüssigkeit nur Inhaltsstoffe von hoher Reinheit verwendet werden dürfen. Andere Stoffe als die in der Liste gemäß Abs. 3 Z 2 genannten Inhaltsstoffe dürfen in der Flüssigkeit nur in Spuren vorhanden sein, wenn ihr Vorhandensein während der Herstellung technisch unvermeidbar ist,
5. außer Nikotin bei nikotinhaltigen Flüssigkeiten nur Inhaltsstoffe verwendet werden dürfen, die in erhitzter oder nicht erhitzter Form kein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen,
6. die elektronischen Zigaretten Nikotindosen auf einem gleichmäßigen Niveau unter normalen Gebrauchsbedingungen abzugeben haben,
7. die elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter kinder- und manipulationssicher sowie bruch- und auslaufsicher zu sein haben und über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen müssen.

Details zur Verpackung elektronischer Zigaretten

§ 10c. (1) Packungen mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern ist ein Beipackzettel mit folgenden Informationen beizulegen:

1. Gebrauchs- und Aufbewahrungsanweisungen für das Produkt, einschließlich eines Hinweises, dass das Erzeugnis nicht für den Gebrauch durch Kinder, Jugendliche und Nichtraucherinnen und Nichtraucher empfohlen wird,
2. Gegenanzeigen,

3. Warnungen für spezielle Risikogruppen,
4. mögliche schädliche Auswirkungen,
5. Suchtpotenzial und Toxizität und
6. Kontaktangaben der Herstellerin bzw. des Herstellers oder der Importeurin bzw. des Importeurs und einer juristischen oder natürlichen Kontaktperson in der Union.

(2) Jede Packung und jede Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

1. hat eine Liste sämtlicher Inhaltsstoffe des Erzeugnisses in absteigender Rangfolge ihres Gewichts, die Nummer der Herstellungsladung und die Empfehlung, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf, sowie bei nikotinhaltigen Produkten auch die Angabe des Nikotingehalts des Erzeugnisses und der Nikotinabgabe pro Dosis zu enthalten,
2. darf unbeschadet Z 1 keine der in § 5d genannten Elemente oder Merkmale enthalten, mit Ausnahme der Informationen über den Nikotingehalt und die Aromastoffe gemäß § 5d Abs. 1 Z 1 und 3,
3. hat bei nikotinhaltigen Erzeugnissen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu enthalten:
„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen.“ und
4. hat bei nikotinfreien Erzeugnissen den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu enthalten:
„Der Gebrauch dieses Produktes kann gesundheitliche Schäden verursachen.“

(3) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und auf jede Außenverpackung zu drucken.

(4) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss den Anforderungen des § 5c Abs. 2 entsprechen. Er hat 30 % der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einzunehmen.

(5) Es ist verboten, Packungen und Außenverpackungen zu verwenden, die den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils erwecken (z. B. durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, 2-für-1-Angebote, kostenlose Abgabe).

Kontrollen und Maßnahmen bei elektronischen Zigaretten

§ 10d. (1) Dem Bundesministerium für Gesundheit sind jährlich spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres von den Herstellerinnen und Herstellern bzw. Importeurinnen und Importeuren von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern folgende Informationen vorzulegen:

1. umfassende Daten über die Verkaufsmengen, aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art des Erzeugnisses,
2. Informationen über die Präferenzen verschiedener Verbraucherinnen- bzw. Verbrauchergruppen, einschließlich Jugendlicher, Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucher und der wichtigsten Kategorien derzeitiger Nutzerinnen bzw. Nutzer,
3. Informationen über die Art des Verkaufs der Erzeugnisse,
4. Zusammenfassungen aller diesbezüglich durchgeführten Marktstudien, einschließlich einer englischen Übersetzung.

(2) Stellt die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit fest, dass bestimmte elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter eine ernsthafte Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen könnten, hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit geeignete vorläufige Maßnahmen zu ergreifen. Geeignete vorläufige Maßnahmen sind befristete Inverkehrbringungsverbote sowie die Beschlagnahme. Sofern mit gelinderen Maßnahmen der Schutz der menschlichen Gesundheit nicht sichergestellt werden kann, kann der Verfall der Waren ausgesprochen werden. Sowohl die Europäische Kommission als auch die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind im Falle von nikotinhaltigen Produkten unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen vom Bundesministerium für Gesundheit zu unterrichten. Werden dem Bundesministerium für Gesundheit von der Europäischen Kommission deren Schlussfolgerungen übermittelt, so sind geeignete Folgemaßnahmen zu treffen.

(3) Die Herstellerinnen bzw. Hersteller, Importeurinnen bzw. Importeure und Vertreterinnen bzw. Vertreter von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern haben ein System zur Erhebung von Informationen über alle vermuteten schädlichen Auswirkungen dieser Erzeugnisse auf die menschliche Gesundheit einzurichten und zu erhalten. Dem Bundesministerium für Gesundheit und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH ist der Zugang zu diesem System zu gewähren.

(4) Falls eine Herstellerin bzw. ein Hersteller oder die Importeurin bzw. der Importeur der Ansicht ist oder den Grund zur Annahme hat, dass elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter, die sich in ihrem bzw. seinem Besitz befinden und in Verkehr gebracht werden sollen oder werden, Sicherheits- oder Qualitätsmängel aufweisen oder auf andere Weise nicht diesem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung entsprechen, so hat diese Akteurin bzw. dieser Akteur unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um das

betreffende Erzeugnis in Einklang mit den dafür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen zu bringen oder es gegebenenfalls unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes 2004 (PSG 2004), BGBl. I Nr. 1/2005, und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. L Nr. 218 vom 13.08.2008 S. 30 vom Markt zu nehmen oder von den Konsumentinnen bzw. Konsumenten zurückzurufen. In letzterem Fall hat die Akteurin bzw. der Akteur unverzüglich die zuständigen Behörden in jenen Mitgliedstaaten, in denen das Erzeugnis in Verkehr gebracht wurde bzw. werden soll, zu unterrichten und Einzelheiten über die Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie über etwaige ergriffene Abhilfemaßnahmen und über die Ergebnisse dieser Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

(5) Über die Beschlagnahme hat das Kontrollorgan des Bundesministeriums für Gesundheit der bzw. dem bisher Verfügungsberechtigten eine Bescheinigung auszuhändigen, in welcher der Ort der Lagerung sowie Art und Menge der beschlagnahmten Waren anzugeben ist.

(6) Im Fall der Beschlagnahme hat das Kontrollorgan das Bundesministerium für Gesundheit unverzüglich zu informieren.

(7) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmte Ware steht dem Bundesministerium für Gesundheit zu.

(8) Die beschlagnahmten Waren sind im Betrieb zu belassen. Sie sind so zu versiegeln oder zu kennzeichnen, dass eine Veränderung ohne Verletzung der Behältnisse, der Verpackung oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Die bzw. der über die Waren bisher Verfügungsberechtigte ist vom Bundesministerium für Gesundheit schriftlich auf die strafrechtlichen Folgen der Verbringung oder Veränderung der beschlagnahmten Waren sowie der Verletzung des Dienstsiegels aufmerksam zu machen.

(9) Die Verwahrung zum Schutz der im Betrieb belassenen Waren vor Schäden obliegt der bzw. dem bisher Verfügungsberechtigten. Sind hierzu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat sie bzw. er das Bundesministerium für Gesundheit im Vorhinein zu verständigen. Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf Kosten der bzw. des Betroffenen erforderlichenfalls Anordnungen hinsichtlich des Verbringens, der Lagerung, Versiegelung oder Kennzeichnung zu treffen.

(10) Während der Beschlagnahme dürfen Proben der Waren nur über Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit entnommen werden.

Verfall und Kostenersatz

§ 10e. (1) Das Bundesministerium für Gesundheit hat die beschlagnahmte Ware als Sicherungsmaßnahme für verfallen zu erklären, wenn davon eine ernstliche und erhebliche Gefährdung für Mensch oder Tier ausgeht und die bzw. der Verfügungsberechtigte nicht gewährleistet, dass die Ware nach deren Freigabe nicht in Verkehr gebracht wird.

(2) Vor der Verwertung der für verfallen erklärten Waren hat das Bundesministerium für Gesundheit der bzw. dem Beschuldigten und der durch den Verfall betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die verfallenen Waren sind nutzbringend zu verwerten oder auf Kosten der bzw. des Beschuldigten oder der vom Verfall betroffenen Person zu vernichten, wenn eine nutzbringende Verwertung nicht möglich ist oder die Verwertung der Ware nicht erwarten lässt, dass der erzielbare Erlös die Verwertungskosten übersteigen wird. Die Vernichtung der verfallenen Waren hat durch die Beschuldigte bzw. dem Beschuldigten oder durch die vom Verfall betroffene Person auf ihre Kosten unter Aufsicht des Bundesministeriums für Gesundheit zu erfolgen.

(4) Der Erlös der Verwertung ist nach Abzug der damit verbundenen Auslagen und der allfälligen uneinbringlichen Kosten des Strafverfahrens sowie auf der Sache allenfalls lastenden öffentlichen Verbindlichkeiten an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH abzuführen.

(5) Für die entnommene amtliche Probe ist auf Verlangen der bzw. des Verfügungsberechtigten eine Entschädigung vom Bund zu leisten, sofern der Wert der Probe 150 € – bezogen auf den Einstandswert der Ware – übersteigt. Die Entschädigung entfällt, wenn es aufgrund dieser Probe zu einer Bestrafung oder Verurteilung gekommen ist oder die betreffenden Waren für verfallen erklärt wurden. Eine Entschädigung für Gegenproben ist ausgeschlossen.

Pflanzliche Raucherzeugnisse

§ 10f. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen haben den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu tragen:

„Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit.“

(2) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die vordere und hintere äußere Fläche der Packung und auf jede Außenverpackung zu drucken.

(3) Der gesundheitsbezogene Warnhinweis muss den Anforderungen des § 5 Abs. 7 entsprechen. Er hat 30 % der entsprechenden Fläche der Packung und der Außenverpackung einzunehmen.

(4) Packungen und Außenverpackungen von pflanzlichen Raucherzeugnissen dürfen keines der Elemente oder Merkmale gemäß § 5d Abs. 1 Z 1, 2 und 4 aufweisen, und es darf nicht angegeben sein, dass das Erzeugnis frei von Zusatz- oder Aromastoffen ist.

(5) Es ist verboten, Packungen und Außenverpackungen zu verwenden, die den Eindruck eines wirtschaftlichen Vorteils erwecken (z. B. durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, 2-für-1-Angebote, kostenlose Abgabe).

Gebühren

§ 10g. Gebühren gemäß der §§ 9 Abs. 9 und 10a Abs. 7 Z 1 fließen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zu.

Werbung und Sponsoring

§ 11. (1) Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sind verboten.

(2) Das Werbeverbot umfasst dabei insbesondere Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft, in der Presse oder anderen gedruckten Veröffentlichungen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung; davon nicht erfasst ist der allgemeine Geschäftsverkehr.

(3) Vom Werbeverbot umfasst sind auch die Werbung im öffentlichen und privaten Hörfunk mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf zu fördern sowie jene Werbung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 263 vom 06.10.2010 S. 15 fällt.

(4) Ausgenommen vom Verbot der Abs. 1 und 2 sind

1. Mitteilungen, die ausschließlich für im Tabakhandel bzw. im Bereich des Handels mit verwandten Erzeugnissen wie z. B. elektronischen Zigaretten und/oder Nachfüllbehältern tätige Personen bestimmt und ausschließlich diesen zugänglich sind;
2. Presse und andere gedruckte Veröffentlichungen, die in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden, sofern diese Veröffentlichungen nicht hauptsächlich für den Markt der Europäischen Union bestimmt sind;
3. die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse sowie Preisangaben für diese Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse an allen zum Verkauf von Tabakerzeugnissen oder verwandten Erzeugnissen befugten Stellen;
4. Werbung durch Tabaktrafikantinnen und Tabaktrafikanten für Tabakerzeugnisse gemäß § 39 Abs. 1 Tabakmonopolgesetz, BGBl. Nr. 830/1995, sowie Werbung für verwandte Erzeugnisse nach § 1 Z 1e in Trafiken und im darauf spezialisierten Fachhandel.

(5) Werbung für Tabakerzeugnisse gemäß Abs. 4 Z 4 ist mit deutlich lesbarem textlichen Warnhinweis gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 in schwarzer Schrift und auf weißem Hintergrund in Gesamtgröße von 10 % des jeweiligen Werbemittels zu versehen, der die Gesundheitsschädlichkeit des Tabakkonsums zu beinhalten hat.

(6) Die Ausnahme gemäß Abs. 4 Z 4 gilt nicht hinsichtlich der Werbung für:

1. filterlose Zigaretten;
2. Tabakerzeugnisse unter Verwendung von Aussagen, Aufmachungen oder Darstellungen, durch die der Eindruck hervorgerufen wird, dass der Genuss von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich sei;
3. Tabakerzeugnisse unter Verwendung von Aussagen oder Darstellungen, die sich speziell an die Zielgruppe der Jugendlichen richten;
4. Tabakerzeugnisse durch Darstellung von rauchenden oder zum Rauchen auffordernde Personen, deren Alter unter dem 30. Lebensjahr liegt oder die vom Verbraucher für jünger als 30 Jahre gehalten werden können, sowie durch Darstellung von Leistungssportlerinnen bzw. Leistungssportlern und durch Darstellung oder Nennung von Prominenten jeweils auch in gezeichneter oder karikiert Form sowie durch Wiedergabe von deren Äußerungen über das Rauchen;
5. Tabakerzeugnisse unter Verwendung von Comics;
6. Tabakerzeugnisse durch Verteilung von im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Werbeartikeln an Kinder und Jugendliche oder mit Werbeartikeln, die üblicherweise für diese bestimmt sind.

(7) Jede verbilligte Abgabe, Gratisverteilung und Zusendung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung ist verboten.

(8) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 7 ist die stückweise Gratisabgabe von Tabakerzeugnissen an Raucherinnen bzw. Raucher, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Tabaktrafiken anlässlich der Neueinführung einer Marke innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach erstmaligem Inverkehrbringen dieser Marke.

Umfassender Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz

§ 12. (1) Rauchverbot gilt in Räumen für

1. Unterrichts- und Fortbildungszwecke,
2. Verhandlungszwecke,
3. schulsportliche Betätigung, schulische oder solche Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen, und
4. die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken sowie die in Gastronomiebetrieben für alle den Gästen zur Verfügung stehenden Bereiche, ausgenommen Freiflächen und ausgenommen in jenen Fällen, in denen das Rauchen gemäß § 13a zulässig ist.

(2) Rauchverbot gilt auch in Mehrzweckhallen bzw. Mehrzweckräumen. Miterfasst sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen, insbesondere Festzelte.

(3) Rauchverbot gilt auch in Räumen, in denen Vereinstätigkeiten im Beisein von Kindern und Jugendlichen ausgeübt werden, sowie in Räumen, in denen Vereine Veranstaltungen, auch ohne Gewinnerzielungsabsicht, abhalten. Es ist dabei unbeachtlich, ob der Zutritt nur auf einen im Vorhinein bestimmten Personenkreis beschränkt ist. Darüber hinaus gilt Rauchverbot für Vereine dann, wenn durch die Vereinsaktivitäten eine Umgehung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 oder 2 erfolgt.

(4) Rauchverbot gilt auch für geschlossene öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung. Dies gilt auch in nicht der entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung dienenden Verkehrsmitteln, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Die Regelungen des Rauchverbotes im Sinne dieser Bestimmung erstrecken sich auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und von Wasserpfeifen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht in ausschließlich privaten Zwecken dienenden Räumen.

Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz in sonstigen Räumen öffentlicher Orte

§ 13. (1) Sofern nicht arbeitsrechtliche Bestimmungen ein Rauchverbot vorsehen oder Räume von § 12 erfasst sind, gilt ein Rauchverbot auch in sonstigen Räumen öffentlicher Orte, doch kann in den allgemein zugänglichen Bereichen ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum weder Tabakrauch in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, noch das Rauchverbot dadurch umgangen wird.

(2) In Hotels und vergleichbaren Beherbergungsbetrieben gilt Rauchverbot. In den allgemein zugänglichen Bereichen kann, falls nicht § 12 Abs. 1 bis 3 zur Anwendung kommt, ein Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden, sofern gewährleistet ist, dass aus diesem Nebenraum der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt, das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird und in dem Raucherraum auch keine Speisen und Getränke hergestellt, verarbeitet, verabreicht oder eingenommen werden.

(3) Das Rauchverbot gilt nicht in Tabaktrafiken, sofern gewährleistet ist, dass Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt. Ausgenommen von der Möglichkeit, Rauchen zu erlauben, sind jene Tabaktrafiken, die Postpartner sind.

(4) Die Regelungen des Rauchverbotes im Sinne dieser Bestimmung erstrecken sich auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und von Wasserpfeifen.

Beachte für folgende Bestimmung

Abs. 2 wird gemäß § 8 ABGB dahingehend authentisch ausgelegt, dass den Gästen auf dem Weg zum Hauptraum bzw. zu anderen rauchfreien Bereichen des Lokals wie sanitären Anlagen bzw. WC-Anlagen ein kurzes Durchqueren des Raucherraumes zumutbar ist (vgl. Art. I, BGBl. I Nr. 12/2014).

Nichtraucherschutz in Räumen der Gastronomie

§ 13a. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der §§ 12 und 13 gilt Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen

1. der Betriebe des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung,

2. der Betriebe des Gastgewerbes mit einer Berechtigung zur Beherbergung von Gästen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 Z 2 oder 4 der GewO,
3. der Betriebe gemäß § 2 Abs. 9 oder § 111 Abs. 2 Z 3 oder 5 der GewO.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in Betrieben, die über mehr als eine für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeignete Räumlichkeit verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Es muss jedoch der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehene Hauptraum vom Rauchverbot umfasst sein, und es darf nicht mehr als die Hälfte der für die Verabreichung von Speisen oder Getränken vorgesehenen Verabreichungsplätze in Räumen gelegen sein, in denen das Rauchen gestattet wird.

(3) Das Rauchverbot gemäß Abs. 1 gilt ferner nicht, wenn nur ein für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeigneter Raum zur Verfügung steht, und

1. der Raum eine Grundfläche von weniger als 50 m² aufweist, oder,
2. sofern der Raum eine Grundfläche zwischen 50 m² und 80 m² aufweist, die für eine Teilung des Raumes zur Schaffung eines gesonderten Raumes für den im Abs. 2 genannten Zweck erforderlichen baulichen Maßnahmen aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung der nach den bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Behörde nicht zulässig sind.

(4) Das Rauchen darf jedoch auch in Räumen, in denen das Rauchverbot gemäß Abs. 1 nicht gilt, nur gestattet werden, wenn für den Betrieb ein Kollektivvertrag gilt, wonach

1. ein nicht dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegender Arbeitnehmer Anspruch auf Abfertigung im gesetzlichen Ausmaß hat, wenn er sein Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens kündigt, und
2. die notwendige Zeit zum Besuch von diagnostischen Maßnahmen sowie Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz zu gewähren ist, und
3. gesundheitsfördernde Maßnahmen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber festzulegen sind, und,
4. im Falle, dass der Betrieb über Räume verfügt, in denen Rauchverbot gilt oder das Rauchen vom Inhaber nicht gestattet wird, die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen hat, in denen nicht geraucht werden darf.

(5) Werdende Mütter dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten.

Kennzeichnungspflicht

§ 13b. (1) Rauchverbote gemäß den §§ 12 und 13 sind in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen und Einrichtungen durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen.

(2) Anstatt des Rauchverbotshinweises gemäß Abs. 1 können die Rauchverbote auch durch Rauchverbotssymbole, aus denen eindeutig das Rauchverbot hervorgeht, kenntlich gemacht werden.

(3) Die Rauchverbotshinweise gemäß Abs. 1 oder die Rauchverbotssymbole gemäß Abs. 2 sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung gut sichtbar sind.

(4) In Betrieben gemäß § 13a Abs. 1 ist kenntlich zu machen, ob in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen Rauchverbot gilt oder nicht, oder, sofern Rauchverbot nicht gilt, das Rauchen vom Inhaber gestattet wird oder nicht. In Räumen, in denen geraucht werden darf, hat die Kennzeichnung überdies den Warnhinweis „Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Mitmenschen“ zu enthalten und ist die Kennzeichnung in ausreichender Größe und Zahl so anzubringen, dass sie überall im Raum gut sichtbar und der Warnhinweis gut lesbar ist.

(5) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend wird ermächtigt, Näheres über Inhalt, Art und Form der Kennzeichnung durch Verordnung festzulegen.

Verpflichtungen betreffend den Nichtraucherschutz

§ 13c. (1) Die Inhaberinnen bzw. Inhaber von Räumen und Einrichtungen gemäß § 12 und von Räumen eines öffentlichen Ortes gemäß § 13 haben für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 13b Sorge zu tragen.

(2) Jede Inhaberin bzw. jeder Inhaber gemäß Abs. 1 hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

1. in einem Raum oder einer Einrichtung gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 nicht geraucht wird,

2. in Räumen eines öffentlichen Ortes gemäß § 13, sofern sie vom Rauchverbot umfasst sind, nicht geraucht wird,
3. der Kennzeichnungspflicht gemäß § 13b entsprochen wird.

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Wer

1. Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse entgegen § 2 in Verkehr bringt,
2. gegen das Versandhandelsverbot gemäß § 2a verstößt,
3. gegen die Meldepflichten gemäß §§ 8, 8a, 8c, 10a und 10b verstößt,
4. entgegen § 11 Werbung oder Sponsoring betreibt,
5. gegen die Bestimmungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes gemäß §§ 5 bis 6, 10c und 10f verstößt,
6. gegen die Bestimmungen in Bezug auf Beschlagnahme, Verfall und Produktrückruf der §§ 10d oder 10e verstößt,
7. gegen das Verkaufsverbot an Jugendliche gemäß § 2a verstößt,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

(2) Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, die den Gegenstand einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung bilden, sind einzuziehen und zu vernichten. Die Regelungen der §§ 10d und 10e sind anzuwenden.

(3) Wird in einem Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig festgestellt, dass die Herstellerin bzw. der Hersteller oder die Importeurin bzw. der Importeur von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen die Vorschriften der §§ 2, 2a 4 bis 10f oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht eingehalten hat, so hat sie bzw. er auch die Kosten der im betreffenden Fall durchgeführten Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen zu tragen.

(4) Wer als Inhaberin bzw. Inhaber gemäß § 13c Abs. 1 gegen eine Verpflichtung des § 13c verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt oder nach einer anderen Verwaltungsbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Wer an einem Ort, an dem gemäß den §§ 12 oder 13 Rauchverbot besteht oder an dem das Rauchen von der Inhaberin bzw. vom Inhaber nicht gestattet wird, raucht, begeht, sofern der Ort gemäß § 13b Abs. 1 bis 3 gekennzeichnet ist und die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 Euro zu bestrafen.

§ 14a. Ergibt sich im Rahmen der dienstlichen Aufgaben von Aufsichtsorganen gemäß §§ 24ff Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 151/2005, und von Organen der zur Vollziehung der gewerberechtlichen Vorschriften zuständigen Behörden der dringende Verdacht, dass offensichtlich trotz Rauchverbotes geraucht wird, haben diese Organe den Verdacht den für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 14b. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dem Bundesministerium für Gesundheit und den von diesen beauftragten Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 10d, 10e und 14 Abs. 2 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. Weiters führen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag der zuständigen Bundesminister Kontrollen der Einhaltung des Verbots gemäß § 12 Abs. 4, zweiter Satz, durch.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983.

§ 16. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze oder Rechtsakte der Europäischen Union verweist, sind deren Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 17. (1) Die Bestimmungen der § 1 Z 11, § 2 Abs. 2 und 3, § 13 und § 13a treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der § 1 Z 7 und 7a sowie § 11 treten mit 31. Juli 2005 in Kraft.

(3) Die Bestimmung des § 14a tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(4) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 Z 5 und 6 treten mit Ablauf des 31. Dezembers 2006 außer Kraft.

(5) § 5 Abs. 2 Z 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2007 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.

(6) § 7a und § 14 Abs. 1 Z 1a dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(7) Die §§ 13 Abs. 1 und 4, 13a, 13b, 13c sowie 14 Abs. 4 und 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 treten mit 1. Januar 2009 in Kraft. Die §§ 13a und 14a dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 120/2008 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(8) § 12 samt Überschrift, § 13 samt Überschrift, § 13c, § 14 Abs. 4 und 5 sowie § 14a in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2015 treten mit 1. Mai 2018 in Kraft. § 13d in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2015 tritt mit 20. Mai 2016 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2018 außer Kraft.

(9) § 2 Abs. 2 und § 2a, §§ 4 bis 6, § 7 Abs. 12, § 7a Abs. 2, § 8 Abs. 1, 1a, 2, 4 bis 4c, 7 bis 10, §§ 8a bis 11, § 14 Abs. 1 bis 3, § 14b, § 19 sowie der Anhang dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2016 treten mit 20. Mai 2016 in Kraft. Die § 2 Abs. 4, § 3, § 4a und § 8 Abs. 5 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 22/2016 treten mit Ablauf des 19. Mai 2016 außer Kraft. § 2 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2016 tritt mit 20. Mai 2017 in Kraft. Auf Sachverhalte, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllen, ist dieses Bundesgesetz erst ab dem seiner Kundmachung folgenden Tag anzuwenden.

(10) Verordnungen aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des BGBl. I Nr. 22/2016 können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 20. Mai 2016 in Kraft treten.

(11) Die § 7 Abs. 1 bis 11 und § 7a Abs. 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2016 gelten für Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab 20. Mai 2019 und für Tabakerzeugnisse außer Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen ab 20. Mai 2024.

(12) § 2a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2018 tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft. § 12 Abs. 1 Z 4, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 1 Z 7 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2018 treten am 1. Mai 2018 in Kraft. In § 17 Abs. 8 entfällt der zweite Satz, sodass § 13a (einschließlich der authentischen Interpretation zu § 13a Abs. 2 in BGBl. I Nr. 12/2014) sowie § 13b Abs. 4, jeweils in der am 30. April 2018 geltenden Fassung, mit Ablauf des 30. April 2018 nicht außer Kraft treten.

(13) § 7 Abs. 2, 4, 5, 6, 8 und 11 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 tritt mit 20. Mai 2019 in Kraft. § 10b Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

§ 18. (1) Tabakerzeugnisse, die den Bestimmungen der §§ 4a bis 8 und den auf Grund dieser erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen bis 30. September 2003 vermarktet werden.

(2) In Abweichung zu Abs. 1 dürfen von Zigaretten verschiedene Tabakerzeugnisse, die den Bestimmungen der §§ 4a bis 8 und den auf Grund dieser erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, bis 30. September 2004 vermarktet werden.

(3) Tabakerzeugnisse, die dem § 5 Abs. 2 Z 10 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2007 nicht entsprechen und vor Ablauf des 30. Juni 2008 vermarktet worden sind, dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 in Verkehr gebracht werden.

(4) Tabakerzeugnisse, die im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2008 und dem 31. Dezember 2010 den Gegenstand einer nach § 14 Abs. 1 Z 1a strafbaren Handlung bilden, sind einzuziehen.

(5) Tabakerzeugnisse, die dem § 5 Abs. 2 Z 10 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 vermarktet und bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 in Verkehr gebracht werden.

(6) Auf

1. Betriebe des Gastgewerbes gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 der GewO,
2. Betriebe des Gastgewerbes mit einer Berechtigung zur Beherbergung von Gästen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 Z 2 oder 4 der GewO sowie
3. Betriebe gemäß § 2 Abs. 9 oder § 111 Abs. 2 Z 3 oder 5 der GewO

sind die §§ 13a, 13b, 13c sowie 14 Abs. 4 und 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 sowie die Bestimmungen einer gemäß § 13b Abs. 5 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 erlassenen Verordnung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 7 erst ab dem 1. Juli 2010 anzuwenden.

(7) Voraussetzungen gemäß Abs. 6 sind:

1. der Betrieb verfügt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste nur über einen Raum,

2. die Grundfläche des Raumes beträgt mindestens 50 m²,
3. die vom Inhaber beabsichtigten baulichen Maßnahmen zur Schaffung eines gesonderten Raumes für den im § 13a Abs. 2 genannten Zweck sind, einschließlich der allfällig erforderlichen Klärung bau-, feuer- oder denkmalschutzrechtlicher Vorfragen (§ 13a Abs. 3 Z 2), unverzüglich nach Ablauf des Tages, an dem dieses Bundesgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 kundgemacht worden ist, in die Wege geleitet worden.

(8) § 2 Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2015 tritt ab 1.1.2016 in Kraft

(Anm.: Abs. 9 wurde nicht vergeben)

(10) Für Tabakerzeugnisse mit charakteristischem Aroma iSd § 8b Abs. 1, die eine unionsweite Verkaufsmenge von 3 % oder mehr in einer Erzeugniskategorie darstellen, gilt § 8b ab 20. Mai 2020.

(11) Für jene Produkte, für die noch keine Meldungen iSd § 8 Abs. 1 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2015 abzugeben waren, haben die Herstellerinnen bzw. Hersteller oder Importeurinnen bzw. Importeure spätestens drei Monate nach Inkrafttreten des BGBl. I Nr. 22/2016 die in § 8 Abs. 1 geforderten Daten und Unterlagen zu übermitteln. Bei bereits in Verkehr gebrachten Produkten hat die Meldung spätestens bis zum 20. November 2016 zu erfolgen.

(12) Tabakerzeugnisse, die vor dem 20. Mai 2016 gemäß dem Tabakgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 hergestellt oder in Verkehr gebracht und gekennzeichnet wurden, dürfen:

1. von Großhändler bis 31. August 2016 an Tabaktrafikannten abgegeben werden und
2. von den Tabaktrafikannten bis 20. Mai 2017 verkauft werden.

(13) Das Inverkehrbringen von

1. Elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern, die vor dem 20. November 2016 hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, und
2. pflanzlichen Raucherzeugnissen, die vor dem 20. Mai 2016 hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden, ist bis zum 20. Mai 2017 zulässig.

(14) Bei neuartigen Tabakerzeugnissen hat die Meldung zur Zulassung gemäß § 10a spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen zu erfolgen.

(15) Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz kann durch Verordnung gemäß § 23 Abs. 2 des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 599/1987, die über die Bestimmungen des § 13a Abs. 4 Z 4 hinausgehenden erforderlichen Vorschriften für den besonderen Gesundheitsschutz von Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und in Betrieben mit Raucherräumen gemäß § 13a arbeiten oder ausgebildet werden, erlassen. Diese Verordnung kann insbesondere weitere Beschäftigungsbeschränkungen oder Beschäftigungsverbote enthalten, auf kollektivvertragliche Regelungen Bedacht nehmen und Übergangsbestimmungen für bereits beschäftigte oder in Ausbildung befindliche Personen vorsehen.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit, hinsichtlich der §§ 5 Abs. 8, 5a Abs. 4 und 5 und 7a im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen, betraut. Mit der Vollziehung der §§ 2a und 7 ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen betraut. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Gesundheit die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates einzuholen. Mit der Vollziehung des § 12 Abs. 4 ist die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut.

§ 20. Durch dieses Bundesgesetz werden die Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG, ABl. Nr. L 127 vom 29.04.2014 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie 2014/109/EU, ABl. Nr. L 360 vom 17.12.2014 S. 22, und die darauf bezugnehmenden Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt.

Liste der textlichen Warnhinweise zu § 5a Abs. 1

1. Rauchen verursacht 9 von 10 Lungenkarzinomen
2. Rauchen verursacht Mund-, Rachen- und Kehlkopfkrebs
3. Rauchen schädigt Ihre Lunge
4. Rauchen verursacht Herzinfälle
5. Rauchen verursacht Schlaganfälle und Behinderungen
6. Rauchen verstopft Ihre Arterien
7. Rauchen erhöht das Risiko zu erblinden
8. Rauchen schädigt Zähne und Zahnfleisch
9. Rauchen kann Ihr ungeborenes Kind töten
10. Wenn Sie rauchen, schaden Sie Ihren Kindern, Ihrer Familie, Ihren Freunden
11. Kinder von Rauchern werden oft selbst zu Rauchern
12. Das Rauchen aufgeben – für Ihre Lieben weiterleben
13. Rauchen mindert Ihre Fruchtbarkeit
14. Rauchen bedroht Ihre Potenz

1.4 Landesgesetze und Verordnungen

Im Folgenden werden die für die Offene Jugendarbeit besonders relevanten Landesgesetze und Verordnung vor- und dargestellt.

Neben dem Steiermärkischen Jugendgesetz sowie dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz stellt beispielsweise auch das Veranstaltungsgesetz, die Veranstaltungs-sicherheitsverordnung einen wichtigen rechtlichen Rahmen dar, z. B. die Regelung, ab wann eine Veranstaltung als

melde-, anzeige- und bewilligungspflichtig gilt; oder auch das Steiermärkische Baugesetz, das wesentliche Grundzüge wie z. B. die Benützungsbewilligung eines Bauvorhabens regelt sowie auch eine Betriebsanlagengenehmigung, wenn beispielsweise ein Jugendtreff zu einem Jugendcafé umgewandelt werden soll.

Zu Beginn wird wie im letzten Kapitel kurz zur Umsetzung der SDGs auf Landesebene Bezug genommen.

1.4.1 Umsetzung der SDGs in der Steiermark

Ausgehend von den in Part II, Kap. 1.1 erwähnten

„Vorgaben ist auch das Bundesland Steiermark aufgefordert, in seinen Geschäften die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele zu integrieren, in den jeweiligen Fachbereichen einen Beitrag zu den einzelnen Zielen zu leisten und diese in den strategischen Planungen entsprechend zu berücksichtigen bzw. an deren Zielerreichung mitzuwirken.“ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2018b, S. 3).

In diesem Zusammenhang wurde der Auftrag an die Nachhaltigkeitskoordination des Landes erteilt, ein Konzept zur Strukturierung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu erstellen (vgl. ebd., S. 6). Die entsprechenden Maßnahmen und Aktivitäten fließen in den Bericht des Bundes mit ein (vgl. ebd., S. 3).

„Damit wurde die Grundlage zur Implementierung der Ziele der Agenda 2030 in der steirischen Landesverwaltung geschaffen, um ein Berichtswesen zur Agenda 2030 vorzubereiten, welches auf den in den einzelnen Ressorts bereits vor-

handenen sektoralen Strategiepapieren sowie den bestehenden Kennzahlen basiert und geeignet ist – mit vertretbarem Aufwand – eine Vernetzung zwischen den Zielen der Agenda 2030, den Geschäften (Aufgaben/Leistungen) und den Wirkungszielen der wirkungsorientierten Haushaltsführung im Land Steiermark herzustellen.“ (ebd., S. 6).

Die SDGs bilden für das Land Steiermark in transparenter Form einen Orientierungsrahmen. „Alle Ressorts haben Wirkungsziele formuliert und somit ist es auch möglich, diese mit den globalen Nachhaltigkeitszielen zu verbinden und mit der wirkungsorientierten Haushaltsführung auch die Umsetzung der einzelnen Ziele zu belegen.“ (ebd., S. 7). Ein erstes Ergebnis zeigt beispielsweise, dass von 120 Wirkungszielen 31 Wirkungsziele keine SDG-Zuordnung haben. Des Weiteren zeigt sich, dass aufgrund der Themenüberschneidungen nicht einem Ressort alleine ein SDG zur Umsetzungsverantwortung übertragen werden kann. Die Ziele und Subziele betreffen oftmals mehrere Dienststellen und Ressorts (vgl. ebd., S. 8).

1.4.2 Steiermärkisches Jugendgesetz (2013) (StJG)

Das Steiermärkische Jugendgesetz regelt die Jugendförderung per se (Art der Förderung und Förderungsgrundsätze), die Kriterien der Offenen Jugendarbeit im engeren Sinne (z. B. Einhaltung von Qualitätsstandards oder die Bereitstellung von qualifiziertem Personal) und es definiert bzw. klärt Begriffe ab wie z. B. „Kinder“, „Jugendliche“, „junge Menschen“, „Erwachsene“ usw.

„Das Ziel des Jugendgesetzes ist es, Jugendliche vor Gefahren und negativen Einflüssen zu schützen.“ (Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2019, o. S.).

Schwerpunkte des Steiermärkischen Jugendgesetzes sind die Regelung der Ausgehzeiten, die Alterserlaubnis von Alkohol- und Tabakkonsum sowie Verbote des Aufenthaltes an bestimmten Orten, die Benützung von Spielapparaten, der Autostopp und der Altersnachweis.

Mit 1. Jänner 2019 trat die Jugendschutznovelle in Kraft. Folgende Änderungen wurden Ende Juni 2018 im Landtag Steiermark beschlossen (vgl. dazu Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2018a):

Ausgehzeiten: Bis 14 Jahre darf man von 5 bis 23 Uhr (bisher 21 Uhr) ausbleiben; 14- und 15-jährige Jugendliche von 5 bis 1 Uhr (bisher 23 Uhr). Ab 16 Jahren darf man rund um die Uhr ausbleiben.

Autostoppen: Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist das Autostoppen – wie bisher – verboten. Neu: Man darf sich auch via Internet auf Mitfahrbörsen und auf ähnlichen Plattformen keine Mitfahrgelegenheit suchen.

Auch dem Visavis, also Autofahrer*innen ist es untersagt, Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren mitzunehmen, es sei denn, sie kennen diese persönlich oder es liegt ein Notfall vor.

Alkohol, Tabak: Unter 16 Jahren ist Alkoholkonsum untersagt, von 16 bis 18 Jahren sind Bier und Wein (in Maßen) erlaubt. Wer übermäßig Bier oder Wein trinkt, dem/der drohen bis zu 300 Euro Strafe.

Verboten ist Jugendlichen unter 18 Jahren ab 2019 auch der Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen (bisher war das ab 16 Jahren erlaubt). Verboten werden ihnen ausdrücklich die E-Shishas.

Aufenthaltsverbote: Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Lokalen untersagt, in denen es nur „harte Getränke“ gibt oder der/die Wirt*in mit Happy-Hour-Aktionen à la „Pinkel-Party“ oder „Flatrate-Saufen“ lockt. Des Weiteren haben Betreiber*innen zu gewährleisten, dass jugendgefährdende Spielapparate nicht von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benutzt werden können. Unter 18 Jahren sind jedwedes Glücksspiel und der Aufenthalt in Spielcasinos verboten.

Ein weiterer wichtiger Teil im Steiermärkischen Jugendgesetz ist die Regelung der Jugendförderung. In dieser wurden die sechs strategischen Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit formuliert, diese lauten:

1. Information und Beratung junger Menschen
2. Jugendschutz und Prävention
3. Gesellschaftspolitische Bildung und Partizipation
4. Bildungs- und Berufsorientierung
5. Jugendkultur und kreative Ausdrucksformen
6. Jugendliche Lebenswelten

Die Offene Jugendarbeit ist unter §10 festgehalten (vgl. StJG 2013):

„(1) Die Offene Kinder- und Jugendarbeit soll dazu beitragen, dass jungen Menschen in nicht kommerziell ausgerichteten (Frei)räumen hinreichend Angebot für

1. freie Entfaltung bzw.
2. eine den verschiedenen Fähigkeiten entsprechende pädagogisch-begleitende Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Jugendzentren, Jugendtreffpunkten und ähnlichen Einrichtungen können Förderungen gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Einhaltung von Qualitätsstandards,
2. Bereitstellung von qualifiziertem Personal und
3. Unterstützung der Landesregierung bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendstrategie.“ (StJG 2013).

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Jugendgesetz, Fassung vom 21.03.2019

Langtitel

Gesetz vom 14. Mai 2013 über den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen (Steiermärkisches Jugendgesetz – StJG 2013)

Stammfassung: LGBl. Nr. 81/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 1884/1 AB EZ 1884/3)

Änderung

LGBl. Nr. 69/2018 (XVII. GPStLT RV EZ 2230/1 AB EZ 2230/5)

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Jugendförderung

- § 3 Kinder- und Jugendarbeit
- § 4 Jugendförderung durch Land und Gemeinden
- § 5 Förderungsgrundsätze
- § 6 Förderungsprogramme und -richtlinien
- § 7 Förderungsempfängerinnen und -empfänger
- § 8 Arten der Förderung
- § 8a Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen
- § 9 Regionales Jugendmanagement
- § 10 Offene Kinder- und Jugendarbeit
- § 11 Landesjugendbeirat
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Berichtspflicht

3. Abschnitt

Jugendschutz

- § 14 Pflichten der Erwachsenen
- § 15 Ausgehzeiten von Kindern und Jugendlichen
- § 16 Aufenthaltsverbote und -einschränkungen
- § 17 Benützung von Glücksspielautomaten und Spielapparaten sowie die Teilnahme an Glücksspielen
- § 18 Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabak- und verwandten Erzeugnissen, Drogen und ähnlichen Stoffen
- § 19 Autostoppen
- § 20 Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen
- § 21 Altersnachweis
- § 22 Informationspflicht

4. Abschnitt

Überwachung und Strafen

- § 23 Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 24 Jugendschutz-Aufsichtsorgane
- § 25 Behörden- und Organbefugnisse
- § 26 Strafbestimmungen für Erwachsene
- § 27 Strafbestimmungen für Jugendliche

- § 28 Testkäufe
- § 29 Verfall
- § 30 Widmung von Geldstrafen

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 31 Verweise
- § 32 Inkrafttreten
- § 32a Inkrafttreten von Novellen
- § 33 Außerkrafttreten

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

- (1) Ziel des Jugendschutzes ist es,
 - 1. die Eigenverantwortung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen;
 - 2. Kinder und Jugendliche vor Gefahren und Einflüssen zu schützen, die sich nachteilig auf ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche, ethische, charakterliche und/oder soziale Entwicklung auswirken;
 - 3. die Bewusstseinsbildung der Gesellschaft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und die Verantwortung der Erwachsenen zu regeln und
 - 4. die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten in der Erziehung zu unterstützen.
- (2) Ziel der Jugendförderung ist es, dass
 - 1. junge Menschen als eigenständige Persönlichkeiten in ihrer geistigen, seelischen, ethischen, körperlichen, sozialen, politischen und kulturellen Entwicklung gefördert werden, und zwar
 - a) gemäß den Intentionen der UN-Kinderrechtskonvention,
 - b) unter Einhaltung der vom Land Steiermark vorgegebenen Grundprinzipien der Kinder- und Jugendarbeit sowie
 - c) unter Berücksichtigung der Grundsätze von Gender Mainstreaming und eines konstruktiven Umgangs mit Diversität im Sinne der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark;
 - 2. jegliche Diskriminierung junger Menschen vermieden wird;
 - 3. in einer kinder- und jugendgerechten Gesellschaft positive Lebensbedingungen und Chancengleichheit für junge Frauen und Männer unabhängig von regionaler oder sozialer Herkunft, Erstsprache, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Behinderung usw. bestehen.
- (3) Förderungen nach diesem Gesetz sollen dazu beitragen, dass junge Menschen
 - 1. barrierefreien Zugang zu qualitativollen bzw. qualitativ hochwertig aufbereiteten Informationen (inklusive Beratungsangeboten) haben, Informationen bewerten und Entscheidungen treffen können;
 - 2. Kompetenzen im Umgang mit Risiken erwerben können;
 - 3. Möglichkeiten vorfinden, ihre Kreativität zu fördern und jugendkulturelle Ausdrucksformen erproben zu können;
 - 4. gesellschaftspolitische Prozesse reflektieren und ihre Teilhabe gewährleistet ist;
 - 5. ihre Talente und Stärken erkennen, weiterentwickeln und für eine ihren Interessen und Potenzialen entsprechende Bildungs- und Berufswahl nutzen;
 - 6. Experimentierfelder und Gestaltungsräume für ihre individuelle Entwicklung finden und nutzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. **Kinder:** Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;
2. **Jugendliche:** Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. **Junge Menschen:** Personen zwischen sechs und 26 Jahren (für den Bereich der Jugendförderung);
4. **Erwachsene:** Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr;
5. **Erziehungsberechtigte:** Eltern, Elternteile, Pflegeeltern, Pflegeelternanteile und sonstige Personen, die nach bürgerlichem Recht erziehungsberechtigt sind;
6. **Aufsichtspersonen:**
 - a) Erziehungsberechtigte
 - b) Erwachsene, denen die Aufsicht beruflich anvertraut oder von einem Erziehungsberechtigten vorübergehend oder auf Dauer übertragen ist; dies ist von der Aufsichtsperson glaubhaft zu machen;
7. **Kinder- und Jugendarbeit:** ist neben der Erziehung im Elternhaus und schulischer bzw. beruflicher Bildung ein sozialpädagogisches Handlungsfeld und somit ein ergänzender Entwicklungsbereich der nonformalen Bildung;
8. **Gebrannter Alkohol:** Durch Brennen (Destillation) hergestellte Spirituosen; nicht darunter fallen alkoholhaltige Nahrungsergänzungsmittel und diätische Lebensmittel im Sinn des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes sowie alkoholhaltige Arzneimittel im Sinn des Arzneimittelgesetzes.
9. **Spirituosenhaltige Mischgetränke:** Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten;
10. **Alkopops:** Gemisch von Spirituosen und Limonaden, Fruchtsäften oder anderen gesüßten Getränken;
11. **Droge:** Psychoaktive Stoffe, die auf Grund ihrer chemischen Beschaffenheit über Stoffwechselprozesse auf das zentrale Nervensystem wirken und so Veränderungen, insbesondere der Sinnesempfindungen, der Stimmungslage, des Bewusstseins, anderer psychischer Bereiche oder des Handelns auslösen können, ausgenommen Alkohol und Nikotin (Tabak);
12. **Tabak- und verwandte Erzeugnisse:** Tabak- und verwandte Erzeugnisse im Sinn der Begriffsbestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes;
13. **Veranstaltung:** Veranstaltung im Sinne der Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88/2012, unabhängig davon, ob die Durchführung der Veranstaltung dem Stmk. Veranstaltungsgesetz unterliegt;
14. **Öffentlich:** öffentlich im Sinne der Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88/2012;
15. **Veranstalterin/Veranstalter:** Veranstalterin/Veranstalter im Sinne der Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 88/2012;
16. **Spielapparate:** Spielapparate im Sinn der Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014, LGBl. Nr. 100/2014;
17. **Glücksspielautomat:** Glücksspielautomat im Sinn der Begriffsbestimmung des Steiermärkischen Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetzes 2014, LGBl. Nr. 100/2014;
18. **Unterhaltungsspielapparate:** (Anm.: *entfallen*)
19. **Betrieb:** jede Wirtschaftseinheit, deren Zweck es (auch) ist, Güter oder Dienstleistungen anzubieten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

2. Abschnitt

Jugendförderung

§ 3

Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zur Erreichung der unter § 1 genannten Ziele hat die Landesregierung insbesondere in folgenden strategischen Handlungsfeldern Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen oder zu leisten:

1. Jugendinformation und -beratung,
2. Jugendschutz und Prävention,
3. Gesellschaftspolitische Bildung und Partizipation,

4. Bildungs- und Berufsorientierung,
5. Jugendkultur und kreative Ausdrucksformen

(2) Die Landesregierung hat dabei insbesondere folgende Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu setzen oder durch Förderungs- bzw. Projektvergabe zu unterstützen:

1. Bereitstellung von Bildungsangeboten
2. Bereitstellung von Informationszugängen
3. Durchführung von Bewerbungen
4. Vernetzung und Zusammenarbeit mit jugendrelevanten Fachstellen, Jugendorganisationen und Beratungseinrichtungen
5. Durchführung von Initiativen und Kampagnen
6. Durchführung von jugendrelevanten Präventions- oder Nachhaltigkeitsprojekten im Rahmen der strategischen Handlungsfelder

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 4

Jugendförderung durch Land und Gemeinden

(1) Das Land Steiermark verpflichtet sich auch als Träger von Privatrechten zur Verfolgung der unter § 1 angeführten Ziele. Zu diesem Zweck sind im Landeshaushalt unter Bedachtnahme auf die anderen an den Landeshaushalt gestellten Erfordernisse und entsprechend den budgetären Möglichkeiten des Landes ausreichend Mittel vorzusehen.

(2) Die Gemeinden sollen als Trägerinnen von Privatrechten zu den Zielsetzungen gemäß § 1 unter Bedachtnahme auf den Gemeindehaushalt beitragen. Sie können dies auch in gemeindeübergreifender Zusammenarbeit tun. Zu diesem Zweck sollen die Gemeinden insbesondere:

1. dafür sorgen, dass für junge Menschen genügend Raum, wie z. B. Jugendzentren, Jugendtreffpunkte, Spiel- und Sportflächen u. dgl. besteht bzw. dieser allgemein zugänglich ist;
2. Mitbestimmungs- und Mitsprachemöglichkeiten für junge Menschen schaffen, jedenfalls bei jugendbezogenen Angelegenheiten;
3. regelmäßige Erhebungen über die unterschiedlichen Bedürfnisse junger Menschen zur zielgerichteten Planung durchführen, die Ergebnisse sowie die geplanten Maßnahmen in den zuständigen Gemeindegremien erörtern und in geeigneter Form veröffentlichen.

(3) Das Land stellt den Gemeinden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten eine finanzielle Förderung für den Start von Jugendprojekten im Rahmen der strategischen Handlungsfelder gemäß § 3 Abs. 1 zur Verfügung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 5

Förderungsgrundsätze

(1) Es ist eine ausgewogene regionale Verteilung der zu gewährenden Förderungen anzustreben.

(2) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden sollen, haben den Zielsetzungen gemäß § 1 zu entsprechen.

(3) Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich unter anderem aus den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Kinder- und Jugendarbeit des Landes, der Qualität des jeweiligen Angebots und der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist rückzuerstatten.

§ 6

Förderungsprogramme und -richtlinien

Die Vergabe von Förderungen ist nach Maßgabe der von der Landesregierung zu erlassenden Förderungsprogramme und -richtlinien zu gestalten und abzuwickeln.

§ 7

Förderungsempfängerinnen und -empfänger

Als Förderungsempfängerinnen und -empfänger kommen physische und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Förderungsziele unter § 1 beizutragen.

§ 8

Arten der Förderung

Arten der Förderung können insbesondere sein:

1. finanzielle Beiträge für Projektkosten (Projektförderung);
2. finanzielle Beiträge für den laufenden Betrieb in ausgewählten und eigens definierten Kernbereichen der Kinder- und Jugendarbeit (Strukturförderung);
3. organisatorische und fachliche Beratung;
4. Verleih von Materialien, Geräten, Behelfen u. dgl.;
5. direkte Mitwirkung des Landes Steiermark als Mitveranstalter bzw. Kooperationspartner bei Projekten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 8a

Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen

Im Rahmen der Durchführung von Kinder-Ferien-Aktivwochen, die Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten ermöglichen, hat die Landesregierung die von den geförderten AnbieterInnen verwendeten Beherbergungs- und Betreuungsstätten auf die Einhaltung der in den Förderrichtlinien festgelegten Standards im dort festgelegten zweckmäßigen Umfang vor Ort zu überprüfen. Die vom Land geförderten AnbieterInnen haben dafür zu sorgen, dass die Kontrolle tatsächlich durchgeführt werden kann.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 9

Regionales Jugendmanagement

Zur regionalen Verankerung der Kinder- und Jugendstrategie und zur kommunalen Entwicklung von Kinder- und Jugendarbeit soll in jeder Region im Sinn des Landesentwicklungsprogrammes – LEP 2009, LGBl. Nr. 75/2009, eine zentrale Stelle zur Koordinierung und Abwicklung der folgenden Aufgaben eingerichtet sein:

1. Umsetzung der von der Landesregierung vorgegebenen Kinder- und Jugendstrategie einschließlich der damit in Verbindung stehenden Maßnahmen;
2. Verankerung jugendrelevanter Themen und Anliegen in den entsprechenden regionalen Strukturen und Leitbildern;
3. Vernetzung jugendrelevanter Stellen und Koordination der entsprechenden Maßnahmen;
4. Unterstützung von Einrichtungen der Regionen bei deren Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 10

Offene Kinder- und Jugendarbeit

(1) Die Offene Kinder- und Jugendarbeit soll dazu beitragen, dass jungen Menschen in nicht kommerziell ausgerichteten (Frei)Räumen hinreichend Angebot für

1. freie Entfaltung bzw.
2. eine den verschiedenen Fähigkeiten entsprechende pädagogisch-begleitende Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Jugendzentren, Jugendtreffpunkten und ähnlichen Einrichtungen können Förderungen gewährt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Einhaltung von Qualitätsstandards,
2. Bereitstellung von qualifiziertem Personal und
3. Unterstützung der Landesregierung bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendstrategie.

§ 11**Landesjugendbeirat**

(1) Die zu einem Verein zusammengeschlossenen steirischen verbandlichen Jugendorganisationen bilden den Steirischen Landesjugendbeirat.

(2) Der Landesjugendbeirat trägt insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgaben zur Jugendförderung bei:

1. Vertretung der Interessen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie deren Mitglieder in der Steiermark,
2. Vertretung und Behandlung von gemeinsamen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendorganisationen,
3. Unterstützung der Landesregierung bei der Umsetzung der Kinder- und Jugendstrategie,
4. Begutachtung jugendrelevanter Gesetzes- und Verordnungsentwürfe.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 12**Datenverarbeitung**

Die Landesregierung ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben (personenbezogene) Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 13**Berichtspflicht**

Die Landesregierung hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit und Aktivitäten für junge Menschen und mit jungen Menschen zu erstatten.

3. Abschnitt**Jugendschutz****§ 14****Pflichten der Erwachsenen**

(1) Aufsichtspersonen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen.

(2) Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes nicht ermöglichen oder erleichtern. Sie haben sich so zu verhalten, dass Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung nicht geschädigt werden.

(3) Personen, hinsichtlich deren Betrieb oder Veranstaltung Kinder und Jugendliche Beschränkungen oder Verboten unterliegen, sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche diese Beschränkungen bzw. Verbote einhalten. Hierzu haben sie insbesondere nötigenfalls das Alter festzustellen und den Zutritt bzw. Aufenthalt zu den Betriebsräumlichkeiten bzw. Betriebsgrundstücken und Veranstaltungsorten zu untersagen; sie haben nachzuweisen, dass sie alles unternommen haben, um dieser Verpflichtung nachzukommen;
2. auf die Beschränkungen und Verbote für Kinder und Jugendliche in deutlich lesbarer Schrift hinzuweisen wie folgt:
 - a) in Betrieben an deutlich sichtbarer Stelle, bei Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen im Sinne des Prostitutionsgesetzes, LGBl. Nr. 16/1998, jedenfalls an allen Eingängen,
 - b) bei Veranstaltungen an allen Einlass- und Kartenverkaufsstellen und
 - c) auf bzw. in unmittelbarer Nähe von Spielapparaten.

„(4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 3 besteht nicht für den Transport von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich Taxis.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 15

Ausgehzeiten von Kindern und Jugendlichen

(1) Für den Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z. B. Plätzen, Straßen, Parks, Freiland, Verkehrsmittel usw.), in Betrieben (insbesondere Handelsbetrieben, Gastbetrieben, Buschenschenken) und Vereinslokalen sowie für den Besuch von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen gilt Abs. 2 als maximaler Zeitrahmen. Wie weit dieser Zeitrahmen ausgeschöpft werden darf, bestimmen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.

(2) Der Aufenthalt ist erlaubt

1. ohne Begleitung einer Aufsichtsperson

a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 23 Uhr,

b) vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 1 Uhr,

c) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unbegrenzt.

Diese Zeiten gelten einerseits nicht für jenen Bereich, der von der Wohnung der Aufsichtsperson aus beaufsichtigbar ist und auch tatsächlich beaufsichtigt wird sowie andererseits nicht für Jugendliche, wenn sie sich bereits vor 5 Uhr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten müssen, um rechtzeitig zum Betriebs- oder Ausbildungsort zu gelangen (wie Bäckerlehrlinge und dergleichen).“

2. in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung, sofern dies mit den Zielen des Jugendschutzes vereinbar und das Kindeswohl nicht gefährdet ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 16

Aufenthaltsverbote und -einschränkungen

(1) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist verboten:

1. der Aufenthalt in Betrieben, Vereinslokalen und bei Veranstaltungen, wenn wegen der Art der Darbietung oder Schaustellung anzunehmen ist, dass diese Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen, ethischen, charakterlichen und/oder sozialen Entwicklung beeinträchtigen könnten, und

2. die Teilnahme an solchen Darbietungen und Schaustellungen.

(2) Verboten im Sinn des Abs. 1 ist insbesondere der Aufenthalt

1. in Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport-)Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen,

2. in Lokalen, in denen ausschließlich alkoholische Getränke mit gebranntem Alkohol ausgeschenkt werden, sowie

3. in Lokalen oder bei Veranstaltungen, solange dort alkoholische Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem mindestens einmal zu entrichtenden Preis oder zu einem Preis ausgeschenkt werden, der um mehr als die Hälfte unter dem sonst üblichen Preis liegt.

(3) Verboten im Sinn des Abs. 1 ist weiters der Aufenthalt in Räumen, in denen Glücksspielautomaten betrieben werden. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist überdies der Aufenthalt in Räumen, in denen Spielapparate betrieben werden, verboten, es sei denn, dass es sich um Räume handelt, die für das Gastgewerbe zugelassen sind und wo dieses Gewerbe auch tatsächlich ausgeübt wird.

(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden können jeweils für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich ein Verbot im Sinne des Abs. 1 durch Verordnung für eine bestimmte Art von Betrieben oder Veranstaltungen aussprechen, die Bezirksverwaltungsbehörde auch durch Bescheid für einen bestimmten Betrieb oder eine bestimmte Veranstaltung.

(5) Darüber hinaus kann die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung den Besuch einer bestimmten Art von öffentlichen Veranstaltungen oder im Einzelfall durch Bescheid den Besuch einer bestimmten öffentlichen Veranstaltung hinsichtlich der Altersstufe und der Besuchszeit noch weiter beschränken, wenn nach Art und Wirkung der Veranstaltung eine nachteilige Beeinflussung auf die körperliche, geistige, seelische, sittliche, ethische, charakterliche und/oder soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu befürchten ist. Ein solcher Bescheid ist an der Amtstafel der Behörde kundzumachen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 17**Benützung von Glücksspielautomaten und Spielapparaten sowie die Teilnahme an Glücksspielen**

(1) Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Benützung von Spielapparaten verboten, danach unter sinngemäßer Anwendung des § 20 erlaubt.

(2) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind untersagt:

1. die Benützung von Glücksspielautomaten,
2. die Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten jeder Art, ausgenommen Glücksspiele wie Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Sporttoto, Zusatzspiel, Tombola, Glückshafen und vergleichbare Ausspielungen, die im Glücksspielgesetz geregelt sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 18**Erwerb, Besitz und Konsum von Alkohol, Tabak- und verwandten Erzeugnissen, Drogen und ähnlichen Stoffen**

(1) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken verboten.

(2) Darüber hinaus sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen, Getränken mit gebranntem Alkohol sowie von spirituosenhaltigen Mischgetränken, insbesondere „Alkopops“, verboten. Der Konsum von sonstigen alkoholischen Getränken ist nur in dem Ausmaß zulässig, als dadurch keine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt.

(3) Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können, verboten, außer deren Anwendung wird ärztlich angeordnet.

(4) Verboten ist jede Form der Abgabe (wie verschenken, anbieten, verkaufen, überlassen usw.) alkoholischer Getränke, Tabak- und verwandter Erzeugnisse sowie von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz fallen, an Personen, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist. Die Verbots- und Strafbestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Abgabe und des Ausschanks von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche bleiben unberührt.

(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind der Besitz, Konsum und die Weitergabe alkoholischer Getränke Jugendlichen insoweit gestattet, als dies im Rahmen ihrer Berufsausbildung oder -ausübung unerlässlich ist; die dabei konsumierte Alkoholmenge hat geringfügig zu sein.

(6) Abweichend von Abs. 2 sind der Besitz und die Weitergabe von Tabak- und verwandten Erzeugnissen Jugendlichen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gestattet, sofern dies im Rahmen ihrer Berufsausbildung- oder ausübung unerlässlich ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 19**Autostoppen**

(1) Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist es verboten, Kraftfahrzeuge anzuhalten, um mitgenommen zu werden oder in sonstiger Weise (wie Internetplattformen usw.) unbekannte Lenkerinnen und Lenker zur Mitnahme aufzufordern.

(2) Lenkerinnen und Lenkern von Kraftfahrzeugen ist es verboten,

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zum Mitfahren einzuladen;
2. wenn sie von Kindern oder Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr angehalten oder in sonstiger Weise zur Mitnahme aufgefordert werden, diese mitfahren zu lassen.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht,

1. in Notfällen, wie z. B. Krankheit oder Unfall,
2. wenn die lenkende oder eine mitfahrende Person das Kind oder den Jugendlichen persönlich kennt oder
3. das Kind oder die/der Jugendliche sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 20

Jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen

(1) Medien, Gegenstände und Dienstleistungen, die Kinder und Jugendliche gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, weitergegeben oder zugänglich gemacht werden, insbesondere wenn sie

1. die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung zeigen oder der Verherrlichung von Gewalt dienen,
2. Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren
3. pornographische Handlungen darstellen.

(2) Über Antrag der Eigentümerin/des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzustellen, ob es sich um Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 handelt oder nicht. Solche Feststellungsbescheide können auch von Amts wegen erlassen werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne des Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche Beschränkungen, Aufschriften, mündliche Hinweise u. dgl. dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche davon ausgeschlossen sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, im Einzelfall mit Bescheid jene Vorkehrungen vorzuschreiben, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich sind.

(4) Kindern und Jugendlichen ist es verboten, jugendgefährdende Medien oder Gegenstände zu erwerben oder zu besitzen.

§ 21

Altersnachweis

(1) Wer ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte Altersstufe angibt, hat sein Alter nachzuweisen:

1. auf Aufforderung von Organen, die die Einhaltung des Jugendgesetzes zu überwachen haben (§§ 23 und 24), sofern der Verdacht einer Übertretung dieses Gesetzes besteht, und
2. stets unaufgefordert gegenüber sonstigen Personen, denen durch dieses Gesetz Kontrollpflichten auferlegt werden.

(2) Der Nachweis kann erbracht werden durch die Jugendkarte des Landes Steiermark, die Jugendkarte bzw. den Jugendausweis eines anderen Landes, einen amtlichen Lichtbildausweis oder Ähnliches. Der Ausweis muss auf jeden Fall folgende Merkmale aufweisen:

1. vollständiger Name,
2. Geburtsdatum und
3. Passbild.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 22

Informationspflicht

Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erziehungsberechtigte, Aufsichtspersonen, Gewerbetreibende und Veranstalterinnen/Veranstalter über die Vorschriften dieses Gesetzes informiert werden. Kindern und Jugendlichen ist der Sinn der Regelung in einer ihrem Alter bzw. Entwicklungsstand entsprechenden Form näher zu bringen.

4. Abschnitt

Überwachung und Strafen

§ 23

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungs(straf-)verfahren erforderlich sind.

§ 24**Jugendschutz-Aufsichtsorgane**

(1) Zur Vorbeugung und Verfolgung von Übertretungen der §§ 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 sowie der dazu ergangenen Verordnungen und Bescheide können Aufsichtsorgane gemäß dem Steiermärkischen Aufsichtsgesetz bestellt werden.

(2) Wenn Aufsichtsorgane auf Antrag einer Gemeinde bestellt werden, darf dies nur für deren räumlichen Bereich erfolgen.

(3) Für diese Aufsichtsorgane werden als fachliche Voraussetzungen die erforderlichen Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Jugendschutzrechts und des Verwaltungs(straf)verfahrens, festgelegt. Der Nachweis der Kenntnisse ist der Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde im Sinne des § 11 Abs. 1 StAOG anlässlich einer Befragung zu erbringen.

§ 25**Behörden- und Organbefugnisse**

(1) Den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jugendschutz-Aufsichtsorganen ist, soweit dies zur Vollziehung der Jugendschutzbestimmungen erforderlich ist,

1. ungehindert Zutritt zu allen Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften zu gewähren;
2. die zur Identitätsfeststellung erforderliche Auskunft zu erteilen.

(2) Die Befugnisse, die nach dem Steiermärkischen Aufsichtsgesetz und dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 den Organen zukommen, bleiben unberührt.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind darüber hinaus berechtigt, erforderlichenfalls zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden, wobei die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg zu wahren ist.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Jugendschutz-Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Verhinderung oder Vorbeugung weiterer Übertretungen durch Kinder und Jugendliche jugendgefährdende Medien oder Gegenstände, alkoholische Getränke, Tabak- oder verwandte Erzeugnisse und Drogen, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung gemäß §§ 26 und 27 gebildet haben, abzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben. Sie können auch abgenommene alkoholische Getränke und Tabak- oder verwandte Erzeugnisse von geringem Wert ohne Anspruch auf Entschädigung sofort vernichten. Die Erziehungsberechtigten haben die abgenommenen Gegenstände nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde abzuholen. Ist die dafür festgesetzte angemessene Frist verstrichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Verfallsverordnung vorzugehen.

(5) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, die Atemluft von Jugendlichen, die verdächtig sind, in verbotener Weise Alkohol konsumiert zu haben, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Die Überprüfung des Alkoholgehaltes der Atemluft kann mittels eines Gerätes, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (Alkomat) oder mittels eines Gerätes, das den Alkoholgehalt der Atemluft zwar nicht bestimmt, aber in einer solchen Weise misst und anzeigt, dass daraus Rückschlüsse auf den Alkoholkonsum gezogen werden können (Vortestgerät), erfolgen.

(6) Eine Jugendliche/ein Jugendlicher, die/der zu einer Untersuchung der Atemluft mittels Vortestgerät oder Alkomat ausdrücklich aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen und erforderlichenfalls eine Aufforderung zur Begleitung zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Alkomat befindet, Folge zu leisten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 26**Strafbestimmungen für Erwachsene**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. entgegen § 14 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die der Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten;
2. entgegen § 15 als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter den Zeitrahmen für den Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen an allgemein zugänglichen Orten und Vereinslokalen sowie für den Besuch von öffentlichen und nicht öffentlichen Veranstaltungen über das gesetzlich erlaubte Maß hinaus ausdehnt;

3. entgegen § 19 Abs. 2 Kinder und Jugendliche vor deren vollendeten 16. Lebensjahr zum Mitfahren einlädt oder mitfahren lässt;
4. entgegen § 20 Abs. 3 nicht jene Vorkehrungen trifft, die gewährleisten sollen, dass Kindern und Jugendlichen jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen nicht zugänglich gemacht werden können.
5. entgegen § 21 sein Alter gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendschutzes zu überwachen haben, nicht entsprechend nachweist;
6. entgegen § 25 Abs. 1 den Zutritt zu Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften nicht gewährt oder die verlangten Auskünfte verweigert.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

1. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
2. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;
3. entgegen § 14 Abs. 2 Kindern und Jugendlichen die Übertretung dieses Gesetzes ermöglicht oder erleichtert;
4. entgegen § 14 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass Kinder und Jugendliche die für sie bestimmten Beschränkungen oder Verbote einhalten oder es unterlässt, auf diese in deutlich lesbarer Schrift hinzuweisen;
5. entgegen § 18 Abs. 4 alkoholische Getränke, Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe an Personen abgibt, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist; sollte der Ausschank von Alkohol an Jugendliche im Rahmen der Gewerbeordnung erfolgen, gelten diesbezüglich die gewerberechtlichen Strafbestimmungen;
6. entgegen § 20 Abs. 1 jugendgefährdende Medien, Gegenstände und Dienstleistungen Kindern und Jugendlichen anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet des Abs. 7 mit Geldstrafen bis zu EUR 3.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2 sind unbeschadet des Abs. 7 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 15.000, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(5) Jede von Unternehmerinnen/Unternehmern, Veranstalterinnen/Veranstaltern, Gewerbetreibenden oder deren Beauftragten begangene Verwaltungsübertretung ist der für die Entziehung der Gewerbeberechtigung bzw. der Veranstaltungsbewilligung zuständigen Behörde zu melden, um gegebenenfalls die für die Ausübung des Gewerbes bzw. die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit zu überprüfen.

(6) Der Versuch ist bei Verwaltungsübertretungen gem. Abs. 2 strafbar.

(7) Bei Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Erwachsenen als Teil der Strafe die Teilnahme an einer (Gruppen-)Schulung zum Thema Jugendschutz bis zu einer Gesamtdauer von vier Stunden auftragen, wenn dies aus präventiven Gründen notwendig erscheint; sollten die Übertretungen aber im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes gemäß der Gewerbeordnung erfolgen, so kann eine Schulung nicht aufgetragen werden. Für den Fall, dass die/der Erwachsene die Schulung ohne Entschuldigungsgrund nicht im gesamten Ausmaß absolviert, kann die Behörde eine neuerliche Schulung auftragen. Den Schulungsteilnehmerinnen/Schulungsteilnehmern kann ein Betrag zu den Kosten der Schulung vorgeschrieben werden. Nähere Bestimmungen zu Ablauf, Inhalt und Kosten der Schulung können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.“

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 27

Strafbestimmungen für Jugendliche

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die in Bescheiden getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
2. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

1. entgegen § 15 Abs. 2 die dort vorgegebenen Zeiten überschreitet;
2. entgegen § 16 die dort festgelegten Verbote oder Einschränkungen nicht einhält;

3. entgegen § 17 vor dem vollendeten 15. Lebensjahr Spielapparate oder vor dem vollendeten 18. Lebensjahr Glücksspielautomaten benützt oder an Glücksspielen teilnimmt;
4. entgegen § 18 Abs. 1 vor dem vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke erwirbt, besitzt oder konsumiert;
5. entgegen § 18 Abs. 2 vor dem vollendeten 18. Lebensjahr Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Getränke mit gebranntem Alkohol sowie spirituosenhaltige Mischgetränke erwirbt, besitzt oder konsumiert bzw. sonstige alkoholische Getränke in einem Ausmaß konsumiert, dass dadurch eine wesentliche psychische oder physische Beeinträchtigung vorliegt;
6. entgegen § 18 Abs. 3 vor dem vollendeten 18. Lebensjahr andere als in § 18 Abs. 1 und 2 genannte Drogen und ähnliche Stoffe erwirbt, besitzt oder konsumiert;
7. entgegen § 18 Abs. 4 alkoholische Getränke, Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe an Personen abgibt, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist;
8. entgegen § 19 Abs. 1 vor dem vollendeten 16. Lebensjahr Kraftfahrzeuge zum Mitnehmen anhält oder in sonstiger Weise unbekannte Lenkerinnen und Lenker zur Mitnahme auffordert;
9. entgegen § 20 Abs. 4 jugendgefährdende Medien oder Gegenstände erwirbt oder besitzt;
10. entgegen § 21 sein Alter nicht gegenüber Personen, die die Einhaltung des Jugendschutzes zu überwachen haben, entsprechend nachweist;
11. entgegen § 25 Abs. 1 den Zutritt zu Betriebs-, Veranstaltungs- und Vereinsräumen sowie den dazugehörigen Liegenschaften nicht gewährt oder die verlangten Auskünfte verweigert;
12. entgegen § 25 Abs. 5 die Überprüfung des Alkoholgehaltes mittels Vortestgerät oder Alkomaten verweigert;
13. entgegen § 25 Abs. 6 der Aufforderung zur Begleitung zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Alkomat befindet, nicht Folge leistet..

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs.1 und 2 sind unbeschadet des Abs.4 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 300 zu bestrafen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

(4) Als Strafe oder als Teil der Strafe kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Teilnahme an Beratungsgesprächen, zu welchen auch Erziehungsberechtigte geladen werden können, Gruppenarbeiten oder einer Schulung zum Thema Jugendschutz bis zu einer Gesamtdauer von acht Stunden auftragen, wenn dies aus präventiven Gründen notwendig erscheint. Für den Fall, dass die/der Jugendliche die Schulung ohne Entschuldigungsgrund nicht im gesamten Ausmaß absolviert, kann die Behörde eine neuerliche Schulung auftragen. Sollte es zweckmäßiger sein, kann der/dem Jugendlichen auch aufgetragen werden, eine soziale Leistung zu erbringen, insbesondere durch Mithilfe im Jugend-, Gesundheits- und Behindertenbereich, in der Altenpflege oder in Tierschutzeinrichtungen. Das Ausmaß der zu erbringenden sozialen Leistung darf insgesamt 36 Stunden und täglich sechs Stunden nicht übersteigen. Ein Nachweis über die Erfüllung des Auftrags ist auf Verlangen der Behörde von der/dem Jugendlichen zu erbringen.

(4a) Bei einer erstmaligen Verwaltungsübertretung nach Abs. 2 Z 4, 5, 6, 7, 12 und 13 ist als Strafe oder als Teil der Strafe eine Schulung zum Thema Jugendschutz gemäß Abs.4 aufzutragen, sofern nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

(5) Jugendlichen, die infolge des Erbringens sozialer Leistungen gemäß Abs. 4 eine Krankheit oder einen Unfall erleiden, hat das Land, sofern sie keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gelten machen können, zu gewähren:

1. die nach den Umständen des Falles gemäß § 3 Steiermärkisches Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, vorgesehenen Leistungen, wobei die im § 39 Behindertengesetz vorgesehenen Verpflichtungen zur Leistung von Beiträgen entfallen, oder
2. die nach den Umständen des Falles gemäß § 1 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz (SHG), LGBl. Nr. 29/1998, vorgesehenen Leistungen, wobei die in den §§ 28 ff SHG vorgesehene Verpflichtung zur Leistung von Kostenersätzen entfällt, oder
3. bei Zutreffen der sachlichen Voraussetzungen gemäß §§ 203 bis 209 Allgemeines Sozialversicherungsrecht (ASVG), die entsprechenden Leistungen, wobei als Bemessungsgrundlage die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 108 ASVG), anzunehmen ist.

(6) Nähere Bestimmungen zu Ablauf und Inhalt der Schulung und der Gruppenarbeit können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 28**Testkäufe**

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden können Testkäufe bzw. -geschäfte in folgenden Bereichen durchführen:

1. Alkohol, Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe sowie jugendgefährdende Medien,
2. Glücksspiele und
3. Benützung von Glücksspielautomaten.

Sie können damit eine geeignete Einrichtung beauftragen, insbesondere eine, die (auch) im Bereich Jugend oder Konsumentenschutz tätig ist. Die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Testkäufen und -geschäften ist nicht strafbar; die erworbenen Waren sind der durchführenden Stelle abzuliefern. § 7 VStG ist nicht anzuwenden.

(2) Bei begründetem Verdacht, dass ein Betrieb

1. Alkohol, Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe oder jugendgefährdende Medien an Kinder und Jugendliche abgibt, denen der diesbezügliche Erwerb, Besitz oder Konsum nicht erlaubt ist, bzw.
2. Kindern und Jugendlichen die nicht erlaubte
 - a) Benützung von Spielapparaten oder
 - b) Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten

ermöglicht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde zum Zweck der Einleitung eines Strafverfahrens einen gezielten Testkauf (Testgeschäft) durchführen, wenn die Aufklärung auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand möglich ist. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 29**Verfall**

Jugendgefährdende Medien oder Gegenstände, alkoholische Getränke, Tabak- und verwandte Erzeugnisse, Drogen und ähnliche Stoffe, die den Gegenstand einer strafbaren Handlung durch Erwachsene gem. § 26 gebildet haben, sind unter den Voraussetzungen des § 17 VStG für verfallen zu erklären, soweit nicht § 25 Abs. 4 zur Anwendung kommt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 30**Widmung von Geldstrafen**

Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Maßnahmen des Jugendschutzes zu verwenden. Wenn Jugendschutz-Aufsichtsorgane für eine bestimmte Gemeinde tätig und von dieser beigestellt sind, steht die Hälfte des von ihnen mit Organstrafverfügung eingehobenen Strafbetrags der betreffenden Gemeinde zu.

5. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 31****Verweise**

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2018;
2. Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2017;
3. Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, in der Fassung BGBl. I Nr. 40/2017;
4. Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017;

5. Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2017;
6. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2018;
7. Verfallsverordnung, BGBl. Nr. 386/1927, in der Fassung BGBl. II Nr. 381/2008.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

§ 32a

Inkrafttreten von Novellen

In der Fassung der StJG-Novelle 2018, LGBl. Nr. 69/2018, treten das Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 4, 8, 12, 16 und 17, § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6, § 4 Abs. 3, § 8 Z 4, § 8a, § 11 Abs. 2, § 12, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 Z 1, § 16 Abs. 2 und 3, § 17, § 18, § 19 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 4, 5 und 6, § 26 Abs. 1 Z 2 und 5, Abs. 2 Z 5 und Abs. 7, § 27 Abs. 2, 4 und 4a, § 28 Abs. 1 Z 1 und 3 und Abs. 2 Z 1, § 29 sowie § 31 Abs. 2 mit **1. Jänner 2019** in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Z 18 außer Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 69/2018

§ 33

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Steiermärkische Jugendschutzgesetz – StJSchG, LGBl. Nr. 80/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 76/2005;
2. das Steiermärkische Jugendförderungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 32/2004.

1.4.3 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (2013) (StKJHG)

Im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe steht die Förderung der Entwicklung und der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. So sollen sie sich in angemessener Form entwickeln und als eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten am gesellschaftlichen Leben teilhaben und darin Aufgaben und Verantwortung übernehmen. Das bedingt auch die Mitverantwortung von Kinderbetreuung und Schule, die Armutsbekämpfung, die Wohn- und die Gesundheitsversorgung.

Im StKJHG wird definiert, bis zu welchem Alter man von Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen sprechen

kann, ebenso werden zu Beginn Begriffe wie „Eltern“, „werdende Eltern“ und weitere Personen abgehandelt.

Elementar im Gesetz ist einerseits das Vorliegen einer Gefährdungsabklärung § 25 StKJHG, die sich „insbesondere aufgrund von gesetzlich normierten Mitteilungspflichten“ ergibt, und andererseits wird die Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 10 StKJHG) geregelt.

Ebenso wurde im StKJHG die rechtliche Grundlage der Kinder- und Jugendanwaltschaft geschaffen.

Gesamte Rechtsvorschrift für Kinder- und Jugendhilfegesetz, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Gesetz vom 15. Oktober 2013 über die Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz – StKJHG)

Stammfassung: LGBl. Nr. 138/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 2050/1 AB EZ 2050/4) (CELEX-Nr. 32011L0036)

Änderung

LGBl. Nr. 130/2014 (XVI. GPStLT IA EZ 2934/1 AB EZ 2934/6)

LGBl. Nr. 12/2018 (XVII. GPStLT RV EZ 2034/1 AB EZ 2034/4)

LGBl. Nr. 63/2018 (XVII. GPStLT RV EZ 2498/1 AB EZ 2498/5) [CELEX-Nr.: 32016R0679]

Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag Steiermark hat in Ausführung des Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ziele
- § 3 Begriffsdefinitionen

2. Teil

Organisation

- § 4 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 5 Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- § 6 Örtliche Zuständigkeit
- § 7 Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- § 8 Fachliche Ausrichtung
- § 9 Personal
- § 10 Dokumentation
- § 11 Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Auskunftsrechte
- § 13 Datenverarbeitung

3. Teil Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt Systemleistungen

- § 14 Monitoring und Forschung
- § 15 Statistik
- § 16 Planung
- § 17 Öffentlichkeitsarbeit
- § 18 Zusammenarbeit

2. Abschnitt Präventivhilfen

- § 19 Präventivhilfen
- § 20 Hilfen für (werdende) Eltern und wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld
- § 21 Hilfen für Kinder und Jugendliche
- § 22 Hilfen für Pflegepersonen und AdoptivwerberInnen
- § 23 Hilfen für Ehrenamtliche

3. Abschnitt Erziehungshilfen

- § 24 Erziehungshilfen
- § 25 Gefährdungsabklärung
- § 26 Hilfeplanung
- § 27 Unterstützung der Erziehung
- § 28 Volle Erziehung
- § 29 Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung
- § 30 Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug
- § 31 Hilfen für junge Erwachsene

4. Abschnitt Sozialpädagogische Einrichtungen, Pflegeverhältnisse

- § 32 Sozialpädagogische Einrichtungen
- § 33 Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung
- § 34 Pflegekindergeld, Erstausrüstungspauschale
- § 35 Private Pflegeverhältnisse

5. Abschnitt Mitwirkung an der Adoption

- § 36 Grundsätze der Mitwirkung an der Adoption
- § 37 Mitwirkung an der Adoption im Inland
- § 38 Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption

4. Teil Kinder- und Jugendanwaltschaft

- § 39 Kinder- und Jugendanwaltschaft
- § 40 Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft

5. Teil Kosten

- § 41 Kostentragung
- § 42 Kostentragung für Hilfeleistungen
- § 43 Kostenzuschuss
- § 44 Kostenersatz im Rahmen der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen

6. Teil Schlussbestimmungen

- § 45 Gebühren- und Abgabefreiheit
- § 46 Verweise
- § 47 Rückwirkung von Verordnungen
- § 48 Strafbestimmungen
- § 49 EU-Recht
- § 50 Übergangsbestimmungen
- § 51 Inkrafttreten
- § 51a Inkrafttreten von Novellen
- § 52 Außerkrafttreten

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 130/2014, LGBl. Nr. 63/2018

Text

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung.

(2) Die Förderung ihrer Entwicklung und die Erziehung sind in erster Linie die Pflicht und das Recht der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen.

(3) Unter Berücksichtigung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen im erforderlichen Ausmaß und nach fachlich anerkannten Standards bei der Ausübung von Pflege und Erziehung durch Information und Beratung und stärkt das soziale Umfeld. Problemstellungen, Entwicklungsrisiken und der Bedarf nach Unterstützung sollen frühzeitig erkannt werden.

(4) Wird das Kindeswohl hinsichtlich einer angemessenen Pflege und Erziehung von Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen nach dem 3. Abschnitt des 3. Teiles zu gewähren.

(5) In familiäre Rechte und Beziehungen wird nur soweit eingegriffen, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig und im bürgerlichen Recht vorgesehen ist.

(6) Die Leistungen richten sich nach den individuellen Erfordernissen und der Lebenssituation der Betroffenen. Die Kinder- und Jugendhilfe bezieht die Ressourcen des familiären und sozialen Umfeldes mit ein und unterstützt Kinder und Jugendliche, diese Möglichkeiten besser zu nutzen. Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitet mit den Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zusammen und beteiligt diese und die Kinder und Jugendlichen situationsgerecht bei der Erbringung von Leistungen.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt in Kooperation mit den einschlägigen Stellen des Bildungs-, Gesundheits-, Arbeits- und Sozialsystems.

§ 2

Ziele

Die Kinder- und Jugendhilfe verfolgt folgende Ziele:

1. Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung;

2. Stärkung der Erziehungskraft der Familien und Förderung des Bewusstseins der (werdenden) Eltern für ihre Aufgaben;
3. Förderung einer ihren Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten sowie deren Verselbstständigung;
4. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung;
5. Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die Familie im Interesse des Kindeswohles, insbesondere im Zusammenhang mit Erziehungshilfen.

§ 3

Begriffsdefinitionen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Kinder und Jugendliche: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. junge Erwachsene: Personen, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben;
3. Eltern: leibliche Eltern(-teile), Adoptiveltern(-teile), sofern ihnen Pflege und Erziehung zukommt oder sie vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht haben;
4. werdende Eltern: Schwangere und deren Ehepartner oder die von der Schwangeren als Elternteil des ungeborenen Kindes bezeichnete Person;
5. mit Pflege und Erziehung betraute Personen: natürliche Personen, denen Pflege und Erziehung zukommt oder die vergleichbare Pflichten und Rechte nach ausländischem Recht haben;
6. Pflegekinder: Kinder und Jugendliche, die von anderen als den Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden. Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung (§ 28) geschieht;
7. Pflegepersonen: Personen, die Pflegekinder gemäß Z 6 pflegen und erziehen. Besondere Formen von Pflegepersonen sind insbesondere
 - a) Kurzzeitpflegepersonen: Pflegepersonen, die Pflegekinder gemäß Z 6 in Krisensituationen bis zu sechs Monate, in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus, aufnehmen und betreuen;
 - b) familienpädagogische Pflegepersonen: Pflegepersonen, die Pflegekinder gemäß Z 6 im Rahmen besonderer Formen der Familienunterbringung nach sozialpädagogischen Konzepten aufnehmen und betreuen;
 - c) familienpädagogische Krisenpflegepersonen: Pflegepersonen, die Pflegekinder gemäß Z 6 in Krisensituationen zur Abklärung bis zu sechs Monate, in begründeten Ausnahmefällen darüber hinaus, im Rahmen besonderer Formen der Familienunterbringung nach sozialpädagogischen Konzepten aufnehmen und betreuen;
8. nahe Angehörige: bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerte sowie EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen oder LebensgefährtInnen von Elternteilen;
9. Familie: soziale Gemeinschaft aus Eltern(-teilen), ihren allfälligen PartnerInnen und Kindern.

2. Teil

Organisation

§ 4

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist der Hauptwohnsitz, mangels eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt, bei Gefahr im Verzug der Aufenthalt, von (werdenden) Eltern, Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in der Steiermark.

(2) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden auch dann gewährt, wenn Kinder oder Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung (§ 28) in einem anderen Bundesland oder im Ausland untergebracht werden, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen.

§ 5

Träger der Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Steiermark (Kinder- und Jugendhilfeträger).
- (2) Die Vollziehung dieses Gesetzes erfolgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung.
- (3) Die Landesregierung hat folgende behördliche und nichtbehördliche Aufgaben wahrzunehmen:
1. die Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3,
 2. die Beauftragung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mittels schriftlicher Leistungsverträge gemäß § 7 Abs. 1 und 4 und § 8 Abs. 4,
 3. die Aufsicht über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 7 Abs. 5,
 4. die Einrichtung eines internetbasierenden Dateisystems gemäß § 7 Abs. 6,
 5. die Fortbildung des Personals, das mit Aufgaben der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist, gemäß § 9 Abs. 3; die Stadt Graz hat jedenfalls für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten,
 6. die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption gemäß § 38 Abs. 1 Z 2,
 7. die fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Bezirksverwaltungsbehörden.
- (4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Monitoring und Forschung gemäß § 14,
 2. die Statistik gemäß § 15,
 3. die Planung gemäß § 16,
 4. die Öffentlichkeitsarbeit gemäß § 17,
 5. die Zusammenarbeit gemäß § 18,
 6. die Vorsorge für die Erbringung von Präventivhilfen gemäß §§ 19 ff.
- (5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben alle übrigen Aufgaben wahrzunehmen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz, mangels eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt von betroffenen (werdenden) Eltern, Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen in der Steiermark.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderlichen Veranlassungen zu treffen sind. Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 1 ist unverzüglich zu verständigen. Mit der Verständigung geht die Zuständigkeit über.
- (3) Zur Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und AdoptivwerberInnen gemäß §§ 33 und 36 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Pflegeperson bzw. der Adoptivwerber/die Adoptivwerberin, ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Steiermark hat.
- (4) Zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung der Pflegebewilligung gemäß § 35 ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Pflegeperson, ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Steiermark hat.
- (5) Eine bestehende örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde bleibt aufrecht, wenn Kinder oder Jugendliche im Rahmen der vollen Erziehung (§ 28) in einem anderen Bezirk untergebracht werden oder in den Fällen des § 4 Abs. 2, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen.

§ 7

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

- (1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können vom Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Erbringung bestimmter Leistungen des 3. Teiles beauftragt werden, wenn dies im Sinne der Grundsätze und Ziele zweckmäßig ist und sie zur Erbringung dieser Leistungen geeignet sind.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Eignung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit Bescheid festzustellen (Bewilligung). Die zur Beurteilung nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, ist die Eignung neuerlich zu prüfen und der Bescheid allenfalls abzuändern.

(3) Bei der Eignungsfeststellung ist insbesondere zu prüfen, ob die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Hinblick auf die Leistung über

1. ein fachlich fundiertes sozialpädagogisches und/oder psychosoziales sowie ein organisatorisches Konzept,
2. Fachkräfte und sonstige geeignete Personen (§ 9) in der jeweils erforderlichen Anzahl,
3. geeignete Räumlichkeiten und
4. ausreichende wirtschaftliche Voraussetzungen verfügt. Die Eignung von Pflegepersonen wird unter den Voraussetzungen des 4. Abschnittes des 3. Teiles festgestellt.

(4) Beauftragungen nach Abs. 1 haben mittels schriftlicher Leistungsverträge zu erfolgen. Darin sind jedenfalls festzulegen:

1. Art, Umfang und Grundsätze sowie sonstige Bedingungen der Leistungserbringung,
2. Höhe der Auftragsentgelte und die Grundlagen für deren Bemessung,
3. Art und Umfang von Auskunfts- und Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers in Bezug auf die erbrachten Hilfen und die sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung sowie
4. Geltungsdauer des Vertrags.

(5) Die Leistungserbringung durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegt der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(6) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, der Aufsicht und der Leistungserbringung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen, die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen sowie Einschau in die Akten, die Jahresabschlüsse und die Gewinn- und Verlustrechnung zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, klientInnen- und personalbezogene Daten in anonymisierter Form sowie einrichtungsbezogene Daten und Verrechnungsdaten ohne unnötigen Aufschub vollständig und wahrheitsgemäß an ein vom Kinder- und Jugendhilfeträger eingerichtetes internetbasierendes Dateisystem zu übermitteln. Änderungen der Daten sind unverzüglich zu aktualisieren.

(7) Bei Einzelpersonen, die mit der Erbringung bestimmter Leistungen des 3. Teiles beauftragt werden, kann von einer Eignungsfeststellung nach Abs. 2 sowie vom Abschluss eines Leistungsvertrages nach Abs. 4 abgesehen werden, wenn die Eignung aufgrund der berufsrechtlichen Vorschriften für die Erbringung der Leistung vorliegt.

(8) Bei Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen und über eine adäquate Bewilligung auf Grundlage eines anderen Gesetzes verfügen, kann von einer Eignungsfeststellung nach Abs. 2 sowie vom Abschluss eines Leistungsvertrages nach Abs. 4 abgesehen werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018

§ 8

Fachliche Ausrichtung

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben ihre Leistungen nach dem Stand der Wissenschaften und, soweit fachlich geboten, interdisziplinär und multi-professionell zu erbringen.

(2) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und gesellschaftlicher Entwicklungen für die einzelnen Leistungen fachliche Standards festzulegen und die Qualität der Leistungen in einem kontinuierlichen Prozess weiterzuentwickeln.

(3) Die Landesregierung kann für mobile, ambulante und stationäre Erziehungshilfen eine Verordnung erlassen. Diese hat insbesondere zu regeln:

1. die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse für die Erbringung der Leistung,
2. Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Controllings,
3. die Entgelte für die zu erbringenden Leistungen,
4. die Ab- und Verrechnung.

(4) Um flexible Hilfen zu gewährleisten, kann der Kinder- und Jugendhilfeträger mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen Verträge zur Erbringung von nicht in der Verordnung gemäß Abs. 3 enthaltenen Erziehungshilfen abschließen.

§ 9

Personal

(1) Für die Erbringung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur Fachkräfte eingesetzt werden, die für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet und persönlich geeignet sind. Der Einsatz sonstiger geeigneter Personen ist unter Anleitung einer Fachkraft zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(2) Die Landesregierung hat die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen sowie die Anzahl der erforderlichen Fachkräfte festzulegen. Dabei ist auf fachliche Standards, wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Bevölkerungsgruppen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, Bedacht zu nehmen.

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben für die

1. berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung sowie den fachlichen Wissenstransfer, insbesondere die kollegiale Beratung im Team, und
2. die berufliche Reflexion, insbesondere die Supervision und die Intervention,

ihrer Fachkräfte zu sorgen.

§ 10

Dokumentation

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben über die Leistungserbringung eine schriftliche Dokumentation zu führen. Diese Dokumentation kann auch automationsunterstützt geführt werden.

(2) Die Dokumentation hat jedenfalls Angaben über betroffene Stellen, Leistungserbringer, verantwortliche und beigezogene Fachkräfte sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen zu enthalten.

(3) Die Dokumentation über Erziehungshilfen des 3. Abschnitts des 3. Teiles hat darüber hinaus Angaben zum Inhalt von Gefährdungsmeldungen, Art und Umfang der Gefährdung, Sozialanamnese und die aktuelle soziale Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen, Inhalte des Hilfeplans sowie personenbezogene Daten von Auskunftspersonen zu enthalten.

(4) Einsicht in die Dokumentation kann nur im Rahmen der Auskunftsrechte (§§ 12 und 36 Abs. 6) gewährt werden.

(5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(6) Die Dokumentation ist ab Beendigung der Leistung 30 Jahre lang aufzubewahren; § 36 Abs. 6 bleibt unberührt. Der Zugang zur Dokumentation ist nach Beendigung der Leistung nur für Auskunftszwecke (Abs. 4), für Zwecke der Aufsicht, der Gefährdungsabklärung oder der Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen gegen Kinder und Jugendliche zulässig.

(7) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit oder Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefahr im Verzug im Sinne des § 6 Abs. 2 ist die Dokumentation der bisherigen Leistungserbringung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übermitteln.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfeträger und der beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Pflegepersonen sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, die (werdende) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern die Übermittlung nicht im überwiegenden berechtigten Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht gegenüber dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftsersuchen der Staatsanwaltschaften und ordentlichen Gerichte, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 erster Satz und 112 StPO sind sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Auskunftsrechte

(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht, selbst Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, deren Kenntnis ihnen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes zumutbar ist, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden.

(2) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 1 steht Kindern und Jugendlichen zu, sobald sie über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.

(3) Nach Erreichung der Volljährigkeit ist ihnen auf Verlangen Auskunft über alle vom Kinder- und Jugendhilfeträger und den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen zu erteilen, soweit nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige, persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden.

(4) Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen haben das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens zu erhalten, soweit durch die Auskunft nicht Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen oder überwiegende, berücksichtigungswürdige persönliche Interessen der Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen sowie anderer Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe nicht mehr oder nur mehr teilweise zukommt.

§ 13

Datenverarbeitung

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende (personenbezogene) Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen des 3. Teiles erbringen sowie AdoptivwerberInnen zur Eignungsfeststellung und Aufsicht zu verarbeiten:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Staatsangehörigkeit, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
2. hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen und Personen, die mit Pflegepersonen sowie AdoptivwerberInnen nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: personenbezogene Daten gemäß Z 1, Gesundheitsdaten, strafrechtliche Verurteilungen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
3. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, MitarbeiterInnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation der MitarbeiterInnen, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
4. Daten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende (personenbezogene) Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen des 3. Teiles erbringen, zur Leistungserbringung und Leistungsabrechnung zu verarbeiten:

1. hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Melderegisterzahl, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung;

2. hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, MitarbeiterInnen, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Bankverbindung;
3. Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über LeistungsempfängerInnen.

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, zum Zweck der Eignungsfeststellung und Aufsicht nachfolgende personenbezogene Daten natürlicher Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung des 3. Teiles unmittelbar Kinder und Jugendliche betreuen, sowie von AdoptivwerberInnen einzuholen und zu verarbeiten:

1. personenbezogene Daten aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG;
2. personenbezogene Daten aus dem Strafregister gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 Strafregistergesetz 1968;
3. Sonderauskünfte gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968;
4. ärztliche Atteste.

(4) (Personenbezogene) Daten, die gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitet werden, dürfen nur zu den in Abs. 1 und 2 genannten Zwecken an andere Kinder- und Jugendhilfeträger, andere Kostenträger und Gerichte übermittelt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018

3. Teil

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

1. Abschnitt

Systemleistungen

§ 14

Monitoring und Forschung

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger beobachtet und bewertet für Kinder und Jugendliche relevante gesellschaftliche Entwicklungen.

(2) Zur Beurteilung der qualitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Fortentwicklung derselben hat der Kinder- und Jugendhilfeträger Forschungsvorhaben zu betreiben, anzuregen und zu fördern und deren Ergebnisse zu sammeln.

§ 15

Statistik

(1) Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erstellt der Kinder- und Jugendhilfeträger jährlich eine Statistik über Leistungsdaten der Kinder- und Jugendhilfe und veröffentlicht diese. Die Regelungen des Steiermärkischen Landesstatistikgesetzes sind anzuwenden.

(2) Folgende Informationen sind insbesondere zu erheben:

1. Anzahl der Personen, die Präventivhilfen in Anspruch genommen haben (nach Zielgruppe und Art der Präventivhilfen);
2. Anzahl der Gefährdungsabklärungen (§ 25);
3. Anzahl der Gefährdungsabklärungen (§ 25) je Kind und Jugendlichen (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);
4. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die Unterstützung der Erziehung (§ 27) erhalten haben (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);
5. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen (§ 32) und in Pflegeverhältnissen im Rahmen der vollen Erziehung (§ 33) untergebracht waren (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);
6. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung (§ 29) und der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug (§ 30);
7. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung (§ 29) je Kind und Jugendlichen (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);
8. Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug (§ 30) je Kind und Jugendlichen (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);

9. Anzahl der jungen Erwachsenen, die Hilfen gemäß § 31 erhalten haben (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);
10. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer inländischen Adoption (§ 37) mitgewirkt wurde (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);
11. Anzahl der AdoptivwerberInnen, für die an einer inländischen Adoption (§ 37) mitgewirkt wurde (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);
12. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption (§ 38) mitgewirkt wurde (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);
13. Anzahl der AdoptivwerberInnen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption (§ 38) mitgewirkt wurde (nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt);
14. Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Rechtsvertretungen im Sinne der §§ 207 bis 209 ABGB, § 9 UVG, § 10 BFA-VG und § 12 FPG 2005 erfolgt sind;
15. Ausgaben und Einnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 12/2018

§ 16

Planung

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger sorgt durch kurz-, mittel- und langfristige Planung vor, dass Hilfen in der erforderlichen Art und im notwendigen Umfang unter Bedachtnahme auf den regionalen Bedarf zur Verfügung stehen.

(2) In der Planung sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. regionale Strukturen,
2. gesellschaftliche Entwicklungen (§ 14 Abs. 1),
3. wissenschaftliche Erkenntnisse,
4. Bevölkerungsentwicklung hinsichtlich Struktur und Problemlagen,
5. geschlechts- und diversitätsspezifische Bedürfnisse,
6. der künftig zu erwartende Bedarf an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
7. Kosten und Zeitpläne,
8. Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen (§ 14 Abs. 2).

(3) Beim Amt der Landesregierung besteht ein Kinder- und Jugendhilfebeirat. Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Mitglieder, die Einberufung der Sitzungen, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie über die Entschädigung der Mitglieder für Zeitversäumnis und Fahrtkosten zu erlassen. Der Kinder- und Jugendhilfebeirat ist jedenfalls zu befassen

1. mit grundsätzlichen Fragen der Planung und Entwicklung neuer Strukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe;
2. mit der Beurteilung von gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die sich auf Kinder und Jugendliche nachteilig auswirken können;
3. vor der Bestellung der Kinder- und Jugendanwältin/des Kinder- und Jugendanwaltes.

§ 17

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger informiert über die Ziele, Grundsätze und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger wirkt auf eine breite Kenntnis und Akzeptanz der Rechte und Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft hin.

§ 18

Zusammenarbeit

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat in der Forschung, Planung und Öffentlichkeitsarbeit eine Zusammenarbeit und Abstimmung insbesondere mit dem Bund, den anderen Bundesländern und Gemeinden anzustreben.

2. Abschnitt Präventivhilfen

§ 19

Präventivhilfen

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger sorgt für entwicklungsfördernde präventive Angebote.

(2) Entwicklungsförderung ist darauf ausgerichtet, positive Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche zu unterstützen sowie ihre Anlagen und Fähigkeiten und die ihrer Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen und Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld zu stärken.

(3) Prävention ist darauf ausgerichtet, Problemstellungen, Entwicklungsrisiken und Entwicklungsstörungen von Kindern und Jugendlichen frühzeitig zu erkennen und diesen entgegen zu wirken.

(4) Präventivhilfen erfolgen bedarfsgerecht, leicht erreichbar und, wo dies zweckmäßig ist, auch aufsuchend.

(5) Folgende Präventivhilfen sollen jedenfalls vorgesehen werden:

1. Hilfen für (werdende) Eltern und wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld (§ 20);
2. Hilfen für Kinder und Jugendliche (§ 21);
3. Hilfen für Pflegepersonen und AdoptivwerberInnen (§ 22);
4. Hilfen für Ehrenamtliche (§ 23).

(6) Präventivhilfen umfassen insbesondere frühe Hilfen, mobile, ambulante und stationäre Hilfen und können auch gruppenorientiert und fallunspezifisch angeboten werden.

§ 20

Hilfen für (werdende) Eltern und wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld

Eltern und wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld werden in ihrer pädagogischen Kompetenz gestärkt und dabei unterstützt, die Herausforderungen der Erziehungstätigkeit zu bewältigen. Dazu gehören insbesondere folgende Angebote:

1. Beratung werdender Eltern;
2. Beratung und Anleitung zur Pflege und Förderung von Säuglingen und Kleinkindern;
3. Beratung und Anleitung in Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie bei familiären Problemen;
4. ambulante und mobile sozialarbeiterische, psychotherapeutische, psychologische und sozialpädagogische Hilfen;
5. stationäre Betreuung von Schwangeren und Müttern mit Kindern in Notsituationen.

§ 21

Hilfen für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche werden bei der Bewältigung ihrer Probleme unterstützt und es wird ihre soziale Integration gefördert. Dazu gehören insbesondere folgende Angebote:

1. Beratung bei altersspezifischen Fragen und Problemen;
2. ambulante und mobile sozialarbeiterische, psychotherapeutische, psychologische und sozialpädagogische Hilfen;
3. stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen.

§ 22

Hilfen für Pflegepersonen und AdoptivwerberInnen

Pflegepersonen und AdoptivwerberInnen werden durch folgende Angebote unterstützt:

1. Qualifizierungsmaßnahmen für künftige Pflegepersonen und AdoptivwerberInnen;
2. fachliche Beratung und Begleitung sowie Fort- und Weiterbildung für Pflegepersonen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 12/2018

§ 23

Hilfen für Ehrenamtliche

Einzelpersonen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind, stehen Angebote zur Verfügung, mit denen sie in Kinderschutzfragen beraten und unterstützt werden.

3. Abschnitt Erziehungshilfen

§ 24

Erziehungshilfen

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungshilfen sind die Gefährdungsabklärung (§ 25) und die Erstellung eines Hilfeplanes (§ 26).

(2) Erziehungshilfen sind die Unterstützung der Erziehung (§ 27) und die volle Erziehung (§ 28).

(3) Erziehungshilfen können im Einzelfall entweder aufgrund einer Vereinbarung (§ 29) oder aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug (§ 30) gewährt werden.

§ 25

Gefährdungsabklärung

(1) Ergibt sich, insbesondere aufgrund von gesetzlich normierten Mitteilungspflichten, berufsrechtlichen Verpflichtungen oder glaubhafter Mitteilungen Dritter, der konkrete Verdacht der Gefährdung des Kindeswohls, ist die Gefährdungsabklärung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit unverzüglich einzuleiten und durchzuführen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen.

(2) Die Gefährdungsabklärung besteht aus der Erhebung jener Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachts bedeutsam sind, und der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese ist in strukturierter Vorgangsweise, unter Beachtung fachlicher Standards und Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.

(3) Als Erkenntnisquellen kommen insbesondere Gespräche mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen, deren Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen, Personen, in deren Betreuung sich die Kinder und Jugendlichen regelmäßig befinden, Besuche des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Kinder und Jugendlichen, Stellungnahmen, Berichte und Gutachten von Fachkräften sowie die schriftlichen Gefährdungsmittelungen in Betracht.

(4) Im Rahmen der Gefährdungsabklärung sind Kinder, Jugendliche, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen zu beteiligen. Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen haben die Gefährdungsabklärung zu ermöglichen. Sie sind verpflichtet, zur Überprüfung des Vorliegens einer Gefährdung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente und personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen sowie die Kontaktaufnahme mit den Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

(5) Mitteilungspflichtige im Sinne des Abs. 1 haben im Rahmen der Gefährdungsabklärung mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

(6) Die Gefährdungseinschätzung hat im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu erfolgen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018

§ 26

Hilfeplanung

(1) Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet wird, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger in Zusammenarbeit mit den Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und unter Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen als Grundlage für die Gewährung von Erziehungshilfen einen Hilfeplan zu erstellen, der die angemessene soziale, psychische, körperliche und kognitive Entwicklung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen zum Ziel hat. Der Wille von Kindern, Jugendlichen, Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen ist in die Hilfeplanung einzubeziehen, soweit die Erfüllung desselben nicht negative Auswirkungen auf die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen hätte oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

(2) Der Hilfeplan und die Wirkung der gewährten Erziehungshilfen sind in angemessenen Zeitabständen, zumindest einmal jährlich, zu überprüfen und die gewährte Hilfe gegebenenfalls anzupassen oder abzuschließen.

(3) Die Entscheidung über die im Einzelfall in Betracht kommenden Erziehungshilfen oder deren Änderung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

§ 27

Unterstützung der Erziehung

(1) Wird das Kindeswohl nicht gewährleistet und ist zu erwarten, dass eine (potentielle) Gefährdung bei Verbleib in der Familie oder im sonstigen bisherigen Wohnumfeld abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen Unterstützung der Erziehung zu gewähren.

(2) Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere alle ambulanten und mobilen Präventivhilfen.

§ 28

Volle Erziehung

(1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.

(2) Volle Erziehung umfasst die Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen (§ 32) oder bei Pflegepersonen (§ 33).

§ 29

Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung

(1) Die Gewährung von Erziehungshilfen, mit denen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen einverstanden sind, erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

(2) Der Abschluss, die Abänderung und die Aufkündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Die Vereinbarung muss den Umfang der Übertragung der Obsorge, die vereinbarte Hilfe und deren erwartete Dauer enthalten.

§ 30

Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder bei Gefahr im Verzug

(1) Stimmen die Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen notwendigen Erziehungshilfen nicht zu, hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie etwa die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge (§ 181 ABGB), zu beantragen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich erforderliche Erziehungshilfen zu gewähren und die notwendigen Anträge bei einem ordentlichen Gericht zu stellen (§ 211 ABGB).

§ 31

Hilfen für junge Erwachsene

(1) Jungen Erwachsenen können mobile oder ambulante Hilfen und Hilfen durch Betreuung in sozialpädagogischen Einrichtungen oder bei Pflegepersonen gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Erziehungshilfen gewährt wurden und dies zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele dringend notwendig ist.

(2) Die Hilfe kann nur mit Zustimmung der jungen Erwachsenen und nur solange gewährt werden, als dies aufgrund der individuellen Lebenssituation notwendig ist. Die Hilfen enden jedenfalls mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

4. Abschnitt Sozialpädagogische Einrichtungen, Pflegeverhältnisse

§ 32

Sozialpädagogische Einrichtungen

(1) Sozialpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen, die zur Ausübung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der vollen Erziehung (§ 28) bestimmt sind, und die aufgrund ihrer Ausstattung und Führung eine förderliche Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen gewährleisten.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen sind insbesondere:

1. Einrichtungen zur stationären Krisenintervention,
2. Einrichtungen zur Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
3. Einrichtungen zur diagnostischen Abklärung,
4. Einrichtungen für das mobil betreute Wohnen für Jugendliche und
5. nicht ortsfeste Formen der Sozialpädagogik.

(3) Die Eignung von sozialpädagogischen Einrichtungen ist gemäß § 7 festzustellen. Werden sozialpädagogische Einrichtungen vom Kinder- und Jugendhilfeträger betrieben, müssen die Voraussetzungen für eine Eignungsfeststellung im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen.

§ 33

Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann geeignete Pflegepersonen im Rahmen der vollen Erziehung (§ 28) mit der Ausübung der Pflege und Erziehung beauftragen. Die Eignungsfeststellung der Pflegepersonen sowie die Pflegeaufsicht sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Mit den Qualifizierungsmaßnahmen und der fachlichen Begleitung von Pflegepersonen sowie der Vermittlung von Pflegeverhältnissen können private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden.

(2) Pflegepersonen sind geeignet, wenn sie im Hinblick auf die geplante Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes eine förderliche Pflege und Erziehung gewährleisten können. Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Regelungen bezüglich der Eignungskriterien und der Eignungsfeststellung zu erlassen.

(3) Pflegepersonen haben im Rahmen der Eignungsfeststellung an einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 22 Z 1 teilzunehmen, sofern diese angeboten wird. Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann von dieser Verpflichtung zugunsten von nahen Angehörigen ausnahmsweise absehen, wenn unter Berücksichtigung der spezifischen Situation fachliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung, der Leistungserbringung und der zumindest einmal jährlich durchzuführenden Pflegeaufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit dem betreuten Kind oder Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zu ermöglichen.

(5) Für die Vermittlung darf ein Entgelt weder gegeben noch angenommen werden.

(6) Die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder ist verboten.

§ 34

Pflegekindergeld, Erstausrüstungspauschale

(1) Zur Abgeltung des mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwandes gewährt der Kinder- und Jugendhilfeträger Pflegepersonen, die im Rahmen der vollen Erziehung ein Pflegekind betreuen, ein pauschaliertes Pflegekindergeld. Die Zuerkennung erfolgt von Amts wegen durch Bescheid.

(2) Die Landesregierung hat die Höhe und Auszahlungsmodalitäten des monatlichen Pflegekindergeldes abhängig vom altersgemäßen Betreuungsaufwand durch Verordnung festzulegen. Zu Unrecht empfangenes Pflegekindergeld ist vom Empfänger zurückzuerstatten. Von der Verpflichtung zur Rückerstattung kann abgesehen werden, wenn dies eine erhebliche Härte bedeuten würde oder das Pflegekindergeld gutgläubig verbraucht wurde. Ebenso können in dieser Verordnung für besondere Formen der Unterbringung eines Kindes (§ 3 Z 7) weitere Leistungen und Leistungsentgelte festgelegt werden.

(3) Pflegepersonen, die ein Pflegekind im Rahmen der vollen Erziehung gemäß § 28 oder gemäß § 43 Abs. 3 aufnehmen, gebührt anlässlich der Erstaufnahme eine Pauschalabgeltung für den Aufwand. Ausnahmeregelungen für Pflegepersonen gemäß § 3 Z 7 lit. a bis c und die Höhe der Erstaussstattungspauschale können durch Verordnung festgelegt werden. Die Zuerkennung erfolgt von Amts wegen durch Bescheid.

(4) Im Einzelfall ist Pflegepersonen auf Antrag ein über den monatlichen Sachaufwand hinausgehender Sonderbedarf für ihr Pflegekind mit Bescheid zu gewähren. Die Leistung gebührt ab Antragstellung.

(5) Pflegepersonen wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger die Möglichkeit zur sozialversicherungsrechtlichen Absicherung nach einem vom Kinder- und Jugendhilfeträger erstellten Konzept geboten.

§ 35

Private Pflegeverhältnisse

(1) Die nicht nur vorübergehende Pflege und Erziehung eines Pflegekindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die nicht im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt, bedarf einer Bewilligung des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

(2) Die geplante Aufnahme von Pflegekindern im Sinne des Abs. 1 sowie die Beendigung des Pflegeverhältnisses sind von den Pflegepersonen dem Kinder- und Jugendhilfeträger ebenso wie wichtige Ereignisse, die das Pflegekind betreffen, anzuzeigen.

(3) Bei der Bewilligung ist zu prüfen, ob die Pflegepersonen die nach § 33 Abs. 2 geforderte Eignung vorweisen können. Durch Verordnung der Landesregierung sind überdies nähere Bestimmungen hinsichtlich der Zahl der Pflegekinder pro privatem Pflegeverhältnis zu erlassen.

(4) Im Verfahren über die Erteilung einer Pflegebewilligung haben die Pflegepersonen und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Kinder, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben, sind jedenfalls persönlich in geeigneter Weise zu hören. Jüngere Kinder sind altersgerecht zu beteiligen.

(5) Pflegepersonen dürfen das Pflegekind erst nach Rechtskraft der Bewilligung übernehmen, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert anderes. Im letzteren Fall ist der Antrag auf Erteilung der Bewilligung, wenn dies nicht schon geschehen ist, längstens binnen drei Tagen nach der Aufnahme einzubringen. Wird die Bewilligung versagt, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger die Abnahme des Pflegekindes anzuordnen und bei Gefahr im Verzug sofort zu vollziehen.

(6) Private Pflegeverhältnisse unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Die Behebung von Mängeln ist mit Bescheid aufzutragen. Liegen die Eignungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(7) Pflegepersonen sind verpflichtet, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und der zumindest einmal jährlich durchzuführenden Pflegeaufsicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 12/2018

5. Abschnitt

Mitwirkung an der Adoption

§ 36

Grundsätze der Mitwirkung an der Adoption

(1) Die Adoptionsvermittlung und Eignungsfeststellung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Die Beratung, Vorbereitung und fachliche Begleitung von AdoptivwerberInnen und die Erstellung von Berichten durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind zulässig.

(2) Die Adoptionsvermittlung hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen die am besten geeigneten Adoptiveltern(-teile) zu verschaffen. Es muss die begründete Aussicht bestehen, dass damit eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird. Dabei steht das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt.

(3) Bei der Eignungsfeststellung ist die persönliche Eignung der AdoptivwerberInnen zur Gewährleistung einer förderlichen Pflege und Erziehung der anvertrauten Adoptivkinder zu prüfen. Dabei sind insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit, die Einbindung in das soziale

Umfeld, das Alter und die Zuverlässigkeit der AdoptivwerberInnen sowie das gesamte Familiensystem in Betracht zu ziehen. Außerdem sind die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen nachzuweisen. AdoptivwerberInnen dürfen keinesfalls wegen solcher Straftaten vorbestraft sein, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen befürchten lassen. AdoptivwerberInnen sind verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung dem Kinder- und Jugendhilfeträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, alle notwendigen Dokumente vorzulegen sowie die Besichtigung von Räumlichkeiten zuzulassen.

(4) Die Einhebung eines Entgelts für die Adoptionsvermittlung ist unzulässig.

(5) Die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmter beschriebener Kinder oder Jugendlicher ist verboten.

(6) Informationen über die leiblichen Eltern sind zu dokumentieren und 50 Jahre ab rechtskräftiger Bewilligung der Adoption aufzubewahren. Mit der Obsorge betraute Personen können aus besonders wichtigen medizinischen oder sozialen Gründen darüber Auskunft verlangen, solange das Adoptivkind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Adoptivkind selbst zu.

§ 37

Mitwirkung an der Adoption im Inland

Die Mitwirkung an der Adoption im Inland umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung und Begleitung von leiblichen Eltern vor und während der Adoptionsabwicklung;
2. Beratung, Vorbereitung, Eignungsfeststellung (inklusive Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 22 Z 1) von AdoptivwerberInnen;
3. Auswahl von geeigneten Adoptiveltern entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen (Adoptionsvermittlung).

§ 38

Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption

(1) Die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Beratung, Vorbereitung, Eignungsfeststellung (inklusive Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 22 Z 1) von AdoptivwerberInnen;
2. Übermittlung und Entgegennahme von Urkunden und Berichten im internationalen Austausch mit den zuständigen Behörden im Ausland.

(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 2 sind die Bestimmungen internationaler Verträge und sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen, insbesondere das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen, BGBl. III Nr. 145/1999, einzuhalten.

4. Teil

Kinder- und Jugendanwaltschaft

§ 39

Kinder- und Jugendanwaltschaft

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird eine Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Sie hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Als Richtlinie ihres Handelns gilt die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus der Kinder- und Jugendanwältin/dem Kinder- und Jugendanwalt als LeiterIn und der erforderlichen Zahl von MitarbeiterInnen. Sie/Er ist von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren nach öffentlicher Ausschreibung zu bestellen und untersteht dienstrechtlich der Landesregierung. Im Fall einer Wiederbestellung kann die Landesregierung von der öffentlichen Ausschreibung unter Bedachtnahme auf das Vorliegen der Bestellungs voraussetzungen Abstand nehmen. Die Kinder- und Jugendanwältin/Der Kinder- und Jugendanwalt hat auch nach Ablauf ihrer/seiner Amtsdauer die Geschäfte bis zur Neubestellung einer Kinder- und Jugendanwältin/eines Kinder- und Jugendanwaltes weiterzuführen.

(3) Das Amt der Kinder- und Jugendanwältin/des Kinder- und Jugendanwaltes endet durch Verzicht, Tod oder Abberufung durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat das Recht, sie/ihn aus wichtigem Grund mit Bescheid abberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. sie/er gröblich oder wiederholt gegen ihre/seine Pflichten verstößt oder ein mit ihrer/seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
2. sie/er ihre/seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder
3. gegen sie/ihn rechtskräftig eine Disziplinarstrafe oder eine in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallende Strafe verhängt wurde.

(4) Die Kinder- und Jugendanwältin/Der Kinder- und Jugendanwalt ist in Ausübung ihres/seines Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie/Er unterliegt im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Die Kinder- und Jugendanwältin/Der Kinder- und Jugendanwalt ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(5) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 40) die Mitarbeit geeigneter externer Fachkräfte in Anspruch nehmen.

(6) Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kann vertraulich, anonym und kostenlos in Anspruch genommen werden. Zur Erleichterung des Zugangs hat sie insbesondere außerhalb von Graz Sprechstage abzuhalten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 130/2014

§ 40

Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende allgemeine Aufgaben:

1. Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von besonderer Bedeutung sind;
2. Abgabe von Anregungen zur Schaffung von besseren Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche;
3. Einbringung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Rechtssetzungsprozesse sowie bei Planung und Forschung;
4. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken.

(2) Darüber hinaus hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft folgende besonderen Aufgaben zur Wahrung des Wohles von Kindern und Jugendlichen:

1. Beratung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
2. Hilfestellung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen über Pflege und Erziehung;
3. Hilfestellung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen einerseits und Behörden oder privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen andererseits.

(3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat in Erfüllung der in Abs. 2 umschriebenen Aufgaben das Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG).

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat dem Landtag mindestens jedes zweite Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

5. Teil Kosten

§ 41

Kostentragung

(1) Werden Leistungen nach diesem Gesetz vom Land erbracht und unentgeltlich angeboten, so sind die Kosten dafür vom Land zu tragen. Werden Leistungen nach diesem Gesetz von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut freiwillig erbracht, so sind die Kosten dafür von diesen Körperschaften zu tragen.

(2) Alle übrigen Kosten sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % dieser Kosten zu ersetzen.

(3) Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen. Die Landesregierung hat die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dazu zu hören. Ist die Schätzung plausibel, hat das Land dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen. Legt ein Sozialhilfeverband oder eine Stadt mit eigenem Statut die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 60 % des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist. Hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut eine Erhöhung der Kostenabgeltung verlangt und wurde vom Land nur ein Teil dieser Erhöhung als berechtigt anerkannt, so ist die vorläufige Kostenabgeltung in jenem Ausmaß zu erhöhen, das vom Land als berechtigt anerkannt worden ist. Nach Ende jedes Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, dass diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, dass diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

(4) Abweichend von Abs. 3 kann das Land mit dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut eine Vereinbarung über ein Globalbudget schließen, in der auch die genauen Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten festgehalten sind. In der Vereinbarung kann darüber hinaus vorgesehen werden, dass zusätzliche Landesmittel zweckgewidmet zur Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden dürfen. Für die Erstellung des budgetären Rahmens wird eine Schätzung der zu erwartenden Kosten für die nächsten drei Jahre auf Basis der letztgültigen (netto) Rechnungsabschlussdaten herangezogen. Der dem Land zukommende Gesamtbetrag ist dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut jährlich in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen. Der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut hat dem Land zu Budgetcontrollingzwecken alle zwei Monate eine Kostenaufstellung vorzulegen. Nach Ende eines jeden Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut dem Land eine Aufstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abrechnung stellt eine vorläufige Zwischenabrechnung dar, da eine Endabrechnung erst nach Ende des dreijährigen Vereinbarungszeitraumes erfolgt. Ergibt die Endabrechnung, dass die Kosten höher gewesen sind als der im Vorhinein überwiesene Betrag, hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut die Möglichkeit aufgrund eines begründeten Antrages Verhandlungen einer Nachbedeckung zu verlangen. Ergibt die Endabrechnung, dass der 60 %-ige Landesanteil bezogen auf den dreijährigen Gesamtzeitraum höher als der tatsächlich abgerechnete Landesanteil ist, so hat das Land die Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

(5) Die Sozialhilfeverbände oder Städte mit eigenem Statut haben an das Land 60 % der hereingebrachten Kostenersätze für Erziehungshilfen im Rahmen der vollen Erziehung abzuführen.

(6) Hinsichtlich der Kostentragung der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut untereinander gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 12/2018

§ 42

Kostentragung für Hilfeleistungen

(1) Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Rahmen der Präventivhilfen ist unentgeltlich.

Die Kosten für sonstige Präventivhilfen sind von den die Hilfeleistungen in Anspruch nehmenden Personen zu tragen. Zu diesen Kosten werden nach Maßgabe des § 43 Kostenzuschüsse gewährt.

(2) Die Kosten der vollen Erziehung (§ 28) und der Betreuung von jungen Erwachsenen (§ 31) werden zunächst von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut getragen. Von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten ist sodann ein Kostenrückerersatz nach den Bestimmungen des § 44 zu leisten.

(3) Die Inanspruchnahme von Erziehungshilfen gemäß § 27 ist unentgeltlich.

§ 43

Kostenzuschuss

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche Präventivhilfen ein Kostenzuschuss gewährt werden kann. Dabei sind insbesondere die Art der Hilfe, die Höhe des Kostenzuschusses sowie weitere Voraussetzungen für die Gewährung festzulegen.

(2) Auf Antrag des Kindes/Jugendlichen oder seiner zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten sowie von Pflegepersonen kann ein Kostenzuschuss gewährt werden, wenn damit eine eigenständige Wahrnehmung der Pflege und Erziehung zur Förderung der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen erwartet werden kann. Ein Kostenzuschuss kann auch künftigen Pflegepersonen für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 22 gewährt werden.

(3) War ein Kind/Jugendlicher in voller Erziehung bei Pflegepersonen untergebracht, denen das Gericht in der Folge das Erziehungsrecht übertragen hat, so kann auf Antrag dieser Personen ein Kostenzuschuss gewährt werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind. Die Bestimmungen des § 34 gelten sinngemäß. Als Höchstgrenze für die Gewährung von Kostenzuschüssen gilt das durch Verordnung gemäß § 34 Abs. 2 festgelegte Pflegekindergeld.

(4) Ein Kostenzuschuss wird erst ab Antragstellung gewährt.

(5) Die gemäß Abs. 1 und 3 antragsberechtigten Personen sind verpflichtet, jede Änderung der Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Kostenzuschusses unverzüglich zu melden. Die durch Verletzung dieser Meldepflicht zu Unrecht empfangenen Kostenzuschüsse sind vom Empfänger des Kostenzuschusses zurückzuerstatten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 12/2018

§ 44

Kostenersatz im Rahmen der vollen Erziehung und der Betreuung von jungen Erwachsenen

(1) Die vorläufig gemäß § 42 Abs. 2 übernommenen Kosten sind, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet wurde, von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu imstande waren.

(2) Die Geltendmachung von Kostenersatz kann für drei Jahre rückwirkend erfolgen.

(3) Forderungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfs dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung – unmittelbar kraft Gesetzes auf Grund einer Mitteilung an den Dritten – auf den die volle Erziehung oder die Betreuung von jungen Erwachsenen gewährenden Kinder- und Jugendhilfeträger oder sonstigen Kostenträger über.

6. Teil

Schlussbestimmungen

§ 45

Gebühren- und Abgabefreiheit

Amtshandlungen, Eingaben an den Kinder- und Jugendhilfeträger, Beurkundungen und Ausfertigungen, die vom Kinder- und Jugendhilfeträger errichtet und beurkundet werden sowie Vereinbarungen sind von den landesrechtlich vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren befreit.

§ 46

Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

§ 47

Rückwirkung von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 48

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung ohne die erforderliche Eignungsfeststellung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 erbringt;
2. die Tätigkeit des Kinder- und Jugendhelfeträgers im Rahmen der Aufsicht gemäß § 7 Abs. 6 über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen behindert;
3. es unterlässt, (personenbezogene) Daten gemäß § 7 Abs. 6 zu erheben sowie vollständig und wahrheitsgemäß an das vom Kinder- und Jugendhelfeträger eingerichtete Dateisystem zu übermitteln;
4. die Verschwiegenheitspflicht nach § 11 verletzt;
5. unbefugt oder entgeltlich ein Pflegeverhältnis vermittelt (§ 33 Abs. 1 und 5);
6. den mit der Pflegeaufsicht nach § 33 Abs. 4 betrauten Organen den Zutritt in die Aufenthaltsräume des Kindes oder Jugendlichen verweigert oder die Ermittlungen dieser Organe behindert;
7. ein Pflegekind unter 14 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung gemäß § 35 aufnimmt;
8. unbefugt oder entgeltlich eine Adoption vermittelt (§ 36 Abs. 1 und 4);
9. den Bestimmungen der § 33 Abs. 6 und § 36 Abs. 5 zuwiderhandelt;
10. der Bestimmung des § 38 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen

1. gemäß Abs. 1 Z 4 bis 8 sind mit Geldstrafen bis zu 750 Euro
2. gemäß Abs. 1 Z 9 sind mit Geldstrafen bis zu 1.500 Euro
3. gemäß Abs. 1 Z 10 sind mit Geldstrafen bis zu 2.200 Euro
4. gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 sind mit Geldstrafen bis 10.000 Euro
5. gemäß Abs. 1 Z 1 sind mit Geldstrafen bis 20.000 Euro

zu bestrafen.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 5 und 9 ist neben der Geldstrafe auch eine Wertersatzstrafe bis zur Höhe des empfangenen Entgeltes zu verhängen.

(4) Eine Verwaltungsübertretung nach den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Handlung oder Unterlassung den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018

§ 49

EU-Recht

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates umgesetzt.

§ 50

Übergangsbestimmungen

(1) Hilfen zur Erziehung gemäß dem 5. Abschnitt StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, sind als Erziehungshilfen nach dem 3. Abschnitt des 3. Teiles weiterzuführen. Vereinbarungen gemäß

§ 38 Abs. 1 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, bleiben aufrecht und gelten als Vereinbarungen gemäß § 29 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 138/2013.

(2) Bewilligungen gemäß § 23 Abs. 1 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen gemäß § 35. Die Aufsicht über deren ordnungsgemäße Ausübung richtet sich jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden im Zuge dieser Aufsicht Abweichungen von den geltenden Bestimmungen in inhaltlicher oder organisatorischer Hinsicht festgestellt, so kann die Behörde mit Bescheid ergänzende Auflagen erteilen.

(3) Bewilligungen für den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3. Die Aufsicht über deren ordnungsgemäße Ausübung richtet sich jedoch nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden im Zuge dieser Aufsicht Abweichungen von den geltenden Bestimmungen in inhaltlicher oder organisatorischer Hinsicht festgestellt, so kann die Behörde mit Bescheid ergänzende Auflagen erteilen.

(4) Anerkennungen von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 10a Abs. 1 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, bleiben aufrecht und gelten als Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3.

(5) Verträge mit Heimen und sonstigen Einrichtungen gemäß § 29 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, mit Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 10a Abs. 1 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, sowie mit Privatpersonen gemäß § 8 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 138/2013, bestanden haben, bleiben bestehen und gelten als Leistungsverträge gemäß § 7 Abs. 4 und 7.

(6) Pilotprojekte gemäß § 10a Abs. 4 und § 29 Abs. 3 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, können bis zum Ende des Pilotzeitraumes fortgeführt werden.

(7) Der Kinder- und Jugendhilfebeirat (§ 16 Abs. 3) ist binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren. Die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates gemäß § 11 StJWG 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, bleiben bis zur Konstituierung des neuen Beirates in ihrer Funktion.

§ 51

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 51a

Inkrafttreten von Novellen

(1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 130/2014 treten das Inhaltsverzeichnis und § 39 Abs. 2 mit **31. Dezember 2014** in Kraft.

(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2018 treten in Kraft:

1. § 15 Abs. 2 Z 14 und § 35 Abs. 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **31. Jänner 2018**;
2. § 22 Z 2 und § 43 Abs. 1, 2 und 3 mit **19. Dezember 2017**;
3. § 41 Abs. 6 mit **1. Jänner 2018**.

(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018 treten das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 3 Z 4, § 7 Abs. 6, § 10 Abs. 3, § 13, § 25 Abs. 4 und § 48 Abs. 1 Z 3 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. Juli 2018**, in Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 130/2014, LGBl. Nr. 12/2018, LGBl. Nr. 63/2018

§ 52

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBl. Nr. 93/1990 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, außer Kraft.

1.4.4 Steiermärkisches Baugesetz (1995) (Stmk. BauG)

Das Steiermärkische Baugesetz ist dann anzuwenden, wenn es in der Offenen Jugendarbeit um Baubewilligungen in Bezug auf Zu-, Um- und Neubauten geht.

Wer ein genehmigungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Vorhaben (Baumaßnahme) durchführen will, benötigt hierfür eine baubehördliche Bewilligung. Der Antrag sollte frühzeitig vor dem geplanten Baubeginn erstellt werden – ohne Bewilligung kann mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Eine Baubewilligung ist für das Bauen (fast) immer notwendig, aber oft nicht ausreichend. Unter Umständen werden zusätzliche, z. B. wasserrechtliche, naturschutzrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Bewilligungen benötigt.

Wer ein genehmigungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Vorhaben (Baumaßnahme) durchgeführt hat, benötigt für die erstmalige Benützung eine „Benützungsbewilligung“. Der Antrag sollte unmittelbar nach Fertigstellung des Bauvorhabens gestellt werden, da ohne Bewilligung die Benützung nicht gestattet ist.

Räumlichkeiten dürfen nur für den bewilligten Zweck genutzt werden (z. B. darf eine Wohnung ohne Bewilligung nicht in eine Ordination umgewandelt werden).

Wer eine Änderung des Verwendungszwecks vornehmen will, muss vorher um eine baubehördliche Bewilligung ansuchen.

Wer für eine Veranstaltung eine bauliche Anlage errichten möchte, muss dafür eine Baubewilligung bei der Bau- und Anlagenbehörde (Graz) bzw. bei der zuständigen Gemeinde beantragen.

Insgesamt sollte bereits in der Planungsphase überlegt werden, ob und in welchem Umfang in den geplanten Räumlichkeiten öffentlich zugängliche Veranstaltungen stattfinden sollen, da in diesem Fall bereits bei der Errichtung neben allgemeinen baulichen Vorschriften auch Regelungen aus dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz (vgl. Part II, Kap. 1.4.5) zum Tragen kommen können.

Des Weiteren soll an dieser Stelle auch auf die Betriebsanlagengenehmigung hingewiesen werden, die bei genehmigungspflichtigen gastgewerblichen Betriebsanlagen zu beantragen ist. Darauf wird allerdings unter Part II, Kap. 5 noch näher eingegangen. Auf der Website der „Wirtschaftskammer Österreich“ (www.wko.at) finden sich umfassende Informationen zur Betriebsanlagengenehmigung mit allgemeinen Infos und detaillierten bzw. ausführlicheren Merkblättern.

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Baugesetz, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Gesetz vom 4. April 1995, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG)

Stammfassung: LGBl. Nr. 59/1995 (XII.GPStLT EZ 992)

Änderung

LGBl. Nr. 50/2001 (XIV. GPStLT RV EZ 13/1 AB EZ 13/4)
LGBl. Nr. 73/2001 (XIV. GPStLT RV EZ 224/1 AB EZ 224/4)
LGBl. Nr. 7/2002 (XIV. GPStLT RV EZ 443/1 AB EZ 443/2)
LGBl. Nr. 33/2002 (XIV. GPStLT IA EZ 143/1 AB EZ 143/5 IA EZ 135/1 AB EZ 135/9)
LGBl. Nr. 78/2003 (XIV. GPStLT IA EZ 31 IA EZ 55/1 AB EZ 55/15)
LGBl. Nr. 6/2008 (XV. GPStLT RV EZ 930/1 AB EZ 930/5)
LGBl. Nr. 27/2008 (XV. GPStLT RV EZ 1653/1 AB EZ 1653/4) (CELEX-Nr. 32002L0091)
LGBl. Nr. 88/2008 (XV. GPStLT IA EZ 1672/1 AB EZ 1672/4)
LGBl. Nr. 13/2010 (XV. GPStLT RV EZ 3289/1 AB EZ 3289/4) (CELEX-Nr. 32006L0123)
LGBl. Nr. 49/2010 (XV. GPStLT IA EZ 99/1 AB EZ 99/5)
LGBl. Nr. 13/2011 (XV. GPStLT RV EZ 3648/1 AB EZ 3648/4) (CELEX-Nr. 31989L0106, 32002L0091)
LGBl. Nr. 78/2012 (XVI. GPStLT IA EZ 1084/1 AB EZ 1084/5) (CELEX-Nr. 32010L0031)
LGBl. Nr. 83/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 2049/1 AB EZ 2049/3)
LGBl. Nr. 87/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 2008/1 AB EZ 2008/4)
LGBl. Nr. 89/2013 (KB)
LGBl. Nr. 29/2014 (XVI. GPStLT IA EZ 1832/1 AB EZ 1832/6) (CELEX-Nr. 32010L0031)
LGBl. Nr. 48/2014 (KB)
LGBl. Nr. 34/2015 (XVI. GPStLT IA EZ 2524/1 AB EZ 2524/7) (CELEX-Nr. 32010L0031)
LGBl. Nr. 75/2015 (XVII. GPStLT AA EZ 170/4 AB EZ 170/6)
LGBl. Nr. 111/2016 (XVII. GPStLT RV EZ 943/1 AB EZ 943/4) (CELEX-Nr.: 32001L0055, 32004L0081, 32011L0095, 32013L0033)
LGBl. Nr. 117/2016 (XVII. GPStLT IA EZ 555/1 AB EZ 555/4) (CELEX-Nr.: 32014L0061)
LGBl. Nr. 61/2017 (XVII. GPStLT IA EZ 1645/1 AB EZ 1645/4)[CELEX-Nr.: 32012L0018]
LGBl. Nr. 63/2018 (XVII. GPStLT RV EZ 2498/1 AB EZ 2498/5) [CELEX-Nr.: 32016R0679]

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Grundsätze und verfahrensrechtliche Vorschriften

I. Teil

Behörden, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- § 1 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 2 *(entfallen)*
- § 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen

II. Teil

I. Abschnitt

Das Grundstück und seine Bebauung

- § 5 Bauplatzeignung
- § 6 Fernwärmeanschlussauftrag
- § 7 Orientierungsbezeichnungen und Straßenbeleuchtung
- § 8 Freiflächen und Bepflanzungen
- § 9 Zufahrten für Einsatzfahrzeuge
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Einfriedungen und lebende Zäune
- § 12 Bauteile vor der Straßenflucht-, Bauflucht- oder Baugrenzlinie
- § 13 Abstände

II. Abschnitt

Aufschließungsleistungen

- § 14 Grundabtretung für Verkehrsflächen
- § 15 Bauabgabe
- § 16 Gehsteige

III. Teil

Verfahrensbestimmungen

I. Abschnitt

Bebauungsgrundlagen, Bewilligungs- und Anzeigepflicht

- § 17 Auskünfte
- § 18 Festlegung der Bebauungsgrundlagen im Bauland für den Einzelfall
- § 19 Bewilligungspflichtige Vorhaben
- § 20 Anzeigepflichtige Vorhaben
- § 21 Baubewilligungsfreie Vorhaben

II. Abschnitt

Bewilligungsverfahren

- § 22 Ansuchen
- § 23 Projektunterlagen
- § 24 Bauverhandlung
- § 25 Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung
- § 26 Nachbarrechte
- § 26a Parteistellung der Gemeinde
- § 27 Parteistellung
- § 28 Bausachverständige
- § 28a Genehmigungsfiktion
- § 29 Entscheidung der Behörde
- § 30 Befristete Baubewilligung
- § 31 Erlöschen der Bewilligung
- § 32 Abbruch von Gebäuden

III. Abschnitt

- § 33 Anzeigeverfahren

IV. Teil

Baudurchführung und Bauaufsicht

- § 34 Bauherr, Bauführer
- § 35 Baudurchführung
- § 36 Vorübergehende Benutzung fremden Grundes
- § 37 Überprüfung der Baudurchführung
- § 38 Benützungsbewilligung

V. Teil

Baupolizeiliche Maßnahmen

- § 39 Instandhaltung und Nutzung
- § 40 Rechtmäßiger Bestand
- § 41 Baueinstellung und Beseitigungsauftrag
- § 42 Sofortmaßnahmen

II. HAUPTSTÜCK bautechnische Vorschriften

I. Teil

Allgemeine bautechnische Bestimmungen

I. Abschnitt

Anforderungen an die Planung, Bauausführung und Bauprodukte

- § 43 Allgemeine Anforderungen
- § 44 Bauprodukte
- § 45 (entfallen)
- § 46 (entfallen)
- § 47 (entfallen)

II. Abschnitt

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

- § 48 Anforderungen

III. Abschnitt

Brandschutz

- § 49 Allgemeine Anforderungen
- § 50 Tragfähigkeit des Bauwerkes im Brandfall
- § 51 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes
- § 52 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke
- § 53 Fluchtwege
- § 54 Erfordernisse für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall

IV. Abschnitt

Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

- § 55 Allgemeine Anforderungen
- § 56 Sanitäreinrichtungen
- § 57 Abwässer
- § 58 Sonstige Abflüsse
- § 59 Abfälle
- § 60 Abgase von Feuerstätten
- § 61 Schutz vor Feuchtigkeit
- § 62 Nutzwasser
- § 63 Trinkwasser
- § 64 Schutz vor gefährlichen Immissionen
- § 65 Belichtung und Beleuchtung
- § 66 Belüftung und Beheizung
- § 67 Niveau und Höhe der Räume
- § 68 Lagerung gefährlicher Stoffe

**V. Abschnitt
Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit**

- § 69 Allgemeine Anforderungen an die Nutzungssicherheit
- § 70 Erschließung
- § 71 Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen
- § 72 Schutz vor Absturzunfällen
- § 73 Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen
- § 74 Schutz vor Verbrennungen
- § 75 Blitzschutz
- § 76 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

**VI. Abschnitt
Schallschutz**

- § 77 Allgemeine Anforderungen
- § 78 Bauteile
- § 79 Haustechnische Anlagen

**VII. Abschnitt
Energieeinsparung und Wärmeschutz**

- § 80 Allgemeine Anforderungen
- § 80a Niedrigstenergiegebäude
- § 81 Energieausweis
- § 81a Unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise

**VIII. Abschnitt
Konkretisierung der technischen Anforderungen**

- § 82 Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik

**II. Teil
Besondere bautechnische Bestimmungen**

**I. Abschnitt
Baulicher Zivilschutz**

- § 83 Schutzräume

**II. Abschnitt
Feuerungsanlagen**

- § 84 Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen
- § 85 *(Anm.: entfallen)*

**III. Abschnitt
Sammelgruben und Gülleanlagen**

- § 86 Sammelgruben und Grubenbuch
- § 87 Güllelager

**IV. Abschnitt
Veränderungen des Geländes**

- § 88 Anforderungen

**V. Abschnitt
Abstellflächen und Garagen**

- § 89 Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen oder Garagen
- § 90 Wiederkehrende Prüfungen
- § 91 Garagen für flüssiggasbetriebene Fahrzeuge
- § 92 Abstellanlagen für Fahrräder

**Va. Abschnitt
Technische Infrastrukturen**

- § 92a Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- § 92b Gebäudeinterne Infrastrukturen für die elektronische Kommunikation

**VI. Abschnitt
Klimaanlagen**

- § 93 Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen
- § 93a Unabhängiges Kontrollsystem für Überprüfungsbefunde von Klimaanlagen
- § 94 Sachverständige

**VII. Abschnitt
Landwirtschaftliche Betriebsanlagen**

- § 95 Planung, Ausführung und Genehmigung

**VIII. Abschnitt
Erleichterungen**

- § 96 Betriebsanlagen
- § 97 Baumaßnahmen an Altbauten
- § 98 Sonstige Ausnahmen
- § 99 Nachweis der Voraussetzungen

**IX. Abschnitt
Sondervorschriften für Seveso-Betriebe**

- § 100 Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen
- §§ 101 bis 116 (entfallen)

**III. HAUPTSTÜCK
Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 117 Verweise
- § 118 Strafbestimmungen
- § 118a EU-Recht
- § 119 Übergangsbestimmungen
- § 119a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 50/2001
- § 119b Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 73/2001
- § 119c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 33/2002
- § 119d Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 78/2003
- § 119e Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 6/2008
- § 119f Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 27/2008
- § 119g Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 88/2008
- § 119h Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 13/2010
- § 119i Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 49/2010
- § 119j Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 13/2011
- § 119k Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 78/2012
- § 119l Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 83/2013
- § 119m Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 29/2014
- § 119n Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 34/2015
- § 119o Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 75/2015
- § 119p Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 117/2016
- § 119q Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 61/2017
- § 120 Inkrafttreten
- § 120a Inkrafttreten von Novellen
- § 121 Außerkrafttreten

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 6/2008, LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 88/2008, LGBl. Nr. 13/2010, LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 83/2013, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 89/2013, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 75/2015, LGBl. Nr. 117/2016, LGBl. Nr. 61/2017

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Grundsätze und verfahrensrechtliche Vorschriften

I. TEIL

Behörden, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 3

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für:

1. bauliche Anlagen, die nach straßenrechtlichen Vorschriften als Straßen oder Bestandteile einer Straße gelten, sowie die dazugehörigen Lärmschutzanlagen;
2. bauliche Anlagen, die der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes oder Verkehrs von Eisenbahnen oder auf Flugplätzen dienen, einschließlich der dazugehörigen Lärmschutzanlagen;
3. die Errichtung und Instandhaltung von militärischen Anlagen, insbesondere von Kampf- und Waffenständen, verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperren, Munitionslagern, nicht ortsfest errichteten militärischen Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung, Bauwerken für den militärischen Flugbetrieb, Schießstätten und Übungsplätzen mit Ausnahme der dazugehörigen Hochbauten samt den damit zusammenhängenden Versorgungsanlagen;
4. bauliche Anlagen, die nach bergrechtlichen, schiffahrtsrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen;
5. bauliche Anlagen, die nach forstrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
6. bauliche Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich um solche handelt, die unmittelbar der Wassernutzung (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) dienen;
7. bauliche Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen (Freileitungen, Trafostationen, Kabelstationen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Gasreduzierstationen, Fernwärmeleitungen, Funkleitungseinrichtungen, Pumpstationen, E-Ladestationen u. dgl.), soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt;
8. bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes, die dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 unterliegen;
9. Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainer und sonstige Fertigteilbauten oder die Nutzung von baulichen Anlagen, jeweils zur vorübergehenden Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen aus humanitären Gründen, wenn die Unterbringung staatlich organisiert ist, ausschließlich für die Dauer des Bestehens des Erfordernisses der vorübergehenden Unterbringung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 88/2008, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 75/2015

§ 4

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. **Abstellanlagen für Fahrräder:** Fahrrad-Abstellplätze mit felgenschonenden Vorrichtungen zum standsicheren Abstellen der Fahrräder und der Möglichkeit zum Absperren des Fahrradrahmens;
2. **Abstellflächen für Kraftfahrzeuge:** Flächen im Freien, die dem Abstellen sowie der Zu- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen;
3. **Abstellplatz für Kraftfahrzeuge:** jene Teilfläche einer Garage oder Abstellfläche, die dem Abstellen des einzelnen Kraftfahrzeuges dient;
4. **Abweichung vom genehmigten Projekt, geringfügige:** Änderung in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird;
- 4a. **Angemessener Sicherheitsabstand:** jener Bereich eines Seveso-Betriebes, in dem bei einem schweren Unfall erhebliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und der Umwelt nicht ausgeschlossen werden können;
5. **Aufenthaltsraum:** Raum, der zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt ist (z. B. Wohn- und Schlafräum, Wohnküche, Arbeitsraum, Unterrichtsraum), nicht dazu zählen jedenfalls Badezimmer und Toiletten
6. **Barrierefreiheit:** Zustand baulicher Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind;
7. **Bauarbeit:** jeder Arbeitsvorgang zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder zum Abbruch von Bauten sowie zur Einrichtung oder Räumung von Baustellen;
8. **Baufuchtlinie:** Linie, in die eine Hauptflucht oder eine Kante eines Bauwerkes straßenseitig zu stellen ist;
9. **Baugebrechen:** mangelhafter Zustand einer baulichen Anlage, der deren Festigkeit, Brandsicherheit, Hygiene oder äußeres Erscheinungsbild betrifft und geeignet ist, Personen oder im Eigentum Dritter stehende Sachen zu gefährden oder zu beschädigen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild grob zu beeinträchtigen;
10. **Baugrenzlinie:** Linie, die durch oberirdische Teile von Gebäuden nicht überschritten werden darf; für Nebengebäude können Ausnahmen festgelegt werden;
11. **Bauherr:** der jeweilige Inhaber einer Baubewilligung oder Genehmigung der Baufreistellung;
12. **Baulärm:** jedes die öffentliche Ordnung störende Geräusch, das im Zuge von Bauarbeiten entsteht;
13. **Bauliche Anlage (Bauwerk):** eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.
Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage
 - durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder
 - auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
 - nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden;
14. **Bauprodukte:**
 - Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden,
 - aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertigaragen und Silos;
15. **Bauwerber:** eine Person, die eine Baubewilligung beantragt oder ein anzeigepflichtiges Vorhaben anzeigt;
16. **Bebauungsdichte:** Verhältniszahl, die sich aus der Teilung der Bruttogeschoßfläche der Geschoße durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt;
17. **Bebauungsgrad:** Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche;

18. **Bebauungsweise:** Verteilung der Baumassen auf dem Bauplatz in Bezug auf die Bauplatzgrenzen
- a) offene Bebauungsweise:
 - allseits freistehende bauliche Anlagen oder
 - einseitig an die Grenzen angebaute bauliche Anlagen;
 - b) gekuppelte Bebauungsweise: an einer Grenze aneinandergebaute bauliche Anlagen;
 - c) geschlossene Bebauungsweise: an mindestens zwei Grenzen aneinandergebaute bauliche Anlagen;
19. **Brandabschnitt:** Bereich, der durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken von Teilen eines Gebäudes getrennt ist;
20. **Brandwand:** brandabschnittsbildende Wand mit erhöhten Anforderungen;
21. **Bruttogeschoßfläche:** die Fläche je Geschoß, die von den Außenwänden umschlossen wird, einschließlich der Außenwände;
22. **Dachboden:** unausgebauter Dachraum;
23. **Dachgeschoß:** für Aufenthalts-, Lagerräume u. dgl. ganz oder teilweise ausgebauter Dachraum;
24. **Dachsaum:** Linie des Dachrandes in der Ebene der Dachhaut entlang von Traufen und Giebeln; bei Flachdächern, Grabendächern etc. Oberkante der Außenwände;
25. **Energieausweis:** ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes;
26. **Feuerungsanlagen:** Anlagen, welche zur Beheizung von Gebäuden und zur Nutzwassererwärmung dienen, wie sie im Folgenden beschrieben werden: Eine Feuerungsanlage ist eine Funktionseinheit, welche aus einer Feuerstätte und Einrichtungen zur Führung der Verbrennungsgase bis zum Verbindungsstück, das die Feuerungsanlage mit dem Fang oder mit der freien Atmosphäre verbindet, besteht;
27. **Feuerstätte:** wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen;
28. **Garagen:** Gebäude oder Teil eines Gebäudes, welches zum Einstellen von Kraftfahrzeugen bestimmt ist. Als Garagen gelten nicht Ausstellungs- und Verkaufsräume sowie Arbeitsräume zur Instandsetzung von Kraftfahrzeugen
29. **Gebäude:** überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke
30. **Gebäudefront:** Außenwandfläche eines Gebäudes ohne vorspringende Bauteile, wie z. B. Balkone, Erker, Vordächer jeweils in gewöhnlichen Ausmaßen; an Gebäudeseiten ohne Außenwände gilt die Vertikalebene entlang des Dachrandes als Gebäudefront;
31. **Gebäudehöhe:** der jeweilige vertikale Abstand zwischen einem Punkt auf der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit der Außenwandfläche und dem darüberliegenden Dachsaum;
- 31a. **gebäudeinterne physische Infrastrukturen:** sind physische Infrastrukturen oder Anlagen am Standort des Endnutzers (z. B. Leitungsrohre, Verteilerkästen, Einstiegschächte, Masten), die dazu bestimmt sind, leitungsgebundene oder drahtlose Zugangnetze aufzunehmen, sofern solche Zugangnetze geeignet sind, elektronische Kommunikationsdienste bereitzustellen und den Zugangspunkt des Gebäudes mit dem Netzabschlusspunkt zu verbinden;
32. **Geruchszahl (G):** Zahl zur Abschätzung der Geruchsemissionen von Betrieben mit Nutztierhaltung. Sie ist das Produkt aus der Tierzahl, einem tierspezifischen Faktor und einem landtechnischen Faktor und wird nach den Regeln der Technik (z. B. nach der Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen – VRL) ermittelt;
33. **Gesamthöhe eines Gebäudes:** der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschneidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt bleiben;
34. **Geschoß:** Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß;
- 34a. **größere Renovierung:** Renovierung, bei der mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, es sei denn, die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle und der gebäudetechnischen Systeme betragen weniger als 25 % des Gebäudewerts, wobei der Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet wird
35. **Gülleanlage:** Anlage zur Speicherung von Gülle oder gülleähnlichen Stoffen (z. B. Gärsubstrat von Biogasanlagen);
36. **Hauptgang bzw. Haupttreppe:** notwendiger Verbindungsgang, der zu Aufenthaltsräumen bzw. Räumen der täglichen Nutzung führt;

37. **Heizraum:** Raum, der für die Aufstellung von Feuerstätten für Zentralheizungsanlagen bestimmt ist;
- 37a. **hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen:** sind gebäudeinterne physische Infrastrukturen, die ausreichend dimensioniert sind, um Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation aufzunehmen oder die Versorgung mit solchen Netzen bis zu jedem Netzabschlusspunkt zu ermöglichen;
38. **Höhenlage:** eine Höhe, die sich auf einen bestehenden oder zu schaffenden, im Höhensystem der Landesvermessung über Adria gelegenen Höhenfestpunkt bezieht;
39. **Keller:** bauliche Anlage, die ganz oder überwiegend unter dem angrenzenden Geländeniveau liegt;
40. **Kleinhäuser:** Häuser, die ausschließlich dem Wohnen dienen und
- eine Gesamtnutzfläche unter 600 m² sowie
 - höchstens drei oberirdische Geschoße (einschließlich Dachgeschoße) haben;
41. **Klimaanlage:** Kombination sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt werden kann;
42. **Kniestockhöhe:** das Maß des vertikalen Abstandes zwischen Oberkante der obersten Rohdecke und der Unterkante der tragenden Dachkonstruktion (Sparren), gemessen in der äußeren Außenwandebene;
43. **Lästlinge:** kleinere wirbellose Tiere, zumeist Insekten, die sich gerne in der näheren Umgebung des Menschen aufhalten; dabei handelt es sich um Arten, die primär keine deutliche Schädwirkung haben; wird jedoch durch günstige Lebensbedingungen ihre Vermehrung besonders begünstigt, treten sie in übermäßiger Anzahl auf und werden damit als zunehmend störend empfunden; bei massenhaftem Auftreten führen sie zu Belästigungen, in vielerlei Hinsicht können sie mitunter auch zu Schädlingen werden; zu ihnen zählen u. a. Ameisen, Silberfischchen, Kellerasseln, Ohrwürmer, Fliegen (z. B. Fruchtfliegen, Kleine Stubenfliege etc.), Wespen, Hornissen, Milben;
44. **Nachbar:** Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigter) der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen sowie jener Grundflächen, die zum vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen konsensgemäßer Benützung Einwirkungen auf diese Grundflächen ausgehen können, gegen welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Schutz gewähren, oder dass von seiner genehmigten gewerblichen oder landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage Einwirkungen auf den Bauplatz ausgehen können;
45. **Nachbargrenze:** Grenze zwischen Grundstücken verschiedener Eigentümer;
46. **Natürliches Gelände:** Als natürliches Gelände von Grundflächen gilt jenes, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Revision des Flächenwidmungsplanes gegeben war;
47. **Nebengebäude:** eingeschobige, ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung mit einer Geschoßhöhe bis 3,0 m, einer Firsthöhe bis 5,0 m und bis zu einer bebauten Fläche von 40 m²;
- 47a. **Netzabschlusspunkt:** ist ein physischer Punkt samt den entsprechenden technischen Spezifikationen, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;
48. **Neubau:** Herstellung einer neuen baulichen Anlage, die keinen Zu- oder Umbau darstellt. Ein Neubau liegt auch dann vor, wenn nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wiederverwendet werden;
- 48a. **Niedrigstenergiegebäude:** ein Gebäude, welches gemäß den Kriterien des Anhanges I der Richtlinie 2010/31/EU und unter besonderer Berücksichtigung der erneuerbaren Energieträger eine hohe Energieeffizienz aufweist;
49. **Niveau:** Höhenlage der Bauwerke und angrenzenden Verkehrsflächen;
50. *(Anm.: entfallen)*
51. **Ölfeuerungsanlagen:** der Verbrennung von Heizöl dienende Feuerstätten einschließlich der mit diesen verbundenen Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl;
52. **Ölöfen:** Ölfeuerungsgeräte mit Rauchfanganschluss bis zu einer Nennheizleistung von 18,0 kW, die der Einzelraumheizung dienen;
53. **Ortsübliche Belästigungen:** die in den betroffenen Gebieten tatsächlich vorhandenen, zumindest jedoch die in Gebieten dieser Art üblicherweise auftretenden Immissionen;
54. **Parapethöhe:** vertikaler Abstand zwischen fertiger Standfläche und Oberkante des unteren Stockprofils oder der Brüstung;

55. **Raumhöhe:** Abstand zwischen Fußbodenoberkante bis zur Unterkante der darüberliegenden Decke;
- 55a. **Schwerer Unfall:** ein Ereignis, insbesondere eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem Seveso-Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Seveso-Betriebes zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe im Sinn von Art. 3 Z 10 der Richtlinie 2012/18/EU beteiligt sind;
- 55b. **Seveso-Betrieb:** ein Betrieb, der in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen fällt;
56. **Stand der Technik:** auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist; jedenfalls sind die OIB-Richtlinien Regel der Technik, die den Stand der Technik wiedergeben;
57. **Straßenfluchtlinie:** die Grenze der bestehenden oder künftigen öffentlichen Verkehrsfläche;
58. **Umbau:** die Umgestaltung des Inneren oder Äußeren einer bestehenden baulichen Anlage, die die äußeren Abmessungen nicht vergrößert oder nur unwesentlich verkleinert, jedoch geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren (z. B. Brandschutz, Standsicherheit, äußeres Erscheinungsbild), bei überwiegender Erhaltung der Bausubstanz;
59. *(Anm.: entfallen)*
60. **Versammlungsstätten:** Gebäude oder Gebäudeteile für Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen, soweit es sich nicht um eine Betriebsanlage handelt;
61. **Wirtschaftsdünger:** organische Substanzen, die in der Land- und Forstwirtschaft anfallen und zur Düngung eingesetzt werden (z. B. Gülle, Jauche und Mist);
62. **Wohnräume:** Aufenthaltsräume in Wohnungen;
63. **Wohnung:** Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen, zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen;
64. **Zubau:** die Vergrößerung einer bestehenden baulichen Anlage der Höhe, Länge oder Breite nach bis zur Verdoppelung der bisherigen Geschoßflächen;
65. **Zugangspunkt:** ist ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Unternehmen, die öffentliche Kommunikationsnetze bereitstellen oder für deren Bereitstellung zugelassen sind, zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen physischen Infrastrukturen ermöglicht.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 88/2008, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 117/2016, LGBl. Nr. 61/2017

II. TEIL

I. Abschnitt

Das Grundstück und seine Bebauung

§ 5

Bauplatzeignung

- (1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn
1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
 2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
 3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
 4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
 5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und
 6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

§ 6

Fernwärmeanschlussauftrag

(1) Alle Gebäude, in denen Räume beheizt werden und die sich in einem Gebiet befinden, das durch Verordnung gemäß § 22 Abs. 9 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 zu einem Fernwärmeanschlussbereich erklärt wurde, sind an Fernwärmesysteme anzuschließen.

(2) Ausgenommen von der Fernwärmeanschlussverpflichtung sind Gebäude

1. wenn deren Heizwärmebedarf den für Neubauten geltenden Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 8 der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2011 – StBTV 2011, LGBl. Nr. 38/2011, entspricht oder innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 hergestellt wird, und die Heizlast (gegebenenfalls nach erfolgter Sanierung) 18 Kilowatt nicht übersteigt
2. mit vollständiger oder überwiegender Wohnnutzung, wenn der Quotient aus deren jährlichem Heizenergiebedarf und der Länge der Anschlussleitung 1400 Kilowattstunden je Meter nicht übersteigt,
3. welche überwiegend oder gänzlich nicht Wohnzwecken dienen, wenn der Quotient aus deren Heizlast und der Länge der Anschlussleitung eine Leistung von 1 Kilowatt je Meter nicht übersteigt. An Stelle des Nachweises über die Heizlast kann auch der Nachweis geführt werden, dass der jährliche Heizenergieverbrauch 1400 Kilowattstunden je Meter Anschlussleitung nicht übersteigt.

Ferner sind von der Fernwärmeanschlussverpflichtung jedenfalls jene Gebäude ausgenommen, deren Beheizung mit einer der folgenden Formen erfolgt:

4. mit einer Wärmepumpe, die mindestens 75 Prozent des jährlichen Raumwärmebedarfes der beheizten Räume decken kann und deren Jahresarbeitszahl mindestens 4 betragen muss, in bestehenden Wohngebäuden, sofern der Heizwärmebedarf des zu beheizenden Gebäudes den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 26/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 72/2011, entspricht oder innerhalb der Frist gemäß Abs. 5 hergestellt wird
5. durch thermische Nutzung der Sonnenenergie in Kombination mit einem Langzeitspeicher, sodass mindestens 75 Prozent des jährlichen Raumwärmebedarfes der beheizten Räume dadurch gedeckt werden,
6. durch thermische Nutzung der Erdwärme (Geothermie) oder
7. durch Anlagen, die jenen Teil einer betrieblich notwendigen Prozesswärme sammeln und für Zwecke der Raumheizung nutzbar machen, der im wärmetechnischen Prozess selbst nicht verbraucht (Abwärme) und sonst ungenutzt an die Umgebung abgegeben würde.

(3) Die Steiermärkische Landesregierung kann durch Verordnung zusätzlich zu Abs. 2 weitere Ausnahmebestimmungen für weitere schadstoffarme Beheizungsformen und -systeme erlassen.

(4) Der Auftrag zur Errichtung von Fernwärmeübergabe- oder -übernahmestationen einschließlich der erforderlichen Leitungen und zum Anschluss an die Fernwärme ist bei Neubauten zugleich mit der Baubewilligung, bei Neubauten nach § 20 Z 1 zugleich mit Genehmigung der Baufreistellung und bei bestehenden Gebäuden in einem amtswegigen Verfahren mit Bescheid zu erlassen.

(5) Bei bestehenden Gebäuden hat die Baubehörde den Fernwärmeanschlussauftrag spätestens nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(6) Der ordnungsgemäße Anschluss ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Fernwärmeanschlussauftrages und spätestens nach Ablauf einer angemessenen, im Fernwärmeanschlussauftrag festzulegenden Frist, bei Neubauten jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt des Ansuchens um Erteilung der Benützungsbewilligung, herzustellen.

(7) Bei der Festlegung der Fristen nach Abs. 5 und 6 ist im Interesse einer möglichst wirkungsvollen Verringerung der Luftschadstoffe auf die Art der bestehenden Beheizungen, auf die Gebäudegröße und auf die Anzahl der in Gebäuden beheizten Wohnungen bzw. Betriebseinheiten Rücksicht zu nehmen.

(8) Feuerstätten in Gebäuden, die an die Fernwärme angeschlossen sind, dürfen – ausgenommen bei einer fremdverschuldeten Unterbrechung der Fernwärmeversorgung – nicht verwendet werden. Speicheröfen (z. B. Kachelöfen) hingegen dürfen in derartigen Gebäuden, die an die Fernwärme angeschlossen sind, als Zusatzheizung betrieben werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 29/2014

§ 7

Orientierungsbezeichnungen und Straßenbeleuchtung

(1) Sofern kein öffentlicher Grund zur Verfügung steht, hat der Eigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß an geeigneten Stellen auf seinem Bauplatz oder an seinen baulichen Anlagen Tafeln zur Orts- und Straßenbezeichnung oder zur Bezeichnung der Lage von Versorgungsleitungen und die öffentliche Straßenbeleuchtung angebracht oder aufgestellt werden. Der Eigentümer ist mindestens sechs Wochen vor der Inanspruchnahme seines Bauplatzes oder seiner baulichen Anlage nachweislich zu verständigen.

(2) Der Eigentümer hat die vorübergehend notwendige Entfernung von Tafeln oder Bestandteilen der Straßenbeleuchtung der Gemeinde oder dem zuständigen Versorgungsbetrieb mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

(3) Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine von der Gemeinde bestimmte Orientierungsnummer an der von ihr bezeichneten Stelle anzubringen und zu erhalten. Liegt ein Gebäude an mehreren Verkehrsflächen, so kann für jede Verkehrsfläche eine Orientierungsnummer vorgeschrieben werden. Die Nummerntafel hat auch die Bezeichnung der Verkehrsfläche zu enthalten.

(4) Die Gemeinde kann durch Verordnung eine einheitliche Ausführungsart der Nummerntafel hinsichtlich Material, Größe, Farbe und Beschriftung vorschreiben.

(5) Enthält ein Gebäude mehr als eine Wohn- oder Betriebseinheit, so sind die Wohneinheiten und die Betriebseinheiten vom Gebäudeeigentümer fortlaufend, beginnend mit dem Erdgeschoß, in arabischen Ziffern zu nummerieren und in gut lesbarer Weise zu bezeichnen.

(6) Sofern dies zur Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters im Sinn des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 1/2013, erforderlich ist, hat die Behörde der Bundesanstalt Statistik Österreich die Bezeichnungen der Wohn- oder Betriebseinheiten nach Abs. 5 zu übermitteln.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 29/2014

§ 8

Freiflächen und Bepflanzungen

(1) Bei Bauführungen sind ausreichende, dem Verwendungszweck und der Lage des Baues entsprechende Freiflächen (Höfe, Grünflächen, Zufahrten, Kinderspielplätze, Stellflächen für Abfallbehälter u. dgl.) zu schaffen und zu erhalten; sie sind so zu verwenden und zu pflegen, daß das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls sind Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen vorzuschreiben.

(2) Die Behörde hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für Kraftfahrzeugabstellflächen, Flachdächer, Höfe und Betriebsanlagen Bepflanzungsmaßnahmen als Gestaltungselemente für ein entsprechendes Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene vorzuschreiben. Bei sonstigen Bauführungen können derartige Auflagen dann vorgeschrieben werden, wenn die Gemeinde durch Verordnung generelle Bepflanzungsrichtlinien festgelegt hat.

§ 9

Zufahrten für Einsatzfahrzeuge

Gebäude müssen für Einsatzfahrzeuge erreichbar sein. Die dafür erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen ausreichend breit, befestigt und tragfähig sein.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2012

§ 10

Kinderspielplätze

(1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sowie bei Zu- oder Umbaumaßnahmen, durch welche ein Gebäude mit mehr als drei Wohnungen geschaffen wird, ist auf dem Bauplatz ein Kinderspielplatz vorzusehen. Diesem Erfordernis kann auch durch die Anlage von Gemeinschaftsspielplätzen Rechnung getragen werden.

(2) Der Kinderspielplatz hat ein Ausmaß von mindestens 5 m² je Wohnung aufzuweisen. Die Fläche von 150 m² darf nicht unterschritten werden.

(3) Dem Bauherrn kann gestattet werden, den Kinderspielplatz in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung zu diesem Zweck gesichert ist.

(4) Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe herstellen, so kann er seine Verpflichtung nach Abs. 1 auch dadurch erfüllen, daß er sich der Gemeinde gegenüber verpflichtet, die Kosten für die Anlage und Erhaltung eines Kinderspielplatzes in angemessener Höhe zu tragen. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde den Kinderspielplatz anstelle des Bauherrn so nahe vom Baugrundstück hergestellt hat, herstellt oder herstellen wird, daß er über einen ca. 500 m langen Zugang gefahrlos zu Fuß erreicht werden kann.

(5) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 bis 4 entfällt, wenn es sich um Gebäude handelt, für die nach ihrem Verwendungszweck oder ihrem Standort ein Bedarf hierfür nicht in Frage kommt.

§ 11

Einfriedungen und lebende Zäune

(1) Einfriedungen und lebende Zäune sind so auszuführen bzw. zu erhalten, daß weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt noch eine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt wird. Einfriedungen dürfen nicht vor der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

(2) Die Gemeinden können für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile desselben durch Verordnung Gestaltungsregelungen für Einfriedungen und lebende Zäune zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes treffen. Dazu gehören insbesondere Verbote von bestimmten Pflanzengattungen oder Regelungen über die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen und lebenden Zäunen.

(3) Bei lebenden Zäunen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits bestehen, dürfen nur Regelungen über die Höhe der Zäune getroffen werden.

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit Bescheid zu verpflichten, den gebotenen Zustand herzustellen.

§ 12

Bauteile vor der Straßenflucht-, Bauflucht- oder Baugrenzlinie

(1) Sofern ein Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, dürfen folgende Bauteile über die Straßenflucht- oder Baugrenzlinie vortreten:

1. Zierglieder, Gebäudesockel, Schaufenster u. dgl. bis 20 cm, bei Gehsteigen über 2,0 m Breite bis 40 cm;
2. Hauptgesimse, Dachvorsprünge, nach außen offenbare Fensterflügel, Gitter, Beleuchtungskörper, Werbeeinrichtungen u. dgl. bis 1,0 m, Balkone, Erker, Schutzdächer, Markisen u. dgl. bis 1,5 m; sie müssen jedoch mindestens 4,5 m über der Verkehrsfläche liegen; über Gehsteigen mit einer Breite von über 2,0 m genügt eine Mindesthöhe von 3,0 m;
3. Luftschächte, Lichteinfallöffnungen, Kellereinwurföffnungen, Putzschächte u. dgl. bis 1,0 m.

(2) Für Bauteile untergeordneten Ausmaßes sind Überschreitungen zulässig.

(3) An Bauten, die zum Zeitpunkt der Festlegung der Baufluchtlinie schon bestehen und ganz oder teilweise vor der Baufluchtlinie liegen, dürfen an den vor der Baufluchtlinie liegenden Teilen nur Instandsetzungsarbeiten und innere Umbauten vorgenommen werden.

§ 13

Abstände

(1) Gebäude sind entweder unmittelbar aneinander zu bauen oder müssen voneinander einen ausreichenden Abstand haben. Werden zwei Gebäude nicht unmittelbar aneinandergesetzt, muß ihr Abstand mindestens so viele Meter betragen, wie die Summe der beiderseitigen Geschoßanzahl, vermehrt um 4, ergibt (Gebäudeabstand).

(2) Jede Gebäudefront, die nicht unmittelbar an einer Nachbargrenze errichtet wird, muß von dieser mindestens so viele Meter entfernt sein, wie die Anzahl der Geschosse, vermehrt um 2, ergibt (Grenzabstand).

(3) Steht ein Gebäude an der Grundgrenze, so hat der Nachbar, sofern durch einen Bebauungsplan oder durch Bebauungsrichtlinien nichts anderes bestimmt ist oder Gründe des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen, die Wahlmöglichkeit, entweder an die Grundgrenze anzubauen oder den erforderlichen

Gebäudeabstand einzuhalten. Weist das Gebäude an der Grenze Öffnungen (Fenster, Türen und dgl.) auf, so ist der erforderliche Gebäudeabstand einzuhalten.

- (4) Als Geschoße in der jeweiligen Gebäudefront sind jene anzurechnen,
- die eine Mindestraumhöhe von 2,10 m aufweisen und
 - deren Außenwandfläche im Mittel mindestens 1,50 m hoch über dem natürlichen Gelände liegt.

- (5) Nicht als Geschoße anzurechnen sind an der
- Traufenseite: Dachgeschoße bzw. für Aufenthaltsräume ausbaufähige Dachböden, sofern die Höhe eines allfälligen Kniestockes 1,25 m nicht übersteigt und die Dachneigung nicht mehr als 70 Grad beträgt;
 - Giebelseite: das unterste Dachgeschoß bzw. der unterste für Aufenthaltsräume ausbaufähige Dachboden, sofern die Höhe eines allfälligen Kniestockes 1,25 m nicht übersteigt und die Dachneigung nicht mehr als 70 Grad beträgt.

(6) Bei Gebäuden oder Gebäudeteilen ohne die übliche Geschoßeinteilung oder mit Geschoßhöhen von über 3,0 m ist die Abstandsermittlung unter Zugrundelegung einer fiktiven Geschoßeinteilung mit einer Höhe von 3,0 m an jeder Gebäudeecke über dem natürlichen Gelände vorzunehmen. Restgeschoßhöhen von mehr als 1,5 m sind als Geschoß anzurechnen.

(7) Für Gebäude auf demselben Bauplatz können auch geringere Gebäudeabstände zugelassen werden.

(8) Die Behörde kann geringere Abstände von den Nachbargrundgrenzen und Nachbargebäuden zulassen

- für Nebengebäude oder
- wenn dies im Interesse des Ortsbildschutzes, der Altstadterhaltung, des Denkmalschutzes oder der Erhaltung einer baukulturell bemerkenswerten Bausubstanz (Ensemble) liegt;
- für Außenaufzugsanlagen zur Personenbeförderung als Zubau zu bestehenden Gebäuden, wenn die überwiegende Anzahl der oberirdischen Geschoße oder Zwischenpodeste durch Haltestellen angefahren wird.

(9) Der Gebäudeabstand hat, sofern ein geringerer Abstand als nach Abs.1 zulässig ist, mindestens 2,0 m zu betragen.

(10) Mit Zustimmung des Nachbarn können unabhängig von der Bebauungsweise Nebengebäude an der Grundgrenze zugelassen werden.

(11) Befindet sich auf dem angrenzenden Grundstück ein Nebengebäude, so ist bei der Ermittlung des Abstandes nur der Grenzabstand einzuhalten.

(12) Lässt der Verwendungszweck von baulichen Anlagen eine unzumutbare oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarn erwarten oder ist dies zum Schutz des Ortsbildes erforderlich, hat die Behörde größere Abstände vorzuschreiben. Zu den unzumutbaren oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zählen jedenfalls nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielplätzen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen für Schulpflichtige oder ähnlichen Anlagen.

(13) Die Abs. 1 bis 12 gelten nicht für

- Gebäude gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichem Wassergut, wenn der Verwalter des öffentlichen Wassergutes zustimmt;
- Wirtschaftsobjekte, die der urkundlichen Ausübung eines Einforstungsrechtes nach dem Einforstungslandesgesetz dienen;
- Almhütten und Almstallungen, die der bestimmungsgemäßen Nutzung nach dem Almschutzgesetz dienen;
- Wirtschaftsobjekte der Stammsitzliegenschaften auf Privatgrundstücken innerhalb des Agrargemeinschaftsgebietes.

(14) Bei bestehenden Gebäuden dürfen ungeachtet der Abs. 1 bis 12 bauphysikalische Maßnahmen (z. B. Wärmedämmmaßnahmen) durchgeführt werden. Bei nachträglichen Bebauungen von Nachbargrundstücken sind bei Ermittlung des Gebäudeabstandes (Abs. 1) die bauphysikalischen Maßnahmen nicht zu berücksichtigen.

(15) Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen ist auch das sich aus brandschutztechnischen Gründen aus der Verordnung gemäß § 82 allfällig ergebende Erfordernis der Einhaltung größerer Mindestabstände zu beachten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 88/2008, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015

II. Abschnitt Aufschließungsleistungen

§ 14

Grundabtretung für Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Genehmigung der Baufreistellung zur Errichtung von Gebäuden auf unbebauten Grundstücken kann die Gemeinde den Grundeigentümer verpflichten, die zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Grundstücksteile bis zu einer Breite von 6,0 m, höchstens aber 10 Prozent der Grundstücksfläche, unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde in das öffentliche Gut abzutreten.

(2) Die für die Abtretung und Übernahme in das öffentliche Gut entstehenden Kosten (z. B. für den Teilungsplan, für die Vermessung u. dgl.) sind von der Gemeinde zu tragen.

(3) Die Gemeinde hat den abzutretenden Grund innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Abtretungsverpflichtung in das öffentliche Gut zu übernehmen, andernfalls die Abtretungsverpflichtung außer Kraft tritt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 15

Bauabgabe

(1) Anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Genehmigung der Baufreistellung ist dem Bauwerber von der Abgabenbehörde eine Bauabgabe vorzuschreiben. Für die Bauabgabe samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück, bei Superädifikaten oder Objekten nach dem Baurechtsgesetz auf den baulichen Anlagen, ein gesetzliches Pfandrecht. Wird von der Baubewilligung nicht Gebrauch gemacht, so ist die vorgeschriebene Bauabgabe bei späteren Baubewilligungen auf demselben Grundstück anzurechnen.

(2) Bei Zu- und Umbauten ist die Bauabgabe entsprechend der neugewonnenen Bruttogeschoßfläche zu berechnen.

(3) Die Bauabgabe errechnet sich aus dem Produkt von Einheitssatz je Quadratmeter und der Bruttogeschoßfläche. Dabei sind Erdgeschosse zur Gänze, die übrigen Geschosse (Tiefgaragengeschosse, Keller, Obergeschosse, Dachgeschosse u. dgl.) zur Hälfte zu berechnen.

(4) Der Einheitssatz beträgt EUR 8,72,-/m². Die Landesregierung kann durch Verordnung die Höhe des Einheitssatzes an die Entwicklung der Baukosten anpassen. Sie hat sich dabei an der Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Baukostenindex zu orientieren.

(5) Die Bauabgabe ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

(6) Die Abgaben sind zur Finanzierung von folgenden Maßnahmen zweckgebunden:

1. Herstellung von Verkehrsflächen, Oberflächenentwässerungen und Straßenbeleuchtungen;
2. Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut;
3. Errichtung und Gestaltung von öffentlichen Kinderspielflächen sowie Grünflächen.
4. *(Anm.: entfallen)*

(7) Bei der Errichtung von Betriebsobjekten für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind für Geschoßflächen, die nicht dem Wohnen dienen, von der errechneten Bauabgabe nur 25 Prozent vorzuschreiben.

(8) Die Vorschreibung der Bauabgabe entfällt:

1. bei der Wiedererrichtung von Gebäuden für dasselbe Ausmaß;
2. bei Nebengebäuden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002, LGBl. Nr. 49/2010

§ 16

Gehsteige

(1) Die Herstellung und Erhaltung von Gehsteigen auf Gemeindestraßen obliegt der Gemeinde. Für die Breite und die Ausführungsart des Gehsteiges ist der Grundsatz der Barrierefreiheit und die zu erwartende Verkehrsbedeutung maßgeblich.

(2) Die Gemeinde hat aus Anlaß der Erteilung einer Baubewilligung oder – bei Gebäuden nach § 20 Z 1 – der Genehmigung einer Baufreistellung den Bauwerber zum Ersatz der Kosten für die erstmalige Herstellung des Gehsteiges bis zu einer Breite von 2,0 m entlang des Bauplatzes zu verpflichten. Die Kosten dürfen erst nach Fertigstellung des Gehsteiges vorgeschrieben werden.

(3) Der Bauwerber kann im Einvernehmen mit der Gemeinde den Gehsteig innerhalb der von der Gemeinde festzusetzenden Frist auf seine Kosten selbst herstellen.

III. TEIL

Verfahrensbestimmungen

I. Abschnitt

Bebauungsgrundlagen, Bewilligungs- und Anzeigepflicht

§ 17

Auskünfte

(1) Die Behörde hat über Anfrage Auskunft über die rechtlichen Grundlagen der Bebaubarkeit des Grundstückes (Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bausperre und dergleichen) zu geben. Aus einer solchen Auskunft erwachsen keine Rechte oder Pflichten.

(2) Unabhängig von der Auskunftserteilung hat die Behörde Bauwerber in Bauangelegenheiten zu beraten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 49/2010

§ 18

Festlegung der Bauungsgrundlagen im Bauland für den Einzelfall

(1) Auf Antrag hat die Behörde, sofern Bauungspläne nicht erforderlich sind, mit Bescheid folgende Bauungsgrundlagen festzulegen:

1. die Baugebietskategorien nach dem Flächenwidmungsplan,
2. die Bauungsweise, die Bauungsdichte und den Bauungsgrad,
3. die Straßenfluchtlinie und das Ausmaß der abzutretenden Grundfläche und
4. die zulässige Höhe der baulichen Anlagen.

Ferner kann die Behörde die Bauflucht- und Baugrenzlinien sowie Vorgaben über die Firstrichtung und Dachform unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes festlegen.

(2) Einem Antrag nach Abs. 1 sind anzuschließen:

1. ein Lageplan, mindestens im Maßstab 1:1000, mit einer Darstellung der für die Bauung in Aussicht genommenen Grundstücke, einschließlich der an den Bauplatz angrenzenden Grundflächen, jeweils mit den darauf befindlichen Gebäuden und deren Geschoßanzahl;
2. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes am Bauplatz in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
3. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes (Bauberechtigter), wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist.

(3) Die Behörde hat binnen acht Wochen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. In diesem Verfahren ist nur der Antragsteller Partei.

(4) Die Entscheidung über die Bauungsgrundlagen tritt außer Kraft:

1. nach Ablauf von zwei Jahren ab Rechtskraft, sofern nicht um eine Baubewilligung angesucht oder ein Bauvorhaben angezeigt wird;
2. mit Rechtskraft der Entscheidung über ein Ansuchen um Baubewilligung oder über eine Bauanzeige.

(5) Die Erwirkung eines Festlegungsbescheides ist nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung.

(6) Die Festlegungen sind für das Bauverfahren – unabhängig von abweichenden Regelungen in Flächenwidmungsplänen oder Bebauungsplänen – verbindlich.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 87/2013

§ 19

Baubewilligungspflichtige Vorhaben

Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a)
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m
5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen
6. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen;
7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014

§ 20

Anzeigepflichtige Vorhaben

Anzeigepflichtig sind folgende Vorhaben, soweit sich aus § 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern im Bauland, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke sowie jene Grundeigentümer, deren Grundstücke vom Bauplatz durch ein schmales Grundstück bis zu 6 m Breite (z. B. öffentliche Verkehrsfläche, privates Wegegrundstück, Riemenparzelle u. dgl.) getrennt sind, durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben
2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - a) Abstellflächen für mehr als fünf Krafträder bis höchstens 30 Krafträder oder mehr als zwei Kraftfahrzeuge bis höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten;
 - b) Garagen für höchstens 30 Krafträder oder höchstens zwölf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg und Nebenanlagen, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - c) Schutzdächern (Flugdächern) mit einer überdeckten Fläche von über 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
 - d) Nebengebäuden,jeweils wenn die Voraussetzungen nach Z 1 vorliegen.
3. Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
 - a) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u. dgl.);
 - b) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude handelt;

- c) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils bis zu einer Höhe von 1,5 m
 - d) Ölfeuerungsanlagen und Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen
 - e) sichtbaren Antennen- und Funkanlagenstragmasten
 - f) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
 - g) die nachträgliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben
 - h) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m² und einer Höhe von über 3,50 m
4. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, wenn die Eigentümer der an den Bauplatz angrenzenden Grundstücke durch Unterfertigung der Baupläne ausdrücklich ihr Einverständnis mit dem Vorhaben erklärt haben
 5. die Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird
 6. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) oder wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle, jeweils bei bestehenden Kleinhäusern.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 33/2002, LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015

§ 21

Baubewilligungsfreie Vorhaben

- (1) Zu den baubewilligungsfreien Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:
1. Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 berührt werden;
 2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere
 - a) für die Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes; wie insbesondere Kleinkompostieranlagen für Gebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen;
 - b) Abstellflächen für höchstens 5 Kraftfahräder oder höchstens 2 Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3500 kg einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer), mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m², auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, samt allfälligen seitlichen Umschließungen, die keine Gebäudeeigenschaft (§ 4 Z. 29) bewirken;
 - c) Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen;
 - d) Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m³ Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen;
 - e) luftgetragenen Überdachungen bis zu insgesamt 100 m² Grundfläche;
 - f) Pergolen bis zu einer bebauten Fläche von 40 m², Klapotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten;
 - g) Gerätehütten im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;
 - h) Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m²;
 - i) Parabolanlagen sowie Hausantennenempfangsanlagen im Privatbereich; Mikrozellen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser von 100 m bis 1 km und Picozellen für Mobilfunkanlagen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser bis 100 m, samt Trag- und Befestigungseinrichtungen;
 - j) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel;
 - k) Stützmauern bis zu einer Höhe von 50 cm über dem angrenzenden natürlichen Gelände;
 - l) Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion

3. kleineren baulichen Anlagen und kleineren Zubauten, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in Z. 2 angeführten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe, Verwendungszweck und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind;
 4. Baustelleneinrichtungen, einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterstände;
 5. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennheizleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001, vorliegen;
 - 5a. Gasanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz unterliegen, Feuerungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001 und der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen, sonstige Gasgeräte, die keine Feuerungsanlagen sind, jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, vorliegen;
 6. Werbe- und Ankündigungsreinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens bis spätestens zwei Wochen danach.
- (2) Baubewilligungsfrei sind überdies:
1. der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt;
 2. die bis zu drei Tagen dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen im Sinne des § 19 Z.6;
 3. die Lagerung von Heizöl bis 300 l;
 4. der Abbruch aller nicht unter § 19 Z 7 fallenden baulichen Anlagen;
 5. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke (ausgenommen öffentliche Verkehrsflächen) bis zu einer Höhe von 1,5 m;
 6. Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Kollektorfläche von insgesamt 100 m²; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten;
 7. Der Umbau einer baulichen Anlage, sofern es sich dabei ausschließlich um eine Färbelung handelt.
- (3) Baubewilligungsfreie Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.
- (4) Durch baubewilligungsfreie Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/2001, LGBl. Nr. 33/2002, LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014

II. Abschnitt Bewilligungsverfahren

§ 22

Ansuchen

- (1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.
- (2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
 2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
- 2a. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;

3. der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche – sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, oder aus einer Teilfläche besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzeignung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

(3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

(4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführten Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

(5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 Z 3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muß dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

(6) Der Bauwerber besitzt die Wahlmöglichkeit, ein Gesamtbauvorhaben, das aus baubewilligungspflichtigen und anzeigepflichtigen Vorhaben besteht, als baubewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 Z. 8 bei der Baubehörde zur Erteilung der Baubewilligung einzureichen. Hinsichtlich der dem Bauansuchen betreffend ein anzeigepflichtiges Vorhaben anzuschließenden Unterlagen ist § 33 Abs. 2 Z. 2 und 3 sowie Z. 4 bezüglich des Grundstücksverzeichnisses anzuwenden. Weiters gilt § 33 Abs. 5a sinngemäß. Im Baubewilligungsverfahren betreffend ein anzeigepflichtiges Vorhaben gemäß § 20 Z. 3, 5 und 6 ist nur der Bauwerber Partei.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 29/2014

§ 23

Projektunterlagen

(1) Das Projekt hat zu enthalten:

1. einen Lageplan, der auszuweisen hat:
 - die Grenzen des Bauplatzes,
 - die auf dem Bauplatz bestehenden und geplanten Bauten mit Nebenanlagen und Freiflächen (Sammelgruben, Kinderspielplätze, Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Stellplätze für Müllbehälter, Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung samt Leitungen u.dgl.),
 - die zahlenmäßige Angabe der Abstände der Gebäude von den Nachbargrenzen sowie der Gebäude untereinander,
 - die bestehenden baulichen Anlagen auf den angrenzenden und bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegenden Grundstücken mit Angabe der jeweiligen Geschoßanzahl,
 - die Grundstücksnummern,
 - die Grundgrenzen,
 - die Verkehrsflächen,
 - die Nordrichtung,
 - alle am Bauplatz befindlichen sowie die für die Aufschließung des Bauplatzes maßgeblichen Leitungen mit Namen und Anschrift der Leitungsträger,
 - den bekannten höchsten Grundwasserstand und
 - einen Höhenfestpunkt, auf dessen Höhe das gesamte Planwerk zu beziehen ist;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Raumnutzung und der Nutzflächen sowie im Fall des § 92b die Darstellung des Zugangspunktes zum Gebäude;
3. die Berechnung der Bruttogeschosßflächen aller Geschosse in überprüfbarer Form;
4. die notwendigen Schnitte, insbesondere die Treppenhausschnitte und jene Schnitte, die zur Feststellung der einzuhaltenden Abstände notwendig sind

5. alle Ansichten, die zur Beurteilung der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und des Anschlusses an die Nachbargebäude erforderlich sind, sowie Angaben über die Farbgebung;
6. die Darstellung der geplanten Geländeänderungen (ursprüngliches und neues Gelände) in den Schnitten und Ansichten;
7. die Darstellung der Abwasserentsorgungs- und Energieversorgungsanlagen, Düngerstätten u. dgl.;
8. betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz:
 - a) den Energieausweis gemäß § 81;
 - b) den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 80 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 82, soweit diese Anforderungen im Energieausweis nach lit. a nicht berücksichtigt sind oder kein Energieausweis zu erstellen ist;
 - c) gegebenenfalls den durch einen nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften berechtigten Sachverständigen für das einschlägige Fachgebiet erbrachten Nachweis, dass die Anforderungen gemäß § 80 Abs. 5 berücksichtigt werden;
9. gegebenenfalls die Art und die Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen einschließlich der Rauchfanganschlüsse, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage u. dgl.;
10. (*Anm.: entfallen*)
11. eine Beschreibung des Bauplatzes und der geplanten baulichen Anlage mit Angabe aller für die Bewilligung maßgebenden, aus den Plänen nicht ersichtlichen Umständen, insbesondere auch mit Angaben über den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlagen (Baubeschreibung).

(2) Lagepläne sind im Maßstab 1:1000, Grundrisse, Schnitte und Ansichten sowie Darstellungen im Sinne des Abs. 1 Z 7 und 9 im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer oder kleinerer Maßstab für das Vorhaben geeigneter ist, zu verfassen.

(3) Die Pläne sind in technisch einwandfreier Form herzustellen. In Plänen für Zu- und Umbauten sind die abzutragenden Bauteile gelb, die neu zu errichtenden Bauteile rot darzustellen.

(4) Die Pläne und die Baubeschreibung sind vom Bauwerber, von den Grundeigentümern oder Bauberechtigten und von den Verfassern der Unterlagen, allfällige weitere Nachweise vom Bauwerber und von den Verfassern der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen. Als Verfasser der Unterlagen kommen nur dazu gesetzlich Berechtigte in Betracht.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/2001, LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 117/2016

§ 24

Bauverhandlung

(1) Die Behörde kann über ein Ansuchen eine mündliche Bauverhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Im Rahmen der Bauverhandlung hat ein Ortsaugenschein stattzufinden.

(2) Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

(3) Die bei der Verhandlung aufgelegten Projektunterlagen sind mit einem Sichtvermerk (Vidierung) zu versehen.

(4) Benötigt ein bewilligungspflichtiges Vorhaben gemäß § 19 eine Genehmigung nach den gewerberechtlichen Vorschriften über Betriebsanlagen (§§ 74 ff Gewerbeordnung 1994), so soll auf Antrag des Bauwerbers die Bauverhandlung gleichzeitig mit der Verhandlung nach der Gewerbeordnung durchgeführt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003

§ 25

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

(1) Die Anberaumung einer Bauverhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Als bekannte Beteiligte gelten insbesondere

1. der Bauwerber,
2. der Grundeigentümer,

3. der Inhaber des Baurechtes,
4. die Verfasser der Projektunterlagen,
5. die Nachbarn, die der Behörde durch das auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüfte Verzeichnis nach § 22 Abs. 2 Z 4 bekannt geworden sind,
6. die Gemeinde in jenen Bauverfahren, die durch Übertragungsverordnung der Landesregierung auf staatliche Behörden des Landes übertragen wurden. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundzumachen.

(2) Die Bauverhandlung ist so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat den Gegenstand, die Zeit und den Ort der Bauverhandlung einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 27 Abs. 1 eintretenden Folgen (Verlust der Parteistellung) zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Bauverhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekannt zu geben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003

§ 26

Nachbarrechte

(1) Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen). Das sind Bestimmungen über

1. die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist
2. die Abstände (§ 13);
3. den Schallschutz (§ 77 Abs. 1)
4. die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze (§ 52 Abs. 2)
5. die Vermeidung einer sonstigen Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung bzw. unzumutbaren Beeinträchtigung (§ 57 Abs. 2, § 58, § 60 Abs. 1, § 66 zweiter Satz und § 88)
6. die Baueinstellung und die Beseitigung (§ 41 Abs. 6).

(2) (Anm: derogiert durch § 82 Abs. 7 AVG)

(3) Wird von einem Nachbarn die Verletzung eines Rechtes behauptet, das im Privatrecht begründet ist (privatrechtliche Einwendung), so hat die Behörde zunächst eine Einigung zu versuchen. Kommt keine Einigung zustande, so ist der Beteiligte mit seinen privatrechtlichen Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

(4) Bei Neu- oder Zubauten sowie Nutzungsänderungen, die dem Wohnen dienen, sind auch Einwendungen im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen, mit denen Immissionen geltend gemacht werden, die von einer/einem genehmigten benachbarten:

1. gewerblichen Betriebsanlage oder
2. Seveso-Betrieb oder
3. land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsanlage

ausgehen und auf das geplante Bauvorhaben einwirken (heranrückende Wohnbebauung). Dies gilt jedoch nur in Bezug auf rechtmäßige Emissionen, deren Zulässigkeit vom Nachbarn zu belegen ist.

(5) Bei Neu- oder Zubauten sowie Nutzungsänderungen innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines rechtmäßig bestehenden Seveso-Betriebes, wird dem Betriebsinhaber das Recht eingeräumt, das Risiko eines schweren Unfalls beim Seveso-Betrieb oder, soweit ein solches Risiko bereits besteht, dessen Vergrößerung oder Verschlimmerung der Folgen eines solchen Unfalls einzuwenden.

(6) Bei Neu-, Zu und Umbau eines Seveso-Betriebes sowie bei einer Nutzungsänderung zu einem Seveso-Betrieb wird dem Nachbarn innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes das Recht eingeräumt, das Risiko eines schweren Unfalls beim Seveso-Betrieb oder, soweit ein solches Risiko bereits besteht, dessen Vergrößerung oder Verschlimmerung der Folgen eines solchen Unfalls einzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 61/2017

§ 26a

Parteistellung der Gemeinde

In jenen Bauverfahren, die durch Übertragungsverordnung der Landesregierung auf staatliche Behörden des Landes übertragen wurden, hat die Gemeinde Parteistellung. Sie ist berechtigt, die Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen hinsichtlich der Raumordnung und des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 87/2013

§ 27

Parteistellung

(1) Wurde eine Bauverhandlung gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz und zusätzlich in geeigneter Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass ein Nachbar seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 erhebt. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Nachbar von der Anberaumung der Bauverhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

(2) Wurde eine Bauverhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge (Verlust der Parteistellung) nur auf jene Nachbarn, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Bauverhandlung erhalten haben.

(3) Ein Nachbar, der seine Parteistellung gemäß Abs. 1 verloren hat und glaubhaft macht, dass er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 zu erheben, und den kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses seine Einwendungen auch nach Abschluss der Bauverhandlung vorbringen, und zwar

1. bis zum Ablauf von acht Wochen ab tatsächlichem Baubeginn oder
2. ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung.

(4) Ein Nachbar, der nicht gemäß Abs. 1 seine Parteistellung verloren hat und dem kein Bescheid zugestellt worden ist (übergangener Nachbar), kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten ab tatsächlichem Baubeginn oder ab Kenntnis der bewilligungspflichtigen Nutzungsänderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres ab durchgeführter Nutzungsänderung nachträgliche Einwendungen gegen die bauliche Maßnahme vorbringen oder die Zustellung des Genehmigungsbescheides beantragen.

(5) Solange über das Bauansuchen noch nicht entschieden wurde, sind Einwendungen nach Abs. 3 und 4 von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden. Wurde hingegen der Baubewilligungsbescheid bereits erlassen, gilt die Einbringung der Einwendung als Antrag auf Zustellung des Genehmigungsbescheides. Gegen den Genehmigungsbescheid oder gegen den dem Antrag auf Zustellung nicht stattgebenden Bescheid ist ein Rechtsmittel zulässig. Für das weitere Verfahren ist die zum Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 87/2013

§ 28

Bausachverständige

(1) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis nichtamtlicher Bausachverständiger zu führen. Sind der Behörde keine Amtssachverständigen beigegeben, so hat sie aus diesem Kreis nichtamtliche Sachverständige auszuwählen. Das Verzeichnis ist einmal jährlich von der Landesregierung öffentlich kundzumachen.

(2) Für die Aufnahme in das Verzeichnis der Sachverständigen ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers oder Baumeisters sowie eine mindestens dreijährige einschlägige Praxis im Fachgebiet nachzuweisen.

(3) Bausachverständige, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllen, können in das Verzeichnis der nichtamtlichen Sachverständigen aufgenommen werden, wenn sie vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durch mindestens zehn Jahre hindurch ununterbrochen und anstandslos im Fachgebiet tätig waren. Die Landesregierung hat sich über die fachlichen Kenntnisse des Bausachverständigen auf dem Gebiet des Bauwesens, des Raumordnungsrechtes sowie über die Kenntnisse der Aufgaben eines Bausachverständigen zu vergewissern.

(4) Sachverständige nach den Abs. 2 und 3 sind verpflichtet, zumindest einmal in zwei Jahren eine von der Landesregierung organisierte oder von ihr anerkannte Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Der erfolgte Besuch ist der Landesregierung gegenüber unaufgefordert nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Abs. 4 zu veranstalten.

(6) Bausachverständige, die

- ihre Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt haben oder
- gegen die Pflichten ihres Amtes verstoßen,

sind von der Landesregierung aus dem Verzeichnis zu streichen.

(7) Hat ein Bausachverständiger gegen Amtspflichten verstoßen, so ist eine neuerliche Aufnahme in die Liste frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 29/2014

§ 28a

Genehmigungsfiktion

(1) In Verfahren nach § 28 Abs. 2 und 3 gilt die Genehmigung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten entschieden hat.

(2) Verfügt die Antragstellerin/der Antragsteller für die Zustellung von Dokumenten über keine Abgabestelle im Inland, kommt die Genehmigungsfiktion nur zur Anwendung, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller wahlweise entweder

1. eine Abgabestelle im Inland benennt,
2. einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt,
3. eine nachweisliche elektronische Zustellung im Wege eines elektronischen Zustelldienstes ermöglicht, oder
4. eine nachweisliche elektronische Zustellung durch unmittelbare elektronische Behebung ermöglicht; in diesem Fall hat die Antragstellerin/der Antragsteller der Behörde zu Beginn des Verfahrens eine elektronische Zustelladresse und ein Passwort zum Nachweis ihrer/seiner Identität und Authentizität bekanntzugeben. Liegt das Dokument zur Behebung bereit, sendet die Behörde eine elektronische Verständigung an die elektronische Zustelladresse, versehen mit einem Link, mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller das Dokument unter Eingabe des Passwortes abrufen kann. Mit dem Abrufen des Dokuments wird die Zustellung bewirkt. Den Zustellnachweis bildet die elektronische Verständigung gemeinsam mit der Protokollierung der Daten der Behebung. Behebt die Antragstellerin/der Antragsteller das Dokument nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen ab der Versendung der Verständigung, gilt die Zustellung ebenfalls als bewirkt. Auf diese Rechtsfolge muss die Antragstellerin/der Antragsteller zu Beginn des Verfahrens sowie in der elektronischen Verständigung über das bereitliegende Dokument hingewiesen werden. An die Stelle der Protokollierung der Behebungsdaten tritt der Vermerk über den Ablauf der Frist.

(3) Die Behörde kann die Entscheidungsfrist einmal angemessen verlängern, soweit dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit notwendig ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und vor Ablauf der Entscheidungsfrist der Verfahrenspartei mitzuteilen.

(4) Der Antrag ist schriftlich einzubringen. Die in Abs. 1 geregelte Frist beginnt erst mit rechtzeitigem Einlangen eines mängelfreien Antrages. Auf diesen Umstand ist auch im Falle eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG hinzuweisen.

(5) Die Behörde hat den Eintritt der Genehmigung gemäß Abs. 1 so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Verfahrenspartei zuzustellen. Sie hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid über den Eintritt der Genehmigung gemäß Abs. 1 zu begehren.

(6) Auf die Genehmigung nach Abs. 1 sind die §§ 68 bis 70 AVG sinngemäß anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010

§ 29

Entscheidung der Behörde

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.

(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahrenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

(6) Werden die Interessen gemäß § 95 Abs. 1 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.

(7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs. 6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).

(8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs. 6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.

(9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen anzufolgen.

(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft der Bewilligung errichtet werden, wenn nur der Antragsteller dagegen ein Rechtsmittel ergriffen hat und die Auflagen der Bewilligung eingehalten werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 88/2008, LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 87/2013

§ 30

Befristete Baubewilligung

(1) Bauliche Anlagen, die nach ihrem Verwendungszweck im Zusammenhang mit einer Veranstaltung errichtet werden, dürfen einmalig auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, bewilligt werden. Die Frist beginnt mit Rechtskraft der Bewilligung.

(2) Für solche Bauten sind Abweichungen von den Festlegungen im Flächenwidmungsplan zulässig, sofern Nachbarrechte nicht berührt werden.

§ 31

Erlöschen der Bewilligung

Die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

§ 32

Abbruch von Gebäuden

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist,
3. ein Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile,

4. die Bruttogeschosßflächenberechnung aller Geschosse und
5. eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.

(2) Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.

(3) Die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigte) der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundflächen sind von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003

III. Abschnitt

§ 33

Anzeigeverfahren

- (1) Vorhaben im Sinne des § 20 müssen der Behörde nachweislich schriftlich angezeigt werden.
- (2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. Bei Vorhaben im Sinn des § 20 Z. 1 alle Unterlagen gemäß § 22 Abs. 2. Die Baupläne müssen im Sinn des § 20 Z. 1 von den genannten Grundeigentümern unterfertigt sein.
 2. In den Fällen des § 20 Z 2 bis 6
 - ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
 - die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
 - der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
 - die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist,
 - erforderlichenfalls der Nachweis nach § 22 Abs. 2 Z 3,
 - im Fall einer größeren Renovierung (§ 4 Z 34a) zusätzlich die Unterlagen gemäß § 23 Abs. 1 Z 8 betreffend Energieeinsparung und Wärmeschutz,
 - die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen.
 3. Bei Feuerungsanlagen von über 8,0 kW bis 400 kW Nennheizleistung ist zusätzlich der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. Nr. 73/2001, anzuschließen. Wenn für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Feuerungsanlage bauliche Maßnahmen in Bezug auf den Aufstellungsraum, Brennstofflagerraum oder den Rauchfang erforderlich sind, ist eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder hierzu befugten Unternehmers über deren Eignung vorzulegen.
 4. Bei Antennen- und Funkanlagentragmasten, die innerhalb der nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz ausgewiesenen Baulandkategorien Reines Wohngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet, Dorfgebiet, Kur- und Erholungsgebiet und Ferienwohngebiet oder außerhalb bis zu 300 m von den Gebietsgrenzen dieser Baulandkategorien entfernt errichtet werden, ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke, samt Zustimmung aller Grundeigentümer zur Durchführung des Anzeigeverfahrens durch Beisetzung der Unterschriften auf dem Grundstücksverzeichnis.
- (3) Die Verfasser der Unterlagen haben überdies zu bestätigen, dass diese allen baurechtlichen Anforderungen entsprechen.
- (4) Die Behörde hat das angezeigte Vorhaben mit schriftlichem Bescheid innerhalb von acht Wochen zu untersagen, wenn
 1. sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, dass
 - a) das angezeigte Vorhaben bewilligungspflichtig nach § 19 ist,

- b) ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan, zu einem Bebauungsplan oder festgelegten Bebauungsgrundlagen vorliegt
 - c) die Abstandsbestimmungen verletzt werden,
 - d) keine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt ist,
 - e) das Vorhaben in einem offenkundigen Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Vorschriften steht oder
2. eine Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes festgestellt wird.

(5) Kann nicht zeitgerecht beurteilt werden,

- ob eine Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes besteht oder
- ob durch Veränderungen des Geländes durch damit verbundene Änderungen der Abflussverhältnisse Gefährdungen oder unzumutbare Beeinträchtigungen verursacht werden,

so hat die Behörde binnen acht Wochen nach Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige ein Baubewilligungsverfahren einzuleiten und den Anzeigenden hievon zu verständigen.

(5a) Werden der Anzeige in den Fällen des § 20 Z 3 lit. e die erforderlichen Unterschriften nicht angeschlossen, so hat die Behörde das Baubewilligungsverfahren einzuleiten und den Anzeigenden hievon zu verständigen. Den Grundeigentümern, die bis zu 30 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, ist Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum angezeigten Vorhaben Stellung zu nehmen (Anhörungsrecht). Die Behörde kann auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Anhörung eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung anberaumen, wozu die Grundeigentümer einzuladen sind. Vom Ergebnis des nach dieser Bestimmung durchgeführten Baubewilligungsverfahrens sind die angehörten Grundeigentümer schriftlich zu informieren.

(6) Liegen keine Untersagungsgründe vor, ist dem Bauwerber eine Ausfertigung der planlichen Darstellung und Baubeschreibung mit dem Vermerk ‚Baufreistellung‘ zuzustellen. Das angezeigte Vorhaben gemäß § 20 gilt ab Zustellung als genehmigt. Das angezeigte Vorhaben gilt auch als genehmigt, wenn nicht binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und mängelfreien Anzeige ein Untersagungsbescheid erlassen wird.

(7) Im Anzeigeverfahren ist nur der Bauwerber Partei.

(8) Die Beurteilung, ob Untersagungsgründe vorliegen, hat auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Einlangens der Anzeige maßgeblichen Sach- und Rechtslage zu erfolgen.

(9) Die Genehmigung erlischt, wenn

- a) mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Zustellung der Baufreistellung begonnen wird oder
- b) ein Nachbar im Sinne des § 20 Z 1 oder Z 2 auf den Bauplänen keine Unterschrift geleistet hat und dies bis zum Ablauf von acht Wochen nach Baubeginn der Behörde angezeigt hat.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/2001, LGBl. Nr. 33/2002, LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 117/2016

IV. Teil

Baudurchführung und Bauaufsicht

§ 34

Bauherr, Bauführer

(1) Der Bauherr hat zur Durchführung von

- 1. Vorhaben gemäß § 19 Z. 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z. 1,
- 2. Garagen gemäß § 19 Z. 3 und § 20 Z. 2 lit. b,
- 3. Vorhaben gemäß § 19 Z. 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß § 38 Abs. 1 bestehen, und
- 4. größeren Renovierungen gemäß § 20 Z. 6

einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen.

(2) Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibung zu bestätigen. Die Behörde hat dem Bauführer eine Bauplakette mit einem roten Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der die Zahl und das Datum der Baubewilligung oder der Baufreistellungserklärung, der Verwendungszweck des Vorhabens, der Bauführer sowie der Beginn der Bauarbeiten hervorgeht. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen.

(3) Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich.

(4) Der Bauführer hat dafür zu sorgen, daß alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden.

(5) Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauherrn ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 29/2014

§ 35

Baudurchführung

(1) Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, daß die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist und unzumutbare Belästigungen vermieden werden.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren und Belästigungen nach Abs. 1 kann die Behörde die Aufstellung von Bauplanken, die Anbringung von Schutzdächern, die Absicherung von Baugruben, die Kennzeichnung von Verkehrshindernissen, Brandschutz-, Schallschutz- und Staubschutzmaßnahmen u. dgl. sowie zeitliche Beschränkungen für die Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anordnen.

(3) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, daß in der Nähe von Einrichtungen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen, wie z. B. bei Schulen, Kirchen, Krankenanstalten, Erholungsheimen und Kindergärten, sowie zum Schutz von Kur- und Erholungsgebieten lärmeregende Bauarbeiten während bestimmter Zeiten überhaupt nicht vorgenommen sowie bestimmte Baumaschinen nicht verwendet werden dürfen und welche Vorkehrungen gegen die Ausbreitung des Baulärms getroffen werden müssen.

(4) Nach Vollendung der Baudurchführung hat der Bauherr unverzüglich alle Aufräumungsarbeiten zu veranlassen, die im Interesse der Sicherheit, des Verkehrs und des Schutzes des Straßen- und Ortsbildes notwendig sind. Kommt der Bauherr dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Durchführung dieser Arbeiten aufzutragen.

(5) Bei Durchführung von Bauarbeiten in Gebäuden mit weiterhin benützten Wohnungen dürfen die bestehende Wasserversorgung, Beheizbarkeit, Abwasserbeseitigung, Benützbarkeit von Klosettanlagen sowie Zugänglichkeit erst unterbrochen bzw. entfernt werden, wenn die in der Baubewilligung vorgesehenen diesbezüglichen Einrichtungen funktionsfähig hergestellt worden sind. Bei Unterbrechung der Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen ohne vorherige Herstellung der bewilligten oder Schaffung eines ausreichenden Ersatzes kann die Behörde diese Bauarbeiten in sinngemäßer Anwendung des § 41 einstellen. Für die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit gilt § 42 sinngemäß.

(6) Mehr als geringfügige Abweichungen (§ 4 Z 4) von genehmigten Bauplänen unterliegen vor ihrer Ausführung der Bewilligung bzw. Genehmigung der Baubehörde, wenn sie bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Baumaßnahmen betreffen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014

§ 36

Vorübergehende Benutzung fremden Grundes

(1) Bei der Herstellung, Erhaltung und beim Abbruch von baulichen Anlagen im Bereich der Grundgrenze hat der Eigentümer eines Grundstückes oder von baulichen Anlagen gegen Ersatz des Schadens zu dulden, dass sein Grundstück oder seine baulichen Anlagen vom Nachbargrundstück aus im unbedingt erforderlichen Ausmaß benützt, insbesondere darauf die unbedingt erforderlichen Arbeiten ausgeführt und die notwendigen Gerüste aufgestellt werden sowie der Luftraum vorübergehend benützt wird, wenn sonst die Herstellungs-, Erhaltungs- und Abbrucharbeiten von baulichen Anlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bewerkstelligt werden können. Über die Inanspruchnahme ist das Einvernehmen zwischen den Grundeigentümern herzustellen.

(2) Wird die Inanspruchnahme verweigert, hat die Behörde über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Benützung des fremden Grundstückes zu entscheiden. Ein allfälliger Schadenersatz ist bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 87/2013

§ 37

Überprüfung der Baudurchführung

(1) Die Behörde ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist den Organen der Behörde der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage zu gestatten. Bauherr und Bauführer sind verpflichtet, den Organen der Behörde alle nötigen Auskünfte sowie Einsicht in alle bezughabenden Unterlagen zu gewähren.

(2) Die Behörde kann überdies Belastungsproben und Untersuchungen über den Wärme- und Schallschutz anordnen und Nachweise über die Einbaufähigkeit der Bauprodukte verlangen.

(3) Der Bauherr hat bei

1. Vorhaben gemäß § 19 Z. 1 (ausgenommen größere Renovierungen und Nebengebäude) und § 20 Z 1,
2. Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b und
3. Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß § 38 Abs. 1 bestehen,

der Behörde die Fertigstellung des Rohbaues, nach Möglichkeit mit gleichzeitiger Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer schriftlich anzuzeigen. Wird der Anzeige die Bestätigung nicht angeschlossen, hat die Behörde eine Rohbaubeschau auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.

(4) Wird bei der Baudurchführung gegen baurechtliche Vorschriften verstoßen, hat die Behörde die unverzügliche Abstellung der Mängel bescheidmäßig zu veranlassen oder, wenn dies für eine einwandfreie weitere Bauführung nicht ausreichend ist, die Baueinstellung zu verfügen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 50/2001, LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015

§ 38

Fertigstellungsanzeige – Benützungsbewilligung

(1) Der Bauherr hat nach Vollendung von

1. Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1,
2. Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b,
3. Vorhaben gemäß § 20 Z 3 lit. g und § 19 Z 8, soweit letztere dem Abs. 1 unterliegen, und
4. größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 6

und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
2. bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbeurteilung eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
3. bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbeurteilung eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
5. hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.

(3) Vor Erstattung der Fertigstellungsanzeige bzw. vor Erteilung der Benützungsbewilligung in den Fällen des Abs. 4 dürfen bauliche Anlagen nicht benützt werden.

(4) Wird bei den vollendeten Vorhaben des Abs. 1 – ausgenommen bei Hauskanalanlagen und Sammelgruben – keine Bescheinigung gemäß Abs. 2 Z 1 vorgelegt, hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

(5) Die Benützungsbewilligung ist in den Fällen des Abs. 4 zu erteilen,

1. wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,
2. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder

3. wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.

(6) Die Fertigstellungsanzeige kann für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erstattet werden. Desgleichen kann eine Benützungsbewilligung gemäß Abs. 5 auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.

(7) Die Benützung einer baulichen Anlage ist zu untersagen, wenn

1. die bauliche Anlage ohne Fertigstellungsanzeige benützt wird,
2. der Fertigstellungsanzeige keine oder nur mangelhafte und unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht und ergänzt werden,
3. Planabweichungen vorliegen, die baubewilligungs- oder anzeigepflichtig sind, oder
4. Mängel vorliegen, die eine ordnungsgemäße Benützung verhindern.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 117/2016

V. TEIL

Baupolizeiliche Maßnahmen

§ 39

Instandhaltung und Nutzung

(1) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß die baulichen Anlagen in einem der Baubewilligung, der Baufreistellungserklärung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden.

(2) Der Eigentümer hat eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen. Er trägt die Verantwortung, dass auch andere Verfügungsberechtigte keine bewilligungswidrige Nutzung ausüben.

(3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, hat ihm die Behörde die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen und die Behebung des der Bewilligung und den baurechtlichen Vorschriften widersprechenden Zustandes unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

(4) Ist die Behebung von Baugebrechen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, hat die Behörde aus Gründen der Sicherheit die Räumung und Schließung von baulichen Anlagen oder Teilen derselben und nötigenfalls deren Abbruch anzuordnen.

(5) Den Organen der Behörde ist zur Überwachung der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften der Zutritt zu allen Teilen der baulichen Anlagen zu gestatten.

(6) Die Behörde kann dem Eigentümer, sofern die Ursache und der Umfang eines Baugebrechens durch den Augenschein allein nicht feststellbar sind, die Untersuchung durch einen Sachverständigen und die Vorlage eines Gutachtens auftragen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 88/2008

§ 40

Rechtmäßiger Bestand

(1) Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.

(2) Weiters gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.

(2a) Die Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. Jänner 1985 Veränderungen (z. B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgt die Veränderungen zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgt sie hingegen ab dem 1. Jänner 1985, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung oder Baufreistellung erwirkt werden.

(3) Die Rechtmäßigkeit nach Abs. 2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die

Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.

(4) Wird das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, ist der Objekteigentümer zu beauftragen, die erforderlichen Projektunterlagen binnen angemessener Frist bei der Behörde einzureichen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 29/2014

§ 41

Baueinstellung und Beseitigungsauftrag

(1) Die Behörde hat die Baueinstellung zu verfügen, wenn Vorhaben gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstoßen, insbesondere wenn

1. bewilligungspflichtige Vorhaben ohne Bewilligung,
2. anzeigepflichtige Vorhaben ohne Genehmigung im Sinne des § 33 Abs. 6 oder
3. baubewilligungsfreie Vorhaben nicht im Sinne dieses Gesetzes ausgeführt werden.

(2) Werden unzulässige Bauarbeiten trotz verfügter Baueinstellung fortgesetzt, kann die Baubehörde die Baustelle versiegeln oder absperren und die auf der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Geräte, Maschinen und Bauhilfsmittel in amtlichen Gewahrsam bringen.

(3) Die Behörde hat hinsichtlich vorschriftswidriger baulicher Anlagen oder sonstiger Maßnahmen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. Der Auftrag ist ungeachtet eines Antrages auf nachträgliche Erteilung einer Baubewilligung oder einer Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 zu erteilen.

(4) Die Behörde hat die Unterlassung der vorschriftswidrigen Nutzung aufzutragen, wenn eine bewilligungspflichtige Änderung des Verwendungszweckes von baulichen Anlagen oder Teilen derselben ohne Bewilligung vorgenommen wurde; Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(5) Rechtsmittel gegen Bescheide nach Abs. 1 und 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Den Nachbarn steht das Recht auf Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zu, wenn die Bauarbeiten, die baulichen Anlagen oder sonstigen Maßnahmen im Sinne der Abs. 1, 3 und 4 ihre Rechte (§ 26 Abs. 1) verletzen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/200 , LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 117/2016

§ 42

Sofortmaßnahmen

(1) Bei Gefahr in Verzug kann die Behörde ohne weiteres Verfahren die erforderlichen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers (jedes Miteigentümers) einer baulichen Anlage an Ort und Stelle anordnen und sofort vollstrecken lassen. Wenn die Rettung von Menschen nur von einem benachbarten Gebäude oder Grundstück aus möglich ist, ist jeder Eigentümer (Miteigentümer) und Benützer verpflichtet, das Betreten des Gebäudes oder Grundstückes und die Vornahme der notwendigen Veränderungen zu dulden. Dabei können die erforderlichen Verfügungen sofort angeordnet und vollstreckt werden.

(2) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen, die ab dem 1. März 1989 ohne Bewilligung errichtet wurden, können von der Behörde sofort entfernt werden. Die Behörde hat den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder den Grundeigentümer unverzüglich aufzufordern, diesen zu übernehmen. Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes nach dem ersten Satz sind von dessen Eigentümer der Behörde zu ersetzen. Die Nichtübernahme von entfernten Gegenständen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung gilt als Verzicht auf das Eigentum zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

II. Hauptstück

Bautechnische Vorschriften

I. Teil

Allgemeine bautechnische Bestimmungen

I. Abschnitt

Anforderungen an die Planung, Bauausführung und Bauprodukte

§ 43

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, der Größe und der Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.

(2) Bautechnische Anforderungen an Bauwerke sind:

1. mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
2. Brandschutz,
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
5. Schallschutz,
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz sowie
7. nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen.

(3) Bauteile müssen aus entsprechend widerstandsfähigen Baustoffen hergestellt oder gegen schädigende Einwirkungen geschützt sein, wenn sie solchen Einwirkungen ausgesetzt sind. Schädigende Einwirkungen sind z. B. Umweltschadstoffe, Witterungseinflüsse, Erschütterungen oder korrosive Einwirkungen.

(4) Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 83/2013

§ 44

Bauprodukte

(1) Bei Bauführungen dürfen grundsätzlich nur Bauprodukte eingebaut werden, die den Verwendungsbestimmungen des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 entsprechen.

(2) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 43 obliegt dem Bauwerber.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 50/2001, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 83/2013

II. Abschnitt

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

§ 48

Anforderungen

(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt sein, dass sie während der Errichtung und der gesamten Dauer ihrer Verwendung tragfähig sind; dabei sind ständige, veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen. Die Gebrauchstauglichkeit darf unter Berücksichtigung der ständigen und veränderlichen Einwirkungen nicht durch Verformungen oder Schwingungen beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere sind folgende Ereignisse zu vermeiden:

1. Einsturz des gesamten Bauwerkes oder eines Teiles,
2. Verformungen, durch die die Gebrauchstauglichkeit oder sonst die Erfüllung der bautechnischen Anforderungen gemäß § 43 beeinträchtigt werden,
3. Beschädigungen von Bauteilen, Einrichtungen oder Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion oder
4. Beschädigungen, die in Beziehung zu dem verursachenden Ereignis unverhältnismäßig groß sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

III. Abschnitt Brandschutz

§ 49

Allgemeine Anforderungen

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie die Brandausbreitung wirksam eingeschränkt wird.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 50

Tragfähigkeit des Bauwerkes im Brandfall

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand die Tragfähigkeit mindestens für den Zeitraum erhalten bleibt, der für die sichere Fluchtmöglichkeit oder Rettung der Benutzer des Bauwerks erforderlich ist. Es sind dabei alle für die sichere Flucht oder Rettung maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Größe und der Verwendungszweck des Bauwerkes sowie die Zugangsmöglichkeiten für die Rettungsmannschaften.

(2) Sollte es aufgrund der Lage und Größe des Bauwerkes erforderlich sein, muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass nicht durch Einsturz des Bauwerks oder von Bauwerksteilen größere Schäden an der auf Nachbargrundstücken zulässigen Bebauung entstehen können.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 51

Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes begrenzt wird.

(2) Bauteile zur Abgrenzung von Nutzungseinheiten, z. B. Decken oder Wände zwischen Wohnungen, müssen einen Feuerwiderstand aufweisen, der

1. die unmittelbare Gefährdung von Personen in anderen Nutzungseinheiten ausschließt und
2. die Brandausbreitung wirksam einschränkt.

Dabei sind der Verwendungszweck und die Größe des Bauwerkes zu berücksichtigen.

(3) Bauwerke sind in Brandabschnitte zu unterteilen, wenn es aufgrund des Verwendungszweckes oder der Größe des Bauwerkes zur Sicherung der Fluchtwege und einer wirksamen Brandbekämpfung erforderlich ist. Insbesondere ist eine zweckentsprechende Größe und Anordnung der Brandabschnitte erforderlich. Die den einzelnen Brandabschnitt begrenzenden Bauteile müssen die Brandausbreitung wirksam einschränken.

(4) Als eigene Brandabschnitte müssen jedenfalls eingerichtet werden:

1. Räume, von denen aufgrund ihres Verwendungszweckes eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, wie z. B. Heizräume oder Abfallsammelräume,
2. Räume mit besonderen sicherheitsrelevanten Einrichtungen, wie z. B. stationäre Notstromanlagen.

Die in diesen Räumen verwendeten Baustoffe, wie z. B. Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe, dürfen die Brandentstehung und -ausbreitung nicht begünstigen.

(5) Fassaden, einschließlich der Dämmstoffe, Unterkonstruktion und Verankerungen, müssen so ausgeführt sein, dass bei einem Brand ein Übergreifen auf andere Nutzungseinheiten und eine Gefährdung von Rettungsmannschaften weitestgehend verhindert werden. Dabei ist die Bauwerkshöhe zu berücksichtigen.

(6) Hohlräume in Bauteilen, z. B. in Wänden, Decken, Böden oder Fassaden, dürfen nicht zur Ausbreitung von Feuer und Rauch beitragen. Haustechnische Anlagen, z. B. Lüftungsanlagen, müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie nicht zur Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch beitragen.

(7) Feuerungsanlagen (einschließlich der zugehörigen Verbindungsstücke und Abgasanlagen) sind in allen Teilen so anzuordnen und auszuführen, dass keine Brandgefahr, insbesondere durch eine Erwärmung von Bauteilen, entsteht.

(8) Um die Ausbreitung eines Brandes im Entstehungsstadium bekämpfen zu können, müssen ausreichende und geeignete Einrichtungen für die erste und erweiterte Löschhilfe vorhanden sein; dabei müssen Lage, Größe und

Verwendungszweck des Bauwerkes oder Bauwerksteiles berücksichtigt werden. Überdies müssen geeignete Brandschutzeinrichtungen, wie z. B. automatische Brandmeldeanlagen, ortsfeste Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, vorhanden sein, wenn dies aufgrund der Brandaktivierungsgefahr oder der Brandlast erforderlich ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 52

Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke vorgebeugt wird.

(2) Die Außenwände von Bauwerken müssen so ausgeführt werden, dass das Übergreifen eines Brandes auf andere Bauwerke verhindert wird oder, sofern dies aufgrund der Größe und des Verwendungszweckes der Bauwerke genügt, ausreichend verzögert wird. Eine solche Ausführung der Außenwände ist nicht erforderlich, wenn die Bauwerke in einem entsprechenden Abstand voneinander errichtet werden. Dabei ist auch die zulässige Bebauung auf Nachbargrundstücken zu berücksichtigen.

(3) Dacheindeckungen, Dachaufbauten und lichtdurchlässige Elemente in Dächern (z. B. Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Lichtbänder) müssen so ausgeführt und angeordnet sein, dass eine Brandentstehung durch Flugfeuer oder Wärmestrahlung vermieden wird. Für Dachaufbauten und lichtdurchlässige Elemente in Dächern gilt Abs. 2 sinngemäß.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 53

Fluchtwege

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand den Benutzern ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerkes möglich ist oder sie durch andere Maßnahmen gerettet werden können.

(2) Bauwerke müssen Fluchtwege im Sinne des Abs. 3 aufweisen, soweit dies unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes, der Größe und der Anwendbarkeit von Rettungsgeräten für ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerkes erforderlich ist.

(3) Die in Fluchtwegen verwendeten Baustoffe, wie z. B. Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, müssen so ausgeführt sein, dass bei einem Brand das sichere Verlassen des Bauwerkes nicht durch Feuer, Rauch oder brennendes Abtropfen beeinträchtigt wird. Aufgrund der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, wie z. B. Brandabschnittsbildung, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 54

Erfordernisse für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei der Brandbekämpfung die Sicherheit der Löschkräfte und der Rettungsmannschaften weitestgehend gewährleistet ist und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Verwendungszweck des Bauwerkes müssen die für die Rettungs- und Löscharbeiten erforderlichen Zugänge, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sowie sonstige technische Einrichtungen (z. B. Löschwasserleitungen, Feuerwehraufzüge) vorhanden sein.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

IV. Abschnitt Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

§ 55

Allgemeine Anforderungen

Bauwerke müssen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes den Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz entsprechen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 56

Sanitäreinrichtungen

Bauwerke mit Aufenthaltsräumen müssen mit einer ausreichenden Anzahl von Sanitäreinrichtungen, wie z. B. Toiletten oder Wasserentnahmestellen, ausgestattet sein. Diese müssen im Hinblick auf die Größe und den Verwendungszweck des Bauwerkes den Erfordernissen der Hygiene entsprechen. Sonstige Bauwerke müssen diese Anforderungen auch erfüllen, wenn sie zur Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen bestimmt sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 57

Abwässer

(1) Bei Bauwerken muss unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes für das Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer vorgesorgt sein.

(2) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(3) Die Tragfähigkeit des Untergrundes und die Trockenheit von Bauwerken darf durch Anlagen zum Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern müssen ohne großen Aufwand überprüft und gereinigt werden können.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 58

Sonstige Abflüsse

Sonstige Abflüsse, insbesondere solche aus landwirtschaftlichen Anlagen, wie z. B. aus Stallungen, Düngersammelanlagen oder Silos, sind so zu sammeln, dass die Hygiene und die Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 59

Abfälle

Bei Bauwerken müssen unter Berücksichtigung ihres Verwendungszweckes Einrichtungen für die hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Sammlung und Entsorgung von Abfällen bestehen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 60

Abgase von Feuerstätten

(1) Abgase von Feuerstätten sind unter Berücksichtigung der Art der Feuerstätte und des Brennstoffes so ins Freie abzuführen, dass die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und diese nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abgasanlagen sind so auszuführen, dass sie ohne großen Aufwand überprüft und gereinigt werden können.
Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/2001, LGBl. Nr. 13/2011

§ 61

Schutz vor Feuchtigkeit

(1) Bauwerke müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck gegen das Aufsteigen von Feuchtigkeit und gegen das Eindringen von Wasser dauerhaft gesichert werden. Dabei ist sowohl auf das Grundwasser als auch auf das vorhersehbare Oberflächenwasser (z. B. Hangwasser und Hochwasserereignisse) Bedacht zu nehmen.

(2) Dacheindeckungen, Außenwände, Außenfenster und -türen sowie sonstige Außenbauteile müssen Schutz gegen Niederschlagswässer bieten.

(3) Bauwerke müssen in allen ihren Teilen entsprechend ihrem Verwendungszweck so ausgeführt sein, dass eine schädigende Feuchtigkeitsansammlung durch Wasserdampfkondensation in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen vermieden wird.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 62

Nutzwasser

(1) Eine eigene Nutzwasserversorgung darf nur so geplant und ausgeführt sein, dass diese nicht mit der Trinkwasserversorgung in Verbindung steht.

(2) Eine Verwechslung von Nutz- und Trinkwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 63

Trinkwasser

(1) Bauwerke mit Aufenthaltsräumen müssen über eine Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser verfügen.

(2) Vorratsbehälter, Rohrleitungen, Armaturen, Bauteile zur Wasserbehandlung (z. B. Erwärmung, Enthärtung) und andere Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen (z. B. Drucksteigerungsanlagen), dürfen die Wassereigenschaften nicht in hygienisch bedenklicher oder die Gesundheit beeinträchtigender Weise verändern.

(3) Es ist sicherzustellen, dass das Trinkwasser nicht durch äußere Einwirkungen in hygienisch bedenklicher oder die Gesundheit beeinträchtigender Weise verunreinigt wird, z. B. durch schadhafte Dichtungen, durch unbeabsichtigten Rückfluss oder Migration, durch mineralische bzw. organische Schadstoffe oder in mikrobiologischer Hinsicht.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 64

Schutz vor gefährlichen Immissionen

(1) Bauwerke müssen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein, dass durch sie keine die Gesundheit der Benutzer des Bauwerkes gefährdenden Immissionen, wie z. B. gefährliche Gase, Partikel oder Strahlen, verursacht werden.

(2) Wenn aufgrund des Verwendungszweckes des Bauwerkes Emissionen in gefährlichen Konzentrationen nicht ausgeschlossen sind (z. B. in Garagen), müssen zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen bauliche oder sonstige Maßnahmen getroffen werden. Als Maßnahmen können z. B. besondere Be- und Entlüftungseinrichtungen oder die Einrichtung von Warngeräten erforderlich sein.

(3) Im Falle gefährlicher Emissionen aus dem Untergrund müssen Bauwerke in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt werden, dass die Gesundheit der Benutzer nicht gefährdet wird.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 65

Belichtung und Beleuchtung

(1) Aufenthaltsräume müssen über eine im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden erfahrungsgemäß ausreichende natürliche Belichtung verfügen, es sei denn, aufgrund des Verwendungszweckes ist eine ausschließlich künstliche Beleuchtung ausreichend. Dabei sind insbesondere die Raumgeometrie und die Belichtungsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Alle Räume und allgemein zugänglichen Bereiche in Bauwerken müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend beleuchtbar sein.

Anm.: in der Fassung, LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 13/2011

§ 66

Belüftung und Beheizung

Räume sind ihrem Verwendungszweck entsprechend lüftbar und beheizbar einzurichten. Lüftungsanlagen dürfen Personen nicht in ihrer Gesundheit gefährden und nicht unzumutbar belästigen. Die ordnungsgemäße Ableitung der Abgase von Feuerstätten darf nicht beeinträchtigt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 67

Niveau und Höhe der Räume

(1) Das Fußbodenniveau der Räume gegenüber dem Gelände muss so geplant und ausgeführt sein, dass entsprechend dem Verwendungszweck Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist insbesondere auf vorhersehbare oberflächige Wasserabflüsse z. B. infolge Hangwasser und Hochwasserereignisse Bedacht zu nehmen.

(2) Die Raumhöhe muss dem Verwendungszweck entsprechend und im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzer ein ausreichendes Luftvolumen gewährleisten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 68

Lagerung gefährlicher Stoffe

Bauwerke oder Bauwerksteile, in denen gefährliche Stoffe gelagert werden, müssen so ausgeführt sein, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt durch das Entweichen oder das Eindringen dieser Stoffe in den Boden verhindert werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

V. Abschnitt

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

§ 69

Allgemeine Anforderungen an die Nutzungssicherheit

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei ihrer Nutzung Unfälle vermieden werden, durch die das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet werden, wie z. B. Rutsch-, Stolper-, Absturz- oder Aufprallunfälle. Dabei ist entsprechend dem Verwendungszweck besonders auch auf Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 70

Erschließung

(1) Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benützbar sind. Die Durchgangshöhen bei Türen, Toren, Treppen sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.

(2) Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es aufgrund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzuordnen und zusätzlich Aufzüge zu errichten.

(3) Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei

1. Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen,
2. Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.

Dies gilt nicht für Reihenhäuser und Gebäude mit nicht mehr als neun Wohnungen je vertikaler Erschließungseinheit bei höchstens drei oberirdischen Geschoßen.

(4) Bei der Planung von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen mit drei oberirdischen Geschoßen und mit nicht mehr als neun Wohnungen je vertikaler Erschließungseinheit ist für eine allfällige nachträgliche Errichtung von Personenaufzügen eine planliche Vorsorge zu treffen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 34/2015

§ 71

Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

(1) Begehbare Bauwerksteile dürfen keine Rutsch- und Stolperstellen, etwa durch zu geringe oder unvermutet wechselnde Rutschhemmung, gefährliche Hindernisse oder Unebenheiten, aufweisen. Dabei sind der Verwendungszweck und das mögliche Auftreten von Nässe zu berücksichtigen.

(2) Treppen und Rampen sind entsprechend dem Verwendungszweck, insbesondere hinsichtlich ihrer Abmessungen, so auszuführen, dass sie sicher und bequem benutzt werden können.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 72

Schutz vor Absturzunfällen

(1) An entsprechend dem Verwendungszweck zugänglichen Stellen des Bauwerkes, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen geeignete Schutzvorrichtungen gegen ein Abstürzen von Personen (z. B. Geländer, Brüstungen, absturzsichernde Verglasungen) angebracht werden, außer eine Absicherung widerspräche dem Verwendungszweck (z. B. bei Laderampen, Schwimmböcken).

(2) Wenn absturzgefährliche Stellen des Bauwerkes dem Verwendungszweck entsprechend auch für Kinder zugänglich sind, müssen Schutzvorrichtungen (Abs. 1) so ausgeführt sein, dass Kindern das Durchschlüpfen nicht möglich ist und das Hochklettern erschwert wird.

(3) Schächte, Einbringöffnungen und dergleichen müssen trag- und verkehrssicher abgedeckt werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 73

Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

(1) Verglasungen müssen unter Berücksichtigung der Einbausituation gegen das Anprallen von Personen gesichert oder so ausgeführt sein, dass sie nicht gefahrbringend zersplittern.

(2) Bauwerke sind so zu planen und auszuführen, dass deren Benutzer vor herabstürzenden Gegenständen geschützt sind. Dies schließt z. B. auch die sichere Befestigung von Bauteilen wie Fassaden und Glasteile, Maßnahmen gegen das Herabfallen von gefahrbringenden Glasstücken bei Überkopfverglasungen sowie Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis von Dächern ein.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 74**Schutz vor Verbrennungen**

Einrichtungen und Anlagen für die Beheizung des Bauwerkes sowie für die Bereitstellung, Speicherung und Verteilung von Warmwasser sind, soweit erforderlich, gegen gefahrbringende Berührungen abzusichern.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 75**Blitzschutz**

Bauwerke sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn sie wegen ihrer Lage, Größe oder Bauweise durch Blitzschlag gefährdet sind oder wenn der Verwendungszweck oder die kulturhistorische Bedeutung des Bauwerks dies erfordern.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 76**Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken**

(1) Folgende Bauwerke (Neubauten) müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die für Besucher und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind:

1. Bauwerke für öffentliche Zwecke (z. B. Behörden und Ämter),
2. Bauwerke für Bildungszwecke (z. B. Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Volkshaus- und Volkshochschulen),
3. Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs,
4. Banken,
5. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
6. Arztpraxen und Apotheken,
7. öffentliche Toiletten sowie
8. sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich und für eine gleichzeitige Anwesenheit von mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 müssen insbesondere

1. mindestens ein Eingang, möglichst der Haupteingang, stufenlos erreichbar sein,
2. in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,
3. notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge eingehalten werden,
4. eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen errichtet werden.

(3) Bei Zu- und Umbauten von Bauwerken gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 sind diese und auch die bestehenden baulichen Anlagen barrierefrei auszubilden, sofern hiedurch hinsichtlich des baulichen Bestandes keine im Vergleich zu den Kosten der Baumaßnahme unverhältnismäßig hohen Mehraufwendungen entstehen.

(4) In Wohngebäuden (Neubauten und solche, die durch Nutzungsänderungen entstehen) mit mehr als drei Wohnungen sind mindestens 25 % der Gesamtwohnnutzfläche sowie mindestens 25 % der Anzahl der Wohnungen nach den Grundsätzen für den anpassbaren Wohnbau zu planen und zu errichten. Für den anpassbaren Wohnbau müssen jedenfalls die Anforderungen nach Abs. 2 Z 1 und 3 eingehalten werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 34/2015

VI. Abschnitt Schallschutz

§ 77

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass gesunde, normal empfindende Benutzer oder Nachbarn dieses Bauwerkes nicht durch bei bestimmungsgemäßer Verwendung auftretenden Schall und Erschütterungen in ihrer Gesundheit gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Dabei sind der Verwendungszweck sowie die Lage des Bauwerkes und seiner Räume zu berücksichtigen.

(2) Wenn der besondere Verwendungszweck es erfordert, ist eine entsprechende Raumakustik sicherzustellen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 78

Bauteile

Alle Bauteile, insbesondere Außen- und Trennbauteile sowie begehbare Flächen in Bauwerken, müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die Weiterleitung von Luft-, Tritt- und Körperschall so weit gedämmt wird, wie dies zur Erfüllung der Anforderungen des § 77 Abs. 1 erforderlich ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 79

Haustechnische Anlagen

Haustechnische Anlagen, ortsfeste Maschinen und technische Einrichtungen, bei deren Betrieb Schall übertragen wird oder Erschütterungen auftreten können, sind so einzubauen und aufzustellen, dass die Erfüllung der Anforderungen des § 77 Abs. 1 gewährleistet ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

VII. Abschnitt

Energieeinsparung und Wärmeschutz

§ 80

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß Abs. 1 nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. Art und Verwendungszweck des Bauwerks,
2. Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas; insbesondere sind ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden,
3. die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.

(3) Nach Maßgabe der Bestimmungen des § 81 ist ein Energieausweis zu erstellen.

(4) Zur Erfüllung der Erfordernisse der Abs. 1 bis 3 kann die Landesregierung in der Verordnung gemäß § 82 insbesondere Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf, an die thermische Qualität der Gebäudehülle, an den Endenergiebedarf, an wärmeübertragende Bauteile, an Teile des energietechnischen Systems und an den Energieausweis festsetzen.

(5) Bei der Errichtung neuer Bauwerke (Neubauten) muss die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den nachstehend aufgeführten, sofern verfügbar, in Betracht gezogen und berücksichtigt werden. Alternative Systeme sind zum Beispiel

1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Energieträgern,

2. Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen,
3. Fern-/Blockheizung oder Fern-/Blockkühlung und
4. Wärmepumpen.

(6) Unabhängig von der Regelung gemäß Abs. 5 hat bei der Errichtung neuer Wohnbauten die Warmwasserbereitung unter Verwendung thermischer Solaranlagen oder direkt aus anderen erneuerbaren Energieträgern, sofern deren Einsatz jeweils nicht wirtschaftlich unzweckmäßig ist, oder über eine Fernwärmeversorgung aus erneuerbaren Energieträgern oder hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung, wenn diese ganzjährig verfügbar ist, zu erfolgen. Der Verwendung thermischer Solaranlagen dürfen in Schutzgebieten nach dem Ortsbildgesetz 1977 und dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 Gründe des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes im Sinne des § 43 Abs. 4 nicht entgegenstehen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 34/2015

§80a

Niedrigstenergiegebäude

- (1) Neubauten von konditionierten Gebäuden sind als Niedrigstenergiegebäude zu errichten.
- (2) Für folgende Gebäude gelten die Anforderungen gemäß Abs. 1 nicht:
 1. Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d. h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als + 5° C, sowie nicht konditionierte Gebäude;
 2. provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis höchstens zwei Jahre;
 3. Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benutzung liegt. Dies gilt jedenfalls als erfüllt für Wohngebäude, die zwischen 1. November und 31. März an nicht mehr als 31 Tagen genutzt werden;
 4. Gebäude für Industrieanlagen und Werkstätten sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht;
 5. Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;
 6. Gebäude mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m².

(3) Die Landesregierung hat die Anforderungen an Neubauten von konditionierten Gebäuden und an bestehende konditionierte Gebäude, welche einer größeren Renovierung unterzogen werden, jeweils unter Berücksichtigung der festgelegten Zwischenziele entsprechend dem von der Republik Österreich an die Kommission übermittelten „nationalen Plan“ durch Verordnung festzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 34/2015

§ 81

Energieausweis

- (1) Ein Energieausweis nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 82 ist zu erstellen:
 1. bei Neubauten von Gebäuden,
 2. bei größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) von Gebäuden
 3. bei Abweichungen von genehmigten Bauplänen (§ 35 Abs. 6) in den Fällen der Z 1 und 2, wenn diese Auswirkungen auf den erstellten Energieausweis haben, und
 4. bei Gebäuden für öffentliche Zwecke, z. B. Behörden und Ämtern, sowie Gebäuden, in denen für eine große Anzahl von Menschen Dienstleistungen erbracht werden und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden. Dies gilt nur für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von – bis zum 8. Juli 2015 – mehr als 500 m², danach mehr als 250 m².

Soweit für sonstige bestehende Gebäude ein Energieausweis zu erstellen ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung gemäß § 82 sinngemäß.

(2) In den Gebäuden nach Abs. 1 Z 4 ist der Energieausweis an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen.

(3) Die Gültigkeitsdauer des Energieausweises ist auf zehn Jahre beschränkt.

(4) Der Energieausweis besteht aus:

1. einer ersten Seite mit einer Effizienzskala, wobei von der Darstellung der Effizienzskala nach Maßgabe der Richtlinie abgewichen werden kann,
2. einer zweiten Seite mit detaillierten Ergebnisdaten und
3. einem Anhang mit Angaben zu den verwendeten technischen Regelwerken und Hilfsmitteln (z. B. Software) und Angaben zur Ermittlung der Eingabedaten (geometrische, bauphysikalische und haustechnische Eingangsdaten).

(5) Die Inhalte des Energieausweises beziehen sich in Abhängigkeit vom Verwendungszweck des Gebäudes (Gebäudekategorie) auf Regelungen betreffend:

1. Heizwärmebedarf des Gebäudes und den Vergleich zu Referenzwerten,
2. Heiztechnik-Energiebedarf des Gebäudes,
3. Kühlbedarf des Gebäudes,
4. Energiebedarf (Verluste) der haustechnischen Anlagen, getrennt für Heizung, Kühlung, mechanische Belüftung sowie Beleuchtung des Gebäudes,
5. Endenergiebedarf des Gebäudes,
6. U-Werte der Bauteile,
7. Empfehlung von Maßnahmen – ausgenommen bei Neubau –, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist.

(6) Der Energieausweis ist von einem nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten oder einer akkreditierten Prüfstelle auszustellen. Unter den nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten sind jedenfalls ZiviltechnikerInnen einschlägiger Befugnis sowie Technische Büros – Ingenieurbüros einschlägiger Fachrichtungen und Gewerbetreibende einschlägiger Fachrichtungen zur Planung, Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen (z. B. Baumeister, Zimmermeister) oder von Heizungsanlagen, jeweils im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung, zu verstehen.

(7) (Anm.: entfallen)

(8) (Anm.: entfallen)

(9) (Anm.: entfallen)

(10) (Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015

§ 81a

Unabhängiges Kontrollsystem für Energieausweise

(1) Die Kontrolle der Energieausweise obliegt der Landesregierung. Zu diesem Zweck hat der Aussteller eines Energieausweises (§ 81 Abs. 6) die Daten des Energieausweises der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei hat der Aussteller für das Hochladen des Energieausweises (Registrieren) ein Entgelt zu entrichten. Die Landesregierung hat durch Verordnung den Inhalt und die Form der Datenübermittlung sowie die Höhe, die Form und Art der Entrichtung des Entgelts näher zu bestimmen.

(2) Die Aussteller von Energieausweisen, die die Daten gemäß Abs. 1 übermittelt haben, sind von der Landesregierung in einer Liste zu erfassen, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

(3) Im Rahmen der Registrierung nach Abs. 1 werden die Daten nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 1/2013, abgeglichen.

(4) Die Landesregierung hat die Energieausweise gemäß den Kriterien des Anhanges II der Richtlinie 2010/31/EU zu überprüfen. Ergibt die Kontrolle eines Energieausweises Mängel, hat die Landesregierung den Aussteller zur Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist aufzufordern. Kommt der Aussteller trotz wiederholter Aufforderung der Mängelbehebung nicht nach, hat die Landesregierung dem Aussteller die Behebung der Mängel mit schriftlichem Bescheid aufzutragen.

(5) Über den Kontrollzweck hinaus darf die Landesregierung die nicht personenbezogenen Daten des Energieausweises und die Daten des Ausstellers automationsunterstützt verarbeiten, soweit dies zur Verfolgung statistischer oder energiepolitischer Ziele notwendig ist.

(6) Ein Online-Zugriff auf die Daten des Energieausweises ist zulässig

1. für den Aussteller auf die Daten der von ihm ausgestellten und übermittelten Energieausweise;

2. für die Gemeinden des Landes Steiermark auf die Daten der für ihr Gemeindegebiet ausgestellten Energieausweise.

(7) Zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Personen ist, soweit dies zur Ausstellung von Energieausweisen erforderlich ist, ein Online-Zugriff auf die die Gemeinden des Landes Steiermark betreffenden Daten der lokalen Gebäude- und Wohnungsregister gemäß Abschnitt B Z 1, 3 und 7 und Abschnitt C der Anlage des GWR-Gesetzes in der im Abs. 3 zitierten Fassung, einzuräumen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 63/2018

VIII. Abschnitt **Konkretisierung der technischen Anforderungen**

§ 82

Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung jene Voraussetzungen bestimmen, unter denen den im 1. Teil des II. Hauptstückes festgelegten bautechnischen Anforderungen entsprochen wird. Sie hat sich dabei an Richtlinien und technischen Regelwerken, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegeben werden, zu orientieren.

(2) Die Landesregierung hat die mit der Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Erfordernisse an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

(3) Die Behörde hat auf Antrag Abweichungen von den durch Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegten Bestimmungen zuzulassen, wenn die Bauwerberin/der Bauwerber nachweist, dass dadurch dennoch das gleiche Schutzniveau erreicht wird.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

II. Teil **Besondere bautechnische Bestimmungen**

I. Abschnitt **Baulicher Zivilschutz**

§ 83

Schutzräume

(1) Werden Schutzräume ausgeführt, haben sie Schutz (Grundschutz) zu bieten vor:

- Rückstandsstrahlungen,
- herkömmlichen Sprengkörpern (Splitter- und Trümmersicherheit),
- chemischen Kampfstoffen,
- biologischen Kampfmitteln und
- Bränden kürzerer Dauer.

(2) Für die Errichtung von Schutzräumen gelten folgende bauliche Mindestanforderungen:

- verstärkte Umfassungsbauteile des Raumes und der Decke im Zugangsbereich (Stahlbeton),
- Be- und Entlüftungsrohre,
- Wanddurchführungen für Strom- und Außenantennenkabel,
- gasdichte Abschlusstüre und allenfalls erforderliche Notausgangsklappe,
- kraftschlüssig mit der Umfassungswand verbundener Sandfilterkasten,
- allenfalls erforderlicher Rettungsweg und Notausstieg.

(3) Schutzräume dürfen auch für andere Zwecke verwendet werden, sofern die Verwendung als Schutzräume im Bedarfsfall hiedurch nicht ausgeschlossen wird.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 13/2011

II. Abschnitt Feuerungsanlagen

§ 84

Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen dürfen nur errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn sie den Bestimmungen des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes entsprechen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

III. Abschnitt Sammelgruben und Gülleanlagen

§ 86

Sammelgruben und Grubenbuch

(1) Werden Sammelgruben ausgeführt, muss die einwandfreie weitere Beseitigung auf Bestandsdauer gesichert sein. Als Nachweis der regelmäßigen Entleerung ist ein Grubenbuch zu führen. Das Verbringen außerhalb des Grundstückes ist durch einen Befugten zu bestätigen. Das Grubenbuch ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Verpflichtung zur Führung eines Grubenbuches nach Abs. 1 besteht auch hinsichtlich jener Bauten, die vor dem 1. September 1995 errichtet wurden.

(3) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet bzw. für Teile desselben die Art und die Häufigkeit der Entsorgung, den Ort der Entleerung sowie die damit verbundenen Gebühren festlegen.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Sammelgruben, in die Stallabwässer (Jauche und Gülle) eingeleitet werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 87

Gütlelager

(1) Gütlelager müssen flüssigkeitsdicht sein.

(2) Gütlelager auf nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie auf im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen, sind mit einer dauerhaft wirksamen, vollflächigen Abdeckung auszustatten. Die Abdeckungen sind ausreichend widerstandsfähig gegen Einwirkungen, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch ergeben (z. B. atmosphärische und mechanische Einwirkungen), auszubilden.

(3) Rindergütlelager sind von der Abdeckungsverpflichtung ausgenommen, wenn sich eine dauerhafte natürliche Schwimmdecke bilden kann. Dies ist u. a. dann gewährleistet, wenn die Befüllung des Lagers unterhalb der Gütleoberfläche erfolgt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 34/2015

IV. Abschnitt Veränderungen des Geländes

§ 88

Anforderungen

Bei Veränderungen des Geländes gemäß den §§ 19 oder 20 dürfen damit verbundene Änderungen der Abflussverhältnisse keine Gefährdungen oder unzumutbaren Beeinträchtigungen verursachen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

V. Abschnitt Abstellflächen und Garagen

§ 89

Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Garagen

(1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind von der Bauwerberin/vom Bauwerber geeignete Abstellplätze in ausreichender Zahl – davon für Kraftfahrzeuge für Behinderte im Ausmaß von mindestens 2 Prozent, ab fünf Abstellplätzen mindestens einer – in ausreichender Größe herzustellen. Bei Abstellplätzen für Behinderte sind die Grundsätze des barrierefreien Bauens zu beachten. Anzahl und Größe der Abstellplätze richten sich nach Art und Zahl der nach dem Verwendungszweck der Anlagen vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn bauliche Anlagen oder deren Verwendungszweck wesentlich geändert werden und sich dadurch der Bedarf an Abstellplätzen gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht.

(2) Anstelle von Abstellflächen ist die Errichtung von Garagen aufzutragen, wenn andernfalls eine unzumutbare oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist. Die Errichtung von Tiefgaragen kann aufgetragen werden, wenn auch bei Garagen eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung und Gefährdung der Nachbarschaft zu erwarten ist.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn mindestens ein Abstellplatz

1. bei Wohnhäusern je Wohneinheit,
2. bei Wohnheimen je fünf Heimplätze,
3. bei Büro- und Verwaltungsgebäuden je fünf Dienstnehmer,
4. bei Ladengeschäften, Geschäftshäusern, Einkaufszentren u. dgl. je 50 m² Verkaufsfläche,
5. bei Versammlungsstätten, Theatern, Kinos und Konzerthäusern je 20 Sitzplätze,
6. bei Sportanlagen, Badeanstalten und Freizeiteinrichtungen je 15 Besucher,
7. bei Beherbergungsbetrieben je Mieteinheit,
8. bei Betrieben des Gastgewerbes je zehn Besucherplätze,
9. bei Krankenanstalten, Pflegeheimen und pflegeheimähnlichen Anstalten je fünf Plätze,
10. bei Schulen und Universitäten je 20 Schüler oder Studierende,
11. bei Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern je fünf Dienstnehmer und
12. bei Friedhöfen für je 200 m² Grundstücksfläche

geschaffen wird.

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend (erhöhend oder reduzierend) von Abs. 3 festzulegen. Dabei haben sie die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie ein vorhandenes Verkehrskonzept zu berücksichtigen. Bis zur Erlassung der Verordnung hat die Behörde Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 3 zuzulassen, sofern sie nach der Lage der Anlage oder dem Erschließungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln gerechtfertigt ist.

(5) Die notwendigen Abstellflächen oder Garagen sind auf dem Bauplatz herzustellen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen Garagen oder Abstellflächen vorhanden sind oder errichtet werden, die vom Bauplatz in der Gehlinie nicht mehr als 500 m entfernt sind und deren Benutzbarkeit nachweislich gesichert ist.

(6) Kann die Bauwerberin/der Bauwerber die notwendigen Abstellflächen oder Garagen nicht auf ihrem/seinem Bauplatz herstellen und keinen Nachweis nach Abs. 5 erbringen, kann sie/er mit Zustimmung der Gemeinde die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 3 dadurch erfüllen, dass sie/er die Kosten von Abstellflächen oder Garagen, die von der Gemeinde unter Einräumung eines ihrem/seinem Bedürfnis entsprechenden Nutzungsrechtes hergestellt werden, in ortsüblicher Höhe trägt.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 29/2014

§ 90

Wiederkehrende Prüfungen

Die Betreiberin/Der Betreiber der Garage hat die Feuerlöschrichtungen mindestens einmal alle zwei Jahre, Brandmeldeeinrichtungen und selbsttätige Feuerlöschanlagen mindestens einmal jährlich durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen und hierüber Aufzeichnungen zu führen, die der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 91

Garagen für flüssiggasbetriebene Fahrzeuge

(1) Bei Garagen, in welchen flüssiggasbetriebene Fahrzeuge abgestellt werden, muss gewährleistet sein, dass es zu keiner Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit von Personen durch austretendes Gas kommen kann.

(2) Garagen, die dem Erfordernis des Abs. 1 nicht entsprechen, sind im Einfahrtsbereich mit einem gut lesbaren und dauerhaft angebrachten Hinweis mit dem Wortlaut „Einfahrt mit flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen verboten“ zu kennzeichnen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2011

§ 92

Abstellanlagen für Fahrräder

(1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen, ausgenommen Kleinhäuser, sind stufenlos oder mittels Rollhilfe zugängliche, geeignete Abstellanlagen für Fahrräder mit Abstellplätzen in ausreichender Zahl nach Maßgabe des Verwendungszwecks des Bauwerks und der absehbaren Gleichzeitigkeit ihrer Benützung herzustellen.

(2) Als ausreichende Zahl nach Abs. 1 gilt, wenn mindestens ein Fahrradabstellplatz

1. bei Wohnhäusern je angefangene 50 m² Wohnnutzfläche,
2. bei Wohnheimen
 - a) für Schüler und Lehrlinge je vier Heimplätze,
 - b) für Studenten je zwei Heimplätze,
3. bei Büro- und Verwaltungsgebäuden je 20 Dienstnehmer,
4. bei Ladengeschäften, Geschäftshäusern, Einkaufszentren u. dgl. je 50 m² Verkaufsfläche,
5. bei Versammlungsstätten, Theatern, Kinos und Konzerthäusern je 50 Sitzplätze,
6. bei

- a) Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen je 50 Besucher,
- b) Badeanstalten je 25 Besucher,

7. bei Betrieben des Gastgewerbes je 50 Besucherplätze,

8. bei Schulen (ab der 5. Schulstufe), Universitäten und sonstigen Bildungseinrichtungen je 5 Schüler oder Studierende,

9. bei Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern je 20 Dienstnehmer,

jedenfalls jedoch nicht weniger als fünf Fahrradabstellplätze, geschaffen werden. Bei baulichen Anlagen gemäß Z 2 bis 9 ist ab einer Bezugzahl von 1000 nur je weitere 200 ein zusätzlicher Fahrradabstellplatz erforderlich.

(3) Die Gemeinden sind berechtigt, die Zahl der Abstellplätze durch Verordnung abweichend (erhöhend oder reduzierend) von Abs. 2 festzulegen. Dabei haben sie die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie ein vorhandenes Verkehrskonzept zu berücksichtigen.

(4) Notwendige Abstellanlagen für Fahrräder sind auf dem Bauplatz herzustellen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechende Abstellmöglichkeiten vorhanden sind, die vom Bauplatz in der Gehlinie nicht mehr als 100 m entfernt sind und deren Benutzbarkeit auf Dauer gesichert ist.

(5) Die Aufschließungswege zwischen den Abstellanlagen für Fahrräder und Straßen mit öffentlichem Verkehr sind so zu gestalten, dass ein sicheres Zu- und Wegfahren gewährleistet ist. Die Abstellplätze für Fahrräder müssen mindestens 2 m lang und mindestens 0,7 m breit sein, wobei die Mindestbreite bei Radständern, die eine höhenversetzte Aufstellung ermöglichen, um bis zu 20 cm unterschritten werden kann.

(6) Bei mehr als zehn erforderlichen Fahrrad-Abstellplätzen für bauliche Anlagen gemäß Abs. 2 Z. 1 bis 5 sind die Abstellanlagen für Fahrräder zu überdachen, sofern Gründe des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes in den Schutzgebieten nach dem Ortsbildgesetz 1977 und dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 nicht entgegenstehen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2011, LGB. Nr. 29/2014

Va. Abschnitt Technische Infrastrukturen

§ 92a

Ladestationen für Elektrofahrzeuge

(1) Bei der Errichtung von Einkaufszentren sowie bei Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder von mehr als 50 Abstellplätzen sind zumindest je 50 Abstellplätze Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge (z. B. Leerverrohrungen) vorzusehen.

(2) Die Gemeinden sind berechtigt, durch Verordnung abweichend von Abs. 1

1. die Zahl der Abstellplätze (erhöhend oder reduzierend) und/oder
2. weitergehende Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder die volle Ausführung solcher Ladestationen

festzulegen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 117/2016

§ 92b

Gebäudeinterne Infrastrukturen für die elektronische Kommunikation

(1) Bei Neubauten und größeren Renovierungen von Gebäuden (§ 4 Z 34a) sind hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne physische Infrastrukturen von einem Zugangspunkt bis zu den Netzabschlusspunkten vorzusehen.

(2) Die Anforderungen gemäß Abs. 1 gelten nicht für:

1. Wohngebäude mit höchstens vier Wohnungen;
2. Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m²;
3. land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude;
4. Sport- und Freizeitanlagen;
5. Gebäude, die ausschließlich für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden;
6. Baudenkmäler und Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind;
7. sonstige Gebäude, wenn die Umsetzung der Verpflichtung nach Abs. 1 in einem offenbaren Missverhältnis zu den Kosten des Vorhabens steht.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 117/2016

VI. Abschnitt Klimaanlagen

§ 93

Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen

(1) Die Betreiberin/Der Betreiber von Klimaanlagen mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 12 kW ist verpflichtet, diese einmal jährlich gemäß Abs. 2, alle drei Jahre gemäß Abs. 3 und alle zwölf Jahre gemäß Abs. 4 auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Die Betreiberin/Der Betreiber einer Klimaanlage ist ferner verpflichtet, die Überprüfungsbefunde aufzubewahren und dem Sachverständigen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die jährlich durchzuführende Überprüfung hat folgende Leistungen zu umfassen:

1. Sichtprüfung;
2. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere Einstellung der Regelthermostate;
3. Reinigung der Filtersysteme und der Wärmetauscher wie Verdampfer und Kondensatoren.

(3) Die alle drei Jahre durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zur Überprüfung nach Abs. 2 folgende Leistungen zu umfassen:

1. Erhebung grundlegender Anlagedaten, z. B. Kältemittel, Baujahr, Kälteleistung, direktes oder indirektes System, Systemintegration in einer Lüftungsanlage;

2. Untersuchung der Übereinstimmung der Anlage mit ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Dokumentation späterer Änderungen, Untersuchung der tatsächlichen Anforderungen hinsichtlich des Kühlbedarfes und des aktuellen Gebäudezustandes;
 3. Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage durch:
 - a) Prüfung der Bestandsunterlagen und Dokumentationen,
 - b) Prüfung der Kälteverdichter auf Funktion, Verschleiß und Dichtheit,
 - c) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeabführung im Freien (z. B. luftgekühlte Kondensatoren),
 - d) Inspektion der Wirksamkeit der Wärmeaustauscher (Verdampfer bzw. analog dazu Kaltwasser – Kälte Träger / Luftkühler) in der Kälteanlage,
 - e) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung in behandelten Räumen,
 - f) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten und zugehörigen Luftleitungen,
 - g) Inspektion der Systeme für gekühlte Luft und Luft aus unabhängiger Lüftung an Lüftungsgeräten an Außenlufteinlässen;
 4. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen, insbesondere die Einstellung der Regelthermostate sowie der Druckschalter für die Kondensatoren (Optimierung der Regelung des Kondensationsdruckes);
 5. Funktions- und Anschlussprüfung der verschiedenen Bauteile;
 6. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge in einem bedungenen Betriebspunkt und zusätzliche Prüfung der Kälteanlagen auf Undichtheit.
- (4) Die alle zwölf Jahre durchzuführende Überprüfung hat zusätzlich zu den Überprüfungen nach Abs. 2 und Abs. 3 folgende Leistungen zu umfassen:
1. Messung der Stromaufnahme;
 2. Wirkungsgradermittlung der installierten Anlage unter Berücksichtigung des eingesetzten Systems;
 3. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verringerung des Kühlbedarfes des Gebäudes bzw. des räumlich zusammenhängenden Verantwortungsbereiches;
 4. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Anlageneffizienz in den einzelnen Stufen:
 - a) Bereitstellung der Energie,
 - b) Verteilung,
 - c) Abgabe (direkt oder indirekt),
 - d) Emissionsbetrachtung (CO₂).
- (5) Die/Der Sachverständige hat über die Ergebnisse der wiederkehrenden Überprüfung einen schriftlichen Überprüfungsbericht auszustellen. Dieser hat hinsichtlich der Überprüfung
1. nach Abs. 2 Angaben zum überprüften Gebäude und zum Prüfer, die Liste der bereitgestellten Unterlagen, Angaben zu den überprüften Anlagen, festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,
 2. nach Abs. 3 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsberichtes für die Überprüfung nach Abs. 2 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu der zum Erreichen des gewünschten Innenraumklimas erforderlichen Luftmenge der Anlage bei integrierter Lüftung, festgestellte Mängel, empfohlene Maßnahmen, durchgeführte Wartungen der Geräte, Eignung der installierten Regeleinrichtungen, deren Einstellungen und unterbreitete Verbesserungsvorschläge, Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten,
 3. nach Abs. 4 zusätzlich zu den Angaben des Überprüfungsberichtes für die Überprüfung nach Abs. 2 und Abs. 3 Angaben zu den Messergebnissen, zum Gesamtenergieverbrauch, zur Energieeffizienz der Anlage, zu Alternativlösungen sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse und der Empfehlungen der Überprüfung zu enthalten.

Ein Gleichstück des Überprüfungsberichtes ist vom Sachverständigen der Behörde zu übermitteln.

(6) Die Betreiberin/Der Betreiber der Klimaanlage ist verpflichtet, im Überprüfungsbericht aufgezeigte Mängel unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde dem Betreiber der Klimaanlage entsprechende behördliche Aufträge zu erteilen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2011

§ 93a**Unabhängiges Kontrollsystem für Überprüfungsbefunde von Klimaanlage**

(1) Die Kontrolle der Überprüfungsbefunde obliegt der Landesregierung. Zu diesem Zweck hat der Sachverständige (§ 94) die Daten des Überprüfungsbefundes der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Datenbank in elektronischer Form zu übermitteln. Dabei hat der Sachverständige für das Hochladen des Überprüfungsbefundes (Registrieren) ein Entgelt zu entrichten. Die Landesregierung hat durch Verordnung den Inhalt und die Form der Datenübermittlung sowie die Höhe, die Form und Art der Entrichtung des Entgelts näher zu bestimmen.

(2) Die Sachverständigen, die die Daten gemäß Abs. 1 übermittelt haben, sind von der Landesregierung in einer Liste zu erfassen, die der Öffentlichkeit zugänglich ist.

(3) Die Landesregierung hat die Überprüfungsbefunde gemäß den Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2010/31/EU zu überprüfen. Ergibt die Kontrolle eines Überprüfungsbefundes Mängel, hat die Landesregierung den Sachverständigen zur Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist aufzufordern. Kommt der Sachverständige trotz wiederholter Aufforderung der Mängelbehebung nicht nach, hat die Landesregierung dem Sachverständigen die Behebung der Mängel mit schriftlichem Bescheid aufzutragen.

(4) Über den Kontrollzweck hinaus darf die Landesregierung die nicht personenbezogenen Daten des Überprüfungsbefundes und die Daten des Sachverständigen automationsunterstützt verarbeiten, soweit dies zur Verfolgung statistischer oder energiepolitischer Ziele notwendig ist.

(5) Ein Online-Zugriff auf die Daten des Überprüfungsbefundes ist zulässig

1. für den Sachverständigen auf die Daten der von ihm ausgestellten und übermittelten Überprüfungsbefunde;
2. für die Gemeinden des Landes Steiermark auf die Daten der für ihr Gemeindegebiet ausgestellten Überprüfungsbefunde.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 63/2018

§ 94**Sachverständige**

Sachverständige für die wiederkehrenden Überprüfungen von Klimaanlage sind insbesondere:

1. akkreditierte Stellen,
 2. Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes,
 3. Ziviltechniker und technische Büros mit entsprechender Befugnis,
 4. jene Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Überprüfung von Klimaanlage befugt sind und somit über die Grundbegriffe der Kältetechnik verfügen,
- jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

VII. Abschnitt**Landwirtschaftliche Betriebsanlagen****§ 95****Planung, Genehmigung und Ausführung**

(1) Landwirtschaftliche Betriebsanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass

1. das Leben oder die Gesundheit der Nachbarinnen/Nachbarn nicht gefährdet wird,
2. Nachbarinnen/Nachbarn oder öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime oder Kirchen durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt werden und
3. keine nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Böden sowie der Gewässer herbeigeführt werden, sofern diese nicht unter die Regelungen des Wasserrechtsgesetzes fallen.

(2) Eine landwirtschaftliche Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt

oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des Abs. 1 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(3) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken.

(4) Belästigungen der Nachbarn im Sinn des Abs. 1 liegen dann nicht vor, wenn die benachbarten Grundstücke als Freiland ausgewiesen sind, für diese Grundstücke noch keine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde bzw. kein rechtmäßiger Bestand für Gebäude mit Aufenthaltsräumen gemäß § 40 vorliegt oder so genutzt werden, dass bloß ein vorübergehender Aufenthalt von Menschen gegeben ist.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2011, LGBI. Nr. 34/2015

VIII. Abschnitt Erleichterungen

§ 96

Betriebsanlagen

Für Betriebsanlagen jeder Art hat die Baubehörde im Baubewilligungs- oder Anzeigeverfahren auf Antrag der Bauwerberin/des Bauwerbers Erleichterungen gegenüber den Vorschriften des I. Teiles dieses Hauptstückes zuzulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der Eigenart der Betriebsanlage entbehrlich ist und die Erleichterungen vom Standpunkt der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes und der Hygiene unbedenklich sind.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2011

§ 97

Baumaßnahmen an Altbauten

Für Gebäude, die vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden, hat die Behörde im Baubewilligungs- oder Anzeigeverfahren auf Antrag der Bauwerberin/des Bauwerbers zur Schaffung von Aufenthaltsräumen in bestehenden Dachräumen, von Aufzügen oder aufzugähnlichen Einrichtungen sowie für Zu- und Umbauten Erleichterungen gegenüber den Vorschriften des I. Teiles dieses Hauptstückes zuzulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der Eigenart des Gebäudes entbehrlich ist. Erleichterungen sind jedoch nur insofern zulässig, als sie vom Standpunkt der Standsicherheit, der Festigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes und der Hygiene unbedenklich sind.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2011

§ 98

Sonstige Ausnahmen

Die Behörde hat im Baubewilligungs- oder Anzeigeverfahren auf Antrag der Bauwerberin/des Bauwerbers Ausnahmen von bautechnischen Vorschriften zuzulassen, wenn das Vorhaben im Interesse des Ortsbildschutzes, der Altstadterhaltung, des Denkmalschutzes oder der Erhaltung einer baukulturell bemerkenswerten Bausubstanz liegt und aus Gründen der Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und der Nutzungssicherheit sowie des Nachbarschaftsschutzes keine Bedenken bestehen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 13/2011

§ 99**Nachweis der Voraussetzungen**

Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 96 bis 98 ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller nachzuweisen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

IX. Abschnitt**Sondervorschriften für Seveso-Betriebe****§ 100****Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen**

(1) Der Neu-, Zu- und Umbau eines Seveso-Betriebes sowie die Nutzungsänderung zu einem Seveso-Betrieb ist so zu planen und auszuführen und darf nur unter der Voraussetzung baubewilligt werden, dass eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso-Betriebes, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, ausgeschlossen oder durch Setzung von sonstigen organisatorischen oder technischen Maßnahmen abgewendet werden kann.

(2) Auf Grundstücken innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines Seveso-Betriebes sind Neu-, Zu- und Umbauten sowie Nutzungsänderungen so zu planen und auszuführen und dürfen nur unter der Voraussetzung baubewilligt werden, dass eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, ausgeschlossen oder durch Setzung von sonstigen organisatorischen oder technischen Maßnahmen abgewendet werden kann.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 61/2017

III. HAUPTSTÜCK**Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen****§ 117****Verweise**

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltende Fassung zu verstehen.

(3) Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 118**Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von EUR 363,- bis EUR 14.535,- zu bestrafen ist, begeht, wer

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden ohne erforderliche Genehmigung errichtet (§ 19 Z. 1 und 8 sowie § 20 Z. 1);
2. Nutzungsänderungen ohne die erforderliche Bewilligung durchführt (§ 19 Z 2);
3. Gebäude ohne Bewilligung abbricht (§ 19 Z 7);
4. bewilligungspflichtige Vorhaben und Vorhaben nach § 20 Z 1 durchführt, ohne einen hiezu gesetzlich berechtigten Bauführer herangezogen zu haben (§ 34 Abs. 1);
5. bei Durchführung von Bauarbeiten die bestehende Wasserversorgung usw. unterbricht bzw. entfernt, bevor die vorgesehenen diesbezüglichen Einrichtungen funktionsfähig hergestellt worden sind (§ 35 Abs. 5);
6. als Eigentümer bauliche Anlagen benützt oder durch Verfügungsberechtigte benützen lässt und
 - a) keine Fertigstellungsanzeige bei der Baubehörde eingebracht hat (§ 38 Abs. 7 Z 1),

- b) der Fertigstellungsanzeige keine oder nur mangelhafte und unzureichende Unterlagen angeschlossen sind und die Unterlagen nicht binnen einer von der Baubehörde festzusetzenden Frist ordnungsgemäß nachgereicht und ergänzt werden (§ 38 Abs. 7 Z 2), oder
- c) in den Fällen des § 38 Abs. 4 keine Benützungsbewilligung vorliegt.

7. (Anm.: entfallen)

- (2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu EUR 7.267,- zu bestrafen ist, begeht, wer
1. die notwendige Entfernung von Tafeln oder Bestandteilen der Straßenbeleuchtung nicht rechtzeitig der Gemeinde oder dem zuständigen Versorgungsbetrieb anzeigt (§ 7 Abs. 2);
 2. Vorhaben gemäß § 19 und § 20 ohne die erforderliche Genehmigung ausführt, sofern sie nicht nach Abs. 1 Z.1, 2 und 3 zu bestrafen sind;
 3. den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde nicht anzeigt (§ 34 Abs. 2);
 4. die bauliche Anlage nicht fachtechnisch, bewilligungsgemäß und den Bauvorschriften entsprechend ausführt (§ 34 Abs. 3);
 5. nicht dafür sorgt, daß alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden (§ 34 Abs. 4);
 6. nicht unverzüglich der Behörde anzeigt, daß ein Bauführer die Bauführung zurückgelegt hat oder ihm der Auftrag entzogen wurde (§ 34 Abs. 5);
 7. bei bewilligungspflichtigen Vorhaben und bei anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 20 Z.1 der Behörde die Fertigstellung des Rohbaues nicht schriftlich anzeigt (§ 37 Abs. 3);
 8. bei Bauführungen Bauprodukte einbaut, die nicht den Verwendungsbestimmungen des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013 entsprechen;
 - 8a. als Aussteller eines Energieausweises die Verpflichtung nicht erfüllt hat, die Daten des Energieausweises der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Landesdatenbank in elektronischer Form zu übermitteln (§ 81a Abs. 1);
 9. Feuerungsanlagen errichtet und in den Betrieb nimmt, die nicht den Bestimmungen des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes entsprechen (§ 84);
 10. als BetreiberIn der Garage die Feuerlöscheinrichtungen nicht einmal alle zwei Jahre, Brandmeldeeinrichtungen und selbsttätige Feuerlöschanlagen nicht einmal jährlich durch einen Sachverständigen prüfen lässt oder hierüber keine Aufzeichnungen führt (§ 90);
 - 10a. als Sachverständiger die Verpflichtung nicht erfüllt hat, die Daten des Überprüfungsbefundes von Klimaanlage der Landesregierung zur Verarbeitung in einer zentralen Landesdatenbank in elektronischer Form zu übermitteln (§ 93a Abs. 1);
 11. die in Bescheiden und Erkenntnissen getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
 12. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält.

(3) (Anm.: entfallen)

(4) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, Abweichungen von den baurechtlichen Vorschriften zu beheben und die in den Bescheiden der Baubehörden enthaltenen Anordnungen und Auflagen zu erfüllen.

(5) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde. Die Straf gelder sind für bau- und raumordnungsrelevante Vorhaben zu verwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002, LGBl. Nr. 88/2008, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 83/2013, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015

§ 118a

EU-Recht

- (1) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:
1. Richtlinie des Rates 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, ABl. L 40 vom 11.02.1989, S. 12, zuletzt in der Fassung der Richtlinie 1882/2003/EG, ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1;
 2. Richtlinie 2002/91/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. L 1 vom 4.01.2003, S. 65

3. Richtlinie 2010/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13,
4. Richtlinie 2014/61/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, ABl. L 155 vom 23.05.2014, S. 1,
5. Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, ABl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1.

(2) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie des Rates 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, notifiziert (Notifikationsnummer 2010/515/A).

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 13/2010, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 117/2016, LGBl. Nr. 61/2017

§ 119

Übergangsbestimmungen

(1) Bewilligungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits rechtskräftig erteilt sind, bleiben, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, unberührt.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Für die Stadt Graz gilt folgende Ausnahme: über Berufungen in erster Instanz anhängige Verfahren entscheidet die Berufungskommission.

(3) Widmungsbewilligungen im Sinne des Abs. 1, die bis zum 1. März 1989 erteilt worden sind, erlöschen am 1. März 1999. Widmungsbewilligungen im Sinne des Abs. 1, die ab dem 1. März 1989 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, und solche, die im Sinne des Abs. 2 erteilt werden, erlöschen, wenn binnen zehn Jahren nach rechtskräftiger Erteilung nicht um die Baubewilligung angesucht worden ist.

(4) Wird um die Erteilung der Baubewilligung gemäß § 22 zu einem Zeitpunkt angesucht, in welchem eine Widmungsbewilligung im Sinne des Abs. 3 noch aufrecht ist, so ersetzt der dem Ansuchen angeschlossene Widmungsbewilligungsbescheid die im § 22 Abs. 2 Z 5 geforderten Angaben über die Bauplatzeignung.

(5) Unabhängig von einer aufrechten Widmungsbewilligung kann um Festlegung der Bebauungsgrundlagen angesucht werden. Mit Rechtskraft der Entscheidung über die Bebauungsgrundlagen treten früher erteilte Widmungen außer Kraft.

(6) Wird dem Ansuchen um Baubewilligung eine Widmungsbewilligung im Sinne des Abs. 4 angeschlossen, in der eine Grundabtretungsverpflichtung ausgesprochen wurde, so ist im Verfahren zur Erteilung der Baubewilligung § 14 nicht anzuwenden.

(7) Weicht ein vollendetes Vorhaben, das nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968 bewilligt wurde, vom Bewilligungsbescheid ab, so kann die Benützungsbewilligung erteilt werden, wenn das Vorhaben nach diesem Gesetz genehmigungsfähig wäre.

(8) Bisher vorgeschriebene Aufschließungsbeiträge sind bei der Vorschreibung der Bauabgabe anzurechnen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 119a

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 50/2001

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 50/2001 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 50/2001

§ 119b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 73/2001

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 73/2001 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 73/2001

§ 119c

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 33/2002

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 33/2002 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Dasselbe gilt für die bis zum Inkrafttreten der Novelle der Mitteilungspflicht unterliegenden und bereits errichteten Anlagen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 33/2002

§ 119d

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 78/2003

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 78/2003 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Weicht ein vollendetes Vorhaben, das nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 78/2003 geltenden Bestimmungen bewilligt wurde, vom Bewilligungsbescheid ab, so kann die Benützungsbewilligung erteilt werden, wenn das Vorhaben nach dieser Novelle genehmigungsfähig wäre.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003

§ 119e

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 6/2008

Nach § 103 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003 ergangene Bescheide sind von Amts wegen an die durch die Novelle LGBl. Nr. 6/2008 geänderte Rechtslage anzupassen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 6/2008

§ 119f

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 27/2008

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 27/2008 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Dies gilt nicht hinsichtlich des § 13 Abs. 8 und § 85.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 27/2008

§ 119g

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 88/2008

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 88/2008 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 88/2008

§ 119h

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 13/2010

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 13/2010 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2010

§ 119i

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 49/2010

Bestehen bezüglich der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundstücke Bauungsrichtlinien im Sinn des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, sind die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 und 6 in der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fassung anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 49/2010

§ 119j

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 13/2011

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 13/2011 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigt wurden bzw. welche als rechtmäßiger Bestand anzusehen sind, ist § 70 Abs. 3 nicht anzuwenden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 13/2011

§ 119k

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 78/2012

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2012

§ 119l

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 83/2013

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 83/2013 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 83/2013, LGBl. Nr. 89/2013

§ 119m

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 29/2014

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 29/2014 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen. Der neue § 13 Abs. 8 kann jedoch auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits anhängige Verfahren angewendet werden.

(2) Weicht ein vollendetes Bauvorhaben, das nach der Rechtslage vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bewilligt wurde, vom Bewilligungsbescheid bzw. von der Genehmigung im Anzeigeverfahren ab, ist die Benützung der baulichen Anlage nach Maßgabe des § 38 zulässig, wenn das Bauvorhaben nach diesem Gesetz genehmigungsfähig wäre.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 29/2014

§ 119n

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 34/2015

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 34/2015 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Weicht ein vollendetes Bauvorhaben, das nach der Rechtslage vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 34/2015 bewilligt wurde, vom Bewilligungsbescheid bzw. von der Genehmigung im Anzeigeverfahren ab, so ist die Benützung der baulichen Anlage nach Maßgabe des § 38 zulässig, wenn das Bauvorhaben nach diesem Gesetz genehmigungsfähig wäre.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 34/2015

§ 119o

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 75/2015

Bauvorhaben nach § 21a Abs. 2 sind nach Außerkrafttreten des § 21a binnen einer Frist von einem Monat in den Zustand zu versetzen oder der Nutzung zuzuführen, der oder die vor Maßnahmen auf Grund der Novelle LGBl. Nr. 75/2015 bestand; Neu- und Zubauten gemäß § 21a Abs. 2 Z 2 sind zur Gänze zu beseitigen. Die erfolgte Durchführung dieser Maßnahmen ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Kommt der Verfügungsberechtigte oder Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die erforderlichen baupolizeilichen Maßnahmen zu setzen.

§ 119p

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI. Nr. 117/2016

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. 117/2016 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 117/2016

§ 119q

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI. Nr. 61/2017

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. 61/2017 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 61/2017

§ 120

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

§ 120a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Neufassung des § 37 Abs. 2, § 44 und § 45 Abs. 1, die Änderung des § 45 Abs. 4 und Abs. 5, die Ergänzung des § 45 Abs. 5 und die Neufassung des § 46 und § 47 Abs. 2 durch die Novelle LGBI. Nr. 50/2001 treten am **1. Oktober 2001** in Kraft.

(2) Die Neufassung des § 21 Abs. 1 Z 5 und Z 5a, § 23 Abs. 1 Z 10, § 33 Abs. 2 Z 3, § 60, § 119a, § 120a sowie die Aufhebung der §§ 58 und 88 durch die Novelle LGBI. Nr. 73/2001 tritt mit **25. Oktober 2001** in Kraft.

(3) Die Neufassung des § 15 Abs. 4 und des § 118 Abs. 1 und Abs. 2 durch die Novelle LGBI. Nr. 7/2002 tritt mit **1. Jänner 2002** in Kraft.

(4) Die Neufassung des § 20 Z 3 lit. e und § 21 Abs. 1 Z 2 lit. i, die Anfügung des § 33 Abs. 2 Z 4 und die Einfügung des § 33 Abs. 5a durch die Novelle LGBI. Nr. 33/2002 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **30. März 2002**, in Kraft.

(5) Die Änderung bzw. Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses hinsichtlich der §§ 21, 25, 26a und 27, die Änderung des § 4 Z 1, § 4 Z 9, § 4 Z 27 (Definition ‚Offene Garagen‘), § 4 Z 29, die Einfügung des § 4 Z 37a, die Neufassung des § 4 Z 41, § 4 Z 43, die Anfügung des § 13 Abs. 14, die Neufassung des § 19 Z 4, § 19 Z 5, § 20 Z 1 und 2, § 20 Z 3 lit. c, § 20 Z 3 lit. d, die Anfügung des § 20 Z 3 lit. g, die Neufassung des § 20 Z 4, die Überschrift zu § 21, die Neufassung des § 21 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 21 Abs. 1 Z 2 lit. f, g und h, die Anfügung des § 21 Abs. 1 Z 2 lit. k und l, die Neufassung des § 21 Abs. 1 Z 3, die Korrektur im § 21 Abs. 2 Z 4, die Anfügung des § 21 Abs. 2 Z 5, § 21 Abs. 4, die Neufassung des § 22 Abs. 2 Z 3 dritter Gliederungsstrich, die Aufhebung des § 23 Abs. 1 Z 10, die Neufassung des § 24 Abs. 1 und 2, die Neufassung des § 25, die Anfügung des § 26 Abs. 4, die Einfügung des § 26a, die Neufassung des § 27, die Anfügung des § 32 Abs. 3, die Neufassung des § 33 Abs. 2 Z 3, § 33 Abs. 3, § 33 Abs. 4, § 33 Abs. 5, § 33 Abs. 6, § 34 Abs. 1, die Anfügung des § 35 Abs. 6, die Neufassung des § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3 erster Satz, § 38 Abs. 1, § 38 Abs. 2 Z 1, § 38 Abs. 2 Z 5, § 38 Abs. 5, § 41 Abs. 1, § 65 Abs. 1, der Entfall des § 83 Abs. 6, die Einfügung des § 119d durch die Novelle LGBI. Nr. 78/2003 treten am **1. Jänner 2004** in Kraft.

(6) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses sowie der Entfall des § 103 und die Einfügung des § 119e durch die Novelle LGBI. Nr. 6/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. Februar 2008**, in Kraft.

(7) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 4 Z 24, die Einfügung des § 4 Z 39a und 56a, die Änderung der §§ 13 Abs. 8, 19 Z 1, 23 Abs. 1 Z 8 und 43 Abs. 2 Z 6, die Einfügung der §§ 43a (ausgenommen Abs. 1 Z 4 und Abs. 2), 43b, die Änderung des § 85 sowie die Einfügung der §§ 118a und 119f durch die Novelle LGBI. Nr. 27/2008 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **2. April 2008**, in Kraft.

(8) Die Einfügung des § 43a Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie des § 63a durch die Novelle LGBI. Nr. 27/2008 tritt mit **4. Jänner 2009** in Kraft.

(9) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und des § 3 Z 6, die Einfügung des § 4 Z 30a und 40a, die Änderung des § 13 Abs. 12, die Einfügung des § 29 Abs. 6 bis 8 und die Änderung der Absatzbezeichnungen der bisherigen Abs. 6 und 7 des § 29, die Änderung des § 39 Abs. 2, die Einfügung des § 114 Abs. 2 bis 4, die Änderung des § 118 Abs. 1 Z 6, der Entfall des § 118 Abs. 1 Z 7 sowie die Einfügung des § 119g treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **30. August 2008**, in Kraft.

(10) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 118a sowie die Einfügung der §§ 28a und 119h durch die Novelle LGBl. Nr. 13/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **3. März 2010**, in Kraft.

(11) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 15 Abs. 6, des § 17 Abs. 1, des § 18 Abs. 1 und 6, des § 19 Z 2, des § 26 Abs. 1 Z 1, des § 29 Abs. 2 und des § 33 Abs. 4 Z 1 lit. b sowie die Einfügung des § 119i durch die Novelle LGBl. Nr. 49/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. Juli 2010**, in Kraft.

(12) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und der §§ 4, 6 und 13 Abs. 14, die Anfügung des § 13 Abs. 15, die Änderung des § 21 Abs. 1 Z 2 lit. i, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Z 8, § 26 Abs. 1 Z 3 bis 5, § 38 Abs. 2 Z 1, des II. Hauptstückes, des § 118 Abs. 2 Z 8 bis 10, des § 118a und die Einfügung des § 119j durch die Novelle LGBl. Nr. 13/2011 treten mit dem dritten der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. Mai 2011**, in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(13) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 4 Z 5, 28 und 29, des § 6 Abs. 2 Z 1 und 4, des § 6 Abs. 3 und Abs. 6 bis 8, des § 9, des § 13 Abs. 8, des § 19 Z 1, des § 21 Abs. 1 bis 3, des § 21 Abs. 2 Z 6, des § 23 Abs. 1 Z 4, des § 29 Abs. 6, des § 33 Abs. 2 Z 2 und des § 35 Abs. 2, des § 70 Abs. 3, des § 76 Abs. 4, des § 81 Abs. 1 Z 2 und 4, die Einfügung des § 4 Z 34a, des § 20 Z 3 lit. h, des § 20 Z 6, des § 21 Abs. 2 Z 7, des § 118a Abs. 1 Z 3 und des § 119k sowie der Entfall des § 4 Z 50 und 59 durch die Novelle LGBl. Nr. 78/2012 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **28. August 2012**, in Kraft.

(14) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 43 Abs. 2, des § 44 Abs. 1, des § 118 Abs. 2 Z 8, der Entfall der §§ 45 bis 47 sowie die Einfügung des § 119l durch die Novelle LGBl. Nr. 83/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **24. August 2013**, in Kraft.

(15) Die Änderung des § 38 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. Oktober 2013** in Kraft.

(16) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 6 Abs. 6, des § 14 Abs. 3, des § 18 Abs. 4, der §§ 26a und 27 Abs. 5, des § 29 Abs. 10, des § 36 Abs. 2, des § 41 Abs. 5, des § 118 Abs. 2 Z 11, der Überschrift des § 118a und des § 119 Abs. 5 sowie der Entfall des § 2 und des § 118 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 87/2013 treten mit **1. Jänner 2014** in Kraft.

(17) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis, des § 3 Z. 7 und 8, § 6 Abs. 2 und 6, § 13 Abs. 4, 8, 12 und 13, § 19 Z. 7, § 20 Z. 3 lit. b, § 21 Abs. 1 Z. 2 lit. b und Z. 3, § 22 Z. 3, § 28 Abs. 1, § 33 Abs. 2 Z. 1 und 3, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 6, § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 1 und 4, § 81 Abs. 7, § 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1, 3 und 6, § 118 Abs. 1 Z. 1 und 6 sowie Abs. 2 Z. 10, die Einfügung des § 7 Abs. 5 und 6, § 19 Z. 8, § 22 Abs. 2 Z. 2a und Abs. 6, § 40 Abs. 2a, § 81 Abs. 8 bis 10, § 92a, § 119m sowie der Entfall des § 85 durch die Novelle LGBl. Nr. 29/2014 treten mit dem dritten der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der **1. Juni 2014**, in Kraft.

(18) In der Fassung der Baugesetznovelle 2015, LGBl. Nr. 34/2015, treten in Kraft:

1. die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des § 3 Z 7, die Einfügung des § 4 Z 48a, die Änderungen des § 13 Abs. 8 dritter Gliederungsstrich und des § 20 Z 3 lit. b, die Anfügung des § 33 Abs. 2 Z 2 siebenter Gliederungsstrich, die Änderungen des § 37 Abs. 3 und § 70 Abs. 3, die Anfügung des § 70 Abs. 4, die Änderungen des § 76 Abs. 4 und § 80 Abs. 5, die Einfügungen der Überschrift des § 80a, des § 80a Abs. 3 und des § 81a, die Änderung des § 87, die Einfügung des § 93a, die Anfügung des § 95 Abs. 4, die Einfügungen des § 118 Abs. 2 Z 8a, Z 10a und § 119n mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **14. Mai 2015**; gleichzeitig tritt § 81 Abs. 7 bis 10 außer Kraft;
2. § 80a Abs. 1 und 2 für Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, mit **1. Jänner 2019**, für sonstige Gebäude mit **1. Jänner 2021**.

(19) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 75/2015 treten die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, die Einfügungen der §§ 3 Z 9, 21a und 119o rückwirkend mit **1. September 2015** in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 treten das Inhaltsverzeichnis betreffend § 21a und § 21a außer Kraft.

(20) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 111/2016 tritt § 21a Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. September 2016**, in Kraft.

(21) In der Fassung der Baugesetznovelle 2016, LGBl. Nr. 117/2016, treten in Kraft:

1. § 33 Abs. 9b, § 38 Abs. 1 Z 3 und § 41 Abs. 3 erster Satz mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **1. Oktober 2016**;
2. das Inhaltsverzeichnis, § 4 Z 31a, Z 37a, Z 47a und Z 65, § 23 Abs. 1 Z 2, die Abschnittsbezeichnung Va. Abschnitt samt Überschrift, § 92b, § 118a Abs. 1 Z 4 und § 119p mit **1. Jänner 2017**.

(22) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2017 treten das Inhaltsverzeichnis, der § 4 Z 4a, 55a und 55b, § 26 Abs. 4, 5 und 6, die Abschnittsbezeichnung IX. Abschnitt samt Überschrift, § 100, § 118a Abs. 1 Z 5 und § 119q mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **7. Juli 2017**, in Kraft.

(23) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018 treten § 81a Abs. 5 und § 93a Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. Juli 2018**, in Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 50/2001, LGBl. Nr. 73/2001, LGBl. Nr. 7/2002, LGBl. Nr. 33/2002, LGBl. Nr. 78/2003, LGBl. Nr. 6/2008, LGBl. Nr. 27/2008, LGBl. Nr. 88/2008, LGBl. Nr. 13/2010, LGBl. Nr. 49/2010, LGBl. Nr. 13/2011, LGBl. Nr. 78/2012, LGBl. Nr. 83/2013, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 89/2013 (KB), LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 48/2014 (KB), LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 75/2015, LGBl. Nr. 111/2016, LGBl. Nr. 117/2016, LGBl. Nr. 61/2017, LGBl. Nr. 63/2018

§ 121

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Gesetz vom 25. Oktober 1968, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), LGBl. Nr. 149, in der Fassung LGBl. Nr. 130/1974, 61/1976, 55/1977, 9/1983, 12/1985, 80/1985, 67/1987, 14/1989, 68/1990, 42/1991, 43/1992 und 54/1992;
2. das Gesetz vom 20. Februar 1979, mit dem eine Garagenordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Garagenordnung 1979), LGBl. Nr. 27, in der Fassung LGBl. Nr. 55/1989;
3. das Gesetz vom 13. Februar 1973 über den Bau und den Betrieb von Ölfeuerungsanlagen (Steiermärkisches Ölfeuerungs-gesetz 1973), LGBl. Nr. 53, in der Fassung LGBl. Nr. 18/1985 und 82/1986;
4. das Gesetz vom 3. Juli 1974 zum Schutz gegen Baulärm (Steiermärkisches Baulärmgesetz 1974), LGBl. Nr. 129.

1.4.5 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz (2012) (StVAG)

Im Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz wird beispielsweise definiert, was man unter einer „Veranstaltung“ versteht, wann es sich um eine „öffentliche“ Veranstaltung handelt und wann Veranstaltungen „melde-, anzeige- und bewilligungspflichtig“ sind.

Zudem werden die zuständigen Behörden geklärt (welche Behörde ist für welche Veranstaltung zuständig?), und inwiefern die Größe (Teilnehmer*innenanzahl) einer Veranstaltung relevant ist.

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Gesetz vom 3. Juli 2012, mit dem das Veranstaltungswesen im Land Steiermark geregelt wird (Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 – StVAG)

Stammfassung: LGBl. Nr. 88/2012 (XVI. GPStLT IA EZ 1304/1 AB EZ 1304/5) (CELEX-Nr. 32006L0123)

Änderung

LGBl. Nr. 22/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 1572/1 AB EZ 1572/2)

LGBl. Nr. 87/2013 (XVI. GPStLT RV EZ 2008/1 AB EZ 2008/4)

LGBl. Nr. 156/2013 (XVI. GPStLT IA EZ 2240/1 AB EZ 2240/4)

LGBl. Nr. 119/2015 (XVII. GPStLT IA EZ 97/1 AB EZ 97/4)

LGBl. Nr. 52/2018 (XVII. GPStLT RV EZ 1557/1 AB EZ 1557/4)

LGBl. Nr. 63/2018 (XVII. GPStLT RV EZ 2498/1 AB EZ 2498/5) [CELEX-Nr.: 32016R0679]

Präambel/Promulgationsklausel

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Pflichten der Veranstalterin/des Veranstalters
- § 4 Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen
- § 5 Besondere Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen
- § 6 Persönliche Voraussetzungen

2. Abschnitt

Veranstaltungen

- § 7 Meldepflichtige Veranstaltungen
- § 8 Anzeigepflichtige Veranstaltungen
- § 9 Großveranstaltungen
- § 10 Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe
- § 11 Bewilligungsfiktion
- § 12 Berechtigungsdauer
- § 13 Verbotene Veranstaltungen
- § 14 Überwachung von Veranstaltungen

3. Abschnitt

Veranstaltungsstätten

- § 15 Bewilligung von Veranstaltungsstätten
- § 16 Besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen
- § 17 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungsstätten
- § 18 Wesentliche Änderungen einer bewilligten Veranstaltungsstätte
- § 19 Pflichten der Inhaberin/des Inhabers einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte
- § 20 Wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten
- § 21 Überprüfungsbefugnisse der Behörden
- § 22 Berechtigungsdauer und dingliche Wirkung

4. Abschnitt Behörden und Zuständigkeiten

- § 23 Behörden
- § 24 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
- § 25 Parteien und Beteiligte
- § 26 Register

5. Abschnitt Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

- § 27 Eigener Wirkungsbereich
- § 28 Verweise
- § 29 Strafbestimmungen
- § 30 EU-Recht
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten
- § 32a Inkrafttreten von Novellen
- § 33 Außerkrafttreten

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 119/2015

Text

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz gilt für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

1. Veranstaltungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung fallen, wie z. B. auf dem Gebiet des Monopolwesens, des Versammlungsrechtes, der Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt, der Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen des Bundes und der Bundestheater und der Angelegenheiten des Kultus;
2. Veranstaltungen, die in anderen Landesgesetzen, wie z. B. Lichtspielgesetz, Tanzschulgesetz, Schischulgesetz, Berg- und Schiführergesetz, Wettgesetz geregelt sind;
3. Veranstaltungen, die überwiegend Zwecken der Wissenschaft, des Studiums, des Unterrichts sowie der Volks-, Jugend- und Erwachsenenbildung dienen, insbesondere Vorträge, Kurse und Vorlesungen, Ausstellungen in und von Museen, sowie kulturelle Bildungsveranstaltungen im Bereich der Literatur oder der bildenden Kunst;
4. Veranstaltungen von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und auf dem Gelände der genannten Einrichtung, die von ihrer Leitung oder mit deren Einverständnis von Schülerinnen/Schülern oder Kindern oder jeweils von deren Erziehungsberechtigten durchgeführt werden;
5. Veranstaltungen, die zur Religionsausübung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gehören, und Veranstaltungen, die in den ausdrücklich der Religionsausübung gewidmeten Räumlichkeiten gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften stattfinden;
6. politische Veranstaltungen, die dem Versammlungsrecht unterliegen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine sowie der damit allenfalls verbundenen sonstigen Teile solcher Veranstaltungen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient;
7. Veranstaltungen von Gebietskörperschaften und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu nationalen Anlässen;

8. die Aufstellung und den Betrieb von Glücksspielautomaten, Geldspielapparaten, Unterhaltungsspielapparaten, Geschicklichkeitsapparaten und dergleichen;
9. Warenausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes und die Durchführung von Geschicklichkeitsspielen;
10. das Halten von Spielen nach § 111 Abs. 4 Z 2 der Gewerbeordnung 1994;
11. Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Werbefilme, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen;
12. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage durchgeführt werden;
13. Darbietungen von Straßenkünstlerinnen/Straßenkünstlern, die ihrer Art nach typischerweise keine Gefährdung von Menschen erwarten lassen;
14. ortsfeste Veranstaltungsbetriebe für Aktivitäten,
 - a) zu deren sicherer Ausübung die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch eigenes Verhalten und Ausrüstung wesentlich beitragen können,
 - b) zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden und
 - c) die im Freien zwischen 8 und 22 Uhr oder in geschlossenen Stätten stattfinden, wie z. B. der Betrieb von Schipisten, Golfplätzen, Langlaufloipen, Natureislaufplätzen, Naturrodelbahnen, Tennisplätzen oder Fußballplätzen;
15. Kleinveranstaltungen im Rahmen eines Veranstaltungsbetriebes nach Z 14 auf Rechnung und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 52/2018

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten:

1. **Veranstaltungen:** Unternehmungen, Ereignisse oder Zusammenkünfte, die der Unterhaltung, Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer dienen;
2. **ortsfester Veranstaltungsbetrieb:** regelmäßige oder dauernde Veranstaltung, bei der Veranstaltungsstätten zur eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bereitgestellt werden;
3. **mobiler Veranstaltungsbetrieb:** Veranstaltung derselben Veranstalterin/desselben Veranstalters, die darauf ausgerichtet ist, abwechselnd an verschiedenen Veranstaltungsorten dieselben Veranstaltungsbetriebseinrichtungen zur eigenen Belustigung oder Ertüchtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer bereitzustellen;
4. **mobile Veranstaltung:** Veranstaltung derselben Veranstalterin/desselben Veranstalters, die darauf ausgerichtet ist, als gleichartige Veranstaltung abwechselnd an verschiedenen Veranstaltungsorten unter Verwendung derselben Veranstaltungseinrichtungen durchgeführt zu werden;
5. **öffentlich:** allgemein zugänglich oder allgemein beworben;
6. **allgemein zugänglich:**
 - a) uneingeschränkt oder unter den gleichen Bedingungen oder Voraussetzungen zugänglich,
 - b) nicht überwiegend für Personen, die von der Veranstalterin/vom Veranstalter persönlich geladen wurden, zugänglich,
 - c) in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit einer allgemein zugänglichen Gesamtveranstaltung, auch wenn die teilnehmenden Personen von der Veranstalterin/vom Veranstalter persönlich geladen wurden, oder
 - d) von einer Vereinigung für ihre Mitglieder durchgeführt, wobei die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages, erworben wird;

7. **Veranstaltungsarten:**
- a) alle zeitlich begrenzten gleichartigen Veranstaltungen, wie z. B. Konzerte, Ausstellungen, Tierschauen, Feste, Bälle, Wettbewerbe, Wettkämpfe, Wettrennen, Meisterschaften, Turniere, Rennen;
 - b) alle Formen eines ortsfesten Veranstaltungsbetriebes, wie z. B. der Betrieb einer Sommerrodelbahn, eines Hochseilgartens, Freizeitparks, Tierparks;
8. **Großveranstaltungen:** Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer mehr als 20.000 Personen erwartet werden oder Veranstaltungen, die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von mehr als 20.000 Personen besucht werden können;
9. **Kleinveranstaltungen:** Veranstaltungen, zu denen während der Veranstaltungsdauer nicht mehr als 300 Personen erwartet werden oder die an einem Veranstaltungstag gleichzeitig von nicht mehr als 300 Personen besucht werden können und bei denen
- a) keine Gefährdung im Sinn des § 4 Abs. 2 Z 1 zu erwarten ist,
 - b) die Veranstaltungszeit zwischen 8 und 23 Uhr oder in Gastgewerbebetrieben innerhalb der gewerberechtlich zulässigen Betriebszeiten liegt und
 - c) die Veranstaltungsdauer nicht mehr als drei Veranstaltungstage beträgt;
10. **Veranstaltungsstätten:** für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte ortsgebundene Einrichtungen wie bauliche Anlagen, Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Flächen, Plätze, sonstige Örtlichkeiten, Fahrtrouten und dergleichen samt den dazugehörigen Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, Anlagen und Ausstattungen;
11. **Motorsportanlagen:** Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 20.000 Personen, die der Durchführung von Motorrad- und Autorennen und regelmäßig oder dauernd der Durchführung von Trainings-, Test- oder Publikumsfahrten dienen;
12. **Veranstaltungseinrichtungen:** für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Zelte, Bühnen, Gerüste, Podien samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen;
13. **Veranstaltungsbetriebseinrichtungen:** für einen Veranstaltungsbetrieb bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Vergnügungsgeräte, Transportmittel oder Sportgeräte samt den dazugehörigen Anlagen und Ausstattungen;
14. **Veranstaltungsmittel:** für die Durchführung von Veranstaltungen bestimmte akustische, optische oder anders wahrnehmbare Effekte samt den dazugehörigen Anlagen oder Ausstattungen;
15. **Veranstaltungsdauer:** Zeitraum vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag;
16. **Veranstaltungstag:** Kalendertag, an dem eine Veranstaltung durchgeführt wird, sowie gegebenenfalls die unmittelbar anschließenden Nachtstunden des darauffolgenden Kalendertages;
17. **Veranstaltungszeit:** Zeitraum zwischen Veranstaltungsbeginn und Veranstaltungsende;
18. **Veranstaltungsbeginn:** durch die Veranstalterin/den Veranstalter festgelegter Zeitpunkt, an dem die Teilnehmerinnen/Teilnehmer in der Veranstaltungsstätte erwartet oder eingelassen werden;
19. **Veranstaltungsende:** durch die Veranstalterin/den Veranstalter festgelegter Zeitpunkt, an dem ein Verlassen der Veranstaltungsstätte durch die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwartet oder organisiert wird;
20. **Veranstalterin/Veranstalter:** jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalterin/Veranstalter auftritt oder sich als solche/r öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalterin/Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung oder des Veranstaltungsbetriebes duldet;
21. **Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter:** jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die mit Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers das Verfügungsrecht über die Veranstaltungsstätte oder Veranstaltungseinrichtung ausübt; im Zweifel gilt die Eigentümerin/der Eigentümer der Veranstaltungsstätte als Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter;
22. **Teilnehmerinnen/Teilnehmer:** natürliche Personen, die im Rahmen einer Veranstaltung einem Veranstaltungsverlauf folgen oder sich im Rahmen einer Veranstaltung aktiv belustigen oder ertüchtigen, wie Publikum, Fans, Zuschauerinnen/Zuschauer, Besucherinnen/Besucher, Kundinnen/Kunden;

23. **Stand der Technik:** der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche insgesamt am wirksamsten zur Erreichung eines allgemeinen hohen Schutzniveaus sind. Bei der Anwendung des Standes der Technik sind die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen Maßnahmen und dem Nutzen für die zu schützenden Interessen sowie die Effizienz und die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels zu berücksichtigen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 156/2013

§ 3

Pflichten der Veranstalterin/des Veranstalters

(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat

1. für eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheide, Erkenntnisse und behördlichen Anordnungen sowie für ihre Befolgung durch die bei ihr/ihm beschäftigten Personen oder von ihr/ihm sonst zur Durchführung von Veranstaltungen herangezogenen und beauftragten Personen zu sorgen,
2. während der Veranstaltung entweder selbst anwesend zu sein oder sich durch eine von ihr/ihm beauftragte Person vertreten zu lassen, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen der Veranstalterin/des Veranstalters notwendig sind,
3. alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligte Personen nicht in ihrer Gesundheit und körperlichen Sicherheit beeinträchtigt werden,
4. durch bauliche und organisatorische Maßnahmen für eine Panikprävention zu sorgen,
5. Maßnahmen zu treffen, damit alle anwesenden Personen im Notfall rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltungsstätte aufgefordert werden und diese auch gefahrlos verlassen können und
6. alle für die Durchführung der Veranstaltung wesentlichen Bescheide, Erkenntnisse und Bestätigungen sowie alle notwendigen Gutachten, Atteste, Bescheinigungen und Nachweise am Ort der Veranstaltung zur jederzeitigen Vorlage bereitzuhalten.

(2) Veranstalterinnen/Veranstalter, die alkoholische Getränke ausschenken oder verkaufen, sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk und diese besonders zu kennzeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

(3) Die Inhaberin/Der Inhaber einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte ist neben der Veranstalterin/dem Veranstalter für die Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen verantwortlich.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 4

Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und die Veranstaltung

1. gemeldet (§ 7) oder
2. angezeigt (§ 8) und bestätigt (§ 8 Abs. 9) oder
3. rechtskräftig bewilligt (§ 9) wurde.

(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen so zu verwenden und instand zu halten, dass

1. keine Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer oder unbeteiligter Personen noch die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte und

2. keine unzumutbaren Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, keine grobe Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte und keine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere des Jugendschutzes,

zu erwarten sind.

(3) Die Landesregierung hat zur Wahrung der ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen nach Abs. 2 durch Verordnung zu bestimmen, welchen Erfordernissen Veranstaltungen und die verwendeten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und Veranstaltungsmittel sowie die von diesen ausgehenden Einwirkungen jedenfalls zu entsprechen haben. Dabei können unterschiedliche Bestimmungen für einzelne Veranstaltungsarten und Typen von Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und Veranstaltungsmittel sowie Vorschriften über Panikprävention, ärztliche Hilfeleistung, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, Vorschriften über Hygiene, Vorkehrungen für die Barrierefreiheit von Veranstaltungen, soweit diese technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, vorgesehen werden. In dieser Verordnung ist jedenfalls für Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, festzulegen, dass

1. Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten sind und
2. die Veranstalterin/der Veranstalter bestimmte Vorkehrungen zu treffen hat, welche die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen des Stmk. Jugendschutzgesetzes sicherstellen.

(4) Die Behörde kann auf Antrag mit Bescheid von der Einhaltung einzelner Bestimmungen einer Verordnung nach Abs. 3 absehen, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter glaubhaft macht, dass dies wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und durch andere geeignete Vorkehrungen den Interessen nach Abs. 3 entsprochen wird.

§ 5

Besondere Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen

(1) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Veranstaltung auf ihre/seine Kosten für die Einrichtung eines ausreichenden Ordnerdienstes, eines Brandschutz-, Sanitäts- und Rettungsdienstes sowie der notwendigen ärztlichen Hilfeleistung Sorge zu tragen, wenn

1. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere rivalisierenden Anhängergruppen, zu rechnen ist oder
2. die Veranstaltungsart und die erwartete Personenzahl eine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwarten lassen.

(2) Die Organe des Ordnerdienstes sowie des Brandschutz-, Sanitäts- und Rettungsdienstes müssen als solche erkennbar sein.

(3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs von Veranstaltungen mit hohem Gefährdungspotential, wie insbesondere Sportveranstaltungen in Stadien, zusätzlich zu Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass

1. rivalisierende Anhängergruppen durch einen kontrollierten Kartenverkauf und durch die Zuweisung zu getrennten Zuschauersektoren bereits bei ihrer Ankunft getrennt werden;
2. auch in der Zeit vor dem Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung für die Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch geeignete Maßnahmen vorgesorgt ist;
3. Programme, Prospekte, Lautsprecheranlagen, Bildschirmwände und dergleichen genutzt werden, um die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu korrektem Verhalten, insbesondere zur Einhaltung einer allfälligen Hausordnung, aufzufordern;
4. jenen Teilnehmerinnen/Teilnehmern der Zutritt zur Veranstaltungsstätte verwehrt wird, die
 - a) offensichtlich unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen,
 - b) alkoholische Getränke oder Drogen unerlaubterweise in die Veranstaltungsstätte einzubringen versuchen,
 - c) Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können, wie insbesondere pyrotechnische Gegenstände und Rauchbomben, und nicht bereit sind, diese abzugeben,
 - d) bereits wiederholt den ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen gestört haben oder nicht bereit sind, sich den notwendigen Kontrollen zu unterziehen, oder von denen sonst begründet angenommen werden muss, dass sie den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung stören werden.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen der Veranstalterin/des Veranstalters

(1) Veranstalterinnen/Veranstalter müssen eigenberechtigt und volljährig sein.

(2) Für Veranstaltungen nach § 9 und § 10 ist zusätzlich die Zuverlässigkeit der Veranstalterin/des Veranstalters erforderlich. Die Zuverlässigkeit ist insbesondere danach zu beurteilen, ob die Veranstalterin/der Veranstalter auf Grund ihres/seines bisherigen Verhaltens erkennen lässt, dass sie/er die mit Bezug auf die Art der Veranstaltung und deren Durchführung erforderliche Verlässlichkeit besitzt.

(3) Als nicht zuverlässig gilt jedenfalls, wer wegen einer strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

(4) Ist die Veranstalterin/der Veranstalter eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, so müssen jene natürlichen Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Den zur Vertretung nach außen berufenen Personen obliegen alle der Veranstalterin/dem Veranstalter nach diesem Gesetz und den hiernach erlassenen Verordnungen und behördlichen Anordnungen zukommenden Aufgaben. Sie sind gegenüber der Behörde für die Einhaltung dieser Aufgaben und Pflichten verantwortlich.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

2. Abschnitt Veranstaltungen

§ 7

Meldepflichtige Veranstaltungen

(1) Meldepflichtig sind folgende Veranstaltungen:

1. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und nicht durch die Betriebsinhaberin/den Betriebsinhaber durchgeführt werden;
2. mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, die von einer Bewilligung nach § 10 umfasst sind;
3. Veranstaltungen, die von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind;
4. Kleinveranstaltungen.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung meldepflichtiger Veranstaltungen spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich zu melden.

(3) Die Meldung hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Anschrift, verbindliche Zustelladresse im Inland und Telefonnummer der Veranstalterin/des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person;
2. eine genaue Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Art und Bezeichnung, Veranstaltungszeit, Veranstaltungsdauer und Ablauf der Veranstaltung;
3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte einschließlich ihres Gesamtfassungsvermögens samt Namen, Anschriften und schriftlicher Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten;
4. die erwartete Gesamtzahl an Personen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen.

(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Meldung durch Verordnung festsetzen.

(5) Die Behörde kann der Veranstalterin/dem Veranstalter auf deren/dessen Kosten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(6) Die Behörde hat rechtzeitig eingelangte Meldungen und jene verspäteten, bei denen sie in sachlich gerechtfertigten Fällen von einer Zurückweisung absieht, unverzüglich an die zuständige Überwachungsbehörde (§ 23 Abs. 3) weiterzuleiten.

§ 8

Anzeigepflichtige Veranstaltungen

(1) Anzeigepflichtig sind alle Veranstaltungen, die nicht melde- oder bewilligungspflichtig sind.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen spätestens sechs Wochen vor ihrem Beginn der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Anzeige hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Anschrift, verbindliche Zustelladresse im Inland und Telefonnummer der Veranstalterin/des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person;
2. eine genaue Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Art und Bezeichnung, Veranstaltungszeit, Veranstaltungsdauer und Ablauf der Veranstaltung;
3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte einschließlich ihres Gesamtfassungsvermögens samt Namen, Anschriften und schriftlicher Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten;
4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und -mittel;
5. die erwartete Gesamtzahl an Personen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;
6. jene Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nachweisen.

(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Veranstaltungsanzeige sowie beizulegende Unterlagen durch Verordnung festsetzen und dabei auch eine zusammenfassende Bewertung durch eine Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 6 vorsehen.

(5) Die Behörde kann der Veranstalterin/dem Veranstalter auf deren/dessen Kosten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

(6) Als Vorschriften nach Abs. 5 kommen insbesondere in Betracht:

1. zeitliche und örtliche Beschränkungen sowie Festlegung einer Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;
2. Vorschriften über die notwendige ärztliche Hilfeleistung, die mit den notwendigen Hilfsmitteln nach dem Stand der Notfallmedizin ausgestattet sein muss;
3. Vorschriften über die Verfügbarkeit eines allgemeinen oder besonderen Sanitäts- und Rettungsdienstes im Sinn des Stmk. Rettungsdienstgesetzes;
4. Vorschriften über die Einsetzung einer Sicherheitskoordinatorin/eines Sicherheitskoordinators;
5. Vorschriften über die Mitwirkung und den Umfang eines geeigneten und geschulten Ordner- und Kontrolldienstes;
6. Vorschriften über die Einrichtung einer Brandsicherheitswache;
7. Vorschriften über die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung;
8. die Vorschrift, dass keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt oder verkauft oder Getränke nur in bruchfesten Behältern abgegeben werden dürfen;
9. Beschränkungen zur Vermeidung von Abfällen oder, wenn dies nicht wirtschaftlich vertretbar ist, Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen;
10. Vorschriften über die am Veranstaltungsort bereitzuhaltenden Atteste, Gutachten, Bescheinigungen und Nachweise;
11. jene Maßnahmen nach § 5, die die Veranstalterin/der Veranstalter nicht getroffen hat.

(7) Die Behörde kann bei verspätet eingelangten Anzeigen von einer Zurückweisung absehen, wenn für sie auf Grund der vorgelegten Unterlagen eine inhaltliche Beurteilung noch rechtzeitig möglich erscheint.

(8) Eine Veranstaltung ist mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nicht erfüllt sind oder
2. mit Grund angenommen werden kann, dass trotz Einhaltung der in einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten Erfordernisse und trotz allfälliger Vorschrift von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 5 eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist.

Der Untersagungsbescheid ist der Veranstalterin/dem Veranstalter spätestens vier Tage vor Beginn der Veranstaltung nachweislich zuzustellen. Besteht Grund zur Annahme, dass ein solcher Bescheid nicht zeitgerecht

rechtswirksam zugestellt werden kann, so hat ihn die Behörde nach § 23 des Zustellgesetzes ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen. Rechtsmittel gegen Untersagungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Liegen keine Untersagungsgründe vor, hat die Behörde spätestens vier Tage vor Veranstaltungsbeginn der Veranstalterin/dem Veranstalter hierüber eine Bestätigung auszustellen. Auch nach Ausstellung einer Bestätigung sind Vorschreibungen von zusätzlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen gemäß Abs. 5 zulässig.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 9

Großveranstaltungen

(1) Großveranstaltungen sind, sofern sie nicht samt den verwendeten Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, bewilligungspflichtig.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Durchführung einer Großveranstaltung spätestens drei Monate vor ihrem Beginn bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(3) Der Antrag hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Anschrift, verbindliche Zustelladresse und Telefonnummer der Veranstalterin/des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person;
2. Angaben und Nachweise über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen;
3. eine genaue Beschreibung der Veranstaltung, insbesondere Art und Bezeichnung, Veranstaltungszeit, Veranstaltungsdauer und Ablauf der Veranstaltung;
4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte einschließlich ihres Gesamtfassungsvermögens samt Namen, Anschriften und schriftlicher Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten;
5. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und -mittel;
6. die erwartete Gesamtzahl an Personen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;
7. jene Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 nachweisen.

(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form des Antrags sowie beizulegende Unterlagen mit Verordnung festsetzen und dabei auch eine zusammenfassende Bewertung durch eine Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 6 vorsehen.

(5) Die Behörde kann bei verspätet eingelangten Anträgen von einer Zurückweisung absehen, wenn für sie auf Grund der vorgelegten Unterlagen eine inhaltliche Beurteilung noch rechtzeitig möglich erscheint.

(6) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Antragstellerin/der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen des § 6 erfüllt und
2. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 erfüllt sind.

(7) In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(8) Der Bescheid ist der Veranstalterin/dem Veranstalter spätestens drei Monate nach der Antragstellung, jedenfalls aber eine Woche vor Beginn der Veranstaltung nachweislich zuzustellen. Rechtsmittel gegen abweisende Bescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(9) Die Behörde kann der Veranstalterin/dem Veranstalter auch nach Erlassung einer Bewilligung auf deren/dessen Kosten mit Bescheid Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um bei nachträglichen geringfügigen Änderungen eine ordnungsgemäße Durchführung und einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. § 8 Abs. 6 gilt sinngemäß.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 10

Mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe

(1) Wer Veranstaltungen in Form von mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben durchführen will, bedarf als Voraussetzung einer Bewilligung.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat die Bewilligung schriftlich zu beantragen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung hat insbesondere folgende Angaben samt den hierfür erforderlichen Nachweisen zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer der Veranstalterin/des Veranstalters sowie einer allenfalls mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Person;
2. Angaben und Nachweise über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen;
3. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der mobilen Veranstaltung oder des mobilen Veranstaltungsbetriebes, insbesondere Art, Dauer und Ablauf der Veranstaltung;
4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung und nähere technische Angaben der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und -mittel;
5. den letzten Überprüfungsbefund, der nicht älter als zwei Jahre sein darf;
6. die erwartete Gesamtzahl an Personen und die Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen;
7. jene Unterlagen, die die Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nachweisen.

(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form des Antrags sowie beizulegende Unterlagen mit Verordnung festsetzen und dabei auch eine zusammenfassende Bewertung durch eine Prüfstelle gemäß § 20 Abs. 6 vorsehen.

(5) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Antragstellerin/der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen des § 6 erfüllt und
2. die Anforderungen des § 4 Abs. 2 erfüllt sind.

(6) In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

(7) Sofern die Veranstalterin/der Veranstalter nicht ausdrücklich um die befristete Erteilung einer Bewilligung ersucht, hat die Behörde die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(8) Die Bewilligungsinhaberin/Der Bewilligungsinhaber hat genehmigte Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen unter sinngemäßer Anwendung des § 20 längstens alle zwei Jahre überprüfen zu lassen. Bei nicht fristgerechter Vorlage einer Prüfbescheinigung hat die Behörde die Verwendung der Einrichtungen bis zur Vorlage zu untersagen und dies im Register nach § 26 anzumerken.

(9) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Landesregierung Berechtigungen zur Durchführung von mobilen Veranstaltungen oder mobilen Veranstaltungsbetrieben, die auf Grund einschlägiger Bestimmungen von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes unter den gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie in diesem Landesgesetz bestimmt sind, erteilt wurden, durch Verordnung als gleichwertig anerkannt hat.

§ 11

Bewilligungsfiktion

(1) In Verfahren nach § 10 gilt die Bewilligung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist von drei Monaten erlassen wurde.

(2) Verfügt die Antragstellerin/der Antragsteller für die Zustellung von Dokumenten über keine Abgabestelle im Inland, kommt die Bewilligungsfiktion nur zur Anwendung, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller wahlweise entweder

1. eine Abgabestelle im Inland benennt,
2. eine Zustellbevollmächtigte/einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt,
3. eine nachweisliche elektronische Zustellung im Weg eines elektronischen Zustelldienstes ermöglicht oder
4. eine nachweisliche elektronische Zustellung durch unmittelbare elektronische Behebung ermöglicht; in diesem Fall hat die Antragstellerin/der Antragsteller der Behörde zu Beginn des Verfahrens eine elektronische Zustelladresse und ein Passwort zum Nachweis ihrer/seiner Identität und Authentizität bekanntzugeben. Liegt das Dokument zur Behebung bereit, sendet die Behörde eine elektronische Verständigung an die elektronische Zustelladresse, versehen mit einem Link, mit dem die Antragstellerin/der Antragsteller das Dokument unter Eingabe des Passwortes abrufen kann. Mit dem Abrufen des Dokuments wird die Zustellung bewirkt. Den Zustellnachweis bildet die elektronische Verständigung gemeinsam mit der Protokollierung der Daten der Behebung. Behebt die Antragstellerin/der Antragsteller das Dokument nicht binnen einer Frist von zehn Werktagen ab der Versendung der Verständigung, gilt die Zustellung ebenfalls als bewirkt. Auf diese Rechtsfolge muss die Antragstellerin/der Antragsteller zu Beginn des Verfahrens sowie in der elektronischen Verständigung über das bereitliegende Dokument hingewiesen werden. An die Stelle der Protokollierung der Behebungsdaten tritt der Vermerk über den Ablauf der Frist.

(3) Die Behörde kann die Entscheidungsfrist einmal angemessen verlängern, soweit dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit notwendig ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und vor Ablauf der Entscheidungsfrist der Verfahrenspartei mitzuteilen.

(4) Der Antrag ist schriftlich einzubringen. Die in Abs. 1 geregelte Frist beginnt erst mit rechtzeitigem Einlangen eines mängelfreien Antrages. Auf diesen Umstand ist auch im Fall eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG hinzuweisen.

(5) Die Behörde hat den Eintritt der Bewilligung gemäß Abs. 1 so schnell wie möglich schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Verfahrenspartei zuzustellen. Sie hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid über den Eintritt der Bewilligung gemäß Abs. 1 zu begehren.

(6) Auf die Bewilligung nach Abs. 1 sind die §§ 68 bis 70 AVG sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Berechtigungsdauer

(1) Die Berechtigung zur Durchführung von Veranstaltungen erlischt:

1. bei Veranstaltungen mit dem Ende der Veranstaltung oder mit Ablauf der in der Meldung oder Anzeige angegebenen Frist;
2. bei Bewilligungen nach § 10 mit Ablauf der in der Bewilligung angegebenen Frist, sofern eine solche vorgesehen oder beantragt worden ist;
3. wenn die Veranstalterin/der Veranstalter eine natürliche Person ist, mit deren/dessen Tod;
4. wenn die Veranstalterin/der Veranstalter eine juristische Person ist, mit deren Untergang;
5. wenn die Veranstalterin/der Veranstalter eine eingetragene Personengesellschaft oder eine mit dieser vergleichbare Gesellschaft ist, mit deren Auflösung oder Liquidation;
6. mit der Wirksamkeit des Verzichts auf die Berechtigung;
7. mit der behördlichen Entziehung der Berechtigung oder Bewilligung.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der Behörde schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde unwiderruflich und wirksam.

(3) Die Berechtigung ist zu entziehen, wenn sich nachträglich ein Untersagungsgrund herausstellt oder ein solcher eintritt oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr vorliegen. Der Entziehung hat nach Möglichkeit eine nachweisliche Androhung der Entziehung voranzugehen. Rechtsmittel gegen Entziehungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Ist die Berechtigung erloschen, hat die ehemalige Inhaberin/der ehemalige Inhaber der Berechtigung die zum Schutz der Interessen nach § 4 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 13

Verbotene Veranstaltungen

Verboten sind:

1. Veranstaltungen, die strafrechtlich relevante Tatbestände verwirklichen;
2. Veranstaltungen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen und die Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gefährden oder verrohend oder sittenwidrig sind;
3. Experimente, durch welche die Teilnehmerinnen/Teilnehmer der Veranstaltung gefährdet werden können, insbesondere Experimente auf dem Gebiet der Hypnose oder der Suggestion, in die die Teilnehmerinnen/Teilnehmer einbezogen werden;
4. Veranstaltungen, bei welchen die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch spielerische Tätigkeiten oder Wettbewerbe zur Konsumation von Alkohol oder anderen Substanzen, die geeignet sind, schwere Rauschzustände herbeizuführen, angeregt werden.

§ 14

Überwachung von Veranstaltungen

(1) Die Behörde ist befugt, Veranstaltungen auf ihre ordnungsgemäße Durchführung und ihren ordnungsgemäßen Ablauf hin zu überwachen.

(2) Die Organe der Überwachungsbehörden einschließlich der beigezogenen Sachverständigen und die nach § 24 herangezogenen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes

1. Veranstaltungen, Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen und
2. Untersuchungen, Messungen, Filmaufnahmen und Probetriebe durchzuführen oder Proben zu entnehmen.

(3) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat den von der Behörde mit der Überwachung betrauten Organen den Zugang zu gewähren und die Überwachung zu dulden, insbesondere notwendige Plätze oder geeignete Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen vorzulegen. Wird der Zugang verwehrt oder die Überwachung behindert, so darf dies durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.

(4) Die Überwachungsbehörde hat Veranstaltungen mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. eine meldepflichtige Veranstaltung ohne Meldung,
2. eine anzeigepflichtige Veranstaltung ohne Anzeige,
3. eine bewilligungspflichtige Veranstaltung ohne Bewilligung,
4. eine mobile Veranstaltung oder ein mobiler Veranstaltungsbetrieb ohne Bewilligung nach § 10 oder
5. eine verbotene Veranstaltung

durchgeführt wird. Rechtsmittel gegen Untersagungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Werden bei der Überwachung Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen festgestellt, haben die Organe der Überwachungsbehörden die Behebung dieser Mängel binnen angemessen festzusetzender Frist, außer es besteht eine unmittelbare Gefahr im Sinn des Abs. 6 Z 2, aufzutragen.

(6) Die Organe der Überwachungsbehörden haben Veranstaltungen,

1. bei denen festgestellte Mängel nicht innerhalb der im Abs. 5 festgesetzten Frist behoben werden oder
2. bei denen eine unmittelbare Gefahr, insbesondere für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte besteht,

ohne weiteres Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides sowie ohne Anhörung der Veranstalterin/des Veranstalters vor ihrem Beginn oder während ihrer Durchführung zu unterbrechen oder abubrechen und alle sonstigen zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters durchzuführen oder zu veranlassen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(7) Wird eine Veranstaltung trotz Untersagung nach Abs. 4 oder § 8 Abs. 8 durchgeführt oder weitergeführt, kann die Behörde im Sinn des Abs. 6 vorgehen.

(8) Wird die Veranstaltung abgebrochen, haben die Organe der Überwachungsbehörden die Veranstaltung zu schließen und die Veranstaltungsstätte auf Kosten der Veranstalterin/des Veranstalters zu räumen. In diesem Fall sind die Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen und -mittel von der Behörde in geeigneter Form so zu kennzeichnen, dass die behördliche Schließung oder Räumung erkennbar ist. Das Entfernen, Beschädigen, Unlesbarmachen oder eine sonstige Veränderung einer solchen Kennzeichnung ist verboten. Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(9) Die Behörde, mit Ausnahme der Gemeinde, darf mit Bescheid festlegen, ob und wie viele Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sie aus veranstaltungspolizeilichen Gründen zur Überwachung und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung einer Veranstaltung für notwendig erachtet. Für die Kosten dieses besonderen Überwachungsdienstes gelten die Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

3. Abschnitt Veranstaltungsstätten

§ 15

Bewilligung von Veranstaltungsstätten

(1) Einer Bewilligung bedürfen

1. Veranstaltungsstätten, die regelmäßig oder dauernd für Veranstaltungszwecke bestimmt sind. Veranstaltungsstätten sind regelmäßig für Veranstaltungszwecke bestimmt, wenn an mehr als zehn Veranstaltungstagen im Kalenderjahr Veranstaltungen durchgeführt werden; dies gilt nicht für Veranstaltungen, die aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen durchgeführt werden, wie z. B. Welt- oder Europameisterschaften, und nicht für Veranstaltungen, die auf öffentlichem Gut stattfinden;
2. Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe.

(2) Für sonstige Veranstaltungsstätten kann eine Bewilligung beantragt werden.

(3) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer der Antragstellerin/des Antragstellers;
2. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsstätte;
3. das Gesamtfassungsvermögen der Veranstaltungsstätte;
4. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungseinrichtungen und -mittel;
5. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der vorgesehenen Veranstaltungsbetriebseinrichtungen;
6. eine genaue Bezeichnung und Beschreibung der Veranstaltungsarten oder der Veranstaltungsbetriebsarten, die in der Veranstaltungsstätte durchgeführt werden sollen;
7. eine genaue Beschreibung des geplanten Ablaufs der Veranstaltungen;
8. eine genaue Angabe der Veranstaltungstage, Veranstaltungszeiten oder Veranstaltungsbetriebszeiten;
9. Angaben über Vorkehrungen, die Gefahren, Belästigungen und Beeinträchtigungen nach Abs. 7 ausschließen.

(4) Dem Antrag sind jedenfalls folgende Unterlagen beizulegen:

1. ein Grundbuchsauszug, der dem Grundbuchsstand zur Zeit der Einbringung des Antrags entsprechen muss;
2. eine schriftliche Zustimmungserklärung der Eigentümerinnen/Eigentümer oder der darüber Verfügungsberechtigten, sofern diese nicht Antragsteller sind;
3. ein maßstabgetreuer Plan der Veranstaltungsstätte einschließlich eines maßstabgetreuen Lageplans;
4. eine maßstabgetreue planliche Darstellung, aus der die genaue Lage und der Aufbau der zu verwendenden Veranstaltungseinrichtungen, Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, Anlagen und Ausstattungen ersichtlich ist;
5. eine Beschreibung der Verkehrssituation einschließlich der Parkplätze.

(5) Die Landesregierung kann Inhalt und Form des Antrags sowie weitere beizulegende Unterlagen mit Verordnung festsetzen.

(6) Die Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst die Eignung der Veranstaltungsstätte, Veranstaltungseinrichtungen oder Veranstaltungsbetriebseinrichtungen für die beantragten Veranstaltungsarten.

(7) Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Veranstaltungsstätte im Hinblick auf die beantragten Veranstaltungsarten nach ihrer Lage, baulichen Gestaltung und Ausstattung so beschaffen ist, dass
 - a) eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die körperliche Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Sicherheit von Sachen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte nicht zu erwarten ist,
 - b) sie dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entspricht,
 - c) eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung und eine ordnungsgemäße Sammlung und Lagerung der anfallenden Abfälle gewährleistet ist und
 - d) unzumutbare Belästigungen von Menschen nicht zu erwarten sind,
2. für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Teilnehmerinnen/Teilnehmer benutzbare Abstellplätze in ausreichender Zahl in der Nähe der Veranstaltungsstätte zur Verfügung stehen,

3. die Veranstaltungsstätte so gelegen ist, dass der Straßenverkehr durch die Veranstaltungen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und ein rasches und gefahrloses Verlassen der Veranstaltungsstätte möglich ist, und
4. die beantragten Veranstaltungsarten den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen entsprechen.

(8) In der Bewilligung sind erforderlichenfalls Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorzuschreiben.

(9) Ergibt sich bei einer bewilligten Veranstaltungsstätte, dass mangels entsprechender behördlicher Auflagen und Bedingungen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen den Anforderungen dieses Landesgesetzes oder einer danach erlassenen Verordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Veranstaltungsstättenbewilligung vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen und Bedingungen nicht zur Vermeidung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen und Bedingungen angestrebten Erfolg steht.

(10) Auflagen können mit Bescheid aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich nach der Vorschreibung von Auflagen ergibt, dass diese nicht erforderlich sind oder mit weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann und die durch Abs. 7 geschützten Schutzgüter und Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Behörde hat das Verfahren auf Antrag des Inhabers der Veranstaltungsstätte oder von Amts wegen einzuleiten.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 156/2013, LGBl. Nr. 52/2018

§ 16

Besondere Bestimmungen für Motorsportanlagen

(1) Für Motorsportanlagen sind bei der Beurteilung, ob Belästigungen von Menschen durch Lärm im Sinn des § 15 Abs. 7 Z 1 lit. d zumutbar sind, auch Umstände zu berücksichtigen, die sich auf die Akzeptanz der Geräuschimmission auswirken können. Solche Umstände sind insbesondere

1. der mit dem Betrieb der Motorsportanlage verbundene volkswirtschaftliche Nutzen,
2. die regionale und allenfalls traditionelle Bedeutung der Motorsportanlage,
3. Einschränkungen der zeitlichen Nutzung der Motorsportanlage,
4. die Vermeidung von Lärmemissionen durch bauliche Ausgestaltungen der Motorsportanlage nach dem Stand der Technik und
5. die Unvermeidbarkeit von Lärmimmissionen nach der Veranstaltungsart.

(2) Eine unzumutbare Belästigung von Menschen ist jedenfalls dann gegeben, wenn folgende Lärmimmissionswerte überschritten werden:

1. ein über das Jahr gemittelter energieäquivalenter 16-Stunden-Tagesmittelungspegel im Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr (LAeq.16h.anno) von 65 dB;
2. ein Maximalpegel (LAmax) von 115 dB;
3. ein energieäquivalenter 24-Stunden-Tagesmittelungspegel (LAeq 24h) von 80 dB;
4. ein Maximalpegel (LAmax) von 99 dB zur Tageszeit (06.00–22.00), häufiger als 19-mal.

(3) Zum Nachweis der Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigungen hat die Antragstellerin/der Antragsteller Unterlagen vorzulegen, denen zufolge

1. der Betrieb durch gestaffelte zeitabhängige Immissionskontingente mit einer höchstzulässigen Anzahl von Tagen pro Jahr eingeschränkt wird,
2. die zeitlichen Abfolgen der einzelnen Betriebsarten festgelegt sind und
3. eine Überwachung der Einhaltung der Immissionskontingente durch Dauermessstationen vorgesehen ist.

(4) Die Betreiberin/Der Betreiber der Anlage hat der Behörde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres einen Bericht über die Einhaltung der Immissionskontingente vorzulegen und die Ergebnisse der Lärmmessungen (Abs. 4 Z 3) zur Verfügung zu stellen.

(5) Werden auf einer Motorsportanlage auch Kraftfahrzeuge außerhalb von befestigten Fahrwegen im freien Gelände verwendet, darf eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn die in § 4 Abs. 2 lit. b, c und d des Geländefahrzeugegesetzes, LGBl. Nr. 139/1973, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten öffentlichen Interessen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 17

Besondere Bestimmungen für Veranstaltungsstätten

(1) Für Veranstaltungsstätten auf öffentlichem Gut oder für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genutzte Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 10.000 Personen sind bei der Veranstaltungsstättenbewilligung nur die Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 Z. 1 lit. a bis c und Z. 2 bis 4 zu berücksichtigen, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller das überwiegende Vorliegen der nachfolgenden Kriterien nachweist:

1. die historische, regionale, traditionelle und wirtschaftliche Bedeutung der Stätte;
2. den hohen Stellenwert für den Zusammenhalt und die Stärkung der Identität der örtlichen Gemeinschaft;
3. die besondere Eignung für Volks-, Gemeinde- und Stadtfeste, Umzüge oder ähnliche Veranstaltungen;
4. kulturelle, sportliche, gesellschaftspolitische und touristische Auswirkungen;
5. den mit der Stätte verbundenen volkswirtschaftlichen Nutzen.

(2) Die Bewilligungsinhaberin/Der Bewilligungsinhaber hat eine Dauermessstation für Lärm zu betreiben und die Ergebnisse der Lärmmessungen der Behörde jährlich innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Behörde hat die Ergebnisse der Lärmmessungen zu überprüfen und gegebenenfalls nach § 15 Abs. 9 vorzugehen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 119/2015

§ 18

Wesentliche Änderungen einer bewilligten Veranstaltungsstätte

(1) Die wesentliche Änderung einer bewilligten Veranstaltungsstätte bedarf einer behördlichen Bewilligung. Die §§ 15, 16 oder 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wesentlich im Sinn des Abs. 1 ist eine Änderung insbesondere dann, wenn

1. in einer bewilligten Veranstaltungsstätte im Kalenderjahr an mehr als drei Veranstaltungstagen Veranstaltungen durchgeführt werden, die nicht von der Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind oder
2. mit ihr nachteilige Auswirkungen auf das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Teilnehmerinnen/Teilnehmern oder auf das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte verbunden sein können.

(3) Eine Änderung ist jedenfalls dann nicht wesentlich, wenn Anlagen oder Ausstattungen durch gleichartige Anlagen oder Ausstattungen ersetzt werden. Anlagen oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem Verwendungszweck der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der ursprünglich bewilligten Anlagen oder Ausstattungen nicht oder nur geringfügig abweichen.

§ 19

Pflichten der Inhaberin/des Inhabers einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte

(1) Die Inhaberin/Der Inhaber einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte hat die Verpflichtung

1. für die ordnungsgemäße Benützbarkeit und Sicherheit zu sorgen,
2. für eine wiederkehrende Überprüfung nach § 20 und für eine allenfalls erforderliche Mängelbehebung zu sorgen,
3. unbeschadet der Verantwortlichkeit der Veranstalterin/des Veranstalters für die Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu sorgen,
4. während der Veranstaltung selbst anwesend zu sein oder sich durch eine beauftragte Person vertreten zu lassen, die zu allen Vorkehrungen befugt ist, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Bewilligung notwendig sind, und
5. die Veranstalterin/den Veranstalter nachweislich vom Inhalt der Bewilligung in Kenntnis zu setzen, insbesondere darüber, welche Veranstaltungsarten oder Betriebsarten von der Bewilligung umfasst sind und welche Auflagen, Bedingungen und Befristungen einzuhalten sind, sowie von Prüfbescheinigungen und allfälligen Mängelbehebungsaufträgen.

(2) Die Inhaberin/Der Inhaber einer Bewilligung einer Veranstaltungsstätte hat diese außer Betrieb zu nehmen und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn sie/er erkennt, dass die Erfordernisse nach § 15 Abs. 7 nicht vorliegen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 20

Wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten

(1) Die Bewilligungsinhaberin/Der Bewilligungsinhaber hat bewilligte Veranstaltungsstätten wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die Frist für die wiederkehrende Überprüfung von Veranstaltungsstätten beträgt längstens zehn Jahre.

(2) Über jede wiederkehrende Überprüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Im Prüfbericht ist festzuhalten, ob die Veranstaltungsstätte der Bewilligung und sonstigen die Veranstaltungsstätte nach diesem Gesetz betreffenden Bescheiden und Erkenntnissen entspricht.

(3) Werden Mängel festgestellt, sind in den Prüfbericht Vorschläge und die Frist für die Behebung aufzunehmen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, hat die prüfende Stelle oder Person den Prüfbericht einschließlich einer Sachverhaltsdarstellung an die Behörde zu übermitteln. Bei Mängeln im Sinn des § 21 Abs. 4 Z 3 hat sie die Behörde unverzüglich zu verständigen.

(4) Werden keine Mängel festgestellt oder wurden die Mängel fristgerecht behoben, ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die die Mängelfreiheit bestätigt. Die Prüfbescheinigung ist unverzüglich an die Behörde zu übermitteln.

(5) Die Prüfbescheinigung und der Prüfbericht sind aufzubewahren und vor Ort bereitzuhalten.

(6) Zur Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung, zur Erstellung des Prüfberichts und zur Ausstellung einer Prüfbescheinigung sind heranzuziehen:

1. staatlich befugte und beeidete Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker im Umfang ihrer Befugnis,
2. allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige im Umfang ihres Fachgebietes,
3. akkreditierte Stellen im Umfang ihrer Akkreditierung oder
4. Personen, die nach gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Herstellung, Installierung, Änderung oder Instandsetzung der Veranstaltungsstätte befugt sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 21

Überprüfungsbefugnisse der Behörden

(1) Die Behörde darf jederzeit von Amts wegen bewilligte Veranstaltungsstätten überprüfen.

(2) Die Organe der Behörden einschließlich der beigezogenen Sachverständigen sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes

1. Veranstaltungsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen und
2. Untersuchungen, Messungen und Probebetriebe durchzuführen oder Proben zu entnehmen.

Die Inhaberin/Der Inhaber der Bewilligung hat den von der Behörde mit der Überprüfung betrauten Organen den Zugang zu gewähren und die Überprüfung zu dulden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und vorhandene Unterlagen vorzulegen. Wird der Zugang verwehrt oder die Überprüfung behindert, darf dies durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erwirkt werden.

(3) Werden anlässlich einer Überprüfung einer Veranstaltungsstätte oder auf Grund einer Verständigung nach § 20 Abs. 4 Mängel festgestellt, hat die Behörde die Behebung dieser Mängel binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

(4) Die Behörde hat der Inhaberin/dem Inhaber den Betrieb der Veranstaltungsstätte mit Bescheid zu untersagen, wenn

1. die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung nach § 20 nicht erfüllt,
2. einem Auftrag zur Behebung von Mängeln im Sinn des Abs. 3 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entsprochen oder
3. durch Mängel die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährdet wird.

(5) Die Behörde hat einen Untersagungsbescheid nach Abs. 4 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr vorliegen.

(6) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde auf Gefahr und Kosten der Eigentümerin/des Eigentümers der Veranstaltungsstätte oder der/des sonst Verfügungsberechtigten durch Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Anlagen außer Betrieb setzen und alle zur sonstigen Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen durchführen. Diese Maßnahmen sind aufzuheben, wenn sie zur Gefahrenabwehr nicht mehr erforderlich sind.

§ 22

Berechtigungsdauer und dingliche Wirkung

(1) Die Wirksamkeit der nach den §§ 15, 16, 17, 18 und 21 erlassenen Bescheide, Erkenntnisse und Aufträge wird durch einen Wechsel der Bewilligungsinhaberin/des Bewilligungsinhabers nicht berührt. Jeder Wechsel ist der Behörde unverzüglich zu melden.

(2) Die aus einer Veranstaltungsstättenbewilligung erwachsende Berechtigung erlischt

1. mit Ablauf der in der Bewilligung angegebenen Frist, sofern eine solche vorgesehen ist, oder
2. mit der Wirksamkeit des Verzichts auf die Berechtigung.

(3) Der Verzicht ist gegenüber der Behörde schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der Behörde unwiderruflich und wirksam.

(4) Ist die Berechtigung erloschen, hat die ehemalige Inhaberin/der ehemalige Inhaber der Bewilligung dafür zu sorgen, dass von der Veranstaltungsstätte keine Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Sicherheit von Sachen oder die Umwelt ausgehen. Kommt sie/er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihr/ihm die Behörde diese Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

4. Abschnitt

Behörden und Zuständigkeiten

§ 23

Behörden

(1) Behörde ist:

1. die Gemeinde

- a) für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten mit einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu 1.000 Personen, nicht jedoch für
 - aa) Veranstaltungsstätten, die sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstrecken oder
 - ab) Veranstaltungsstätten für ortsfeste Veranstaltungsbetriebe;
- b) für Veranstaltungen in von der Gemeinde bewilligten Veranstaltungsstätten, die von einer solchen Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind;
- c) für sonstige Veranstaltungen, bei denen gleichzeitig bis zu 1.000 Personen erwartet werden, nicht jedoch für
 - ca) Veranstaltungen, deren Veranstaltungsstätte sich über zwei oder mehrere Gemeindegebiete erstreckt oder
 - cb) Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind;
- d) für mobile Veranstaltungen und mobile Veranstaltungsbetriebe, wenn sie eigenständig oder im Zusammenhang mit einer Veranstaltung nach lit. b oder c durchgeführt werden;

2. die Bezirksverwaltungsbehörde für alle Veranstaltungsstätten, Veranstaltungen und Veranstaltungsbetriebe, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen;

3. die Landesregierung für die Bewilligung nach § 10.

(2) Die Überprüfung bewilligter Veranstaltungsstätten nach § 21 obliegt der Bewilligungsbehörde.

(3) Die Überwachung einer Veranstaltung nach § 14 obliegt

1. der Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde ist, hinsichtlich jener Veranstaltungen, die in ihrem örtlichen Wirkungsbereich durchgeführt werden, soweit es sich nicht um betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt;
2. der Gemeinde hinsichtlich der unter Abs.1 Z.1 fallenden Veranstaltungen und mobilen Veranstaltungsbetriebe, sofern nicht die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion gegeben ist, weil diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde ist;
3. der Bezirkshauptmannschaft hinsichtlich aller übrigen Veranstaltungen und Veranstaltungsbetriebe.

(4) (Anm.: entfallen)

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013

§ 24

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Gesetzes, soweit es sich nicht um betriebstechnische, bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten handelt, mitzuwirken durch

1. Vorbeugemaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;
3. die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(2) Im Übrigen haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Behörden zur Sicherung der Ausübung ihrer Überwachungs- und Überprüfungsbefugnisse über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die Fluchtwege oder die für Einsatzkräfte notwendigen Zu- und Abfahrtswege verstellen, zu entfernen oder entfernen zu lassen. § 89a Abs. 4 bis 8 StVO gilt sinngemäß.

§ 25

Parteien und Beteiligte

(1) Parteien in Verfahren nach dem 2. Abschnitt sind die Veranstalterinnen/Veranstalter.

(2) Parteien in Verfahren nach dem 3. Abschnitt sind die Antragstellerinnen/Antragsteller sowie die Bewilligungsinhaberinnen/Bewilligungsinhaber.

(3) Die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde und die Gemeinden, in deren Gebiet die Veranstaltungsstätte liegt, sind in allen Verfahren betreffend Anzeige einer Veranstaltung, Erteilung oder Entziehung der Bewilligung einer Großveranstaltung sowie Erteilung oder Entziehung der Bewilligung einer Veranstaltungsstätte zu hören. Ihnen sind sämtliche in Bescheidform ergehenden Erledigungen sowie behördliche Bestätigungen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 26

Register

(1) Die Landesregierung führt ein öffentliches Register für

1. Bewilligungen nach § 10;
2. Veranstaltungseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden dürfen, und die darüber Verfügungsberechtigten.

(2) Veranstaltungseinrichtungen, die in der Steiermark verwendet werden sollen und nicht von einer Veranstaltungsstättenbewilligung umfasst sind, bedürfen einer Aufnahme in das Register, es sei denn, sie werden im Rahmen einer Veranstaltungsstättenbewilligung mitgenehmigt und nur dort eingesetzt. Die Registrierung berechtigt zur Aufstellung und zum Betrieb der Einrichtung auf Kosten und Gefahr der Verfügungsberechtigten/des Verfügungsberechtigten.

(3) Für die Aufnahme in das Register sind folgende Angaben erforderlich:

1. Name, Anschrift (Hauptwohnsitz oder Firmensitz) und Telefonnummer, gegebenenfalls auch eine E-Mail-Adresse des über die Veranstaltungseinrichtung Verfügungsberechtigten;

2. eine genaue Bezeichnung, Beschreibung und nähere technische Angaben über die Veranstaltungseinrichtung;
3. der letzte Überprüfungsbefund, der nicht älter als 2 Jahre sein darf.

(4) Die Landesregierung kann Inhalt und Form der Registrierung sowie beizulegende Unterlagen durch Verordnung festsetzen.

(5) Die Landesregierung hat die Registrierung schriftlich zu bestätigen und die Registernummern für die Veranstaltungseinrichtungen mitzuteilen.

(6) Registrierte Veranstaltungseinrichtungen sind längstens alle 2 Jahre unter sinngemäßer Anwendung des § 20 überprüfen zu lassen.

(7) Die Veranstaltungseinrichtung ist aus dem Register zu streichen, wenn der Landesregierung innerhalb der Prüffrist keine Prüfbescheinigung (§ 20 Abs. 4) vorgelegt wird.

(8) Die Verfügungsberechtigte/Der Verfügungsberechtigte hat der Landesregierung jede wesentliche Änderung unverzüglich bekannt zu geben.

(9) Die Landesregierung ist berechtigt, das gemäß Abs. 1 und 2 einzurichtende Register automationsunterstützt zu führen. Sie hat bei der Führung des Registers auf die Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu achten und technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu treffen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 63/2018

5. Abschnitt

Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 27

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 28

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2012;
2. Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2011;
3. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2012;
4. Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2011.

§ 29

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. die in Bescheiden und Erkenntnissen getroffenen Anordnungen oder vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;
2. Gebote oder Verbote einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht einhält;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Z 2 als Veranstalterin/Veranstalter während der Veranstaltung nicht anwesend ist und keine Vertretung veranlasst hat;

4. eine meldepflichtige Veranstaltung nach § 7 ohne vorherige Meldung oder abweichend von den Angaben in der Meldung oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen durchführt;
5. eine anzeigepflichtige Veranstaltung nach § 8 ohne vorherige Anzeige, abweichend von den Angaben in der Anzeige oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder entgegen einer Untersagung durchführt;
6. eine Großveranstaltung nach § 9 ohne die erforderliche Bewilligung durchführt oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen abweicht;
7. eine mobile Veranstaltung oder einen mobilen Veranstaltungsbetrieb ohne die nach § 10 erforderliche Bewilligung oder ohne eine als gleichwertig anerkannte Berechtigung durchführt oder von allfällig vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen abweicht;
8. eine verbotene Veranstaltung nach § 13 ankündigt oder durchführt;
9. entgegen der Bestimmung des § 14 den Zutritt oder die Überwachung nicht duldet oder behindert, die Erteilung von Auskünften verweigert oder die für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht vorlegt;
10. die Veranstaltung entgegen einer Untersagung nach § 14 Abs. 4 durchführt;
11. die in § 14 Abs. 6 vorgesehenen Anordnungen oder Maßnahmen missachtet;
12. eine Veranstaltung in einer nach § 14 Abs. 8 geräumten oder gesperrten Veranstaltungsstätte durchführt;
13. eine behördliche Kennzeichnung nach § 14 Abs. 8 entfernt, beschädigt, unlesbar macht oder sonst verändert;
14. als Veranstalterin/Veranstalter die in der Veranstaltungsstättenbewilligung gemäß § 15 Abs. 8 festgelegten oder nachträglich gemäß § 15 Abs. 9 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen und Befristungen missachtet;
15. als Verfügungsberechtigte/Verfügungsberechtigter über eine bewilligte Veranstaltungsstätte wesentliche Änderungen ohne Bewilligung gemäß § 18 vornimmt;
16. entgegen den Bestimmungen nach § 21 den Zutritt, die Überwachung, die Überprüfung nicht duldet oder behindert, die verlangten Auskünfte verweigert oder für die Durchführung der Veranstaltung maßgeblichen Unterlagen nicht vorlegt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion, mit Geldstrafen bis zu 15.000 Euro zu bestrafen.

(3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde, wenn es sich um Veranstaltungen oder Betriebsstätten handelt, für deren Meldung, Anzeige oder Bewilligung die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig ist.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 22/2013, LGBl. Nr. 87/2013

§ 30

EU-Recht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36, umgesetzt.

§ 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren gilt Folgendes:
1. Anhängige Verfahren, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom Anwendungsbereich ausgenommen sind oder keiner Bewilligung mehr bedürfen, sind einzustellen. Die Parteien des Verfahrens sind von der Einstellung zu verständigen.
 2. Sonstige Verfahren – mit Ausnahme der in Abs. 5 geregelten Angelegenheiten – sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.
 - a) Ab dem rechtskräftigen Abschluss der Betriebsstättenverfahren gelten diese Betriebsstätten als Veranstaltungsstätten nach diesem Gesetz, wobei sich auch die behördliche Zuständigkeit nach diesem Gesetz richtet.
 - b) Für Bewilligungen für Varieté-, Zirkus- und pratermäßige Veranstaltungen gilt Abs. 4 sinngemäß.

(2) Die Überwachung von Veranstaltungen richtet sich nach jener Rechtslage, die für die Beurteilung der Veranstaltung maßgeblich war.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigte Betriebsstätten (§ 21 ff Veranstaltungsgesetz 1969), die der Abhaltung von Veranstaltungen dienen, sowie Motorsportanlagen (§ 22b Veranstaltungsgesetz 1969) gilt Folgendes:

1. Die Genehmigungen bleiben vorläufig aufrecht. Die Stätten gelten als Veranstaltungsstätten nach diesem Gesetz, wobei sich auch die behördliche Zuständigkeit nach diesem Gesetz richtet.
2. Die bestehenden Betriebsstätten müssen jedoch hinsichtlich Flucht und Rettung, Fluchtwegkennzeichnung, Notbeleuchtung, Blitzschutz und brandschutztechnischer Anforderungen nachgerüstet werden, wenn sie den erforderlichen Mindeststandards nicht entsprechen. Diese Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung eine Prüfbescheinigung gemäß § 20, die auch die Einhaltung oder Nachrüstung der in der Verordnung festgelegten Mindeststandards bestätigen muss, vorgelegt wird.

(4) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen für Varieté-, Zirkus- und pratermäßige Veranstaltungen (§ 5 Veranstaltungsgesetz 1969) gilt Folgendes:

1. Die Bewilligungen bleiben vorläufig aufrecht. Sie dürfen jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn die Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen unter sinngemäßer Anwendung des § 26 dieses Gesetzes registriert wurden.
2. Die Bewilligung erlischt, wenn ein Verfahren über einen Antrag nach § 10 dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(5) Das Veranstaltungsgesetz 1969 ist für Geld- und Unterhaltungsspielapparate, Spielsalons und Spielstuben mit folgenden Einschränkungen bis zum 31. Dezember 2015 weiter anzuwenden:

1. Die Erteilung von Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten ist nicht mehr zulässig.
2. Die Erteilung von Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten ist nur befristet bis zum 31. Dezember 2015 zulässig.
3. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen für das Aufstellen und den Betrieb von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten (§ 5a) bleiben längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 aufrecht.
4. Die Anzeige von Geldspielapparaten ist nicht mehr zulässig; für diese Apparate darf eine neue Bescheinigung für die Aufstellung und den Betrieb, ausgenommen im Rahmen eines Austausches nach § 34 Abs. 9, nicht mehr ausgestellt werden.
5. Die Anzeige von Unterhaltungsspielapparaten ist zulässig; eine neue Bescheinigung für die Aufstellung und den Betrieb dieser Apparate ist jedoch längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 gültig.
6. Bescheinigungen für die Aufstellung und den Betrieb von Geld- und Unterhaltungsspielapparaten (§ 34 Abs. 6, 7, 8 und 9), die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, gelten längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015. Eine Fristverlängerung nach § 34 Abs. 7 oder ein Austausch nach § 34 Abs. 9 ist bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.
7. Die Verordnung über die Beschaffenheit und das Aussehen der Plakette für bewilligte Spielapparate, LGBl. Nr. 35/1986, ist bis zum 31. Dezember 2015 anzuwenden.
8. Die Neubewilligung von Spielsalons ist nicht mehr zulässig.
9. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bewilligten Spielsalons dürfen – auch im Fall einer zulässigen Verlängerung der Bewilligung – längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 weiter betrieben werden.
10. Die Neubewilligung von Spielstuben ist nur befristet bis zum 31. Dezember 2015 zulässig.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. November 2012 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 32a

Inkrafttreten von Novellen

(1) Die Änderung des § 29 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 22/2013 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **6. März 2013**, in Kraft.

(2) Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, des § 3 Abs. 1 Z 1 und 6, des § 6 Abs. 3, des § 8 Abs. 8 letzter Satz, des § 9 Abs. 8 und 9, des § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 letzter Satz, des § 14 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5, des § 19 Abs. 1 Z 4 und 5, des § 20 Abs. 2, des § 22 Abs. 1 und 2, des § 23 Abs. 1 und 3 Z 1 und 2, des § 29 Abs. 1 und 2 sowie der Entfall des § 23 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 87/2013 treten mit **1. Jänner 2014** in Kraft.

(3) Die Änderung des § 2 Z 9 lit. b und des § 15 Abs. 1 Z 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 156/2013 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **13. Dezember 2013**, in Kraft.

(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 119/2015 treten das Inhaltsverzeichnis, die Überschrift zu § 17 und § 17 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. Dezember 2015**, in Kraft.

(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2018 treten § 1 Abs. 2 Z 3 und § 15 Abs. 10 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **6. Juni 2018**, in Kraft.

(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2018 tritt § 26 Abs. 9 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. Juli 2018**, in Kraft.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 22/2013, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 156/2013, LGBl. Nr. 119/2015, LGBl. Nr. 52/2018, LGBl. Nr. 63/2018

§ 33

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 192/1969, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, außer Kraft.

1.4.6 Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung (2014) (VSVO)

Die Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung behandelt noch detaillierter, welche Rahmenbedingungen gegeben und welche Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit eine Veranstaltung als möglichst sicher zu bewerten ist. Dementsprechend handelt es sich dabei vor allem um bauliche Standards, die ebenfalls im Kapitel zur Ausstattung (vgl. Part II, Kap. 5) maßgeblich berücksichtigt wurden.

Gesamte Rechtsvorschrift für Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 – VSVO, Fassung vom 20.09.2019

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. Mai 2014 über die Sicherheitserfordernisse bei Veranstaltungen (Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 – VSVO)

Stammfassung: LGBl. Nr. 61/2014

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3 und 31 Abs. 3 Z 2 des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes 2012 – StVAG, LGBl. Nr. 88/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.156/2013, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Teilnehmerdichte, Flucht und Rettungswege

- § 3 Teilnehmerdichte
- § 4 Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen
- § 5 Bemessung der Flucht- und Rettungswege
- § 6 Fluchtwegkennzeichnung
- § 7 Gänge

3. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten

- § 8 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
- § 9 Baulicher Brandschutz
- § 10 Technischer Brandschutz
- § 11 Lüftung
- § 12 Heizung

4. Abschnitt

Mindeststandards für die Nachrüstung von Veranstaltungsstätten

- § 13 Mindeststandards gemäß § 31 Abs. 3 Z 2 StVAG
- § 14 Nachweis zur Erfüllung der Mindeststandards

5. Abschnitt

Veranstaltungseinrichtungen

- § 15 Zelte
- § 16 Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen
- § 17 Andere Einrichtungen

6. Abschnitt Anlagen und Ausstattungen

- § 18 Elektrische Anlagen
- § 19 Notbeleuchtung
- § 20 Allgemeines zu Flüssiggasanlagen
- § 21 Verwendung von Flüssiggas in Räumen
- § 22 Verwendung von Flüssiggas im Freien
- § 23 Bestuhlung
- § 24 Schutzeinrichtungen
- § 25 Sanitäranlagen
- § 26 Maschinen

7. Abschnitt Veranstaltungsbetriebseinrichtungen

- § 27 Mobile Vergnügungsgeräte
- § 28 Aufblasbare Spielgeräte und Hüpfburgen

8. Abschnitt Veranstaltungsmittel

- § 29 Tragekonstruktionen für Veranstaltungsmittel
- § 30 Pyrotechnische Gegenstände
- § 31 Flugobjekte
- § 32 Laser
- § 33 Licht

9. Abschnitt Organisatorische Vorschriften für Veranstalterinnen/Veranstalter

- § 34 Haftpflichtversicherung
- § 35 Barrierefreiheit
- § 36 Anreise zur Veranstaltung und Stellflächen
- § 37 Brandschutz und Brandschutzdienst
- § 38 Ordnerdienst
- § 39 Sanitätsdienst und ärztliche Hilfeleistung
- § 40 Einsatzkräfte
- § 41 Zentrale Einsatzleitung
- § 42 Vorkehrungen für den Jugendschutz
- § 43 Garderoben
- § 44 Alarm- und Informationseinrichtungen

10. Abschnitt Abfallbewirtschaftung

- § 45 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung
- § 46 Verwendung von Mehrwegsystemen
- § 47 Abfallsammeleinrichtungen

11. Abschnitt Prüfungen, Gutachten und Atteste

- § 48 Überprüfungen in bewilligten Veranstaltungsstätten
- § 49 Prüfungen an Flüssiggasanlagen
- § 50 Bestätigungen und Atteste

12. Abschnitt Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

- § 51 Verweise
- § 52 EU-Recht
- § 53 Übergangsbestimmungen
- § 54 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 1

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen als auch für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten, sofern nicht in den nachfolgenden Absätzen anderes festgelegt ist.

(2) Für Veranstaltungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bewilligten Veranstaltungsstätten gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nur, sofern nicht einzelne Anforderungen im Bewilligungsbescheid abweichend geregelt sind.

(3) Die Bestimmungen des 2. Abschnitts sind nicht anzuwenden bei meldepflichtigen Veranstaltungen.

(4) Von den Bestimmungen des 2. Abschnitts kann abgewichen werden, wenn ein Gutachten vorgelegt wird, das auf Grundlage einer Entfluchtungs-Simulations-Berechnung, die dem Stand der Technik entspricht, erstellt wurde. Dieses Gutachten muss eine abschließende Beurteilung enthalten, dass die Sicherheit der Teilnehmerinnen/Teilnehmer gewährleistet ist.

(5) Die Bestimmungen des 3. Abschnitts sind in Verfahren nach den §§ 15 ff StVAG anzuwenden. Für Änderungsbewilligungen (§ 18 StVAG) gelten die Bestimmungen des 3. Abschnitts nur, wenn sich die Änderung wesentlich auf die bauliche Anlage auswirkt.

(6) Im 4. Abschnitt sind die gemäß § 31 Abs. 3 Z 2 StVAG vorgesehenen Mindeststandards festgelegt, die alle nach dem Veranstaltungsgesetz 1969 genehmigten ortsfeste Betriebsstätten in Gebäuden und ortsfesten Betriebsstätten mit überdachten Tribünen erfüllen müssen.

(7) Von den Bestimmungen des 9. Abschnitts sind für Kleinveranstaltungen nur die Bestimmungen des § 38 Abs. 3 und des § 42 anzuwenden.

(8) Werden Anlagen und Ausstattungen einer bewilligten Veranstaltungsstätte oder eines gewerberechtlich genehmigten Gastgewerbebetriebes verwendet, die von der Bewilligung bzw. Genehmigung umfasst sind, sind die Bestimmungen des 6. Abschnitts nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. Bemessungsfläche: jene Fläche einer Veranstaltungsstätte, die dem Aufenthalt von Teilnehmerinnen/Teilnehmern dient
2. Szenenfläche: Spielflächen für schauspielerische oder für ähnliche künstlerische Darbietungen;
3. Teilnehmerdichte: Anzahl von Personen, bezogen auf die Bemessungsfläche der Veranstaltungsstätte;
4. Bauliche Anlage: Bauliche Anlage im Sinne des § 4 Z 13 des Stmk. Baugesetzes;
5. Fluchtweg: Weg, der im Falle einer notwendigen Flucht in einen sicheren Bereich im Freien oder in einen gesicherten Bereich führt;
6. Rettungsweg: Weg, der einen Transport von Verletzten in einen sicheren Bereich im Freien oder in einen gesicherten Bereich ermöglicht;
7. fachkundige Person: Person, die durch Schulung, Zulassungen oder Erfahrung bzw. einer Kombination daraus über das Wissen und die Fähigkeiten verfügt, eine bestimmte Aufgabe auszuführen.

2. Abschnitt **Teilnehmerdichte, Flucht und Rettungswege**

§ 3

Teilnehmerdichte

(1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist wie folgt zu bemessen:

1. für Sitzplätze an Tischen: eine Person je m² Bemessungsfläche,
2. für Sitzplätze in Reihen und Biertischgarnituren: zwei Personen je m² Bemessungsfläche,
3. für Stehplätze: drei Personen je m² Bemessungsfläche, auf geneigten Flächen ist die Vertikalprojektion dieser geneigten Fläche als Bemessungsfläche heranzuziehen,
4. für Stehplätze auf Stufenreihen: zwei Personen je laufendem Meter,
5. bei Ausstellungsräumen: eine Person je m² Ausstellungsfläche.

(2) Ist mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern, insbesondere von rivalisierenden Anhängergruppen, zu rechnen oder lässt die Veranstaltungsart oder die erwartete Personenzahl eine Gefährdung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer erwarten, so ist der Zuschauerbereich in Sektoren oder Blöcke mit einem Fassungsvermögen von höchstens 5.000 Personen zu unterteilen.

(3) Veranstalterinnen/Veranstalter sind verpflichtet, die Anzahl der sich auf der Bemessungsfläche aufhaltenden Personen zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die maximal zulässige Teilnehmerdichte nicht überschritten wird. Dazu ist ein geeignetes Zählsystem (z. B. Drehkreuz mit Zählwerk, Abzählen durch Ordner am Eingang bzw. Ausgang, Lichtschranke mit Zählwerk, Zählkarte) einzurichten.

§ 4

Grundsätze zu Flucht- und Rettungswegen

(1) Die Bestimmungen zu Flucht- und Rettungswegen lehnen sich an die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 an.

(2) Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind so auszubilden, dass es zu keiner vorhersehbaren Sturz- oder Stolpergefahr kommt. Sie sind ständig in ihrer erforderlichen Breite und Höhe von Gegenständen aller Art freizuhalten. Dies gilt auch für die Flucht- und Rettungswege von und zu Grundstücken und Häusern im Umfeld der Veranstaltungsstätte, die nur über diese erreichbar sind.

(3) Aus einem Raum, der für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen.

(4) Fluchtwege dürfen über Gänge und Treppen durch Foyers oder Hallen zu Ausgängen in einen sicheren Bereich im Freien geführt werden, wenn mindestens ein weiterer vom Foyer oder der Halle baulich unabhängiger Fluchtweg vorhanden ist.

(5) Unvermeidbare Einzel- oder Doppelstufen in Gebäuden sind besonders zu kennzeichnen (Farbgebung oder Beleuchtung der Stufen) und mit Handläufen auszustatten.

(6) Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen müssen von innen leicht und in voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können.

(7) Mechanische Zählvorrichtungen (z. B. Drehkreuze) im Verlauf von Fluchtwegen müssen von innen leicht und in voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können.

(8) Sind im Verlauf von Fluchtwegen jeweils mehr als 120 Personen auf Drehflügeltüren angewiesen, sind diese mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten.

(9) Automatische Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Notausgangstüren geeignet sein.

(10) Sektoren oder Blöcke sind durch zumindest 120 cm breite Rettungsgänge zu trennen.

(11) Zwischen Bühnen und Zuschauerbereichen ist ein mindestens 180 cm breiter Sicherheitsbereich freizuhalten, der zumindest an einer Seite an einen Rettungsweg anschließen muss. Davon kann abgesehen werden, wenn dies aufgrund der Art der Veranstaltung und aus sicherheitstechnischer Sicht nicht erforderlich ist.

(12) Für die Evakuierung von Personen mit Behinderung sind entsprechende Maßnahmen (z. B. baulich, organisatorisch, anlagentechnisch) zu treffen.

§ 5

Bemessung der Flucht- und Rettungswege

(1) Die Bemessung der Fluchtwege hat nach der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen (Summe aus Teilnehmerinnen/Teilnehmern, Veranstalterinnen/Veranstaltern, Akteuren, Sicherheitsorganen usw.), die auf die Fluchtwege angewiesen sind, zu erfolgen.

(2) Bei der Ermittlung der Fluchtweglängen ist die Gehlinie unter Berücksichtigung vorhandener Einbauten und Einrichtungen (Tische, Stühle, Ausstellungsobjekte usw.) heranzuziehen.

(3) Der Fluchtweg von jeder für Personen zugänglichen Stelle innerhalb der Veranstaltungsstätte darf nicht länger als 40 m sein.

(4) Flucht- und Rettungswege in Gebäuden müssen für bis zu 120 Personen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 120 cm aufweisen. Die lichte Durchgangsbreite erhöht sich für je zusätzlich angefangene 10 Personen um jeweils 10 cm.

(5) Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende lichte Durchgangsbreite aufweisen:

Für höchstens 20 Personen: 80 cm

Für höchstens 40 Personen: 90 cm

Für höchstens 60 Personen: 100 cm

Für höchstens 120 Personen: 120 cm

Liegen Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, gelten sie als eine Tür. Bei mehr als 120 Personen erhöht sich die lichte Durchgangsbreite von 120 cm für je angefangene 10 Personen um jeweils 10 cm. Die angeführten Personenzahlen beziehen sich auf die höchstmöglich zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die auf eine Tür angewiesen sind.

(6) Flucht- und Rettungswege bei Veranstaltungen im Freien müssen für bis zu 300 Personen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 120 cm aufweisen. Die lichte Durchgangsbreite erhöht sich für je zusätzlich angefangene 300 Personen um jeweils 60 cm.

§ 6

Fluchtwegkennzeichnung

Fluchtwege und Notausgänge müssen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet werden. Bei Veranstaltungen im Freien ist für Fluchtwege, die als solche gut erkennbar sind, keine Kennzeichnung erforderlich.

§ 7

Gänge

(1) Zwischen Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 45 cm, bei Veranstaltungen im Freien von mindestens 35 cm, vorhanden sein.

(2) Nach jeweils höchstens 30 Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite zur nächsten Sitzplatzreihe von mindestens 120 cm vorhanden sein.

(3) Seitlich eines Ganges dürfen nicht mehr als 14 Sitzplätze, bei beidseitigem Zugang 28 Sitzplätze, bei Veranstaltungsstätten im Freien und Sportstadien nicht mehr als 20 Sitzplätze, bei beidseitigem Zugang 40 Sitzplätze, angeordnet sein.

(4) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand zwischen Tischreihen darf 140 cm nicht unterschreiten.

3. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Bewilligung von Veranstaltungsstätten

§ 8

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

(1) Bauliche Anlagen und alle ihre Teile müssen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt sein, dass sie während der Errichtung und der gesamten Dauer ihrer Verwendung tragfähig sind. Dabei sind ständige, veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen. Die Gebrauchstauglichkeit

darf unter Berücksichtigung der ständigen und veränderlichen Einwirkungen nicht durch Verformungen oder Schwingungen beeinträchtigt werden.

(2) Für Absicherungen in für Teilnehmerinnen/Teilnehmern zugänglichen Bereichen (wie Absperrungen, Geländer, Anhaltevorrichtungen, Abschränkungen, Abtrennungen, Wellenbrecher usw.) sind zusätzlich zu den in der OIB-Richtlinie 1 festgelegten Anforderungen die für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13200-3, Zuschaueranlagen Teil 3 Abschränkungen_Anforderungen einzuhalten.

(3) Treppen, Absturzsicherungen und Handläufe sind gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4 auszuführen.

§ 9

Baulicher Brandschutz

(1) Tragende und aussteifende Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler, Stützen, Decken, Dachkonstruktionen) müssen mindestens eine Feuerwiderstandsklasse R 30/REI 30 aufweisen oder mindestens aus Bauprodukten der Brennbarkeitsklasse A2 ausgeführt werden.

(2) Veranstaltungsgebäude, -gebäudeteile und -räume sind gegenüber benachbarten Geschoßen und benachbarten Bauwerken mittels Brandwänden (REI 90) abzutrennen. Dies gilt auch für sämtliche Durchdringungen und Öffnungen in den brandabschnittsbildenden Bauteilen. Türen sind zumindest in EI₂ 30-Cx auszuführen.

(3) Wände und Decken von Räumen und Gebäudeteilen mit erhöhter Brandgefahr (z. B. Werkstätten, Magazine, Lagerräume, Technikräume) müssen den Anforderungen an Trennwände und -decken im Sinne der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 entsprechen.

(4) Galerien innerhalb von Veranstaltungsräumen müssen den Anforderungen an Trenndecken im Sinne der Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 entsprechen.

(5) Wände, Decken, Treppenläufe und Podeste von gesicherten Fluchtbereichen in Gängen und Treppenhäusern sind mindestens in EI 60 auszubilden. Dies gilt auch für Durchdringungen und Öffnungen.

(6) Feuerschutzabschlüsse innerhalb der Veranstaltungsstätte dürfen offengehalten werden, wenn sie über zugelassene Einrichtungen verfügen, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(7) Außentreppen müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 bestehen.

(8) Wand- und Deckenoberflächen sind mindestens aus Bauprodukten der Brennbarkeitsklasse C-s1, d0 auszubilden. Holz und Holzwerkstoffe in der Brennbarkeitsklasse D sind zulässig.

(9) Fußbodenoberflächen sind mindestens aus Bauprodukten der Brennbarkeitsklasse C_{fl}-s1 auszubilden. Holz und Holzwerkstoffe in der Brennbarkeitsklasse D sind zulässig.

§ 10

Technischer Brandschutz

(1) Es müssen netzunabhängige Alarmeinrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung aller anwesenden Personen ermöglicht wird.

(2) Für die erste Löschhilfe müssen in Veranstaltungsräumen tragbare Feuerlöscher gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein. Je angefangene 200 m² Nettogrundfläche ist mindestens ein 6l-Schaum- oder Nasslöscher vorzusehen. In Veranstaltungsräumen mit einer Nettogrundfläche von mehr als 1.600 m² müssen zusätzlich Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr vorhanden sein.

(3) In Veranstaltungsräumen mit einer Nettogrundfläche zwischen 600 und 1.200 m² müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von 0,5% der Nettogrundfläche oder eine mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung – ausgelegt für einen 12-fachen stündlichen Luftwechsel – vorhanden sein. Über 1.200 m² Nettogrundfläche ist eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit dem Schutzziel „Sicherung der Fluchtwege“ mit automatischer Auslösung sowie zentraler manueller Auslösemöglichkeit vorzusehen.

(4) Maßnahmen der erweiterten Löschhilfe sind anhand einer anerkannten Richtlinie der Feuerwehrverbände vorzusehen und mit geeigneten Anschlussmöglichkeiten für die Feuerwehr auszustatten.

§ 11**Lüftung**

(1) Alle für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Räume sind entsprechend ihrer Nutzungsart natürlich oder mechanisch direkt ins Freie lüftbar einzurichten. Die Lüftung hat so zu erfolgen, dass die Räume möglichst gleichmäßig be- und entlüftet werden.

(2) Je Teilnehmerin/Teilnehmer ist ein ausreichender Außenluftvolumenstrom zuzuführen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Räume mit einer Personendichte von maximal 1 Person je m², die ausschließlich natürlich be- und entlüftet werden, müssen direkt ins Freie führende Lüftungsöffnungen aufweisen und
2. Lüftungsöffnungen müssen in Summe einen wirksamen Lüftungsquerschnitt von mindestens 2% der Bodenfläche des Raumes aufweisen und - sofern die Raumtiefe mehr als 10 m beträgt - so angeordnet sein, dass eine Querlüftung möglich ist.

(3) Wenn die natürliche Lüftung nicht ausreicht, insbesondere

1. wenn die erforderlichen Lüftungsquerschnitte oder die Querlüftung nicht erreicht werden oder
2. bei Raucherlaubnis,

sind alle für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Räume mechanisch zu be- und entlüften.

(4) In Räumen mit Raucherlaubnis ist je Teilnehmerin/Teilnehmer ein Außenluftvolumenstrom von mindestens 50 m³/h zuzuführen.

(5) Mechanische Lüftungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten. Die Lüftungsgeräte dürfen für Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht zugänglich sein.

(6) Wird ein Veranstaltungsraum sowohl natürlich als auch mechanisch be- und entlüftet, ist die mechanische Be- und Entlüftung so auszulegen, dass unter Berücksichtigung der natürlichen Lüftung ausreichend Außenluft zugeführt werden kann.

(7) Die Einbringung der Zuluft hat derart zu erfolgen, dass im Bereich der Sitz- und Stehplätze eine Luftgeschwindigkeit von 0,2 m/s nicht überschritten wird.

(8) Mechanische Lüftungsanlagen sind erstmalig anlässlich ihrer Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Reinigungstätigkeiten und Filtertausch sind nach Bedarf durchzuführen.

§ 12**Heizung**

(1) Heizgeräte mit offenem Verbrennungsraum sowie elektrisch betriebene Heizgeräte mit offener Spirale im Zugriffsbereich von Teilnehmerinnen/Teilnehmern sind unzulässig.

(2) Mit Gas betriebene Heizgeräte sind zulässig, wenn diese über eine zentrale Gasanlage, mit fest installierten Rohrleitungen versorgt und raumluftunabhängig betrieben und nicht im Zugriffsbereich der Teilnehmerinnen/Teilnehmer montiert werden.

(3) Warmluftferzeuger, bei denen die Luft ohne die Verwendung einer Zwischenflüssigkeit erwärmt wird, müssen in der Zuluftleitung ein rauchempfindliches Element aufweisen, das bei Ansprechen die Anlage abschaltet und Alarm gibt.

(4) Feuerungsanlagen und Brennstofflagerungen dürfen für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht zugänglich sein.

4. Abschnitt**Mindeststandards für die Nachrüstung von Veranstaltungsstätten****§ 13****Mindeststandards gemäß § 31 Abs. 3 Z 2 StVAG**

Folgende Mindeststandards werden festgelegt:

1. Flucht und Rettungswege

- a) Aus einem Raum, der für den Aufenthalt von mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen.
 - b) Türen zu und im Verlauf von Fluchtwegen aus Räumen, die für den Aufenthalt von mehr als 15 Personen bestimmt sind, müssen von Innen leicht und in voller Breite in Fluchtrichtung geöffnet werden können. Sind jeweils mehr als 120 Personen auf Drehflügeltüren angewiesen, sind diese mit Paniktürverschlüssen mit horizontaler Betätigungsstange auszustatten, falls sie nicht bereits mit einem zum Zeitpunkt der Genehmigung geeigneten Notausgangsbeschluss ausgestattet sind.
2. Fluchtwegkennzeichnung
Fluchtwege und Notausgänge müssen dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
3. Notbeleuchtung
Bei nicht ausreichendem natürlichem Tageslicht, ist bei Gebäuden eine funktionstaugliche und dem Stand der Technik entsprechende Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung) nachzurüsten, sodass sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis hin zu öffentlichen oder sicheren Bereichen im Freien gut zurechtfinden können. Ist eine Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung und Fluchtwegorientierungsbeleuchtung), die dem Stand der Technik des Errichtungszeitpunktes entspricht, vorhanden, ist der Mindeststandard erfüllt.
4. Baulicher Brandschutz
Veranstaltungsräume sind von Räumen mit erhöhter Brandgefahr brandschutztechnisch so abzutrennen, dass unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Feuerwiderstandsdauer von zumindest 30 Minuten gewährleistet ist.

§ 14

Nachweis zur Erfüllung der Mindeststandards

- (1) Zur Erfüllung der Mindeststandards ist der zuständigen Behörde eine Prüfbescheinigung gemäß § 20 StVAG, die die Einhaltung oder Nachrüstung der in § 13 festgelegten Mindeststandards bestätigt, vorzulegen. Ein behördliches Verfahren nach den Bestimmungen des StVAG ist nicht durchzuführen.
- (2) In Ausnahmefällen (z. B. historische Gebäude, denkmalgeschützte Gebäude) kann eine Prüfbescheinigung auch ausgestellt werden, wenn die festgelegten Mindeststandards nicht umgesetzt werden, aber das Sicherheitsniveau durch andere geeignete Maßnahmen in gleichem Ausmaß erfüllt wird. In diesem Fall sind alle Abweichungen von den Mindeststandards in der Prüfbescheinigung zu dokumentieren.
- (3) Erfolgt die Vorlage der Prüfbescheinigung nicht innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung, erlischt die Veranstaltungsstättenbewilligung.

5. Abschnitt

Veranstaltungseinrichtungen

§ 15

Zelte

- (1) Für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit sind die relevanten Bestimmungen der ÖNORM EN 13782 „Fliegende Bauten – Zelte – Sicherheit“ einzuhalten.
- (2) Die tragende Konstruktion von Zelten muss mindestens in der Feuerwiderstandsklasse R 30 oder aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 ausgeführt werden.
- (3) Planen müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse C – s2, d0 bestehen.
- (4) Feuerungsanlagen und Heizgeräte dürfen nur in eigens hierzu eingerichteten Bereichen außerhalb des Zeltes aufgestellt werden, wobei zur Zeltplane ein Mindestabstand von 2 m und zu Notausgängen ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten ist. Direkt befeuerte Warmluftzeuger sind verboten.
- (5) Zelte, die für den Aufenthalt von mehr als 1.500 Besuchern zugelassen sind, müssen zumindest zwei möglichst weit voneinander entfernte Rauchabzugsöffnungen mit einem lichten Gesamtquerschnitt von mindestens 0,5 % ihrer Grundfläche aufweisen. Die Vorrichtungen zum Öffnen der Rauchabzüge müssen an gut zugänglichen Stellen des Zeltes liegen und an der Bedienungsstelle mit der Aufschrift „Rauchabzug“ versehen sein.
- (6) Kochgeräte sind so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 2 m zur Zeltplane oder der Mindestabstand gemäß Betriebsanleitung eingehalten wird.

(7) Zelte sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person unterziehen zu lassen.

§ 16

Bühnen, Podien, Gerüste, Tribünen

(1) Für die mechanische Festigkeit und Standsicherheit ist die ÖNORM EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks – Sicherheit“ einzuhalten.

(2) Alle Einbauten sind so auszubilden, dass sie durch Schwingungen nicht in ihrer Standsicherheit gefährdet werden können.

(3) Die Unterkonstruktionen und Oberflächen der Fußböden und Treppen von Bühnen und Podien müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse C_{fi}-s1 bestehen. Holz und Holzwerkstoffe der Brennbarkeitsklasse D sind ebenfalls zulässig.

(4) Gerüste müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 bestehen.

(5) Tribünen müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 bestehen. Die Dächer, Sitz- und Gehflächen können auch aus Bauprodukten der Brennbarkeitsklasse C_{fi}-s1 oder Holz und Holzwerkstoffen der Brennbarkeitsklasse D bestehen.

(6) Sitzplatzbereiche von Tribünen müssen unverrückbar befestigte Sitze aufweisen.

(7) Tragkonstruktionen von Dächern über Bühnen im Freien müssen aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse A2 bestehen. Holz und Holzwerkstoffe der Brennbarkeitsklasse D sind ebenfalls zulässig. Die Dachhaut muss aus Bauprodukten mindestens der Brennbarkeitsklasse C-s2, d0 bestehen.

(8) Bühnen, Podien, Gerüste und Tribünen sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person unterziehen zu lassen.

§ 17

Andere Einrichtungen

(1) Nicht als Veranstaltungseinrichtungen gelten insbesondere:

1. Einrichtungen, die nicht für den Aufenthalt von Teilnehmerinnen/Teilnehmer bestimmt sind, wie Zelte, die nur der Ausgabe oder Zubereitung von Speisen oder Getränken dienen, Verkaufs- und Präsentationsstände, Imbissbuden, Ausschankstände;
2. Vordächer, Markisen und Aufstandsflächen, mit einer (überdachten) Fläche von nicht mehr als 18 m²;
3. Bühnen und Ausstattungen, die nur von Künstlerinnen/Künstlern verwendet werden und für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht zugänglich sind;
4. Schirme und Zelte, die ausschließlich dem Sonnen- oder Regenschutz dienen und eine überdachte Fläche von nicht mehr als 18 m² aufweisen;
5. Wägen, die bei Umzügen verwendet werden, auch wenn sie für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglich sind;
6. Holzböden ohne Unterbau, die direkt auf dem Untergrund aufliegen.

(2) Diese Einrichtungen können auf eigene Verantwortung und Gefahr von den Veranstalterinnen/Veranstaltern verwendet werden und sind bei der Beurteilung der Veranstaltung keiner behördlichen Prüfung oder Überprüfung zu unterziehen.

(3) Die Veranstalterinnen/Veranstalter haben sicherzustellen, dass bei der Verwendung dieser Einrichtungen keine Gefährdungen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu erwarten sind.

6. Abschnitt Anlagen und Ausstattungen

§ 18

Elektrische Anlagen

(1) Elektrische Anlagen sind nach den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu errichten, instand zu halten und zu betreiben.

(2) Haupt- und Unterverteiler sowie Schaltanlagen für Sicherheitseinrichtungen sind gegen den Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

(3) Kabel- und Leitungsführungen müssen so abgedeckt und abgesichert sein, dass keine Stolpergefahr besteht.

(4) Bei Großveranstaltungen ist eine Elektrofachkraft als Anlagenverantwortlicher zu bestellen.

§ 19

Notbeleuchtung

(1) Flucht- und Rettungswege müssen bei nicht ausreichendem natürlichem Tageslicht, mit einer funktionstauglichen und dem Stand der Technik entsprechenden Notbeleuchtung (Sicherheitsbeleuchtung oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung) ausgestattet sein, sodass sich die Teilnehmerinnen/Teilnehmer auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis hin zu öffentlichen oder sonstigen sicheren Bereichen im Freien gut zurechtfinden können. Während der Veranstaltung sind die Rettungszeichenleuchten in Dauerschaltung zu betreiben.

(2) Veranstaltungsstätten in Gebäuden, die nicht in den Geltungsbereich der ÖVE/ÖNORM E 8002-2 fallen, sind zumindest mit einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung auszustatten.

§ 20

Allgemeines zu Flüssiggasanlagen

(1) Die Lagerung und Verwendung von mehr als 35 kg Flüssiggas ist nur zulässig, wenn dafür eine nach landesrechtlichen Bestimmungen zu erteilende gasrechtliche Bewilligung vorliegt.

(2) Die Lagerung und Verwendung bis zu 35 kg Flüssiggas ist bei Veranstaltungen nur für den Betrieb von am Standort fix und unbewegbar aufgestellten Kochgeräten zulässig.

(3) Unzulässig ist die Lagerung von Flüssiggas

1. in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, sowie in Räumen oder an Stellen, bei denen aus sonstigen Gründen ein gefahrloses Abströmen ausgetretenen Flüssiggases nicht möglich ist;
2. in Technik-, Heiz- und Brennstofflagerräumen;
3. an Stellen, an denen sich Eingänge zu allseits unter dem angrenzenden Niveau liegenden Räumen, sonstige Verbindungen zu solchen Räumen, Öffnungen von Lüftungsanlagen, Heizeinrichtungen, Klimaanlage, Gruben oder Öffnungen oder Abflüsse zu Kanälen befinden;
4. in Stiegenhäusern, Hausgängen und Stockwerksgängen, Ein-, Aus- und Durchfahrten sowie Ein-, Aus- und Durchgängen oder in deren unmittelbarer Nähe, in Pufferräumen und Schleusen, auf Fluchtwegen und in Notausgängen sowie unterhalb von Stiegen, Fahrsteigen oder Fahrtreppen und Gehsteigen;
5. in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge – wenn auch nur vorübergehend – abgestellt werden;
6. in Toiletten, Vorräumen von Toiletten, Sanitäräumen, Wasch-, Bade-, Dusch-, Umkleide-, Aufenthaltsräumen sowie zu diesen Räumen führenden Zugängen;
7. in engen Höfen, wie Lichthöfen oder sonstigen allseits geschlossenen Höfen, die nicht ausreichend natürlich durchlüftet sind;
8. in Räumen oder Bereichen, in denen die Versandbehälter einer gefahrbringenden Erwärmung ausgesetzt sein können.

(4) Kochgeräte müssen der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung – GSV, BGBl. Nr. 430/1994, entsprechen und sind in eigenen Bereichen wie Küchen oder Buffets aufzustellen.

(5) Die Betriebs- und Vorratsbehälter sind stehend und standsicher mit einem Abstand von mindestens 1 m zu möglichen Wärmequellen aufzustellen. Sie dürfen für die Teilnehmer nicht zugänglich sein.

(6) Flüssiggas darf den Betriebsbehältern nur in der Gasphase entnommen werden.

(7) Außerhalb der Betriebszeiten der Kochgeräte müssen die Flaschenventile der Betriebsbehälter geschlossen sein.

(8) Druckregler mit einer Durchflussmenge von mehr als 1,5 kg/h müssen mit einem Sicherheitsabblaseventil und einem Sicherheitsabsperrventil ausgestattet sein.

§ 21

Verwendung von Flüssiggas in Räumen

(1) In Räumen dürfen maximal zwei Versandbehälter (ein Betriebs- und ein Vorratsbehälter) mit einer Füllmenge von je maximal 15 kg aufgestellt werden, wenn der Fußboden dieser Räume nicht allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt. Kanaleinläufe in solchen Räumen müssen gegen das Eindringen von Flüssiggas gesichert sein. Die Räume müssen direkt ins Freie lüftbar sein und ein Raumvolumen von mindestens 100 m³ aufweisen. Die Gasverbrauchsgeräte dürfen in Summe einen Anschlusswert von maximal 1,5 kg/h haben.

(2) In Räumen, in denen Versandbehälter aufgestellt werden, muss ein gefahrloses bodennahes Abströmen von ausgetretenem Flüssiggas über höchstens einen vorgelagerten Raum direkt ins Freie möglich sein.

§ 22

Verwendung von Flüssiggas im Freien

(1) Im Freien dürfen bis zu drei Betriebsbehälter mit einer Füllmenge von je maximal 15 kg aufgestellt werden, wobei jedoch die gesamte Füllmenge aller vorhandenen Versandbehälter 35 kg nicht überschreiten darf.

(2) Versandbehälter mit einer Füllmenge von mehr als 15 kg dürfen nur im Freien in einem Flaschenschrank oder in einem nur vom Freien aus zugänglichen Lagerraum aufgestellt werden. Die Versandbehälter sind gegen Umfallen zu sichern.

(3) Die Zugangstüren zu Flaschenschränken und Lagerräumen sind versperrbar einzurichten und versperrt zu halten.

(4) Flaschenschränke und Lagerräume sind mit zwei Lüftungsöffnungen direkt ins Freie unmittelbar über dem Boden und in Deckennähe im Ausmaß von jeweils 1% der Bodenfläche, mindestens jedoch 100 cm² auszustatten.

(5) In Flaschenschränken und Lagerräumen sowie um deren Türen und Lüftungsöffnungen sind explosionsgefährdete Bereiche nach dem Stand der Technik festzulegen. Die explosionsgefährdeten Bereiche sind gegen unbefugtes Betreten abzusichern und zumindest mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähigen Atmosphären“ und dem Verbotssymbol „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ zu kennzeichnen.

§ 23

Bestuhlung

(1) Bei mobiler Bestuhlung, die in mehreren Reihen aufgestellt wird, sind die einzelnen Stühle in den Reihen fest miteinander zu verbinden. Davon kann abgesehen werden, wenn dies aus sicherheitstechnischer Sicht nicht erforderlich ist.

(2) Sitzflächen, Sitzschalen, Lehnen u. dgl. müssen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein. Holz- und Holzwerkstoffe der Brennbarkeitsklasse D sind ebenfalls zulässig.

(3) Sitzbezüge müssen unter Berücksichtigung allfälliger Polsterungen schwer brennbar gemäß ÖNORM B 3825 sein.

§ 24

Schutzeinrichtungen

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen Teilnehmerinnen/Teilnehmer nur als Zuschauer zugelassen sind (z. B. Spielfelder, Manegen, Fahrbahnen für den Rennsport, Reitbahnen), sind die Aktionsbereiche von den Teilnehmerplätzen durch Absperrungen, Abschränkungen, Netzen oder Sicherheitszonen so zu trennen, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer durch die Darbietung der Veranstaltung nicht gefährdet werden.

(2) Geländeformationen in der Veranstaltungsstätte, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind mit einer standfesten Absturzsicherung zu versehen.

§ 25

Sanitäranlagen

(1) Bei Veranstaltungen sind getrennte Toiletten für Frauen und Männer vorzusehen. Die Zugänge zu den Toiletten müssen gekennzeichnet werden. Die Festlegung der Anzahl der Toiletten obliegt der Veranstalterin/dem Veranstalter.

(2) Die Anzahl der Toiletten ist jedenfalls ausreichend, wenn für die erwarteten Teilnehmerinnen/Teilnehmer für je 50 Frauen und je 100 Männer eine WC Zelle und für je 50 Männer überdies ein Pissoir vorhanden ist. Die Anzahl der Toiletten kann von der Veranstalterin/dem Veranstalter aufgrund der Veranstaltungsart, der Größe der Veranstaltung, der Besonderheiten der Veranstaltungsstätte (z. B. Denkmalschutz, im Freien) sowie bisheriger Erfahrungswerte reduziert werden. Auf dem Gelände der Veranstaltungsstätte oder in deren Nähe bereits vorhandene Sanitäranlagen sind anzurechnen.

(3) Jeder Toilettenraum muss mit einem Waschbecken ausgestattet sein. Waschbecken in Sanitäranlagen, die nicht mit Trinkwasser gespeist werden, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Sanitäre Abwässer müssen entweder durch direkten Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage oder über mobile Sammelbehälter bei einer öffentlichen Kläranlage entsorgt werden.

§ 26

Maschinen

(1) Maschinen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Maschinen – Anhang 1 der Maschinen Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008 (MSV 2010) entsprechen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die Maschine ist mit der CE- Kennzeichnung versehen und eine EG-Konformitätserklärung (Anhang II Teil 1 Abschnitt A der MSV 2010) sowie eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache liegen vor oder
2. die Maschine ist mit der CE- Kennzeichnung versehen und eine Übereinstimmungserklärung (Anhang 1.A der Maschinen-Sicherheitsverordnung BGBl. Nr. 306/1994) sowie eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache liegen vor.

(2) Maschinen, die vor dem Inkrafttreten der Maschinen-Sicherheitsverordnung in Verkehr gebracht wurden und daher nicht mit einer CE- Kennzeichnung versehen sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Maschinen nachweislich dem 4. Abschnitt der Arbeitsmittelverordnung – AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, entsprechen.

(3) Befinden sich Betätigungseinrichtungen von Maschinen, die nicht für die Selbstbedienung bestimmt sind, in den für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Bereichen, sind diese gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Inbetriebnahme der Maschine ist nur mit einem Schlüsselschalter möglich und
2. die Maschine steht während des Betriebs unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen Person

7. Abschnitt

Veranstaltungsbetriebseinrichtungen

§ 27

Mobile Vergnügungsgeräte

(1) Spezielle maschinelle Einrichtungen für die Verwendung auf Jahrmärkten oder in Vergnügungsparks (mobile Vergnügungsgeräte) müssen dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik gilt jedenfalls als erfüllt, wenn sie den Bestimmungen der ÖNORM EN 13814 „Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsplätze und Vergnügungsparks- Sicherheit“ entsprechend gebaut und betrieben werden.

(2) Befinden sich Betätigungseinrichtungen von mobilen Vergnügungsgeräten, die nicht für die Selbstbedienung bestimmt sind, in den für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Bereichen, sind diese gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. die Inbetriebnahme der mobilen Vergnügungsgeräte ist nur mit einem Schlüsselschalter möglich und
2. die mobilen Vergnügungsgeräte stehen während des Betriebs unter ständiger Aufsicht einer verantwortlichen Person.

(3) Mobile Vergnügungsgeräte sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person unterziehen zu lassen.

§ 28

Aufblasbare Spielgeräte und Hüpfburgen

(1) Aufblasbare Spielgeräte und Hüpfburgen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik gilt jedenfalls als erfüllt, wenn sie den Bestimmungen der ÖNORM EN 14960 „Aufblasbare Spielgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ entsprechend gebaut und betrieben werden.

(2) Aufblasbare Spielgeräte und Hüpfburgen sind nach jeder erneuten Aufstellung einer Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person unterziehen zu lassen.

8. Abschnitt Veranstaltungsmittel

§ 29

Tragekonstruktionen für Veranstaltungsmittel

Tragkonstruktionen für die Befestigung von Veranstaltungsmitteln, wie Beleuchtungen, Lautsprecher, Projektoren und Ähnliches, müssen standsicher aufgestellt oder an standsicheren Konstruktionen bzw. standsicheren baulichen Anlagen nach den statischen Erfordernissen fachgerecht befestigt sein. Freihängende Veranstaltungsmittel müssen zusätzlich mit einer Vorrichtung aus nicht brennbaren Materialien (z. B. Stahlseil, Sicherungskette) gegen Herabfallen abgesichert sein.

§ 30

Pyrotechnische Gegenstände

Die Veranstalterin/der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und T1 und diese ausschließlich auf Bühnen und Szenenflächen verwendet werden, sofern nicht eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009 erteilt wurde.

§ 31

Flugobjekte

Sofern das Steigenlassen von Flugobjekten, wie Fesselballone, Drachen und Kleinluftballone, nach luftfahrtrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, dürfen sie weder den Luftverkehr noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährden.

§ 32

Laser

Werden Lasereinrichtungen, ausgenommen Klasse 1 oder 2, eingesetzt, so sind die Anforderungen der ÖNORM S 1105: 2011 einzuhalten. Insbesondere ist eine „Strahlenschutztechnische Dokumentation“ gemäß Abschnitt 5.1, einschließlich eines Prüfberichtes, zu erstellen und vor Ort bereitzuhalten.

§ 33

Licht

Zu den Licht emittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art. Außenbeleuchtungsanlagen (Lichtreklame, hell beleuchtete Fassaden, Scheinwerfer etc.) sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie den anerkannten Regeln der Lichttechnik entsprechen.

9. Abschnitt Organisatorische Vorschriften für Veranstalterinnen/Veranstalter

§ 34

Haftpflichtversicherung

Für Veranstaltungen hat die Veranstalterin/der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Personen- oder Sachschäden an Teilnehmerinnen/Teilnehmern abzuschließen, sofern nicht bereits eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung besteht.

§ 35

Barrierefreiheit

Veranstaltungen sind nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten, der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit so durchzuführen, dass für Menschen mit Beeinträchtigung eine ungehinderte Benützung der Veranstaltung ermöglicht wird.

§ 36

Anreise zur Veranstaltung und Stellflächen

(1) Veranstalterinnen/Veranstalter haben Veranstaltungen so zu planen, dass Möglichkeiten zur Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder öffentliche Parkplätze genützt werden können.

(2) Sind keine ausreichenden öffentlichen Verkehrsmittel oder öffentlichen Parkplätze vorhanden, hat die Veranstalterin/der Veranstalter für die voraussichtlich mit Kraftfahrzeugen und einspurigen Fahrzeugen anreisenden Teilnehmerinnen/Teilnehmer genügend geeignete Stellflächen vorzusehen. Dabei ist für je 20 Teilnehmerinnen/Teilnehmer mindestens ein PKW-Abstellplatz und für je 50 Teilnehmerinnen/Teilnehmer ein Fahrradabstellplatz vorzusehen. Erforderlichenfalls sind auch Abstellplätze für Busse vorzusehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 1 des StVAG gegeben sind (Anreise mit „Fan-Bussen“), sind für allenfalls rivalisierende Fangruppen getrennte Ein- und Ausstiegsstellen bzw. Busparkplätze und Zugänge vorzusehen.

§ 37

Brandschutz und Brandschutzdienst

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter hat für Veranstaltungen, bei denen brandgefährliche Veranstaltungsmittel wie offenes Feuer und Licht oder pyrotechnische Gegenstände eingesetzt werden, sowie für Veranstaltungen, die gleichzeitig von mehr als 1.000 Personen besucht werden können, die Einrichtung eines Brandschutzdienstes im Sinne einer Brandsicherheitswache (Mitglieder von Feuerwehren oder zumindest Brandschutzwarte) vorzusehen.

(2) Für die erste Löschhilfe müssen bei Veranstaltungen tragbare Schaum- oder Nasslöscher gut sichtbar und leicht erreichbar vorhanden sein.

(3) Folgende Aufgaben sind durch den Brandschutzdienst mindestens wahrzunehmen:

1. Durchführen einer Augenscheinkontrolle des gesamten zu überwachenden Bereichs vor der Veranstaltung;
2. die Überwachung der Brandsicherheit während der Veranstaltung;
3. Einleitung der Erstmaßnahmen (Alarmieren, Retten, Löschen);
4. Nachkontrolle.

(4) Die Anzahl der Mitglieder der Brandsicherheitswache ist auf die erwartete Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer abzustimmen. Diese ist jedenfalls erfüllt, wenn die Anforderungen der Tabelle 1 der Richtlinie VB-02 des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes eingehalten werden.

§ 38

Ordnerdienst

(1) Bei Veranstaltungen sind geeignete und in den Ordnungsaufgaben unterwiesene Personen mit dem Ordnerdienst zu betrauen.

(2) Die Anzahl der Ordner ist auf die Anzahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer entsprechend abzustimmen. Die Anzahl der Ordner ist grundsätzlich ausreichend, wenn je 100 erwartete Personen eine Person mit dem Ordnerdienst betraut wird. Die Anzahl der Ordner kann von der Veranstalterin/dem Veranstalter aufgrund der Veranstaltungsart und bisheriger Erfahrungswerte reduziert werden. Als Ordner gelten alle Personen, die eine

ordnende Funktion bei der Durchführung der Veranstaltung innehaben (z. B.: Parkplatzeinweiser, Kartenkontrollore, Platzanweiser, Haustechniker, Securities, Servicepersonal).

(3) Veranstalterinnen/Veranstalter sind verpflichtet, die Anzahl der erwarteten Personen zu kontrollieren und sicherzustellen.

§ 39

Sanitätsdienst und ärztliche Hilfeleistung

(1) Die sanitätsdienstlichen – notfallmedizinischen Hilfsmaßnahmen bei Veranstaltungen sind durch eine gesetzlich anerkannte oder qualitativ gleichwertige Rettungsorganisation durchzuführen.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat jene Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherstellung

1. der Ersten Hilfeleistung,
2. des Einsatzes des allgemeinen Rettungsdienstes und der besonderen Rettungsdienste vor Ort,
3. der ärztlichen Hilfeleistung und

unter Berücksichtigung der Art, Größe und des Gefährdungspotentials für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer während der Dauer einer Veranstaltung erforderlich sind.

(3) Zur Ermittlung der Anzahl des mindestens benötigten Sanitätspersonals, des ärztlichen Personals sowie der Transportmittel ist eine allgemein anerkannte Berechnungsformel anzuwenden. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn

1. zur Ermittlung der Algorithmus nach „Maurer“ herangezogen wird, und
2. allfällige veranstaltungsspezifische Vorschriften von internationalen Organisationen (z. B. FIFA, FIS, usw.) in die Planung einbezogen werden.

(4) Zur Durchführung der sanitätsdienstlichen, notfallmedizinischen und psychosozialen Maßnahmen bei Großveranstaltungen sind ortsfeste oder mobile Behandlungsräume vorzusehen. Ortsfeste Behandlungsräume („Ambulanzzelten, Ambulanzzelte“) sind mit einer entsprechenden sanitätsdienstlichen bzw. notfallmedizinischen Ausstattung einzurichten. Dabei muss jedenfalls die medizinisch-technische Ausstattung zur Behandlung von lebensbedrohlichen Zuständen vorhanden sein. Als mobile Behandlungsräume für Patientinnen/Patienten gelten jedenfalls die Rettungs- oder Notarztwagen der anerkannten Rettungsdienste. Die/Der verantwortliche Ärztin/Arzt hat bei Großveranstaltungen zusätzlich eine Ausbildung zur Notärztin/zum Notarzt zu besitzen.

(5) Lässt die Art der Veranstaltung erwarten, dass Personen aus Gefahren zu befreien sind, deren Überwindung nur durch den Einsatz von Mitteln oder Kenntnissen möglich ist, die über die Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes hinausgehen, sind weitere Einsatzkräfte auch aus den Reihen der besonderen Rettungsdienste heranzuziehen.

(6) Die Notfallnummern des vor Ort vorhandenen Sanitätsdienstes und ärztlichen Dienstes sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern und den Ordnerdiensten deutlich sichtbar bekannt zu machen, falls diese von den allgemein gültigen Notrufnummern der Einsatzorganisationen abweichen.

§ 40

Einsatzkräfte

Veranstaltungsstätten müssen für Einsatzkräfte erreichbar sein. Vorhandene Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden.

§ 41

Zentrale Einsatzleitung

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat, sofern dies für die Veranstaltung aufgrund ihrer Größe oder ihrer Art erforderlich ist, Räumlichkeiten für eine allfällige zentrale behördliche Einsatzleitung, die zur Überwachung der Veranstaltung notwendig erscheint, zur Verfügung zu stellen und diese nach dem Stand der Technik auszustatten (z. B. Heizung, Lüftung, Stromanschluss). Sofern dies erforderlich ist, haben die Veranstalterinnen/Veranstalter auch allwettertaugliche Stellflächen für mobile Einsatzleitwagen und weitere Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 42

Vorkehrungen für den Jugendschutz

(1) Bei Veranstaltungen, die von Jugendlichen besucht werden dürfen, sind Lockangebote mit alkoholischen Getränken verboten.

(2) Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, welche die Überwachung und Einhaltung der jeweils geltenden steiermärkischen jugendschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen. Die Veranstalterin/Der Veranstalter ist zumindest verpflichtet,

1. die steiermärkischen Jugendschutzbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Ausgehzeiten und des Alkohol- und Tabakkonsums, -erwerbs und -besitzes, während der gesamten Veranstaltung deutlich wahrnehmbar kundzumachen, dies vor allem im Gastronomiebereich, und
2. die an der Durchführung der Veranstaltung mitwirkenden und/oder dort beschäftigten Personen vor Beginn der Veranstaltung über die steiermärkischen Jugendschutzbestimmungen und die Vorgangsweise bei Verstößen gegen diese Bestimmungen zu belehren.

§ 43

Garderoben

Bei Veranstaltungen, bei denen auf Grund der Art und der Jahreszeit die Abgabe von Oberbekleidung, Schirmen und dgl. notwendig ist, sollen für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer ausreichende Garderoben sowie Ablagen zur Verfügung stehen.

§ 44

Alarm- und Informationseinrichtungen

Es müssen netzunabhängige Alarminrichtungen und geeignete Informationseinrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung aller anwesenden Personen ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, dass die Personen über besondere Situationen informiert und erforderlichenfalls zu entsprechendem Verhalten aufgefordert werden.

10. Abschnitt

Abfallbewirtschaftung

§ 45

Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

Die Abfallbewirtschaftung einer Veranstaltung hat im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit unter Beachtung der Ziele und Grundsätze des Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. zu erfolgen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung der bei einer Veranstaltung anfallenden Abfälle die öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht beeinträchtigt werden.

§ 46

Verwendung von Mehrwegsystemen

Werden bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben, sind diese bevorzugt aus Mehrweggebinden (z. B. aus Fässern, Mehrwegflaschen) auszuschenken und bevorzugt in Mehrweggebinden (z. B. Mehrwegkunststoffbecher, Gläser) auszugeben. Bei der Ausgabe von Speisen sind bevorzugt Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecke (z. B. aus Glas, Keramik, Metall oder Kunststoff) zu verwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Rücknahme der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen. Spülabwässer sind in den öffentlichen Kanal einzuleiten; dies ist mit dem Kanalanlagenbetreiber abzusprechen.

Werden aus Sicherheitsgründen Einwegsysteme verwendet, sind bevorzugt Gebinde, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (z. B. aus Karton oder Holz) zu verwenden.

§ 47**Abfallsammeleinrichtungen**

Die bei der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau) anfallenden Abfälle sind nach den gesetzlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und über dazu Berechtigte zu verwerten bzw. zu entsorgen. Dazu sind entsprechend den anfallenden Abfällen (Art und Menge) sowohl im Gastronomiebereich (Küche, Schank, Bar, Service), als auch in für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zugänglichen Bereichen geeignete Behältnisse aufzustellen. Jedenfalls sind Altpapier/Kartonagen, Altglas (Bunt- und Weißglas), Metallverpackungen, Kunststoffverpackungen („gelbe Tonne“), Restmüll, Biomüll, Altspisefett und -öl, Speisereste (Gastronomie) und Sperrmüll (Auf- und Abbau) getrennt zu sammeln und zu verwerten bzw. zu entsorgen. Rauchwarenrückstände sind getrennt von anderen Abfällen in nicht brennbaren Behältern zu sammeln.

11. Abschnitt**Prüfungen, Gutachten und Atteste****§ 48****Überprüfungen in bewilligten Veranstaltungsstätten**

(1) Folgende wiederkehrende elektrotechnische Prüfungen sind bei bewilligten Veranstaltungsstätten nachweislich durch eine Elektrofachkraft durchzuführen:

1. alle drei Jahre
 - a) der ordnungsgemäße Zustand der elektrischen Anlagen und
 - b) die ordnungsgemäße Funktion des Blitzschutzsystems;
2. jährlich:
 - die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtung,

(2) Mechanische Lüftungsanlagen sind erstmalig anlässlich ihrer Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens einmal jährlich nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Reinigungstätigkeiten und Filtertausch sind nach Bedarf durchzuführen.

§ 49**Prüfungen an Flüssiggasanlagen**

(1) Der Anschluss der Versandbehälter ist durch eine unterwiesene Person wie folgt durchzuführen:

1. Abschrauben der Verschlussmutter bei geschlossenem Flaschenventil mit begleitender augenscheinlicher Kontrolle der Dichtheit des Flaschenventils,
2. Augenscheinliche Kontrolle auf Vorhandensein und Unversehrtheit der Dichtung,
3. Aufschrauben und Festziehen des Druckreglers, je nach vorhandenem System, händisch oder mit Sechskantschlüssel,
4. Durchführung einer Dichtheitsprobe bei geöffnetem Flaschenventil mit Leckspray.

(2) Rohrleitungsanlagen sind vor ihrer Inbetriebnahme mit Luft oder einem inerten Gas einer Druckprüfung durch fachkundige Personen wie folgt unterziehen zu lassen:

1. Vorprüfung (Festigkeitsprüfung) mit 1 bar und
2. Dichtheitsprüfung mit 150 mbar.

(3) Sämtliche metallischen Teile der Flüssiggasanlage sind in einen Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden.

§ 50**Bestätigungen und Atteste**

Folgende Atteste und Bestätigungen sind bei der Veranstaltung bereitzuhalten:

1. Attest einer Elektrofachkraft für:
 - a) den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen;
 - b) die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitsbeleuchtung bzw. der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung;

2. Bestätigungen von fachkundigen Personen für:
metallische Teile der Flüssiggasanlage, die in einen Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden sind;
3. Bestätigung über die Durchführung der Gebrauchsabnahme durch eine fachkundige Person für:
 - a) Veranstaltungseinrichtungen, nach jeder erneuten Aufstellung;
 - b) Veranstaltungsbetriebseinrichtungen, nach jeder erneuten Aufstellung.

12. Abschnitt

Schluss-, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen

§ 51

Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Verordnungen des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994 i.d.F. BGBl. II Nr. 114/2011
2. Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008 i.d.F. BGBl. II Nr. 137/2013
3. Arbeitsmittelverordnung, BGBl. II Nr. 164/2000 i.d.F. BGBl. II Nr. 21/2010

§ 52

EU-Recht

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, notifiziert (Notifikationsnummer 2014/19/A).

§ 53

Übergangsbestimmungen

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Verfahren sind die Bestimmungen dieser Verordnung nicht anzuwenden.

§ 54

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

1.4.7 Verordnung der Wirkungsorientierung

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung erfolgte in der öffentlichen Verwaltung ein Wandel – weg vom Bürokratiemodell hin zum New Public Management, so rief auch das Land Steiermark vor einigen Jahren dazu auf, zu einer wirkungsorientierten Verwaltungsorganisation zu gelangen, die auch bei den oben erwähnten Ausführungen zur Umsetzung der SDGs bedeutend erscheint. Ziele wie Output- und Ressourcenorientierung stehen dabei im Zentrum.

Die Verordnung des Landes Steiermark regelt die Wirkungsorientierung bei der jährlichen Haushaltsplanung, das Wirkungsscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sowie Berichtslegungs- und Informationspflichten.

Gesamte Rechtsvorschrift für Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017, Fassung vom 15.11.2018

Langtitel

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2016 über die Angaben zur Wirkungsorientierung, das Wirkungscontrolling und die Berichtspflichten (Verordnung zur Wirkungsorientierung 2017 – VOWO 2017)

Stammfassung: LGBl. Nr. 152/2016

Präambel/Promulgationsklausel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 3, 33 Abs. 3, 34 Abs. 3 und 53 Abs. 3 des Steiermärkischen Landeshaushaltsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 176/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2016, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze der Angaben zur Wirkungsorientierung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Angaben zur Wirkungsorientierung bei der Haushaltsplanung
- § 5 Koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Landesbudgetentwurf
- § 6 Wirkungscontrolling
- § 7 Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung und der internen Evaluierung
- § 8 Durchführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung
- § 9 Durchführung der internen Evaluierung
- § 10 Wirkungsbericht
- § 11 Inkrafttreten
- § 12 Außerkrafttreten

Text

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Wirkungsorientierung bei der jährlichen Haushaltsplanung, das Wirkungscontrolling, die wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sowie Berichtslegungs- und Informationspflichten.

§ 2

Grundsätze der Angaben zur Wirkungsorientierung

(1) Angaben zur Wirkungsorientierung sind in den Landesbudgetentwurf auf Globalbudgetebene, in die wirkungsorientierte Folgenabschätzung und in die interne Evaluierung aufzunehmen.

(2) Bei der Formulierung der Angaben zur Wirkungsorientierung ist dafür Sorge zu tragen, dass diese mit den im jeweiligen Landesbudgetentwurf und im Falle mehrjähriger Wirkungen mit den im jeweiligen Landesfinanzrahmen festgesetzten Grenzen umsetzbar sind.

- (3) Die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben zur Wirkungsorientierung sind sicherzustellen.
- (4) Die Angaben zur Wirkungsorientierung haben folgenden Kriterien zu entsprechen:
1. Trennung von Wirkungszielen und Maßnahmen
 2. Sprachlich positive Zielformulierungen: Zieldefinitionen sollen das angestrebte Verhalten oder den angestrebten Zustand beschreiben, nicht was vermieden werden soll.
 3. Verständliche Zielformulierungen: Fachbegriffe sollen durch einfach verständliche Worte ersetzt oder umschrieben werden. Abkürzungen sollen vermieden werden.
 4. Ethische und fachliche Vertretbarkeit
 5. Relevanz und Beeinflussbarkeit: Ziele und Maßnahmen müssen im Verantwortungsbereich des jeweiligen haushaltsleitenden Organs liegen und die Prioritäten abbilden.
 6. Inhaltliche Konsistenz und Nachvollziehbarkeit: Ziele und Maßnahmen müssen mit den übergeordneten Zielsetzungen in einem logischen Zusammenhang stehen. Die Angaben zur Wirkungsorientierung müssen inhaltlich abgestimmt sein, um Zielkonflikte zu vermeiden. Änderungen von Zielen und Indikatoren müssen begründet und nachvollziehbar sein.
 7. Überprüfbarkeit: Ziele und Maßnahmen müssen mess- und beurteilbar sein. Indikatoren müssen dies gewährleisten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. **Wirkung:** eine Veränderung oder Beibehaltung eines Zustandes oder Verhaltens als Folge staatlichen Handelns;
2. **Wirkungsziel:** ein Zustand oder Verhalten einer Zielgruppe oder der Bevölkerung im Sinne des Gemeinwohls, der/das mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und Leistungen erreicht werden soll. Wirkungsziele bilden die Prioritäten ab
 - a) auf Ebene der Globalbudgets (**Globalbudget-Wirkungsziel**);
 - b) für Regelungsvorhaben gemäß Z. 7 (**Regelungsziel**) oder sonstige Vorhaben gemäß Z. 8 (**Vorhabensziel**);
3. **Gleichstellungsziel:** ein Wirkungsziel, das der Gleichstellung in unterschiedlichen Dimensionen dient. Es umfasst insbesondere die Auswirkung auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die Erhöhung der Chancengleichheit, die Aufhebung von Diskriminierungen bestimmter Anspruchsgruppen oder den Abbau regionaler Disparitäten.
4. **Maßnahmen:** jene Projekte, Leistungen und Bündel von Leistungen, die zur Erreichung von Wirkungszielen gesetzt werden; zur Erreichung von Globalbudget-Wirkungszielen können dies auch Regelungsvorhaben (Z. 7) und sonstige Vorhaben (Z. 8) sein;
5. **Indikator:** eine Kennzahl oder ein Meilenstein, mit welcher/welchem Ziele und Maßnahmen qualitativ, quantitativ oder zeitlich erfasst werden können;
 - a) **Kennzahl:** eine quantitativ und objektiv messbare Größe, die über den Grad des Erfolges eines Ziels oder einer Maßnahme Auskunft gibt;
 - b) **Meilenstein:** ein abgrenzbares Ergebnis im Verlauf der Umsetzung einer Maßnahme;
 - c) Ein **Wirkungsindikator** bezieht sich auf die direkten oder unmittelbaren Auswirkungen einer Maßnahme für die Bevölkerung oder für eine bestimmte Zielgruppe. Er liefert Informationen über Veränderungen beispielsweise im Verhalten, in der Leistungsfähigkeit oder in der Leistung der Endbegünstigten.
 - d) **Outputindikator:** stellt die unmittelbaren und konkreten Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen dar;
 - e) **Inputindikator:** eine Kennzahl, die ein bestimmtes Volumen an eingesetzten Mitteln in einer Prozentzahl oder als Absolutbetrag angibt und mit der Zielerreichung gleichgesetzt wird;

6. **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung:** ein Verfahren, in dem die Regelungs- oder Vorhabensziele (Z. 2 lit. b) und diesen zugeordnete Maßnahmen formuliert sowie die wesentlichen Wirkungen eines Regelungsvorhabens oder eines sonstigen Vorhabens in konkreten Wirkungsdimensionen (Z. 9) systematisch untersucht, bewertet und aufbereitet werden.
7. **Regelungsvorhaben:** Entwürfe für Landesgesetze, Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes sowie für Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG;
8. **Sonstiges Vorhaben:** Vorhaben gemäß § 47 StLHG;
9. Eine **Wirkungsdimension** beschreibt einen bestimmten Aspekt (zum Beispiel Umwelt oder Finanzen) aus den gesellschaftlich relevanten Wirkungen eines Regelungsvorhabens oder sonstigen Vorhabens.
10. **Wirkungscontrolling:** die Planung, Bewertung und Analyse der Effektivität von Maßnahmen zum Erreichen von Wirkungszielen sowie die Berichterstattung darüber;
11. **Interne Evaluierung:** ein rückschauendes Verfahren, das auf die Analyse der Zielerreichung und der tatsächlich eingetretenen Wirkungen abzielt. Untersucht wird, ob ein umgesetztes Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben die erwarteten Wirkungen oder wesentliche unerwartete Wirkungen zur Folge hat.

§ 4

Angaben zur Wirkungsorientierung bei der Planung des Landesbudgets

(1) Die Angaben zur Wirkungsorientierung haben bei jedem Globalbudget einen Überblick über die damit zu erfüllenden Aufgaben auf Basis der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zu enthalten.

(2) Für jedes Globalbudget sind im Landesbudgetentwurf ein bis höchstens fünf prioritäre Wirkungsziele anzugeben, die eine mit dem Globalbudget zu erfüllende Aufgabe detaillierter beschreiben. Globalbudget-Wirkungsziele können sich auf mehrere Finanzjahre erstrecken.

(3) Zumindest eines der bis zu fünf Globalbudget-Wirkungsziele ist als Gleichstellungsziel festzulegen.

(4) Die Auswahl der einzelnen Globalbudget-Wirkungsziele ist zu begründen. Insbesondere sind die Erwägungen darzulegen, die einen Handlungsbedarf aufzeigen. Zudem kann der Bezug eines Wirkungsziels zu anderen Wirkungszielen aller Globalbudgets (auch bereichsübergreifend) angegeben werden.

(5) Für jedes Globalbudget-Wirkungsziel sind zumindest ein bis höchstens fünf Indikatoren anzugeben. Bei den Indikatoren sind der Zielwert für das jeweilige Finanzjahr und ein mittelfristiger Zielwert in Ergänzung festzulegen. Bei erstmaliger Aufnahme eines Globalbudget-Wirkungsziels ist der möglichst aktuelle Istzustand oder ein Schätzwert als Ausgangspunkt der Planung anzugeben. Bei jedem Indikator ist die Datenquelle zu nennen. Inputindikatoren dürfen nicht festgelegt werden.

(6) Jedes Globalbudget-Wirkungsziel muss durch mindestens eine Maßnahme konkretisiert werden.

(7) Zur Nachvollziehbarkeit sind Änderungen oder das Wegfallen von Globalbudget-Wirkungszielen und Indikatoren im Landesbudgetentwurf zu begründen.

§ 5

Koordinierte Vorbereitung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Landesbudgetentwurf

Die für Finanzen zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung hat der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zur Gewährleistung der Qualitätssicherung die Angaben zur Wirkungsorientierung im Landesbudgetentwurf mindestens drei Wochen vor Einbringung des Entwurfs des Landesbudgets in die Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Wirkungscontrolling

(1) Die Unterstützung und Überprüfung des internen Wirkungscontrollings ist Aufgabe des ressortübergreifenden Wirkungscontrollings.

(2) Zu den Aufgaben der mit dem ressortübergreifenden Wirkungscontrolling betrauten Stelle im Amt der Landesregierung gehören insbesondere:

1. Unterstützung der haushaltführenden Stellen bei der Einrichtung und Durchführung des internen Wirkungscontrollings durch methodische und prozesshafte Begleitung;
2. Prüfung der Angaben zur Wirkungsorientierung auf deren Übereinstimmung mit den Kriterien und Vorgaben dieser Verordnung
 - a) im Entwurf des Landesbudgets,
 - b) bei der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sowie
 - c) bei der internen Evaluierung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben.

(3) Eine Anpassung der Angaben zur Wirkungsorientierung aufgrund der Ergebnisse der Prüfung nach Abs. 2 Z. 2 obliegt den zuständigen Organen der Haushaltsführung.

(4) Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle berichtet der Landesregierung über ihre Tätigkeit gemäß Abs. 2.

§ 7

Grundsätze der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und der internen Evaluierung

(1) Die haushaltsleitenden Organe haben gemäß § 5 Abs. 1 Z. 1 StLHG im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) sowie der internen Evaluierung Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben (§ 3 Z. 7 und Z. 8) auf deren geplante bzw. tatsächlich eingetretene Wirkungen hin zu prüfen.

(2) Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann bei Regelungsvorhaben entfallen, soweit sie redaktionelle Anpassungen oder eine gesetzlich vorgesehene Valorisierung von Beträgen beinhalten.

(3) Eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (§ 9 Abs. 5) kann bei Regelungsvorhaben durchgeführt werden, bei denen

1. der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht oder

2. nur ein geringer Regelungsspielraum besteht, wie insbesondere bei der Umsetzung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG und EU-Recht sowie der Ausführung von Grundsatzgesetzen des Bundes.

Im Zweifel über die Zulässigkeit der vereinfachten Wirkungsorientierten Folgenabschätzung soll eine Abstimmung mit der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle erfolgen.

(4) Bei der Ausarbeitung eines Regelungsvorhabens ist eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung als Bestandteil der Erläuterungen zu erstellen.

(5) Bei sonstigen Vorhaben ist eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung während der Planung und vor der Einvernehmensherstellung mit dem für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied zu erstellen und zu dokumentieren.

(6) Die Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sind zumindest innerhalb von fünf Jahren ab ihrem Inkrafttreten bzw. ihrer Durchführung einer internen Evaluierung zu unterziehen.

(7) Von der verpflichtenden internen Evaluierung sind Regelungsvorhaben und sonstige Vorhaben ausgenommen, für die eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung entfallen konnte sowie solche, für die eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

§ 8

Durchführung der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung

(1) Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung muss folgende Punkte enthalten:

1. Problemanalyse,
2. Regelungs- beziehungsweise Vorhabensziele,

3. Maßnahmen,
4. Indikatoren,
5. Abschätzung der Auswirkungen in den Wirkungsdimensionen und
6. Zeitpunkt der internen Evaluierung.

(2) Bei der Problemanalyse sind insbesondere der Grund des Tätigwerdens (Problem und dessen Ursachen), der Gestaltungsspielraum, das Ausmaß des Problems, die von dem Problem Betroffenen sowie ein Szenario ohne Tätigwerden (Nullszenario) und allfällige Alternativen zu beschreiben.

(3) Es ist ein allfälliger Zusammenhang mit einem Globalbudget-Wirkungsziel darzustellen. Je Regelungs- bzw. Vorhabensziel sind ein bis maximal fünf Indikatoren zur Messung der Zielerreichung anzuführen, die auch als Grundlage für die interne Evaluierung heranzuziehen sind.

(4) Maßnahmen sind sachlich abgegrenzt darzustellen und den Regelungs- bzw. Vorhabenszielen zuzuordnen, deren Erreichung sie dienen. Je Maßnahme sind ein bis maximal fünf Indikatoren anzuführen, die gleichzeitig auch als Grundlage für die interne Evaluierung heranzuziehen sind.

(5) Abweichend von den Abs. 1 bis 4 gilt für die vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung Folgendes:

1. Es müssen keine Indikatoren zu den Regelungszielen und Maßnahmen enthalten sein.
2. Die Darstellung der Regelungsziele und Maßnahmen kann überblicksartig zusammengefasst werden.
3. Die Maßnahmen müssen den Regelungszielen nicht einzeln zugeordnet werden
4. Es ist kein Evaluierungszeitpunkt festzulegen.

(6) Die Abschätzung der Auswirkung in der Wirkungsdimension „Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte“ ist verpflichtend durchzuführen. Dabei ist der 4. Abschnitt der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012, in der Fassung BGBl. II Nr. 81/2016, zu berücksichtigen.

(7) Die Abschätzung der Auswirkung in der Wirkungsdimension „Gender und Diversität“ ist verpflichtend durchzuführen. Sie umfasst die Auswirkung auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und die Erhöhung der Chancengleichheit oder die Aufhebung von Diskriminierungen bestimmter Anspruchsgruppen.

(8) Die Ergebnisse der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln. Dies kann auch im Rahmen der Begutachtung oder gleichzeitig mit der Übermittlung der Unterlagen zur Einvernehmensherstellung mit dem für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied (gemäß § 48 StLHG) geschehen.

§ 9

Durchführung der internen Evaluierung

(1) Die tatsächlich eingetretenen wesentlichen Wirkungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben sind auf der Grundlage der gesammelten Daten rückschauend insbesondere in den verpflichtenden Wirkungsdimensionen gemäß § 8 Abs. 6 und Abs. 7 zu analysieren und zu bewerten und mit den Ergebnissen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu vergleichen.

(2) Der Bericht zur internen Evaluierung hat folgende Angaben zu beinhalten:

1. gegliedert nach Regelungs- und Vorhabenszielen, eine Beschreibung, wie diese Ziele verfolgt wurden, ein Vergleich des Ziel- und Ist-Zustandes, eine Beurteilung des Erfolgs sowie einen allfälligen Zusammenhang mit einem Globalbudget-Wirkungsziel im Landesbudget,
2. wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt tatsächlich sind, im Vergleich mit den im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ermittelten voraussichtlichen Auswirkungen,
3. eine Kurzdarstellung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkung auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern beziehungsweise die Erhöhung der Chancengleichheit oder die Aufhebung von Diskriminierungen bestimmter Anspruchsgruppen im Vergleich mit den im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung ermittelten voraussichtlichen Auswirkungen und
4. allfällige Verbesserungspotenziale.

§ 10

Wirkungsbericht

(1) Die haushaltsleitenden Organe haben jährlich bis längstens 28. Februar der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle einen Bericht über die Erreichung der im Landesbudget festgelegten Wirkungsziele sowie

über die durchgeführten internen Evaluierungen von Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (§ 9 Abs. 2) des vorangegangenen Finanzjahres zu übermitteln.

(2) Die Berichte über die Erreichung der Wirkungsziele nach Abs. 1 haben je Globalbudget-Wirkungsziel eine Beschreibung, wie dieses Wirkungsziel verfolgt wurde, die Kennzahl(en) inklusive Datenquelle und Berechnungsmethode zur Evaluierung der Zielerreichung, einen Vergleich des Ziel- und Ist-Zustandes sowie eine Beurteilung des Erfolgs zu enthalten.

(3) Die ressortübergreifende Wirkungscontrollingstelle hat die einzelnen Berichte der haushaltsleitenden Organe zusammenzufassen, im Bedarfsfall zu kommentieren sowie der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich gleichzeitig mit dem Landesrechnungsabschluss einen Bericht über die Ergebnisse des Wirkungscontrollings zu übermitteln.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

§ 12

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Wirkungsorientierung – VOWO, LGBl. Nr. 84/2014, außer Kraft.

1.5 Vereins-, steuer- und gewerberechtliche Grundlagen

Im vorangehenden Kapitel wurden bereits das Bundes-Vereinsgesetz 2002, das Steiermärkische Baugesetz 1995 mit dem Hinweis auf eine Betriebsanlagengenehmigung sowie das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 dargestellt.

Im Folgenden sollen gerade in Hinblick auf die Ausgabe von Speisen und Getränken und für die Konzipierung von Einrichtungen oder Projekten der Offenen Jugendarbeit wesentliche Aspekte zur Vereinsgründung sowie der entsprechenden Betreuung und der dafür erforderlichen Rahmenbedingungen erläutert werden.

1.5.1 Der Verein – eine mögliche Körperschaft für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

Viele steirische Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit haben Trägerorganisationen, die als Verein(e) konstituiert sind. Um Förderungen durch öffentliche Stellen zu beziehen, ist es auch oftmals erforderlich, als Verein zu existieren. Über einen Verein lassen sich vereinfacht Einnahmen und Ausgaben abwickeln, man kann im Namen des Vereins mit Behörden kommunizieren. Vielfach genießt der Verein auch steuerliche Begünstigungen.

Der Verein „kann Träger von Rechten und Pflichten sein und Verträge abschließen. Er kann Veranstaltungen ausrichten, wirtschaftlich tätig werden, Honorare auszahlen, Dienst-

nehmer*innen beschäftigen und vieles mehr. Und wenn etwas schiefgeht, ist ein Verein schadenersatzpflichtig.“ (IG Kultur Wien 2017, S. 5).

Das Vereinsgesetz 2002 gibt die wesentlichen Strukturen eines Vereins vor. Per Definition ist ein Verein ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, aufgrund von Statuten (= Verträgen) organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen (oder Gesellschaften) zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Der Verein ist eine juristische Person und genießt Rechtspersönlichkeit (vgl. VerG 2002 § 1 Abs. 1).

1.5.2 Die Jugendeinrichtung als Gewerbebetrieb – Ausschank von Speisen und Getränken

Nach dem Vereinsgesetz (VerG 2002 § 1 Abs. 2) darf ein Verein nicht auf Gewinn berechnet sein. Die Finanzierung erfolgt meist durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Wenn es nicht Ziel ist, einen Gewinn zu erzielen, sondern den festgeschriebenen Vereinszweck zu verwirklichen, darf allerdings auch Geld eingenommen werden (z. B. Eintrittsgelder bei Veranstaltungen oder Entgelt für Publikationen).

Wenn ein Verein nicht gewinnorientiert agiert, heißt das nicht gleichzeitig, dass er gemeinnützig ist. „Als gemeinnützig gilt ein Verein, der ausschließlich und unmittelbar Zwecke erfüllt, mit denen die Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet gefördert wird.“ (IG Kultur Wien 2017, S. 6).

Einige Einrichtungen in der Steiermark und auch österreichweit betreiben neben einem Offenen Betrieb mittlerweile auch ein Café bzw. ein Jugendkulturlokal. Wenn eine gemeinnützige Einrichtung gastgewerbliche Tätigkeiten mehr als einmal in der Woche ausübt, gehen Jurist*innen davon aus, dass

es eine Ertragszielungsabsicht gibt und man gewerbsmäßig handelt (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2017, S. 13-14).

Demnach bestehen zwei Möglichkeiten für Jugendeinrichtungen: eine gastgewerbliche Tätigkeit mit Anmeldung eines freien Gewerbes (eingeschränkte gastronomische Leistungen) sowie eine gastgewerbliche Tätigkeit mit Gastgewerbeberechtigung durch einen Befähigungsnachweis (vgl. ebd.).

Streng genommen sollten Jugendeinrichtungen bereits beim Vorhandensein eines Getränke- bzw. Snackautomaten ein freies Gewerbe anmelden. Dies gilt aber vor allem dann, wenn eine Einrichtung über eine Schankanlage mit Tischen, Sesseln etc. verfügt. Sobald Alkohol ausgeschenkt wird, gilt ein Standort bereits als reglementiertes Gewerbe mit Gewerbeberechtigung (vgl. ebd.).

Für eine Gewerbeausübung muss ein*e gewerberechtliche*r Geschäftsführer*in angestellt werden, dies gilt für eine GmbH und auch für einen Verein (vgl. ebd., S. 14-15).

1.5.3 Steuerrechtliche Konsequenzen

Im Leitfaden der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 6 – Fachabteilung Gesellschaft, Referat Jugend (2017) werden im Detail die folgenden steuerlichen, vereinsrechtlichen und gewerberechtlchen Fragestellungen näher geklärt und dargestellt (vgl. ebd.):

- Wie sind die Umsätze aus der Abgabe von Getränken und kleinen Snacks körperschaftsteuer- und umsatzsteuerrechtlich zu beurteilen?
- Müssen bereits vorhandene Statuten angepasst werden?
- Welche gewerberechtlchen Konsequenzen (Gewerbeberechtigung, gewerberechtlche*r Geschäftsführer*in, Betriebsanlagengenehmigung) sind bezüglich dieses Angebots zu beachten?

Steuerliche Begünstigungen sind nur für Rechtsträger*innen vorgesehen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. Es reicht nicht, dass die gemeinnützigen Zwecke in den (Vereins-) Statuten verankert sind, sie müssen auch tatsächlich verfolgt werden!

Ob eine Tätigkeit bzw. ein Zweck gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (kurz: BAO).

§ 35 BAO definiert hier: „die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.“

Um die (gemeinnützigen) Zwecke erreichen zu können, können entweder ideelle oder materielle Mittel verwendet werden.

Typische wirtschaftliche Tätigkeiten bzw. materielle Mittel sind die Durchführung von Wettkämpfen, der Trainingsbetrieb, Trainingslager, Kantinen, Vereinsfeste usw.

Diese wirtschaftlichen Tätigkeiten können in Form des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes in drei Kategorien eingeteilt werden:

- Unentbehrliche Hilfsbetriebe: ohne diesen Betrieb kann man den gemeinnützigen Zweck nicht erreichen. Beispiele: Sportbetrieb von Sportvereinen oder Konzertveranstaltungen eines Musikvereins
- Entbehrliche Hilfsbetriebe: ist nicht nur unmittelbar für die Umsetzung des gemeinnützigen Zweckes da. Beispiele: kleine Vereinsfeste, Verkauf von Sportartikeln

durch einen Sportverein an Vereinsmitglieder ohne Gewinnaufschlag

- Begünstigungsschädliche Geschäftsbetriebe: Betrieb dient nur mehr der Beschaffung finanzieller Mittel. Damit verliert der Betrieb sämtliche abgabenrechtliche Begünstigungen (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2017, S. 5-6).

Körperschaftsteuer

Vereine unterliegen als Körperschaften der Körperschaftsteuer (i. H. v. 25 % des Gewinns). Für Vereine, GmbHs oder Stiftungen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, existieren jedoch Befreiungen bzw. Erleichterungen bei der Körperschaftsteuer (kurz: KöSt) (vgl. § 5 Z. 6 KStG).

Von der KöSt befreit sind jedoch nur etwaige Zufallsgewinne aus sog. unentbehrlichen Hilfsbetrieben. Mit dem entbehrlichen Hilfsbetrieb unterliegt der*die begünstigte Rechtsträger*in der Körperschaftsteuer von 25 %.

Ein begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb hat keinen Anspruch auf abgabenrechtliche Begünstigung. Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb sind mit 25 % KöSt zu besteuern (vgl. dazu auch IG Kultur Wien 2017, S. 56f.).

Umsatzsteuer

Gemeinnützige Vereine (ausgenommen Sportvereine, die grundsätzlich umsatzsteuerbefreit sind) können der Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie unternehmerische Tätigkeiten verfolgen. Für sie kommt der ermäßigte Steuersatz von 10 Prozent zur Anwendung.

Erzielt der Verein allerdings auf längere Sicht keinen Gewinn, wird die Tätigkeit des Vereins als „Liebhaberei“ eingestuft und unterliegt prinzipiell nicht der Umsatzsteuerpflicht, somit auch nicht der Möglichkeit des Vorsteuerabzuges.

Die „Liebhabervermutung“ kann widerlegt werden, wenn eine ausgeglichene Buchführung vorgewiesen werden kann. Hierbei müssen unter Miteinbeziehung der (projektbezogenen) Subventionen, allerdings ohne Spenden und Mitgliedsbeiträge, die Einnahmen die Ausgaben decken.

Die Umsatzsteuer muss vom Verein selbst berechnet und beim Finanzamt des Vereinssitzes abgeführt werden.

Vereine, die auf reiner Vereinsebene agieren – ohne Leistungsaustausch und ohne Absicht, Einnahmen zu erwirtschaften – unterliegen grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Auch sind echte Mitgliedsbeiträge und Spenden oder Subventionen nicht umsatzsteuerbar, wenn für diese Einnahmen vom Verein

keine unmittelbaren Gegenleistungen erbracht werden (vgl. IG Kultur Wien 2017, S. 53-56).

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Zur neuen Registrierkassenpflicht (vgl. Bundesabgabenordnung § 131b) ist grundsätzlich zu sagen, dass jeder Betrieb, der einen Jahresumsatz von mindestens EUR 15.000 netto erzielt und dessen Barumsätze den Betrag von EUR 7.500 netto überschreiten, die Bareinnahmen mit einer Registrierkasse elektronisch aufzeichnen muss (§ 131b Abs. 1 Z. 2 BAO). Bareinnahmen können in Form von Bargeld, Bankomatzahlung, Kreditkartenzahlung bzw. Gutscheinen etc. entstehen (§ 131b Abs. 1 Z. 3). Nach der Grundregel sind somit auch Vereine, wenn sie die genannten Grenzen überschreiten, von der Registrierkassenpflicht betroffen.

Davon ausgenommen sind allerdings alle Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben und Umsätze im Rahmen von kleinen Vereinsfesten bei entbehrlichen Hilfsbetrieben bzw. Liebhabereibetrieben (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung 2017, S.17-18).

Um die behandelten Inhalte für die Praxis nachvollziehen zu können, sollen die folgenden Beispiele zur Veranschaulichung dienen:

Beispiel 1: Vereinsfeste

„Eine Möglichkeit der Finanzierung der Vereinsarbeit ist das Abhalten von Vereinsfesten, deren Einkünfte der Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins zufließen. Grundsätzlich würde es sich dabei um einen begünstigungsschädlichen Betrieb handeln. In den Vereinsrichtlinien ist aber eine Erleichterung in Form des „kleinen Vereinsfestes“ vorgesehen. Ein „kleines Vereinsfest“ gilt als entbehrlicher Hilfsbetrieb. Das bedeutet:

- Körperschaftsteuerpflicht
- keine Umsatzsteuerpflicht („Liebhaberei“)
- Die steuerlichen Begünstigungen der übrigen Vereinstätigkeiten werden nicht gefährdet.

Um als kleines Vereinsfest zu gelten, müssen alle in den Vereinsrichtlinien genannten Bedingungen erfüllt werden:

- Die Organisation (von der vorausgehenden Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) wird zu mindestens 75 % durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige unentgeltlich vorgenommen. Bis zu 25 % können auch Nichtmitglieder das Vereinsfest mittragen, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich erfolgt.

- Die Verpflegung übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und wird ausschließlich durch Vereinsmitglieder oder deren nahe Angehörige bereitgestellt und verabreicht. Dabei darf die Verpflegung auch nicht durch einen Betrieb eines Vereinsmitgliedes oder dessen nahe Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden. Wird diese teilweise oder zur Gänze an eine_n Unternehmer_in (z. B. Gastwirt_in) ausgelagert, gilt deren Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert zu betrachten.
- Die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) darf nur durch Vereinsmitglieder oder Künstler_innen erfolgen, die für Unterhaltungsdarbietungen üblicherweise nicht mehr als 1.000 Euro pro Stunde verrechnen (maßgeblich ist nicht das konkrete Honorar für den Auftritt beim Vereinsfest, sondern was die jeweilige Künstler_in(nengruppe) normalerweise als Honorar verrechnet).

Alle derartigen Veranstaltungen dürfen zusammen einen Zeitraum von 72 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sie gelten – alle zusammen – als ein entbehrlicher Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“.

Wird auch nur eine Bedingung nicht erfüllt oder der Zeitraum von insgesamt 72 Stunden im Jahr überstiegen, handelt es sich nicht mehr um ein „kleines Vereinsfest“ und damit einen entbehrlichen Hilfsbetrieb, sondern um ein „großes Vereinsfest“, und das gilt als begünstigungsschädlicher Betrieb. Dabei umfasst dieser begünstigungsschädliche Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.

Das hat zur Konsequenz:

Bei einem „großen Vereinsfest“ besteht:

- Körperschaftsteuerpflicht
- Umsatzsteuerpflicht (Betragen die Einnahmen aus allen umsatzsteuerpflichtigen Betrieben zusammen nicht mehr als 7.500 Euro, werden aber auch diese als Liebhabereibetriebe eingestuft. Dann fällt auch für die Umsätze des großen Vereinsfestes keine Umsatzsteuer an.)
- Gefährdung der steuerlichen Begünstigungen der übrigen Vereinstätigkeiten Die steuerlichen Begünstigungen der übrigen Vereinstätigkeiten gehen verloren, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung vorliegt (siehe Kapitel 13.2.3 [des Leitfadens; Anm.]).

Werden im Rahmen eines Vereinsfestes Getränke von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen gegen Entgelt abgegeben, so werden diese Entgelte dem Vereinsfest zugerechnet (je nachdem dem entbehrlichen Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ oder dem begünstigungsschädlichen Betrieb „großes Vereinsfest“). Auch entgeltliche Belustigungen im Rahmen eines Vereinsfestes, wie Preisschießen, Preisschnap-

sen oder Glücksspiele, bilden mit dem Vereinsfest eine Einheit und werden dem jeweiligen Geschäftsbetrieb (je nachdem dem entbehrlichen Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ oder dem begünstigungsschädlichen Betrieb „großes Vereinsfest“) zugerechnet.“ (IG Kultur Wien 2017, S. 49-51).

Beispiel 2: Gewinnspiele

„Veranstaltet ein Verein eine Lotterie, eine Tombola, ein Preisausschreiben oder ein sonstiges Glücksspiel, so unterliegt dies dem Glücksspielgesetz. Glücksspiele sind grundsätzlich bewilligungspflichtig und abgabepflichtig.

Ausnahmen

Für Glückshäfen, Juxauspielungen und Tombolaspiele muss keine Bewilligung eingeholt werden und müssen keine Abgaben gezahlt werden, solange das zusammengerechnete Spielkapital (z. B. der Wert aller aufgelegten Lose) dieser Auspielungen der_desselben Veranstalter_in/s 4.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Preisausschreiben, bei denen die Spielenden keinen Einsatz zahlen müssen und an denen

teilgenommen werden kann, ohne etwas zu kaufen, sind nicht bewilligungspflichtig. Wenn die in Aussicht gestellten Gewinne bei Preisausschreiben nicht einen Wert von 10.000 Euro pro Kalenderjahr übersteigen, entfällt auch die Abgabepflicht.

Abgabenhöhe

Besteht Abgabepflicht, beträgt die Glücksspielabgabe

- für ein von einem gemeinnützigen Verein veranstaltetes Glücksspiels, dessen Reinertrag ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, 5 % des Spielkapitals
- für Preisausschreiben, bei denen kein Einsatz gezahlt gezahlt [sic!] werden muss, 5 % der in Aussicht gestellten Gewinne

Einholen der Bewilligung und Zahlung der Abgabe

Ist eine Bewilligung erforderlich, muss sie bei der zuständigen Stelle des jeweiligen Bundeslands eingeholt werden. Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Glücksspielabgabe muss in der erforderlichen Höhe an das Finanzamt gemeldet und gezahlt werden.“ (IG Kultur Wien 2017, S. 62).

1.6 Zur Sicherheit...

Dieses Kapitel des Handbuchs umfasst zentrale Merkblätter und praktische Informationen rund um das Thema Sicherheit, Sicherheitsvorkehrungen, Rechte und Pflichten. Dies kann das

Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit an sich betreffen wie auch die dort Tätigen und bauliche Ausstattungsmindeststandards.

1.6.1 RECHTcool: ein juristisches Nachschlagewerk für Jugendarbeit

Die RECHTcool-Mappe (Gröller-Lerchbacher 2016/2019) gibt einen guten Einblick in die Bestimmungen und Regelungen, mit denen Jugendarbeiter*innen in der täglichen Praxis gefordert sind.

So widmet sich der erste Teil der Mappe zunächst den Unternehmungen mit Kindern und Jugendlichen und der Verantwortung der Aufsichtsperson. Aspekte, die dabei näher beleuchtet werden, sind die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, die zu betreuenden Personen und auch die sogenannten Ausnahmesituationen (wenn an alles gedacht wurde und doch ein Unfall passiert). Ein weiteres Kapitel nimmt sogenanntes „unrechtmäßiges Handeln von Kindern und Jugendlichen – ihre eigene und die Verantwortung der Aufsichtsperson“ näher in den Blick und beschäftigt sich dabei u. a. mit straf- oder schadensersatzrechtlichen Fragestellungen. Den Abschluss des ersten Teils bildet die Auseinandersetzung mit den Jugendverantwortlichen als Vertrauensperson (z. B. Rolle, Rechte und Pflichten in einem Strafverfahren).

Im zweiten Teil der Mappe stehen Praxisbeispiele im Zentrum. Bereiche, die hierbei behandelt werden, sind „Freizeit und Sport“, „Ausflüge“, „Kinder- und Jugendcamps“ sowie „Veranstaltungen“ (vgl. dazu auch Part II, Kap. 1.4).

Der dritte und umfangreichste Part der Mappe stellt wesentliche rechtliche Grundlagen dar. Gerade in diesem Teil der Mappe wurden 2019 besonders relevante Aspekte aus dem Jugendgesetz 2019 eingearbeitet, allerdings wurde an der 6. Auflage an den restlichen Inhalten nichts geändert. Rechte, die für die Jugendarbeit besonders hervorgehoben wurden sind:

- Familienrecht
- Strafrechtliche Bestimmungen
- Rechtsgeschäfte
- Eheschließung, Vaterschaft, Unterhalt
- Möglichkeiten der Mitbestimmung für Bürger*innen
- Schadensersatzrecht
- Versicherungsrecht
- Jugendschutz und Jugendförderung in der Steiermark
- Sexualität und Missbrauch
- Erste Hilfe

In den folgenden Ausführungen dieses Werkes wird auf einzelne zentrale Aspekte ebenfalls Bezug genommen.

1.6.2 Schutzkonzept

Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

Damit es nicht dem Zufall überlassen bleibt, ob Mädchen und Jungen geschützt werden, braucht auch Prävention in Einrichtungen und Institutionen einen Plan: ein Schutzkonzept. Institutionen und Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, stehen vor der Herausforderung, sich zu einem sicheren Ort zu entwickeln.

Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen diesen jungen Menschen geschützte Räume anbieten können. Es müssen Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko senken, zum Tatort von sexueller Gewalt zu werden. Zudem sollen Mädchen und Jungen in der Institution Hilfe durch kompetente Ansprechpersonen finden, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – sexuelle Gewalt angetan wird.

Die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten liegt in der Verantwortung der Leitung einer Institution. Wichtig ist, dass es ihr frühzeitig gelingt, die Mitarbeitenden zu motivieren, sich aktiv an diesem Organisationsentwicklungspro-

zess zu beteiligen und ihre spezifische Perspektive einzubringen. In diesem Prozess sollte sich die Institution von Beginn an von einer spezialisierten Fachberatungsstelle begleiten lassen. Neben Erfahrung und Fachkompetenz hat die Fachberatungsstelle den unabhängigen Blick von außen, der Betriebsblindheit und die damit verbundenen Auslassungen verhindern, aber auch Dynamiken innerhalb der Institution erkennen kann, die im Konzept berücksichtigt werden müssen (vgl. UBSKM 2019, o. S.).

Der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit hat den Verein Hazissa, Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt, mit der Erstellung eines entsprechenden Handlungsleitfadens beauftragt und gemeinsam umgesetzt. Der Leitfaden zur Prävention und Intervention – Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit soll Akteur*innen der Offenen Jugendarbeit in der Auseinandersetzung mit dem

Thema von sexualisierter Gewalt in der Offenen Jugendarbeit ermutigen und diese bestärken, die gelebte Praxis zu reflektieren und zu strukturieren.

Der Leitfaden (z. B. downloadbar auf der Homepage des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit) führt zunächst in das Thema der sexualisierten Gewalt ein und behandelt im Anschluss auf theoretischer Ebene die Lebensphase „Jugend“ wie auch die Offene Jugendarbeit an sich. Die folgenden vier Kapitel nehmen verschiedene Formen und Rahmenbedingungen sexualisierter Gewalt in den Blick und bieten zudem Bausteine der Prävention sowie auch Interventionspläne an. Abschließend werden Ansprüche an ein präventives Angebot erläutert. Im Anhang befinden sich in weiterer Folge Vorlagen zur Beobachtungsdokumentation sowie Mitteilungspflicht, auf welche auch im nächsten Kapitel des Handbuchs Bezug genommen wird.

1.6.3 Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe

Ziel der Mitteilungspflicht ist zum einen die Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen (unter „Einbeziehung des Wissens von Berufsgruppen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten“) sowie die „Gewährleistung des Kinderschutzes und Gewährung von Hilfen für betroffene Familien“ (Bundeskanzleramt 2019, o. S.).

Mitteilungspflichtig sind

- „Gerichte, Behörden, Polizei und sonstige Organe der öffentlichen Aufsicht (z.B. Gerichte, Familien- und Jugendgerichtshilfe, Schulbehörden, Bundespolizei)
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kindergärten, Kinderkrippen, Schulen, Horte, Einrichtungen zur außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit)
- Personen, die freiberuflich die Betreuung und den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen z.B. Tageseltern
- psychosoziale Beratungseinrichtungen wie Kinder- und Jugendanwaltschaften, Familien-, Frauen- oder Erziehungsberatungsstellen, Kinder- oder Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser
- private Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen
- von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen
- Kranken- und Kuranstalten sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege
- Angehörige von gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen (z.B. Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, klinische Psycholog*innen, Gesundheitspsycholog*innen, Psycho-

therapeut/innen, Hebammen, Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen, diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Heilmasseur*innen und Musiktherapeut*innen.“ (ebd.).

Die Mitteilungspflicht betrifft in der Regel die Einrichtung an sich. Welche Person in der Einrichtung diese dann durchführt, unterliegt den jeweiligen organisationsinternen Dienstvorschriften und Kommunikationsregeln (vgl. ebd.).

Diese Mitteilungspflicht besteht, wenn

- „ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.“ (ebd.).

Ein begründeter Verdacht bezieht sich zum einen auf eine aktuell vorliegende Gefährdung und zum anderen auf ein namentlich bekanntes Kind. Konkrete Anhaltspunkte für die Gefährdung „ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen. Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.“ (ebd.).

Die Mitteilungspflicht an sich hat schriftlich zu erfolgen, empfohlen wird dabei die Verwendung des folgenden Formulars:

<https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf> (siehe unten)

„Die Mitteilung ist an den örtlich zuständiger(n) [sic!] Kinder- und Jugendhilfeträger [„Jugendamt“; Anm.] zu übermitteln. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Wohnsitz des Kindes nicht nach dem Standort der meldepflichtigen Einrichtung.“ (Bundeskanzleramt 2019, o. S.).

Bei unmittelbar drohender Gefahr wird empfohlen, den jeweiligen Kinder- und Jugendhilfeträger oder auch die Sicherheitsdienststelle vorab telefonisch zu kontaktieren (vgl. ebd.).

Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen zur Mitteilungspflicht der verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen!

Kind/er bzw. Jugendliche/r

Name/n:

Geburtsdatum oder Alter:

Adresse:

Telefonnummer:

Eltern / Obsorgeberechtigte

Name/n:

Adresse:

Telefonnummer:

Grund der Mitteilung (bitte ankreuzen)

- Vernachlässigung Gewalt / Misshandlung sexuelle Gewalt Sonstige Kindeswohlgefährdung

Worauf stützt sich der Verdacht? (bitte ankreuzen)

- eigene Beobachtung Aussagen Betroffener Aussagen Dritter

Was ist der Anlass für die Mitteilung?

Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft?

Empty text box for recording details of the incident.

Was sagt das Kind bzw. der/die Jugendliche dazu?

Empty text box for recording the child's or adolescent's statement.

Was sagen die Eltern/Obsorgeberechtigten dazu?

Empty text box for recording the parents' or guardians' statement.

Worin sehen Sie die Gefährdung des Kindeswohls?

Empty text box for recording the perceived danger to the child's well-being.

Derzeitiger Aufenthaltsort des Kindes/der Kinder bzw. des/der Jugendlichen

(sofern dieser von og. Adresse abweicht)

Zusätzliche Informationen

Mitteiler/in (Name, Institution, Adresse, Telefonnummer, Zeiten der Erreichbarkeit, E-Mail)

Bezug zum Kind bzw. den Eltern/teilen

(Lehrer/in, behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Psychotherapeut/in, Nachbar/in, Verwandte, ...)

Datum, Unterschrift

1.6.4 Merkblatt Ersthelfer*innen in Arbeitsstätten und auf Baustellen

Generell muss in Arbeitsstätten und auf Baustellen eine ausreichende Anzahl an ausgebildeten Ersthelfer*innen zur Verfügung stehen. Im folgenden Merkblatt sind entsprechende Kriterien und Informationen festgehalten (vgl. Arbeitsinspektion 2018, o. S.).

ERST-HELFER/INNEN IN ARBEITSSTÄTTEN UND AUF BAUSTELLEN

AUSBILDUNG

- Für die Ausbildung der Erst-Helfer/innen gilt Folgendes:
 1. In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen müssen die Erst-Helfer/innen (wie schon bisher) eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, absolviert haben.
 2. In Arbeitsstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen muss der/die Erst-Helfer/in eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Ausbildung absolviert haben.
- Alle Erst-Helfer/innen müssen in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.
- Der „Abstand von höchstens 4 Jahren“ beginnt mit dem zuletzt absolvierten EH-Kurs.
- Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden.

Seit 1.1.2010 muss aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes auch bei weniger als fünf Beschäftigten ein/e Ersthelfer/in bestellt werden. Für diese kleinen Arbeitsstätten galt von 2010 bis 2014 eine Übergangsregelung, die mit 31.12.2014 abgelaufen ist. Die im Übergangszeitraum bestellten Erst-Helfer/innen, müssen die 8-stündige Auffrischung in den kommenden Jahren, jeweils längstens 4 Jahre nach ihrem letzten „Erste-Hilfe-Kurs“, absolvieren.

WIE VIELE ERST-HELFER/INNEN MÜSSEN BESTELT WERDEN?

1. in **Büros oder in Arbeitsstätten**, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind (§ 40 Abs. 1 Z 2 AStV):

1 Erst-Helfer/in	bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 20 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer/innen

2. in allen **anderen Arbeitsstätten** (§ 40 Abs. 1 Z 1 AStV):

1 Erst-Helfer/in	bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 10 weitere regelmäßig gleichzeitig beschäftigte Arbeitnehmer/innen

3. Für **Baustellen** (§ 31 Abs. 5 BauV)

1 Erst-Helfer/in	bei bis zu 19 von einer/einem Arbeitgeber/in auf einer Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen
2 Erst-Helfer/innen	bei 20 bis 29 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer/innen
plus 1 zusätzliche Erst-Helfer/in	für je 10 weitere regelmäßig von einer/einem Arbeitgeber/in auf einer Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer/innen

Für Baustellen gilt, dass für die notwendige Anzahl an ausgebildeten Erst-Helfer/innen jede/r Arbeitgeber/in entsprechend der Anzahl der von ihm/ihr auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer/innen zu sorgen hat. Werden auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer/innen mehrerer Arbeitgeber/innen beschäftigt, ist es aber auch zulässig, dass mehrere Arbeitgeber/innen die notwendige Anzahl an Erst-Helfer/innen gemeinsam erbringen, sofern die diesbezügliche Koordination und Festlegung in ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten klar und nachvollziehbar dokumentiert ist.

- Erst-Helfer/in kann auch der/die Arbeitgeber/in selbst sein!

1.6.5 Brandschutz

„In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung, unter Berücksichtigung der Betriebsart, getroffen werden.“

In einer Arbeitsstätte sind geeignete Löschhilfen, welche dem Stand der Technik entsprechen bereitzuhalten. Eine entsprechende Anzahl von Arbeitnehmer*innen muss mit der Handhabung der Löschhilfen vertraut sein.

Die Behörde hat die Bestellung eines*einer Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson sowie, falls dies nicht ausreicht, weitere geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer*innen erforderlich ist.“ (Arbeitsinspektion 2017, o. S.).

Ist das nicht der Fall, müssen für die Arbeitsstätte Personen für Brandbekämpfung und Evakuierung benannt werden. Diese müssen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sein, folgende Veranlassungen treffen zu können:

- Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren
- im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer*innen die Arbeitsstätte verlassen haben
- die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer*innen unbedingt notwendig ist

Die Bestellung von Personen, die für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer*innen zuständig sind, befreit die Arbeitgeber*innen nicht von ihrer Verantwortung nach § 25 Abs. 1 bis 3 ASchG.

„Den Brandschutzbeauftragten ist während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und (...) alle dazu erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind mit den nötigen Befugnissen auszustatten.“ (Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort 2018, o. S.).

„Die Behörde hat zusätzlich die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Brandschutzwarten und erforderlichenfalls von Ersatzpersonen vorzuschreiben, wenn es die Personenzahl oder die Ausdehnung der Arbeitsstätte erfordert. Brandschutzwarte haben die Aufgabe, den Brandschutzbeauftragten bei seinen Aufgaben zu unterstützen und innerhalb bestimmter örtlicher und sachlicher Bereiche der Arbeitsstätte die Brand-sicherheit zu überwachen.“

Als Brandschutzwart dürfen nur Personen bestellt werden, die eine einschlägige Ausbildung einer Schulungseinrichtung nachweisen oder nachweislich vom Brandschutzbeauftragten mindestens 6 Stunden betriebsbezogen ausgebildet und unterwiesen wurden.“ (WKO 2019c, o. S.).

Löschhilfen

„Anzahl und Auswahl der Löschhilfen sind entsprechend

- den vorhandenen Brandklassen,
- dem Brandverhalten der Materialien,
- den vorhandenen Brandlasten,
- der Nutzungsart, der Ausdehnung der Arbeitsstätte zu wählen.“ (ebd.).

Die Aufbewahrung hat leicht erreichbar und gut sichtbar gekennzeichnet, jederzeit gebrauchsfähig und gegen Einfrieren geschützt zu erfolgen. Die Prüfung der Löschgeräte hat alle 2 Jahre, die Prüfung einer Brandmeldeanlage einmal jährlich zu erfolgen (vgl. ebd.).

Flucht- und Rettungsplan

Flucht- und Rettungswegpläne bzw. Feuerwehrpläne sind erforderlich, um eine Evakuierung des Gebäudes zu ermöglichen und den schnellen Zugang der Feuerwehr zum Brandherd zu gewährleisten (vgl. ebd.).

1.6.6 Verbandkasten für Arbeitsstätten und Baustellen

Betriebsapotheke

Mindestinhalt nach ÖNORM Z 1020 (Ausgabe 01.07.2004)

Typ 1: für Bereiche bis 5 Arbeitnehmer

Typ 2: für Bereiche bis 20 Arbeitnehmer

Artikel	Typ 1	Typ 2
Dreiecktücher gemäß ÖNORM K 2122	2	4
Wundauflage oder Saugkomresse (10 ±0,5) cm x (10 ±0,5) cm, nicht fasernd, nicht mit der Wunde verklebend, Wundseite erkennbar, einzeln steril und keimdicht verpackt	6	15
Verbandtuch 40 cm x 60 cm , nicht fasernd, nicht mit der Wunde verklebend, Wundseite erkennbar, einzeln steril und keimdicht verpackt, Mindestsaugkapazität von 100 g H ₂ O	1	3
Spule Heftpflaster mit Seitenscheiben und Schutzring, quer reißbar, 2,5 cm x 5 m	1	2
Pflasterstrips , 6 cm x 1,9 cm, einzeln staubdicht verpackt	20	40
Pflasterschnellverband , 6 cm x 10 cm, einzeln staubdicht verpackt	6	10
Momentverband mittel , Binde 8 cm x 3 m, mit nicht mit der Wunde verklebendem Wundkissen 8 cm x 10 cm, einzeln steril und keimdicht verpackt	2	4
Momentverband groß , Binde 10 cm x 3 m, mit nicht mit der Wunde verklebendem Wundkissen 10 cm x 10 cm, einzeln steril und keimdicht verpackt	2	4
Elastische Mullbinden 10 cm x 4 m¹⁾ , unbeschichtet, einzeln staubdicht verpackt	2	4
Elastische Mullbinden 8 cm x 4 m¹⁾ , unbeschichtet, einzeln staubdicht verpackt	2	4
Elastische Mullbinden 6 cm x 4 m¹⁾ , unbeschichtet, einzeln staubdicht verpackt	2	4
Fixierbinde (selbsthaftend), 8 cm x 4 m ¹⁾	1	2
Fingerschnellverband , elastisches Band mit Wundkissen 3 cm x 3 cm	2	5
Fingerlinge mit Haltebändern	2	3
Rettungsdecke 210 cm x 160 cm , aluminiumbedampft, silber/andersfärbig, Foliendicke 12 µm	1	2
Verbandschere gemäß ÖNORM K 2121	1	1
Medizinische Einmalhandschuhe gemäß ÖNORM EN 455-1, -2 und -3, nahtlos, groß	6	10
Einmalbeatmungsbehelf	1	1
Splitterpinzette , 8 cm, Metall, rostfrei ²⁾	1	1
Erste-Hilfe-Anleitung (entsprechend der Lehrmeinung einer anerkannten Rettungsorganisation)	1	1
Inhaltsverzeichnis	1	1

¹⁾ Länge gedehnt, Breite ungedehnt

²⁾ nur für den einmaligen Gebrauch vorgesehen

Anmerkungen:

Nach den österreichischen Rechtsvorschriften betreffend den Arbeitnehmerschutz müssen für Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen an der Arbeitsstätte Mittel zur Erste-Hilfe-Leistung bereitgehalten werden. Die ÖNORM Z 1020 legt Anforderungen und Prüfungen für Verbandkästen für die Verwendung in Arbeitsstätten und Baustellen in Bezug auf Ausführung, Werkstoff sowie deren Inhalt fest, um fachgerechte Erste Hilfe am Unfallort zu ermöglichen.

Die ÖNORM Z 1020 „Verbandkästen für Arbeitsstätten und Baustellen“, Ausgabe 01.08.2001, ersetzt die bisherige ÖNORM Z 1020 „Verbandkästen für Betriebe und Einzel-schutzräume“. Es werden nur noch 2 Typen (Typ 1 und Typ 2), an Stelle der bisherigen 3 Größen (A, B und C) beschrieben.

Die in der Tabelle angeführten Erste-Hilfe-Materialien sind als **Mindestmengen** und Mindestmaße anzusehen. Im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung kann in Absprache mit dem Arbeitsmediziner und der Sicherheitsfachkraft, je nach Beurteilung des Gefährdungspotentials, eine Erweiterung vorgenommen werden.

Mindestgröße für Behälter Typ 1: 5,5 Liter

Mindestgröße für Behälter Typ 2: 12 Liter

Die **Anzahl der erforderlichen Verbandkästen** ist abhängig von

- der Anzahl der Arbeitnehmer,
- den Gefahrenpotentialen und
- der raschen Erreichbarkeit (Erste-Hilfe-Leistung innerhalb von 3 Minuten).

Ob mehrere kleine Verbandkästen an ausgewählten Stellen oder ein großer Verbandkasten an zentraler Stelle vorteilhafter ist, bleibt dem Ergebnis der Arbeitsplatzevaluierung überlassen.

Als Richtwerte gelten:

Typ 1 für Bereiche bis 5 Arbeitnehmer

Typ 2 für Bereiche bis 20 Arbeitnehmer

Bei mehr als 20 Arbeitnehmern ist die Anzahl der Verbandkästen entsprechend den Richtwerten und den sonstigen betrieblichen Gegebenheiten zu ermitteln.

Der **Einmalbeatmungsbehelf** muss aus transparentem, anschiessbarem, flüssigkeitsbeständigem und –dichtem Material (Folie) bestehen. Der Filter oder das Ventil zur Atemwegstrennung darf nur geringen Atemwiderstand leisten. Der Behelf muss feuchtigkeitsbeständig und so weit wie möglich unter Beachtung der zur Lebenserhaltung notwendigen Eigenschaften keimdicht ausgeführt sein. Im Fall eines Filters muss der Behelf beidseitig verwendbar sein. Bei richtiger Anwendung – laut angebrachtem Handhabungshinweis – darf der Beatmungsbehelf während der Anwendung nicht verrutschen. Er muss zur Mund- oder Nasenbeatmung gleichermaßen geeignet sein.

In keinem Fall darf ein Teil des Beatmungsbehelfes in den Mund- oder Rachenraum ragen.

2 Steuerung

Eine Steuerung bedeutet im Grunde immer eine zielgerichtete Beeinflussung des Verhaltens bestimmter Adressat*innen.

Als Steuerungsstandards werden im Wesentlichen die strategischen und operativen Aspekte einer Maßnahme oder eines Maßnahmenplans – welche strategischen Vorgaben es vonseiten des Auftraggebers und der Auftraggeberin gibt – bezeichnet.

Die Intention einer Steuerung ist oftmals die Vorgabe bestimmter Rahmenbedingungen, bestimmte Leitbilder und Orientierungsmuster, nach denen man sich richten kann.

Die (Unternehmens-)Leitbilder einer Organisation gehören gewissermaßen zur Unternehmensphilosophie und fungieren als wesentliche Basis einer Steuerung bzw. von Steuerungsstandards. Ein Leitbild ist dabei „eine schriftliche Erklärung einer Organisation über ihr Selbstverständnis und ihre Grundprinzipien. Es formuliert einen Zielzustand (realistisches Idealbild).“ (Bleicher 1994, S. 274).

Nach innen (zu den eigenen Mitarbeiter*innen und/oder Mitgliedern) dienen Leitbilder als Orientierung und sollen abstecken, was die Vision eines Unternehmens ist, was die Mission ist und vor allem nach welchen Werten, Prinzipien gehandelt wird.

Ein weiterer wichtiger Grundpfeiler einer Unternehmensphilosophie ist die strategische Ausrichtung eines Unternehmens.

Dabei steht die Strategie in der klassischen Wirtschaftsansicht gewissermaßen für die längerfristig geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung eines Unternehmens. Demgegenüber stehen die taktischen Überlegungen einer Organisation, die sich eher auf kurzfristige Verhaltensweisen beziehen (z. B. die Marketing- und Finanzierungsmaßnahmen).

Als Grundlage für die finanzielle bzw. begleitende Förderung der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark dienen die Vorlagen des Landes Steiermark – A6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend.

Das Leitbild des Landes Steiermark, Fachabteilung Gesellschaft, umfasst die vorgegebene Vision und Mission der Abteilung, sowie das eigentliche Leitbild (Gegenwart und Zukunft gestalten, Bewusstsein schaffen, Rahmenbedingungen gestalten usw.), das teilweise mit den strategischen Zielen (übergeordnete Ziele und eigentliche strategische Ziele) der Abteilung einhergeht.

Da sich das Leitbild aber nicht nur auf den Jugendbereich bezieht, sondern auch auf andere Bereiche (Familien, Generationen, Frauen und Lebenslanges Lernen/Erwachsenenbildung), wurde ergänzend zum übergeordneten Leitbild auch speziell für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eine strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark erarbeitet (vgl. dazu Part II, Kap. 2.6).

2.1 EU-Jugendstrategie

Die EU-Jugendstrategie stellt einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa dar und wurde vom Rat der Jugendminister*innen 2009 beschlossen. Diese soll sich

„sowohl auf die Verbesserung von Möglichkeiten und mehr Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt, als auch auf die Förderung des gesellschaftlichen Engagements, der sozialen Eingliederung und der Solidarität aller jungen Menschen ausrichten.“ (Bundeskanzleramt o. J.b, o. S.).

Zur Zielerreichung wurden acht Aktionsfelder zur Umsetzung von Maßnahmen und Initiativen definiert (vgl. ebd.):

- Allgemeine und berufliche Bildung
- Beschäftigung und Unternehmergeist
- Gesundheit und Wohlbefinden

- Teilhabe
- Freiwilligenarbeit
- Soziale Eingliederung
- Jugend in der Welt
- Kreativität und Kultur

Für die Durchführung des vorgesehenen Strukturierten Dialogs haben sich in den Mitgliedsstaaten Arbeitsgruppen gebildet, die auf bestehenden Strukturen aufbauen „und den Partizipationsprozess von Jugendlichen auf allen politischen Ebenen national sicherstellen.“ (ebd.).

Die aktuell gültige EU-Jugendstrategie wurde für 2019-2027 beschlossen und

„ist auf dem Verständnis begründet, dass junge Menschen eine zukunftsrelevant gestaltende Rolle für die EU und ihre

Mitgliedsstaaten haben. Gleichzeitig wird gesehen, dass sie in der heutigen Zeit Anforderungen und teils komplexen Unsicherheiten – wie hohe Arbeitslosigkeit trotz guter Bildung, Digitalisierung, Fake News und antidemokratischen Tendenzen – gegenüberstehen, mit denen sie umgehen müssen.“ (JUGEND für Europa 2018, o. S.).

In dem zuvor genannten Strukturierten Dialog wurden in der Vergangenheit elf Youth Goals definiert, die den Mitgliedsstaaten als Inspiration und Orientierung dienen sollen. Es ging dabei darum, die Meinung der jugendlichen Teilnehmer*innen einzuholen und gemeinsam die EU-Jugendstrategie 2019-2027 zu entwickeln. Die elf europäischen Jugendziele spiegeln die Ansichten der europäischen Jugend wider und sollen ihre Vision verwirklichen:

1. „Die EU mit der Jugend zusammenbringen
2. Gleichheit aller Geschlechter
3. Inklusive Gesellschaften
4. Information und konstruktiver Dialog
5. Psychische Gesundheit und Wohlbefinden
6. Jugend im ländlichen Raum voranbringen
7. Gute Arbeit für alle
8. Gutes Lernen
9. Räume und Beteiligung für alle

10. Ein nachhaltiges, grünes Europa

11. Jugendorganisationen und europäische Jugendprogramme

Die EU-Jugendstrategie soll durch die Mobilisierung der auf EU-Ebene verfügbaren politischen Instrumente sowie durch Maßnahmen der Beteiligten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Verwirklichung dieser Vision beitragen.“ (Europäische Kommission 2019, o. S. und vgl. dazu #youthconf (2019) online unter <http://www.youthgoals.eu/> [28.08.2019]).

Das gemeinschaftliche Arbeiten innerhalb der EU-Jugendstrategie soll in den drei Handlungsfeldern „Beteiligung, Begegnung und Befähigung“ erfolgen. Mit „Beteiligung“ ist unter anderem eine Stärkung von Beteiligungs- und Partizipationsformaten gemeint. Dabei sollen insbesondere digitale und inklusive Formate der demokratischen Beteiligung weiterentwickelt werden. Unter „Begegnung“ ist vor allem die Förderung von Solidarität und europäischer Integration gemeint. Intention des dritten Feldes – der Befähigung – ist die weitere Stärkung und Profilierung von Youth Work in Europa (vgl. ebd.).

Neu ist die Aufnahme strukturierter gegenseitiger „Information der Mitgliedsstaaten über geplante nationale jugendpolitische Maßnahmen.“ (ebd.). Für diese Planungsdokumente sollen Jugendliche beteiligt werden und die Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden. Bei der Umsetzung fließen die Erfahrungen aus dem Strukturierten Dialog in den sogenannten EU-Jugenddialog ein (vgl. ebd.).

2.2 Bundes-Jugendstrategie

Ziel der Bundes-Jugendstrategie ist, „Maßnahmen für junge Menschen zu bündeln, zu systematisieren und ihre Wirksamkeit zu optimieren. Die Jugendstrategie soll zudem neue Handlungs- und Kooperationsfelder aufspüren, weiteren Handlungsbedarf benennen und diesen mit konkreten Maßnahmen – entlang der Handlungsfelder unterlegen.“ (Bundeskanzleramt o. J.d, o. S.).

Diese Handlungsfelder sind (vgl. Bundeskanzleramt o. J.c):

- Bildung und Beschäftigung (Fokus auf die Talente junger Menschen, um deren Chancen zu nutzen und aktuellen wie zukünftigen Herausforderungen in der Arbeitswelt begegnen zu können)
- Beteiligung und Engagement (Verstärkung der gesellschaftlichen Beteiligung Jugendlicher und Entwicklung von zeitgemäßen Anerkennungs- und Anreizsystemen für freiwilliges Engagement)
- Lebensqualität und Miteinander (Hauptaugenmerk auf jene Lebensbereiche von Jugendlichen, die sie in ihrem Heranwachsen und im Übergang zum Erwachsen-Sein betreffen)

- Medien und Information (das neue Handlungsfeld zielt auf jene Maßnahmen, die zu einer Stärkung der Medienkompetenz beitragen – Stärkung der Informationskompetenz sowie Bereitstellen jugendgerechter und jugendrelevanter Information)

Entsprechend den Zielsetzungen der EU-Jugendstrategie erfolgt in Österreich ein permanentes Screening und die Nähe zur Zielgruppe, in Form eines ständigen Austauschs mit Jugendvertretungen und den Jugendlichen selbst (vgl. ebd.).

Die Jugendstrategie wurde im Regierungsprogramm 2017-2022 wie folgt verankert:

„Laufende Weiterentwicklung der Österreichischen Jugendstrategie und Ausbau des Kompetenzzentrums Jugend, um ministerienübergreifende Maßnahmen im Jugendbereich zu koordinieren und inhaltlich sowie methodisch zu unterstützen. (...) Die Jugendstrategie soll daher einen zusätzlichen Impuls geben, den Fokus verstärkt auf die Sichtweise der Jugendlichen zu richten oder noch inaktive, aber relevante Stakeholder einzubinden.“ (ebd.).

2.3 Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in Österreich

Im folgenden Teil handelt es sich um eine Publikation des Bundesministeriums für Familien und Jugend (2015), die einen Einblick in die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in Österreich gibt. Dabei werden Grundlagen, Rahmenbedingungen

wie auch entsprechende Träger und ihre Schnittstellenfunktion vorgestellt (Bundesministerium für Familien und Jugend 2015, S. 3-19).



Einleitung

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit ist bis heute für viele, die außerhalb dieses Arbeitsfeldes stehen, kein Begriff. Auch unter den Akteur/innen selbst gibt es eine Vielzahl von Definitionen mit teilweise regional abweichenden Bezeichnungen. Dies stellt gewisse Herausforderungen für die Kommunikation über die Gesamtaktivitäten, die aktuellen Ansprüche und auch die Leistungen, die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit im 21. Jahrhundert erbringt, dar.

Die vorliegende Publikation gibt einen Einblick in die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit in Österreich. Dabei werden dem interessierten Leser/innenkreis Grundlagen und Rahmenbedingungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit nähergebracht, sowie Träger und ihre Schnittstellenfunktion vorgestellt.

Was ist außerschulische Kinder- und Jugendarbeit?

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit zu definieren und sie innerhalb des Spektrums sozialer Handlungsfelder zu verorten, ist kein leichtes Unterfangen, denn sie umfasst weitreichende Tätigkeiten und Arbeitsfelder.

Die Experten Werner Thole und Thomas Rauschenbach haben sehr brauchbare Definitionen entwickelt. Werner Thole nimmt eine praxisorientierte Bestimmung des Begriffes vor: „Kinder- und Jugendarbeit umfasst alle außerschulischen und nicht ausschließlich berufsbildenden, vornehmlich pädagogisch gerahmten und organisierten, öffentlichen, nicht kommerziellen bildungs-, erlebnis- und erfahrungsbezogenen Sozialisationsfelder von freien und öffentlichen Trägern, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften“ (Thole 2000, S. 23). Weiters hält Thole fest, dass die Kinder- und Jugendarbeit ein freiwilliges Angebot in der Freizeit ist, ohne dass Kinder und Jugendliche zur Teilnahme verpflichtet werden können. Thomas Rauschenbach sieht die Jugendarbeit als einen integralen Bestandteil multipler, pluraler und entgrenzter Lebenswelten, als eine Gegenerfahrung zum Schulunterricht und zum Familienalltag (Rauschenbach 2003, S. 40). Er bezeichnet sie als einen Ort des informellen Lernens, in dem ein Arrangement von Lerngelegenheiten, Bildungsanregungen und sozialen Räumen besteht, das selbstbestimmtes Lernen ermöglicht (ebd., S. 18).

Wir können also festhalten, dass außerschulische Kinder- und Jugendarbeit als sozialpädagogisches Handlungsfeld und als außerschulisch organisiertes Sozialisationsfeld verstanden wird. Deshalb wird sie auch im allgemeinen Sprachgebrauch als außerschulische Kinder- und Jugendarbeit bezeichnet. Dadurch wird eine deutliche Abgrenzung zur Schule vorgenommen. Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit betont

Aktivitäten in der Freizeit, zielt dabei aber auch auf informelles und non-formales Lernen während der schulfreien Zeit ab.

Warum außerschulische Kinder- und Jugendarbeit?

In der österreichischen Rechtsordnung finden sich unterschiedliche Altersdefinitionen für Kinder und Jugendliche. Gemäß der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die von Österreich 1992 ratifiziert wurde, ist ein Kind jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. Als Jugendliche werden gemäß dem Bundesgesetz über die Vertretung der Anliegen der Jugend (Bundes-Jugendvertretungsgesetz) und dem Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit (Bundes- Jugendförderungsgesetz) alle jungen Menschen bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres verstanden. Sobald man andere Faktoren – wie zum Beispiel soziodemografische – als nur jene des Alters hinzuzieht, handelt es sich bei Kindern und Jugendlichen um sehr heterogene Gruppen. Klassische Definitionen für das Erwachsenenalter – wie eigener Haushalt, fertige Ausbildung oder Einstieg in die Berufswelt – versagen heute, da sich diese Zeitpunkte im Lebenslauf immer weiter nach hinten verschieben. Es ist daher unumgänglich, den Kinder- und Jugendbegriff nicht nur altersmäßig, sondern zielgruppenspezifisch anzuwenden. Somit kann in der konkreten außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit auf die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse junger Menschen eingegangen werden.

Sowohl Jugendforscher/innen als auch die in der außerschulischen Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen stellen fest, dass sich zunehmend jüngere Gruppen als Jugendliche verstehen und auch einen Zugang zu den Angeboten und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit suchen. Die außerschulische Jugendarbeit hat sich auf diese Entwicklung eingestellt und spricht mittlerweile sowohl Kinder als auch postadoleszente Jugendliche an.

Der Begriff außerschulische Kinder- und Jugendarbeit wird dann verwendet, wenn eben Kinder und Jugendliche als Adressat/innen gemeint sind. Wenn nur Kinder als Adressat/innen gemeint sind, dann wird dies als „Arbeit mit Kindern“ bezeichnet, um etwaige Verwechslungen mit dem Begriff „Kinderarbeit“ zu vermeiden. Eine Abgrenzung zwischen Kind und Jugendlichen kann auf der Basis entwicklungspsychologischer Kriterien mit dem Eintritt in die Pubertät vorgenommen werden. Klaus Hurrelmann beschreibt diesen Übergang als eine Phase, die „durch eine völlig andere körperliche, physiologische und seelische ‘innere Realität’, die auf eine veränderte soziale ‘äußere Realität’ trifft, [...] gekennzeichnet

ist. Beide Bereiche – innere und äußere Realität – zusammen stellen neuartige Anforderungen an das persönliche Verhalten“ (Hurrelmann 1994, S. 32). Dieser Übergang von einer Lebensphase in eine andere wird auch als „Statuspassage“ bezeichnet. Ein Merkmal moderner Gesellschaften ist es jedoch, dass diese Übergänge – übrigens auch vom Jugendlichen zum jungen Erwachsenen – nicht mehr eindeutig definiert und auch nicht zeitlich fixiert sind. Es fehlen deshalb heute auch gesellschaftliche Riten, die den Übergang von einem Status in den nächsten symbolisch markieren.

Grundlagen und Ziele der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit soll Einrichtungen und Angebote zur Verfügung stellen, die für die Sozialisation junger Menschen förderlich sind. Sie orientiert sich daher in erster Linie an deren Interessen und Bedürfnissen. Zugleich erhebt sie den Anspruch, diese jungen Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und sie zur Mitgestaltung der Gesellschaft zu motivieren.

Mit dem Entdecken der eigenen Fähigkeiten, aber auch der eigenen Grenzen haben sie die Chance, eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Der Aufbau von Beziehungen – sei es zu anderen Kindern oder Jugendlichen oder zu jenen Personen, die in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind – entwickelt die persönliche Kommunikationsfähigkeit und stärkt die sozialen Kompetenzen. Indem Kinder und Jugendliche unterschiedliche Meinungen und Interessen, unterschiedliche kulturelle Orientierungen und religiöse Überzeugungen erleben können, wird die Basis für einen reflektierten Umgang mit solchen Unterschieden geschaffen. Das stärkt die Grundlage für ein solidarisches Miteinander.

Durch persönliches Engagement in Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeit bei Projekten und die Teilnahme an kommunalen Aktivitäten der Jugendmitbestimmung erfahren Kinder und Jugendliche Gestaltungskraft; sie erleben sich selber als öffentlich wirksam. Die Erfahrung, dass die eigene Meinung zählt und jede/r zum Erfolg eines Projekts beitragen kann, ist eine zentrale Grundlage für politische Partizipation und damit für die Mitgestaltung der Gesellschaft.

Reflektiertes Lernen wird dadurch möglich, dass Kinder und Jugendliche ihr aktuelles Erleben gemeinsam mit anderen Jugendlichen und Erwachsenen diskutieren und überdenken und dann diese Erfahrungen in ihre eigene Lebenswelt übertragen. Auf diese Weise ermöglicht die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit lebensnahe Lernerfahrungen, die – im Gegensatz zu den Einrichtungen der formalen Bildung– we-

der bewertet noch benotet werden. „Nicht-formale Bildung ist ein organisierter Prozess, in dem junge Menschen die Möglichkeit haben, Wissen und Kompetenzen zu erwerben sowie Fähigkeiten vielerlei Art zu entwickeln“, so die Bundesjugendvertretung in einem Positionspapier (BJV, 2006).

Das doppelte Mandat der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit nimmt ein „doppeltes Mandat“ wahr: Zum einen hat sie die Aufgabe, die vielfältigen Erwartungen und Bedürfnisse junger Menschen in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik zu vertreten, zum anderen sollte sie die Anliegen und Erwartungen der Träger und der Geldgeber berücksichtigen, die ebenfalls unterschiedlich sein können (Scheipl 2008, S. 23-25).

Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder und Jugendliche an der Gestaltung des gemeinsamen Lebensumfeldes zu beteiligen, ist einer der Eckpfeiler der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Junge Menschen werden dabei unabhängig von ihren Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie ihrer sozialen, ethnischen und religiösen Herkunft als Expert/innen für ihr Lebensumfeld wertgeschätzt. Die Mitarbeiter/innen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit begleiten und unterstützen sie dabei, ihre Themen, Anliegen und Bedürfnisse einzubringen.

Gesellschaftliche Veränderungen im Spiegel der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit befasst sich sowohl theoretisch als auch praktisch mit den Veränderungen der Lebenswelten und deren Folgen. Dazu zählen unter anderem der Wandel der Familienformen, die Veränderungen im Bildungssystem, die Integration von zugewanderten Bevölkerungsgruppen, die Marginalisierung und Verarmung sozialer Gruppen und die tiefgreifenden Veränderungen des Arbeitsmarktes. Kinder und Jugendliche sind als Heranwachsende bei ihrer Lebensgestaltung durch diese Veränderungen intensiv gefordert. Zugleich sind sie Seismografen dieses gesellschaftlichen Wandels und gestalten ihn durch ihre Bedürfnisse und Ansprüche mit. Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit nimmt diese vielfältigen und oft widersprüchlichen Erfahrungen auf und übermittelt sie an andere gesellschaftliche Akteur/innen sowie Institutionen, um diesen ein besseres Verständnis der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Qualitätssicherung in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Qualitätsvolle Angebote und fachlich hochwertig ausgebildete Personen, die in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, sind im Umgang mit jungen Menschen von besonderer Bedeutung.

Die Auseinandersetzung mit Qualität und die fortlaufende Qualitätsentwicklung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ist heute ein unverzichtbares Tätigkeitsfeld geworden. Die Definition von Standards und die Beschäftigung mit Bewertungsinstrumenten wie Selbstevaluation und Wirkungsanalysen dienen dazu, bestmöglich die Bedürfnisse des immer komplexer werdenden Handlungsfelds zu berücksichtigen.

Qualitätszentrierte und evidenz-informierte Ansätze in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie eine Definition zu einer europaweiten „Qualitäts-Jugendarbeit“ stehen aktuell im Fokus. Gefordert wird eine klar definierte Platzierung von Jugendarbeit im Zusammenspiel zwischen Bildung und lebenslangem Lernen. Ein qualitätsorientierter und erkenntnisgestützter Ansatz könne auch dazu beitragen, die Zugänglichkeit, Sichtbarkeit, Wirksamkeit und Effektivität, kurz den Stellenwert von Jugendpolitik und des Angebots im Bereich Jugendarbeit zu erhöhen“, so der EU Rat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport 2013 (Schlussfolgerungen des Rates zum Beitrag einer qualitätsvollen Jugendarbeit zur Entwicklung, zum Wohlbefinden und zur sozialen Inklusion junger Menschen, Brüssel, 22.04.2013.8575/13 2013/C 168/03). Jugendpolitik sei zuständig für die Schaffung von Qualitätsrahmen sowie Systemen für die Selbst- und Fremdevaluation. Und dies sollte in enger Zusammenarbeit zwischen Politik, Forschung und Praxis geschehen.

aufZAQ – Zertifizierte Ausbildungsqualität für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit

Das aufZAQ-Zertifikat ist zum einen ein Mittel zum Nachweis persönlicher Qualifikation, zum anderen trägt es dazu bei, Qualitätsstandards bei Aus- und Weiterbildungsangeboten für haupt- und ehrenamtliche Jugendleiter/innen und Jugendarbeiter/innen zu sichern. Damit bestätigen das Bundesministerium für Familien und Jugend, die österreichischen Landesjugendreferate und das Amt für Jugendarbeit Südtirol, dass es sich bei den zertifizierten Lehrgängen um qualitativ hochwertige Bildungsangebote im non-formalen Bereich handelt. Das Ziel von aufZAQ ist es, die Qualität von Lehrgängen sichtbar zu machen, vergleichbar zu machen und anzuerkennen. In der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit tätige

Personen erhalten somit Orientierung bei der Auswahl eines Aus- oder Weiterbildungsangebotes. Für Lehrgangsträger/innen ist die aufZAQ-Zertifizierung ein Nachweis für die hohe Qualität ihres Bildungsangebotes. Für Arbeitgeber/innen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit ist aufZAQ die Garantie, dass es sich beim jeweiligen Lehrgang um eine fachlich-qualitativ hochwertige Aus- oder Weiterbildung handelt, die sich stark an der beruflichen Praxis orientiert.

www.aufzaq.at

Politische und rechtliche Rahmenbedingungen

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit ist an bestimmte gesetzliche und institutionelle Rahmenbedingungen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene gebunden.

Jugendpolitik auf Bundesebene

Infolge der föderalistischen Struktur Österreichs sind die Zuständigkeiten für die Jugendpolitik und für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit zwischen den neun Bundesländern und dem Bund aufgeteilt. Jugendpolitik ist eine ressortübergreifende Querschnittsmaterie. Deshalb sind jugendrelevante Agenden in allen Ministerien zu finden.

Die Agenden für allgemeine Angelegenheiten und die Koordination der Jugendpolitik liegen im Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ). Aufbauend auf der Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018) hat das BMFJ im Jahr 2012 mit der Entwicklung einer nationalen Jugendstrategie begonnen. Ziele der Österreichischen Jugendstrategie sind dabei die Etablierung von Jugendpolitik als Querschnittsmaterie, die Positionierung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit als eine wichtige Handlungssäule der Jugendpolitik, das Sichtbarmachen von bestehenden Aktivitäten für Jugendliche in allen Politikbereichen bzw. Handlungsfeldern und davon ausgehend die verbesserte Koordination von Maßnahmen zwischen den jugendpolitischen Stakeholdern.

www.jugendstrategie.at

www.bmfj.gv.at

Gemäß Bundes-Jugendförderungsgesetz (Bundesgesetz über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, B-JFG) wird die Arbeit bundesweit agierender Jugendorganisationen und -verbände vom BMFJ finanziell gefördert.

Auf nationaler Ebene agiert die Bundesjugendvertretung als gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und

Jugendlichen (siehe Kapitel 10.1). Ihre Aufgaben sind durch das Bundes-Jugendvertretungsgesetz (Bundesgesetz über die Vertretung der Anliegen der Jugend, B-JVG) geregelt, dessen Umsetzung in den Zuständigkeitsbereich des BMFJ fällt.

Alle im Nationalrat vertretenen Parteien haben (Kinder- und) Jugendsprecher/innen. Es gibt im Parlament keinen eigenen Kinder- und Jugendausschuss, die Agenden werden in den jeweiligen Ausschüssen – hauptsächlich im Familienausschuss – behandelt.

Jugendpolitik auf Ebene der Bundesländer

Für die regionale Ausgestaltung und Umsetzung von jugendpolitischen Fragestellungen und die Umsetzung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ist der/die jeweilige Landesrat/Landesrätin (auch politische Landesjugendreferent/in genannt) zuständig. Je nach Bundesland gibt es unterschiedliche Kompetenzverteilungen und Aufgabenbereiche; innerhalb der Landesverwaltung können diese Aufgaben auch unterschiedlichen Organisationseinheiten zugeteilt sein. Im Rahmen einer nationalen Koordination jugendpolitischer Angelegenheiten findet eine jährliche Landesjugendreferent/innenkonferenz der zuständigen Landesrät/innen mit dem/der für Jugend zuständigen Bundesminister/in statt, an der auch die Mitarbeiter/innen der jeweiligen Fachabteilungen teilnehmen. Vergleichbar mit den Kinder- und Jugendsprecher/innen im Nationalrat gibt es auch bei den im Landtag vertretenen Parteien meist eigene Kinder- und Jugendsprecher/innen. Landesjugendbeiräte (mit unterschiedlichen Bezeichnungen) beraten in nahezu allen Bundesländern die Landesregierungen im Bereich der Jugendpolitik. Zusammensetzung und Kompetenzen dieser Gremien sind von Land zu Land unterschiedlich geregelt.

Jugendpolitik auf kommunaler Ebene

Die Gemeinden sind der unmittelbare Lebensraum von Kindern und Jugendlichen und damit von besonderer Relevanz. Sie ermöglichen es ihnen durch die Schaffung von Freizeiteinrichtungen und anderer Infrastruktur, vielfältige Erfahrungen im unmittelbaren Lebensumfeld zu gewinnen. Dabei umfasst die kommunale außerschulische Kinder- und Jugendarbeit höchst unterschiedliche Tätigkeiten. Unter anderem sind dies die Koordination und Vernetzung von Interessensgruppen und Akteur/innen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, der Bau und die Wartung von kinder- und jugendspezifischen Freizeitanlagen, die Unterstützung von Kinder- und Jugendorganisationen sowie die Entwicklung und Umsetzung eigener Angebote und Programme, wie zum Beispiel von Ferienspielen oder Jungbürger/innen-Feiern. Die Gemeindeverwaltung ist die erste Ansprechstelle für die verbandliche und für die

Offene Kinder- und Jugendarbeit (siehe Kapitel 8.1 und 8.3), aber auch für selbstorganisierte Jugendinitiativen. Den Gemeinden kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Sie sind neben dem Land die wichtigsten Geldgeber für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, können Trägereinrichtungen selbst finanzieren oder selbstständige Vereine damit beauftragen.

In vielen Fällen kommt die Gemeinde für die Infrastruktur wie Jugendzentren sowie Spiel- und Sportplätze auf. Um die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sichtbar zu machen und ihnen auch ein entsprechendes Gewicht zu verleihen, sind in den vergangenen Jahren in vielen Gemeinden gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und engagierten Bürger/innen verbindliche Jugendbeteiligungsinstrumente geschaffen worden.

Europäische Jugendpolitik

Österreich ist sowohl auf der Ebene des Europarates als auch auf EU-Ebene in die Aktivitäten der europäischen Jugendpolitik eingebunden.

Jugendpolitik des Europarates

Die Agenden der Jugendpolitik sind im Europarat beim Direktorat „Demokratische Bürgerschaft und Partizipation“ angesiedelt. Dies weist bereits darauf hin, dass Jugendpartizipation und die Stärkung der aktiven Rolle junger Menschen die wichtigsten Ziele des Europarates in Jugendfragen sind. Jugendpolitik und Jugendarbeit unterstützen den interkulturellen Dialog, soziale Eingliederung sowie politische Maßnahmen und Instrumente für junge Menschen. Eine wichtige Besonderheit des Jugendsektors im Europarat ist das Co-Management: dazu treffen sich Vertreter/innen von Regierungen und Jugend-NGOs zwei Mal jährlich im Rahmen des „Joint Council on Youth“, um konkrete Projekte und Maßnahmen zu entwickeln und das Arbeitsprogramm umzusetzen.

www.coe.int/t/dg4/youth

Jugendpolitik der Europäischen Union

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde die europäische Jugendpolitik ein formendes Element der österreichischen Jugendpolitik. Der Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa von 2010 bis 2018 ist in der Entschließung des Rates vom 27. November 2009 festgehalten. Ein Teil davon ist der „Strukturierte Dialog“. Zur Umsetzung und Weiterentwicklung des „Strukturierten Dialogs“ in Österreich wurde eine nationale Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich aus Vertreter/innen des BMFJ, der Landesjugendreferate der Bundesländer, Bundesjugendvertretung, dem bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit, dem Bundesnetz-

werk Österreichische Jugendinfos, der Nationalagentur des Programms „Erasmus+: Jugend in Aktion“ sowie der Jugendforschung zusammensetzt.

www.strukturierter-dialog.at

Die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Jugendarbeit (2010/C 327/01) enthält die Forderung nach einer Aufwertung sowohl der ehrenamtlichen als auch der hauptamtlichen Jugendarbeit und betont die wichtige Rolle der Fachpersonen bei der Umsetzung der Aktionsbereiche. Ehrenamtliche und hauptamtliche Jugendarbeiter/innen sollen gefördert, öffentlich anerkannt und optimal ausgebildet werden.

Durch die Teilnahme an unterschiedlichen Gremien der Europäischen Union, des Europarates und der Vereinten Nationen vertritt das BMFJ jugendpolitische Belange nach außen.

http://ec.europa.eu/youth/index_en.htm

<http://pjp-eu.coe.int/en/web/youth-partnership>

Träger der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Eine Differenzierung der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit kann auch nach ihren jeweiligen Trägern vorgenommen werden. Die Träger spiegeln die ganze Breite öffentlicher und zivilgesellschaftlicher Akteur/innen wider. Sie reichen von privaten Vereinen und NGOs über kommunale bis zu national und international aktiven Einrichtungen. Eine andere Differenzierung ist nach Tätigkeitsbereichen möglich. Die Strukturen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sind höchst vielfältig, es gibt kaum ein Handlungsfeld oder ein Thema, das nicht erfasst wird. Die Angebote und Aktivitäten haben den Anspruch, der Vielfalt der jugendlichen Lebenswelten gerecht zu werden.

In Österreich sind gemeinnützige Vereine, selbstverwaltete Jugendvereine oder soziale Organisationen als Träger der Kinder- und Jugendarbeit tätig. Auch die Kommunen und konfessionelle oder parteipolitische Einrichtungen können diese Trägerfunktion übernehmen. Eine Vielzahl österreichischer Vereine aus Sport und Kultur, aus dem sozialen Bereich oder bei den Blaulichtorganisationen verfügen über eigene Kinder- und Jugendgruppen oder entsprechende Abteilungen und sind somit ebenfalls in der Kinder- und Jugendarbeit tätig.

Die Finanzierung der Aktivitäten und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt über Eigenmittel (Eigenleistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, eingebrachte Geldmittel oder Sachwerte), über Eigenfinanzierung (Einnahmen aus Veranstaltungen und Aktivitäten, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsorleistungen) und über Fremdfinanzierung (Subventionen der öffentlichen Hand oder der Träger wie Kirchen

und Parteien). In Österreich sind Kommunen, Länder und der Bund, die mit Abstand wichtigsten Geldgeber der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit.

Formen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in Österreich

Im folgenden Abschnitt werden die Formen der österreichischen Kinder- und Jugendarbeit beschrieben. Im Wesentlichen lassen sich drei Bereiche darstellen: die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendinformation sowie die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Nach der Darstellung des jeweiligen Bereichs, der Handlungsprinzipien und der Zielsetzungen werden die Zielgruppen und die thematischen Ausrichtungen beschrieben. Methoden, Angebote und Vernetzungsaktivitäten sowie ein Überblick über Struktur und Qualifizierung der Mitarbeiter/innen runden den Überblick ab.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Wenn in der Öffentlichkeit von außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit die Rede ist, dann denken die meisten Menschen zuerst an die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit. Die Organisationen, die in Österreich verbandliche Kinder- und Jugendarbeit leisten, existieren zum Großteil seit mehreren Jahrzehnten und decken ein äußerst breites Spektrum ab. Ihre Ziele und weltanschaulichen Hintergründe sind beispielsweise konfessioneller, kultureller, ökologischer oder parteipolitischer Natur. Die meisten verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen stellen nicht nur altersgerecht konzipierte Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bereit, sondern treten auch als gesellschaftspolitische Akteure auf und setzen sich, etwa mit eigenen Kampagnen und Veranstaltungen, öffentlich für die vielfältigen Anliegen von Kindern und Jugendlichen ein. Kinder- und Jugendorganisationen sind ein wichtiger Lernort für gesellschaftliche Partizipation, insbesondere für jene jungen Menschen, die sich in der jeweiligen Organisation engagieren. Das freiwillige Engagement großteils junger Menschen ist eine wichtige Grundlage und somit zentral für die Kinder- und Jugendorganisationen in Österreich. Mit ihren Angeboten und Aktivitäten erreicht die verbandliche Kinder- und Jugendarbeit rund 1,5 Millionen junge Menschen bis 30 Jahre (Bundesjugendvertretung 2011).

Zielsetzungen

Organisationen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit verfolgen einen ganzheitlichen und partizipativen Bildungsansatz und verstehen sich als gesellschaftlicher Gestaltungsraum, in dem junge Menschen ihre Talente entdecken und

entfalten können. Sie nehmen die Anliegen und Interessen von jungen Menschen ernst und unterstützen sie bei der Entwicklung persönlicher Kompetenzen. Verbandliche Kinder- und Jugendorganisationen sind vor allem auch ein wichtiger Lernort für Demokratieverständnis und Partizipation, an dem Kinder und Jugendliche Selbstwirksamkeit erfahren können.

Angebote und Methoden

Die in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit vorhandenen Angebote und Methoden sind so vielfältig wie die Organisationen selbst. Sie vermitteln eine große Fülle an Kompetenzen und Wissen. Angefangen bei den sogenannten Soft Skills bis hin zu technischen und organisatorischen Fähigkeiten werden junge Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung und ihrem zivilgesellschaftlichen Engagement unterstützt. Eine systematische Erfassung und Darstellung ist auf Grund der Vielfalt der Organisationen an dieser Stelle nicht möglich. Eine Darstellung, die auf die Merkmale und Schwerpunkte jeder einzelnen Organisation eingeht, existiert mit der Publikation „Hier geht’s lang! Navigationshilfe Kinder- und Jugendorganisationen“ (Bundesjugendvertretung 2011).

Vernetzung

Die Vernetzung und Kooperation der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen findet auf unterschiedlichen Ebenen statt: horizontal zwischen den Organisationen und vertikal zwischen verbandlichen und anderen jugendbezogenen Einrichtungen. Auch die Bundesjugendvertretung, in der die meisten österreichischen Kinder- und Jugendorganisationen Mitglied sind, bietet vielfältige Möglichkeiten der Vernetzung und Kooperation. Darüber hinaus sind viele Organisationen auch über europäische oder weltweite Verbände international vernetzt. Wie bereits erläutert (siehe Kapitel 6.2) gibt es auch auf Landesebene verschiedenartige Vernetzungs- und Vertretungsgremien, die meistens mit dem Begriff „Landesjugendbeiräte“ zusammengefasst werden. Seit einiger Zeit vernetzen sich diese Gremien auch mit Unterstützung der Bundesjugendvertretung untereinander, um Erfahrungen und Best-Practice-Modelle auszutauschen.

Qualifizierung

Im Rahmen von internen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen finden laufend zahlreiche Seminare, Kurse, Workshops und Lehrgänge statt, die von tausenden freiwillig engagierten Personen und Multiplikator/innen besucht werden. Diese non-formalen Bildungsangebote tragen wesentlich zur Qualitätssicherung in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit bei. Eine detaillierte Übersicht der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der verbandlichen Kinder- und Jugendorganisationen findet sich in der Publikation „Hier

geht’s lang! Navigationshilfe Kinder- und Jugendorganisationen“ (Bundesjugendvertretung 2011).

Eine bundesweit einheitliche Anerkennung nicht-formal erworbener Kompetenzen, die junge Menschen in Kinder- und Jugendorganisationen entwickeln und auf andere Lebensbereiche (bspw. Ausübung eines Berufs) übertragen können, besteht derzeit nicht.

Jugendinformation

Das Angebot einer allgemeinen Jugendinformation besteht in Österreich seit bald 30 Jahren. Dieses beschränkt sich nicht auf spezielle Themen, sondern bietet den jungen Menschen bei allen Fragen einen ersten Anknüpfungspunkt, in Form eines „one-stop-shops“: Alle Fragen werden entweder direkt beantwortet oder an Expert/innen weitervermittelt. Die Österreichischen Jugendinfos bieten mit insgesamt 27 Stellen in allen Bundesländern ein flächendeckendes Service für junge Menschen. Die Kernzielgruppe stellen die 12- bis 26-Jährigen dar. Darüber hinaus zählen auch Erziehungsberechtigte, Familienangehörige, Pädagog/innen, Jugendarbeiter/innen und alle anderen, die an Jugendthemen interessiert sind, zu den Zielgruppen.

Österreichisches Jugendportal

Das Österreichische Jugendportal ist eine redaktionell ausgewählte, regelmäßig aktualisierte und kommentierte Linksammlung zu jugendrelevanten Themen. Es soll jungen Menschen die Orientierung bei der Suche im Netz erleichtern.

www.jugendportal.at

Europäisches Jugendportal

Auf europäischer Ebene bietet das Europäische Jugendportal Informationen zu vielfältigen Themen wie beispielsweise Arbeit, Gesundheit, Rechte, Reisen, oder Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in ganz Europa.

www.europa.eu/youth

Zielsetzung

Jugendinformation unterstützt junge Menschen in ihrer Entwicklung und bietet durch aktuelle, relevante und verständliche Information Hilfestellung an der Schwelle zum Erwachsensein. Zu den Zielen der Jugendinformation zählen:

Orientierung

In einer Zeit des Informationsüberflusses ist Unterstützung bei der Auswahl der auf die jeweilige Lebenssituation passenden

Angebote und Alternativen zu einer zentralen Aufgabe der Jugendinformation geworden.

Autonomie

Durch relevante Information werden Jugendliche befähigt, ihre eigenen Entscheidungen auf der Basis von Wissen um ihre Möglichkeiten und Fähigkeiten zu treffen.

Teilhabe

Das Wissen um die eigenen Rechte und Pflichten ist eine der Grundvoraussetzungen für aktive Teilhabe an der Gesellschaft.

Informationskompetenz

Der kritische und reflektierte Umgang mit Information erfordert unterschiedlichste Fähigkeiten und ist heutzutage wichtiger denn je. Jugendinformation hilft Jugendlichen Informationskompetenz zu entwickeln.

Angebote und Methoden

Die Österreichischen Jugendinfos

- richten sich nach Bedürfnissen und Interessen der Jugend,
- bieten kostenlose und zielgruppengerechte Informationen zu allen jugendrelevanten Themen,
- bereiten Sachthemen leicht verständlich auf,
- vermitteln Jugendliche direkt an Stellen, die auf ihre Anliegen spezialisiert sind,
- nutzen Kommunikationskanäle, die den Lebenswelten junger Menschen angepasst sind,
- bieten Orientierung und Informationen als Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben,
- vermitteln jungen Menschen Informationskompetenz,
- unterstützen junge Menschen bei der Umsetzung eigener Projekte,
- handeln nach den Prinzipien der Europäischen Charta der Jugendinformation und den Prinzipien für Online-Jugendinformation.

Vernetzung

Vernetzung ist für die Jugendinformation wichtig, um

- aktuelle Informationen aus erster Hand zu beziehen,
- Expert/innen zu verschiedensten Themen zu Rate ziehen zu können,

- Informationen über vielfache Kanäle an die unterschiedlichsten Gruppen von Jugendlichen zu transportieren,
- Erfahrungen und Know-how auszutauschen,
- gemeinsame neue Projekte und innovative Ideen zu entwickeln.
- Die Jugendinfos stehen daher auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene in stetigem Kontakt und Austausch mit einer Vielzahl von Partner/innen und Netzwerken.

Qualifizierung

Die Jugendinfos beschäftigen sich laufend mit der Qualitätssicherung ihrer Arbeit. Neben den individuellen Aktivitäten der einzelnen Bundesländer werden im Bundesnetzwerk folgende Maßnahmen umgesetzt:

- laufende Fortbildungsangebote für die Mitarbeiter/innen der Jugendinfos – vom Einsteiger/innenkurs bis zu vertiefenden Themen;
- gemeinsame nationale Qualitätskriterien und Qualitätsstandards sowie das Bekenntnis zu den Europäischen Prinzipien der Jugendinformation (Details siehe: Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos (Hrsg.): "Qualität in der Jugendinformation", April 2014 ISBN 978-3-200-03569-0)

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit als professionelles Handlungsfeld der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit bewegt sich mit ihren Angeboten zwischen sozialer Arbeit, Bildungsarbeit, Kulturarbeit und Gesundheitsförderung und ist ein bedeutsamer Sozialisationsort für junge Menschen in Österreich. Sie ist ein unverzichtbarer Teil zeitgemäßer kommunaler und regionaler Jugendpolitik. Offene Kinder- und Jugendarbeit findet in Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendcafés und anderen Einrichtungen, aber auch im öffentlichen Raum – wie zum Beispiel in Parkanlagen, an Bahnhöfen oder auf öffentlichen Plätzen – statt. In Österreich gibt es rund 400 Trägereinrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Trägereinrichtungen verfügen teils über mehrere Standorte.

Zielsetzungen

Folgende Zielsetzungen zeichnen die Offene Kinder- und Jugendarbeit aus:

Persönlichkeitsentwicklung

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein lebensweltbezogener Ort für Freizeitgestaltung, Kommunikation, Information, Ler-

nen, Erleben, Entfaltung, Beratung, Orientierung, Hilfe und Unterstützung. Kinder- und Jugendarbeit wirkt präventiv. Die Weiterentwicklung der Persönlichkeit des jungen Menschen mit dem Fokus Eigenständigkeit, Eigenverantwortung und Empowerment wird positiv unterstützt. Mit dem Fokus „Lernen“, „Erfahren“ und „Erleben“ ist die Festigung von sozialen, personalen, kulturellen, interkulturellen, politischen und Gender-Kompetenzen als Zielvorgabe verankert.

Handlungskompetenz

Offene Kinder- und Jugendarbeit erweitert die Handlungskompetenzen der jungen Menschen, indem Bildungsprozesse gezielt initiiert und gefördert werden. Einen wesentlichen Aspekt stellt hierbei die kognitive Bildung dar. Dabei geht es um die Aufnahme, das Verarbeiten, das Reflektieren und das Umsetzen von Informationen.

Dadurch werden junge Menschen befähigt, aktiv Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen – im privaten, gewerblichen, kulturellen und politischen Geschehen.

Identitätsentwicklung

Offene Kinder- und Jugendarbeit unterstützt junge Menschen dabei, ihre Rolle in der Gesellschaft zu finden. Dabei hat insbesondere die Auseinandersetzung mit allen Werten und Orientierungen, die die menschlichen Lebenswelten betreffen, eine wesentliche Bedeutung. Zudem fördert die Offene Kinder- und Jugendarbeit die Entfaltung von Jugendkulturen. Dabei stehen die Stärkung von Selbstorganisationsprozessen sowie die Entwicklung einer eigenständigen kulturellen und gesellschaftlichen Identität im Vordergrund.

Gesellschaftliche Teilhabe - Verteilungsgerechtigkeit - Soziale Inklusion

Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt zur Verteilungsgerechtigkeit insbesondere auch durch die Zurverfügungstellung von Ressourcen und Möglichkeiten bei. Offene Kinder- und Jugendarbeit greift gesellschaftspolitisch relevante Themen auf und setzt bewusste Aktivitäten, um jungen Menschen Platz zu geben und die aktive Teilnahme in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Schaffung und Förderung geeigneter Rahmenbedingungen für junge Menschen sind ein wesentliches Ziel von Offener Kinder- und Jugendarbeit.

Angebote und Methoden

Freiraum- und Freizeit-Fokus, Zielgruppen-Fokus und Sozialraum-Fokus sind die drei zentralen Handlungsansätze der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Angebote werden gemeinsam mit den Zielgruppen entwickelt und orientieren

sich an deren Lebenswelten und Bedürfnissen. Sie ermöglichen es, in der Freizeit Erfahrungen ohne Leistungsdruck und „starre Effizienzorientierung“ zu gewinnen. Die Orientierung auf bestimmte Zielgruppen unter den Jugendlichen zeigt sich in der geschlechterreflektierten Kinder- und Jugendarbeit, in der interkulturellen und in der Cliques- und Peer-Gruppen-Arbeit. Der Raum, den Kinder und Jugendliche mit anderen gesellschaftlichen Gruppen teilen, kann ebenfalls als Ausgangspunkt für entsprechende Angebote dienen. Die mobile Jugendarbeit ist daher neben der standortbezogenen Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiger Zugang, um Beziehungen zu Jugendlichen an ihren Aufenthaltsorten im öffentlichen Raum – vom Wohngebiet über Parkanlagen bis zu Bahnhöfen – aufzubauen und ihnen an ihre Bedürfnisse ausgerichtete Angebote zu machen.

Vernetzung

Vernetzung und Kooperation sind grundlegend in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, weil sich Offene Kinder- und Jugendarbeit als Drehscheibe und Plattform für unterschiedliche Anliegen und Notwendigkeiten versteht. Die Vernetzung beispielsweise mit Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch der Polizei, den Beratungsstellen und der Nachbarschaft beziehungsweise dem Stadtteil ist ein wichtiges Anliegen. Weiters findet eine Vernetzung von Fachkräften der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen von Fortbildungsangeboten, Multiplikator/innen-Trainings und bei der jährlichen bundesweiten Fachtagung der Offenen Jugendarbeit statt.

Qualifizierung

Die Mitarbeiter/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Großteils hauptberuflich tätige und fachlich qualifizierte Personen mit sozialpädagogischen Grundausbildungen. Das „Qualitätshandbuch für Offene Jugendarbeit“, das das bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit 2011 entwickelte, stellt eine Grundlage im Bereich der Qualitätsstandards dar. Es werden Ansprüche an die Struktur, den Prozess und das Ergebnis für die professionelle Offene Kinder- und Jugendarbeit in Österreich beschrieben und zur laufenden Weiterentwicklung angeregt.

Schnittstellenfunktion der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit

Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit agiert in breiten, übergreifenden Handlungsfeldern. So komplex und ineinandergreifend sich die Lebenswelten von jungen Menschen

gestalten, so flexibel und unverzichtbar ist die Zusammenarbeit zwischen außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit und Systempartner/innen. Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit nimmt dabei eine Schnittstellenfunktion in unterschiedlichsten Bereichen und mit Partner/innen wie Erziehungsberechtigte, Schulsystem, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitseinrichtungen, Kulturorganisationen und Bildungseinrichtungen, Justiz und Exekutive, Stadtteilarbeit, Arbeitsmarktservice, privatwirtschaftliche Unternehmen, Interessensvertretungen sowie Verwaltung und Politik ein. Die Zusammenarbeit gestaltet sich vielseitig, zum Beispiel im Rahmen von Kooperationen mit Kulturinstitutionen und Bildungseinrichtungen; mittels Informationen über Arbeitsmarkt, Lehre und anderen Ausbildungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice und weiteren Trägern arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen; durch Jobmessen oder Schnuppertage für Jugendliche in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen; durch Begleitung von Jugendlichen zu Gerichtsverhandlungen; im Rahmen gemeinsamer Workshops mit der Polizei zu Themen wie Gewalt, Internetkriminalität, Selbstverteidigung etc. Je stärker sozialraumorientiert die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit agiert, desto wichtiger sind die regionalen und bereichsübergreifenden Partner/innen.

Trotz unterschiedlicher Kooperationen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit stehen die Interessen der jungen Menschen im Vordergrund, nicht jene von Systempartner/innen. Indem Kinder und Jugendliche als eigenständige Zielgruppe ernstgenommen werden, präsentiert sich die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit als Lobby für junge Menschen.

Eltern und Erziehungsberechtigte

Neben Familie und Schule ist die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit inzwischen als eine weitere Sozialisationsinstanz etabliert und anerkannt. Die Grenzen zwischen der familiären, schulischen und freizeithlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lassen sich nicht mehr klar und eindeutig ziehen. Auch stellt die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit Angebote für Angehörige bereit, um sie bei Bedarf miteinzubeziehen und hier auch die Grenzen der Angebote und Sozialisationsfelder zu erweitern.

Schule

Durch den Wandel unserer Gesellschaft übernimmt die Schule nicht mehr nur Bildungs-, sondern ebenfalls Erziehungs- und Betreuungsaufgaben sowie Aufgaben der Sozialen Arbeit. Diese waren früher meist eine Domäne der Familie. Der Bildungsauftrag sowohl der Schule als auch der Kinder- und Jugendarbeit hat ähnliche Ziele, jedoch unterschiedliche

Schwerpunktsetzungen. Die Abgrenzung besteht in der formalen (und leistungsorientierten) Bildung im Schulsystem gegenüber dem non-formalen Lernen und informeller Bildung in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Zugleich gewinnen für die Kinder- und Jugendarbeit Kooperation und Vernetzung mit Schulen an Bedeutung. Welche Formen hier zum Tragen kommen und welche Schnittstellen entstehen, ist von lokalen Gegebenheiten abhängig. Sich verändernde Lehr- und Lernformen stellen sowohl für die Kinder- und Jugendarbeit als auch für die Schulen eine Herausforderung und zugleich eine Chance zur Entwicklung neuer Kooperationsmodelle dar.

Kinder- und Jugendhilfe

Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen öffentlicher und privater Kinder- und Jugendhilfeträger, die dazu beitragen, die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, sie vor allen Formen der Gewalt zu schützen und die Erziehungskraft der Familien zu stärken.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 trat mit April 2013 außer Kraft und wurde durch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 ersetzt. Gemäß § 1 (1) ist einer der Grundsätze des Gesetzes, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben. Als Träger der Kinder- und Jugendhilfe fungieren die Bundesländer, die für die Ausführung entsprechende Landesgesetze erlassen und Infrastrukturen sowie Ressourcen zur Verfügung stellen. Die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit wirkt als Unterstützungssystem außerhalb der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und kann im Bedarfsfall eine Brücke zur Kinder- und Jugendhilfe herstellen.

Es gibt erprobte Kooperationen von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Setting der außerschulischen Jugendarbeit. Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit kann hier wichtige Funktion einnehmen um Grenzen zwischen diesen Systemen abzurunden.

Kinder- und Jugendanwaltschaften

Als zentrale, nicht weisungsgebundene Institutionen, die die Einhaltung der Kinder- und Jugendrechte auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention überprüfen und einmahnen, wurden 1995 in allen neun Bundesländern Kinder- und Jugendanwaltschaften eingerichtet. Auch das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 gibt vor, dass gem. § 35 (1) jedes Land eine Kinder- und Jugendanwaltschaft einzurichten hat. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften sind Ansprechpartner für alle Probleme von Kindern und Jugendlichen. Zu

ihren Aufgaben gehören Bewusstseinsbildung und Lobbying für Kinderrechte, Information, Networking und Beratung bei Eltern-Kind-Problemen (kija 2012). Die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes ist - ergänzend zur gesetzlichen Einrichtung der Kinder- und Jugendanwaltschaft in den Bundesländern, als Stabstelle beim Bundesministerium für Familien und Jugend eingerichtet. Zentrale Aufgaben des Kinder- und Jugendanwalts des Bundes sind die Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendanwälten/-innen der Länder; die öffentliche Vertretung des Grundsatzes der gewaltlosen Erziehung, öffentliches Hinwirken auf eine kinderfreundliche Gesellschaft sowie die Beratung von Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten.

www.kija.at www.kinderrechte.gv.at

Nationale Organisationen und Netzwerke

Die drei Formen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in Österreich bilden sich in den drei nationalen Organisationen ab: der gesetzlichen Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche - der Bundesjugendvertretung (BJV), dem Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos sowie bOJA - dem Bundesweiten Netzwerk Offene Jugendarbeit. Über europäische Dachverbände arbeiten sie mit anderen Einrichtungen und Netzwerken der Kinder- und Jugendarbeit zusammen.

Bundesjugendvertretung (BJV)

Die Bundesjugendvertretung (BJV) ist die gesetzlich verankerte Interessenvertretung aller Kinder und Jugendlichen in Österreich und wird von mehr als 50 Kinder- und Jugendorganisationen getragen. Gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen macht sie sich für die Anliegen junger Menschen stark. Insgesamt vertritt die BJV rund 2,9 Millionen junge Menschen bis 30 Jahre und besitzt sozialpartnerschaftlichen Status. In der jetzigen Form wurde sie durch das Bundes-Jugendvertretungsgesetz (B-JVG) im Jahr 2001 eingerichtet. Damit ist die BJV eine starke Lobby, die sich parteipolitisch unabhängig für die Bedürfnisse und Rechte junger Menschen einsetzt und das Handeln der politisch Verantwortlichen kritisch bewertet. Zu den Aktivitäten der BJV zählen die Vertretung jugendpolitischer Interessen gegenüber dem Nationalrat, der Regierung sowie in der Öffentlichkeit, Stellungnahmen zu Entwürfen jugendrelevanter Gesetze und Verordnungen, Erarbeitung jugendpolitischer Positionen zu unterschiedlichen Themenfeldern, Durchführung von jugendpolitischen Kampagnen, Projekten und Veranstaltungen. Die BJV ist Mitglied beim Europäischen Jugendforum (www.youthforum.org) und bringt sich so, vernetzt mit anderen Jugendvertretungen sowie inter-

nationalen Jugend-NGOs, in europäische Entscheidungsprozesse ein.

Alle Informationen zur BJV und ihren Aktivitäten sind unter www.bjv.at zu finden.

Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos

Der Verein Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos besteht seit 2004 als nationaler Zusammenschluss der Jugendinformationsstellen in Österreich. Die Hauptaufgaben des Vereins sind:

- Koordination von nationalen Projekten der Jugendinformation
- Produktion von nationalen Informationsprodukten
- nationale und internationale Vertretung
- nationale und internationale Vernetzung, Projekte und Entwicklung
- nationale Fortbildung & Qualitätssicherung
- nationaler Ansprechpartner für Partnerinnen und Partner sowie Medien. Als Mitglied der Europäischen Netzwerke ERYICA (European Youth Information and Counselling Agency), EURODESK (Informationsnetzwerk zu Themen wie Förderprogrammberatung, Auslandsaufenthalte von Jugendlichen sowie Jugendpolitik in Europa) und EYCA (European Youth Card Association) ist das Bundesnetzwerk Österreichischer Jugendinfos auch in Beratungsgremien der EU-Jugendpolitik aktiv.

Alle Informationen zu den Aktivitäten der Jugendinfos in Österreich sind unter www.jugendinfo.at zu finden.

Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (bOJA)

Seit 2009 ist bOJA - Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit als Kompetenzzentrum für Offene Jugendarbeit aktiv. Als Sprachrohr für die Themen und Praxiserfahrungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der jungen Menschen übermittelt bOJA ihre Expertise an Politik, unterschiedliche Stakeholder und die allgemeine Öffentlichkeit. Auf nationaler Ebene ist bOJA in verschiedene Arbeitsgruppen und Vernetzungsgremien eingebunden. Auf europäischer Ebene ist bOJA Mitglied bei ECYC - European Confederation of Youth Clubs.

bOJA ist Gründungsmitglied des europaweiten Netzwerks POYWE (Professional Open Youth Work in Europe).

Die Angebote und Informationen des bundesweiten Netzwerkes Offene Jugendarbeit sind über die Website www.boja.at abrufbar.

Internationale Jugendarbeit

Eine wichtige Querschnittsaufgabe stellt die internationale Kinder- und Jugendarbeit dar, die von den zuständigen Einrichtungen und Organisationen in unterschiedlicher Art und Weise wahrgenommen wird. Sie zeigt sich unter anderem im grenzüberschreitenden Jugendaustausch oder darin, dass Kindern und Jugendlichen sowie in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen im Rahmen internationaler und europäischer Programme, wie „Erasmus+: Jugend in Aktion“, Begegnungen und Weiterbildungen ermöglicht werden.

Die Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre sowie die vielfältigen Angebote der verbandlichen und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit machen Österreich für die internationale Fachwelt interessant und bringen alljährlich zahlreiche Fachdelegationen ins Land. Internationale Vertretungsaufgaben, wie beispielsweise die Teilnahme von Jugenddelegierten an EU- oder UNO-Konferenzen, werden von der Bundesjugendvertretung wahrgenommen beziehungsweise koordiniert.

Quellen und Links

ARGE Partizipation: www.jugendbeteiligung.at

aufZAQ - Zertifizierte Ausbildungs-Qualität in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit: www.aufzaq.at

boJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (2011): Qualität in der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Leitlinien, Hilfestellungen und Anregungen für Qualitätsmanagement in der Offenen Jugendarbeit. Wien

boJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit:
www.boja.at

Bundes-Jugendförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 126/2000 vom 29. Dezember 2000

Bundesjugendvertretung (Jänner 2006): Positionspapier Anerkennung non-formaler Bildung.
Download: www.bjv.at/bildung-arbeit/non-formale-bildung/

Bundesjugendvertretung (Österreichische Kinder- und Jugendvertretung Hg.) (2011): Hier geht's lang! Navigationshilfe Kinder- und Jugendorganisationen. Wien

Bundesjugendvertretung: www.bjv.at

Bundes-Jugendvertretungsgesetz, BGBl. I Nr. 127/2000 vom 29. Dezember 2000

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013; BGBl. I Nr. 69/2013 vom 17. April 2013

Bundesministerium für Familien und Jugend: www.bmfj.gv.at

Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos (2014): "Qualität in der Jugendinformation", April 2014 ISBN 978-3-200-03569-0

Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos: www.jugend-info.at

Dachverband der Europäischen Jugendinfos (ERYICA – European Youth Information and Counselling Agency): www.eryica.org

Dachverband der European Youth Card (Ermäßigungskarten für Jugendliche) (EYCA – European Youth Card Association): www.eyca.org

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Jugendarbeit; 4.12.2010; 2010/C 327/01

Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018); 2009/C 311/01

Erasmus+: Jugend in Aktion: www.jugendinaktion.at
Europarat (European Council): Youth – Young people building Europe: www.coe.int/t/dg4/youth

Europäisches Informationsnetzwerk für junge Leute (EURO-DESK): www.eurodesk.eu

Europäisches Jugendforum (European Youth Forum): www.youthforum.org

Europäisches Jugendportal:
http://europa.eu/youth/index.cfm?!_id=de

Hurrelmann, Klaus (1994): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim und München: Juventa Verlag [3., überarbeitete Auflage, Erstausgabe 1985]

Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs: www.kija.at

Kinderrechte: www.kinderrechte.gv.at

Netzwerk Kinderrechte Österreich – Nationale Koalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich: www.kinderhabenrechte.at

Österreichisches Jugendportal: www.jugendportal.at

Österreichische Jugendstrategie: www.bmfj.gv.at/ministerium/jugendstrategie

Partnership between the European Commission and the Council of Europe in the Field of Youth: <http://youth-partnership-eu.coe.int/youth-partnership>

POYWE - Professional Open Youth Work in Europe: www.poywe.org

Rauschenbach, Thomas (2003): Kinder- und Jugendarbeit – Wege in die Zukunft. Gesellschaftliche Entwicklungen und fachliche Herausforderungen. Weinheim und München: Juventa Verlag

Scheipl, Josef (2008): Offene Jugendarbeit im sozial- und gesellschaftspolitischen Kontext. In: koje – Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung (Hg.): Das ist Offene Jugendarbeit – Offene Jugendarbeit in Vorarlberg hat Qualität – Jetzt und in Zukunft. Hohenems: Bucher Verlag, S. 20-36.

Schlussfolgerungen des Rates zum Beitrag einer qualitätsvollen Jugendarbeit zur Entwicklung, zum Wohlbefinden und zur sozialen Inklusion junger Menschen; 2013/C 168/03

Strukturierter Dialog in Österreich:
www.strukturierter-dialog.at

Thole, Werner (2000): Kinder- und Jugendarbeit. Eine Einführung. Grundlagentexte Sozialpädagogik / Sozialarbeit. Weinheim und München: Juventa Verlag

2.4 Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark

Die Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark wurde in der folgenden Fassung 2011 von der Steiermärkischen Landesregierung sowie dem Landtag Steiermark beschlossen. Sie definiert zum einen das Zielbild der nächsten zehn Jahre und dient als Vorgabe für den Handlungsrahmen

für die künftige Integrationsarbeit des Landes Steiermark (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Fachabteilung 6 A – Gesellschaft und Generationen, Referat Integration – Diversität 2011, S. 1 sowie 7-21).



Der Weg zur „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt“

Im Regierungsübereinkommen für die XVI. Gesetzgebungsperiode (2010 bis 2015) des Landtages Steiermark verständigten sich SPÖ und ÖVP darauf, eine gemeinsame steirische Position zum Themenkreis Integration, Umgang mit Vielfalt und Diversitätsmanagement zu erarbeiten, um Integration als gemeinschaftlicher Aufgabe der Steiermärkischen Landesregierung im 21. Jahrhundert einen zentralen Stellenwert zu geben.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 9. Dezember 2010 wurde eine ressortübergreifende Steuergruppe, koordiniert vom neu geschaffenen Integrationsressort, eingerichtet, um die **Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark** zu erarbeiten. Aufbauend auf den in der Steiermark erfolgten Vorarbeiten und vorliegenden Konzepten – darunter jenem der „Steirischen Integrationsplattform“ – sowie unter Einbeziehung des derzeitigen Standes des Wissens und der Erfahrungen zum Thema Integration und Diversität wurde an der Definition dieser gemeinsamen Position gearbeitet.

Entstanden ist dieses Dokument zwischen Jänner und März 2011 in Zusammenarbeit der politischen Büros von sowie der Landesamtsdirektion.

Begleitet wurde die Entstehung von der Fachabteilung 6 A – Gesellschaft und Generationen und dem dort angesiedelten Referat Integration – Diversität.

Die Charta des Zusammenlebens in Vielfalt wurde in der vorliegenden Fassung am 14. April 2011 von der Steiermärkischen Landesregierung und am 21. Juni 2011 vom Landtag Steiermark beschlossen. Die Charta definiert das Zielbild für das kommende Jahrzehnt und gibt den Handlungsrahmen für die künftige Integrationsarbeit des Landes Steiermark vor. Die Landesregierung will sich in ihrem Wirkungsbereich Schritt für Schritt den Visionen der Charta nähern.

Präambel

Überall dort, wo Menschen zusammenleben, arbeiten, lernen, wohnen und ihre Freizeit verbringen, offenbaren sich die Herausforderungen und Reibungspunkte des alltäglichen Miteinanders. In einer Gesellschaft, die sich durch die Prozesse der Globalisierung, der europäischen Öffnung, der Migration und der Individualisierung in ständiger Veränderung befindet, fühlen sich Menschen oftmals ihrer Heimat nicht mehr ganz sicher. Unverrückbare Tatsache ist jedoch, dass Gesellschaft vielfältig ist. Und nicht diese vorgefundene Vielfalt ist das Problem, sondern der Umgang mit ihr.

Die Steiermark ist sich bewusst, dass der Schlüssel, um mit einer sich beständig verändernden Gesellschaft gut umgehen

zu können, nicht darin liegt, auf die Defizite Einzelner hinzuweisen, sondern mit Blick auf die Ressourcen der hier lebenden Menschen beste Chancen zur Verwirklichung und Entfaltung zu ermöglichen.

Um dies zu erreichen, liegt der primäre Zugang des Landes Steiermark darin, öffentliche Einrichtungen und Systeme weiter zu entwickeln und zu stärken, damit diese ihren Aufgaben angesichts der Anforderungen einer vielfältigen Gesellschaft zeitgemäß und kompetent gerecht werden.

Die „Charta des Zusammenlebens“ drückt in diesem Sinne das Selbstverständnis von Politik und Verwaltung des Landes Steiermark hinsichtlich eines professionellen, zukunftsorientierten Umgangs mit der gesellschaftlichen Vielfalt aus. Als Ausgangspunkt für den Weg der Steiermark, langfristig das Zusammenleben aller in ihrer steirischen Heimat bestmöglich zu gestalten, definiert sie die gemeinsamen Grundsätze und Haltungen und benennt die strategischen Zielsetzungen des Landes.

Das Land Steiermark lädt Verantwortungsträgerinnen und -träger aus allen gesellschaftlichen Bereichen ein, diese Charta zu unterzeichnen, ihre Inhalte in den eigenen Wirkungsbereich zu übertragen und diese mit Leben zu erfüllen.

1 Grundsätze

1.1 Menschenrechte

Das Land Steiermark bekennt sich zur Entwicklung einer offenen Gesellschaft auf Basis der Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention.

1.2 Rechte und Pflichten

Das Zusammenleben aller in der Steiermark beruht auf Gleichberechtigung und Freiheit der bzw. des Einzelnen – mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten auf Basis unserer Rechtsordnung. Diese Rechtsordnung ist nicht durch Berufung auf Kultur, Religion, ethnische Zugehörigkeit, Tradition oder dergleichen zu relativieren oder außer Kraft zu setzen.

1.3 Sprache

Das Zusammenleben braucht Austausch und Kommunikation. Die Vielfalt der in der Steiermark beherrschten Sprachen stellt eine wertvolle Ressource dar. Die gemeinsame Sprache im Alltag der hier lebenden Menschen ist Deutsch. Diese gemeinsame Sprache unterstützt dabei, Regeln und Handlungsweisen zu erlernen und weiterzugeben sowie die Art und Weise des Zusammenlebens auf Augenhöhe verhandeln zu können.

1.4 Vielfältige Gesellschaft

Die Steiermark verabschiedet sich vom Bild einer homogenen „Mehrheitsgesellschaft“. Für die Planung von Aktivitäten, Institutionen und Politiken wird das Verständnis zugrunde gelegt, dass die Menschen in der Steiermark verschiedene Geschlechter, Hautfarben, Religionen, Erstsprachen, Traditionen, Weltanschauungen und sexuelle Orientierungen haben, dass sie unterschiedlich alt und unterschiedlich finanziell abgesichert sind, dass sie verschiedene Behinderungen haben und unterschiedliche Sichtweisen, Talente und Potenziale aufweisen.

1.5 Teilhabe

Die Politik im Land Steiermark hat somit zum Ziel, die gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabemöglichkeiten und -fähigkeiten aller Einwohnerinnen und Einwohner zu unterstützen und zu fördern. Es ist ihre Aufgabe, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass dies gelingt. Teilhabe an der Gesellschaft ist jedoch ein Zusammenspiel aus gemeinsamer gesellschaftlicher Verantwortung und der Aufgabe jeder und jedes Einzelnen, auch Eigenverantwortung zu übernehmen und sich zu engagieren.

1.6 Gemeinschaftsaufgabe

Integration ist eine Querschnittmaterie, die in allen Politik- und Verwaltungsbereichen als Aufgabe wahrzunehmen ist. Die Verantwortung für einen zukunftsorientierten Umgang mit Vielfalt liegt dabei bei den Verantwortlichen für das jeweilige Handlungsfeld.

1.7 Respekt

Das politische Bekenntnis zur Vielfalt zeigt sich in einer gegenseitig wertschätzenden Haltung gegenüber der Unterschiedlichkeit sowie der Gemeinsamkeit, in der Förderung der darin liegenden Potenziale, im Einsatz für Chancengleichheit und im gegenseitigen zwischenmenschlichen Respekt.

1.8 Diskriminierung

Diskriminierung wird in all ihrer schädlichen Wirkung als solche erkannt, benannt und rigoros abgestellt.

1.9 Zuwanderung

In der Steiermark findet Zuwanderung statt. Die dadurch gewachsene, wachsende und sich verändernde Pluralität ist keine vorübergehende Sondersituation, sondern dauerhafte Normalität. Die Steiermark will und kann damit umgehen.

1.10 Gemeinsamkeiten

Die Menschen in der Steiermark haben unterschiedlichste Bedürfnisse. Das, was uns jedoch alle verbindet, ist das Bedürfnis nach Frieden, Freiheit, Nahrung und Wohnraum, nach Sicherheit, nach Gesundheit, nach menschlicher Nähe und Familienleben, nach Entwicklung, Bildung und Sinnerfüllung und – nicht zuletzt – nach Achtung unserer Persönlichkeit und nach Teilhabe am öffentlichen Leben.

1.11 Heimat

Gemeinsam ist uns auch die Steiermark als Lebensraum, der uns Heimat ist. Heimat ist dabei kein exklusiver Begriff - es ist möglich, sich in verschiedenen Regionen oder Gruppen „beheimatet“ zu fühlen, ohne die jeweilige Zugehörigkeit dadurch zu schmälern. Er ist auch deswegen nicht exklusiv, weil es zur Heimat dazugehört, sie mit anderen zu teilen.

2 Haltungen

Der Umgang mit Vielfalt braucht eine konsequente und professionelle Haltung aller handelnden Personen. Die wesentlichsten Grundhaltungen sind nachfolgend dargestellt:

Wir...

2.1 Das Individuum sehen

... treffen im Alltag nicht mit Kulturen oder Gruppen zusammen, sondern mit Individuen.

2.2 Neugierig sein

... erhalten und pflegen unsere Neugier. Positive Neugier ist immer darauf gerichtet, mehr über andere Menschen zu erfahren und sich nicht von Gruppenzugehörigkeiten und damit verbundene Annahmen ablenken zu lassen.

2.3 Nachfragen

... fragen daher nach, um unsere Neugier zu befriedigen – am besten direkt bei der Person, um die es geht.

2.4 Menschen als selbstbestimmt wahrnehmen

... stellen den Menschen in den Mittelpunkt, nehmen ihn ernst, betrachten ihn als selbstbestimmten Akteur und nicht als Objekt von Projekten und Plänen.

2.5 Vorurteile wegschieben

... erkennen vorurteilsbehaftete Bilder, die bestimmten Gruppen zugeschrieben werden und schieben diese beiseite, um hinter diesen Vorurteilen den Menschen wahrnehmen zu können.

2.6 Skeptisch sein

... entwickeln und bewahren eine wache Skepsis, wenn mit Verweis auf religiöse Traditionen, Brauchtum, „Kultur“ etc. Unvereinbarkeiten oder soziale Schief lagen erklärt oder Ausschließungsmechanismen (nicht teilhaben lassen oder nicht teilhaben wollen) gerechtfertigt werden sollen.

2.7 Die Augenhöhe wahren

... unterstellen daher Trägerinnen und Trägern bestimmter Merkmale nicht mehr unhinterfragt eine generelle Hilfsbedürftigkeit.

2.8 Sich als Teil der Vielfalt sehen

... sind uns unserer kulturellen und traditionellen Prägungen und Bedürfnisse bewusst, stehen dazu und wissen, dass diese einen Teil der Vielfalt in der Steiermark darstellen.

2.9 Vielfalt aushalten

... sind sicher: Vielfalt ist zumutbar. Es ist allen Menschen in der Steiermark zumutbar, mit Menschen zusammenzutreffen, zusammen zu arbeiten und zusammen zu leben, die hinsichtlich ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer Religion, ihrer Sprache, ihrer Traditionen oder ihrer Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, ihrer Behinderung oder anderer sozialer Merkmale unterschiedlich sind.

3 Strategische Zielsetzungen

Auf Basis der dargelegten Grundsätze und Haltungen, derer es bedarf, um einen normalisierten Umgang mit der gesellschaftlichen Vielfalt zu erreichen, werden nachfolgend die langfristigen Zielsetzungen des Landes Steiermark formuliert, die als Leitlinien der Integrationsarbeit in allen Verantwortungsbereichen dienen.

3.1 Verantwortung übernehmen und Vielfalt in allen gesellschaftlichen Bereichen als Einflussfaktor bei Entscheidungen berücksichtigen

Gerade weil Entscheidungen in verschiedenen Politik- und Gesellschaftsbereichen das Zusammenleben in der Steiermark nachhaltig beeinflussen, bedarf es einer gemeinsamen Verantwortung und einer bereichsübergreifenden Strategie.

3.1.1 Der Faktor „gesellschaftliche Vielfalt“ wird in allen Planungen, in denen das Miteinander gestaltet wird, mitgedacht. Es wird bewusst wahrgenommen, dass die Auswirkungen und Ergebnisse von bestimmten Praktiken oder Strukturen für unterschiedliche Menschen unterschiedlich sein können.

3.2 Gleiche Chancen ermöglichen

Chancengleichheit kann nur dort herrschen, wo ein barrierefreier Zugang zu öffentlichen und öffentlich geförderten Dienstleistungen und Angeboten besteht.

3.2.1 Das Land Steiermark setzt sich auf Basis dieser Charta mit dem Zugang zu seinen Leistungen kritisch auseinander, baut physische und psychische Barrieren konsequent ab und befasst sich dabei auch mit Vorurteilen oder bestehenden Berührungspunkten. Alle Strukturen und Maßnahmen werden daher, im Rahmen bestehender oder sich entwickelnder Möglichkeiten, so gestaltet, dass Chancengleichheit hergestellt oder gewahrt wird.

3.2.2 Bei sämtlichen geltenden oder zukünftig zu schaffenden Normen und Richtlinien wird darauf Bedacht genommen, dass Chancengleichheit gegeben ist oder hergestellt wird.

3.2.3 In Bereichen, in denen das Zusammenleben weder durch Gesetze noch durch sonstige allgemein zu akzeptierende Regeln gestaltet ist, werden die Bedingungen des Zusammenlebens angesprochen und gemeinsam festgelegt.

3.2.4 Maßnahmen, die vom Land Steiermark ausgehen oder finanziert werden, werden so gestaltet, dass sie grundsätzlich für alle Menschen, die einen konkreten Bedarf oder konkretes Interesse daran haben, zugänglich und nutzbar sind. Auf Basis einer kritischen Analyse der vorhandenen Bedingungen wird in den unterschiedlichen Lebensbereichen angestrebt, die Zugänge zu Maßnahmen und Angeboten zu verbessern. Es wird dabei jedoch nicht auf kurzfristige Interventionen oder Spezialmaßnahmen für besondere Zielgruppen gesetzt.

3.2.5 Dort wo dies sachlich gerechtfertigt ist, sind weiterhin spezifische Angebote und Maßnahmen notwendig. Zum Teil wird es erforderlich sein, „Übergangslösungen“ in Form von maßgeschneiderten Angeboten für einzelne Zielgruppen zur Verfügung zu stellen, bis alle öffentlichen Einrichtungen und Systeme (Regelinstitutionen und -systeme) ihren Aufgabenstellungen tatsächlich in Chancengleichheit nachkommen. Grundsätzlich werden jedoch auch damit keine Parallelstrukturen etabliert, sondern der Fokus liegt darauf, die Regelinstitutionen und -systeme weiterzuentwickeln.

3.3 Diskriminierung entschieden und sichtbar entgegnet

Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, nationaler oder sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung etc. richten großen materiellen und immateriellen Schaden an und sind Hürden für das Zusammenleben.

3.3.1 Diskriminierung wird von allen in der Steiermark lebenden Menschen als wesentliches Hindernis für ein gedeihliches Zusammenleben in Vielfalt ernst genommen.

3.3.2 Antidiskriminierung, Antirassismus und Gewaltprävention werden als grundlegende Handlungsprinzipien in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens verankert.

3.3.3 Die Steirerinnen und Steirer tragen durch zivilcouragiertes Handeln aktiv dazu bei, bestehende Diskriminierungen konsequent aufzuzeigen und abzubauen.

3.4 Die Steiermark ist allen hier lebenden Menschen Heimat

Heimat ist für jede Einzelne und jeden Einzelnen etwas anderes, jedoch für alle etwas Bedeutendes und niemals Beliebiges. Die Steiermark ist ein vielfältiger Lebensraum, den es mit großer Verantwortung weiterzuentwickeln und gemeinsam als Heimat zu gestalten gilt.

3.4.1 Den in der Steiermark lebenden Menschen wird es ermöglicht, sich hier unter den gegebenen und sich entwickelnden steirischen Rahmenbedingungen als „einheimisch“ und zugehörig zu verstehen. Es wird nicht zugelassen, dass Zuschreibungen oder Zugehörigkeiten zu gesellschaftlichen Gruppen zu gesellschaftlichen Randlagen (etwa im Sinne von Bildungsbenachteiligung, Arbeitslosigkeit oder sozialräumlicher Segregation) führen.

3.5 Gemeinsam zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen

Gesellschaftlicher Zusammenhalt bedeutet, die Steiermark gemeinschaftlich weiterzuentwickeln, ohne dass zugeschriebene Gruppenzugehörigkeiten dabei im Weg stehen.

3.5.1 Die Steiermark unterstützt die Entwicklung und Stärkung der öffentlichen Einrichtungen und Systeme, damit diese durch die wachsende und sich verändernde Vielfalt nicht überfordert sind und ihren Aufgaben gerecht werden können.

3.5.2 Die Steirerinnen und Steirer tragen die Inhalte dieser Charta mit hinein in ihre Lebens- und Wirkungsbereiche, sodass ein gelungenes Zusammenleben in der gesamten Steiermark spürbar wird.

3.5.3 Die steirische Bevölkerung entwickelt gegenüber der Integrationspolitik des Landes eine positive Haltung und Stolz darauf, in einem Land zu leben, in dem der Umgang mit Vielfalt vorbildlich gelingt.

3.6 Regionen, Städte und Gemeinden gestalten das Gelingen des Zusammenlebens aller

In Regionen, Städten und Gemeinden findet das alltägliche Zusammenleben statt. Miteinander leben bedeutet unmittelbare persönliche Begegnung und Auseinandersetzung.

3.6.1 Die Steirerinnen und Steirer erleben dort, wo sie wohnen, leben, lernen, arbeiten und ihre Freizeit verbringen, dass sich ein gelingendes Zusammenleben unmittelbar positiv auf die Lebensqualität auswirkt.

3.6.2 Als Orte der Wahrnehmung von Potenzialen und der Verwirklichung von Chancen sind Regionen, Städte und Gemeinden wesentlich daran beteiligt, die Ziele dieser Charta für die und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern erlebbar zu machen.

3.7 Die steirische Landesverwaltung als Vorbild für den professionellen Umgang mit Vielfalt entwickeln

Eine wesentliche Aufgabe der öffentlichen Verwaltung liegt im Vollzug der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die das gesellschaftliche Zusammenleben in der Steiermark mitgestalten.

3.7.1 Die Vielfalt der Menschen in der Steiermark wird von den Akteurinnen und Akteuren der Landesverwaltung auf allen Ebenen wahrgenommen und aktiv einbezogen.

3.7.2 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im steirischen Landesdienst werden mit den angesprochenen Heraus-

forderungen nicht alleine gelassen, sondern finden in ihrer jeweiligen Tätigkeit Unterstützung vor, um selbstbewusst und professionell mit Vielfalt umgehen zu können.

3.7.3 Ein professioneller und zeitgemäßer Umgang mit Vielfalt ist selbstverständlicher Bestandteil des Alltagshandelns im steirischen Landesdienst.

4 Lebenswelten

4.1 Auf Basis von Empfehlungen, bisherigen Erfahrungen und bereits erkannten Herausforderungen wird das Land Steiermark in den nächsten Jahren zielgerichtet Maßnahmen in allen erforderlichen Bereichen setzen. Der Schwerpunkt wird dabei auf die Handlungsfelder Arbeit und Wirtschaft, Bildung und Erziehung, Gesundheit, Pflege und Soziales, Freizeit, Wohnen und Siedlungsentwicklung sowie Gemeinde- und Stadtentwicklung gelegt, da diese ganz wesentlich die „Lebenswelten“ der Menschen betreffen.

4.2 Darüber hinaus gilt es, auf Basis der Inhalte und Zielsetzungen dieser Charta sukzessive in ebenso bedeutenden und die Lebenswelten der Menschen beeinflussenden Bereichen wie etwa Umwelt, Verkehr, Kultur, Medien etc. tätig zu werden.

Anhang

Erläuterung des Zugangs zum Umgang mit Vielfalt [Präambel, Punkt 1.4, 1.5, 1.6, 3.5.2, 3.5.3, 3.7.2, 4.1]

– Der zukunftsorientierte Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt ist kein eng umgrenzbarer, abgeschlossener Bereich, der als Spezialaufgabe an spezialisierte Institutionen oder Einzelpersonen zur Durchführung delegiert werden kann. Der Umgang mit Vielfalt ist eine Querschnittmaterie. Vielfalt tritt uns in allen Lebensbereichen entgegen und der Umgang mit ihr kann nur in Ankoppelung an konkrete „Lebenswelten“ verstanden und verändert werden. Zu jeder Zeit besteht in allen gesellschaftlichen Handlungsfeldern ein bestimmter Umgang mit der vorgefundenen Vielfalt; dieser kann bewusst gesteuert oder auch im Laufe der Zeit gewachsen sein. Es gibt keine gesellschaftlichen Handlungsfelder, in denen mit Vielfalt nicht umgegangen wird.

Erläuterung zum Thema Heimat [Präambel, Punkt 3.3.3, 3.4.1]

– Die hinter dem Heimatbegriff stehende Emotion ist sehr positiv und stark. Sie enthält sowohl ein starkes Gefühl des Dazugehörens als auch des Besitzes. „Meine Heimat“ ist etwas ganz Bedeutendes – ein Lebensraum für den ich mich verantwortlich fühle, mich schäme oder stolz bin.

Schon die hier angeführten Gefühle zeigen die Tiefe und damit auch die Potenziale und Gefahren des Heimatverständnisses: Scham und Stolz sind sehr machtvolle Emotionen, deren Bedeutung gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

- Die Steiermark als Heimat zu empfinden wird vielen Menschen dadurch verwehrt, dass sie nicht als dazugehörig betrachtet werden und einer Vielzahl von Diskriminierungen ausgesetzt sind. Diese Diskriminierungen sind echte Hürden für das Zusammenleben und sie können nicht abgebaut werden, indem sich die Diskriminierten verändern.
- Um hier Fortschritte zu erreichen, muss unter anderem Diskriminierung in all ihrer schädlichen Wirkung als solche erkannt, benannt und rigoros abgestellt werden. Trotz entsprechender Gesetze in Bund und Land ist Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Religion, nationaler oder sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, Alter und Behinderung nach wie vor belastender Teil unserer gesellschaftlichen Realität.

Erläuterung zum Schonverhalten („Unhinterfragte Hilfsbedürftigkeit“) [Punkt 2.6]

- Viele sensibilisierte Menschen nehmen wahr, dass unsere Gesellschaft noch von massiver Ungerechtigkeit in Form von Diskriminierung und Ausgrenzung geprägt ist. Oft wird diesem Umstand – ob wohlmeinend oder nicht – auf persönlicher oder professioneller Ebene durch ein unreflektiertes „Schonverhalten“ gegenüber TrägerInnen bestimmter Merkmale Rechnung getragen. Das äußert sich unter anderem dadurch, dass man glaubt, von diesen nur geringere Leistungen erwarten zu dürfen, dass man sich mit Kritik zurückhält oder ohne weitere Diskussion Sonderregeln und Ausnahmen für diese Menschen akzeptiert.
- Zugleich wird denselben Menschen oftmals unhinterfragt eine generelle Hilfsbedürftigkeit unterstellt. So wurde etwa lange Zeit unkommentiert zugelassen, dass Maßnahmen und Projekte ausschließlich für „Menschen mit Migrationshintergrund“ oder anders spezifizierte Gruppen konzipiert und durchgeführt wurden, obwohl der Inhalt der Maßnahme eigentlich nicht an ein bestimmtes Merkmal geknüpft ist, sondern die Maßnahme eine davon gänzlich abgekoppelte, eigenständige Leistung darstellt [z.B. Frauengesundheitsberatung vs. Gesundheitsberatung für muslimische Frauen].
- Sowohl dieses Schonverhalten, wie auch die unterstellte pauschale Hilfsbedürftigkeit werden häufig als „moralisch richtig“ und positive Maßnahme dargestellt, obwohl bei beiden Phänomenen ein stark diskriminierendes Element innewohnt.
- Wer ständig geschont wird, bezahlt dies damit, dass er oder sie nicht ernst genommen wird. Im Ergebnis entstehen da-

durch Ausgrenzung und ein Betonen der „Andersartigkeit“ sowie eine damit verbundene Abwertung.

- Für die Betroffenen ist es schwer, sich dagegen zu wehren, da diese Mechanismen ja landläufig als „moralisch richtig“ oder zumindest „gut gemeint“ bewertet werden. Eine negative Reaktion von Seiten der Geschonten wird dann häufig als „Undankbarkeit“ oder „unbegründete Aggression“ missverstanden und zur Bestätigung diesbezüglicher Vorurteile als „persönliche Erfahrung“ verbucht.

Erläuterung zu spezifischen Angeboten und besonderen Maßnahmen [Punkt 3.2.4, 3.2.5, 3.5.3]

- MigrantInnen, Personen mit Migrationshintergrund, Personen mit Diskriminierungserfahrungen, Angehörige ethnischer Minderheiten, Menschen mit Behinderung, ... die Liste der Chiffren und Kennungen für bestimmte Zielgruppen ist lang. Es hat sich ein Selbstverständnis im Umgang mit TrägerInnen bestimmter Merkmale entwickelt, wonach diese in ganz vielen Lebensbereichen spezifische und exklusive Angebote brauchen. Ein Großteil der Anstrengungen, die unter dem Titel „Integration“ gemacht werden und wurden, konzentriert sich ausschließlich auf diese Gruppen oder bestimmte Segmente von ihnen. Üblicherweise wird zur Rechtfertigung solcher Spezialmaßnahmen von statistischem Material Gebrauch gemacht oder ganz selbstverständlich die Formel herangezogen: „Wenn wir etwas (Gutes) für bestimmte „Spezialzielgruppen“ tun, so bedeutet das immer einen Vorteil für das Zusammenleben in Vielfalt“.
- Dieser Ansatz wird hier in seiner scheinbar allgemeinen Gültigkeit abgelehnt. Der steirische Ansatz ist primär auf das Individuum und weniger auf Kollektive und Gruppen ausgerichtet. Einer der Hauptgründe dafür liegt in der einfachen Tatsache, dass es die Gruppen, die als Zielgruppen fungieren sollen, in der Regel als reale Gruppen gar nicht gibt. Menschen werden häufig nur aufgrund einzelner „sozialer Marker“ zu Gruppen zusammengefasst, die jedoch sehr wenig über ihre wahre Ausgangslage und ihre Bedürfnisse – ja letztlich über ihre Gemeinsamkeiten – aussagen. Sie treffen auf unterschiedliche Herausforderungen und Erwartungshaltungen, ja sogar auf unterschiedliche Formen der Ablehnung und Zurückweisung oder Akzeptanz. Es gilt zu verhindern, dass Individuen aufgrund ihrer Zuordnung zu einer bestimmten Gruppe in ein „Gehäuse der Zugehörigkeit“ gepresst oder auch gesperrt werden. An die Stelle der weit verbreiteten Konzentration auf Gruppenzugehörigkeiten soll die Konzentration auf Lebenswelten treten.
- Manchmal können allgemeine Maßnahmen an die spezifischen Bedürfnisse angepasst werden, manchmal bedarf es vorübergehend oder auf Dauer gezielter spezifischer Maßnahmen. Organisationen werden lernen, wie diese

Maßnahmen unterschiedlicher Art ins Gleichgewicht gebracht werden können.

- Das Entstehen gezielter, häufig von NGOs und Selbsthilfegruppen angebotener Dienste für eng umgrenzte Zielgruppen ist eines der deutlichsten Zeichen für ein nicht bedarfsgerechtes Dienstleistungsangebot der Regelinstitutionen und -systeme.
- Der steirische Weg, auf das Individuum und nicht - auf Basis von bestimmten Merkmalen zusammengefasste - Gruppen zu fokussieren, bedeutet auch, dass nicht das „Zählen von Köpfen bzw. Gruppenzuschreibungen“ zum Instrument gemacht wird, um die gesellschaftliche Vielfalt in Organisationen abzubilden. Um zu erreichen, dass sich Bevölkerungsvielfalt langfristig in öffentlichen Institutionen und Einrichtungen auf allen Ebenen abbildet, wird der Zugang gewählt, ebendort vorhandene physische und psychische Barrieren zu erfassen und systematisch abzubauen, um Chancengleichheit zu ermöglichen.
- Im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern wurde es aufgrund der massiven Beharrungstendenzen in manchen Systemen jedoch notwendig, Frauen, etwa in Hinblick auf die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt, wo sie nach wie vor nur einen geringen Anteil von Führungspositionen in Verwaltung und Wirtschaft einnehmen, positiv zu bevorzugen („Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt eingestellt.“). Eine solche Maßnahme ist lediglich als Übergangsmaßnahme zulässig, bis die konsequente Benachteiligung für die betreffende Gruppe nicht mehr gegeben ist. Ziel solcher Maßnahmen ist es, auch über den Umweg einer zeitlich befristeten Diskriminierung von Angehörigen einer Gruppe (hier: Männer), die gesellschaftliche Wirklichkeit des Beschäftigungsbereichs zu beeinflussen, um letztlich wieder chancengleiche Ausgangslagen herzustellen. Eine solche Maßnahme stellt einen sehr intensiven Eingriff dar und soll daher niemals leichtfertig angewendet werden. Es ist zudem nicht ohne weiteres möglich, solche Maßnahmen (wie etwa „Quoten“) auch auf Bereiche außerhalb der Gleichbehandlung von Frauen und Männern analog anzuwenden.

Erläuterung zum Schritt der Analyse in den jeweiligen Handlungsfeldern [Punkt 3.2.3]

- Der Wechsel von einer defizitorientierten Handlungsmaxime zu einer ressourcenorientierten Betrachtungsweise bedingt eine bestimmte Perspektive. Der analytische Blick fällt dabei zunächst weniger auf einzelne Gruppen von „MerkmalsträgerInnen“, sondern auf Lebenswelten und die Art und Weise wie diese organisiert, strukturiert und ausgestaltet sind. Die dann zum Vorschein kommenden expliziten oder impliziten Zugangsvoraussetzungen oder Grundannahmen über die Beschaffenheit und Bedürfnis-

lage der dort agierenden Menschen werden als Basis einer kritischen Überprüfung in Bezug auf den Umgang mit Vielfalt herangezogen.

- Zur Illustration der ressourcenorientierten Betrachtungsweise bei der Analyse eines gesellschaftlichen Handlungsfeldes werden nachstehend einige Kernfragen dieses Ansatzes skizziert:
- Wo ist es für bestimmte Menschen ganz leicht, sich in dieser Lebenswelt zurecht zu finden und Angebote nutzen zu können? Welche Umstände (Strukturen, Voraussetzungen, Haltungen) machen es ihnen möglich und einfach, Angebote nutzen zu können?
- Welche Voraussetzungen bringen diese Menschen mit?

Sind diese Voraussetzungen tatsächlich – in der Sache – notwendig, um bestimmte Angebote in Anspruch nehmen zu können? Sind diese Voraussetzungen an diskriminierungsgefährdete soziale Marker geknüpft?

- Wie kann das, was für bestimmte Menschen schon gut funktioniert, in Zukunft für Alle genauso gut funktionieren?
- Auf welchen Wegen wird die Information über Neuigkeiten und Angebote in dieser Lebenswelt transportiert und wen erreicht sie?
- Welche Voraussetzungen bringen die Menschen mit, die die Information einfach und regelmäßig erreicht?

Erläuterung zur Bedeutung des „Ausverhandelns“ und Auseinandersetzung für die Gestaltung des Zusammenlebens [Punkt 3.2.3, 3.6.1, 3.6.2]

- Wir bewegen uns in allen Lebenssituationen wie selbstverständlich in der Welt. Gleichzeitig leben wir mit anderen – mit unseren Mitmenschen – gemeinsam in diesen Situationen. Diese Selbstverständlichkeit kann im Zusammenleben jedoch durchaus auch zur Falle werden: In ein und derselben Situation kann es passieren, dass Menschen aufeinandertreffen, die – aufgrund ihrer unterschiedlichen persönlichen Erfahrungen – in ihrer eigenen Wahrnehmung völlig logisch handeln, dieses Handeln für die eine oder den anderen jedoch nicht unbedingt nachvollziehbar und daher in den Ergebnissen möglicherweise unterschiedlich ist.
- Zusammenleben heißt daher, gemeinsam den Alltag zu meistern, sich zu begegnen, auszutauschen, zu kooperieren, Konflikte auszutragen und auszuverhandeln und auch immer wieder sich „zusammen zu raufen“. Dies erfordert im Alltag vor allem Kommunikation und die Möglichkeit sowie den Willen, die Bedingungen des Zusammenlebens anzusprechen, zu verhandeln und gemeinsam festzulegen. Konflikte sind dabei nichts grundsätzlich Negatives, zumeist ist es vielmehr problematisch, „wie“ Konflikte ausgetragen werden. Die Entwicklung einer entsprechenden „Streitkul-

tur“ hilft dabei, den eigenen Standpunkt gut vertreten zu können, aber auch zuzulassen, dass andere abweichende Auffassungen haben und haben dürfen. Sich etwas neu auszumachen bedeutet, auch Bewährtes und bis dato nicht in Frage Gestelltes kritisch zu beleuchten und nach alternativen Lösungen zu suchen, die für beide Seiten einen Ausgleich zwischen ihren Interessen bewirken. Daher ist das Ziel nicht „der Sieg über jemanden“, oder „jemanden besser über den Tisch gezogen zu haben“, sondern die Einigung auf für alle lebbare Ergebnisse.

Erläuterung zur Zivilcourage [Punkt 3.3.3]

„Denn nichts ist schwerer und nichts erfordert mehr Charakter, als sich in offenem Gegensatz zu seiner Zeit zu befinden und laut zu sagen: Nein.“

(Kurt Tucholsky)

„Ohne Zivilcourage sind alle anderen Tugenden nutzlos.“ (Edward Abbey)

- Zivilcourage bedeutet, im Alltag Mut zu zeigen und sein „Nein“ öffentlich zu äußern. Es geht also nicht nur um den persönlichen Mut, sondern auch darum, dass Zivilcourage in der Öffentlichkeit gezeigt werden muss, um einen friedfertigen und solidarischen Umgang innerhalb der Gesellschaft zu gewährleisten.
- Zivilcourage beginnt damit, genau hinzusehen und wahrzunehmen, was passiert – statt wegzuschauen. Persönliche Nachteile des „Gegen-den-Strom-Schwimmens“ werden bewusst in Kauf genommen, das Eingreifen orientiert sich an menschlichen Grundwerten und persönlichem Gewissen. Diese moralische Grundhaltung macht Menschen aus, die verantwortlich handeln und ein Risiko eingehen, um anderen in Notlagen und Gefahrensituationen zu helfen.
- Keinesfalls soll diese Charta Menschen dazu anspornen, sich „übermütig“ in Situationen zu stürzen, in denen ihre Gesundheit oder gar ihr Leben bedroht sind. Eine wesentliche und wichtige Form der Zivilcourage ist es, in Bedrohungssituationen Hilfe zu organisieren.

2.5 Leitbild der A6 Bildung und Gesellschaft – Fachabteilung Gesellschaft

Wie eingangs erwähnt (vgl. Part II, Kap. 2) umfasst das Leitbild des Landes Steiermark, Fachabteilung Gesellschaft, die vorgegebene Vision und Mission der Abteilung, sowie das eigentliche Leitbild (Gegenwart und Zukunft gestalten, Bewusstsein schaffen, Rahmenbedingungen gestalten usw.), das teilweise

mit den strategischen Zielen (übergeordnete Ziele und eigentliche strategische Ziele) der Abteilung einhergeht (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft o. J.).



MISSION

Alle Menschen in der Steiermark werden entsprechend ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und Rechten wahrgenommen und respektiert und haben einen gleichwertigen Platz in der Gesellschaft. Gesellschaftliche Teilhabe ist – unabhängig von etwa Alter, Geschlecht, Bildung, sozialer oder regionaler Herkunft, Elternschaft, geschlechtlicher Identität, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung... – verwirklicht.

VISION

Wir schaffen Rahmenbedingungen und eröffnen Möglichkeiten und Perspektiven für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensgestaltung aller in der Steiermark.

LEITBILD

Gegenwart und Zukunft gestalten

Unsere Gesellschaft ist durch Vielfalt geprägt und unterliegt einem ständigen Wandel. Unser Ziel ist, dass die Vielfalt der Menschen in allen Lebensbereichen wahrgenommen und berücksichtigt wird und dies in den Leistungen des Landes zum Ausdruck kommt. Mit unserer Arbeit tragen wir zur Gestaltung von Rahmenbedingungen bei, die eigenverantwortliche und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ermöglichen. Als Fachabteilung für gesellschaftspolitische Fragen sind wir sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landes Steiermark zentrale Ansprechpartnerin und Kompetenzstelle.

BEWUSSTSEIN SCHAFFEN

Wir setzen uns dafür ein, dass Rollenzuschreibungen und Vorurteile, die Menschen in unserer Gesellschaft festschreiben, benachteiligen oder ausschließen, aufgebrochen werden. Wir bearbeiten konsequent Gesellschaftsthemen wie Familie, Gleichstellung, Generationen, Jugend, Jugendschutz, Kinder- und Jugendrechte, Frauen und Lebenslanges Lernen. Damit tragen wir aktiv zu Bewusstseinsbildung, landesweiter Sensibilisierung und Professionalisierung bei.

RAHMENBEDINGUNGEN GESTALTEN

Unser Ziel ist, dass sich alle Menschen in der Steiermark als Teil einer vielfältigen Gesellschaft erleben und sich aktiv in diese einbringen können. Wir unterstützen und schützen Menschen, dass sie sich ihren Fähigkeiten entsprechend entwi-

ckeln, Lebensbedingungen selbstbestimmt gestalten und ihre Eigenverantwortlichkeit wahrnehmen.

Wir fördern und begleiten Organisationen, Regionen und Gemeinden, damit diese nachhaltig und strukturell ihren Beitrag zum Zusammenleben aller in der Steiermark leisten können. Dafür entwickeln wir Strategien und Projekte und bieten Information, Service, Beratung, Vernetzung, Aus- und Weiterbildung, Förderung und Qualitätssicherung an.

GEMEINSAM ARBEITEN UND ENTWICKELN

Als lernende Organisation arbeiten wir im Team gemeinschaftlich, wertschätzend sowie engagiert an der Entwicklung unserer Strategien, Maßnahmen und Angebote.

In und mit unserer Vielfalt begegnen wir der und dem Einzelnen achtsam, verantwortungsbewusst und respektvoll.

Wir arbeiten für und mit Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern sowie Familien in ihrer Vielfalt und in allen Lebensphasen.

Wir kooperieren mit allen Abteilungen und Fachabteilungen des Landes, mit Städten, Gemeinden und Regionen, Fachstellen und Institutionen, anderen Bundesländern sowie dem Bund und der EU. Die dadurch entstehenden Synergien nutzen wir für laufende Qualitätsentwicklung.

Wir sind mit unseren Themen und Leistungen in der steirischen Bevölkerung und der gesamten Landesverwaltung wirksam.

STRATEGISCHE ZIELE (MEHRJÄHRIG)

Übergeordnete Ziele

- In der Steiermark existiert eine eigenverantwortliche und aktive Zivilgesellschaft mit breitem privaten Engagement.
- In allen Lebensphasen ist gleicher Zugang zu Bildung, Arbeit, Finanzen und Freizeit sowie Entscheidungs- und Gestaltungsmacht für alle Menschen in der Steiermark verwirklicht.
- Selbstverständlicher Umgang mit Vielfalt sowie Eigenverantwortung und Chancengleichheit sind Grundprinzipien des Zusammenlebens.
- Einengenden Rollenzuschreibungen, Stereotypen und Vorurteilen wird aktiv entgegengewirkt.
- In allen Bereichen und Angeboten der Fachabteilung spiegelt sich ein gender- und diversitätssensibler Zugang wider.

Strategische Ziele

- Junge Menschen finden bestmögliche Rahmenbedingungen vor, um ihre eigene Persönlichkeit gemäß ihren Interessen und Neigungen zu entwickeln und selbstbestimmt das eigene Leben zu gestalten.
- Die Gesellschaft ist sich ihrer Verantwortung und Vorbildwirkung gegenüber jungen Menschen bewusst, Kinder und Jugendliche haben Kompetenzen im Umgang mit Risiken und Gefahren.
- Kinder- und Jugendrechte sind in der Steiermark vorbildlich umgesetzt.
- Menschen aller Generationen sind gesellschaftlich integriert und ihre Fähigkeiten werden genutzt.
- Alle Familienformen sind durch familiengerechte und -freundliche Rahmenbedingungen lebbar.
- Frauen in allen Lebensphasen gestalten ihr Leben selbstbestimmt und haben gleichberechtigt Zugang zu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
- In der Steiermark gibt es ein umfassendes, inklusives Weiterbildungsangebot und alle Menschen in der Steiermark haben unabhängig von Einkommens- und Vermögensverhältnissen mit all ihren Potenzialen die Möglichkeit, am lebenslangen Lernen teilzunehmen.

2.6 Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit 2017-2022

Im folgenden Teil des Handbuchs ist die Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit 2017-2022 des Landes Steiermark abgebildet. Mit der vorliegenden Strategie antwortet das Land Steiermark auf politischer Ebene auf die Vielfalt der Möglichkeiten und der damit verbundenen Wahl- und Gestaltungsfreiheit wie auch den zunehmenden He-

erausforderungen einer modernen Gesellschaft, den Weg des Heranwachsens positiv zu bewältigen und mit einer stabilen Ich-Identität ausgestattet den Schritt ins Erwachsen-Sein zu vollziehe (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung – A6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft - Referat Jugend 2017, S. 4-5 und S. 10-55).



Vorbemerkung

Die vorliegende Neuformulierung der Strategischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark wurde im Auftrag der Abteilung 6 – Fachabteilung Gesellschaft von Angela und Heinz Schoibl, Helix – Forschung und Beratung, erarbeitet und beruht auf einer umfangreichen Literaturrecherche und Sekundäranalyse vorliegender Materialien zur Kinder- und Jugendarbeit in der Steiermark, auf leitfadengestützten Interviews mit ExpertInnen sowie einer Online-Fragebogen-Erhebung.

An dieser Erhebung haben viele MitarbeiterInnen aus den Strukturen/Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit teilgenommen. Weiters konnten in mehreren Sitzungen der Steuerungsgruppe sowie in themenspezifisch besetzten Dialoggruppen und einer Fokusgruppe Informationen zur Situation der Kinder- und Jugendarbeit erhoben und Einschätzungen von Perspektiven, Trends und Bedarfen diskutiert werden. Besuche in ausgewählten Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und themenzentrierte Gespräche mit MitarbeiterInnen rundeten die Vorarbeiten an der Neuformulierung ab.

Einleitende Anmerkungen

Die Kinder- und Jugendarbeit hat im Zuge der Modernisierung der Gesellschaft erheblich an Bedeutung gewonnen. Diese Tendenz ist auf Sicht weiterhin steigend und wird unter anderem durch einen Bedeutungswandel der traditionellen Familie gefördert, der dazu geführt hat, dass immer mehr Aufgabenbereiche und Teile der Erziehung den Eltern nicht mehr zugemutet werden können. Diese gesellschaftliche Entwicklung dürfte nachhaltig und tatsächlich erst die Spitze des Eisbergs sein. Demgegenüber scheint der erwartete Leistungsrahmen, der – aufgrund des zunehmenden Leistungsdrucks in der Gesellschaft – deutlich zunimmt, für viele SchülerInnen nur mehr schwer meisterbar sein. In inhaltlicher und methodischer Hinsicht erweist sich Schule auf Bildung fixiert, während Agenden der Persönlichkeitsentwicklung eher zu kurz kommen.

In Anbetracht der weitreichenden Änderungen der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen werden wir uns von der Idee verabschieden müssen, dass das Dreieck Eltern, Schule sowie Kinder- und Jugendarbeit in der traditionellen Form noch Gültigkeit hat. So kann aktuell beobachtet werden, dass sich neben diesem Akteurlinnendreieck ein vierter Sektor herausbildet und zunehmend an Bedeutung gewinnt. Der Gleichaltrigen-Gruppe der Peers und den interessen gebundenen Cliques muss als vierte Komponente der Rahmenbedingungen für Kindheit und Jugend verstärktes Augenmerk – gewidmet werden. Dabei ist zu beachten, dass die Sozialisation durch die Gemeinschaft von Kindern und Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Ausprägungen durch internatio-

nale Einflüsse im Kontext von Jugendkulturen, -medien und damit einhergehenden Weltbildern und Wertesystemen wesentlich beeinflusst wird. Kinder und Jugendliche sind auch eine nicht zu unterschätzende Zielgruppe des Marktes, daher ist die Kommerzialisierung jugendlicher und jugendkultureller Lebenswelten als zusätzliche Einflussgröße bei der Gestaltung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Das betrifft insbesondere auch den virtuellen Raum, die große Bedeutung der digitalen Kommunikation und daraus entstehende neue Herausforderungen an die Kinder- und Jugendarbeit.

Als spezifisches Paradoxon unserer modernen Gesellschaft kann also festgehalten werden, dass einerseits die Vielfalt der Möglichkeiten und der damit verbundenen Wahl- und Gestaltungsfreiheit so groß ist wie noch nie zuvor, andererseits macht es die moderne Welt Kindern und Jugendlichen keineswegs einfacher, ihren Weg des Heranwachsens positiv zu bewältigen und mit einer stabilen Ich-Identität ausgestattet den Schritt ins Erwachsen-Sein zu vollziehen. Die rasanten und weitreichenden Veränderungen der lebensweltlichen Bezüge von Kindern und Jugendlichen sowie die Rahmenbedingungen ihres Heranwachsens müssen auch einen adäquaten Niederschlag im Zielrahmen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Anpassungen der strategischen Ausrichtung finden.

1. Genereller Zielrahmen

Kinder- und jugendrelevante Themen gelten im Land Steiermark als Querschnittsmaterie. Die Verantwortung für eine entsprechende Berücksichtigung liegt entsprechend in allen Abteilungen des Landes sowie wesentlich auf der Ebene der Gemeinden und Regionen.

Das Land Steiermark fördert die Kinder- und Jugendarbeit in ihrer Vielfalt, um so sicherstellen zu können, dass Synergien im Rahmen einer planmäßigen, wissensgeleiteten und zielorientierten Entwicklung der örtlichen und regionalen Angebote für Kinder und Jugendliche genützt werden.

Grundsätzlich sind die Ziele für eine strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit auf folgende fünf Ebenen ausgerichtet.

Fünf Ebenen des Zielrahmens:

Rahmenbedingungen für Kinder- und Jugendarbeit: Aufbauend auf dem familiären Umfeld sowie den sozialen Nahräumen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, ist besonderes Augenmerk auf die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen zu legen, die Kinder- und Jugendarbeit benötigt, um einen fördernden Einfluss auf die lebenswelt-

lichen Anforderungen nehmen zu können, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind.

Gruppenbildung der Kinder und Jugendlichen im jugend- kulturellen Konnex: Peers, Szenen und Jugendkulturen übernehmen wichtige Funktionen im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung und stellen wichtige AdressantInnen für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit dar.

Kinder- und Jugendspezifische Angebotsvielfalt vor Ort/ in der Region; insb. sind hier legislative/administrative Innovationen wie Jugend-Coaching, Ausbildungspflicht etc. sowie Ansätze einer virtuellen Kinder- und Jugendarbeit zu bedenken.

Sozialer Nahraum und familiärer Kontext: Erziehungsberechtigte in der Familie sowie erziehungsrelevante Personen im näheren familiären und nähräumlichen Umfeld.

Schule und institutioneller Bildungskontext: Grundsätzliche Positionierung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Weiterentwicklung ganztägiger Schulformen sowie Weiterführung von Schulsozialarbeit.

1.1 VISION

Kinder und Jugendliche sollen gegenwärtige und zukünftige Lebensbedingungen eigenverantwortlich und je nach Alter selbstbestimmt gestalten können. Sie sollen ihrem Alter entsprechend bestmögliche Rahmenbedingungen vorfinden, um ihre eigene Persönlichkeit gemäß ihren Interessen und Neigungen zu entwickeln. Kinder und Jugendliche werden als eigenständige Individuen in ihrer Vielfalt wahrgenommen und in ihrer Entwicklung gestärkt. Ihre unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse werden ebenso berücksichtigt wie regionale Gegebenheiten.

1.2 LEITLINIEN

Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, dieser Vision ein Stück näher zu kommen. Kinder und Jugendliche sind wesentlicher Teil und die Zukunft der Gesellschaft. Sie begegnen im Laufe ihrer Entwicklung unterschiedlichsten Herausforderungen. Um diese zu bewältigen, ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ...

- Experimentierfelder & Gestaltungsräume finden und nutzen,
- Zugang zu Informationen haben, Informationen bewerten und Entscheidungen treffen können,

- etwas riskieren dürfen und Gefahren richtig einschätzen lernen,
- ihren eigenen Gedanken kreativen Ausdruck verleihen,
- gesellschaftspolitische Prozesse reflektieren und ihre Meinung einbringen,
- ihre Talente und Stärken erkennen, weiterentwickeln und für eine geeignete Bildungs- und Berufswahl nutzen,
- über Räume und Möglichkeiten verfügen, sich in der Gruppe Gleichaltriger (Peer-Group) oder in Interessensgemeinschaften mit Gleichgesinnten (Cliques, Szenen, Jugendkulturen) für die Realisierung ihrer Interessen und die Abdeckung ihrer Bedürfnisse einzusetzen sowie
- Zugang zu den neuen Informations- und Kommunikationsmitteln vorfinden und Anregungen respektive Unterstützung bei der Entwicklung und Entfaltung ihrer Medienkompetenz und insbesondere ihrer digitalen Kompetenz erhalten.
- sollen bei ihrer Berufs- und Bildungswahl bestmöglich unterstützt werden, um einen ihren Fähigkeiten und Talenten entsprechenden Beruf wählen zu können, der eine eigenständige Existenzsicherung ermöglicht.

Alle diese Leitlinien zielen darauf ab, Kinder und Jugendliche in der Entwicklung einer stabilen Identität bestmöglich zu unterstützen.

1.3 ZIELGRUPPEN

Kinder und Jugendliche: Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen die individuelle Entwicklung und berücksichtigen dabei Diversität „in allen Facetten“ (vgl. dazu Grundsätze und Ziele der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“ 2011).

Jugendgruppen und Gemeinschaften im jugendkulturellen Kontext: Ein spezieller Fokus gilt Kindern und Jugendlichen in ihren unterschiedlichen Gemeinschaftsformen – z.B. Peer-Groups, Cliques, jugendkulturelle Szenen etc. – und den so gebildeten Lebenszusammenhängen.

Eltern und Erziehungsberechtigte: Die Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark ist um die Zielgruppe der Eltern und Erziehungsberechtigten bemüht und pflegt Transparenz der Haltungen, Werte und Angebote für Kinder und Jugendliche. Das Land Steiermark nimmt alle Familienformen in ihrer Vielfalt und deren unterschiedliche Bedarfslagen als gleichwertig wahr.

Gemeinden und Regionen: Kinder und Jugendliche sollen sich aktiv in die Gestaltung ihrer Lebenswelten einbringen. Das setzt voraus, dass Erwachsene den Kindern und Jugendlichen diese Möglichkeiten zur Beteiligung an Gestaltungsprozessen geben. Das Land Steiermark schafft Rahmenbedingungen

und Strukturen, trägt zur Sensibilisierung bei, will Verständnis erwirken und etabliert Prozesse, die Kindern und Jugendlichen die Beteiligung ermöglichen.

StakeholderInnen und MultiplikatorInnen: Die Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark richtet sich an die fachliche sowie interessierte Öffentlichkeit und versucht, StakeholderInnen und MultiplikatorInnen mit Information und Diskursangebot zu erreichen sowie diese für die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit zu gewinnen.

1.4 STRUKTUREN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT IN DER STEIERMARK

Kinder- und Jugendarbeit findet auf den Ebenen der Gemeinden und Kommunen statt, welche dafür wesentlich Verantwortung tragen. Um Kinder und Jugendliche zu erreichen, sind unterschiedliche Formen an Zugängen vorgesehen und hinsichtlich spezifischer Verantwortlichkeiten geregelt. Für die Steiermark können folgende Angebots- und Zugangsformen hervorgehoben werden:

- Offene Jugendarbeit (OJA): Kinder und Jugendliche werden unter anderem in Jugendzentren, Jugendtreffs, Jugendcafés oder auch im öffentlichen (Spiel-)Raum betreut und begleitet. Kindern und Jugendlichen werden Möglichkeiten und Angebote zur Verfügung gestellt, die sich vor allem an den gesellschaftlichen Entwicklungen orientieren.¹
- Verbandliche Jugendarbeit (VJA): Sie ist die älteste Form der Kinder- und Jugendarbeit in Österreich. In Vereinen und Verbänden mit meist klar definierten Werten und Weltanschauungen werden auch hier Kinder und Jugendliche beim „Erwachsenwerden“ begleitet. In dieser Form der Jugendarbeit ist eine höhere Regelmäßigkeit der Angebote und Homogenität der Gruppen vorhanden.

- Schulsozialarbeit (SSOA): Hier erfolgt der Zugang zu Kindern und Jugendlichen über Schulen. Soziale Themen, die im Unterricht nicht bewältigt werden können und sich oftmals als Ursache für schlechte Schulerfolge darstellen, sollen so einen Platz finden. Das Angebot soll auch als Unterstützung für LehrerInnen dienen, wobei sich die Themen in keiner Weise von jenen in der OJA oder auch VJA unterscheiden.
- Kommunale Kinder- und Jugendarbeit (KKJA): Neben den Angeboten der OJA und der VJA finden sich in den Gemeinden weitere kinder- und jugendspezifische Angebote beispielsweise der Feuerwehr, des Roten Kreuzes und der Jugendblasmusik bis hin zu Sportvereinen, die in ihrer Gesamtheit als KKJA eine wichtige Infrastruktur für Kinder und Jugendliche bereitstellen. Gruppenförmige Angebote wie diese dienen wesentlich der Nachwuchsbildung, stellen darüber hinaus jedoch eine Bereicherung des nähräumlichen Umfeldes von Kindern und Jugendlichen dar.
- Fachstellen für Kinder- und Jugendarbeit: Das steirische Fachstellennetzwerk bildet einen Qualitätszirkel zur Optimierung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Kinder- und Jugendpolitik. Die Fachstellen bieten für Kinder- und Jugendarbeit und Kinder- und Jugendpolitik eine inhaltliche Orientierung, Lobbying und Fachkompetenz.

Die Kinder- und Jugendarbeit weist eine Vielzahl von thematischen Eckpfeilern und Kompetenzbereichen auf. Diese werden im Folgenden mit Blick auf elf Aufgabenbereiche vorgestellt. In jeweils drei Absätzen werden Querschnittsthemen zur Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit (siehe dazu unter 2.) sowie zu den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen (siehe dazu unter 3.) detailliert diskutiert. Abschließend findet sich die Darstellung von fünf Säulen der Kinder- und Jugendarbeit (siehe dazu unter 4. Handlungsfelder).

¹ Vgl. BMWFJ (2011): 6. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich

GENERALZIELE UND VISIONEN				
Regionale Aspekte & sozial-räumliche Orientierung	Qualitätsentwicklung & Reichweite		Vernetzung, Kooperation & Nutzung von Synergien	
LEBENSWELTLICHER BEZUGSRAHMEN FÜR KINDHEIT UND JUGEND				
Querschnittsthema I:		Querschnittsthema II:		Querschnittsthema III:
gesellschaftliche Teilhabe von Kindern & Jugendlichen		Kinder- & Jugendarbeit als PartnerIn von Familie & Schule		virtueller Raum & digitale Kommunikation
HANDLUNGSFELDER – FÜNF SÄULEN DER KINDER - UND JUGENDARBEIT				
Jugendschutz & Prävention	Jugend-information & -beratung	Jugendkultur & kreative Ausdrucksformen	Gesellschafts-politische Bildung & Partizipation	Bildungs- & Berufs-orientierung

Bezugsrahmen

2. Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit baut auf zentralen Zielbestimmungen auf, die quer über unterschiedliche Themen- und Aufgabenstellungen reichen. Das betrifft insbesondere das Bemühen um Regionalisierung, um Qualitätssicherung und -entwicklung sowie darum, Angebote für alle Teilbereiche der potenziellen Zielgruppen zu entwickeln und durch systematische Vernetzung und kooperative Grundhaltung sicherzustellen, dass alle Teilgruppen an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilhaben und davon profitieren können.

2.1 REGIONALE ASPEKTE UND SOZIAL-RÄUMLICHE ORIENTIERUNG

Vision: Die Gemeinden nehmen die Verantwortung wahr, Kinder- und Jugendarbeit vor Ort/in der Region dabei zu unterstützen, allen Kindern und Jugendlichen fördernde und unterstützende Angebote bereitzustellen. Besonderes Augenmerk gilt dabei Angeboten für Kinder und Jugendliche, die in strukturschwachen bis benachteiligten Regionen leben und Gefahr laufen, an der Nutzung von Kinder- und Jugendarbeit gehindert zu werden.

Status Quo/Motivenbericht

Die Steiermark ist ein Bundesland mit unterschiedlichen regionalen Besonderheiten. Dies hat zur Folge, dass Kinder und Jugendliche höchst unterschiedliche Bedingungen des Heranwachsens und Erwachsenwerdens vorfinden und dass sich auch ihre Bedürfnisse regional unterscheiden. Den Anliegen von Kindern und Jugendlichen wird noch nicht in allen Gemeinden umfassend Rechnung getragen. Es ist noch nicht selbstverständlich, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des örtlichen/regionalen Jugenddiskurses gehört werden und daran aktiv mitwirken können.

Die kinder- und jugendrelevante Soziale- und Bildungsinfrastruktur in den steirischen Gemeinden und Regionen zeichnet sich durch Vielfalt und Komplexität aus. Allem voran fällt auf, dass viele Trägereinrichtungen tätig sind, ohne dass es vor Ort/in den Regionen ausreichende Angebote für Vernetzung und Kooperation gibt.

Die Modernisierung der Gesellschaft hat zu einer sozialen Ausdünnung der Nahräume geführt und die lebensweltlichen Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wesentlich verändert. Die in diesem Kontext entstehenden Anforderungen sind in der Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit noch nicht voll berücksichtigt.

In den einzelnen Regionen sind jeweils unterschiedliche Formen der Mobilität für Bildung, Erwerbsbeteiligung oder Freizeit und Kultur zu beobachten, die wesentlich darauf Einfluss haben, ob Regionen durch Auspendeln und/oder Abwanderung gekennzeichnet und von einer schrumpfenden Dynamik erfasst werden, oder ob diese gemäß Einpendeln und Ansiedlung mit Wachstum konfrontiert sind.

Für Kindheit und Jugend sind Aspekte der Mobilität von höchster Bedeutung. Davon hängt etwa ab, ob eine Teilhabe an Bildungsangeboten möglich ist, wie sich z. B. Bildungspendeln gestaltet oder ob daraus auf längere Sicht Abwanderung resultiert.

Strategische Teilziele

Aufmerksamkeit: Den Anliegen und Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen wird in den Gemeinden hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Örtliche und regionale Öffentlichkeit reagieren achtsam auf Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit und bemühen sich um zeitnahe und adäquate Antworten auf offene Problemstellungen und Herausforderungen zur Gewährleistung von Chancengleichheit.

Öffentlichkeit und örtlicher/regionaler Jugenddiskurs: Die Kinder- und Jugendarbeit gewährleistet Kindern und Jugendlichen im Rahmen des örtlichen/regionalen Jugenddiskurses Aufmerksamkeit und Gehör. Meinungen, Wünsche und Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen werden in geeigneter Weise veröffentlicht. Kindern und Jugendlichen stehen Foren und Möglichkeiten bereit, sich eigenständig in diesem Rahmen zu äußern.

TrägerInnen- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit: Kinder- und Jugendarbeit ist bemüht, Kooperationshürden, die sich aus unterschiedlichen Kompetenzdomänen und Zuständigkeitsregeln ergeben können, abzubauen und zu überwinden. Kinder- und JugendarbeiterInnen stellen ihre Expertise für die bereichsübergreifend abgestimmte Entwicklung von Ressourcen und Angeboten für Kinder und Jugendliche vor Ort/in der Region zur Verfügung und beteiligen sich federführend an der Entwicklung vernetzter Praxis.

Sozialraumorientierung in der Infrastrukturentwicklung: Unter den Vorzeichen der Ausdünnung des sozialen Raums ist eine Orientierung der Kinder- und Jugendarbeit an den sozialräumlichen Bezügen der Kinder und Jugendlichen Voraussetzung dafür, dass Kinder- und Jugendarbeit sich als relevanter Beitrag zugunsten von Kindern und Jugendlichen positionieren kann. Kinder- und Jugendarbeit,

Generationen- sowie Gemeinwesenarbeit kommunizieren miteinander, vernetzen ihre Angebote und gewährleisten bereichsübergreifende Kooperation.

Regionale Bindung: Kinder- und Jugendarbeit unterstützt Gemeinden dabei, angemessene Rahmenbedingungen für jugendliche (Bildungs-)PendlerInnen bereitzustellen, die Bindung an die Herkunftsgemeinde zu festigen und der Abwanderungsdynamik entgegenzuwirken.

Regionale Koordination: Initiativen und Aktivitäten der regionalen Kinder- und Jugendarbeit werden auf örtlicher/ regionaler Ebene vernetzt und aufeinander abgestimmt. Durch die örtliche/regionale Präsenz der regionalen Koordination ist sichergestellt, dass diese Beispiele auch in den weiteren sozialräumlichen Bezügen sichtbar und so zum Vorbild für eigene Initiativen werden. Die regionale Koordination vermittelt zwischen politisch-administrativ für Kinder und Jugend verantwortlichen GemeindevertreterInnen, Personen aus dem Schulbereich sowie AkteurInnen der Kinder- und Jugendarbeit aus den unterschiedlichen Segmenten der Infrastruktur vor Ort und in der Region. In sozialräumlich angelegter Vernetzung werden Erfahrungen bereichsübergreifend ausgetauscht, aktuelle Entwicklungen analysiert und eine partizipativ angelegte Angebotsentwicklung eingeleitet. In der Regionalentwicklung wird besonderes Augenmerk auf gemeinwesenrelevante Anknüpfungspunkte für Kreativität, Beteiligung und Engagement gelegt. Die Öffnung bestehender Ressourcen (z. B. Schulhöfe, Sportplätze etc.) für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen und deren Einbindung in sozialraumorientierte, soziokulturelle Initiativen ist den handelnden AkteurInnen ein zentrales Anliegen. Wesentliche Voraussetzung dafür ist eine verbindliche Verankerung der Agenden der Kinder- und Jugendarbeit in Form von Regionalplänen, aus denen regionale operative Ziele abzuleiten sind.

Operative Ebene

Aufbauend auf Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit werden Wirkungs- und Qualitätsdialoge auf sozialräumlicher Ebene durchgeführt und eine wechselseitige Abstimmung von Angeboten gewährleistet. Eine wichtige Rolle kommt dabei den Gemeinden zu, die wesentlich darauf angewiesen sind, dass im örtlichen/regionalen Kontext Zusammenarbeit funktioniert und eine abgestimmte Qualitätsentwicklung zum Tragen kommt.

Regionale Ausgewogenheit: Damit Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in der ganzen Steiermark verfügbar sind, gilt es ein möglichst ausgewogenes regionales Angebot für alle Kinder und Jugendliche der Steiermark zu schaffen. Es ist ein wichtiges Anliegen des Landes Steiermark, die regionale Vernetzung zu fördern und diese Ausgewogenheit zu gewährleisten.

Regionale Koordination: Diese soll eine zentrale Schnittstellenfunktion für die Kinder- und Jugendarbeit in der Region einnehmen, welche folgende Bereiche umfassen kann: Koordination der regionalen Angebote, strategische Zusammenar-

beit mit politischen Gremien, Lobbyingarbeit bei regionalen Multiplikator*innen, Erhebung der regionalen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen aber auch Erarbeitung von Entwicklungskonzepten mit Institutionen und Kindern und Jugendlichen vor Ort.

Verhinderung von Abwanderung: Kinder- und Jugendarbeit greift das Thema der Abwanderung auf und stellt einen Rahmen dafür dar, die Beziehung der BildungspendlerInnen zur Herkunftsgemeinde zu stärken und deren Bindung zu fördern. Ergänzend dazu werden Anpassungen der Rahmenbedingungen für Mobilität, wie z. B. die Taktung von Öffnungszeiten der Schulen und der Fahrpläne von Bus und Bahn oder regionale Mikro-ÖV Konzepte, angeregt, damit Mobilität ermöglicht und positiv genutzt werden kann.

Proaktive Information: Gemeinden, Regionen und Einrichtungen werden regelmäßig über Anliegen sowie gelingende Beispiele der Kinder- und Jugendarbeit informiert. Beispiele für die öffentliche Auseinandersetzung mit den Anliegen von Kindern und Jugendlichen werden so zur Diskussion gestellt und als Material für wechselseitiges Lernen zur Verfügung gestellt.

Für den örtlichen/regionalen Jugendsdiskurs werden geeignete Strukturen und Formate für Meinungsäußerung und Veröffentlichung entwickelt. Örtliche/regionale (Jugend) Medien spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.

Träger- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit baut auf örtlichen/regionalen Strukturen für regelmäßigen Austausch, abgestimmte Angebotsentwicklung sowie gemeinsame Aktivitäten und Projekte auf allen kinder- und jugendrelevanten Ebenen auf (institutioneller Bildungskontext, Eltern/Erziehungsberechtigte, außerschulische Kinder und Jugendarbeit).

Ansätze für die Umsetzung

- Erarbeitung von kinder- und jugendspezifischen Entwicklungsplänen im Kontext der regionalen Entwicklungsleitbilder sowie im Rahmen der steirischen Kinder- und Jugendstrategie
- Jugendstudien zur Erhebung der regionalen Bedarfslagen
- Erarbeitung von Jugendmobilitätskonzepten zur Regionalentwicklung wie bspw. Nightlines, Mikro-ÖV
- Ausbau der kinder- und jugendspezifischen Angebotsvielfalt (insb. Bildung, Freizeit, Kultur und demokratische Teilhabe) auf der Basis örtlicher/sozialräumlicher Vernetzung als Beitrag zum Abbau von Ungleichheiten zwischen den Regionen und der Gefahr der Jugendabwanderung aus strukturschwachen Regionen/Sozialräumen entgegenzuwirken.

- Die regionale Koordination fördert gemäß ihrer Schnittstellenfunktion die Vernetzung und wechselseitige Abstimmung der Kinder- und Jugendarbeit und nimmt die strategische Zusammenarbeit mit politischen/administrativen Gremien vor Ort/in der Region wahr, betreibt Lobbying bei regionalen MultiplikatorInnen, fördert die Erhebung von Bedürfnissen der Kinder/Jugendlichen in der Region sowie die Umsetzung von kinder- und jugendspezifischen Entwicklungsplänen etc.
- Förderung von Gemeindeinitiativen zur Einrichtung regionaler Finanz- und Ressourcen-Pools und der partizipativen Umsetzung regionaler Entwicklungsleitbilder.

2.2 QUALITÄTSENTWICKLUNG UND REICHWEITE

Vision: Kindern und Jugendlichen steht in allen Regionen der Steiermark eine ausdifferenzierte Angebotsvielfalt sowie qualitativ hochwertige Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendarbeit stellt einen integrierten Bestandteil der sozialräumlichen Bezüge von Kindern und Jugendlichen dar. Sie ist um die Verbesserung und Weiterentwicklung der lebensweltlichen Rahmenbedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen bemüht. Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit erreichen alle Kinder und Jugendlichen, da die Einrichtungen Strategien einer proaktiven Zielgruppenorientierung und Diversifizierung in der Angebotsentwicklung und -umsetzung verfolgen und eine enge Verschränkung der kinder- und jugendspezifischen Angebote im Rahmen einer kooperativen und vernetzten Infrastruktur vor Ort/in der Region realisieren.

Status Quo/Motivenbericht

Im Land Steiermark entwickelte sich in den vergangenen Jahrzehnten ein diversifiziertes Angebot für Kinder und Jugendliche, das zunehmend professionell und qualitativ hochwertig arbeitet. Noch sind die strukturellen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung einer adäquaten Kinder- und Jugendarbeit in den steirischen Regionen aber ungleich und entsprechen teilweise nicht den fachlichen Standards. Das betrifft etwa die Frage, welche Zielgruppen mit den Angeboten erreicht werden beziehungsweise von einer Nutzung derselben tendenziell ausgeschlossen bleiben. Das zeigt sich weiters in Hinblick darauf, ob und inwieweit die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in einem sozialräumlichen Zusammenhang stehen und nachhaltig auf die Entwicklung der sozialen Nahräume einwirken.

Nach wie vor ist im Rahmen der kinder- und jugendspezifischen Angebotsvielfalt ein additives Nebeneinander anstelle eines abgestimmten Miteinanders zu beobachten. Umso wichtiger erscheint es, dass entsprechende Initiativen zur Förderung von Qualität auf den unterschiedlichen Ebenen der Struktur, der Prozesse sowie der Ergebnisse von Kinder- und Jugendarbeit gesetzt und gefördert werden sowie die Vernetzung und Abstimmung intensiviert wird.

Strategische Teilziele

Regionale Streuung: Die kinder- und jugendspezifische Angebotsvielfalt ist breit aufgestellt und hat sich in den vergangenen Jahrzehnten in unterschiedliche Angebotsbereiche und Handlungsansätze ausdifferenziert. Schritt für Schritt setzen auch jene Gemeinden und Regionen der Steiermark Initiativen zur Weiterentwicklung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die in dieser Hinsicht noch Entwicklungsbedarf haben.

Qualifizierung der Kinder- und JugendarbeiterInnen: Förderung der Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit zielt in erster Linie auf die Ausbildung und Weiterbildung der MitarbeiterInnen ab. Dementsprechend wird danach getrachtet, dass in jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit zum einen qualifizierte MitarbeiterInnen beschäftigt sind und zum anderen alle MitarbeiterInnen im Rahmen von Teambildung und teamförmiger Angebotsentwicklung und -umsetzung die Möglichkeit erhalten, sich in qualitativer Hinsicht weiterzuentwickeln.

Sozialräumliche Orientierung: Kinder- und Jugendarbeit achtet in ihrer Angebotsentwicklung auf die sozialräumlichen Bezüge, die von den Kindern und Jugendlichen vor Ort/in der Region gelebt werden, und setzt sich für eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung und Gestaltung der lebensweltlichen Rahmenbedingungen von Kindern und Jugendlichen ein. Sozialraumorientierung wird nicht als isolierte Angelegenheit der einzelnen Einrichtungen behandelt, sondern stellt die gemeinsame Leitlinie einer bereichs- und trägerInnenübergreifend abgestimmten Angebotsentwicklung dar. Grundlage dafür ist die ein- richtungsübergreifende Erkundung der Interessen und Potenziale der jeweiligen Zielgruppen, um so die individuelle und kollektive Identifikation im räumlichen Kontext der Gemeinde/Region zu fördern.

Zielgruppenspezifische und diversifizierte Angebotsentwicklung: Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erarbeiten zielgruppenspezifische Strategien, stellen Grundlagen für Mitwirkungs- und Beteiligungs-Engagement von Kindern und Jugendlichen bereit und richten ihre Angebote danach aus, dass diese den unterschiedlichen Gruppen von Kindern und

Jugendlichen zugutekommen können. Kinder- und Jugendarbeit realisiert zielgruppenspezifische Zugänge und wirkt gesellschaftlicher Segregation und Minorisierung einzelner Teilgruppen entgegen. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit tragen der Vielfalt der Interessen und Potenziale von Kindern und Jugendlichen Rechnung, indem sie sich für die Entfaltung und Pflege der Grundlagen für Partizipation und Selbstvertretung einsetzen.

Struktur- und Qualitätsentwicklung: Die unterschiedlichen Ansätze und Angebote der Verbandlichen, Offenen und Mobilien sowie der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit sind im sozialräumlichen Gefüge aufeinander bezogen, wechselseitig abgestimmt und durch Angebote der Schulsozialarbeit ergänzt. Die Weiterentwicklung der kinder- und jugendspezifischen Einrichtungen zielt darauf ab, zum einen die Qualität der nahräumlichen Angebote zu fördern und zum anderen gezielt auf deren Bedarfsorientierung in Hinblick auf die Veränderungen der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen zu achten. TrägerInnenübergreifende Diskurs- und Fortbildungsangebote fördern eine abgestimmte Qualitätsentwicklung im Zusammenspiel der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort/in der Region.

Wissensgeleitete Umsetzung von Innovation: Die ständige Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen stellt die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit vor die Aufgabe kontinuierlicher Weiterentwicklung und entsprechender Innovationsbereitschaft. Grundlage für Weiterentwicklung und Innovation ist die Etablierung eines verbindlichen Qualitätsmanagements und die Gewährleistung reflexiver Kontrolle der laufenden Praxiserfahrungen sowie einer detaillierten Wirkungsanalyse.

Qualifizierung: Für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit ist es unerlässlich, auf örtlicher und regionaler Ebene verbindliche Grundlagen und Strukturen für Austausch, Vernetzung und abgestimmte Entwicklung (jenseits trägerInnen-spezifischer Interessen) zu implementieren und ergebnisorientiert zu moderieren. Einrichtungen der Verbandlichen und Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind wichtige kommunal-/ regionalpolitische AkteurInnen und als Mitglieder in Jugendbeiräten beziehungsweise in Netzwerktreffen vor Ort/in der Region an der Qualitäts- und Strukturentwicklung beteiligt. Diese strukturelle Einbindung ist die Grundlage dafür, dass kinder- und jugendspezifische Einrichtungen eigenständige PartnerInnen der Jugendpolitik werden und die Voraussetzungen für eine Qualifizierung der kinder- und jugendspezifischen Angebote gesichert sind.

Operative Ebene

Regionale Streuung: Die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind regional breit gestreut und auf der nah- und sozialräumlichen Ebene gut verankert. So sind etwa die Angebote der Verbandlichen und Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit vor allem für jüngere Kinder und Jugendliche ohne entsprechende Mobilitätsaufwände erreichbar und zugänglich. Dazu gesellen sich mittlerweile auch die Angebote der Offenen und der Mobilen Jugendarbeit, die zunehmend auch in abgelegenen Regionen realisiert werden.

Sozialräumliche Orientierung: Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind verstärkt um sozialräumliche Anbindung bemüht. Systematische Vernetzung, regelmäßiger Austausch und abgestimmte Angebotsentwicklung und -umsetzung vor Ort/in der Region stellen bewährte Grundlagen dafür dar, dass Kinder- und Jugendarbeit im sozialräumlichen Umfeld der Kinder und Jugendlichen wirksam werden kann. Regionale Qualitätsdiskurse sichern wichtige Grundlagen für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.

Fachdiskurs: Das Land Steiermark beschäftigt sich mit internationalen Trends und Entwicklungen und schafft Zugänge zu diesem Wissen. Es stellt Informationen aus anderen Bundesländern und Nationen bereit, um die Entwicklung von neuen Ideen zu unterstützen. Damit wird sichergestellt, dass Maßnahmen und Projekte auf dem neuesten Stand der Entwicklung sind.

Zielgruppensteuerung: Das Land Steiermark unterstützt Projekte, die dazu beitragen, in den erreichten Zielgruppen annähernd ein Abbild der tatsächlichen Vielfalt in der Steiermark zu schaffen. Ein Schwerpunkt wird auf die Verbesserung der Chancengleichheit und auf die Erreichung bisher unterrepräsentierter Gruppen gelegt. Ein besonderes Anliegen ist es, dabei Institutionen oder Projekte zu unterstützen, die unterschiedliche Zielgruppen gleichermaßen erreichen. Das Land Steiermark unterstützt Institutionen und Projekte, die Ausschließungsmechanismen thematisieren und Zugangsbarrieren durch gezielte Maßnahmen abbauen und so die eigenverantwortliche Teilhabe benachteiligter Zielgruppen am gesellschaftlichen Leben fördern und fördern. Die Spezialisierung auf eine bestimmte Zielgruppe ist nur dann sinnvoll, wenn dies die Voraussetzung für eine Teilhabe dieser Zielgruppe an einem „Zusammenleben in Vielfalt“ darstellt.

Zielgruppenspezifische und diversifizierte Angebotsentwicklung: Qualitätsdiskurse in den Einrichtungen bilden eine wichtige Grundlage für die Diversifizierung der Angebote,

z. B. durch Ergänzung des Angebotsprofils der OJA durch hinausreichende, mobile Jugendarbeit, durch Kooperation mit Streetwork und Schulsozialarbeit, durch Vernetzung und abgestimmte Struktur- und Angebotsentwicklung.

Austausch und Erarbeitung eines gemeinsamen Grundverständnisses: Die Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark wird wesentlich getragen durch einen breiten Mix an Angeboten für den Austausch von Praxiserfahrungen, den fachlichen Diskurs und die Aufbereitung von aktuellen Unterlagen in unterschiedlichen Medien. Damit ist eine Voraussetzung dafür gewährleistet, dass ein gemeinsames Verständnis bei EntscheidungsträgerInnen, AkteurInnen, JugendarbeiterInnen etc., ein gemeinsames Grundverständnis über Theorien und Modelle sowie über geeignete Instrumente und Methoden entsteht.

Strukturentwicklung und Qualitätsentwicklung: Unverzichtbare Initiativen für eine abgestimmte Struktur- und Qualitätsentwicklung in Hinblick auf die kinder- und jugendspezifische Angebotsvielfalt sind jedenfalls die Erarbeitung regionaler Entwicklungspläne, die systematische Koordination der Infrastrukturentwicklung durch fachliche und regionale Koordination sowie Vorsorgen für Qualitätsdiskurse auf sozialräumlicher und regionaler Ebene.

Ansätze für die Umsetzung

- Ausbildungsangebote für Kinder- und JugendarbeiterInnen
- Niederschwellige Bildungsangebote für QuereinsteigerInnen, die sich in der Kinder- und Jugendarbeit engagieren, jedoch über keine einschlägige Qualifikation verfügen
- Einrichtungs- und trägerInnenübergreifende Angebote für Austausch sowie gemeinsame Weiterbildung im Diskurs
- Publikation von Broschüren und Fachbüchern zur Verbreitung inhaltlicher und fachlicher Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit
- Begleitung und Moderation von einrichtungsspezifischen Qualitätsdiskursen im Kontext der Offenen und Mobilen Jugendarbeit
- Struktur- und Angebotsentwicklung der kinder- und jugendspezifischen Angebote im Rahmen von regionalen Qualitätsdiskursen
- Erarbeitung regionaler Entwicklungspläne in regionaler Koordination

2.3 VERNETZUNG, KOOPERATION UND NUTZUNG VON SYNERGIEN

Vision: Die steirische Kinder- und Jugendarbeit ist in einem ganzheitlichen Verständnis den Interessen und Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Die Einrichtungen und Angebote der steirischen Kinder- und Jugendarbeit sind auf örtlicher und regionaler Ebene vernetzt und bilden gemeinsam eine aufeinander abgestimmte Angebotsvielfalt. Die unterschiedlichen Segmente der Kinder- und Jugendarbeit stehen in Austausch mit den kinder- und jugendspezifischen Angeboten der Sport- und Kultureinrichtungen und –verbände. Eine verbindliche bereichsübergreifend angelegte Zusammenarbeit u.a. mit den Handlungsfeldern der Jugendhilfe und der Schulsozialarbeit sowie mit kinder- und jugendspezifischen Angeboten in weiterführenden Bereichen, z. B. Gesundheit, Bildung, Kultur etc., ist gewährleistet.

Status Quo/Motivenbericht

Die Kinder- und Jugendarbeit besteht aus einer Vielzahl von Einrichtungen und Angeboten und ist in vielerlei Hinsicht segmentiert in mehr/minder eigenständige Bereiche sowie fragmentiert in differente Umsetzungsebenen. Die Entwicklung dieser Vielfalt ist über die Jahre nur wenig planmäßig nach den Grundzügen einer aufbauend gestalteten Abstimmung erfolgt, so dass derzeit eine tendenziell additive Gliederung der kinder- und jugendspezifischen Angebotsvielfalt beobachtet werden kann.

Die Ausgangssituation für eine bereichs- und trägerInnen-übergreifende Weiterentwicklung der kinder- und jugendspezifischen Angebotsvielfalt sowie zur systematischen Nutzung von Synergieeffekten ist als eher schwierig zu kennzeichnen. Folgende Stichworte belegen zum einen Handlungsbedarf und verweisen zum anderen auf mögliche Hemmnisse:

- hohe Zugangshürden
- wenig Kooperation
- problematische Übergänge und
- fehlendes Übergangsmanagement

Strategische Teilziele

TrägerInnen- und einrichtungsübergreifende Kommunikation: Die Kinder- und Jugendarbeit setzt sich für einen regelmäßigen Austausch zwischen Einrichtungen und Angebotsbereichen ein und etabliert einen verbindlichen Informationsfluss zwischen unterschiedlichen Angebotsbereichen und Umsetzungsebenen.

Verbindliche Strukturen für die bereichsübergreifend angelegte Kooperation: Der kontinuierliche und aufbauend gestaltete Austausch zwischen Bereichen und Ebenen ist eine

tragfähige Grundlage für die bereichsübergreifend angelegte Kooperation. Damit ist zum einen sichergestellt, dass die beteiligten MitarbeiterInnen übereinander sowie über die jeweiligen Handlungsschwerpunkte Bescheid wissen. Damit ist es zum anderen auch gewährleistet, dass im örtlichen/regionalen Konnex zusammengearbeitet werden kann und dass die jeweiligen Angebote und Leistungen aufeinander abgestimmt sind. Bereichsübergreifende Kooperation hilft, kontraproduktive Widersprüche zu vermeiden und sichert die Nutzung von Synergien.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Die Lebenswelten und Interessen von Kindern und Jugendlichen sind vielfältig und verändern sich ständig. Das stellt auch die Kinder- und Jugendarbeit vor große Herausforderungen. Eine gute Zusammenarbeit und die Bereitschaft, neue Wege zu gehen sind wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung bedarfsorientierter Angebote. Neue Ansätze für interdisziplinäre Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit werden gefördert.

Operative Ebene

Abbau von Zugangshürden (in zeitlicher, räumlicher, inhaltlicher und sozialer Hinsicht): Ein wesentliches Ziel von Vernetzung und Kooperation der kinder- und jugendspezifischen Angebote ist die Gewährleistung eines Zugangs- und Übergangsmanagements. Ein ganzheitlicher Blick auf die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ist von zentraler Bedeutung, weil nur dann eine Überprüfung der Zugänge und hier vor allem der Zugangshürden möglich ist.

Vorsorgen für Übergangs-/Schnittstellen-/Nahtstellen-Management: Neben der Realisierung niederschwelliger Zugänge zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ist es von größter Bedeutung, die Angebote jeweils so zu gestalten, dass die Übergänge zwischen Angeboten und Einrichtungen (z. B. Bildung, Beratung, Berufsbildung etc.) bewältigt werden können. Günstiger Weise sind diese Übergänge so gestaltet, dass ein Wechsel zwischen Einrichtungen und Angeboten jeweils vorbereitet und – nach Möglichkeit – begleitet werden kann. Insbesondere ist in der Gestaltung der Angebote darauf zu achten, welche Ziele und Effekte damit realisiert werden sollen und wie eine mögliche Ablöse und mithin ein Übergang in weiterführende Angebote gewährleistet werden kann.

Kommunale Kinder- und Jugendarbeit: Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit verstehen sich als Einheit, die im örtlichen/regionalen Kontext aufeinander abgestimmte und auf die Ganzheitlichkeit von Bedarfslagen ausgerichtete Angebote realisiert. In diesem Sinne steht die Kinder- und Jugendarbeit auch vor der Anforderung, nicht nur die je spezifischen Angebote, z. B. der Spielplatzbetreuung sowie der nachgehenden Jugendarbeit, zu gewährleisten. Wesentlich erscheint vor diesem Hintergrund auch die Aufgabe, die Übergänge zwischen den einzelnen Angebotsbereichen und -ebenen zu bedenken,

sodass aus den einzelnen Versatzstücken ein Gesamt an Angeboten im örtlichen und regionalen Konnex entstehen kann.

Methodische Verschränkung: Aktuelle Erweiterungen der kinder- und jugendspezifischen Angebote im schulischen Kontext zeichnen sich wesentlich durch Innovation in methodischer Hinsicht aus. Das betrifft z. B. die Einführung der Schulsozialarbeit, womit methodische Ansätze der Jugendhilfe auch für den schulischen Kontext fruchtbar werden können. Das betrifft weiters die Etablierung ganztägiger Schulformen, die nach Möglichkeit in Abstimmung und Kooperation mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie unter Nutzung der bewährten Eckpfeiler subjektorientierter Kinder- und Jugendarbeit realisiert werden.

Kinder- und Jugendediskurs: Eine vernetzte und kooperativ angelegte Kinder- und Jugendarbeit bietet auf örtlicher/ regionaler Ebene eine Grundlage für einen ganzheitlichen Kinder- und Jugendediskurs, in dem Anliegen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen ebenso gehört, wie auch die Potenziale derselben für die Anliegen der Gemeinschaft genutzt werden können.

Themenspezifische Weiterbildung und Qualifizierung: Grundlage für Vernetzung und Kooperation ist die Bereitstellung von örtlichen/regionalen Foren für die gemeinsame Weiterbildung und Qualifizierung, in denen die Praxiserfahrungen aus den unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit eingebracht und im Sinne weitergehender Bedarfserkundung ausgewertet werden.

Ansätze für die Umsetzung

- Regelmäßige Vernetzungstreffen mit inhaltlichen Schwerpunkten für Austausch und gemeinsame Qualifizierung auf örtlicher/regionaler Ebene
- Gemeindeinitiativen zur Bereitstellung von Projektfonds auf örtlicher Ebene
- Überörtliche Initiativen zur Erleichterung von Mobilität, z. B. zur Überbrückung von Wartezeiten etc.
- Erkundung der Beweggründe für Jugend-Abwanderung und Erarbeitung von Gegenmaßnahmen in trägerInnen-übergreifender Koordination und Kooperation
- Leitfaden mit Grundlagen und Handlungsempfehlungen für kooperativ angelegte regionale Projekte gegen Jugendabwanderung

3. Lebensweltlicher Bezugsrahmen für Kindheit und Jugend

Unter mehreren Gesichtspunkten haben sich im Zuge der Modernisierung die lebensweltlichen Bezüge von Kindern und Jugendlichen und die damit verbundenen Herausforderungen verändert. Das betrifft etwa die Frage der Rahmenbedingungen für die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in einer Gesellschaft, die unter dem Primat von Leistung steht, und in der Kindern und Jugendlichen letztlich eine nachrangige Rolle zukommt – nicht zuletzt, weil Kinder entweder als Kostenrisiko betrachtet oder als Hindernis für die Verwirklichung der Karriere Wünsche und -perspektiven von Erwachsenen gesehen werden. Zunehmend verzichten Familien aus solchen Erwägungen und aufgrund von finanziellen Problemen auf die Erfüllung eines Kinderwunsches, immer mehr Haushalte bleiben kinderlos. Die Anteile von Kindern und Jugendlichen an der Gesellschaft sinken fortschreitend.

Im Verlauf des vergangenen Jahrhunderts sind anfänglich die großen Mehrgenerationen-Familien zur Ausnahme geworden, in der Folge sinken seit dem späten 20. Jahrhundert auch die Anteile der modernen Kleinfamilie. An deren Stelle treten Alleinerziehenden-Haushalte sowie vielfältige Patchwork-Strukturen. Die geänderten Rahmenbedingungen der Individualisierung haben dazu geführt, dass die Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung der Kinder und Jugendlichen vor neue Herausforderungen gestellt ist. Allem voran geht es dabei um die Integration von relevanten Bezugsgrößen in Hinblick auf Bildung, Arbeit, Familie, Freizeit und Konsum etc., um so eine eigenständige und stabile Identität zu erlangen. Jugendlichen fällt die Etablierung einer stabilen Ich-Identität aus mannigfachen Gründen (schwierige Arbeitswelt bis familiäre Gründe) zunehmend schwer. In vielen Fällen aber wird das Ergebnis eher fragil bleiben und Muster einer Patchwork-Identität annehmen.

Die kinder- und jugendspezifische Angebotsvielfalt konnte im Zuge der gesellschaftlichen Modernisierung weitgehend diversifiziert werden, wenn auch die Neuaufstellung der Angebote sich eher noch auf die Ballungsräume und die größeren Städte beschränkt. Für Jugendliche ist es unter diesen Bedingungen naheliegend, sich stärker an Peer-Groups und Cliques zu orientieren als an Erziehungsberechtigten bzw. Tätige in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendinfrastruktur.

3.1 SOZIALE UND GESELLSCHAFTLICHE TEILHABE

Vision: Kinder und Jugendliche in der Steiermark finden Experimentierfelder und Gestaltungsräume vor, welche auf ihre Bedürfnisse abgestimmt sind und in denen sie sich frei entwickeln können. Sie werden als gleichwertige PartnerInnen von Erwachsenen anerkannt und an der Entwicklung der Gesellschaft auf unterschiedlichen Ebenen sowie in Hinblick auf lokale, regionale und überregionale Fragestellungen beteiligt. Kinder und Jugendliche erhalten Zugang zu jenen Informationen, die sie für die Mitgestaltung der Zukunft unserer Gesellschaft benötigen, und bringen sich in anstehende Entscheidungen ein. Als Grundsatz gilt: „Nichts über Kinder und Jugendliche ohne Kinder und Jugendliche.“

Status Quo/Motivenbericht

Seit einigen Jahren kann beobachtet werden, dass die Frei-, Spiel- und Lernräume für Kinder und Jugendlichen zunehmend verknappert werden. Damit werden adäquate Zugänge zum öffentlichen Raum sowie die gleichberechtigte Nutzung desselben mehr und mehr verstellt. Dabei geht es sowohl um den öffentlichen Raum in den Städten und Regionen als auch um konkrete Möglichkeiten, damit Kinder und Jugendliche ihre Raumbezüge durch konkrete Aneignung entwickeln und festigen können. Gleichmaßen von Bedeutung ist hier auch der Raum der Meinungen, Interessen und Bedarfslagen, in dem die Sicht der Kinder und Jugendlichen Platz finden kann.

In Zeiten knapper werdender Freiräume sind Kinder und Jugendliche zunehmend darauf angewiesen, dass Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit Aktivitäten setzen um soziale Teilhabe zu gewährleisten, um Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen:

- ihre persönliche Meinung zu äußern,
- ihre Teilhabe am sozialen Leben sowie im öffentlichen Diskurs sichtbar werden zu lassen sowie
- ihre Beiträge zur gesellschaftlichen Entwicklung zu veröffentlichen und an den relevanten Stellen einzubringen.

Strategische Teilziele

Ressourcenorientierung: Kinder und Jugendliche werden eingeladen, sich mit ihren Ressourcen an der Weiterentwicklung der Gesellschaft und insbesondere ihrer Sozialräume zu beteiligen und sich im öffentlichen Leben zu engagieren.

Sozialraumorientierung: Teilhabeangebote werden so gestaltet, dass es Kindern und Jugendlichen möglich wird, ihre sozialräumlichen Bezüge selbstbestimmt zu gestalten und weiter zu entwickeln. Kinder und Jugendliche werden dabei unterstützt Selbstwirksamkeit in der Entwicklung ihrer Sozialräume zu erfahren.

Zielgruppenspezifische Teilhabe-Angebote: In der Gestaltung von Teilhabe-Angeboten ist auf zielgruppenspezifische Aspekte und unterschiedliche Bedarfslagen Rücksicht zu nehmen, damit Kinder und Jugendliche unabhängig von Alter, Geschlecht, Status oder sozialen Bezügen einen ihren Interessen und Bedarfslagen adäquaten Zugang zur sozialen Teilhabe vorfinden und bei der Umsetzung ihrer Wünsche, Anliegen und Bedarfe die Unterstützung erhalten, die sie dafür benötigen.

Operative Ebene

Soziale Kinder- und Jugendarbeit im öffentlichen Raum dient der Schaffung und Gewährleistung von Zugängen, mit besonderer Berücksichtigung von benachteiligten bzw. tendenziell ausgegrenzten Personengruppen. Wichtig dafür sind Haltungen der Parteilichkeit und Vorsorgen zur systematischen Erkundung von Handlungsoptionen im sozialen Umfeld. Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche ist auch in der Hinsicht geboten, dass Kinder und Jugendliche selbst gehört und im öffentlichen Raum sichtbar werden, dass sie aktiv an der gesellschaftlichen Entwicklung teilhaben und mittels Aneignung öffentlicher Räume mitgestalten können.

Als Teil der sozialräumlichen Arbeit bietet die Kinder- und Jugendarbeit Foren für Austausch und Begegnung. Sie bemüht sich um respektvolles Miteinander und ist aktiv an der Entwicklung eines vertrauensvollen Umgangs engagiert.

Ansätze für die Umsetzung

- Sichtbar Werden – Präsenz von Jugendlichen im öffentlichen Raum
- Ermächtigung von Jugendlichen, sich im öffentlichen Raum zu präsentieren
- Kinder und Jugendliche treten in Kontakt mit anderen NutzerInnen im öffentlichen Raum und erarbeiten abgestimmte Nutzungsregeln (Begleitung, Ermächtigung und Mediation)
- Spielplatzinitiativen zur Aneignung des öffentlichen Raumes durch Kinder und Jugendliche

3.2 KINDER- UND JUGENDARBEIT ALS PARTNERIN VON FAMILIE UND SCHULE

Vision: Die Kinder- und Jugendarbeit ist integrierter Bestandteil der lebensweltlichen Bezüge der Kinder und Jugendlichen und versteht sich als (pro)aktive Partnerin in Ergänzung zu Familie und Schule. Die Angebotsschwerpunkte und Eckpfeiler der Kinder- und Jugendarbeit sind auf diese Aufgabenstellung ausgerichtet. Angebots-schienen der informellen Bildung, der subjektorientierten Unterstützung von Identitätsentwicklung einerseits und der Festigung sozialer Kompetenz andererseits, stellen wichtige kind- und jugendgerechte Rahmenbedingungen für das Aufwachsen und Erwachsen-Werden von Kindern und Jugendlichen bereit. Kinder- und Jugendarbeit bietet Räume, Anregungen und Ermutigung für (begleitete) Eigentätigkeit, reflektierte Selbstwirksamkeitserfahrung sowie (unterstützte) Aneignung und bildet so eine wichtige und ergänzende Ressource für die familiären Erziehungs- sowie schulischen Bildungsagenden. Kinder- und Jugendarbeit ist mit Schule im sozialräumlichen Kontext vernetzt.

Status Quo/Motivenbericht

Die traditionellen Familiensysteme sind von weitreichenden Veränderungen betroffen. Die Scheidungsziffern nehmen zu, der Anteil von Scheidungskindern ist mittlerweile bereits höher als 50%. Kinder und Jugendliche werden in diesen und anderen Bereichen des täglichen Lebens veranlasst, immer früher selbstständig zu werden und ‚erwachsene‘ Positionen und Haltungen einzunehmen oder in Entscheidungsprozesse von Erwachsenen eingebunden, die sie überfordern können. Sie gehen so der Chancen verlustig, sich im ‚Schonraum‘ Kindheit/Jugend im je eigenen Tempo und gemäß ihren Bedürfnissen zu entfalten. In diesem Kontext geht vielfach die Reibungsfläche

„Eltern/Erziehungsberechtigte“ als zentrales Merkmal der Identitätskonstruktion verloren. Die Folge ist der anscheinend paradoxe Gegensatz: Die Phase der Adoleszenz wird immer öfter weiter nach hinten verschoben, und mittlerweile wird im Fachdiskurs das Jugendalter bis 35 Jahre angegeben. Zugleich steht der schulische Bereich zunehmend unter dem Druck, ein immer größer werdendes Pensum an Aufgaben der formalen Bildung zu bewältigen, um Kinder und Jugendliche gewissermaßen ‚leistungs-fit‘ zu machen.

Gleichzeitig werden Bezugsgrößen wie Bildung, Arbeit etc. in der modernen Gesellschaft insofern verändert, als sie nicht mehr als fixe Bestandteile für die Entwicklung und Bildung von Identität herangezogen werden können. Es obliegt vielmehr Kindern und Jugendlichen selbst, für sich jene Perspektiven und Optionen zu wählen, um daraus ihre persönliche Identität aufbauen zu können. Ichfindung und Identitätsbildung werden zu einer zentralen Herausforderung und entscheiden über die Chancen, das eigene Leben zu gestalten.

Die Veränderung der Familiensysteme hat wesentlich dazu geführt, dass Kinder und Jugendliche sich im Kontext ihrer Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung verstärkt an anderen Kindern und Jugendlichen im Umfeld von Peer-Groups, Cliques oder Szenen orientieren. Umso wichtiger erscheint es vor diesem Hintergrund, Kinder und Jugendliche mittels non-formaler Bildung zu qualifizieren, damit sie sich im Rahmen ihrer Peer-Groups präventiv und fördernd engagieren, von Peer to Peer Einfluss auf die anderen Mitglieder ihrer Peer-Groups nehmen.

Strategische Teilziele

(Frei-)Raum für Kinder und Jugendliche: Der Kinder- und Jugendarbeit kommt unter den Vorzeichen neuer Herausforderungen und veränderter Rahmenbedingungen die Aufgabe zu, die Interessen der Kinder und Jugendlichen gezielt aufzugreifen und jene (Frei)Räume zu eröffnen und abzusichern, die Kinder und Jugendliche für die Entfaltung ihrer Potenziale und Ressourcen benötigen und in denen sie ihre altersspezifischen Neigungen ausleben können.

Sozialräumliche Orientierung: Anknüpfungspunkt für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind die realen und sozialen Räume, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten und bewegen. Das beginnt bei jüngeren Zielgruppen im engeren sozialen und räumlichen Umfeld der Siedlungsstrukturen, zieht mit fortschreitendem Alter weitere Kreise und dehnt sich schließlich – unter den Vorzeichen der Verinselung des sozialen Raums – über den städtischen/regionalen Raum aus. Die Kinder- und Jugendarbeit ist unter diesen Vorzeichen darum bemüht, ihre Angebote nach sozialräumlichen Gesichtspunkten zu organisieren, im Detail also zu erkunden, wie sich die sozialräumlichen Bezüge aus Sicht der AdressatInnen ihrer Angebote entfalten und an welchen Schlüsselstellen eine Verortung und Positionierung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit Sinn macht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die sozialräumlichen Bezüge der Kinder und Jugendlichen allem voran individualisiert und mithin höchst unterschiedlich sind.

Peer to Peer-Kommunikation: Die Kinder- und Jugendarbeit legt als Lernort für die Entfaltung jugendlichen Eigensinns sowie als sozialer Ort für non-formale Bildung ihren Fokus darauf, ihre Zielgruppe als Mitglieder ihrer Peer-Groups anzusprechen und deren Bedeutung innerhalb ihrer Peer-Groups zu nutzen. Kinder und Jugendliche sind in ihrer Peer-Group wichtige KommunikatorInnen und nehmen Einfluss auf die anderen Mitglieder. Diese Funktion wird von der Kinder- und Jugendarbeit aufgegriffen, indem Kinder und Jugendliche in Hinblick auf deren potenzielle Rolle in der Peer-to-Peer-Kommunikation qualifiziert werden. Peer-Education sowie die Förderung und Begleitung der jungen Peer-LeaderInnen in ihrer wichtigen Rolle im Rahmen ihrer Freundes-Zirkel ist vor allem

deshalb so wichtig, weil die Peers zunehmend zu einem Faktor der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Menschen werden.

Zielgruppengemäße Zielsetzungen: Gerade mit Blick auf die zentrale Bedeutung, die der Kinder- und Jugendarbeit in ihrer ergänzenden Funktion zu familiären Erziehungs- und schulischen Bildungsagenden zukommt, erscheint es unabdingbar, über einen engen Zielgruppenbegriff hinaus wirksam zu sein. Es gilt also nicht nur, alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen, sondern gleichermaßen erscheint es wichtig, die Angebote so zu gestalten, dass diese auch für Eltern sowie Fachkräfte im institutionellen Kontext von Schulen und weiteren kinder- und jugendrelevanten Infrastrukturen nützlich, förderlich und hilfreich sein können.

Gesellschaftspolitisches Mandat: Kinder- und Jugendarbeit steht in der Öffentlichkeit, richtet sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche, transportiert jedoch gleichzeitig Botschaften an die erwachsene (Fach-) Öffentlichkeit. Kinder- und Jugendarbeit versteht sich in diesem Sinne als Teil von Gemeinwesenarbeit, wengleich die Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche eine Priorisierung der Interessen und Bedarfslagen ihrer Klientel erfordert.

Operative Ebene

Niederschwelliger Zugang: Kinder- und Jugendarbeit nimmt in ihren Zugangsbedingungen Rücksicht auf die spezifischen Anforderungen, die sich aus dem familiären und schulischen Kontext ergeben. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit bemühen sich um zielgruppenspezifische und möglichst niederschwellige Zugänge zu ihren Angeboten. Wesentlich ist dabei nicht nur, dass die Kinder und Jugendlichen im näheren Umfeld zeitnah die relevanten Informationen über die aktuellen Angebote erhalten und dass die Zugangsbedingungen jeweils auf die angesprochene Zielgruppe maßgeschneidert sind. In Kooperation und Vernetzung mit dem schulischen Umfeld, z. B. Workshops zur Gewaltprävention gemeinsam mit SchulsozialarbeiterInnen, werden direkte Kontaktangebote gesetzt und Hürden, die einer Nutzung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit entgegenstehen, abgebaut. Diversitätsorientierte Kinder- und Jugendarbeit: Kinder- und Jugendarbeit ist sich der Vielfalt der Lebenslagen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bewusst und ist deshalb darum bemüht, dem Spektrum der Diversität Rechnung zu tragen. Ihrem eigenen Anspruch nach sowie gemäß mehr/minder ausformulierten Aufträgen der öffentlichen Hand und insbesondere der FördergeberInnen richtet sich das Angebot der Kinder- und Jugendarbeit an alle Kinder und Jugendlichen im Einzugsgebiet. In der Gestaltung der kinder- und jugendspezifischen Angebote geht Kinder- und Jugendarbeit, in Ergänzung zu den Angeboten von Eltern/Erziehungsberechtigten, auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ein

und wirkt so Minorisierungs- und Diskriminierungstendenzen entgegen.

Subjektorientierung: Entsprechend der zunehmenden Individualisierung der modernen Gesellschaft werden die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, unter Einbeziehung und Beteiligung der AdressatInnen gestaltet. Kinder- und Jugendarbeit versteht sich nicht als Einzelfallhilfe, im Mittelpunkt steht jedoch das Bemühen, ihre Angebote so zu setzen, dass deren Wirkung auch auf der Ebene der einzelnen NutzerInnen zum Tragen kommt. Das gelingt der Kinder- und Jugendarbeit durch ihren Fokus auf die persönliche Begegnung auf Augenhöhe.

Förderung von Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung: Die Kinder- und Jugendarbeit unterstützt Kinder und Jugendliche bei ihrer Identitätsarbeit und ihrer Entwicklungsaufgabe, einen sinnstiftenden Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen gesellschaftlichen Feldern herzustellen. Das betrifft etwa die Entscheidung über schulische und berufliche Ausbildung, Orientierung in der Wertevielfalt, Zugang zu sozialen (Beziehungen, Netzwerke, soziales Kapital) und materiellen Ressourcen, die Erfahrung von Zugehörigkeit und Anerkennung (symbolisches Kapital), Erwerb von interkulturellen sowie zivilgesellschaftlichen Kompetenzen. Im Einzelnen steht die Kinder- und Jugendarbeit mithin vor der Aufgabe, ihren BesucherInnen bei der Entwicklung und Festigung von Kompetenzen beizustehen, die für eine gelingende Lebensbewältigung benötigt werden.

Ansätze für die Umsetzung

- Neu-Orientierung der Kinder- und Jugendarbeit im sozial-räumlichen Kontext (z. B. partizipative Projekte zur Sozialraumanalyse)
- Implementierung der Methode sozialer Gruppenarbeit im Regelbetrieb der Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Anti-Gewalt- bzw. Anti-Mobbing-Workshops etc.)
- Integration von Methoden der gendersensiblen, inklusiven und integrativen Kinder- und Jugendarbeit
- Vernetzung von Schule und Jugendarbeit durch die Schulsozialarbeit in der Steiermark
- Gewaltpräventionsprojekte zur Stärkung von LehrerInnen im Schulalltag (z. B.: Projekt des Landes: LehrerInnen handeln, unsere Schule ein sicherer Ort)
- Suchtthilfeprojekt (Sekundärprävention) im familiären Setting, vernetzt mit Schule und Jugendzentren
- Gewährleistung von Begegnungsqualität und darauf aufbauende Ansätze der Beziehungsarbeit
- Angebot von Projekten mit Fokus auf Selbstwirksamkeitserfahrungen (z. B. Positionierung von Kinder- und Jugendar-

beit im öffentlichen Raum; jugendkulturelle Schwerpunkte im Rahmen örtlicher/regionaler Öffentlichkeit etc.)

- Qualitätsentwicklung unter besonderer Beachtung der Prinzipien reflexiver Kinder- und Jugendarbeit.

3.3 VIRTUELLER RAUM UND DIGITALE KOMMUNIKATION

Vision: Die Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark hat Zugang zu den „digitalen“ Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen und tritt auch über diese Kanäle in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen. So kann sie auch in abgelegenen Regionen Kinder und Jugendliche erreichen und wirkt so an der Verbesserung von Beteiligungschancen mit. Auf dieser Grundlage gelingt es der Kinder- und Jugendarbeit, bei den Kindern und Jugendlichen Aufmerksamkeit für Chancen und Risiken der Nutzung der neuen Medien zu wecken und Medienkompetenz zu vermitteln.

Status Quo/Motivenbericht

Die neuen Kommunikationstechnologien haben mittlerweile Einzug in den Alltag nahezu aller BewohnerInnen der Steiermark gehalten und nehmen weitreichenden Einfluss auf die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen, welche sich ein Leben ohne Smartphone und Internet nicht mehr vorstellen können.

Die weitreichenden Konsequenzen der digitalen Revolution sind schwer abzuschätzen, fest steht aber, dass die Entwicklung der digitalen Kommunikationstechnologien nicht nur das Kommunikationsverhalten verändert, letztlich werden damit auch die Rahmenbedingungen für soziale und gesellschaftliche Teilhabe und unser Miteinander auf ein qualitativ neues Niveau gestellt.

Zwar hat die digitale Welt bereits ansatzweise Einzug in die Angebotspalette der Kinder- und Jugendarbeit gehalten. Gerade in Hinblick auf die aktive Gestaltung von Web-Auftritten, Nutzung der virtuellen Kommunikationsplattformen sowie entsprechende Dokumentation, der erreichten Kontaktdimensionen und -intensität gibt es einigen Nachholbedarf. Das betrifft z. B. das Angebot der Online-Beratung und der digital gestützten Begleitung von Jugendlichen in problematischen Lebenssituationen. Das zeigt sich zudem in der nach wie vor recht unzureichenden Nutzung der virtuellen Kommunikation als (begleitende) Plattform für Beteiligungsprojekte (e-partizipation) etc.

Strategische Teilziele

Virtuelle Kinder- und Jugendarbeit: So wie den ‚digital natives‘ die Welt der digitalen Kommunikation zum integrierten Teilbereich ihrer Lebenswelt geworden ist, wodurch individuelle Beziehungen in einen qualitativ neuen Rahmen gefügt und in ihrem Gehalt verändert werden, so strebt auch die beziehungsorientierte Kinder- und Jugendarbeit, in Hinblick auf die virtuelle Kommunikation ein neues Setting für Begegnung, Begleitung und gestützte Persönlichkeitsbildung an.

Förderung von Medienkompetenz: Aktive Förderung von Medienkompetenz ist eine zentrale Herausforderung, die es zu bewältigen gilt. Die Allgegenwart der neuen Kommunikationstechnologien im Alltag von Kindern und Jugendlichen lässt privat und öffentlich in Teilbereichen miteinander verschwimmen. Kinder- und Jugendarbeit nimmt die Aufgabe zunehmend wahr, sich auf die Auswirkungen des telekommunikativen Shifts einzustellen und sich mit Blick auf die damit verbundenen Risiken neu zu positionieren.

Lernort virtueller Raum: Die Kinder- und Jugendarbeit nützt den virtuellen Raum in seiner neuen Qualität als Lernort und begnügt sich nicht damit, den virtuellen Raum als Chance in Hinblick auf die Bewerbung eigener Angebote zu begreifen. In Ergänzung zu standortbezogener sowie mobiler Kinder- und Jugendarbeit gilt es, einen virtuellen Raum für Begegnung zu gestalten, diesen virtuellen Raum als Lernort aufzugreifen und aktiv zu nutzen. Das Medium der virtuellen Kinder- und Jugendarbeit unterstützt die Kinder- und Jugendarbeit dabei, Zugangshürden zu Bildung und sozialer Teilhabe für Kinder und Jugendliche abzubauen, die auf Grund ihres spezifischen Herkunftsmilieus von institutionellen Bildungsangeboten tendenziell ausgeschlossen sind.

Operative Ebene

Verbesserung der Reichweite: Die digitale Kommunikation wird von der Kinder- und Jugendarbeit aktiv genutzt, um so ihre Reichweite zu verbessern und die Informationen über ihre Angebote breit zu streuen.

Kompensation: Wenngleich mittlerweile Internet und mobile Kommunikation weitgehend Einzug in den lebensweltlichen Kontext von Kindern und Jugendlichen gehalten haben, so ist es doch für viele schlicht nicht leistbar, jeweils „das Beste“ zu besitzen. Insbesondere die reichhaltige Spielelandschaft bietet der Kinder- und Jugendarbeit die Chance, neue Anziehungspunkte zu realisieren, die Akzeptanz der Angebote bei den Kindern und Jugendlichen zu verbessern sowie auch jenen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zum Medium zu er-

möglichen, denen dies sonst aus sozio-ökonomischen Gründen eher verstellt wäre.

Kompetenzvermittlung: Die Kinder- und Jugendarbeit hat sich in den vergangenen Jahren im Umgang mit den neuen Medien professionalisiert und neue Lernfelder erschlossen, um die mediale Kompetenz der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Die Vermittlung von technischen Kompetenzen bietet einen Aufhänger dafür, die Jugendlichen im Umgang mit Informationsvielfalt, Beschleunigung der Kommunikation und dem Risiko der Fehlinformation fit zu machen.

Jugendschutz und Prävention: Der Einsatz der neuen Medien im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit ist vielfältig und reicht von konkreten Lernangeboten und Maßnahmen der primären Prävention, z. B. Sensibilisierung für Gefahren und Risiken, bis hin zu konkreten Angeboten im Rahmen der sekundären Prävention, z. B. als anonyme Beratungsangebote (e-consulting) sowie zur Bearbeitung von erlittenen Übergriffen bzw. Cyber-Mobbing. In diesem Rahmen sind Themen wie sexualisierte Gewalt im Internet, Phishing, Glücksspiel etc. zu berücksichtigen.

Zugang zum örtlichen/regionalen Kinder- und Jugenddiskurs: Die klassischen Instrumente der Kinder- und Jugendbeteiligung setzen wesentlich auf die Teilnahme an Veranstaltungen und die Präsenz vor Ort. Die neuen Medien ermöglichen darüber hinaus jedoch auch eine zeit- und ortsunabhängige Form der Mitwirkung (e-participation), z.B. der Präsentation von Ideen und Vorschlägen, der orts- und zeitunabhängigen Teilnahme an Abstimmungen, der Möglichkeit einer anonymisierten Meinungsäußerung sowie zielgruppenspezifischer Zugänge (z. B. Gruppenarbeit im schulischen Kontext bzw. im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit).

Virtuelle Kinder- und Jugendarbeit: Die Kinder- und Jugendarbeit nützt die neuen Medien und die sozialen Netzwerke als Plattform für die Information über eigene Angebote. Internetgestützte LAN-Partys und Computerspiele, Angebote wie Internet-Café etc. binden digitale Medien direkt in das Angebotsprofil der Kinder- und Jugendarbeit ein. Ein spezielles Anwendungsgebiet stellt der Bereich der virtuellen Kunst, z. B. der Produktion von Videos, der Bearbeitung von Bildma-

terial, der Ausarbeitung von Liedern und Texten etc. dar. In ersten Ansätzen kann aktuell bereits beobachtet werden, dass sich für die Kinder- und Jugendarbeit damit auch die Chance ergibt, im virtuellen Raum ein eigenständiges Standbein des eigenen Angebotsprofils zu realisieren.

Ansätze für die Umsetzung

- Ausstattung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit digitalen Medien (Hardware und entsprechende Software für Bild-, Ton- und Videobearbeitung etc.)
- Abbau von Zugangshürden, z. B. edv-gestützte Kalendarien und interaktive Tools für die Ressourcenverwaltung
- Förderung von Medienkompetenz durch Workshops und (spielerische) Wettkämpfe
- Bereitstellung von digitalen Foren, auf denen – unter Anleitung durch Jugendarbeit – Informationen bereitgestellt und diskutiert werden, zentrale Begriffe aus den tagesaktuellen Diskursen quer über diverse gesellschaftspolitisch relevante Themen und Fragen erläutert und hinterfragt werden, Links und Informationsquellen für die weiterführende Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen angeboten werden
- Abbau von subjektiven Hürden, Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen durch die Möglichkeit, offene Fragen, Tabuthemen oder persönliche Probleme ansprechen und niederschwellig entsprechende Unterstützung anfordern zu können
- Bereitstellung von Tools und Instrumenten, mit denen Jugendliche ihre ganz persönliche Positionierung in der digitalen Lebenswelt überprüfen, ausarbeiten und vor Missbrauch sichern können
- Peer-Education und e-consulting durch Peers
- Abbau von Zugangshürden zu Beratung und sozialarbeiterischer Intervention (virtuelle Jugendarbeit)
- Abbau der Zugangshürden zu Beteiligungsprojekten (e-participation)

4. Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit

In Ergänzung zu den oben vorgestellten Themen- und Aufgabenbereichen, in denen Kinder- und Jugendarbeit sich bewegen und bewähren muss, werden im Folgenden fünf Handlungsfelder vorgestellt, die den Fokus unmittelbar auf Aspekte der Praxis von Kinder- und Jugendarbeit richten. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- Jugendschutz und Prävention
- Jugendinformation und Beratung
- Jugendkultur und kreative Ausdruckformen
- Gesellschaftspolitische Bildung und Partizipation
- Bildungs- und Berufsorientierung

4.1 JUGENDSCHUTZ UND PRÄVENTION

Vision: Kinder und Jugendliche können (in jeweils altersspezifischem Rahmen) selbstverantwortlich Risiken einschätzen und Gefahren erkennen. Sie sind sich der Folgen ihrer Entscheidungen bewusst. Präventionsmaßnahmen im Handlungsfeld stärken Kinder und Jugendliche im selbstbestimmten Umgang mit Risiken und Gefahren.

Status Quo/Motivenbericht

Kinder- und Jugendschutz beruht auf normativen Festlegungen (Stichwort: Alkoholkonsum, Ausgehzeiten etc.) und regelt, was erlaubt ist und was nicht. Demgegenüber widmet sich Prävention der Aufgabe, Einstellungen und Verhaltensweisen zu modifizieren und individuelle Kompetenzen zu fördern. Es geht im präventiven Kontext also vor allem um die Vermittlung von Handlungskompetenzen im Umgang mit Risiken und Gefahren. Somit weichen auch die möglichen Strategien zur Umsetzung von Schutz oder Prävention entscheidend voneinander ab. So liegt z. B. der Fokus im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes verstärkt auf Information, Förderung der Rechtskenntnis bei allen Beteiligten und Kontrolle.

Demgegenüber beschäftigen sich präventive Ansätze eher mit der Förderung von Wissen und Kompetenzen des Umgangs mit allfälligen Risiken. Prävention richtet sich an einen breiten Zielgruppen-Mix. Neben der eigentlichen Zielgruppe der Kinder- und Jugendlichen werden auch Erziehungsberechtigte, Fachleute aus Bildung, Gesundheit etc. sowie Kinder- und JugendarbeiterInnen angesprochen und eingebunden, um ihr Engagement zur Risiko-Bewältigung zu unterstützen.

Wichtige Einflussfaktoren auf Gesundheit, (soziale) Sicherheit und weitere Aspekte gesellschaftlicher Integration befinden sich außerhalb der jeweiligen Fachbereiche, wie etwa im Bereich der Sozial-, Familien-, Jugend-, Umwelt-, Arbeitsmarkt-,

Verkehrs-, Wirtschafts- oder Bildungspolitik. Im Sinne einer präventiven Gesamtpolitik ist es deshalb erforderlich, EntscheidungsträgerInnen aus unterschiedlichen Politik- und Lebensbereichen bewusst zu machen, dass ihre Entscheidungen Auswirkungen auf das Wohlergehen der Bevölkerung und insbesondere der Kinder und Jugendlichen haben.

In Hinblick auf das Handlungsfeld der Prävention wird von ExpertInnen Handlungsbedarf formuliert: Das betrifft vor allem die strukturelle Verankerung von Präventionsangeboten. Diese sind derzeit noch eher auf punktuelle und reaktive Handlungsmuster fokussiert und werden mithin als wenig wirksam bewertet. Planmäßiges und aufbauendes Handeln ist unter diesen Vorzeichen nur eingeschränkt möglich.

Strategische Teilziele

Prävention und Jugendschutz ausbalancieren: Altersspezifische Verbote und Regeln sind auf ressourcenorientierte Angebote der Prävention und Kompetenzvermittlung abgestimmt, damit diese sich nicht gegenseitig be- bzw. verhindern. Dieser Grundsatz wird im Steiermärkischen Jugendgesetz berücksichtigt. Gesichtspunkte der Prävention und der Kinder- und Jugendförderung werden in das Gesetz aufgenommen. Die Kombination von strukturellen und normativen Regelungen mit individuellen Präventions- und Hilfsangeboten gilt als vielversprechender Weg im Sinne einer präventiven Gesamtstrategie (z. B. in Bezug auf Sucht, Gewalt, Radikalisierung etc.).

Öffentlichkeit für Jugendschutz: Das Land Steiermark sorgt dafür, dass die Normen des Steiermärkischen Jugendgesetzes in der Öffentlichkeit bekannt sind. Entsprechende Öffentlichkeitsarbeit dient vor allem dazu, eine größtmögliche Akzeptanz in der Bevölkerung sowie bei wesentlichen AkteurlInnen (bspw. BetreiberInnen von jugendrelevanten Gaststätten, Diskotheken) zu erreichen.

Einbezug von Kinder- und Jugendarbeit: Angebote der Gewaltprävention und der Prävention von sexualisierter Gewalt werden unter Mitwirkung von Bezugspersonen sowie Kinder- und JugendarbeiterInnen entwickelt und umgesetzt. Fachstellen für Prävention bieten Fort- und Weiterbildungen, die die Handlungskompetenzen stärken. Alters- und entwicklungsentsprechende, wissenschaftlich fundierte Angebote zur sexuellen Bildung sind Grundlage von Präventionsbemühungen gegen sexualisierte Gewalt.

Lernorte für primäre Prävention bereitstellen: Angebote der Kinder- und Jugendarbeit reagieren auf die Tatsache, dass Alltag und sozialer Nahraum von Kindern und Jugendlichen ihre Qualität und Wirkung als Lernorte einbüßen. Es gilt, Bildungskompetenz gezielt zu fördern und soziale Räume für informelles Lernen (Freiräume, Eigentätigkeit und Gruppenarbeit) zu gewährleisten. Partizipative Weiterbildungs- und Workshop-Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und

die Implementierung von institutionellen Schutz- und Präventionskonzepten sind hilfreiche Bausteine.

Breite Verankerung von Prävention: Präventive Agenden in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen von Bildung, Gesundheit und Freizeit werden als Aufgaben aller Einrichtungen der kinder- und jugendspezifischen Angebotsstruktur verankert. Im Kontext örtlicher/regionaler Vernetzung werden die jeweiligen Initiativen und Angebote bereichs- übergreifend konzipiert und implementiert.

Prävention muss früh einsetzen: Kinder- und Jugendschutz setzen voraus, dass entsprechende Hilfen möglichst früh ansetzen, jedenfalls bevor es zu problematischen Entwicklungen kommt. Dementsprechend werden auf der präventiven Schiene auch niederschwellige und nachgehende Angebote realisiert und Eltern und Erziehungsbeauftragten Information, Weiterbildung und konkrete Hilfen angeboten.

Risiko-Management und Förderung von Risiko-Kompetenz: Prävention wird als Regelangebot im Kontext der schulischen und außerschulischen Bildung sowie in der Erwachsenenbildung verankert. Dementsprechend werden Methoden der (Sucht)Prävention in die Lehrpläne für Lehrkräfte, Sozial- und JugendarbeiterInnen aufgenommen.

Peer-Education: Die Angebote zur Förderung von Risiko-Management richten sich an Kinder und Jugendliche als Zugehörige ihrer Peer-Groups. Damit wird sichergestellt, dass die Wirkung dieser Präventionsangebote über den engeren Bereich der konkret angesprochenen Zielgruppen hinaus streut und in einem breiteren Rahmen zur Geltung kommt.

Begleitete Ablöse im Übergang ins Erwachsenenalter: Prävention versteht sich als gemeinwohlorientierte Aufgabenstellung. Dementsprechend wird darauf geachtet, dass Angebote nicht abrupt abbrechen sondern entsprechende Ablösen und Übergänge in weiterführende Hilfen etc. sichergestellt werden. Damit wird sichergestellt, dass nach Ablauf von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit die (jungen) ‚Care-Leaver‘ nicht Gefahr laufen, nun erst recht den Risiken ausgeliefert sind.

Zielgruppenspezifische Gestaltung: Prävention orientiert sich an den Stärken und Ressourcen und baut auf vorhandenen Stärken und Ressourcen auf. Es versteht sich deshalb von selbst, dass primäre Präventionsangebote sich dem Grunde nach an alle AdressatInnen richten und keine Selektion danach vornehmen, ob und inwieweit bereits Probleme aufgetreten sind. Darauf aufbauend wird versucht, auch Personen aus dem näheren Umfeld von möglicherweise minorisierungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen zur Mitwirkung zu bewegen, um so die Effekte präventiver Angebote zu erhöhen.

Regionalität: Präventionsmaßnahmen erreichen alle Regionen der Steiermark. Die Regionen werden dabei unterstützt, die

Vorgaben aus dem Steirischen Jugendgesetzes einheitlich umzusetzen und Präventionsvorsorgen zu gewährleisten.

Operative Ebene

Sozialräumliche Vernetzung: Angebote der Kinder- und Jugendarbeit verstehen sich als ergänzende Beiträge zu den Aufgabenfeldern der schulischen Bildung sowie der Gesundheits- und Gemeinwesenarbeit. Die Kinder- und Jugendarbeit legt großen Wert auf eine sozialräumlich angelegte Abstimmung der Angebotsentwicklung mit diesen Leistungssektoren, um so Kinder- und Jugendarbeit als integrierten Teil der Gemeinwesenarbeit etablieren zu können.

Einsatz von Methoden der Jugendsozialarbeit: Im Rahmen der Offenen, Verbandlichen, Mobilen sowie Kommunalen Kinder- und Jugendarbeit kommt es zum Kontakt mit Kindern und Jugendlichen aus belasteten Strukturen. Deshalb ist es wichtig, dass Kinder- und Jugendarbeit intensiv mit Einrichtungen der Jugendhilfe zusammenarbeitet. Im Sinne sekundärer Prävention hat sich der Ansatz bewährt, ausgewählte Methoden der Jugendsozialarbeit, insb. Jugendberatung, soziale Gruppen- und Einzelfallarbeit, in den Rahmen der engeren Kinder- und Jugendarbeit aufzunehmen. Damit kann eine Weitervermittlung in adäquate(re) Unterstützungsformen erleichtert und realisiert werden.

Sichere Räume schaffen: Vordringlich erscheint auch die Verankerung von Schutz- und Präventionskonzepten in den Jugend(sport)häusern und der Jugendausbildung, in denen Handlungsanweisungen und pädagogische Grundsätze für den Umgang mit kindlicher und jugendlicher Sexualität, sexualisierten Übergriffen und Gewalt sowie Maßnahmen der Prävention verankert sind.

Bereichsübergreifende Zusammenarbeit mit schulischer Kinder- und Jugendarbeit: Kinder- und Jugendarbeit kooperiert mit Nachmittagsbetreuung, Schulsozialarbeit, Job- und Jugendcoaching. Eine strukturell verankerte Kooperation zwischen standortgebundenen und hinausreichenden Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, Streetwork und Jugendhilfe stellt die Grundlage dafür dar, dass Prävention von Risiken und Gefahren als Haltung und Verhaltensanweisung in Einrichtungen der kinder- und jugendspezifischen Angebotsvielfalt gepflegt wird.

Freiraum-Management und Präsenz im öffentlichen Raum: Freiraum-Management zielt auf die Förderung und Begleitung von Aneignungsprozessen ab. Dabei ist es wichtig, dass Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird, sich selbst zu erfahren und Selbstwirksamkeit zu erleben, ohne dabei alleine gelassen zu werden. Dies fördert die Herausbildung einer stabilen Identität, welche einen wichtigen Faktor zur Prävention, z. B. von Vandalismus, darstellt.

Ansätze für die Umsetzung

- „Kinderrechte-BotschafterInnen“ – in Zusammenarbeit mit Schulen, Workshops zum Thema „Kinder haben Rechte und Pflichten“
- Stärkung von LehrerInnen im alltäglichen Umgang mit Gewalt an Schulen (z. B.: Projekt des Landes: LehrerInnen handeln, unsere Schule ein sicherer Ort)
- Erarbeitung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzepts
- Ausbau der Schulsozialarbeit und Durchführung von Maßnahmen der Mobbing-Prävention
- Mediation von Nutzungskonflikten im öffentlichen Raum
- Informelle Bildung und Prävention von Radikalisierung bzw. Extremismus im Kontext der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Testkäufe zur Klarlegung, dass die Verantwortung für den Jugendschutz zu einem großen Teil bei den Erwachsenen liegt

4.2 JUGENDINFORMATION UND -BERATUNG

Vision: Alle Kinder und Jugendlichen haben ausreichenden Zugang zu Informationen, die sie betreffen, wissen über den Umgang mit diesen Informationen Bescheid und können den Informationsgehalt von entsprechenden Nachrichten beurteilen. Kinder- und jugendrelevante Informationen aus dem gesellschaftspolitischen Kontext sowie über internationale Beziehungen werden in angemessener Sprache sowie in kinder- und jugendgerechter Form aufbereitet. Jugendinformation und Jugendberatung stellen sicher, dass Kinder und Jugendliche in der Lage sind, selbstbestimmt und eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen und Risiken einschätzen zu können, um ihre Zukunft entsprechend ihrer Interessen und Neigungen zu gestalten.

Besonderes Augenmerk gilt dem Einfluss der Medien auf die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, der im Zuge der Entfaltung des Internets zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Spezielle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sorgen dafür, dass die Kinder und Jugendlichen kompetent in der Nutzung von Medien werden, nicht nur in Hinblick auf die technischen Fähigkeiten der passiven Nutzung sondern auch in Bezug auf eine aktive (Mit) Gestaltung sowie die Bewertung genutzter Seiten bzw. erhaltener Informationen.

Status Quo/Motivenbericht

Die Entwicklung der neuen Medien und insbesondere auch der digitalisierten Kommunikationsmittel haben in den vergangenen Jahren den Zugang zu Informationen für Kinder und Jugendliche stark erleichtert. Der Zugang zu Internet,

Google und Wikipedia u.ä. ist selbstverständlich geworden. Dadurch steht Kinder- und Jugendinformation vor der Aufgabe, dass neben der Informationstätigkeit auch verstärkt Unterstützungsangebote hinsichtlich Informations-, Medien- und Entscheidungskompetenz gefragt sind.

In der Praxis der Kinder-/Jugendinformation fällt vermehrt der Bedarf nach Unterstützung bei der Nutzung der Informationsvielfalt an. Zunehmend wird es wichtiger, die Kinder und Jugendlichen dabei zu unterstützen, die gesammelten Informationen auf ihre Qualität hin einzuschätzen, diese nach Relevanz zu filtern und darauf aufbauend eigenständige Entscheidungen bzgl. Wahl, Nutzung etc. zu treffen. Es geht also wesentlich darum, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung ihrer Informations- und Medienkompetenz zu fördern und zu begleiten.

Strategische Teilziele

Informationskompetenz: Kinder und Jugendliche werden im Land Steiermark beim Erwerb von Informationskompetenz unterstützt, indem die Kinder- und Jugendinformation verschiedene Wege beschreitet und Vermittlungsebenen nützt. Insbesondere kommen dabei die Methoden der Einzelberatung von Kindern und Jugendlichen, Gruppensettings wie Workshops und Projekte für Kinder und Jugendliche, aber auch der Peer-Education/-kommunikation zum Einsatz.

Breite Basis für Informationssicherheit: Eltern (insbesondere bei jüngeren Kindern und Jugendlichen) werden in die Informationstätigkeit eingebunden und MultiplikatorInnen und Kinder-/JugendarbeiterInnen im Rahmen von lokaler/regionaler Vernetzung und Kooperation zum Informationsaustausch angeregt.

Offener Zugang zu Information und Beratung: Kinder und Jugendliche haben orts- und zeitunabhängig (ohne Termin und Einschränkung durch Öffnungszeiten etc.) Zugang zu Information und Beratung, Informationsangebote werden mit Hilfe neuer Medien aufbereitet und zur Verfügung gestellt.

Neue Medien und Medienkompetenz: Die Entwicklung von Informations-, Medien- und Entscheidungskompetenz von Kindern und Jugendlichen wird durch Vorsorgen für (angeleitete) Eigentätigkeit gefördert. Selbstständige Mediennutzung kann in Experimentierräumen erprobt und eingeübt werden.

Jugendmedien: In Kooperation mit Schulen und Einrichtungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit werden Kinder- und Jugendmedien gestaltet, interessierte junge JournalistInnen qualifiziert und kinder-/jugendspezifische Anliegen in den öffentlichen Kinder- und Jugendliteraturdiskurs eingebracht.

Lokale/regionale Vernetzung und Kooperation: Die Vernetzung unterschiedlicher AkteurInnen bildet die Grundlage für lokale/regionale Jugendinformations-Aktivitäten, in denen

bestehende Angebote der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendkultur verknüpft und verbreitet werden. Damit können Initiativen der Eigenständigkeit und der Selbstorganisation von und für Kinder, Jugendliche und Jugendgruppen initiiert und unterstützt werden.

Informationskompetente Kinder- und Jugendarbeit: Gleichzeitig ist das Know-how in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit über Informations- und Beratungsstellen unabhängig, um zum einen Informationen mit den Kindern und Jugendlichen einzuholen bzw. die jungen Erwachsenen gegebenenfalls an die entsprechenden Angebote weiterzuvermitteln.

Verbindlichkeit und strukturelle Grundlagen für Vernetzung: Jugendinformation ist auf Vernetzung sowohl mit Gemeinden als auch mit den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit angewiesen. Dafür werden auf struktureller Ebene Vorsorgen getroffen, so dass eine Informationsverdichtung möglich ist und Synergien genutzt werden können. Gemeinden sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit übernehmen in dieser Form eine Mitverantwortung für Kinder- und Jugendinformation sowie Informationsmanagement.

Operative Ebene

Regionalität: Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen werden im Rahmen der regionalen Koordination erhoben. Diese Erkenntnisse fließen in die Gestaltung der regionalen Informations- und Beratungsangebote ein.

Bedarfsorientierung: Es werden Kinder und Jugendliche befragt, welche Zugänge zu Informationen sie bevorzugen (Internet, Flyer etc.) und in weiterer Folge werden die Angebote dahingehend optimiert.

Aktivierung und Eigenständigkeit: Im Rahmen der Kinder- und Jugendinformation werden Workshops für Kinder und Jugendliche zur Produktion und Gestaltung eigener Medien bzw. Informationstools gestaltet. Zudem werden Initiativen der (Online) Peer-Kommunikation unterstützt bzw. moderiert.

Basisangebot für Erstkontakte: Ein attraktiv gestaltetes Basisangebot für den Erstkontakt von Kindern und Jugendlichen mit Angeboten der Kinder- und Jugendinformation/-beratung stellt sicher, dass vertiefende Angebote zu spezifischen jährlichen Schwerpunktthemen genutzt werden.

Kooperation und Vernetzung: Kooperationen mit MultiplikatorInnen im Bereich Elternbildung, Familienberatung, Schulen, Hortwesen und Gemeinden werden aufgebaut und weiterentwickelt. Damit ist sichergestellt, dass Kinder-/Jugendinformation und -beratung regional und sozial- räumlich organisiert werden und entsprechende Angebote der Kinder- und Jugendinformation bekannt sind. Bei Bedarf wird an (besser geeignete) Angebote weitervermittelt. Durch Vernetzung und

engen Austausch der unterschiedlichen AnbieterInnen von Jugendinformation wird eine kooperativ angelegte Angebotsentwicklung und -durchführung angestrebt.

Ansätze für die Umsetzung

- Regelmäßige Erhebung zu Angeboten und Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendinformation zu Nutzung, Reichweite, Wirkung etc., um so Entwicklungen und sich verändernden Bedarfslagen wahrnehmen und die Angebote darauf abstimmen zu können
- Förderung von Peer-Kommunikation mittels gemeinsamer Erarbeitung von Austauschplattformen beispielsweise zum Thema Hinterfragen von Informationen
- Workshops zu den Themen Informations- und Medienkompetenz sowohl für Kinder- und Jugendliche selbst, als auch für MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit
- Konzeptentwicklung bzgl. eines verstärkten Einsatzes digitaler sowie persönlicher Informationsberatung und Umsetzung
- Ausbau der Kooperation mit anderen Bundesländern bei Erhebungen (z. B. Studie zur Mediennutzung von Jugendlichen) oder Onlineangeboten

4.3 Jugendkultur und kreative Ausdrucksformen

Vision: Kinder und Jugendliche erhalten die Möglichkeit sich in der ihnen spezifischen Weise kulturell auszudrücken und werden im Rahmen non-formaler Bildungsprozesse angeregt, ihren Interessen und Bedürfnissen in der Auseinandersetzung mit der Gesellschaft in vielfältiger Weise Ausdruck zu verleihen. Dabei wird ihnen auch die Möglichkeit einer kulturellen Reibungsfläche geboten. Besonderes Augenmerk gilt der Entwicklung jugendkultureller Ausdrucksformen und der Sicherung von Zugängen in den öffentlichen Raum, um so gewährleisten zu können, dass Kinder und Jugendliche Anteil am Kinder- und Jugendediskurs auf örtlicher und regionaler Ebene haben. Kinder und Jugendliche finden Räume und Möglichkeiten vor, ihre jugendkulturellen Ambitionen auszuleben.

Status Quo/Motivenbericht

Ein Blick auf die aktuellen Jugendkulturen macht deutlich, dass es unterschiedlicher und vielfältiger kaum geht. Von der Jugendkultur zu unterscheiden ist der Jugendkult und die Kultur, die mit ihm einhergeht: Dieser hat sich in das gesellschaftliche Leben eingeschrieben und erfasst mittlerweile weite Bereiche der öffentlichen und veröffentlichten Meinung. Jugendkult hat Eingang gefunden in Medien und Mode, Literatur, Film und Musik, Sport und Kultur etc. Spezifische kultu-

relle Ausdrucksformen wie z. B. Graffiti, Videokunst, Poetry Slam etc. sind mittlerweile integrierter Bestandteil des kulturellen Lebens. Die Jugendkultur droht demgegenüber – was die „Erwachsenenwelt“ ihr als Jugendkultur vorschreibt – nicht anerkannt zu werden. War Jugendkultur einst ein „sichtbares“ Phänomen, dass sich in Mode, Musik und dergleichen mehr ausgedrückt hat, um einen Kontrapunkt zur Erwachsenenwelt darzustellen und zu provozieren, so „geschieht“ Jugendkultur zunehmend unter dem Radar der Öffentlichkeit oder in der (Teil)öffentlichkeit des Internets.

Ein wesentlicher Aspekt der jugendkulturellen Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte ist neben deren beispielloser Internationalisierung auch die – durch das Internet ermöglichte – Simultanität und Geschwindigkeit der Kommunikation und damit die Wechselhaftigkeit und Kurzlebigkeit der Jugendkulturen. Selbst örtliche und regional begrenzte Ausprägungen sind an internationale Strömungen angebunden, kleine lokale/regionale Initiativen orientieren sich an vielfachen Ausprägungen und Codes der jugendkulturellen Ausdrucksformen im Internet. Innovative Ansätze aus der internationalen Welt wirken ohne Zeitverlust auf den örtlichen/regionalen Kontext ein. Die neuen Kommunikationstechnologien spielen dabei eine wesentliche Rolle und gewährleisten die Überwindung zeitlicher und örtlicher Hürden.

Aktuelle Ausprägungen in den unterschiedlichen Jugendkulturen finden jeweils rasch Eingang in die internationale Modewelt, bedienen den musikalischen Mainstream und erhalten bildhaft in der Medienlandschaft Ausdruck. Ausgewählte Aspekte der Jugendkulturen (z. B. Entwicklungen im Funsport-Sektor) finden auf lokaler, regionaler etc. Ebene wirtschaftsnahe Umsetzung. Dies kommt z. B. darin zum Ausdruck, dass Jugendkulturen gestaltenden Anteil im Rahmen der Festivalisierung der Städte nehmen, deren traditionelle Kalendarien aus jahreszeitlichen und religiös motivierten Festtagen durch Konzerte und Veranstaltungsreihen im öffentlichen Raum jugendkulturell aufgepeppt werden. Kommerzielle AnbieterInnen treten zu den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendkulturarbeit in Konkurrenz.

Die Ausdifferenzierung der Jugendkulturen und der Vermarktung ausgewählter Teile (z. B. Diskotheken und Lokalitäten) führen dazu, dass der Kinder- und Jugendarbeit potenzielles Publikum verloren geht, weil diese für ihre Ambitionen und Neigungen professionelle Plattformen vorfinden. Damit droht der Kinder- und Jugendarbeit der Verlust von steuernden und präventiven Einflussmöglichkeiten.

Strategische Teilziele

Förderung von Gemeinschaft und Abbau von Konkurrenz: Kinder- und Jugendarbeit ist in einem ganzheitlichen Verständnis Jugendkulturarbeit und der Vielfalt verpflichtet. Kinder- und Jugendarbeit bemüht sich, die Bandbreite der ak-

tuellen Jugendkulturen aufzunehmen und Jugendlichen und Jugendgruppen Möglichkeiten zu künstlerischer Betätigung zu eröffnen.

Freiraum für Jugendkultur: Kinder- und Jugendarbeit fördert Jugendliche in ihrem Bemühen, kulturelle und künstlerische Neigungen und Ambitionen auszuleben, indem sie sich für die Realisierung von Freiräumen für Jugendkultur im öffentlichen Raum sowie als Teil des öffentlichen Jugendediskurses einsetzt.

Jugendkulturelle Eigenaktivität und Selbstorganisation: Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Wünschen und Bedarfslagen ihrer AdressatInnen, die etwa ab dem Alter von 15 Jahren vermehrt einfordern, dass in den Einrichtungen der Jugendkulturarbeit Eigentätigkeit und/ oder Selbstorganisation ermöglicht wird. Kindern und Jugendlichen ist es so möglich, ihre Kreativität in den Alltag der Kinder- und Jugendarbeit einzubringen, ohne in die kommerzielle Veranstaltungsgastronomie und/oder Shopping-Welt ausweichen zu müssen.

Zielgruppen: Im Vordergrund dieses Handlungsfelds stehen alle Kinder und Jugendlichen. Wichtig ist zudem, dass die entsprechenden Gemeinschaften, vor Ort/in der Region sowie virtuell, mit attraktiven Angeboten angesprochen und in die Angebotsentwicklung einbezogen werden.

Regionalität: Wo im Bereich Jugendkultur und kreative Ausdrucksformen in der Steiermark noch kein Angebot vorhanden ist, werden verstärkt Akzente gesetzt, um neue Regionen zu erschließen und neue Zielgruppen zu erreichen.

Kooperation und Vernetzung: Für die Realisierung jugendkultureller Aktivitäten werden Zugänge zu entsprechenden Räumlichkeiten auf örtlicher/regionaler Ebene eröffnet und damit Anreize für Kinder und Jugendliche gesetzt, ihr jugendkulturelles Schaffen sichtbar zu machen.

Operative Ebene

Freiraum-Management: Kinder- und Jugendarbeit bietet Kindern und Jugendlichen an, jugendkulturelle Eigentätigkeit und Vielfalt zu realisieren und sich die entsprechenden Ressourcen anzueignen. Hier wird darauf geachtet, unterschiedlichen jugendkulturellen Strömungen gleichermaßen Raum zu geben. Dementsprechend werden Freiräume für Beteiligung eröffnet und Beteiligungskompetenz gefördert – u.a. durch ein faires Ressourcen- und Freiraum-Management.

Diversifizierung der Angebote gemäß der Vielfalt der Zielgruppen: Kinder- und Jugendarbeit gibt den altersspezifisch unterschiedlichen Erwartungen und Anspruchshaltungen und realisiert Schonräume für altershomogene und Impulse für altersheterogene Aktivitäten, eröffnet zielgruppenspezifische Zugänge und ermöglicht eine zielgruppen- übergreifende Nutzung der Einrichtungen und ihrer Ressourcen.

Bühne für Jugendkultur: Kinder- und Jugendarbeit bietet den Transfer von jugendkulturellen Aktivitäten und Leistungen von Kindern und Jugendlichen und gewährleistet so, dass diese öffentlich werden und in den lokalen/regionalen Kinder- und Jugendsdiskurs einfließen.

Kompetenzvermittlung und Know-how-Transfer: Der Freiraum für jugendkulturelles Engagement im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit stellt wichtige Grundlagen für non-formales Lernen und die Vermittlung von Know-how und entsprechenden (z. B. technischen) Kompetenzen dar, die in vielen Fällen auch für Berufsorientierung und individuelle Bildungsplanung von unmittelbarem Nutzen sind.

Ansätze für die Umsetzung

- Call zur Förderung von jugendkulturellen Aktivitäten auf regionaler/örtlicher Ebene und Einladung von Initiativen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendkultur-Projekte einzureichen
- Akquisition von Leerständen im privaten und/oder öffentlichen Besitz und temporäre Bereitstellung für jugendkulturelle Initiativen bzw. Jugendkultur-Projekte
- Förderung von jungen Bands und Jugendkulturgruppen/-initiativen
- Workshops und Initiativen zur Vermittlung von Know-how, Technik und anderer Kompetenzen im Kinder- und Jugendkulturbereich
- Jugendliteraturförderung in Form von Schreibwerkstätten in den steirischen Regionen
- Förderung von Jugendtheaterinitiativen im Zentralraum und in den Regionen
- Graffitiworkshops

4.4 GESELLSCHAFTSPOLITISCHE BILDUNG UND PARTIZIPATION

Vision: Junge Menschen erwerben ein ausgeprägtes Urteilsvermögen sowie die Kompetenz zum selbstbestimmten politischen Denken. Sie nehmen an politischen Prozessen eigenverantwortlich und aktiv teil. Beteiligungsangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit beziehen Kinder und Jugendliche in laufende und geplante Projektvorhaben und Entwicklungsprozesse ein und sind damit ein unverzichtbarer Beitrag zur politischen Bildung und zur Entwicklung demokratischer Grundhaltungen.

Status Quo/Motivenbericht

Feststellbar ist eine wachsende Sensibilität für Anliegen und Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen sowie für die

Chancen, die aus systematischer Beteiligung entstehen. So konnten in den vergangenen Jahren in einigen steirischen Städten und Gemeinden ständige Beteiligungsstrukturen installiert werden. Dies kann jedoch nur als guter Beginn dafür bezeichnet werden, dass Beteiligung und Partizipation auf weiteren Ebenen der gesellschaftlichen Entwicklung ermöglicht werden müssen. Das betrifft vor allem eine echte Beteiligung bei allen Themen, die Kinder- und Jugendliche betreffen – also beispielsweise auch Verkehr, Wissenschaft usw.

Partizipation ist ohne aktive und fördernde Beteiligung des erwachsenen Umfeldes nicht vorstellbar. Zu beachten ist dabei vor allem, dass das Interesse bei den Kindern und Jugendlichen, sich für Gemeinwesen-relevante Anliegen zu engagieren, nicht per se vorausgesetzt werden kann.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass deren Interesse jeweils konkreter Bezugspunkte und für ein längerfristiges Engagement der systematischen Förderung von Motivation bedarf.

Kritisch kann festgestellt werden, dass Kinder und Jugendliche nach wie vor aus strategisch relevanten Entwicklungsprozessen tendenziell ausgeschlossen sind.

Strategische Teilziele

Strukturbestandteil der Kinder- und Jugendarbeit: Beteiligung ist als methodischer Strukturbestandteil in den Angeboten und Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit verankert. Darüber hinaus ist sichergestellt, dass die Anliegen von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Agenden vor Ort/ in der Region gehört und qualifiziert (selbst-)vertreten werden. Dementsprechend wird gleichermaßen auf adäquate Rahmenbedingungen, nötige Ressourcen und politische Sensibilität in der ganzen thematischen Vielfalt kindlicher/jugendlicher Lebenswelten geachtet.

Stabile Rahmenbedingungen für Beteiligung: Gelingende Beteiligung wird durch eine ergebnisoffene Haltung der Beteiligten, eine verbindliche Begleitung und Kontinuität der Beteiligungsstrukturen (keine punktuelle Alibi-Partizipation) sowie ein förderndes erwachsenes Umfeld umgesetzt.

Grundhaltung stärken: Partizipation ist Grundhaltung im Umfeld der Kinder- und Jugendarbeit. Auch der öffentliche Kinder- und Jugendsdiskurs auf örtlicher und regionaler Ebene baut auf der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf. Bildungsangebote für Verantwortliche in Gemeinden und Regionen bieten die Möglichkeit, sich über Umsetzungsbeispiele auszutauschen und die entsprechenden Tools, Instrumente und Methoden zu erlernen.

Einbindung, Beteiligung und Partizipation fördern: Die lokal/regional Verantwortlichen für Kinder und Jugendliche werden in ihrer Verantwortung für die Realisierung von Beteiligungsprozessen gestärkt und dabei gefördert, sich darauf einzulassen.

sen, dass tatsächliche Partizipation über punktuelle Angebote hinausgeht. Dabei ist insbesondere die Startphase von zwei bis drei Jahren von besonderer Bedeutung, um sicherstellen zu können, dass Partizipation sich entwickeln kann und auf mittlere Sicht zum Selbstläufer wird.

Verankerung von Partizipationsprozessen: In Hinblick auf die initiierten Lernprozesse politischer Bildung ist es unverzichtbar, dass für die Verankerung von Partizipationsprozessen ausreichend Zeit, Kontinuität und Ressourcen gewährleistet werden.

Lernraum Partizipation: Prozesse (gesellschafts-)politischer Bildung werden durch Angebote der Beteiligung und Mitwirkung als Lernräume gestaltet, die sich durch Kontinuität, entsprechende Methoden und adäquate Ressourcen auszeichnen. Fehlertoleranz und Offenheit für zum Teil überraschende Ergebnisse stellen im Rahmen von Beteiligung als ergebnisoffenes gemeinsames Tun sicher, dass Haltungen und Verhaltensweisen erprobt und eingeübt, Kompetenzen der Beteiligung und zur Mitgestaltung erworben werden können. Politische Bildung wird durch ein reflexives Umfeld ermöglicht und durch eine fördernde Unterstützung von Erwachsenen (mit)gestaltet.

Zielgruppen: Damit Kinder und Jugendliche, unabhängig vom Grad ihrer schulischen Bildung, ihrem sozialen Umfeld, der regionalen Herkunft etc., mit besonderer Beachtung von Jugendlichen, welche den formalen Schulbildungsweg früh verlassen haben, von Beteiligungsangeboten erreicht werden können, wird auf zielgruppenspezifische Gestaltung von Information, Motivation und konkrete Einbindung geachtet. Weitere Zielgruppen für die Implementierung von partizipativen Ansätzen der politischen Bildung sind Kinder- und JugendarbeiterInnen, VertreterInnen der Gemeinde- und Regionalpolitik sowie MultiplikatorInnen auf der Ebene der regionalen und örtlichen Öffentlichkeit.

Regionalität: Im Rahmen der Vorsorgen für eine systematische Entwicklung der steirischen Regionen wird den lebensweltlichen Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen besondere Beachtung gewidmet. Somit ist es auch die Aufgabe der regionalen Koordination, sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche in diesen Entwicklungsprozessen zum einen zu Wort kommen und zum anderen die Möglichkeit erhalten, aktiv daran mitzuwirken.

Operative Ebene

Know-how-Vermittlung: Die Verantwortlichen für Kinder und Jugendliche auf der Ebene der Gemeinden und Regionen werden ebenso wie die MitarbeiterInnen in Einrichtungen der schulischen und außerschulischen Bildung in ihrer Verantwortung für die Einleitung und Installierung von Beteiligungsprozessen

gestärkt und dabei gefördert, sich auf Prozesse einzulassen, die über punktuelle Beteiligung hinausgehen.

Modellentwicklung: Strukturen und Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit erarbeiten im jeweils eigenen Wirkungsbereich modellhafte Ansätze für zielgruppenspezifische Instrumente der Partizipation; z. B. im Kontext von Planungsgruppen für jugendkulturelle Veranstaltungen.

Tools für Partizipation: Erprobte handlungsfeldspezifische Methoden zur Unterstützung der AkteurInnen werden dokumentiert und für NutzerInnen in anderen Aufgabenbereichen aufbereitet.

Kooperation und Vernetzung: Veranstaltungen zu Austausch und Transfer der Erkenntnisse über die erprobten Methoden mit allen interessierten AkteurInnen stellen geeignete Anreize für die Entwicklung von handlungsfeldspezifischer sowie übergreifender Umsetzung von Beteiligungsangeboten dar.

Regionalentwicklung unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Einbindung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Regionalentwicklung ist eine besondere Herausforderung. Insbesondere soll durch die Beteiligung sichergestellt werden, dass Prozesse der Regionalentwicklung nicht zulasten von Kindern und Jugendlichen ausfallen und die zentralen lebensweltlichen Anliegen von Kindern und Jugendlichen dabei adäquat berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt dieses Bemühens um Partizipation im Kontext der Regionalentwicklung steht Öffentlichkeit gemäß eines regionalen Kinder- und Jugendediskurses.

Ressourcen- und bedarfsorientierte Beteiligungsmodelle: Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit werden dabei unterstützt, ein bedarfsorientiertes Beteiligungsmodell zu erarbeiten und zu implementieren. Entsprechende Erfahrungsberichte werden reflektiert und in Vernetzungstreffen ähnlicher Einrichtungen diskutiert. Ziel dieser Reflexionsschleife ist die Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualitäts- und Strukturentwicklung.

Gemeindeinitiativen zur Verankerung von Beteiligung: Auf der Ebene von Gemeinden werden dauerhafte Strukturen für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, z. B. in Form von Kinder- bzw. Jugendgemeinderäten, etabliert und die erforderlichen Ressourcen für Begleitung und Unterstützung der beteiligten Kinder und Jugendlichen gesichert.

Ansätze für die Umsetzung

- Beteiligung von Kindern bei der Erarbeitung eines Kinderregionsführers
- Entwicklung von bedarfs- und ressourcenorientierter Beteiligung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

- Beteiligungsprojekt zur Förderung der Bleibe- bzw. Rückkehrorientierung von Jugendlichen in schrumpfenden Regionen nach Zeiten des Bildungspendelns
- Kinder- und Jugendgemeinderat, Kinder- und Jugendparlament
- Spielplatz- und Schulhofgestaltung
- Zusammenhänge von Entscheidungen erkennen: Durch Angebote wie z. B. „Mitmischen“ (www.mitmischen.steiermark.at) und Methoden wie z. B. „Open Space“-Konferenzen kommen junge Menschen mit politischen VertreterInnen in Kontakt und erleben gesellschaftliche Zusammenhänge und Beteiligungsmöglichkeiten.
- Internationale Austauschprogrammen leisten einen Beitrag dafür, Europa, sprich: das Projekt der Europäischen Einheit, für steirische Jugendliche nachhaltig erlebbar, erfahrbar, sichtbar und gestaltbar zu machen

4.5 BILDUNGS- UND BERUFSORIENTIERUNG

Vision: Kinder und Jugendliche erkennen ihre Interessen und Neigungen. Sie können einen Berufsweg einschlagen, der ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht sowie finanzielle Absicherung ermöglicht und tragen damit auch dazu bei, den Standort und Lebensraum Steiermark nachhaltig zu sichern. Sie werden dabei mit Bedacht auf die jeweiligen Rahmenbedingungen gemäß ihrer Potenziale und Stärken optimal gefördert und unterstützt und finden in der Steiermark ein abgestimmtes und qualitativ hochwertiges Angebot zur beruflichen Orientierung und Bildung vor.

Status Quo/Motivenbericht

Der erste Arbeitsmarkt ist seit Ende des 20. Jahrhunderts einem weitreichenden Wandel unterzogen, der unter Stichworten wie Entstandardisierung, Flexibilisierung, Prekarisierung und Entsicherung diskutiert wird. Einerseits schrumpft der Kernarbeitsmarkt aus hochqualifizierten und gut bezahlten Arbeitsstellen für traditionell männliche Fachkräfte im produzierenden Sektor, andererseits steigen (nicht nur) im Dienstleistungsbereich die Anteile niedrig qualifizierter sowie schlecht bezahlter Jobs kontinuierlich an, z. B. Teilzeitbeschäftigung sowie prekäre Arbeitsverhältnissen (überproportional Frauen betreffend). Damit einher geht auch eine Veränderung der Qualifikationsanforderungen und Berufsprofile. Zudem sind viele Beschäftigte mit Diskontinuitäten und Brüchen im Erwerbsleben konfrontiert.

Die Veränderungen der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsmarktes haben sich unmittelbar auf die Beschäftigungschancen

von jungen Menschen ausgewirkt. Der Mangel an verfügbaren Lehrstellen und der hohe Sockel der Jugendarbeitslosigkeit sind direkte Folgen einer Entwicklung, die als wachsende Selektivität des Arbeitsmarktes zulasten junger Menschen an den Übergängen von schulischer in berufliche Ausbildung sowie von Ausbildung zu Erwerbstätigkeit beobachtet werden kann. Die Übergänge zwischen dem unteren Segment des Arbeitsmarktes, das sich durch niedrige Standards bzgl. Qualifizierung, Arbeitsplatzsicherheit und Einkommensperspektiven auszeichnet, hin zu attraktiveren Teilen werden tendenziell zu Hürden, ein Aufstieg ist für betroffene Jugendliche/ junge Erwachsene nur schwer zu. Die Abstände zwischen oberen und unteren Segmenten bezüglich Arbeitsplatzsicherheit, Arbeitsbedingungen und Einkommensperspektiven vergrößern sich zunehmend.

Die Schnittstelle von schulischer Bildung (Pflichtschulabschluss) und Lehrlingsausbildung in der Privatwirtschaft erweist sich in ihrer aktuellen Gestaltung als Filter und bewirkt, dass ein Teil der jugendlichen SchulabgängerInnen nur mit Mühe bzw. zeitlicher Verzögerung den Einstieg in eine Berufsausbildung bewältigt. Die Probleme beginnen zum Teil damit, dass betroffene Jugendlichen ihre Pflichtschulzeit ohne positiven Abschluss beenden, was die Suche nach einer Lehrstelle zu einem wahren Hürdenlauf macht.

Drop Outs aus Pflichtschule bzw. beruflicher Bildung fällt es erfahrungsgemäß sehr schwer, eine zweite oder dritte Chance zu realisieren und den Einstieg in Erwerbstätigkeit zu bewältigen. Sie sind auf präventive Initiativen und Maßnahmen, die Drop-out-gefährdete Jugendliche unterstützen sollen, wie z. B. Jugendcoaching bzw. Ausbildungsassistenz, angewiesen.

Die Chancen junger Menschen, einen Einstieg in die berufliche Ausbildung zu realisieren, haben sich mit diversen Maßnahmen und arbeitsmarktpolitischen Initiativen in den vergangenen Jahren augenfällig verbessert. Zuletzt wurde eine Pflicht zur Ausbildung bis zum 18. Lebensjahr gesetzlich verankert und durch begleitende Umsetzungsmaßnahmen (Einrichtung einer Bundes- und regionalen KOSTstellen), Ausbau der Vorsorgen für Jugendcoaching, Verbesserung des Schnittstellen-Managements am Übergang von Schule in berufliche Ausbildung) abgesichert.

Noch wird jedoch das System der dualen Berufsausbildung in seinem Bestand prolongiert, ohne dass eine strukturelle Weiterentwicklung, z. B. in Hinblick auf die Selektivität der Zugänge in eine Ausbildung sowie auf die unzureichende Nachhaltigkeit der Berufsbildung via Lehre, eingeleitet werden konnte. Eine strukturelle Antwort auf kritische Entwicklungen der dualen Berufsausbildung, die der gesamthaften Veränderung des Arbeitsmarktes entsprechen könnte, zeichnet sich noch nicht ab.

Strategische Teilziele¹

Bildung, Geschlecht und Migrationshintergrund: In Hinblick auf die zentralen Differenzkriterien Bildung, Geschlecht und Migrationshintergrund ist vor allem darauf zu achten, dass bildungs- und berufsorientierende Maßnahmen auf die zugrundeliegenden zielgruppenspezifischen Bedarfslagen und Potenziale achten und das Primat der Chancengleichheit gewährleistet wird. Berufliche Orientierung gewährleistet Ausbildungs- und Berufswahl jenseits herkömmlicher Geschlechterzuschreibungen.

Schnittstellenmanagement: Maßnahmen in diesem Kontext organisieren den Übergang von schulischer in berufliche Ausbildung neu und stellen sicher, dass bildungs- und institutionenferne Jugendliche diese Hürde leichter bzw. ohne längere Verweildauer im Abseits bewältigen können. Adäquate Einbettung dieser Initiativen in die lokale/regionale Angebotsvielfalt für Jugendliche, um Vernetzung und Kooperation zugunsten der Jugendlichen gewährleisten zu können.

Prävention von Bildungsabbrüchen: Beratung und Begleitung von Jugendlichen im Rahmen ihrer Bildungsweg- und Berufsorientierung kommt eine wichtige Funktion zur Prävention von Bildungsabbrüchen zu. Diese Angebote müssen gleichermaßen niederschwellig zugänglich und in den strukturellen Rahmen schulischer und außerschulischer Jugendarbeit eingebunden sein.

Hilfen zur Drop-Out-Bewältigung: Erfahrungsgemäß fällt es Jugendlichen mit Minorisierungs- und Dropout-Erfahrungen schwer, Beratungs- und Unterstützungsangebote von sich aus in Anspruch zu nehmen. Umso wichtiger ist es, für diese Zielgruppe niederschwellige und/oder aufsuchende Angebote zu setzen, die eine Hinführung dieser Zielgruppe zu entsprechenden Angeboten der Jugendberufshilfe vorbereiten und gewährleisten können. Angebote wie diese müssen jedenfalls sozialräumlich organisiert und im Netzwerk der örtlichen/regionalen Jugendarbeit eingebunden sein.

Breite Basis für Bildungsorientierung: Die Hilfestellung bei der individuellen Bildungsorientierung und Bildungswegentscheidung sowie die Förderung von Bildungsmotivation findet Eingang in sämtliche Bereiche und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere wird diesbezüglich auch auf die Potenziale der informellen Bildung und der angeleiteten Eigentätigkeit geachtet, wie sie im engeren Kontext der Kinder- und Jugendarbeit gepflegt wird.

Vorsorgen für lebensbegleitendes Lernen: Als Antwort auf die Veränderung der Arbeitswelt sind Vorsorgen für eine ständige Weiterbildung und wiederholte Neuorientierung, z. B. nach Phasen der Arbeitslosigkeit, erforderlich. Deshalb ist die Entwicklung eines lebensbegleitenden Systems von Information, Beratung, Orientierung und Begleitung (Life Long Guidance) im Sinne des lebenslangen Lernens als wichtige gemeinsame bildungspolitische Zielsetzung auf europäischer, nationaler und auch auf steirischer Ebene von zentraler Bedeutung. Bildungs- und Berufsorientierung muss damit als Prozess verstanden werden, der möglichst frühzeitig mit dem Eintritt in das Bildungssystem im Kindergartenalter beginnt und über die Schulzeit hinaus bis ins (hohe) Erwachsenenalter seine Fortsetzung findet.

Ganzheitlichkeit und Individualisierung: Hilfe- und Unterstützungsangebote für marginalisierte bis minorisierte Jugendliche sind aufgefordert, sich einerseits um Ganzheitlichkeit ihrer Angebote zu bemühen. Andererseits erfordert die Heterogenität der Zielgruppe eine forciert individualisierte Unterstützungsangebote. Gerade mit Blick auf die Zielgruppe bildungs- und institutionenferner Jugendlicher erscheint es unerlässlich, einen heterogen aufgestellten Mix an aufeinander abgestimmten Maßnahmen in unterschiedlichen Angebotsfeldern und -ebenen zu realisieren. Anstelle punktueller Lösungen gilt hier mehr als in anderen Handlungsbereichen das Prinzip der bereichs- und trägerInnenübergreifenden Abstimmung und Vernetzung.

Zielgruppen: Neben SchülerInnen im Verlauf ihrer Pflichtschulzeit und insbesondere am Übergang zur beruflichen Ausbildung richten sich die Angebote der Bildungs- und Berufsorientierung auch an AbgängerInnen aus höheren Schulen sowie Eltern und MultiplikatorInnen, insbesondere aus dem Kontext der dualen Berufsausbildung.

Regionalität: Durch den Aufbau und die Sicherstellung regionaler BBO Koordinationsplattformen sowie einer differenzierten Aufbereitung der Information über BBO-Angebote und deren regionale Verbreitung wird ein transparenter Überblick gewährleistet. Die landesweite Vernetzung ermöglicht ein gemeinsames Vorgehen, um nachteiligen Erfahrungen von Drop Out und Ausgrenzung vorzubeugen.

¹ Strategische Ziele zur BBO sind in der Steirischen BBO-Strategie definiert und wurden in einem gemeinsamen Strategieentwicklungsprozess mit allen steirischen StakeholderInnen im Bereich BBO erarbeitet. Die hier vorgestellten Zielsetzungen verstehen sich als jugendspezifische Ergänzung und Konkretisierung.

Operative Ebene

Bildungsorientierung setzt mit altersgemäßen Angeboten bereits im Kindergarten ein und begleitet die jungen Menschen (und ihre Erziehungsberechtigten) ihre gesamte schulische Laufbahn. Insbesondere ist hier auf die Übergänge zwischen Bildungseinrichtungen (vom Kindergarten in die Volksschule, von der Volksschule in die Neue Mittelschule sowie von der Neuen Mittelschule in weiterführende Schultypen) zu achten, um so die Entscheidungen für/gegen bestimmte Bildungswege wissenschaftlich zu unterstützen.

Berufsorientierung im schulischen (Neue Mittelschule und Polytechnische Schulen sowie Unterstufe der AHS) sowie im außerschulischen Kontext (vor allem auch für SchulabbrecherInnen aus mittleren und höheren [berufs-]bildenden Schulen): Insbesondere wird in diesem Rahmen verstärkt darauf geachtet, diese Angebote nach geschlechtsspezifischen sowie nach interkulturellen Gesichtspunkten auszugestalten. Grundsätzlich geht es dabei primär um die Stärkung der vorhandenen Systeme und erst in weiterer Folge um die Schaffung von ergänzenden Angeboten.

Übergangsbegleitung: Die Schnittstelle von schulischer in berufliche Ausbildung wird neu ausgestaltet. Insbesondere ist hier der Auf- und Ausbau von systematischen Angeboten zur Begleitung aus dem schulischen Kontext in die berufliche Ausbildung durch Ausbildungs- und Berufsassistenz zu empfehlen, um so das wichtige Kriterium der personalen Kontinuität gewährleisten zu können.

Niederschwelliger Zugang: Ergänzend dazu werden niederschwellige Einstiegsangebote realisiert, die jeweils in einem engen Konnex von Vernetzung und Kooperation der jugendrelevanten Einrichtungen auf örtlicher und regionaler Ebene stehen.

Drop-Out-Vorsorgen: Sozialpädagogische Angebote sowie Ausbau der Vorsorgen für Schulsozialarbeit fördern Persönlichkeitsentwicklung und dienen der Bewältigung von Konflikten und Ausgrenzungsdynamiken. Die Vermittlung von Grundkenntnissen und Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit (Arbeitsstugenden) erleichtert in der Folge den Übergang von der schulischen in die berufliche Bildung. Wesentlich wird dabei auf Ganzheitlichkeit der Förderung und Stabilisierung (Person – persönliches Umfeld – berufliche Bildung) geachtet.

Ausbau der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildung: Die qualitative Weiterentwicklung der Vorsorgen für die betriebliche Ausbildung wird durch den Ausbau ergänzender außerbetrieblicher Ausbildungsangebote, nach dem Modell

der Produktionsschule bzw. analoger Modelle, ergänzt. Zentrales Augenmerk gilt dabei einer engen Verschränkung der Bereiche Fachtraining – sozialpädagogische Förderung und Unterstützung – begleitetes Trans- und Implacement/bedarforientierte Gestaltung der Angebote/Mix aus Theorie und Praxis/Flexibilität und Strukturklarheit, um so Problemen der Durchlässigkeit an den Schnittstellen der einzelnen Ausbildungs- und Förderbereiche entgegenwirken zu können.

Vernetzung und Kooperation: Die Angebote zur Bildungs- und Berufsorientierung werden landesweit aufeinander abgestimmt und koordiniert (BBO-Koordination und KOST Steiermark).

Ansätze für die Umsetzung

- Ausbau von begleitend angelegten Betreuungsvorsorgen (Case Management, Coaching) für Jugendliche, die die Pflichtschule ohne positiven Abschluss verlassen
- Einrichtung einer regionalen Koordinationsstelle zur Planung, Koordination und Umsetzung von Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs aus Schule in berufliche Bildung (Umsetzung der Ausbildungspflicht bis 18 Jahre sowie des Rechts auf Ausbildung bis 25 Jahre, je nach Zielgruppe gestuft)¹
- Vorsorgen für die Erleichterung der Zugänge in Ausbildung und Beschäftigung in enger Kooperation mit Einrichtungen der Jugendarbeit
- Außerschulische, zielgruppenspezifische Angebote der Berufsinformation und Berufsorientierung für BildungsabbrecherInnen und institutionenferne Zielgruppen
- Bereitstellung der Informationen über sämtliche BBO-Angebote der jeweiligen Regionen auf der Homepage des Landes Steiermark² sowie über sämtliche Angebote am Übergang Schule – Beruf³
- Aufbau eines Pools von Praktikums- und Ausbildungsplätzen in der Privatwirtschaft für die gezielte Förderung von bildungsbenachteiligten Jugendlichen und jungen Erwachsenen; in enger Kooperation mit Wirtschaftstreibenden und gestützt durch finanzielle Anreize für die Beteiligung der UnternehmerInnen.
- Altersspezifische Workshops für Kinder und Jugendliche zum Kennenlernen von geschlechteratypischen Tätigkeitsbereichen

¹ vgl. zu Ausbildung bis 18: www.ausbildungbis18.at

² abrufbar unter: www.familie-erwachsenenbildung.steiermark.at

³ abrufbar unter: [Abrufbar unter: www.jugendwegweiser.at](http://www.abrufbar.unter:www.jugendwegweiser.at)

5. ECKPFEILER, GRUNDHALTUNGEN UND WIRKFAKTOREN¹

Die **Grundprinzipien der Kinder- und Jugendarbeit** sind für alle Institutionen der Kinder- und Jugendarbeit in der Steiermark verpflichtend:

- Begegnung auf Augenhöhe: Kinder und Jugendliche erleben durch Erwachsene Wertschätzung und Respekt.
- Freiwilligkeit: Die Entscheidung zur Nutzung eines Angebots treffen Kinder und Jugendliche selbst.
- Offenheit und Niederschwelligkeit: Die Teilnahme wird allen ermöglicht, die Interesse daran haben.
- Individualisierung: Die einzelnen TeilnehmerInnen stehen mit ihren spezifischen Wünschen, Anliegen und Interessen im Mittelpunkt.
- Peer-Kommunikation und -Eduktion: Die Zusammengehörigkeit von Peer-Gruppen, Szenen und Cliques wird aufgegriffen und für den Transfer von Werten etc. genutzt.
- Geringer Konkurrenzdruck und Verzicht auf Leistungskontrolle im herkömmlichen Sinn: Die Angebote begleiten die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Junge Menschen erhalten Rückmeldungen und Anregungen zur Selbstreflexion.
- Ressourcenorientierung: Das Entdecken und Entwickeln der eigenen Talente und Fähigkeiten steht im Vordergrund.
- Befähigung zum selbstständigen Denken und Handeln: Junge Menschen werden in ihrer Reflexionsfähigkeit, im Treffen von Entscheidungen und in der selbstständigen Umsetzung gestärkt.
- Eigentätigkeit: Anreiz, selbst aktiv zu werden, und Angebot der fördernden und unterstützenden Begleitung
- Eigenverantwortung: Möglichkeit, Fähigkeit und Bereitschaft, für das eigene Handeln einzustehen und die Konsequenzen zu tragen
- Reflexion: Systematische Begleitung von eigenständigem Tun, von Eigentätigkeit und Selbstorganisation und Einladung zur Reflexion von erwünschten und unerwünschten Wirkungen
- Mitbestimmung und Mitgestaltung: Die Gestaltung der Angebote erfolgt gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen.
- Verschränkung von Handeln und Lernen: Junge Menschen lernen durch selbstständiges Agieren und Ausprobieren sowie durch die angeleitete Reflexion dieser Aktivitäten und der damit verbundenen Erfahrungen.
- Lebensweltorientierung: Junge Menschen werden als Einzelindividuen im komplexen Zusammenspiel von Aspekten ihrer Lebenswelten betrachtet, die Angebote beziehen daher die Lebenswelten mit ein.

¹ siehe Beilage: Wirkkonzept der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark [in Arbeit].

2.7 Ziele, Leistungen und Wirkungen der Offenen Jugendarbeit in Österreich

Die bOJA (Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) entwickelte im Rahmen eines „Erasmus+“-Projekts gemeinsam mit den Projektpartner*innen Netzwerk der Jugendtreffs und -zentren Südtirols (n.e.t.z), Professional Open Youth Work Europe (POYWE) und dem Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship an der WU Wien

ein Modell, mit dem einerseits die Ziele, Leistungen und Wirkungen der Offenen Jugendarbeit beschrieben und andererseits Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit hinsichtlich ihrer Leistungen und Wirkungen überprüft werden können. Im nachfolgenden Teil des Handbuchs handelt es sich um die entsprechende Publikation (vgl. bOJA 2016).



EINLEITUNG

Ausgehend von den bisherigen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Offenen Jugendarbeit in Österreich forciert das Bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit (bOJA) eine Weiterentwicklung der Qualitätsarbeit, fokussiert auf drei strategischen Ebenen:

- Stärkung der *Vernetzungsstrukturen* für Offene Jugendarbeit in den Bundesländern
- Systematisierte *Datenerfassung* in der Offenen Jugendarbeit in Österreich
- Entwicklung und Beschreibung eines sozialwissenschaftlichen Methodensets zur *multiperspektivischen Evaluation* von Angeboten der Offenen Jugendarbeit

In diesem Zusammenhang entwickelt bOJA im Rahmen eines „Erasmus+“-Projekts gemeinsam mit den Projektpartner_innen *Netzwerk der Jugendtreffs und -zentren Südtirols* (n.e.t.z), *Professional Open Youth Work Europe* (POYWE) und dem *Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship* an der WU Wien ein Modell, mit dem einerseits die Ziele, Leistungen und Wirkungen der Offenen Jugendarbeit beschrieben und andererseits Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit hinsichtlich ihrer Leistungen und Wirkungen überprüft werden können.

Im vorliegenden Text – ZIELE, LEISTUNGEN UND WIRKUNGEN DER OFFENEN JUGENDARBEIT IN ÖSTERREICH – wird zunächst ein *Prozessmodell* eingeführt, anhand dessen *Ziele, Leistungen* und *Wirkungen* der Offenen Jugendarbeit dargestellt werden können.

In einem weiteren Schritt werden *Zieldimensionen* Offener Jugendarbeit dargestellt sowie die jeweils dazugehörigen (*Wirkungs-*)*Ziele, Leistungen* und *Wirkungen* beschrieben.

Danach wird ein sozialwissenschaftliches *Methodenset* herausgearbeitet, das zur Überprüfung dieser *Leistungen* und *Wirkungen* im Kontext Offener Jugendarbeit tatsächlich geeignet ist.

In einem abschließenden Kapitel werden schließlich *Indikatoren, Items* und *Skalen* beschrieben, mithilfe derer sowohl Leistungserbringung und als auch Wirkungseintritt im Kontext Offener Jugendarbeit überprüft werden können.

A - PROZESSMODELL

Die Steuerung in der Offenen Jugendarbeit erfolgt auf der Grundlage von *Zielvorgaben*, die beschreiben, mittels welcher *Leistungen* welche *Wirkungen* bei den unmittelbaren Adressat_innen („den Jugendlichen“) bzw. bei den mittelbaren Adressat_innen („der Kommune“, „der Region“) mit von Angeboten der Offenen Jugendarbeit erzielt werden sollen.

Diese Zielvorgaben werden ebenso wie die zu erbringenden *Leistungen* häufig im Rahmen von *Fördervereinbarungen* zwischen öffentlichen Auftraggeber_innen (Kommunen, Landesregierungen) und Leistungserbringer_innen (z.B. Vereinen, GmbHs) festgeschrieben. In solchen Fördervereinbarungen werden zusätzlich zu Zielen und Leistungen auch Art und Umfang der *Ressourcen* beschrieben, die zur Leistungserbringung bzw. zur Zielerreichung eingesetzt werden sollen (*Input*). Grafisch lässt sich dieser Sachverhalt als *Prozessmodell* etwa wie folgt darstellen:

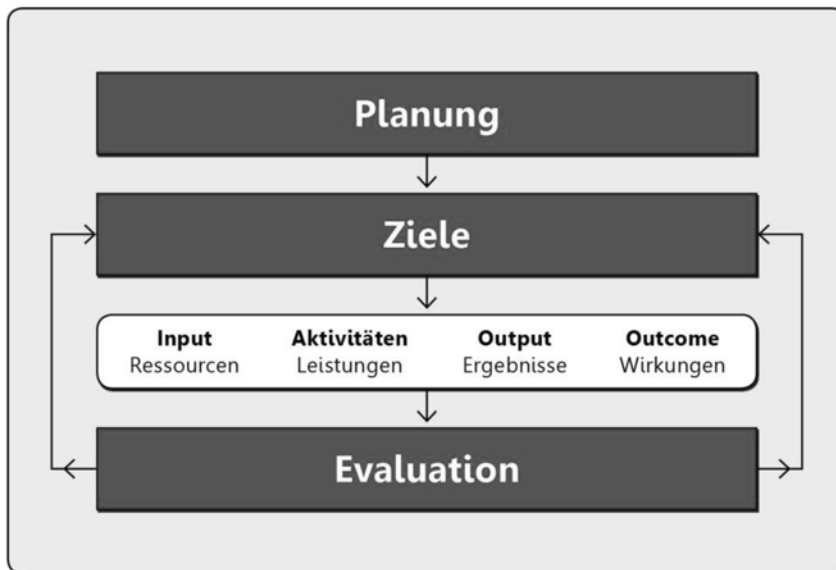


Abbildung 1: Prozessmodell (bOJA)

In einem *Planungsprozess* werden *Ziele* festgelegt, d.h. es werden in der Zukunft liegende, gegenüber der gegenwärtigen Situation veränderte, erstrebenswerte Zustände beschrieben (z.B. „Jugendliche haben die Möglichkeit, sich an kommunalen Entscheidungsprozessen aktiv zu beteiligen“).

Unter Einsatz vorgegebener organisatorischer, zeitlicher und finanzieller Rahmenbedingungen (*Input/Ressourcen*) werden *Aktivitäten* in Gang gesetzt, um bestimmte *Leistungen* zu erbringen (z.B. „Initiierung und Begleitung von Jugendbeteiligungsprozessen“).

Die messbaren, zählbaren bzw. beschreibbaren *Ergebnisse* dieser Leistungen bilden den *Output* (z.B. die Summe der begleiteten Beteiligungsprozesse, die Anzahl der involvierten Jugendlichen, Art und Umfang der umgesetzten Maßnahmen, leistungsbezogene Fotos, Filme, Texte etc.).

Als *Outcome (Wirkung)* bezeichnet man die Folgen, die diese Leistungen bei unmittelbaren und mittelbaren Adressat_innen hervorbringen (z.B. „Die Aktivitäten der Mitarbeiter_innen der Offenen Jugendarbeit tragen dazu bei, dass Jugendliche sich an kommunalen Entscheidungsprozessen beteiligen können“).

B - WIRKUNGSDIMENSIONEN OFFENER JUGENDARBEIT

Wirkungsdimensionen bezeichnen jene individuellen oder gesellschaftlichen Bereiche, innerhalb derer Offene Jugendarbeit den Anspruch erhebt, durch ihre Angebote *Wirkungen* erzielen zu können. Innerhalb dieser Dimensionen können jeweils *Ziele* dahingehend definiert werden, welche Wirkungen bei unmittelbaren oder mittelbaren Adressat_innen durch die Leistungen von Offener Jugendarbeit erreicht werden sollen („Wirkungsziele“).

Im Zuge des Projekts *Partizipative Qualitätsentwicklung in der Offenen Jugendarbeit* wurden – ausgehend vom *Handbuch Qualität in der Offenen Jugendarbeit in Österreich* (bOJA 2015) – fünf solcher *Wirkungsdimensionen* für die Offene Jugendarbeit definiert:

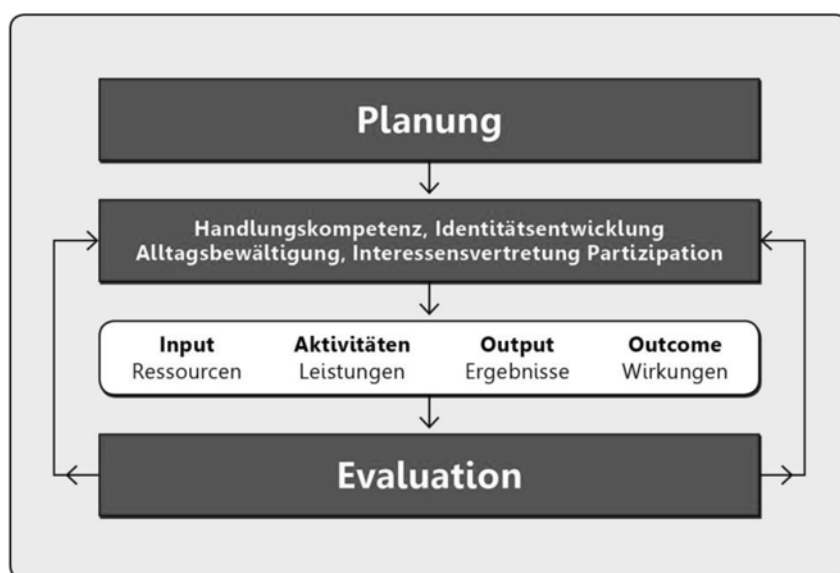


Abbildung 2: Zieldimensionen im Prozessmodell (bOJA)

Wirkungsdimensionen

- Erweiterung der Handlungskompetenz von Jugendlichen
- Förderung der Identitätsentwicklung bei Jugendlichen
- Unterstützung von Jugendlichen bei der Alltagsbewältigung
- Vertretung der Interessen von Jugendlichen
- Förderung der gesellschaftlichen Beteiligung von Jugendlichen

Work in Progress

Nun stellen diese fünf Bereiche nicht die einzig denkbaren Wirkungsdimensionen Offener Jugendarbeit da; vielmehr wird hier der momentane Stand der österreichweiten Diskussion abgebildet und es ist davon auszugehen, dass künftig zusätzliche, neue Dimensionen beschrieben oder bestehende Dimensionen in anderer Form kombiniert bzw. zueinander in Beziehung gesetzt werden können.

Interdependenzen

Auch stehen diese fünf Wirkungsdimensionen weder „einfach so“ nebeneinander, noch können sie völlig trennscharf voneinander abgegrenzt werden. Vielmehr beziehen sie sich in vielfältiger Weise aufeinander: So beeinflussen sich etwa Entwicklungen auf den unterschiedlichen Dimensionen gegenseitig, indem z.B. Partizipationserfahrungen sowohl zum Kompetenzerwerb als auch zu einer gelingenden Identitätsbildung beitragen können.

1 Kompetenzerweiterung

Ziel

Jugendliche erhalten Unterstützung bei der Erweiterung ihrer Handlungskompetenz.

Leistung

Offene Jugendarbeit fördert informelles Lernen und initiiert gezielt nicht-formalisierte („sozialpädagogische“) Bildungsprozesse.

Wirkung

Dadurch erfahren junge Menschen eine Erweiterung ihrer Handlungskompetenz („Lebensgestaltungs-kompetenz“).

1.1 Offene Jugendarbeit als Bildungsarbeit

„Offene Jugendarbeit versteht sich als Bildungsarbeit“ heißt es programmatisch im *Handbuch Qualität in der Offenen Jugendarbeit in Österreich* (bOJA 2015: 8). Und auch im § 3 Bundesjugendförderungsgesetz (2000) wird die Wahrnehmung von *Bildungsaufgaben* als Förderungsvoraussetzung für Angebote der Jugendarbeit festgeschrieben, womit öffentlich finanzierte Jugendarbeit auch qua Gesetz einen *Bildungsauftrag* hat – und dennoch findet Offene Jugendarbeit als *Bildungsinstanz* im öffentlichen und fachlichen Diskurs rund um Bildung und Bildungsziele kaum Erwähnung – geschweige denn, dass sie an diesem Diskurs aktiv beteiligt wäre. Woran liegt das?

1.2 Schulische Bildung, Berufsbildung und Sozialpädagogische Bildung

Wenn im fachlichen und öffentlichen Diskurs derzeit von *Bildung* die Rede ist, so geht es entweder um den Bereich der *schulischen Bildung* oder – unter der Überschrift *Lebenslanges Lernen* – um die Notwendigkeit, individuelle Lernprozesse bis weit über die Schulzeit bzw. die Zeit der primären Berufsausbildung hinaus auszudehnen.

In beiden Bereichen wird primär der Erwerb von Kompetenzen auf einem bestimmten (Mindest-) Niveau verhandelt. Dabei dient im Kontext der Entwicklung von *schulischen Bildungsstandards* der Kompetenzbegriff „zur Definition von Basiskompetenzen in Bezug auf unterschiedliche Schulstufen und zur Beurteilung von schulischen Lernprozessen“ (Kaiser 2011: 44), während im Diskurs um Lebenslanges Lernen als Kompetenz „ein für die Anforderungen am Arbeitsplatz bzw. überhaupt für individuelle Beschäftigungsfähigkeit (*Employability*) als unverzichtbar, zumindest aber als förderlich erachtetes Bündel personaler Fertigkeiten, Dispositionen und Befähigungen verhandelt [wird]“ (Lederer 2014: 321).

Dagegen steht am Ausgangspunkt eines *eigenständigen sozialpädagogischen Bildungsdiskurses* die Überzeugung, dass Bildung wesentlich mehr bedeutet als den Erwerb standardisierbarer Kompetenzen: Sozialpädagogisch gerahmte Bildungsprozesse sollen vielmehr solche Kompetenzen fördern, die Individuen zu einem selbstbestimmten, guten Leben befähigen und die zusammengefasst als Kompetenz zur *Lebensbewältigung* (Böhnisch/Schefold 1985) bzw. zur *Lebensgestaltung* (Scherr 2002) bezeichnet werden können.

Informelles und non-formales Lernen

„In einer ersten Stufe (...), in der Lebenswelt mit ihren Regeln, Vorbildern, Geschichten und Perspektiven bilden sich (...) Lebenskompetenzen. Solche Bildung wird als ‚informelle Bildung‘ bezeichnet.“ (Thiersch 2009: 27-28) Diese grundlegende Form der Alltagsbildung wird ergänzt durch Bildungsprozesse, die in „pädagogisch inszenierten, um der Erziehung und Bildung willen organisierten Institutionen“ (ebd.) stattfinden, und zwar in der Schule „mit ihrer Konzentration auf Unterricht und Weltwissen“ (ebd.) einerseits und in „zwar auch inszenierten, aber anders organisierten“ Settings andererseits; letzteres gilt als nicht-formalisierte bzw. sozialpädagogische Bildung.

Insofern also Offene Jugendarbeit zur *Lebenswelt* von Jugendlichen gehört, findet in ihrem Rahmen selbstverständlich immer auch *informelles Lernen* statt. Ebenso selbstverständlich gehört zum Grundauftrag Offener Jugendarbeit auch, nicht-curriculare, hochgradig partizipative und hinsichtlich der Teilnahme niederschwellige und freiwillige, mithin also nicht-formalisierte oder *sozialpädagogische Bildungsprozesse* gezielt zu initiieren und zu begleiten.

1.3 Schnittstellen und mögliche Probleme

Vergleicht man nun die drei hier beschriebenen Konzepte von Schulischer Bildung, Berufsbildung und Sozialpädagogischer Bildung hinsichtlich ihrer Bildungsziele, so zeigen sich beträchtliche Differenzen und es wird besser nachvollziehbar, warum (Offene) Jugendarbeit im aktuellen Diskurs, der sich praktisch ausschließlich auf schulische *Bildungsstandards* und *Lebenslanges Lernen* bezieht, nicht adressiert wird und sich auch nicht adressiert fühlt. Doch auch wenn Offene Jugendarbeit sich als explizit *sozialpädagogische Bildungsinstanz* positioniert, so muss sie doch auch auf diesen Bildungsdiskurs Bezug nehmen, da die eigene klare Positionierung ja keinesfalls bedeutet, dass es zu den beiden anderen Modellen keine Berührungspunkte und Schnittstellen gäbe – die gibt es in vielfältiger Weise – und sie können sich für Offene Jugendarbeit ebenso als bereichernd wie auch als äußerst problematisch erweisen.

So kann etwa Offene Jugendarbeit ihren speziellen Bildungsauftrag durchaus auch an Orten formalisierter Bildung erfüllen, etwa im Rahmen von Schulprojekten. Ebenso können zertifizierbare Bildungsinhalte, wie etwa Sprachkurse, EDV-Kurse etc. auch an Orten der Offenen Jugendarbeit dargeboten werden. Solche „Grenzüberschreitungen“ können eine willkommene Ergänzung zu den Kernangeboten Offener Jugendarbeit bilden – solange sie als solche wahrgenommen und entsprechend gerahmt werden.

Probleme werden jedoch da entstehen, wo die Grenzen zwischen den Bildungsmodellen verschwimmen bzw. die Begegnung der Akteur_innen nicht auf Augenhöhe erfolgt – wenn beispielsweise Offene Jugendarbeit mit Aufgaben des formalen Bildungssystems betraut wird (z.B. Lern- bzw. Nachmittagsbetreuung) oder im Auftrag non-formaler Bildungsinstitutionen agiert (z.B. Durchführung von AMS-Maßnahmen): In diesen Fällen läuft Offene Jugendarbeit Gefahr, ihr eigenständiges Bildungsverständnis zugunsten desjenigen der jeweiligen Partnerinstitution zu vernachlässigen oder gar ganz aufzugeben.

1.4 Handlungskompetenz als Kompetenz zur Lebensgestaltung

Die deutsche Kultusministerkonferenz definiert Handlungskompetenz als „die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten“ (Sekretariat der Kultusministerkonferenz 2011: 15). Im Kontext der Offenen Jugendarbeit wird der Begriff Handlungskompetenz als Kompetenz verstanden, das eigene Leben nicht nur zu bewältigen (Böhnisch/Schefold 1985), sondern es – unter Aktivierung der jeweils individuell angelegten persönlichen Potenziale – aktiv zu gestalten. In diesem Sinne liegt es nahe, von Handlungskompetenz als *Kompetenz zur Lebensgestaltung* zu sprechen (vgl. Scherr 2002). Wenn also im Kontext Offener Jugendarbeit von Bildung die Rede ist, dann auf der Basis eines dezidiert sozialpädagogischen Bildungsverständnisses und unter Verwendung eines Kompetenzbegriffs, der die Befähigung zur *Lebensgestaltung* zum Inhalt hat.

In der Literatur werden der *Handlungskompetenz* unterschiedlichste Sets von „Teilkompetenzen“ zugeordnet, im vorliegenden Kontext erscheint das ursprünglich von Roth (1971) eingeführte (und auch von der Kultusministerkonferenz verwendete) dreiteilige Set von *Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz*¹ als hinreichend komplex:

- *Selbstkompetenz* bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, eine eigene Persönlichkeit zu entwickeln, sich als Person einzubringen, mit sich und der eigenen mentalen und emotionalen Innenwelt sowie mit der eigenen Körperlichkeit, Emotionalität, Gedanken- und Gefühlswelt umzugehen.
- *Sozialkompetenz* bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, die soziale Außenwelt wahrzunehmen, sich mit anderen handelnd auseinanderzusetzen, an der sozialen Welt teilzuhaben sowie an der Gestaltung des Gemeinwesens mitzuwirken.
- *Fachkompetenz* bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

¹ vgl.: Sekretariat der Kultusministerkonferenz. Referat Berufliche Bildung, Weiterbildung und Sport 2011: 15.

2 Identitätsentwicklung

Ziel

Jugendlichen erhalten Unterstützung bei der Ausbildung ihrer Identität.

Leistung

Offene Jugendarbeit fördert die Begegnung und Auseinandersetzung mit Werten und Normen der sozialen Umwelten, sie bietet die „Einbettung“ in ein soziales Netzwerk und ermöglicht Zugehörigkeits- und Anerkennungserfahrungen.

Wirkung

Dadurch erzielen junge Menschen Fortschritte in der Ausbildung ihrer Identität.

2.1 Identität

Identität lässt sich verstehen als Ausdruck dessen, wer man selbst ist bzw. wodurch man sich von anderen unterscheidet. Damit ist Identität zunächst die Antwort auf die Frage, wie es einzelnen Personen gelingen kann, über alle lebensabschnitt- sowie situationsbedingten Wandlungen hinweg ein Mindestmaß an innerer Einheitlichkeit herzustellen und zu erhalten. Doch ist Identität auch ein Akt sozialer Konstruktion, d.h. das Individuum ist zur Herausbildung seiner Identität auf einen sozialen Kontext angewiesen: *„Es geht immer um die Herstellung einer Passung zwischen dem subjektiven ‚Innen‘ und dem gesellschaftlichen ‚Außen‘, also um die Produktion einer individuellen sozialen Verortung“*. (Keupp 2003/1) Damit bildet Identität *„ein selbstreflexives Scharnier zwischen der inneren und der äußeren Welt“*; (...) sie *„soll einerseits das unverwechselbar Individuelle, aber auch das sozial Akzeptable darstellbar machen“* (ebd.).

2.1 Identitätstheorien

Nachdem sich Philosoph_innen schon seit der klassischen griechischen Antike mit der Frage „Wer bin ich?“ auseinandergesetzt haben, wurde der Identitätsbegriff zuerst im Laufe der 1950er Jahre von dem Psychoanalytiker Erik H. Erikson in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt. *„Er geht davon aus, dass die Persönlichkeit aufgrund von heranwachsenden Kompetenzen und persönlichen Überzeugungen phasenweise entsteht. Das heißt, die ‚gesunde Persönlichkeit‘ (...) jedes Individuums reift und entfaltet sich mit zunehmendem Lebensalter, indem es innere aber auch von außen herangetragene Konflikte übersteht und löst.“* (Leitold/Maier 2012: 78-79) Damit überträgt Eriksons Modell *„auf die Identitätsthematik ein (...) Ordnungsmodell regelhaft-linearer Entwicklungsverläufe“* und unterstellt damit *„eine gesellschaftliche Kontinuität und Berechenbarkeit, in die sich die subjektive Selbstfindung verlässlich einbinden kann“* (Keupp 2003/1) – und ist damit *„offensichtlich unauflöslich mit dem Projekt der Moderne verbunden“* (ebd.).

Jene ökonomischen und gesellschaftlichen Entwicklungen, die unter dem Begriff *Postmoderne* zusammengefasst werden (Individualisierung, Pluralisierung, Globalisierung etc.) haben auch den Diskurs rund um das Thema Identität entscheidend verändert: Die Vorstellung von einer verlässlich planbaren individuellen Biographie und damit *„von Identität als einer fortschreitenden und abschließbaren Kapitalbildung wird zunehmend abgelöst durch die Idee, dass es bei Identität um ‚Projektentwürfe‘ geht oder um die Abfolge von Projekten, wahrscheinlich sogar um die gleichzeitige Verfolgung unterschiedlicher und teilweise widersprüchlicher Projekte* (ebd.).“ Somit wird das Selbst zum reflexiven Projekt: *„Wir sind nicht was wir sind, sondern was wir aus uns machen“*. (Giddens 1991: 74-75).

2.3 Identitätsarbeit braucht Ressourcen

„Die Arbeit an der eigenen Identität wird zu einem unabschließbaren Projekt und erfordert lebenslange Aufmerksamkeit. Fertige soziale Schnittmuster für die alltägliche Lebensführung verlieren ihren Gebrauchswert. Sowohl die individuelle Identitätsarbeit als auch die Herstellung von gemeinschaftlich tragfähigen Lebensmodellen unter Menschen, die in ihrer Lebenswelt aufeinander angewiesen sind, erfordert ein eigenständiges Verknüpfen von Fragmenten.“ (Keupp 2014: 173-174)

Damit insbesondere jungen Menschen diese Identitätsarbeit gelingen kann, benötigen diese folgende Ressourcen (vgl. Keupp 2003: 20):

- Sie müssen ihre eigene Lebenserzählung finden, die für sie einen kohärenten Sinnzusammenhang stiftet.
- Sie müssen in einer Welt der universellen Grenzüberschreitungen ihr eigenes „boundary management“ in Bezug auf Identität, Wertehorizont und Optionsvielfalt vornehmen.
- Sie brauchen die „einbettende Kultur“ sozialer Netzwerke und die soziale Kompetenz, um diese auch immer wieder mit zu erzeugen.
- Sie benötigen die erforderliche materielle Basissicherung, die eine Zugangsvoraussetzung für die Verteilung von Lebenschancen bildet.
- Sie benötigen die Erfahrung der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft, in der sie ihr Lebensprojekt verwirklichen wollen.
- Sie brauchen einen Kontext der Anerkennung, der die basale Voraussetzung für eine gelingende Identitätsarbeit ist.
- Sie brauchen Voraussetzungen für den alltäglichen interkulturellen Diskurs, der in einer Einwanderungsgesellschaft alle Erfahrungsbereiche durchdringt.
- Sie müssen die Chance haben, in Projekten des bürgerschaftlichen Engagements zivilgesellschaftliche Basiskompetenzen zu erwerben.

Nun kann Offene Jugendarbeit gewiss nicht all diese Ressourcen zur Verfügung stellen und schon gar nicht kann sie dies alleine leisten. Dennoch kann sie zum Gelingen jugendlicher Identitätsarbeit beitragen, indem sie als „*Ressourcenfundus*“ (Keupp 2003: 19) für Jugendliche fungiert, ihnen Zugehörigkeits- und Anerkennungserfahrungen ermöglicht, die Begegnung und Auseinandersetzung mit Werten und Normen der sozialen Umwelten fördert sowie Voraussetzungen für einen alltäglichen interkulturellen Diskurs anbietet.

3 Alltagsbewältigung

Ziel

Jugendliche erhalten Unterstützung bei der Bewältigung ihres Alltags.

Leistung

Offene Jugendarbeit stellt jungen Menschen ein niederschwelliges sozialpädagogisches Beratungsangebot zur Verfügung.

Wirkung

Dadurch werden Jugendliche darin unterstützt, Herausforderungen ihres Alltags zu bewältigen, Bedürfnisse zu stillen, Probleme zu lösen und sich die dafür notwendigen Ressourcen zu verschaffen.

3.1 Offene Jugendarbeit als Ressource zur Alltagsbewältigung

„Alltag meint die alltägliche Lebensführung, in der Menschen essen, trinken, schlafen, arbeiten, sich pflegen etc. müssen. Die Bewältigung dieses Alltags ist eine Aufgabe, manchmal eine anspruchsvolle. Soziale Arbeit stellt immer diese Frage nach dem Alltag: Wie schaffen es die Leute, oder wie können sie es schaffen, ‚unter der Bedingung von ...‘ einen gelingenden Alltag zu bringen“.

(Pantucek 2005: 37)

Offene Jugendarbeit hat – in standortgebundener wie in mobiler Form – aufgrund ihres speziellen Settings mit unterschiedlichsten Jugendlichen in unterschiedlichsten Lebenslagen und -phasen zu tun, die ihre Angebote auf unterschiedlichste Art und Weise nutzen: Durch aktive Teilnahme und Mitgestaltung, um sich mit Freund_innen zu treffen, als Mitwirkende an Projekten, als Akteur_innen oder Besucher_innen bei Veranstaltungen uvm.

Häufig wenden sich Jugendliche auch mit ihren alltäglichen Problemen, Sorgen und Nöten an die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, einfach weil diese „da sind“ – weil sie in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld agieren oder weil die Jugendlichen zu den Mitarbeiter_innen bereits ein Vertrauensverhältnis aufgebaut haben. Vor allem in dieser Funktion als niederschwellige „Anlaufstelle“ für Jugendliche ist Offene Jugendarbeit auch Interventionsinstanz zur Unterstützung von Jugendlichen bei der konkreten Alltagsbewältigung. Die Themen, zu denen sich Jugendliche Unterstützung erwarten, reichen dabei von alltäglichen Herausforderungen (etwa im Elternhaus oder in der Schule) über Schwierigkeiten bei der Jobsuche oder am Arbeitsplatz bis hin zu psychischen Problemen und existenziellen Krisensituationen.

Um nun mit Jugendlichen verantwortungsvoll und professionell arbeiten und sie allenfalls auch an entsprechend spezialisierte Stellen vermitteln bzw. begleiten zu können, verfügen Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit über einen großen Fundus an *lebensweltlichem Wissen*, also an Wissen über die Lebenswelten von Jugendlichen sowie darüber, in welchen Lebensbereichen es zu problematischen Entwicklungen kommen kann. Zudem verfügen sie über *umfangreiches und aktuelles Netzwerkwissen* bezüglich spezialisierter Hilfsangebote sowie über *jederzeit aktivierbare Zugänge* zu diesen spezialisierten Angeboten. Und nicht zuletzt ist es von zentraler Bedeutung, dass auch ausreichend methodisch fundiertes *Beratungs-Know-how* vorhanden ist, also die Fähigkeit, professionelle Beratungssettings zu gestalten.

3.2 Sozialpädagogische Beratung

„Beratung ist – im professionellen Verständnis – auf der einen Seite des Spektrums nicht Ratgeben und auf der anderen Seite auch keine Psychotherapie (...). Beratung ist als eine Interaktion zwischen mindestens zwei Beteiligten zu verstehen, bei welcher die beratende Person durch den Einsatz von kommunikativen Mitteln die beratungssuchende Person unterstützt, Lösungswege durch die Förderung von Selbst- und Situationskenntnis sowie Eröffnung und Aktivierung von Kompetenzen und Ressourcen zu finden.“ (Raithel 2006: 42).

Merkmale sozialpädagogischer Beratung

Sozialpädagogische Beratung ist nicht gleichzusetzen mit sozialpädagogischem Handeln insgesamt, sondern ist als eigenständige, methodisch geleitete und nahe am bzw. im Alltag der Klient_innen angesiedelte Form der Interaktion zwischen beratungssuchenden und beratenden Personen zu betrachten. Diese Form der „unspezialisierten“ (Erst-) Beratung in niederschweligen Settings wird in der Literatur als *sozialpädagogische Beratung* oder auch als *soziale Beratung* bezeichnet und gegenüber anderen – spezialisierteren – Beratungsformen sowie gegenüber psychotherapeutischen Settings als klar unterscheidbar beschrieben. Insbesondere Hans Thiersch hat zu dieser Thematik seit den 1970er Jahren immer wieder entscheidende Beiträge geleistet und mittlerweile wird die sozialpädagogische Beratung zum anerkannten Methodenkanon der sozialen Arbeit gezählt.²

Bezugnehmend auf Thiersch (1977) formuliert Galuske vier entscheidende Merkmale sozialpädagogischer Beratung, die diese von anderen Formen der (Fach-) Beratung unterscheiden:³

Festlegung des Kompetenzbereichs

Der Kompetenzbereich sozialpädagogischer Beratung ist zunächst deutlich weniger klar strukturiert als etwa der Kompetenzbereich einer themenspezifisch ausgerichteten Beratung (z.B. Suchtberatung) oder einer psychotherapeutischen Behandlung. Vielmehr wird der Kompetenzbereich sozialpädagogischer Beratung jeweils in Bezug auf bestimmte Situationen, Regionen (z.B. Stadtteile) oder bestimmte Gruppen von Menschen („Problemgruppen“) festgelegt – oder muss überhaupt von Fall zu Fall neu definiert werden.

Allzuständigkeit von Sozialpädagog_innen

Das Themenfeld, mit dem sozialpädagogische Fachkräfte innerhalb ihres Arbeitsfeldes konfrontiert werden können, ist prinzipiell nicht begrenzt, d.h.: *„Alles, was im Alltag zum Problem werden kann, kann auch zum Thema sozialpädagogischer Beratung werden“* (Galuske 2007: 169). Umgelegt auf Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit heißt dies, dass sie zunächst für alle Themenfelder des Alltags von Jugendlichen mitsamt den daraus allenfalls resultierenden Problemstellungen „zuständig“ sind – ohne jedoch gleichzeitig „Expert_innen für alles“ zu sein. Das stellt die handelnden Fachkräfte vor die Herausforderung, in ihren methodischen Zugängen flexibel, pragmatisch und eklektizistisch zu agieren, ohne einerseits in methodische Beliebigkeit oder andererseits in methodisch bedingt verengte Alltagsroutinen zu verfallen.

Vielfältigkeit von Beratungsformen und Adressat_innen

Sozialpädagogische Beratung kann sich nicht auf ein bestimmtes Beratungssetting zurückziehen, also etwa auf fixe Beratungszeiten in eigens definierten Räumlichkeiten, sondern sie knüpft zunächst an alltägliche Angebotsroutinen an, im Kontext Offener Jugendarbeit etwa im offenen Betrieb, bei Ausflügen, Veranstaltungen oder bei Thekengesprächen. Auch wendet sich sozialpädagogische Beratung im Rahmen Offener Jugendarbeit grundsätzlich an alle Jugendlichen in ihrem jeweiligen Einzugsbereich, d.h., prinzipiell sind alle Jugendlichen, die Angebote der Offenen Jugendarbeit nutzen (könnten), auch als potentielle Adressat_innen sozialpädagogischer Beratung zu betrachten.

² vgl. Galuske 2007: 168-175

³ vgl. Galuske 2007: 169-170

Spezifische Handlungsintention

Sozialpädagogische Beratung ist gekennzeichnet durch ihren engen Bezug zur alltäglichen Lebenssituation ihrer Adressat_innen, „*sie ist im Kern alltagsorientierte Beratung*“ (Galuske 2007: 170) und damit „*weit stärker als andere Beratungsansätze (...) eine Intervention, die auf die Belebung von Alltags-techniken der Konflikt- und Krisenbewältigung gerichtet ist und dabei notwendigerweise den gesellschaftlichen Kontext nicht ausklammert*“ (Thiersch 1977: 104).

Verlauf sozialpädagogischer Beratungsprozesse

Der Verlauf sozialpädagogischer Beratungsprozesse wird mit unterschiedlichen Akzentuierungen immer wieder ähnlich beschrieben: „*Erkenntnis (Wahrnehmung/Diagnose) von Schwierigkeiten ist die Voraussetzung zur Klärung des Entwurfs von Hilfsmöglichkeiten; sie führt zur Unterstützung und Hilfe in der Erschließung von Ressourcen*“ (Thiersch 2005: 130). Galuske (2007) beschreibt diesen Prozess in fünf Schritten:

- *Diagnosen* im sozialpädagogischen Beratungsprozess sind immer *teilnehmende Diagnosen*, sie entstehen aus dem *gemeinsamen Handeln*, gleichsam in *Kooperation*, zwischen beratender und beratungssuchender Person.
- *Hilfe* manifestiert sich in der Erschließung *zusätzlicher Ressourcen* materieller wie immaterieller Natur (z.B. durch die Organisation von finanziellen Hilfestellungen oder die Vermittlung zu spezialisierten Beratungsangeboten), in der Neudefinition sozialer Beziehungen (z.B. Wechsel des Freundeskreises) sowie in der Schaffung neuer ‚sozialer Räume‘ (z.B. Schul- bzw. Arbeitsplatzwechsel).
- Dort, wo durch Alltagsroutinen bedingte *Dynamiken der Selbsttäuschung* den Blick auf das „eigentliche“ Problem gleichsam verstellen, kann auch *professionelle Konfrontation* dabei helfen, diesen *Tunnelblick* zu weiten und *das Problem hinter der Symptomatik* zugänglich und bearbeitbar zu machen.
- Nachdem nur in den wenigsten Fällen davon auszugehen ist, dass *kommunikative Interaktionen* alleine *tatsächliche Veränderungen* herbeiführen können, besteht eine Komponente sozialpädagogischer Beratung auch im *Training* und *Einüben* alternativer Verhaltensweisen und Problemlösungsstrategien.
- Und nicht zuletzt muss sich der *Outcome* sozialpädagogischer Beratungsprozesse am ganz konkreten *Alltag der Adressat_innen* orientieren und sich auch darin bewähren. Denn nur, wenn Adressat_innen sozialpädagogischer Beratung die gemeinsam erarbeiteten Lösungsstrategien auch in ihr tägliches Tun integrieren können, wird eine dauerhafte Verbesserung der Lebensqualität gelingen können.

4 Interessenvertretung

Ziel

Die Interessen von Jugendlichen werden bei politischen Entscheidungen berücksichtigt

Leistung

Offene Jugendarbeit tritt öffentlich für die Interessen junger Menschen ein und bringt ihr jugendspezifisches fachliches Know-How in aktuelle jugendpolitische Diskussionen auf den verschiedenen politischen Ebenen ein.

Wirkung

Dadurch trägt sie dazu bei, dass die Interessen junger Menschen Gehör finden und bei politischen Entscheidungen berücksichtigt werden.

4.1 Interessen erheben

Zu den grundlegenden Aufgaben von Fachkräften der Offenen Jugendarbeit gehört es, „das Ohr an den Jugendlichen zu haben“, d.h. Bedürfnisse und Interessen von Jugendlichen ebenso wahrzunehmen wie deren Entwicklung und Veränderung. Daher gehört zu den wesentlichen Aufgaben Offener Jugendarbeit auch eine systematische und regelmäßige Explorationsarbeit sowohl unter „ihren“ Jugendlichen als auch unter den Jugendlichen im Sozialraum, um auch Anliegen und Erwartungen jener Jugendlichen zu erkunden, die ihre Angebote (noch) nicht in Anspruch nehmen. Methodisch bieten sich dazu unterschiedliche sozialräumliche Erhebungsmethoden an, wie z.B. Stadtteilbegehungen mit Jugendlichen, Nadelmethode, Cliquenraster, Institutionenbefragung, Autofotographie, subjektive Landkarten etc.⁴

Doch nicht nur die Jugendlichen, sondern auch die Jugendarbeit selbst hat legitime Interessen, nämlich in der Form, dass sie daran interessiert sein muss, den Jugendlichen (weiterhin) als Ressource zur Verfügung zu stehen – mit entsprechend geeigneten Mitarbeiter_innen, Angeboten und Räumen. Es besteht daher keine Veranlassung für Akteur_innen der Offenen Jugendarbeit, Aktivitäten zur Vertretung dieser ihrer eigenen Interessen verschämt „hinter dem Rücken der Jugendlichen zu verstecken“; vielmehr gehört das Einfordern klarer und fachlich vertretbarer Rahmenbedingungen für die eigene Arbeit zu den zentralen Aufgaben professioneller (Offener) Jugendarbeit.

4.2 Formen der Interessenvertretung

Gemäß § 3 Bundes-Jugendförderungsgesetz (2000) wird als eine Fördervoraussetzung für Angebote der Jugendarbeit die „*Wahrnehmung von Anliegen und Interessen junger Menschen*“ normiert, d.h. jede Form von Jugendarbeit, die auf Grundlage dieses Gesetzes aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, ist gesetzlich dazu angehalten, sich für die *Anliegen und Interessen* von Jugendlichen einzusetzen. Umsetzen kann sie diesen Auftrag auf unterschiedlichen Ebenen.

Formale Interessenvertretung

Zunächst gibt es gesetzlich geregelte Formen der Interessenvertretung, wie z.B. die *Bundesjugendvertretung* und einzelne *Landesjugendbeiräte*, in denen die Offene Jugendarbeit über Sitz und Stimme verfügt. Sodann betrifft auch die Erfüllung der Mitteilungspflicht bei Verdacht auf *Kindeswohlgefährdung* (§ 37 B-KJHG 2013) vitale Interessen von Jugendlichen, ebenso die (freiwillige) Ausübung der Funktion der *Jugendschöff_innen* in Jugendstrafverfahren⁵ durch Fachkräfte der Jugendarbeit.

Weiters verfügt die Offene Jugendarbeit über eigene, arbeitsfeldspezifisch organisierte Vertretungsinstanzen, wie z.B. *Professional Open Youth Work in Europe* (POYWE), das *Bundesweite Netzwerk Offene Jugendarbeit* (bOJA) und einzelne *Landesdachverbände*. Dazu kommen noch Vertretungsmöglichkeiten auf kommunaler bzw. regionaler Ebene, wie etwa die Ausübung einer (beratenden) Funktion

⁴ vgl. Berliner Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Wissenschaft 2012: 42.

⁵ gemäß § 18 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990

auf Gemeindeebene (z.B. im kommunalen Jugendausschuss) sowie vielfältige Formen anlassbezogener wie anlassunabhängiger kommunaler wie regionaler *Lobbyarbeit*.

Lobbyarbeit

Professionelle Offene Jugendarbeit nimmt ihr Lobbying-Mandat wahr, um die Interessen von Jugendlichen (und Jugendarbeiter_innen!) gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zu vertreten, und zwar nicht anlass- oder kampagnenbezogen und auch nicht erst dann, wenn politische Entscheidungen anstehen, die den Interessen von Jugendlichen zuwiderlaufen, sondern systematisch, kontinuierlich und zielgerichtet. Auch erfolgt professionelle Lobbyarbeit auf Augenhöhe und im Bewusstsein der Tatsache, dass Entscheidungsträger_innen in Politik und Verwaltung – übrigens ebenso wie Journalist_innen – auf eine Ressource angewiesen sind, die ihnen die Fachkräfte der Jugendarbeit zur Verfügung stellen können: Informationen über die Vorstellungen, Interessen und Bedürfnisse von Jugendlichen.

Neben diesem Wissen um den Wert der eigenen Informationen für andere basiert professionelle Lobbyarbeit jedoch auch auf einem profunden und jederzeit aktuellen Wissen über andere: Lobbyarbeit bedarf selbst „einer permanenten, möglichst breit gefächerten Informationssuche sowie der Beobachtung des gesellschaftlichen Umfeldes mit dem Ziel, die für das eigene Arbeitsfeld/für die eigene Kommune wichtigen Entwicklungen aufzuspüren und auszuwerten“ (Lindner 2012: 20). Dabei sind Fragen zu klären wie z.B.

- Wer trifft tatsächlich die für jugendliche Belange relevanten Entscheidungen?
- Welchen Wissensstand haben diese entscheidenden Personen und welche (wessen?) Interessen vertreten sie?
- Gibt es noch weitere relevante Interessen anderer Akteur_innen und wenn ja, welche sind das?
- Welche anderen relevanten Umwelten (Schulen, religiöse Organisationen, Polizei etc.) sind in diesem Zusammenhang von Bedeutung und wie lauten deren Positionen?
- Wer ist bei relevanten (Regional-) Medien für Jugendthemen zuständig und wie müssen solche Themen aufbereitet sein, damit sie für Medien relevant sind?

Angesichts dieser Anforderungen wird klar, dass sich Lobbyarbeit für kommunale/regionale Jugendbelange nicht „nebenher“ oder „bei Bedarf“ erledigen lässt, sondern dass sie vielmehr einen eigenen und wichtigen Aufgabenbereich für Akteur_innen im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit darstellt, für den ebenso Zeit und Ressourcen eingeplant werden müssen wie für die direkte Arbeit mit Jugendlichen.

5 Partizipation

Ziel

Jugendliche können sich an politischen Entscheidungsprozessen aktiv beteiligen.

Leistung

Offene Jugendarbeit setzt bewusst Aktivitäten zur Wahrung und Ausweitung der Rechte von Jugendlichen auf Beteiligung und Mitbestimmung.

Wirkung

Dadurch trägt sie dazu bei, dass junge Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Zusammenleben teilhaben können.

5.1 Partizipation als Recht

Die Beteiligung von Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen ist kein wohlwollendes Entgegenkommen seitens der erwachsenen Verantwortungsträger_innen, sondern in vielfacher Weise festgehalten etwa in der *UN-Kinderrechtskonvention* (1989), im *Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern* (2011) oder in der *Europäischen Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region*:

„Die Mitwirkung der Jugend am kommunalen und regionalen Leben muss Teil einer umfassenden Politik der Bürgerbeteiligung am öffentlichen Leben sein, (...). Die in dieser Charta verfochtenen Grundsätze und Beteiligungsformen beziehen sich unterschiedslos auf alle Jugendlichen“.
(Kongress der Gemeinden und Regionen Europas 2003: 8)

Auch in der Jugendstrategie des Bundesministeriums für Familien und Jugend kommt der Beteiligung von Jugendlichen eine zentrale Bedeutung zu, indem als ein strategisches Ziel formuliert wurde, *„dass bis zum Jahr 2020 50 % der Jugendlichen zwischen 14 und 24 Jahren (...) an einem Beteiligungsprojekt teilgenommen [haben]“* (Bundesministerium für Familien und Jugend. Abteilung Jugendpolitik. 2013: 26).

Andererseits wird im § 3 des Österreichischen Bundes-Jugendförderungsgesetzes als eine zentrale Fördervoraussetzung für Angebote der Jugendarbeit die Orientierung am Grundsatz der *„Mitbestimmung und Partizipation von jungen Menschen in allen Lebensbereichen“* festgeschrieben, d.h. die öffentlich finanzierte Jugendarbeit ist gesetzlich dazu angehalten, Jugendbeteiligung zu fördern und zu fordern. Und in einzelnen Bundesländern, etwa in der Steiermark, werden sogar die Gemeinden per Gesetz explizit aufgefordert, *„Mitbestimmungs- und Mitsprachemöglichkeiten für junge Menschen [zu] schaffen“, sowie „regelmäßige Erhebungen über die unterschiedlichen Bedürfnisse junger Menschen (...) [durchzuführen]“*⁶.

⁶ § 4 Steiermärkisches Jugendgesetz 2013

5.2 Stufen der Partizipation

In Anlehnung an das Stufenmodell der Partizipation von Schröder (1995) und Detjen (2000) können folgende vier Stufen der Partizipation beschrieben werden, wobei die Anordnung in Stufen nicht als bewertende Reihung zu betrachten ist:⁷

Information

Jugendliche werden eingeladen, sich über geplante Vorhaben und Angebote zu informieren und sich über dessen Auswirkungen aufklären zu lassen. Informationsmittel sind dabei soziale Medien, Aushänge oder Wurfsendungen.

Mitwirkung (Konsultation)

Jugendliche werden informiert über Strukturen und Angebote und nach ihrer Meinung befragt. Auch können sie zu den vorgelegten Planungen Stellung nehmen und erhalten die Möglichkeit, Ideen für die Umsetzung einzubringen. Sie können jedoch letztendlich nicht über Inhalte mitentscheiden.

Mitentscheidung (Kooperation)

Jugendliche können gemeinsam mit den (Gemeinde-)Verantwortlichen Ziele aushandeln und Maßnahmen planen. Sie haben großen Einfluss auf geplante Maßnahmen, sie können ihre Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse einbringen und gemeinsam mit den Verantwortlichen Entscheidungen treffen.

Entscheidung (bis Selbstorganisation)

Die Jugendlichen entscheiden (innerhalb eines vorgegebenen Rahmens) eigenständig und ohne Mitwirkung von Erwachsenen über die Planung und Umsetzung von Vorhaben.

5.3 Offene Jugendarbeit und Partizipation

Der Beitrag der Offenen Jugendarbeit zu einer gelingenden kommunalen/regionalen Beteiligungskultur besteht darin, sowohl im eigenen Bereich Partizipation auf all diesen vier Ebenen zu leben und damit gleichsam „einzuüben“ als auch im kommunalen/regionalen Kontext Partizipationsprozesse zu initiieren und zu begleiten und so dazu beizutragen *„dass Kinder und Jugendliche ihr Leben als gestaltbar erleben und somit im Rahmen der eigenen Entwicklung zunehmend Verfügungsgewalt über die eigene Lebensgestaltung übernehmen“* (Moser 2010: 90-91).

Dabei ist bei der Einbeziehung von Jugendlichen in Planungs- und Entscheidungsprozesse (im „geschützten Rahmen“ der Offenen Jugendarbeit ebenso wie auch im Kontext kommunaler/regionaler Prozesse) insbesondere darauf zu achten, deren Interessen, Möglichkeiten, Fähigkeiten und auch Grenzen im Blick zu behalten, um nicht unnötig Erfahrungen der Unter- bzw. der Überforderung sowie Erfahrungen des Scheiterns zu inszenieren.

⁷ vgl. Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit 2011: 10.

C - ÜBERPRÜFUNG VON LEISTUNGEN UND WIRKUNGEN

1 Evaluation

Der Begriff Evaluation wird sehr häufig und in unterschiedlichen Kontexten verwendet. In seiner ursprünglichen Bedeutung heißt das Wort „bewerten“ oder „einschätzen“. Gegenstand einer Evaluation können einzelne Aktivitäten, Projekte, Programme oder eine gesamte Organisation sein. Evaluationen werden aus unterschiedlichen Gründen durchgeführt: Einerseits können sie wesentlich zu einem internen Lernen beitragen, indem wichtige Erkenntnisse für Management- und Steuerungsentscheidungen geliefert werden oder das Erreichen der eigenen Projektziele überprüft wird. Andererseits können Evaluationen die Legitimierung von Projekten oder Maßnahmen nach außen sowie den Dialog zwischen unterschiedlichen Stakeholdern befördern. Abhängig davon, welchem Zweck die Evaluation dienen soll, bieten sich unterschiedliche Vorgehensweisen an, wobei in der Literatur drei wesentliche Haupttypen von Evaluationen genannt werden: Die Evaluation der Programmkonzeption, die Prozessevaluation und die Wirkungsanalyse. Während erstere die Konzeptualisierung und Ausarbeitung einer geplanten Intervention beurteilt und hilfreich bei der Entwicklung eines Programms sein kann, fokussiert zweite auf laufende Interventionen. Ziel von Prozessevaluationen ist, Informationen über den Projektverlauf sowie Projektergebnisse zu sammeln, zu bewerten und wiederum in den Prozess zurückzuspielen. So können frühzeitige Veränderungen im Projekt vorgenommen und etwaige Fehlentwicklungen korrigiert werden.

Im Kontext der Offenen Jugendarbeit werden Evaluationen v.a. zur Darstellung des Nutzens bzw. der Wirkung(en) eines Projekts oder einer Maßnahme eingesetzt. Damit wird eine Erfolgskontrolle anhand von zuvor (selbst) definierten Kriterien ermöglicht. Im Zuge einer Evaluation muss auch ein konkretes Untersuchungsdesign erarbeitet werden, das im Grunde alle Entscheidungen über das Vorgehen im Zuge einer empirischen Forschung wiedergibt. Welche Methoden hierbei zum Einsatz kommen können, wird im nächsten Kapitel kurz erläutert. Wichtig ist, Evaluation als Lernchance und nicht als Kontrolle mit unmittelbarem Sanktionspotential zu verstehen. Evaluationen bieten die Möglichkeit zur Verbesserung der Dienstleistungen im Hinblick auf die soziale Mission der Organisation und der Bedürfnisse der Zielgruppen.

2 Evaluation im Kontext Offener Jugendarbeit

Im Rahmen von Evaluationen können unterschiedliche sozialwissenschaftliche Methoden eingesetzt werden. Beispielsweise kann die Zufriedenheit der Jugendlichen einer Einrichtung der Offenen Jugendarbeit in einer schriftlichen Befragung mittels Fragebogen oder durch persönliche „face-to-face“ Interviews erhoben werden. Nachfolgende Abbildung zeigt eine Aufstellung gängiger sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden, die grundsätzlich in vier Kategorien unterteilt werden können: Befragung, Beobachtung, Inhaltsanalyse und nicht-reaktive Erhebungsmethoden.

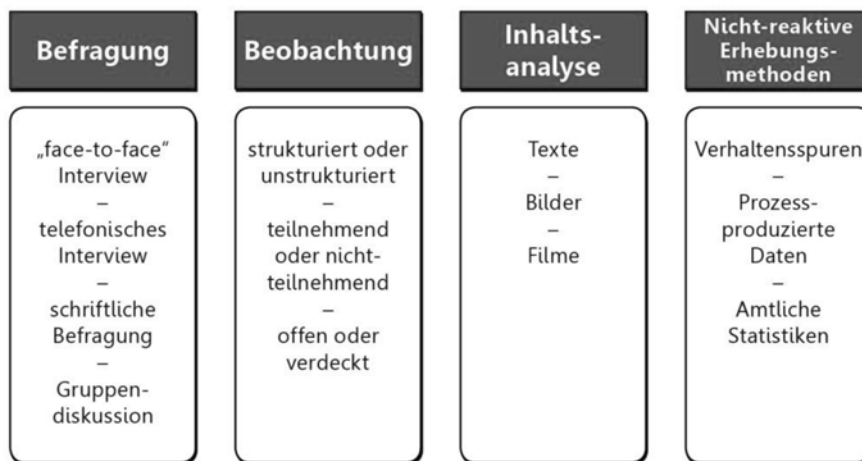


Abbildung 3: Rauscher 2016

2.1 Befragung

„face-to-face“ Interview

Das „face-to-face“ oder persönliche Interview ist ein Gespräch zwischen Interviewer_innen und Interviewten und wird sehr häufig eingesetzt. Persönliche Interviews können unterschiedliche Schwerpunkte und Strukturierungsgrade haben, weshalb zwischen verschiedenen Interviewtypen (z.B. Leitfadeninterview, narratives Interview, fokussiertes Interview) unterschieden wird (vgl. Diekmann 2014: 438). Die persönliche Befragung wird besonders in frühen Phasen von Forschungsprojekten eingesetzt und hat zum Ziel, die Sichtweisen und Einstellungen der interviewten Personen zu erheben, um deren soziale Lebenswelt zu analysieren.

Vorteile des persönlichen Interviews sind eine große Offenheit der Fragen und Antworten sowie hohe Flexibilität. Es ist die befragte Person, die die Schwerpunkte im Gespräch und die Relevanz der Themen festlegt, wodurch eine hohe Inhaltsvalidität und ein tiefer Informationsgehalt gegeben sind. Interviewer_innen haben im Gespräch prinzipiell die Möglichkeit, nachzufragen und können so neue bzw. unerwartete Sachverhalte entdecken sowie Hintergründe eruieren. Nachteile der persönlichen Befragung sind der vergleichsweise hohe Zeitaufwand der Durchführung und die aufwändige Datenauswertung.

Telefonisches Interview

Interviews basieren auf Vertrauen, weshalb – vor allem bei sensibleren Themen – persönliche Interviews vor Ort häufig die erste Option darstellen. Da diese Erhebungsmethode mitunter jedoch einen hohen Aufwand erfordern kann (Reisezeit, Reisekosten), bietet sich in vielen Fällen das telefonische Interview als eine gute Alternative an. Was den Ablauf betrifft, gibt es dabei keine wesentlichen Unterschiede zur persönlichen Befragung, die Entscheidung für oder gegen ein telefonisches Interview wird oftmals pragmatisch fallen. In der Tendenz kann man sagen, je heikler und je persönlicher die Themen des Interviews, desto eher wird man versuchen, das Interview „face-to-face“ zu führen. Telefonische Interviews können auch sehr standardisiert durchgeführt werden, indem etwa computergestützt ein Fragebogen per Telefon abgefragt wird, so wie es in Markt- und Meinungsumfragen sehr häufig der Fall ist. Im Vergleich zur schriftlichen Befragung müssen allerdings die Fragen und Antwortkategorien der speziellen Kommunikation via Telefon angepasst werden.

Schriftliche Befragung

Die schriftliche Befragung kommt vor allem dann zum Einsatz, wenn eine größere Gruppe von Personen befragt werden soll und statistisch signifikante oder repräsentative Ergebnisse erforderlich sind. Dadurch ist eine größere Objektivität und Vergleichbarkeit der Ergebnisse gegeben. Hinzu kommt,

dass diese Form der Befragung deutlich weniger zeit- und kostenintensiv ist als eine persönliche Befragung. Die Vorteile der schriftlichen Befragung liegen darin, dass die Befragten die Fragen besser durchdenken können, dass kein Einfluss durch die Interviewer_innen gegeben ist und dass auch geographisch weit entfernte Personen relativ unkompliziert befragt werden können (z.B. mittels Online-Fragebogen). Nachteile können sich daraus ergeben, dass bei Verständnisproblemen keine Hilfe durch die Interviewer_innen gegeben ist, dass letztlich nicht sichergestellt werden kann, ob auch wirklich die Zielperson den Fragebogen ausgefüllt hat und dass v.a. bei postalischem Versand eines Fragebogens generell ein eher niedriger Rücklauf zustande kommt.

Gruppendiskussion

Die Gruppendiskussion ist eine spezielle Form der Befragung, bei der mehrere Personen (z.B. Jugendliche) gleichzeitig zu einem gewissen Thema interviewt werden. Im Fokus stehen hierbei nicht die Individuen, sondern die Gruppe an sich. Gruppendiskussionen werden daher häufig zur Erforschung von Meinungsbildungsprozessen und Gruppendynamiken eingesetzt, Vorteile der Gruppendiskussion sind, dass Reaktionen spontan provoziert werden, Einstellungen und Werthaltungen im Prozess der Diskussion erkennbar werden und tiefliegende Meinungen hervorgebracht werden können. Ebenso werden Abhängigkeiten zwischen eigener Meinung und Gruppenmeinung sichtbar. Nachteilig ist, dass sich Aussagen der einzelnen Gruppenmitglieder nur bedingt auswerten und vergleichen lassen, da die Gruppenmeinung im Vordergrund steht und nicht alle Teilnehmer_innen zu allen Themen etwas beitragen. Auch kann der Anteil der schweigenden Personen relativ hoch sein. Hier liegt es an der Kompetenz der Diskussionsleiter_innen, auch diese Personen mit ins Boot zu holen. Soziale wie sprachliche Barrieren können einer Gesprächsbeteiligung im Wege stehen, ebenso wie die Zusammensetzung der Gruppe. Auch das Verhalten der diskussionsleitenden Person kann erhebliche Effekte auf das Gespräch haben, weshalb diese eher eine Moderations-Rolle einnehmen sollte.

2.2 Beobachtung

Die Beobachtung als sozialwissenschaftliche Methode kann den Fokus auf menschliche Handlungen, sprachliche Äußerungen, nonverbale Reaktionen (Gestik, Mimik) oder diverse soziale Merkmale (Kleidung, Bräuche etc.) richten. Beobachtungen können entweder eingesetzt werden, um Forschungshypothesen zu generieren (explorativ) oder aber um vorab formulierte Hypothesen zu testen. Vor allem Letzteres erfordert ein gewisses Ausmaß an Kontrolle und Systematik, da hier die Gefahr besteht, dass nur jene Aspekte beobachtet werden, welche die Hypothesen bestätigen. Generell sollte bei Anwendung dieser Methode berücksichtigt werden, dass Handlungen sehr unterschiedlich interpretiert werden können, was unter anderem vom Vorwissen bzw. von (z.B. kulturell geprägten) Einstellungen der Beobachter_innen abhängen kann. Aus diesem Grund sollten Beobachtungen von entsprechend qualifizierten Personen durchgeführt bzw. begleitet werden.

Strukturierte/unstrukturierte Beobachtung

Eine Beobachtung kann strukturiert oder unstrukturiert erfolgen. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass mithilfe von Strukturierungsmaßnahmen, wie einem Beobachtungsprotokoll, oder aber auch möglichst frei und willkürlich beobachtet werden kann. Strukturierte Beobachtungen versuchen, die Objektivität und Zuverlässigkeit der Beobachtung zu erhöhen und so Verzerrungen durch selektives Wahrnehmen entgegenzuwirken. So wie es auch bei Interviews der Fall ist, kann der Grad der Strukturierung variieren. Ein Beobachtungsleitfaden gibt bspw. eine Liste von Punkten wieder, die beobachtet werden sollen, während hochstrukturierte Schemata präzise Kategorien und Merkmalsausprägungen (z.B. Ratingskalen) vorgeben können. Unstrukturierte Beobachtung werden v.a. in frühen Forschungsphasen eingesetzt und bieten die Möglichkeit Neues und Unvorhergesehenes zu entdecken.

Teilnehmende/nicht teilnehmende Beobachtung

Teilnehmende Beobachtung meint, dass die Beobachter_innen selbst eine definierte Rolle im sozialen Feld, wie etwa die Funktion von Betreuer_innen in einer Jugendeinrichtung, innehaben. In den Sozial-

wissenschaften wird diese Form der Beobachtung sehr häufig dann angewendet, wenn soziale Interaktionen im Fokus stehen. Die Gefahr dabei ist, dass das beobachtete Geschehen durch die Teilnahme beeinflusst wird. Ein bekanntes Phänomen wird mit „going nativ“ bezeichnet und meint, dass die Identifikation mit der Lebenswelt, an der man teilnimmt, die Beobachtung trübt. Die nichtteilnehmende Beobachtung hat den Vorteil, dass sich die Forscher_innen besser auf die Beobachtung konzentrieren und diese direkt protokollieren können.

Offene/verdeckte Beobachtung

Weiters kann zwischen offener und verdeckter Beobachtung unterschieden werden. Salopp formuliert besteht der Unterschied darin, dass die beobachteten Personen in dem einen Fall wissen, dass sie beobachtet werden und in dem anderen Fall nicht. Auch teilnehmende Beobachtungen können offen oder verdeckt erfolgen. Verdeckte Beobachtungen sind manchmal mit forschungsethischen Fragen konfrontiert, es muss daher im jeweiligen Kontext entschieden werden, ob diese Methode zum Einsatz kommen kann oder ob davon Abstand genommen werden muss.

2.3 Inhaltsanalyse

Die Methode der Inhaltsanalyse kann zur Erhebung und Auswertung von Texten, Bildern und Filmen herangezogen werden. In der Regel geht es darum, durch ein systematisches Vorgehen (Auswahl der Analyseeinheiten, Kategorisierung, Kodierung etc.) den Inhalt von Texten zu analysieren. Quellen dafür können Zeitungsartikel, Werbungen, Liedertexte, Schulaufsätze etc. sein, aber auch interne Dokumente wie Leitbilder, Besprechungsprotokolle oder Verlaufsdocumentationen. Inhaltsanalysen können sich tatsächlich „nur“ auf den manifesten Inhalt der Texte beziehen, aber auch auf die Interpretation des latenten Inhalts und die Absichten der Sender_innen bzw. die Wirkungen bei Empfänger_innen fokussieren. Oder aber die Analyse konzentriert sich auf die formalen Aspekte eines Textes, wie die Länge von Sätzen oder stilistische Merkmale. Ziel der Inhaltsanalyse von Texten ist es, anhand von Textmerkmalen Schlussfolgerungen über den Text, dessen Verfasser_in und Empfänger_innen zu generieren. Gleiches kann anhand von Bildern oder Filmen durchgeführt werden.

Im Kontext der Offenen Jugendarbeit kann es z.B. sinnvoll sein, interne Verlaufsdocumentationen nach gewissen Themen oder Gesichtspunkten zu analysieren. Häufig ist auch Bild- oder Filmmaterial von Jugendlichen Gegenstand der Inhaltsanalyse, da es Jugendlichen oft leichter fällt, auf diese Weise einen Einblick in ihre Lebenswelt zu geben, als dies verbal, z.B. in einem Interview, der Fall ist.

2.4 Nicht-reaktive Erhebungsmethoden

Eine vierte Gruppe von Erhebungsmethoden wird deshalb als nicht-reaktive Erhebungsmethoden bezeichnet, weil diese das Ergebnis der Messung nicht beeinflussen oder verfälschen. Soziale Aktivitäten oder Zusammenhänge lassen sich in manchen Situationen anhand von Verhaltensspuren analysieren. So können beispielsweise durch Untersuchen des Haushaltes Rückschlüsse auf das Konsumverhalten von Personen oder Gruppen gezogen werden. Prozessproduzierte Daten entstehen ohne das Eingreifen der Forscher_innen im Zuge von sozialen Prozessen, wie im Kontext der Offenen Jugendarbeit z.B. in Form von Besucher_innenstatistiken, Projektberichten etc. Amtliche Statistiken sind, so wie auch prozessproduzierte Daten, Sekundärdatenmaterial und reichen von Bevölkerungsstatistiken bis zu Wirtschaftsstatistiken.

Sekundärmaterial kann vor allem dann hilfreich sein, wenn eine Vergleichsbasis für eigene Daten benötigt wird (z.B. das Einkommen der befragten Jugendlichen im vgl. zum Durchschnittseinkommen österreichischer Jugendlicher) oder aus Ressourcengründen keine eigenen Erhebungen durchgeführt werden können, aber dennoch Informationen über die Zielgruppe benötigt werden. In dem Fall lohnt es sich, nach bereits vorhandenen Studien zum Thema zu suchen, um sich auf bereits erforschte Ergebnisse stützen zu können.

3 Methodenoptionen im Kontext Offener Jugendarbeit

Das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit versteht sich neben Elternhaus, Gleichaltrigen, Schule als eine Sozialisierungsinstanz in der Lebenswelt von Jugendlichen, die v.a. durch offene, wenig vorstrukturierte und möglichst durchlässig gestaltete Settings gekennzeichnet ist, die von Jugendlichen entsprechend deren Interessen und Bedürfnissen mehr oder weniger intensiv genutzt werden können. Diese Vielfältigkeit an Zugangs- und Abgangsmöglichkeiten schließt eine Gestaltung verbindlicher oder gar „idealtypischer“ Settings weitgehend aus, was wiederum dazu führt, dass eine ganze Reihe an sozialwissenschaftlichen Methoden, die die Herstellung kontrollierbarer Bedingungen erfordern, in diesem Kontext kaum bzw. gar nicht angewendet werden können. So sind etwa Vorher/Nachher-Untersuchungen oder die Arbeit mit Versuchs- und Kontrollgruppen unter Beibehaltung einigermaßen realer Settings der Offenen Jugendarbeit schlichtweg nicht denkbar. Man wird also hinsichtlich der Methodenoptionen zur Evaluation von Angeboten der Offenen Jugendarbeit einschränkend vorausschicken müssen, dass es hier über weite Strecken nicht so sehr um eine exakte Darstellung von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen geht, sondern „um die Dokumentation von Effekten, an deren Zustandekommen die sozialen und pädagogischen Institutionen beteiligt waren“ (Liebig 2006: 10).

3.1 Leistung und Wirkung

Zur Untersuchung der *Leistungserbringung* im Kontext Offener Jugendarbeit steht das gesamte sozialwissenschaftliche Methodenrepertoire zur Verfügung (Beobachtung, Befragung, Dokumentenanalyse etc.), sodass etwa die Frage, ob Offene Jugendarbeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums in einem bestimmten geografischen Kontext bestimmte Aktivitäten gesetzt hat oder nicht, direkt beantwortet werden kann.

Auch einige der *Wirkungen*, die der Offenen Jugendarbeit zugeschrieben werden, sind einer direkten Untersuchung zugänglich: So ist z.B. die Frage, ob Jugendarbeit dazu beiträgt, dass die Interessen von Jugendlichen bei kommunalen Entscheidungen berücksichtigt werden, durch Beobachtung, Befragung der Beteiligten sowie anhand der Analyse von Gemeinderatsprotokollen, regionalen Medien etc. ebenso direkt zu beantworten wie die Frage, inwiefern Offene Jugendarbeit dazu beiträgt, dass Jugendliche in kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Oftmals wird jedoch eine solche direkte *Wirkungsuntersuchung* nicht möglich sein, sodass man auf indirekte Ermittlungsmethoden zurückgreifen muss: So lässt sich unter Anwendung etablierter Testverfahren zwar feststellen, über welches Maß an z.B. *sozialen Kompetenzen* die Besucher_innen eines Jugendzentrums verfügen. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der *Sozialkompetenz von Jugendlichen* und *bestimmten Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit* wird jedoch kaum nachzuweisen sein, weil diese Kompetenzen ja in unterschiedlichsten Zusammenhängen erworben worden sein können.

3.2 Ergebnistransfer

Um nun dennoch Aussagen über Wirkungen treffen zu können, schlagen Schober/Rauscher die Durchführung von Ergebnistransfers vor, d.h. „*Studienergebnisse, hier die identifizierten Wirkungen, aus einer bereits durchgeführten Studie für die eigene Analyse [heranzuziehen]. Dies ist unter bestimmten Umständen, wie sehr ähnliche (...) Rahmenbedingungen, ähnlicher (...) Kontext usw. hinreichend valide*“ (Schober/Rauscher 2014: 20).

Ergebnistransfer: Leistung-Wirkung

Im Kontext Offener Jugendarbeit besteht ein derartiger *Ergebnistransfer* also etwa darin, bereits erwiesene Zusammenhänge zwischen *Leistungserbringung* und *Wirkungseintritt* aus hinreichend vergleichbaren Kontexten (z.B. Kinder- und Jugendhilfe, verbandliche Jugendarbeit etc.) auf die Offene Jugendarbeit zu übertragen, sodass mit dem Nachweis der *Leistungserbringung* zugleich auch ein entsprechender *Wirkungseintritt* als wahrscheinlich angenommen werden kann.



Abbildung 4: Direkte Untersuchung von Leistung/indirekte Erschließung von Wirkung (bOJA)

Wenn sich also z.B. zeigen lässt, dass bestimmte Bildungsangebote bei Jugendlichen in anderen Kontexten nachweislich zum Erwerb von bestimmten Kompetenzen beitragen, so lässt sich dieser Zusammenhang – bei entsprechender Vergleichbarkeit der Kontexte – auf die Offene Jugendarbeit übertragen. Somit wäre die Aussage zulässig, dass die nachgewiesene Beteiligung an Bildungsprozessen im Rahmen Offener Jugendarbeit bei Jugendlichen zu Kompetenzfortschritten führen wird, ohne freilich auf das konkrete Ausmaß dieses Fortschritts oder gar auf einzelne Jugendliche schließen zu können.

Ergebnistransfer: Setting-Wirkung

Eine weitere Form des Ergebnistransfers besteht darin, die in vergleichbaren Untersuchungsbereichen erwiesene Wirksamkeit bestimmter *Kontextfaktoren der Leistungserbringung* („Settings“) auf die Offene Jugendarbeit zu übertragen:



Abbildung 5: Direkte Untersuchung von Settings/indirekte Erschließung von Wirkung (bOJA)

Wenn sich z.B. in Bezug auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe „*ein positiver Einfluss der institutionellen Beteiligungsmöglichkeiten, wie z. B. der Mitbestimmung der Regeln des Zusammenlebens, der Freizeitangebote, der Essensplanung und der individuellen Freiräume auf die Selbstbestimmungskompetenzen der Kinder und Jugendlichen [zeigt]*“ (Albus et al. 2010: 57), dann wird man ähnliche Zusammenhänge auch für den Kontext der Offenen Jugendarbeit vermuten können: Die partizipative Gestaltung von Settings der Angebotsgestaltung wird wohl auch hier positive Auswirkungen auf die Selbstkompetenzen von Jugendlichen erwarten lassen; und die *Partizipationsqualität* innerhalb eines konkre-

ten Settings lässt sich – etwa durch Beobachtung oder mittels Fragebogenerhebung unter Jugendlichen – durchaus eruieren.

3.3 Subjektive Wirkungseinschätzung

Und nicht zuletzt führt ein – häufig begangener – Zugang zu Wirkungen der Offenen Jugendarbeit über die Befragung von Jugendlichen hinsichtlich eines subjektiv empfundenen Wirkungseintritts. Derartige, v.a. ex post durchgeführte, *subjektive Wirkungseinschätzungen* sind jedoch oft mit Vorsicht zu interpretieren, da viele unterschiedliche Faktoren die Einschätzung des Einflusses der Jugendarbeit auf das eigene Leben beeinflussen und so die Ergebnisse verzerren können. So legt etwa schon die Vermutung, dass sich „zufriedene“ Jugendliche eher für Interviews zur Verfügung stellen werden als solche, die den Angeboten der Offenen Jugendarbeit wenig abgewinnen können/konnten, eine Verzerrung der Stichprobe und damit u.U. auch der Ergebnisse nahe.

Es empfiehlt sich also, mit diesem Evaluationsinstrument – insbesondere in Bezug auf die Verallgemeinerbarkeit von Ergebnissen – sehr bedacht umzugehen und allenfalls auch die Ansichten von Personen aus dem Umfeld der befragten Jugendlichen (Mitarbeiter_innen, Eltern, Lehrer_innen etc.) mit einzubeziehen.

D - INDIKATOREN, ITEMS, SKALEN

Um die hier beschriebenen Leistungen und Wirkungen einer tatsächlichen Überprüfung zugänglich zu machen, bedarf es der Entwicklung und Ausformulierung von entsprechend geeigneten Indikatoren, Items und Skalen.

Indikator⁸

Indikatoren sind Größen, deren Veränderung im Zeitablauf den Grad der Zielerreichung aufzeigen oder die zur Beschreibung oder Entwicklung von Sachverhalte Auskunft geben. Indikatoren sind von zentraler Bedeutung bei der Diagnose. Sie liefern Aussagen über Intensität und Richtung einer bestimmten Entwicklung. Die Auswahl der Indikatoren richtet sich nach dem jeweiligen Untersuchungsgegenstand.

Beispiel:

Als mögliche Indikatoren für Arbeitszufriedenheit können das Fernbleiben vom Arbeitsplatz, die Häufigkeit des Arbeitsplatzwechsels oder verbale (Un-)Zufriedenheitsbekundung herangezogen werden.

Item

„Unter einem Item versteht man eine als Frage oder Urteil formulierte Aussage, zu der die befragte Person ihre Zustimmung oder Ablehnung – gegebenenfalls in unterschiedlicher Intensität – äußern kann.“ (Hussy/Schreier/Echterhoff 2013: 74).

Beispiel:

Die Mitarbeiter_innen des Jugendzentrums JUZ setzen sich in der Gemeinde für die Anliegen von Jugendlichen ein.

Skala

Anhand einer mehrstufigen Skala kann eine befragte Person den Grad ihrer Zustimmung oder Ablehnung zu einer vorgegebenen Aussage (zu einem Item) zum Ausdruck bringen.

Beispiel:

Wie sehr stimmst du folgender Aussage zu: „Die Mitarbeiter_innen des Jugendzentrums JUZ setzen sich in der Gemeinde für die Anliegen von Jugendlichen ein.“

Skala: 3=stimme voll zu; 2=stimme eher zu; 1=stimme eher nicht zu; 0=stimme gar nicht zu.

⁸ vgl.: <http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/indikator/indikator.htm> [17.06.2016]

1 Kompetenzerweiterung

1.1 Leistung und Wirkung

Leistung

- *Offene Jugendarbeit fördert informelles Lernen und initiiert gezielt nicht formalisierte („sozialpädagogische“) Bildungsprozesse.*

Wirkung

- *Junge Menschen erfahren eine Erweiterung ihrer Lebensgestaltungskompetenz.*

1.2 Indikatoren

Leistungserbringung

- *Die Settings, in denen Offene Jugendarbeit stattfindet, sind nachvollziehbar so gestaltet, dass informelles Lernen gefördert wird.*
- *Die Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit initiieren nachvollziehbar non-formale („sozialpädagogische“) Bildungsprozesse.*

Wirkungseintritt

- *Befragte Jugendliche bestätigen eine Erweiterung ihrer Handlungskompetenz in Settings bzw. durch Aktivitäten Offener Jugendarbeit.*

1.3 Methodenoptionen

Leistungsüberprüfung

- *Befragung von Jugendlichen, OJA-Mitarbeiter_innen, Eltern, Lehrer_innen etc.*
- *Beobachtung (durch Außenstehende, Mitarbeiter_innen, Jugendliche etc.)*
- *Dokumentenanalyse (Doku-Daten, Teamprotokolle, Stundenaufzeichnungen etc.)*
- *Selbstkompetenz: Untersuchung der Partizipationsqualität des Settings durch Befragung von Jugendlichen und Mitarbeiter_innen*

Wirkungsuntersuchung

- *Erhebung subjektiver Wirkungseinschätzung durch die Befragung von Jugendlichen*
- *Rückschlüsse von der Leistungserbringung auf die Wirksamkeit unter Berufung auf einschlägige Studienergebnisse aus vergleichbaren Settings (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)*
- *Selbstkompetenz: Rückschluss von der Partizipationsqualität des Settings auf die Wirksamkeit auf Ebene der Selbstkompetenz (Ergebnistransfer)*

1.4 Items: Leistung

Informelles Lernen allgemein

Frage: Wie sehr stimmst du folgender Aussage zu:⁹ „Ich habe das Gefühl, im (bitte Name der Einrichtung einsetzen)¹⁰ lerne ich immer wieder etwas Neues dazu.“

Sozialpädagogisches Lernen nach Kompetenzbereichen: Selbstkompetenz

Frage: Welche der folgenden Dinge kannst du im (bitte Name der Einrichtung einsetzen) lernen?¹¹ Ich kann lernen...

- *meine eigenen Stärken und Schwächen zu erkennen.*
- *darüber zu sprechen, ob ich glücklich oder traurig bin.*
- *selbstständig zu handeln und Entscheidungen zu treffen.*
- *Verantwortung dafür zu übernehmen, was ich gemacht habe.*
- *Verantwortung für meine Gesundheit zu übernehmen (z.B. durch gesunde Ernährung).*

⁹ Vierteilige Skala: 3=stimme voll zu; 0=stimme gar nicht zu

¹⁰ Platzhalter für die Bezeichnung der Einrichtung, wird im Online-Fragebogen automatisch ersetzt.

¹¹ Mehrfachnennungen möglich

Sozialpädagogisches Lernen nach Kompetenzbereichen: Sozialkompetenz

Frage: Welche der folgenden Dinge kannst du im (bitte Name der Einrichtung einsetzen) lernen?¹² Ich kann lernen...

- *zu erkennen, dass Menschen verschieden sind (z.B. in Bezug auf ihre Stärken und Schwächen, ihre Vorlieben und Abneigungen etc.).*
- *Aufgaben in einer Gruppe zu übernehmen (z.B. bei Veranstaltungen, Ausflügen etc.).*
- *anderen Menschen zuzuhören und sie ausreden zu lassen.*
- *meine Meinung zu vertreten.*
- *zu erkennen, wenn Konfliktsituationen entstehen (z.B. Streitereien unter Jugendlichen).*
- *Möglichkeiten zu finden, um Konflikte zu lösen.*

Sozialpädagogisches Lernen nach Kompetenzbereichen: Sachkompetenz

Frage: Welche der folgenden Dinge kannst du im (bitte Name der Einrichtung einsetzen) lernen?¹³ Ich kann lernen...

- *darauf zu achten, wie lange ich gewisse Medien benutze (z.B. Handy, TV, Computer etc.).*
- *darauf zu achten, welche Informationsquellen glaubwürdig sind und welche nicht (z.B. Internet, Zeitungen etc.).*
- *darauf zu achten, was ich im Internet über mich preisgebe (z.B. auf Facebook).*
- *zu verstehen, wie Ämter und Behörden funktionieren (z.B. Gemeindeamt, Polizei etc.).*
- *welche Berufe es gibt und was man in den verschiedenen Berufen können muss.*
- *zu verstehen, wie politische Entscheidungen zustande kommen (z.B. wie Wahlen funktionieren).*
- *mich mit politischen Meinungen und politischen Parteien auseinanderzusetzen (z.B. bei Diskussionen, Workshops etc.).*

1.5 Items: Wirkung

Selbstkompetenz: Ergebnistransfer Partizipationsqualität

Ausgangspunkt: Eine hohe Partizipationsqualität des Settings lässt auf Wirkungen auf der Ebene der Selbstkompetenz schließen (Selbstbewusstsein, Selbstwirksamkeitserwartung etc.).

Frage: Im (bitte Name der Einrichtung einsetzen) werden immer wieder Entscheidungen getroffen, wie z.B. wer putzt und räumt auf? Wohin soll der nächste Ausflug gehen? Veranstalten wir ein Konzert? Kaufen wir neue Spiele? Wenn du daran denkst, wie solche Entscheidungen zustande kommen: Wie sehr stimmst du folgenden Aussagen zu?¹⁴

- *„Jugendliche werden über Entscheidungen des Teams informiert.“*
- *„Jugendliche werden vor Entscheidungen nach ihrer Meinung gefragt.“*
- *„Entscheidungen werden von Jugendlichen und Mitarbeiter_innen gemeinsam getroffen.“*
- *„Jugendliche können auch alleine, ohne die Mitarbeiter_innen, Entscheidungen treffen.“*
- *„Vorschläge von Burschen und von Mädchen werden gleich oft umgesetzt.“*
- *„Vorschläge von jüngeren und von älteren Jugendlichen werden gleich oft umgesetzt.“*

¹² Mehrfachnennungen möglich

¹³ Mehrfachnennungen möglich

¹⁴ Vierteilige Skala: 3=stimme voll zu; 0=stimme gar nicht zu

2 Identitätsentwicklung

2.1 Leistung und Wirkung

Leistung

- *Offene Jugendarbeit fördert die Begegnung und Auseinandersetzung mit Werten und Normen der sozialen Umwelten, sie bietet die „Einbettung“ in ein soziales Netzwerk und ermöglicht Zugehörigkeits- und Anerkennungserfahrungen.*

Wirkung

- *Junge Menschen erzielen Fortschritte in der Ausbildung einer reflexiven Identität.*

2.2 Indikatoren¹⁵

Leistungserbringung

- *Die Settings, in denen Offene Jugendarbeit stattfindet, sind nachvollziehbar so gestaltet, dass Jugendliche bei der Auseinandersetzung mit den Werten und Normen sozialer Umwelten unterstützt werden.*
- *Jugendarbeit wird von Jugendlichen als „Ressourcenfundus“ in Form eines sozialen Netzwerks sowie als Ort wahrgenommen, an dem sie Zugehörigkeit und Anerkennung erfahren.*

Wirkungseintritt

- *Die befragten Jugendlichen bestätigen Fortschritte in der Ausbildung einer reflexiven Identität aufgrund von Aktivitäten der Offenen Jugendarbeit.*

2.3 Methodenoptionen

Leistungsüberprüfung

- *Befragung von Jugendlichen, OJA-Mitarbeiter_innen, Eltern, Lehrer_innen etc.*
- *Beobachtung (durch Außenstehende, Mitarbeiter_innen, Jugendliche etc.)*
- *Dokumentenanalyse (Doku-Daten, Teamprotokolle, Stundenaufzeichnungen etc.)*

Wirkungsuntersuchung

- *Erhebung subjektiver Wirkungseinschätzungen durch die Befragung von Jugendlichen*
- *Rückschlüsse von der Leistungserbringung auf die Wirksamkeit unter Berufung auf einschlägige theoretische Modelle (z.B. Identitätsmodell von Keupp)*

2.4 Items: Leistung

Frage: Kreuze bitte an, wie sehr du folgenden Aussagen zustimmst.¹⁶

- *„Die Mitarbeiter_innen vom (bitte Name der Einrichtung einsetzen) sprechen mit uns darüber, dass in unserer Gesellschaft bestimmte Regeln gelten (z.B. Gesetze) und welche Folgen es hat, wenn man sich nicht an diese Regeln hält.“*
- *„Die Mitarbeiter_innen achten darauf, dass unterschiedliche Gruppen von Jugendlichen, die ins (bitte Name der Einrichtung einsetzen) kommen, einander kennenlernen (z.B. Jugendliche mit unterschiedlichen Sprachen, Religionen).“*
- *„Die Mitarbeiter_innen vom (bitte Name der Einrichtung einsetzen) erzählen auch von sich und wie sie ihr Leben gestalten.“*
- *„Die Mitarbeiter_innen vom (bitte Name der Einrichtung einsetzen) sagen ihre Meinung dazu, wie ich die Dinge in meinem Leben angehe.“*
- *„Im (bitte Name der Einrichtung einsetzen) habe ich das Gefühl, dass ich hier dazugehöre.“*
- *„Ich habe das Gefühl, die Mitarbeiter_innen vom (bitte Name der Einrichtung einsetzen) akzeptieren mich so, wie ich bin.“*

¹⁵ vgl. Keupp. 2009. S. 16

¹⁶ Vierteilige Skala: 3=stimme voll zu; 0=stimme gar nicht zu

3 Alltagsbewältigung

3.1 Leistungen und Wirkung

Leistungen

- *Offene Jugendarbeit stellt jungen Menschen ein niederschwelliges sozialpädagogisches Beratungsangebot zur Verfügung.*

Wirkung

- *Jugendliche werden darin unterstützt, Herausforderungen ihres Alltags zu bewältigen, Bedürfnisse zu stillen, Probleme zu lösen und sich die dafür notwendigen Ressourcen zu verschaffen.*

3.2 Indikatoren

Leistungserbringung

- *Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit setzen ihr umfangreiches und aktuelles Netzwerkwissen über spezialisierter Hilfsangebote in der Arbeit mit Jugendlichen ein.*
- *Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit verfügen über jederzeit aktivierbare Zugänge zu spezialisierten Angeboten und setzen diese in der Arbeit mit Jugendlichen ein.*
- *Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit verfügen über spezielle Kompetenzen im Bereich der sozialpädagogischen Beratung und setzen diese Kompetenzen in ihrer Tätigkeit ein.*

Wirkungseintritt

Jugendliche, die sich beratungssuchend an Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit wenden,

- *fühlen sich in die Suche nach Lösungsmöglichkeiten einbezogen*
- *verfügen am Ende des Beratungsprozesses über zusätzliche materielle/immaterielle Ressourcen*
- *erleben durch die gefundene Lösung eine tatsächliche Verbesserung ihres Alltagslebens*
- *fühlen sich darin bestärkt, Herausforderungen zu bewältigen, Bedürfnisse zu stillen, Probleme zu lösen und sich die dafür notwendigen Ressourcen zu verschaffen*

3.3 Methodenoptionen

Leistungsüberprüfung

- *Befragung von Jugendlichen, OJA-Mitarbeiter_innen, Eltern, Lehrer_innen etc.*
- *Beobachtung (durch Außenstehende, Mitarbeiter_innen, Jugendliche etc.)*
- *Dokumentenanalyse (z.B. Beratungsdokumentation, Gesprächsprotokolle etc.)*

Wirkungsuntersuchung

- *Erhebung subjektiver Wirkungseinschätzungen durch die Befragung von Jugendlichen, Mitarbeiter_innen und Stakeholdern*
- *Beobachtung (durch Außenstehende, Mitarbeiter_innen, Jugendliche etc.)*
- *Dokumentenanalyse (z.B. Beratungsdokumentation, Gesprächsprotokolle etc.)*

3.4 Items: Leistung

Frage: Kreuze bitte an, wie sehr du folgenden Aussagen zustimmst.¹⁷

- *„Mit den Mitarbeiter_innen vom (bitte Name der Einrichtung einsetzen) kann ich über persönliche Anliegen reden.“*
- *„Wenn Jugendliche mit persönlichen Anliegen zu den Mitarbeiter_innen kommen, helfen diese ihnen entweder selber oder sie schicken sie zu einer zuständigen Stelle weiter (wie z.B. an eine Beratungsstelle).“*

¹⁷ Vierteilige Skala: 3=stimme voll zu, 0=stimme gar nicht zu

3.5 Items: Wirkung

- „Wenn ich mit persönlichen Anliegen zu den Mitarbeiter_innen gekommen bin, haben wir gemeinsam Lösungen gefunden.“

4 Interessenvertretung

4.1 Leistungen und Wirkung

Leistungen

- Offene Jugendarbeit tritt öffentlich für die Interessen junger Menschen ein und bringt ihr jugendspezifisches fachliches Know-how in aktuelle jugendpolitische Diskussionen auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene ein.

Wirkung

- Die Interessen junger Menschen finden Gehör und werden bei politischen Entscheidungen berücksichtigt.

4.2 Indikatoren

Leistungserbringung

- Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit erkunden systematisch und kontinuierlich die Interessen sowohl der von ihnen erreichten Jugendlichen als auch der Jugendlichen in ihrem unmittelbaren Einzugsgebiet.
- Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit vertreten nachvollziehbar die Interessen von Jugendlichen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit und bringen ihr Know-how aktiv in jugendpolitische Diskurse ein.

Wirkungseintritt

- Die kommunalen/regionalen Rahmenbedingungen sind so gestaltet, dass Interessen von Jugendlichen systematisch und kontinuierlich in gesellschaftliche Entscheidungsfindungsprozesse einfließen und bei politischen Entscheidungen berücksichtigt werden.
- Der Beitrag der (kommunalen/regionalen) Offenen Jugendarbeit am Zustandekommen bzw. an der Aufrechterhaltung dieser Rahmenbedingungen ist nachvollziehbar.

4.3 Methodenoptionen

Leistungsüberprüfung

- Befragung von Jugendlichen, OJA-Mitarbeiter_innen, Eltern, Lehrer_innen etc.
- Beobachtung (durch Außenstehende, Mitarbeiter_innen, Jugendliche etc.)
- Dokumentenanalyse (Teamprotokolle, Regionalmedien etc.)

Wirkungsuntersuchung

- Erhebung subjektiver Wirkungseinschätzungen durch die Befragung von Jugendlichen, Mitarbeiter_innen und Stakeholdern
- Beobachtung (durch Außenstehende, Mitarbeiter_innen, Jugendliche etc.)
- Dokumentenanalyse (Teamprotokolle, Regionalmedien etc.)

4.4 Items: Leistung

Frage: Kreuze bitte an, wie sehr du folgenden Aussagen zustimmst:¹⁸

¹⁸ Skala: Vierteilige Skala: 3=stimme voll zu; 0=stimme gar nicht zu

- „Die Mitarbeiter_innen vom (bitte Name der Einrichtung einsetzen) interessieren sich für die Anliegen der Jugendlichen in der Gemeinde.“
- „Die Mitarbeiter_innen vom (bitte Name der Einrichtung einsetzen) setzen sich für die Anliegen der Jugendlichen in meiner Gemeinde ein.“

4.5 Items: Wirkung

Frage: Kreuze bitte an, wie sehr du folgender Aussage zustimmst:¹⁹

- „In meiner Gemeinde werden die Anliegen von Jugendlichen bei Entscheidungen berücksichtigt.“
- „Die Anliegen von Jugendlichen werden in meiner Gemeinde auch deshalb berücksichtigt, weil sich die Mitarbeiter_innen vom (bitte Name der Einrichtung einsetzen) dafür einsetzen.“

5 Partizipation

5.1 Leistungen und Wirkung

Leistungen

- Offene Jugendarbeit setzt bewusst Aktivitäten zur Durchsetzung und Ausweitung der Rechte von Jugendlichen auf Beteiligung und Mitbestimmung.

Wirkung

- Junge Menschen können gleichberechtigt am kommunalen/regionalen gesellschaftlichen Zusammenleben teilhaben.

5.2 Indikatoren

Leistungserbringung

- Offene Jugendarbeit setzt nachvollziehbar Aktivitäten, um die Einbindung von Jugendlichen in kommunale/regionale Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu fördern.

Wirkungseintritt

- Die kommunalen/regionalen Rahmenbedingungen sind so gestaltet, dass Jugendliche systematisch und kontinuierlich in kommunale/regionale Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse eingebunden werden.
- Der Beitrag der Offenen Jugendarbeit am Zustandekommen bzw. an der Aufrechterhaltung dieser Rahmenbedingungen ist nachvollziehbar.

5.3 Methodenoptionen

Leistungsüberprüfung

- Befragung von Jugendlichen, OJA-Mitarbeiter_innen, Eltern, Lehrer_innen etc.
- Beobachtung (durch Außenstehende, Mitarbeiter_innen, Jugendliche etc.)
- Dokumentenanalyse (Teamprotokolle, Regionalmedien, GR-Protokolle etc.)

Wirkungsuntersuchung

- Erhebung subjektiver Wirkungseinschätzungen durch Befragung von Jugendlichen, Mitarbeiter_innen und Stakeholdern
- Beobachtung (durch Außenstehende, Mitarbeiter_innen, Jugendliche etc.)
- Dokumentenanalyse (Teamprotokolle, Regionalmedien, GR-Protokolle etc.)

5.4 Items: Leistung

Frage: Kreuze bitte an, wie sehr du folgender Aussage zustimmst:²⁰

¹⁹ Skala: Vierteilige Skala: 3=stimme voll zu; 0=stimme gar nicht zu

- „Die Mitarbeiter_innen vom (bitte Name der Einrichtung einsetzen) setzen sich dafür ein, dass sich Jugendliche an Entscheidungen in meiner Gemeinde beteiligen können.“ (z.B. bei Umfragen, bei Diskussionen mit Politiker_innen etc.)

5.5 Items: Wirkung

Frage: Kreuze bitte an, wie sehr du folgenden Aussagen zustimmst.²¹

- „In meiner Gemeinde können sich Jugendliche an Entscheidungen beteiligen.“
- „In meiner Gemeinde können sich Jugendliche auch deshalb an Entscheidungen beteiligen, weil die Mitarbeiter_innen vom (bitte Name der Einrichtung einsetzen) sich dafür einsetzen.“

²⁰ Skala: Vierteilige Skala: 3=stimme voll zu; 0=stimme gar nicht zu

²¹ Skala: Vierteilige Skala: 3=stimme voll zu; 0=stimme gar nicht zu

Literatur

Abels, H., König, A. (Hrsg.) (2010). Sozialisation. Soziologische Antworten auf die Frage, wie wir werden was wir sind, wie gesellschaftliche Ordnung möglich ist und wie Theorien der Gesellschaft und der Identität ineinander spielen. Wiesbaden.

Albus, S., Greschke, H., Klingler, B., Messmer, H., Micheel, H-G., Otto, H-U., Polutta, A. (2010). Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII. Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 10. Münster.

Behringer, L. (1998). Lebensführung als Identitätsarbeit: Der Mensch im Chaos des modernen Alltags. Frankfurt/Main, New York.

Berliner Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Wissenschaft (2012). QM-Handbuch Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen (3. überarbeitete Auflage). Berlin.

PDF. http://www.berlin.de/sen/jugend/bildung_in_der_freizeit/ [21.01.2016]

BIFIE – Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation & Entwicklung des österreichischen Schulwesens (Hrsg.) (2011). Kompetenzorientierter Unterricht in Theorie und Praxis. Graz.

Bierhoff, H.W., Wegge, J., Bipp, T., Kleinbeck, U., Attig-Grabosch, C. & Schulz, S. (2005). Entwicklung eines Fragebogens zur Messung von Eigenverantwortung oder "Es gibt nichts Gutes, außer man tut es". In Zeitschrift für Personalforschung, 4 (1), 4-18.

boJA/Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (Hrsg.) (2015). Handbuch Qualität in der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Wien.

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2004). Konzeptionelle Grundlagen für einen Nationalen Bildungsbericht – Non-formale und informelle Bildung im Kindes- und Jugendalter. Berlin. PDF: http://www.fachportal-paedagogik.de/fis_bildung/suche/fis_set.html?Fld=679677 [21.03.2016]

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2005). Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

PDF: <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/kjb/> [10.05.2016]

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.). (2006). Siebter Familienbericht. Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit. Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik und Stellungnahme der Bundesregierung. Berlin.

PDF. <http://www.bmfsfj.de/doku/Publikationen/familienbericht/haupt.html> [20.03.2016]

Bundesministerium für Familie und Jugend. Abteilung Jugendpolitik (Hrsg.) (2013). Jugendstrategie. 2013 – 2020. Strategische Ziele. Wien. S. 26/S. 28) PDF:

<http://www.bmfj.gv.at/ministerium/jugendstrategie.html> [23.02.2016]

Cloos, P., Köngeter, S., Müller, B., Thole, W: (2009). Die Pädagogik der Kinder- und Jugendarbeit. 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden.

Cloos, P. (2013). Was tun die PädagogInnen. Muster pädagogischen Handelns im Alltag. In U. Deinet & B. Sturzenhecker (Hrsg.), Handbuch der Offenen Jugendarbeit (4. überarbeitete und aktualisierte Auflage). S. 61-72. Wiesbaden.

Detjen, J. (2000). Demokratie in der Gemeinde. Bürgerbeteiligung an der Kommunalpolitik in Niedersachsen. Hannover.

Erikson, E. H. (1988). Der vollständige Lebenszyklus. Berlin.

Frey, H.-P., Haußer, K. (Hrsg.). (1987). Identität. Entwicklungen psychologischer und soziologischer Forschung. Stuttgart.

Galuske, M. (2007). Methoden der Sozialen Arbeit. Eine Einführung (7., ergänzte Auflage). Weinheim und München.

Giddens, A. (1991). Modernity and self-identity. Cambridge.

Heyer, R. (2010). Peer-Education - Ziele, Möglichkeiten und Grenzen. In M. Haring, O. Böhm-Kasper, C. Rohlf, C. Palentien (Hrsg.), Freundschaften, Cliques und Jugendkulturen (S. 407-422). Wiesbaden.

Herriger, N. (2014): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung (5. erweiterte und aktualisierte Auflage). Stuttgart.

Hussy, W., Schreier, M., Echterhoff, G. (2013). Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften für Bachelor (2., überarbeitete Auflage). Berlin und Heidelberg.

Kaiser, Y. (2011). Jugendhilfe und Bildung: Rekonstruktion von Bildungsprozessen in einem Projekt für Schulverweigerer. Wiesbaden.

Keck, R. W., Sandfuchs, U. (1994). Wörterbuch Schulpädagogik (2. Auflage). Bad Heilbrunn.

Keller, N., Stolper, M. (2006). Messung der Kundenbeziehungsqualität im B2B-Marketing – eine Studie im industriellen Großhandel. Arbeitsbericht Nr. 15. Dortmund.
PDF: www.wiso.tu-dortmund.de [19.02.2016]

Keupp, H. (2003/1). Identität. In G. Wenninger (Hrsg.) Lexikon der Psychologie. Heidelberg. Online-Ausgabe: <http://www.spektrum.de/lexikon/psychologie/identitaet/6968> [30.03.2016]

Keupp, H. (2003/2). Identitätskonstruktion. Vortrag im Rahmen der 5. Bundesweiten Fachtagung zur Erlebnispädagogik am 22.09.2003 in Magdeburg.
PDF: www.ipp-muenchen.de/texte/dentitaetskonstruktion.pdf [19.02.2016]

Keupp, H. (2005): Empowerment. In D. Kreft, I. Mielenz (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit (5., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage). S. 234-234. Weinheim und München.

Keupp, H. (2009). Fragment oder Einheit? Wie heute Identität geschaffen wird. Vortrag bei der Tagung „Identitätsentwicklung in der multioptionalen Gesellschaft“ am 25. April 2009 im Kardinal-Döpfner-Haus in Freising.
PDF: http://www.ipp-muenchen.de/index.php?article_id=25 [10.03.2016]

Keupp, H. (2012). Prekäre Verortungen in der Spätmoderne. In M. Müller & S. Kluwe. (Hrsg.), Identitätsentwürfe in der Kunstkommunikation: Studien zur Praxis der sprachlichen und multimodalen Positionierung im Interaktionsraum ‚Kunst‘ (S. 25-46). Berlin/Boston.

Keupp, H. (2014). Eigenarbeit gefordert. Identitätsarbeit in spätmodernen Gesellschaften. In J. Hagedorn (Hrsg.), Jugend, Schule und Identität: Selbstwerdung und Identitätskonstruktion im Kontext Schule (S. 167-188). Wiesbaden.

Knecht, A., Schubert, C.F. (Hrsg.) (2012). Ressourcen im Sozialstaat und in der Sozialen Arbeit. Zuteilung – Förderung – Aktivierung. Stuttgart.

Kongress der Gemeinden und Regionen Europas (Hrsg.) (2003). Revidierte Europäische Charta der Beteiligung der Jugend am Leben der Gemeinde und der Region.
PDF: <https://www.jugendpolitikeneuropa.de/beitrag/europaeische-charta-der-mitwirkung-der-jugend-am-leben-der-gemeinde-und-der-region.7134/> [11.03.2016]

Lederer, B. (2014). Kompetenz oder Bildung. Eine Analyse jüngerer Konnotationsverschiebungen des Bildungsbegriffs und Plädoyer für eine Rück- und Neubesinnung auf ein transinstrumentelles Bildungsverständnis. PDF. www.uibk.ac.at/iezw [22.03.2016]

Leitold, A., Maier, N. (2012). Das berufliche Selbstverständnis von jungen Erwachsenen aus Graz im Milieuvvergleich. Eine Analyse auf der Basis von Gruppendiskussionen Masterarbeit zur Erlangung des

akademischen Grades eines Master of Arts der Studienrichtung Soziologie an der Karl-Franzens-Universität Graz. Graz.

Liebig, R. (2006). Effekteforschung im Kontext der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Konzeptionelle Vorüberlegungen. Dortmund. PDF: [www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Texte Reinhard/Effekteforschung im Kontext der OKJA_2006 .pdf](http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Texte_Reinhard/Effekteforschung_im_Kontext_der_OKJA_2006_.pdf) [18.03.2016]

Lindner, W. (Hrsg.) (2009). Kinder- und Jugendarbeit wirkt (2. Auflage). Wiesbaden.

Lindner, W. (2011). Bildung und Kompetenzen – ein Differenzverhältnis. In T. Coehlen & F. Gusinde (Hrsg.), Was ist Jugendbildung? Positionen – Definitionen – Perspektiven. S. 70-78. Weinheim.

Lindner, W. (2012). Politikberatung und Lobbying für die Kinder- und Jugendarbeit. Hinweise für die praxisbezogene Umsetzung. In deutsche jugend – Zeitschrift für Jugendarbeit, 60. Jg. Heft 1/2012. S. 18-26. Weinheim und München.

Lüttringhaus, M. (2000). Stadtentwicklung und Partizipation. Fallstudien aus Essen Katernberg und der Dresdner Äußeren Neustadt. Bonn.

Mead, G.H., Blumer, H. (2010). Über Symbole und den generalisierten Anderen, die Wahrnehmung des Selbst mit den Augen des Anderen und die Definition der Wirklichkeit. In H. Abels, N. Bauer, W. Fuchs-Heinritz, W. Jäger, U. Schimanek, R. Schützeichel (Hrsg.), Sozialisation. Soziologische Antworten auf die Frage, wie wir werden, was wir sind, wie gesellschaftliche Ordnung möglich ist und wie Theorien der Gesellschaft und der Identität ineinander spielen. S. S. 73-96. Wiesbaden.

Moser, S. (2010). Beteiligt sein. Partizipation aus der Sicht von Jugendlichen. Wiesbaden.

Otto, H-U (2007). Zum aktuellen Diskurs um Ergebnisse und Wirkungen im Feld der Sozialpädagogik und Sozialarbeit - Literaturvergleich nationaler und internationaler Diskussionen. Expertise im Auftrag der AGJ. Berlin.

Pantucek, P. (2005). Lebensweltbezogene Methoden in der Kinder- und Jugendarbeit. In Kinderfreunde in Oberösterreich, Institut für Kinderrecht u.a. (Hrsg.). (2005). Handbuch Methoden der Kinder- und Jugendarbeit. S. 35-47. Wien.

Raithel, J. (2006). Beratung. Im Spannungsfeld zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In Dollinger, B., Raithel, J. (Hrsg.), Aktivierende Sozialpädagogik. Ein kritisches Glossar. S. 41-50. Wiesbaden.

Rätz-Heinisch, R. (2007). Gelingende Jugendhilfe bei „aussichtslosen Fällen“. Biographische Rekonstruktionen von Lebensgeschichten junger Menschen. In K. Wolf (Hrsg.), Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirkmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht. Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 04. S. 14-15. Münster.

Rauschenbach, T. (2009). Zukunftschancen Bildung. Familie, Jugendhilfe und Schule in neuer Allianz. Weinheim und München.

Rauscher, O., Schober, C., Millner, R. (2012). Social Impact Measurement und Social Return on Investment (SROI)-Analyse Wirkungsmessung neu? Working Paper. Wien. PDF: <http://www.wu.ac.at/npo/competence> [19.02.2016]

Roth, H.(1971). Pädagogische Anthropologie. Bd. II Entwicklung und Erziehung. Hannover.

Scherr A. (2002). Soziale Arbeit in der Wissensgesellschaft. In Sozial Extra. 26. JG. Heft 4 (April). S. 13-17. Wiesbaden.

Schober, C., Rauscher, O. (2014). „Was ist Impact? Gesellschaftliche Wirkungen von (Nonprofit) Organisationen. Von der Identifikation über die Bewertung bis zu unterschiedlichen Analyseformen.“ Working Paper. Wien. PDF: <http://www.wu.ac.at/npo/competence> [19.02.2016]

- Schoibl, H. (2012). Wirkungsanalyse ausgewählter Angebotsschienen in der Offenen und Mobilen Jugendarbeit. Wien.
PDF: <http://www.boja.at/qualitaet/qualitaetsmanagement/> [10.12.2015]
- Schröder, R. (1995). Kinder reden mit – Beteiligung in Politik, Stadtplanung und –gestaltung. Weinheim.
- Schrödter, M., Ziegler H. (2007). Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe? Internationaler Überblick und Entwurf eines Indikatorensystems von Verwirklichungschancen. Wirkungsorientierte Jugendhilfe Band 02. Münster.
- Schwarzer, R., Jerusalem, M. (Hrsg.) (1999). Skalen zur Erfassung von Lehrer- und Schülermerkmalen. Dokumentation der psychometrischen Verfahren im Rahmen der Wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs Selbstwirksame Schulen. Berlin.
- Schweer, M. (Hrsg.) (2008): Vertrauen im Klassenzimmer. In M. Schweer (Hrsg.), Lehrer-Schüler Interaktion, Inhaltsfelder, Forschungsperspektiven und methodische Zugänge. 2. vollständig überarbeitete Auflage. S. 547-566. Wiesbaden.
- Sekretariat der Kultusministerkonferenz Referat Berufliche Bildung, Weiterbildung und Sport (Hrsg.) (2011). Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe. Berlin. PDF: www.kmk.org (Handreichung). [19.02.2016]
- Sennett, R. (1998). Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus. Berlin.
- Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit. (Hrsg.) (2011). Partizipation in der Steirischen Offenen Jugendarbeit. PDF: <http://www.dv-jugend.at/publikationen/oja-steiermark/> [13.03.2016]
- Sting, S., Sturzenhecker, B. (2005). Bildung und Offene Kinder- und Jugendarbeit. In U. Deinet & B. Sturzenhecker (Hrsg.), Handbuch der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. (3., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage). S. 230-246. Wiesbaden.
- Thiersch, H. (Hrsg.) (1977). Sozialpädagogische Beratung. In H. Thiersch (Hrsg.), Kritik und Handeln. S. 95-130. Neuwied/Darmstadt.
- Thiersch, H. (2004). Bildung und Soziale Arbeit. In H.-U. Otto/T. Rauschenbach (Hrsg.), Die andere Seite der Bildung. Zum Verhältnis von formellen und informellen Lernprozessen. S. 237-252. Wiesbaden.
- Thiersch, H. (2009). Bildung und Sozialpädagogik. In Henschel, A., Krüger, R., Schmitt, C., Stange, W. (Hrsg.), Jugendhilfe und Schule: Handbuch für eine gelingende Kooperation. S. 25-38. Wiesbaden.
- Thole, W., Schoenville, H. (2010). Bildung und soziale Anerkennung. In U. Wilken & W. Thole (Hrsg.), Kulturen Sozialer Arbeit. Profession und Disziplin im gesellschaftlichen Wandel. S. 75-91. Wiesbaden.
- Verein Wiener Jugendzentren (Hrsg.) (2012). Wirkungskonzept. Qualität und Wirkung Offener Jugendarbeit im Verein Wiener Jugendzentren. Wien.
PDF: <http://typo.jugendzentren.at/vjz/index.php?id=88> [12.11.2015]
- Wächter, N. (2011). Jugendkultur und Identität bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund. In Erziehung und Unterricht. November/Dezember 9-10|2011. S. 840-848. Wien.
- Weinert, F. E. (2001): Vergleichende Leistungsmessung in Schulen – Eine umstrittene Selbstverständlichkeit. In F. E. Weinert (Hrsg.), Leistungsmessungen in Schulen. S.17-32. Weinheim und Basel.
- Wolf, K. (2007). Metaanalyse von Fallstudien erzieherischer Hilfen hinsichtlich von Wirkungen und „wirkmächtigen“ Faktoren aus Nutzersicht. Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 04. Münster.

3 Förderrichtlinien und -vorlagen

In diesem Teil des Handbuchs werden zentrale Fördermöglichkeiten für die Offene Jugendarbeit in der Steiermark kurz vorgestellt. Zum einen handelt sich dabei um die Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit des Bundes, der die Verantwortung den Bun-

desländern überträgt, dem entsprechenden Merkblatt der Offenen Jugendarbeit 2020 des Landes Steiermark, einer Konzeptvorlage zur konkreten Einreichung und zum anderen um Informationen zu Förderprogrammen der EU.

3.1 EU-Förderprogramme

3.1.1 Erasmus+

Erasmus+ ist ein Programm der Europäischen Union für Bildung, Jugend und Sport, das vielfältige Möglichkeiten von Mobilität und internationaler Zusammenarbeit in Bildung, Jugend und Sport ermöglicht. Das Programm ist auf sieben Jahre ausgelegt und soll die Kompetenzen und Beschäftigungsfähigkeit verbessern sowie die Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung wie auch der Jugendarbeit voranbringen. Der aktuelle Projektzeitraum wurde für 2014-2020 festgelegt und soll zu folgenden Zielsetzungen einen Beitrag leisten (vgl. Erasmus+ o. J.a, o. S.):

- „zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2010
- zur Erreichung der Ziele des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (Education and Training 2020)
- zur nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Partnerländern
- zur Erreichung der allgemeinen Ziele des erneuerten Rahmens für jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010 bis 2018)
- des Ziels der Entwicklung einer europäischen Dimension im Sport, insbesondere im Breitensport, entsprechend dem Arbeitsplan der EU für den Sport
- der Förderung der europäischen Werte gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union“ (Erasmus+ o. J.a, o. S.).

Drei Leitaktionen zur Umsetzung des Programms:

1. Lernmobilität von Einzelpersonen
2. Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch bewährter Verfahren
3. Unterstützung politischer Reformen

Im Vorschlag zum neuen Erasmus-Programm für Bildung, Jugend und Sport 2021-2027 schlägt die Europäische Kommission eine Verdoppelung der EU-Mittel vor. Des Weiteren sieht das Programm folgende Neuerungen vor:

- „Den [sic!] Zugang zum Programm für alle Menschen und Organisationen aus den Bereichen Bildung, Jugend und Sport soll erleichtert werden, insbesondere sollen Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten.
- Einen besonderen Fokus auf Mobilität von Schüler/innen.
- Ermöglichung von noch mehr kurzen Lernaufenthalten im Ausland.
- Ausweitung der Teilnahme im Rahmen von integriertem Lernen („Blended Learning“), damit auch die Teilnahme am Programm Erasmus mittels eLearning möglich wird.
- Weltweite Zusammenarbeit und Mobilität über die europäischen Grenzen in der beruflichen Bildung (bisher nur Hochschulbildung).

Im Jugendbereich:

- Weiterführung des „Europäischen Solidaritätskorps“ in einem eigenständigen Programm.
- Fortsetzung des Strukturierten Dialogs als „EU YOUTH Dialogue“.
- Neue Aktivitäten wie „Discover EU“ (Interrailtickets).

- Einführung von sogenannten „Small Scale partnership“ (kleinere Projekte, leichter Zugang, benachteiligte Gruppen erreichen, Grass Root Organisationen, auch auf nationaler Ebene Projekte möglich).“ (ebd. o. J.b).

Nähere Informationen zum Programm Erasmus+ siehe unter LOGO! Jugendmanagement (o. J.):

https://www.logo.at/eu_foerderungen_organisationen_facts.

3.1.2 EureProjekte

Unter dem Projekt EureProjekte werden Projekte in den Bereichen soziales Engagement, Musik, Umwelt, Technik, Medien, Kultur, Sport u.v.m. gesucht. Das Projekt kann ein Fußballturnier mit Flüchtlingen sein, ein Nachbarschaftsgarten, ein Facebook-Workshop von Jugendlichen für Erwachsene,

ein Poetry Slam, eine Fotoausstellung etc. (vgl. Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos 2016, o. S.). Einreichen können 14- bis 24-jährige Jugendliche um einen Förderbeitrag von bis zu 500 Euro (vgl. EureProjekte o. J., o. S.).

3.2 Förderungen auf Bundesebene

Zwar besteht im Bereich der Jugendförderung ein ebenso benanntes Bundesgesetz (s. o.; vgl. Bund-Jugendförderungsgesetz 2000), „doch die Ausgestaltung der Förderung der Offenen Jugendarbeit fällt primär in den Kompetenzbereich der Länder.“ (boJA o. J., o. S.).

Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, dass jährlich inhaltliche Schwerpunktthemen festgelegt werden, die es gilt, bei Beantragung zu berücksichtigen.

3.2.1 Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit

GZ: BMGFJ-431361/0001-II/5/2008

RICHTLINIEN

zur Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit

Gemäß § 8 Bundes-Jugendförderungsgesetzes 2000 (B-JFG), BGBl. I Nr. 126/2000 vom 29. Dezember 2000 werden folgende Richtlinien erlassen:

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zielsetzung

§ 1. (1) Zielsetzung dieser Richtlinien ist die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit, insbesondere zur Förderung der Entwicklung der geistigen, psychischen, körperlichen, sozialen, politischen, religiösen und ethischen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen.

(2) Die Eigenart der „Förderung der außerschulischen Jugend-erziehung und Jugendarbeit“ erfordert ein maßgeschneidertes Konzept und daher auch eigene Richtlinien gemäß § 8 des Bundes-Jugendförderungsgesetzes 2000 (B-JFG). Die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004) sind daher nur insoweit anzuwenden, soweit das Bundes-Jugendförderungsgesetz 2000 keine oder keine abweichenden näheren Bestimmungen enthält und die Bestimmungen der ARR 2004 mit der Eigenart der Jugendförderung vereinbar sind.

Gegenstand der Förderung

§ 2. (1) Gegenstand der Förderung sind Vorhaben gemäß § 3 B-JFG; Maßnahmen zur Projektvorbereitung, Projektdurchführung und damit verbundener Kosten der Infrastruktur, der Evaluation, sowie Vernetzungsmaßnahmen zum Projektbereich.

(2) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend kann aus aktuellem Anlass Vorhaben zu einzelnen Themen schwerpunktmäßig fördern. Diese Themen wird die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend – nach Möglichkeit – im ersten Quartal des laufenden Jahres öffentlich (über die Bundes-jugendvertretung und über die Homepage des ho. Ressorts, etc.) bekannt geben.

(3) Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind Geldzuwendungen, die der Bund, in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung für eine bereits erbrachte oder für eine beabsichtigte Leistung, gewährt.

(4) Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Arten der Förderungen

§ 3. (1) Förderungen können ausschließlich in den im § 5 B-JFG genannten Arten gewährt werden.

(2) Ausgenommen von der Förderung und damit nicht förderungswürdig sind:

1. Leistungen, die im Rahmen des formellen schulischen Bildungssystems erbracht werden;
2. Leistungen, die im Rahmen der durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bereitgestellten Dienste erbracht werden;
3. Leistungen an Parteien nach dem Parteiengesetz BGBl. Nr. 404/1975 idgF.

Förderungsansuchen und -unterlagen

§ 4. (1) Zulässig sind nur Ansuchen um Förderungen, die die Angebote der Jugendarbeit gemäß § 2 zum Gegenstand haben. Diese sind **unter Verwendung des jeweiligen dafür** vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend **aufgelegten Formblattes** (Basisförderung / Förderung von Projekten der Jugendarbeit / Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit / Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit-Mitgliedsbeitrag), an das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu richten. Das jeweilige Formblatt kann im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend angefordert werden oder auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend im Internet heruntergeladen werden.

(2) Der Förderungswerber hat diesem Ansuchen folgende Unterlagen anzuschließen:

1. die Statuten oder Satzungen des Förderungswerbers (zumindest bei der erstmaligen Antragstellung),
2. die vereinspolizeiliche Genehmigung (zumindest bei der erstmaligen Antragstellung),
3. die aktuelle Amtsbestätigung (nicht älter als 1 Jahr),
4. eine allfällige Steuernummer,
5. die von den in Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigten Organen entsprechend der aktuellen Amtsbestätigung unterfertigte und vollständig ausgefüllte Verpflichtungserklärung,
6. eine – im aufgelegten Formblatt vermerkte – verbindliche Erklärung, in welchem Umfang er im betreffenden Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll, förderbare Aktivitäten durchzuführen beabsichtigt. Weiters ist glaubhaft zu machen, dass mit den förderbaren Aktivitäten Kosten verbunden sind, die zumindest dem beantragten Förderungsbetrag entsprechen.
7. die Erklärung gemäß § 9.

(3) Die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend kann jederzeit weitere für die Beurteilung des Förderungsansuchens notwendige Unterlagen verlangen.

Allgemeine Voraussetzungen

§ 5. (1) Der Förderungswerber muss das zu fördernde Projekt, bzw. die zu fördernde Verbandsstruktur eingehend darstellen (Projektbeschreibung, Art des Projektes, Zeitrahmen, Ort, Mitveranstalter, etc.). Der Förderungswerber hat einen Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem die Gesamtkosten, die Eigenmittel, die Mitfinanzierung durch die Länder und/oder andere (öffentliche) Fördergeber sowie die Höhe und der Verwendungszweck der beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend angesuchten Förderungsmittel ersichtlich sind.

(2) Mit Vorliegen des **vollständigen** Ansuchens wird eine Prüfung auf Förderungswürdigkeit und –zulässigkeit vorgenommen. Nach erfolgter Prüfung wird das Ansuchen entweder abgelehnt oder es wird dem Förderungswerber ein **Förderungsangebot** zugeleitet. Dieses Förderungsangebot kann der Förderungswerber innerhalb einer vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend **vorgegebenen Frist** durch Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung, die mit dem Förderungsangebot zugeleitet wird, annehmen. Die Verpflichtungserklärung ist von den zeichnungsberechtigten Organen zu unterfertigen. Sollte diese Verpflichtungserklärung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist in der Abteilung eingelangt sein, **gilt das Förderungsangebot als widerrufen**.

(3) Mit Annahme des Förderungsangebotes wird der in Aussicht gestellte Förderungsbetrag in einem oder in Teilbeträgen zur Anweisung gebracht.

(4) Die gewährten Förderungsmittel sind nach den **Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** und **ausschließlich für den im Zuerkennungsschreiben**, die auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden können, **genannten Zweck zu verwenden**.

Gehälter, Aufwandsentschädigungen und Honorare können mitfinanziert werden, wenn sie das Ausmaß der Entlohnung vergleichbarer Bundesbediensteter nicht überschreiten. Repräsentationskosten müssen im geringst möglichen Umfang gehalten werden.

(5) Ein Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn an diesem ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht und wenn seine Durchführung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang möglich sein würde. Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Bundesmitteln auch finanziell gesichert erscheinen, sofern die Eigenart des zu fördernden Vorhabens nicht ein Abgehen von dieser Bedingung rechtfertigt.

(6) Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn alle Förderungen des/r Vorjahre/s im vollen Ausmaß abgerechnet wurde/n und die Entlastung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend vorliegt.

(7) Die Empfänger von Förderungen haben in geeigneter Weise (z.B. LOGO des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend) darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend die Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat. Bei der Weitergabe der Förderungsmittel an Landesorganisationen und andere Endempfänger sowie bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend die Förderungsmittel zur Verfügung gestellt hat.

(8) Die Grundlagen des B-JFG, sowie der allgemeinen Grundsätze der Jugendarbeit und Pädagogik auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene, hat der Förderungswerber nachfolgende Prinzipien unbedingt einzuhalten und auf Verlangen in geeigneter und angemessener Weise den Nachweis darüber zu führen: Partizipation, Subsidiarität, Pluralität, Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Toleranz und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Jugendlichen, Freiwilligkeit der Inanspruchnahme, Fachlichkeit, Qualitätssicherung.

(9) Bei Vergabe von Leistungen des Förderungswerbers sind die Allgemeinen Grundsätze des Bundesvergabegesetzes idgF., bzw. der ÖNORM A 2050 idgF. anzuwenden und der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend auf deren Verlangen nachzuweisen.

(10) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie des Diskriminierungsverbotes gemäß § 7a des Behinderteneinstellungsgesetzes (BeinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 sind zu berücksichtigen. Veranstaltungen und Projekte, die vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend gefördert und unterstützt werden, müssen für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sein.

1. Unter Barrieren sind dabei nicht nur bauliche Barrieren (wie beispielsweise Stufen oder zu geringe Türbreiten) zu verstehen, sondern auch kommunikationstechnische oder sonstige Hindernisse, die behinderten Menschen im täglichen Leben den Zugang zu oder an der Versorgung mit Dienstleistungen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, behindern.
2. Sofern im Einzelfall die Schaffung eines barrierefreien Angebots eine unverhältnismäßige Belastung für den Förderwerber darstellt ist anzuführen, welche Schritte für zumindest eine Verbesserung der Situation betroffener Personen - im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung – gesetzt werden.
3. Das Vorliegen der Barrierefreiheit von Webangeboten wird nach dem Stand der technischen Entwicklung beurteilt. Dafür werden insbesondere die jeweils gültigen Leitlinien der Web Accessibility Initiative (WAI) des World Wide Web Consortiums (W3C) herangezogen.

Zusicherung der Förderung

- § 6.** Die Zusicherung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Mitteilung an jeden einzelnen Förderungswerber.

Diese Förderungszusicherung hat insbesondere zu enthalten:

1. Förderungsgegenstand;
2. Ausmaß der Förderung sowie den Auszahlungsmodus;
3. Abrechnungsfrist und Art der Abrechnung
4. Berichts- und Prüfungsverpflichtungen;
5. Bestimmungen über die Einstellung, sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung;
6. den Gerichtsstand, sowie
7. ein Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder anderen Verfügung unter Lebenden.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- § 7.** (1) Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung einer gewährten Förderung hat entsprechend dem der schriftlichen Förderungszusage beigelegten Formblatt zu erfolgen. Dieses Formblatt sowie die anzuschließenden Unterlagen sind vor Ablauf des in der Förderungszusage vorgegebenen Termins im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.

Nachfolgende Punkte sind zu beachten und unbedingt einzuhalten:

1. Es sind grundsätzlich nur Originalbelege (keine KOPIEN) vorzulegen. Rechnungsduplikate, Rechnungsdurchschriften bzw. Fotokopien können für die Abrechnung nicht anerkannt werden.
2. Die Originalrechnungen müssen den Förderungsempfänger als Rechnungsempfänger mit Adressangabe sowie eine firmenmäßige Zeichnung aufweisen und den Leistungsgrund angeben. Dieser Leistungsgrund muss mit der im Ansuchen und im Genehmigungserlass angeführten Widmung der Förderung übereinstimmen.
3. Den Originalrechnungen sind die Zahlungsbestätigungen (Erlagscheinabschnitte oder Scheckabschnitte, Überweisungsbestätigungen, Original-Kontoauszüge) ebenfalls im Original beizuschließen.
4. Sollte die Bezahlung einer Rechnung nicht im bargeldlosen Verkehr erfolgt sein, so muss die Rechnung einen Saldierungsvermerk der Firma aufweisen.
5. Sollte die Bezahlung einer Rechnung mittels Telebanking erfolgen, so muss der Original-Kontoauszug mit Bestätigung der Bank ebenfalls vorgelegt werden.
6. Zahlungen einer Rechnung über eine virtuelle Bank oder die Verrechnung von Bankspesen können nicht anerkannt werden.
7. Die Angabe über einen Vorsteuerabzug muss ausgefüllt sein.
8. Bei Auszahlungen an Personen hat die Übernahme des Betrages immer der Letztempfänger zu bestätigen. Die Quittierung einer Person für mehrere Empfänger ist nicht gestattet.
9. Sollten mehrere Rechnungen vorgelegt werden, so ist eine genaue und vollständige Belegübersicht bzw. Belegaufstellung beizulegen.
10. Grundsätzlich sollten nur Rechnungen in der Höhe des Förderungsbetrages vorgelegt werden. Sollte jedoch nur eine Rechnung vorgelegt werden können, deren Rechnungsbetrag den der gewährten Förderung übersteigt, wird durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend eine Teilentwertung in Höhe der gewährten Förderung vorgenommen.
11. Sämtliche Belege werden nach sachlicher und ziffernmäßiger Prüfung und Entwertung durch das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend an den Rechnungsleger rückgemittelt.

(2) Der Förderungsnehmer hat den Beginn und die Beendigung des Vorhabens (Projektes) der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines schriftlichen Antrages des Förderungsnehmers zulässig.

(3) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend über alle wesentlichen Änderungen des geplanten Vorhabens im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend dafür einzuholen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bei **Vorhaben, deren Durchführung länger als 1 Jahr erfordert, einen Zwischenbericht** über den Arbeitsfortschritt samt einer Darstellung des bisherigen finanziellen Aufwandes und der weiteren Durchführung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend **vorzulegen**.

(5) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb der im Zusicherungsschreiben vorgegebenen Abrechnungsfrist, eine von ihm erstellte und durch seine Organe gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in nachvollziehbarer Darstellung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend vorzulegen. Zusätzlich ist ein **Projektbericht, unter Verwendung des dafür aufgelegten Formblattes** (Bericht über die gewährte Förderung) **vorzulegen**.

(6) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

1. den Organen der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend und den von diesem Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes sowie im Falle einer Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen (sowie über Verlangen Jahresabschlüsse) zu gewähren, der Auskunftserteilung durch beauftragte Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden zu gestatten.
2. Alle notwendigen Bücher, Belege, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse und/oder Bilanzen sind bis **zum Ablauf von 10 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung** der Förderung (bei Teilzahlungen: der letzten Förderungstranche) sicher und geordnet aufzubewahren.
3. Der fördernden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dasselbe Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich der Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden sowie solche, die der Förderungsnehmer für Vorhaben bzw. Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens überhaupt erhalten hat.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

§ 8. (1) Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weiter gehender gesetzlicher Ansprüche – **die Förderung** über Aufforderung der fördernden Stelle, **sofort rückzuerstatten**, wobei auch der Anspruch auf zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn:

1. Organe der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, sowie von ihr Beauftragte, über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, wenn der Förderungsnehmer schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Folgen der Nichtbefolgung erfolglos gemahnt wurde;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
5. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkurs- oder

- Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 7. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 8. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
 9. die Richtigkeit der Endabrechnung nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verlorengegangen sind;
 10. das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungsverbot (Zessionsverbot) nicht eingehalten wurde.
 11. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7a BeinstG nicht berücksichtigt wird;
 12. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die erhaltenen Förderungsmittel vom Tage der Auszahlung an mit 3 v. H. über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen und rückzuerstatten.

(3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann nach Maßgabe der §§ 61 und 62 des Bundeshaushaltsgesetzes abgesehen werden, wenn dadurch die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

(5) Werden im Rahmen der geförderten Vorhaben Einrichtungen oder Geräte ausschließlich oder überwiegend aus nicht rückzahlbaren Förderungen des Bundes

angeschafft, hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes dem Bund eine dem Verkehrswert im Zeitpunkt des Wegfalles bzw. der Änderung des Verwendungszweckes entsprechende Abgeltung in Geld zu erstatten, oder auf Verlangen des Bundes die betreffenden Einrichtungen oder Geräte zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Wurde die Anschaffung nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes getätigt, ist der der Förderung entsprechende prozentuelle Anteil des Verkehrswertes dem Bund abzugelten.

Datenschutz

§ 9. (1) Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet und insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie §§ 8 u. 9 der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ in der jeweils geltenden Fassung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

(2) Der Förderungsnehmer hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu widerrufen. Dieser Widerruf, der vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend an das Bundeskanzleramt

weitergeleitet wird, hat rückwirkend das Erlöschen der Förderungszusage und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge.

(3) Allfällige Datenübermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim Bundeskanzleramt unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Gerichtsstand

- § 10.** Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Die Republik Österreich behält sich vor, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Wirtschaftliche Vorteile

- § 11.** Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unmittelbar wirtschaftliche Vorteile, die sich während oder innerhalb von fünf Jahren nach der Durchführung des geförderten Vorhabens hieraus für ihn ergeben, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen und hat die erhaltene Zuwendung nach Maßgabe des aus dem geförderten Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach dessen Durchführung erzielten Gewinns oder der sich hieraus ergebenden Verwertungsmöglichkeiten rückzuerstatten.

ABSCHNITT 2 BASISFÖRDERUNGEN

Gegenstand der Basisförderung

- § 12.** Basisförderung im Sinne des § 3 Z 1 B-JFG und dieser Richtlinien ist die Förderung aller direkten und indirekten Leistungen in der Jugendarbeit (§ 2 Abs. 3 B-JFG) nach den Zuteilungsschlüsseln gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 B-JFG. Sie hat insbesondere zum Ziel, den im B-JFG hierfür als Förderwerber genannten Jugendorganisationen die Finanzierung der zur Durchführung der Jugendarbeit erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen zu ermöglichen (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vereinslokale, Büroinfrastruktur, Jugendkontakte).

Förderungsgeber

- § 13.** (1) Förderungsgeber können Organisationen sein, die die Vorgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 und § 7 Abs. 1 bis 4 B-JFG erfüllen.

(2) Der Nachweis der Mitgliederzahl gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 B-JFG hat nachfolgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Als Mitglied einer Organisation gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 B-JFG gelten junge Menschen die regelmäßig aktiv an Leistungen und Angeboten des Förderungsgebers teilnehmen.
2. Der bloße regelmäßige Erhalt von Zusendungen kann nicht als Mitgliedschaft gewertet werden, der monatliche Besuch im Jugendzentrum oder ähnliche Treffen, oder ein ideelles, aktives Bekenntnis zu der jeweiligen Jugendorganisation hingegen schon.
3. Die Gesamtzahl der Mitglieder ist seitens des Förderungsgebers in geeigneter Weise dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend glaubhaft zu machen, am Formblatt auszuweisen, aufzuschlüsseln und zu bestätigen. Die Aufschlüsselung hat nach Bundesländern sowie nach "Teilnehmerinnen und Teilnehmern", "ehrenamtlichen" und "hauptamtlichen" Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erfolgen.
4. Für die Glaubhaftmachung ist etwa eine Unterteilung in regelmäßige Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen oder von Gruppenstunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Veranstaltungen, in den Gruppen, auf übergeordneten Organisationsebenen oder ähnliche Maßnahmen geeignet.
5. Alle zur Verfügung stehenden und hierfür verwendbaren Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumente, die geeignet sind, die Angaben glaubhaft zu machen (wie etwa Teilnahmelisten, Aufgabescheine von Versendungen der Mitgliederzeitung, Rechnungen von Katering - Services bei Veranstaltungen, etc.) sind bei Überprüfungen vor Ort zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Förderungswerber erklärt sich mit Annahme der Förderung ausdrücklich damit einverstanden, dass legitimierte Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend unangekündigt bei sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen und Aktivitäten Zählungen der tatsächlich anwesenden Personen durchführen können.

(4) Der Nachweis der Durchführung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung nach § 6 Abs. 1 Z 6 B-JFG hat nachfolgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Der Konzeptbericht über die kontinuierliche Qualitätssicherung – lt. aufgelegtem Formblatt – ist gemeinsam mit dem Ansuchen auf Basisförderung vom Förderungswerber vollständig ausgefüllt im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.
2. Der Förderungswerber hat mit seinem Förderungsansuchen eine Definition seiner Kernfunktionen sowie ein Konzept für die Durchführung einer kontinuierlichen Qualitätssicherung im Bereich dieser Kernfunktionen vorzulegen.
3. Objekt dieser Qualitätssicherung haben die Aktivitäten der Bundesorganisation entweder in der gesamten Breite der definierten Kernfunktionen oder auch in ausgewählten, wechselnden Schwerpunktbereichen innerhalb der Kernfunktionen zu sein.
4. Das Konzept der Qualitätssicherung sowie die Auswahl des Objektes oder der Objekte ist gegenüber dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend unter Berücksichtigung der Forschungs- und Praxisgrundlagen sowie der beantragten oder zu erwarteten Förderhöhe darzulegen.
5. Über bereits durchgeführte Maßnahmen der Qualitätssicherung der vergangenen Jahre ist in geeigneter Weise der Nachweis zu führen, wobei insbesondere die Objekte, die Methoden und die tatsächliche Durchführung darzulegen sind und nicht die vertraulichen Inhalte.

(5) Gemäß § 2 und § 8 Abs. 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz idGF. hat der Bund die Verpflichtung bei der Vergabe von Förderungen an natürliche oder juristische Personen die Beachtung dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber erklärt sich daher mit Annahme der Basisförderung ausdrücklich damit einverstanden, die Barrierefreiheit seiner zentralen Website sicher zu stellen.

1. Die Barrierefreiheit der Website ist – mit dem Ansuchen um Basisförderung - entsprechend zu bestätigen, durch eine **fachliche Expertise nachzuweisen** und die gesetzten Maßnahmen exemplarisch aufzulisten.
2. Sofern die Website vor dem 1. Jänner 2009 erstellt wurde und sie nicht barrierefrei ist, ist eine ausführliche, schriftliche Begründung vorzulegen sowie ein entsprechender Zeit- und Arbeitsplan, wie und bis zu welchem Zeitpunkt die Barrierefreiheit ehe baldigst erreicht werden kann.

(6) Der Förderungswerber erklärt sich mit Annahme der Förderung ebenfalls damit einverstanden die Barrierefreiheit des Bundesbüros der Jugendorganisation sicher zu stellen.

1. Die Barrierefreiheit des Bundesbüros ist – mit dem Ansuchen um Basisförderung – entsprechend zu bestätigen, durch eine **fachliche Expertise nachzuweisen** und die gesetzten Maßnahmen exemplarisch aufzulisten.
2. Sofern die Räumlichkeiten des Bundesbüros vor dem 1. Jänner 2009 bezogen wurden und diese noch nicht barrierefrei sind, ist eine ausführliche, schriftliche Begründung sowie ein entsprechender Zeit- und Arbeitsplan vorzulegen, wie und bis zu welchem Zeitpunkt der Zugang und die Benützung des Bundesbüros mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ehe baldigst in Einklang gebracht werden soll.

(7) Ausgenommen von einer Basisförderung sind Organisationen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 B-JFG.

Förderungsansuchen und -unterlagen

§ 14. (1) Es gelten die Bestimmungen des § 4.

(2) Das vollständige Förderungsansuchen – lt. eigenem aufgelegtem Formblatt – ist spätestens bis zum 1. April des Antragsjahres im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.

Zuerkennung der Förderung

§ 15. Es gelten die Bestimmungen des § 6.

Durchführung, vereinfachte Abrechnung und Kontrolle

§ 16. (1) Der Abrechnungsbericht – lt. aufgelegtem Formblatt – über die erhaltene Basisförderung ist spätestens bis zum 1. April des Folgejahres im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen. Eine Änderung der vereinbarten Frist ist nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines schriftlichen Antrages des Förderungsnehmers und einer schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend zulässig.

(2) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb der gegebenen Abrechnungsfrist, eine von ihm erstellte durch seine Organe gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in nachvollziehbarer Darstellung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend vorzulegen. Abzurechnen sind im Rahmen der gewährten Basisförderung die mit dieser zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.

(3) Der Abrechnungsbericht ist in Sachgruppen zu gliedern. Für jede Sachgruppe ist eine Zwischensumme auszuweisen. Aus dem Bericht muss die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung ersichtlich sein.

(4) Die Originalbelege müssen mit dem – vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zur Verfügung gestellten - Stempel des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend "Gefördert aus Mitteln des Bundes-Jugendförderungsgesetzes - Basisförderung, Jahreszahl der Förderung" gekennzeichnet werden. Als Belege gelten nur bezahlte Rechnungen und bestätigte Honorarnoten auf denen auch der Zahlungsgrund ersichtlich ist.

Die Originalbelege müssen den Abrechnungsberichten nur über besonderes Verlangen des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend angeschlossen werden.

Die genauen Fundstellen der einzelnen Belege in der Buchhaltung der jeweiligen Bundes-/Landes-/Bezirks-Organisation sind – lt. aufgelegtem Formblatt – zu dokumentieren.

(5) Es gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3, 4 und 6.

ABSCHNITT 3 FÖRDERUNG VON PROJEKTEN DER JUGENDARBEIT

Förderungswerber

§ 17. (1) Förderungswerber können Organisationen, Initiativen und Einzelpersonen, sowie Jugendorganisationen der Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes BGBl. 396/1976 sein, die die Vorgaben gemäß § 4 Abs. 1 und 2 B-JFG erfüllen.

(2) Der Förderungswerber muss die Gewähr bieten, dass er über die zur Durchführung des Vorhabens notwendige fachliche und organisatorische Voraussetzung verfügt.

(3) Ausgenommen von einer Projektförderung sind die parteipolitischen Jugendorganisationen, die eine Förderung gemäß § 7 Abs. 2 B-JFG erhalten.

Förderungsansuchen und -unterlagen

§ 18. (1) Es gelten die Bestimmungen des § 4.

(2) Das vollständige Förderungsansuchen – lt. eigenem aufgelegtem Formblatt – ist spätestens bis zum 15. Oktober des Antragsjahres im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.

(3) Einzelpersonen, die ein Förderungsansuchen im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einbringen, sind von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 befreit.

Zuerkennung der Förderung

§ 19. (1) Es gelten die Bestimmungen des § 6 der gegenständlichen Richtlinien sowie § 7 Abs. 6 B-JFG.

(2) Die Bundesjugendvertretung kann Empfehlungen gemäß § 6 Z 4 lit f Bundesjugendvertretungsgesetz (B-JVG) abgeben. Zu diesem Zweck informiert das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend die Bundesjugendvertretung schriftlich über beabsichtigte Förderungsgewährungen gemäß § 6 Z 4 lit f B-JVG. Diese hat binnen 14 Tagen ab Zustellung eine Stellungnahme anzukündigen und diese binnen 4 Wochen ab Zustellung schriftlich zu übermitteln.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§ 20. Abzurechnen sind die mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

ABSCHNITT 4

FÖRDERUNGEN VON BESONDEREN ANLIEGEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Förderungswerber

§ 21. (1) Förderungswerber können verbandliche Jugendorganisationen, nicht verbandlich organisierte Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Einzelpersonen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, sowie Jugendorganisationen der Volksgruppen im Sinne des Volksgruppengesetzes BGBl. 396/1976 sein, die die Vorgaben gemäß § 6 Abs. 6 B-JFG erfüllen.

(2) Der Förderungswerber muss die Gewähr bieten, dass er über die zur Durchführung des Vorhabens notwendige fachliche und organisatorische Voraussetzung verfügt.

Förderungsansuchen und -unterlagen

§ 22. (1) Es gelten die Bestimmungen des § 4.

(2) Das vollständige Förderungsansuchen – lt. eigenem aufgelegtem Formblatt – ist spätestens bis zum 15. Oktober des Antragsjahres im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.

(3) Einzelpersonen, die ein Förderungsansuchen im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einbringen, sind von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 befreit.

Zuerkennung der Förderung

§ 23. Es gelten die Bestimmungen des § 6.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§ 24. Abzurechnen sind die mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

ABSCHNITT 5 FÖRDERUNGEN VON BESONDEREN ANLIEGEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT - MITGLIEDSBEITRÄGE

Förderungswerber

- § 25. Förderungswerber können **ausschließlich nur Organisationen** sein, die auch im **Förderungsjahr Basisförderung bekommen** und die Vorgaben gemäß § 6 Abs. 1 bis 4 und § 7 Abs. 1 bis 4 B-JFG erfüllen.

Förderungsansuchen und -unterlagen

- § 26. (1) Es gelten die Bestimmungen des § 6.
- (2) Das vollständige Förderungsansuchen – lt. eigenem aufgelegtem Formblatt – ist spätestens bis zum 30. April des Antragsjahres im Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend einzubringen.
- (3) Die Förderung des Mitgliedsbeitrages für die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung beträgt **€ 9.000,-- pro Mitgliedsorganisation**, die auch Anspruch auf die Basisförderung im Förderungsjahr hat, und kann **nur für diesen Zweck** verwendet werden.
- (4) Dem Förderungsansuchen ist das Schreiben der Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung beizulegen.

Zuerkennung der Förderung

- § 27. Es gelten die Bestimmungen des § 6.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

- § 28. Abzurechnen ist der bezahlte Mitgliedsbeitrag. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

ABSCHNITT 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Personenbezogene Bezeichnungen

- § 29. Bei den in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- § 30. Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

- § 31. Die Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, GZ: BMSG-431361/2-V/5/2004, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien ihre Gültigkeit.

3.2.2 Sonderfinanzierungen

Neben den oben angeführten Finanzierungsmöglichkeiten soll an dieser Stelle auf sogenannte „Sonderfinanzierungen“ hingewiesen werden, die variieren können. Deshalb gilt es bei Ressourcenidentifikation auch immer die aktuelle Finanzierungslandschaft zu recherchieren, um weitere mögliche Projektfinanzierungen auszuschöpfen.

3.3 Förderungen durch das Land Steiermark

Die Förderungsmöglichkeiten für Jugendarbeit sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich gestaltet. Das Land Steiermark hat ein Jugendgesetz, das Jugendschutz und Jugend-

förderung gemeinsam regelt (s. o.; vgl. Steiermärkisches Jugendgesetz 2013).

3.3.1 Merkblatt für Förderungen der Offenen Jugendarbeit

Im diesem Abschnitt des Handbuchs wird das zurzeit der Herausgabe aktuelle Merkblatt für Förderungen der Offenen Jugendarbeit (Stand 2019) des Landes Steiermark, Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft, Fachabteilung Gesellschaft abgebil-

det (Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend 2019a). Wie z. B. bei den angeführten Gesetzestexten ist auch hierbei auf die Aktualität des Merkblatts zu achten.



FÖRDERUNGEN DER OFFENEN JUGENDARBEIT

Merkblatt

1. FörderungswerberInnen

Um Förderungen für Angebote der Offenen Jugendarbeit können alle (gemeinnützigen) Trägerorganisationen von Angeboten und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (z.B. Vereine, Gemeinden, kirchliche Einrichtungen, gemeinnützige GmbHs u.a.) ansuchen.

2. Definition

2.1. Als Angebote der Offenen Jugendarbeit gelten die im „Qualitätshandbuch für die Offene Jugendarbeit Österreich“ beschriebenen Angebotsformen (<http://www.boja.at/qualitaet> [18.01.2017]).

2.2. Angebote der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark sind jedenfalls regional ausgerichtet, unabhängig von politischen Parteien und überkonfessionell organisiert sowie allen Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 26 Jahren niederschwellig, kostenfrei und ohne die Voraussetzung einer Mitgliedschaft zugänglich.

2.3. Angebote der Offenen Jugendarbeit orientieren sich an der Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark –2017–2022 und berücksichtigen die Ziele, Leistungen und Wirkungen der Offenen Jugendarbeit.

3. Qualitätskriterien

Qualitätskriterien, auf die neben der Personalausstattung im Förderungsansuchen Bezug genommen werden muss:

3.1. Diversität der BesucherInnen (männliche/weibliche/jüngere/ältere Jugendliche, SchülerInnen/Lehrlinge etc.)

3.2. Lage und Ausstattung der benutzten Räumlichkeiten (inkl. der erforderlichen Genehmigungen)

3.3. Umfang der Öffnungszeiten (Wochenend- bzw. Abendöffnungszeiten)

3.4. öffentliche Wahrnehmbarkeit, kommunale/regionale Einbindung (z.B. Funktion im GR, sonstige jugendpolitische Funktion etc.)

3.5. sozialräumliche Ausrichtung und Kooperation mit angrenzenden Handlungsfeldern

3.6. Ist eine Barrierefreiheit gegeben?

3.7. Aktivitäten/Projekte mit & für Jugendliche am jeweiligen Standort – Jahresaktivitäten

3.8. Sie orientieren sich an der Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark –2017–2022 und berücksichtigen die Ziele, Leistungen und Wirkungen der Offenen Jugendarbeit.

3.9. Die Kommunen stellen der Offenen Jugendarbeit adäquate Jahresbudgets/Mehrjahresbudgets zur Verfügung

4. Personalkofinanzierung

4.1. Alle FörderwerberInnen, die die folgenden Kriterien erfüllen, können für Angebote der Offenen Jugendarbeit eine pauschalierte Personalkofinanzierung in der Höhe zwischen € 23.600,00 bis € 39.400,00 beantragen.

Öffnungszeiten*	Stunden für Aktivitäten/ Projekte	Anstellungsstunden	Landesförderung
z.B. 15	15	45	€ 23.600,-
z.B. 20	20	60	€ 31.500,-
z.B. 25	25	75	€ 39.400,-

*Die förderbare Mindestöffnungszeit beträgt 15 Stunden, jedoch max. 25 Stunden

4.2. Angebotszeiten/Öffnungszeiten der Einrichtungen

Die Anstellungsstunden aller geförderten MitarbeiterInnen verteilen sich zu je 1/3 auf

4.2.1. Offener Betrieb: Öffnungszeit der Einrichtung (z.B. Jugendzentrums) verteilt auf mindestens drei Wochentage, wobei auf jugendgerechte Wochenend- bzw. Abendöffnungszeiten zu achten ist.¹

4.2.2. Andere dauerhafte Angebotsformen: Angebote/Aktivitäten/Projekte: sozialraumorientierte Leistungen, Projekte & Aktivitäten (Partizipationsangebote etc.)

4.2.3. Overhead: Vernetzung, Lobbying für Jugendinteressen Teamsitzungen, Administration, Aus- und Fortbildungen etc.

¹ Sonn- und Feiertagszulage laut SWÖ-KV, Nachtzulage zwischen 22 Uhr und 06 Uhr laut SWÖ-KV.

4.3. Anstellungsausmaß der MitarbeiterInnen

4.3.1. Das Anstellungsausmaß aller dem Angebotsstandort/der Einrichtung zuzuordnenden MitarbeiterInnen muss das dreifache der Öffnungszeit, somit insgesamt mindestens 45 Wochenstunden umfassen,

4.3.2. sich auf zumindest zwei qualifizierte Personen (möglichst männlich und weiblich) verteilen,

4.3.3. und das Anstellungsausmaß einer/eines Mitarbeiterin/Mitarbeiters mindestens 15 Stunden betragen.

4.4. Qualifikationsvoraussetzungen der MitarbeiterInnen/Fachkräfte

4.4.1. Die geförderten MitarbeiterInnen müssen eine fach einschlägige Ausbildung im Ausmaß von zumindest 60 ECTS - Punkten von einer anerkannten Bildungseinrichtung vorweisen können, (z.B. Hochschullehrgang Jugend- und Soziokulturarbeit, Kolleg für Sozialpädagogik, Hochschullehrgang Freizeitpädagogik, Lehrgang Akademische Jugendsozialarbeit, Bachelor/Master für Soziale Arbeit, Bachelor/Master für Sozialpädagogik, Bachelorstudium Pädagogik, Masterstudium „Inclusive Education“, Bachelor/Master, Lehramt Primarstufe oder Sekundarstufe, Psychologie mit einschlägiger Fortbildung/Berufserfahrung), wobei sich die fördernde Stelle im Einzelfall die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vorbehält.

4.4.2. Facheinschlägige Fort- und Weiterbildung aller MitarbeiterInnen im Jahresausmaß von zwei Arbeitstagen pro MitarbeiterIn. Die Bestätigung ist mit dem Tätigkeitsbericht nachzuweisen.

4.4.3. Jedenfalls ist seitens des Förderwerbers/der Förderwerberin rechtzeitig und im Vorhinein mit der Förderstelle eine mögliche Förderbarkeit von (potentiellen) MitarbeiterInnen abzuklären

4.4.4. Der Nachweis des laufenden Besuchs einer facheinschlägigen (und von der fördernden Stelle ausdrücklich anerkannten) Ausbildung (z.B. Kolleg für Sozialpädagogik, Bachelorstudium Sozialpädagogik usw.) wird – in einem entsprechenden zeitlichen Rahmen und nach Rücksprache mit der fördernden Stelle – als Erfüllung dieser Fördervoraussetzung anerkannt.

4.4.5. MitarbeiterInnen, die sich „in Ausbildung“ befinden und für förderbar erklärt wurden, müssen jedenfalls diese Ausbildung innerhalb der, von der jeweiligen Ausbildungsstätte festgesetzten Mindeststudiendauer/Mindestausbildungszeit inklusive der Toleranzsemester/Toleranzrahmens, abschließen.

4.5. Anstellung und Entlohnung der MitarbeiterInnen

4.5.1. Alle geförderten MitarbeiterInnen müssen im Rahmen eines kollektivvertraglich geregelten Anstellungsverhältnisses beschäftigt werden.

4.5.2. Sofern dabei kein anderer Kollektivvertrag (z.B. Gemeinde-KV o.ä.) zur Anwendung kommt, gilt der Kollektivvertrag der Berufsvereinigung der ArbeitgeberInnen für Gesundheits- und Sozialberufe (SWÖ-KV).

4.5.3. Das Mindestanstellungsausmaß für geförderte MitarbeiterInnen beträgt 15 Wochenstunden.

4.5.4. Die Mindestentlohnung muss für MitarbeiterInnen in Ausbildung zumindest der Stufe 6/1, für MitarbeiterInnen nach absolvierter Ausbildung zumindest der Stufe 7/1 nach dem Kollektivvertrag SWÖ-KV entsprechen.¹

4.5.5. Einstufungsbeispiele lt. Kollektivvertrag SWÖ – KV

MitarbeiterInnen der Einrichtungen der Verwendungsgruppe 7 haben:

- Abgeschlossenen Fachspezifischen Universitätslehrgang (z.B. Hochschullehrgang „Jugend- und Soziokulturarbeit“).
- Abgeschlossenes Kolleg für Sozialpädagogik.
- Abgeschlossenes Bakkalaureats-Studium im Sozialpädagogik
- Abgeschlossene Fachhochschule für Soziale Arbeit vorzuweisen.

MitarbeiterInnen der Einrichtungen der Verwendungsgruppe 6:

- Befinden sich in Ausbildung, der unter Verwendungsgruppe 7 angeführten Qualifikationen oder eines gleichwertigen anerkannten Lehrgangs.

5. Personalkofinanzierung für Jugendräume in Verbindung mit einem Jugendzentrum

5.1. Förderung für die Begleitung von professionell begleiteten Jugendräumen

Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die vom Land Steiermark mittels Personalkofinanzierung gefördert werden, können für die Begleitung von Jugendräumen im Umfeld des Hauptstandorts eine zusätzliche

¹ Siehe Einstufungsbeispiele nächste Seite

Personalkofinanzierung beantragen: die Planung neuer Jugendräume ist zwingend im Vorfeld mit dem Referat Jugend abzustimmen.

Kommunen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die vom Land Steiermark mittels Personalkofinanzierung gefördert werden, können für die Begleitung von Jugendräumen im Umfeld des Hauptstandorts eine zusätzliche Förderung beantragen:

Beispiel

Öffnungszeiten/ Aktivitäten/ Projekte	Anstellungs- stunden	Landesförderung
z.B.: 6	9	€ 4.700,-
z.B.: 8	12	€ 6.300,-

5.1.1 Voraussetzung für diese Form der Förderung ist eine personelle und organisatorische Anbindung an eine bestehende, seitens des Landes Steiermark mittels Personalkofinanzierung geförderte Einrichtung der Offenen Jugendarbeit, sodass sich eine Kombination eines Hauptstandortes mit einem oder mehreren Nebenstandorten ergibt.

5.1.2 Es gelten dieselben Fördervoraussetzungen wie für die Personalkofinanzierung (Qualifikation, Drittelregelung etc.) Voraussetzung für diese Form der Förderung ist eine personelle und organisatorische Anbindung an eine bestehende, seitens des Landes Steiermark mittels Personalkofinanzierung geförderte Einrichtung der Offenen Jugendarbeit, sodass sich eine Kombination eines Hauptstandortes mit einem oder mehreren Nebenstandorten ergibt.

5.2. Schwerpunkt- bzw. Prozessförderung

Seitens der A6 - Fachabteilung Gesellschaft werden für die Umsetzung vorgegebener inhaltlicher Schwerpunkte (z.B. Diversität, Jugendbeteiligung) sowie für die Begleitung standortbezogener Entwicklungsprozesse (z.B. Profilbildung) zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt, und zwar einerseits in Form von Unterstützungsleistungen durch die Fach- und Servicestellen aus dem Bereich der Jugendarbeit sowie durch die (jeweils zeitlich begrenzte) Vergabe zusätzlicher Fördermittel (nach budgetärer Verfügbarkeit).

5.3. Qualitätsentwicklung

Weiters unterstützt die A6 Fachabteilung Gesellschaft die Qualitätsentwicklung im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit durch die Beauftragung des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit und der Fachstelle für Kinder- Jugend- und BürgerInnenbeteiligung (beteiligung.st) mit der Begleitung von multiperspektivischen Evaluationsprozessen (Qualitätsdialoge).

6. Förderungsabwicklung

6.1. Grundlagen für die Gewährung von Förderungen

6.1.1. Gesetz über den Schutz und die Förderung von Kindern und Jugendlichen: Steiermärkisches Jugendgesetz - StJG 2013 - Novelliert am 01.01.2019: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000626>

6.1.2. Angebote und deren Umsetzung orientieren sich an der Strategischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit 2017-2022 des Landes Steiermark und Berücksichtigen die Ziele, Leistungen und Wirkungen der Offenen Jugendarbeit, sowie die Wirkziele der A6, Fachabteilung Gesellschaft.

6.1.3. Die Charta des Zusammenlebens in Vielfalt des Landes Steiermark.

6.1.4. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss schriftlich zustimmen, dass alle in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung erforderlichen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen und dass sie/er bereit ist, sich nach Förderungserhalt (gemäß Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 2009 – LRH-VG 2009) einer allfälligen Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterziehen.

6.1.5. Förderungsrelevante Änderungen sind unverzüglich bekannt zu geben, diesbezügliche Versäumnisse seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ziehen (vorübergehende) Förderungseinstellung nach sich. Insbesondere förderungsrelevante personelle Veränderungen sind mittels der „Meldung Personaländerung Offene Jugendarbeit“ (<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12564450/104109014>) bekanntzugeben, sobald diese bekannt sind. Sollte eine geförderte Stelle mehr als zwei Monate unbesetzt bleiben, erfolgt eine Neubewertung der Förderhöhe.

6.1.6. Verwendete Räumlichkeiten müssen allen gesetzlichen Standards entsprechen (Betriebsstättengenehmigung, Nutzungsbewilligungen, Barrierefreiheit, ggf. Veranstaltungsbewilligung etc.).

6.2. Inhalt und Form der Förderansuchen

6.2.1. Das vollständig ausgefüllte Ansuchen ist unterzeichnet (ausschließlich elektronisch) bis XXX per Mail an abt06gd-foem@stmk.gv.at zu senden.

6.2.2. Dem Ansuchen sind alle Unterlagen beizulegen, die zur Beurteilung der Erfüllung der Förderkriterien erforderlich sind. (Konzept, **Ausbildungsbestätigung bzw. Studienerfolgsbestätigung** der förderbaren MitarbeiterInnen).

6.2.3. Der Fördergegenstand und die Förderhöhe werden bei Genehmigung des Förderungsbetrages rechtsverbindlich mittels eines Fördervertrages zwischen dem Träger der Einrichtung und der Abteilung 6 – Fachabteilung Gesellschaft vereinbart.

6.2.4. Später eingelangte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

6.2.5. Im Anlassfall können vor der Förderungsgenehmigung Fördergespräche anberaunt werden, um allfällige standortbezogene, schriftlich festzuhaltende Vereinbarungen zu treffen. Solcherart zustande gekommene Vereinbarungen gelten dann in weiterer Folge als Förderungsbestandteil.

6.3. Förderauszahlungen

Aufgrund budgettechnischer Vorgaben werden die Förderungsbeträge in einzelnen Teilbeträgen ausbezahlt, unter der Voraussetzung, dass die monatlich durchgeführten Überprüfungen der Datenbankeinträge hinsichtlich Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

6.4. Verwendungsnachweis und Berichtswesen

Die Abrechnung ist an abt06gd-foem@stmk.gv.at zu übermitteln.

6.4.1. Für die Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Belegsverzeichnis „Personalkosten“
- Jahreslohnkonten der geförderten, qualifizierten MitarbeiterInnen
- Tätigkeitsbericht gemäß Vorlage für Jahresberichte der Offenen Jugendarbeit

- Nachweise über die Fort- und Weiterbildung der geförderten MitarbeiterInnen (2 Arbeitstage pro MitarbeiterIn im Jahr)

6.4.2. Weiters sind alle FörderwerberInnen verpflichtet,

- die vom Bundesnetzwerk Offene Jugendarbeit (boJA) zur Verfügung gestellte Dokumentationsdatenbank zu verwenden¹ sowie
- die Abrechnung gemäß den von der Fachabteilung aufgelegten Vorlagen zu erstellen und bis spätestens 30.06. des Folgejahres vorzulegen.
- eine halbjährliche Studienbestätigung zu übermitteln.

7. Begleitung

7.1. Die Planung neuer Angebote der Offenen Jugendarbeit ist im Vorfeld mit dem Referat Jugend abzustimmen (Kontakt: jugend@stmk.gv.at bzw. +43-316/877-3173)

7.2. Zur Begleitung bei notwendigen Planungs- und Entwicklungsschritten werden vom Dachverband der Offenen Jugendarbeit im Auftrag des Landes entsprechende Angebote gesetzt.

7.3. Förderungen im Bereich der Offenen Jugendarbeit sind NICHT an eine Mitgliedschaft im Steirischen Dachverband der Offenen Jugendarbeit gebunden.

8. Vorgegebene Dokumentationsweise der boJA-Datenbank

8.1. Einmalig zu Beginn des Jahres

8.1.1. Stammdaten mit Bezeichnung & Adresse der Einrichtung (Straßenname, Hausnummer, PLZ, Ort) und Kontaktdaten zur Trägerorganisation (z.B. E-Mailadresse)

8.1.2. Personal einzeln aliquotiert, Anzahl der MitarbeiterInnen mit Geschlecht und Geburtsjahr; Ist-Wochenstunden, Dienstposten-Prozente (werden automatisch berechnet), Kollektivvertrag, Beschäftigungsform und Qualifikation von jedem/r einzelnen Mitarbeiter/in

¹ Vorgegebene Dokumentationsweise: Stammdaten und Personal, MitarbeiterInnen einzeln aliquotiert, wöchentliche Dokumentation dauerhafter und zeitlich befristeter Angebote, Anzahl von Personen und Kontakten nach Geschlecht und Altersgruppe. Dem Referat Jugend wird seitens der Einrichtungen als Bestandteil der Fördervereinbarung voller und jederzeitiger Datenzugriff auf Einrichtungsebene eingeräumt.

8.2. Wöchentliche Dokumentationen dauerhafter und zeitlich befristeter Angebote

8.2.1. Beim „Hauptangebot“ (in den meisten Fällen ist dies der „Offene Betrieb“) muss die Landesvorgabe verwendet werden! Weitere Angebote können in Ausnahmefällen auch nach eigenen Vorgaben dokumentiert werden.

8.2.2. Anzahl der Personen nach Geschlecht und Altersgruppe

8.2.3. Anzahl der Kontakte nach Geschlecht und Altersgruppe

8.3. Unterscheidungen von Personen und Kontakten

8.3.1. Als Person wird jede/r Jugendliche einmal im Jahr (z.B. in der ersten Kalenderwoche) registriert, der/die in diesem Jahr ein dauerhaftes Angebot (z.B. im Offenen Betrieb) der Offenen Jugendarbeit in Anspruch nimmt.

8.3.2. Als Kontakt zählt jede Nutzung eines Angebots der Offenen Jugendarbeit durch eine Person, d.h. eine Person kann durchaus mehrmals pro Woche als Kontakt registriert werden, nicht jedoch innerhalb eines Angebotszeitraums (also Rein- und Rausgehen zählt nicht doppelt).

8.3.3. Eine Person kann an einem Angebotsstandort auch innerhalb eines Tages mehrmals als Kontakt registriert werden,

und zwar dann, wenn sie an einem Tag an einem Standort klar voneinander getrennte Angebote in Anspruch nimmt (z.B. Inanspruchnahme eines Beratungsangebots nachmittags und abends Nutzung des Offenen Betriebs im Jugendzentrum).

8.4. Hinweise zu dauerhaften und zeitlich befristeten Angeboten

8.4.1. Als dauerhaft werden jene Angebote bezeichnet, die auf einen längeren Zeitraum, z.B. ein ganzes Jahr hindurch, angelegt sind, wie z.B. der Offene Betrieb in einem Jugendzentrum, wöchentliche Sportangebote oder regelmäßig stattfindende Beratungs- und Vermittlungsangebote.

8.4.2. Zeitlich befristet sind jene Angebote, die nur einmalig oder unregelmäßig stattfinden (z.B. Stadtfest mit einem Info-stand für Jugendliche oder ein Schihüttenwochenende)

Rückfragen zur bOJA Datenbank:

Wolfgang Haring (Datenbankkoordinator der bOJA)

Kontakt:

support@boja-datenbank.at bzw. +43-650/601-9999).

3.3.2 Konzeptvorlage für Angebote des Landes Steiermark

Im nachfolgenden Teil des Handbuchs handelt es sich um die Konzeptvorlage für Angebote des Landes Steiermark. Im Sinne der Qualitätssicherung und -entwicklung ist es erforderlich einen Konzeptrahmen zu erstellen, der je nach Bedarf auch flexibel modifiziert werden kann bzw. an möglicherweise neue Gegebenheiten (z. B. infrastrukturelle Veränderungen, neue

inhaltliche Schwerpunkte etc.) angepasst werden kann. Die Konzeptvorlage des Landes Steiermark dient dabei eine zentrale Orientierungshilfe (vgl. Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend 2017a).



Konzeptvorlage der Offenen Jugendarbeit der A6 Fachabteilung Gesellschaft, Referat Jugend

Die A6 Fachabteilung Gesellschaft, Referat Jugend schafft über das Steiermärkische Jugendgesetz und die Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark 2017 - 2022 einen Rahmen für die Offenen Jugendarbeit, der die Qualität der geleisteten Arbeit gut unterstützen soll.

Offene Jugendarbeit benötigt entsprechend gute und gesicherte Rahmenbedingungen wie finanzielle und personelle Ressourcen, fachlich gut ausgebildete MitarbeiterInnen, eine allgemeine gesellschaftspolitische Akzeptanz und Anerkennung als wichtige Bildungs- und Sozialisationsinstanz und ein partnerschaftliches Verhältnis zwischen AuftraggeberInnen und den tätigen Akteuren in der Offener Jugendarbeit.

Um die Fachlichkeit in der Offenen Jugendarbeit und die Qualität ihrer Angebote zu gewährleisten, bedarf es einer laufend modifizierten Konzeption, die auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen abgestimmt ist. Dieser Konzeptrahmen für die Einrichtungen umfasst alle notwendigen inhaltlichen Punkte als auch Fördervoraussetzung für die Angebote der Offenen Jugendarbeit. Die Konzeptionen für die Offene Jugendarbeit müssen jährlich auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls modifiziert werden.

Dabei dient das Qualitätshandbuch für die Offene Jugendarbeit Österreich der boJA - Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit und das Qualitätshandbuch für die Offene Jugendarbeit Steiermark vom Steirischen Dachverband der Offenen Jugendarbeit als inhaltlicher Leitfaden.

Aufbau eines Praxis- und Trägerkonzepts für die Offene Jugendarbeit

Unter einer Konzeption wird eine Rahmenplanung verstanden, die die Art und Weise der Bedarfs- und Angebotsplanung beinhaltet und dient dazu, die Zuständigkeiten, den Auftrag einer Einrichtung der Offenen Jugendarbeit, also auch die Rahmenbedingungen klar darzustellen. Die Grundlagen der Offenen Jugendarbeit (Ausgangssituation), Ziele, Leistungen, Prinzipien, Schwerpunkte, Ressourcen, Evaluationsmethoden wie auch das Leitbild einer Einrichtung bzw. eines Trägers sind wichtige inhaltliche Punkte einer Konzeption.

Zur Erstellung eines Konzeptes ist die Definition der Zuständigkeiten der konzeptionellen Ebenen von großer Bedeutung. Die jugendpolitische Vision bzw. das Leitbild bildet einen grundsätzlichen Rahmen, an dem sich die Konzeption orientiert. In einem weiteren Schritt geht es darum, den Bedarf nach Ange-

boten der Offenen Jugendarbeit zu ermitteln, also beispielsweise eine Sozialraumanalyse durchzuführen und eine bestimmte Schwerpunktsetzung in Bezug auf Ziele, Zielgruppen, Angebote etc. vorzunehmen. Unter Berücksichtigung fachlicher Standards kann aufbauend auf vorhergehend erwähnte Schritte ein passendes Konzept entwickelt werden, welches sich in der Durchführung konkreter Angebote niederschlägt.

Im Anschluss an die Phase der Implementierung folgt eine Dokumentation und Evaluation der Angebote, die gemeinsam mit neuer jugendpolitischer Zielsetzung die Erstellung zukünftiger Konzepte beeinflussen. Die Evaluationsphase läuft im Idealfall auf verschiedenen Ebenen - Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, BesucherInnen / NutzerInnen, Externe und AuftraggeberInnen - ab.

Qualitätsdimensionen für die Offene Jugendarbeit

Qualität spiegelt sich nicht nur in Zahlen (wie viel? wie oft?) wider, sondern muss auf unterschiedlichen Ebenen und Dimensionen festgemacht und beschrieben werden. Bei der Festlegung von Qualitätsdimensionen für die Offene Jugendarbeit wird zwischen Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität unterschieden.

Die Dimension der **Strukturqualität** bezieht sich auf die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, die zur Erbringung einer Leistung zur Verfügung stehen. Es geht um die Frage: „Unter welchen Rahmenbedingungen wird eine Leistung erbracht?“

Die Dimension der **Prozessqualität** bezieht sich auf die Art und Weise der Aktivitäten, die gesetzt werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Es geht um die Frage: „Wie wird eine bestimmte Leistung erbracht?“

Die Dimension der **Ergebnisqualität** bezieht sich auf die Ergebnisse und Wirkungen der erbrachten Leistungen. Es geht um die Frage: „Was wurde durch die Erbringung einer bestimmten Leistung erreicht und wie werden Wirkungen festgestellt?“

Strukturstandards umfassen folgende Aspekte:

- gesetzliche Standards
- Steuerungsstandards
- Finanzierungsstandards
- Konzeptionsstandards
- personelle Standards
- Ausstattungsstandards

Prozessstandards umfassen folgende Aspekte:

- Kernprozessstandards
- Managementprozessstandards
- Supportprozessstandards

Ergebnisstandards beziehen sich auf:

- den quantitativen „Output“ (z. B. Personen- und Kontaktzahlen, Effizienzmessung von Aufwand und Ergebnis etc.)
- den qualitativen „Outcome“ (z. B. Zufriedenheit der Jugendlichen, Stakeholderbefragungen, Evaluierungsgespräche, Qualitäts- bzw. Wirksamkeitsdialoge etc.)
- die zur Ergebnisfeststellung eingesetzten Dokumentations- und Evaluationsmethoden (z. B. OJA - Dokudatenbank, OJA - Toolkit zur Selbst- und Fremdevaluation)

In Bezug auf die **Strukturstandards** sind die Länderkompetenzen und die damit einhergehenden Verantwortlichkeiten in den Vordergrund zu stellen. **Managementprozessstandards** beziehen sich u. a. auf die Gestaltung der Abläufe in den Bereichen Personalentwicklung, Finanzierung, interne und externe Kommunikation, Qualitätsmanagement usw. **Supportprozessstandards** beziehen sich u. a. auf die Gestaltung der Abläufe in den Bereichen Buchhaltung, Lohnverrechnung, allgemeine Verwaltung, Einkauf etc. Management- und Supportprozessstandards sind Teile von einrichtungsbezogenen Qualitätsstandards und jeweils auf Einrichtungsebene festzulegen. Der Zugang zum Aspekt der **Ergebnisstandards** wird über eine Darstellung (qualitativ und quantitativ) von Ergebnisse sichtbar. Es ist wichtig, den unterschiedlichen Stakeholdern, insbesondere AuftraggeberInnen, KooperationspartnerInnen und der allgemeinen Öffentlichkeit zu verdeutlichen, was mit welchem Ergebnis in der Offenen Jugendarbeit geleistet wird.

Konzeptionsrahmen eines Praxis- und Trägerkonzepts für die steirische Offene Jugendarbeit

1. Einleitung und Ausgangslage

- Bedarf
- Zielgruppen
- Angebote
- Ziele und Wirkungen
- usw.

2. Strukturstandards und Rahmenbedingungen

- Trägerschaft und Organigramm
- Zuständigkeiten
- Leitbild
- Steuerung
- Auftragsklärung
- FördergeberInnen und AuftraggeberInnen
- Rahmenbedingungen und Ressourcenplanung (Personal, Qualifizierung und Finanzierung)
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Strategische Ausrichtungen und jugendpolitische Leitbilder
- usw.

Angebotsstandort und die Angebotsregion

- Demografische Daten der Angebotsregion
- Einzugsgebiet rund um den Angebotsstandort/ des Sozialraums
- Zielgruppen und weitere Interessengruppen am Angebotsstandort
- Fachdaten der Angebotsregion/ des Sozialraums
- Politische Zuständigkeiten
- weitere relevante Infrastruktur und Angebote in der Angebotsregion / des Sozialraums
- usw.

Ausstattungsstandards, Infrastruktur der Einrichtung und der Angebotsstandorte

- Beschaffenheit, Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten/ mit Raumfunktionen
- Außenbereiche/ mit Raumfunktionen
- Mehrfachnutzungsmöglichkeiten und Ressourcen
- Öffnungszeiten und Angebotszeiten
- Hausregeln
- Ehrenamt/ Beteiligung/ Kooperationen
- usw.

Öffentlichkeits-, Netzwerk-, und Lobbyarbeit

- Zuständigkeiten
- Kooperationen (lokal/regional)
- Vernetzungsstrukturen

- Kommunikation nach innen und außen
- Krisenplan
- usw.

Fort- und Weiterbildung

- Wer/ Was/ Wann und wie oft
- usw.

3. Kernprozessesstandards

- Die Offene Jugendarbeit
- Die Arbeitsprinzipien der Offenen Jugendarbeit
- Die Methoden
- Methodenauswahl für die Praxis
- usw.

Methoden für die Zielerreichung¹ : Welche Methoden sollen in Rahmen des Fördergegenstands zum Einsatz kommen? (Nur tatsächlich angewandte Methoden auswählen, unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und fachlicher Eignung!)

Zutreffendes bitte ankreuzen	Methoden	Inhaltliche Begründung für die Methodenauswahl Soziokulturelle Animation
	Soziokulturelle Animation	
	Beziehungsarbeit	
	Einzelfall-, Gruppen- und Gemeinwesenarbeit	
	Geschlechterreflektierende Jugendarbeit	
	Bildungsarbeit	
	Erlebnispädagogik	
	Medienpädagogik	
	Netzwerkarbeit	
	Sozialräumliche Jugendarbeit	
	Sport, Spiel und Bewegung	
	Themenzentrierte Arbeit bzw. Projektarbeit	
	Andere:	

¹ Methoden sind planmäßige und systematische Vorgehensweisen, um ein Ziel zu erreichen. Geben Sie die Gründe/Motive für die Wahl der jeweiligen Motive an, **was soll wie** erreicht werden. Die hier aufgelisteten Methoden haben in der Offenen Jugendarbeit eine besondere Relevanz.

Arbeitsschwerpunkte und Angebote

- Arbeitsschwerpunkte der Einrichtung
- herausreichende Angebote
- Angebote für die Zielgruppen und weitere NutzerInnen-
gruppen
- Angebote für Stakeholder
- usw.

Angebote der Offenen Jugendarbeit¹: Welche Angebote soll der Fördergegenstand umfassen?

Zutreffendes bitte ankreuzen	Angebote	Konkretisierung der ausgewählten Angebote
	Abenteuerspielplatz	
	Altersspezifische Angebote	
	Arbeitsweltspezifische Angebote	
	Begleitung von Jugendräumen	
	Beratungs-, Vermittlungs- und Begleitungsangebote	
	Beschäftigungsangebote	
	Bildungsangebote	
	Cliquen bzw. Gruppenangebote	
	E-Youth-Work	
	Ferienangebote	
	Geschlechtsspezifische Angebote	
	Gesundheitsfördernde Angebote	
	Informationsangebote	
	Interkulturelle Angebote	
	Jugendaustausch-/Jugendbegegnungs- angebote	
	Jugendkulturelle Angebote	
	Kommunale, regionale, stadtteil- oder siedlungsbezogene Angebote	

¹ Angebote sind konkrete, verbindliche und verlässliche Sach- und Dienstleistungen in der Offenen Jugendarbeit. Die hier genannten Angebote sind am häufigsten Teil eines Angebotsstandorts.

Zutreffendes bitte ankreuzen	Angebote	Konkretisierung der ausgewählten Angebote
	Kommunale/regionale Beteiligungsangebote	
	Mediationsangebote	
	Kreative Angebote	
	Medienpädagogische Angebote	
	Mobile/Aufsuchende Jugendarbeit	
	Mobilitätsangebote	
	Offener Betrieb	
	Outdoor-/erlebnispädagogische Angebote	
	Proberaum bzw. Tonstudionutzung	
	Schulkooperationsprojekte	
	Sexualpädagogische Projekte	
	Spielpädagogische Projekte	
	Sportangebote	
	Themenbezogene Angebote	
	Übergang Schule/Beruf	
	Andere:	

Ziele und Wirkungen

- Zieldefinitionen
- Leistungen und Wirkungen/ Wirkungsdimensionen
 - *Erweiterung der Handlungskompetenz von Jugendlichen
 - *Förderung der Identitätsentwicklung bei Jugendlichen
 - *Unterstützung von Jugendlichen bei der Alltagsbewältigung
 - *Vertretung der Interessen von Jugendlichen
 - *Förderung der gesellschaftlichen Beteiligung von Jugendlichen
- usw.

4. Ergebnisstandards

	Kommt zur Anwendung?	Wie oft im Jahr?
Selbstevaluation (z.B. Stakeholderbefragung, Jugendlichenbefragung)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> TEILWEISE	<input type="text"/>
Arbeitsgremien mit Stakeholdern (AuftraggeberInnen, Jugendausschüsse, Gremien etc.)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> TEILWEISE	<input type="text"/>
Teambesprechungen (wöchentlich, einmal im Monat etc.)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> TEILWEISE	<input type="text"/>
Supervisionen (monatlich oder x mal im Jahr)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> TEILWEISE	<input type="text"/>
Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen (Tage, Stunden, Inhalte etc.)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> TEILWEISE	<input type="text"/>
Klausuren (einmal im Jahr etc.)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> TEILWEISE	<input type="text"/>
Gespräche mit FördergeberInnen (Land, Stadt, Gemeinde etc.)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> TEILWEISE	<input type="text"/>
Organisationsentwicklung (z.B. Teambuilding, etc.)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> TEILWEISE	<input type="text"/>
Qualitätsdialog	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> TEILWEISE	<input type="text"/>
Dokumentation (Datenbank)	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> TEILWEISE	<input type="text"/>

5. Literatur/Anhang

- Studien
- Befragungen
- Regionale Konzepte
- Jugendstrategie
- Jugendleitlinien
- usw.

Weiter Informationen unter:

- Qualitätshandbuch für die Offene Jugendarbeit Österreich/ Qualität in der Offenen Jugendarbeit, 4. überarbeitete Ausgabe <http://www.dv-jugend.at/oja-oesterreich/>
- Qualitätshandbuch für die Offene Jugendarbeit Steiermark./Neuaufgabe <http://www.dv-jugend.at/oja-steiermark/>
- Ziele, Leistungen und Wirkungen der Offenen Jugendarbeit in Österreich – eine Beschreibung von 5 Wirkungsdimensionen der OJA <http://www.dv-jugend.at/oja-oesterreich/>
- Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark 2017 – 2022
- Merkblatt für Förderungen der Offenen Jugendarbeit <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12564450/104109014>
- Steiermärkisches Jugendgesetz <http://www.jugendreferat.steiermark.at/cms/beitrag/11922406/606882>

4 Personal

Dieser Abschnitt widmet sich den (Schlüssel-)Kompetenzen von in der Offenen Jugendarbeit Tätigen. Darüber hinaus soll die kollektivvertragliche Einbettung der Mitarbeiter*innen kurz erläutert werden, allerdings kann dies nur überblickmäßig erfolgen, da es bei den gesetzmäßigen Grundlagen jähr-

lich zu Änderungen oder Anpassungen kommen kann. Im Bedarfsfall sollten diese aktuell recherchiert und nachgelesen werden. Auf Arbeitsbedingungen, -vereinbarungen, -prozesse zur Personalentwicklung u. Ä. wird an anderer Stelle Bezug genommen.

4.1 (Schlüssel-)Kompetenzen der Mitarbeiter*innen der Offenen Jugendarbeit

Sogenannte Schlüsselkompetenzen gehen über das Wissen, welches über eine Ausbildung angeeignet wird, hinaus und bezeichnen Kenntnisse, Einstellungen und Fertigkeiten, die sich über verschiedene Berufsfelder hinweg transferieren lassen (vgl. Georg-August-Universität 2013; vgl. Marti 2011). Im Folgenden werden die zentralen Schlüsselkompetenzen näher erläutert:

Sach-/Fachkompetenz: darunter sind fachinhaltliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu verstehen (z. B. Allgemeinwissen, berufsbezogenes Wissen wie Kenntnisse in der Öffentlichkeitsarbeit, Wissen in Bezug auf Adressat*innen, Beratungswissen oder auch interdisziplinäres Wissen) (vgl. ebd.).

Sprachkompetenz: bezieht sich auf die Kenntnis des Wortschatzes und der grammatikalischen Strukturen einer Fremdsprache (z. B. Ausdrucksfähigkeit wie Schreib- und Sprechfähigkeiten, Lese- und Hörverständnis, landeskundliche Kenntnisse).

Methodenkompetenz: umfasst den Umgang mit fachlichem Wissen bzw. die Fähigkeit, bestimmte Lern- und Arbeitsmethoden anzuwenden (z. B. Argumentations- und Rhetorikfähigkeiten, analytische Denk- und Arbeitsweise, Nutzung verschiedener Medien und Wege zur Recherche und Informationsbeschaffung, Zielformulierung, Präsentations- und Moderationstechniken, Projekt- und Arbeitsmanagement, Organisationsfähigkeiten wie Evaluation und Dokumentation, aber auch das Erkennen und Steuern gruppendynamischer Prozesse, EDV- und IT-Kenntnisse, Lernmethoden sowie partizipative Prozessgestaltung wie Aktivierung von Einzelpersonen und Gruppen oder öffentliche Sensibilisierung) (vgl. Georg-August-Universität 2013; vgl. Marti 2011).

Sozialkompetenz: darunter sind auch die sogenannten "Soft Skills" zu verstehen bzw. Fertigkeiten, die im Umgang mit anderen Menschen nützlich oder notwendig sind (z. B. Kommunikationsstärke – darunter auch nonverbale Präsenz,

Kritik- und Problemlösungsfähigkeit wie auch Selbstbehauptung oder Umgang mit Widerstand, Teamorientierung, Integrations- und Diversity Management, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsfähigkeit, Sensibilität für Wert-, Denk- und Verhaltensmuster der Adressat*innen, Führungskompetenz und Motivationsfähigkeit, Empathie, Aufgeschlossenheit und Offenheit, interkulturelle Kenntnisse, Netzwerken bzw. Kontaktstärke sowie Rollenflexibilität und Spontaneität) (vgl. ebd., vgl. dazu auch Thole/Pothmann 2005, S. 33f., vgl. auch Husi 2004 zit. in Gspurning/Heimgartner et al. 2016, S. 89).

Selbstkompetenz: ist auch häufig als Personal- oder Humankompetenz angeführt und bezeichnet im Berufsleben vor allem die eigene Haltung zur Arbeit (z. B. Eigenmotivation und Engagement am Arbeitsplatz, Flexibilität gegenüber wechselnden betrieblichen Anforderungen, Lernbereitschaft, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, Verantwortungsbereitschaft, Disziplin und Stresstoleranz, Fähigkeit zur gewissenhaften und effektiven Zeit- und Arbeitsorganisation, Selbstvertrauen, Selbstwahrnehmung, Selbstpräsentation und Selbstreflexion, Flexibilität, Mobilität, Schnelligkeit sowie Zuverlässigkeit und Belastbarkeit) (vgl. Georg-August-Universität 2013; vgl. Marti 2011).

Das heißt nicht, dass von jeder*m Mitarbeiter*in alle genannten Kenntnisse und Kompetenzen zu aller Zufriedenheit vollständig abgedeckt sein müssen, weshalb es hier innerhalb eines Teams oft zu sinnvollen Ergänzungen der Stärkenlagen kommt. Gleichzeitig ermöglicht diese gemeinsame Stärkenschau aber auch das Lernen voneinander wie auch von den Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen, um Defizite zu verringern und im Sinne der Arbeitsprinzipien, auf die im Einführungsteil eingegangen wurde, stets offen zu bleiben.

Des Weiteren soll noch einmal kurz auf die unterschiedlichen Haltungen, die bereits in Part I behandelt wurden, verwiesen werden – ergänzend dazu die ständige Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz (vgl. Thole/Cloos 2006). Gerade diese

Aspekte verlangen letztlich eine **hohe Bereitschaft zur eigenen Reflexion**, die im Zusammenhang von Fähigkeiten und Kompetenzen unbedingt Erwähnung finden muss. Möglichkeiten zur Reflexion bieten zudem Prozesse, die im Zusammenhang mit den Prozessstandards wie auch der internen Kommunikation näher beleuchtet werden.

Die konkreten **Aufgaben**, die sich für Mitarbeiter*innen der Offenen Jugendarbeit ergeben, leiten sich von den jeweiligen Zielsetzungen des zugrunde liegenden Konzepts, den Wirkungsdimensionen, Arbeitsprinzipien und Maximen, die im ersten Teil des Handbuchs erläutert werden ab und zeigen sich auch in den oben genannten Ausführungen zu den erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten.

4.2 Kollektivvertrag der SWÖ (Sozialwirtschaft Österreich)

Im Folgenden soll kurz auf die berufspolitischen Rahmenbedingungen Bezug genommen werden, allerdings unterliegen diese steter Novellierungen, was eine eigenständige Aktualisierung der einzelnen Aspekte verlangt. Vorzugsweise soll

hierbei auf das Portal der Arbeiterkammern (2018) oder die WKO (www.wko.at) hingewiesen werden, die versuchen, für die Arbeitswelt relevante Aspekte am neuesten Stand zu halten.

4.2.1 Grundsätzliches zum Kollektivvertrag

Kollektivverträge sind Vereinbarungen, „die die Gewerkschaft jährlich für alle Arbeitnehmer/-innen einer bestimmten Branche mit der Arbeitgeber-Seite (Wirtschaftskammer) aushandelt.“ (Portal der Arbeiterkammern 2018).

„Ein Kollektivvertrag

- schafft gleiche Mindeststandards bei der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer einer Branche,

- verhindert, dass die Arbeitnehmer zu deren Nachteil gegeneinander ausgespielt werden können,
- schafft ein größeres Machtgleichgewicht zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und
- sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Unternehmen einer Branche.“ (ebd.).

4.2.2 Verankerung der Offenen Jugendarbeit im Kollektivvertrag der SWÖ

Als große Errungenschaft ist zu nennen, dass die Mitarbeiter*innen der Offenen Jugendarbeit seit 2017 im SWÖ-Kollektivvertrag verankert und hinsichtlich der Verwendungsgruppen von sechs bis acht vorzufinden sind. Dabei sind Betreuer*innen, die „unter dauernder Anleitung einer Fachkraft der Offenen Jugendarbeit tätig“ sind, der Verwendungsgruppe

sechs zuzuordnen, Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit, „deren Hauptaufgabenfeld in der sozialpädagogischen Begleitung und Förderung von Jugendlichen liegt“, der Verwendungsgruppe sieben und Fachkräfte „in der Offenen Jugendarbeit mit sozialarbeiterischer Tätigkeit“ (Sozialwirtschaft Österreich 2019) in der Verwendungsgruppe acht.

5 Ausstattungsstandards in der Offenen Jugendarbeit Steiermark

Auch in der Offenen Jugendarbeit braucht es für eine zeitgemäße sozialpädagogische Begleitung von Jugendlichen eine angemessene räumliche Ausstattung. Die in der Konzeption festgelegten Arbeitsschwerpunkte und Angebote müssen sich auch real in geeigneten Raumfunktionen der Einrichtung widerspiegeln. Als Beispiele sind dabei klassische Raumfunktionen zu nennen, wie z. B. ein Cafébereich, Gruppenräume, die Werkstatt, ein Büro mit der Möglichkeit, Beratungen durchzuführen und gestaltete Funktionen im Außenbereich.

Der entscheidende Faktor ist dabei natürlich die Möglichkeit, dass die Nutzer*innen, also die Jugendlichen sich die Räume im Sinne des Bildungsauftrags der Offenen Jugendarbeit aneignen können, das heißt Jugendliche können die Räume umgestalten, ihre Funktionen auch umdeuten und ihren Vorlieben und Interessen Ausdruck verleihen. Voraussetzung dafür sind ansprechende Räume, die Umgestaltungen und Aneignungsprozesse zulassen sowie die Begleitung der Jugendlichen durch die Fachkräfte mit den entsprechenden Methoden und Techniken.

Kühn (2013, S. 609) beschreibt diese Thematik in seinem Beitrag „Räumliche Settings gestalten“ für die Offene Jugendarbeit sehr anschaulich:

„In einer sozialräumlich orientierten Jugendarbeit verwischt sich die Grenze zwischen der Nutzung und der Gestaltung des Raums. Schon die Auswahl der Räume, in denen Kinder und Jugendliche ihre Freizeit verbringen, ist Gestaltung im weitesten Sinn, eine Collage von Situationen, die einen zentralen Teil ihrer Lebenswelt bildet. Stärker als Erwachsene, deren Welt sich an Rollen und Institutionen orientiert, erleben junge Menschen ihre Welt als ein Netzwerk räumlicher Settings, die von architektonischen Formen, von Licht und Farbe, aber auch von Geräuschen und Gerüchen geprägt sind. Junge Menschen suchen kontrastreiche und intensive Räume, die funktionell nicht zu genau spezifiziert sind: einen robusten Rahmen, der vieles ermöglicht. Eine zeitgemäße Planung von Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit wird mit einem Begriffspaar operieren, das auf der einen Seite das „räumliche Setting“, auf der anderen Seite die „sozialräumliche Infrastruktur“ umfasst. Während der erste Begriff den unmittelbar erlebbaren Raum bezeichnet, bezieht sich der zweite auf das Netzwerk an verfügbaren Orten und deren jeweiliges Aneignungspotenzial. Eine professionelle sozialräumliche Jugendarbeit braucht Kompetenz in beiden Bereichen: die Fähigkeit, intensive Räume für konkrete Anlässe zu gestalten, ebenso wie die Fähigkeit, in Netzwerken zu denken und langfristig

Veränderungen zu antizipieren. Bei einem solchen Ansatz kann es nie um die Planung eines Endzustands gehen, sondern um einen kontinuierlichen Prozess, der mehr oder weniger stabile Zwischenzustände produziert. Dieser Gedanke erlaubt es Auftraggebern und Planern, sich die Komplexität der Aufgabe und die Kontingenz der Lösung einzugestehen und sich auf eine offene Planung einzulassen, die möglichst viel aus der lokalen Situation und ihrem Potenzial schöpft und etablierte Standards nur als einen von vielen Inputs für die Gestaltung betrachtet. Es geht dabei nicht nur um formale Fragen: Ästhetik, Technik und gesellschaftliche Bedürfnisse stehen in einem komplexen und nie eindeutig aufzulösenden Wirkungszusammenhang. Bewusst oder unbewusst bringt Planung, indem sie die Gestalt der Umwelt festlegt, ein bestimmtes Weltbild räumlich und baulich zur Darstellung. Oft genug ist dieses Bild bei Einrichtungen der offenen Jugendarbeit geprägt von einem mittelschichtorientierten Geschmack und von einer Funktionslogik, die sich allein an den Kriterien von Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit orientiert. Das ist oft gut gemeint und getragen von der Utopie einer für alle verständlichen, rational organisierten gemeinsamen Welt, wird der spezifischen Situation der jugendlichen Klientel aber nicht gerecht.“ (Kühn 2013, S. 609f.)

Vor diesem Hintergrund legt der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit zunächst eine Arbeitsunterlage vor, in der wesentliche rechtliche und inhaltliche Aspekte in Bezug auf Planung, Errichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen im Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit zusammengefasst und aufbereitet sind. Darüber hinaus besteht eine breitere inhaltliche Auseinandersetzung mit der pädagogischen Funktion des Raums (Stichwort: „Der Raum als Pädagog*in“) bzw. einer „Pädagogischen Architektur“ für das Handlungsfeld der Offenen Jugendarbeit mittels einer Fachpublikation, in der diese Themen von Expert*innen aus unterschiedlichen Blickwinkeln behandelt und diskutiert werden. Diese Publikation ist kostenlos unter dem Titel „Raum und Offene Jugendarbeit“ online zu beziehen.

5.1 Voraussetzungen

Um einen möglichst reibungslosen Ablauf von Bauprojekten im Rahmen der Offenen Jugendarbeit zu gewährleisten, sollten zunächst einige wesentliche inhaltliche und organisatorische Voraussetzungen geschaffen sowie die Fragen nach Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten geklärt werden:

5.1.1 Konzeption

Seit einigen Jahren ist die Durchführung eines standardisierten Angebotsplanungsprozesses ein kostenloses Service des Steirischen Dachverbands der Offenen Jugendarbeit und beteiligung.st – Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung, gefördert durch die A6 Bildung und Gesellschaft; FA Gesellschaft – Referat Jugend, um Angebote der Offenen Jugendarbeit gut zu konzipieren. Im nächsten Kapitel wird darauf im Detail eingegangen.

Raum- und Funktionsprogramm: Beispiel

Entsprechend dem Arbeitskonzept wird ein Raum- und Funktionsprogramm erarbeitet, wie z. B. für

Jugendliche:

- Offener Bereich (Clubbereich): Jugendcafé, Medienraum, Werkraum, offene Clubräume, Mädchenraum
- Gruppen- und Cliquesbereich: unabhängig zugängliche Räume, Musikproberäume
- Räume für konzentriertes Spiel
- Veranstaltungsbereich: Veranstaltungsraum, Gymnastikraum, Diskothek
- Außenbereiche: Sportplätze, überdachte Werkplätze, Garten, Freiflächen für Veranstaltungen
- Zusätzliche Räume nach Konzept, z. B.
 - Sport- und Bewegungsraum
 - Genderbezogener Nutzungsbereich (z. B. Mädchenzimmer)
 - Schwerpunkträume (z. B. Ton- bzw. Videostudio)
 - Bandproberäume

Mitarbeiter*innen:

- Verwaltung: Büro, Aufenthaltsräume für Mitarbeiter*innen
- Aufenthaltsraum mit Teeküche/Kochmöglichkeit und Nebenräume
- Nebenräume und Erschließung: Gänge, Nassräume, Lager, Haustechnik
- Lagerflächen für Musikanlagen, Sportgeräte etc.
- Haustechnik- und Putzmittelbereich

- WC-Anlagen für Besucher*innen und Mitarbeiter*innen getrennt

Außenanlagen/Zugänge:

- Ausreichende Parkmöglichkeiten für KFZ, Mopeds und Fahrräder
- Einrichtungen und Angebote für Betätigungen im Freien (Sport, Spielen, Veranstaltungen)

Vor der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen für Angebote der Offenen Jugendarbeit sind einige grundlegende organisatorische Fragen zu klären:

5.1.2 Organisatorische Voraussetzungen

Wer plant?

- Eigenplanung durch Auftraggeber*innen/Betreiber*innen/Nutzer*innen
- Architekt*innen: Bei größeren bzw. komplexeren Bauaufgaben ist die Zusammenarbeit mit einem*r professionellen Planer*in unbedingt anzuraten
- Baumeister*innen: Schwerpunkt bei kleineren Bauaufgaben mit Eingriffen in die Bausubstanz
- Partizipative Planung: Planer*innen in Zusammenarbeit mit Auftraggeber*innen/ Betreiber*innen/ Nutzer*innen und Zielgruppen

Wer baut?

- Vergabe der Bauleistungen an einen Bauträger (z. B. Wohnbaugenossenschaft, private Bauträger). Anm.: Bei der Vergabe von Aufträgen an Planer*innen und Bauunternehmen ist auf die Einhaltung der Vergaberichtlinien zu achten.
- Vergabe der Bauleistungen an eine/n Generalunternehmer*in
- Vergabe der Bauleistungen an einzelne Firmen (nach Gewerken: Baumeister*in, Tischler*in usw.)
- Eigenleistungen durch die Betreiber*innen bzw. Nutzer*innen unter professioneller Anleitung!

Information, Organisation, Koordination, Dokumentation

- Durchführung von Informationsveranstaltungen für alle betroffenen Bürger*innen
- Festlegung des Informationsaustausches zwischen allen Beteiligten

- Festlegung der Projektorganisation (Organigramm, Organisationshandbuch,...)
- Festlegung der Entscheidungsstruktur (Vereinsebene, Nutzer*innenebene und diverse Dienststellen bzw. Behörden, Planer*innen, Bauträger*innen etc.)
- Festlegung der Koordinationsstruktur zwischen allen Beteiligten
- Dokumentation (Protokollführung, Info-Broschüren, Ausstellung etc.)

Festlegung eines Terminrahmens

- Projektentwicklungsphase
- Planungsphase
- Ausschreibung und Bauvorbereitung
- Ausführungsphasen
- Inbetriebnahme

Mögliche weitere Themen

- Erstellung von Bestandsplänen: Architekt*in, Vermesser*in, Baumeister*in
- Statische Befundung: Bauingenieur*innen bzw. Baumeister*in
- Bauphysikalische Berechnungen (Energieausweis, akustische Berechnungen): Bauphysiker*in
- Planung Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär: Haustechnikplaner*in
- Elektrische Anlagenplanung, Sicherheitstechnik: Haustechnikplaner*in
- Komplexe Belichtungsanlagen (z. B. für Veranstaltungsnutzung): Lichtplaner*innen

- Erstellung von Brandschutzkonzepten: Brandschutzsachverständige*r

5.1.3 Finanzierung

Nachdem inhaltliche und organisatorische Fragen geklärt sind, geht es darum, eine realistische, möglichst an Referenzprojekten orientierte Kosten- und Finanzierungsplanung vorzunehmen.

Kostenplanung

- Festlegung des Kostenrahmens für Investitionskosten
- Festlegung des Kostenrahmens für laufende Kosten
- Festlegung des Kostenrahmens für sonstige Kosten (Planungskosten, Bewilligungskosten etc.)

Finanzierungsplanung

- Prüfung von Förderungsmöglichkeiten (Förderrichtlinien, inhaltliche Rahmenvorgaben)
- Erstellung von Finanzierungsmodellen, möglichst anhand von Referenzprojekten
- Erstellung eines Finanzplans

5.2 Planung und Bauausführung

5.2.1 Bewilligungen

Bei der konkreten Planung und Bauausführung gilt es, eine Reihe von gesetzlichen Vorgaben zu beachten, die sich ganz allgemein auf die Errichtung und Benützung von Räumen und Gebäuden beziehen, wie z. B.

Baubewilligung: Zubau, Umbau, Neubau

Wer ein nach dem Steiermärkischen Baugesetz genehmigungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Vorhaben (Baumaßnahme) durchführen will, benötigt hierfür eine baubehördliche Bewilligung.

Der Bewilligungsantrag sollte frühzeitig vor dem geplanten Baubeginn gestellt werden, da ohne Bewilligung mit der Ausführung nicht begonnen werden darf.

Eine Baubewilligung ist für das Bauen – abgesehen von einigen Ausnahmen – immer notwendig, aber nicht immer ausreichend, unter Umständen werden zusätzliche, z. B. wasserrechtliche, naturschutzrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Bewilligungen benötigt. Eine genaue Abklärung aller notwendigen Bewilligungen mit der zuständigen Baubehörde im Vorfeld ist dringend anzuraten.

Benützungsbewilligung

Wer ein nach dem Steiermärkischen Baugesetz genehmigungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Vorhaben (Baumaßnahme) durchgeführt hat, benötigt für die erstmalige Benützung eine baubehördliche Bewilligung.

Der Bewilligungsantrag sollte unmittelbar nach Fertigstellung des Bauvorhabens gestellt werden, da ohne Bewilligung die Benützung nicht gestattet ist.

Baubewilligung – Nutzungsänderung

Räumlichkeiten dürfen nur für den bewilligten Zweck genutzt werden (z. B. darf eine Wohnung ohne Bewilligung nicht in eine Ordination umgewandelt werden).

Wer eine Änderung des Verwendungszwecks vornehmen will, muss vorher um eine baubehördliche Bewilligung ansuchen.

Baubewilligung – Veranstaltungen

Wer für eine Veranstaltung eine bauliche Anlage errichten möchte, muss dafür eine Baubewilligung bei der Bau- und Anlagenbehörde (Graz) bzw. bei der zuständigen Gemeinde beantragen.

Insgesamt sollte bereits in der Planungsphase überlegt werden, ob und in welchem Umfang in den geplanten Räumlichkeiten öffentlich zugängliche Veranstaltungen stattfinden sollen, da in diesem Fall bereits bei der Errichtung neben allgemeinen baulichen Vorschriften auch Regelungen aus dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz zum Tragen kommen können.

Betriebsanlagenbewilligung

Wird im Rahmen der Offenen Jugendarbeit z. B. ein Jugendcafé als Gewerbebetrieb geführt, sind auch hierfür entsprechende Bewilligungen einzuholen, wie z. B.

Wer eine genehmigungspflichtige gastgewerbliche Betriebsanlage errichten und betreiben will, muss (...) eine Betriebsanlagengenehmigung bei der Bau- und Anlagenbehörde (Graz) bzw. bei der jeweiligen Gemeinde beantragen.

Gewerbliche Betriebsanlagen sind örtlich gebundene Einrichtungen zur Ausübung eines Gewerbes (Beispiele: Werkstätten, Kaufhäuser, Gasthäuser, Garagen, Abstellplätze).

5.2.2 Baurechtliche und technische Vorschriften

Das Steiermärkische Baurecht umfasst im Kern das Steiermärkische Baugesetz und die Steiermärkische Bautechnikverordnung.

Mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2011 wurden die OIB-Richtlinien sowie weitere OIB-Dokumente für verbindlich erklärt (Leitfaden *Energietechnisches Verhalten von Gebäuden*, Begriffsbestimmungen, zitierte Normen und sonstige Regelwerke). Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist die Koordinierungsplattform der österreichischen Bundesländer auf dem Gebiet des Bauwesens (www.oib.or.at).

5.2.3 Arbeitnehmer*innenschutz

Die wichtigsten Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung finden sich in einer Broschüre des Arbeitsinspektorats zusammengefasst.

Weiters empfiehlt es sich, bereits bei der Planung von Räumen, die als Arbeitsplätze für Mitarbeiter*innen verwendet werden sollen, die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitnehmer*innenschutzgesetzes zu beachten.

5.2.4 Behindertengleichstellung

Grundsätzlich müssen gemäß dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz öffentliche Gebäude – und damit auch Gebäude und Räume der Offenen Jugendarbeit – barrierefrei zugänglich und nutzbar sein:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ (BGG 2002, § 4).

Die vom Referat für Barrierefreies Bauen der Stadt Graz herausgegebene Broschüre Barrierefreies Bauen für ALLE Menschen – Planungsgrundlagen bietet eine Vielzahl von Informationen zum Thema „Barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Anlagen“ (Stadtbaudirektion Graz, Referat Barrierefreies Bauen 2010).

5.2.5 Beratungsmöglichkeiten

Barrierefreiheit

Beim Bundessozialamt können Beratungsangebote zu Themen wie „Barrierefreies Bauen“, „Barrierefreie Kommunikation und Information“ und „Barrierefreies Internet“ in Anspruch genommen werden.

Informationen und Kontakt unter „Barrierefreies Bauen“.

Energieeffizienz

Seitens des Landes Steiermark – Amt der Steiermärkischen Landesregierung gibt es Beratungsangebote zum Thema „Energieeffizienz“ sowohl beim Neubau als auch bei Sanierungsmaßnahmen bestehender Gebäude.

Informationen und Kontakt unter „Energieberatung Steiermark“.

Brandschutz

Das Land Steiermark – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landesstelle für Brandverhütung bietet u. a. brandschutztechnische Beurteilungen für Neu- und Umbauten sowie Bestandsobjekte an, auf Wunsch werden auch Brandschutzgutachten erstellt.

Diese Angebote können sowohl von Gemeinden als auch von privaten Organisationen in Anspruch genommen werden.

Informationen und Kontakt unter „Landesstelle für Brandverhütung“.

Veranstaltungsbewilligung

Das Land Steiermark – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Dienststellen A3, Verfassung und Inneres, Referat Personenstand, Veranstaltung bietet Informationen zum Veranstaltungsgesetz sowie einen Veranstaltungsleitfaden an.

Informationen und Kontakt unter „Veranstaltungen, Land Steiermark“.

5.2.6 Verantwortungsmatrix

A Voraussetzungen	Verantwortung		
2 Organisatorische Voraussetzungen	T	V	P
2.1 Wer plant?	x	x	x
2.2 Wer baut?	x	x	x
2.3 Information, Organisation, Koordination, Dokumentation	x		x
2.4 Festlegung eines Terminrahmens	x	x	x
2.5 Mögliche weitere Themen	x	x	x
3 Finanzierung	T	V	P
3.1 Kostenplanung	x	x	x
3.2 Finanzierungsplanung	x	x	

B Planung und Bauausführung	Verantwortung		
1 Bewilligungen	T	V	P
1.1 Baubewilligung - Zubau, Umbau, Neubau	x	x	x
1.2 Benützungsbewilligung	x	x	x
1.3 Baubewilligung - Nutzungsänderung	x	x	x
1.4 Baubewilligung - Veranstaltungen	x	x	x
1.5 Bewilligungen - Gaststätten	x	x	x
1.6 Arbeitsstättenbewilligung	x	x	x

T: Trägerorganisation; V: VermieterIn; P: beauftragte/r PlanerIn

5.3 Best Practice-Beispiel 1: Verein Wiener Jugendzentren

Der Verein Wiener Jugendzentren besteht seit 1978 und betreibt derzeit mehr als 30 Angebotsstandorte der Offenen Jugendarbeit in Wien. Vor dem Hintergrund langjähriger und umfassender praktischen Erfahrungen wurden vom Verein Parameter zur Planung, Gestaltung und Ausstattung von Räumlichkeiten für die Offene Jugendarbeit entwickelt und für die vorliegende Checkliste zur Verfügung gestellt.

5.3.1 Räumliche und funktionelle Planungsparameter

Standortkriterien

- Jugendeinrichtungen sollten möglichst zentral gelegen sein, mit guter Anbindung an den öffentlichen Raum sowie in der Nähe von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen (Anbindung öffentlicher Verkehr, Nähe zu öffentlichen Park- und Sportanlagen, Kultureinrichtungen, etc.).
- Jugendeinrichtungen sollten als kompakte und übersichtliche Einheiten geplant werden und möglichst im Erdgeschoss gelegen sein.

Funktionelle Strukturierung (Zonierung)

Öffentliche Bereiche:

- Außenanlagen
- Eingangsbereich/Foyer
- Veranstaltungsbereiche mit externer Nutzung

Halböffentliche Bereiche:

- Café/Bar
- Veranstaltungsbereich für interne Nutzungen
- Sport- und Bewegungsräume
- Gruppenräume und Schwerpunkträume (z.B. Ton- bzw. Videostudio, Bandproberäume, etc.)
- Entsprechende Nebenzonen und eigene Sanitärbereiche

Nichtöffentliche Bereiche:

- Verwaltung/Büro
- Sozialraum
- Nebenräume
- Technikräume
- Lagerräume

Gebäudekerne und nicht natürlich belichtete Bereiche:

- Lagerräume
- Haustechnik
- Sanitärbereiche
- Veranstaltungsräume

Außenanlagen

- Es sollten ausreichende Parkflächen für KFZ, Mopeds und Fahrräder (z.B. für Veranstaltungen) eingeplant werden.
- Die Gestaltung der Außenbereiche sollte sich an den Zielgruppen, dem Betreuungskonzept und der Betreuungskapazität orientieren.
- Wenn möglich sollte die Größe der Außenflächen so geplant werden, dass sich unterschiedliche Gruppen dort gleichzeitig aufhalten können.
- Anrainer*innen- und Gender-Interessen sollten berücksichtigt werden.
- Eine gute Sichtverbindung zwischen den Außenbereichen und den Bereichen der Offenen Jugendarbeit ist anzustreben.
- Ein überdachter Außenbereich ist nach Möglichkeit mit einzuplanen (Raucher*innen, Tischtennis, etc.)
- Auf ausreichende künstliche Belichtung der Außenbereiche sollte geachtet werden.

Eingangsbereich

- Der Hauptzugang sollte bevorzugt von der Straße her erfolgen.
- In den Eingangsbereichen sind Schmutzschleusen vorzusehen.
- Ein möglichst guter Sichtkontakt zwischen Innen und Außen ermöglicht erste Kontaktaufnahme.
- Der Eingangsbereich sollte vom Café/von der Bar bzw. vom Fachkräftebüro einzusehen sein.
- Der Eingangsbereich sollte möglichst übersichtlich und niederschwellig ausformuliert sein (hell, gut belichtet, einladend, flächenmäßig entsprechend groß dimensioniert).
- Eine räumliche Trennung von angrenzenden Haus- bzw. Geschäftseingängen ist wünschenswert (Anrainer*inneninteressen).
- Nebeneingänge zu Lagerflächen und Räumen mit Mehrfachnutzung bzw. externer Nutzung (Veranstaltungsflächen, Bandproberäume) sollten vorgesehen werden.

Interne Erschließung – Gangbereiche

- Prinzipiell sind zu lange und unübersichtliche Erschließungsgänge zu vermeiden.
- Die Erschließungszonen sollten prinzipiell Aufenthaltscharakter aufweisen und wenn möglich natürlich belüftet und belichtet sein.
- Die Gangbreiten sollten so dimensioniert sein, dass eine eventuelle Zusatznutzung ermöglicht wird (Garderobe, Ausstellungen, Tischfußball, etc.).
- Breitere Gänge erhöhen auch das Sicherheitsgefühl (Möglichkeit des Ausweichens).

Raumgrößen, -zuschnitte und -höhen

- Prinzipiell sind eher neutrale Raumstrukturen zu bevorzugen, da diese höhere Aneignungspotentiale besitzen und für etwaige Nachnutzungen besser geeignet sind.
- Die Raumgrößen und -höhen sollten sich an den Nutzungen bzw. an späteren Nachnutzungen orientieren, eine großzügigere Dimensionierung erleichtert spätere Nutzungsänderungen.
- Die Raumzuschnitte sowie die Anordnung von Türen und Fenstern sollen auf die Möglichkeit einer Standardmöblierung und guten Nutzbarkeit von Teilflächen Rücksicht nehmen.
- Bei einzelnen größeren Räumen ist eine Teilbarkeit vorzusehen, um auf künftige Entwicklungen leichter reagieren zu können.
- Vereinzelt Nischen/Rückzugsmöglichkeiten sollten vorgesehen werden (Gespräche, Internetnutzung etc.).
- Vermietbarkeit von Teilflächen/Flächenkombinatorik: Für den Fall einer Mehrfachnutzung bzw. gleichzeitiger Nutzung durch externe Mieter*innen verschiedener Teilflächen (Musikvereine, Bands, etc.) sind entsprechend getrennte Zugänge mit zugeordneten Sanitärressourcen einzuplanen.

5.3.2 Qualitätsanforderungen an die Ausstattung und Ausführung

Außengestaltung

- Vorplätze sollten als Treffpunkt und Präsentationsbereich gestaltet sein (Außenwerbeschilder, Wegweiser, Schaukästen, Informationswände).
- Es sollten Sitzbereich mit Aufenthaltsqualität im Freien, wenn möglich auch überdachte Bereiche, eingeplant werden, eventuell mit Grillplatz.
- Nach Bedarf und Platzangebot sollten Sport-/Bewegungsmöglichkeiten vorhanden sein (z.B. Mitbenützung öffentlicher Anlagen).

Fassaden

- Robuste Fassadenmaterialien (einfache Ausbesserung von Beschädigungen)
- Robustes Sonnenschutzsystem für besonnte Fassadenteile
- Fenster und Fassaden ohne großen technischen Aufwand zu reinigen
- Beachtung der Energieeffizienz
- Schallschutzmaßnahmen/entsprechend Umweltauflagen
- Möglichkeiten der Mitgestaltung (Flächen für Graffiti etc.)
- Namensfindung, Fassaden- und Werbegestaltung mit Zielgruppen

Innenraumgestaltung / Ausstattung / Materialien

- Innenwände glatt und leicht zu reinigen (abwaschbar)
- Mitgestaltungsmöglichkeit der Innenwände durch die Nutzer*innen (Farbgestaltung)
- Bodenbeläge rutschsicher, leicht zu reinigen, hohe Abriebfestigkeit und Punktbelastbarkeit, Beachtung der Brandschutznormen (Kunststoffbeläge PVC-frei).
- Schallschutzmaßnahmen an Decken und Wänden (Raumakustik)
- Sanitärbereiche mit keramischen Boden- und Wandbelägen, möglichst einfache und robuste Ausstattung, abgehängte Decken (Haustechnik)
- Lager und Technikräume: Estrich mit Oberflächenschutz, Gussasphalt o.ä.
- Rohdecken mit Anstrich in Nebenräumen/Lagern/Technikräumen
- Eventuell sperrbare Fenster im Besucher*innenbereich

Belichtung und Beleuchtung

- Auf ausreichende natürliche Belichtung aller Aufenthaltsbereiche sowie Büroflächen ist zu achten.
- Als Grundbeleuchtung in Aufenthaltsräumen sind Rasterleuchten in abgehängten Decken vorzusehen (Raumhöhen beachten).
- Differenzierte Zusatzbeleuchtung je nach Raumnutzung sollte möglich sein (Gestaltung von unterschiedlichen Beleuchtungssituationen durch die Nutzer*innen).
- Unterschiedlich Beleuchtungsschaltkreise je nach Raumgröße und Nutzungsbereichen sind vorzusehen.
- Fluchtweg und Sicherheitsbeleuchtung sind nach Verordnungen bzw. Gesetzen zu gestalten.

Akustik

- Raumakustik in Aufenthaltsräumen: Rücksichtnahme auf Geräuschpegel bei Maximalauslastung
- Nachbesserung falls erforderlich durch zusätzliche raumakustische Maßnahmen an Wänden und Decken
- Beachtung der Schalldämmwerte von Türen und Fenstern
- Spezielle Anforderungen an die Akustik im Falle eines Veranstaltungssaales

Haustechnik – HKLS (Heizung, Kühlung, Lüftung, Sanität)

- Mechanische Belüftung und Entlüftung in jenen Räumen, die nicht direkt über Fenster zu lüften sind bzw. in denen aus Lärmschutzgründen keine Fenster geöffnet werden können
- Eventuell Wärmerückgewinnung für mechanische Lüftungsanlagen (ggf. auch zwischen einzelnen Nutzungsbereichen)
- Gegebenenfalls Klimatisierung von Räumen mit hoher Sonneneinstrahlung
- Einfache Steuerung der mechanischen Lüftungsanlage
- Thermostatventile bei Heizkörpern oder Raumthermostaten

Haustechnik – Elektro

- Eigene Schaltmöglichkeit für Außenbeleuchtung beim Eingangsbereich
- Eventuell Hauptschalter für Elektroanlage beim Ein/Ausgang
- Zentrale Lichtschalter für Zielgruppenbereiche
- Regelbarer Sicht- bzw. Sonnenschutz bei Fenstern und Glasfassaden

Sonstige technische Ausstattung

- Medienschränke: mobil, sperrbar, stabil gegen Umwerfen, (Entscheidung Beamer oder großes TV-Gerät)
- EDV-Ausstattung: Zielgruppen-PCs mit eingeschränkten Zugriffsrechten im Netzwerk, Internetzugang (Virenschutz und Zugriffsfiler), PCs eventuell in versperbaren Kästen
- Technische Ausstattung für Jugendkulturelle Aktivitäten: Disco- bzw. Livemusik, Tanztraining, Musikaufnahmen, Videoschnitt, Bandproben, etc.

Möblierung

- Einbeziehung der Zielgruppen in Planung und Umsetzung der Möblierung und Einrichtung Möglichste hohe Flexibilität der Möblierung
- Freiräume für Gestaltung durch Zielgruppen (Graffiti, Fotos, Präsentationen etc.)
- Platz für brauchbare „Möbelspenden“
- Robustheit der Möblierung bzw. Ausstattung
- Keine „flatternden“ Dekorationen (z.B. Vorhänge) im Bereich von Bewegungsmeldern von Alarmanlagen
- Platz und Licht für Zimmerpflanzen
- Offene Regale zur Entnahme von Spielen, Animationsgegenständen, Büchern, Zeitschriften etc.
- Sperrbare Schranksysteme für Bar/Buffetbereich, technische Geräte, empfindliche Gegenstände und Verbrauchsmaterialien
- Schließfächer für Garderobe und Wertgegenstände der Zielgruppen
- Ausreichend Lagermöglichkeiten (absperrbar)
- Spinde für Mitarbeiter*innen
- Mischung von bequemen Sitzbereichen (Sitzecken, Sofas ...) und z. B. stapelbaren Stühlen
- Mischung von leichten, aber robusten Mehrzwecktischen, stapelbare Klappische, Cafétische nach Bedarf
- Spielausstattung – Spielmöblierung: Drehfußballtisch, Billardtisch, Dartscheiben, Tischtennistisch, div. Spielkonsolen
- Indoor Sportaktivitäten: bei Mehrzweckräumen ballwurfsichere Gestaltung und Verletzungsgefahren beachten (Turnsaal- und Sportgerätenormen), Lagermöglichkeit für Sportgeräte, Boxsack, Boulderwand, eventuell diverse Fitnessgeräte
- Ausstattung für manuelle Aktivitäten: Mithilfe bei Renovierungsarbeiten, Einrichtung etc. (professionelle Begleitung, entsprechendes Werkzeug und entsprechende Schutzausrüstung)

Sicherheitseinrichtungen

Schließanlagen:

- Zentralsperrsystem mit Hauptschlüsseln, Gruppen- und Einzelschlüsseln zur besseren Handhabung von Mehrfachnutzung, Raumüberlassungen und Verantwortungsbereichen
- Gliederung in Schließkreise: Versperrbare Türen zu Lagern, Mitarbeiter*innenbereichen, Technikräumen etc.

Brandschutz:

- Handfeuerlöscher nach TRVB (Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz)
- Brandrauchentlüftungen für Fluchtwege/-stiegen
- brandfallgesteuerte Schließeinrichtungen bei Brandabschnittstüren
- Rauchmelder eventuell Brandmeldeanlage in Abstimmung mit Behörden bzw. Feuerwehr
- feuersicherer Datenträgersafe
- Feuerwehrezufahrt berücksichtigen

Erste Hilfe:

- Erste-Hilfe-Kästen nach Personenanzahl (Ö-Norm)

Einbruchssicherung:

- Einbruchshemmende Türen, Fensterbeschläge
- Tresor für Geldwerte
- Eventuell Scherengitter, Fenstergitter
- Eventuell massive Außenjalousien in geschlossenen Kästen

5.4 Best Practice-Beispiel 2: Berliner Jugendfreizeitstätten

5.4.1 Qualitätshandbuch¹

Die Senatsverwaltung der Stadt Berlin hat für die Berliner Jugendfreizeitstätten ein umfangreiches Qualitätshandbuch erarbeitet, in dem unter anderem auch Standards für die Gestaltung von Eingangsbereichen, zentralen offenen Bereichen und offenen Funktionsräumen beschrieben sind: „Der Offene Bereich in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bietet einen niedrigschwelligen Zugang für Kinder und Jugendliche. Ein anregender und Sicherheit bietender Rahmen für die Begegnung von Kindern und Jugendlichen wird durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet. Der Offene Bereich bezeichnet ein Angebot im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes, das durch Offenheit, Zugänglichkeit, Geschlechtsbewusstheit und einen geringen Verpflichtungsgrad gekennzeichnet ist. Hier stehen Räume und Flächen bereit, die situativ durch Kinder und Jugendliche nutzbar sind. Dabei versteht sich der Offene Bereich als ein Aneignungs-, Erprobungs- und Selbstbestimmungsraum. Kindern und Jugendlichen bietet der Offene Bereich einen Freiraum zur Entspannung und zum Relaxen. Er ist Treffpunkt um andere Jugendliche, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Einrichtung kennen zu lernen, ohne sich an Aktivitäten, Projekten o. ä. beteiligen zu müssen. Gleichwohl ermöglichen die Rahmenbedingungen und das Konzept des Offenen Bereiches, die Ressourcen und die Kreativität von jungen Menschen zu mobilisieren. Er ist damit auch ein „Brückenraum“ zu eher strukturierten Angeboten.“

5.4.2 Gestaltung des Eingangsbereichs

Der Eingangsbereich ist die Visitenkarte der Einrichtung. Der visuelle Eindruck des Eingangsbereichs repräsentiert die Ziele und Inhalte der Einrichtung. Der Gesamteindruck bietet Informationen, gibt Orientierung und erleichtert den Erstkontakt. Der Eingangsbereich ist die Membran zwischen Außenwelt und Freizeitstätte.

Checkliste

- Im Eingangsbereich sind Charakteristik und Angebote des Hauses zu erkennen.
- Das Profil der Einrichtung sowie ihre Zielgruppen sind erkennbar.
- Der Zugang ist niedrigschwellig.
- Besucherinnen und Besucher fühlen sich gleichermaßen willkommen.
- Das Interesse am Erstkontakt ist geweckt.
- Der Eingangsbereich bietet fließende Übergänge zu anderen Bereichen.

5.4.3 Gestaltung des zentralen Offenen Bereichs

Der zentrale Offene Bereich stellt den Mittelpunkt und Ausgangspunkt pädagogischen Handelns dar. Dieser Raum bietet die Möglichkeit, weitestgehend selbstbestimmt, Freizeit zu verbringen und zu gestalten. Der Raum bietet unverbindliches Kennen lernen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Besucherinnen und Besucher in einem zwanglosen Rahmen. Vom zentralen Raum ausgehend eröffnen sich verschiedene Funktionsbereiche, Nischen und Anlaufstellen.

Checkliste

- Der Stellenwert des zentralen Offenen Bereichs innerhalb der Gesamtkonzeption ist konkret beschrieben.
- Die Ausstattung des zentralen Offenen Bereichs unterstützt das Erreichen der im Konzept formulierten Ziele.
- Der zentrale Offene Bereich ist so gestaltet, dass sich Mädchen und Jungen gleichermaßen angesprochen fühlen.
- Im zentralen Offenen Bereich sind Sicherheit und Wohlfühlen gewährleistet.
- Der zentrale Offene Bereich ist so gestaltet, dass er Möglichkeiten
- zur Verknüpfung mit anderen Angeboten des Hauses schafft.

¹ Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft 2012, S. 51-58

5.4.4 Gestaltung von offenen Funktionsräumen

Kinder und Jugendliche probieren verschiedene Anregungspotentiale aus (z. B. sportorientierte, medienorientierte, kreative, musikorientierte). Sie prägen individuelle Interessen aus, die sie zunehmend selbstverantwortlich weiterentwickeln.

Checkliste

- Es sind verschiedene Funktionsräume vorhanden, die bezogen auf die jeweilige Thematik ausgestattet sind.
- Die Raumaufteilung und -gestaltung begünstigen Kontaktaufnahme und die Beschäftigung in kleineren Gruppen.
- Die Raumgestaltung, Ausstattung und Nutzung bietet Partizipationsmöglichkeiten.

5.5 Quellen

Gesetze

- Arbeitnehmer*innenschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
- Steiermärkisches Baugesetz
- Steiermärkische Bautechnikverordnung
- Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz

Andere Quellen

- Arbeitsinspektion – Gestaltung von Arbeitsstätten
- Barrierefreies Bauen
- Broschüre: Barrierefreies Bauen für ALLE Menschen – Planungsgrundlagen
- Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeitstätten
- Magistrat Graz: Bau- und Anlagenbehörde
- Österreichisches Institut für Bautechnik: OIB-Richtlinien
- Verein Wiener Jugendzentren

PART III

PLANUNG UND UMSETZUNG VON OFFENER JUGENDARBEIT

Der vierte Part des vorliegenden Handbuchs beschäftigt sich noch im Detail mit dem Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung, in diesem Part wird, ergänzend zu bereits behandelten Aspekten auf Einrichtungs- und Mitarbeiter*innenebene, mehr Aufmerksamkeit auf Abläufe und Prozesse der täglichen Praxis gerichtet – kurz gesagt auf Kernprozesse sowie die Konzeptentwicklung.

1 Kernbereiche

1.1 Kernprozessesstandards

Die Besonderheiten der Pädagogik der Offenen Jugendarbeit werden als Feld der Initiierung von Bildungsprozessen beschrieben und dargestellt. Wie in Part I, Kap. 2.2 ausgeführt, verfolgt die Bildungsarbeit in der Offenen Jugendarbeit dreierlei Ziele: die Bildung des Subjekts zur emanzipativen Selbstfindung, eine kritisch-emanzipatorische Bildung mit dem Ziel der Emanzipation aus ungleichen Machtverhältnissen und eine soziale Bildung, die die soziale Einbettung von Bildungsprozessen berücksichtigt. In der Offenen Jugendarbeit initiierte Bildungsprozesse können als Aneignungsprozesse verstanden werden, wobei Aneignung als „sinnlich menschliche Tätigkeit“ (Holzkamp/Schurig 1973, S. 17), als subjektive Praxis vollzogen wird, in der sich Menschen aktiv mit ihrer Umwelt auseinandersetzen. In dieser Auseinandersetzung eignen sie

sich vorhandene, historisch gewachsene Bedeutungen dieser Umwelt an und deuten diese gleichzeitig zu einem subjektiven Sinn um (Leontjew 1973, S. 220-223). Schon bei Leontjew (vgl. ebd., S. 282), dem Begründer der psychologischen Theorie der Aneignung, steht Aneignung explizit im Widerspruch zu Anpassung, denn der Mensch entwickle seine individuellen Fähigkeiten an seiner Umwelt und den darin eingelagerten Gegenständen, er passe sich nicht nur den bereits vorhandenen Bedeutungen an. Bildungsarbeit im Sinne von Aneignung geschieht in der Offenen Jugendarbeit im Offenen Betrieb, in einer sozialräumlichen Jugendarbeit, mit themenspezifischen Angeboten, Teilnehmungsangeboten und Angeboten zur Informationskompetenz.

1.2 Der Offene Betrieb

Der Offene Betrieb zeichnet sich durch eine spezifische räumliche Situation und eine spezifische Haltung der Professionellen aus.

1.2.1 Räumliche Situation: die Arena

Unter Bezugnahme auf das Konzept der Aneignung sind Räume und Ausstattung der Offenen Jugendarbeit so gestaltet, dass Jugendliche sich in einem „schöpferischen Prozess der eigentätigen Auseinandersetzung mit der gegenständlichen und symbolischen Kultur, der Gestaltung und Veränderung von räumlichen Situationen“ bilden können (Deinet/Reutlinger 2014, S. 22). Die Jugendlichen finden in den Räumen der Offenen Jugendarbeit eine vielfältige Ausstattung vor, sodass sie sich allein, mit Peers und mit Pädagog*innen erproben und Neues entdecken, sich aber auch entspannen können. Ein Cafébereich, Gruppenräume, Räume für kreative Tätigkeiten, Rückzugsräume, anregungsreiche Außenräume sowie Räume für vertraute Gespräche (z. B. Beratungen) gehören zum Standard der Offenen Jugendarbeit (vgl. ebd. Part II, Kap. 5).

Cloos et al. (2009, S. 159ff.) bezeichnen dieses spezifische Setting des Offenen Betriebs, wie es sich vor allem im offenen

Bereich des Jugendzentrums darstellt, als Arena, einen Ort, an dem Selbstinszenierung, Abgrenzung und Zugehörigkeit das Verhalten zwischen den Cliques und den Fachkräften bestimmen. Die „Arena“ verstehen die Autoren als „pädagogische Grundsituation, die für die jugendlichen und erwachsenen Akteure konstitutiv ist.“ (ebd., S. 86).

Vor diesem Hintergrund werden sowohl das jugendliche Verhalten als auch die Interventionen der Fachkräfte analysierbar:

„(...) das Sich-in-Szene-Setzen und Zuschauen, der Wechsel aus zentrierter und dezentrierter Interaktion, aus Spielerischem und Ernsthaftem. Schließlich verbindet die Kategorie Arena auch die komplexen Geflechte unterschiedlicher Arbeitsbeziehungen mit einem praktischen Konsens [Übersetzung Autor] (...)“ (ebd., S. 86f.).

Der Konsens stellt nach Deinet (vgl. 2009) die unausgesprochene Basis für das Handeln in den Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit dar.

1.2.2 Haltung der Professionellen: sparsam sein, mitmachen und sichtbar sein

Für die Bildungsarbeit in der Arena ist der „pädagogische Bezug“ relevant. Er verweist auf die Wichtigkeit von Personen, in diesem Fall der Professionellen der Offenen Jugendarbeit, um Bildungsprozesse bei den Jugendlichen in Gang zu setzen (vgl. Balzter/Ristau/Schröder 2014, 187f. zit. n. Schröder 2018, S. 461). Auch Ergebnisse aus der Bindungsforschung bestätigen das: Wir entwickeln uns mit anderen und wir lernen am anderen über Identifizierung und Absetzung. Professionelles Handeln vollzieht sich dabei vielfach über die Persönlichkeit des/der Professionellen. Als – probenhalber – Identifikationsfigur oder Gegenfigur des/der Jugendlichen hält der/die Professionelle Konfrontationen aus, bezieht authentisch Position, geht in die Auseinandersetzung und steht damit auch Modell. Es gilt aber nicht nur, Position zu beziehen, sondern Spielräume für die Meinungsbildung des Gegenübers zu eröffnen. So kann der Aneignungsprozess über die Persönlichkeit des/der Professionellen wieder an die Jugendlichen zurückgegeben werden. Erst mit dieser Rückaneignung kann das Bildungsziel erreicht werden, „den Erwerb von Informationen und Kompetenzen mit der Bereitschaft und Fähigkeit zu verknüpfen, sich eine Meinung zu bilden und Werturteile zu fällen.“ (Schröder 2018, S. 455).

Um die Besonderheit der Pädagogik in der Offenen Jugendarbeit zu verdeutlichen, lässt sie sich, mit Blick auf die Haltungen der Fachkräfte, in drei Regeln zusammenfassen:

Die Sparsamkeitsregel: „In der Sparsamkeitsregel geht es darum, die faktische Asymmetrie der Beziehung zwischen Jugendlichen und Fachkräften im Alltagsgeschehen der Einrichtungen nicht ständig zu präsentieren, ohne diese jedoch zu verleugnen.“ (Deinet 2009). Der*die Professionelle, der*die diese Regel einhält, kommentiert nur dann, wenn es nötig erscheint, hält sich zurück und verhält sich unauffällig – ohne seine*ihre pädagogische Rolle als solche zu verleugnen.

Die Mitmachregel: Mit der Mitmachregel wird ein Paradoxon in der Haltung der Professionellen sichtbar: Diese sind einerseits gefordert, auf der Ebene der Jugendlichen in der Einrichtung mitzuwirken, andererseits halten sie den Betrieb aufrecht und können deshalb nicht tatsächlich auf gleicher Ebene agieren (vgl. Deinet 2009). Hält sich der*die Professionelle an die Mitmachregel, so macht er*sie bei den Aktivitäten der Jugendlichen mit und ist wie eine*r unter ihresgleichen. Dennoch stellt er*sie glaubhaft dar, dass er*sie als pädagogische Fachkraft an den Aktivitäten teilnimmt.

Die Sichtbarkeitsregel: Mit der Sichtbarkeitsregel machen sich die Professionellen als eigene Person mit bestimmten Werthaltungen und Normvorstellungen erkennbar, indem sie Stellung beziehen und Bewertungen abgeben, wenn die Situation es erfordert. Mit dieser Regel werden nach Deinet (vgl. 2009) die Platzierungspraktiken der Fachkräfte genauer untersucht. Die*der Professionelle macht also seine*ihre Einstellungen sichtbar, er*sie lässt aber gleichzeitig zu, dass die Jugendlichen ihre Einstellungen äußern können, ohne faktisch die wechselseitige Anerkennung in Frage zu stellen. Es geht hierbei um die Herausforderung, Zugänge zu eröffnen und Jugendliche so authentisch und aufmerksam zu begleiten, dass sie die Fachkräfte mit ihrer erwachsenen Meinung wahrnehmen können, ohne durch diese Positionierung in den Hintergrund oder in die Sprachlosigkeit gedrängt zu werden.

In der Arena der Offenen Jugendarbeit werden somit die beschriebenen performativen Verhaltensweisen zwischen Jugendlichen und Fachkräften besonders ermöglicht. Es wird ein sozialer Ort konstituiert, der sich „ganz im Gegensatz zu anderen pädagogischen Orten wie etwa der Schule durch seine Offenheit und die damit verbundenen Inszenierungs- und Platzierungsmöglichkeiten kennzeichnet.“ (Deinet 2009).

1.3 Sozialräumliche Jugendarbeit

Der folgende Beitrag von Krisch (vgl. 2009, S. 71-158) gibt zunächst eine theoretische Einführung in die Methodik sozialräumlicher Jugendarbeit. Die Methodenvorstellung bzw.

-checkliste erfolgt in Anlehnung an den zur Verfügung gestellten folgenden Text im nächsten Kapitel des Handbuchs.

Sozialräumliche Methodik der Jugendarbeit¹

Die Entwicklung des folgenden Methodenrepertoires ist in seiner methodologischen Begrifflichkeit dem Bereich der Praxisforschung zuzuordnen. Es charakterisiert sich durch zwei zentrale Bezüge. Einerseits wird versucht, analytisch die Aneignungsformen Jugendlicher in ihren Wechselwirkungen mit den gesellschaftlichen Raumdefinitionen zu erschließen und damit methodisch-empirisch die sozialräumliche Qualität jugendlicher Lebenswelten zu erfassen. Die Anwendung der Methoden findet andererseits aber direkt im ‚Feld‘ der Jugendarbeit – wo in der Interaktion mit Jugendlichen eine bestimmte Praxis der Jugendarbeit aufgebaut wird – statt und löst in ihrer Anwendung verschiedene Prozesse der Auseinandersetzung mit Jugendlichen, Institutionen etc. aus. Die Methoden sind also gleichzeitig Forschungsinstrumente wie Instrumente der praktischen Arbeit: Sie erzeugen einerseits Erkenntnisse über Jugendliche und räumlich vermittelte gesellschaftliche Strukturen – auch über die Rolle und Funktion der Jugendarbeit – und sind andererseits Praxis der sozialräumlichen Jugendarbeit. Sie charakterisieren die spezifische methodische Qualität einer sozialräumlichen Jugendarbeit und können daher als sozialräumliche Methoden bezeichnet werden.

Die Aneignungsperspektive von Jugendlichen und deren Vergesellschaftung im Raum stellt den theoretische Bezugsrahmen und ein reflexives Instrument dar, welches die Praxis der sozialräumlichen Jugendarbeit strukturiert: Die Perspektive des sozialräumlichen ‚Verstehens‘ führt zu einem räumlichen Blick auf den Stadtteil oder die Region und damit zur Entwicklung spezifischer Methoden einer sozialräumlichen Jugendarbeit. Dieses Verfahren, als Praxisforschung bezeichnet, ist gleichzeitig Analyse wie auch pädagogische Aktivierung. In dieser Wechselwirkung entfalten sich der spezifische Erkenntnisgewinn und die Dynamik sozialräumlicher Jugendarbeit.

1. Erster Zugang: Den Prozess der Aneignung und Vergesellschaftung verstehen

In der analytischen Dimension geht es nicht darum, losgelöste Verhaltensweisen von Jugendlichen zu beschreiben und diese auf die Dichte jugendgerechter Infrastruktur zu beziehen. Vielmehr sollen die Methoden das komplexe sozialräumliche Spannungsfeld abbilden, welches das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen strukturiert:

„Kinder und Jugendliche entwickeln sich vor allem auch über Prozesse sozialräumlicher Aneignung, in denen sie die räumliche Umwelt für sich zu entdecken und gestalten suchen, um sich zu erleben und zu erfahren. Gleichzeitig tritt ihnen diese räumliche Umwelt schon besetzt, gesellschaftlich vordefiniert und funktionalisiert gegenüber.“ (Böhnisch 2003, S. 171)

Das Ziel der hier beschriebenen Verfahren ist es demnach, Verständnis dafür zu entwickeln, wie die Lebenswelten Jugendlicher in engem Bezug zu ihrem konkreten Stadtteil oder ihrer Region, zu ihren Treffpunkten, Orten und Institutionen stehen und welche Sinnzusammenhänge, Freiräume oder auch Barrieren Jugendliche in ihren Gesellungsräumen erkennen. Der Fokus des Erkenntnisinteresses richtet sich auf die Deutungen, Interpretationen, Handlungen und Tätigkeiten von Heranwachsenden im Prozess ihrer Aneignung von Räumen.

Dies beinhaltet immer auch, den Blick nicht nur auf Kinder und Jugendliche, sondern auch auf deren Chancen, sich Räume anzueignen, zu werfen. Die Deutungen von Jugendlichen müssen daher immer auch vor dem Hintergrund der Funktionsbeschreibungen und Einflüsse der politisch-institutionellen Öffentlichkeiten interpretiert werden. Eine zentrale Rolle in der Definition der Chancen, Möglichkeiten oder Barrieren eines Sozialraumes spielen – wie sich zeigen lässt – die ansässigen Institutionen. Sie können Aneignungsmöglichkeiten fördern oder einfordern, entsprechende Angebote setzen oder verhindern, prägen aber auch die öffentliche Meinung sowohl über Kinder und Jugendliche und deren Problemstellungen, wie auch über die Bedeutung und Funktion der Jugendarbeit.

¹ Dieser Beitrag bildet Ausschnitte aus dem bei Juventa 2009 erschienen Buch *Sozialräumliche Methodik der Jugendarbeit. Aktivierende Zugänge und praxisleitende Verfahren* von Richard Krisch (S. 71-158) ab und wurde vom Verlag Beltz Juventa freundlicherweise für diesen Beitrag zur Verfügung gestellt.

2. Zweiter Zugang: Die Anwendung der Methoden als Praxis der Jugendarbeit

Die Durchführung der Methoden findet im Rahmen und mit den Möglichkeiten der Jugendarbeit statt. Der/die Jugendarbeiter_in ist damit – im Unterschied zu einer/m Forscher_in – in ein spezifisches Interaktionsgeschehen eingebunden, welches im Rahmen (im ‚Raum‘) der Jugendarbeit stattfindet. Der analytische Blick – mit der Perspektive des sozialräumlichen Verstehens – fließt in die Interaktion der Jugendarbeit in Form verschiedener Methoden ein und bezeichnet so ein bestimmtes Interaktionsmuster mit den Jugendlichen. Dieses ist sowohl durch den Versuch des Verstehens jugendlicher Aneignungsformen gekennzeichnet, als auch durch das Wissen über gesellschaftliche Raumbestimmtheiten (Simmel), die das Verhalten Jugendlicher beeinflussen.

Die Anwendung der Methoden ist daher bereits eine Form der Praxis einer sozialräumlichen Jugendarbeit. Sie setzt den Kontakt zu Jugendlichen voraus bzw. bedingt ihn. Jugendliche werden im Rahmen der Verfahren beteiligt und aktiviert (vgl. Deinet 2005, S. 72), und es wird Verständnis für deren Lebenswelten in ihrem sozialräumlichen Kontext – in strukturierter Form – hergestellt. Dieses Wissen erwirkt dann in weiterer Folge die besondere Pädagogik der sozialräumlichen Jugendarbeit, die eben bestimmte Bezüge aufnimmt und sich in spezifischen Angeboten ausdrückt – beispielsweise in der Wahrnehmung eines jugendpolitischen Mandats, dem Aufbau von Vernetzungszusammenhängen, dem Ausbau „herausreichender“ Arbeitsansätze (vgl. Krisch 1999) dem Arrangement bestimmter sozialräumlicher Qualitäten im Jugendzentrum etc.

Die Durchführung von Methoden der Sozialraumanalyse ist aber auch aus der Sicht der Jugendlichen ein Ausdruck von Jugendarbeit: Jugendarbeiter_innen setzen sich in ein diskursives Verhältnis zu ihnen. Dieses ist dadurch geprägt, subjektive Deutungen, Wahrnehmungen und Interpretationen zu verstehen und den Blickwinkel der Jugendlichen auf ihre Sozialräume begreifen zu wollen. Diese Intention bildet sich auch als zentrales didaktisches Element in einigen Methoden ab. Gerade Verfahren wie die Stadtteilbegehung, das Mobile Nadelprojekt, die Subjektiven Landkarten, die Autofotografie, charakterisieren sich durch andauernde „Nachfrageschleifen“, die zu intensiven Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und Jugendarbeiter_innen führen. Zudem finden diese Durchführung von Sozialraumerkundungen oft auch direkt in Form von kleinen Projekten in den Räumen der Jugendarbeit statt und sind für Jugendliche daher Teil der Angebote der Jugendarbeit.

Der Kontakt zu Jugendlichen wird hergestellt, lebens- und alltagsweltliche Themen in jugendadäquater Weise aufgegriffen, diese in einen sozialräumlichen Bezug zu gesellschaftlichen Bedingungen gesetzt und pädagogische Arrangements entwickelt, die im Austausch zwischen Jugendlichen, Jugend-

arbeiter_innen und Institutionen die Aneignungsprozesse jugendlicher unterstützen und erweitern. Die Durchführung der sozialräumlichen Methoden führt aber auch zu intensiven Gesprächen mit Heranwachsenden über den Stadtteil, holt ihn gleichsam in die Jugendarbeit und wird zum Thema der Jugendarbeit, genauso wie sie selbst zum Medium von Aneignungsprozessen wird.

Abschließend sei aber angemerkt, dass es von großer Bedeutung erscheint, in der Interaktion selbst, die Ebene der Forschung nicht mit jugendarbeiterischer Praxis zu verquicken. Bei einer Stadtteilbegehung mit Jugendlichen geht es beispielsweise darum, einen ethnographischen Blick zu bewahren, sollen zwar Deutungen, Aussagen und Einschätzungen der Jugendlichen nachgefragt werden, es sollen aber nicht zukünftige Interventionsformen der Jugendarbeit im Vordergrund stehen. Dies kann erst nach Abschluss der Begehung und der darauf folgenden Auswertung ein Thema werden. Die bei der Darstellung der Methoden betonte Notwendigkeit der Verschriftlichung und Dokumentation der Ergebnisse kann diese Haltung verdeutlichen.

Der größere Teil der ausgewählten Methoden – die Stadtteilbegehung mit Jugendlichen, die Nadelmethode, die Subjektiven Landkarten, die Autofotografie, stellt den subjektiven Blick und die lebensweltlichen Interpretationen bedeutender Orte und sozialräumlicher Zusammenhänge aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen in den Vordergrund. Die Strukturierte Stadtteilbegehung versucht deren spezifische Interpretationen durch den Blickwinkel der Jugendarbeiter_innen zu relativieren. Das Cliquesraster beschreibt in einer sehr differenzierten Form die Jugendkulturen des Stadtteils oder der Region. Die Methoden der Institutionenbefragung erkunden die Sichtweisen der bestimmenden Öffentlichkeiten über die Situation der Heranwachsenden.

Obwohl die Verfahren ganz verschieden sind, weisen sie ähnliche Intentionen auf und können daher immer wieder aufeinander bezogen bzw. auch Elemente einer Methode in die Anwendung eines anderen Verfahrens integriert werden. Die Verfahren lassen sich aber auch aufeinander beziehen und führen in ihrer Verknüpfung zu komplexen Bildern sozialräumlicher Zusammenhänge.

Bei den hier vorgestellten Methoden handelt es sich um Verfahren, die in der Jugendarbeit von Fachkräften angewandt werden können und sich in der Praxis bewährt haben. Diese Methoden sind an qualitative Forschungsmethoden – beispielsweise der Befragung oder der teilnehmenden Beobachtung – angelehnte Verfahren, die sich aus der Dynamik der Jugendarbeit entwickelt haben. Die Methoden, als spezifische Form der Praxisforschung der sozialräumlichen Jugendarbeit, lassen sich der qualitativen Sozialforschung zuordnen und finden in der „ethnographischen Arbeitsweise“ ihr Vorbild.

Dementsprechend sind diese Verfahren den alltagsweltlichen Ausdrucksformen der Jugendlichen angepasst, beinhalten in der Kontaktaufnahme bzw. Durchführung animative Elemente, beteiligen Jugendliche und lassen sich ohne großen Aufwand im Stadtteil oder auch in der Einrichtung durchführen. Um aber zu verwertbaren Ergebnissen zu kommen, wird diesen Methoden auch eine entsprechende Form der Ergebnissicherung und Auswertung zugrunde gelegt. Vorgeschlagen werden hier aber auch pragmatische Zugänge, die sich vor allem auf die Dokumentation und Interpretation von gesammeltem Datenmaterial beziehen. Eine eineinhalb - stündige Stadtteilbegehung mit Jugendlichen wörtlich zu transkribieren, ist in der Jugendarbeit weder machbar noch zielführend. Mit allen Cliques eines Parks Interviews zu machen, auch nicht. Daher sind auch praktischen und einfach durchführbaren Formen der Auswertung mit Hilfe digitaler Medien in den jeweiligen Beschreibungen der Methoden breiter Platz eingeräumt.

Literatur

Böhnisch, Lothar: Pädagogische Soziologie. Eine Einführung. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim und München 2003

Deinet, Ulrich (Hrsg.): Sozialräumliche Jugendarbeit. Grundlagen, Methoden und Praxiskonzepte. 2., völlig überarbeitete Auflage. Wiesbaden 2005

Krisch, Richard: „Herausreichende Konzeption eines Jugendzentrums“, „Fremdbilderkundung“, „Strukturierte Stadtteilbegehung“, „Plattform Lebenswerte Mitterhofergasse“. In: Deinet, Ulrich: Sozialräumliche Jugendarbeit. Eine praxisbezogene Anleitung zur Konzeptentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Opladen 1999

Krisch, Richard: Sozialräumliche Methodik der Jugendarbeit. Aktivierende Zugänge und praxisleitende Verfahren. Weinheim und München 2009 (S. 71-158)

1.4 Themenspezifische Angebote

Mit themenspezifischen Angeboten löst man den Anspruch einer lebensweltorientierten Offenen Jugendarbeit ein, indem man Themen, die von aktueller Relevanz für Jugendliche sind, aufgreift, und sie in Form von Workshops oder Projekten aufbereitet. Unter „Workshops“ sind strukturierte Aktionen oder Veranstaltungen zu verstehen, die über einige Stunden oder einen Tag laufen. Projekte sind längerfristige, über ein ganzes Jahr oder gar mehrere Jahre durchgeführte Aktivitäten, denen eine längere Phase genauer Planung vorausgeht (vgl. Gspurning/Heimgartner et al. 2016, S. 32). Methodisch wird meistens die Soziale Gruppenarbeit angewandt. Gemeinsam ist Workshops und Projekten, dass sie eher im Rahmen der präventiven als der interventiven Sozialen Arbeit stattfinden. Prävention als eine der Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit lässt sich nach Grunwald & Thiersch (vgl. 2004, S. 26) differenzieren in allgemeine und spezielle Prävention: Die allgemeine Prävention „zielt auf die Stabilisierung und Inszenierung belastbarer und unterstützender Infrastrukturen und auf die Bildung und Stabilisierung allgemeiner Kompetenzen zur Lebensbewältigung.“ (ebd.). Die spezielle Prävention „sucht nicht erst zu helfen, wenn Schwierigkeiten sich dramatisieren und verhärten, sondern rechtzeitig und vorausschauend bereits dann zu agieren, wenn sie zu erwarten sind

(...)“ (ebd.). Die 2015 durchgeführte und 2016 veröffentlichte empirische Untersuchung zur Offenen Jugendarbeit in Österreich zeigt, dass die Themen „Sexualität“ bzw. „Verhütung“ sowie „Drogen- und Suchtproblematik“ sehr häufig in Workshops aufgegriffen werden. Weiters finden Gewalt und Mobbing, Rassismus und der öffentliche Raum Eingang in Workshops und Projekten. In vielen Einrichtungen finden regelmäßig kulinarische Aktivitäten statt, indem Mahlzeiten gemeinsam geplant, zubereitet und eingenommen werden und dabei vielfältige Bildungsinhalte zu ökonomischem Einkauf, zu gesunder Ernährung oder zu kulturübergreifender Kulinarik vermittelt werden. Sportliche (z. B. Fußball, Selbstverteidigung, E-Sport, Tischtennis) und künstlerisch/kreativ/handwerkliche Workshops und Projekte (z. B. Malen, Fotografie, Graffiti, Schreiben, Tanzen, Bildhauen, Upcycling) und Angebote zum Umgang mit digitalen Medien einschließlich Social Media knüpfen ebenfalls an jugendliche Lebenswelten an und werden in den österreichischen Jugendzentren äußerst vielfältig angeboten (vgl. Gspurning/Heimgartner et al. 2016, S. 32-35). Bei allen themenspezifischen Angeboten ist es wichtig, die Jugendlichen partizipativ in die Planung und Durchführung einzubeziehen.

1.5 Beteiligungsangebote

In Beteiligungsangeboten setzt die Offene Jugendarbeit eines ihrer zentralen Arbeitsprinzipien, die Partizipation von Jugendlichen, um. Auch wird damit das Ziel einer aus demokratischen Grundsätzen hergeleiteten kritisch-emanzipatorischen Bildung verfolgt. In Beteiligungsformaten lernen Jugendliche nicht nur, sich aktiv am Angebot der Offenen Jugendarbeit zu beteiligen, sondern auch, sich mit ihren eigenen Lebensverhältnissen auseinanderzusetzen, ungerechte Machtverhältnisse zu reflektieren und gegebenenfalls Veränderungen in Richtung eines gelingenderen Lebens in Angriff zu nehmen. In Bezug auf die Realisierung der Beteiligung ist auf theoretische Modelle zu verweisen. In Anlehnung an Arnstein (1969) entwerfen Wright, Block & von Unger (2007) ein Stufenmodell, das die Mitbestimmung als unterste, die teilweise Entscheidungskompetenz als zweite, die Entscheidungsmacht als dritte und die selbstständige Organisation als höchste Stufe von echter Partizipation vorsieht. Information, Anhörung und Einbeziehung werden als Vorstufen von Partizipation gehandelt. Wong, Zimmermann & Parker (2010) entwickeln für die Jugendarbeit ein Modell mit den zwei Extrempunkten der „Erwachsenenkontrolle“ und der „Jugendkontrolle“. Im Falle der Erwachsenenkontrolle ist die Beteiligung der Jugendlichen nur symbolisch, im Falle der Jugendkontrolle sprechen die Autor*innen von Unabhängigkeit der Jugendlichen. Ideal wäre nach Meinung der Autor*innen eine pluralistische Abstimmung mit geteilter Macht und aktiver Beteiligung als anzustrebendem Ziel. Beteiligung von Jugendlichen findet in der Offenen Jugendarbeit im Rahmen der Angebots- und Einrichtungsgestaltung, in Diskussionsformaten und idealerweise in jeder einzelnen Interaktion mit Jugendarbeiter*innen statt.

Die Ergebnisse der österreichweit durchgeführten Studie zur Offenen Jugendarbeit (vgl. Gspurning/Heimgartner et al. 2016, S. 41) zeigen, dass Jugendliche vor allem in Bezug auf

das Angebot und die Raumgestaltung der Jugendzentren mitbestimmen. Unterschiede zeigen sich im Formalisierungsgrad der Beteiligung. Anzustreben sind formalisierte Gremien, die sich aus Jugendlichen zusammensetzen, über ein selbst zu verwaltendes Budget verfügen und damit wesentliche Teile des Einrichtungsprogramms gestalten. Auch die autonome Gestaltung des Barbetriebs in Jugendzentren und die Organisation und Durchführung von Events sind Beispiele für Partizipation von Jugendlichen auf einer hohen Stufe.

Beteiligungsformate, die nicht das Angebot bzw. die Gestaltung der Einrichtung, sondern die Lebenswelten der Jugendlichen thematisieren, lassen sich über Diskussionsforen mit Jugendlichen als Diskutant*innen realisieren. Sie können zu verschiedenen Themen abgehalten werden und sollten fixer Bestandteil der Offenen Jugendarbeit sein. Beispiele wären regelmäßig stattfindende Diskussionen zu aktuellen politischen Themen (z. B. Klimaschutz, vererbte Bildungsungleichheit), in denen Jugendliche ihre Meinung einbringen und so zur Reflexion ihrer eigenen Lebenswelt angeregt werden. Eine Studie von Balzter, Ristau & Schröder (2014) zeigt, dass jugendpolitische Bildungsangebote in der Offenen Jugendarbeit dazu führen können, dass Jugendliche sich mit ihren eigenen Benachteiligungen auseinandersetzen, sich in Folge politisch engagieren und letztendlich einen Bildungsaufstieg schaffen, der konträr zu ihrem Elternhaus steht (vgl. Schröder 2018, S. 463).

Das Professionsverständnis bzw. die Haltung der Jugendarbeiter*innen lässt schließlich die Beteiligung der Jugendlichen in jeder einzelnen Interaktion zu, indem Spielräume für deren Meinungsbildung eröffnet werden (s. o.), sei es in themenspezifischen Angeboten der Sozialen Gruppenarbeit, in Einzelgesprächen im Rahmen des Offenen Betriebs oder in der Beratung.

1.6 Angebote zur Informationskompetenz (niederschwellige Beratung und Vermittlung)

Beratung in der Offenen Jugendarbeit findet in der Regel als niederschwellige Beratung statt. Es wird also nicht nach festgelegten Kriterien eines Beratungsgesprächs (Anamnese, Ziele, Zielerreichung, Dokumentation) vorgegangen, sondern Beratungen ergeben sich spontan, anlassbezogen aus Gesprächen heraus, auch „zwischen Tür und Angel“. Je nach Brisanz des Anlasses, z. B. einer konflikthaften Situation, führt der*die Jugendarbeiter*in dann ein Einzelgespräch unter vier Augen in einem eigenen Raum oder Gespräche mit Beratungselementen werden in der Gruppe im Rahmen des Offenen Betriebs geführt. Der Übergang zwischen Gespräch und Beratung ist gewissermaßen fließend und wird vom*von der Jugendarbeiter*in sensibel gehandhabt, wie ein Interviewzitat aus der Studie zur Offenen Jugendarbeit in Österreich zeigt. „Wir beobachten, wir hören zu, wir nehmen den roten Faden in Gesprächen auf. Wir hören hin, suchen vielleicht sogar die Einzelgesprächssituation, um auf gewisse Dinge aufmerksam zu machen, die wir beobachtet haben, die wir gesehen haben, die wir gehört haben.“ (Gspurning/Heimgartner et al. 2016, S. 38). Ein Beispiel einer Situation, die zu einer niederschweligen Beratung führen kann, sind etwa sexistische Bemerkungen eines Jugendlichen gegenüber Mädchen im Offenen Betrieb des Jugendzentrums.

Ein wesentlicher Teil der Beratung in der Offenen Jugendarbeit ist die Vermittlung von Jugendlichen zu geeigneten Stellen bei diversen Fragen und Problemstellungen. Diese können von Suchtproblemen über Fragen zu Ausbildung und Beruf bis hin zu Fragen rund um die Freizeitgestaltung alle Bereiche der jugendlichen Lebenswelten umfassen. Die Kenntnis von und die Kommunikation mit jugendrelevanten sozialen Einrichtungen sowie Personen und Einrichtungen im Gemeinwesen gehören somit zu den Kernkompetenzen des*der Jugendarbeiters und Jugendarbeiterin. Im Sinne von Schnittstellenarbeit vermittelt er*sie Jugendliche etwa zur Suchtberatung, zum Jugendcoaching oder zum Eisschützenverein der Gemeinde.

Auf diversen Social-Media-Plattformen – Facebook, Instagram, WhatsApp – ist die Offene Jugendarbeit zwar präsent, doch grenzt sie sich vom Anspruch, dort Online-Beratungen durchzuführen, deutlich ab. Im Vordergrund steht vielmehr der niederschwellige, schnelle, direkte und partizipative Dialog mit den User*innen (vgl. Pranic 2019, S. 130).

Auf diversen Social-Media-Plattformen – Facebook, Instagram, WhatsApp – ist die Offene Jugendarbeit zwar präsent, doch grenzt sie sich vom Anspruch, dort Online-Beratungen durchzuführen, deutlich ab. Im Vordergrund steht vielmehr der niederschwellige, schnelle, direkte und partizipative Dialog mit den User*innen (vgl. Pranic 2019, S. 130).

1.7 Digitale Jugendarbeit

1.7.1 Grundkompetenzen von Fachkräften hinsichtlich digitaler Medien: Gefahren einschätzen – Möglichkeiten erkennen

Die Anforderungen an Mitarbeiter*innen in der Offenen Jugendarbeit im Umgang mit der Digitalisierung sind äußerst vielfältig. Es gilt,...

...sich der eigenen Vorbildwirkung bewusst zu sein und das eigene Nutzungsverhalten von Medien kritisch zu reflektieren (v. a. die Mediennutzung in der Arbeitszeit).

...über die mediale Lebenswelt von Jugendlichen Bescheid zu wissen, das eigene Wissen zu aktualisieren.

...als Ansprechpartner*in für Jugendliche bereitzustehen, Orientierungshilfen im digitalen Raum anzubieten und für Medien-Gespräche offen zu sein (Beziehungsarbeit leisten).

...die rechtlichen Rahmenbedingungen (der Nutzung von sozialen Medien und Messenger-Diensten) zu kennen und die Datenschutzbestimmungen sowie Urheberrechte zu berücksichtigen (nähere Infos dazu unter: www.saferinternet.at/themen/).

...die Medienarbeit nicht nur auf spezifische Projekte zu reduzieren, sondern Medienthemen (wie Gefahren im virtuellen Raum, aber auch Möglichkeiten Neuer Medien) in den Arbeitsalltag zu integrieren (vgl. Anderle/Pöyskö 2016, S. 30f.).

1.7.2 Sichtbarkeit nach außen durch digitale Präsenz

Öffentlichkeitsarbeit:

Ein Social-Media-Account bietet die Möglichkeit, die Transparenz in der Offenen Jugendarbeit zu erhöhen und spezifische Zielgruppen leichter zu erreichen. Bereits im Vorfeld sollte genau überdacht werden, welche Zielgruppe angesprochen werden soll, um die jeweiligen Inhalte (der Posts) adäquat aufzubereiten.

Des Weiteren gilt es, die Verantwortlichkeiten hinsichtlich der Betreuung der Seite klar zu verorten, sowie in regelmäßigen Abständen zu posten. Sowohl Überflutung als auch ein Mangel an Informationen veranlassen Personen oft dazu, den Seiten nicht mehr zu folgen.

Allen voran geht die Überlegung, welche Social-Media-Kanäle genutzt werden sollen (z. B. *Facebook*, *Twitter*, *Instagram*, *Snapchat* usw.). Was sollte ein offizieller Social-Media-Account einer Einrichtung (der Offenen Jugendarbeit) beinhalten?

Die Einrichtung vorstellen und einen Einblick in die Strukturen und Angebote geben:

- Vollständiger Name der Einrichtung (sowie Träger*innen)
- Adresse
- Öffnungszeiten
- Kontaktdaten
- Logo (z. B. als Facebook-Titelbild)
- Kurze Beschreibung der Einrichtung
- Dauerhafte Angebote/Räumlichkeiten (Was steht zur Verfügung? Was wird angeboten?)
- Aktuelle Workshops und Veranstaltungen bewerben
- Bereits abgeschlossene Projekte dokumentieren (Nachbereitung)
- (evtl.) Leitfaden zum Downloaden
- (evtl.) Kurzportfolio der Mitarbeiter*innen

Die Betreuung einer Social-Media-Seite umfasst auch den Umgang mit problematischen Kommentaren. Eine regelmäßige Überprüfung der Website, sowie eine zeitnahe Reaktion auf unpassende oder gar diskriminierende Äußerungen wird

empfohlen. Im Falle von Hasspostings kann es sinnvoll sein, diese nicht nur zu löschen und/oder den*die Verfasser*in direkt auf der Website zu melden/blockieren, sondern auch externe Stellen hinzuzuziehen (wie beispielsweise BanHate – <https://www.banhate.com/>), welche gegen mediale Diskriminierung vorgehen (vgl. Antidiskriminierungsstelle Steiermark 2018, o. S.).

Kommunikation mit Jugendlichen und Stakeholdern

Wichtige Punkte:

- Klare Grenzen ziehen zwischen beruflichen und privaten Profilen (Jugendliche auf offizielle Seite verweisen)
- problematische Vorkommnisse (z. B. sensible Nachrichten, Androhungen) dokumentieren (z. B. durch Screenshot), im Team reflektieren und weiteres Vorgehen besprechen (ggf. Stellen mit entsprechender Expertise, z. B. bei akuter Krise eines*r Jugendlichen, miteinbeziehen)
- die generelle Betreuung der Seiten und das Beantworten von Nachrichten erfolgt in der Dienstzeit.

Copyright und Datenschutz

Sowohl bei Textpublikationen als auch bei Bildmaterial (Fotos/Videos) ist das Urheberrecht zu beachten und die Quelle anzuführen. Achtung: nicht alle Inhalte dürfen frei verwendet werden, oftmals sind diese rechtlich geschützt.

Fotos, auf denen andere Personen zu sehen sind (z. B. die Jugendlichen bei einem Projekt) dürfen nur hochgeladen werden, wenn die abgelichteten Personen ausdrücklich (im besten Falle schriftlich) zustimmen. Kinder unter 14 Jahren können der Veröffentlichung nicht eigenmächtig zustimmen, diese jedoch (falls die Eltern zustimmen) ablehnen. Der Bitte von Personen, Fotos (trotz vorangegangener Einwilligung) zu löschen, ist rasch nachzugehen (vgl. WKO 2019b, o. S.).

1.7.3 Digitale Jugendarbeit in der Praxis

Gefahren thematisieren

Das Internet bietet nicht nur schier unendliche Möglichkeiten, sondern birgt auch schwerwiegende Gefahren wie Cybermobbing, problematische Inhalte, Cybergrooming, Internet-Betrug, Spam, Verletzung der Privatsphäre/Intimsphäre u.v.m. (nähere Infos dazu unter: www.saferinternet.at/themen/). Jugendarbeiter*innen sind daher angehalten, die Jugendlichen für die Risiken der digitalen Welt zu sensibilisieren und eine kritische Auseinandersetzung mit den medialen Inhalten zu fördern. Dafür eignen sich sowohl alltägliche Gespräche als auch themenspezifische Projekte.

Wichtig:

- Nicht wahllos Workshops planen, sondern an die Interessen der Jugendlichen anknüpfen (z. B. durch „Ideenurnen“).
- Sich mit bestehenden Problemen auseinandersetzen und gemeinsam Lösungen (mit den Betroffenen und ggf. mit fach- und sachkundigen Einrichtungen) erarbeiten. Akute Fälle und sensible Themen (z. B. die Veröffentlichung von Nacktbildern, Erpressung) im Team besprechen und gemeinsam mit den Betroffenen weiteres Vorgehen beschließen. Rasch handeln und Expert*innen und/oder Beratungsstelle (wie die Kriminalprävention – unter der Servicenummer 059-133 erreichbar) zu Rate ziehen.

Bedenkliche Mediennutzung/-inhalte bei Jugendlichen

Sowohl bei exzessiver Nutzung von Handy, PC, Spielekonsole usw. als auch bei bedenklichen/strafbaren Inhalten (z. B. Gewaltvideos) gilt es, den Grund für das Verhalten zu hinterfragen:

- Warum siehst du dir das an?
- Was gibt dir das? Was gefällt dir daran?
- Welche Konsequenzen kann das für dich haben?

Bei Online-Sucht:

- Gefällt dir deine Situation, so wie sie jetzt ist?
- Was ist an der virtuellen Welt besser als an der analogen?
- usw.

Wichtig: Die aufgelisteten Fragen stellen keine Verfahrensweisung mit Erfolgsgarant dar, sondern dienen als Anregung. Wie in der OJA üblich, spielen Spontaneität und die jeweilige Situation eine maßgebliche Rolle in der Interaktion.

Bei Verdacht auf eine Suchterkrankung benötigen die Betroffenen professionelle Unterstützung bzw. Hilfe von Fachkräften (vgl. www.saferinternet.at 2019a, o. S.).

Medien im Alltag

Trotz der genannten Gefahren sollte das Potenzial Neuer Medien nicht verkannt werden. Smartphone, Tablet und Co. spielen im Lebensalltag der Jugendlichen eine wesentliche Rolle und nehmen somit auch einen essentiellen Stellenwert in der OJA ein. Folgende Mini-Projekte dienen als Anregung für den Offenen Betrieb und können mit geringer Ressourcenaufwendung umgesetzt werden:

- Das „Medientagebuch“: Die Jugendlichen reflektieren ihren Medienkonsum durch die Dokumentation ihres Nutzungsverhalten (Bsp.: Erstellung eines Rasters, in dem die Nutzungszeiten von PC, Spielekonsole und Handy eingetragen werden können). Bei diesem Vorgehen können auch spezielle Themen (z. B.: Wie viel dieser Zeit verbringst du mit gewalttätigen Inhalten?) aufgegriffen werden. Nach Ablauf der im Vorfeld definierten Projektzeit gilt es, die Ergebnisse kritisch zu betrachten:

Hast du mit einem solchen Ergebnis gerechnet?

Möchtest du etwas ändern an deiner Mediennutzung? (vgl. Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation 2012, S. 53f.)

- „Was mich zornig macht“: Situationen, die Wut hervorrufen, sollen aufgelistet werden (z. B. A-B-C-Liste: zu jedem Buchstaben eine Situation notieren, die wütend macht oder z. B. mithilfe von Input-Bildern derartige Situationen aufschreiben). Anschließend werden zu den jeweiligen Problemstellungen gemeinsam Lösungsstrategien entwickelt. In Bezug zu den Medien gilt es zu klären:

Wie oft wird meine Wut durch digitalen Input (Messenger-Nachrichten, Videos, Nachrichten usw.) ausgelöst?

Wieso stimmen mich diese Inhalte zornig?

- „Cyber-Mobbing-Rollenspiel“: Nachdem die unterschiedlichen Charaktere ausgearbeitet wurden (z. B. Lehrer*in, Betroffene*r, Täter*in, Freund*in, Eltern usw.), schlüpfen die Jugendlichen in eine Rolle und versuchen, die Situation bestmöglich zu lösen. Durch die Rollenübernahme einer anderen Person soll der Blick geöffnet und die Teilnehmer*innen dafür sensibilisiert werden, wie sich Betroffene fühlen (vgl. Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation 2012, S. 59ff.).

Weitere Übungen finden sich im Handbuch für Pädagog*innen: Sex und Gewalt in digitalen Medien (Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation 2012), welches gratis heruntergeladen werden kann:

https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/Sex_und_Gewalt_in_digitalen_Medien.pdf

2 Konzept(ion)e(n) in der Offenen Jugendarbeit

Konzept(ion)e(n) bilden eine zentrale Basis für die Qualitätssicherung und -entwicklung und dienen somit einer Überprüfung und Weiterentwicklung bestehender Angebote. Es geht darum, Handlungen zu optimieren, Potenziale zu identifizieren und Unpassendes stillzulegen. Gerade in der Erstellung von Konzepten (vgl. Abbildung 2) wird der fortführenden Qualitätssicherung und -entwicklung wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Zwar stellt das Bestehen einer Konzeptionierung bereits einen wichtigen Teil der Qualitätssicherung dar, wenn es aber um eine prozessbegleitende Qualitätsentwicklung geht, bedarf es hierfür auch einer Berücksichtigung in der jeweiligen Konzeptionierung.

Neben verschiedenen Instrumenten der Psychohygiene und Teamarbeit gilt es, für die Offene Jugendarbeit die verschiedenen Zielgruppen und Anspruchsgruppen in die Überprüfung der Qualität miteinzubeziehen und mit diesen die Angebote der Offenen Jugendarbeit weiterzuentwickeln. In welcher Form dies erfolgen soll, muss in einem Konzept festgehalten werden.

Wie bereits in Part II angeführt, werden unter Berücksichtigung der Konzeptvorlage des Landes Steiermark für die Alltagspraxis relevante Aspekte zusammengefasst. Entsprechende Checklisten und Vorlagen sollen dabei als Hilfe zur Konzepterstellung sowie Leitbildentwicklung dienen.

2.1 Begriffsklärung „Konzeption“ vs. „Konzepte“

In der Praxis werden die beiden Begriffe „Konzeption“ und „Konzept“ meist synonym und austauschbar benutzt. In Abstimmung mit der Vorlage „Konzeptrahmen“ erscheint es umso bedeutender zu sein, darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Werk von einer Unterscheidung ausgegangen wird. So handelt es sich bei „Konzeptionen“ nach Graf/Spengler (2008, S. 16f.) um „verbindliche Grundsatzdokumente“ wie

Leitbilder, Unternehmens- oder Verbandskonzeptionen sowie Führungskonzeptionen (= Grundsätze für Führung und Zusammenarbeit) oder auch „verbindliche, programmatische Selbstdarstellungen einzelner sozialer Einrichtungen“ wie Einrichtungskonzeptionen oder „Leistungs- oder Produktbeschreibungen“. Als „Konzepte“ könnten Entwürfe für neue Maßnahmen oder Projekte verstanden werden.

2.2 Zweck von Konzept(ion)en

In der Vergangenheit dienten Konzeptionen oftmals als Werbe- und Rechtfertigungsschriften, in den letzten Jahren haben diese im Zuge der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen allerdings als fundierte Selbstbeschreibungen, die auf klaren Zielformulierungen und daraus abgeleiteten Handlungsstrategien beruhen, an Relevanz stark zugenom-

men. Nach Graf/Spengler (2008, S. 31) sind „Leitbilder, Konzeptionen und Leistungsbeschreibungen (...) notwendige Bausteine eines effektiven Qualitätssicherungs- und -entwicklungssystems und die dort formulierten Ziele zwingende Voraussetzung für eine ziel- und ergebnisorientierte Steuerung.“

2.3 Erstellen von Einrichtungs- und Trägerkonzept(ion)en

Zum Erstellen von Praxis- und Trägerkonzept(ion)en finden sich in der Literatur verschiedene Zugänge. Maßgebliche Einflussfaktoren sind dabei, welcher Organisationsebene die Konzeptionierung dienen soll und folglich, ob bereits Bezugs-

rahmen wie beispielsweise ein Trägerleitbild für eine Neukonzeption bestehen oder ob dem Konzeptentwicklungsprozess eine Leitbildentwicklung vorauszu gehen hat.

2.3.1 Leitbildentwicklung als Fundament

Leitbilder bilden, wie bereits mehrfach angeführt, die Basis einer Konzeptentwicklung und sind als „Grundgesetz“ oder die „Zehn Gebote“ einer Organisation zu verstehen. Leitbilder beinhalten langfristige, globale Ziele, langfristig gültige Prinzipien, Normen und Spielregeln, die die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit von Organisationen sicherstellen sollen (vgl. Graf/Spengler 2008, S. 47).

Zwar kann ein Leitbild keinen Anspruch auf Rechtsgültigkeit geltend machen, es bietet allerdings für die Organisation und ihre Mitglieder einen verbindlichen Orientierungsrahmen. Die Wirkung eines Leitbildes kann auf verschiedenen Ebenen zum Ausdruck kommen:

- „dem Verhalten der MitarbeiterInnen nach innen und außen,
- der Gestaltung ihrer Kommunikation nach innen (z. B. bei Besprechungen) und außen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit),
- dem visuellen Erscheinungsbild (sog. „Design“) der Organisation.“ (Graf/Spengler 2008, S. 47).

Um eine entsprechende Wirkung zu erzielen, müssen nach Graf/Spengler (2008, S. 49) folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Formulieren einer Vision (= angestrebte Entwicklungsrichtung);
2. Positives Formulieren der Ziele und Konzentration auf Stärken;
3. Aussagen in Gegenwartsform (z. B. „wir wollen...“ vs. „wir sind...“);
4. Sich auf wesentliche Aussagen festlegen (im Sinne von „kurz und knackig“);
5. Langfristige Gültigkeit;
6. Nur wahre Aussagen formulieren;
7. Inhaltliche Abstimmung, Aussagen dürfen sich nicht widersprechen;
8. Einfache, bildhaft-anschauliche Darstellung;
9. Entwicklungsprozess muss ein interner Prozess sein (nicht von Extern definieren lassen)
10. Einzigartigkeit der Organisation herausstreichen.

Die folgende Fragen-Checkliste dient sowohl der Leitbildentwicklung als auch der Überprüfung eines bestehenden Leitbildes.

Checkliste Leitbildentwicklung



Quelle: Graf/Spengler 2008, S. 48.

Beispiel – Leitbild Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit

Wir beraten und unterstützen...

...bei der Gründung neuer Jugendzentren, Jugendtreffs, Initiativgruppen und andere Einrichtungen und Angeboten der Offenen Jugendarbeit in der Gemeinde. Die Investition in die Zukunft durch Offene Jugendarbeit und in die Jugend ist uns ein Anliegen!

Wir bieten den Fachkräften...

...Unterstützung in organisatorischen, rechtlichen, finanziellen und anderen Belangen. Wir bieten spezielle Weiterbildungsangebote, Rufseminare, Öffentlichkeitsarbeit, Lobbyarbeit und im Bedarfsfall Mediation.

Wir beraten und begleiten Gemeinden und Initiativen...

...bei der Gründung neuer Jugendzentren, Einrichtungen und Angeboten der Offenen Jugendarbeit. Wir leisten kompetente Unterstützung in organisatorischen, rechtlichen, finanziellen und anderen Belangen.

Wir sind Plattform und Netzwerk!

Wir verstehen uns als Plattform für den Erfahrungs-, Informations- und Meinungsaustausch für sämtliche Belange der Jugendarbeit. Wir kooperieren in der Steiermark mit anderen jugendrelevanten Einrichtungen und Fachstellen und fördern den Erfahrungs-, Informations- und Meinungsaustausch von Jugendlichen und Jugendarbeiter*innen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Wir sind offen für brisante Jugendthemen!

Wir sind fachkundige Partner*innen für aktuelle Themen der Offenen Jugendarbeit und bieten Orientierung im Handlungsfeld.

Quelle:

Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit 2019, S. 4.

2.3.2 Checkliste zur Konzeptentwicklung

Generell steht von Seiten des Landes Steiermark eine Konzeptvorlage (s. o.) zur Verfügung. Die wesentlichen Eckpfeiler sollen hier in übergeordneter Weise dargestellt werden, um eine Erstellung in der Praxis zu vereinfachen. Werden diese Eckpfeiler berücksichtigt, kann die Konzeptvorlage entspre-

chend befüllt werden, sie bieten aber auch gleichzeitig eine Orientierung für kleinere Konzepte oder Neukonzipierung. Demnach kann die folgende Checkliste als kleinster gemeinsamer Nenner für jegliche Form der Konzepte/Konzeptionen herangezogen werden.

Eckpfeiler der Konzeptentwicklung

Wer? Antragsteller/Projekträger/Einrichtung

- Wer sind wir?
- Wie setzen wir uns zusammen?
- Welche Rechtsform und Organisationsstruktur haben wir bzw. wollen wir uns als Projekträger geben?

Warum? Ausgangs- und Problemlage/Bedarf

- Warum wollen wir etwas tun?
- Welche Notlage/Probleme/Missstände fordern uns heraus?
- Welchen Bedarf wollen wir abdecken?

Für wen? Zielgruppen

- Für wen bzw. mit wem wollen wir etwas tun?
- Wer sind die Adressat*innen unseres Vorhabens?

Wozu? Ziele

- Wozu wollen wir etwas tun?
- Was ist unser Ziel?
- Was wollen wir erreichen?

Was? Leistungen/Angebote

- Was wollen wir tun?
- Welche Leistungen wollen wir erbringen, welche Einrichtungen schaffen, welche Veranstaltungen durchführen bzw. welche Programme anbieten?

Wie? Methoden/Arbeitsformen

- Wie wollen wir arbeiten?
- Mit welchen Arbeitsformen/Methoden/Vorgehensweisen?

Wo? Standort/Raumbedarf

- Wo soll unsere Arbeit stattfinden?
- An welchem Standort und für welches Umfeld?
- In welchen Räumen?

Durch wen? Personalbedarf

- Durch wen soll die Arbeit geschehen?
- Welches Personal brauchen wir?
- Was soll die Aufgabe der einzelnen Mitarbeiter*innen sein?

Womit? Sachmittel/Finanzierung

- Womit wollen wir arbeiten?
- Welche sachlichen und finanziellen Mittel brauchen wir?

Quelle: vgl. Graf/Spengler 2008, S. 113f.

2.3.3 Methoden qualitativer Sozialraumanalyse

Mit Blick auf die behandelten Kernprozesse „sozialräumliche Jugendarbeit“, „Beteiligung in der Offenen Jugendarbeit“ sowie „Informationskompetenz in der Offenen Jugendarbeit“ werden hier mögliche Zugänge bzw. Tools erläutert, die letztlich nicht nur Teil eines Konzepts darstellen, sondern auch bei der Entwicklung eines solchen als notwendig erscheinen.

Aufbauend auf Krischs Beitrag (siehe Part III, Kap. 1.3) werden in Folge verschiedene Methoden qualitativer Sozialraumanalysen „als zentraler Baustein sozialräumlicher Konzeptentwicklung“ (Krisch 2005, S. 161ff.) kurz vorgestellt.

Tools zur Sozialraumanalyse in der Offenen Jugendarbeit

Methode: STADTEILBEGEHUNG mit Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen oder Schlüsselpersonen, die sich im Stadtteil oder der Region auskennen

KURZBESCHREIBUNG & NUTZEN	ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG
<p>Gemeinsam mit den Heranwachsenden wird eine von ihnen eingeschlagene Route begangen. Ihre Interpretationen der sozialräumlichen Qualitäten dieser Räume werden mittels Diktiergerät und Fotoapparat festgehalten. Bei Begehung mit mehreren Gruppen können die begangenen Wege und Orte auf einem Stadt(teil)plan eingetragen werden.</p> <p>→ komplexes Bild von Stadträumen, „Knotenpunkten“, aber auch gemiedenen Orten im Stadtteil.</p> <p>→ Gespräche während der Begehung: interessante Details über Cliquen und Gruppen im Stadtteil.</p> <p>→ Projekte mit Zielgruppen (z. B. gemeinsame Ausstellung oder Dokumentation über den Stadtteil).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zeitfrage: ca. zwei Stunden; kann relativ spontan erfolgen oder im Sinne eines Partizipationsprojekts gemeinsam mit der Zielgruppe geplant werden. – Gruppengröße: bei zwei Jugendarbeiter*innen ca. drei bis fünf Personen; bei einer/m Jugendarbeiter*in max. drei Teilnehmer*innen. – Motivation der Teilnehmer*innen: Kinder und Jugendliche beschreiben ihre Eindrücke sehr gerne und genießen die Aufmerksamkeit; bei älteren Jugendlichen bietet sich an, ein Projekt durchzuführen, welches thematisch den Stadtteil in der Vordergrund rückt (z. B. Filmprojekt) und weniger ihre Aneignungsformen in den Vordergrund rückt. – Weg, Orte, Gespräche: Auswahl des Weges erfolgt weitgehend durch die Kinder und Jugendlichen (werden dabei auf die wichtigsten Aufenthaltsorte hingewiesen); Route kann aber auch von den Jugendarbeiter*innen gesteuerte Orte beinhalten; „Begehung“ kann auch Fahrten im öffentlichen Verkehr beinhalten. – Materialien, Dokumentation: Fotoapparat oder Videokamera (Polaroid-Kamera – unmittelbare Reflexionsbasis, aber schlechte Qualität), Aufnahmegerät; Notizen zu den jeweiligen Fotos machen bzw. aufnehmen; Eintragung am Stadt(teil)plan; Fotos im Idealfall von Kindern und Jugendlichen selbst gemacht (um später untersch. Sichtweisen vergleichen zu können, können die Jugendarbeiter*innen auch aus Erwachsenensicht dieselben Objekte fotografieren). – Auswertung: nach Begehung erfolgt ein „Expert*innen-Dialog“ (Austausch über die wichtigsten Eindrücke) und Erstellung eines Gedächtnisprotokolls; danach Einzeichnung des „Streifzugs“ mittels Farbstift und Benennung sowie Nummerierung der Fotos (inkl. Tonbandnotizen). – Öffentliche Präsentation: gemeinsame Vorbereitung mit Teilnehmer*innen von Vorteil, da Stadtteilbegehung Methode der Jugendarbeit vs. Zielsetzung einer Veröffentlichung (VORSICHT! Z. B. Preisgeben informeller Treffpunkte, DSGVO etc.)

Methode: NADELMETHODE

KURZBESCHREIBUNG & NUTZEN	ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG
<p>Verfahren zur Visualisierung von bestimmten Orten. Teilnehmer*innen stecken verschiedenfarbige Nadeln auf eine große Stadtteilkarte, um bestimmte Orte wie Wohngegenden, Treff- und Streifräume, „Angsträume“ etc. im Stadtteil zu kennzeichnen (je Zielgruppe eigene Farbe). Durchführung erfolgt mobil oder in der Einrichtung.</p> <p>→ Auskünfte über Wohn- und Freizeitorte der Nutzer*innen der OJA.</p> <p>→ erste Erkenntnisse über bestimmte sozialräumliche Gegebenheiten (als Ausgangspunkt für weitere Methoden)</p> <p>→ Impuls zur Diskussion.</p> <p>→ Jugendarbeiter*innen können in Folge mit differenzierenden Methoden informelle Orte und Lieblingsorte genauer ansehen und analysieren.</p> <p>→ eignet sich für einen Methodenmix (s. z. B. Cliquenportrait).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Geeigneter Plan: zwei m² große Stellwand, auf der ein Plan befestigt wird; empfohlener Maßstab 1 : 1000 bis 1 : 15000 (hängt von der Fragestellung ab) – Materialien, Vorbereitung: Stellwand, Pinnwand-Nadeln oder Stecknadeln mit bunten Köpfen; Erläuterung zur Methode, um den Teilnehmer*innen Verfahren zu erklären – Einsatz und methodische Erweiterungen: Empfehlenswert, neben der Pinnwand stehen zu bleiben – oft wird der gewünschte Ort nicht gefunden. Des Weiteren besteht bei den Teilnehmern/Teilnehmerinnen oftmals der Reiz, umzustecken; idealerweise werden die Nadeln durch gleichfarbige Klebpunkte ersetzt (sicherheitshalber zwischendurch durch Digitalfotografie sichern). Zum Abstecken eines sozialräumlichen Zusammenhangs können auch mehrere Pinnwand-Nadeln umspannt werden (oder auch zwei, um einen Mobilitätsstrom zu kennzeichnen). Gewonnene Aufmerksamkeit kann für weitere Befragungen oder Gespräche genutzt werden. Bei Interesse an Lieblingsorten sollte jener der Einrichtung ausgenommen werden.

Methode: STRUKTURIERTE STADTTEILBEGEHUNG

KURZBESCHREIBUNG & NUTZEN	ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG
<p>„Die strukturierte Stadtteilbegehung ist ein 2-stufiges Beobachtungs- bzw. Befragungsverfahren, das die Kenntnis und das Verständnis der verschiedenen Wahrnehmungen und Deutungen – sowohl der JugendarbeiterInnen als auch der Jugendlichen – der sozialräumlichen Qualitäten klar umrissener Stadtteil-Segmente bewirkt.“ (Krisch 2006, S. 127). Der erste Teil besteht aus Beobachtungsrundgängen durch die Jugendarbeiter*innen. Der zweite Teil, die Befragungsphase, besteht „(...) entweder aus Stadtteilbegehungen mit Kindern und Jugendlichen oder Befragungen von Jugendlichen an deren Treffpunkten (...)“ (ebd.).</p> <p>→ Erwerb eines präzisen sozialräumlichen Verständnisses.</p> <p>→ systematische Erfassung, indem die Routen vordefiniert sind und zu verschiedenen Zeitpunkten begangen werden sowie durch die Kombination von Begehung und Befragung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung der Beobachtungssegmente: zur besseren Vergleichbarkeit ist es notwendig, Beobachtungsräume oder -segmente festzulegen. Die Unterteilung erfolgt nach regionalen Kriterien (Infrastruktur, große Straßenzüge, Wohnblocks, Parkanlagen etc.) sowie nach Begehungsdauer (Route sollte in zwei Stunden begehbar oder mit dem Fahrrad befahrbar sein). Treffpunkte, Brennpunkte, Institutionen, Cliquen usw. können per Klebepunkte oder Nadeln markiert werden. – Geeigneter Plan: empfohlener Maßstab 1 : 1000 bis 1 : 15000 – Strukturierter Beobachtungsrundgang: allein oder in 2er-Teams Begehen der Planquadrate. Im Idealfall sollten alle Mitarbeiter*innen die Begehungen durchführen, um die verschiedenen Wahrnehmungen vergleichen zu können. Es soll im Team nicht die/den eine/n „Stadtteil-Expert*in“ geben, da hiermit der Bezug der Einrichtung zum sozialräumlichen Umfeld weiter fehlt. Danach erfolgt im Team ein „Expert*innen-Dialog“. – Befragungsphase: Stadtteilbegehung mit Kindern und Jugendlichen (s. o.) oder Erstellung eines Cliquenrasters (s. u.). Ziel dabei ist, „die vorangegangenen Eindrücke der Mitarbeiter*innen mit den alltagsweltlichen Interpretationen der Kinder und Jugendlichen zu vergleichen.“ (Krisch 2006, S. 134). – Material und Dokumentation: für die Begehungen benötigt es Pläne, Notizblöcke und/oder ein Diktiergerät; des Weiteren sollten Begehungsprotokolle erstellt werden. Die Dokumentation in der Befragungsphase kann um Videoaufnahmen sowie Fotografien ergänzt werden. – Zielgruppen: Für die Stadtteilbegehung mit den Kindern und Jugendlichen empfiehlt es sich, mit bekannten Heranwachsenden die Planquadrate zu begehen. Sollte in der Befragungsphase ein Cliquenraster erstellt werden, kann dies mit zufällig anwesenden Jugendlichen erfolgen, die möglicherweise Unterstützung im öffentlichen Raum bedürftigen oder deren Bedarfe in eine längerfristige Konzeption einfließen können. – Zeitraumen und Auswertung: es ist von einem Zeitrahmen von ein bis drei Monaten auszugehen. Generell sollte es aber nicht bei einem Prozessablauf bleiben, sondern einer gewissen Regelmäßigkeit folgen, in der die Beobachtungssegmente begangen werden.

Methode: CLIQUENRASTER

KURZBESCHREIBUNG & NUTZEN	ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG				
<p>„Über Befragungen und/oder Beobachtungen von Cliques werden spezifische Lebensformen und -stile von Jugendkulturen erkundet und können zu einem vielschichtigen Bild der Jugend(en) aber auch ihrer Bedürfnisse, Problemstellungen und Sichtweisen führen.“ (Krisch 2006, S. 105).</p> <p>→ Die Beschreibung von Cliques mithilfe eines Cliquenrasters soll einen differenzierten Blick auf verschiedene Jugendcliques und -szenen einer Region ermöglichen.</p> <p>→ Betonung liegt auf „lebensweltlichen“ Dimensionen (Treffpunkte, Musikstile, Symbole, Abgrenzung gegenüber anderen etc.).</p> <p>→ besseres Verständnis der sozialräumlichen Aneignungsprozesse der Jugendlichen.</p> <p>→ Veränderungen der Nutzer*innengruppen eines Ortes können mithilfe der Cliquenportraits verfolgt werden.</p> <p>→ Cliquenraster ist gleichzeitig auch Beobachtungs- und Befragungsleitfaden.</p>	<p>– Cliquenraster und seine Kategorien: Beobachtungen und Ergebnisse aus den Gesprächen werden in das Cliquenraster eingetragen.</p>				
	<p>Gruppe, Clique oder Szene; Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit; Cliquenamen</p>	<p>Verhalten, Tätigkeiten, Outfit, Musik, Weltbild, Sprache</p>	<p>Treffpunkte, Orte</p>	<p>Problemlagen, Bedürfnisse, Interessen; kommunikative Anknüpfungspunkte</p>	<p>Ansprüche, Anforderungen, Kontakte; mögliche Ansatzpunkte der Jugendarbeit</p>
	<p>– Beobachtung – Befragung – Dokumentation: Die ersten 3-4 Kategorien können mittels Beobachtung erfasst werden. Für die 5. und teilweise auch 4. Kategorie empfiehlt es sich, Gespräche (unter Zuhilfenahme des Rasters als Leitfaden) mit den Jugendlichen zu führen. Beobachtungen müssen öfters durchgeführt werden, um aussagekräftige Ergebnisse für das Raster zu erhalten. Das Cliquenraster an sich kann als Dokumentationsunterlage dienen und bei späteren Erhebungen herangezogen werden, um Veränderungen bei Jugendkulturen und deren Aufenthaltsorten feststellen zu können.</p> <p>– Methodenkombination: „Das Cliquenraster eignet sich auch sehr gut für die Zusammenfassung der Beobachtungen bei strukturierten Stadtteil-Begehungen.“ (Krisch 2006, S. 119).</p> <p>– Auswertung und Präsentation: „Ein Cliquenraster hat dann seinen Zweck erfüllt, wenn aufgrund der vorliegenden Cliquenbeobachtung die Wiedererkennbarkeit einer Clique auch für andere (JugendarbeiterInnen) gegeben ist.“ (ebd., S. 118). Vor öffentlichen Präsentationen wird gewarnt, da gerade Wissen um Cliques und ihre z. B. teilweisen informellen Treffpunkte oftmals von großem Interesse in der Bevölkerung sind und bei Kenntnis eine Entwertung erfahren würden.</p>				

Methode: FREMDBILD-ERKUNDUNG

KURZBESCHREIBUNG & NUTZEN	ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG																							
<p>Erwachsene Stadtteilbewohner*innen und Jugendliche werden um eine Beurteilung der Jugendeinrichtungen, deren Angebote sowie der Mitarbeiter*innen und Besucher*innen befragt.</p> <p>→ Image einer Jugendeinrichtung spiegelt Einstellungen gegenüber Jugendlichen im Stadtteil wider.</p> <p>→ Informationen zur Begründung der Nichtnutzung von Offener Jugendarbeit.</p> <p>→ Zentrale Methode im Rahmen der Konzeptentwicklung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ort: belebte Orte in der nächsten Umgebung des Jugendangebots. – Interviewführung: Interviewpartner*innen sind Passant*innen, Bewohner*innen aus der nahe liegenden Umgebung. Die Eingangsfrage kann lauten: „Wohnen Sie hier in der Nähe?“ Gespräch ist mit einfachen und offenen Fragestellungen niedrigschwellig anzulegen; die Befragung ist prinzipiell auch durch Jugendliche möglich, allerdings ist damit zu rechnen, dass sich nicht alle Erwachsenen von Jugendlichen interviewen lassen. – Dokumentation: per Diktiergerät oder MD-Recorder; im Idealfall zu zweit – eine/r notiert zentrale Aussagen mit; nach dem Gespräch sind des Weiteren personengebundene Informationen festzuhalten (z. B. Mutter mit Kind, Befragungsort, -zeit, geschätztes Alter, besondere Angaben zur Person). – Zeitaufwand: Mit dieser Methode ist es durchaus möglich, ca. 10 Befragungen in einer Stunde durchzuführen, wodurch eine Integration in den Arbeitsalltag recht schnell möglich ist. – Auswertung und Fremdbildraster: Wichtig ist, die Aussagen nicht als „richtig“ oder „falsch“ zu bewerten, sondern diese mehr als bedeutende Definition der Einrichtung im sozialräumlichen Zusammenhang einzuordnen sowie möglicherweise negative Einschätzungen als Chance zu verstehen. Eine wortwörtliche Transkription ist nicht erforderlich. Hingegen kann es sehr erkenntnisreich sein, näher zu betrachten, ob die Einschätzungen bestimmter Bevölkerungsgruppen signifikante Unterschiede aufzeigen. <table border="1" data-bbox="611 1093 1439 1346"> <thead> <tr> <th data-bbox="611 1093 746 1272">Angaben zur Person (Alter, Geschlecht, Wohnort etc.)</th> <th data-bbox="746 1093 882 1272">1. Wissen über den Standort der Jugendeinrichtung</th> <th data-bbox="882 1093 1018 1272">2. Besucher*innen der Jugendeinrichtung</th> <th data-bbox="1018 1093 1153 1272">3. Angebote der Jugendeinrichtung</th> <th data-bbox="1153 1093 1289 1272">4. Angaben über die Jugendarbeiter*innen der Jugendeinrichtung</th> <th data-bbox="1289 1093 1439 1272">5. Aussagen über „die Jugendlichen“</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> – Präsentation: Die Ergebnisse einer Fremdbilderkundung werden nicht nach außen dargestellt. 						Angaben zur Person (Alter, Geschlecht, Wohnort etc.)	1. Wissen über den Standort der Jugendeinrichtung	2. Besucher*innen der Jugendeinrichtung	3. Angebote der Jugendeinrichtung	4. Angaben über die Jugendarbeiter*innen der Jugendeinrichtung	5. Aussagen über „die Jugendlichen“												
Angaben zur Person (Alter, Geschlecht, Wohnort etc.)	1. Wissen über den Standort der Jugendeinrichtung	2. Besucher*innen der Jugendeinrichtung	3. Angebote der Jugendeinrichtung	4. Angaben über die Jugendarbeiter*innen der Jugendeinrichtung	5. Aussagen über „die Jugendlichen“																			

Methode: SUBJEKTIVE LANDKARTEN

KURZBESCHREIBUNG & NUTZEN	ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG
<p>Kinder und Jugendliche zeichnen und malen Karten, die subjektiv bedeutende Lebensräume im Stadtteil oder in der Region sichtbar machen.</p> <p>→ „Individuelle Bedeutungen und Bedingungen des Wohnumfeldes, Spielorte etc. werden auf diese Weise in ihren lebensweltlichen Sinngehalten erkennbar.“ (Krisch 2006, S. 141).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zielgruppen: Geeignet für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Methode ist für kleine Gruppen konzipiert, die zur Durchführung einen geschützten Raum benötigen. – Zeitaufwand: Generell sind ca. zwei Stunden anzuberaumen. Dies beinhaltet die Einführung in die Methode, die Erstellung der Landkarten sowie eine anschließende Interpretation – einzeln und/oder in der Gruppe. – Räumliche, materielle und personelle Voraussetzungen: Es benötigt, wie bereits angeführt, einen geschlossenen Raum, genügend Platz, gute Licht- und Luftverhältnisse. Des Weiteren sind die Jugendarbeiter*innen gefordert, die Kinder und Jugendlichen so einzuführen, dass es um die Darstellung der eigenen persönlichen Welt geht. In Folge kann es auch hilfreich sein, Nachfragen zu stellen, in ein Gespräch zu gehen, sodass eine interessante subjektive Landkarte entsteht. – Anmerkungen zur Ausgestaltung: Tatsächliche Entfernungen spielen weniger eine Rolle als die Bedeutung der verschiedenen Orte. Es entstehen dabei sogenannte „Inselbilder“. In einer weiteren Phase können diese Orte unter Zuhilfenahme der Gruppe konkretisiert werden. In dieser wie auch der abschließenden Phase der Präsentation sind alle Ergänzungen in einer anderen Farbe vorzunehmen, um das Ursprungsbild nachvollziehen zu können. – Auswertung und Präsentation: Nachdem alle subjektiven Landkarten fertiggestellt sind, können die jeweiligen Orte anhand von Sternen konkret bewertet werden. Abschließend sollten die Teilnehmer*innen noch ihren Gesamteindruck schildern.

Methode: AUTOFOTOGRAFIE

KURZBESCHREIBUNG & NUTZEN	ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG
<p>Die Autofotografie ist ein animatives Verfahren, bei dem Kinder und Jugendliche Orte auswählen, fotografieren und in weiterer Folge die Abbildungen auch interpretieren.</p> <p>→ Sammlung von Eindrücken, was Heranwachsende „selbst in ihrem sozial-räumlichen Bezug wichtig finden und wie sie bestimmte Orte und Räume bewerten.“ (Krisch 2006, S. 137).</p> <p>→ Kinder und Jugendliche werden zu Expert*innen ihres Sozialraums.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zielgruppe: Aufgrund der Vor- und Nachbereitung empfiehlt es sich, die Methode mit „festen“ Cliques bzw. Gruppen durchzuführen. Die Gruppen sollten aus fünf bis maximal zehn Teilnehmer*innen bestehen, damit ein Gruppengespräch über die Fotos noch sinnvoll ist. – Zeitaufwand: Die Fotos sollten wenige Tage nach einer Methodeneinführung von den Kindern und Jugendlichen gemacht werden. Danach könnten die Motivation sowie die Projektidee verloren gehen. Zunächst sind die Fotos mit den einzelnen Kindern und Jugendlichen zu besprechen, danach in der Gruppe. Die Aufmerksamkeit richtet sich auf mögliche Affinitäten bzw. ähnliche oder sehr verschiedene Einschätzungen. Bis zur Präsentation sollten insgesamt ca. vier Wochen Zeitaufwand kalkuliert werden. – Material und Hilfsmittel: Einwegkameras eignen sich besonders gut; hierbei ist vor allem der ökologische Nutzen im Gegensatz zu einer Polaroidkamera hervorzuheben. Die Sofortbildkamera ermöglicht allerdings eine sehr rasche Auswertung bzw. Kommentierung. – Rolle der Jugendarbeiter*innen: Diese sind bei dieser Methode gefordert, die Teilnehmer*innen zum einen auf die Methode einzustimmen und zum anderen diese dann in der Auswertungsphase zum Sprechen zu animieren und eigene Interpretationen der Bilder zu unterlassen. – Öffentliche Präsentation: Das Fotomaterial inkl. der Kommentare und Interpretationen ist zusammenzufassen (z. B. als Folder) und dient weniger der Außendarstellung der Einrichtung als vielmehr als Lobby für die Sichtweisen und Interessen der Kinder und Jugendlichen im Stadtteil.

Methode: INSTITUTIONEN-BEFragung oder Befragung von Schlüsselpersonen

KURZBESCHREIBUNG & NUTZEN	ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG																					
<p>Institutionen definieren oftmals Problemstellungen im Stadtteil von und mit Jugendlichen/jungen Menschen. Da diesen oftmals eine Expert*innenfunktion zugeschrieben wird, prägen diese „(...) die Aneignungsmöglichkeiten der Heranwachsenden im sozialräumlichen Zusammenhang eines Stadtteils mit.“ (Krisch 2006, S. 120).</p> <p>→ Die Institutionenbefragung versucht, die Einschätzung der Stärken und Schwächen der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche zu erheben.</p> <p>→ Erkenntnis durch die Befragung, inwiefern soziale Institutionen die Arbeit anderer Institutionen kennen und wie sie deren Qualität einschätzen. Gleichzeitig Ergreifung von Kommunikationsdefiziten.</p>	<p>– Erstellung einer Liste und Sample: Alle Institutionen im Stadtteil werden aufgelistet. Dabei werden oftmals Kooperationspartner*innen vergessen, mit denen aktuell vielleicht weniger zusammengearbeitet wird, die allerdings Interesse am Jugendthema haben und sich dazu auch einbringen könnten. In einem nächsten Schritt wird ein Sample festgehalten, das versucht, die verschiedensten Bereiche (z. B. Schulen, Kindergärten, Bezirksvorstellungen, Sportvereine etc.) zu berücksichtigen.</p> <p>– Interviews mit Gesprächsleitfaden: Halb- bis dreiviertelstündige Interviews, dabei beziehen sich die offenen Fragestellungen „auf</p> <ul style="list-style-type: none"> – die vorhandene bzw. gewachsene soziale Infrastruktur des Stadtteils, – die Problemstellungen im Gemeinwesen, – die Einschätzung der Situation der Heranwachsenden und das Wissen über die verschiedenen Jugendkulturen des Einzugsgebietes.“ (Krisch 2006, S. 121). <p>Des Weiteren können erstellte Cliquenraster und/oder Stadtteilpläne das Interview im sozialräumlichen Kontext erleichtern.</p> <p>– Interviewauswertung: Ein wortwörtliches Transkript anzufertigen, ist meist aufgrund knapper Ressourcen kaum möglich, daher werden in der Praxis meist zentrale Aussagen für die Auswertung übernommen. Generell bietet sich an, die Aussagen der Institutionen in einem Institutionenraster festzuhalten.</p> <table border="1" data-bbox="603 1014 1433 1267"> <thead> <tr> <th data-bbox="603 1014 719 1193">Name der Institution, des Vereins</th> <th data-bbox="719 1014 836 1193">Allg. Problemstellungen in der Region</th> <th data-bbox="836 1014 952 1193">Stärke der Region für Kinder und Jugendliche</th> <th data-bbox="952 1014 1069 1193">Schwächen der Region für Kinder und Jugendliche</th> <th data-bbox="1069 1014 1185 1193">Wer oder was könnte zur Verbesserung beitragen?</th> <th data-bbox="1185 1014 1302 1193">Einschätzungen über Jugendkulturen</th> <th data-bbox="1302 1014 1433 1193">Ansatzpunkte für Kooperationen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> <p>– Befragung von Schlüsselpersonen: Wie bereits bei der Stadtteilbegehung, können sogenannte Schlüsselpersonen im Stadtteil auch bezüglich der soeben angeführten Kategorien hilfreiche Auskünfte geben. Gerade Menschen, die möglicherweise schon länger im Stadtteil leben und damit z. B. eine historische Entwicklung miterlebten, können informative Aussagen über das „Klima“ eines Stadtteils liefern. Dabei können Schlüsselpersonen stadtteilansässige Ärzte oder eine Mutter bis hin zu Mitarbeiter*innen im gewerblichen Bereich sein.</p> <p>– Präsentation und Verwertung der Ergebnisse: Im Anschluss an die Auswertung bietet es sich an, die befragten Institutionen einzuladen und die Situation der Jugendlichen aus der vielschichtigen Sicht der Institutionen heraus vorzustellen. Letztlich steht bei der Institutionenbefragung weniger im Vordergrund, Jugendarbeit auszubauen als vielmehr mit dem Ausbau von Vernetzungen mit anderen Institutionen eine Verbesserung für Kinder und Jugendliche zu erwirken. Dieser Ausbau kann sich in Form von konkreten Kooperationsprojekten niederschlagen oder auch, indem es zu einem systematisierten Austausch zu bestimmten Jugendthemen kommt.</p>	Name der Institution, des Vereins	Allg. Problemstellungen in der Region	Stärke der Region für Kinder und Jugendliche	Schwächen der Region für Kinder und Jugendliche	Wer oder was könnte zur Verbesserung beitragen?	Einschätzungen über Jugendkulturen	Ansatzpunkte für Kooperationen														
Name der Institution, des Vereins	Allg. Problemstellungen in der Region	Stärke der Region für Kinder und Jugendliche	Schwächen der Region für Kinder und Jugendliche	Wer oder was könnte zur Verbesserung beitragen?	Einschätzungen über Jugendkulturen	Ansatzpunkte für Kooperationen																

Methode: ZEITBUDGETS von Kindern und Jugendlichen

KURZBESCHREIBUNG & NUTZEN	ZUR PRAKTISCHEN UMSETZUNG
<p>Kinder und Jugendliche erstellen in einem leeren vorgefertigten Wochenplan ihren täglichen Zeitablauf.</p> <p>→ Auskunft über das Freizeitverhalten der Kinder und Jugendlichen sowie über die Aufteilung ihrer gesamten Tageszeit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zielgruppe: Jüngere Jugendliche sind für diese Methode erfahrungsgemäß am besten motivierbar. Idealerweise erfolgt die Durchführung mit einer Gruppe, in der zwar jede/r ihr/sein Zeitbudget erstellt, dies aber doch in der Gruppe erfolgt. Auch hier können Gruppengespräche ergänzend wirken. – Zeitaufwand: Die Kinder und Jugendlichen benötigen maximal 45 Minuten, also eine Unterrichtsstunde. Je nach Zielsetzung können auch die Wochenpläne unterschiedlich gehandhabt werden. Wichtig ist allerdings, auch Wochenenden zu berücksichtigen und mehrere Gruppen eines Stadtteils zu befragen. Für die Auswertungsphase ist genügend Zeit einzuplanen. Es gilt, die Zeitbudgets auszuwerten, zu vergleichen und allgemeine Aussagen abzuleiten. – Rolle der Jugendarbeiter*innen: Die Mitarbeiter*innen sind gefordert, die Methode in Kooperation mit Schulen oder anderen Einrichtungen zu planen. Zum einen kennt sich die Gruppe und zum anderen können die verorteten Räumlichkeiten genutzt werden. – Material und Hilfsmittel: Die vorgefertigten Wochenpläne sollten A3-Format haben und können aus klassischen Kalendern herauskopiert und vergrößert werden. Zusätzlich kann mithilfe von Aufklebern, die verschiedene Tätigkeiten symbolisieren, gearbeitet werden.

Quelle:

vgl. Krisch 2006, S. 91ff. Einige Beispiele sind im Buch von Richard Krisch (2009): *Sozialräumliche Methodik der Jugendarbeit. Aktivierende Zugänge und praxisleitende Verfahren*, Weinheim/München, Juventa Verlag, S. 78-158, ausführlich dargestellt.

2.3.4 Beteiligungsformate in der Offenen Jugendarbeit

Der Aspekt bzw. der Kernbereich der Beteiligung wurde einführungsbereits näher behandelt (s. o.). An dieser Stelle sollen mögliche Formate angeführt werden, die bereits im Zusammenhang mit der Konzeptentwicklung geplant und implementiert werden können.

So gilt es in einem ersten Schritt, die bereits bestehende Beteiligungspraxis zu reflektieren bzw. zu überprüfen (bisheriger Umgang mit Interessen, Konflikten und Entscheidungsprozessen; Beteiligungspraxis und -fähigkeit der Besucher*innen sowie Stärken und Schwächen der bisherigen Beteiligungsformen). Daraus können in Folge Potenziale und Bedarfe abgeleitet werden. Im nächsten Schritt sind darauf basierend Wirkungsziele zu definieren und weiter zu operationalisieren (vgl. dazu auch Part II, Kap. 2). In der nächsten Phase ist es in Folge möglich, konkrete Arbeitsweisen, Methoden und Zeitverlaufspläne festzulegen. Der vorausgegangene Zielformulierungsprozess ermöglicht neben vielen weiteren Vorteilen (z. B. standardisiertes Vorgehen im Team; Nachvollziehbarkeit; Öffentlichkeitswirksamkeit etc.) eine Überprüfung des „Erfolgs“. Idealerweise finden Einrichtungen für sich selbst geeignete Beteiligungsformate heraus (vgl. Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit 2011, S. 95f.). Trotzdem soll die folgende Übersicht Anreize bzw. Impulse zum Implementieren von Beteiligungsformaten liefern (vgl. Stange/Thiemann 1999 zit. n. Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit 2011, S. 84ff.).

Punktuelle und alltägliche Formen der Beteiligung (können aus der Alltagssituation heraus spontan zur Anwendung kommen):

- Regelmäßige Beteiligung der jungen Menschen an der Auswahl von Musik- und Videoprogrammen.
- Regelmäßige Befragungen nach Wünschen, Vorschlägen und Kritik zu punktuellen Partizipationsformen (z. B. Fragebögen, Ideenwände, Meckerkästen).
- „Chef*in für einen Tag“: ein Mädchen oder Junge begleitet die Leitung einer Einrichtung für einen Tag lang, entscheidet mit, Fragen werden im Zweierteam behandelt.
- Offene Teamsitzung der Jugendarbeiter*innen: die Jugendlichen dürfen an der Teamsitzung teilnehmen und sich die Verhandlungen anhören. Dabei ist es eine Frage des Settings und Ablaufs, inwieweit sich diese Teilnehmer*innen beteiligen können (z. B. Kommentare am Ende sammeln, kurze Beiträge ermöglichen etc.).
- Spontane Streitschlichtung/Mediation: Jugendarbeiter*innen moderieren und leiten zur selbstständigen Lösung des Konflikts an.

- Entscheidung über spontane Aktivitäten im Offenen Betrieb: Interessen der Jugendlichen werden aufgenommen, aber auch Aspekte der Raumnutzung (z. B. Tanzprobe, Hausaufgaben machen etc.) und Raumgestaltung.

Repräsentative Formen (Mitbestimmungsgremien durch Wahl):

- „Hausrat“: ähnlich gewählt wie ein Parlament; Rollenklärung der Jugendarbeiter*innen als „Exekutive“. Ein Hausrat kann alle Besucher*innen vertreten oder auch für spezifische Bereiche eingerichtet werden (z. B. Mädchenräte). Die verschiedenen Räte können in Folge zu einem „Gruppenrat“ zusammengefasst werden und dieselbe Funktion wie ein Hausrat einnehmen.
- „Hausvorstand“: Oftmals ist eine vorbereitende Arbeit in Ausschüssen und Arbeitskreisen in diesen Gremien, mit extra Beteiligten, notwendig. Ein sogenannter Hausvorstand könnte sich aus den Jugendarbeiter*innen, gewählten Vertreter*innen der Nutzer*innen sowie aus Trägervertreter*innen zusammensetzen.
- Interessenvertreter*innen: Sprecher*innen für bestimmte Gruppen (z. B. Mädchensprecherin); Pat*innen oder Mentor*innen für jüngere Gruppen oder erfahrene Besucher*innen für neue Gruppen in der Einrichtung.

Offene Versammlungsformen (hierbei können alle Nutzer*innen des Angebots offen teilnehmen. Jede*r Nutzer*in hat eine Stimme).

- „Hausversammlung“: Vorbereitete Themen werden zur Diskussion gestellt, Entscheidungen getroffen und spontane Vorschläge aufgegriffen. Es bedarf einer neutralen Leitung, die sich um den Kommunikations- und Entscheidungsprozess kümmert (insbesondere: Beachten der Fairnessregeln einer guten Diskussion – Ausreden lassen, Unterlassen von Beschimpfungen und Beleidigungen, Recht auf Meinungsäußerung etc.).

Projektorientierte Formen (Beschränkung auf Themen, Teilnehmer*innen und Durchführungszeit mit klarem End- oder Produktziel; d. h., es werden nicht nur Entscheidungen gefällt, sondern es reicht bis zur aktiven Umsetzung):

- Entwicklung von gemeinsamen sozialen Regeln, Streitschlichtungen
- Festlegung des Programms oder von Programmdetails (Sonderaktionen, Fahrten, Party/Disco etc.)
- Umgestaltung der Räume

Medienorientierte Beteiligung (Beteiligung an der Gestaltung von öffentlichen Medien):

- Öffentliche Diskurskultur: Schaffen von Foren des öffentlichen Streits und Diskurses. „Die BesucherInnen des Hauses sollen über diese Medien Gelegenheit haben, sich über die gemeinsamen Anliegen und Entscheidungen des Hauses zu informieren, sich eine Meinung zu bilden, Argumente zu vertreten und Lösungen vorzuschlagen.“ (ebd., S. 86).
- Herstellung von Hauszeitungen, Flugblättern, Infowänden, elektronischem Schriftlaufband, Videomagazinen, Aufnahmen von Interviews, Statements sowie Beiträgen auf Tonkassetten u. Ä.
- Diskussionen auf einer Edding- oder Graffitiwand

Weitestgehende Bestimmungsmacht (Wahlrecht):

- Beteiligung an Personalentscheidungen
- Planung von Haushalten und Budgets
- Gestaltung der räumlich-architektonischen Infrastruktur
- Mitbestimmung über Konzepte, Ziele und Zielgruppen

Des Weiteren soll auch die Beteiligung bei Erhebungen, wie unter den Tools zur Sozialraumanalyse, teilweise empfohlen und der Vollständigkeit halber noch einmal betont werden. Die jungen Menschen bei der Auswahl der Methoden mitentscheiden zu lassen, kann im Sinne der Passgenauigkeit ebenfalls sehr hilfreich sein.

2.4 Angebotsplanung mit Gemeinden

Ziel der Angebotsplanung ist die Klärung von bereits vorhandenen Strukturen zum Thema „Jugendarbeit“ und das Sichtbarmachen von Potenzialen in der Kommune. Es geht um das Aufzeigen des Bedarfs in einer Gemeinde und welche Ressourcen bereits vorhanden sind und gemeinschaftlich genutzt werden können. Außerdem sollen datenbasierte Grundlagen geliefert werden, anhand derer fachlich begründete Entscheidungen hinsichtlich einer Einführung von Jugendarbeit getroffen werden können.

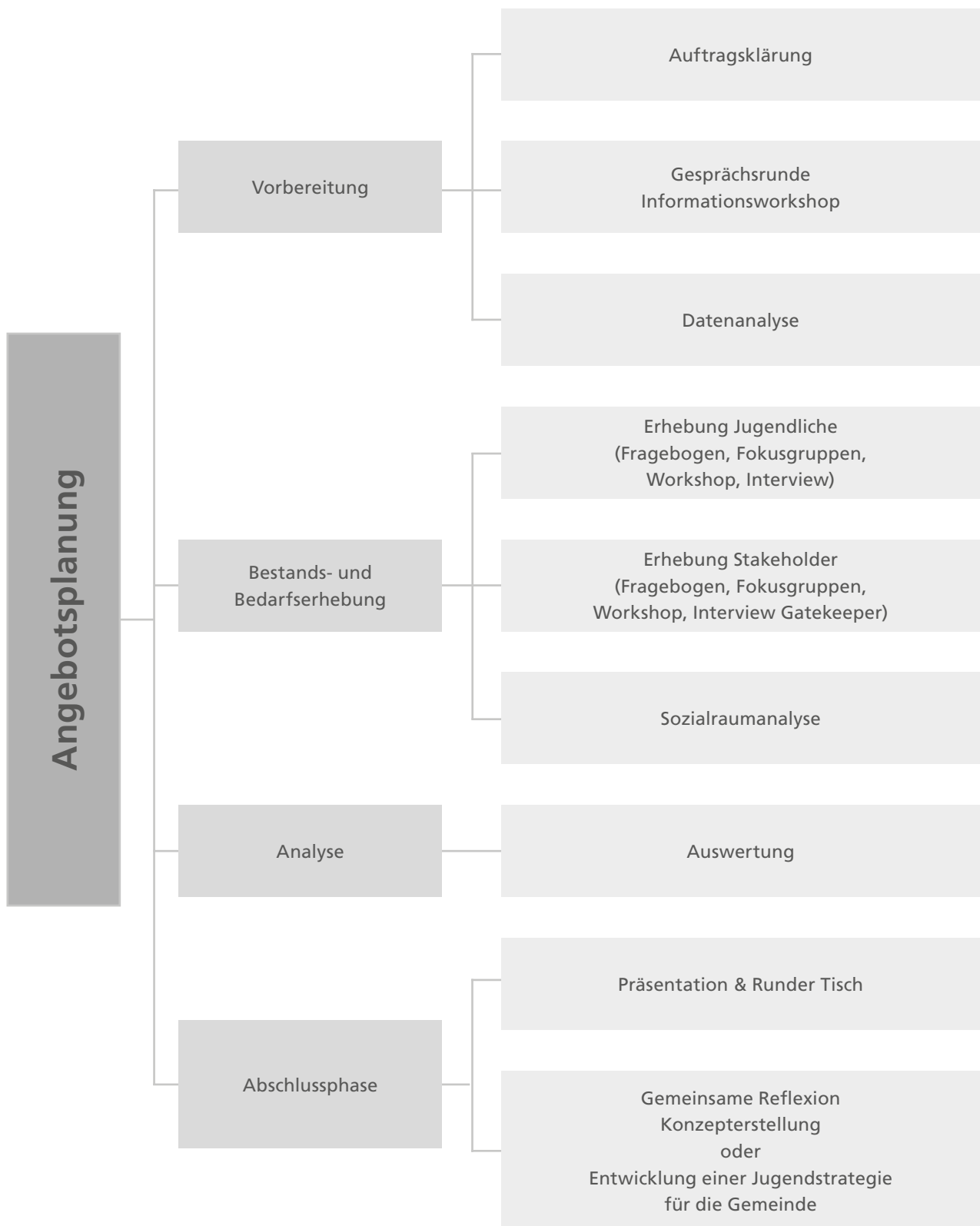
Der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit und beteiligung.st, die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung, haben ihre bisherige Zusammenarbeit in Hinblick auf Evaluierungen und Angebotsplanung optimiert: Vorhandene Kompetenzen wurden gebündelt und die gemeinsame Plattform blickpunkt.jugend geschaffen.

blickpunkt.jugend bietet Gemeinden und Trägerorganisationen der Offenen Jugendarbeit an, sie bei Planungsprozessen

systematisch zu begleiten und den konkreten Bedarf von Angeboten für Offene Jugendarbeit zu erfassen.

Ähnlich wie auch das Modell *Qualitätsdialog* (s. u.) soll die Angebotsplanung kein einmaliges Ereignis sein, sondern laufend modifiziert werden (z. B. durch regelmäßiges Durchführen von Stadtteilbegehungen). Ebenso soll der Prozess anregen, dass es eine Diskussionsbasis für das weitere Vorgehen in der Kommune gibt. Idealerweise wird ein Prozess der ständigen Auseinandersetzung mit dem Thema „Jugendarbeit“ in Gang gesetzt und gemeinsam über das bisher Geschehene reflektiert. Außerdem kann und soll die Analyse als ein wichtiges Instrument zur weiteren Planung bzw. Implementierung von Jugendarbeit in der Kommune dienen und wird im Idealfall regelmäßig sowie selbstständig von den für die Jugend Verantwortlichen in einer Gemeinde gemeinsam mit den Jugendlichen durchgeführt.

Ablauf Angebotsplanung



Erläuterungen zum Ablauf Angebotsplanung

	ZIELGRUPPE	INHALTE	DAUER
ERSTGESPRÄCH/ AUFTRAGS- KLÄRUNG	<ul style="list-style-type: none"> – Potenzielle Träger – Gemeinde – DV/b.st¹ 	<p>Zu Beginn sollen Erwartungen und Ziele des Prozesses abgeklärt werden. Warum sind wir heute hier? Wie sieht der Prozess aus? Was wird uns erwarten?</p> <p>Die anschließende Vorlage zur Auftragsklärung soll dabei als Hilfe dienen.</p>	1 h
GESPRÄCHSRUNDE/ STIMMUNGSBILD ODER INFORMATIONSWORKSHOP	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde – DV/b.st 	<p>In Rahmen einer Sitzung des Jugendausschusses (oder andere Bezeichnung – welcher Ausschuss Jugendagenden innehat) wird über den Prozess gesprochen (eigener Tagesordnungspunkt). Die Einladung in die Ausschusssitzung ermöglicht, ein Stimmungsbild zu erfassen (Erwartungen abklären) und erste Informationen zu liefern bzw. Fragen zu beantworten. Wenn nötig: vorher mit Vorsitz sprechen und wesentliche Punkte klären.</p> <p>Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, einen Informationsworkshop zur Offenen Jugendarbeit zu gestalten und dazu einzuladen.</p>	2 Wochen nach Erstgespräch
DATENANALYSE	<ul style="list-style-type: none"> – DV 	Sollten noch keine Strukturen Offener Jugendarbeit bestehen, ist es notwendig, sich per Recherche sozioökonomische Daten der Gemeinde/Region anzueignen und zu analysieren.	2 h
JUGENDLICHEN- BEFRAGUNG	<ul style="list-style-type: none"> – Nutzer*innen von Angeboten der OJA (JUZ) (sofern vorhanden) – Nicht-Nutzer*innen (Akquise über Schule, Vereine) 	<p>Mittels einer quantitativen Befragung, Fokusgruppe, eines Workshops oder Interviews sollen jugendliche Nutzer*innen zu ihrer Zufriedenheit mit der Einrichtung und der Leistungserbringung sowie zu Wirkungen der Offenen Jugendarbeit befragt werden.</p> <p>Was sind Wünsche der Jugendlichen? Was gefällt ihnen gut/weniger gut?</p> <p>Sollte es keine Strukturen der Offenen Jugendarbeit geben, können die Methoden der Sozialraumanalyse ausgeweitet werden.</p>	3 Wochen
STAKEHOLDER- BEFRAGUNG	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinde – Weitere Stakeholder 	<p>Mittels einer quantitativen Befragung, Fokusgruppe, eines Workshops oder Interviews sollen Stakeholder zu ihrer Zufriedenheit mit der Einrichtung und der Leistungserbringung sowie zu Wirkungen der Offenen Jugendarbeit befragt werden.</p> <p>Was sind Wünsche der Stakeholder in Bezug auf das Thema „Jugend in der Gemeinde“? Was gefällt ihnen gut/weniger gut?</p> <p>Sollte es keine Strukturen der Offenen Jugendarbeit geben, können die Methoden der Sozialraumanalyse ausgeweitet werden.</p>	3 Wochen

¹ DV = Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit; b.st = beteiligung.st

	ZIELGRUPPE	INHALTE	DAUER
SOZIALRAUM-ANALYSE	<ul style="list-style-type: none"> – Jugendliche – Stakeholder – DV/b.st 	<p>Woher kommen Jugendliche? Wie ist der Sozialraum/Stadtteil strukturiert? Wie sieht die Lebenswelt der Jugendlichen aus? Jugendliche sollen nicht nur befragt werden, sondern sich auch aktiv beteiligen können. Es geht hier in erste Linie um die Analyse des Sozialraums/der Lebenswelt von Jugendlichen. Im Sinne der Fremdbilderkundung können die Stakeholder gleichermaßen involviert werden.</p> <p>Methoden können die Stadtteilbegehung, die Nadelmethode, die Autofotografie, das Zeitbudget usw. sein (s. o.).</p>	2-3 Wochen
GEMEINSAMES GESPRÄCH BZW. RUNDER TISCH	<ul style="list-style-type: none"> – Potenzielle Träger – Gemeinde – Jugendliche – Weitere Stakeholder – DV/b.st 	Stakeholder und Jugendliche werden eingeladen, mitzudiskutieren. Die Ergebnisse aus Sozialraumanalyse und der Gesprächsrunde/dem Stimmungsbild sowie der quantitativen (inklusive Analyse Dokumentationsdatenbank, sofern vorhanden) sowie qualitativen Befragung werden präsentiert. Die Veranstaltung wird gemeinsam von den fachlichen Expert*innen moderiert und angeleitet.	2 Stunden
BERICHTSLEGUNG MIT MASSNAHMENVORSCHLÄGEN	<ul style="list-style-type: none"> – DV/b.st 	Im Anschluss an dieses Gespräch erfolgt von den fachlichen Begleiter*innen des DV/b.st die Berichtslegung. Hier fließen alle relevanten Methoden und die Ergebnisse aus der Gesprächsrunde bzw. dem runden Tisch mit ein. Aus der Untersuchung werden Maßnahmenvorschläge abgeleitet, die dann ebenfalls im Endbericht diskutiert werden.	2 Wochen
BESPRECHUNG/ GEMEINSAME REFLEXION & KONZEPT-ERSTELLUNG ODER ENTWICKLUNG EINER JUGENDSTRATEGIE	<ul style="list-style-type: none"> – DV/b.st – (Gemeinde) – Potenzielle Träger 	Als ersten Abschluss des Prozesses gibt es einen weiteren Besprechungstermin und eine Reflexion über die gewonnenen Erkenntnisse. Zukünftige Ziele und Maßnahmen werden abgeklärt. Bei Bedarf kann es zur begleiteten Konzepterstellung oder zum Verfassen einer Jugendstrategie kommen.	1,5-2 Stunden 3 Wochen (für Konzept oder Jugendstrategie)

Auftragsklärung *Qualitätsdialog*

Bezeichnung der Einrichtung oder des Untersuchungsgegenstandes (z.B. "JUZ Mustertal", "Jugendarbeit Region Mustertal")

Beteiligte Gemeinden und Organisationen (z.B. Gemeinde Mustertal, JUZ Mustertal)

Gab es in den letzten Jahren vergleichbare Evaluierungsprozesse in der Gemeinde/Region?

Ja Nein

Wenn ja, welche waren das und was geschah mit den Ergebnissen (z.B. Evaluierung JUZ Mustertal 2019, Ergebnisse im Konzept eingearbeitet)?

Von wem ging die Initiative für den Evaluierungsprozess aus (Personen, Organisationen)?

Ist die geplante Evaluierung mit allen relevanten Personen/Organisationen abgesprochen, sind die einzelnen Prozessschritte mit diesen Personen/Organisationen abgestimmt?

Abteilung 6 - Referat Jugend	Ja	Nein
blickpunkt.jugend	Ja	Nein
Standortgemeinde (z.B. Bürgermeister*in)	Ja	Nein
Andere beteiligte Gemeinden	Ja	Nein
Regionalgremien (z.B. Kleinregionsvorstand o.ä.)	Ja	Nein
Trägerorganisation (z.B. Vereinsvorstand)	Ja	Nein
Mitarbeiter*innen	Ja	Nein
Andere Personen/Organisationen, nämlich	Ja	Nein

Welche Personen werden voraussichtlich in welcher Funktion aktiv an diesem Prozess beteiligt sein?

Name	Organisation/Funktion

Wer wird während des Prozesses als verbindliche Ansprechperson(en) zur Verfügung stehen (max. 2)?

Name	Organisation/Funktion
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wer wird nach Abschluss des Prozesses entscheiden, was mit den Ergebnissen geschehen soll?

Name	Organisation/Funktion
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Welche Elemente der Toolbox Evaluation sollen zum Einsatz kommen?

Vorstellung des Prozesses i.R. eines Jugendausschusses/Gemeinderatssitzung

Fragebogenerhebung mit jugendlichen Nutzer*innen

Fragebogenerhebung Stakeholder

Workshop mit Jugendlichen Nicht-Nutzer*innen

Mitarbeiter*innen-Selbstevaluation

„Runder Tisch“ (Präsentation der Ergebnisse, Reflexionsgespräch)

Weitere Tools, nämlich:

Sonstige Angaben zum geplanten Evaluierungsprozess:

Ablauf Fokusgruppen

Dauer: 2 Stunden

Teilnehmende: 8 bis 15 Jugendliche (Geschlechterausgewogenheit!)

Schwerpunkt	Inhalte
Ankommen & Begrüßung	Im Raum zurechtfinden, begrüßen der Teilnehmenden und erstes Kennenlernen, Organisatorisches
Vorstellung & Ablauf	Vorstellung der Moderation, Zweck und Ziele der Fokusgruppe erklären
Einstieg	„Eisbrecher“, langsam ins Gespräch kommen Erstes Stimmungsbild und Zufriedenheit mit Gemeinde
Freizeitverhalten	Was machen Jugendliche in ihrer Freizeit? Beliebte Treffpunkte, Interessen und Tätigkeiten
Weitere Jugendangebote	Angebote der Gemeinde, Bedürfnisse, mögliche Wünsche und Ideen
Jugendpartizipation	Relevanz von Jugendbeteiligung, Anliegen von Jugendlichen
Jugendinformation	Erreichbarkeit und Aktivierung von Jugendlichen, beliebte Informationskanäle
Abschluss	Rückmeldungen, Fragen, Botschaften

Impulsfragen

- Wie gerne lebst du in XY? (Bewertung von 1 bis 10 Sternen inkl. Begründung)
- Was machst du in deiner Freizeit? Konkret: Wochenplanung, Was hast du letzte Woche werktags, z. B. nach der Schule/Arbeit und am Wochenende gemacht?
- Was gibt es eigentlich so für Jugendliche in XY? (Vereine, Feste, Aktivitäten...)
- Wo hältst du dich in XY gerne auf? Lieblingsplätze? Welche Orte meidest du oder wo kommst du gar nie hin?
- Wie kommst du von A nach B? (Mobilitätsfrage)
- Was braucht es für ein junges XY? Welche konkreten Ideen oder Verbesserungsvorschläge fallen dir ein? (Ideensammlung, evtl. mit konkretem Beispiel arbeiten, z. B.: Wie schaut ein Jugendplatz im öffentlichen Raum aus, wo Jugendliche willkommen sind? Wie soll ein Sommerfest organisiert sein, damit junge Menschen gerne hingehen? Was brauchst du für einen guten Start in die Arbeitswelt?, etc.)
- Themen, Anliegen, wo Jugendliche unbedingt ein Wörtchen mitreden müssen? (Jugendbeteiligung)
- Wo holst du dir Infos darüber, was in der Stadtgemeinde passiert? (Jugendinformationskanäle)

Erläuterungen zur Stakeholderanalyse

Als „Stakeholder“ wird eine Person oder Organisation bezeichnet, die ein begründetes Interesse am Verlauf oder Ergebnis eines Prozesses hat. Im Bereich der Jugendarbeit sind das zunächst die unmittelbar beteiligten bzw. betroffenen Expert*innen und Organisationen, wie z. B. die Gemeinde(n), regionale Trägerorganisationen, Mitarbeiter*innen von Jugendeinrichtungen sowie natürlich die Jugendlichen in der Region.

Außerdem können Personen und Organisationen als „Stakeholder“ betrachtet werden, die zwar nicht als Expert*innen gesehen werden, die jedoch aus ihrer persönlichen oder organisatorischen Perspektive Interesse an diesem Thema haben, beispielsweise Schule(n), Eltern, Anrainer*innen (auch Widerstand gegen ein Projekt bedeutet Interesse!). Diese Stakeholder sind es, die mittels Fragebogen, Fokusgruppe, Workshop oder Interview nach ihrer Meinung gefragt werden sollten und zwar auch besonders solche, von denen abweichende Vorstellungen bzw. Widerstand erwartet werden kann.

Es ist daher sehr wichtig, zu Beginn eines Planungsprozesses die regionalen Stakeholder aufzulisten, also alle Personen und Organisationen in der Region, die nach Meinung der Projektbetreiber*innen ein gerechtfertigtes Interesse an Verlauf und Ergebnis eines Planungsprozesses haben. Im Zuge dieser Auflistung sollten die jeweiligen (vermuteten) Interessen der einzelnen Stakeholder bedacht und festgehalten werden: wer gemeinsame bzw. gegebenenfalls widersprüchliche Interessen verfolgt und wie mit eventuell gegensätzlichen Interessen umzugehen ist. Dazu empfiehlt es sich, die Stakeholder gemäß ihrer Wichtigkeit, d. h. ihrer Entscheidungsmacht bzw. ihrer strategischen Bedeutsamkeit zu reihen. Dies geschieht mit dem Ziel, einen Eindruck davon zu bekommen, wer einer eventuellen Projektumsetzung unbedingt zustimmen muss bzw. wessen (eventuell gegensätzliche) Interessen zunächst hintangestellt werden können.

Ziel einer Stakeholderbefragung ist nicht, möglichst viele, sondern die richtigen Personen/Organisationen zu erreichen und diese möglichst vollständig. Eine Stakeholderliste könnte etwa so aussehen:

Stakeholderliste (Beispiel)

Vorname	Name	Organisation	Funktion	Kategorie	Telefon	Email
Antonia	Musterfrau	Gemeinde	Bürgermeisterin	Politik		
Toni	Mustermann	Gemeinderat	Jugendsprecher	Politik		
Franz	Mustermann	Gemeinderat	Jugendsprecher	Politik		
Hermine	Musterfrau	Gemeinde	Amtsleiterin	Verwaltung		
Anton	Mustermann	Gemeinde	Referatsleiter	Verwaltung		
Max	Mustermann	Jugendverein	Obmann	Träger		
Silvia	Musterfrau	Jugendverein	Mitarbeiterin	Träger		
Hans	Mustermann	Hauptschule	Direktor	Schule		
Erwin	Mustermann	Polizei	Jugendbeauftragter	Andere		

STAKEHOLDER-BEFragung ANGEBOTSPANUNG

Die **Gemeinde XY** führt zurzeit eine Befragung zur **LEBENSQUALITÄT** und den **BEDÜRFNISSEN** wie **ANLIEGEN** von **JUGENDLICHEN** und **JUNGEN MENSCHEN** in **XY** durch und bittet Sie dabei um Ihre Mithilfe! Die Ergebnisse dieser Befragung fließen direkt in die Weiterentwicklung der Jugendstrategie **XY** ein, die zum Ziel hat, jungen Menschen in ihrer Heimatregion Perspektiven für die Zukunft zu bieten, ihnen ein vielfältiges Angebot zur Verfügung zu stellen und der jungen Bevölkerung zu zeigen, dass sie für **XY** wichtig sind.

Im Folgenden werden zunächst einige Fragen zu unterschiedlichen Faktoren der **Lebensqualität für junge Menschen** in **XY** gestellt und dann noch einige Fragen zur **Jugendinformation und -beteiligung** in Ihrer Stadtgemeinde.

Das Ausfüllen des Fragebogens wird ca. 10-15 Minuten dauern.

Wir achten auf die **Datenschutzgrundverordnung**. Die Befragung ist anonym. Bei Beantwortung stimmen Sie einer Bearbeitung Ihrer Angaben nur zu statistischen Zwecken zu.

Fragen zur LEBENSQUALITÄT VON JUGENDLICHEN in XY!

1. **Wie zufrieden sind Sie ganz allgemein mit der Lebensqualität für Jugendliche in Ihrer (Stadt-)Gemeinde?** Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus.

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. **Was finden Sie an der (Stadt-)Gemeinde XY für junge Menschen besonders gut?** Bitte notieren Sie ein paar Punkte stichwortartig.

3. **Was fehlt für Jugendliche derzeit in Ihrer (Stadt-)Gemeinde?** Bitte notieren Sie ein paar Punkte stichwortartig.

4. **Aus welchen Gründen ziehen Ihrer Meinung nach junge Menschen aus XY weg?** Bitte notieren Sie ein paar Punkte stichwortartig.

5. Ist das Leben für Jugendliche in Ihrer (Stadt-)Gemeinde ganz allgemein besser oder schlechter als in anderen (vergleichbaren) Gemeinden? Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus.

viel besser	eher besser	eher schlechter	viel schlechter
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Wie gut fühlen Sie sich über die LEBENSITUATION VON JUGENDLICHEN in Ihrer (Stadt-)Gemeinde informiert? Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus.

sehr gut informiert	eher gut informiert	eher nicht gut informiert	gar nicht informiert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. Wie zufrieden sind Sie mit...

Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus.

	sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
... dem ANGEBOT AN SCHULEN in Ihrer (Stadt-)Gemeinde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... dem ANGEBOT AN LEHRSTELLEN in Ihrer (Stadt-)Gemeinde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... dem ANGEBOT AN ARBEITSPLÄTZEN für junge Menschen in Ihrer (Stadt-)Gemeinde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... dem Angebot an öffentlichem Verkehr für junge Menschen in Ihrer (Stadt-)Gemeinde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... dem WOHNUNGSANGEBOT FÜR JUNGE MENSCHEN in Ihrer (Stadt-)Gemeinde?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fragen zu den FREIZEITMÖGLICHKEITEN FÜR JUGENDLICHE!

8. Wie zufrieden sind Sie mit den Möglichkeiten für Jugendliche, ihre Freizeitinteressen (z. B. Hobbies, Sport) in Ihrer (Stadt-)Gemeinde zu pflegen? Bitte wählen Sie eine der folgenden Antworten aus.

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

9. Bezogen auf die Freizeitmöglichkeiten für Jugendliche in XY: Wie zufrieden sind Sie mit... Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus.

	sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
... der ANZAHL von Angeboten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... der VIELFALT von Angeboten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... der ERREICHBARKEIT der Angebote?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10. Welche der folgenden bestehenden Angebote SPEZIELL FÜR JUGENDLICHE kennen Sie in Ihrer (Stadt-)Gemeinde? Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus.

- Anlaufstelle XX (Jugendstreetwork)
- Jugendkulturangebote (z. B. Konzerte, Veranstaltungen)
- Sportangebote
- Beratungsangebote
- Lernbetreuung (z. B. Schüler*innenhort)
- Mobilitätsangebote (z. B. Taxigutscheine)
- Vereine mit Jugendarbeit
- Andere Angebote

11. Falls Sie „Andere Angebote“ angekreuzt haben, welche sind das? Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein.

12. Wovon bräuchte es Ihrer Ansicht nach mehr Angebot in XY? Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus.

- Treffpunkte im öffentlichen Raum
- JUZ, Jugendtreffs
- Jugendlokale
- Anlaufstelle XX (Jugendstreetwork)
- Jugendkulturangebote (z. B. Konzerte, Veranstaltungen)
- Sportangebote
- Beratungsangebote
- Lernbetreuung (z. B. Schüler*innenhort)
- Mobilitätsangebote (z. B. Taxigutscheine)
- Vereine mit Jugendarbeit
- andere Angebote

13. Falls Sie „Andere Angebote“ angekreuzt haben, welche sind das? Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein.

14. Für wie wichtig halten Sie folgende ANGEBOTE FÜR JUGENDLICHE in Ihrer (Stadt-)Gemeinde? Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus.

	sehr wichtig	eher wichtig	eher nicht wichtig	gar nicht wichtig
Anlaufstelle XX (Jugendstreetwork)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Jugendkulturangebote (z. B. Konzerte, Veranstaltungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sportangebote	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beratungsangebote	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernbetreuung (z. B. Schüler*innenhort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mobilitätsangebote (z. B. Taxigutscheine)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vereine mit Jugendarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15. Welche der folgenden ANGEBOTE FÜR JUGENDLICHE aus XY können Sie sich vorstellen in Ihrer jeweiligen Funktion zu unterstützen? Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus.

	sicher	eher ja	eher nein	sicher nicht
Anlaufstelle XX (Jugendstreetwork)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jugendkulturangebote (z. B. Konzerte, Veranstaltungen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sportangebote	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beratungsangebote	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernbetreuung (z. B. Schüler*innenhort)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mobilitätsangebote (z. B. Taxigutscheine)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vereine mit Jugendarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. Wenn ja, wie können wir Sie für eine weitere Zusammenarbeit erreichen? (Bitte um Kontaktmöglichkeiten) Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein.

! Hinweis: Bei Beantwortung kann die Anonymität nicht mehr gewährleistet werden!

17. Für welche GRUPPEN VON JUGENDLICHEN braucht es Ihrer Meinung nach spezielle Angebote? Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus.

	sehr wichtig	eher wichtig	eher nicht wichtig	gar nicht wichtig
speziell für Mädchen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
speziell für Burschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
eher für jüngere Jugendliche (bis 16 Jahre)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
eher für ältere Jugendliche (über 16 Jahre)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für alle Jugendliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für bestimmte Gruppen von Jugendlichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Jetzt geht es um die Themen JUGENDINFORMATION und BETEILIGUNGSMÖGLICHKEITEN!

18. Wie zufrieden sind Sie in Ihrer (Stadt-)Gemeinde mit den Möglichkeiten für Jugendliche, Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus.

	sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
... sich darüber zu informieren, was in der (Stadt-)Gemeinde geschieht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
... sich in der (Stadt-)Gemeinde bei Entscheidungen aktiv zu beteiligen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

19. Welche Informationsquellen benützen Sie bzw. Ihre Organisation, um Jugendliche über das Geschehen in der (Stadt-)Gemeinde zu informieren? Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus.

	sehr oft	oft	selten	gar nie
Aushänge und Plakate	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eltern/Schule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Digitale Aussendungen (E-Mail, Newsletter...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regionale Medien (TV, Radio...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemeindezeitung, Homepage der Gemeinde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
SMS, WhatsApp	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Instagram, Snapchat, Facebook etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Freundinnen und Freunde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

20. Andere Informationsquellen bitte hier eintragen! Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein:

21. "In meiner (Stadt-)Gemeinde können Jugendliche am Geschehen aktiv mitreden und mitgestalten." Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus.

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

22. Wie wichtig finden Sie es ganz allgemein, dass sich Jugendliche am Gemeindegeschehen aktiv beteiligen können? Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus.

sehr wichtig	eher wichtig	eher nicht wichtig	gar nicht wichtig
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

23. Bei welchen Themen finden Sie es wichtig, dass sich Jugendliche in Ihrer (Stadt-)Gemeinde an Entscheidungen beteiligen können? Bitte wählen Sie die zutreffende Antwort für jeden Punkt aus.

	sehr wichtig	eher wichtig	eher nicht wichtig	gar nicht wichtig
Freizeitangebote	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anlaufstelle XX (Jugendstreetwork)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Parteilpolitische Aktionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schulspezifisches Angebot	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Klima- und Umweltschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vereine mit Jugendarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehr (Baupläne, Taxigutscheine...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Andere Themen bitte hier eintragen! Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein.

Zum Abschluss noch wenige FRAGEN ZU IHRER PERSON für die Statistik.

25. Ihr Geschlecht:

- männlich
- weiblich
- divers

26. Welche der folgenden Kategorien würden Sie die Organisation zuordnen, die Sie bei dieser Befragung vertreten?

- Politik
- Verwaltung

- Schule
- Vereine
- Andere (z.B. Einsatzorganisation, Pfarre...)

27. Welche Funktion üben Sie in dieser Organisation aus? (z.B. Mitarbeiter*in, Geschäftsführer*in etc.). Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein.

28. In welcher Gemeinde/in welchen Gemeinden üben Sie diese Funktion hauptsächlich aus? Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein.

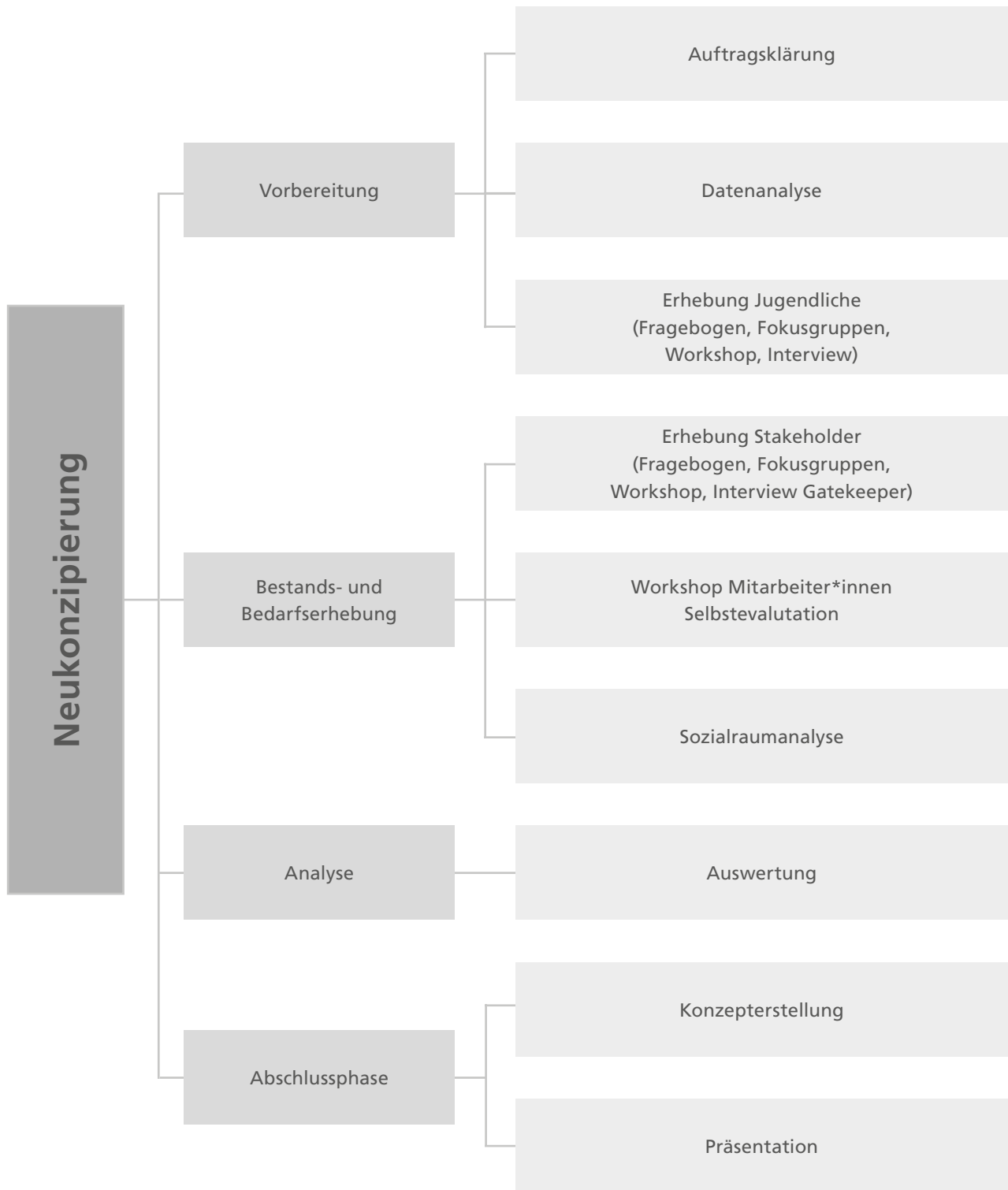
29. Hier ist noch Platz für abschließende Kommentare oder Anregungen zum Thema dieser Umfrage? Bitte geben Sie Ihre Antwort hier ein.

VIELEN DANK für Ihre Beteiligung an dieser Umfrage!!!

2.5 Ergänzungen zum bestehenden Angebot und Neukonzipierung

Auch im Fall, dass eine Einrichtung/ein Angebotsstandort einer umfangreichen inhaltlichen Revision unterzogen wird oder nach längerer Schließung durch eine neue Betreiberorganisation übernommen wird, empfiehlt es sich, jeweils ausgewählte Elemente dieser Planungstoolbox zum Einsatz zu bringen, um so bereits im Vorfeld wesentliche Fragen beantworten zu können, wie z. B.:

- Was wurde bisher gemacht und was soll in Zukunft anders laufen?
- Was ist schiefgelaufen und sollte so nicht mehr gemacht werden?
- Was genau ist der Auftrag/sind die Erwartungen der Auftraggeber*innen?



STAKEHOLDER-BEFragung IN XY

Der **Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit** und **beteiligung.st**, die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung (treten gemeinsam als Plattform **blickpunkt.jugend** auf) begleiten im Auftrag der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; FA Gesellschaft – **Referat Jugend** Evaluationsprozesse von Angeboten der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark. Gemeinsam mit **YY Trägerorganisation** und der **(Stadt-)Gemeinde XY** führt **blickpunkt.jugend** nun eine Evaluierung des Jugendzentrums **XX** und damit zu den Angeboten der Offenen Jugendarbeit in Ihrer (Stadt-)Gemeinde durch! Die Ergebnisse daraus fließen direkt in die Weiterentwicklung und die weitere Angebotsplanung der Offenen Jugendarbeit vor Ort ein.

Ihre Meinung zum Angebot der Offenen Jugendarbeit in XY (Räumlichkeiten, inhaltliche Schwerpunkte, Mitarbeiter*innen, etc.) **ist nun gefragt!** Bitte beantworten Sie im Folgenden möglichst alle Fragen. Wenn Sie sich bei einer Frage nicht ganz sicher sein sollten, kreuzen Sie jene Antwort an, die für Sie am ehesten zutrifft.

Im Folgenden werden zunächst einige Fragen rund um das JUZ **XX** gestellt und dann noch einige Fragen dazu, wie Sie ganz allgemein die Lebensqualität für Jugendliche in Ihrer (Stadt-)Gemeinde einschätzen.

Das Ausfüllen des Fragebogens wird ca. 10-15 Minuten dauern.

Wir achten auf die Datenschutzgrundverordnung. Bei Beantwortung stimmen Sie einer Bearbeitung Ihrer Daten zu statistischen Zwecken zu.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Zunächst geht es um Ihre Meinung zur Offenen Jugendarbeit
in XY.

1.

Wie zufrieden sind Sie mit der Offenen Jugendarbeit (Jugendzentrum, Team, Schwerpunkte, Aktivitäten...) ganz allgemein?

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden

2. **Was finden Sie daran besonders gut?** Bitte notieren Sie ein paar Punkte stichwortartig.

3. **Wenn Sie an das Jugendzentrum XX denken: Wie zufrieden sind Sie mit...**

*... den Mitarbeiter*innen*

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden	weiß nicht

... der Lage und Erreichbarkeit

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden	weiß nicht

... der Ausstattung

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden	weiß nicht

... den Öffnungszeiten

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden	weiß nicht

4. **Wie gut fühlen Sie sich über die Offene Jugendarbeit vor Ort informiert?** Kennen Sie die Angebote des Jugendzentrums XX? Erhalten Sie regelmäßige Informationen oder entnehmen Sie diese aus der Gemeindezeitung? Bitte notieren Sie Ihre Antwort stichwortartig.

5. Wenn Sie sich weniger gut über die Offene Jugendarbeit vor Ort informiert fühlen, **was brauchen Sie, um mehr Informationen zu erhalten?** Wie möchten Sie in Zukunft über die Offene Jugendarbeit in Ihrer (Stadt-)Gemeinde informiert werden?

6. **Was gehört Ihrer Meinung nach an der Offenen Jugendarbeit vor Ort verändert?** Hier haben Sie Platz für Veränderungsvorschläge, Wünsche und Ideen für das Jugendzentrum XX.

Jetzt geht es darum, wie Sie das Leben für Jugendliche in der Gemeinde einschätzen, in der Sie ihre Funktion (z. B. als Politiker*in, Schuldirektor*in, Vereinsobfrau/-obmann etc.) hauptsächlich ausüben – unabhängig davon, ob Sie in der (Stadt-)Gemeinde auch wohnhaft sind. Die (Stadt-)Gemeinde XY wird im Folgenden als *Ihre Gemeinde* bezeichnet.

7. **Ist das Leben für Jugendliche in Ihrer Gemeinde ganz allgemein besser oder schlechter als in anderen (vergleichbaren) Gemeinden?**

viel besser	eher besser	eher schlechter	viel schlechter	weiß nicht

8. **Was finden Sie in Ihrer Gemeinde für Jugendliche besonders gut?** Bitte notieren Sie Ihre Antwort stichwortartig.

9. **Was fehlt für Jugendliche derzeit in Ihrer Gemeinde?** Bitte notieren Sie Ihre Antwort stichwortartig.

10. Wie gut fühlen Sie sich über die Lebenssituation von Jugendlichen in Ihrer Gemeinde informiert?

sehr gut informiert	eher gut informiert	eher nicht gut informierter	gar nicht informiert

11. Kreuzen Sie bitte an, wie sehr Sie folgenden Aussagen zustimmen:

„In meiner Gemeinde werden die Anliegen von Jugendlichen bei Entscheidungen berücksichtigt.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
			<input type="checkbox"/>

„Die Mitarbeiter*innen vom JUZ XX setzen sich für die Anliegen der Jugendlichen in meiner Gemeinde ein.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
			<input type="checkbox"/>

„Die Aktivitäten der Mitarbeiter*innen vom JUZ XX tragen dazu bei, dass in meiner Gemeinde die Anliegen von Jugendlichen berücksichtigt werden.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
			<input type="checkbox"/>

„In meiner Gemeinde können sich Jugendliche an Entscheidungen beteiligen.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
			<input type="checkbox"/>

„Die Mitarbeiter*innen vom JUZ XX setzen Aktivitäten, damit Jugendliche sich an Entscheidungen in meiner Gemeinde beteiligen können.“ (z.B. durch Umfragen zu aktuellen Themen, Diskussionen mit Politiker*innen, etc.)

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
			<input type="checkbox"/>

„Die Aktivitäten der Mitarbeiter*innen vom JUZ XX tragen dazu bei, dass sich Jugendliche in meiner Gemeinde an Entscheidungen beteiligen können.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu
			<input type="checkbox"/>

Jetzt geht es um Ihre persönliche Einstellung zum Thema „Beteiligung von Jugendlichen“ in Ihrer Gemeinde.

- 12. Wie wichtig finden Sie ganz allgemein, dass sich Jugendliche in Ihrer Gemeinde an Entscheidungen beteiligen können?**

sehr wichtig	eher wichtig	eher nicht wichtig	gar nicht wichtig

- 13. Waren Sie selbst schon einmal an einem Jugendbeteiligungsprojekt in Ihrer Gemeinde aktiv beteiligt?**

- Ja
 Nein

- 14. Wenn vorige Antwort JA: Wie zufrieden waren Sie damit, wie die Ergebnisse dann umgesetzt wurden?**

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden

Jetzt noch einige Fragen zu Ihrer Person:

- 15. Ihr Geschlecht:**

- männlich
 weiblich
 divers

- 16. Welche der folgenden Kategorien würden Sie die Organisation zuordnen, die Sie bei dieser Befragung vertreten?**

- Politik
 Verwaltung
 Schule
 Vereine
 Andere (z.B. Einsatzorganisation, Pfarre...)

17. Ihre Gemeinde?

18. Hier ist noch Platz für abschließende Kommentare oder Anregungen zum Thema dieser Umfrage!

VIELEN DANK für Ihre Beteiligung an dieser Umfrage!!!

JUGEND-BEFragung IM JUZ XX

Die Mitarbeiter*innen des JUZ XX führen zurzeit eine **Befragung zur Zufriedenheit von Jugendlichen mit dem JUZ XX** durch und bitten dich dabei um deine Mithilfe!

Im Folgenden werden dir zuerst einige Fragen rund um das **JUZ XX** gestellt und dann noch ein paar Fragen dazu, wie du ganz allgemein das Leben für Jugendliche in deiner Heimatgemeinde findest.

Die Befragung wird ca. 10 Minuten dauern. Kreuze bitte jeweils die Antwort an, die für dich am ehesten zutrifft, es gibt keine richtigen oder falschen Antworten. In dieser Umfrage sind 37 Fragen enthalten.

Eine Bemerkung zum Datenschutz: Wir achten auf die Datenschutzgrundverordnung. Dies ist eine anonyme Umfrage. Du musst nirgendwo deinen Namen notieren. Des Weiteren kann nicht zurückverfolgt werden, welche Person diesen Fragebogen ausgefüllt hat. In den Antworten werden keine persönlichen Informationen zu deiner Person gespeichert.

Vielen Dank für Deine Mithilfe!

Zunächst geht es um deine Meinung zum JUZ XX.

1. Wie zufrieden bist du mit dem JUZ XX ganz allgemein?

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Was findest du am JUZ XX besonders gut?

3. Wenn du an das JUZ XX denkst: Wie zufrieden bist du mit...

*... den Mitarbeiter*innen*

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

... der Lage und Erreichbarkeit

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

... der Ausstattung

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

... den Öffnungszeiten

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Jetzt hast du die Möglichkeit, Veränderungsvorschläge und Ideen für das JUZ XX einzubringen. Womit bist du weniger zufrieden und was möchtest du gerne verändern? Stell dir vor, es gäbe 10.000 Euro für das Jugendzentrum – wofür würdet ihr es aufwenden?

5. Im **JUZ XX** werden immer wieder **Entscheidungen** getroffen, zum Beispiel: Wer putzt und räumt auf? Wohin soll der nächste Ausflug gehen? Veranstalten wir ein Konzert? Kaufen wir neue Spiele? **Wenn du daran denkst: Wie sehr stimmst du folgenden Aussagen zu?**

„Jugendliche werden über Entscheidungen des Teams informiert.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Jugendliche werden vor Entscheidungen nach ihrer Meinung gefragt.“

(z.B. über einen Briefkasten, bei der Hausversammlung, persönlich von den Mitarbeiter*innen etc.)

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Entscheidungen werden von Jugendlichen und Mitarbeiter*innen gemeinsam getroffen.“

(z.B. in der Hausversammlung)

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Jugendliche können auch alleine, ohne die Mitarbeiter*innen, Entscheidungen treffen.“

(z.B. über Einkäufe, Konzerte, Ausflugsziele etc.)

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Auf Vorschläge von Jugendlichen wird eingegangen, egal, ob diese Vorschläge von Burschen oder von Mädchen stammen.“ (z. B. Vorschläge für Veranstaltungen, Ausflüge etc.)

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Auf Vorschläge von Jugendlichen wird eingegangen, egal, ob diese Vorschläge von jüngeren oder von älteren Jugendlichen stammen.“ (z. B. Vorschläge für Veranstaltungen, Ausflüge etc.)

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. „Vorschläge von allen Jugendlichen werden gleich ernst genommen.“

Ja Nein

7. Wenn nein, wovon hängt das ab?

8. Bei welchen Themen würdest du im JUZ XX gerne mehr mitbestimmen?

Jetzt geht es darum, wie du das LEBEN FÜR JUGENDLICHE IN DEINER HEIMATGEMEINDE einschätzt.

9. Ist das Leben für Jugendliche in deiner Heimatgemeinde ganz allgemein besser oder schlechter als in anderen (vergleichbaren) Gemeinden?

viel besser	eher besser	eher schlechter	viel schlechter	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10. Was findest du in deiner Gemeinde für Jugendliche besonders gut?

11. Was fehlt dir derzeit in deiner Gemeinde?

12. Wie gut fühlst du dich über Geschehnisse in deiner Gemeinde informiert?

sehr gut informiert	eher gut informiert	eher nicht gut informierter	gar nicht informiert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Wie informierst du dich über Geschehnisse in deiner Gemeinde?

- Eltern
- Freund*innen
- Gemeinde (Zeitung, Homepage...)
- JUZ XX
- Instagram, WhatsApp...
- Andere Quellen

14. Kreuze bitte an, wie sehr du folgenden Aussagen zustimmst:

„Die Mitarbeiter*innen vom JUZ XX interessieren sich für die Anliegen der Jugendlichen in der Gemeinde XY.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Die Mitarbeiter*innen vom JUZ XX setzen sich für die Anliegen der Jugendlichen in meiner Gemeinde ein.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Ich habe das Gefühl, dass die Anliegen von Jugendlichen bei Entscheidungen in meiner Gemeinde berücksichtigt werden.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Die Anliegen von Jugendlichen werden in meiner Gemeinde auch deshalb berücksichtigt, weil sich die Mitarbeiter*innen vom JUZ XX dafür einsetzen.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„Die Mitarbeiter*innen vom JUZ XX setzen sich dafür ein, dass sich Jugendliche an Entscheidungen in meiner Gemeinde beteiligen können.“ (z.B. durch Umfragen, Diskussionen mit Politiker*innen etc.)

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„In meiner Gemeinde können Jugendliche ihre Anliegen ebenso einbringen wie Erwachsene.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

„In meiner Gemeinde können Jugendliche sich auch deshalb an Entscheidungen beteiligen, weil die Mitarbeiter*innen vom JUZ XX sich dafür einsetzen.“

stimme voll zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	weiß nicht
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Jetzt geht es um deine ganz persönliche Einstellung zum Thema "BETEILIGUNG VON JUGENDLICHEN" in deiner Gemeinde.

15. Wie wichtig findest du ganz allgemein, dass Jugendliche in deiner Gemeinde bei Entscheidungen mitbestimmen können?

sehr wichtig	eher wichtig	eher nicht wichtig	gar nicht wichtig
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. Warst du selbst schon einmal an einer Entscheidung in deiner Gemeinde aktiv beteiligt?

- Ja Nein

17. Wenn ja, wie zufrieden warst du damit, wie die Ergebnisse dann umgesetzt wurden?

sehr zufrieden	eher zufrieden	eher nicht zufrieden	gar nicht zufrieden
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Jetzt noch einige Fragen ZU DEINER PERSON.

18. Dein Geschlecht?

- männlich
 weiblich
 divers

19. Wie alt bist du?

- jünger als 12 16 bis 20
 12 bis 15 älter als 20

20. In welcher Gemeinde wohnst du?

21. Gehst du noch zur Schule?

- Ja Nein

22. Wenn ja, welche Schule besuchst du?

23. Bist du berufstätig?

- Ja
- Nein

24. Bist du derzeit in einem Verein aktiv? (z. B. Fußball, Reiten, Musik, Feuerwehr)

- Ja
- Nein

25. Wenn ja, welcher Verein ist das (welche Vereine sind das)?

26. Wie oft hast du im letzten halben Jahr das JUZ XX besucht?

- regelmäßig (jede Woche)
- ab und zu (ca. 1-2 mal pro Monat)
- selten (weniger als 1 mal pro Monat)
- hauptsächlich bei Veranstaltungen (z.B. bei Sportevents, Konzerten...)
- gar nie

27. Was möchtest du zum Thema dieser Umfrage noch hinzufügen?

VIELEN DANK für deine Beteiligung an dieser Umfrage!!!

Selbstevaluierungsthemen

Bitte wählt aus folgenden Themengebieten zwei-drei Themen aus, die ihr bearbeiten wollt und die wir (Dachverband + beteiligung.st = blickpunkt.jugend) mit euch gemeinsam begleiten.

- 1 Management**
 - 1.1 Leitbild und Ziele
 - 1.2 Strategie und Planung
 - 1.3 Partnerschaften und Vernetzungen
 - 1.4 Ressourcen
 - 1.5 Kooperation mit Auftraggeber*innen
 - 1.6 Leitung
 - 1.7 Teamarbeit

- 2 Fachliche Weiterentwicklung**
 - 2.1 Arbeit an der Konzeption
 - 2.2 Explorationsarbeit
 - 2.3 Weiterbildung
 - 2.4 Erlangung von Genderkompetenz

- 3 Kommunikation**
 - 3.1 Stakeholder
 - 3.2 Interne Kommunikation
 - 3.3 Externe Kommunikation
 - 3.4 Zielgruppenkommunikation
 - 3.5 Corporate Identity
 - 3.6 Corporate Design
 - 3.7 Krisenkommunikation

- 4 Prozesse allgemein**
 - 4.1 Prozessmanagement
 - 4.2 Dokumentationssystem und statistische Methoden

- 5 Zielgruppensteuerung**
 - 5.1 Population und erreichte Zielgruppen
 - 5.2 Zielgruppenfestlegung
 - 5.3 Überprüfung und Kommunikation

- 6 Offener Betrieb**
 - 6.1 Gestaltung Eingangsbereich
 - 6.2 Gestaltung des zentralen Offenen Bereiches
 - 6.3 Gestaltung von Offenen Funktionsräumen
 - 6.4 Gestaltung des Erstkontaktes
 - 6.5 Pädagogisches Handeln
 - 6.6 Aushandeln von und Umgang mit Regeln
 - 6.7 Umgang mit schwierigen Situationen
 - 6.8 Umgang mit besonderen Problemen einzelner Jugendlicher

¹ Bei bestehenden Strukturen Offener Jugendarbeit ist des Weiteren notwendig, den jeweiligen Mitarbeiter*innen Raum zur Selbstreflexion zu ermöglichen. Die folgende Themenauswahl zur Selbstevaluation dient einer ersten Orientierung zur Reflexion im Team.

- 7 Partizipation**
 - 7.1 Mitbestimmung des Programms
 - 7.2 Aushandeln von und Umgang mit Regeln
 - 7.3 Partizipation bei Beschaffungen
 - 7.4 Jugendvollversammlung
 - 7.5 Umgestaltung und Verbesserung des Lebensumfeldes in der Region

- 8 Medienangebote**
 - 8.1 Offenes Angebot zur Mediennutzung
 - 8.2 Medienpädagogische Gruppenarbeit
 - 8.3 Medienpädagogische Projektarbeit
 - 8.4 Umsetzen von Regeln Mediennutzung
 - 8.5 Medienpädagogische Qualifizierung
 - 8.6 Ausstattung für medienpädagogische Angebote

- 9 Sportangebote**
 - 9.1 Offene Sportangebote
 - 9.2 Sport-Events
 - 9.3 Sportorientierte Fahrten und Ausflüge
 - 9.4 Fachliche Qualifizierung
 - 9.5 Ausstattung für sportbezogene Angebote

- 10 Kulturelle Angebote**
 - 10.1 Vorbereitung von jugendkulturellen Veranstaltungen
 - 10.2 Durchführung von jugendkulturellen Veranstaltungen
 - 10.3 Gruppenarbeit mit kreativem Medium
 - 10.4 Projektarbeit mit kreativem Medium
 - 10.5 Arbeit mit Nachwuchsbands
 - 10.6 Arbeit mit Jugendszenen u. -kulturen

- 11 Geschlechtsbezogene Angebote**
 - 11.1 Schaffung von eigenen Räumen
 - 11.2 Aufbau von Mädchengruppen
 - 11.3 Aufbau von Burschengruppen
 - 11.4 Planung eigener Angebote
 - 11.5 Geschlechtsbewusste Koedukative Angebote
 - 11.6 Stärkung der Präsenz im öffentlichen Raum

- 12 Projektmanagement**
 - 12.1 Projektplanung
 - 12.2 Projektumsetzung
 - 12.3 Projektergebnisse

- 13 Ergebnisse**
 - 13.1 Ergebnisse in Bezug auf Mitarbeiter*innen und Stakeholder
 - 13.2 Schlüsselergebnisse

2.6 Projektarbeit und kleinere Alltagskonzepte

Neben dem alltäglichen bzw. Offenen Betrieb stellen auch die Projektarbeit bzw. „kleinere“ Konzepte für Einzelmaßnahmen und konkrete Arbeitsschritte im beruflichen Alltag einen Schwerpunkt in der Offenen Jugendarbeit dar. Generell sind Projekte (wie z. B. Feste, Aktionen, Wettbewerbe usw.) durch folgende Punkte gekennzeichnet:

- Einmaligkeit
- Verfolgen eines Ziels
- Inhalte, Arbeitsformen, Methoden
- Klar definierte Ressourcen (finanziell, personell)
- Zeitlicher Rahmen (Anfangs- und Endzeitpunkt)

Durch ihren befristeten Charakter bieten sie eine gute Möglichkeit, aktuelle Themen (z. B. Gewalt, Digitalisierung, Integration, Suchtprävention u. v. m.) zu bearbeiten und eignen sich ideal für Kooperationen, beispielsweise mit der Polizei oder mit Bildungseinrichtungen wie Schulen (vgl. Kascha 2005, S. 275f.).

Nach Graf/Spengler (2008, S. 122) empfiehlt es sich, mit der „Erfolgsfrage“ zu beginnen:

„Woran kann ich am Ende der Veranstaltung, des Gesprächs etc. feststellen, dass sie/es für mich ein Erfolg war?“

Der Ablauf eines Projekts lässt sich in folgende Schritte gliedern:

Planung: Auch bei kleineren Projekten sind Konzeptionierung und Vorbereitung essentiell, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Hierzu gehört das Verfassen einer Projektbeschreibung. Die Checkliste, welche in weiterer Folge noch angeführt und vorgestellt wird, dient in Hinblick auf die Planung als Hilfsmittel.

Durchführung: Da das Feld der Offenen Jugendarbeit von Spontaneität gekennzeichnet ist, kann es trotz akribischer Planung zu unvorhersehbaren Ereignissen kommen. An dieser Stelle gilt es, auf die spontanen Wünsche und Fragen der Projektbeteiligten einzugehen und flexibel auf etwaige Abweichungen zu reagieren, ohne das Ziel gänzlich aus den Augen zu verlieren.

Auswertung: Das Verschriftlichen der Ergebnisse nach der Durchführung eines Projektes in Form eines Projektberichts ermöglicht die tiefergehende Reflexion des Ablaufs. Das Feedback der Projektbeteiligten sollte dabei miteinbezogen werden. Des Weiteren ist der Projektbericht ein Dokumentationsinstrument und kann z. B. als Presseartikel für die Öffentlichkeitsarbeit dienen (vgl. Kascha 2005, 278f.).

2.6.1 Projektbeschreibung

Um die Übersicht zu behalten und das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren, ist die Verschriftlichung des Vorhabens in Form einer Projektbeschreibung wesentlich. Generell sollte die Beschreibung folgende Punkte enthalten:

Thema und Ziel (Was?): In Bezug auf das Ziel gilt es in erster Linie (neben der Behandlung der Erfolgsfrage; s. o.) zu klären, welcher Bedarf auf Seiten der Zielgruppe besteht. Um mit dem Projekt an der Lebenswelt der Jugendlichen anzuknüpfen und Denk- und Entwicklungsprozesse in ihnen anzuregen, müssen die Interessen der Teilnehmer*innen/Beteiligten miteinbezogen werden. Zur Erörterung dieser können Erfahrungen der alltäglichen Beziehungsarbeit („Was beschäftigt euch?“), aber auch direkte partizipative Vorgehensweisen wie beispielsweise eine „Themen- und Fragenurne“ Verwendung finden. Neben der expliziten Ausformulierung des Zieles (z. B. „Förderung der Gesundheitskompetenzen bei Jugendlichen“) gilt es, auch einen eingängigen Titel für das Projekt zu entwerfen (z. B. „Jugendzentrum XX bittet zu Tisch“). In weiterer

Folge können Thema und Inhalt des Projekts in Beziehung zur aktuellen gesellschaftlichen Situation gesetzt werden.

Zielgruppe (Wer?): Zur Setzung adäquater Angebote ist die Definition der Zielgruppe essentiell. Das Verhältnis zwischen Thema und Zielgruppe ist verwoben. So können Jugendliche ein gewünschtes Thema einbringen und werden so automatisch zu den Adressat*innen, oder die Jugendarbeiter*innen sehen den Bedarf, eine bestimmte Problemstellung zu thematisieren und richten das Projekt an eine davon betroffene Zielgruppe (vgl. Kascha 2005, S. 277f.).

Dauer und Datum (Wann?): Bereits zu Beginn muss geklärt werden, ob es sich um eine einmalige Veranstaltung oder um eine Projektreihe (wie z. B. „Kochmonat November – Jede Woche ein neues Gericht lernen“) handelt.

Ort und Räumlichkeiten (Wo?): Für das Finden und Reservieren von geeigneten Räumen muss ausreichend Vorlaufzeit miteingerechnet werden. Bei Outdoor-Aktivitäten sollte ein

„Notfallplan“ im Falle von Schlechtwetter bzw. ein Ersatztermin festgelegt werden.

Ablauf und Zielerreichung (Wie?): An dieser Stelle sollte die Frage „Wie kann ich das gewünschte Ziel erreichen?“ thematisiert werden. Neben passenden didaktischen Methoden ist auch der zeitliche Ablauf für den Erfolg eines Projekts maßgeblich.

Beispiel – Ablauf: „Jugendzentrum XX bittet zu Tisch“

- 12:30 Uhr (da Jugendliche bis 12:00 Uhr Schule haben): Überlegen, was gekocht werden soll und Verfassen einer Einkaufsliste

- 13:00 Uhr: Einkaufen mit den Jugendlichen (Geschäft zu Fuß erreichbar)
- 14:00 Uhr: Gemeinsames Kochen, anschließendes Essen und Wegräumen
- 16:00 Uhr: Ende (Einholen des Feedbacks)

Der Miteinbezug von Expert*innen (hier z. B. Koch/Köchin) kann der Veranstaltung eine neue Dynamik geben und die Lernerfahrung verstärken.

2.6.2 Projektbericht

Während die Projektbeschreibung und die Checkliste zur erfolgreichen Konzeptplanung und Durchführung beitragen, dient das Verfassen eines Berichts nach Abschluss eines Projekts der Dokumentation und Reflexion. Anhand der Rückmeldung der Beteiligten sowie auf Basis der subjektiven Einschätzung des Projektverlaufes können Schlüsse über die Wirksamkeit der Maßnahmen gezogen werden. Somit gilt es festzustellen, ob das „Soll“, also das Ziel, erreicht wurde. Ist

dies nicht der Fall, gilt es, sich zu fragen, welche Schwierigkeiten der Nicht-Erreichung zugrunde lagen. Die Bewertung der Ergebnisse, des Ablaufs und der Qualität soll somit Verbesserungsmöglichkeiten anregen. Des Weiteren kann der Bericht oder Fragmente davon als Information für die Öffentlichkeit (beispielsweise als Zeitungsartikel) und für Stakeholder dienen (vgl. Wischnewski 2001, S. 322f.).

„Jugendzentrum XX bittet zu Tisch“

TT.MM.JJ

Projektbericht verfasst von Max Mustermann

Durchführungszeitraum/Datum: TT.MM.JJ – TT.MM.JJ, jeweils montags von 12:30-16:00h

Ziel und Maßnahmen: Das Ziel des Projekts „Jugendzentrum XX bittet zu Tisch“ war es, die Gesundheitskompetenzen von Jugendlichen zu fördern. Dazu wurden gemeinsam mit Frau Musterfrau, einer regionalen Köchin und Expertin im Bereich „Gesundes Kochen“, vier Kochnachmittage geplant und durchgeführt. Die Jugendlichen waren in den gesamten Prozess involviert – von der Entscheidung, welche gesunde Mahlzeit gekocht werden sollte, über das Einkaufen der Zutaten, bis hin zum Abwasch. Neben dem Erwerb von grundlegenden Kochfähigkeiten sollten die Teilnehmer*innen auch die Inhaltsstoffe von Nahrungsmitteln kritisch betrachten, die Freude am „Selberkochen“ entdecken und sich die Frage stellen „Was ist drin in unserem Essen?“. An den vier Nachmittagen, an denen das Projekt stattfand, wurden drei vegetarische Speisen (Nudeln mit Tomaten-Sahne-Soße, Dinkel-Pizza und Risotto) gekocht und eine Speise mit Fleisch (gebratene Hühnerbrust auf gemischtem Salat).

Erwartete Teilnehmer*innenanzahl: 20

Tatsächliche Teilnehmer*innenanzahl: 17 (davon 5 m und 12 w)

Geplante Kosten: 500 € (mit Honorar der Köchin)

Tatsächliche Kosten: 454 €

Feedback der Teilnehmer*innen: Den Jugendlichen wurden kurze anonyme Feedbackbögen ausgehändigt. 15 der 17 Teilnehmenden füllten diese aus und es konnten folgende Ergebnisse aus der niederschweligen Befragung abgelesen werden:

Das Projekt erhielt durchschnittlich eine gute Bewertung: MW 1,6 (1 sehr gut, 5 überhaupt nicht gut). Die Jugendlichen gaben an gelernt zu haben, „wie man Zwiebeln schält“, „was einkaufen wirklich kostet“, „dass vegetarisches Essen auch gut schmeckt“ und „wie lange Nudeln kochen“.

Folgende Verbesserungsvorschläge wurden eingebracht: „das Kochen dauert zu lang, da hat man schon so viel Hunger“, „die Köchin war zu streng“ und „Mci schmeckt besser“.

Fazit: Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Ziel erreicht wurde, da die Jugendlichen nach eigenen Angaben ihr Essverhalten kritischer betrachten und grundlegende Kochfähigkeiten erproben konnten. Das Interesse wurde geweckt und der Wunsch nach häufigerem gemeinsamen Kochen zeigt, dass das Projekt auch nachhaltig wirken kann. Dennoch gilt es, das ungleiche Geschlechterverhältnis (5 m/12 w) zu überdenken und zu erfragen, wieso die männlichen Besucher*innen nicht teilgenommen haben bzw. was es brauchen würde, damit sie teilnehmen.

Der Zeitplan wurde eingehalten (siehe Projektbeschreibung). Im Gespräch mit den Jugendlichen ergab sich des Weiteren, dass sie sich wünschen würden, öfters im Jugendzentrum zu kochen.

Anhang: Bilder

2.6.3 Checkliste für die Durchführung und Nachbereitung eines Projekts

Die folgende Checkliste soll die Planung der Projekte erleichtern, einen Überblick geben und die nötigen Schritte zur erfolgreichen Durchführung eines Vorhabens auflisten. Die Auflistung ist vergleichbar mit der oben angeführten Checkliste für Konzeptionierungen, allerdings ist die folgende dem All-

tag angepasst und etwas kürzer gefasst. Des Weiteren ist bei einem Verfassen von kleineren Alltagskonzepten davon auszugehen, dass Prozesse in der Organisation wie z. B. eine Leitbildentwicklung bereits erfolgt sind.

Checkliste Alltagskonzepte



To-do-Liste für kleinere Alltagskonzepte

Zu erledigen ...	von ... (Verantwortliche*r)	bis ... (Deadline)

ZUDEM WICHTIG:

- Kosten: Soll die Teilnahme etwas kosten? Wenn ja, wie viel?
- Werbung: Wie erreiche ich die Zielgruppe? (Welche Werbekanäle eignen sich?)
- Verpflegung: Sollen Getränke/Essen angeboten werden?
- Beteiligung der Jugendlichen: Können bestimmte Aufgaben den Jugendlichen übergeben werden (wenn sie das wollen)? Müssen die Jugendlichen etwas mitbringen (Getränke, bestimmte Kleidung usw.)?
- Dokumentation: Sollen Fotos gemacht werden? (Achtung: DSGVO berücksichtigen!)
- Feedback: Welche Möglichkeit des Feedbacks sollen die Teilnehmer*innen haben?

Fragestellungen für den Feedbackbogen:

- Das Projekt gefiel mir 1 (sehr gut) bis 5 (überhaupt nicht gut), weil...
- Folgendes habe ich gelernt: ...
- Das könnte man besser machen: ...

Nachbereitung und Dokumentation:

- Die Veranstaltung lief gut/schlecht, weil...
- Das sollte beim nächsten Mal berücksichtigt werden: ...
- Teilnehmer*innenanzahl: ...
- Verfassen von Nachberichten (für Zeitungen oder Facebook)
- Auflistung der tatsächlichen Kosten

3 Organisationsmanagement

Eine effiziente und effektive Aufgabenerledigung ist nur dort möglich, wo ein definierter und geordneter organisatorischer Rahmen existiert. Dies gilt umso mehr, je komplexer die Aufgabenstellung ist und je mehr Personen an der Aufgabenerledigung beteiligt sind. Zuständigkeiten und Kompetenzen müssen eindeutig festgelegt und gegeneinander abgegrenzt werden. Die Organisation ist jedoch nicht als statisches Modell zu verstehen. Eine zum Zeitpunkt ihrer Gestaltung angemessene und funktionsfähige Organisation kann bei veränderten Rahmenbedingungen überholt sein. Sie muss sich neuen Anforderungen, zum Beispiel aufgrund veränderter Aufgabenstellungen oder technischer Entwicklungen, möglichst schnell anpassen können. Eine dauerhaft funktionsfähige Organisation kann nur über ein ausgewogenes Verhältnis

von Stabilität und Kontinuität einerseits und ständiger Anpassung und Verbesserung andererseits erreicht werden. Die geplanten und beabsichtigten Veränderungen werden auch als Organisationsentwicklung bezeichnet.

Beispielsweise sollte Personalentwicklung begleitend und unterstützend zur Organisationsentwicklung betrieben werden. Organisations- und Personalentwicklung verfolgen dasselbe Ziel auf verschiedenen Ebenen, nämlich die Weiterentwicklung der Organisation und die Qualifizierung ihrer Mitarbeiter*innen zur Erreichung der gesetzten Ziele und Bewältigung der Anforderungen der Zukunft. Dafür benötigt eine Organisation festgelegte und nachvollziehbare Management- und Serviceprozesse.

3.1 Management- und Serviceprozesse

Managementprozesse beziehen sich u. a. auf die Gestaltung der Abläufe in den Bereichen Personalentwicklung, Finanzierung, interne und externe Kommunikation, Qualitätsmanagement usw. Supportprozessstandards beziehen sich u. a. auf die Gestaltung der Abläufe in den Bereichen Buchhaltung, Lohnverrechnung, allgemeine Verwaltung, Einkauf etc. Management- und Supportprozessstandards sind Teile von einrichtungsbezogenen Qualitätsstandards und jeweils auf Einrichtungsebene festzulegen. Managementprozessstandards beziehen sich demnach darauf, wie auf Einrichtungs- bzw. Organisationsebene Aspekte wie z. B. Personalentwicklung, Finanzmanagement, Kommunikation und Planung geregelt sind.

Serviceprozesse sind jene Aktivitäten, die die Erbringung einer konkreten Leistung erleichtern und unterstützend begleiten, wie z. B.

Personalverwaltung: Als Personalverwaltung bezeichnet man die administrativen, routinemäßigen Aufgaben des Personalbereichs (z. B. Lohnverrechnung, Urlaubsverwaltung etc.).

Buchhaltung: Die Buchhaltung stellt jene Organisationseinheit dar, die für die laufende Erfassung von Einnahmen und

Ausgaben sowie für die Erstellung eines Jahresabschlusses zuständig ist.

Lohnverrechnung: In der Lohnverrechnung erfolgt die laufende Personalverwaltung, d. h. die Auszahlung von Gehältern, das Abführen von Steuern und Abgaben sowie die Urlaubs- und Krankenstandsverwaltung.

Verwaltung: Voraussetzung für den reibungslosen Betrieb jeder Organisation ist – verkürzt ausgedrückt – eine funktionierende Infrastruktur. Der Bereich einer Organisation, der für diese funktionierende Infrastruktur verantwortlich ist, wird zusammenfassend als „Verwaltung“ bezeichnet.

Serviceprozessstandards beziehen sich darauf, wie auf Einrichtungs- bzw. Organisationsebene Aspekte wie Personalverwaltung, Buchhaltung, Lohnverrechnung und allgemeine Verwaltungstätigkeiten geregelt sind.

Die Ausgestaltung der Management- und Serviceprozesse erfolgt in der Regel auf der Ebene von Trägerorganisationen bzw. Einrichtungen und wird in einem Organisationshandbuch schriftlich festgehalten. Während Serviceprozesse oft ausgelagert werden („Outsourcing“), ist dies bei Managementprozessen, insbesondere bei kleinen Organisationseinheiten, nicht ohne Weiteres möglich.

3.2 Personal

Personalführung und -entwicklung umfassen die auf die Bedarfe und Bedürfnisse der Organisation abgestimmte berufseinführende, berufsbegleitende und arbeitsplatznahe Aus- und Weiterbildung des Personals sowie die Ableitung geeigneter Maßnahmen und Strategien, die eine Weiter-

qualifizierung des Personals zum Ziel haben. Dabei sind Aspekte der Organisationsentwicklung und die Bedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen des Unternehmens (bspw. Berufseinsteiger*innen, Fachkräfte usw.) zu berücksichtigen.

3.2.1 Personalführung und -entwicklung vom Einstieg bis zum Ausstieg

Voraussetzungen für ein Personalauswahlverfahren, z. B.

- Es existiert eine Stellenbeschreibung für die zu besetzende Stelle.
- Es gibt eine Kostenkalkulation für die zu besetzende Stelle.
- Die Ausschreibung der zu besetzenden Stelle basiert auf Stellenbeschreibung und Kostenkalkulation.

Kriterien für ein Personalauswahlverfahren, z. B.

- Bewerbungen werden nur mit Bewerbungsschreiben und Lebenslauf entgegengenommen.
- Das Bewerbungsgespräch erfolgt z. B. unter einem Vier-Augen-Prinzip anhand einer Checkliste (siehe entsprechende Abbildung).
- Die Art der Entscheidungsfindung steht im Vorhinein fest (wer entscheidet, Einstimmigkeit, Mehrheit etc.).
- Ablauf und Zeitrahmen des Einstellungsverfahrens stehen fest und werden den Bewerber*innen mitgeteilt.
- Achtung: Dienstgeber*in fragt, Bewerber*in antwortet, nicht umgekehrt!

Entscheidungsfindung, z. B.

- Reihung der Bewerber*innen nach vorher festgelegten Kriterien
- Schnupperpraktika der erstgereihten Bewerber*innen
- Willensbildung im Team nach festgelegten Regeln
- Es gibt ein strukturiertes Aufnahmegespräch, in dem allfällig offene inhaltliche und formale Fragen geklärt werden (Bezug auf Schnupperpraktika, Lernfelder etc.).
- Die nicht angestellten Bewerber*innen werden angemessen verständigt und auf Nachfrage auch über die Gründe der Entscheidung aufgeklärt.

Anstellung, z. B.

- Der standardisierte Dienstzettel wird unterschrieben und ausgehändigt.
- Standardisierte Dokumentationsunterlagen (Kollektivvertrag, Stundenliste, Urlaubsscheine etc.) werden ausgehändigt.
- Die Modalitäten für ein späteres Ausscheiden unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben werden geklärt.

Weiterbildung/Supervision/Mitarbeiter*innengespräche, z. B.

- Es gibt für jede*n Mitarbeiter*in einen längerfristigen, zumindest einjährigen Weiterbildungsplan, der im jährlichen Mitarbeiter*innengespräch gemeinsam schriftlich vereinbart wird.
- Es gibt für das gesamte Team einen jährlichen Supervisionsplan, der in der jährlichen Teamklausur schriftlich vereinbart wird.

Ausscheiden, z. B.

- Die Frist (unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben), innerhalb der ein Ausscheiden aus der Einrichtung bekannt gegeben wird, ist fixiert.
- Die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist sind klar kommuniziert.
- Die Rolle der*des ausscheidenden Mitarbeiter*in bei der Stellennachbesetzung ist geklärt.
- Es findet ein strukturiertes Abschlussgespräch statt, dessen Ergebnisse schriftlich festgehalten werden (Wissenssicherung!).
- Der*die ausscheidende Mitarbeiter*in erhält ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechend verfasstes Dienstzeugnis.

Beispiel – Stellenbeschreibung

Stellenbeschreibung

Bezeichnung der Stelle

Hauptaufgabe(n)

Erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten

Besondere Befugnisse

Vorgesetzte Stelle

Unterstellte Stelle(n)

Wird vertreten von

Vertritt

Kollektivvertrag: SWÖ Gemeinde Anderer KV

Einstufung nach KV

Wochenstunden

Bei Vollanstellung (ohne Berücksichtigung von Vordienstzeiten)
brutto €

Sonstige Angaben

Datum

Dienstgeber*In

Dienstnehmer*In

Checkliste Bewerbungsgespräch

Interesse und Motivation

- Was wissen Sie von den Angeboten/der Arbeit dieser Einrichtung?
- Beschreibung: Es erfolgt eine Ergänzung bzw. Korrektur des vorhandenen Bildes seitens der Einrichtung.
- Ihr Verständnis von Offener Jugendarbeit?
- Warum wollen Sie hier arbeiten?
- Welchen Nutzen hätte die Einrichtung durch Ihre Anstellung?
- Welche Entwicklungsmöglichkeiten hätte die Einrichtung durch Ihre Anstellung?
- Welche Ziele verfolgen Sie mit Ihrer Arbeit im Arbeitsfeld?
- Was ist für Sie Erfolg im Arbeitsfeld OJA?
- Was machen Sie, wenn Sie diese Stelle nicht bekommen?

Qualifikation und Erfahrung

- Inhaltlich auf die/den jeweilige/n Bewerber*in sowie die Einrichtung und seine/ihre Angebote abgestimmte Fragen sind vorbereitet.
- Als Basis dieser Fragen dienen Stellenbeschreibungen, Bewerbung und Lebenslauf.

Persönliches

- Welche Fähigkeiten bringen Sie speziell für diese Arbeit mit?
- Wo liegen Ihre persönlichen Grenzen (z. B. bei Gewalt, Drogenkonsum etc.), evtl. aufgrund eigener Erfahrungen (keine Details!!)?

Rollenverständnis

- Wie reagieren Sie auf Fragen nach Ihrem persönlichen Drogenkonsum?
- Wie reagieren Sie auf Suizidandrohung von Adressat*innen?
- Wie reagieren Sie auf Gewalteskalation in der Einrichtung?

Rahmenbedingungen

- Bisherige Erfahrungen in Teamarbeit (z. B. Was zeichnet mich in einem Team aus? Was halte ich in einem Team nicht aus?)
- Bisherige Erfahrungen mit Supervision und Weiterbildung?

Formales

- Besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis?
- Wann ist der früheste mögliche Arbeitsbeginn?
- Wie sind die Gehaltsvorstellungen?
- Gibt es Präferenzen bzgl. der Arbeitszeiten?
- Zeitliche Perspektive, wie lange wollen Sie in diesem Arbeitsfeld bleiben?

Sonstiges

- Gibt es noch offene Fragen?

Beispiel – Beurteilung von Bewerber*innen in der Probephase¹

Bewertung: trifft zu	immer	meistens	selten	nie
Sozialkompetenz – Kommunikationsfähigkeit				
Der Bewerber/die Bewerberin				
• kann sich in andere hineinversetzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• kann sich auf das Sprachniveau anderer einstellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• kann sich präsentieren, sich selbst gut darstellen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• unterstellt Positives	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• nimmt aktiv Kontakt auf	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• kann eigene Meinung vertreten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ist konfliktfähig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• kann sich selbst gut wahrnehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• lässt Nähe zu	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ist distanziert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• bleibt sachlich, wird nicht persönlich oder aggressiv	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• formuliert klar und verständlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• kann motivierend wirken	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sozialkompetenz – Teamfähigkeit				
Der Bewerber/die Bewerberin				
• bringt sich in den Gruppenprozess ein	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ordnet sich ins Team ein (Platz finden, Platz geben)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• hört zu/unterbricht nicht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• bringt dem Gegenüber Vertrauen entgegen, unterstellt Positives	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• nimmt sich selbst und das Gegenüber wahr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• steht zu gemeinsamen Vereinbarungen, Wertvorstellungen und Zielen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• kann Verantwortung für bestimmte Tätigkeitsbereiche übernehmen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sozialkompetenz – persönlichkeitsbezogene Fähigkeiten /Eigenschaften				
Der Bewerber/die Bewerberin				
• ist authentisch, "echt"	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ist offen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ist selbstbeherrscht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ist lernbereit und -fähig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ist reflexionsbereit und -fähig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ist pünktlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ist verlässlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ist flexibel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
• ist begeisterungsfähig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

¹ Von bestimmten bzw. allen Mitarbeiter*innen während der Schnupper- bzw. Einschulungsphase (potenzieller) neuer Mitarbeiter*innen auszufüllen als Grundlage von (Team-) Entscheidungen. Basis der Bewertung: subjektive Wahrnehmung, es muss im Team keine Einigung hergestellt werden.

Bewertung: trifft zu

immer meistens selten nie

Sozialkompetenz – Auftreten / Selbstständigkeit / Belastbarkeit / Rollenverständnis

Der Bewerber/die Bewerberin

- hat eine positive Ausstrahlung
- kann sich selbst organisieren
- wirkt psychisch stabil
- ist selbstkontrolliert, kann sich zurücknehmen
- hat ein entwickeltes Selbstkonzept, kann sich selbst einschätzen,
kann über sich reden
- arbeitet selbstständig
- kann zwischen Beruf und Privatperson balancieren
- kann eigene Meinung vertreten
- behält unter Druck den Überblick

Theorie- und Handlungskompetenz

Der Bewerber/die Bewerberin

- kann logisch denken
- kann systemisch denken (multikausal, mehrdimensional, vernetzt)
- kann in Hypothesen denken
- kann Theorie und Praxis verbinden, kann bisher
erworbenes Wissen mit der Praxis verknüpfen
- kann in Konsequenzen denken
- kann Zielvereinbarungen treffen und umsetzen

Sonstiges

- Was ich noch sagen möchte, was mir an dieser Person im Besonderen aufgefallen ist:

3.2.2 Zentrale Aspekte der Personalanstellung

Arbeitsverträge (auch **Dienstverträge**) zwischen Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sind prinzipiell formfrei. Sie können schriftlich, mündlich oder auch durch "schlüssige Handlung" (Erbringung von Arbeitsleistungen) abgeschlossen werden (österreich.gv.at 2019).

Dienstzettel

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, einen so genannten Dienstzettel, auszuhändigen, wenn

- der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen wurde oder
- der schriftliche Arbeitsvertrag nicht alle unten angeführten Angaben enthält.

Der Dienstzettel dient als **Beweisurkunde**. Allerdings empfiehlt es sich aus Gründen der besseren Beweiskraft, einen **schriftlichen Arbeitsvertrag** anstelle des Dienstzettels abzuschließen.

Kein Dienstzettel muss ausgestellt werden, wenn das Arbeitsverhältnis höchstens einen Monat dauert.

Ein Dienstzettel hat folgende Punkte aufzuweisen:

- Name und Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
- Name und Adresse der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers

- Beginn des Arbeitsverhältnisses
 - Bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Arbeitsverhältnisses
 - Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin
 - Gewöhnlicher Arbeitsort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeitsorte
 - Allfällige Einstufung in ein generelles Schema
 - Vorgesehene Verwendung
 - Anfangsbezug:
 - Grundgehalt bzw. -lohn
 - Weitere Entgeltbestandteile (z.B. Sonderzahlungen)
 - Fälligkeit des Entgelts
 - Ausmaß des jährlichen Urlaubs
 - Vereinbarte tägliche und wöchentliche Normalarbeitszeit
 - Bezeichnung des allenfalls anzuwendenden Kollektivvertrags bzw. der allenfalls anzuwendenden Betriebsvereinbarungen und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen
 - Name und Anschrift der betrieblichen Vorsorgekasse bzw. der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers
- (österreich.gv.at 2019)

Beispiel – Dienstvertrag

abgeschlossen zwischen

Dienstgeber*in:

und

Dienstnehmer*in:

Die*der Dienstnehmer*in gilt als Angestellte*r kraft dieses Arbeitsvertrages.

1. Beginn des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis beginnt am und gilt als unbefristet, wobei der erste Monat als Probezeit gilt.

2. Dauer des Dienstverhältnisses

Das allenfalls entstehende unbefristete Dienstverhältnis kann von beiden Seiten unter Einhaltung der Frist des Angestelltengesetzes zum 15. oder Letzten eines Monats gekündigt werden.

3. Personaldaten Dienstnehmer*in

Die*der Dienstnehmer*in ist verpflichtet, allgemeine Angaben zur Person sowie die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung schriftlich bekannt zu geben und Veränderungen, die für die Entgeltabrechnung bzw. für die Zwecke der Sozialversicherung notwendig sind, rechtzeitig anzuzeigen. Eine diesbezügliche Unterlassung macht den*die Dienstnehmer*in für alle daraus sich ergebenden Folgen verantwortlich. Die*der Dienstnehmer*in hat das Recht, jederzeit in ihren*seinen Personalakt Einsicht zu nehmen.

4. Kollektivvertrag und Mitarbeiter*innenvorsorge

Für das Dienstverhältnis gilt der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ). Eine aktuelle Fassung des Kollektivvertrages ist im Internet unter www.swoe.at zugänglich.

Mitarbeiter*innenvorsorgekasse:

5. Dienstort und Verwendung

Der gewöhnliche Dienstort:

Vorgesehene Verwendung: Mitarbeiter*in im

Eine konkrete Aufgabenbeschreibung erfolgt in der Stellenbeschreibung. Die vereinbarte Tätigkeit umfasst aber auch alle mit ihr gewöhnlich oder unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Betriebes sowie des organisatorischen und technischen Umfeldes verbundenen Aufgaben nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben des*der Arbeitgebers*in.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit für Vollbeschäftigte beträgt Wochenstunden, die tägliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden. Bei gleitender Arbeitszeit kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

Die*der Dienstnehmer*in wird im Ausmaß von – Wochenstunden beschäftigt. Daraus resultierend ergibt sich eine tägliche Normalarbeitszeit von – Stunden.

Es wird ein Durchrechnungszeitraum für Normal-, Über- und Mehrleistungsstunden von 4 Monaten vereinbart. Während diesem kann die Verlängerung der Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen auf bis zu 50 Wochenstunden erfolgen, wenn die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt nicht überschritten wird. Dabei kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn der Ausgleich dieser Stunden in mehrtägigem zusammenhängendem Zeitraum erfolgt.

Einvernehmen besteht darüber, dass die Arbeitszeit geändert werden kann, wenn es geschäftliche, organisatorische, personalpolitische oder andere objektive Gründe erfordern. Die Änderung wird dem*der Angestellten aber mindestens 4 Wochen vorher mitgeteilt.

7. Durchrechnungszeitraum

Die Vertragsteile vereinbaren folgende Regelung:

- a. Der Durchrechnungszeitraum beträgt 4 Monate, beginnend mit der ersten Kalenderwoche des Kalenderjahres.
- b. Im beiderseitigen Einverständnis kann ein Zeitguthaben/eine Zeitschuld im Ausmaß von einer normalen Wochenarbeitszeit in den nächsten Durchrechnungszeitraum mitgenommen werden.
- c. Die tägliche Normalarbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.
- d. Der*die Angestellte hat genaueste Aufzeichnungen über die Arbeitszeit zu führen.

8. Freizeitausgleich

Die Vertragsteile kommen überein, dass Mehrstunden und angeordnete Überstunden, die über den Gleitzeitrahmen hinausgehen, nicht im monetären, sondern mit Freizeitausgleich im Verhältnis von 1:1,5 bzw. an Sonn- und Feiertagen mit 1:2 zu entlohnen sind.

9. Einstufung

Die Einstufung erfolgt in die SWÖ-Verwendungsgruppe des derzeitigen Beschäftigungsjahres. Dem liegt eine Anrechnung von Vordienstzeiten zugrunde. Die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt alle zwei Jahre, die nächste mit

10. Arbeitsentgelt

Das Grundgehalt beträgt **Euro brutto pro Monat**. Die auf einen Monat entfallenden Geldbezüge werden am Letzten eines Monats im Nachhinein ausbezahlt. Die Überweisung der Bezüge erfolgt auf ein von der*dem Dienstnehmer*in bekannt zu gebendes Bankkonto. Das Urlaubsgeld in Höhe eines Monatsgrundgehalts inklusive Zulagen nach SWÖ-Kollektivvertrag und allfälliger Überzahlungen wird in einem Teil, am Ende des 6. Monats eines Jahres ausbezahlt. Die Weihnachtsremuneration in Höhe eines Monatsgrundgehalts inklusive Zulagen nach SWÖ-Kollektivvertrag und allfälliger Überzahlungen wird in einem Teil am Ende des 11. Monats eines Jahres ausbezahlt.

11. Urlaubsanspruch

Der*dem Dienstnehmer*in gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Dieses Urlaubsmaß erhöht sich nach Vollendung des 1. Dienstjahres um einen Urlaubstag, nach dem 5. Dienstjahr auf 27, nach dem 10. Dienstjahr auf 28 Arbeitstage, nach dem 15. Dienstjahr auf 30 Arbeitstage und nach dem 20. Dienstjahr auf 31 Arbeitstage. Diese Regelung gilt als Vorgriff auf die Erhöhung des Urlaubs nach 25 Dienstjahren gem. § 2 Abs. 1 UrlG. Der*die Dienstgeber*in wünscht, dass der*die Angestellte den Urlaub innerhalb des Jahres verbraucht. Es sollen nicht mehr als 5 Urlaubstage in die nächste Periode mitgenommen werden.

12. Arbeits- und Verschwiegenheitspflicht

Die*der Dienstnehmer*in ist verpflichtet, die ihr*ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft zu verrichten und die ihr*ihm erteilten diesbezüglichen Anordnungen bzw. – wenn vorhanden – Verfahrensanweisungen genau zu befolgen.

Die*der Dienstnehmer*in ist verpflichtet, während der Dauer des Dienstverhältnisses und nach dessen Beendigung Stillschweigen über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu bewahren. Eine Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht gilt als Entlassungsgrund und macht die*den Dienstnehmer*in schadenersatzpflichtig. Auch das Datengeheimnis gemäß Datenschutzgesetz ist zu wahren.

13. Weiterbildung

Bei angeordneten Weiterbildungen sind alle anfallenden Kosten vom*von der Arbeitgeber*in zu bezahlen. Bei Bildungsveranstaltungen, die länger als 8 Stunden pro Tag dauern, ist im Vorfeld Einvernehmen über die Zeitabgeltung herzustellen. Bei allen anderen Fortbildungsmaßnahmen ist vor dem Beginn Einvernehmen bezüglich der Konditionen herzustellen.

14. Nebenbeschäftigung

Jede angestrebte Nebenbeschäftigung ist der Geschäftsführung schriftlich zu melden. Wird binnen zwei Wochen kein Einspruch erhoben, so gilt sie als genehmigt.

15. Trinkgeld – Geschenke

Der*dem Dienstnehmer*in ist es untersagt, im Rahmen ihrer*seiner Tätigkeiten von Kund*innen oder Dritten Geschenke, Zuwendungen oder Versprechungen, die vermögenswerte Vorteile für sie*ihn selbst oder zugunsten Dritter darstellen, anzunehmen. Die Annahme solcher Vorteile stellt einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses (Entlassung) dar.

16. Freiwillige Zuwendungen

Alle Leistungen und Begünstigungen, die nicht im Gesetz oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung zwingend vorgeschrieben sind und sich auch nicht aus diesem Dienstvertrag ergeben, werden ohne Rechtsanspruch für die Zukunft gewährt und können jederzeit widerrufen werden.

17. Meldungspflicht bei Dienstverhinderungen

Der*die Dienstnehmer*in ist verpflichtet, jede vorhersehbare Dienstverhinderung vor deren Eintritt, jede unvorhersehbare so rasch als möglich dem*der Arbeitgeber*in anzuzeigen. Die wiederholte Verletzung dieser Pflicht kann einen Entlassungsgrund darstellen. Bei einer Dienstverhinderung infolge Krankheit oder Unfall, die länger als drei Kalendertage dauert, hat die*der Dienstnehmer*in eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt die*der Dienstnehmer*in ihrer*seiner diesbezüglichen Meldepflicht nicht nach, so verliert sie*er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt.

18. Reisekosten und Reiseaufwandsentschädigung

Der*die Dienstnehmer*in erhält Aufwandsentschädigungen (Kilometergeld und Taggeld) in jenem Ausmaß, in dem dies nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes steuerfrei möglich ist. Derzeit werden folgende Diäten gewährt: von 4 bis 7 Stunden: 11 Euro, über 7 Stunden: 18 Euro. Für Nächtigungskosten bei Dienstreisen werden ohne Vorliegen von Belegen 15 Euro vergütet, mit Belegen bis max. 62 Euro.

Dienstnehmer*innen, die im Auftrag und auf Anweisung des*der Dienstgeber*in Dienstfahrten verrichten, erhalten, sofern sie ihr eigenes Fahrzeug verwenden, Kilometergeld. Die Voraussetzung hierfür ist die lückenlose Führung eines Fahrtenbuches.

Mit der Bezahlung des amtlichen Kilometergeldes ist die*der Dienstnehmer*in verpflichtet, ihr*sein Fahrzeug zur Erfüllung ihrer*seiner Dienstverpflichtung den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend in einwandfreiem Zustand zu halten. Etwaige daraus resultierende Schäden infolge der Nichteinhaltung derartiger Bestimmungen gehen ausschließlich zulasten der*des Dienstnehmer*in. Diese*r verpflichtet sich, in solchen Fällen den*die Dienstgeber*in schad- und klaglos zu halten.

Das amtliche Kilometergeld kann nur verrechnet werden, wenn die Benützung eines Dienstfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels, zweiter Klasse, nicht möglich bzw. unzumutbar ist.

Erfolgt die Benützung eines Fahrzeuges des*der Dienstgeber*in, entfällt das Kilometergeld, jedoch nicht die Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenbuches sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Übertretungen gehen zulasten der*des Dienstnehmer*in. Der sorgfältige Umgang sowie umgehende Schadensmeldung obliegt der*dem jeweiligen Fahrzeugbenützer*in. Dienstreisen sind im Vorhinein vom*von der Dienstgeber*in bzw. der vorgesetzten Stelle zu bewilligen.

19. Nutzungsrecht

Der*die Angestellte erklärt hiermit, für sämtliche in der Erfüllung der Arbeitspflicht entstehenden Werke, ausschließlich dem*der Dienstgeber*in ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes Nutzungsrecht einzuräumen, das mit der Bezahlung des oben vereinbarten Entgeltes als angemessen abgegolten gilt.

20. Verfall von Ansprüchen

Ansprüche nach diesem Kollektivvertrag müssen binnen 9 Monaten nach Fälligkeit bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden.

21. Änderungen und Ergänzungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Arbeitsvertrag können ausschließlich schriftlich erfolgen.

Ort:

Datum:

Dienstnehmer*in:

Dienstgeber*in:

Beispiel – Datenschutz, Verwendung personenbezogener Daten

Dienstgeber*in:

Anschrift, Kontakt usw.

Dienstnehmer*in:

Anschrift, Kontakt usw.

Vorlageblatt: Information über die Verwendung personenbezogener Daten/Datenschutzerklärung:

Ich akzeptiere, dass meine personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontodaten, Versicherungsnummer) innerhalb des Vereins elektronisch und manuell verarbeitet werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind:

(z. B. organisatorische und fachliche Administration und finanzielle Abwicklung (Gehaltsüberweisungen, Buchhaltung und Abrechnung, Lohnverrechnung – extern).

Die*der Arbeitgeber*in (Bezeichnung) _____ ist Verantwortliche*r für die hier dargelegten Verarbeitungstätigkeiten.

Personenbezogene Daten finden von der*dem Arbeitgeber*in (Bezeichnung) _____ nur für die dargelegten Zwecke Verwendung. Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses werden alle Daten, sofern die Daten auch nicht zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Vereins benötigt werden und keine längere Aufbewahrung der Daten gesetzlich angeordnet ist, spätestens binnen eines Jahres ab Austritt gelöscht.

Nutzung Bild-/Foto-/Videoaufnahmen:

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass während meines Anstellungsverhältnisses im XXX Foto- bzw. Videoaufnahmen von mir zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins angefertigt, zu diesem Zweck eingesetzt und via Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) und in sozialen Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) veröffentlicht werden. Aus dieser Zustimmung leite ich keine Rechte ab.

Ort, am _____ Name Dienstnehmer*in _____

Name Dienstgeber*in _____

Beispiel – Einschulung neuer Mitarbeiter*innen¹

Einschulung neuer Mitarbeiter*innen

Name der Mitarbeiterin/
des Mitarbeiters

Dauer der
Einschulungsphase

von

bis

Zuständige
Ansprechperson

Termin für das
Abschlussgespräch

(innerhalb der Probezeit!)

Einschulung zum/zur

Leitung

Mitarbeiter*in

Karenzvertretung

Urlaubsvertretung

Praktikant*in

Zivildienstler

sonstige Funktion

Ziele: Was soll der/die neue Mitarbeiter*in am Ende der Einschulungsphase jedenfalls können/wissen? (in Stichworten)

Thema

Offener Betrieb

Mobile Jugendarbeit

Projektarbeit

Personalmanagement

Finanzmanagement

Qualitätsmanagement

Kommunikation

Verwaltung

Anderes

¹ Einschulung erfolgt aufgrund einer Checkliste; Zeitrahmen, Inhalt und Zuständigkeit der Einschulung sind geklärt. Am Ende der vereinbarten Einschulungszeit erfolgt ein Gespräch, in dem offene Fragen geklärt werden können (Außenblick!).

Beispiel – Abschlussgespräch am Ende der Einschulungsphase

Abschlussgespräch am Ende der Einschulungsphase

Beteiligte

Datum

Ergebnis der Einschulung

Die Ziele lt. Einschulungsplan wurden erreicht ja zum Teil nein

Gründe für die Nichterreichung der Ziele:

1

2

3

Termin für evtl. weiteres Gespräch:

Rückmeldungen aus dem Team

Rückmeldungen an das Team

Rückmeldungen an die Einrichtung/Einrichtungsleitung („Außenblick“)¹

Sonstiges:

¹ Hier ist der Ort für Vorschläge an die Einrichtung, die sich aufgrund des noch „frischen Außenblicks“ der neuen Mitarbeiterin/des neuen Mitarbeiters ergeben.

Checkliste Mitarbeiter*innengespräch

Rückschau

- Für welche Aufgabenbereiche bin ich zuständig?
- Haben sich diese im letzten Arbeitsjahr geändert?
- Sind Aufgaben dazugekommen, die nicht vorgesehen waren?
- Wofür verwendete ich im Vorjahr wie viel Zeit? (Darstellung in Form eines Zeitkuchens)
- Was ist mir besonders gut gelungen? Wo sehe ich Mängel und warum?
- Bin ich insgesamt mit meinem Arbeitsergebnis zufrieden?
- Wo konnte ich mein Wissen und meine Erfahrung voll einsetzen?
- Welchen Beitrag konnte ich zur Umsetzung der Ziele in meinem Arbeitsbereich leisten?

Umfeld

- Bin ich mit meinem Arbeitsplatz zufrieden (atmosphärisch, organisatorisch etc.)? Welche Verbesserungswünsche habe ich?
- Wie beurteile ich die Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen? Wo gibt es Schwierigkeiten? Welche Erwartungen habe ich, um eine noch bessere Zusammenarbeit zu erreichen?
- Wie beurteile ich die Zusammenarbeit mit der/dem Vorgesetzten? Wo gibt es Schwierigkeiten?
- Welche Erwartungen habe ich, um eine noch bessere Zusammenarbeit zu erreichen? (Information, Kommunikation, Arbeitsklima usw.)
- In welchen Bereichen wurde ich vom/von der Vorgesetzten genügend unterstützt, wo würde ich mehr Unterstützung erwarten?
- Habe ich ausreichend Möglichkeiten, Vorschläge und Ideen einzubringen? Welche Wünsche habe ich diesbezüglich?
- Wie geht es mir mit den Klient*innen und wie schätze ich deren Zufriedenheit mit meiner Arbeit ein?

Vorschau

- Welchen Beitrag kann ich in der nächsten Zeit zur Umsetzung der Ziele in meinem Arbeitsbereich leisten?
- Welche Arbeitsschwerpunkte ergeben sich daraus? (maximal drei Ziele formulieren)

Gesprächsergebnis – Zielvereinbarungen

- Wurden die vorgegebenen Ziele vom letzten Mitarbeiter*innengespräch erreicht?
- Wenn nicht, welche (Teil-) Ziele sind noch offen?
- Welche Ziele werden als Ergebnis dieses Mitarbeiter*innengesprächs vereinbart? (schriftlich, stichwortartig, konkret, maximal drei Ziele)
- In welchem Zeitraum sollen die hier beschriebenen Ziele erreicht werden?
- Welche (z. B. organisatorischen) Maßnahmen sind zur Erreichung der Ziele zu treffen?

Weiterbildungsmaßnahmen

- Wo liegen meine persönlichen Stärken, Talente und Schwächen im Hinblick auf meine Arbeit?
- Welche Weiterbildungen habe ich im vergangenen Jahr besucht und was haben sie mir/der Einrichtung gebracht?
- Wenn ich auf meine Arbeitsschwerpunkte für das nächste Jahr schaue und meine Stärken und Schwächen berücksichtige, ergeben sich für mich folgende Weiterbildungsmaßnahmen:

- 1 _____
- 2 _____
- 3 _____

Abschließende Fragestellungen

- Was ist mein Anteil und was erwarte ich mir vom/von der Arbeitgeber*in? (Kosten, Arbeitszeit, Einstufungsänderung etc.)
- Wie stelle ich mir meine berufliche Entwicklung in den nächsten Jahren vor?
- Habe ich konkrete Veränderungswünsche? Wenn ja, welche?
- Gibt es noch Themen und Fragen, die ich gerne besprochen haben möchte?

• Datum _____

• _____

• Unterschrift Leitung

• _____

• Unterschrift Mitarbeiter*in

Mitarbeiter*innengespräch

Mitarbeiter*innengespräche sind ein wichtiges Führungs- und Personalentwicklungsinstrument in einer Einrichtung. Die Förderung, Entwicklung und die hohe Motivation der Mitarbeiter*innen sind von besonderer Bedeutung, denn die Mitarbeiter*innen und ihre Identifikation mit den Aufgaben tragen maßgeblich zum Erfolg der Arbeit in der Einrichtung bei.

In der vorhergehenden Abbildung wurden anhand verschiedener Themenblöcke Fragestellungen als mögliche Orientierung für ein Mitarbeiter*innengespräch angeführt.

Supervision, (kollegiale) Intervision und Klausur

Für eine Organisation ist Qualitätssicherung eine unumgängliche Aufgabe. Gerade bei den Mitarbeiter*innen geschieht die Qualitätssicherung durch das Gewährleisten zeitlicher und finanzieller Mittel für verpflichtende Fort- und Weiterbildung, Supervision, Intervision, Teamsitzungen und Klausurtage.

Supervision:

- Arbeitnehmerinnen in sozialen, pädagogischen und therapeutischen Arbeitsbereichen sowie Arbeitnehmerinnen, die in einer besonderen Belastungssituation stehen, haben Anspruch auf Supervision. Die Arbeitszeitanrechnung und mögliche Obergrenzen der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber sind in einer Betriebsvereinbarung zu regeln. Die Wahl der Supervisorin der Supervision und des Zieles derselben erfolgt im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmerin und Arbeitgeber. (Sozialwirtschaft Österreich 2019, S. 25).

Kollegiale Intervision:

- Kollegiale Intervision ist ein auf Gleichrangigkeit und Eigenverantwortlichkeit beruhender professioneller, lösungsorientierter Austausch, in der Gruppenmitglieder sich gegenseitig unterstützen. Da die Leitung wechselt, gibt es hier feste Regeln und ein abgesprochenes und für alle verbindliches Ablaufverfahren. Hier können berufsbezogene fachliche und persönliche Herausforderungen und Probleme, in denen die einbringende Person Klarheit, Bestätigung, Orientierung, Hilfe und Unterstützung sucht, bearbeitet werden. Beziehungskonflikte innerhalb der Gruppe können nicht bearbeitet werden. (Bundesministerium für Gesundheit o. J.).

Abgrenzung kollegiale Intervision von Supervision:

- Die kollegiale Intervision grenzt sich von der Supervision dadurch ab, indem hier der „kollegiale Austausch“ im Vordergrund steht, hier treffen sich Menschen, die ei-

nen ähnlichen oder gleichen Tätigkeitsbereich ausfüllen. (Bundesministerium für Gesundheit o. J.).

Klausur:

- Klausur im weiteren Sinne heißt die Auseinandersetzung mit sich selbst, abseits der alltäglichen Aufgabenstellungen zu suchen. Klausurtage finden deshalb in der Regel außerhalb des üblichen Betriebsalltages statt, um sich in einer besonders hervorgehobenen Situation oder Umgebung mit sich und wichtigen Themen auseinander zu setzen. Klausurtage sind ein- oder mehrtägige Veranstaltungen, bei denen alle Anwesenden mit einbezogen werden und wichtige Klärungen, Zielsetzungen und Veränderungen erarbeitet werden. (...) Ziel der Klausur ist es, Ideen, Potentiale und Lösungen zu entwickeln, konkrete Maßnahmen für die weitere Aufgabenstellung zu formulieren, sowie Motivation und Gemeinschaftsgefühl im Betrieb oder im Team zu wecken und zu stärken. (progressive mind 2019).

Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung ist von der Fortbildung abzugrenzen. Bei Letzterer handelt es sich um die Vertiefung und Spezialisierung bereits angeeigneten Wissens. Ausbildung unterscheidet sich vom allgemeineren Begriff „Bildung“ durch ihre Vollendung und Zweckbestimmtheit.

Ausbildungsvereinbarung:

- Eine Ausbildungsvereinbarung wird zwischen der*dem Dienstnehmer*in und der*dem Dienstgeber*in geschlossen. Darin enthalten sind die Rechte und Pflichten beider Vertragspartner*innen. Diese können z. B. die garantierte Dauer der Ausbildung oder die erforderlichen zu erbringenden Leistungen beinhalten. Bei angeordneter Ausbildung sind die Kosten von der*dem Dienstgeber*in zu zahlen. Viele Firmen sind bereit, ihren Beschäftigten die Fortbildung zu bezahlen. Häufige Praxis in den Betrieben: Bezahlte die*der Dienstgeber*in die Ausbildung, müssen Dienstnehmer*innen meist unterschreiben, dass sie die Ausbildungskosten unter bestimmten Bedingungen zurückzahlen, wenn sie die Arbeitsstelle verlassen.

Siehe auch Ausbildungskostenrückerstattung Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG in RIS, Rechtssystem des Bundes (2019a).

Fortbildung:

- Unter Fortbildung wird die Verbesserung oder Vertiefung der Qualifikation in der bereits ausgeübten beruflichen Tätigkeit verstanden. Auf keinen Fall ist damit die Erler-

nung eines anderen als des gegenwärtigen ausgeübten Berufes zu verstehen. Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung durch eine Bescheinigung des Bildungsträgers nachzuweisen. Näheres kann durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Laut SWÖ-KV:

- a) Bei angeordneten Fortbildungsmaßnahmen sind alle anfallenden Kosten vom Arbeitgeber zu bezahlen. Die Bildungsveranstaltung ist Arbeitszeit inklusive der Wegzeit, soweit diese die tägliche An- und Abfahrtszeit überschreitet. Für Teilzeitbeschäftigte ist diese Arbeitszeit nicht zu aliquotieren. Bei Bildungsveranstaltungen, die länger als 8 Stunden pro Tag dauern, ist vor Beginn Einvernehmen hinsichtlich der Zeitabgeltung herzustellen.
- b) Bei Fortbildungsmaßnahmen, die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin vereinbart werden, ist vor Antritt der Bildungsmaßnahme Einvernehmen hinsichtlich der Kostentragung und der Zeitabgeltung herzustellen.
- c) Soweit eine gesetzliche Fortbildungsverpflichtung nicht durch angeordnete oder vereinbarte Bildungsmaßnahmen abgedeckt ist, ist im Ausmaß der noch offenen gesetzlich vorgeschriebenen Stunden eine bezahlte Bildungsfreistellung bis zum Höchstausmaß von 16 Stunden in zwei Kalenderjahren zu gewähren. Für Fachsozialbetreuerinnen gilt hier ein Wert von 32 Stunden. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung ist einvernehmlich festzulegen. (Sozialwirtschaft Österreich 2019, S. 25).

Für die Rückzahlung von Ausbildungskosten gibt's Regeln:

Viele Firmen sind bereit, ihren Beschäftigten die Weiterbildung zu zahlen. Häufige Praxis in den Betrieben: Bezahlt der Chef die Ausbildung, müssen Arbeitnehmer*innen meist unterschreiben, dass sie die Ausbildungskosten zurückzahlen, wenn sie die Firma verlassen. Nicht immer aber fordert die Firma das Geld zu Recht zurück.

Folgende Regelungen gelten, wenn Ihre Rückzahlungsvereinbarung ab dem 18.3.2006 abgeschlossen wurde.

Beruhet die Verpflichtung zum Ausbildungskostenrückerersatz auf einer kollektivvertraglichen Regelung oder einer Vereinbarung vor dem 18.3.2006, wenden Sie sich bitte an Ihre Arbeiterkammer. Denn in diesen Fällen können abweichende Regelungen gelten.

Kosten für Einschulung:

Ob wirklich gezahlt werden muss, hängt davon ab, was gelernt wurde. Es kommt sehr darauf an, ob es sich um eine echte Ausbildung oder um eine Einschulung handelt. Bei der Einschulung werden Sie mit betrieblichen Gegebenheiten und Produkten des Arbeitgebers vertraut gemacht. Dafür darf die Firma kein Geld zurückverlangen!

Kosten für Ausbildung:

Anders ist das bei den Kosten für eine echte Ausbildung, die die Beschäftigten auch in einer anderen Firma nutzen könnten. Für alle Ausbildungsvereinbarungen ab dem 18. März 2006 gilt: Die Firma darf nur dann einen Kostenrückerersatz fordern, wenn dieser zuvor für eine konkrete Ausbildung schriftlich vereinbart wurde. Eine allgemeine Rückzahlungsklausel im Arbeitsvertrag ist noch zu wenig.

Wichtig!

Die Rückforderung von Ausbildungskosten ist nicht nur bei Arbeitnehmerkündigung, berechtigter Entlassung oder unberechtigtem Austritt, sondern auch im Fall einer einvernehmlichen Lösung zulässig.

Verzichtet der Arbeitgeber im Fall einer einvernehmlichen Lösung auf die Rückzahlung, halten Sie diese Vereinbarung unbedingt schriftlich fest!

Wie viel muss ich zurückzahlen?

Der Rückzahlungsbetrag muss sich auch mit der Zeit verringern: Wenn Sie Ihre Firma etwa ein Jahr nach Abschluss der Ausbildung verlassen, sind bei einer dreijährigen Bindungsdauer nur noch zwei Drittel der Kosten zu zahlen.

Neu:

Vereinbarungen, die ab dem 29.12.2015 abgeschlossen werden, müssen eine monatliche Reduzierung des Rückzahlungsbetrags enthalten.

Ende der Rückzahlungspflicht:

Firmen können nicht „ewig“ die einmal gezahlten Ausbildungskosten zurückverlangen: Nach einer gewissen Zeit gelten diese Kosten quasi „getilgt“. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen:

- Bei Vereinbarungen **ab dem 29.12.2015** ist eine Rückzahlungsverpflichtung für maximal 4 Jahre, bei besonders teuren Ausbildungen für maximal 8 Jahre zulässig.
- Wenn Sie **vor dem 29.12.2015** unterschrieben haben, gilt eine maximal fünfjährige Rückzahlungsverpflichtung (bzw. 8 Jahre bei teuren Ausbildungen).
- Die Arbeits- und Sozialgerichte lassen in der Regel aber nur eine dreijährige Bindung zu.

Darf Mehrwertsteuer weiterverrechnet werden?

Wurde die Schulung **firmenintern** angeboten und lassen sich keine tatsächlichen Kosten feststellen, die durch den einzelnen Teilnehmer herbeigeführt wurden, dürften nach Meinung der AK weder Schulungskosten noch Mehrwertsteuer zurückzahlen sein.

Wurde die Schulung **extern** absolviert, wird bei einer Rückzahlung der Kosten auch die Mehrwertsteuer verrechnet – und zwar auch dann, wenn die Ausbildung ursprünglich mehrwertsteuerfrei war. Die Finanzbehörden werten die Überwälzung der Ausbildungskosten vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer als Rechtsgeschäft, das eine Umsatzsteuerpflicht auslöst. (Arbeiterkammer 2019b).

Ausbildungsvereinbarung

Zwischen

(Name und Adresse der*des Dienstgeber*in)

und

Herrn*Frau

wohnhaft

.....

Der*die Dienstnehmer*in ist zurzeit als (Bezeichnung der Tätigkeit des*der Dienstnehmer*in) beim*bei der Dienstgeber*in beschäftigt.

Bezeichnung der Ausbildung

Name/Bezeichnung der Ausbildungsstätte

Ort der Ausbildungsstätte

Die*der Dienstgeber*in ermöglicht der*dem Dienstnehmer*in, ihre*seine berufliche Qualifikation zu erweitern und folgende Ausbildung zu absolvieren:

.....

(Beschreibung der vom*von der Dienstnehmer*in zu absolvierenden Ausbildung)

Die Ausbildung dauert von ... bis ... (ODER: Die Ausbildung erfordert einen zeitlichen Aufwand von ... Tagen) (Anzahl der Tage, an denen die*der Dienstnehmer*in die Ausbildung absolviert).

Die*der Dienstnehmer*in ist verpflichtet, den*die Dienstgeber*in über die zeitliche Lagerung der Anwesenheitspflichten im Rahmen der Ausbildung durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu informieren. Einvernehmlich wird festgehalten, dass diese Ausbildung eine über die Dauer des gegenständlichen Dienstverhältnisses hinausgehende Verwertbarkeit (auch bei anderen Dienstgeber*innen) begründet.

Während der Dauer der Ausbildung (ODER: Für die erforderliche Anzahl der Tage, an denen die*der Dienstnehmer*in die Ausbildung absolviert,) wird die*der Dienstnehmer*in unter Fortzahlung des Gehaltes vom Dienst freigestellt.

Die*der Dienstgeber*in übernimmt die für die Ausbildung anfallenden Kosten in Höhe von gesamt €

Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

(z. B. Seminarkosten in Höhe von € ... , Reisespesen in Höhe von € ..., Prüfungstaxen in Höhe von € ..., aliquotes Gehalt samt Lohnnebenkosten für ... Monate/Wochen/Tage in Höhe von € ...).

Rückzahlungsvereinbarung

Im Zusammenhang mit der Ausbildung (zur*m) fallen Kosten in Form von Kursbeiträgen an.

Diese Kosten werden € betragen.

Herr*Frau verpflichtet sich, die effektiv angefallenen, vom*von der Dienstgeber*in getragenen Kosten dieser Ausbildung, die für ihn*sie auch außerhalb des bestehenden Dienstverhältnisses wirtschaftlich verwertbare, hiermit ausdrücklich anerkannte Vorteile begründen, dem*der Dienstgeber*in zu vergüten bzw. zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis innerhalb von 1) Jahren nach dem Ende der Ausbildung infolge Kündigung seitens des*der Dienstnehmer*in, vorzeitigen Austritts ohne wichtigen Grund oder gerechtfertigter Entlassung aus Verschulden des*der Dienstnehmer*in endet.

Diese Rückzahlungsverpflichtung verringert sich für jeden vollen Monat eines aufrechten Dienstverhältnisses ab Abschluss der Ausbildung um jeweils ein 2) des Gesamtbetrages.

Ort _____, am _____

Dienstnehmer*in:

Dienstgeber*in:

Dem*der Dienstnehmer*in wurde eine Kopie dieser Vereinbarung ausgehändigt.

1 Je nach Art der Ausbildung und den verursachten Kosten kann eine Höchst-Bindungsdauer bis zu 4 Jahren vereinbart werden. Bei "durchschnittlich aufwendigen Ausbildungen" ist von einer maximalen Bindungsdauer bis zu 3 Jahren auszugehen (WIFI Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Oberösterreich 2019).

2 Bei einer vereinbarten Bindungsdauer von 3 Jahren wäre einzufügen "Sechsenddreißigstel", bei 2 Jahren bspw. "Vierundzwanzigstel" (WIFI Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Oberösterreich 2019).

Arbeitszeitaufzeichnung

Hinweis: Das Thema Arbeitszeitaufzeichnung kann in diesem Buch aufgrund seiner gesetzlichen Komplexität und rechtlichen Wichtigkeit nur kurz dargestellt werden. Es wird daher ausdrücklich auf die rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen weiterverwiesen!

Die Aufzeichnungspflicht besteht für sämtliche Dienstnehmer*innen, die dem AZG unterliegen, somit auch für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig beschäftigte Dienstnehmer*innen. Ausgenommen sind lediglich leitende Angestellte und freie Dienstnehmer*innen, da diese vom Geltungsbereich des AZG ausgeschlossen sind.

Der*die Arbeitgeber*in hat zur Überwachung der Einhaltung der im Arbeitszeitgesetz geregelten Angelegenheiten Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen.

Aufzeichnungspflicht besteht für alle Betriebe, auch für Kleinbetriebe mit nur einem oder wenigen Mitarbeiter*innen! Das Arbeitsinspektorat prüft die Einhaltung der Aufzeichnungspflicht (vgl. WKO 2019a, o. S.).

Informationen zum Thema z. B.:

Arbeitszeitgesetz: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008238

Arbeitsinspektorat: www.arbeitsinspektion.gv.at

Auch unter www.oesterreich.gv.at (2019) – https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/arbeitszeit.html – gibt es Informationen zu:

- Allgemeines zur Arbeitszeit
- Normalarbeitszeit
- Überstunden und Höchstarbeitszeit
- Dienstreisen
- Ruhepausen
- Tägliche Ruhezeit
- Wöchentliche Ruhezeit und Feiertagsruhe
- Arbeiten während der Wochenend- und Feiertagsruhe
- Außergewöhnliche Fälle nach dem Arbeitszeitgesetz
- Außergewöhnliche Fälle nach dem Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
- Arbeitszeitaufzeichnungen
- Aushang Arbeitszeitregelung und Ruhezeitregelung
- Pflichten in Zusammenhang mit dem Fahrtenbuch (Lenkprotokoll)
- Arbeitszeit Jugendliche

Weiters:

Arbeiterkammer: <https://www.arbeiterkammer.at/service/musterbriefe/arbeitsvertrag/Arbeitszeitaufzeichnung.html>

Wirtschaftskammer Österreich: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/arbeitszeit-aufzeichnungspflicht.html>

Vorlagen zur Arbeitszeitaufzeichnung gibt es u. a. auch kostenlos im Internet.

3.2.3 Beendigung des Dienstverhältnisses

Dienstzeugnis

Sucht man einen neuen Arbeitsplatz, so legt man in der Regel den Bewerbungsunterlagen auch Dienstzeugnisse vorangegangener Beschäftigungen bei.

Das muss im Dienstzeugnis stehen:

Das Gesetz sieht ein Dienstzeugnis vor, das Folgendes enthält: allgemeine Angaben zur Person des Arbeitnehmers, genaue Bezeichnung des Arbeitgebers, Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie Art der Tätigkeit.

Arbeitnehmer haben jedoch keinen Anspruch auf ein Zeugnis, das Angaben über die Qualität der Leistungen enthält ("qualifiziertes Dienstzeugnis").

Ein Dienstzeugnis darf in Inhalt und Form nichts enthalten, das Arbeitnehmern das Erlangen einer neuen Stelle erschwert. Allerdings sind Aufbau und Formulierung Sache des Arbeitgebers, natürlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Zeugnisaussteller muss das Zeugnis unterschreiben.

Aus der Beschreibung der Tätigkeit muss sich der Zeugnisleser ein klares Bild machen können, welche Arbeiten der Arbeitnehmer erbracht hat. Hat sich der Aufgabenbereich des Arbeitnehmers während des Dienstverhältnisses geändert, sind sämtliche Tätigkeiten aufzulisten.

Eine inner- oder überbetriebliche Funktion als Interessenvertreter (Betriebsrat, Gewerkschaft) darf im Zeugnis nicht erwähnt werden.

Endzeugnis und Zwischenzeugnis:

Jeder Arbeitnehmer hat auf Verlangen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis (= Endzeugnis). Auch während des aufrechten Dienstverhältnisses kann der Arbeitnehmer ein Zeugnis, nämlich das sogenannte Zwischenzeugnis, verlangen. Die Ausstellung eines Zwischenzeugnisses lässt den Anspruch auf ein Endzeugnis unberührt. Wenn Sie ein Zeugnis haben wollen, müssen Sie Ihre Bitte nicht begründen, weder für ein End- noch für ein Zwischenzeugnis. Die Kosten für ein Endzeugnis muss der Arbeitgeber übernehmen, die Kosten für ein Zwischenzeugnis kann der Arbeitgeber jedoch vom Arbeitnehmer verlangen.

Geheimcodes im Dienstzeugnis:

Das Gesetz verbietet Zeugnisse, die es ArbeitnehmerInnen erschweren, einen neuen Job zu bekommen. Gerade in qualifizierten Zeugnissen kann sich aber - hinter auf den ersten

Blick positiven Formulierungen - eine Botschaft verstecken, die letztendlich eine negative Wertung ermöglicht.

Im Zweifelsfall sollten Sie Ihre Dienstzeugnisse durch die AK überprüfen lassen. Findet sich ein „Pferdefuß“ darin, kann man vom Recht Gebrauch machen, ein korrekt ausgestelltes Dienstzeugnis zu verlangen.

Typ: 10 Geheimcodes und ihre Übersetzung:

1. Schulnote 1 = Superlativ, wo immer möglich

Ein uneingeschränkt positives Zeugnis spart nicht mit Superlativen: MitarbeiterInnen, die laut Dienstzeugnis „zur vollsten Zufriedenheit“ gearbeitet haben, sind vom ehemaligen Dienstgeber mit der Note 1 bedacht worden. Alle anderen Formulierungen gelten bereits als Makel.

2. „Frau M. hat sich stets bemüht“

Klartext: Bemüht hat sie sich ja, aber das Ergebnis ist fraglich.

3. „Beim Projekt XY hat sich Herr S. mit ganzer Kraft eingesetzt...“

Klartext: Herr S. hat sich nur bei dem einen Projekt ins Zeug gelegt.

4. „Frau L. hat sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten eingesetzt...“

Klartext: Der Rahmen war derartig eng, dass nur für wenige Fähigkeiten Platz war.

5. „Herr B. hat sich stets als integrative, kommunikationsstarke Persönlichkeit ins Team eingebracht.“

Klartext: Vor lauter Plaudern ist er kaum mehr zum Arbeiten gekommen.

6. „Frau A. verfügte über Fachwissen und zeigte großes Selbstvertrauen.“

Klartext: Große Klappe, wenig dahinter.

7. „Herr R. hat die übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß erledigt.“

Klartext: Ordnungsgemäß schon, aber sonst zeigte er nur wenig Eigeninitiative.

8. „Frau P. war stets mit Interesse und Begeisterung bei der Sache.“

Klartext: Euphorie allein ist kein Erfolgsgarant.

9. „Herr Z. trug durch seine Geselligkeit zum guten Betriebsklima bei.“

Klartext: Er tratscht viel.

10. „Frau K. setzte sich insbesondere für die Belange der Belegschaft ein.“

Klartext: Eine Mitarbeiterin, die sich nicht alles gefallen lässt.

Achtung:

Der Anspruch auf Ausstellung eines Dienstzeugnisses verjährt erst nach 30 Jahren. Das heißt, man kann ein Dienstzeugnis rückwirkend 30 Jahre lang verlangen. Darüber hinaus sehen jedoch viele Kollektivverträge/Arbeitsverträge den Verfall von Ansprüchen vor, wenn diese nicht während einer bestimmten Frist schriftlich geltend gemacht werden. „Verfall“ bedeutet einen endgültigen Verlust des Anspruches. Wenn daher der Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses verfallen ist, gibt es keine Möglichkeit mehr, die Ausstellung rechtlich durchzusetzen.

Damit es zu keinen Problemen kommt, sollten Sie die Ausstellung eines Dienstzeugnisses immer sofort nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses schriftlich verlangen, denn selbst wenn Sie rechtlich länger dazu Zeit hätten, ist nicht sicher, ob ein Zeugnis überhaupt noch ausgestellt werden kann (z. B. weil es die Firma nicht mehr gibt) (Arbeiterkammer Steiermark 2019a).

Abschlussgespräch mit Mitarbeiter*innen

Zielerreichung

- Wurden die im letzten Mitarbeiter*innengespräch vereinbarten Ziele erreicht?

Eigenwahrnehmung

- Wie ging es dir mit den Jugendlichen in Bezug auf Grenzen, Kontaktaufbau, Autorität, Rollenverständnis etc.
- Was hast du gelernt und woran merkst du, dass du etwas gelernt hast?
- Was war das angenehmste/unangenehmste Erlebnis während deiner Zeit als Mitarbeiter*in?

Rückmeldung an das Team

- Gab es ausreichend und brauchbare Rückmeldegelegenheiten an das Team?

Rückmeldungen vom Team zu den Themen

- Kontaktaufbau
- Abgrenzungsfähigkeit
- Rollenverständnis
- Verlässlichkeit
- Eigenverantwortung etc.

Ausblick

- Würdest du jemandem empfehlen, in der Einrichtung zu arbeiten und warum bzw. wenn nicht, warum nicht?

3.2.4 Kolleg*innen in Ausbildung

Abschlussgespräch mit Kolleg*innen in Ausbildung

Praktika bieten Kolleg*innen in Ausbildung gute Gelegenheiten, um für begrenzte Zeit unterschiedlichste Berufsfelder kennenzulernen. Um den Kolleg*innen in Ausbildung eine gute Rückmeldung und noch einige Tipps und Anregungen auf den Weg zu geben, aber auch von Praktikant*innen¹seite ihre Eindrücke zu erfahren, ist ein Abschlussgespräch unumgänglich.

Des Weiteren sind Erfordernisse für die Ausbildungsstätten wie Formulare, Exposés oder auch Vorlagen zur Beurteilung, Berichtsvorlagen von den Kolleg*innen in Ausbildung vorab einzuholen bzw. ist es vor Zusage zu einem Praktikum für die jeweilige Organisation bzw. Einrichtung wichtig, zu wissen, welche Kriterien an das Praktikum an der jeweiligen Ausbildungsstätte gebunden sind.

Die folgenden Aspekte sollen generell der Abschlussreflexion dienen und können dabei in die Vorgaben der Ausbildungsstätte einfließen.

- Zielerreichung
 - Wurden die vereinbarten Praktikumsziele erreicht?
 - Wenn ja, woran merkt man das?
 - Wenn nicht, warum nicht?
- Eigenwahrnehmung
 - Wie ging es dir mit den Jugendlichen in Bezug auf Grenzen, Kontaktaufbau, Autorität, Rollenverständnis etc.
 - Was hast du gelernt und woran merkst du, dass du etwas gelernt hast?
 - Was war das angenehmste/unangenehmste Erlebnis während deiner Zeit als Praktikant*in?

- Rückmeldung an das Team
 - Wie beurteilst du die Praktikumsanleitung?
 - Gab es ausreichend und brauchbare Rückmeldungen vom Team?
- Außenblick
 - Was ist dir aufgefallen in Bezug auf
 - Einführung in die Abläufe
 - Einführung in Konzepte, Aufgaben etc. der Einrichtung
 - Verhaltensweisen von Mitarbeiter*innen etc.
- Rückmeldungen vom Team zu den Themen
 - Kontaktaufbau
 - Abgrenzungsfähigkeit
 - Rollenverständnis
 - Verlässlichkeit
 - Eigenverantwortung etc.
- Ausblick
 - Würdest du jemandem empfehlen, ein Praktikum in der Einrichtung zu machen und warum bzw. wenn nicht, warum nicht?

¹ Praktikant*innen wird synonym für Kolleg*innen in Ausbildung verwendet.

3.3 Finanzen

In diesem Kapitel wird auf notwendige Abläufe und Prozesse in der Finanzplanung und -gebarung eingegangen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Rechnungslegungs- und Auf-

zeichnungspflicht bei Vereinen wie auch allgemeine Ausführungen zur Lohnverrechnung.

3.3.1 Finanzablaufplanung

Die Finanzablaufplanung legt die notwendigen Abläufe für eine Einrichtung oder Organisation im Arbeitsjahr fest.

Beispiel:

Vorjahr	Zeitraum
– Fertigstellung des Jahresabschlusses vom Vorjahr	bis...
– Vorlage der Jahresabrechnung bei den Fördergeber*innen	bis...
– Überprüfung und Feststellung der Korrektheit des Jahresabschlusses durch die Fördergeber*innen	bis...
– Bei Vereinen: Entlastung des Vorstandes durch die Generalversammlung	bis...
Folgejahr	
– Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte für das Folgejahr in der Jahresklausur	bis...
– Abstimmung der Klausurergebnisse mit der Geschäftsführung bzw. dem Vereinsvorstand	bis...
– Sammlung der nötigen Unterlagen und Erstellung des Gesamtfinanzplans	bis...
– Einreichung der Förderansuchen bei den Fördergeber*innen	bis...
– Eventuelle Nachbesprechungen zu den Förderansuchen mit den Fördergeber*innen	bis...
Laufendes Finanzjahr	
– Begleitendes Finanzcontrolling durch monatlichen bzw. quartalsmäßigen Soll-Ist-Vergleich Jänner bis Dezember	
– Erstellung der Abrechnungsunterlagen	bis...
– Erstellung des Jahresabschlusses/der Jahresabrechnung	bis...

Planungsgrundlagen Finanzplanung

Folgende Überlegungen fließen in die Finanzplanung für das Folgejahr ein:

Begründung für allfällig geplante Veränderungen, wie z.B. zusätzliche Förderungsmöglichkeiten, Personalaufstockung, Mietpreissteigerung etc.:

Folgende Entwicklungen werden in den nächsten 1-3 Jahren für die Trägerorganisation/die Einrichtung/das Angebot von Bedeutung sein:

Folgende Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Trägerorganisation/die Einrichtung/das Angebot sind zu erwarten:

Folgende Investitionen werden in den nächsten 1-3 Jahren nötig sein:

Weitere Überlegungen, die Einfluss auf die Finanzplanung haben werden:

3.3.2 Rechnungslegungspflicht und Aufzeichnungspflichten

Dieses Thema kann in diesem Buch aufgrund seiner gesetzlichen Komplexität und rechtlichen Wichtigkeit nur kurz dargestellt werden. Es wird daher ausdrücklich auf die rechtlichen und gesetzlichen Grundlagen und auf die Unterstützung professioneller Expert*innen weiterverwiesen! Im folgenden Abschnitt wird lediglich ein kurzer Abriss der finanziellen Aufzeichnung erwähnt. In der Regel wird die Finanzgebarung, Buchhaltung extern an professionelle Steuerberater*innen, Buchhalter*innen, Lohnverrechner*innen oder Expert*innen übergeben.

Das Leitungsorgan des Vereins hat gemäß § 21f VerG ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Insbesondere hat es für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen.

Neben den Bestimmungen des Vereinsgesetzes (VerG) sind dabei auch die allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) sowie die Buchführungsgrenzen der Bundesabgabenordnung (BAO) zu beachten. Die gesetzlichen Ansprüche an die Rechnungslegung hängen von der Größe des Vereins ab. (IG Kultur Wien 2017, S. 38).

Für gemeinnützige Institutionen ist die Führung eines Rechnungswesens bzw. einer Gewinnermittlung erforderlich. Gemeinnützige Vereine als Träger von Jugendeinrichtungen sind bei Führung eines Betriebes – auch, wenn es sich um einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb handelt – verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Ist der Rechtsträger eine gemeinnützige GmbH, ist der Gewinn jedenfalls in doppelter Buchführung zu ermitteln.

Gemeinden begründen mit der Tätigkeit einen Betrieb gewerblicher Art, wobei für diese ebenso die Gemeinnützigkeitsbestimmungen gelten. Grundsätzlich gelten für Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts autonome Rechnungslegungsvorschriften (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung). Nur in Ausnahmefällen haben Betriebe gewerblicher Art den Betriebsvermögensvergleich zur abgabenrechtlichen Gewinnermittlung nach § 5 EStG zu befolgen. (Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 6 – Fachabteilung Gesellschaft, Referat Jugend 2017, S. 17ff.).

Kurze Übersicht der Rechnungslegungsvorschriften abhängig von der Größe des Vereins

Kleine Vereine

- Einnahmen/Ausgaben bis € 1 Mio. pro Jahr
- Einnahmen/Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht

Mittelgroße Vereine

- Einnahmen/Ausgaben zwischen € 1 Mio. und € 3 Mio.
- Doppelte Buchführung und Jahresabschluss nach UGB

Große Vereine

- Einnahmen/Ausgaben ab € 3 Mio.
- Spenden ab € 1 Mio.
- Erweiterter Jahresabschluss samt Anhang
- Abschlussprüfungspflicht

(Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 6 – Fachabteilung Gesellschaft, Referat Jugend 2017, S. 17ff.)

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Mit der Steuerreform 2015/2016 wird die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht in der BAO neu geregelt. Es besteht

- eine generelle Einzelaufzeichnungs- bzw. Einzelfesthaltungspflicht der Barumsätze mit Ausnahmetatbeständen
- eine Registrierkassenpflicht ab € 15.000,- Jahresumsatz je Betrieb, wenn die Barumsätze des Betriebes € 7.500,- im Jahr übersteigen
- eine Verpflichtung zu einer technischen Sicherheitslösung zum Schutz gegen Manipulationen bei Registrierkassen
- eine allgemeine Belegerteilungspflicht

Vorweg: Ausnahmen bestehen für (alle) Umsätze von unentbehrlichen Hilfsbetrieben und Umsätze im Rahmen von kleinen Vereinsfesten bei entbehrlichen Hilfsbetrieben. Ebenso ausgenommen sind Liebhabereibetriebe. Auch Kleinbetragsautomaten, worunter auch Getränke-, Kaffee- und Imbissautomaten fallen, sind von Registrierkassenpflicht und

Belegerteilungspflicht ausgenommen. Damit bestehen für die Getränke- und Speiseabgaben der unterschiedlichen Kategorien folgende Einstufungen:

- Kommunikationslokal – entbehrlicher Hilfsbetrieb – Ausnahme greift nicht!
- kleine Feste (entbehrlicher Hilfsbetrieb) von gemeinnützigen Vereinen und begünstigten Körperschaften – Ausnahme greift!
- öffentlich zugängliches Buffet bzw. Kantine – wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb – Ausnahme gilt nicht!
- große Feste (Geschäftsbetrieb) – Ausnahme gilt nicht!
- Automaten – Ausnahme gilt!

(Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 6 – Fachabteilung Gesellschaft, Referat Jugend 2017, S. 17ff.)

Einzelaufzeichnungs- bzw. Einzelfesthaltungspflicht

Bei Buchführungspflicht und bei freiwilliger Buchführung sind alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder in den Grundaufzeichnungen täglich einzeln festzuhalten.

Bei Einnahmen/Ausgaben-Rechnern sind ebenso alle Bargeschäfte einzeln festzuhalten – dies gilt auch für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

Registrierkassenpflicht

Eine Registrierkassenpflicht besteht bei Überschreitung der Jahresumsatzgrenze von € 15.000,- und der Barumsatzgrenze von € 7.500,- (zusammentreffende Überschreitung). Dabei sind für die Höhe der Barumsätze sowohl Bargeld als auch Bankomat- und Kreditkartenzahlungen (auch Gutscheine) maßgebend. Mit Verwendung der Registrierkasse ist dem Leistungsempfänger Zug um Zug mit der Barzahlung ein Beleg auszufolgen.

Überschreitet ein Betrieb, der Barumsätze tätigt, erstmals die für die Registrierkassenpflicht maßgebende Grenze von € 15.000,- bei darin enthaltenen Barumsätzen von mehr als € 7.500,-, so besteht die Verpflichtung mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Grenze erstmals überschritten wurde.

Die eingesetzten Registrierkassen sind durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch kryptografische Signatur jedes Barumsatzes mittels einer dem*der Steuerpflichtigen zugeordneten Signaturerstellungseinheit zu gewährleisten (Erfassung der Signatur auf den einzelnen Belegen).

Belegerteilungsverpflichtung

Unternehmer haben über empfangene Barzahlungen für im Inland getätigte Lieferungen und sonstige Leistungen Belege zu erteilen. Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Vom Beleg ist eine Durchschrift (Zweitschrift) anzufertigen und durch sieben Jahre aufzubewahren.

(Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 6 – Fachabteilung Gesellschaft, Referat Jugend 2017, S. 17ff.)

Aufbewahrungspflicht

Verschiedene Belege und Dokumente müssen für bestimmte Zeiträume aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungsfrist gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt sieben Jahre. Der Fristenlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht.

Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Prüfung zur Verfügung zu stellen (§§ 131, 132 BAO). (...)

Die Aufbewahrungszeiten können auch zwölf Jahre betragen, wenn es sich z. B. um Unterlagen und Aufzeichnungen handelt, die Grundstücke betreffen, für bestimmte Grundstücke sogar 22 Jahre (§ 18 Abs 10 UStG). Zudem sind in einem anhängigen Abgaben- oder Gerichtsverfahren die Unterlagen trotz Fristablaufes weiter aufzubewahren.

Die Buchhaltungsunterlagen können auch elektronisch archiviert werden. Das Abgabenrecht erlaubt die Verwendung von Belegscannern, Mikrofilmen und Datenträgern, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe (§ 132 Abs 2 BAO).

Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 132 Abs 1 BAO). (Bundesministerium für Finanzen 2019).

Buchführung

Buchführungsprogramme: Verschiedene, auch kostenlose Programme werden beispielsweise im Internet angeboten.

- Für die Behandlung von Eingangsrechnungen (Prüfung, Bezahlung, Verbuchung, Aufbewahrung) ist in der Regel der*die Kassier*in in Abstimmung mit der Leitung verantwortlich.

- Jede eingehende Rechnung erhält einen Rechnungseingangsvermerk (z. B. Datum, Kontierung, interne Zuordnung).
- Zugleich erfolgt die Überprüfung und Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung bzw. Leistung.
- Nach erfolgter Prüfung wird der Rechnungsbetrag (evtl. mehrere Rechnungsbeträge gesammelt, z. B. wöchentlich) durch Banküberweisung beglichen.
- Überweisungsbelege werden zusammen mit den entsprechenden Rechnungsbelegen sowie den monatlichen Kontoauszügen in einer Rechnungsmappe fortlaufend geordnet deponiert.
- Diese Belege bilden zusammen mit dem Kassenbuch die Grundlage für die Erstellung des monatlichen Finanzüberblicks.
- Die monatlichen Geldflüsse werden in einer Plan-Ist-Tabelle festgehalten, die als Controllinginstrument sowie als Grundlage für die Jahresabrechnung dient.

Kassenordnung – Grundsätzliches

- Bargeldtransaktionen werden grundsätzlich nur dann getätigt, wenn eine andere Möglichkeit (z. B. mittels Bankomatkarte bzw. Einkauf auf Rechnung) nicht besteht oder unzumutbar wäre.
- In der Einrichtung wird ein*e Mitarbeiter*in mit der Abwicklung der Geldgeschäfte betraut (Kassier*in).
- Um das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten, ist dies möglichst nicht der*die Leiter*in.
- Zum Tresor haben ausschließlich Leiter*in und Kassier*in Zugang.
- Jede Bargeldeinnahme und Bargeldausgabe wird mit Originalbelegen dokumentiert.
- Der Bargeldbestand der Handkasse wird möglichst niedrig gehalten (Diebstahlrisiko – Versicherungsgrenzen beachten).
- Nicht benötigte Bargeldbestände werden auf ein Einrichtungskonto eingezahlt.

Kassenausgänge

- Für jede Bargeldausgabe wird möglichst noch am selben Tag ein entsprechender Kassenbeleg (Rechnungsbeleg) im Original an einem vereinbarten Ort (z. B. in der Rechnungsmappe) hinterlegt.
- Bis zum Vorliegen des entsprechenden Belegs wird interimistisch ein Behelfsbeleg erstellt und zum Bargeldbestand genommen.

- Der Behelfsbeleg enthält den Namen des Bargeldempfängers und der Bargeldempfängerin, das Datum, den entnommenen Betrag sowie den Verwendungszweck (z. B. Getränkeeinkauf).
- Für diese Hinterlegung ist der*die Kassier*in verantwortlich, unterbleibt sie, ist der entsprechende Betrag in die Kassa einzuzahlen.
- Für Transaktionen mittels Bankomatkarte gilt das Reglement in entsprechender Form.

Kasseneingänge

- Für Bargeldeinnahmen¹ wird ein fortlaufend nummeriertes Kassenbuch tagfertig² geführt.
- Bargeldtransfers von der Bank in die Handkasse werden im Kasseneingangsbuch als Transfer dokumentiert.

Kassabuch

- Jede Ein- und Auszahlung wird chronologisch und laufend (mindestens wöchentlich) in das dafür vorgesehene Kassabuch (z. B. Excel-Tabelle, Buchhaltungsprogramm) eingetragen.
- Für diese Eintragung sowie die monatliche Erstellung eines Gesamtfinanzüberblicks ist der*die Kassier*in (evtl. gemeinsam mit der externen Buchhaltung) verantwortlich.

Überprüfung des Bargeldbestandes

- Ein- und Ausgänge bei Barbetrieb werden vor und nach jeder Öffnungszeit dokumentiert (z. B. mittels Kassenstandsliste).
- Der gesamte Bargeldbestand wird vom*von der Kassier*in mindestens wöchentlich überprüft, d. h., das vorhandene Bargeld wird gezählt.
- Der Istbestand wird mit dem aus den Aufzeichnungen des Kassabuches ersichtlichen Kassastand, also dem Sollbestand, verglichen.
- Mögliche Differenzen zwischen Ist- und Sollbestand werden sofort geklärt.
- Nicht zu klärende Differenzen werden dokumentiert.
- Im Zuge der wöchentlichen Kassenabrechnung wird vom*von der Kassier*in ein Kassenkontrollbericht erstellt.
- Behelfsbelege werden zum Bargeldbestand genommen und extra ausgewiesen.
- Der*die Kassier*in und der*die Leiter*in bestätigen durch Unterschrift die Höhe des Bargeldbestandes.

¹ z. B. im Barbetrieb

² spätestens am Ende eines Öffnungstages (z. B. der Bar)

Beispiel – Kassenkontrollbericht

Kassenkontrollbericht

	Stk.	Scheine zu	500,00	
	Stk.	Scheine zu	200,00	
	Stk.	Scheine zu	100,00	
	Stk.	Scheine zu	50,00	
	Stk.	Scheine zu	20,00	
	Stk.	Scheine zu	10,00	
	Stk.	Scheine zu	5,00	
	Stk.	Münzen zu	2,00	
	Stk.	Münzen zu	1,00	
	Stk.	Münzen zu	0,50	
	Stk.	Münzen zu	0,20	
	Stk.	Münzen zu	0,10	
	Stk.	Münzen zu	0,05	
	Stk.	Münzen zu	0,02	
	Stk.	Münzen zu	0,01	

Barbestand (Ist-Bestand):

Saldo lt. Kassabuch (Soll-Bestand):

Plusbetrag (Überschuss) **Minusbetrag** (Fehlbetrag)

Wie kann diese Differenz entstanden sein?

Datum

Grund

Datum

Kassier*in

Gegenzeichnung

3.3.3 Allgemeines zur Lohnverrechnung

Die Lohnverrechnung errechnet das der Arbeitnehmerin und dem Arbeitnehmer zustehende Entgelt sowie alle abzuführenden Abgaben (z.B. SV-Beiträge, Lohnsteuer). Mitunter übernimmt die Lohnverrechnung auch die Aufgaben des Personalbüros und umgekehrt (z.B. Aufnahme neuer Arbeitnehmerinnen und neuer Arbeitnehmer, Anmeldung, Krankmeldung, Aufzeichnungen über Urlaubsverbrauch, Führen der Personalunterlagen, Kündigung).

Mithilfe der Lohnverrechnung und deren Aufzeichnungen können steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Gestaltungsspielräume optimal genutzt werden, Personalkosten durch eine gezielte Aufgliederung der Kosten nach abgegrenzten Unternehmensbereichen kontrolliert und die Organisation des Personalwesens optimiert werden. (...)

Normalerweise wird die Lohnverrechnung ausgelagert und an Lohnverrechnungsbüros oder Steuerberaterinnen und Steuerberater übergeben. Diese verwenden eine entsprechende Lohnverrechnungssoftware, wie sie auch bei größeren Firmen zum Einsatz kommt. Hiermit lassen sich Lohn- und Gehaltsabrechnungen, alle Lohnabgaben und Abrechnungen an Gebietskrankenkasse, Finanzamt, Gemeinde bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leicht erstellen. Eine Lohnverrechnungssoftware listet normalerweise auch sämtliche Meldefristen auf (für Gebietskrankenkasse, Finanzamt, Gemeinde). (Unternehmensserviceportal 2019).

Aktuelle Informationen, wie zu Lohnverrechnungen, Übermittlung der Jahreslohnzettel an das Finanzamt, Pendlerpauschale und Kilometergeld z. B. auf: www.oesterreich.gv.at

3.4 Kommunikation

Die Alltagskommunikation läuft intuitiv und selbstverständlich ab, es wird unbewusst und nach persönlichen Neigungen, Stimmungen, sozialen Trends und Zwängen kommuniziert. Die Kommunikation in einer Organisation, Einrichtung oder einem Verein muss bewusst systematisch geplant und eingesetzt werden. Dabei orientiert sich das verantwortliche „Kommunikationsmanagement“, meistens die Leitung, an einem oder mehreren Zielen der Organisation, Einrichtung oder einem Verein und hält sich an die Vorgaben und Rahmenbedingungen.

Kommunikationsprozesse werden z. B. in sechs Schritten durchgeführt:

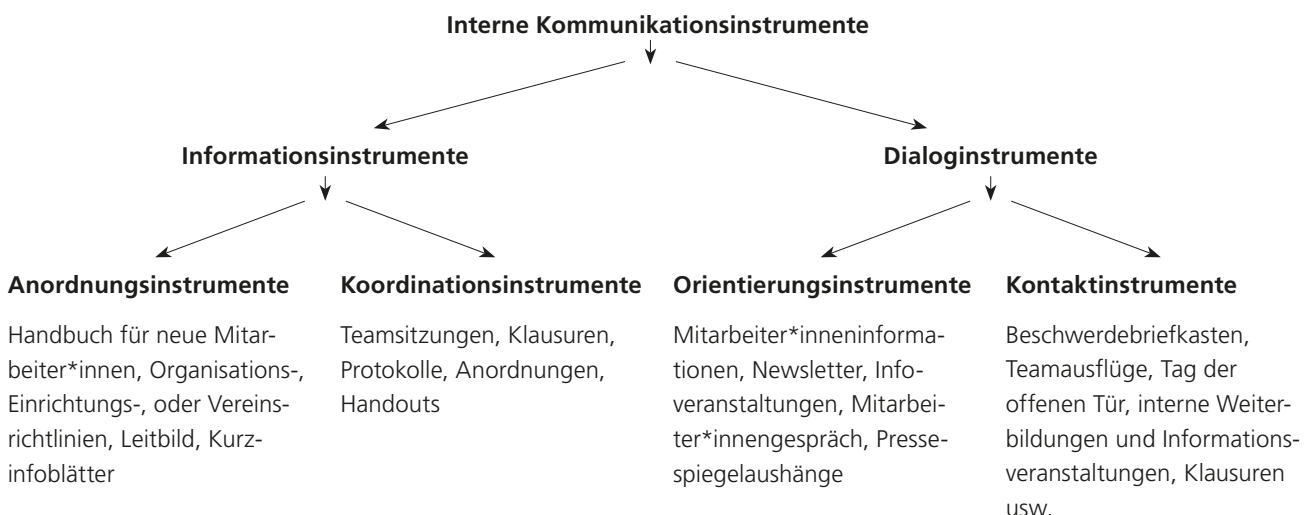
1. Analyse des Auftrags mit den Rahmenbedingungen, des Problems, des Umfelds (Situationsanalyse)
2. Festlegen der Kommunikationsziele (Was will ich erreichen?)
3. Bestimmen der Zielgruppen (Öffentlichkeiten) (Mit wem will/muss ich kommunizieren?)

4. Wahl der Themen, Botschaften, Argumente (Über welche Themen kommuniziere ich? Welche Botschaften vermittele ich? Welche Argumente bringe ich vor?)
5. Bestimmen der adäquaten Kommunikationsinstrumente unter Berücksichtigung von Zeit und personellen wie materiellen Ressourcen (Welche Kommunikationsinstrumente setze ich dafür ein?)
6. Festlegen der Kontrollsysteme (Wirksamkeits- und Effizienzkontrolle) (Wie überprüfe ich, ob und inwiefern ich die angestrebte Wirkung erzeugt habe?) (vgl. Baeriswyl 2015, S. 2).

Eine gute Kommunikationskultur ist wichtig für den produktiven Arbeitsablauf in der Organisation, Einrichtung oder einem Verein. Wichtig für eine reibungslose Kommunikation innerhalb einer Organisation, Einrichtung oder einem Verein sind dabei effiziente Abläufe, angepasste Kommunikationsmittel und die Transparenz. Das Festschreiben von Arbeitsabläufen innerhalb einer Organisation, Einrichtung oder einem Verein – wer welche Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten „wann wo und wie“ übernimmt, ist unbedingt notwendig, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

3.4.1 Interne Kommunikation

Interne Kommunikation bezieht sich auf die Kommunikation der Mitarbeiter*innen untereinander und mit der Leitung.



Funktionen: Informationsinstrumente dienen der Erhaltung und Verbesserung der innerbetrieblichen Prozessabläufe, da sie weisende und koordinierende Funktionen erfüllen. Dialoginstrumente haben in erster Linie Orientierungs- und Kontaktfunktionen. Diese sind Voraussetzung für motivierte und in der Organisation, Einrichtung oder einem Verein integrierte

Mitarbeiter*innen, die sich mit der Organisation identifizieren und zu einer guten „Unternehmenskultur“ beitragen.

Kommunikationsinhalte: Innerbetriebliche Themen (Projekte, Personal); wirtschaftliche, politische, gesellschaftliche und ökologische Themen, die einen Einfluss auf die Entwicklung der Organisation, Einrichtung oder eines Vereins haben (vgl. ebd. 2015, S. 4f.).

3.4.2 Externe Kommunikation

Die externe Kommunikation betrifft das gesamte Beziehungsfeld einer Organisation, Einrichtung oder einem Verein mit seiner Umwelt. Je nach Funktion und Ausrichtung der externen Kommunikation unterscheidet man zwischen „gesellschaftsorientierter Kommunikation“ und „Marketingkommunikation“, also der Kommunikation der Angebote.

für die Organisation, Einrichtung oder den Verein die bestmöglichen politisch-rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten. Hauptinstrumente des Lobbyings sind die persönliche Kommunikation (Gespräch, Diskussionen), die Korrespondenz und Veranstaltungen (vgl. Baeriswyl 2015, S. 4f.).

„Gesellschaftsorientierte Kommunikation“

- Funktionen: Meinungsbildung, Image der Einrichtung, Verständnis- und Vertrauensförderung
- Zielgruppen: Öffentlichkeit und Teilöffentlichkeiten (je nach theoretischem Ansatz und nach Disziplin auch „Bezugsgruppen“, „Anspruchsgruppen“, „Dialogpartner*innen“ oder „Ansprechpartner*innen“ genannt) über Medien und/oder Meinungsführer*innen
- Kommunikationsinhalte: Organisations-, Einrichtungs- oder vereinspezifische, soziale, wirtschaftliche und ökologische Themen, die von öffentlichem Interesse und für das Image der Organisation, Einrichtung oder des Vereins und die Vertrauensförderung relevant sind
- Disziplinen: Öffentlichkeitsarbeit (= Public Relations, PR) mit der Medienarbeit als Hauptdisziplin, Lobbying (= Public Affairs), Krisenkommunikation, Image- und Politikampagnen, Internetkommunikation (inkl. Web 2.0), Veranstaltungen und Events

Eine der wichtigsten Disziplinen der gesellschaftsorientierten Organisations-, Einrichtungs- oder Vereinskommunikation ist nach wie vor die Medienarbeit. Zu deren wichtigsten Instrumenten gehören periodische Medienberichte, die Pressekonferenz, die Pressemeldung, die Medienmitteilung, das Presserohmaterial, das Interview, das Statement, das Pressegespräch und die Presseveranstaltung.

Eine Sonderstellung nimmt das Lobbying ein. Diese Disziplin richtet sich an Politiker*innen und Behörden mit dem Zweck,

Marketingkommunikation

Während bei der „gesellschaftsorientierten Kommunikation“ – um das Vokabular der Wirtschaftswissenschaften zu verwenden – immaterielle Güter eines Unternehmens im Vordergrund stehen (Image, Vertrauen usw.), liegt der Fokus in der Marketingkommunikation auf materiellen, monetären Werten wie Angebotserweiterungen, Auftragsverlängerungen und Vergrößerung der Organisation, Einrichtung oder des Vereins.

- Funktionen: Verkaufsförderung, Kund*innenbindung, Angebotserweiterung, usw.
- Zielgruppen: (potenzielle) Kundschaft, Gemeinden, usw.
- Kommunikationsinhalte: Angebote und Dienstleistungen, (potenzielle) Märkte, usw.
- Disziplinen: Werbung (Werbekampagnen), Internetkommunikation (inkl. Web 2.0), Angebots-PR, Eventmarketing, Sponsoring, Medienarbeit, usw.

In der Marketingkommunikation ist die Werbung die Hauptdisziplin. Zu den Werbeinstrumenten gehören die Annonce, das Plakat, der Werbespot und das Werbebanner. Im Unterschied zur Medienarbeit wirkt Werbung weniger auf rationaler Ebene als vielmehr mit emotionalen Mitteln, um nach der altbekannten AIDA-Regel (Attention, Interest, Desire, Action) Aufmerksamkeit und Interesse zu wecken und zum Handeln zu bewegen oder Verhalten zu steuern. Sie ist zudem bildorientiert, währenddessen in der Medienarbeit der Text im Vordergrund steht (vgl. ebd. 2015, S. 6).

3.4.3 Krisenkommunikation

Krisenkommunikation bezweckt, Krisen frühzeitig zu erkennen, diese zu verhindern respektive eine ausgebrochene Krise zu bewältigen. Das Augenmerk liegt sicherlich in der frühzeitigen Erkennung krisensensibler Themen und Probleme. Die Sicherheit und Gesundheit aller Kinder, Jugendlichen, (jungen) Erwachsenen und Mitarbeiter*innen ist ein zentraler Punkt. Zu diesem Zweck werden verschiedene Maßnahmen gesetzt, wie unter anderem eine laufende Information und Schulung der Mitarbeiter*innen. Ferner muss jede*r Besucher*in über die Sicherheitsvorkehrungen in der Organisation, Einrichtung oder des Vereins aufgeklärt werden. Des Weiteren benötigt es Handlungs- und Notfallpläne, in denen Abläufe, Maßnahmen, Verhalten und Vorgehen für entsprechende Situationen festgelegt wurden – wie beispielsweise für folgende Situationen:

- Einbruch
- Akute Krisen von Besucher*innen
- Medizinische Notfälle, Unfälle
- Eskalierende Konflikte
- Gewaltvorfälle
- Sachbeschädigung
- Festgestellter Konsum von illegalen Drogen und Alkohol in der Einrichtung
- Krankheiten und Verletzungen
- Sexuelle Übergriffe
- Suizidales Verhalten, Tod
- Brand (siehe Part II, Kap. 1.6.5, Brandschutz)
- Wassereintrich und andere Elementarereignisse
- usw.

Krisenplancheck

Ein Krisenplan sollte für langandauernde Notsituationen Abläufe festlegen. Zu den Themen zählen Personal, Ressourcen, Koordination und Kommunikation. Anbei werden die wichtigsten Sektionen, die ein Krisenplan aufweisen sollte und wie dies in ein ausführliches, prozessorientiertes Dokument ausgebaut werden kann, als Beispiel dargestellt (vgl. Computer-Weekly.de 2019, o. S.):

Organisation und Vorschriften

Rahmenbedingungen und Ziele des Krisenplanes müssen vorgegeben werden. Es muss erklärt werden, welche Aufgaben die Mitglieder des Krisenteams im Notfall übernehmen sollen (etwa Evakuierung und Erste Hilfe). Welche gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten und wie sollten Polizei, Feuerwehr usw. hinzugezogen werden? Man sollte definieren, wer Zugang zum Krisenplan hat und wie viele Kopien es davon gibt.

Evakuierungsplan

Festlegung des Procedere bei Evakuierungen und Verantwortlichkeiten

Reaktionsstrategie

Rahmenbedingungen müssen festgelegt werden, wie man mit der Krise fertigwerden will. Dazu gehören Rollen und Verantwortlichkeiten der Team-Mitglieder, Befehlsstrukturen, Kriterien der Krisentypen und Antworten für spezifische Ereignisse.

Kommunikation und Benachrichtigungen

Richtlinien sollen aufgestellt werden, wer in welcher Reihenfolge benachrichtigt werden sollte. Eine detaillierte Kontaktliste sollte auflisten, wie Team-Mitglieder, Lieferanten, Polizei, Feuerwehr und sonstige Behörden erreicht werden können. Rollen und Verantwortlichkeiten sollten aufgeführt sein. Ein Prozess sollte festgelegt werden, wie Team-Mitglieder schnell benachrichtigt und deren Standort und Sicherheit festgestellt werden können.

Medien-Management

Richtlinien müssen festgelegt werden, wie mit den Medien während und nach dem Zwischenfall umgegangen wird.

Krisenprozesse

Bei einem Zwischenfall sollten die Mitglieder des Krisen-Teams übereinkommen und den Schweregrad einstufen. Dementsprechend sollte die Anfangsreaktion ausfallen. Spezifische Antworten sollten auf den jeweiligen Zwischenfall abgestimmt sein. Bei einem Feuer im Gebäude wird das anders aussehen als bei einer Überschwemmung. Folgeprozesse sollten festgelegt werden, wenn ein Zwischenfall eskaliert. Die Anweisungen sollten logisch und leicht verständlich sein.

Interaktion mit anderen Plänen

Bewusstsein und Training

Trainingsprogramme für Team-Mitglieder sollten entwickelt und mit ihnen durchgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Mitarbeiter*innen den Krisenplan zur Kenntnis nehmen.

Den Plan testen

In regelmäßigen Abständen sollte getestet werden, ob der Plan funktioniert.

Den Plan aktuell halten

Der Plan sollte jährlich oder gegebenenfalls öfters aktualisiert werden.

Glossar erstellen

Ein Glossar mit wichtigen Begriffen und Abkürzungen sollte zusammengestellt werden.

Anhänge

Das letzte Element eines Krisenplanes sind die Anhänge. Dazu gehören:

1. Szenarien für definierte Zwischenfälle
2. Formulare und Checklisten
3. Organisationspläne
4. Pläne der Ausweichstandorte
5. Kontaktlisten

3.5 Dokumentation

Die systematische und einheitliche Dokumentation projektrelevanter Überlegungen, Ereignisse und Ergebnisse ist Voraussetzung für die Planung, Steuerung, Durchführung und Evaluierung der Organisation sowie für die Weiterverwendung der Ergebnisse. Sie ist unerlässlich für die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen, des Projektvorgehens sowie im Fall von möglichem Personalzuwachs oder -wechsel innerhalb der Einrichtung.

Zur zielgerichteten und systematischen Dokumentation sollte periodisch überprüft werden, ob die erstellten Dokumente bei der Planung, Steuerung und für die Umsetzung und Evaluierung der Ergebnisse tatsächlich nützlich sind oder angepasst werden müssen.

3.5.1 Allgemeine Standards zur Dokumentation

Dokumente sollten:

- lesbar und verständlich sein
- eine klare Gliederung aufweisen
- leicht identifizierbar sein (Angaben zu Inhalt, Zweck, Verfasser*in)
- datiert sein (inklusive Revisionsdaten)
- dem jeweiligen Nutzer*innenkreis leicht zugänglich sein.

Durch den Einsatz von IT entfällt inzwischen die Auswahl wesentlicher Daten zugunsten einer kompletten Archivierung aller Dokumente (inklusive Korrespondenz) auf geeigneten Massenspeichern. Ohne die entsprechende Strukturierung und Priorisierung ist ein solcher "Datenfriedhof" jedoch häufig nutzlos. Es ist daher sinnvoll, ein einheitliches Dokumentationssystem für alle Beteiligten einzuführen. Am besten eignet sich dafür eine elektronische Dokumentenverwaltung auf einem zentralen Server.

Vorteile sind:

- Die Dokumente sind für das Team von überall her zugänglich.
- Die Dokumente können bei Bedarf jederzeit ausgedruckt werden.
- Die Suchfunktionen erleichtern das Auffinden bestimmter Dokumente und Inhalte.
- Regelmäßige Sicherungen erhöhen die Verfügbarkeit und Sicherheit.

Einheitliche Vorlagen für die verschiedenen Typen von Dokumenten erleichtern die Übersicht. Wenn von Anfang an klare Regeln über die Dokumentenverwaltung einführt werden, kann ein großes Maß an Aufwand für die Suche von Informationen gespart werden. Die Berichterstattung sowie die Kommunikation nach innen und außen werden erleichtert.

Konkrete Aktionen zur Einrichtung eines leistungsfähigen Dokumentensystems können sein:

Bestimmung der Art der Protokolle (Gesprächs-, Sitzungs-, Beschlussprotokolle) und einheitliche Darstellung der Dokumente mittels Seitenlayout- und Druckformatvorlagen sowie Kennzeichnung (Datum der letzten Änderung, Autor*in, Versionsnummer etc.), Festlegung von Regeln für das Kennzeichnen, Sammeln, Aktualisieren, Archivieren und Vernichten von Dokumenten.

Vom Land Steiermark geförderte Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sind dazu angehalten, in die boJA-Dokumentationsdatenbank einzutragen. Hierfür wird im folgenden Unterkapitel die Dokumentationsweise, die auch in Part II, Kap. 3.3.1 inkludiert ist, noch einmal mit Anmerkungen, Tipps und Hinweisen näher erläutert.

3.5.2 Vorgegebene Dokumentationsweise zur bOJA-Dokumentationsdatenbank und wichtige Hinweise zum Eintrag

Einmalig zu Beginn des Jahres

- Stammdaten mit Bezeichnung & Adresse der Einrichtung (Straßenname, Hausnummer, PLZ, Ort) und Kontaktdaten zur Trägerorganisation (z. B. E-Mail-Adresse)
- Personal einzeln aliquotiert, Anzahl der Mitarbeiter*innen mit Geschlecht und Geburtsjahr; Ist-Wochenstunden, Dienstposten-Prozente (werden automatisch berechnet), Kollektivvertrag, Beschäftigungsform und Qualifikation von jedem*r einzelnen Mitarbeiter*in (auch solche, die nicht gefördert werden)

Wöchentliche Dokumentation dauerhafter und zeitlich befristeter Angebote

- Beim „Hauptangebot“ (in den meisten Fällen ist dies der „Offene Betrieb“) muss die Landesvorgabe verwendet werden! Weitere Angebote können in Ausnahmefällen auch nach eigenen Vorgaben dokumentiert werden.
- Anzahl der Personen nach Geschlecht und Altersgruppe
- Anzahl der Kontakte nach Geschlecht und Altersgruppe

Unterscheidung von Personen und Kontakten

- Als Person wird jede*r Jugendliche einmal im Jahr (zu Beginn des Jahres z. B. in der ersten Kalenderwoche) registriert, der*die in diesem Jahr ein dauerhaftes Angebot (z. B. im Offenen Betrieb) der Offenen Jugendarbeit in Anspruch nimmt.
- Als Kontakt zählt jede Nutzung eines Angebots der Offenen Jugendarbeit durch eine Person, d. h. eine Person kann durchaus mehrmals pro Woche als Kontakt registriert werden, nicht jedoch innerhalb eines Angebotszeitraums (d. h. Hinein- und Hinausgehen zählt nicht doppelt).
- Eine Person kann an einem Angebotsstandort auch innerhalb eines Tages mehrmals als Kontakt registriert werden, und zwar dann, wenn sie an einem Tag an einem Standort klar voneinander getrennte Angebote in Anspruch nimmt (z. B. Inanspruchnahme eines Beratungsangebots nachmittags und abends Nutzung des Offenen Betriebs im Jugendzentrum).

Hinweise zu dauerhaften und zeitlich befristeten Angeboten

- Als „dauerhaft“ werden jene Angebote bezeichnet, die auf einen längeren Zeitraum, z. B. ein ganzes Jahr hindurch, angelegt sind, wie z. B. der Offene Betrieb in einem Jugendzentrum, wöchentliche Sportangebote oder regelmäßig stattfindende Beratungs- und Vermittlungsangebote.
- „Zeitlich befristet“ sind jene Angebote, die nur einmalig oder unregelmäßig stattfinden (z. B. Stadtfest mit einem Infostand für Jugendliche oder ein Skihütten-Wochenende).

Wichtige Tipps und Tricks

„Null-Einträge“ – Ganz wichtig!

Ist die Einrichtung geschlossen (z. B. in der Ferienzeit), idie Mitarbeiter*innen sind auf Urlaub oder haben in einer Kalenderwoche keine neuen Personen erreicht, muss dennoch ein Eintrag gemacht und dieser mit NULL (Personen/Kontakten) verzeichnet werden.

Die 8-Wochen-Regel

Wenn einmal ein Angebot angelegt wurde, und dieses in weiterer Folge nicht mit Daten (Personen und Kontakten) befüllt wird, erlischt die Möglichkeit des Eintrags und des Abänderns des angelegten Angebots nach **8 Wochen**.

Wann eintragen?

Die Mitarbeiter*innen nehmen sich einmal pro Woche für ca. zehn Minuten Zeit und machen die Einträge. Idealerweise übernimmt eine verantwortliche Person diese Aufgabe.

Um die Einträge zu erleichtern, wurde vom DV eine Vorlagenliste erstellt. Diese dient zum händischen Eintrag eurer Personen und Kontakte.

Link: <http://www.dv-jugend.at/downloads/> → KONTAKTLISTE

3.6 Verwaltung

Die Organisationsverwaltung ist eigentlich die Verwaltung der Verwaltung. Sie übernimmt Querschnittsaufgaben wie z. B. Personaleinstellung und Fortbildung, Entlohnung und Organisationsentwicklung. Dadurch wird die Funktionstätigkeit der Verwaltung gewährleistet.

„Organisationsstrukturen sind ein wichtiger Bestandteil der Objekte, auf denen eine Organisationsverwaltung beruht. Grundlegende Arbeiten, die unterschiedliche Konstruktionsprinzipien für Organisationsstrukturen hervorgebracht haben, finden sich im Bereich der Organisationslehre. (...) Ein weiteres Ziel der Organisationsverwaltung ist die formal definierte und durch ein Programmsystem automatisierte Auftragserteilung gemäß den in der Aufbauorganisation definierten Weisungsberechtigungen. Ein erteilter Auftrag wird im allgemeinen von der entsprechenden Stelle durch eine oder mehrere Handlungen durchgeführt. Beispielsweise kann dies das Bohren eines Loches oder das Erstellen eines Berichtes sein. Der Begriff Handlung wird in der wissenschaftstheoretischen Literatur in

seiner Bedeutung diskutiert. (...) Einer Stelle ist das Ausführen einer Handlung in den meisten Fällen nicht freigestellt, sondern geboten. In anderen Fällen ist das Ausführen auch erlaubt (aber nicht geboten), wenn beispielsweise eine Aufgabe an mehrere Stellen zugewiesen wurde und nur von einer zu erledigen ist. Neben gebotenen Handlungen gibt es auch erlaubte, freigestellte und verbotene. Welche Handlungen allgemein oder in einer konkreten Situation geboten, verboten, erlaubt oder freigestellt sind, wird durch Normen festgelegt.“ (Bußler 1998, S. 81).

Das Ziel einer Auftragserteilung ist eine Formalisierung. „Die Deontik setzt Begriffe wie Gebotensein oder Verbotensein in Beziehung und ist damit Voraussetzung einer Formalisierung.“ (ebd.).

PART IV

QUALITÄTSSICHERUNG UND -ENTWICKLUNG IN DER OFFENEN JUGENDARBEIT

Um Ergebnisse, die mit Angeboten der Offenen Jugendarbeit erzielt werden, auch sinnvoll beurteilen und einordnen zu können, sollte bereits bei der Konzeption von Angeboten und der Festlegung von Zielen definiert werden, wie und woran Erfolg oder Misserfolg „gemessen“ werden sollen.

Woran bemerkt man, ob die Angebote auch die gewünschten Wirkungen und Erfolge nach sich ziehen? Welche nicht intendierten oder gar unerwünschten Ergebnisse wurden erzielt? Was sind die Erfolgsindikatoren? Diese „Messung“ von Ergebnissen und Wirkungen bezeichnet man als „Evaluation“:

„Evaluation ist der Prozess der Beurteilung des Wertes (...), der Qualität und/oder der Berechtigung eines Evaluationsgegenstandes (z.B. einer staatlichen Massnahme). Evaluation bedient sich (meist) sozialwissenschaftlicher Methoden der systematischen Sammlung und Analyse von Daten, (...), um zu ihren Urteilen über den Evaluationsgegenstand zu kommen. Die am häufigsten angewandten Beurteilungskriterien sind ZWECKMÄSSIGKEIT, WIRKSAMKEIT, WIRTSCHAFTLICHKEIT und, seltener, NACHHALTIGKEIT. (...) Evaluation ist sowohl ein Prozess (Sammeln, Analysieren und Interpretieren von Daten), als auch ein Produkt (Berichterstattung, Schlussfolgerungen und Empfehlungen für zukünftiges Handeln).“ (Eidgenössisches Department des Inneren 2005, S. 6).

Im Kontext Sozialer Arbeit bedeutet das, „dass es der Evaluation darum geht, eine bestimmte Maßnahme dahingehend zu untersuchen, ob und mit welchem Aufwand sie ihr Ziel erreicht (bzw. nicht und warum nicht erreicht) und welche Wirkung sie insgesamt auf die betreffende Praxis hat.“ (König 2007, S. 37).

„So wie sämtliche in der empirischen Sozialforschung bekannten Untersuchungsdesigns für Evaluationsstudien verwendet werden können, lassen sich auch alle Erhebungsmethoden einsetzen.“ (Stockmann 2006, S. 242.). Dennoch gilt es im Kontext von Evaluationspraxis im Blick zu behalten, dass Leistungen Sozialer Arbeit nur sehr bedingt einer sauberen wissenschaftlichen Ursache-Wirkungs-Messung unterzogen werden können:

„Da das Ziel von Wirkungsevaluationen darin besteht, mit größtmöglicher Zuverlässigkeit festzustellen, ob eine Intervention die intendierten Wirkungen auslöst, sind die Einflüsse anderer Faktoren, die ebenfalls für die gemessenen Veränderungen verantwortlich sein könnten, auszuschließen. (...) Diese Aufgabe stellt eine der größten Herausforderungen einer Evaluation dar. Dies liegt vor allem daran, dass die soziale Welt einen hohen Komplexitätsgrad aufweist, d.h. die meisten sozialen Phänomene auf vielen Ursachen basieren.“ (Stockmann 2006, S. 104f.).

Dieser Tatsache, dass nämlich „die soziale Welt einen höheren Komplexitätsgrad aufweist“ (als etwa eine Versuchsanordnung in einem sterilen Forschungslabor) ist es v. a. geschuldet, dass bei der Beurteilung von Leistungen Sozialer Arbeit mit der Feststellung konkreter Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sehr vorsichtig umgegangen werden sollte, und zwar umso mehr, je freiwilliger, niederschwelliger und unverbindlicher sich das Setting zwischen Leistungserbringer*innen und Adressat*innen gestaltet.

Und diese Komplexität ist es auch, die dazu führt, dass eine Anzahl sozialwissenschaftlicher Messverfahren auch und gerade im Bereich der Offenen Jugendarbeit nicht sinnvoll zum

Einsatz gelangen kann – so wird etwa der Versuch, die Wirksamkeit von Angeboten eines Jugendzentrums anhand zufällig gebildeter Untersuchungs- und Kontrollgruppen zu ermitteln, wohl an der sozialen Realität scheitern. Doch auch, wenn eine solche Studie tatsächlich zustande käme, hätten ihre Ergebnisse nur geringe Aussagekraft bezüglich des „Normalbetriebs“ in diesem Jugendzentrum und gar keine über andere

Jugendzentren. Bei der Auswahl der Evaluationsmethoden ist also besonders darauf zu achten, realistisch zu bleiben (auch gegenüber den Auftraggeber*innen!) und nur solche Methoden anzuwenden, die dem Untersuchungsgegenstand auch tatsächlich angemessen sind.

1 Das Prozessmodell Qualitätsdialog

Seit beinahe 10 Jahren begleitet der Steirische Dachverband der Offenen Jugendarbeit im Auftrag der Abteilung 6 – Bildung und Gesellschaft; FA Gesellschaft – Prozesse der (regionalen) Bedarfserhebung und Angebotsplanung, seit 2011 auch Evaluationsprozesse von Angeboten der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark.

2012 entstand eine vertiefte Kooperation mit beteiligung.st, die Fachstelle für Kinder-, Jugend- und BürgerInnenbeteiligung unter dem Label blickpunkt.jugend.

Ergänzend zur Konzeptentwicklung wurde in diesem Zusammenhang auch ein zusätzliches Angebot, das Prozessmodell Qualitätsdialog ins Leben gerufen.

Inhaltlich wie strukturell ist das Modell stark an die von Deinet/Szlapka/Witte (2008, S. 87-110) beschriebenen Bausteine der Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoge angelehnt.

Das Prozessmodell Qualitätsdialog ist ein multiperspektivisches Evaluationsmodell zur Sichtbarmachung und Qualitätsverbesserung der Offenen Jugendarbeit. Dabei bedient man sich qualitativer und quantitativer Analysemethoden, um den Forschungsgegenstand, die Offene Jugendarbeit, zu untersuchen und das Handlungsfeld weiterzuentwickeln.

Der Qualitätsdialog soll dabei einen dialogischen Prozess initiieren, der die Auseinandersetzung mit der Qualität der eigenen Arbeit fördert. Es soll eine Dialogkultur bestärkt werden, die es erlaubt, offen und konstruktiv mit den Ergebnissen der Arbeit im Handlungsfeld umzugehen und basierend auf den Einschätzungen aller Beteiligten die Angebotsstrukturen der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark weiterzuentwickeln.

1.1 Zugang und Voraussetzungen

- Die Teilnahme an einem Qualitätsdialog erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis, kein Angebotsstandort wird ohne eine aktive Willensbekundung der jeweiligen Trägerorganisation evaluiert.
- Qualitätsdialoge finden grundsätzlich auf Standortebene statt.
- Die Entscheidung darüber, welche kommunalen/regionalen Stakeholder in den Prozess einbezogen werden sowie über eine allfällige Veröffentlichung der Ergebnisse liegt bei der jeweiligen Trägerorganisation.
- Den beteiligten Trägerorganisationen werden Vergleichswerte (Benchmarks) angeboten, anhand derer sie ihren Standort im gesamtsteirischen sowie im regionalen Kontext einordnen können. Diese Daten werden nicht als Kennzahlen im Sinne eines wertenden Vergleichs verwendet, da die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der einzelnen Standorte (Größe des Einzugsgebietes, Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulstandorte etc.) einen direkten Vergleich nicht sinnvoll erscheinen lassen.
- Der Aufwand der beteiligten Trägerorganisationen und Teams soll sich in einem problemlos zu bewältigenden Ausmaß bewegen. Den Hauptaufwand tragen die mit der Durchführung beauftragten Organisationen Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit und beteiligung.st.
- Der Durchlauf eines Qualitätsdialogs soll insgesamt nicht länger als drei Monate dauern, alle Beteiligten (Mitarbeiter*innen, Stakeholder und Jugendliche) sollen möglichst zeitnah über die Ergebnisse informiert werden.
- Aus dem Qualitätsdialog werden einige wenige konkrete und verbindliche Maßnahmen abgeleitet, deren Umsetzung im Zuge eines Reflexionstreffens im Folgejahr auch gemeinsam überprüft wird.
- Nicht zuletzt bildet ein fehlertolerantes, offenes Klima die Grundlage für einen funktionierenden Qualitätsdialog: niemand soll aufgrund von Fakten, die im Laufe des Prozesses zutage treten (wie z. B. Unzufriedenheit mit Auftraggeber*innen) eine Kürzung oder Einstellung der finanziellen Förderung durch das Land Steiermark oder durch die Standortgemeinde befürchten müssen (vgl. Gregorz/Maier 2015, S. 22-29)

1.2 Qualitätskreislauf

Der Qualitätsdialog soll nicht als singuläres Ereignis wahrgenommen werden und dann als erledigt „abgehakt“ werden, sondern vielmehr als Prozess der ständigen Auseinanderset-

zung mit der Qualität der eigenen Arbeit in die Abläufe der beteiligten Organisation implementiert werden. In anderen Worten: Ein Qualitätskreislauf soll in Gang gesetzt werden.



1.3 Methodik und Grundlagen

Wie bereits eingangs erwähnt, handelt es sich bei der Methodik um einen Mix qualitativer sowie quantitativer Forschungsinstrumentarien. Die Abfolge wie auch die Ausgestaltung

kann in Abstimmung mit dem Untersuchungsobjekt bzw. der Offenen Jugendarbeit und der jeweiligen Kommune variieren.

Ablauf Prozessmodell Qualitätsdialog



1.3.1 Daten aus der Dokumentationsdatenbank der Offenen Jugendarbeit Steiermark

Seit 2010 müssen wichtige Kennzahlen der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark in einer landesweit verfügbaren Dokumentationsdatenbank erfasst und zugänglich gemacht werden.

Aufgrund dieser Erfassung bekommt man einen Überblick über die erreichten Personen und erzielten Kontakte. Man kann Entwicklungen und Trends beispielsweise zur Geschlechterverteilung und zu den Alterskohorten ablesen. Zudem kann man Berechnungen zur Nutzungsintensität bzw. zu den Stammbesucher*innen erstellen. Der große Vorteil dieser Datenbank ist zudem die Möglichkeit, Benchmarks zu erzielen.

Man kann die einzelnen Werte mit den gesamt-steirischen Werten vergleichen und so ungefähr eine Einordnung treffen – immer vor dem Hintergrund, dass der Standort nur bedingt vergleichbar ist (Einzugsgebiet, potenzielle Zielgruppe, Schulstandort etc.)

1.3.2 Stakeholderbefragung

Nachdem eine ausführliche Stakeholder-Analyse durchgeführt wurde, wird mit den Befragungen der Stakeholder begonnen. Stakeholder sind dabei wichtige Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung, Schule und anderen Bereichen (Vereine, Exekutive etc.). Stakeholder haben im engeren und weiteren Sinne mit Jugendarbeit zu tun und sind (oftmals) relevante Entscheidungsträger*innen.

Die Befragung dieser Personen wird mittels standardisierten Fragebogens durchgeführt. Der Fragebogen besteht zum Teil aus offenen und zum Teil aus geschlossenen Fragen.

Die Grundstruktur dieses Instruments der Datenerhebung ist dabei immer dieselbe und gliedert sich in drei Teile: Zu Beginn werden allgemeine Fragen zur Zufriedenheit mit den Angeboten der Offenen Jugendarbeit an einem Standort abgefragt („Wie zufrieden sind Sie mit dem Standort?“ „Wie zufrieden sind Sie mit zentralen Aspekten?“ „Was gefällt Ihnen beson-

ders gut, was weniger gut?“). Der zweite Teil der Befragung beinhaltet Fragen zur Lebensqualität für Jugendliche in der Gemeinde und wie Stakeholder diese einschätzen. Der dritte Teil behandelt grundsätzliche Fragen zu Leistungs- und Wirkungsdimensionen in der Offenen Jugendarbeit. Wie auch in Part III, Kap. 2.4 und 2.5 bereits thematisiert, ist auch die Befragung der Vertreter*innen aus Politik, Verwaltung und Co., bzw. deren subjektive Einschätzung zentral. Wie wirksam ist für sie die Offene Jugendarbeit? Welche Leistungen erbringt sie (vor allem in Bezug auf zwei Wirkungsdimensionen, Interessenvertretung und Partizipation)? Der abschließende Teil beinhaltet Fragen zu soziodemografischen Daten, z. B. zu Geschlecht, Funktion, zugehöriger Kategorie usw.

Der Fragebogen liegt in digitaler oder papiergebundener Form vor und kann je nach persönlicher Vorliebe am Computer oder am Papier ausgefüllt werden.

1.3.3 Befragung mit jugendlichen Nutzer*innen

Zeitgleich zur Befragung mit Stakeholdern werden auch jugendliche Nutzer*innen zum Angebot der Offenen Jugendarbeit befragt. Der Fragebogen deckt sich inhaltlich mit jenem der Stakeholder, allerdings werden die Nutzer*innen auch nach der Partizipationspraxis in der Einrichtung befragt und ob Unterschiede der Jugendarbeiter*innen in Bezug auf Alter, Geschlecht oder generell gemacht werden.

Der Fragebogen für jugendliche Nutzer*innen ist ebenso digital verfügbar und kann direkt während eines JUZ-Besuchs im Rahmen des Offenen Betriebs von den Teilnehmer*innen ausgefüllt werden. Natürlich soll das in Einzelarbeit geschehen; ein*e Jugendarbeiter*in soll dabei aber anwesend sein und Verständnisfragen klären bzw. als Ansprechpartner*in bei Unklarheiten fungieren.

1.3.4 Befragung mit jugendlichen Nicht-Nutzer*innen

Im Zuge einer umfassenden inhaltlichen Überarbeitung des Qualitätsdialogs 2017 und einer gewissen Unzufriedenheit bezüglich der erreichten Teilnehmer*innen (zum Teil sehr geringe Rücklaufquoten) wurde beschlossen, auch Motive bzw. Push-/Pull-Faktoren für eine Nicht-Nutzung der Angebote der Offenen Jugendarbeit zu erheben. Die Motive sollten im Rahmen einer Fokusgruppe erhoben werden. Dabei handelt es sich um eine moderierte Gruppendiskussion (bzw. Fokusgruppe/Focus Group) mit mehreren Teilnehmer*innen; es werden offene Fragen zu bestimmten Dimensionen gestellt; die Diskussionsmoderation folgt dabei einem teilstandardisierten Interviewleitfaden. Für diese Durchführung mit der Focus Group wurde ein ca. 100-minütiges Setting konzipiert, welches zum einen interaktive Elemente und zum anderen Teile des Gruppendiskussionsverfahrens aufweist. Ziel ist es, ein Stimmungsbild zu erheben, welche Faktoren ausschlaggebend sind, dass die Angebote der Offenen Jugendarbeit vor Ort nicht genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Die Jugendarbeiter*innen beteiligen sich nicht an der Fokusgruppe.

Zur Akquise und Aktivierung der Jugendlichen ist zu sagen, dass in Absprache mit den Jugendarbeiter*innen und der Ge-

meinde überlegt wird, wie Nicht-Nutzer*innen erreicht werden können – mittels Flyer/Plakat, Ankündigung in der Schule, Direktakquise in Freizeiträumen von Jugendlichen etc. Natürlich bietet sich eine Kooperation mit den örtlichen Schulen an. Das Stichprobensample sollte sich folgendermaßen zusammensetzen: 12-15 Teilnehmende im Alter zwischen 12 und 19 Jahren, sie sollen Nicht-Nutzer*innen der Angebote der Offenen Jugendarbeit sein, in der Gemeinde wohnen, es soll auf ausgewogene Geschlechter- und Altersverteilung geachtet werden.

Schwerpunkte der Gruppendiskussion/Focus Group

- Zufriedenheit mit Jugendangeboten in der Gemeinde
- Wissensabfrage über Angebote der OJA
- Abfrage von Push- und Pull-Faktoren
- Information über Leistungen/Angebote der OJA
- Bedarfe und Anliegen von Nicht-Nutzer*innen
- Partizipation und Interessenvertretung von Jugendlichen in der Gemeinde
- Soziodemografische Daten

1.3.5 Workshop Selbstevaluation

Wie bereits in Part III, Kap. 2.5 kurz vorgestellt, sind die Mitarbeiter*innen gefordert, aus den angeführten Selbstevaluierungsthemen drei bis maximal vier auszuwählen, die im Rahmen des Workshops mit dem Steirischen Dachverband der Of-

fenen Jugendarbeit bearbeitet werden. Der Workshop dauert ca. 120 Minuten; es sollen konkrete Handlungsmaßnahmen, die auch terminiert werden, daraus abgeleitet werden.

1.3.6 Runder Tisch und Tafelübergabe

Die Ergebnisse aus der umfassenden Datenerhebung werden vom Evaluationsteam aufbereitet und mit dem Fachpersonal des evaluierten Angebotsstandorts gemeinsam in einem Gespräch am runden Tisch vor Ort eingebracht. Ziel ist es, mit Auftraggeber*innen, Trägervertreter*innen und Mitarbeiter*innen in einen Dialog zu treten und gemeinsam umsetzbare Maßnahmen zur inhaltlichen sowie organisatorischen Weiterentwicklung der Angebote am Standort bzw. in der Angebotsregion zu vereinbaren.

Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Stakeholder eingeladen werden, die im Zusammenhang mit den Ergebnissen und einer möglichen Weiterentwicklung besonders relevant sind. Der Ablauf des runden Tisches verläuft wie folgt: Zu Beginn werden in einer ca. 20-minütigen Präsentation die wichtigsten Ergebnisse aus den umfassenden, multiperspektivischen Analysen vom Evaluationsteam vorgestellt. Zum Abschluss folgt die Präsentation der wichtigsten aus den Ergebnissen abgeleiteten Handlungsvorschläge. Diese sind einige wenige, aber sehr konkrete Aufträge an die Offene

Jugendarbeit bzw. an die Kommune. Anschließend können alle eingeladenen Stakeholder zu diesen Analysen Stellung beziehen und sich einbringen. Im Idealfall kommen Stakeholder und die Mitarbeiter*innen der Offenen Jugendarbeit gemeinsam zu einem Konsensus und beschließen gemeinsame Maßnahmen.

Das Team bekommt in Form einer Tafel vom Land Steiermark abschließend eine Auszeichnung zur „Jugendarbeit mit Qualität“ verliehen. In diesem Rahmen ist auch der*die zuständige Landesrat/Landesrätin anwesend, der*die sich noch einmal bei den wirkenden Akteur*innen bedankt und die Wichtigkeit dieses Qualitätsmanagementprozesses unterstreicht. Bei der Verleihung kann und sollte auch die Presse anwesend sein, um die Offene Jugendarbeit sichtbar zu machen.

Die Ergebnisse liegen in einem umfassenden Evaluationsbericht vor und werden an die Mitarbeiter*innen bzw. die Trägerorganisation versandt. Diese können dann selbstständig bestimmen, ob der Bericht einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

1.3.7 Das Reflexionstreffen nach einem Jahr

Etwa ein Jahr später findet ein Reflexionstreffen statt, in dem überprüft wird, ob die geplanten Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden. In einem ebenfalls vom Evaluationsteam moderierten Workshop soll noch einmal auf die wichtigsten Ergebnisse der Analyse und die daraus abgeleiteten Handlungsvorschläge Bezug genommen werden.

Mit dem Qualitätsdialog wird ein Qualitätskreislauf in Gang gesetzt, der mithilfe der entstandenen Dialogkultur zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Offenen Jugendarbeit in der Kommune beiträgt.

2 Interne Selbstevaluation (kontinuierlich)

„(Die) Selbstevaluation (hat) einige Vorteile, die vor allem die Optimierung der beruflichen Arbeit und die Handlungskompetenz der Fachkräfte betreffen:

- Weil die Fachkräfte sehr stark an der Selbstevaluation beteiligt sind, bringen sie dem gesamten Verfahren eine höhere Akzeptanz entgegen (sowohl bei der Informationssammlung als auch bei der Umsetzung der Ergebnisse).
- Die Möglichkeit des ‚Einbaus‘ der Untersuchungsverfahren in die Praxis hält die Kosten einer Selbstevaluation (gegenüber den hohen Ausgaben für externe Evaluation) gering.
- Die Fachkräfte erhalten schnellere Rückmeldungen darüber, ob ihre beruflichen Strategien angemessen sind und können ihre ‚Fehler‘ schon während der Untersuchung revidieren. Die Selbstevaluation eignet sich daher besonders gut, um schrittweise Veränderungen einzuführen und diese gleich zu evaluieren.
- Mit Blick auf die professionelle Handlungskompetenz ist hervorzuheben, dass die Selbstevaluation die Selbstbeobachtung und damit auch die Selbstreflexion der Fachkräfte (bzgl. der eigenen Stärken und Schwächen) fördert. Darüber hinaus trainieren die Fachkräfte eine forschende, experimentierende Haltung, die wiederum zur professionellen Distanz beiträgt.
- Fachkräfte, die selbst ‚forschen‘, eigene Methoden ‚entwickeln‘ und über die Veröffentlichung der Ergebnisse der Selbstevaluation auch Anerkennung bekommen, entmystifizieren für sich die wissenschaftliche Evaluationsforschung und sind eher bereit, bei umfassenden (ex-

ternen) Evaluationen mitzuarbeiten bzw. diese zu beeinflussen.

- Die Fachkräfte erwerben durch die Selbstevaluation umfangreiche Qualifikationen, die sie auch in anderen Aufgabenbereichen (etwa der Leitung) einsetzen können, z. B. für die interne Konzeptionsentwicklung, die Beschreibung von Arbeitsplätzen, den Entwurf von Szenarien, das systematische Arbeiten generell, die Operationalisierung von Zielen, die Dokumentation von Prozessen, die Erstellung von Leistungsbilanzen sowie die Legitimation der Arbeit gegenüber der Klientel, der Verwaltung, der Öffentlichkeit und der Politik.
- Darüber hinaus kann eine gemeinsame Teamselbstevaluation den Beginn eines fachlichen Diskurses im Team bzw. der Organisationseinheit einleiten oder ihn doch vertiefen.“ (von Spiegel 1997, S. 40).

Im Zuge eines umfassenden Qualitätsentwicklungsprozesses der bOJA (Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit) wurden Werkzeuge und Methoden entwickelt, um die Qualität in der Offenen Jugendarbeit zu überprüfen. Dabei bedient man sich Methoden der Evaluation, um zu untersuchen, was man genau tut und welche Ergebnisse man mit dem Tun erzielt. Neben dem soeben vorgestellten Qualitätsdialog, der als externe Evaluation zu betrachten ist, wurde zur internen Bearbeitung bzw. Selbstevaluation ein Fragebogen zur Selbsteinschätzung entwickelt, der in Folge dargestellt wird. Des Weiteren werden in diesem Teil des Handbuchs aber auch Instrumente angeführt, die, wie auch sozialräumliche Methoden oder Beteiligungsformate (z. B. Hausversammlung u. Ä.), neben weiteren Zielsetzungen einen Beitrag zur internen Evaluation leisten.

2.1 Selbsteinschätzungsfragebogen der Offenen Jugendarbeit

Der Selbsteinschätzungsfragebogen wird einmal jährlich an die geförderten Angebote/Standorte der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark per Link ausgeschickt. Anschließend werden die ausgefüllten Fragebögen vom Dachverband der Offenen Jugendarbeit im Auftrag des Landes Steiermark ausgewertet und in einem Bericht verschriftlicht.

In der Fragebogenerhebung wird nach der subjektiven Einschätzung, der subjektiven Meinung der Leiter*innen und

Teams der steirischen Jugendeinrichtungen bezogen auf die fünf Wirkungsziele (Kompetenzerweiterung, Identitätsentwicklung, Alltagsbewältigung, Interessenvertretung und Partizipation) der Offenen Jugendarbeit gefragt. Obwohl sich keine allgemeingültigen Aussagen aus den einzelnen Meinungsabfragen ableiten lassen, so kann man doch Tendenzen und Richtungen einzelner Aspekte herauslesen, die wiederum in die Weiterentwicklung oder auch Schwerpunktsetzung der Steirischen Offenen Jugendarbeit einfließen.

Die Teilnahme an der Befragung ist anonym, es werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Ebenso wenig können Rückschlüsse auf einzelne Einrichtungen gemacht werden, da auch keine soziodemografischen Merkmale wie Alter oder Geschlecht abgefragt werden.

Des Weiteren gilt zu sagen, dass dieser Fragebogen auch als externes Evaluationstool betrachtet werden kann, die Hauptintention liegt allerdings darin, dass die*der Leiter*in in Abstimmung mit ihrem*seinem Team die Fragebatterien bearbeitet, gemeinsam reflektiert. D. h., er wird zwar einmal jährlich extern ausgewertet, soll intern allerdings als Hilfsmittel zur kontinuierlichen Reflexion verwendet werden.

Selbsteinschätzungsfragebogen

Dieser Fragebogen ist in fünf Kategorien gegliedert:

1. Kompetenzerweiterung
2. Identitätsentwicklung
3. Alltagsbewältigung
4. Interessenvertretung
5. Partizipation

Es geht dabei um EURE subjektive Einschätzung dieser fünf Kategorien.

Die jeweiligen Aussagen können mittels fünfteiliger Skala von "trifft vollständig zu" bis hin zu "trifft gar nicht zu" bewertet werden.

Es gibt keine falschen oder richtigen Aussagen.

Es geht einzig und alleine um eure Beurteilung, inwiefern die Items auf euch zutreffen.

Das Ausfüllen des Fragebogens dauert ca. 10-15 Minuten.

Vielen Dank, dass ihr euch die Zeit genommen habt!

I. KOMPETENZERWEITERUNG

1. Informelle Bildung

A1 a) „Wir verstehen Offene Jugendarbeit als Informelle Bildungsarbeit.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

A2. b) „Wir haben eine gemeinsame Begriffsdefinition von Informeller Bildungsarbeit.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

A3. c) „Wir sind uns unserer Wirkung als Role-Models bewusst und setzen unsere Rollen im Team bewusst ein (z.B. um Geschlechtsstereotypen zu thematisieren).“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

A4. d) „Wir achten darauf, unsere Settings so zu gestalten, dass Informelles Lernen gefördert wird.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

A5. e) "Wir überprüfen regelmäßig, ob unsere Settings Informelles Lernen befördern."

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. KOMPETENZERWEITERUNG

2. Sozialpädagogische Bildung

B1. a) „Wir verstehen Offene Jugendarbeit als Sozialpädagogische Bildungsarbeit.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B2. b) „Wir haben eine gemeinsamen Begriffsdefinition von Sozialpädagogischer Bildungsarbeit.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B3. c) „Wir definieren regelmäßig, welche Bildungsziele wir gemeinsam mit den Jugendlichen anstreben.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B4. d) „Wir beziehen Interessen und Anliegen der Jugendlichen systematisch in unsere Planungen mit ein.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B5. e) „Gemäß diesen Bildungszielen entwickeln wir entsprechende Settings, Angebote und Maßnahmen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B6. f) „Wir beobachten an ‚unseren‘ Jugendlichen regelmäßig das Erreichen unserer Bildungsziele.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. KOMPETENZERWEITERUNG

3. Selbstkompetenz

C1. a) "Jugendliche lernen bei uns, ihre Gefühle wahrzunehmen und darüber zu sprechen."

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C2. b) „Jugendliche lernen bei uns, ihre Stärken und Schwächen wahrzunehmen und darüber zu sprechen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C3. c) „Jugendliche lernen bei uns, selbstständig zu handeln und Entscheidungen zu treffen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C4. d) „Jugendliche lernen bei uns, Verantwortung für ihre Handlungen zu übernehmen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

C5. e) "Jugendliche lernen bei uns, Verantwortung für ihre Gesundheit zu übernehmen."

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I. KOMPETENZERWEITERUNG

4. Sozialkompetenz

D1. a) „Jugendliche lernen bei uns, zu erkennen, dass Menschen verschieden sind (z.B. in Bezug auf Stärken und Schwächen, Vorlieben und Abneigungen etc.).“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

D2. b) „Jugendliche lernen bei uns, Aufgaben in einer Gruppe zu übernehmen.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

D3. c) „Jugendliche lernen bei uns, anderen Menschen zuzuhören und sie ausreden zu lassen.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

D4. d) „Jugendliche lernen bei uns, ihre Meinung zu vertreten.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

D5. e) „Jugendliche lernen bei uns, Konfliktsituationen zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu finden.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

I. KOMPETENZERWEITERUNG

5. Fachkompetenz

E1. a) „Jugendliche lernen bei uns, ihren Medienkonsum zu reflektieren.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

E2. b) „Jugendliche lernen bei uns, zu verstehen, wie Ämter und Behörden funktionieren.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

E3. c) „Jugendliche lernen bei uns, welche Berufe und entsprechende Ausbildungen es gibt.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

E4. d) „Jugendliche lernen bei uns, wie politische Entscheidungen zustandekommen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

E5. e) „Jugendliche lernen bei uns, sich mit politischen Meinungen und Parteien auseinanderzusetzen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

II. IDENTITÄTSENTWICKLUNG

Offene Jugendarbeit als Ressourcenfundus

F1. a) „Wir verstehen Offene Jugendarbeit als Unterstützung bei der Identitätsentwicklung.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

F2. b) „Wir verfügen über ein gemeinsames Verständnis darüber, was (reflexive) Identitätsentwicklung heutzutage bedeutet.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

F3. c) „Wir unterstützen Jugendliche gezielt dabei, eine reflexive Identität zu entwickeln.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

F4. d) „Wir sprechen mit den Jugendlichen darüber, dass in unserer Gesellschaft bestimmte Regeln gelten (z.B. Gesetze) und welche Folgen es hat, wenn man sich nicht an diese Regeln hält.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

F5. e) „Wir geben den Jugendlichen gezielt Gelegenheit, sich mit gesellschaftlicher Diversität auseinanderzusetzen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

F6. f) „Wir sprechen mit den Jugendlichen auch darüber, wie wir selbst unser Leben gestalten.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

F7. g) „Wir geben den Jugendlichen von uns aus Rückmeldungen darüber, wie wir ihre Lebensgestaltung bzw. Problemlösungsversuche einschätzen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

F8. h) „Wir vermitteln den Jugendlichen gezielt Gelegenheit, das Gefühl der Anerkennung und Zugehörigkeit zu erleben.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

III. ALLTAGSBEWÄLTIGUNG

Sozialpädagogische Beratung

G1. a) „Wir betrachten den Empowerment-Ansatz als Grundlage unserer Beratungstätigkeit.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

G2. b) „Wir betrachten Sozialpädagogische Beratung als wesentliches Angebot unserer Einrichtung.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

G3. c) „Wir haben eine gemeinsame Begriffsdefinition für Sozialpädagogische Beratung.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

G4. d) „Zumindest eine Person in unserem Team verfügt über eine spezielle Beratungsausbildung.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

G5. e) „Die Jugendlichen kommen mit ihren Anliegen und Problemen zu uns.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

G6. f) „Wir sind für beratungssuchende Jugendliche leicht und ohne Terminvereinbarung erreichbar.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

G7. g) „Wenn Jugendliche sich mit ihren Anliegen an uns wenden, können wir ihnen entweder selber helfen oder vermitteln sie an geeignete Stellen weiter.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

G8. h) „Wir verfügen über umfassendes und aktuelles Netzwerkwissen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

G9. i) „Wir können für Jugendliche kurzfristig Termine bei Netzwerkpartner*innen organisieren.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

G10. j) „Wir verfügen über ausreichend Ressourcen, um Jugendliche zu Netzwerkpartner*innen zu begleiten.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

IV. INTERESSENVERTRETUNG

Wahrnehmung eines Lobbying-Mandats

H1. a) „Wir betrachten die Vertretung von Interessen und Anliegen von Jugendlichen gegenüber der Gemeinde/ Stadt als Kernbereich unserer Tätigkeit.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

H2. b) „Wir erheben regelmäßig und systematisch die Interessen und Anliegen des jugendlichen Stammpublikums.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

H3. c) „Wir erheben regelmäßig und systematisch die Interessen und Anliegen der Jugendlichen in der Gemeinde/ Stadt.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

H4. d) „Wir verfügen über das nötige Know-How, um systematisch, kontinuierlich und zielgerichtet Lobbying für die Anliegen von Jugendlichen zu betreiben.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

H5. e) „Wir verfügen über die nötigen Ressourcen, um systematisch, kontinuierlich und zielgerichtet Lobbying für die Anliegen von Jugendlichen zu betreiben.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

H6. f) Wir setzen uns systematisch, kontinuierlich und zielgerichtet für die Interessen und Anliegen von Jugendlichen in der Gemeinde/Stadt ein.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

H7. g) „Wir sind regelmäßig und institutionalisiert in Entscheidungen der Gemeinde/Stadt zu jugendrelevanten Agenden eingebunden.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

H8. h) „In unserer Gemeinde/Stadt werden die Anliegen von Jugendlichen bei Entscheidungen berücksichtigt.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

H9. i) „Die Anliegen von Jugendlichen werden in unserer Gemeinde/Stadt auch deshalb berücksichtigt, weil wir uns dafür einsetzen.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

V. PARTIZIPATION

1. Partizipation

I1. a) „Wir achten darauf, unsere Settings partizipativ zu gestalten.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

I2. „Wenn in der Einrichtung Entscheidungen zu treffen sind, dann ...

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

I3. ... werden Jugendliche über Entscheidungen des Teams informiert.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

14. ... werden Jugendliche nach ihrer Meinung gefragt.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15. ... werden diese von Jugendlichen und Mitarbeiter*innen gemeinsam getroffen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

16. ... können Jugendliche diese auch alleine, ohne die Mitarbeiter*innen, treffen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

17. ... werden Vorschläge von Burschen und Mädchen gleich oft umgesetzt.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

18. ... werden Vorschläge von jüngeren und von älteren Jugendlichen gleich oft umgesetzt.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

V. PARTIZIPATION

Partizipation in der Gemeinde/Stadt

J1. a) „Uns ist es sehr wichtig, dass sich Jugendliche in der Gemeinde/Stadt an Entscheidungen beteiligen können.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

J2. b) „Wir betrachten die Förderung der Partizipation von Jugendlichen in der Gemeinde/Stadt als Kernbereich unserer Tätigkeit.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

J3. c) „Wir verfügen über das nötige Know-How zur Förderung der Partizipation von Jugendlichen in der Gemeinde/Stadt.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

J4. d) „Wir verfügen über die nötigen Ressourcen zur Förderung der Partizipation von Jugendlichen in der Gemeinde/Stadt.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

J5. e) „Wir organisieren regelmäßig Veranstaltungen, wo Jugendliche ihre Anliegen in der Gemeinde/Stadt einbringen können.“ (z.B. Diskussionen mit Politiker*innen, Umfragen, etc.)

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

J6. f) „In unserer Gemeinde/Stadt können Jugendliche ihre Anliegen ebenso einbringen wie Erwachsene.“

trifft
vollständig
zu

trifft
zu

trifft eher
zu

trifft eher
nicht zu

trifft gar
nicht zu

.....

J7. g) „In unserer Gemeinde/Stadt können Jugendliche ihre Anliegen ebenso einbringen wie Erwachsene, weil wir uns als Fachkräfte der Offenen Jugendarbeit dafür einsetzen.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

J8. h) „Wir haben schon einmal an einem Jugendbeteiligungsprojekt in der Gemeinde/Stadt mitgewirkt.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

J9. i) „Die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Beteiligungsprojekt war sehr zufriedenstellend.“

trifft vollständig zu	trifft zu	trifft eher zu	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2.2 SWOT-Analyse

„Der Vergleich von Stärken (Strengths) und Schwächen (Weaknesses) einerseits, sowie Chancen (Opportunities) und Risiken (Threats) andererseits fördert die gleichzeitige Betrachtung von organisationsspezifischen und umfeldspezifischen Rahmenbedingungen.“ (Bono 2006, S. 48).

Als zentrales Instrument der SWOT-Analyse dient die SWOT-Matrix:

SWOT-Matrix

<p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Was läuft bei uns gut? • Was können wir besonders gut? • Wo sind wir besser als andere? 	<p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wo gibt es Konflikte, Schwachstellen, Defizite? • Wo haben wir reale Probleme? • Wo sind wir schlechter als andere?
<p>Chancen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Entwicklungen im Umfeld / in den Strukturen kommen uns entgegen? • Welche positiven Auswirkungen sind von Veränderungen zu erwarten? 	<p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Entwicklungen im Umfeld / in den Strukturen können uns negativ beeinflussen, könnten für uns ungünstig sein? • Welche negativen Auswirkungen sind von Veränderungen zu erwarten?

Mittels dieser SWOT-Matrix werden Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken von Organisationen systematisch durchleuchtet und in Form eines Chancen-/Risiken-Katalogs bzw. eines Stärken-/Schwächen-Profiles dargestellt.

Im Bereich der Offenen Jugendarbeit können dabei u. a. folgende Aspekte relevant sein:

Stärken/Schwächen:

- (Vor-)Erfahrung
- Motivation/Einsatzfreude
- Personelle Ressourcen
- Materielle Ressourcen
- Infrastruktur
- Beziehungen
- Image

Chancen/Risiken:

- Mitbewerber*innen
- Gesellschaftliche Trends
- Politische Maßnahmen und Veränderungen
- Veränderung bei Kooperationspartner*innen

In der Umsetzung erfolgt in einem ersten Schritt ein Brainstorming, d. h. zunächst werden die oben angeführten Fragen gestellt und die Antworten aufgelistet, allerdings noch nicht diskutiert. Im zweiten Schritt müssen die Ergebnisse nach Prioritäten gereiht werden. Dabei ist es wichtig, die Perspektive der jungen Menschen, jene des Teams wie auch jene der Stakeholder zu berücksichtigen. Im nächsten Schritt werden die wichtigsten Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken ausgewählt und Lösungsideen in der Gruppe erarbeitet. Abschließend sind die nächsten Schritte zu planen und mit sofort umsetzbaren Lösungen zu beginnen. Dieses Instrument sollte auf jeden Fall unter dem Credo „Stärken stärken und Schwächen schwächen“ zur Anwendung kommen.

2.3 Netzwerkkarte

Die Netzwerkkarte dient dazu, die Intensität der Interaktion zwischen der eigenen Organisation und anderen relevanten Personengruppen und Institutionen bildlich darzustellen. Solche Personengruppen und Institutionen können aus Sicht der Offenen Jugendarbeit z. B. sein:

- Auftraggeber*innen (Politik/Verwaltung)
- Andere Trägerorganisationen
- Jugendwohlfahrt
- Schulen
- Eltern
- Nachbar*innen
- Polizei

Gebrauchsanweisung

- Die für die eigene Organisation bzw. Einrichtung wesentlichen Personen und Organisationen (Stakeholder) werden benannt und schriftlich festgehalten.
- Aus dieser Liste von Stakeholdern werden vier Gruppen gebildet (z. B. „Politik“, „Verwaltung“, „Arbeitsfeld“ und „Andere“ wie Schulen, Vereine etc.) und auf der Netzwerkkarte eingetragen.
- Aus jeder dieser vier Gruppen werden die wichtigsten vier Stakeholder ausgewählt und in der Netzwerkkarte eingetragen.
- Anschließend wird die Kontakt- (= Vernetzungs-) Intensität zu jeder dieser konkreten Personen oder Organisationen auf der Skala aufgetragen, dann werden die

aufgetragenen Punkte zu einem „Vernetzungsnetz“ verbunden.

- Dabei arbeitet zunächst jede*r Mitarbeiter*in für sich allein. Anschließend werden die Einschätzungen der einzelnen Mitarbeiter*innen verglichen und eventuelle Unterschiede diskutiert.
- Dann werden allfällige, sich aus der Diskussion ergebende Handlungsschritte vereinbart und inklusive Zeitplan und Verantwortungszuordnung schriftlich festgehalten.
- Zuletzt wird ein Termin zur Überprüfung der geplanten Aktivitäten vereinbart.

Skalierung

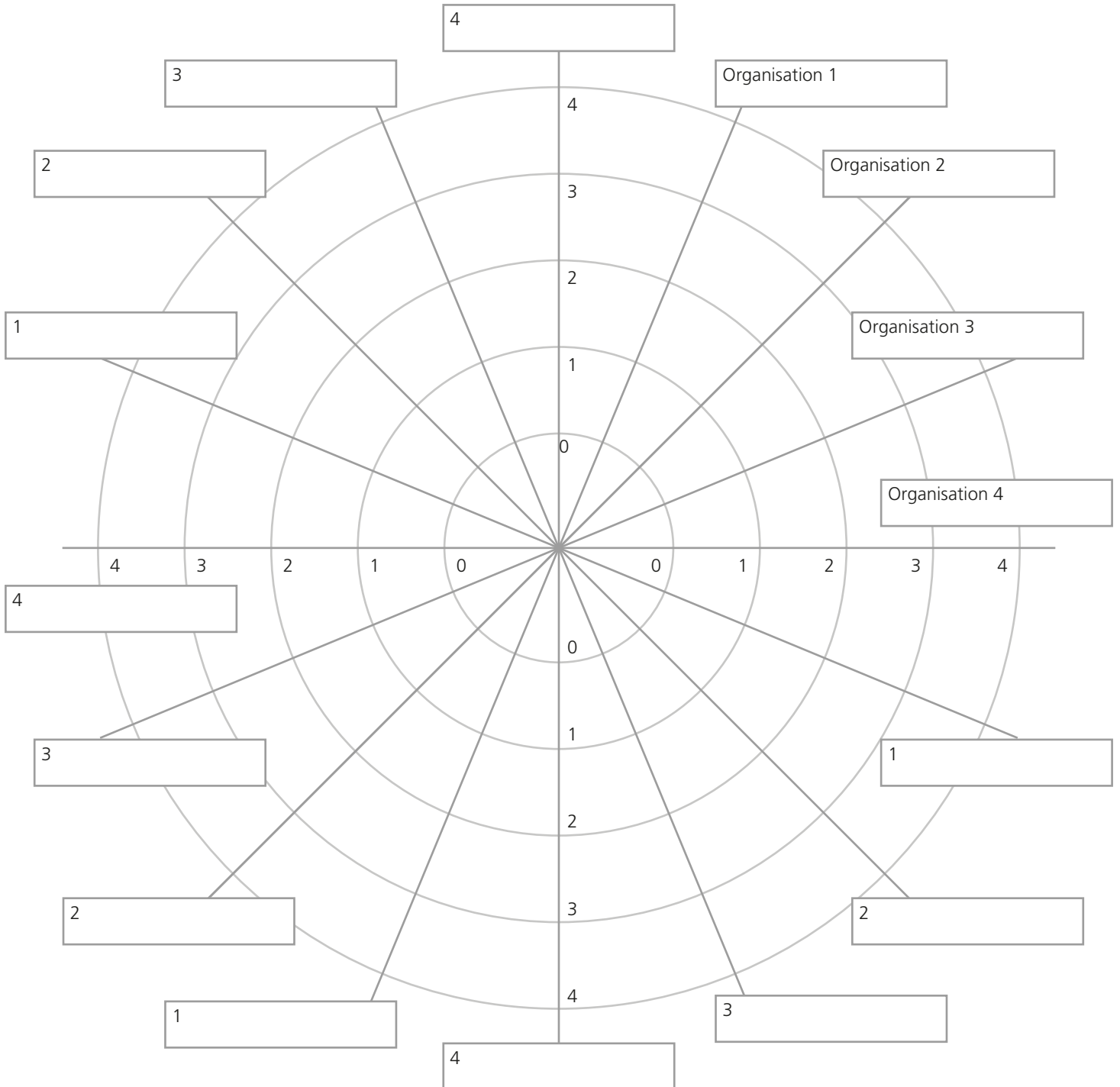
Welche dieser fünf Behauptungen trifft auf die jeweilige Personengruppe/Institution am ehesten zu?

- 0: Zu diesem Stakeholder hatten wir bisher keinerlei Kontakt.
- 1: Zu diesem Stakeholder haben wir manchmal und anlassbezogen Kontakt.
- 2: Zu diesem Stakeholder haben wir öfters und anlassbezogen Kontakt.
- 3: Zu diesem Stakeholder haben wir manchmal und anlassunabhängig Kontakt.
- 4: Zu diesem Stakeholder haben wir regelmäßig und anlassunabhängig Kontakt.

Netzwerkkarte

Gruppe 1

Gruppe 2



Gruppe 4

Gruppe 3

2.4 Organisations-Checkliste

Der Organisations-Check ist eine Methode der Selbstevaluation, die es ermöglicht, unterschiedliche Bereiche einer Organisation ohne großen Aufwand „blitzlichtartig“ zu durchleuchten, wie z. B.

- Personalmanagement
- Finanzmanagement
- Interne und externe Kommunikation
- Allgemeine Verwaltung

Diese Vorlage für einen Organisations-Check ist auf den Bereich der Offenen Jugendarbeit „zugeschnitten“.

Anwendung

Bitte lassen Sie Ihnen relevant erscheinende Personen aus der Organisation (Leitung, Mitarbeiter*innen, Vereinsvorstand etc.) den Fragebogen jeweils für sich ausfüllen (fünfteilige Skala von 0 bis 4).

Anschließend vergleichen Sie die Ergebnisse und diskutieren eventuelle Abweichungen in der Einschätzung. Wichtig ist dabei, dass die Antworten nicht bloße Behauptungen darstellen, sondern anhand von Konzepten, Checklisten oder Protokollen auch wirklich belegt werden können.

Diese Einrichtungseinschätzung gibt Ihnen einen ersten Eindruck über Stärken und mögliche Schwächen Ihrer Organisation im Hinblick auf die abgefragten Bereiche und damit konkrete Anhaltspunkte zur Weiterentwicklung in bestimmten

Organisationsbereichen (z. B. Personalmanagement, Kommunikation o. Ä.).

Um eine tatsächlich offene Beantwortung der Fragen zu gewährleisten, ist es sinnvoll, sich im Vorhinein über den Umgang mit den Ergebnissen zu einigen, z. B. wer innerhalb der Organisation in welcher Form über die Ergebnisse informiert wird.

Durch einen regelmäßig durchgeführten Organisations-Check kann die Qualitätsentwicklung einer Organisation auf einfache Weise überprüft und dargestellt werden.

Bewertungsskala

In unserer Organisation sind die Vorgehensweisen und Abläufe zu den unten dargestellten Themen...

- a) ...nicht oder nur zum Teil geklärt, es kommt oft zu Missverständnissen. (0 Punkte)
- b) ...größtenteils geklärt und mündlich vereinbart, Missverständnisse kommen manchmal vor. (1 Punkt)
- c) ...geklärt und zum Teil schriftlich festgehalten, Missverständnisse sind sehr selten. (2 Punkte)
- d) ...geklärt und schriftlich festgehalten, Missverständnisse kommen nicht vor. (3 Punkte)
- e) ...geklärt, schriftlich festgehalten und werden einer regelmäßigen Revision unterzogen. (4 Punkte)

Wählen Sie bitte Ihre Einschätzung zu den Aspekten folgender Themen aus!

Organisations-Check

Personalmanagement	Punkteanzahl (0 bis 4)
Ablauf der Personalentwicklung insgesamt	
Ablauf von Abschlussgesprächen mit ausscheidenden MitarbeiterInnen	
Supervisions- und Weiterbildungsplanung	
Häufigkeit und Ablauf von MitarbeiterInnengesprächen	
Abschlussgespräch am Ende der Einschulungsphase	
Dauer und Ablauf der Einschulung neuer MitarbeiterInnen	
Entscheidungsprozess bei der Auswahl neuer MitarbeiterInnen	
Ablauf von Bewerbungsgesprächen	
Aktuelle Stellenbeschreibungen	
Ausstellung von Dienstzeugnissen	
Gesamtpunktezahl Personalmanagement	
Mögliche Punktezahl Personalmanagement	40
Prozent (gerundet)	

Finanzmanagement	Punkteanzahl (0 bis 4)
Erstellung von Planungsgrundlagen für die Finanzplanung	
Ablauf der Finanzierungsplanung insgesamt	
Laufendes Finanzcontrolling (Plan-Ist-Rechnung)	
Ausfüllen und Einreichen der Förderformulare	
Erstellung des jährlichen Finanzplans	
Buchhaltung und Lohnbuchhaltung	
Rechnungslauf (Umgang mit Ein- und Ausgangsrechnungen)	
Umgang mit Bargeld und Handkassa	
Rechnungsabschluss und Jahresabrechnung	
Übermittlung der Jahresabrechnung an die Förderstelle(n)	
Gesamtpunktezahl Finanzmanagement	
Mögliche Punktezahl Finanzmanagement	40
Prozent (gerundet)	

Interne und externe Kommunikation	Punkteanzahl (0 bis 4)
Interne Kommunikation im Team	
Fachliche Vernetzungsarbeit	
Verantwortung für interne und externe Kommunikation insgesamt	
Krisenkommunikation	
Umgang mit Auftraggeber(n)	
Interne Kommunikation in der Trägerorganisation	
Umgang mit anderen relevanten Öffentlichkeiten (Stakeholder)	
Umgang mit Medien	
Gesamtpunktezahl Kommunikation	
Mögliche Punktezahl Kommunikation	32
Prozent (gerundet)	

Allgemeine Verwaltung	Punkteanzahl (0 bis 4)
Pflege und Erhaltung von Haus und Garten bzw. Freibereichen	
Reinigung	
Einkauf für die Organisation (Bürobedarf etc.)	
Verantwortung für Aufgaben der allgemeinen Verwaltung insgesamt	
Einkauf für den Barbetrieb	
Anschaffung und Wartung sonstiger technischer Anlagen	
Anschaffung und Wartung von EDV- und Telefonanlagen	
Gesamtpunktezahl Verwaltung	
Mögliche Punktezahl Verwaltung	28
Prozent (gerundet)	

3 Dokumentation als wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung

Um Wirkungen und Effekte Offener Jugendarbeit adäquat darstellen zu können, ist es nötig, sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte der Angebote und Leistungen der Offenen Jugendarbeit festzuhalten und zu betrachten.

Dabei bildet ein entsprechend geeignetes und auch ohne allzu großen Aufwand handhabbares, einheitliches Dokumentationssystem die Grundlage jeder sinnvollen Betrachtung und Bewertung von Wirkungen und Effekten Offener Jugendarbeit.

Auf die Dokumentationsdatenbank der Offenen Jugendarbeit Steiermark wurde in Part III, Kap. 3.5 bereits näher eingegangen. Allerdings darf diese bzw. Dokumentation generell im Kontext der Qualitätssicherung nicht unerwähnt bleiben.

Des Weiteren ist auch auf Vorteile hinsichtlich der Teamarbeit wie auch im Sinne des Schutzes der Mitarbeiter*innen hinzuweisen. Ersteres ist nicht nur hinsichtlich eines „Schicht-

wechsels“ unter den Mitarbeiter*innen wichtig (so weiß ein*e Mitarbeiter*in, was sich in der Zwischenzeit getan hat oder ob z. B. noch ein Prozess zu klären oder beenden wäre u. Ä.), sondern auch, wenn Mitarbeiter*innen aufgrund unerwarteter Ausfälle wie Krankheit nicht in der Arbeit erscheinen können. Auch hier ist es mithilfe einer Dokumentation möglich, an offene Themen anzuknüpfen oder zu bearbeitende Leistungen zu erbringen.

Was den Schutz der Mitarbeiter*innen anbelangt, wurde ebenfalls an anderer Stelle auf die Bedeutung von Dokumentation hingewiesen, soll aufgrund der Wichtigkeit allerdings nochmal erwähnt werden. Dabei kann Dokumentation die Funktion eines Beweismittels oder einer Legitimation einnehmen.

Literatur

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend (2016): Strategische Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Steiermark – 2017-2022. Graz.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend (2017): Leitfaden für Getränke- und Speisenausgabe für Einrichtungen von gemeinnützigen Rechtsträgern im Jugendbereich. Graz. Online: http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2015/10/Leitfaden-2017_Web.pdf [Zugriff: 19.12.2018]

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend (2017a): Konzeptvorlage für Angebote des Landes Steiermark. Graz.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend (2018a): Durchführungserlass zum Steiermärkischen Jugendgesetz (StJG 2013) unter Einbeziehung der mit 1. Jänner 2019 in Kraft tretenden Novelle. Graz.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend (2019): Das Steiermärkische Jugendgesetz. Graz. Online: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/102171898/DE/> [Zugriff: 30.09.2019]

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft – Referat Jugend (2019a): Merkblatt für Förderungen der Offenen Jugendarbeit. Graz.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 6 A – Gesellschaft und Generationen, Referat Integration – Diversität (2011): Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark. Graz: Land Steiermark. Online: http://www.sozi-ales.steiermark.at/cms/dokumente/11562700_103650128/6aa9c633/Charta_Unterlagen_22062011_Web_.pdf [Zugriff: 30.10.2019].

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit – Bereich „Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit“, Bereich „Nachhaltige Entwicklung“ (2018b): Umsetzung der Agenda 2030 in der

steirischen Landesverwaltung. Ergebnisbericht zum Projekt. Graz.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft; Fachabteilung Gesellschaft (o. J.): Leitbild der Fachabteilung Gesellschaft. Graz.

Anderle, M./Pöyskö, A. (2016): Screenagers – Digitale Medien in der österreichischen Jugendarbeit. Wien.

Antidiskriminierungsstelle Steiermark (2018): BanHate – Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung. Online: <https://www.banhate.com/> [Zugriff: 02.09.2019]

Arbeiterkammer Steiermark (2019a): Dienstzeugnis. Online: https://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/beendigung_arbeitsverhaeltnis/Dienstzeugnis.html [Zugriff: 25.07.2019]

Arbeiterkammer (2019b): Schulungskosten zurückzahlen – welche Regeln gelten? Online: https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/beendigung/Schulungskosten_zurueckzahlen.html [Zugriff: 07.02.2019]

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (2017): Offene Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg: Rahmenbedingungen und Strukturqualität. Stuttgart.

Arbeitsinspektion (2017): Brandschutz. Online: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Arbeitsstaetten_Arbeitsplaetze/Brandschutz/ [Zugriff: 20.12.2018]

Arbeitsinspektion (2018): Erst-HelferInnen. Online: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Uebergreifende_Themen/Besondere_Funktionen/Erst_HelferInnen [Zugriff: 06.11.2019]

Arnstein, S. R. (1969): A Ladder of Citizen Participation. In: JAIP, Vol. 35, 4, S. 216-224.

Baeriswyl, O. (2015): Handout Unternehmenskommunikation: Mit Kommunikation Wirkung erzielen. Horw/LU (Schweiz). Online: http://hslu.blz.ch/kontext2/dokumente_kontext2/handouts/handout_unternehmenskommunikation.pdf [Zugriff: 03.09.2019]

- Becker, M. (2011): Methoden Sozialer Arbeit. Vorlesungsskript. Katholische Hochschule Freiburg; Studiengang Soziale Arbeit. <http://www.bka.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html> [Zugriff: 20.09.2019]
- Bernhard, A. (2018): Bildung. In: Bernhard, A./Rothermel, L./Rühle, M. (Hrsg.): Handbuch kritische Pädagogik. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 132-148.
- Bleicher, K. (1994): Leitbilder. Orientierungsrahmen für eine integrative Managementphilosophie. 2. Auflage. Stuttgart: Schäffer-Poeschel; Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- BMASGK/Europäisches Zentrum (2019): Umsetzung der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) zu „Menschenwürdiger Arbeit für junge Menschen“. Arbeitsgrundlage für den Multi-Stakeholder-Workshop am 17. Juni 2019 in Graz.
- Böhnisch, L. (2016): Lebensbewältigung. Ein Konzept für die Soziale Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Böhnisch, L./Lenz, K./Schröer, W. (2009): Sozialisation und Bewältigung. Eine Einführung in die Sozialisationstheorie der zweiten Moderne. Weinheim/München: Juventa.
- boJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (2016): Ziele, Leistungen und Wirkungen der Offenen Jugendarbeit in Österreich. Wien.
- boJA – Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit (2017): Qualitätshandbuch für die Offene Jugendarbeit in Österreich. 4. Auflage. Wien.
- Bono, L. M. (2006): NPO-Controlling. Professionelle Steuerung sozialer Dienstleistungen. Stuttgart: Schäffer-Poeschel.
- Bütow, B. (2017): Bildung in der Jugendarbeit?! Überlegungen zu einem Spannungsfeld. In: Land Steiermark – A6 Bildung und Gesellschaft; FA Gesellschaft – Referat Jugend (Hrsg.): jugendarbeit: bildung zur selbstbildung. Versuch einer interdisziplinären Auseinandersetzung. Graz: Verlag für Jugendarbeit und Jugendpolitik, S. 35-57.
- Bundeskanzleramt (2017): Beiträge der Bundesministerien zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich. Wien: Bundeskanzleramt Österreich.
- Bundeskanzleramt (2019): Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Online: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/> [Zugriff: 26.03.2019]
- Bundeskanzleramt (o. J.a, o. S.): Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030/SDGs. Online: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html> [Zugriff: 20.09.2019]
- Bundeskanzleramt (o. J.b): EU-Jugendstrategie. Online: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/internationale-jugendpolitik/eu-jugendstrategie.html> [Zugriff: 14.01.2019]
- Bundeskanzleramt (o. J.c): Handlungsfelder. Online: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendstrategie/handlungsfelder.html> [Zugriff: 14.01.2019]
- Bundeskanzleramt (o. J.d): Österreichische Jugendstrategie. Online: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendstrategie.html> [Zugriff: 14.01.2019]
- Bundesministerium Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (2018): Brandschutz. Online: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/208/Seite.2080104.html> [Zugriff: 21.12.2018]
- Bundesministerium für Familien und Jugend (2015): Außer-schulische Kinder- und Jugendarbeit in Österreich. Ein Überblick. 2., überarbeitete Auflage. Wien: Bundesministerium für Familien und Jugend.
- Bundesministerium für Finanzen (2019): Aufbewahrungspflicht. Online: <https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/betriebliches-rechnungswesen/br-aufbewahrungspflicht.html> [Zugriff: 04.04.2019]
- Bundesministerium für Gesundheit (o. J.): Förderung und Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen. Selbsterfahrung/Supervision/kollegiale Intervention. Abgrenzung gegeneinander und gegenüber Eigentherapie. Online: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/0/5/CH4043/CMS1415709133783/abgrenzung_supervision_selbsterfahrung.pdf [Zugriff: 30.08.2019]
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (2019): Barrierefreiheit im Verkehr. Online: <https://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/barrierefreiheit/index.html> [Zugriff: 30.09.2019].
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2013): Kinder- und Jugendarbeit in Österreich. Eine Einführung. Arbeitsversion Stand März 2013. Wien: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend/Kompetenzzentrum Jugend. Online: http://dv-jugend.at/wp-content/uploads/2015/10/Kinder_und_Jugendarbeit_Arbeitsversion_Maerz_2013.pdf [Zugriff: 09.10.2018]

- Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos (2016): Eure-Projekte. Online: <http://www.jugendinfo.at/projekte/eureprojekte-2/> [Zugriff: 25.03.2019]
- Bußler, C. (1998): Konzeptionelle Grundlagen der Organisationsverwaltung. In: Bußler, C. (Hrsg.): Organisationsverwaltung in Workflow-Management-Systemen. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, S. 81-102.
- Cloos, P./Köngeter, S./Müller, B./Thole, W. (2009): Die Pädagogik der Kinder- und Jugendarbeit. 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- ComputerWeekly.de (2019): Krisenplan in 12 Schritten. Online: <https://www.computerweekly.com/de/ratgeber/So-erstellen-Sie-einen-effektiven-Krisenplan-in-12-Schritten> [Zugriff: 03.09.2019]
- Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz (2016): Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Schweiz. Bern.
- Damm, D. (1974): Die Praxis bedürfnisorientierter Jugendarbeit. Projekte und Anregungen. München: Juventa.
- Daschütz, P. (2006): Flächenbedarf, Freizeitmobilität und Aktionsraum von Kindern und Jugendlichen in der Stadt. Dissertation. TU Wien.
- Deinet, U. (2009): Der offene Bereich als Aneignungs- und Bildungsraum. In: sozialraum.de. 1. Ausgabe 2/2009. Online: <https://www.sozialraum.de/der-offene-bereich-als-aneignungs-und-bildungsraum.php> [Zugriff: 24.07.2018]
- Deinet, U./Reutlinger, C. (2014): Tätigkeit – Aneignung – Bildung. Einleitende Rahmungen. In: Kessl, F./Reutlinger, C. (Hrsg.): Sozialraumforschung und Sozialraumarbeit. Wiesbaden: Springer VS, S. 11-32.
- Deinet, U./Sturzenhecker, B. (2005): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit, 3., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Deinet, U./Szlapka, M./Witte, W. (2008): Qualität durch Dialog. Bausteine kommunaler Qualitäts- und Wirksamkeitsdialoge. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Donabedian, A. (o. J.): Qualitätsmodell nach Donabedian. Online: https://de.wikipedia.org/wiki/Qualit%C3%A4tsmodell_nach_Donabedian [Zugriff: 17.07.2019]
- Eidgenössisches Department des Inneren. Bundesamt für Gesundheit (2005): Evaluation. Glossar von Evaluationsbegriffen. Bern.
- Erasmus+ (o. J.a): Programm. Online: <https://erasmusplus.at/de/das-programm/> [Zugriff: 25.03.2019]
- Erasmus+ (o. J.b): Startseite. Online: <https://erasmusplus.at/> [Zugriff: 25.03.2019]
- Erikson, E. H. (1950): Childhood and Society. New York: Norton & Company.
- EureProjekte (o. J.): Startseite. Online: <https://www.eureprojekte.at/> [Zugriff: 26.03.2019]
- Europäische Kommission (2019): Europäische Jugendziele. Online: https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy/youthgoals_de [Zugriff: 28.08.2019]
- Europäische Union (2017): EU-Recht. Online: https://europa.eu/european-union/law_de [Zugriff: 14.11.2018]
- Europäische Union (2019): Menschenrechte und Demokratie. Online: https://europa.eu/european-union/topics/human-rights_de [Zugriff: 27.09.2019]
- Europäisches Parlament (o. J.): Vertrag von Lissabon. Online: <http://www.europarl.europa.eu/germany/de/europa-und-europawahlen/vertrag-von-lissabon> [Zugriff: 30.09.2019]
- Fehren, O. (2009): Was ist ein Sozialraum? Annäherungen an ein Kunstwerk. In: Soziale Arbeit. 58(8), S. 286-293.
- Galuske, M. (2009): Methoden der Sozialen Arbeit – Eine Einführung. München/Weinheim: Juventa.
- Galuske, M. (2015): Methoden der Sozialen Arbeit. In: Otto, H. U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. 5. Auflage. München/Basel: Ernst Reinhardt, S. 1021-1035.
- Garrison, K. C./Garrison, K. C. jr. (1975): Psychology of Adolescence. New York: Prentice-Hall.
- Georg-August-Universität (2013): Schlüsselkompetenzen. Sozialwissenschaftliche Fakultät. Das Studiendekanat. Büro für Praktikum und Berufseinstieg. Göttingen.
- Graf, P./Spengler, M. (2008): Leitbild- und Konzeptentwicklung. Augsburg: ZIEL-Verlag.

- Gregorz, K./Widmann, A. (2015): Grundlagen einer zielgruppenbewussten Jugendarbeit. In: Land Steiermark – A6 Bildung und Gesellschaft; FA Gesellschaft und Diversität – Referat Jugend (Hrsg.): jugendarbeit: bewusst vielfältig – Versuch einer interdisziplinären Auseinandersetzung, S. 33-49.
- Gregorz, K./Maier, N. (2015): Zugänge zu Planung und Evaluation von Angeboten der Offenen Jugendarbeit in der Steiermark. In: bOJA (Hrsg.): Offene Jugendarbeit 2/2015. Stuttgart, S. 22-29.
- Gröller-Lerchbacher, E. (2016/2019): RECHTcool für außerschulische Jugendverantwortliche. 6. Auflage, 2016 – mit Jugendschutz 2019. Im Auftrag des Jugendressorts des Landes Steiermark. LOGO jugendmanagement gmbH. Graz.
- Grunwald, K./Thiersch, H. (2004): Das Konzept Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – einleitende Bemerkungen. In: Grunwald, K./Thiersch, H. (Hrsg.): Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Handlungszugänge und Methoden in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Weinheim/München: Beltz Juventa, S. 13-39.
- Gspurning, W./Heimgartner, A. et al. (2016): Offene Jugendarbeit in Österreich. Graz: Eigenverlag Universität Graz.
- Havighurst, R. J. (1953): Human development and education. New York: David McKay.
- Heimgartner, A. (2014): Raumbedürfnisse. In: Arlt, F./Gregorz, K./Heimgartner, A. (Hrsg.): Raum und Offene Jugendarbeit. Wien/Berlin: LIT Verlag, S. 49-64.
- Herriger, N. (2006): Empowerment in der Sozialen Arbeit. 3. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer.
- Hinte, W. (2009): Eigensinn und Lebensraum – zum Stand der Diskussion um das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“. In: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete (VHN) 78(1). München/Basel: Ernst Reinhardt, S. 20-33.
- Holzkamp, K./Schurig, V. (1973): Zur Einführung in Alexejew Nikolajew Leontjews „Probleme der Entwicklung des Psychischen“. In: Leontjew, A. N. (Hrsg.): Probleme der Entwicklung des Psychischen (S. XI-LII). Frankfurt am Main: Athenäum Fischer Taschenbuch.
- Homfeldt, H./Sting, S. (2006): Soziale Arbeit und Gesundheit. München: Reinhardt.
- Hurrelmann, K. (2012): Sozialisation. Das Modell der produktiven Realitätsverarbeitung. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Hurrelmann, K./Quenzel, G. (2013): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. 12., korrigierte Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- IG Kultur Wien (2017): Kulturverein gründen und betreiben. Wien: IG Kultur Wien. Online: https://www.igkulturwien.net/fileadmin/userfiles/KIS/KIS_Kulturverein_gruenden_und_betreiben_2017.pdf [Zugriff: 19.12.2018]
- JUGEND für Europa (2018): EU-Jugendstrategie ab 2019 verabschiedet. Online: <https://www.jugendpolitikineuropa.de/beitrag/eu-jugendstrategie-ab-2019-verabschiedet.10746/> [Zugriff: 14.01.2019]
- Kascha, R. (2005): Projektarbeit. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 275-281.
- König, J. (2007): Einführung in die Selbstevaluation. 2., neu überarbeitete Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Krisch, R. (2005): Methoden qualitativer Sozialraumanalysen als zentraler Baustein sozialräumlicher Konzeptentwicklung. In: Deinet, U. (Hrsg.): Sozialräumliche Jugendarbeit. Grundlagen, Methoden und Praxiskonzepte. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 161-192.
- Krisch, R. (2006): Methoden einer sozialräumlichen Lebensweltanalyse. In: Deinet, U./Krisch, R. (Hrsg.): Der sozialräumliche Blick der Jugendarbeit. Methoden und Bausteine zur Konzeptentwicklung und Qualifizierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 87-154.
- Krisch, R. (2009): Sozialräumliche Methodik der Jugendarbeit. Aktivierende Zugänge und praxisleitende Verfahren. Weinheim/München: Juventa, S. 78-158.
- Kühn, C. (2013): Räumliche Settings gestalten. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 4., überarbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 609-614.
- Leontjew, A. N. (1973): Probleme der Entwicklung des Psychischen. Frankfurt/Main: Fischer Athenäum Taschenbuch.
- LOGO! Jugendmanagement (o. J.): EU-Förderungen für Organisationen. Online: https://www.logo.at/internationales/eu_foerderungen_organisationen [Zugriff: 25.03.2019]

- Maiss, M. (2016): Capabilities – (Grund-)Bedürfnisse – Gedeihensfordernde als Orientierungen in der Sozialen Arbeit. In: Heimgartner, A./Lauerermann, K./Sting, S. (Hrsg.): Fachliche Orientierungen und Realisierungsmöglichkeiten in der Sozialen Arbeit. Wien: LIT Verlag, S. 69-102.
- Marti, P. (2011): Qualifikationen für Jugendarbeitende. Arbeitshilfen für die Jugendarbeit. Zürich-Wipkingen: jugendarbeit.ch.
- Maslow, A. (2000/1943): A Theory of Human Motivation. Originally Published in Psychological Review 50(4). In: Green, C. D. (Hrsg.): Classics in the History of Psychology. Toronto: York University, S. 370-396. Online: <http://psychclassics.yorku.ca/Maslow/motivation.htm> [Zugriff: 19.02.2013]
- MPLC (2019): Startseite. Online: <http://www.mplc.at/> [Zugriff: 30.09.2019]
- Nestmann, F. (2004): Ressourcenarbeit. In: Grunwald, K./Thiersch, K. (Hrsg.): Praxis Lebensweltorientierter Sozialer Arbeit. Weinheim/München: Juventa, S. 69-85.
- oesterreich.gv.at (2018): Arbeitsvertrag, Dienstzettel. Online: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/232/Seite.2320905.html> [Zugriff: 01.09.2019]
- oesterreich.gv.at (2019): Arbeitszeit. Online: https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/arbeitszeit.html [Zugriff: 18.07.2019]
- Österreichisches Institut für angewandte Telekommunikation (2012): Ch@dvce – Handbuch für Pädagog/innen. Sex und Gewalt in digitalen Medien – Prävention, Hilfe & Beratung. 1. Auflage. Wien. Online: https://www.saferinternet.at/fileadmin/categorized/Materialien/Sex_und_Gewalt_in_digitalen_Medien.pdf [Zugriff: 03.09.2019]
- Parlament Republik Österreich (2018): Das bundesstaatliche Prinzip. Online: <https://www.parlament.gv.at/PERK/BOE/PR/> [Zugriff: 19.04.2018]
- POJAT (Hrsg.) (2018): Leitfaden zur DSGVO. Datenschutzgrundverordnung für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit. Innsbruck. Online: https://www.pojat.at/fileadmin/user_upload/leitfaden_dsgvo_oja_version1.0.pdf [Zugriff: 30.09.2019]
- Portal der Arbeiterkammern (2018): Kollektivvertrag. Online: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitsvertraege/Kollektivvertrag.html> [Zugriff: 25.10.2018]
- Pranic, A. (2019): Die Nutzung von Social Media in der jugendpolitischen Kommunikation. In: Land Steiermark – A6 Bildung und Gesellschaft; FA Gesellschaft – Referat Jugend (Hrsg.): jugendarbeit: analog und digital. Versuch einer interdisziplinären Auseinandersetzung. Graz: Verlag für Jugendarbeit und Jugendpolitik, S. 127-133.
- Prenzel, A. (2006): Pädagogik der Vielfalt. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- progressive mind (2019): Klausurtag. Online: <https://www.progressivemind.de/klausurtag> [Zugriff: 25.07.2019]
- Rahn, P. (2010): Lebenswelt. In: Reutlinger, C./Fritsche, C./Lingg, E. (Hrsg.): Raumwissenschaftliche Basics. Wiesbaden: VS, S. 141-148.
- Raitchel, J./Dollinger, B./Hörmann, G. (2009): Einführung Pädagogik. Begriffe – Strömungen – Klassiker – Fachrichtungen. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rauschenbach, T./Borrmann, S./Düx, W./Liebig, R./Pothmann, J./Züchner, I. (2010): Lage und Zukunft der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg – Eine Expertise. Dortmund/Frankfurt a.M. Landshut/München.
- Rieger, J. (2015): Werte und Haltung in der Sozialen Arbeit. In: eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 17/2015 vom 16.12.2015.
- RIS Rechtsinformationssystem des Bundes (2019a): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz. Online: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008872> [Zugriff: 23.09.2019]
- RIS Rechtsinformationssystem des Bundes (2019b): Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Vereinsgesetz 2002. Online: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001917> [Zugriff: 03.04.2019]
- Saferinternet.at (2019a): Jugendarbeit. Online: <https://www.saferinternet.at/zielgruppen/jugendarbeit/> [Zugriff: 03.09.2019]
- Saferinternet.at (2019b): Was ist das „Recht am eigenen Bild“? Online: <https://www.saferinternet.at/faq/urheberrechte/was-ist-das-recht-am-eigenen-bild/> [Zugriff: 30.09.2019]

- Scheipl, J. (2011): Soziale Arbeit in Österreich. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. München: Reinhardt, S. 1342-1348.
- Scheipl, J. (2013): Offene Jugendarbeit – zwischen gesellschaftspolitischem Auftrag und Auftrag von Seiten der Jugendlichen. In: Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit: Leitfaden für die Offene Jugendarbeit in der Steiermark. 4., überarbeitete Fassung. Graz, S. 10-14.
- Schröder, A. (2018): Außerschulische Jugendbildung. In: Bernhard, A./Rothermel, L./Rühle, M. (Hrsg.): Handbuch kritische Pädagogik. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 452-466.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2012): Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen. 3., überarbeitete Auflage. Berlin-Mitte, S. 51-58.
- Sozialwirtschaft Österreich (2019): Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich 2019 (SWÖ-KV). Stand: 1. Februar 2019. Online: http://www.bags-kv.at/folder/893/SWÖE_KV_2019.pdf [Zugriff: 30.08.2019]
- Stadtbaudirektion Graz, Referat Barrierefreies Bauen (2010): Barrierefreies Bauen für ALLE Menschen – Planungsgrundlagen. Graz.
- Staub-Bernasconi, S. (2007a): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, A./Lesch, W. (Hrsg.): Ethik Sozialer Arbeit: Ein Handbuch. Wien/Paderborn: Schöningh, S. 20-54.
- Staub-Bernasconi, S. (2007b): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – Ein Lehrbuch. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag.
- Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit (2011): Partizipation in der Steirischen Offenen Jugendarbeit. Für den Inhalt verantwortlich: Verein beteiligung.st. Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit: Graz.
- Steirischer Dachverband der Offenen Jugendarbeit (2019): Leitbild & Nachhaltigkeitsstrategie 2019. Online: http://www.dv-jugend.at/wp-content/uploads/2019/10/DV_Leitbild_2019_neu.pdf [Zugriff: 04.11.2019]
- Sting, S. (2010): Soziale Bildung. In: Schröder, W./Schweppe, C. (Hrsg.): Enzyklopädie Erziehungswissenschaft online. Weinheim/München: Juventa.
- Sting, S. (2015): Disziplin und Differenz. Soziale Arbeit in Österreich jenseits disziplinärer Identitätszwänge. In: soziales_kapital. wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit Nr. 14 (2015). St. Pölten/Klagenfurt.
- Stockmann, R. (2006): Evaluation und Qualitätsentwicklung. Eine Grundlage für wirkungsorientiertes Qualitätsmanagement. Münster: Waxmann.
- Thiersch, H. (2004): Sozialpädagogik und Sozialarbeit. Notizen zu Definitionsdiskursen, historisch-sozialen Konstellationen und Funktionen der Sozialen Arbeit. In: Knapp, G. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Gesellschaft. Entwicklungen und Perspektiven in Österreich. Klagenfurt/Ljubljana/Wien: Hermagoras, S. 154-168.
- Thole, W./Cloos, P. (2006): Alltag, Organisationskultur und beruflicher Habitus. Zur Kontextualisierung von Nähe und Distanz im sozialpädagogischen Alltag. In: Heimgartner, A./Lauerermann, K. (Hrsg.): Kultur in der Sozialen Arbeit. Klagenfurt: Hermagoras, S. 123-142.
- Thole, W./Pothmann, J. (2005): Die MitarbeiterInnen. In: Deinet, U./Sturzenhecker, B. (Hrsg.): Handbuch Offene Kinder- und Jugendarbeit. 3., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 19-36.
- UBSKM – Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2019): Schutzkonzepte. Online: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte> [Zugriff: 24.10.2018]
- Unternehmensserviceportal (2019): Die wichtigsten Aufgaben der Lohnverrechnung. Online: https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/mitarbeiter/entgelt/wichtigste_aufgaben_lohnverrechnung/Seite.410210.html [Zugriff: 01.02.2019]
- Verein Wiener Jugendzentren (2006a): Qualitätsmerkmale der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Band 1. Wien.
- Verein Wiener Jugendzentren (2006b): Qualitätsmerkmale der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Band 3. Wien.
- VIVID (o. J.): Gesetzliche Änderungen beim Thema Rauchen. 7 Tipps für Jugendeinrichtungen. Online: http://www.vivid.at/uploads/181031_sieben_tipps_rauchen_jugendeinrichtungen.pdf [Zugriff: 30.09.2019]
- VIVID (o. J.a): Tabakgesetz. Online: <https://www.vivid.at/wissen/tabak/rechtliches-2/tabakgesetz/> [Zugriff: 29.10.2019]

- von Spiegel, H. (1997): Perspektiven der Selbstevaluation. In: Evaluation in der Sozialpädagogischen Praxis. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bonn.
- Wendt, P.-U. (2015): Lehrbuch Methoden der Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- WIFI Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Oberösterreich (2019): Ausbildungsvereinbarung. Online: <https://www.wifi-ooe.at/ruckerstattung-von-ausbildungskosten> [Zugriff: 13.11.2018]
- Willems, H./Heinen, A./Meyers, C. (2016): Handbuch Offene Jugendarbeit in Luxemburg. Teil 1. Strukturen und Themen, Jugendliche als Zielgruppe offener Jugendarbeit. Luxemburg.
- WIKIPEDIA – Die freie Enzyklopädie (2019): Entwicklungsaufgabe. Online: <https://de.wikipedia.org/wiki/Entwicklungsaufgabe> [Zugriff: 29.10.2019]
- Wischniewski, E. (2001): Modernes Projektmanagement. PC-gestützte Planung, Durchführung und Steuerung von Projekten. 7. Auflage. Wiesbaden: Vieweg+Teubner Verlag.
- WKO Wirtschaftskammer Österreich (2019a): Arbeitszeit: Aufzeichnungspflicht. Online: <https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/arbeitszeit-aufzeichnungspflicht.html> [Zugriff: 26.03.2019]
- WKO Wirtschaftskammer Österreich (2019b): EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Einwilligungserklärung. Online: <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung:-Einwilligungserklaerung-.html> [Zugriff: 02.09.2019]
- WKO Wirtschaftskammer Österreich (2019c): Personen im Brandschutz. Brandschutz/-beauftragter/-wart/-gruppe. Online: https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Personen_im_Brandschutz.html [Zugriff: 28.10.2019]
- Wong, N. T./Zimmerman, M. A./Parker, E. A. (2010): A typology of youth participation and empowerment for child and adolescent health promotion. Am J Community Psychol 46, S. 100-114.
- Wright, M./Block, M. /von Unger, H. (2007): Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung. 13. Bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit – 30. November/1. Dezember 2007. Online: http://www.armut-und-gesundheit.de/uploads/tx_gbbkongressarchiv/Wright__M.pdf [Zugriff: 09.09.2018]
- #youthconf (2019): Youth Goals. Online: <http://www.youth-goals.eu/> [Zugriff: 28.08.2019]

Handbuch der Offenen Jugendarbeit Steiermark

Grundlagen in Theorie und Praxis

Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -sicherung legen wir hiermit eine neue, inhaltlich wie formal überarbeitete Ausgabe des 2015 veröffentlichten Qualitätshandbuchs für die Offene Jugendarbeit Steiermark unter dem Titel „Handbuch Offene Jugendarbeit Steiermark – Grundlagen in Theorie und Praxis“ vor.

In der aktuellen Ausgabe haben wir die Struktur des Qualitätsmodells um einen vorangestellten „pädagogischen“ Teil adaptiert und in vier Dimensionen unterteilt:

- Part I: Funktionen der Offenen Jugendarbeit
- Part II: Bezugsrahmen der Offenen Jugendarbeit
- Part III: Planung und Umsetzung von Offener Jugendarbeit
- Part IV: Qualitätssicherung und -entwicklung der Offenen Jugendarbeit

Durch die Einteilung in diese verschiedenen Dimensionen von Offener Jugendarbeit werden Anforderungen an die Qualität von pädagogischem Handeln, Rahmenbedingungen, Prozessen und Abläufen in den unterschiedlichen Dimensionen und Anspruchsebenen formuliert und festgelegt.

Dabei beschäftigt sich Part I vor allem mit den (sozial)pädagogischen Bezügen Offener Jugendarbeit. Neben den Herausforderungen, die die Lebensphase Jugend mit sich bringt, werden zentrale Aufgaben sowie Themen, Praxen, Ausrichtungen, Angebote und Methoden für die Offene Jugendarbeit abgeleitet. Des Weiteren werden ethische Grund-

lagen, Grundprinzipien sowie Orientierungen und Fachkonzepte, die in der Offenen Jugendarbeit als Fundamente zu betrachten sind, näher erläutert.

In Part II werden der Bezugsrahmen und damit gesetzliche sowie rechtliche Grundlagen der Offenen Jugendarbeit vorgestellt. Ein weiterer Teil beschäftigt sich mit dem Thema der Steuerung und damit in Verbindungen stehenden Leitfäden sowie Strategien, die gerade für die Konzeptionierung von Angeboten der Offenen Jugendarbeit als essentiell verstanden werden. Doch nicht allein die Rahmung der Offenen Jugendarbeit und deren Angebote stehen im Mittelpunkt, sondern auch zentrale Aspekte für die im Feld Tätigen. Dabei handelt es sich generell um Arbeitsbedingungen, Sicherheitsvorkehrungen, aber auch Ausstattungsstandards, die es in der Praxis zu berücksichtigen gilt.

Der Part III richtet seinen Fokus auf die Planung und Umsetzung von Offener Jugendarbeit und bietet dabei zahlreiche Vorlagen, Checklisten sowie Erhebungsinstrumente, die in der praktischen Ausgestaltung Offener Jugendarbeit als Hilfsmittel benutzt und bei Bedarf adaptiert werden können.

Der letzte und IV. Part der vorliegenden Publikation widmet sich dem Thema der Qualitätssicherung und -entwicklung. Den Kern bildet dabei die Vorstellung des Prozessmodells Qualitätsdialog, allerdings werden auch weitere Instrumente zur internen Qualitätssicherung vorgestellt, die bei Bedarf zur Selbstevaluation genutzt werden können.

978-3-9504417-3-4

Verlag für Jugendarbeit und Jugendpolitik